RÜSTUNG UND ABRÜSTUNG: EINE UMSCHAU ÜBER DAS HEER, -UND KRIEGSWESEN...

Digitized by Google

PROPERTY OF
The University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Digitized by Google

PROPERTY OF
The University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Digitized by Google

PROPERTY OF
The University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Digitized by Google

Jahresberichte

über die Veränderungen und Fortschritte

im

Militärwesen.

XV. Jahrgang: **1888.**

Unter Mitwirkung

des Generalmajor Müller, der Obersten v. Bentivegni, Kriebel, Poten, Witte, der Oberstlieutenants Körner, Schnackenburg, der Majors Exner, Weygand, des Hauptmann Danzer, der Premierlieutenants v. Bruchhausen, v. Drygalski, der Secondlieutenants Fellmer, Lorenzen und mehrerer Anderer

herausgegeben

von

H. v. Löbell,
Oberst z. Disp.

K. T. A.
No W 35/XIII

Berlin.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—70.

Digitized by Google

U A
15
.R92
v. 15

Ueberſetzungsrecht vorbehalten. Nachdruck einzelner Abſchnitte nicht erlaubt.
Reichsgeſetz Nr. 19 vom 11. Juni 1870.

Digitized by Google

Vorwort.

Zum fünfzehnten Male erbitten sich die Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen die Gunst ihrer zahlreichen Freunde, die sie sich im In- wie im Auslande zu erwerben gewußt haben, namentlich wohl weil in allen Staaten der Erde — nicht denen Europas allein — die Stärkung der Wehrmacht zu den Hauptaufgaben der leitenden Staatsmänner gehört.

Das Jahr 1888, dem der XV. Jahrgang gewidmet ist, war für Deutschland ein tief trauriges, da in dem Zeitraum von hundert Tagen die beiden ersten Kaiser des wiedererstandenen Deutschen Reiches ihren hohen Ahnen in das Jenseits folgen mußten. Der 9. März und der 15. Juni werden noch lange in der Deutschen Armee als Trauertage betrachtet werden.

Der erste Theil des vorliegenden Jahrganges bringt neben den Berichten über das Heerwesen der größeren Staaten Europas u. s. w. auch einen Bericht über das verhältnißmäßig wenig bekannte Heerwesen der Republik Argentinien und einen weiteren über das Heerwesen des Congo-Staates. Letzterer dürfte bei dem lebhaften Interesse, welches die colonisatorischen Bestrebungen auch in den Reihen der Armeen gefunden haben, nicht ganz unwillkommen sein. — Das Versprechen, in dem vorliegenden Jahrgange ein zusammenhängendes, alle Veränderungen der letzten Jahre berücksichtigendes Gesammtbild der Türkischen Armee zu bieten (Jahresberichte 1887, Seite 340), hat der betreffende Referent in Folge eines andauernden Augenleidens nicht einzulösen vermocht, so daß sich der erstattete Bericht in üblicher Weise nur auf die Veränderungen und Fortschritte des Türkischen Heerwesens im Jahre 1888 beschränkt.

Dem zweiten Theil des neuen Bandes ist ein Bericht über die Militär-Telegraphie für die Jahre 1886 bis 1888 einschließlich beigefügt, dem eine größere Ausdehnung gegeben worden ist, da sowohl die optische als auch die elektrische Telegraphie eine steigende Bedeutung für militärische Zwecke gewonnen haben.

Das Jahr 1888 hat kriegerische Ereignisse von bedeutendem Umfange nicht aufzuweisen gehabt. Nur Theile der Britischen Armee waren an der nördlichen Grenze Indiens, in Sikkim und in den Schwarzen Bergen, in kleine Kriege verwickelt, die vor dem Jahresschlusse erfolgreich beendet wurden, aber für Europäische Militärs ein so geringes Interesse darbieten, daß eine besondere Berichterstattung nicht geboten erscheint. Auch die Verhältnisse der Britischen Truppen in Suakim und der Italienischen Truppen zu Massaua u. s. w. ließen Specialberichte nicht angezeigt erscheinen, kurze Hinweisungen in den Berichten über das

Digitized by Google

Heerweſen Großbritanniens und Italiens wurden genügend erachtet. Der dritte Theil des vorliegenden Bandes hat daher zur Militäriſchen Geſchichte des Jahres 1888 nur die Nekrologe von in dieſem Jahre verſtorbenen Offizieren u. ſ. w. beitragen können.

Wie in den verfloſſenen vierzehn Jahren hat der Unterzeichnete ſich auch neuerdings der liebenswürdigen und werkthätigen Hülfe alter und neuer Mitarbeiter zu erfreuen gehabt, für die er öffentlich ſeinen Dank auszuſprechen ſich gedrungen fühlt. Dieſer ſein Dank gilt:

dem Königl. Preuß. Generalmajor Müller, Inſpecteur der 2. Fuß-Artillerie-Inſpection zu Berlin,
dem Königl. Preuß. Oberſt z. D. v. Bentivegni zu Berlin,
dem Königl. Bayeriſchen Oberſt a. D. Kriebel zu München,
dem Königl. Preuß. Oberſt z. D. Poten zu Berlin,
dem Königl. Preuß. Oberſt z. D. Witte zu Charlottenburg,
dem Chileniſchen teniente coronel Körner zu Santiago de Chile,
dem Königl. Preuß. Oberſtlieutenant a. D. Schnackenburg zu Berlin,
dem Königl. Sächſiſchen Major z. D. Exner beim Commando des Landwehr-Bezirks Leipzig,
dem Großherzogl. Heſſiſchen Major z. D. Weygand zu Darmſtadt,
dem k. k. Oeſterreichiſchen Hauptmann d. R. Danzer zu Wien,
dem Königl. Preuß. Premierlieutenant v. Bruchhauſen im Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunſchweig (Oſtfrieſiſches) Nr. 78 zu Emden,
dem Königl. Preuß. Premierlieutenant a. D. v. Drygalski zu Berlin,
dem Königl. Sächſiſchen Secondlieutenant Fellmer im 1. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12 zu Dresden,
dem Königl. Preuß. Secondlieutenant Lorenzen im Invalidenhauſe zu Berlin,

und außerdem denjenigen Herren, welche die Nennung ihrer Namen nicht gewünſcht haben.

Nieder-Schönhauſen bei Berlin im April 1889.

v. Löbell,
Oberſt z. Disp.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Berichte über das Heerwesen der einzelnen Armeen.

Seite

Bericht über das Heerwesen Deutschlands. 1888 3

I. Organisation. — Formation. — Dislocation 3

Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 . 3

Erster Abschnitt. Landwehr 4

Zweiter Abschnitt. Ersatzreserve 5

Vierter Abschnitt. Landsturm 7

Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen 9

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich 10

II. Ersatz- und Versorgungswesen 21

III. Pferdewesen 24

IV. Bekleidung und Ausrüstung 25

V. Bewaffnung 28

VI. Ausbildung und Truppenübungen 29

VII. Generalstab. — Landesvermessung. — Kartenwesen 36

VIII. Militär-Unterrichts- und Bildungswesen 39

IX. Sanitätswesen 40

X. Schluß 40

Bericht über das Heerwesen Argentiniens. 1888 41

Die Rekrutirung des stehenden Heeres 49

Die Eintheilung des Argentinischen Heeres 54

Bericht über das Heerwesen Belgiens. 1888 60

I. Zusammensetzung, Organisation, Friedensstärken 60

C. Ueberblick über die Friedensstärke der Armee 62

II. Commando und Administration der Armee 61

1. Kriegsministerium 61

2. Die Generalität, der Generalstab, der Stab der Provinzen und Plätze 64

5. Die Directionen der Artillerie 64

8. Der Sanitätsdienst 65

11. Die festen Plätze 65

12. Die militärischen Etablissements 65

A. Für die Infanterie 65

C. Für die Artillerie 66

13. Anderweitige Militär-Unterrichtsanstalten 67

14. Ausbildung und Truppenübungen 67

Digitized by Google

Seite

15. Bewaffnung 68
17. Bekleidung. — Lebensmittel. — Fourage 70
19. Verschiedenes 70
III. Rekrutirung und Beförderung 72
1. Die freiwilligen Engagements 72
3. Das Avancement in der Armee 74
IV. Mobilmachung, Organisation und Kriegsstärke 74
B. Mobilmachung 74

Bericht über das Heerwesen Bulgariens-Ostrumeliens. 1888 . . 76

1. Das Heer 76
2. Die Eisenbahnen 76
3. Die Flotte 76

Bericht über das Heerwesen des Congo-Staates. 1888 77

Bericht über das Heerwesen Dänemarks. 1888 81

Befestigungsarbeiten von Kopenhagen 83
A. Beendigte Arbeiten 83
a. Seebefestigungen 83
b. Landbefestigungen 83
B. Fortgesetzte Arbeiten 84
C. Neue Arbeiten 84
a. Ergänzungsarbeiten u. s. w. auf den Nord- und Nordwestfronten 84
b. Neue Arbeiten u. s. w. auf den Westfronten 85
Größere Uebungen 85
Repetirgewehre 86
Artillerie-Material 87

Bericht über das Heerwesen Egyptens. 1888 89

1. Die Egyptische Armee 89
2. Die Eisenbahnlinien Egyptens 90
3. Die Egyptische Flotte 91

Bericht über das Heerwesen Frankreichs. 1888 91

Einleitung 91
A. Die militärische Gesetzgebung im Jahre 1888 92
I. Neue Gesetze 92
1. Gesetz vom 24. December 1888, betreffend Abänderungen in der Organisation der Jäger-Bataillone 92
2 Gesetz vom 28. December 1888, betreffend Abänderungen zu den Gesetzen vom 13. März 1875 und 24. Juli 1883 über die Organisation der Artillerie 93
3. Gesetz vom 28. December 1888, enthaltend Abänderungen der Artikel 22 bis 27 (Militär-Eisenbahnwesen) des Gesetzes vom 13. März 1875, betreffend Stärke und Zusammensetzung der Armee 94
II. In Vorbereitung befindliche Gesetze 95
1. Das Rekrutirungsgesetz 95
B. Kriegsmittel Frankreichs 96
I. Personelle Streitmittel 96
1. Rekrutirung 96
2. Reserve 96

Digitized by Google

Seite

II. Remontirung 97
III. Kriegsmaterial 97
1. Bewegliches Material 97
2. Unbewegliches Material 97
IV. Verkehrsmittel 98
1. Eisenbahnen und Eisenbahntruppen 98
2. Wasserlinien 99
3. Militär-Telegraphie 100
4. Luftschifffahrt 101
5. Brieftauben 101
V. Geldmittel 101
1. Allgemeines Budget 101
2. Militärbudget 102
C. Die Armee nach ihren Bestandtheilen 106
I. Oberste Leitung und Verwaltung 106
1. Kriegsministerium 106
2. Generalität 109
3. Generalstab 111
4. Controle-Corps und Militär-Intendanz 111
II. Truppen 111
1. Infanterie 111
a. Offiziere 111
b. Organisation, Etats, Dislocation 112
c. Bewaffnung, Ausrüstung, Bekleidung 113
d. Ausbildung 114
e. Innerer Dienst. — Verschiedenes 115
f. Größere Truppenübungen 116
2. Cavallerie 117
a. Offiziere 117
b. Organisation, Etats, Dislocation, Bewaffnung 117
c. Ausbildung, Felddienst, größere Truppenübungen 119
3. Artillerie 120
a. Offiziere 120
b. Organisation, Etats, Dislocation 120
c. Ausbildung, Uebungen, Verschiedenes 121
4. Genie 122
5. Train des équipages 123
III. Administrationen und Branchen 123
1. Sanitätswesen 123
2. Administrationstruppen 124
IV. Militärschulen 125
V. Mannschaften und Rangstufen 125
1. Mannschaften 125
2. Unteroffiziere 125
3. Offiziere 126
VI. Formation und Dislocation 128
1. Active Armee 128
2. Territoriale Armee 130

Bericht über das Heerwesen Griechenlands. 1888 131

Die Armee nach ihren Bestandtheilen 131
1. Infanterie 131
2. Cavallerie 133
3. Artillerie 134
4. Das Genie-Corps 134
5. Der Train 134
6. Das Sanitätswesen 134
7. Gendarmerie 135
8. Militär-Bildungsanstalten 135

Digitized by Google

Seite

Die Ergänzung der Armee 135
1. Die Wehrpflicht 135
2. Die Dienstpflicht 135
3. Rekrutirung 135
4. Erfüllung der Dienstpflicht 135
Eisenbahnen 136
Die Griechische Flotte 136

Bericht über das Heerwesen Großbritanniens. 1888 137

A. Königliche Warrants 138
B. Britische Landarmee 138
I. Personal 138
1. Rekrutirung 138
2. Reserve 139
II. Remontirung 140
III. Material 141
IV. Das Budget 141
C. Die Armee nach ihren Bestandtheilen 143
I. Der Stab 143
II. Truppen 145
1. Infanterie 145
a. Reguläre Infanterie 145
b. Miliz-Infanterie 147
c. Volunteer-Infanterie 147
2. Cavallerie 150
a. Reguläre Cavallerie 150
b. Yeomanry- und Volunteer-Cavallerie 150
3. Artillerie 151
a. Reguläre Artillerie 151
b. Miliz-Artillerie 151
c. Volunteer-Artillerie 151
4. Ingenieure 152
a. Reguläre Ingenieure 152
b. Miliz-Ingenieure 152
c. Volunteer-Ingenieure 153
III. Verwaltung und Dienstzweige 153
1. Train 153
2. Sanitätstruppen 154
3. Zahlamt-Departement 154
IV. Militärschulen. — Militärjustiz 154
V. Offiziere und Mannschaften 155
1. Mannschaften 155
2. Offiziere 155
VI. Formation und Vertheilung 156

Bericht über das Heerwesen Japans. 1888 157

Bericht über das Heerwesen Italiens. 1888 158

Einleitung 158
A. Die militärische Gesetzgebung im Jahre 1888 158
B. Kriegsmittel Italiens 159
I. Personelle Streitmittel 159
1. Rekrutirung 159
2. Beurlaubtenstand 161
II. Remontirung 161

Digitized by Google

Seite

III. Kriegsmaterial 163
1. Bewegliches Material 163
2. Unbewegliches Material 164
IV. Verkehrsmittel 165
1. Eisenbahnen 165
2. Telegraphie 166
3. Brieftauben und Luftschifffahrt 166
V. Geldmittel und Stärkeverhältnisse 167
1. Staatshaushalt 167
2. Heereshaushalt 167
3. Stärkeverhältnisse 168
C. Die Armee nach ihren Bestandtheilen 170
I. Oberste Leitung und Verwaltung 170
1. Kriegsministerium 170
2. Generalstab 171
3. Rechnungscorps 171
II. Truppen 171
1. Carabinieri Reali 171
2. Infanterie 171
a. Offiziere 171
b. Organisation 172
c. Ausbildung 172
d. Bewaffnung 173
e. Bekleidung und Ausrüstung 173
f. Größere Uebungen und Einbeorderungen 173
3. Cavallerie 176
a. Offiziere 176
b. Organisation 176
c. Größere Uebungen 176
4. Artillerie 177
a. Offiziere 177
b. Ausbildung 177
c. Organisation 178
5. Genie-Corps 180
a. Offiziere 180
b. Organisation 180
6. Mobil-Miliz 180
a. Offiziere 180
b. Mannschaften 181
c. Organisation 181
7. Territorial-Miliz 182
a. Offiziere 182
b. Mannschaften 183
c. Organisation 184
8. Communal-Miliz 184
III. Sanitätswesen und Veterinär-Corps 184
IV. Militär-Justiz 185
V. Unterricht und militärische Erziehung 185
a. Kriegsschule 186
b. Militärakademie zu Turin 187
c. Militärschule zu Modena 187
d. Schule für Unteroffiziere zu Caserta 187
e. Militärcollegien 187
f. Infanterie-Centralschießschule zu Parma 187
g. Artillerie-Centralschießschule zu Nettuno 187
h. Lehrzüge 188
Nationalconvicte 188
Nationale Schießübungen 188

Digitized by Google

Seite

VI. Mannschaften und Rangstufen 139
1. Gemeine 189
2. Unteroffiziere 189
3. Offiziere 190
Beförderung 190
Verabschiedung 191
Ruhegehälter 191
Verheirathung 191
Offiziere des Beurlaubtenstandes 192
D. Verpflegung 193
E. Bekleidung 193
F. Mobilmachung 193
G. Verschiedenes 194
H. Die Italienischen Besitzungen am Rothen Meere 195

Bericht über das Heerwesen Montenegros. 1888 197

I. Das Montenegrinische Heer 197
1. Die stehende Truppe 198
2. Das Kriegsaufgebot 198
II. Die Flotte 198

Bericht über das Heerwesen der Niederlande. 1888 199

Neubewaffnung der Infanterie 200
Artillerie-Material 201
Remontedepot bei Milligen 202
Torfstreu 202
Uebungen 202
Festungssystem 202
Vorschriften und officielle Werke 203

Bericht über das Heerwesen Norwegens. 1888 203

Neue Organisation 203
Befestigungen 205
Uniformirung 207

Bericht über das Heerwesen Oesterreich-Ungarns. 1888 209

Allgemeines 209
A. Die militärische Gesetzgebung im Jahre 1888/89 210
I. Das Wehrgesetz 210
II. Die Königlich Ungarische Landwehr 218
B. Kriegsmittel 222
I. Personelle Streitmittel 222
II. Remontirung 222
III. Kriegsmaterial 223
IV. Verkehrsmittel 224
V. Geldmittel 224
C. Die Armee nach ihren Bestandtheilen 225
I. Oberste Leitung und Verwaltung 225
II. Truppen 226
III. Die Belagerungs-Batteriegruppen 229
IV. Dienstbetrieb 230
V. Dislocation 231
VI. Praktische Uebungen und Manöver 231
VII. Verpflegungsanstalten 233
D. Ein denkwürdiger Armeebefehl 233

Digitized by Google

Seite

Bericht über das Heerwesen Persiens. 1888 234

Bericht über das Heerwesen Rumäniens. 1888 235

Bericht über das Heerwesen Rußlands. 1888 237

Erster Theil. Wehrgesetz und Armee-Verwaltung 237
Erster Abschnitt. Wehrpflicht und Ergänzung 237
A. Wehrpflicht 237
I. Das stehende Heer und die Reichswehr 237
II. Die Kasakenheere 240
B. Ergänzung 240
1. Der Mannschaften 240
2. Der Unteroffiziere 241
3. Der Offiziere 241
A. Militär-Lehranstalten 241
1. Vorbereitungsanstalten 241
2. Mittlere Lehranstalten 241
3. Höhere Bildungsanstalten 241
4. Der Pferde 242
Zweiter Abschnitt. Central- und Territorial-Behörden 243
I. Das Kriegsministerium 243
II. Die Militär-Bezirke 243
III. Die Local-Brigade-Verwaltungen 244
IV. Die Kreis-Truppen-Chefs-Verwaltungen 244
V. Territorial-Behörden der Kasaken-Heere 245
Dritter Abschnitt. Militärische Anstalten 245
a. Das Artillerie-Wesen 245
b. Das Ingenieur-Wesen 245
c. Das Intendantur-Wesen 246
Vierter Abschnitt. Militär-Gerichtswesen 247
Fünfter Abschnitt. Staatshaushalt und Eisenbahnen 251
Zweiter Theil. Die Armee 253
Sechster Abschnitt. Zusammensetzung der Armee 253
I. Infanterie 253
1. Reserve-Infanterie- (Cadre-) Bataillone 253
2. Schützen-Bataillone 254
3. Anderweitige Feld-Infanterie-Truppentheile 254
II. Cavallerie 255
III. Artillerie 255
IV. Trains 255
A. Truppen-Trains 255
B. Special-Trains 255
V. Local-Truppen 256
1. Die für den Dienst im Innern des Reichs bestimmten Truppen 256
2. Lehr-Truppen 258
3. Hülfsabtheilungen 258
Siebenter Abschnitt. Höhere Truppenverbände 258
Achter Abschnitt. Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung, Casernirung, Verpflegung 259
A. Bekleidung 259
B. Bewaffnung 262
C. Ausrüstung 262
D. Casernirung 262
E. Verpflegung. Mit Geld 262

Digitized by Google

Seite

Neunter Abschnitt. Ausbildung und Taktisches 263
A. Allgemeines 263
B. Versammlungen der einzelnen Waffen 263
1. Infanterie 263
2. Cavallerie 264
3. Artillerie 264
4. Ingenieurtruppen 265
C. Reserve-Uebungen 265
D. Die gemeinsamen Versammlungen 268
E. Große Manöver 269

Bericht über das Heerwesen Schwedens. 1888 272

Festungs-Artillerie 272
Pferdewesen 272
Bewaffnung 273
Ausbildung und Truppenübungen 273
Budget 274

Bericht über das Heerwesen Serbiens. 1888 274

Eisenbahnen 274

Bericht über das Heerwesen der Türkei. 1888 275

1. Einleitung 275
2. Rückblick 275
3. Aeußere Ereignisse 276
4. Innere Ereignisse. (Albanien, Macedonien, Creta, Syrien, Mesopotamien, Arabien). 276
5. Finanzen 277
6. Reorganisation 279
7. Territoriale Eintheilung 280
8. Entlassung und Einberufung 287
9. Detachirung 287
10. Militärische Etablissements, Lazarethe und Neubauten 288
11. Militärschulen 288
12. Befestigungen 289
13. Pferdewesen 289
14. Verkehrswesen (Eisenbahnen, Telegraphen, Straßen und Schifffahrt) . 289
15. Infanterie-Bewaffnung 290
16. Bekleidung 291
17. Ausbildung 291
18. Disciplin 292
19. Deutsche Mission 292
20. Generalstab 294
21. Offiziercorps 295
22. Infanterie 298
23. Cavallerie 298
24. Artillerie 298
25. Technische Truppen 298
26. Reglementarische und literarische Neuheiten 298
27. Personalien 300
28. Schluß 300

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Berichte über die einzelnen Zweige der Kriegswissenschaften.

Seite

Bericht über die Taktik der Infanterie. 1888 303

Das Deutsche Exercir-Reglement für die Infanterie vom 1. September 1888 303
Règlement sur les exercices et les manoeuvres de l'infanterie du 3. Mai 1888 308
Règlement sur l'instruction du tir du 1. mars 1888 312
L'infanterie montée en Algérie 314
Versuche mit einer neuen Infanterie-Ausrüstung in Frankreich 314
Le Spectateur militaire über die Manöver 314
Die Russische Infanterie 315
Die Oesterreichische Infanterie 315
Magazingewehr-Frage in England 315
Gefechtsvorschriften des General Alison 316
Berittene Infanterie in England 316
Die Italienische Infanterie. Neue Schießvorschrift 317
Belgien. Neuordnung der Schießschule von Beverloo 318
Schweiz. Schießübungen der Infanterie 318
Spanien. Nachtschießübungen bei elektrischem Licht 319
Literatur 319

Bericht über die Taktik der Cavallerie. 1888 322

Bewaffnung. — Cüraß. — Repetir-Carabiner 322
Uebungen in kriegsstarken Verbänden 323
Schwimmübungen 323
Telegraphendienst 323
Entlastungsfrage des Pferdes 323
Organisation berittener Infanterie 324

1. Deutschland 324
Felddienstübungen gemischter Detachements 324
Exerciren in geschlossenen Verbänden 324
Strategische Aufklärungsübung 324
Schießübungen 325
Schießvorschrift für die Cavallerie vom 13. Januar 1888 325
Größere Uebungen der Cavallerie 326
Gefechtsschießen gemischter Waffen 328
Telegraphendienst 329
Schwimmübung 329
Entlastungsfrage 330

2. Rußland 330
Marschmanöver 330
Strategische Raids 330
Detail-Ausbildung 331
Truppenübungen 331
Wintermärsche 335
Nachtmanöver 335
Durchdringende Attacken 335
Schwimmübungen 336
Jagdcommandos 336
Reitergeist und Reitfertigkeit der Offiziere 336

Digitized by Google

Seite

3. Frankreich 337
Beständig wechselnder Mannschaftsstand 337
Remontirung 338
Geschlossenes Exerciren in größeren Verbänden 338
Truppenübungen 1888 340
Cavallerie-Manöver bei Châlons 341
Manöver des III. Corps 344
Cadres-Manöver 344
Taktische Aufgaben 344
Schießdienst 345
Telegraphendienst 345
Pionierdienst 345
Reitausbildung 346
Literatur 346

Bericht über die Taktik der Feld-Artillerie. 1888 348

Entwurf des Exercir-Reglements für die Königlich Preußische Feld-Artillerie 348
Einfluß der Einführung der Repetirgewehre auf das taktische Verhalten der Feld-Artillerie 349
Schießverfahren und Führung des Feuergefechts 352

Bericht über die Taktik des Festungskrieges. 1888 353

I. Bestrebungen der Europäischen Staaten zwecks Landesvertheidigung, Verbesserung der Kriegsmittel, Organisation der Festungstruppen u. s. w. 353
Ausbau der Eisenbahnnetze 353
Küstenschutz 355
Befestigungsanlagen 356
Brisante Sprengstoffe 357
Nachrichtenwesen 357
Beleuchtungsmittel 358
Artillerie-Material 359
Organisation und Ausbildung der Festungstruppen 363

II. Besprechung einiger Fragen des Festungskrieges im Anschluß an neuere Preßerzeugnisse 368
Neue Ideen über Festungen. — Bewegliche Befestigungen . . 369
Rieger, Urtheile und Ansichten über Nutzen und Gebrauch von beständigen und Stegreif-Befestigungen 371
Die Fuß-Artillerie im Kriegsfalle 373
Nothwendigkeit eines neuen Exercir-Reglements für die Fuß-Artillerie 375
K. H. Ideen über Befestigungen 376
Wiebe, Die Artillerie-Truppe des Festungskrieges 376

Bericht über die Handfeuerwaffen. 1888 377

I. Die Handfeuerwaffen 377
1. Der heutige Standpunkt der Entwickelung der Bewaffnung . . 377
a. Im Allgemeinen 377
b. Die Handfeuerwaffen der einzelnen Staaten 379
Deutschland 379
Belgien 380
Brasilien 380
Dänemark 381
Frankreich 381
Großbritannien 384
Italien 385

Digitized by Google

Seite

Niederlande 385
Oesterreich-Ungarn 386
Rumänien 391
Rußland 391
Schweiz 391
Spanien 391
Türkei 393

II. Schriften über Handfeuerwaffen 393

Bericht über die Militär-Telegraphie. 1886 bis 1888 394

I. Optische Feld-Telegraphie 394
a. Belgien 394
b. England 394
c. Frankreich 395
d. Italien 397
e. Niederlande 397
f. Nord-America 397
g. Rußland 398
h. Spanien 398

II. Elektrische Feld-Telegraphie 399
a. Argentinien 399
b. Belgien 399
c. China 400
d. Deutschland 400
e. England 401
f. Frankreich 403
g. Italien 407
h. Niederlande 409
i. Nord-America 409
k. Norwegen 410
l. Oesterreich-Ungarn 411
m. Portugal 413
n. Rußland 413
o. Schweden 414

Ueberblick über die Einzelberichte 419
Die optische Telegraphie 419
Die elektrische Feld-Telegraphie 421

Literatur 422

Bericht über die kriegs- und heeresgeschichtliche Literatur des Jahres 1888 424

Periodische Literatur 424
A. Werke allgemeinen Inhalts und solche, welche sich mit längeren Zeiträumen beschäftigen 431
B. Kriegsgeschichtliche Darstellungen, welche sich mit kürzeren Zeiträumen oder mit Einzelereignissen beschäftigen 433
C. Denkwürdigkeiten und Lebensbeschreibungen 438
D. Truppengeschichte 441

Digitized by Google

Dritter Theil.

Beiträge zur Militärischen Geschichte des Jahres 1888.

Seite

Nekrologe von im Jahre 1888 verstorbenen hervorragenden Offizieren u. s. w. 449

Adlerberg, Graf, Russischer Generaladjutant 449
Alexander Prinz von Hessen 450
Alexander, Nordamericanischer Brigadegeneral 450
Babkin, Russischer General der Infanterie 451
Bang, Norwegischer Oberstlieutenant 451
Baranow, Russischer General der Artillerie 452
Bazaine, Französischer Ex-Marschall 452
Björnstjerna, Graf, Schwedischer Generallieutenant 453
Borcke, v., Preußischer General der Infanterie 453
Brunon, Französischer Brigadegeneral 454
Cameron, Englischer General 454
Chiesa della Torre, Graf, Italienischer Generallieutenant 455
Cortlandt, van, Englisch-Indischer General 455
Crenneville, Graf de, Oesterreichischer Feldzeugmeister 455
Degenfeld-Neuhauß, Frhr. v., Preußischer Generallieutenant 456
Dellinghausen, Baron, Russischer General der Infanterie 457
Delobel, Belgischer Generallieutenant 457
Diron, Englischer Generalmajor 457
Drenteln, Russischer Generaladjutant und General der Infanterie . . . 458
Elliot, Nordamericanischer Generalmajor 458
Fallenstein, Frhr. v., Preußischer Generallieutenant 459
Fassong, v., Preußischer Generallieutenant 459
Fauvart-Bastoul, Französischer Divisionsgeneral 459
Frey, Bayerischer Generalmajor 460
Friedrich III., Deutscher Kaiser, König von Preußen 460
Gaudi, Girodz v., Preußischer Generallieutenant 460
Gillmore, Nordamericanischer General 461
Gondrecourt, Graf, Oesterreichischer Feldmarschalllieutenant 462
Guran, Oesterreichischer Feldmarschalllieutenant 462
Guriel, Fürst, Russischer Generallieutenant 462
Hake, v., Bayerischer Generallieutenant 463
Halder, Bayerischer Generalmajor 464
Hanenfeldt, v., Preußischer Generallieutenant 464
Haythorne, Englischer General 465
Hebberling, Bayerischer Generallieutenant 465
Heilmann, v., Bayerischer Generallieutenant 466
Henneberg, Ritter v., Oesterreichischer Feldmarschalllieutenant 467
Holstein, v., Mecklenburg-Schwerinscher Generallieutenant 468
Hutten zum Stolzenfels, Frhr. v., Bayerischer Generalmajor 468
Jasimowitsch, Russischer Generaladjutant 469
Incisa della Rochetta, Marchese, Italienischer Generallieutenant 469
Ingall, Englischer Generallieutenant 470
Inglis, Englischer General 470
Kallée, v., Württembergischer Generalmajor 470
Kanzler, Päpstlicher General 471
Kaulbars, Baron, Russischer Generallieutenant 471
Keim, Generallieutenant à la suite der Großherzoglich Hessischen Infanterie 472
Koselkow, Russischer Generalmajor 472
Kurlow, Russischer Generaladjutant 473

Digitized by Google

Seite

Labaſtie, Franzöſiſcher Diviſionsgeneral 473
Le Boeuf, Marſchall von Frankreich 474
Lerchenfeld-Aham, Frhr. v, Bayeriſcher Generallieutenant 474
Lemaire, Belgiſcher Generallieutenant 475
Lightfoot, Engliſcher Generallieutenant 475
Loris-Melikow, Graf, Ruſſiſcher Generaladjutant 476
Lucan, Earl of, Engliſcher Feldmarſchall 476
Mc Intoſh, Nordamericaniſcher Brigadegeneral 477
Magdeburg, Frhr. v., Oeſterreichiſcher Feldmarſchallieutenant 477
Mantellini, Italieniſcher Generalmajor 478
Marées, v., Preußiſcher Oberſtlieutenant 478
Martineau-Deſchenez, Franzöſiſcher Diviſionsgeneral 479
Martinez, Spaniſcher Brigadegeneral 479
Maximilian Herzog in Bayern, Bayeriſcher General der Cavallerie . . . 480
Charles Micheler, Franzöſiſcher Diviſionsgeneral 480
Montaigu, de, Franzöſiſcher Diviſionsgeneral 481
Morant, Engliſcher Generallieutenant 481
Pé-dé-Arros, Franzöſiſcher Diviſionsgeneral 482
Perrier, Franzöſiſcher Brigadegeneral 482
Potier, Graf de, Franzöſiſcher Diviſionsgeneral 483
Pranckh, Reichsfreiherr v., Bayeriſcher General der Infanterie 483
Prſhewalski, Ruſſiſcher Generalmajor 485
Reimann, Ritter v., Oeſterreichiſcher Feldmarſchallieutenant 486
Rieben, v., Preußiſcher Generallieutenant 486
Robilant, Graf di, Italieniſcher Generallieutenant 487
Roſſi, Italieniſcher Generallieutenant 487
Rſchewuski, Graf, Ruſſiſcher Generaladjutant 488
Savoyen-Carignan, Prinz Eugenio von, Italieniſcher Admiral 488
Scheda, Ritter v., Oeſterreichiſcher Generalmajor 489
Schebel, v., Bayeriſcher Generallieutenant 490
Schell, v., Preußiſcher Generalmajor 490
Schnitler, Norwegiſcher Oberſtlieutenant 491
Sheridan, Nordamericaniſcher General 492
Shubrik, Engliſch-Indiſcher General 492
Spitzemberg, Frhr. v., Württembergiſcher General der Infanterie . . . 492
Steinle, v., Bayeriſcher Generallieutenant 493
Swieten, van, Niederländiſcher Generallieutenant 494
Tauſch, v., Bayeriſcher Generalmajor 494
Thun-Hohenſtein, Graf, Oeſterreichiſcher Feldzeugmeiſter 495
Wagner, Frhr. v, Sächſiſcher Generalmajor 496
Weſte, Hannoverſcher Generallieutenant 496
Wilhelm I. Deutſcher Kaiſer, König von Preußen 496
Wurmb, v., Oeſterreichiſcher Feldmarſchallieutenant 497
Zeſchau, v., Sächſiſcher Generallieutenant 497

Alphabetiſches Namen- und Sach-Regiſter 498

Erſter Theil.

Berichte

über das

Heerweſen

der

einzelnen Armeen.

Bericht

über das

Heerwesen Deutschlands. 1888.

Das Jahr 1888 war für das Deutsche Heer ein tiefschmerzliches. Am 9. März neigte im höchsten Greisenalter Kaiser Wilhelm I. das lorbeerschwere Haupt zur ewigen Ruhe auf jenes bescheidene Feldbett, auf dem er oft in schweren Sorgen gewacht, oft von großen Thaten ausgeruht. Am 15. Juni zerstörte eine heimtückische Krankheit das hoffnungsvolle Leben Kaiser Friedrichs III., dem nach menschlichem Ermessen eine glänzende Zukunft beschieden zu sein schien. Die beiden Preußenkönige, die das neue Reich geschaffen, die an der Spitze der Deutschen Heere das Volk in Waffen von Sieg zu Sieg geführt, mußten in der kurzen Spanne von 99 Tagen den Tribut alles Irdischen entrichten; ihre Namen, ihre Thaten gehören fortan der Geschichte an; tiefster Schmerz erfüllte die Bewohner der Paläste und Hütten sämmtlicher Gauen der Deutschen Lande. Aber das Leben fordert gebieterisch seine Rechte, der jugendliche Erbe der Hohenzollernkrone trat, umjubelt vom Deutschen Volke und von den Deutschen Fürsten, an die Spitze des Deutschen Kaiserreiches, dem, so Gott will, nach den Tagen tiefster Trauer auch wieder Zeiten des Glückes beschieden sein werden.

I. Organisation. — Formation. — Dislocation.

Kaiser Wilhelm I. hatte noch die Freude, das von dem Reichstage angenommene Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, unterm 11. Februar 1888 durch seine Unterschrift vollziehen und dadurch der Deutschen Wehrkraft die ihr durch die obwaltenden politischen Verhältnisse gebotene vermehrte Stärke verleihen zu können.

Dies Gesetz hat nachfolgenden Wortlaut:

Artikel I.

Der erste Satz des Artikels 59 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 erhält folgende Fassung: Jeder waffenfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve —, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr 1. Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr 2. Aufgebots an.

Artikel II.

Erster Abschnitt. Landwehr.

§ 1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

§ 2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr 1. Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer. Der Eintritt in die Landwehr 1. Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstzeit im stehenden Heere. Die Dienstverhältnisse der Landwehr 1. Aufgebots regeln sich nach den bisher für die Landwehr gültigen Bestimmungen. Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei Jahre.

§ 3. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr 2. Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Für Dienstpflichtige, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer getreten sind, endigt die Verpflichtung am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige sechs Jahre der Landwehr 2. Aufgebots angehört hat. Der Eintritt in die Landwehr 2. Aufgebots erfolgt a) nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Landwehr 1. Aufgebots, b) für Ersatzreservisten, welche geübt haben, nach abgeleisteter Ersatzreservepflicht. — Die Dienstverhältnisse der Landwehr 2. Aufgebots regeln sich nach den für die Landwehr 1. Aufgebots gültigen Bestimmungen, jedoch mit den im § 4 vorgesehenen Abweichungen.

§ 4. Für die zur Landwehr 2. Aufgebots gehörigen Personen greifen folgende Vergünstigungen Platz:

1. Dieselben dürfen im Frieden zu Uebungen und Controlversammlungen nicht herangezogen werden.

2. Die für ihre Controle erforderlichen Meldungen an die zuständigen Militärbehörden können auch durch Familienangehörige erstattet werden.

3. Sie bedürfen außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr keiner Erlaubniß zur Auswanderung, sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

4. Weisen solche Personen durch Consulatsatteste nach, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender erworben haben, so kann der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Entbindung von der Pflicht zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden.

§ 5. Die Versetzung aus der Landwehr 1. Aufgebots bezw. der Ersatzreserve in die Landwehr 2. Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten auf Erfüllung der betreffenden Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Controlversammlungen. Diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Landwehr 1. Aufgebots in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September abläuft, treten bei den Herbst-Controlversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr 2. Aufgebots über. — Im Kriege finden Versetzungen in die Landwehr 2. Aufgebots und Entlassungen aus derselben nicht statt.

§ 6. In Berücksichtigung dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Landwehr 1. und 2. Aufgebots, sowie in besonders

dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, für den Fall der Mobilmachung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr 2. Aufgebots zurückgestellt werden, jedoch darf in keinem Aushebungsbezirk die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr 2. Aufgebots zurückgestellten Mannschaften 3 pCt. der Reserve und der gesammten Landwehr übersteigen.

§ 7. 1. Zur erstmaligen Aufstellung der Listen haben sich diejenigen im Jahre 1850 oder später geborenen Personen, welche nach abgeleisteter gesetzlicher Dienstpflicht im stehenden Heere und der Landwehr bezw. als geübte Ersatzreservisten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht bereits zum Landsturm entlassen sind, innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich oder mündlich unter Vorlage ihrer Militärpapiere, soweit diese noch vorhanden sind, im Stationsort der betreffenden Landwehr-Compagnie zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kommen die Bestimmungen des Reichs-Militärgesetzes in Anwendung.

2. Die vorstehend festgesetzte Meldefrist wird für die davon betroffenen Personen, welche sich außerhalb Deutschlands bezw. auf Seereisen befinden, bis zum 30. September 1888 bezw., wenn dieselben vor diesem Zeitpunkt nach Deutschland zurückkehren oder bei einem Seemannsamte abgemustert werden, bis 14 Tage nach erfolgter Rückkehr bezw. Abmusterung verlängert.

3. Diejenigen der unter 1. und 2. bezeichneten Personen, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, werden nur dann in die Landwehr 2. Aufgebots aufgenommen, wenn der Eintritt in das Heer am 1. April 1870 oder später erfolgt ist. Ihre Zugehörigkeit zur Landwehr 2. Aufgebots endigt mit dem nächsten 31. März nach Ablauf voller 18 Jahre seit ihrem Eintritt in das Heer.

Zweiter Abschnitt. Ersatzreserve.

§ 8. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des stehenden Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen.

§ 9. Der Ersatzreserve sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird. — In erster Linie sind derselben diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Militärdienste tauglich befunden, aber als Ueberzählige, d. h. wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. — Der weitere Bedarf ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung von der activen Dienstpflicht zur Folge haben;

b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler von der Ableistung der activen Dienstpflicht befreit werden (d. h. bedingt tauglich sind);

c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitlicher Dienstuntauglichkeit von der activen Dienstpflicht befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anforderungen des Dienstes gewachsen sind.

Die Ueberweisung ist in vorstehender Reihenfolge zu bewirken. Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooften (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, unter den übrigen Militärpflichtigen die Abkömmlichkeit, das Lebensalter und die bessere Diensttauglichkeit.

§ 10. Eine Ueberweisung anderer als der in § 9 bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz ausnahmsweise verfügt werden, wenn besondere im Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der activen Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

§ 11. Die der Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind allen für die letzteren — insbesondere den für Reserve und Landwehr — gültigen Bestimmungen unterworfen, insoweit nicht in den nachstehenden Paragraphen besondere Festsetzungen getroffen sind.

§ 12. Die Ersatzreservisten können alljährlich einmal — und zwar zu den im Frühjahr stattfindenden Controlversammlungen — herangezogen werden.

§ 13. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert. Die Zahl der zur ersten Uebung einzuberufenden Mannschaften wird durch den Reichshaushaltsetat festgesetzt. — Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu machen. — Schifffahrt treibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen. Als Nachersatz sind die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht heranzuziehen. — Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben (§ 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867), steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung der Ersatzreserve übertragen ist. — Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sollen zu den Uebungen nicht herangezogen werden. — Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

§ 14. Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche:

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen;

b) wegen Controlentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder

c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind.

§ 15. Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve (Ersatzreservepflicht) dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. October des ersten Militärpflichtjahres ab. — Nach Ablauf der Ersatzreservepflicht treten die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr 2. Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm 1. Aufgebots über. — Die Versetzung in die Landwehr 2. Aufgebots, bezw. die Entlassung zum Landsturm 1. Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten, nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Controlversammlungen. — Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve über-

wiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Controlentziehung stattfindet, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr 2. Aufgebots bezw. zum Landsturm 1. Aufgebots erst zu demselben Zeitpunkt wie die der betreffenden Jahresklasse.

§ 16. Die für die Mannschaften der Reserve und Landwehr wegen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. der Landwehr getroffenen Bestimmungen finden auf die Ersatzreservisten entsprechende Anwendung. Die Zahl der auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten darf in keinem Aushebungsbezirk 5 pCt. der vorhandenen Ersatzreservisten übersteigen.

§ 17. Für die Dauer einer Mobilmachung sowie während der Zeit einer Einberufung zum Dienst findet ein Uebertritt der Ersatzreservisten zur Landwehr 2. Aufgebots bezw. zum Landsturm 1. Aufgebots nicht statt.

§ 18. Die im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen zum Dienst einberufenen Ersatzreservisten sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen. — Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück. — Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über. — Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bezw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. October ihres ersten Militärpflichtjahres zur Einstellung zum activen Dienst gelangt wären.

§ 19. Die bisherige Eintheilung in Ersatzreserve 1. und 2. Klasse wird aufgehoben. Sämmtliche bisher der 2. Klasse zu überweisenden Mannschaften sind fortan dem 1. Aufgebot des Landsturmes zuzutheilen. — Diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden 1. Klasse der Ersatzreserve angehören, werden vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Angehörige der Ersatzreserve, diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden 2. Klasse der Ersatzreserve angehören, von dem gleichen Zeitpunkt ab Angehörige des Landsturmes 1. Aufgebots. — Diejenigen Mannschaften der gegenwärtig bestehenden 1. Klasse der Ersatzreserve, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht übungspflichtig sind, bleiben während ihrer weiteren Zugehörigkeit zur Ersatzreserve von Uebungen befreit; ihre Ueberweisung zum Landsturm 1. Aufgebots erfolgt zu demselben Zeitpunkt, zu welchem nach den bisher maßgebenden Bestimmungen ihre Ueberweisung zur 2. Klasse der Ersatzreserve erfolgt sein würde.

Vierter Abschnitt. Landsturm.*)

§ 23. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

§ 24. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören; er wird in zwei Aufgebote eingetheilt. — Zum Landsturm 1. Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres,

*) Der dritte Abschnitt betrifft in den §§ 20 bis 22 Seewehr und Marine-Ersatzreserve und ist hier fortgelassen.

in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm 2. Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht. — Personen, welche gemäß § 3 Absatz 2 vor dem im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkte ihre Dienstpflicht in der Landwehr 2. Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm 2. Aufgebots über. — Der Landsturm 2. Aufgebots wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt. — Die Militärpflicht (§ 10 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874) wird nicht geändert.

§ 25. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die commandirenden Generale, die Gouverneure und Commandanten von Festungen.

§ 26. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disciplinarstrafordnung unterworfen.

§ 27. Der Aufruf des Landsturms 1. Aufgebots bezw. 2. Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten. — Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtigen, welche auf Grund des § 15 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden befreit sind. — Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom 1. zum 2. Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

§ 28. Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande befinden, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren. — Landsturmpflichtige, welche durch Consulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außer Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

§ 29. Die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 bezw. des Gesetzes vom 6. Mai 1880 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zurückgestellten Landsturmpflichtigen 5 pCt. des Bestandes nicht übersteigen darf.

§ 30. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung im § 26 Anwendung.

§ 31. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischen Controle und Uebungen unterworfen werden.

§ 32. Der Landsturm ist in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden.

§ 33. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. — Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

§ 34. Personen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus dem Landsturm ausgeschieden sind, treten in denselben nicht zurück, wenn sie nach den vorstehend für den Landsturm getroffenen Bestimmungen noch landsturmpflichtig wären. Letztere finden ferner auf Angehörige von Elsaß-Lothringen,

welche vor dem 1. Januar 1851 geboren sind, keine Anwendung (§ 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872). — Diejenigen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Landsturm angehörigen Personen, welche nicht unter § 7 fallen, treten nach Maßgabe der im § 24 Absatz 2 getroffenen Bestimmung zum Landsturm 1. bezw. 2. Aufgebotes über. — Von den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Landsturm angehörigen Personen, welche unter § 7 fallen, treten diejenigen, welche vor dem 1. April 1870 in das Heer eingetreten sind, — vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab, diejenigen, welche am 1. April 1870 oder später Angehörige des Heeres geworden sind, bei ihrer demnächstigen Wiederzurückführung zum Landsturm — sofort zum Landsturm 2. Aufgebots über.

Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 35. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. — Zu dem gleichen Zeitpunkt treten alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der letzte Absatz des § 3, der § 13 Nr. 7b und 8 und der § 16 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, die §§ 23 bis 29 und § 69 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, das Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875, der Artikel I. § 3 des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880, außer Kraft.

§ 36. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Kaiser.

§ 37. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militär-Convention vom 21./25. November 1870 zur Anwendung.

Gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht wurden „Vorläufige Ausführungsbestimmungen" und „Militärische Ergänzungsbestimmungen" zu diesem Gesetze unter Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der Wehrordnung und der Heerordnung vom 28. September 1875 veröffentlicht. In den „Militärischen Ergänzungsbestimmungen" wurde unter III. Landwehrbezirkseintheilung Folgendes verfügt:

1. In Folge der veränderten Landwehrbezirkseintheilung kommt die bisherige Eintheilung in Landwehr-Regimenter und Bataillone (mit Ausnahme der Garde) in Fortfall, und treten an Stelle derselben die den Infanterie-Brigaden u. s. w. direct unterstellten Landwehr-Bataillons-Bezirke.

2. An Stelle der bisherigen Bezeichnung des Landwehr-Bezirkscommandos tritt die kurze Bezeichnung nach dem Stabsquartier: „Bezirkscommando N. N." Der Commandeur führt den Diensttitel: „Commandeur des Landwehr-Bataillons- (Regiments-) Bezirks N. N."

3. Offiziere und Stammmannschaften der Bezirkscommandos, Offiziere der Provinzial-Landwehr-Infanterie und alle aus dem Landwehr-Bataillonsbezirk im Mobilmachungsfall hervorgehenden Infanterieformationen tragen statt der bisherigen Regimentsnummer die Nummer ihrer Infanterie-Brigade. Abweichend hiervon tragen: das Bezirkscommando u. s. w. Teltow die Nr. 11, die Bezirkscommandos u. s. w. I und II Berlin, sowie die Bezirkscommandos u. s. w. der 49. und 50. (1. und 2. Großherzoglich Hessischen) Infanterie-Brigade keine Nummer.

4. Finden Offiziere der Provinzial-Landwehr-Infanterie im Mobilmachungsfall bei einem andern von der Landwehr formirten Regiment als dem aus ihrem

Infanterie-Brigadebezirk aufzustellenden Verwendung, so haben sie die Uniform desjenigen Regiments anzulegen, welchem sie zugetheilt werden.

Die den „Vorläufigen Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888" beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich, die sofort in Kraft treten sollte, führt folgende Landwehr-Bataillons-Bezirke*) auf:

Beim I. Königlich Preußischen Armee-Corps:

1. Infanterie-Brigade: Tilsit, Wehlau, Bartenstein, Rastenburg, Königsberg.
2. " " Insterburg, Gumbinnen, Lötzen, Goldap.
3. " " Osterode, Allenstein, Dt. Eylau, Braunsberg.
4. " " Graudenz, Neustadt, Danzig, Marienburg.

Beim II. Königlich Preußischen Armee-Corps.

5. Infanterie-Brigade: Anclam, Stralsund, Stargard, Naugard, Stettin.
6. " " Schivelbein,**) Cöslin, Schlawe, Stolp.
7. " " Gnesen, Schneidemühl, Inowrazlaw, Bromberg.
8. " " Conitz, Dt. Krone, Thorn, Pr. Stargardt.

Beim III. Königlich Preußischen Armee-Corps.

9. Infanterie-Brigade: Frankfurt a. O., Cüstrin, Landsberg a. W., Woldenberg.
10. " " Crossen, Sorau, Calau, Cottbus.
11. " " Potsdam, Jüterbog, Brandenburg a. H.

III. Landwehr-Inspection: Teltow, I. Berlin, II. Berlin.***)

12. Infanterie-Brigade: Bernau, Perleberg, Ruppin, Prenzlau.

Beim IV. Königlich Preußischen Armee-Corps.

13. Infanterie-Brigade: Stendal, Burg, Halberstadt, Neuhaldensleben, Magdeburg.
14. " " Aschersleben, Halle, Bitterfeld, Torgau, Dessau, Bernburg.
15. " " Sangerhausen, Mühlhausen, Erfurt, Sondershausen.
16. " " Weißenfels, Naumburg, Altenburg, Gera.

Beim V. Königlich Preußischen Armee-Corps.

17. Infanterie-Brigade: Görlitz, Muskau, Sprottau, Freistadt, Glogau.
18. " " Jauer, Liegnitz, Lauban, Hirschberg.
19. " " Posen, Samter, Neutomischel, Kosten.
20. " " Schroda, Schrimm, Rawitsch, Ostrowo.

Beim VI. Königlich Preußischen Armee-Corps.

21. Infanterie-Brigade: Striegau, Wohlau, II. Breslau, Oels, I. Breslau.†)
22. " " Glatz, Schweidnitz, Münsterberg, Brieg.
23. " " Rybnik, Ratibor, Gleiwitz, Cosel.
24. " " Neiße, Beuthen, Kreuzburg, Oppeln.

---

*) Die Angabe der die einzelnen Landwehr-Bataillone bildenden Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke ist hier weggelassen worden.

**) Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. September 1888 wurde das Commando des Landwehr-Bataillons-Bezirks Schivelbein am 1. October 1888 nach Dramburg verlegt, und nahm von diesem Zeitpunkt an genannter Bezirk die entsprechend veränderte Bezeichnung an.

***) Das Bezirkscommando Teltow befindet sich in Steglitz, I. und II. Berlin bilden Landwehr-Regiments-Bezirke.

†) I. Breslau bildet einen Landwehr-Regiments-Bezirk.

Beim VII. Königlich Preußischen Armee-Corps.

25. Infanterie-Brigade: I. Münster, II. Münster, Wesel,*) Recklinghausen.
26. " " Minden, Bielefeld, Detmold, Paderborn.
27. " " Soest, Dortmund, Bochum, Hagen.
28. " " Düsseldorf, Essen, Gräfrath, Barmen.

Beim VIII. Königlich Preußischen Armee-Corps.

29. Infanterie-Brigade: Aachen, Eupen, Erkelenz, Jülich.
30. " " Siegburg, Bonn, Neuß, Deutz, Cöln.**)
31. " " Neuwied, Coblenz, Kirn,***) Andernach.
32. " " St. Wendel, Saarlouis, I. Trier, II. Trier.

Beim IX. Königlich Preußischen Armee-Corps.

33. Infanterie-Brigade: Bremen, Stade, Hamburg, Lübeck.
34. " " Schwerin, Neu-Strelitz, Wismar, Rostock.
35. " " Schleswig, Apenrade.
36. " " Kiel, Rendsburg, Altona.

Beim X. Königlich Preußischen Armee-Corps.

37. Infanterie-Brigade: Aurich, Lingen, I. Oldenburg, II. Oldenburg.
38. " " Osnabrück, Nienburg, Hannover.
39. " " Hildesheim, Göttingen.
40. " " Lüneburg, Celle, I. Braunschweig, II. Braunschweig.

Beim XI. Königlich Preußischen Armee-Corps.

41. Infanterie-Brigade: Oberlahnstein, Wiesbaden, Wetzlar, Weilburg.†)
42. " " Meschede, Siegen, Marburg, Fulda, Frankfurt a. M.
43. " " Arolsen, I. Cassel, Gotha, Meiningen.
44. " " Hersfeld, II. Cassel, Weimar, Eisenach.
49. " " I. Darmstadt, Friedberg, Gießen.
50. " " II. Darmstadt, Erbach, Mainz, Worms.

Beim XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Corps.

46. Infanterie-Brigade: Pirna, Zittau, Bautzen, II. Dresden.
47. " " Plauen, Schneeberg, Zwickau, Glauchau.
48. " " I. Leipzig, II. Leipzig, Borna, Wurzen.
63. " " Freiberg, Annaberg, Chemnitz, Frankenberg.
64. " " Döbeln, Meißen, I. Dresden.

Beim XIII. (Königlich Württembergischen) Armee-Corps.

51. Infanterie-Brigade: Calw, Reutlingen, Horb, Rottweil, Stuttgart.
52. " " Leonberg, Ludwigsburg, Heilbronn, Hall.
53. " " Mergentheim, Ellwangen, Gmünd, Ulm.
54. " " Ravensburg, Biberach, Ehingen, Eßlingen.

---

*) Laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. November 1888 wird das Commando des Landwehr-Bataillons-Bezirks Wesel am 1. Januar 1889 nach Mühlheim an der Ruhr verlegt, und nimmt der genannte Bezirk die entsprechend veränderte Bezeichnung an.

**) Cöln bildet einen Landwehr-Regiments-Bezirk.

***) Laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. November 1888 wird das Commando des Landwehr-Bataillons-Bezirks Kirn am 1. April 1889 nach Kreuznach verlegt, und nimmt der genannte Bezirk die entsprechend veränderte Bezeichnung an.

†) Laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. November 1888 wird das Commando des Landwehr-Bataillons-Bezirks Weilburg am 1. April 1889 nach Limburg verlegt, und nimmt der genannte Bezirk die entsprechend veränderte Bezeichnung an.

Beim XIV. Königlich Preußischen Armee-Corps.

55. Infanterie-Brigade: Mosbach, Heidelberg.
56. " " Bruchsal, Karlsruhe.
57. " " Rastatt, Offenburg, Freiburg.
58. " " Lörrach, Donaueschingen, Stockach.

Beim XV. Königlich Preußischen Armee-Corps.

59. Infanterie-Brigade: Diedenhofen, Metz, Saarburg.
60. " " Saargemünd, Hagenau.
61. " " Straßburg, Molsheim, Schlettstadt.
62. " " Colmar, Mülhausen i. E., Altkirch.

Beim I. Königlich Bayerischen Armee-Corps.

1. Infanterie-Brigade: Rosenheim, Wasserburg, Weilheim, I. München.
2. " " II. München, Landshut, Vilshofen, Passau.
3. " " Kempten, Mindelheim, Augsburg, Dillingen.
4. " " Ingolstadt, Gunzenhausen, Regensburg, Straubing.

Beim II. Königlich Bayerischen Armee-Corps.

5. Infanterie-Brigade: Amberg, Neustadt a. Waldnab,*) Hof, Bayreuth.
6. " " Anspach, Erlangen, Kitzingen.
7. " " Bamberg, Kissingen, Würzburg, Aschaffenburg.
8. " " Kaiserslautern, Speyer,*) Landau, Zweibrücken.

Auf Veranlassung des Preußischen Kriegsministeriums ist in der Kartographischen Abtheilung der Königlichen Landesaufnahme eine Karte der Landwehr-Bezirkseintheilung des Deutschen Reiches im Maßstabe 1 : 900 000 bearbeitet und in dem Berliner Lithographischen Institut (Julius Moser) mit der Gratisbeilage: „Die Deutsche Armee und Kaiserliche Marine" zu dem Preise von 6 Mark erschienen.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 ist die Deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 umgearbeitet worden, und hat die neue Bearbeitung unterm 22. November 1888 die Allerhöchste Genehmigung erhalten. Ebenso ist die Heerordnung vom 28. September 1875 einer Umarbeitung unterzogen worden und hat gleichfalls unterm 22. November 1888 die Allerhöchste Genehmigung erhalten. Die neue Wehr- und Heerordnung sind im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn zu Berlin erschienen und bei unmittelbarem Bezuge aus der Armee zu dem Preise von 1,25 Mark geheftet, 1,50 Mark in Pappband mit Leinwandrücken und 1,65 Mark in ganz Leinen gebunden zu beziehen.

Außer den durch das Gesetz vom 11. Februar 1888 bedingten Aenderungen in den Grundlagen der Organisation des Deutschen Heeres traten laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. März 1888 aus Anlaß des Etats 1888/89 in der Preußischen Armee die nachfolgenden Formations- u. s. w. Aenderungen ein.

---

*) Mit Allerhöchster Entschließung vom 17. October 1888 haben Se. Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, die Verlegung des Bezirkscommandos Neustadt an der Waldnab nach Weiden und des Bezirkscommandos Speyer nach Ludwigshafen am Rhein unter Abänderung der Benennung dieser Commandos nach ihrem neuen Stabssitze bis zum 1. April 1889 verfügt.

1. Der Etat an Offizieren erhöhte sich:

a) bei dem Kriegsministerium:
um 2 Abtheilungschefs (Regimentscommandeure),
1 Stabsoffizier,
1 Hauptmann 1. Klasse,
2 inactive Offiziere (Hauptleute oder Lieutenants);

b) bei dem Generalstabe (Nebenetat):
um 1 Hauptmann 2. Klasse;

c) bei der Artillerie-Schießschule:
um 1 Hauptmann 1. Klasse als Lehrer,
1 Premierlieutenant als zweiten Adjutanten;

d) bei der Militär-Schießschule:
um 1 Hauptmann 2. Klasse;

e) bei dem Zeug- und Feuerwerkspersonal:
um 1 Feuerwerkslieutenant.

Die Zahl der Präsides von Remonteankaufs-Commissionen verminderte sich um zwei.

2. Als Adjutanten wurden zugetheilt: der General-Inspection der Fuß-Artillerie ein Hauptmann 2. Klasse als vierter Adjutant, dem Director des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium ein Hauptmann 2. Klasse, der Inspection der Militär-Telegraphie ein Lieutenant.

3. Den Bezirkscommandos traten sieben inactive Offiziere (Hauptleute oder Lieutenants) als „dienstthuende Bezirksoffiziere" hinzu. Dieselben sind bestimmt, die Leitung und Controle der Geschäfte bei den Meldebureaus bezw. Central-Meldebureaus zu übernehmen, für deren Dienstbetrieb sie innerhalb ihres Bezirks verantwortlich sind. Sie vermitteln den Verkehr zwischen dem ihnen unterstellten Meldebureau und dem Bezirkscommando und halten innerhalb ihres Bezirks Controlversammlungen ab. Die „Dienstthuenden Bezirksoffiziere" tragen die Uniform des Bezirkscommandos, dem sie zugetheilt sind, mit den activen Dienstabzeichen; für ihren Geschäftsbereich haben sie über Unteroffiziere und Mannschaften die Disciplinarstrafgewalt eines detachirten Compagnie- u. s. w. Chefs, sowie die Befugniß, die nach § 28 der Disciplinarstrafordnung gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes zulässigen Strafen zu verhängen.

4. Bei jedem Armee-Corps wurde ein Corps-Bekleidungsamt errichtet mit einem inactiven Stabsoffizier als Vorstand und einem inactiven Hauptmann oder Lieutenant als Mitglied. Die Corps-Bekleidungsämter erhielten ihren Sitz am Standorte der Generalcommandos, mit Ausnahme derjenigen des III. und VII. Armee-Corps, welche in Spandau bezw. Düsseldorf errichtet wurden. Die Corps-Bekleidungsämter übernahmen in erweitertem Umfange die Aufgaben der gleichzeitig aufgehobenen Montirungsdepots, sowie die Leitung und Verwaltung der Corpswerkstätten. Die Corps-Bekleidungsämter sind Verwaltungsbehörden, werden jedoch den Generalcommandos unmittelbar unterstellt. Den Corps-intendanturen obliegt den Bekleidungsämtern gegenüber die Controle in Bezug auf das Kassen- und Rechnungswesen, sowie auf die Wahrung des fiscalischen Interesses und auf die Beobachtung der Verwaltungsgrundsätze und Vorschriften bei den durch jene auszuführenden Beschaffungen. Der als Vorstand fungirende inactive Stabsoffizier hat den ihm unterstellten Personen des Soldatenstandes gegenüber die Urlaubs- und Strafbefugnisse eines Regimentscommandeurs, der mit Leitung der Werkstatt beauftragte Offizier die eines Compagniechefs. Beide

Offiziere tragen die ihnen beim Abschiede bewilligte Uniform mit den activen Dienstabzeichen.

5. Eine dritte Unteroffizier-Vorschule wurde am 16. October 1888 zu Neu-Breisach eröffnet.

6. Der für das Bureau des Centraldirectoriums der Vermessungen etatsmäßige Stabsoffizier führt künftig die Dienstbezeichnung „Directionsmitglied".

7. Die Etatszahl der Zöglinge des Cadetten-Corps erhöhte sich um 102, davon 80 bei der Haupt-Cadettenanstalt, zu welcher 8 weitere Lieutenants als Erzieher commandirt wurden.

8. Die Garde-Invaliden-Compagnie und die sechs Provinzial-Invaliden-Compagnien wurden aufgelöst. Die bei denselben befindlichen Offiziere wurden in die entsprechend erweiterten Invalidenhäuser zu Berlin und Stolp, sowie in das jetzt in volle Benutzung zu nehmende Invalidenhaus in Carlshafen aufgenommen. Die Stelle eines Compagniechefs bei dem Invalidenhause zu Carlshafen wurde in eine Commandantenstelle umgewandelt. Die Mannschaften der Invaliden-Compagnien traten, soweit sie nicht in die Invalidenhäuser übernommen wurden, auf ihre Invalidenpension zurück. Neben der Invalidenpension sollen diesen Mannschaften, sowie denjenigen, welche zu einer solchen nicht anerkannt sind, bis zur Höhe ihrer bisherigen Bezüge fortlaufende Unterstützungen gewährt werden. Bei sämmtlichen Invalidenanstalten wurde die Löhnung allgemein für Feldwebel auf 684 Mark, für Sergeanten auf 400 Mark, für Unteroffiziere auf 300 Mark und für Gemeine auf 180 Mark festgestellt.

9. Die bisherige Garnisonarztstelle in Frankfurt am Main wurde auf das Garnisonlazareth I. Berlin als Chefarztstelle übertragen.

10. Das unterm 15. August 1872 angeordnete Commando von Offizieren der Artillerie behufs technischer Ausbildung zu den Technischen Instituten der Artillerie soll alljährlich am 1. September beginnen und sechs Monate währen.

11. Die für Commandos von sechsmonatlicher und kürzerer Dauer etatsmäßige Dienstzulage wird für den Hauptmann auf 75 Mark, für den Lieutenant auf 45 Mark monatlich festgesetzt. Die Ergänzung dieser Zulage bis zur Höhe des Betrages der Commandozulage soll künftig nur für die Dauer von zwei Monaten eintreten.

12. Das Gehalt der ältesten 7 Corpsroßärzte wurde auf 2700 Mark, das der ältesten 52 Oberroßärzte bei den Truppen auf 2100 Mark erhöht. Für je 54 Roßärzte ist eine Löhnung von 1400 bezw. 1300, 1200 und 1008 Mark zuständig geworden. Das Aufrücken des roßärztlichen Personals in das höhere Gehalt bezw. die höhere Löhnung regelt die Inspection des Militär-Veterinärwesens. Bei Bemessung der Gebührnisse der Oberroßärzte und Roßärzte bei der Militär-Roßarztschule und den Lehrschmieden dienen die entsprechenden Verhältnisse der Oberroßärzte und Roßärzte bei den Truppen und das Anciennetätsverhältniß der ersteren zu den letzteren zum Anhalt.

Oberfahnenschmiede und Fahnenschmiede erhalten nach neunjähriger activer Dienstzeit einen Löhnungszuschuß von monatlich 20 Mark.

13. Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Zeughausbüchsenmacher und Wallmeister erhalten an Stelle des ihnen bisher zuständigen Brotes eine Gehaltserhöhung von 54 Mark jährlich.

Für die Bayerische Armee wurde durch Allerhöchste Entschließung vom 6. Mai 1888 für den Vollzug des Haupt-Militäretats für 1888/89 Folgendes bestimmt:

1. Die etatsmäßige Zahl der Hülfsreferenten im Kriegsministerium erhöht

sich um 2 Offiziere vom Pensionsstande, jene der Kanzleivorsteher um einen, dagegen wird die Zahl der Kanzleisecretäre um einen gemindert.

2. Der Personaletat der Militär-Pensionskasse wird um 1 Buchhalter oder Kassenassistenten erhöht.

3. Die etatsmäßige Zahl der Garnisonauditeure wird um einen für die Commandantur Passau vermehrt.

4. Die Zahl der technischen Beamten beim Topographischen Büreau des Generalstabes erhöht sich um 2 Topographen mit je 2100 Mark Gehalt, wogegen bei dem gegen Remuneration in Verwendung stehenden Personal 2 Topographenfunctionäre in Wegfall kommen.

5. Der Friedensetat an Ingenieuroffizieren vom 1. April 1888 ab ergiebt sich aus folgender Tabelle:

Formationen	Stabsoffiziere	Hauptleute	Premierlieutenants	Secondlieutenants	außeretatsmäßige Secondlieutenants	Summe	Bemerkungen
Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen .	2	3*	2	—	—	7	* Einschließlich des Vorstandes der Telegraphenschule.
1. Pionier-Bataillon . . .	1	6	5	11	3	26	
2. Pionier-Bataillon . . .	1	6	5	11	3	26	
Fortification Ingolstadt . .	3	4	4	4	—	15	
Fortification Germersheim .	1	1	1	2	—	5	
Fortification Ulm	—	1	1	1	—	3	
	8	21	18	29	6	82	
Eisenbahn-Bataillon . . .	1	3	2	7	—	13	
Summe	9	24	20	36	6	95	
Hierzu treten die Offiziere à la suite des Ingenieur-Corps (Mitglied der Reichs-Rayoncommission, Lehrer an den Militär-Bildungsanstalten)	1	5	—	—	—	6	

1. Unter der Zahl der Stabsoffiziere befinden sich zwei — in der Regel die Sectionschefs der Inspection — im Range von Regimentscommandeuren.

2. Innerhalb des etatsmäßigen Standes des Ingenieur-Corps — wie ihn die vorstehende Summe ausweist — kann die Vertheilung der Chargen nach dem dienstlichen Bedürfniß Modificationen erleiden.

6. Den Bezirkscommandos treten zwei inactive Offiziere (Hauptleute oder Lieutenants) als diensthuende Bezirksoffiziere hinzu, welche dieselben Functionen, wie vorstehend für die Preußische Armee angegeben, zu erfüllen haben.

7. Der etatsmäßige Stand an Veterinären bei den Cavallerie-Regimentern erhöht sich um 3 Veterinäre 2. Klasse.

8. Die bisherigen Stellen von

7 Proviantamts-Rendanten und -Controleuren mit 2100 bis 2700 Mark, durchschnittlich 2400 Mark Gehalt und

21 Proviantamts-Rendanten, -Controleuren und -Assistenten mit 1650 bis 1950 Mark, durchschnittlich 1800 Mark Gehalt —
werden umgewandelt in solche von
17 Proviantsamts-Rendanten bezw. -Controleuren mit 1950 bis 2550 Mark, durchschnittlich 2250 Mark Gehalt und
11 Proviantamts-Assistenten von 1650 bis 1850 Mark, durchschnittlich 1750 Mark Gehalt.

Ferner treten beim Magazin-Verwaltungspersonal folgende Stellenvermehrungen ein:
1 Proviantamts-Rendant für das Proviantamt Lager Lechfeld,
4 Proviantamts-Assistenten für die größeren Proviantämter.

9. Der Personalstand der Garnisonverwaltung München wird um 2 Casernenwärter, jener der Garnisonverwaltung Ingolstadt um 1 Maschinisten vermehrt.

10. Bei der Militär-Schießschule sind künftig statt 3 Sergeanten 1 Vicefeldwebel und 2 Sergeanten etatsmäßig.

11. Für das neu errichtete Filial-Artilleriedepot Nürnberg wird 1 Zeughaus-Büchsenmacher angestellt.

12. Der Etat der Wallmeister erhöht sich um einen für die Registratorstelle bei der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen, wogegen die Zahl der Schreiber bei letzterer von vier auf drei sich vermindert.

Die für die Preußische Armee aufgeführten Aenderungen unter 11, 12 (soweit die Oberfahnenschmiede und Fahnenschmiede berührt sind) und 13 haben auch für die Bayerische Armee Gültigkeit.

Von anderweitigen Veränderungen sind anzuführen, daß in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. Februar 1888 am 1. April 1888 die Artilleriedepots in Cuxhaven und Sonderburg aufgelöst wurden, das Filial-Artilleriedepot in Stade in ein selbständiges Artilleriedepot umgewandelt und in Trier ein Filial-Artilleriedepot des Artilleriedepots in Saarlouis errichtet wurde.

In der Armee-Eintheilung traten wiederholt Aenderungen ein. Eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. April 1888 bestimmte, daß das IV. Armee-Corps aus dem Verbande der 1. Armee-Inspection in den der 4. Armee-Inspection — dagegen das XI. Armee-Corps aus dem Verbande der 4. Armee-Inspection in den der 1. Armee-Inspection überzutreten habe.

Eine weitere Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Mai 1888 verfügte, daß in der Zusammensetzung der 1., 2. und 3. Armee-Inspection folgende Aenderungen eintreten sollten: Die 1. Armee-Inspection soll fortan das I., II. V. und VI. Armee-Corps, die 2. das IX., X. und XII. (Königlich Sächsische) Armee-Corps, die 3. das VII., VIII. und XI. Armee-Corps umfassen.

Schließlich befahl eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1888, daß die 1. Armee-Inspection fortan aus dem I., II. IX. und X. Armee-Corps, die 2. Armee-Inspection aus dem V. und VI. Armee-Corps zu bestehen habe, indem es bei der Zugehörigkeit des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Corps zur 2. Armee-Inspection verbleibt. Unter demselben Datum ernannte Seine Majestät der Kaiser Seine Königliche Hoheit den Prinzen Georg von Sachsen zum Generalfeldmarschall und gleichzeitig zum Generalinspecteur der 2. Armee-Inspection.

Am Schlusse des Jahres 1888 waren sonach die fünf Armee-Inspectionen in folgender Weise formirt:

1. aus dem I. II., IX. und X. Armee-Corps,
2. = = V., VI. und XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Corps,
3. = = VII., VIII., XI. Armee-Corps,
4. = = III., IV., XIII. (Königlich Württembergischen) und dem I. und II. Königlich Bayerischen Armee-Corps,
5. = = XIV. und XV. Armee-Corps.

In Folge des Todes der Kaiser und Könige Wilhelm I. und Friedrich III. traten wiederholt Aenderungen in der Bezeichnung einzelner Truppentheile und theilweise auch in der Uniformirung derselben ein. So bestimmte eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. März 1888, daß das bisherige Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußisches) Nr. 7 fortan die Bezeichnung „König Wilhelm Grenadier-Regiment Nr. 7" und das bisherige Königs-Husaren-Regiment (1. Rheinisches) Nr. 7 die Bezeichnung „Husaren-Regiment König Wilhelm Nr. 7" zu führen habe und daß beide Regimenter den bisherigen Namenszug beizubehalten hätten.

Mittelst anderer Allerhöchster Cabinets-Ordre von demselben Datum erklärte Kaiser und König Friedrich III., er habe beschlossen, auch ferner Chef des Grenadier-Regiments Kronprinz (1. Ostpreußisches) Nr. 1 sowie des 2. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 8 zu bleiben und habe demzufolge bestimmt, daß das Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreußisches) Nr. 1 künftig die Benennung „Kaiser-Grenadier-Regiment Nr. 1" und das 2. Schlesische Dragoner-Regiment Nr. 8 die Benennung „Kaiser-Dragoner-Regiment Nr. 8" erhalten und daß beide Regimenter in vorgeschriebener Weise Seinen Namenszug führen, sowie daß Sein Name als Chef der Regimenter in der Rangliste geführt werden solle. Gleichzeitig verfügte Kaiser und König Friedrich III.:

1. Das 2. Schlesische Grenadier-Regiment Nr. 11 erhält die Benennung „Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm Nr. 11" mit unverändert bleibender Nummer auf den Epaulettes und Schulterklappen.

2. Das 5. Westfälische Infanterie-Regiment Nr. 53 erhält bei unverändert bleibendem Namen statt der Regimentsnummer eine Krone auf Epaulettes und Schulterklappen.

3. Das Cüraſſier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2 erhält zum Andenken an die Hochselige Königin Luise ein L auf Epaulettes und Schulterklappen.

4. Bei den ad 1, 2 und 3 genannten Truppentheilen fällt Seine bisherige Führung als Chef bezw. à la suite in Zukunft fort.

5. Das 2. Leib-Husaren-Regiment Nr. 2, dessen Chef Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Victoria bleibt, hat künftig die Benennung „2. Leib-Husaren-Regiment Kaiserin Nr. 2" und auf den Achselstücken Allerhöchstderen Namenszug anzulegen. Ihre Majestät wird ferner als Chef und nicht wie bisher als 2. Chef geführt.

Im Anschluß an diese Ordre bestimmte eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Mai 1888, daß auch die Unteroffiziere und Gemeinen des 2. Leib-Husaren-Regiments Kaiserin Nr. 2 den Namenszug Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin auf den Achselschnüren zu tragen haben.

Kaiser und König Wilhelm II. erließ am 19. Juni 1888 eine Allerhöchste Cabinets-Ordre, in der gesagt war, daß außer dem 1. Garde-Regiment zu Fuß und dem Regiment der Gardes du Corps, deren Chef Er nach den Traditionen Seines Hauses sei, Er Sich zum Chef des Garde-Husaren-Regiments mit der Bestimmung erkläre, daß dasselbe fortan den Namen Seines „Leib-Garde-Husaren-

Regiments" und die 1. Escadron desselben die Bezeichnung „Leib-Escadron" führe. Dieselbe Ordre bestimmte, daß bei dem Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2, als dessen Chef Er Sich nicht erklären könne, da das Regiment den bisherigen als besondere Auszeichnung erhaltenen Namen und Namenszug fortführen müsse, Seine Führung à la suite fortfalle, wogegen Er Sich stillschweigend als Chef des Regiments ansehen werde und daß ferner Seine Führung als Chef des 2. Garde-Landwehr-Regiments künftig unterbleibe.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1888 bestimmte Kaiser und König Wilhelm II., daß das bisherige König Wilhelm Grenadier-Regiment Nr. 7 fortan die Bezeichnung „König Wilhelm I. Grenadier-Regiment (2. Westpreußisches) Nr. 7" und das bisherige Husaren-Regiment König Wilhelm Nr. 7 die Bezeichnung „Husaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7" zu führen habe und daß die Namenszüge der beiden Regimenter durch die Ziffer „I" zu vervollständigen seien.

Mittelst einer zweiten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1888 bestimmte Kaiser und König Wilhelm II., daß das bisherige Kaiser-Grenadier-Regiment Nr. 1 und das Kaiser-Dragoner-Regiment Nr. 8 fortan die Bezeichnung „Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreußisches) Nr. 1" und bezw. „Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 8" zu führen und daß beide den bisherigen Namenszug beizubehalten haben. Dieselbe Ordre verfügte, daß das Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm Nr. 11 die Provinzialbezeichnung wieder anzunehmen und daher zu heißen habe „Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesisches) Nr. 11".

Unterm 2. August 1888 bestimmte eine Allerhöchste Ordre, daß das 2. Badische Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm Nr. 110 fortan die Benennung „2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110" unter Beibehalt des durch die Ziffer I zu ergänzenden Namenszuges zu führen und daß das 6. Badische Infanterie-Regiment Nr. 114 die Benennung „6. Badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114" und zugleich den Namenszug seines verewigten hohen Chefs anzunehmen habe.

Um der Artillerie einen Beweis Seines Wohlwollens und Seiner Anerkennung für ihre bisherigen Leistungen wie Seines vollen Vertrauens auf fernere Bewährung unveränderter Tüchtigkeit und guter Haltung in Krieg und Frieden zu geben, erklärte Sich Kaiser und König Wilhelm II. unterm 1. September 1888 zum Chef des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments und bestimmte gleichzeitig die 1. Feld-Batterie zu Seiner Leib-Batterie.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent von Bayern erließ am 22. März 1888 folgenden Armeebefehl:

„Heute, am Geburtstage weiland Seiner Majestät des Deutschen Kaisers Wilhelm, Königs von Preußen, bestimme Ich, daß das 6. Infanterie-Regiment für alle Zeiten die Benennung „Kaiser Wilhelm, König von Preußen" zu führen habe, damit der glorreiche Name des Höchstseligen Kaisers in der Bayerischen Armee fortlebe."

Vorher schon hatte der Prinz-Regent inhaltlich Entschließung vom 10. März 1888 anzuordnen geruht, daß das 1. Ulanen-Regiment künftig die Benennung: „1. Ulanen-Regiment Kaiser Friedrich, König von Preußen" zu führen habe.

Unterm 19. Juni 1888 erließ dann der Prinz-Regent einen Armeebefehl, inhaltlich dessen das 1. Ulanen-Regiment, welches durch das Hinscheiden Seiner Majestät des Deutschen Kaisers Friedrich, Königs von Preußen, vacant wurde,

Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, verliehen wurde, so daß das Regiment die Benennung „Kaiser Wilhelm II., König von Preußen" zu führen hat.

Seine Majestät der König von Sachsen befahlen, daß das Königlich Sächsische „2. Grenadier-Regiment Nr. 101, Kaiser Wilhelm, König von Preußen" diese Bezeichnung für alle Zeiten zu behalten und daß das Königlich Sächsische 2. Husaren-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen in Zukunft die Bezeichnung „2. Husaren-Regiment Nr. 19 Kaiser Friedrich, König von Preußen" zu führen habe. Bald darauf ordnete der König von Sachsen an, daß das Husaren-Regiment Nr. 19 den Namenszug des Kaisers und Königs Friedrich auf den Achselstücken anzulegen habe und ernannte gleichzeitig den Kronprinzen Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen zum Chef des 2. Grenadier-Regiments Nr. 101 Kaiser Wilhelm, König von Preußen.

Seine Majestät der König von Württemberg befahlen, daß das Königlich Württembergische 2. Infanterie-Regiment Nr. 120 für alle Zeiten den Namen „Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen (2. Württembergisches) Nr. 120" zu behalten und daß das Königlich Württembergische 7. Infanterie-Regiment Nr. 125 den Namen „Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich, König von Preußen (7. Württembergisches) Nr. 125" zu führen habe, während Offiziere und Mannschaften desselben den Namenszug des Chefs auf Epaulettes und Schulterklappen tragen. Nach dem Tode des Kaisers und Königs Friedrich erfolgte die Bestimmung, daß das Infanterie-Regiment Nr. 125 den angegebenen Namen weiterzuführen und den Namenszug des verewigten Chefs auch ferner zu tragen habe. Zum Chef des Königlich Württembergischen Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen (2. Württembergisches) Nr. 120 wurde Kaiser und König Wilhelm II. ernannt.

Das Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Juli 1888 aus denjenigen nach der Ordre Kaiser Friedrichs vom 22. März 1888 dienstthuenden Generaladjutanten, Generalen à la suite und Flügeladjutanten, welche sich im unmittelbaren Dienst bei Seiner Person befinden, gebildet; zu demselben gehören ferner die Leib-Gendarmerie und die Schloßgarde-Compagnie in Bezug auf ihre dienstliche Verwendung. Als Commandant des Hauptquartiers fungirt der dienstthuende Generaladjutant nach Maßgabe der ihm Allerhöchst ertheilten Befehle und führt derselbe den dieser Function entsprechenden Diensttitel.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. Juli 1888 ist das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 vom IX. zum VII., das Brandenburgische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) vom III. zum XI. Armee-Corps vom 1. October 1888 übergetreten. Von demselben Zeitpunkt ab ist laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. September 1888 das Badische Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 14 dem Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 8 und das Königlich Württembergische Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 13 gemäß der geschlossenen Vereinbarung dem Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 10 attachirt worden.

Das Invalidenhaus zu Stolp ist laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5. August 1888 von der 4. zur 3. Division vom 1. October 1888 ab übergetreten.

In Folge der Wiederbesetzung des katholischen Feldpropsteiamtes sind die während der Vacanz der Stelle für die Verhältnisse des katholischen Militär-Kirchenwesens für die Preußische Armee maßgebend gewesenen Bestimmungen außer Kraft getreten.

Im Laufe des Jahres 1888 wurden folgende Veränderungen in der Dislocation der Truppen verfügt, bezw. kamen sie zur Ausführung.

Ende März 1888 wurden verlegt:

Das Infanterie-Regiment Nr. 132 — unter Uebertritt in den Verband des XV. Armee-Corps, 61. Infanterie-Brigade — von Glatz nach Straßburg.

Das 1. Rheinische Infanterie-Regiment Nr. 25 — unter Uebertritt in den Verband des XIV. Armee-Corps, 56. Infanterie-Brigade — von Straßburg nach Rastatt.

Das 1. Oberschlesische Infanterie-Regiment Nr. 22 — unter Uebertritt in den Verband des VI. Armee-Corps, 24. Infanterie-Brigade — von Rastatt nach Glatz.

Die 1. reitende Batterie Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 wurde am 30. September von Fulda nach Cassel verlegt.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. April 1888 wurden nachstehende Veränderungen in der Eintheilung und Dislocation der Truppen des I. und II. Armee-Corps bestimmt: Das 3. Ostpreußische Grenadier-Regiment Nr. 4 garnisonirt in Zukunft mit dem Stabe, dem 1. und 2. Bataillon in Allenstein, mit dem Füsilier-Bataillon in Ortelsburg, das 7. Ostpreußische Infanterie-Regiment Nr. 44 mit dem Stabe, dem 1. und 2. Bataillon in Deutsch-Eylau (eventuell mit einem dieser Bataillone in Neidenburg), mit dem Füsilier-Bataillon in Soldau, das Ostpreußische Jäger-Bataillon Nr. 1 in Osterode. Diese Verlegungen sollen aber erst stattfinden, wenn eine dem dienstlichen Interesse entsprechende Unterkunft sichergestellt ist. — Von der Cavallerie werden nach Abschluß der Herbstübungen 1888 verlegt:

Das Neumärkische Dragoner-Regiment Nr. 3 nach Bromberg unter gleichzeitigem Uebertritt zur 4. Cavallerie-Brigade.

Das Pommersche Dragoner-Regiment Nr. 11 in die derzeitigen bezw. beabsichtigten Garnisonen des Ostpreußischen Ulanen-Regiments Nr. 8 unter Uebertritt in den Verband des I. Armee-Corps und zwar zur 2. Cavallerie-Brigade.

Das Ostpreußische Ulanen-Regiment Nr. 8 nach Lyck (vorläufig mit je einer Escadron nach Goldap und Marggrabowa) unter Uebertritt zur 1. Cavallerie-Brigade.

Gleichzeitig tritt das Pommersche Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Nr. 5 zur 3. Cavallerie-Brigade über.

Im Anschluß an diese Ordre vom 12. April 1888 erfolgte die Allerhöchste Verfügung, daß am 1. April 1889 der Stab der 3. Infanterie-Brigade von Danzig nach Allenstein zu verlegen sei.

Das 2. Bataillon Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 wurde nach den Herbstübungen 1888 von Apenrade nach Hadersleben verlegt.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. October 1888 bestimmte, daß die 2. Escadron des Hessischen Husaren-Regiments Nr. 14 am 1. October 1889 von Rotenburg an der Fulda nach Cassel verlegt werde.

In der Königlich Bayerischen Armee traten folgende Dislocationen ein.

Mittelst Allerhöchster Entschließung vom 3. März 1888 bestimmte Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent Luitpold, daß das Eisenbahn-Bataillon im Laufe des Monats April 1888 von Ingolstadt nach München verlegt werde.

Unterm 15. März 1888 erfolgte eine weitere Entschließung des Prinz-Regenten, zu Folge welcher im Anschlusse an die größeren Truppenübungen 1888 nachstehende weitere Aenderungen in der Dislocation der Armee einzutreten hätten:

die 5. Escadron 4. Chevaulegers-Regiments König von Neu-Ulm nach Augsburg;
die 1. Escadron 4. Chevaulegers-Regiments König von Augsburg nach Neu-Ulm;
die 3. Escadron 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich von Zweibrücken nach Saargemünd;
die 4. Escadron 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich von Saargemünd nach Zweibrücken;
die 2. Escadron 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nicolajewitsch von Neumarkt nach Amberg und
die 1. Escadron 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nicolajewitsch von Amberg nach Neumarkt.

II. Ersatz- und Versorgungswesen.

Für die Rekrutirung der Preußischen Armee für 1888/89 bestimmte die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. Februar 1888 das Folgende:

I. In Bezug auf die Entlassung der Reservisten.

1. Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am ersten oder zweiten Tage nach Beendigung derselben, bezw. nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.

2. Für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 ist der 31. August, für alle übrigen Truppentheile der 29. September der späteste Entlassungstag.

3. Die zu halbjähriger activer Dienstzeit im Mai bezw. November eingestellten Trainsoldaten sind am 31. October 1888 bezw. am 30. April 1889 zu entlassen, die Oekonomiehandwerker am 29. September 1888.

4. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den Entlassungsterminen insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der folgenden Antheile zur Einstellung gelangen können.

II. In Bezug auf die Einstellung der Rekruten.

1. Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

bei den Bataillonen der Infanterie mit hohem Etat je	230	Rekruten,
= = = = = = niedrigem = =	200	=
= = = = Jäger und Schützen je	190	=
= jedem Cavallerie-Regiment mindestens	150	=
= jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens	35	=
= = = = = niedrigem = =	25	=
= = Feld-Batterie mit hohem Etat mindestens	35	=
= = = = = niedrigem = =	30	=
= den Bataillonen der Fuß-Artillerie mit hohem Etat je	200	=
= = = = = = = niedrigem = und		
= = Pionier-Bataillonen je	160	=
= jedem Bataillon des Eisenbahn-Regiments mindestens	135	=
= der Luftschiffer-Abtheilung mindestens	15	=
= jeder Train-Compagnie		
zu dreijähriger activer Dienstzeit mindestens	15	=
= halbjähriger = = im Herbst 1888 und im Frühjahr 1889 je	38	=

Soweit Abgaben an gedienten Mannschaften als Krankenwärter bezw. als Bäcker erfolgen, sind Rekruten in entsprechender Höhe über die vorstehend genannten Zahlen hinaus einzustellen.

2. An Oekonomiehandwerkern haben sämmtliche Truppentheile mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl einzustellen.

3. Für den Fall, daß bei einzelnen Truppentheilen eine Aenderung der vorstehenden Zahlen nothwendig erscheinen sollte, wird das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen ermächtigt.

4. Für die Luftschiffer-Abtheilung sind gewandte Militärpflichtige von mittlerem Körpergewicht auszuwählen, welche gute Augen besitzen und möglichst Neigung zur Luftschifffahrt haben. Das Minimalmaß derselben wird auf 1,57 m festgesetzt.

5. Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat bei der Cavallerie in der Zeit vom 1. bis 6. October 1888, bei den übrigen Truppentheilen in der Zeit vom 5. bis 10. November 1888 zu erfolgen; die für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2, die Unteroffizierschulen, ferner die als Oekonomiehandwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. October 1888 und die Trainsoldaten für den Frühjahrstermin am 1. Mai 1889 einzustellen.

Für die Bayerische Armee wurde durch Allerhöchste Entschließung vom 29. Februar 1888 im Wesentlichen dasselbe verfügt, nur bezüglich der Antheile der einzustellenden Rekruten traten einzelne Aenderungen ein, denn es waren einzustellen:

1. zum Dienst mit der Waffe:

bei den Bataillonen des 4. und 8. Infanterie-Regiments je	230	Rekruten,
= = = der übrigen Infanterie-Regimenter je	210	=
= = Jäger-Bataillonen je	200	=
= jedem Cavallerie-Regiment mindestens	150	=
= jeder reitenden Batterie mindestens	25	=
= den übrigen Feld-Batterien mindestens je	30	=
= jedem Fuß-Artillerie-Bataillon	190	=
= = Pionier-Bataillon	200	=
= dem Eisenbahn-Bataillon mindestens	90	=
= den Train-Bataillonen:		
bei jeder Train-Compagnie		
zu dreijährigem activen Dienst mindestens	15	=
zu halbjährigem activen Dienst:		
im Herbst 1888	54	=
= Frühjahr 1889	54	=
= der Sanitäts-Compagnie	80	=

2. zum Dienst ohne Waffe:

zu zweijährigem activen Dienst als Militär-Krankenwärter bei der Sanitäts-Compagnie jeden Train-Bataillons . 36 =

als Oekonomiehandwerker bei sämmtlichen Truppentheilen mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl.

Das am 17. Juni 1887 erlassene Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine hat durch das Gesetz vom 5. März 1888 insofern eine wünschenswerthe Verbesserung erfahren, als nach demselben die festgesetzten

Wittwen- und Waisengeldbeiträge vom 1. April 1888 ab, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Wittwen- und Waisengeld nicht mehr zu entrichten sind.

Durch Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 ist die Unterstützung der Familien von in den Dienst eingetretenen Mannschaften geregelt worden. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende: Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppentheile beurlaubt sind, sowie derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten. — Auf die zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch: a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren, sowie b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist. — Die Verpflichtung der Unterstützung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 gebildeten Lieferungsverbänden ob. Staaten, in welchen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist, haben die Unterstützungen aus ihren Mitteln zu gewähren. — Zur Unterstützung ist derjenige Lieferungsverband verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginnes des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. — Die Unterstützungen sollen mindestens betragen: a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, October monatlich 6 Mark, in den übrigen Monaten 9 Mark; b) für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für jede der oben unter b) bezeichneten Personen 4 Mark. Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial u. s. w. ersetzt werden. Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden. — In jedem Lieferungsverbande entscheidet endgültig eine Commission, sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Familien als auch über den Umfang und die Art der Unterstützungen. Einer jeden Commission wird, soweit die Verhältnisse es gestatten, ein von dem Landwehr-Bezirkscommando zu bestimmender Offizier beigeordnet. — Die bewilligten Unterstützungen sind in halbmonatlichen Raten vorauszuzahlen. Rückzahlungen der vorausbezahlten Beträge finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode zurückkehrt. Für Beginn und Fortdauer der Unterstützungen kommt auch der für Hin- und Rückmarsch zum bezw. vom Truppentheil erforderliche Zeitraum in Berechnung. Die Unterstützungen werden dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimath beurlaubt wird. Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Insoweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch das in Rede stehende Gesetz geregelten Unterstützungen fort. — Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes Unterstützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst a) der Fahnenflucht sich schuldig machen, oder

b) durch gerichtliches Erkenntniß zu Gefängnißstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden, wird die bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt. Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den betheiligten Commissionen schleunigst Nachricht zu geben. — Für die nach den vorstehenden Bestimmungen geleisteten Unterstützungen wird zu den festgesetzten Mindestbeträgen Entschädigung aus Reichsfonds gewährt. Der Zeitpunkt der Zahlung dieser Entschädigung wird durch jedesmaliges Specialgesetz des Reiches bestimmt.

III. Pferdewesen.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent Luitpold von Bayern haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. März 1888 in Erweiterung der Bestimmungen des Anhanges zum Reglement über die Remontirung der Bayerischen Armee die käufliche Abgabe von Remonten, welche von der Königlichen Hof-Gestütsverwaltung erworben wurden und noch nicht an die Regimenter vertheilt sind, an die Offiziere der Cavallerie und Feld-Artillerie genehmigt. In Folge hiervon hat das Bayerische Kriegsministerium nachfolgende Bestimmungen bekanntgegeben:

1. Sämmtliche Offiziere der Cavallerie und Feld-Artillerie vom Obersten abwärts, welche zum Stande eines Regiments gehören oder à la suite eines Regiments stehen und rationsberechtigt sind, können Remonten, welche im Königlichen Hofgestüt gezogen und noch nicht an die Regimenter vertheilt sind, käuflich erwerben.

2. Die Offiziere der Feld-Artillerie concurriren hierbei mit denen der Cavallerie im Verhältniß von 1 : 5.

3. Alljährlich im Februar wird nach der vom Vorstand der Remonte-Ankaufscommission im Königlichen Hofgestüt Rohrenfeld abgehaltenen Vormusterung eine Liste der voraussichtlich zur Abgabe als Remonten kommenden vierjährigen Pferde, sowie der im Vorjahre als dreijährig von dem Königlichen Hofgestüt angekauften, auf den Remontedepots stehenden Remonten von der Remonte-Inspection dem Kriegsministerium eingereicht und von letzterem an die Commandobehörden und Stellen vertheilt.

4. Gleichzeitig wird alljährlich bei der Remonte-Inspection eine Vormerkungsliste angelegt, in welcher die Nummern 6, 12, 18 u. s. w. für die Offiziere der Feld-Artillerie vorzubehalten sind.

Im Uebrigen werden die Offiziere nach der Priorität der durch die Truppentheile und Stellen der Remonte-Inspection direct zuzuleitenden Vormerkungsgesuche, bei gleichzeitigem Eintreffen nach dem Alphabet, in die Liste aufgenommen. Nach vollzogener Vormerkung wird von der Remonte-Inspection den Truppentheilen u. s. w. die Nummer der Vormerkungsliste für Bekanntgabe an den betreffenden Offizier und gleichzeitig Tag, Stunde und Ort der Musterung und käuflichen Abgabe der Pferde mitgetheilt.

5. Die Musterung und käufliche Abgabe der vierjährig vom Königlichen Hofgestüt angekauften Remonten findet am Tage ihres definitiven Ankaufs seitens der Remonte-Ankaufscommission in München statt; jene der im Vorjahre dreijährig vom Königlichen Hofgestüt angekauften Remonten ist 1 bis 2 Tage später auf dem Remontedepot Fürstenfeld vorzunehmen.

6. Die Berechtigung zur Auswahl richtet sich nach der Nummer der Vormerkungsliste. Vorgemerkte, jedoch bei der Musterung nicht anwesende Offiziere

sind, insofern sie nicht einen anderen anwesenden Offizier bevollmächtigt haben, von der Vormerkungsliste zu streichen.

7. Für die in München zur Abgabe gelangenden Remonten ist der volle Ankaufspreis, für jene in Fürstenfeld erkauften Pferde der volle Ankaufspreis, die im Vorjahre erwachsenen Transportkosten von München nach Fürstenfeld und die reinen Futterkosten für ein Jahr sofort baar an die Remonte-Ankaufscommission zu zahlen.

8. Die Käufer verpflichten sich, auf dem der Remonte-Ankaufscommission auszustellenden Gegenschein das Pferd innerhalb zweier Jahre um einen den Ankaufspreis übersteigenden Betrag nur an Offiziere der Armee zu verkaufen.

9. Die Remonte-Ankaufscommission vereinnahmt die eingezahlten Kaufschillinge, sowie den Rückersatz der Transport- und Futterkosten rechnungsmäßig und vergütet die letzteren dem Remontedepot Fürstenfeld zurück.

10. Aus den Erlösen der käuflich zur Abgabe gelangenden Remonten hat die Remonte-Ankaufscommission die gleiche Anzahl volljähriger Cavallerie-Remonten zu beschaffen.

IV. Bekleidung und Ausrüstung.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. März 1888 wurde das Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868 und das Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Kriege vom 8. Februar 1877 aufgehoben und an deren Stelle die Bekleidungsordnung, erster Theil, nebst Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung gesetzt. Die auf Abfindung der Truppen sich beziehenden Festsetzungen der Bekleidungsordnung traten am 1. April 1888 in Kraft. Die Bekleidungsordnung erschien im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn zu Berlin zu dem Preise, bei directer Bestellung aus der Armee, für das geheftete Exemplar von 1,50 Mark, für das gebundene von 1,75 Mark.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Juni 1888 bestimmte, daß die berittenen Offiziere der Fußtruppen bei jedem Dienst zu Pferde hohe Stiefel, wie für Dragoner vorgeschrieben, anzulegen haben. Auch wurde den unberittenen Offizieren der Fußtruppen das Anlegen solcher Stiefel (ohne Sporen) bei jedem Dienste gestattet, in welchem die Hosen von den Mannschaften bestimmungsgemäß in den Stiefeln getragen werden dürfen. In Erweiterung dieser Ordre wurde später Allerhöchst genehmigt, daß auch die Generalität sowie die Offiziere des Kriegsministeriums, des Generalstabes und der Adjutantur im Dienst zu Pferde hohe Stiefel tragen dürfen. Diese Ermächtigung erstreckt sich für die vorstehend aufgeführten Offiziere jedoch nicht auf die Theilnahme an großen Paraden, wogegen der zuerstgenannten Allerhöchsten Ordre entsprechend die berittenen Offiziere der Fußtruppen auch bei den großen Paraden hohe Stiefel anzulegen haben.

Eine weitere Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. August 1888 bestimmte dann ferner, daß die Compagnieführer der Fußtruppen zu den berittenen Offizieren gehören, stets mit Sporen und beim Dienst zu Pferde mit hohen Stiefeln zu erscheinen, beim Exerciren und bei Felddienstübungen die Schärpe aber nicht anzulegen haben, daß bei ihnen der Offiziertornister in Wegfall kommt und daß sie bei großen Paraden zu Fuß und je nach dem Anzuge der Mannschaft in weißen Hosen bezw. in langen Tuchbeinkleidern erscheinen.

Dieselbe Allerhöchste Cabinets-Ordre bestimmte, daß zum Paradeanzuge der mit der Ausrüstung M/87 versehenen Fußtruppen an Ausrüstungsstücken gehören: der Helm (mit Haarbusch), Tornister, Leibriemen mit Säbeltasche, Säbeltroddel, die zwei vorderen Patrontaschen, die hintere Patrontasche und das Kochgeschirr mit Riemen. Brotbeutel, Feldflasche und Schanzzeug sind nicht anzulegen. Der Mantel ist in der gewöhnlichen Weise flach zusammen- und um die vier Seiten des Tornisters zu legen. Das Kochgeschirr wird entweder querliegend an der oberen Tornisterkante oder senkrecht auf der Klappe hängend getragen, je nachdem die eine oder die andere Trageweise von dem Truppentheil angenommen worden.

Mittelst Allerhöchster Entschließung vom 17. März 1888 befahl Kaiser und König Friedrich III., daß während der Zeit der Trauer um des verewigten Kaisers und Königs Wilhelm I. Majestät Epaulettes nicht angelegt werden sollten. In gleicher Weise wurde während der Trauer um des Kaisers und Königs Friedrich III. Majestät verfahren. Demnächst befahl die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Juli 1888, daß mit dem Aufhören der für des verewigten Kaisers und Königs Friedrich Majestät befohlenen Armeetrauer Epaulettes wieder anzulegen, daß dieselben indeß von den Offizieren aller Grade fortan nur zur Gala, zum Paradeanzuge und in der bisher üblichen Weise zum Gesellschaftsanzuge zu tragen seien. Die Offiziere der Ulanen-Regimenter legen zum Dienst stets Epaulettes an, sobald die Mannschaften mit solchen erscheinen. Die Epauletthalter sind demgemäß auf den Ueberröcken nur noch von letztgenannten Offizieren zu tragen, sowie von den inactiven Offizieren mit den für dieselben vorgeschriebenen Abzeichen. An Stelle der durch Allerhöchste Ordre vom 7. Juni 1866 für Hauptleute, Rittmeister und Subalternoffiziere eingeführten Achselstücke sind bei Neubeschaffungen die für die gleichen Chargen genehmigten neuen Proben maßgebend. Bei diesen Proben haben die seitherigen Bestimmungen über Farbe und Stoffe des Unterfutters bezw. Vorstoßes der Achselstücke, sowie über die Form und Anbringung der Abzeichen für die einzelnen Truppentheile bezw. der Gradabzeichen eine Aenderung nicht erfahren.

In den unterm 13. October 1888 genehmigten Ergänzungen und Aenderungen zur Vorschrift über die Uniformirung und Adjustirung des Königlich Bayerischen Heeres haben die vorstehend erwähnten Festsetzungen über das Tragen der Epaulettes, über die Epauletthalter, die neuen Proben für die Achselstücke, das Tragen hoher Stiefel durch die berittenen Offiziere der Fußtruppen, über die Compagnieführer der Fußtruppen und über den Paradeanzug der mit Ausrüstung M/87 versehenen Fußtruppen Aufnahme gefunden. In den gleichen „Ergänzungen" u. s. w. ist bestimmt, daß die Lazarethgehülfen sämmtlicher Truppentheile der Bayerischen Armee vom 1. April 1889 ab tragen: den Waffenrock von dunkelblauem Tuche mit einer Reihe gelbmetallener Knöpfe, Kragen, Aufschläge und Schulterklappen von demselben Tuche, auf den Schulterklappen die Nummer des Armee-Corps in rother Schnur, Vorstöße von hochrothem Tuche; die Mütze von dunkelblauem Tuch mit Besatz von gleichem Tuche, Vorstöße hochroth; die Tuchhose von dunkelblauem Tuch mit hochrothem Vorstoß bezw. die Reithose von schwarzblaumelirtem Tuche, wie die schweren Reiter-Regimenter; den Mantel wie die Infanterie, bezw. die Cavallerie, Kragenpatten und Schulterklappen von dunkelblauem Tuche, letztere mit der Nummer des Armee-Corps; den Infanteriehelm mit gelbem Beschlage.

Für die Preußische Armee bestimmte die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. April 1888, daß die Richtkanoniere der Feld- und Fuß-Artillerie

ein besonderes Abzeichen auf dem linken Unterärmel des Waffenrocks zu tragen haben und daß diese Auszeichnung von den Regimentscommandeuren alljährlich an vier Richtkanoniere jeder Batterie bezw. Compagnie am Ende ihres ersten Dienstjahres verliehen werden darf. Das Abzeichen besteht für die Feld-Artillerie in einer Granate mit drei Flammen, wie sie das 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment auf den Achselklappen trägt, und für die Fuß-Artillerie in einer Granate mit einer Flamme, wie sie das 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment auf den Achselklappen trägt.

Für die Richtkanoniere der Bayerischen Feld- und Fuß-Artillerie wurde mittelst Allerhöchster Entschließung des Prinz-Regenten vom 16. August 1888 das gleiche Abzeichen unter den vorgenannten Bedingungen festgestellt.

Unterm 16. April 1888 verfügte eine Allerhöchste Entschließung des Prinz-Regenten das Folgende bezüglich der Uniformirung der Bayerischen Landwehroffiziere:

1. Die Landwehroffiziere der Infanterie tragen im Frieden statt der bisherigen Regimentsnummer die Nummer ihrer Infanterie-Brigade und an den Aermelaufschlägen bezw. Aermelpatten des Waffenrocks die Abzeichen desjenigen Armee-Corps, in dessen Bezirk sie in militärischer Controle stehen. Im Mobilmachungsfall tragen sie die Uniform desjenigen Regiments, dem sie zugetheilt werden, mit dem Landwehrkreuz an der Kopfbedeckung.

2. Die Landwehroffiziere der Cavallerie tragen die Uniform desjenigen Cavallerie-Regiments, welchem sie als Reserveoffiziere angehört haben; diejenigen welche im Landwehrverhältniß zu Offizieren befördert werden, die Uniform desjenigen Cavallerie-Regiments, dessen Commandeur für sie die in der Landwehr-Ordnung erwähnte Erklärung abgegeben hat, hierzu das Landwehrkreuz an der Kopfbedeckung und im Frieden die Römische Nummer desjenigen Armee-Corps, in dessen Bezirk sie in militärischer Controle stehen, auf den Epauletten bezw. Achselstücken. Im Mobilmachungsfalle legen die in einem Cavallerie-Regiment eingetheilten Landwehroffiziere die Nummern ab, die übrigen legen die Nummern desjenigen Armee-Corps bezw. derjenigen Reserve-Division in Römischer Ziffer an, in welchen sie eingetheilt werden.

3. Die Landwehroffiziere der Jäger, der Feld- und Fuß-Artillerie, der Pioniere und des Trains tragen die Uniform bezw. der Jäger, der Feld- und Fuß-Artillerie, der Pioniere und des Trains mit dem Landwehrkreuz an der Kopfbedeckung. Im Frieden tragen dieselben die Römische Nummer desjenigen Armee-Corps, in dessen Bezirk sie in militärischer Controle stehen, auf den Epauletten bezw. Achselstücken. Im Mobilmachungsfalle legen sie die Nummer derjenigen Regimenter bezw. Bataillone an, bei welchen sie zugetheilt werden. Offiziere der Jäger, welche im Mobilmachungsfalle bei Infanterie-Truppentheilen eingetheilt werden, tragen die Uniform des betreffenden Infanterie-Regiments mit dem Landwehrkreuz an der Kopfbedeckung.

4. Die Landwehroffiziere der Eisenbahntruppe behalten die bisherige Uniform.

Mittelst Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli 1888 traf der Prinz-Regent Bestimmungen über die Verleihung der Erlaubniß zum Tragen der Uniform an ausscheidende Bayerische Offiziere des Beurlaubtenstandes. Danach darf die Ertheilung dieser Erlaubniß — insofern nicht besondere Umstände, wie namentlich Dienstuntauglichkeit als Folge von Verwundung oder Beschädigung vor dem Feinde eine Ausnahme rechtfertigen — nur in Antrag gebracht werden für Offiziere des Beurlaubtenstandes:

a) Die Erlaubniß zum Tragen der Landwehruniform, wenn sie ihrer vollen gesetzlichen Dienstpflicht ohne Uebertritt zur Landwehr zweiten Aufgebots genügt und mindestens eine 20jährige Dienstzeit zurückgelegt haben;

b) die Erlaubniß zum Tragen der bisherigen Uniform nur ausnahmsweise bei ganz besonderer Dienstbethätigung und nach einer in der Reserve bezw. dem ersten Aufgebot der Landwehr zurückgelegten 25jährigen Dienstzeit.

Die mit der Erlaubniß zum Tragen der Landwehruniform verabschiedeten Offiziere des Beurlaubtenstandes tragen die für Landwehroffiziere ihrer Waffe vorgeschriebene Uniform (vergl. die vorstehende Entschließung vom 16. April 1888) mit den Abzeichen für Verabschiedete und der weiteren Uniformsveränderung, daß der farbige Vorstoß am Waffenrock vorne herunter wegfällt.

V. Bewaffnung.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. Mai 1888 wurde bestimmt, daß bei dem Regiment der Gardes du Corps, sowie bei sämmtlichen Cüraſſier-Regimentern der Cüraß für die feldmarschmäßige Ausrüstung in Wegfall kommt und daß diese Regimenter mit dem Carabiner M/71 unter Fortfall des Revolvers M/79 bewaffnet werden.

Die Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie und der der Truppe hierzu gewährten Gelder ist neu gedruckt worden und kann von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn in Berlin bei directer Bestellung zum Preise vom 45 Pf. für das geheftete und 60 Pf. für das cartonnirte Exemplar bezogen werden.

Die Instruction für die Behandlung der Feldgeschütze vom Jahre 1876 ist bei der Neubearbeitung in zwei Vorschriften, nämlich in die „Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze" und in die „Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen" zerlegt worden. Nachdem beide Anleitungen ausgegeben sind, ist die frühere Instruction außer Kraft gesetzt worden.

An die Stelle der Vorschrift für die Prüfung von Büchsenmachern in den Gewehrfabriken ist die Vorschrift für die Prüfung von Militärbüchsenmachern und Waffenreviſoren getreten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 9. März 1888 hat Prinz-Regent Luitpold genehmigt, daß die Bezeichnung der Geschützrohre für die Königlich Bayerische Armee künftig lediglich durch ein besonderes Wappenzeichen erfolge. Dasselbe besteht aus dem aufgerichteten, nach der linken Seite gewendeten heraldischen gekrönten Löwen, dessen erhobene rechte Pranke Scepter und Schwert umfaßt, während die linke sich auf einen herzförmigen Bayerischen Rautenschild stützt. Darunter ist ein Spruchband mit der Inschrift: „In Treue fest" angebracht.

Bezüglich der Ausrüstung der Bayerischen Cadetten bestimmte die Allerhöchste Entschließung des Prinz-Regenten vom 6. Juni 1888 die Einführung des Leibriemens M/87 mit Schloß nach der für die Infanterie und Jäger des Heeres festgesetzten Probe bei sämmtlichen Zöglingen des Cadetten-Corps, ferner die Ausrüstung der Zöglinge der I. und II. Klasse der Anstalt mit dem Infanterie-Seitengewehr M/71. 84 nebst zugehöriger Säbeltasche an Stelle des Infanterie-Seitengewehrs M/38.

VI. Ausbildung und Truppenübungen.

Der lang gehegte Wunsch der Deutschen Infanterie, ein neues Exercir-Reglement zu erhalten, ist im Jahre 1888 erfüllt worden. Die Anregung dazu gab Kaiser und König Friedrich III. durch die aus Allerhöchsteigener Initiative hervorgegangene an den Kriegsminister gerichtete Cabinets-Ordre vom 26. März 1888, in Folge deren eine Commission höherer Offiziere mit der Bearbeitung eines neuen Exercir-Reglements für die Infanterie betraut wurde. In verhältnißmäßig kurzer Zeit wurde die Aufgabe gelöst, so daß bereits unterm 1. September 1888 Kaiser und König Wilhelm II. das neue Reglement, dessen Besprechung dem Bericht über die Taktik der Infanterie vorbehalten bleiben muß, der Armee übergeben konnte. Ueber die mit dem neuen Exercir-Reglement gemachten Erfahrungen u. s. w. sollen die Generalcommandos und der Chef des Generalstabes der Armee zum 15. October 1890 Berichte Seiner Majestät dem Kaiser und König vorlegen. Das Reglement erschien im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn zu Berlin beim unmittelbaren Bezuge aus der Armee zum Preise von 0,85 Mark geheftet und 1,20 Mark in Leineneinband.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. September 1888 bestimmte, daß das Exercir-Reglement für die Infanterie vom 1. September 1888 in allen seinen Theilen auch für die Jäger- und Schützen-Bataillone verbindlich wird und daß dieselben ihre Fahnen fortan in gleicher Art zu führen haben, wie die gesammte Infanterie.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. December 1888 wurde verfügt, daß die durch die Ordres vom 27. Januar 1853 und 11. Juli 1878 angeordnete Commandirung von Offizieren der Jäger-Bataillone bezw. des Garde-Schützen-Bataillons zur Infanterie in Zukunft nicht mehr stattzufinden habe.

Für die Bayerische Infanterie und Jäger wurde das Exercir-Reglement für die Infanterie in Folge Allerhöchster Entschließung des Prinz-Regenten vom 25. September 1888 eingeführt.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Januar 1888 wurde eine Schießvorschrift für die Cavallerie genehmigt, welche an Stelle der „Carabiner-Schieß-Instruction für die Cavallerie" getreten ist, die Bestimmungen der „Revolver-Schieß-Instruction für die Cavallerie" entbehrlich machte und sofort in Kraft trat. Für die Bayerische Cavallerie wurde die Schießvorschrift für die Cavallerie durch Allerhöchste Entschließung des Prinz-Regenten vom 11. Februar 1888 eingeführt. Dieselbe ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn zu Berlin erschienen und bei directer Bestellung aus der Armee zu dem Preise von 50 Pf. für das geheftete und von 65 Pf. für das cartonnirte Exemplar zu beziehen.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. August 1888 wurde eine Schießvorschrift für den Train genehmigt, die an Stelle der „Carabiner-Schieß-Instruction für die Cavallerie, abgeändert für den Train" trat und vom 1. November 1888 ab zur Anwendung gelangte. Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee ist der geheftete Abdruck zu 50 Pf., der cartonnirte zu 65 Pf. von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn zu Berlin zu beziehen.

Bezüglich der Verabreichung von Ehrenpreisen für hervorragende Schießleistungen bestimmte die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Mai 1888,

daß alljährlich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bei der Infanterie, den Unteroffizierschulen, sowie den Jägern und Schützen ein Preisschießen der Offiziere und ein Preisschießen der Unteroffiziere (Oberjäger) stattfinden solle und daß auf Grund der Schießergebnisse die besten Schützen unter den Offizieren und die besten Schützen unter den Unteroffizieren (Oberjägern) im Namen des Königs Preise, welche mit einer entsprechenden Bezeichnung und dem Namen des Beliehenen versehen sind, erhalten sollen.

Im Anschluß an diese Ordre bestimmte das Kriegsministerium Folgendes:

1. Die Preise bestehen für Offiziere aus einem Degen (Säbel), für Unteroffiziere (Oberjäger) aus einer Taschenuhr. Der Degen (Säbel), von der allgemeinen Form der Waffe des Truppentheils, ist auf dem Gefäß mit einer entsprechenden Bezeichnung und dem Namen des Beliehenen zu versehen. Ebenso ist bei den Uhren auf den Deckeln Name des Schützen und Grund der Beleihung anzubringen.

2. Jedes Armee-Corps erhält bis auf Weiteres zwei Preise alljährlich — einen für den besten Schützen unter den Infanterie-Offizieren, einen für den besten Schützen unter den Infanterie-Unteroffizieren. Bei dem XI. Armee-Corps gelangen in den geraden, bei dem XV. Armee-Corps in den ungeraden Jahren statt zweier vier Preise zur Vertheilung und zwar zwei für den besten und zweitbesten Schützen unter den Infanterie-Offizieren, sowie zwei für den besten und zweitbesten Schützen unter den Infanterie-Unteroffizieren. Der Inspection der Infanterieschulen, sowie der Inspection der Jäger und Schützen werden ebenfalls bis auf Weiteres alljährlich je zwei Preise — einer für den besten Schützen der Offiziere der Unteroffizierschulen bezw. der Jäger und Schützen, einer für den besten Schützen der Unteroffiziere der Unteroffizierschulen bezw. der Oberjäger — zur Verfügung gestellt.

3. Das Preisschießen hat in den Monaten Juli oder August auf den Schießständen stattzufinden. Innerhalb des erwähnten Zeitraumes sind die Schießtage seitens der Truppentheile bezw. der Unteroffizierschulen derart auszuwählen, daß das Schießen unter möglichst günstigen äußeren Vorbedingungen stattfindet.

4. Verpflichtet zur Theilnahme am Offizierschießen sind die an dem zum Schießen bestimmten Tage in der Garnison anwesenden Hauptleute und Lieutenants des betreffenden Truppentheils bezw. der Unteroffizierschulen, welche das Schulschießen mitzumachen haben und nicht durch unaufschiebbaren Dienst, Krankheit u. s. w. verhindert sind. Berechtigt zur Theilnahme sind die Stabsoffiziere der vorerwähnten Truppentheile und Anstalten. — Um die für Unteroffiziere ausgesetzten Preise treten diejenigen Unteroffiziere (Oberjäger) in Wettbewerb, welche das Schulschießen mitzumachen haben, an den für das Preisschießen festgesetzten Tagen in der Garnison anwesend und nicht durch unaufschiebbaren Dienst, Krankheit u. s. w. an der Betheiligung verhindert sind. — Offiziere und Unteroffiziere (Oberjäger), welche bereits für ausgezeichnete Schießleistung einen Degen (Säbel) bezw. eine Uhr erhalten haben, sind von fernerem Wettbewerb ausgeschlossen.

5. Ringscheibe der Schießvorschrift, nur mit 24 Ringen; Halbmesser des Ringes 24 = 2,5 cm, die Halbmesser der übrigen wachsen um je 2,5 cm. Waffe und Uebungsmunition des Truppentheils. Entfernung 150 m. 7 Schuß, und zwar 3 stehend aufgelegt, 4 stehend freihändig. Vor Beginn des Schießens ist ein Probeschuß, welcher als solcher vorher anzusagen, gestattet.

6. In erster Linie entscheidet die Summe der erschossenen Ringe. Ist diese gleich, so entscheidet der letzte, erforderlichen Falles der vorletzte, drittletzte u. s. w. Schuß.

7. Die Infanterie-Regimenter melden den Namen des besten Schützen der Offiziere und desjenigen der Unteroffiziere nebst deren Schießergebnissen den Generalcommandos, die Unteroffizierschulen und die Jäger- (Schützen-) Bataillone den Inspectionen. (Bei dem XI. Armee-Corps in den graden, bei dem XV. Armee-Corps in den ungeraden Jahren Namen und Schießergebnisse des besten und zweitbesten Schützen unter den Offizieren, sowie des besten und zweitbesten Schützen unter den Unteroffizieren.) Die genannten Commandobehörden ermitteln aus den Eingaben den besten bezw. zweitbesten Schützen der Offiziere und der Unteroffiziere des Armee-Corps, der Unteroffizierschulen sowie der Jäger (Schützen) und theilen die Namen nebst Schießergebnissen zum 5. September jeden Jahres dem Allgemeinen Kriegs-Departement mit. (Für die Offiziere derjenigen Regimenter, bei welchen die Offizierwaffe aus Degen oder Säbel bestehen kann, ist anzuführen, ob ein Degen oder ein Säbel beantragt wird; ferner ist die Angabe der Größe des Offiziers erwünscht.)

8. Das Allgemeine Kriegs-Departement übersendet auf Grund der Mittheilungen zu 7 die Preise unmittelbar an die Truppentheile, welche die Aushändigung an die Betreffenden in angemessener feierlicher Weise vorzunehmen haben.

9. Außerdem sind die Namen der mit Preisen ausgezeichneten Offiziere und Unteroffiziere (Oberjäger) innerhalb des Armee-Corps sowie innerhalb der Infanterieschulen bezw. der Inspection der Jäger u. s. w. bekannt zu geben und Seiner Majestät dem Kaiser und Könige bei Vorlage der Schießberichte zu melden.

Für die Bayerische Armee wurden durch Allerhöchste Entschließung vom 14. Juni 1888 analoge Bestimmungen bezüglich der Verabreichung von Ehrenpreisen für hervorragende Schießleistungen getroffen. Zu erwähnen dürfte vielleicht sein, daß die Preise für Offiziere aus einem Säbel, in zweiter Linie auch aus Schußwaffen oder Ferngläsern bestehen können.

Bei der Militär-Schießschule zu Spandau sollten nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. December 1887 im Jahre 1888 zwei Informationscurse für Escadronchefs und ein Informationscursus für Hauptleute der Infanterie u. s. w. abgehalten werden. An dem ersten Informationscursus hatten von jedem Cavallerie-Regiment des Garde-Corps, I. bis einschließlich VI. Armee-Corps, an dem zweiten von jedem Cavallerie-Regiment des VII. bis einschließlich XI., des XIV. und XV. Armee-Corps je ein Escadronchef Theil zu nehmen. Zu dem dritten Informationscursus waren die noch nicht zu Informationscursen herangezogenen Commandeure der Jäger-Bataillone und Unteroffizierschulen, ein Pionier-Bataillonscommandeur, ein Hauptmann des Generalstabes und zwei Offiziere des Kriegsministeriums, ferner von jeder (Infanterie-) Division ein Compagniechef, zwei Compagniechefs der Jäger und Schützen und zwei Compagniechefs der Unteroffizierschulen zu commandiren.

An Lehrcursen waren 1888 bei der Militär-Schießschule drei abzuhalten, zwei je siebenwöchentliche für Lieutenants und Unteroffiziere der Cavallerie und ein Lehrcursus für Lieutenants und Unteroffiziere der Infanterie. Die Dauer der letzteren wurde für Lieutenants auf 3 Monate und für Unteroffiziere auf — wie seither üblich — 3½ Monate festgesetzt. Zu dem Lehrcursus für Infanterie waren 1 Lieutenant und 3 Unteroffiziere der Unteroffizierschulen,

3 Lieutenants und 15 Unteroffiziere der Pionier-Bataillone sowie 1 Lieutenant und 4 Unteroffiziere des Eisenbahn-Regiments heranzuziehen.

An der Militär-Schießschule zu Augsburg waren nach der kriegsministeriellen Verfügung vom 25. Februar 1888 zwei Lehrcurse abzuhalten; einer für Infanterie, Jäger und Pioniere, zu dem das Infanterie-Leib-Regiment, das 5., 10. und 12. Infanterie-Regiment je zwei Lieutenants zu commandiren hatten, wogegen das 2. und 16. Infanterie-Regiment, ferner das 1. und 3. Jäger-Bataillon von der Commandirung eines Lieutenants entbunden wurden, und einer für Lieutenants und Unteroffiziere der Cavallerie, zu welchem von jedem Cavallerie-Regiment ein Lieutenant und von jeder Escadron ein Unteroffizier zu commandiren war.

Ein mit den Bestimmungen des Exercir-Reglements für die Infanterie vom 1. September 1888 in Einklang gebrachter Neuabdruck der Garnisondienst-Vorschrift wurde mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. September 1888 genehmigt.

Für die Bayerische Armee wurde durch Allerhöchste Entschließung vom 29. October 1888 der Neuabdruck des I. Abschnittes der Garnisondienst-Vorschrift (Garnison-Wachtdienst) genehmigt.

Die Dauer des Commandos von Infanterie- u. s. w. Unteroffizieren und Gefreiten behufs Unterweisung in der Ausrüstung, Beladung und Führung der Patronenwagen wurde durch kriegsministerielle Verfügung vom 6. März 1888 — in Abänderung des Erlasses vom 5. October 1872 — von vier auf drei Wochen herabgesetzt.

Für die Ausbildung der Königlich Bayerischen Pioniere wurde mittelst Allerhöchster Entschließung vom 28. December 1887 das auf dienstliche Veranlassung gedruckte und bei A. Bath in Berlin erschienene „Handbuch für den allgemeinen Pionierdienst" eingeführt und gleichzeitig bestimmt, daß das bisherige Sappeur-Reglement, sowie das Mineur-Exercir- und Dienst-Reglement für die Königlich Bayerischen Pioniere außer Kraft gesetzt werden, sobald dieselben durch die einschlägigen Abschnitte des Pionier-Handbuchs ersetzt sind.

Inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli 1888 wurden Bestimmungen über die Commandirung Bayerischer Militärmusiker als Schüler zur Königlichen Musikschule in München genehmigt. Dies Commando soll besonders begabte Militärmusiker durch eine höhere künstlerische Ausbildung und durch praktische Unterweisung für die Stellung eines Stabshoboisten (Stabshornisten, Stabstrompeters) vorbereiten. — Das Commando dauert in der Regel zwei Jahre, kann jedoch mit Genehmigung des Kriegsministeriums in einzelnen Fällen bis zu drei Jahren verlängert werden. Vorzeitige Ablösung erfolgt nur bei Uebernahme einer Stabshoboisten- u. s. w. Stelle, bei längerer Krankheit, ungenügender Führung oder Leistung. — Die Anforderungen an die Commandirten sind folgende: a) Hervorragende musikalische Begabung. b) Tadellose Führung und solche Festigkeit des Charakters, daß bei der verhältnißmäßig langen Dauer des Commandos und dem dadurch bedingten Fernsein von der Truppe weder in moralischer Beziehung noch in dem militärischen Wesen des Betreffenden eine Schädigung zu erwarten ist. c) Solche allgemeine Bildung, wie sie zur erfolgreichen Bekleidung der Stelle eines Stabshoboisten u. s. w. erforderlich erscheint. d) Dienstzeit von mindestens drei Jahren. — Der Anwärter muß sich verpflichten, nach seiner Rückkehr von der Musikschule für jedes Jahr des Unterrichts an derselben zwei Jahre activ in der Bayerischen Armee zu dienen, doch können die Generalcommandos in besonderen Fällen von dieser Verpflichtung entbinden. — Wird eine Stelle für Militärmusiker auf der Musikschule frei, so werden seitens des

Kriegsministeriums durch Vermittelung der Generalcommandos von den notirten Anwärtern drei Militärmusiker zu einer Prüfung bei der Musikschule einberufen. Der auf Grund dieser Prüfung ausgewählte Militärmusiker tritt sofort das Commando bei der Musikschule an, die anderen kehren zu ihren Truppentheilen zurück. — Die aus anderen Garnisonen Einberufenen werden einem Truppentheil der Garnison München attachirt und unterstehen demselben in allen, nicht lediglich die musikalische Ausbildung anlangenden Angelegenheiten, wie Urlaub, militärische Disciplin u. s. w. Während der Herbstferien haben die commandirten Militärmusiker auf die Dauer von mindestens vier Wochen bei ihren Truppentheilen zum Dienst einzurücken. — Die commandirten Militärmusiker erhalten während der Dauer ihres Commandos einschließlich der Ferien eine Zulage von 15 Mark monatlich. — Sämmtliche Commandirte haben sich kurz vor Ablauf des Commandos einer Prüfung zu unterziehen, welche im Allgemeinen folgende Anforderungen umfaßt: 1. Kenntniß der Accordlehre, der Modulation u. s. w., der vocalen und instrumentalen Schlüssel, Lesen von 4, 6, 8 und mehrstimmigen Partituren. 2. Allgemeine Kenntniß der Militärmusik- und Streichinstrumente. 3. Beherrschung wenigstens eines Blasinstrumentes. 4. Ein Grad der Fertigkeit im Clavierspiel bis wenigstens zu einer Stufe, welche durch die erste Etüde von J. B. Cramer gekennzeichnet wird. 5. Kenntniß der Elemente des Dirigirens. — Auf Grund der Abgangsprüfung werden von der Königlichen Musikschule Abgangszeugnisse ertheilt, in welchen die Leistungen in den verschiedenen Fächern eine Beurtheilung erfahren und außerdem ausgesprochen wird, ob der Betreffende in musikalischer Beziehung zur Leitung eines Militär-Musikcorps als Stabshoboist oder als Stabshornist bezw. Stabstrompeter geeignet ist oder nicht.

In Bayern wurde mittelst Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1888 zur telegraphentechnischen Ausbildung der Cavallerie und der Pioniere zum 1. October 1888 die Errichtung einer Militär-Telegraphenschule in München befohlen. Mittelst Allerhöchster Entschließung vom 10. September 1888 wurden dieser Militär-Telegraphenschule die Eigenschaft einer selbständigen, unmittelbar der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen untergeordneten Anstalt und deren Director die dienstlichen Befugnisse eines selbständigen Compagniechefs verliehen und gleichzeitig bestimmt, daß für die an der Militär-Telegraphenschule im Feldtelegraphendienst ausgebildeten Mannschaften der Cavallerie und der Pioniere ein besonderes Abzeichen eingeführt werde. — Die Dienstverhältnisse der Militär-Telegraphenschule werden durch eine „Dienstordnung" geregelt. Das Abzeichen der als Feldtelegraphisten ausgebildeten Mannschaften der Cavallerie und der Pioniere besteht in einem am oberen Rande der Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel, bezw. bei den Ulanen auf dem oberen Rande — zwischen den Schuppen — der Epaulettes zu tragenden Besatz von Schützenborte. Das Abzeichen wird auf Grund der von den Unteroffizieren und Mannschaften beim Abgang von der Militär-Telegraphenschule erlangten Qualification als Feldtelegraphisten durch den Regiments- u. s. w. Commandeur verliehen.

Bezüglich der größeren Truppenübungen bestimmte Kaiser und König Wilhelm I. durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. Februar 1888, daß das Garde-Corps und das III. Armee-Corps Kaisermanöver und zwar große Parade und Corpsmanöver gegen markirten Feind — jedes Armee-Corps für sich — und dreitägige Manöver gegen einander haben sollten, und daß das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin zu den Uebungen des Garde-Corps herangezogen

werde. Ferner bestimmte die Ordre: „Besondere Cavallerie-Uebungen finden beim Garde-Corps und beim III. Armee-Corps statt. Jedes dieser Corps bildet eine Cavallerie-Division zu sechs Regimentern mit zwei reitenden Batterien. Dem III. Armee-Corps werden zur Verwendung im Verbande der Cavallerie-Division der Stab der 7. Cavallerie-Brigade, das Magdeburgische Husaren-Regiment Nr. 10 und das Westpreußische Cürassier-Regiment Nr. 5 zugetheilt. Die zu den besonderen Cavallerie-Uebungen zu versammelnden Truppentheile nehmen an den Brigade- und Divisionsmanövern der Armee-Corps nicht Theil; zu den Kaisermanövern treten die Cavallerie-Divisionen zu ihren Armee-Corps. — Die Herbstübungen der übrigen Armee-Corps finden in Gemäßheit der Bestimmungen der Felddienst-Ordnung statt. — Bei dem II., VIII., IX., X., XI., XIV. und XV. Armee-Corps finden Cavallerie-Uebungsreisen nach der Instruction vom 23. Januar 1879 statt. — Im Monat August kommt eine Pontonierübung auf der Weichsel, zwischen Thorn und Graudenz, an welcher das Garde-Pionier-Bataillon, das Schlesische Pionier-Bataillon Nr. 6 und eine Compagnie des Königlich Sächsischen Pionier-Bataillons Nr. 12 theilnehmen, und eine Belagerungsübung bei Graudenz zur Ausführung, an welcher das Ostpreußische Pionier-Bataillon Nr. 1, das Pommersche Pionier-Bataillon Nr. 2 und eine Compagnie des Königlich Sächsischen Pionier-Bataillons Nr. 12 sich betheiligen. Beide Uebungen sind von 14tägiger Dauer."

Die befohlenen Kaisermanöver abzuhalten, war Kaiser und König Wilhelm I. nicht mehr vergönnt, dagegen fanden sie vor Kaiser und König Wilhelm II. in der Umgegend von Müncheberg statt.

Für die Bayerische Armee wurde durch Allerhöchste Entschließung vom 9. März 1888 bestimmt, daß beide Armee-Corps größere Truppenübungen nach den Bestimmungen der Felddienst-Ordnung abzuhalten hätten, und ferner, daß eine 16tägige Pontonierübung, an welcher die Stäbe und die drei Feldcompagnien der beiden Pionier-Bataillone theilnehmen, auf der Donau und Isar stattfinden solle. — Schließlich wurde beim II. Armee-Corps eine Cavallerie-Uebungsreise nach der Instruction vom 15. Februar 1876 angeordnet.

Bezüglich der Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1888/89 bestimmte die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. März 1888, daß zu diesen Uebungen einzuberufen seien:

A. Aus der Reserve:

a)	bei der Infanterie des I., II., V. und VI. Armee-Corps . .	61 500	Mann,
b)	bei der Luftschiffer-Abtheilung .	40	"

B. Aus der Reserve und Landwehr:

c)	bei der Infanterie des IV., VII. bis XI., XIV. und XV. Armee-Corps	40 700	Mann,
d)	bei den Jägern und Schützen .	2 800	"
e)	bei der Feld-Artillerie	7 500	"
f)	bei der Fuß-Artillerie	3 800	"
g)	bei den Pionieren	2 300	"
h)	bei dem Eisenbahn-Regiment .	400	"
i)	bei dem Train	4 683	"

einschließlich der vom Kriegsministerium festzusetzenden Zahl von Unteroffizieren, Lazarethgehülfen u. s. w.

C. Aus der Ersatz-Reserve:

k) Zu einer ersten (10wöchigen) Uebung:

1. bei der Infanterie . .	9 162	Mann,
2. bei den Jägern u. s. w.	300	=
3. bei der Fuß-Artillerie .	1 056	=
4. bei den Pionieren . .	672	=
5. bei dem Train . . .	810	=
zusammen	12 000	Mann.

l) Zu einer zweiten (6wöchigen) Uebung:

1. bei der Infanterie . .	9 022	Mann,
2. bei den Jägern u. s. w.	276	=
3. bei der Fuß-Artillerie .	902	=
4. bei den Pionieren . .	500	=
zusammen	10 700	Mann.

m) Zu einer dritten (4wöchigen) Uebung:

1. bei der Infanterie . .	8 872	Mann,
2. bei den Jägern u. s. w.	240	=
3. bei der Fuß-Artillerie .	704	=
4. bei den Pionieren . .	434	=
zusammen	10 250	Mann.

Die Dauer der Uebungen der Reserve und Landwehr sollte 12 Tage, bei der Luftschiffer-Abtheilung 28 Tage betragen.

Für die Uebungen des Beurlaubtenstandes der Bayerischen Armee verfügte die Allerhöchste Entschließung vom 11. April 1888, daß im Etatsjahre 1888/89 einzuberufen seien:

A. Aus der Reserve:

bei der Infanterie und den Jägern 19 000 Mann

B. Aus der Reserve und Landwehr:

a) bei der Feld-Artillerie	900	Mann
b) bei der Fuß-Artillerie	850	=
c) bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon	650	=
d) beim Train	784	=

Einschließlich der vom Kriegsministerium festzusetzenden Zahl von Unteroffizieren, Lazarethgehülfen u. s. w.

C. Aus der Ersatzreserve:

a) zu einer ersten (10wöchigen) Uebung:

1. bei der Infanterie . .	1 312	Mann,
2. bei den Jägern . . .	50	=
3. bei der Fuß-Artillerie .	192	=
4. bei den Pionieren . .	96	=
5. beim Train	120	=
zusammen	1770	Mann,

b) zu einer zweiten (6wöchigen) Uebung:

1. bei der Infanterie . .	1 268	Mann,
2. bei den Jägern . . .	46	=
3. bei der Fuß-Artillerie .	164	=
4. bei den Pionieren . .	72	=
zusammen	1 550	Mann,

c) zu einer dritten (4wöchigen) Uebung:

1. bei der Infanterie . .	1 260	Mann,
2. bei den Jägern . . .	40	=
3. bei der Fuß-Artillerie .	128	=
4. bei den Pionieren . .	62	=
zusammen	1 490	Mann.

Die Dauer der Uebungen der Reserve und Landwehr sollte ebenfalls 12 Tage betragen.

VII. Generalstab. — Landesvermessung. — Kartenwesen.

Die Preußische Armee hat ihren langjährigen Chef des Generalstabes verloren, da Generalfeldmarschall Graf v. Moltke am 3. August 1888 im Hinblick auf sein hohes Alter um Enthebung von seiner Stelle bat und Se. Majestät der Kaiser und König, wenn auch tief bewegt und zögernd, am 10. August 1888 der Bitte entsprach, den Feldmarschall aber gleichzeitig, um ihn der Armee zu erhalten, zum Präses der Landesvertheidigungs-Commission ernannte.

Durch Gesetz vom 31. Mai 1877 wurde Sr. Majestät dem Kaiser aus dem Reingewinn des von dem Großen Generalstabe redigirten Werkes „Der Deutsch-Französische Krieg 1870/71" die Summe von 300 000 Mark zur Errichtung einer Stiftung zur Verfügung gestellt, deren Erträge die Bestimmung haben, im Interesse des Generalstabes des Deutschen Heeres zur Förderung militärwissenschaftlicher Zwecke und zu Unterstützungen verwendet zu werden. Die in Folge hiervon begründete Stiftung hat den Namen Generalstabsstiftung und deren Statut unterm 21. März 1878 die Allerhöchste Genehmigung erhalten. Dieser Generalstabsstiftung wurde durch Gesetz vom 12. Juli 1884 auch der Reingewinn überwiesen, welcher über die Summe von 300 000 Mark hinaus aus dem Verkaufe des Werkes „Der Deutsch-Französische Krieg 1870/71" erzielt worden ist und noch erzielt werden wird. Durch ein weiteres Gesetz vom 12. April 1888 wurde der Generalstabsstiftung auch der Reingewinn überwiesen, welchen der Generalstab aus den nach Erlaß des Gesetzes vom 12. Juli 1884 erschienenen und noch erscheinenden kriegsgeschichtlichen Werken erzielt.

Zu diesen Werken gehören die „Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften", von denen im Laufe des Jahres 1888 Heft 9 und 10 erschienen sind. Heft 9 enthält: Antheil der Churpfalzbayerischen Cavallerie an den Feldzügen 1790 bis 1796 (mit 3 Karten) und die Stärkeverhältnisse im Deutsch-Französischen Kriege 1870/71 bis zum Sturze des Kaiserreichs. — Heft 10 enthält ein nachgelassenes Werk Carl v. Clausewitz', das unter dem Titel „Nachrichten über Preußen in seiner großen Katastrophe" in überaus kräftigem Stil und in scharf gezeichneten Umrissen die Geschichte des Jahres 1806 behandelt.

Generalstabs-Uebungsreisen wurden durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. April 1888 bei dem I., II., IV., V., VI., VIII., IX., XI., XIV. und XV. Armee-Corps befohlen.

Der III. Theil der Militär-Eisenbahnordnung (vergl. Jahresberichte 1887 Seite 33) ist erschienen. Er enthält die Friedens-Transportordnung nebst militärischen Ausführungsbestimmungen dazu und ein Verzeichniß der Sprengstoffe und Munitionsgegenstände hinsichtlich ihrer Zutheilung zur Gefahrklasse. Die Friedens-Transportordnung ist am 1. April 1888 in Kraft getreten, mit welchem Tage das „Reglement für die Beförderung von Truppen u. s. w. auf Eisenbahnen u. s. w. von 1870" außer Wirksamkeit gesetzt wurde.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. October 1888 wurde das Organisations-Statut für die Verwaltung und den Betrieb der Königlichen Militär-Eisenbahn (Berlin—Schießplatz) genehmigt und dabei gleichzeitig bestimmt, daß der öffentliche Verkehr auf die Strecke Berlin—Zossen der Militär-Eisenbahn ausgedehnt werde.

Die Militär-Eisenbahn (Berlin—Schießplatz) wird geleitet und verwaltet von der „Königlichen Direction der Militär-Eisenbahn", welche in Berlin ihren Sitz hat. Diese Behörde steht unmittelbar unter dem Chef des Generalstabes der Armee, ist aber in Bezug auf die Betriebsführung an die für den Betrieb von Eisenbahnen in Preußen bestehenden Gesetze und Vorschriften und an die Anordnungen der zuständigen Eisenbahn-Aufsichtsbehörden gebunden, insbesondere an alle diejenigen, welche die Sicherung des Betriebes bezwecken. In allen Verwaltungsangelegenheiten verfügt als oberste Stelle das Kriegsministerium, welchem auch der bezügliche Verkehr mit dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten zufällt.

Director der Militär-Eisenbahn ist der Commandeur des Eisenbahn-Regiments. Mitglieder der Direction sind: 1 Stabsoffizier (Commandeur der Betriebs-Abtheilung), 1 Hauptmann (Chef der Betriebs-Compagnie), 1 Lieutenant (Vorstand des Betriebsbüreaus), 1 Lieutenant (Maschinenmeister), sämmtlich vom Eisenbahn-Regiment.

Nach den Anordnungen des Directors führt die „Betriebs-Abtheilung der Militär-Eisenbahn" den Betrieb, die bauliche Unterhaltung und ökonomische Verwaltung der Militär-Eisenbahn. Commandeur der Betriebs-Abtheilung ist ein Stabsoffizier des Eisenbahn-Regiments. Zum Personal der Betriebs-Abtheilung gehören: A. dauernd: a) 1 Hauptmann (Chef der Betriebs-Compagnie) als Betriebs-Inspector; b) 1 Lieutenant als Vorstand des Betriebs-Büreaus; c) 1 Lieutenant als Streckenbaumeister, Telegraphen-Inspector und Vorstand der Depotverwaltung; d) 1 Lieutenant als Maschinenmeister und Vorstand der Reparaturwerkstatt; e) 1 Zahlmeister zur Verwaltung der Kassenangelegenheiten; f) das für den laufenden Dienst erforderliche Unterpersonal an Zahlmeisteraspiranten, Schreibern, Depotaufsehern, Werkmeistern u. s. w.; B. zeitweilig: die zur Ausübung des Bahndienstes und zur Ausbildung im Betriebe zur Betriebs-Compagnie commandirten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Eisenbahn-Regiments.

Der Commandeur der Betriebs-Abtheilung, ferner der Chef der Betriebs-Compagnie, der Vorstand des Betriebsbüreaus, sowie der Maschinenmeister der Militär-Eisenbahn werden auf Vorschlag des Commandeurs des Eisenbahn-Regiments durch den Chef des Generalstabes der Armee mit ihren Dienststellungen betraut und hierdurch zu gleicher Zeit zu Mitgliedern der Direction ernannt. Das übrige Ober- und Unterpersonal der Betriebs-Abtheilung bezw. der Betriebs-Compagnie wird durch den Commandeur des Eisenbahn-Regiments bestimmt.

Der Director leitet und überwacht den gesammten Dienst der Militär-Eisenbahn und erläßt zu diesem Zweck innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse

bezw. unter Zustimmung der vorgesetzten Behörden die nöthigen Befehle, Dienstordnungen und Vorschriften. Er leitet den Schriftverkehr der Direction, vertritt dieselbe nach außen hin, erledigt alle rechtlichen Angelegenheiten der Militär-Eisenbahn und bestätigt innerhalb seiner Befugnisse die Contracte. Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Königliche Direction der Militär-Eisenbahn — Berlin". Auf die Ausbildung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Eisenbahn-Regiments im Eisenbahn-Betriebsdienste hat er stets besonderes Augenmerk zu richten und die Erreichung dieses Hauptzweckes mit allen Mitteln anzustreben. Die Vertretung des Directors in Behinderungsfällen von voraussichtlich nur kurzer Dauer erfolgt durch den Commandeur der Betriebs-Abtheilung; bei längerer Abwesenheit des Directors dagegen wird derselbe durch denjenigen Stabsoffizier vertreten, welchem die Vertretung des Commandeurs des Eisenbahn-Regiments obliegt.

Der Commandeur der Betriebs-Abtheilung leitet nach den ihm vom Director ertheilten Befehlen und Weisungen den gesammten Dienst der ihm unterstellten Abtheilung. Er erledigt innerhalb seiner Befugniß alle den Betrieb und die Verwaltung der Militär-Eisenbahn betreffenden laufenden Angelegenheiten, leitet selbständig den Schriftverkehr der Betriebs-Abtheilung mit anderen, gleichgestellten Eisenbahnbehörden, Lieferanten, dem die Bahn benutzenden Publicum u. s. w., und führt hierzu ein Dienstsiegel mit der Umschrift: „Königlich Preußische Militär-Eisenbahn Berlin—Schießplatz. Betriebs-Abtheilung." Er trägt insonderheit die Verantwortung für die stete Sicherheit, Ordnung und Wirthschaftlichkeit des Betriebes, sowie für die militärische Disciplin des gesammten, zur Betriebs-Abtheilung dauernd oder zeitweilig gehörigen Personals, über welches ihm die Strafbefugniß eines Bataillonscommandeurs zusteht. Die Vertretung des Betriebscommandeurs in Behinderungsfällen befiehlt der Director bezw. dessen Stellvertreter.

Der Chef der Betriebs-Compagnie leitet und überwacht als Betriebs-Inspector den gesammten äußern Dienst. Derselbe hat über die Offiziere und Mannschaften der Betriebs-Compagnie die Disciplinar-Strafgewalt eines Compagniechefs.

Der Dienst der Betriebs-Abtheilung, der Betriebs-Compagnie und des gesammten Betriebspersonals im Einzelnen wird durch eine besondere, durch den Chef des Generalstabes der Armee zu erlassende Dienstordnung geregelt.

Die Verwaltung der Kasse der Militär-Eisenbahn erfolgt durch eine Kassencommission, welche zusammengesetzt ist: aus dem Commandeur der Betriebs-Abtheilung, dem Lieutenant, welcher dem Betriebsbüreau vorsteht, und dem Zahlmeister. Sie führt den Namen: „Kassencommission der Militär-Eisenbahn (Berlin—Schießplatz)" und das Dienstsiegel der Betriebs-Abtheilung. Die Verwaltung erfolgt nach den Grundsätzen des Reglements über das Kassenwesen der Truppen und den von der vorgesetzten Militärbehörde erlassenen besonderen Bestimmungen.

Von der Karte des Deutschen Reiches in 674 Blättern und im Maßstabe von 1 : 100 000 der natürlichen Länge, bearbeitet von den Generalstäben der Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen und dem Königlich Württembergischen statistischen Landesamte sind im Laufe des Jahres 1888 erschienen die Sectionen 89 Greifswald, 91 Fritzow, 427 Landsberg in Oberschlesien, 473 Friedland in Schlesien, 522 Mettendorf, 544 Worms, 558 Mannheim, 630 Colmar im Elsaß.

Digitized by Google

Von den von der Königlich Preußischen Landesaufnahme veröffentlichten Meßtischblättern im Maßstabe 1 : 25 000 der natürlichen Länge sind 1888 zahlreiche Sectionen, welche den Aufnahmen von 1886 und 1887 angehören und die Provinzen Pommern, Posen, Schlesien und die Rheinprovinz betreffen, herausgegeben worden.

Die Umgebungskarten verschiedener Garnisonstädte im Maßstabe 1 : 25 000 der natürlichen Länge sind um eine Karte der Umgegend von Mülhausen in vier Blättern vermehrt worden.

Von der Topographischen Specialkarte von Mittel-Europa von Reymann im Maßstabe von 1 : 200 000 der natürlichen Länge erschienen im Laufe des Jahres 1888 die Sectionen 147 Rendsburg, 170 Rostock, 391 Schleusingen, 428 Troppau, 439 Caen, 469 Argentan und 652 Moulins.

Seitens des Topographischen Büreaus des Königlich Bayerischen Generalstabes wurden die neu bearbeiteten Blätter Nr. 59 Elchingen (Halbblatt), 60 Dillingen (Ost), 67 Weißenhorn (Halbblatt) und 68 Burgau (Ost und West) des Topographischen Atlas von Bayern, sowie nachbezeichnete in Photolithographie hergestellte Positionsblätter im Maßstabe 1 : 25000 veröffentlicht: 545 Gergweis, 548 Hasselbach, 549 Hals, 550 Hautzenberg, 574 Haidenburg, 577 Fürstenzell, 578 Passau, 579 Obernzell, 604 Pfarrkirchen, 633 Triftern, 659 Winhöring, 660 Tann und 661 Julbach. Ferner wurden auf Grund neuer Recognoscirungen und Höhenmessungen im Detail revidirt und in ihrer Cotirung verstärkt die Atlasblätter 35 Amberg (Ost und West), 36 Pfreimt (Ost und West), 37 Schönsee (Ost und West), 41 Neumarkt (Ost und West), 43 Cham (Ost und West) und 44 Lam (Halbblatt).

VIII. Militär-Unterrichts- und Bildungswesen.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. April 1888 wurde eine Dienstordnung für die Kriegsakademie genehmigt.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Januar 1877, betreffend Organisation und Lehrplan des Cadetten-Corps (vergl. Jahresberichte 1877, Seite 12), wurde in einzelnen Festsetzungen durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. Mai 1888 geändert. Nach letzterer sind alljährlich im Frühjahr diejenigen Cadetten, welche die Ober-Secunda zur Zufriedenheit absolvirt haben, sämmtlich zur Portepeefähnrichs-Prüfung zuzulassen. Diejenigen unter ihnen, welche das 17. Lebensjahr vor dem 1. April des laufenden Jahres vollenden und die für den Militärdienst erforderliche körperliche Entwickelung besitzen, werden, insofern sie die Portepeefähnrichs-Prüfung bestehen, zur Versetzung als charakterisirte Portepeefähnriche vorgeschlagen oder behufs unmittelbarer Vorbereitung zur Offiziersprüfung nach Maßgabe der hierfür bestehenden Grundsätze in die Selecta des Cadetten-Corps versetzt. Diejenigen in der Portepeefähnrichs-Prüfung bestandenen Cadetten, welche das vorgeschriebene Alter und die entsprechende körperliche Entwickelung noch nicht erreicht haben, werden in die Unter-Prima des Cadetten-Corps versetzt. Auf Wunsch der Angehörigen dürfen auch solche der obengenannten Cadetten der Unter-Prima überwiesen werden, welche sich gut geführt haben und nach ihrer Beanlagung Aussicht bieten, dem Unterricht in der Prima mit Nutzen folgen zu können. Diejenigen Cadetten, welche die Unter-

Prima mit Erfolg absolvirt haben, sind je nach dem Wunsche der Angehörigen bezw. je nachdem sie das vorgeschriebene Alter und die entsprechende körperliche Entwickelung erreicht haben, entweder zur Anstellung in der Armee — und zwar je nach ihrer Gesammtführung — als patentirte oder charakterisirte Portepeefähnriche vorzuschlagen, oder behufs demnächstiger Zulassung zur Abiturientenprüfung in die Ober-Prima zu versetzen. In besonderen Ausnahmefällen können sie auch in die Selecta versetzt werden.

Zu den beiden Unteroffizier-Vorschulen in Weilburg und Annaburg ist am 16. October 1888 eine dritte in Neu-Breisach eröffnet worden. Dieselbe soll laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. März 1888 allmälig in eine Anstalt mit Frühlingsersatz umgewandelt werden; die etatsmäßige Mannschaft derselben hat die entsprechende Uniform der Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg — jedoch anstatt gelber, weiße Schulterklappen — erhalten. Mittelst der genannten Ordre wurde gleichzeitig das Organisationsstatut für die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg vom 9. Juni 1877 (vergl. Jahresberichte 1877, Seite 13) außer Kraft gesetzt; an Stelle desselben wurden aber „Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Vorschulen" genehmigt, auf die hier näher einzugehen deren großer Umfang verbietet.

IX. Sanitätswesen.

Die Instruction für die Militärärzte zum Unterricht der Krankenträger vom 25. Juni 1875 ist durch kriegsministerielle Verfügung vom 27. Januar 1888 außer Kraft gesetzt und durch die Krankenträger-Ordnung vom 21. December 1887 ersetzt worden, welche die gesicherten Leistungen der Wissenschaft für das Wohl des Heeres nutzbar zu machen bestimmt ist. Dieselbe ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn zu Berlin erschienen und bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet zum Preise von 65 Pf. und in Pappband mit Leinwandrücken zu 80 Pf. das Exemplar erhältlich. Für die Bayerische Armee wurde die Einführung der Krankenträger-Ordnung durch Allerhöchste Entschließung vom 15. April 1888 genehmigt.

Von dem Sanitätsbericht über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71, dessen Bearbeitung von der Militär-Medicinal-Abtheilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums unter Mitwirkung der Militär-Medicinal-Abtheilung des Königlich Bayerischen Kriegsministeriums, der Königlich Sächsischen Sanitäts-Direction und der Militär-Medicinal-Abtheilung des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums unternommen worden (vergl. Jahresberichte 1884, Seite 21), sind im Jahre 1888 der 3. Band (Specieller Theil, I. Abtheilung), der 5. Band und der 3. Band (Specieller Theil, II. Abtheilung) ausgegeben worden. Dieselben sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn zu Berlin zum Ladenpreise von bezw. 36,40 und 32,50 Mark käuflich, während die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Deutschen Heeres sie durch Vermittelung der Militär-Medicinal-Abtheilung zu ermäßigten Preisen beziehen können.

X. Schluß.

Der vorstehende Bericht zeigt die tiefen Umgestaltungen, welche das Deutsche Heerwesen nach den verschiedensten Richtungen im Jahre 1888 erfahren hat. Er muß zum Schlusse noch eines Erlasses Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-

Regenten Luitpold von Bayern gedenken, den Höchstderselbe am 31. October 1888 an das Königlich Bayerische Kriegsministerium gerichtet hat; der Erlaß hat folgenden Wortlaut: „Ich habe beschlossen, der Armee zum Ruhme und zum Vorbilde ein Denkmal in der von Meinem unvergeßlichen Herrn Vater erbauten Feldherrenhalle zu errichten. Mit der Entwerfung und Ausführung dieses Denkmals auf Rechnung Meiner Privatkasse habe Ich den Bildhauer und Erzgießer Ferdinand v. Miller beauftragt."

Bericht

über das

Heerwesen Argentiniens. 1888.

Das Argentinische Heerwesen leidet an einem Fehler, der bisher jeden Versuch zu seiner Aufbesserung im Keime erstickt hat, an dem Fehlen eines einheitlichen, in sich selbst fest geschlossenen Staates. Die Republik Argentinien ist nicht, wie Chile, Peru und Bolivien, sogar nicht einmal wie Uruguay und Paraguay, ein Staat, gebildet durch eine Nation, mit einer einheitlich organisirten und allseitig anerkannten Regierung, sondern ein Bund von 14 Staaten, die Provinzen genannt werden, aber Staaten sind, die sich so unabhängig fühlen und so neidisch auf einander sind, wie weiland die unzähligen Staaten und Staatchen des jetzt so stolzen und in seiner Einigkeit so starken Deutschen Reiches.

Wenn man in den Südamericanischen Republiken überhaupt die ganze Mangelhaftigkeit der republicanischen Staatsform in voller Deutlichkeit studiren kann, so ist dies in vollkommenster Weise doch erst in der Argentinischen möglich. Dort ist der Republicanismus in seiner schärfsten Form vertreten. Jede Provinz hat ihre eigene Regierung, und wenn deren Ansichten und Ziele in Widerspruch zu denen der centralen Regierung in Buenos Aires stehen, oder diese wagt, einen Zwang auf die Entschlüsse der Sonderregierungen ausüben zu wollen, so gährt die betreffende Provinz sofort in so heftiger Weise auf, daß es äußerst schwierig ist, auf friedlichem Wege einen Ausgleich zu Stande zu bringen. Die Auftritte des Jahres 1880 liegen uns so nahe, daß man nicht annehmen darf, heute dort wesentlich andere Verhältnisse vorzufinden. Unter den 14 Provinzen der Republik ist auch nicht eine einzige, die ihre Unabhängigkeit in Bezug auf Regierungs-, Handels- und sonstige Interessenfragen nicht aufs Eifersüchtigste bewachte und gesondert von dem Nationalinteresse öffentlich anerkannt zu sehen trachtete; und nur unter Aufgebot aller ihr zur Verfügung stehenden Kräfte, namentlich durch Entfaltung aller disponiblen militärischen Kräfte, kann es der Nationalregierung gelingen, den ihr naturgemäß schuldigen Respect und seine thatsächliche Aeußerung in dem Gehorsam gegen Regierungserlasse zu erzwingen.

Die beiden Provinzen „Entre Rios“ und „Corrientes“, die reichsten in Bezug auf Fruchtbarkeit und Bodenerzeugnisse, die deshalb auch vielfach „das Argentinische Mesopotamien“ genannt worden sind, zeichnen sich am meisten durch aufrührerischen Sinn und die Bestrebung aus, sich von den übrigen Theilen, welche den Gesammtstaat bilden, unabhängig zu machen.

So lebt die Regierung in einem Zustande fortwährender Gefahr und hat vor jedem Acte auf das Sorgfältigste in Erwägung zu ziehen, ob seine Durchführung, wie heilsam und unerläßlich sie auch immer im allgemeinen Interesse, namentlich dem des Einheitsstaates sein möge, nicht mit den Sonderinteressen eines der Einzelstaaten in Widerspruch gerathen kann. Naturgemäß kann dieser Stand nicht anders als unheilvoll und im höchsten Grade lähmend auf die Thätigkeit und die ihr zu Grunde liegende Beschlußfähigkeit der Centralregierung wirken und muß ihren thatsächlichen Einfluß auf die Geschicke des Landes auf ein solches Minimum einschränken, daß eigentlich von einer wirklichen Regierung nicht mehr als der Name übrig bleibt.

Von der Zeit ist in dieser Beziehung keine wesentlich einflußreiche Veränderung zu erwarten, da mit ihr im Gegentheil die Sonderinteressen der einzelnen Staaten bei der großen Verschiedenheit ihrer Culturverhältnisse nur noch schärfer ausgebildet werden und in schrofferen Gegensatz zu einander treten. Man hofft indessen, daß eine sachgemäße Regelung der Einwanderung, die in der That in den letzten Jahren ganz außerordentlich großartige Ausdehnung gewonnen hat — über 12 000 Personen in einem einzigen Monat —, dazu beitragen werde, diese Verhältnisse günstiger zu gestalten. Die Regierung, in deren ganzem Auftreten man überhaupt die richtige Würdigung der Sachlage und die ernste Absicht, sie im Interesse des Gemeinwohls umzugestalten, nicht verkennen kann, strebt daher auch mit ganz besonderem Eifer danach, diesen wichtigen Hebel zur Förderung der Staatsinteressen in zweckmäßiger Weise zur Anwendung zu bringen. Und man kann nicht leugnen, daß die bisher in dieser Richtung unternommenen Schritte wesentlich dazu beigetragen haben, ein Gleichgewicht unter den Einzelstaaten — wenn auch nicht herzustellen — anzubahnen und seine Erreichung in das Gebiet der Möglichkeiten zu rücken, indem sie in allen Theilen des so ausgedehnten Argentinischen Gebietes Colonien schaffen, die ihren Wohlstand, der sich erfahrungsmäßig sehr schnell einstellt, nicht den Einzelregierungen, sondern der Centralregierung verdanken.

Nichts natürlicher daher, als daß in diesen Colonien ein wirklicher Patriotismus, ein Enthusiasmus für ein einiges Argentinien gezüchtet wird, der bei richtiger Handhabung den so schädlichen Particularismus wohl ersticken, oder wenigstens so in den Hintergrund drängen kann, daß die Centralregierung eine freiere und selbständigere Thätigkeit entwickeln kann, als ihr bisher möglich war. Aber, wie schon oben gesagt wurde, ist in dieser Richtung vorläufig noch nicht mehr als der erste Schritt gethan, der die Erreichung des geschilderten Ideals in eine wenigstens absehbare Ferne rückt, und an der Ehrlichkeit der Regierung und ihrem verständigen Verfahren in der Colonisationsfrage wird es liegen, diese Entfernung nach und nach zu vermindern. Die oben genannte Zahl von Einwanderern kann unbedingt auf das Doppelte und mehr gesteigert werden, um so leichter, als in den meisten anderen Staaten desselben Continents in dieser Beziehung ein durchaus unrichtiges Verfahren eingeschlagen wird. Auf diese Weise kann der Staat auf 2 bis 300 000 Köpfe Einwanderer jährlich, also auf 2 bis 3 Millonen in etwa 10 Jahren rechnen, wodurch die jetzige Bevölkerungszahl ungefähr verdoppelt werden würde. Und wenn die sachgemäße Behandlung dieser

neu in das Land aufgenommenen Bevölkerungsschichten von Seiten der Centralregierung sie für ihre gemeinnützigen Zwecke zu begeistern versteht, so hat sie eben die Hälfte der Nation von vornherein auf ihrer Seite, wodurch ihre Befähigung zu thatkräftigerem Auftreten wesentlich vermehrt werden müßte.

Vorläufig aber bedarf es zur Erreichung dieses Zieles noch einer vollständigen Umänderung der Gewohnheiten, Ideen und Gefühle der Menschen, welche diese Gegenden bewohnen, und diese Umänderung wird nicht leicht bis zu einer völligen Ausgleichung der großen Verschiedenartigkeiten durchzuführen sein, da von Seiten der Sonderregierungen der Widerstand gegen diese Umformung in richtiger Würdigung der Thatsachen als ein Kampf um ihre staatliche Selbständigkeit aufgefaßt wird.

Selbstredend übt diese Zersplitterung der Regierungsgewalt einen äußerst unheilvollen Einfluß auf die Militärverfassung der Republik aus.

Wie sollte es möglich sein, in einem Lande, das in Bezug auf die ausübende Regierungsgewalt solche Verschiedenheiten und Unvollkommenheiten in seinen einzelnen Theilen aufweist, eine Gleichmäßigkeit und Vollkommenheit der Wehrverfassung herzustellen? Es giebt sogar Stimmen, allerdings mehr im Auslande als in Argentinien selbst, die es als einen Fehler hinstellen, den Provinzen die Waffen zur Verfügung zu stellen, deren die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht bedürfte, weil dann die Provinzen die Mittel besitzen würden, sich gegenseitig anzufeinden, in Bürgerkriegen ihre Wehrkräfte zu verzehren oder die Waffen gegen die Centralregierung zu kehren, um von ihr eine noch größere Unabhängigkeit zu ertrotzen als die ihnen bisher bereits zugestandene. Zur Ehre des Nationalgefühls und Patriotismus der Argentinier darf man annehmen, daß diese Stimmen nur die der Pessimisten, die es ja in jedem Lande giebt, und hauptsächlich der Ausländer sind, die sich in Reden und Schriften mit der Republik beschäftigen. Aber trotzdem darf es nicht verkannt werden, daß gerade in der Sonderung der Provinzen als Einzelstaaten im Gesammtstaate eines der wesentlichsten Hemmnisse begründet liegt, deren Einflüssen es zuzuschreiben ist, daß trotz jahrzehntelanger und eifriger Arbeit eine einheitliche Wehrverfassung noch nicht zu Stande gekommen ist.

Die Grundlage der Wehrverfassung des Landes ist die Errichtung der Nationalgarde, d. h. der Bewaffnung aller wehrbaren Theile der Nation zur Vertheidigung ihre Rechte und ihrer Ehre. Die seit der Befreiung des Staates vom Spanischen Joche im Jahre 1810 gegebenen Gesetze für die Durchführung dieser Wehrverfassung sind vielfachen Abänderungen unterworfen worden, unter denen die hauptsächlichsten die von 1865 und 1872 waren. Aber diese Gesetze haben bisher noch nicht zu einem bleibenden Abschluß gebracht werden können, der den Anforderungen der Neuzeit und zugleich den eigenartigen Bedingungen des Föderativstaates völlig entspräche.

Das neueste Gesetz, das in diesem Jahre — 1888 — dem Argentinischen Congreß zur Bewilligung vorgelegt wurde, charakterisirt sich am besten durch den Wortlaut der „Memoria del ministro de la guerra". „Aus Gründen einer besseren Verwaltung und um der Nationalgarde der Republik eine zweckmäßige militärische Organisation zu geben, die es gestattet, in den durch die nationale Constitution vorhergesehenen Fällen die Mobilmachung und Concentration des Kriegsheeres zu beschleunigen und zu vereinfachen, hat der Präsident der Republik in Uebereinstimmung mit sämmtlichen Ministern Folgendes zum Beschluß erhoben:

1. Die Nationalgarde der Republik zerfällt in stehendes Heer („ejército activo"), Reserve des stehenden Heeres („reserva del ejército activo") und Landwehr („ejército pasivo").*)

2. Das stehende Heer wird 100 000 Mann zählen und bestehen: aus den Linientruppen und den Staatsbürgern zwischen 17 und 35 Jahren des Lebensalters, die in die Listen der Nationalgarde der Republik eingeschrieben sind.

Die Reserve des stehenden Heeres wird 33 000 Mann stark sein und aus den Nationalgardisten der Hauptstadt und der Provinzen: Buenos Aires, Santa Fé, Córdoba und Entre Rios zwischen dem 35. und 45. Jahre ihres Lebensalters bestehen. Die Contingente der von den einzelnen Provinzen zu stellenden Nationalgarden werden die folgenden sein:

Provinz Buenos Aires	15 000	Mann,
Stadt Buenos Aires	8 000	=
Provinz Córdoba	4 000	=
= Santa Fé	2 500	=
= Entre Rios	3 000	=
in Summe . .	33 000	Mann.

Die Landwehr wird bestehen aus den Bürgern zwischen ihrem 45. und 50. Lebensjahre und den durch die Gesetze und speciellen Bestimmungen vom Dienste im stehenden Heere Befreiten.

3. Das stehende Heer wird in drei Armee-Corps eingetheilt, deren jedes 33 000 Mann zählt, und die Hauptstadt und Provinzen der Republik werden in folgender Weise zu ihrer Zusammensetzung beitragen:

I. Armee-Corps: Nationalgarde der Hauptstadt der Republik und der Provinzen Buenos Aires, Santa Fé, Entre Rios und Corrientes.

II. Armee-Corps: Nationalgarden der Provinzen Córdoba, San Luis, Mendoza, San Juan und Tucumán.

III. Armee-Corps: Nationalgarden der Provinzen Santiago del Estero, Catamarca, La Rioja, Salta und Jujuy.

4. Jedes dieser Armee-Corps wird in zwei Divisionen, jede zu 16 500 Mann zerfallen.

5. Jede Division wird in zwei Brigaden zu 8250 Mann zerfallen.

6., 7., 8., 9. Zu Commandeuren der drei Armee-Corps werden die Generallieutenants (tenientes generales) Roca, Mitre und Celly y Obes ernannt, zu Divisionscommandeuren sechs Divisionsgenerale, zu Brigadecommandeuren zwölf Brigadegenerale. (Es folgt die Liste der Namen.)

10. Das Personal an Stabsoffizieren und Offizieren für die Organisation im Detail und an Adjutanten für die Corps, Divisionen und Brigaden wird wie folgt festgesetzt:

a) für jedes Armee-Corps: 2 Obersten, 4 Oberstlieutenants, 8 Majors, 8 Hauptleute, 6 Lieutenants und 6 Unterlieutenants;

b) für jede Division: 1 Oberst, 2 Oberstlieutenants, 4 Majors, 6 Hauptleute, 4 Lieutenants und 4 Unterlieutenants;

---

*) Die Uebersetzung der Spanischen Ausdrücke ist, wie aus den hinzugefügten Originalausdrücken hervorgeht, nicht wörtlich, da es scheint, als ob die gewählten Uebersetzungen dem Sinne der Spanischen Ausdrücke mehr entsprechen, als die wörtlichen: „actives" und „passives" Heer. Das active Heer bezeichnet eben das zum Offensivkriege in erster Linie verfügbare, also mit einigem Zwange: „stehende", das passive, das nur zur Landesvertheidigung bestimmte, also die „Landwehr".

c) für jede Brigade: 2 Oberstlieutenants, 3 Majors, 4 Hauptleute, 3 Lieutenants und 3 Unterlieutenants.

11. Der Stab des stehenden Heeres wird bestehen aus: 2 Obersten, 8 Oberstlieutenants, 16 Majors, 16 Hauptleuten, 8 Lieutenants, und 8 Unterlieutenants.

14. Die in diesem Decret enthaltenen Bestimmungen werden vom 1. Januar des folgenden Jahres — 1889 — in Kraft treten, unter gleichzeitiger Aufhebung des seither für die Bildung von Divisionen und Brigaden der Linien-Armee gültig gewesenen Decretes.

Dieses Decret ist, wie bereits oben gesagt, dem Congreß zur Bewilligung vorgelegt worden. Ob es genehmigt und demnächst wirklich durchgeführt werden wird, hängt von der Stimmung der Deputirten und demnächst von der Consequenz der Regierung ab. Die Stimmung der Congreßmitglieder wird sehr wesentlich von der im Lande beeinflußt werden, und diese soll im Allgemeinen dem Project nicht günstig sein. „Man wünscht vielmehr, daß die Staatsgelder dazu verwendet werden, dem Verkehr und den Industrien neue Bahnen zu eröffnen, Eisenbahnen, gute Straßen, Colonien anzulegen und öffentliche Bauten zu errichten, die das Land braucht, und die den Eingeborenen, sowie den zu Hunderten ankommenden Einwanderern Arbeit, und zwar gut bezahlte Arbeit verschaffen. Daher wird die Nation vermuthlich das Danaërgeschenk zurückweisen, welches ihm der Kriegsminister in der allgemeinen Militärdienstpflicht und dem elenden Soldatenleben anbietet." (La Epoca).

Der Präsident der Republik, der diese Stimmung genau kennt, nahm bereits im Juli dieses Jahres — 1888 — in einer Rede im Congreß Veranlassung, zu erklären, daß „der unverändert friedliche Zustand des Landes im Verkehr mit seinen Nachbarn nicht dazu führen dürfe, die buchstäbliche Erfüllung der Bürgerpflichten zu vernachlässigen oder gar zu unterlassen, da sie die Verfassung den der Nation Angehörigen nur nach reiflicher Erwägung, und nachdem sie als unerläßlich erkannt worden seien, auferlegt habe. Und er halte es für seine Pflicht, im Congreß zu erklären, daß sowohl das Kriegsheer, als auch die Marine der Verbesserungen dringend bedürfen, die der neue Organisationsentwurf für die Nationalgarde enthalte."

Dieser Entwurf basirt übrigens einerseits auf einem älteren Project des Generals Roca, nach welchem das ganze Heer in drei Corps: eins zum Küstenschutz („ejército litoral"), ein zweites für den Schutz der Brasilianischen Grenze („ejército de la frontera") und ein drittes für die centralen Provinzen („ejército interior" oder „ejército del centro") zerfallen sollte.

Bemerkenswerth ist auch der Entwurf, den der Chef des Generalstabes des Argentinischen Heeres im September an das Kriegsministerium einreichte, in welchem er vorschlug, die Gesammtstreitkräfte der Nationalgarde in drei Klassen einzutheilen: die Linientruppe, die erste (active) Reserve und die zweite Reserve. Zur Linientruppe sollten alle Bürger von 18 bis 25 Jahren gehören, und ihre Dienstzeit sollte sich auf vier Jahre, die Gesammtstärke der Linientruppen auf 100000 Mann, den vierten Theil aller zur Nationalgarde Eingeschriebenen, belaufen.

Die erste Reserve sollte aus einem zweiten Viertel der Dienstpflichtigen bestehen, die Bürger vom 25. bis 35. Lebensjahre enthalten und im Falle eines nationalen Krieges sich auf den ersten Ruf zum Dienste stellen.

Die zweite Reserve sollte aus allen Bürgern zwischen 35 und 45 Jahren bestehen und sich nur dann stellen, wenn ein Feind den vaterländischen Boden betreten hat, und man zu seiner Vertreibung aller Kräfte der Nation bedürfe.

Der genannte General zeigte sich in dem erwähnten Projecte ungemein geneigt, das anzunehmende Milizsystem dem in der Schweiz bestehenden anzupassen, und schlug demgemäß vor, daß die Offiziere unterhalb der Charge des Bataillonscommandeurs durch die Nationalgarden selbst gewählt werden sollten, während die Stabsoffiziere von der Regierung zu ernennen sein würden. Bekleidung, Lederzeug, Tornister und sonstige für die Feldausrüstung erforderlichen Gegenstände sollten die Nationalgarden auf eigene Kosten zu beschaffen gehalten sein, und diese Stücke sollten in einem Depot niedergelegt werden, für dessen Bewachung, sowie für die Conservirung der in demselben befindlichen Gegenstände die Bataillons- bezw. Compagnie-Commandos verantwortlich gemacht werden sollten. Die Waffen dagegen sollte die Regierung den Bataillonscommandeuren für ihre Truppentheile übergeben, und für jeden Militärdistrict sollte ein besonderes Arsenal oder ein eigener Park für ihre Aufbewahrung eingerichtet werden. Aber diese Bestimmungen sollten sich nur auf die beiden ersten der obengenannten drei Kategorien erstrecken. Für die dritte hatte der General noch keine besonderen Bestimmungen in Aussicht genommen, was nur natürlich genannt werden kann, da diese Kategorie erst in zweiter Linie und in der Form einer wirklichen Landwehr zur Geltung gebracht werden soll, und der Regierung zunächst am Herzen liegen muß, die Verhältnisse der beiden ersteren, denen die Führung äußerer Kriege zufallen würde, in geeigneter Weise zu regeln. Und die Regierung ist sich dessen sehr wohl bewußt, daß die Erreichung auch nur dieses Zieles ihr genug Schwierigkeiten und Kämpfe verursachen wird.

Die Trennung der Waffen in besonderen Arsenalen läßt übrigens doch durchblicken, daß die Regierung in dieser Beziehung in der That eine besondere Vorsicht für rathsam hält.

Für die Ausbildung der in oben angeführter Art zusammengestellten Nationalgarden schlug der General vor, alljährlich Gegenden zu bestimmen, in denen sie sich zu vereinigen haben, um in einer 14tägigen Uebung sich die „hauptsächlichsten Grundsätze der modernen taktischen Ausbildung einer Truppe in Fleisch und Blut einzugewöhnen." Die in dieser Zeit vorzunehmenden Uebungen sollten in durchaus feldmäßiger Weise eingerichtet und abgehalten und für sie ein besonderes Reglement ausgearbeitet werden. Die Elementarausbildung bliebe also danach den Commandeuren der Bataillone und Compagnien überlassen, und die Uebungen im Großen würden nicht nur den Prüfstein dafür abgeben, ob diese Commandeure in sachgemäßer Weise und mit dem erforderlichen Eifer ihrem Dienste obliegen, sondern auch die passendste Gelegenheit bieten, Ungleichmäßigkeiten in der Ausbildung, die ja in der Praxis trotz der eingehendsten Reglements und Vorschriften nicht gänzlich zu vermeiden sind, auszugleichen, und Vergleichsversuche mit Verbesserungsvorschlägen vorzunehmen, die sonst in keiner Weise zu ermöglichen sein würden.

An Sold sollte den Nationalgarden in dieser Zeit derselbe Betrag gezahlt werden, den die Linientruppen beziehen.

Wenn in diesen Vorschlägen auch noch keine Vollkommenheit der Wehrverfassung, wie sie in den Europäischen Militärstaaten zu finden ist, sich sehen läßt, so kann man doch nicht leugnen, daß der erste Schritt zur Vervollkommnung geschehen ist, indem man zur Formation der Cadres, die die Armee im Kriege haben soll, und zu ihrer Festhaltung im Frieden schreitet, eine Maßregel, deren Nothwendigkeit man in den übrigen Republiken Südamericas noch nicht in angemessener Weise zu würdigen versteht. Dem an die modernen Europäischen Militärverhältnisse Gewöhnten wird es schwer zu glauben, daß es noch Heere,

die als solche betrachtet zu sein wünschen, giebt, in deren Friedensetat man nur die nothdürftigsten, bis zur Unkenntlichkeit verstümmelten Fragmente des Kriegsetats unterhält, Bataillone, die fast nur aus Offizieren, Unteroffizieren und vielen Musikern bestehen, höhere Stabsoffiziere und Generale, für die man die seltsamsten Commissionen schafft, um den Schein zu wahren, als ob sie beschäftigt wären, anstatt durch Zusammenfassung der Bataillone in Regimenter und Brigaden und der drei Waffen in Divisionen sie zu Truppencommandeuren zu machen. Und doch befinden sich mit Ausnahme der Argentinischen Armee fast alle anderen der Südamericanischen Republiken in diesem embryonischen Zustande ihrer Entwickelung.

Viel trägt dazu bei, daß man in keiner derselben an andere als Bürgerkriege zu denken gewöhnt ist, die die Aufstellung einer großen Armee nicht nöthig oder nicht möglich machen, oder daß das glückliche Temperament der Bewohner dieser Zonen so schwarze Gedanken wie die an Krieg und systematisches Blutvergießen gar nicht auftauchen läßt. Zum großen Theile aber wird diese schwere Unterlassungssünde auch dadurch bedingt, daß man noch nicht zur Erkenntniß der traurigen Folgen gelangt ist, die eine Vernachlässigung seiner Wehrverfassung einem Staate eintragen kann. Wie sollte man es sonst zu erklären versuchen, daß man grundsätzlich Nichtmilitärs zur Stellung des Kriegsministers auswählt, und, trotzdem man nicht ignoriren kann, daß die Stellung dieses Ministers, ebenso wie die der anderen, eine sehr passagere ist — die meisten Minister erhalten sich nur wenige Monate in ihrer Stellung — zu ihren ersten Rathgebern ebenso grundsätzlich ebenfalls Nichtmilitärs bestimmt.

Argentinien scheint in dieser Beziehung den Schwesterstaaten vorausgeeilt zu sein; und wer weiß, ob nicht in gar nicht zu weiter Ferne bei Gelegenheit eines ernsten Conflictes, der bei den verwickelten Grenzregulirungen sich jederzeit zu einem Kriege zuspitzen kann, ihm die Rolle zufällt, die in Europa während der letzten Jahrzehnte Preußen zufiel? Vorläufig scheint es jedenfalls unter den erwähnten Staaten der einzige zu sein, der den richtigen Weg zur Vervollkommnung seines Heerwesens erkannt hat und entschlossen ist, ihn zu betreten. Freilich scheint auch ihm vorläufig noch die Hand zu fehlen, welche das schwere Reorganisationswerk ganz sachgemäß und ohne Schwanken auf diesem Wege vorwärts zu bringen versteht. Denn die obengenannten Verbesserungsvorschläge sind doch nur als sehr vervollkommnungsfähige Erstlingsversuche anzusehen.

Vielfach wird sogar als sicher angenommen, daß man diese Pläne auf einer ganz falschen Grundlage aufgebaut habe, indem man die Wehrkräfte des Landes bedeutend überschätzt habe. „Es ist leicht nachzurechnen", schreibt ein seiner Ansicht nach unfehlbarer Kenner der einschlagenden Verhältnisse, „daß Argentinien in keiner Weise die erstaunlich hohen Ziffern der geplanten Formationen erreichen kann, wenn man daran festhält, daß nach der Abschätzung vom Jahre 1869 das Land nicht erheblich mehr als $2^1/_2$ Millionen Einwohner zählen kann (?), und daß unter diesen über 300 000 Ausländer sind."

„Nach den Angaben des Generalstabes der Argentinischen Armee verfügt die Republik über eine Nationalgarde von 356 000 Mann und eine Reserve von 68 000 Mann, also zusammen über 424 000 Streiter, von denen die zu letztgenannter Kategorie gehörigen zwischen 45 und 60 Jahren ihres Lebensalters stehen, während in der erstgenannten alle zwischen 12 und 45 Jahren figuriren. Nach den amtlichen Listen der Nationalgarde („enrolamientos de la guardia nacional"), die in der Bibliothek des Generalstabes vorhanden sind, ergeben sich

für die Jahre 1860, 1875, 1878 und 1881 gänzlich verschiedene Zahlen, wie die nachstehenden Auszüge aus diesen Listen ergeben:

Provinzen	1860	1875	1878	1881
Buenos Aires	70 000	57 500	—	75 900
Córdoba	37 000	26 600	32 900	63 400
Entre Rios	25 500	14 600	18 000	19 700
Santiago del Estero	28 000	13 800	16 900	20 400
Corrientes	22 000	15 600	17 500	22 300
Tucumán	21 000	14 500	18 600	22 700
Santa Fé	19 500	5 600	11 800	15 100
Salta	18 000	16 600	17 400	20 100
Cajamarca	16 500	11 800	13 100	13 300
Mendoza	11 500	8 800	10 500	11 300
San Juan	10 500	8 400	10 100	10 600
San Luis	8 500	5 700	—	9 800
Rioja	8 500	6 800	11 100	10 800
Jujuy	7 500	5 800	—	7 500
	304 000	212 000	177 000	322 000

In diesen Listen figuriren allerdings nach der Angabe eines Argentinischen Generalstabsoffiziers nur die Nationalgardisten von 12 bis 45 Jahren; aber trotzdem bliebe der Unterschied von 356 000, die heute dieselben Jahrgänge der Nationalgarde zählen sollen, und 322 000, die sie im Jahre 1881 zählten, aufzurechnen (?)"

„Uebrigens sind auch im Schooße der Argentinischen Armee dieselben Beobachtungen gemacht worden, wie aus folgenden Zeilen eines Artillerieoffiziers an das „Semanario Militar" hervorgeht: „Die über die Stärke unserer Nationalgarde gemachten Angaben sind ungemein tröstlich, da es nicht leicht eine stärkere Friedenssicherung giebt, als den Schutz einer halben Million von Bajonneten. Aber da ich die theils gute, theils schlechte Gewohnheit habe, mir von Allem Rechenschaft geben zu wollen, was ich lese, und da ich andererseits schon sehr häufig gesehen habe, daß die Statistik ihre Zahlenreihen das bedeuten ließ, was sie bedeuten sollten, so habe ich nach dem wirklichen Werthe dieser colossalen Ziffer geforscht, und habe zunächst die sehr energische und ernsthafte Antwort erhalten, daß man sie durchaus nicht zu vermindern brauche, sondern daß man sie im Gegentheil dreist noch um etwas vermehren könne. Wie soll das aber denkbar sein, da die Gesammtzahl der Nationalgarde den sechsten Theil der Gesammtbevölkerung ausmachen müßte?"

„Diese Richtigstellung von Seiten eines Argentinischen Offiziers" fährt der Kenner fort, „ist der beste Gegenbeweis gegen die Richtigkeit der Berechnung der Stärke der Argentinischen Nationalgarde."

Genau ist nicht zu verstehen, in welcher Weise der „Kenner" den Beweis erbracht zu haben glaubt, denn daß in einer beliebigen Zahl von Einwohnern irgend eines Landes die männlichen Individuen zwischen 12 und 60 Jahren ihres Alters weit mehr als den 6. Theil ausmachen, ist doch wohl nicht zu bezweifeln; und daß etwa der sechste Theil Waffen tragen kann, ist ebenso wenig zu bezweifeln. Bildet doch der Theil der Bevölkerung, der in Deutschland als

waffenfähig gerechnet wird, auch etwa den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung, und man fängt dort nicht mit dem 12. Jahre an und greift nicht bis auf das 60. hinaus. Es ist also durchaus keinem Zweifel unterworfen, daß die Nummer für die Gesammtsumme der waffenfähigen Nationalgarden vom 12. bis 60. Lebensjahre nicht zu hoch gegriffen ist, sondern noch höher sein muß, wenn sich Alle in die Listen einschreiben lassen, die zu dieser Kategorie gehören. Aber vermuthlich haben sich nicht Alle einschreiben lassen. Eben darauf werden sich auch die Schwankungen in der oben aufgeführten Tabelle zurückführen lassen; denn daß vor dem Jahre 1880 der Enthusiasmus für den Gesammtstaat sehr in das Sinken gerathen war, ist nicht zu verwundern, da die Explosion von 1880 doch nicht außer dem Zusammenhang mit dem vorhergehenden Jahrzehnt betrachtet werden kann. Daß dann im Jahre 1881 die Zahl der Eingeschriebenen so erheblich zunahm, muß als eine directe Folge der richtigen Maßnahmen der Regierung und der Verbreitung richtiger Ansichten über die Pflichten des Bürgers gegen den Staat angesehen werden. Daß in diesem Sinne fortgearbeitet worden ist, dürfte daraus hervorgehen, daß der Generalstab im Jahre 1888 mit 34 000 Mann Nationalgarde mehr rechnen konnte, wie es auch gar nicht anders erwartet werden konnte, da in dem Contingent wehrbarer männlicher Einwohner von 12 bis 60 Jahren mehr als 400 000 gezählt werden mußten.

Ganz anders muß dagegen die Frage erscheinen, ob man in die Wehrkräfte des Landes die Kinder von 12 bis 17 Jahren einschließen kann. Früh reif ist die Jugend in den Himmelsstrichen, um die es sich hier handelt, wie daraus hervorgeht, daß Ehen nicht selten von Mädchen, die nicht älter als 14 Jahre sind, geschlossen werden. Aber für den Kriegsdienst bereits mit solchen Kindern männlichen Geschlechts zu rechnen, dürfte doch wohl als ein Mißgriff anzusehen sein, der im Ernstfalle nicht ohne nachtheilige Folgen bleiben könnte.

Das vielleicht zur Einführung gelangende Project greift ja aber auch gar nicht auf diese Jahresklassen zurück.

In der oben aufgeführten Liste sind außerdem die Provinzen Misiones, Chaco, Pampa und Patagonia gar nicht mit in Anrechnung gebracht, und doch wird auch ihnen allmälig ein — wenn auch vorläufig nur noch sehr unbedeutender — Antheil an der Gestaltung der Geschicke dieses jedenfalls ungemein interessanten Staatswesens zufallen.

Die Rekrutirung des stehenden Heeres.

Nach dem Rekrutirungsgesetz von 1865, welches unter dem 28. September 1872 in einigen Punkten modificirt wurde, ergänzt sich das Argentinische Heer im Princip durch freiwillige Anwerbung. Da aber schon damals durch die Anwerbung von Freiwilligen nicht alle Lücken im Friedensbestande des stehenden Heeres ausgefüllt werden konnten, weil die hohen Lohnsätze, die man für die persönliche Arbeit bezahlte, es bei Weitem ersprießlicher erscheinen ließen, sich einem Handwerke oder dem Tagelohn zu widmen, wozu nicht mehr Vorkenntnisse erforderlich waren als zum Militärdienste, und wobei die persönliche Freiheit in erheblich geringerem Grade eine Einschränkung erfuhr als in diesem, so mußte das Gesetz auf Erschließung anderer Quellen bedacht sein. Es bestimmte daher, daß die durch richterlichen Urtheilsspruch wegen gewöhnlicher Vergehen zu Zwangshaft Verurtheilten, anstatt diese abzubüßen, eine durch bestimmte Regeln festgesetzte Zeit im Linienheere dienen sollten. Eine natürliche Folge dieser Bestimmung war die noch schroffere Entfremdung aller noch von einigem Ehrgefühl beseelten

Elemente vom Heeresdienst. Und fast scheint es, als ob die Gründer des erwähnten Militärgesetzes sich dessen klar bewußt gewesen wären, daß sie von dem Augenblick der Ausführung dieser Bestimmung nicht mehr auf Freiwillige würden rechnen können, da sie als zweite Maßregel für die Completirung der Etats hinzufügten, daß die auf keine der beiden erstgenannten Arten auszufüllenden Lücken durch Contingente der Nationalgarde geschlossen werden sollten, deren Feststellung in allen Gebietstheilen der Republik durch das Loos stattzufinden habe.

Unglücklicher konnte die edelste aller Wehrverfassungen nicht verstümmelt, tiefer nicht erniedrigt werden, als durch diese Verbindung mit zur Abbüßung von gerichtlichen Freiheitsstrafen verurtheilten Verbrechern. Hatte die Einstellung dieser Letzteren zum Heeresdienst aus diesem bereits alle Freiwilligen verdrängt, die in einem ehrlichen Berufe sich ernähren konnten, so mußte sie unbedingt auch das allgemeine Bestreben erzeugen, sich vom Dienste in der Nationalgarde zu befreien, da mit diesem die Möglichkeit verbunden war, durch das Loos zum Eintritt in das stehende Heer — man darf wohl mit vollstem Rechte sagen — „verurtheilt" zu werden. Zwar wurden die Mitglieder der Nationalgarde zunächst noch dadurch getröstet, daß nicht die Nothwendigkeit eintreten werde, zum Loosen zu schreiten. Aber die Möglichkeit konnte nicht bestritten werden, und aus Furcht, ihr zum Opfer zu fallen, schlossen sich die besseren Elemente, in erster Linie natürlich die Meistbesitzenden, zu staatlich genehmigten Vereinen, den „sociedades libertadoras del ejército" zusammen, deren Mitglieder nicht in der Nationalgarde zu dienen brauchten, daher auch nicht der Schande verfallen konnten, im stehenden Heere Dienst nehmen zu müssen. Als bezeichnend für die Vertheilung des Wohlstandes unter den Einheimischen verdient hervorgehoben zu werden, daß 70 pCt. der Mitglieder dieser Vereinigungen aus im Gebiete der Republik geborenen Söhnen von Ausländern bestehen, die als geborene Argentinier selbstverständlich zum Dienst in der Nationalgarde und demzufolge betreffenden Falls auch im stehenden Heere verpflichtet sein würden.

Die Annahme, daß die Einstellung von Freiwilligen und der „Bestimmten" („destinados al ejército") den Bedarf des Heeres decken würde, erwies sich übrigens als trüglich, und im laufenden Jahre (1888) hat die Regierung dazu schreiten müssen, die dritte der oben genannten Rekrutirungsarten in Ausführung zu bringen. Am letzten Sonntag im Monat April jedes Jahres soll in den Nationalgardenbezirken um den zwangsweisen Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres gelooft werden, und am 31. dieses Monats sollen die durch das Loos dazu Bestimmten sich den betreffenden Corps des Linienbestandes stellen. Für diejenigen, die nicht pünktlich oder überhaupt nicht erscheinen, sind besondere Strafen eingeführt. Aber trotzdem ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß zunächst das Loosen, noch ungleich mehr aber die Gestellung zum Eintritt in das Heer zu außerordentlichen Unregelmäßigkeiten und, bei dem sehr stark ausgeprägten Unabhängigkeitssinn und Oppositionsgeist der Einzelbewohner wie der Einzelstaaten, vielleicht sogar zu sehr ernsten Zerwürfnissen führen wird. Man kann eben nicht annehmen, daß ein Jeder, der von der Heiligkeit seiner Verpflichtung, Gut und Blut für die Ehre und Freiheit des Vaterlandes einzusetzen, überzeugt und selbst begeistert, deshalb sich herbeilassen werde, mit verurtheilten Verbrechern in Reihe und Glied zu treten.

Der Chef des Generalstabes, General Levalle, sagt aus diesem Anlaß sehr richtig, daß diese Art der Heeresergänzung nicht in Harmonie stehe mit den socialen Fortschritten der Jetztzeit, obgleich sie in „der großen Republik der Vereinigten Staaten von Nord-America zur Zeit noch als Regel festgehalten werde.

Die unter diesen Bedingungen zur Einstellung Gelangenden entsprechen weder den moralischen noch den intellectuellen Bedingungen, die an den modernen Soldaten gemacht werden müssen; und die durch richterliche Autorität zum Dienst Bestimmten sind ein in jeder Beziehung schädliches Element für die Grundlagen des Milizwesens. Die Missethäter gegen die Gesetze der bürgerlichen und staatlichen Ordnung müssen ihre Vergehen in den Gefängnissen, nicht aber in den Reihen derjenigen abbüßen, welche zur Vertheidigung der vaterländischen Ehre berufen sind". Er schlägt daher vor, das Heer nur durch Freiwillige und auch durch das Loos bestimmte Nationalgarden zu ergänzen, und fügt hinzu, daß in Bezug auf die Ausführung des Loosens der Nationalgarde keine Zweifel bestehen können, wenn man das Grundgesetz der Militärverfassung der Republik in seiner ursprünglichen Reinheit wieder herstelle, daß „jeder Argentinische Bürger vom 18. bis 50. Jahre seines Lebens zur Vertheidigung des Landes einzutreten verpflichtet" sei.

Gewiß ist die buchstäbliche Ausführung dieses Gesetzes der erste Schritt zur Herstellung der an sehr bedenklichen Uebeln krankenden Wehrverfassung des Landes; aber um sie auf die Höhe der Zeit zu erheben, können weder dieser, nur die erste Anbahnung bezeichnende Schritt, noch die bereits oben angeführten, von demselben General vorgeschlagenen Veränderungen in der Organisation der Nationalgarde als genügend angesehen werden. Dazu sind ungleich durchgreifendere Veränderungen in den Grundzügen der Wehrverfassung erforderlich, wie es im „Porvenir militar", einem seit dem 1. September dieses Jahres in Buenos Aires erscheinenden militärischen Halbmonatsblatt, sehr richtig angedeutet wird. „Die Gründer des Rekrutirungsgesetzes vom Jahre 1872", schreibt man in der ersten Nummer dieses Blattes, „verkannten gänzlich, daß man im heutigen Gefecht nicht nur die Waffe und ihre Wirkung, sondern auch den moralischen Zustand dessen, der sie handhabt, in Rechnung ziehen muß. Der Werth des Söldners ist in dieser Beziehung gleich Null, denn es fehlen ihm die beiden vornehmsten und wirksamsten Hebel der Moral: die Liebe zum Vaterlande und der Stolz, seine Ehre zu schützen. Aeußerst traurige Zeichen des moralischen Elementes in der Nation sind die vielen Vereinigungen, deren Zweck die Befreiung des Bürgers vom Militärdienst ist, so daß in der nächsten Zukunft schon die Ehre der Republik dem Schutze eines vaterlandslosen Söldnerheeres anvertraut sein wird, wenn in dieser Beziehung nicht tiefgreifende Aenderungen eintreten."

Der Verfasser des Aufsatzes verwahrt sich dagegen, in Details einzugehen, meint aber auch ohne diese beweisen zu können, daß es unmöglich sei, „die Taktik eines Heeres zu reglementarisiren, dessen Basis, das Rekrutirungsgesetz, auf einer Fälschung oder Verkennung der in dieser Beziehung als allein richtig anzuerkennenden Principien der Neuzeit beruht."

„Wie", fragt er, „kann man auf eine Vereinigung von Menschen zwischen 18 und 45 Jahren die Grundsätze der Militärgymnastik anwenden? Oder wie kann man ohne sie den Menschen zum unbedingten Herrn seiner Gliedmaßen machen, was unerläßlich ist für die so schwierigen und complicirten Formen des modernen Gefechts? Wie will man dem Söldner den moralischen Muth einflößen, der nöthig ist, um kaltblütig sich dem fast sicheren Tode beim Angriff gegen eine mit modernen Feuerwaffen vertheidigte Stellung auszusetzen, da ihm die Hauptfactoren fehlen: die Liebe zum Vaterlande, die Selbstverleugnung, der feste Vorsatz, Alles dem Wohle und der Größe des Staates zu opfern, dessen Boden seine Geburtsstätte ist?"

„Der physische und moralische Halt der geschlossenen Formationen mit

Fühlung von Ellenbogen zu Ellenbogen, und der bei ihnen gesicherte unmittelbare Einfluß der Führer aller Grade ist jetzt nicht mehr möglich. Daher müssen sie durch eine unerschütterliche Disciplin und die sorgfältigste individuelle Ausbildung sowie die Theilung der größeren taktischen Einheiten in kleinere, die bis zum letzten Augenblick in der Hand ihrer Führer bleiben können, ersetzt werden". „Und die Arbeit, die erforderlich ist, um dieses Ziel zu erreichen, ist nicht in wenigen Wochen und nicht mit jedem Material zu leisten. Außer an die Handhabung seiner Waffen, ist der Rekrut von Anfang an an die rücksichtsloseste Initiative, die Beurtheilung des Terrains, die Erkenntniß des Werthes seiner Waffe und den unbedingten Gehorsam seinem Führer gegenüber auch im zerstreuten Gefecht zu gewöhnen, die Führer bis in die untersten Stellen hinab an die Aufrechthaltung der Feuerdisciplin und die Direction ihrer Truppe in der geöffneten Formation. Kann man das mit Söldnern erreichen, die in der von ihnen contractlich übernommenen Dienstzeit an nichts denken, als sich so zu schonen, daß sie nach Ablauf dieser Frist sich von Neuem anwerben lassen können, um nach 25jähriger Dienstzeit mit vollem Gehalt pensionirt zu werden? Ist es möglich, ein nationales Heer zu bilden aus Menschen jeden Alters, jeder Nationalität, reich an Lastern, arm an Grundsätzen?"

„Carthago und Rom starben am Söldnerthum. Und wir brauchen es nicht. Denn nicht Söldner waren es, die Buenos Aires so mannhaft vertheidigten, nicht Söldner die Helden von Salta und Tucuman, von Chacabuco und Maipo. Der Argentinische Arm, das Argentinische Herz waren es, die dort triumphirten."

„Warum also eine Lection abwarten wie die Frankreich 1870/71 von Deutschland ertheilte? Freilich haben wir 500 000 Nationalgarden. Aber wie viele geübte und abgehärtete Soldaten sind darunter; und wer weiß, ob wir solche nicht schon morgen brauchen? Weshalb uns täuschen über den Werth unserer jetzigen Wehrverfassung? Zögen wir jetzt in den Kampf, so würden die Besten bald gefallen sein, die Ueberlebenden aber den Nacken beugen und muthlos der Zerstückelung des Vaterlandes zusehen."

„Eine Ehre muß der Dienst im Heere sein, nicht ein Nothbehelf für Arbeitslose; eine Schule, in der der Bürger des Staates lernt, im Interesse des Vaterlandes sich selbst zu opfern und mit Waffen in den Händen bewaffneten Eindringlingen zu begegnen. So ist es in anderen Ländern. Sollten wir schlechter, schwächer, intelligenzloser sein als die Bürger derselben? Aber die Hülfe muß schnell kommen und die bestehenden Uebel an der Wurzel heilen. Denn unsere jetzige Nationalgarde würde auf dem Schlachtfelde nur ein Hinderniß sein und nicht zum Siege, sondern zu ihrem eigenen Begräbniß marschiren."

Klingt das nicht wie Rückerts geharnischte Sonette und wie Scharnhorstsche Mahnung zugleich? Wie tief empfunden ist die ganze Untauglichkeit des anderswo längst zu Grabe getragenen Söldnerthums, wie richtig erkannt das Mittel, das allein sichere Abhülfe bringen kann! Und es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Stimme nicht die eines Einzelnen ist. Im Gegentheil, wer Gelegenheit hatte, die Stimmung in den Argentinischen Offiziercorps kennen zu lernen, der wird in diesen Mahnrufen nur das Echo der allgemeinen Ansichten erkennen. Freilich ist der oben näher gekennzeichnete Widerstand gegen diese Strömungen nicht gering anzuschlagen; aber es steht in Argentinien eher und sicherer als in einer der anderen Südamericanischen Republiken der entscheidende Schritt vom Söldner- zum Nationalheere zu erwarten, da Kriegsministerium und Generalstab in geschulten Händen sich befinden und länger in denselben Händen bleiben, als in

den übrigen der Staaten, denen der Generalstab größtentheils noch gänzlich fehlt. Vielleicht bringen schon die nächsten Monate den entscheidenden Schritt.

Die Zeit, auf welche Contracte auf Dienst im stehenden Heere mit Freiwilligen abgeschlossen werden, ist 3 bis 5 Jahre, und nach Ablauf dieser Frist kann mit demselben Individuum von Neuem contrahirt werden. Diejenigen, die 25 Jahre im stehenden Heere gedient haben, können mit Genuß des vollen Gehaltes als Pension in den Ruhestand treten.

Eine Maßregel, die im Jahre 1886 versucht worden war, Indianer, die durch besondere Commandos in Patagonien ausgesucht wurden, in die Corps einzustellen, soll sich nicht besonders bewährt haben. Für die centralen Gebiete erscheint diese Art von Rekrutirung in der That wenig zweckmäßig und zulässig; und in den Grenzdistricten möchte es sich wohl auch mehr empfehlen, ganze Corps aus Indianern zusammenzusetzen, als diese letzteren in die gewöhnlichen Corps einzustellen. Namentlich soll das Zusammenleben einer auf diese Art gemischten Truppe auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen sein.

Eine Schwierigkeit für die Annahme der allgemeinen Dienstpflicht wird von vielen Seiten auch in der überaus zahlreichen Einwanderung gesehen. Und in der That, ein nicht unerheblicher Procentsatz der Auswanderer aus den Ländern, die den allgemeinen Dienstzwang haben, setzt sich aus solchen Individuen zusammen, welche, um diesem Zwange zu entgehen, der Heimath den Rücken wenden. Und daß im Besonderen unter den in die Argentinische Republik Eingewanderten keine besondere Begeisterung für den Argentinischen Militärdienst herrscht, kann aus der bereits oben gegebenen Notiz, daß unter den Mitgliedern der „sociedades libertadoras“ nicht weniger als 70 pCt. Söhne von Eingewanderten ausmachen, entnommen werden. Trotzdem aber ist dadurch noch keineswegs festgestellt, daß diese Art von Heeresverfassung, wie von verschiedenen Seiten behauptet wird, in Argentinien unmöglich sei. Das unendlich reiche Land kann diese Last so versüßen, daß Mancher, der daheim diesen Zwang nicht ausstehen zu können glaubte, ihn hier vielleicht bereitwillig auf sich nimmt. Vielleicht würde dazu allerdings eine Modification der allgemeinen Dienstpflicht nach den eigenthümlichen Verhältnissen der einzelnen Provinzen rathsam sein. In den weniger bevölkerten Grenzprovinzen z. B. würde es sich vermuthlich als äußerst nützlich erweisen, eine ähnliche Einrichtung anzunehmen, wie die von Oesterreich mehr als zwei Jahrhunderte hindurch in seiner Militärgrenze festgehaltene, während in den centralen Provinzen, und namentlich in den Küstenstrecken derselben die allgemeine Wehrpflicht im ganzen Umfange eingeführt werden kann.

Sehr förderlich wird es sich jedenfalls erweisen, die schon öfters ventilirte Frage einer Militärsteuer mit der der allgemeinen Wehrpflicht aufs Engste zu vereinigen. Vielleicht kann man sogar so weit gehen, zu behaupten, daß sie ein unerläßlicher Zusatz zur letzteren sei. Denn wenn es selbst in dem durch die Unbestechlichkeit seines Beamtenthums weltbekannten Preußischen Staatswesen vorkommen konnte, daß gegen „Geld und gute Worte“ Zeugnisse ausgestellt wurden, die völlig dienstfähige Individuen vom Militärdienste befreiten oder unbedeutende Fehler und Gebrechen derartig aufbauschten, daß sie den Betreffenden als gänzlich dienstuntauglich hinstellten, um wie viel mehr wird man auf dergleichen Vorkommnisse in Ländern rechnen müssen, in denen zum Theil der Meineid, zum eigenen Vortheil geleistet, nicht bestraft wird! Der Staat würde also freiwillig auf eine gleichmäßige Vertheilung der Militärlast auf alle Schichten der Bevölkerung verzichten, wenn er von denen, die nicht „dienen können“, keine Steuer erhöbe. Natürlich müßte trotzdem ein strenges Ueberwachungssystem eingeführt

und gewissenhaft gehandhabt werden, um zu verhindern, daß Alle, denen die Mittel zur Verfügung ständen, ein ärztliches Attest und die auf sie entfallende Steuer zu bezahlen, sich einfach von der Verpflichtung, im vaterländischen Heere zu dienen, loskauften. Ganz leicht wird die Einführung einer solche Controle nicht sein. Sie als unmöglich hinzustellen, würde aber eine Beleidigung der Argentinischen Nationalehre sein, die sie nicht verdient.

Der Kenner Argentinischer Verhältnisse wird zugeben müssen, daß gerade ein Appell an das Ehrgefühl dort zu einem sehr kräftigen Hebel werden kann; und daß es jetzt Ideen giebt, die eine allgemeine, echt nationale Begeisterung in ganz Argentinien wachrufen können, daran läßt das Ausstrecken der Schienenwege nach dem Osten und die so unverhohlen zum Ausspruch gelangende Sehnsucht nach einem Hafen im Stillen Ocean keinen Zweifel mehr aufkommen. Weiß die Nation erst, daß die Beugung der starren Nacken unter das Joch des allgemeinen Dienstzwanges allein ein sicheres Mittel zur Verwirklichung dieser letzteren Idee bietet, so wird der letzte Widerstand schwinden, und die Argentinische Republik wird zu den Staaten zählen, welche in der Armee eine militärische Nationalschule unterhalten.

Die Eintheilung des Argentinischen Heeres.

Nach dem Memoire des Argentinischen Kriegsministeriums vom Jahre 1887 war das Heer in diesem Jahre in vier Divisionen getheilt, von denen die 2., 3. und 4. aus je drei Brigaden bestanden, die ihrerseits sich aus je einem Bataillon Infanterie und einem Regiment Cavallerie zusammensetzten, ohne daß diese Regel ausnahmslos befolgt worden wäre. So hatte z. B. die 2. Division in diesem Jahre drei Bataillone Infanterie und vier Regimenter Cavallerie, die 3. drei Bataillone Infanterie, zwei Regimenter Cavallerie und Indianische Hülfstruppen, die 4. vier Bataillone Infanterie und zwei Regimenter Cavallerie.

Diese auffallenden Abweichungen von der oben aufgestellten Normaleintheilung der drei Divisionen erklärt sich von selbst, wenn man die eigenartige Verwendung der bewaffneten Macht in Betracht zieht. Diese Verwendung ist die Folge einer nationalökonomischen Studie über die in dem ausgedehnten Gebiete der Republik so verschiedenen Bedürfnisse und vor Allem der Sicherheitsgarantien, die sie der Persönlichkeit und dem Besitz zu bieten vermögen. Namentlich um diese Garantien zu erhöhen, mußte man in den Provinzen, die noch den Ueberfällen Indianischer Horden ausgesetzt sind, dazu schreiten, die Truppenverbände aufzulösen und von der Festhaltung der Regel, daß die verschiedenen Waffengattungen in Brigaden zu je zwei Regimentern zusammengestellt werden sollten, abgehen. Die Grenze des Landes hat eine Ausdehnung von 800 Leguas oder 3600 km, und sie bietet in Bezug auf ihre Gestaltung, die Bodenverhältnisse, namentlich Bebauung und Gangbarkeit, Bevölkerung und Nachbarn so große Verschiedenheiten, daß eine völlige Sicherheit an einzelnen Stellen wohl nur durch die bereits oben angedeutete Nachahmung der Oesterreich-Ungarischen Militärgrenze zu erreichen sein wird. Die Argentinische Regierung hofft dieses Ziel auch ohne diese Maßregel durch ein Ueberwachungssystem zu erreichen, welches eine fast gänzliche Zerstückelung der erwähnten drei Divisionen in Hunderte von Wachen und Pikets veranlaßt hat. Dabei verlangt sie von den Truppen nicht nur die Bewachung und den Schutz des von ihnen besetzten Geländes, sondern gleichzeitig auch die Recognoscirung, Herstellung oder Besserung von Wegen, den Entwurf und die Ausführung von Garnisonbauten, vom naturwüchsigen Blockhaus oder der Indianerhütte (rancho) bis zur Caserne,

dem Regierungsgebäude — welches in seiner Ausführung allerdings nicht selten den hochklingenden Namen: Regierungspalast („palacio del gobierno") recht herbe Lügen straft — und dem Garnisonlazareth, und namentlich auch die Herstellung von Flußübergängen in Form von Brücken und allen Arten von Fähren. Der Führer der Truppe muß daher nicht nur Soldat, sondern nebenbei und zumeist fast in höherem Maße auch Geograph, Topograph, Architect und Ingenieur sein. Und man muß gesehen haben, wie er sich durchschlägt, um allen diesen Anforderungen, die man an Offiziere nicht einmal auf der Kriegsakademie zu stellen wagt, gerecht zu werden. Es bewährt sich dort eben das sonst nur im Altpreußischen Reglement zu findende: „Der Soldat kann Alles, was ihm befohlen wird."

Die Regierung spart dadurch nicht nur sehr bedeutende Kosten — denn die Gegenden, in denen die angeführten Arbeiten ausgeführt werden müssen, sind häufig so unwirthlich und entlegen, daß man Civilarbeiter nur durch sehr hohes Lohngebot dorthin locken könnte —, sondern die Arbeiten werden auch viel schneller und dauerhafter ausgeführt, als Tagelöhner oder sonstige Arbeiter, welche die Stätte ihrer Arbeit verlassen, sobald die letztere beendet ist, sie ausführen würden, da ihr Nutzen den eigenen Erbauern zu Theil wird.

Man hofft in den maßgebenden Kreisen, daß das Bedürfniß zu dieser Zersplitterung der Streitkräfte von drei Viertheilen des stehenden Heeres in der nächsten Zeit aufhören werde, und man dann zu den normalen Organisationsverhältnissen übergehen könne. Nach der heutigen Lage der Dinge ist indessen nicht abzusehen, wie ein schneller Umschwung in diesen Verhältnissen sich einstellen könnte, da die betreffenden Gegenden so weit entfernt von Kulturländern liegen und so wenig bevölkert sind, daß selbst eine noch ungleich massenhaftere Einwanderung als die augenblicklich sich in die Argentinische Republik ergießende nur ganz allmälig ändernd einwirken könnte.

Die Stäbe der drei Divisionen haben ihre Sitze bezüglich in „Patagones", „Villa Mercedes" und dem Fort „Resistencia"; der Sicherungsbezirk, der ihnen zugewiesen ist, erstreckt sich mithin vom südlichsten Theile des Continents über die Provinzen Rio Negro, Pampas, Central und Chaco bis an die Brasilianische Grenze.

Der Stab der 1. Division dagegen hat seinen Sitz in der Hauptstadt des Landes Buenos Aires — nicht zu verwechseln mit der wie auf Zauberspruch dem Boden entwachsenen Hauptstadt der Provinz Buenos Aires, La Plata — und die Division besteht aus zwei Infanterie-Regimentern, in einer Brigade vereinigt, einem Cavallerie-Regiment, und dem 1. und 2. Artillerie-Regiment. Zu dieser Division gehört außerdem auch noch die Militärschule („colegio militar"), die Unteroffizierschule („escuela de cabos y sargentos de infantería y caballería"), und alle die sonstigen, speciell militärischen, Etablissements.

Wie wenig übrigens die Etats der Truppentheile permanent sind, geht aus dem Vergleich derselben für die Jahre 1884 und 1887 hervor. Es hatten nämlich:

		Offiz.	Mann		Offiz.	Mann		Offiz.	Mann
die 1. Division im Jahre	1884	189	2529	1887	171	2312	1888	169	1706
„ 2. „ „ „	1884	171	2438	1887	143	1821	1888	148	1259
„ 3. „ „ „	1884	170	2053	1887	113	1338	1888	112	840
„ 4. „ „ „	1884	171	2040	1887	163	1834	1888	226	2172
die nicht regimentirten Stäbe	1884	144	62	1887	664	114	1888	746	183

Die beiden oben angeführten Unterrichtsanstalten sind in diese Etats nicht eingeschlossen.

Die Verminderung des Bestandes der einzelnen Divisionen erklärt sich durch den bereits oben erörterten Mangel an Enthusiasmus für den Dienst im Heere, während die Verminderung der Offizierbestände derselben Divisionen nur dadurch zu erklären ist, daß die Lücken in denselben nicht ausgefüllt wurden, weil die ohnehin sehr reichen Dotirungen der Truppentheile mit Offizieren dieses entbehrlich erscheinen ließen. Daß es an dem erforderlichen Material nicht gefehlt hat, zeigt der Zuwachs des Bestandes der nicht regimentirten Offiziere, deren zahlreiche Zutheilung zu den höheren Stäben einen besonderen Luxusartikel derselben ausmacht.

Die Vertheilung der Divisionen auf die Provinzen und die Eintheilung dieser letzteren in Rekrutirungsbezirke nach ihrer Bevölkerungszahl erleichtern den höheren Chefs in erheblichem Maße nicht nur die Ergänzung der unvermeidlichen Abgänge, sondern vor allen Dingen die Beaufsichtigung der Nationalgarden, namentlich ihres Dienstbetriebes, und die Ueberführung des Heeres vom Friedens- auf den Kriegsfuß, um so mehr als man nicht leugnen kann, daß die Eintheilung des Landes in Provinzen unter sehr geschickter Benutzung der eigenartigen Bodengestaltungen vorgenommen ist. Namentlich sind die Eisenbahnverbindungen in sehr zweckmäßiger Weise dazu ausgenutzt worden, eine schnelle Verbindung der einzelnen Mobilisirungsbezirke und leichte Vereinigung der Garnisonen zu gewährleisten. Jedenfalls ist unter den anderen Südamericanischen Staaten auch in dieser Beziehung keiner dem Argentinischen gleichzustellen.

Daß die Dotirung der Truppen mit Offizieren sehr reichlich ist, kann nicht befremden, wenn man die Umstände, unter denen der Ersatz des Offiziercorps stattfindet, in Betracht zieht. In den letzten Jahren scheint man außerdem noch ganz besonders darauf bedacht gewesen zu sein, sich eine reiche Reserve an Offizieren zu schaffen, da man mit der Idee umging, eine Vermehrung der Friedensstärke des Heeres in der Weise herbeizuführen, daß man ohne Schwierigkeiten die dreifache Stärke desselben mit Offizieren versehen könnte. Daher namentlich auch der Ueberfluß an höheren Offizieren, der in der That für die dreifache Stärke der Armee völlig ausreicht.

In dem letzten Jahre — 1888 — hat man denn nun auch den definitiven Reorganisationsentwurf für das Heer im Congreß in Vorschlag gebracht. Nach demselben soll das stehende Heer (ejército activo) in drei Armee-Corps eingetheilt werden, deren Stärke 33 000 Mann betragen soll, so daß auf diese Weise die Sollstärke des „ejército activo" von 100 000 Mann erreicht werden würde. Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß dieses „ejército activo" nur zum bei Weitem kleinsten Theile aus den Linientruppen, zum größten Theile aus Nationalgarden, im Alter von 17 bis 35 Jahren, besteht. Zweifellos müßte also, um mit dieser — für Südamericanische Verhältnisse ganz ungeheuerlichen — Truppenstärke als mit einem kriegsbrauchbaren Instrument zu rechnen, ein ganz besonders sorgfältig ausgearbeitetes Reglement für ihre Ausbildung aufgestellt werden. Denn vorläufig stehen die Argentinischen Nationalgarden durchaus noch nicht auf einer höheren Stufe militärischer Ausbildung und Brauchbarkeit, als die in den anderen Staaten des Südamericanischen Continents; aber, wie schon oben gesagt wurde, Argentinien hat den großen Vortheil vor den anderen der erwähnten Staaten voraus, den Anfang zu einer Reform bereits gemacht zu haben. Und zu diesem Vortheile gesellt sich der, über reiche Mittel zur Verwirklichung der festbeschlossenen Pläne verfügen zu können.

Ein abgekürztes Ausbildungsverfahren würde bei der hohen Befähigung der Rasse für den Militärdienst sehr wohl in Anwendung zu bringen sein, und ein

zweckmäßig durchdachtes Dislocirungssystem der Linientruppen auf die Nationalgardenbezirke könnte recht wohl zu einer so thatsächlichen Verschmelzung und Durchdringung von Linie und Nationalgarde führen, daß man ihre Vereinigung wirklich mit dem Namen „ejército activo“ nicht ganz unrichtig bezeichnen würde. Das procentualische Verhältniß der für sie errechneten Stärke zu der der Bevölkerung des Landes ist übrigens ein verhältnißmäßig schwaches. Denn wenn man die in Preußen gebräuchlichen Verhältnisse, nach denen das jährlich zur Einstellung gelangende Rekrutencontingent $^1/_3$ pCt. der Bevölkerung ausmacht, auf die in Argentinien für die allernächste Zukunft in Vorschlag gebrachte „active Armee“ in Anwendung bringen wollte, so würde man auf die 14 Jahrgänge vom 17. bis 35. Jahre $4^2/_3$ pCt. der Bevölkerung, also nach der neuesten Schätzung in Argentinien vom Jahre 1887, nach der die Gesammtbevölkerung der Republik auf 3 096 000 Einwohner berechnet ist, 144 664 Mann errechnen. Diese Zahl allein übersteigt die auf 100 000 festgestellte Stärke der „activen Armee“ so erheblich, daß man daraus schließen darf, daß in dieser letzteren bei Weitem nicht alle diejenigen Elemente der Nation vertreten sind, die zum Waffendienst befähigt sind.

Wollte man die allgemeine Wehrpflicht einführen, d. h. alle diejenigen an der Vertheidigung des Landes theilnehmen lassen, die dazu befähigt sind, so würde man nach dem Vorgange der Europäischen Staaten zur Formation einer „activen Armee“ von 100 000 Mann nicht mehr als höchstens 10 Jahrgänge gebrauchen, könnte also mit denen von 17 bis 26, oder — was vielleicht besser sein würde — von 20 bis 29 Jahren sich vollkommen begnügen, da $^1/_3$ pCt. der Bevölkerung ein Contingent von 10 333 Mann, also zehn Contingente zusammen 103 330 Mann ausmachen würden. Fast scheint es, als ob man bei der Festsetzung der Etats darauf gerechnet hätte, daß eine vollständige Ausnutzung der militärischen Kräfte des Landes ohnehin nicht zu ermöglichen sein würde, was allerdings in Anbetracht der Thätigkeit der „sociedades libertadoras“ fast gerechtfertigt werden muß.

Interessant ist es vielleicht, die Zusammensetzung dieser neu zu schaffenden Corps etwas eingehender kennen zu lernen.

Den Kern derselben soll die Linientruppe bilden, deren Gesammtstärke auf 7559 Mann festgesetzt worden ist, aber nicht diese Zahl erreicht. Nach den Stärkenachweisen des Jahres 1888 betrug sie nämlich nur 5747 Mann, also 1812 weniger als die Soll- — oder vielmehr durch das „presupuesto“ genehmigte — Stärke. Aber von diesen 5747 Mann haben am 1. Juli 432 Mann ihre contractlich festgesetzte Dienstzeit abgeleistet, so daß also mit diesem Termin ein Deficit an der Sollstärke von 2244 Mann eingetreten, also nur eine wirkliche Stärke von 5315 Mann in den Truppen-Corps vorhanden ist.

Daß man bei den augenblicklichen Rekrutirungsverhältnissen nicht darauf rechnen darf, dieses Deficit auszugleichen, darüber giebt man sich in Argentinien keinerlei Illusionen hin. Im Gegentheil läßt der bereits oben erwähnte Hinweis darauf, daß die Ausloosung der für den Dienst im stehenden Heere bestimmten Nationalgardisten nunmehr wirklich in Ausführung gebracht werden solle, deutlich erkennen, daß man auf die Aufrechthaltung des hergebrachten Modus verzichtet und zu einem moderneren, wenn auch noch nicht modernen Ersatzmodus überzugehen entschlossen ist.

Die Infanterie besteht aus Regimentern zu zwei Bataillonen, jedes mit der Bezeichnung: 1. und 2. Bataillon; und jedes Bataillon hat vier Compagnien, aber diese Compagnien führen noch die alterthümlichen Bezeichnungen: „Grenadier-, 1., 2. und Jäger-Compagnie.“ Man hat also, wenigstens dem

Namen nach, noch nicht im Bataillonsverbande eine Einheitsgattung der Infanteriewaffe geschaffen, während die Bataillone im Regiment, wie die Regimenter in der Brigade einheitlich zusammengesetzt sind. Die Unterabtheilung der Compagnie ist die sehr zweckmäßige in zwei Hälften („mitades") und jede dieser in zwei Viertel („cuartas"); die Letzteren zerfallen in Sectionen („escuadras" also wörtlich Geschwader oder Corporalschaften). Der Bestand des Infanterie-Regiments ist 46 Offiziere und 668 Mann (einschließlich der Unteroffiziere), so daß also auf jede der acht Compagnien 83½ Köpfe im Durchschnitt kommen, ein Etat, der von dem Deutscher Compagnien auf Friedensfuß allerdings eigentlich gar nicht erheblich abweichend genannt werden dürfte, wenn man das Deutsche Reservesystem angenommen hätte. Bei dem im Argentinischen Heere noch herrschenden Söldnerthum aber ist er entschieden zu niedrig, wie man denn auch in ganz richtiger Würdigung dieser Bedingungen für den Krieg nur eine Vermehrung des Friedensbestandes auf das Doppelte, auf 1336 Köpfe, in Aussicht genommen hat. Obgleich diese Stärken des mobilen Regiments von 1336, die des mobilen Bataillons von 668, der Compagnie von 167 und des Viertels von etwa 40 Köpfen für die im heutigen Infanteriegefecht diesen Abtheilungen zufallenden Aufgaben noch nicht ausreichend genannt werden können, so ist doch mit Bestimmtheit zu erwarten, daß unter Beibehaltung des Ergänzungsmodus der Friedensformationen bis auf den Kriegsfuß nur sehr schwer eine Gleichheit in Bezug auf den Ausbildungsgrad und die Brauchbarkeit der die Feldtruppe zusammensetzenden Elemente zu erreichen sein wird.

Die Dotirung des Infanterie-Regiments mit 46, der Compagnie im Durchschnitt mit 5 Offizieren (wenn sechs auf die drei Stäbe des Regiments gerechnet werden) ist eine so reichliche, daß sie nicht nur den Bedürfnissen der Kriegsstärke genügen muß, sondern auch einer bis auf die anderswo gebräuchlichen Zahlen gesteigerten vollkommen entsprechen würde.

Die Cavallerie zerfällt in Regimenter, deren jedes drei Escadrons hat. Diese letzteren bestehen aus je zwei Compagnien, letztere aus zwei Hälften, und diese aus Beritten („escuadras"). Die Stärke des Cavallerie-Regiments von 351 Reitern läßt auf jede Escadron 117 Reiter, auf jede Compagnie 58½, und auf jede Hälfte 29¼ Reiter im Durchschnitt entfallen. Diese Zahlen lassen deutlich erkennen, daß die Escadron in derselben Weise gedacht ist, wie anderwärts, die Compagnie dagegen nicht als taktische, sondern nur als administrative Einheit, die Hälfte als — und zwar nur verhältnißmäßig schwacher — Zug. Man hält in den Romanischen Ländern eben noch an der alten Eintheilung der Escadrons in Compagnien fest, ohne sich klar geworden zu sein, ob sie nothwendig ist oder nicht. Die Zutheilung an Offizieren ist noch ungleich reichlicher bei der Cavallerie als bei der Infanterie: 33 auf das Regiment, mithin unter Abrechnung von 3 auf den Regimentsstab, 10 auf jede Escadron. Rechnet man auf jeden Escadronstab die überreichliche Dotirung von zwei Offizieren, so entfallen auf jede Compagnie vier, also auf weniger als 15 Reiter einer. Den Gebrauchsverhältnissen der Cavallerie kann dieser Luxus an Offizieren nur förderlich sein; den ökonomischen aber muß er sich als besondere Last erweisen, und an Beschäftigung im Friedensdienst kann nicht gut gedacht werden, wenn man nicht zu einer Intensität des Dienstes sich erhebt, die selbst Andere noch nicht kennen. Eine Verminderung der Unterabtheilungen des Regiments um die Compagnien, die ja wahrscheinlich doch in der nächsten Zeit zu erwarten steht, würde die Fülle des Offiziermaterials nur noch vergrößern, und es ist wohl kaum anzuzweifeln, daß mit der Unterdrückung der Compagnien in den Cavallerie-

Schwadronen eine erhebliche Verminderung der Offizierbestände verbunden sein wird. In maßgebenden Kreisen hält man die Dotirung der Escadron mit fünf Offizieren oder höchstens eine Steigerung dieser Zahl bis auf sechs für zweckmäßig und nach Vieler Ansichten dürften diese Zahlen wohl nur als richtig bezeichnet werden können, wenn man gleichzeitig an eine Vermehrung des Mannschaftenbestandes der Escadron bis auf 150 oder 160 Reiter in der Kriegsformation herantritt.

Die Artillerie-Regimenter bestehen aus vier Escadrons, diese aus je zwei Compagnien, und letztere aus sechs Geschützen, von denen je zwei in einen Zug (seccion) zusammengefaßt werden. Die Compagnie ist indessen nur eine administrative Formation, während die mit ihren sechs Geschützen ausgerüsteten Compagnien den in den modernen Feld-Artillerien ganz allgemein adoptirten Namen: „Batterie" annehmen. Der Bestand eines Artillerie-Regiments von 42 Offizieren und 588 Köpfen läßt auf jede Escadron 147, auf jede Compagnie 73½ Köpfe im Durchschnitt entfallen. Zweifellos ist diese Stärke für eine Batterie mit ihren Munitionswagen bedeutend zu gering, und es ist in richtiger Würdigung dieser Verhältnisse auch eine Vermehrung des Bestandes der Feld-Batterie auf eine entsprechende Stärke in Aussicht genommen, ohne indessen zu bestimmten Zahlen zu gelangen, wie auch in Bezug auf Ausrüstung der Feld-Batterien mit Material noch nicht zur Feststellung definitiver Zahlen geschritten ist.

Die Dotirung der Artillerie mit Offizieren würde unter Anrechnung von 2 für den Regimentsstab: 10 für jede Escadron, und unter Anrechnung von 2 auf jeden Escadronstab: 4 für jede Compagnie rechnen, eine Zahl, die für die Compagnie nicht als zu gering angesehen zu werden braucht, für die „Batterie" entschieden aber nicht ausreicht. Man ersieht aus dieser Dotirung der Artillerie mit Offizieren, daß man den Gefechtsverhältnissen dieser Waffe noch nicht genügend Rechnung trägt, da man ihr sonst unter keinen Umständen weniger Offiziere als der Infanterie und Cavallerie, sondern vermuthlich fünf, wahrscheinlich sogar sechs für jede Batterie zutheilen würde.

Die Unteroffizierstärken der einzelnen Waffen sind bei der Infanterie 54 pro Bataillon, bei der Cavallerie 37, bei der Artillerie 41 pro Regiment, so daß also auf die Compagnie Infanterie durchschnittlich 13, auf die der Cavallerie- und Artillerie-Escadron 12 bezw. 10 entfallen würden, wenn man auf die entsprechenden Bataillons- bezw. Regimentsstäbe 2 bezw. 1 in Anrechnung bringt. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese geringen Unteroffizierstärken ihren Grund in den schwachen Friedensbeständen der qu. Truppentheile haben, und daß man sie nur deshalb so niedrig angesetzt hat, weil man sonst ein zu starkes Mißverhältniß zwischen Unteroffizieren und Mannschaften des Friedensstandes schaffen würde. Entfallen doch ohnehin schon unter den augenblicklich in dieser Beziehung angenommenen Verhältnissen in der Infanterie auf 280 Mann 54, in der Cavallerie auf 314 Mann 37, und in der Artillerie auf 547 Mann 41 Unteroffiziere, so daß sich die Procentsätze von etwa 20, 17 bezw. 7 des Mannschaftsbestandes an Unteroffizieren ergeben.

Dieses Verhältniß erleidet durch die thatsächliche Verminderung der Mannschaftsstärke, durch starken Abgang und schwachen Ersatz noch eine nicht unerhebliche Verschärfung. K.

Bericht
über das
Heerwesen Belgiens. 1888.*)

I. Zusammensetzung, Organisation, Friedensstärken.

2. Die Armee.

A. Infanterie.

In Zukunft können die Commandeure der Depot-Compagnien aus der Zahl derjenigen Capitäne 1. Klasse entnommen werden, die während mehrerer Jahre eine active Compagnie gut befehligt haben und die, wenn auch weniger geeignet zum Dienst im Felde, nichts destoweniger die erforderliche Initiative, Kraft und Autorität bewahrt haben, um diese wichtigen Functionen in Kriegszeit auszuüben.**)

C. Artillerie.

Das subalterne Personal des Stabes der Artillerie zählt gegenwärtig 47 Conducteure der Artillerie 1. Klasse und 47 Conducteure 2. Klasse, 5 Feuerwerksmeister, 62 Brigadiers-Portiers der Arsenale.

D. Genie.

Das Personal der Commis des Stabes des Genie zählt gegenwärtig 8 commis du génie principaux 1. Klasse, 8 ebensolche 2. Klasse, 8 commis du génie 1. Klasse, 6 ebensolche 2. Klasse und 6 ebensolche 3. Klasse.

G. Gendarmerie.

Zwölf neue Gendarmerie-Brigaden sind errichtet worden.

Dieses Elite-Corps hat in Folge des revolutionären Geistes, der sich unter den arbeitenden Klassen verbreitet und der früher oder später zur Einführung des obligatorischen Dienstes führen wird,***) nach und nach wichtige Vermehrungen erfahren.

Zusammensetzung der Truppen.

Grad	Mannschaft	Pferde
Adjutant-Unteroffiziere	4	4
Maréchaux des logis chefs	9	9
Maréchaux des logis zu Pferde	87	87
" " " zu Fuß	41	—
Brigadiers zu Pferde	200	200
" zu Fuß	107	—
Gendarmen zu Pferde	1201	1201
" zu Fuß	641	—
Summe	2290	1501

*) Die Rubriken dieses Berichtes correspondiren mit denjenigen der Berichte für die vorhergehenden Jahre.

**) Man vergleiche Jahresberichte 1885, Seite 38.

***) Man vergleiche Jahresberichte 1886, Seite 45.

Zusammensetzung der Offiziere.

	Offiziere der Gendarmerie	Zahlmeister, Aerzte, Veterinäre *)	Pferde	Bemerkungen
Generalmajor	1	—	3	*) Entnommen aus dem Corps der Zahlmeister und des Sanitätsdienstes der Armee.
Oberst	1	—	2	
Oberstlieutenant	1	—	2	
Majors	2	—	4	
Capitän 1. Klasse Quartiermeister	—	1	—	
" 1. " Bekleidungsadministrator	—	1	—	
Bataillonsarzt 2. Klasse	—	1	1	
Veterinär 2. Klasse	—	1	1	
Capitäns 1. Klasse	10	—	20	
Capitains en second 1. Klasse	5	—	5	
" " " 2. "	4	—	4	
Lieutenants	17	—	17	
Souslieutenants	16	—	16	
	57	4	75	
	61			

Ein Gesetz hat eine Unterstützungskasse für die Wittwen und Waisen der Truppen der Gendarmerie geschaffen. Diese Kasse wird gebildet aus Soldabzügen der Mannschaften und aus Einzahlungen derjenigen, welche sich in dem Alter zwischen 40 und 45 Jahren verheirathen.

Die Unteroffiziere, welche Candidaten zu Souslieutenants sind, müssen eine Prüfung bestehen.

C. Ueberblick über die Friedensstärke der Armee.

(Siehe Seite 62 und 63.)

II. Commando und Administration der Armee.

1. Kriegsministerium.

Das Kriegsbudget für 1888 war auf 46 047 570 Francs festgesetzt. Diese Ziffer gründet sich auf die nachfolgenden mittleren Stärken, nämlich: 48203 Mann, Offiziere eingeschlossen, daher 200 Mann mehr als 1887, und 8974 Pferde.

Die eingetretenen Steigerungen rühren her:

1. von der Vermehrung der zur Unterhaltung der Kranken in den Hospitälern bewilligten Summe;
2. von der Erhöhung der Zahl der Pupillen der Armee von 500 auf 600;
3. von der Erhöhung der Zahl der Conducteure beim Stabe der Artillerie von 60 auf 94;
4. von der Anstellung von 62 Portiers der Arsenale und von 4 Commis des Genies.

Das Budget der Gendarmerie war auf 4 150 800 Francs festgesetzt und auf die nachfolgenden mittleren Stärken begründet: 2351 Mann, Offiziere eingeschlossen, und 1576 Pferde.

C. Ueberblick über die Friedensstärke der Armee.

Bezeichnung der Truppen und der verschiedenen Dienstzweige	Offiziere	Truppen: Unteroffiziere	Truppen: Corporale und Brigadiers	Truppen: Musiker	Truppen: Hornisten, Tambours, Trompeter	Truppen: Handwerker	Truppen: Soldaten	Truppen: Summe der Truppen	Aerzte, Pharmaceuten, Veterinärs	Zahlmeister	Handwerksmeister	Civilbeamte	Pferde	Geschütze	Bemerkungen
1. Stab	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	—	
2. Generalstab	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	138	—	
Verwaltungsdienst.															
3. Intendanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—	16	—	
4. Zahlmeister der Truppen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	
5. Administrations-Bataillon	74	219	75	—	—	376	148	818	—	—	2	—	—	—	
6. Sanitätsdienst	—	—	—	—	—	—	—	—	222	—	—	—	63	—	35 Veterinärs
7. Stab der Provinzen und Plätze	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	
Infanterie.															
17 Regimenter Linien-Infanterie und Jäger zu Fuß	1 394	2 261	2 652	238	714	—	16 728	22 593	—	—	119	—	221	—	
1 Carabiniers-Regiment	118	191	222	14	58	—	1 680	2 165	—	—	9	—	16	—	
1 Grenadier-Regiment	82	133	156	14	42	—	1 260	1 605	—	—	7	—	13	—	
2 Sedentär-Compagnien	8	70	32	—	4	—	126	232	—	—	—	—	—	—	
Das Disciplinar- und Corrections-Corps	34	68	98	—	12	—	1 200	1 378	—	—	3	—	4	—	
Die Pupillenschule der Armee	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	Pupillen
Offiziere à la suite	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8. Summe für die Infanterie	1 712	2 723	3 160	266	830	—	21 594	28 573	—	—	138	—	254	—	
Cavallerie.															
8 Cavallerie-Regimenter	296	440	488	—	120	80	4 520	5 648	—	—	32	—	5 440	—	
Offiziere à la suite	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	
9. Summe für die Cavallerie	304	440	488	—	120	80	4 520	5 648	—	—	32	—	5 456	—	

Artillerie.															
Stab	63	99	62	—	—	—	—	161	—	—	—	11	38	—	
2 Regimenter Divisions-Artillerie	110	192	182	—	40	104	1 024	1 542	—	—	8	—	1 110	96	
2 Regimenter Corps-Artillerie	112	192	182	—	40	108	1 232	1 754	—	—	8	—	1 394	108	
3 Regimenter Festungs-Artillerie	189	444	417	—	108	153	2 496	3 618	—	—	9	—	33	—	
4 Special-Compagnien	18	51	42	—	8	—	443	544	—	—	—	—	6	—	
Offiziere à la suite	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10. Summe für die Artillerie	498	978	885	—	196	365	5 195	7 619	—	—	25	11	2 581	204	
Genie.															
Stab	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185	25	—	
Das Genie-Regiment einschließlich der 5 Special-Compagnien	83	148	171	—	48	—	1 020	1 387	—	—	3	—	17	—	
Offiziere à la suite	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11. Summe für das Genie	138	148	171	—	48	—	1 020	1 387	—	—	3	185	42	—	
Train	24	55	39	—	14	20	246	374	—	—	4	—	313	—	
Offiziere à la suite	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
12. Summe für den Train	25	55	39	—	14	20	246	374	—	—	4	—	315	—	
13. Gendarmerie	57	141	307	—	—	—	1 842	2 290	—	—	—	—	1 576	—	
Recapitulation.															
1. Stab	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	—	
2. Generalstab	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	138	—	
3. Intendanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—	16	—	
4. Zahlmeister der Truppen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	
5. Administrations-Bataillon	74	219	75	—	—	376	148	818	—	—	2	—	—	—	
6. Sanitätsdienst	—	—	—	—	—	—	—	—	222	—	—	—	3	—	Nicht eingerechnet 60 Pferde, verrechnet bei den Truppen
7. Stab der Provinzen und Plätze	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	
8. Infanterie	1 712	2 723	3 160	266	830	—	21 594	28 573	—	—	138	—	254	—	
9. Cavallerie	304	440	488	—	120	80	4 520	5 648	—	—	32	—	5 456	—	
10. Artillerie	498	978	885	—	196	365	5 195	7 619	—	—	25	11	2 581	204	
11. Genie	138	148	171	—	48	—	1 020	1 387	—	—	3	185	42	—	
12. Train	25	55	39	—	14	20	246	374	—	—	4	—	315	—	
Summe für die Armee	2 876	4 563	4 818	266	1 208	841	32 723	44 419	222	185	204	196	8 934	204	
13. Gendarmerie	57	141	307	—	--	—	1 842	2 290	—	—	—	—	1 576	—	
Totalsumme einschl. der Gendarmerie	2 933	4 704	5 125	266	1 208	841	34 565	46 709	222	185	204	196	10 510	204	

Das extraordinäre Budget für das Departement des Krieges bezifferte sich auf 22 723 961 Francs, von denen bestimmt waren:

Bau der Forts an der Maas	12 000 000	Frcs.
Militärstraßen zur Verbindung der Forts	800 000	=
Festungs-Artillerie	2 700 000	=
Feld-Artillerie	1 500 000	=
Bagagewagen	150 000	=
Carabiner für die Ulanen	42 500	=
Verbesserung des Casernements	2 000 000	=
Verstärkung der Gewölbe des Forts Schooten bei Antwerpen	430 000	=
Werke zum Ersatz der inneren Fronten der Nord-Citadelle von Antwerpen	2 351 000	=
Vergrößerung des Polygon von Brasschaet	750 000	=
Summe des extraordinären Credits . .	22 723 500	Frcs.

In den Entwurf des Kriegsbudgets für 1889 hat die Regierung folgende Aenderungen eingeführt:

Eine Vermehrung um 344 380 Francs, davon 6625 Francs, um die Pupillenschule um 100 Eleven zu vergrößern und die von den Unteroffizieren zur Erlangung der Alterszulage (haute-paie d'ancienneté) geforderte Dienstzeit zu verringern; — eine Vermehrung um 62 900 Francs für Zulagen (hautes paies) bei der Cavallerie und Vergrößerung des für die Stallungen bewilligten Credits; — eine Vermehrung um 40 900 Francs für die Artillerie bezüglich derselben Posten; — eine Vermehrung um 80 000 Francs für Unterhaltung und Reparatur der Militärgebäude; — 8000 Francs für Unterstützung von kranken Militärs, die ohne Pension in die Heimath entlassen werden.

In das Budget für die Gendarmerie für dasselbe Etatsjahr ist eine Summe von 78 300 Francs zur Aufbesserung der Lage der Gendarmen eingestellt.

2. Die Generalität, der Generalstab, der Stab der Provinzen und Plätze.

Der Generalstab enthält einen Specialcadre.*) Die Adjoints des Generalstabes, den nicht berittenen Waffen zugehörig, die für Einstellung in diesen Specialcadre vorgeschlagen wurden, werden zur Equitationsschule commandirt, unmittelbar nach ihrem Austritt aus der école de guerre bis zum 31. Juli, der das Schuljahr schließt, darauf treten sie zu einem Cavallerie-Regiment über, um ihre Dienstleistung in dieser Waffe zu beendigen.

5. Die Directionen der Artillerie.

Eine ministerielle Instruction, betreffend die Aufnahme von durch die Gerichte oder die Civilbehörden beschlagnahmtem Pulver in die Magazine der Artillerie, sowie betreffend die Vernichtung von Explosivstoffen und gefertigten Munitionsgegenständen, soweit sie nicht zur Aufbewahrung befähigt sind, wurde veröffentlicht.

*) Vergleiche Jahresberichte 1886, Seite 46.

8. Der Sanitätsdienst.

Die Zahl der Hülfs-Pharmaceuten und die der Pharmaceuten-Eleven 1. Klasse ist von 3 auf 4 erhöht.*)

In Ausführung einer Anordnung der neuen Vorschrift für den Sanitätsdienst im Felde sind Verbandzeuge (cartouches de pansement) an sämmtliche Mannschaften vertheilt worden.

11. Die festen Plätze.

Ein erster Credit von 8 Millionen Francs war 1887 zum Bau von Brückenköpfen an der Maas bewilligt worden. Wie oben angegeben, hat die Regierung für 1888 einen weiteren Credit von 12 Millionen und außerdem einen Credit von 800 000 Francs zum Ankauf des Terrains für eine Militärstraße zwischen den Kehlen der Forts erlangt. Die Gesammtausgabe beläuft sich auf 33 Millionen für die Forts, 20 Millionen für die Armirnng und die Kuppeln und auf 900 000 Francs für die Terrains, in Summe auf 54 Millionen Francs.

Die Forts werden in zwei verschiedenen Typen ausgeführt und wird in gewissem Sinne jedes einen idealen Typus darstellen. Die Typen bilden eine Zusammenfassung aller von der Artillerie und der Festungsbaukunst realisirten Fortschritte.

Der Uebertragung der Pläne auf das Terrain ging eine geologische Untersuchung des Untergrundes voraus, deren Ausführung 476 Bohrungen von zusammen 2584 m Tiefe und 261 Brunnen mit einer Gesammttiefe von 640 m einschloß. Der Bericht der Geologen hat die Nothwendigkeit des Baues sehr solider Contrescarpen in Mauerwerk von Beton dargelegt.

Die Vermehrung der veranschlagten Ausgaben erklärt sich durch den Ersatz des Beton von Kalk und Traß durch den Beton von Cement. Die stärkere Abschüssigkeit des Bodens an den Emplacements der Forts, als man sie nach dem Studium der Karten des Generalstabes im Maßstabe 1 : 20 000 angenommen hatte, gab zu einigen Irrthümern Veranlassung, so daß das Tracé mehrerer Forts etwas verändert und die Mehrzahl der Glacis verlängert werden mußte.

Der Bau der Forts an der Maas, der am 31. December 1890 fertiggestellt sein muß, ist der Firma Braine, Allier, Letellier und Baraton übertragen. Braine ist Belgier, seine Associés sind Franzosen. Allier hat zahlreiche Befestigungen in Frankreich erbaut.

12. Die militärischen Etablissements.

A. Für die Infanterie.

Die Militär-Schießschule [l'école de tir et de perfectionnement de l'infanterie**)] ist auf folgenden Grundlagen reorganisirt worden:

Der Unterricht umfaßt: 1. das Schießen in seinen verschiedenen Anwendungen und vollständige Kenntniß der tragbaren Feuerwaffen; 2. die Feuertaktik im Kriege.

*) Vergleiche Jahresberichte 1886, Seite 48.
**) Vergleiche Jahresberichte 1885, Seite 45.

Die Schule besteht aus:

a) einem Stabe, zählend 1 Stabsoffizier als Commandant, 1 Capitaine en 1er als Adjunct, 1 Bataillonsarzt, 1 Zahlmeister und ein permanentes Personal: 3 Offiziere als Professoren, — während der Instructionscurse für die Specialdienste: 4 Offiziere, 5 Unteroffiziere, 1 Corporal, 20 Soldaten, 1 Artillerie-Handwerker und 1 Unteroffizier und 1 Soldat der Telegraphisten, um die Verwendung des Telephons zu lehren;

b) einer Instructionstruppe, nämlich 1 Capitän, 3 Lieutenants und Souslieutenants, 1 Adjutant-Unteroffizier, 1 Sergeantmajor, 1 erster Sergeant, 1 Sergeant-Fourier, 6 Sergeanten, 76 Corporale, 8 Hornisten und Tambours, 190 Soldaten.

Alljährlich commandirt jedes Infanterie-Regiment 2 Offiziere und 4 Unteroffiziere zur Beiwohnung der Instructionsperiode; jede Brigade der Infanterie entsendet 1 Major zum Informationscursus. 8 Offiziere der Cavallerie, 6 der Artillerie und 2 des Genie wohnen den Versuchen über das Feuer bei.

Die Instructionsperiode dauert 2 Monate, zwei derselben werden im Laufe des Sommers abgehalten; der Informationscursus dauert nur 15 Tage.

Der Central-Vorbereitungscursus für die école militaire*) ist auf folgenden Grundlagen reorganisirt worden. Die Bedingungen zur Zulassung sind verändert worden. Die Candidaten müssen Unteroffiziere oder Söhne von Offizieren sein und mindestens ein Dienstjahr im Range zählen (Offizierssöhne nur 6 Monate).

Die Eintrittsprüfung umfaßt 1. eine schriftliche Prüfung in Arithmetik, Algebra, Geometrie, Geschichte, Kosmographie, Geographie und Französische Sprache; 2. eine mündliche Prüfung in Mathematik und Französische Sprache.

C. Für die Artillerie.

Da der Schießplatz des Polygon von Brasschaet unzureichend geworden, wurde dem Kriegsministerium ein extraordinärer Credit von 750 000 Francs zu seiner Erweiterung bewilligt.

Auf dem genannten Schießplatze fanden Schießversuche zur Bestimmung des Widerstandsvermögens des Beton gegen den Wurf und gegen Torpedogranaten statt, um die Stärke zu bestimmen, welche man den Gewölben der in Beton erbauten Schutzräume zu geben hat.

Die Geschützgießerei hat erhebliche Verbesserungen erfahren, sowohl bezüglich der Localitäten als auch der Maschinen. Man kann sich einen ungefähren Begriff von der hier herrschenden Thätigkeit machen, wenn man erfährt, daß täglich 100 15 cm-Granaten mit Kupferliderung von diesem Etablissement an die Arsenale abgeliefert werden.

Die Königliche Pulverfabrik zu Wetteren bleibt hinter den ähnlichen Etablissements der übrigen Staaten nicht zurück. Sie hat die Frage der Fabrication des Pulvers von 6 bis 10 mm, welches als Sprengladung für die 15 cm-Granaten gebraucht wird, gelöst. Sie wird sehr bald in der Lage sein, braunes und schwarzes prismatisches Pulver für die gezogenen 15 cm-Kanonen fabriciren zu können. Sie hat Pulversorten nach Art der von Rottweil und Lebel gefertigt, welche sehr befriedigende Ergebnisse geliefert.

---

*) Vergleiche Jahresberichte 1885, Seite 45.

13. Anderweitige Militär-Unterrichtsanstalten.*)

Ecole militaire. Ein neues Programm der Bedingungen für die Zulassung zu dieser Anstalt ist veröffentlicht worden. Der Zweck der wesentlichsten Aenderungen war die Nothwendigkeit, die von den Candidaten geforderten literarischen und geschichtlichen Kenntnisse zu steigern. Es finden zwei Prüfungsserien statt. Die 1. Serie umfaßt die Französische Literatur, die fremden Sprachen, die Geschichte, die Geographie und das Zeichnen. Die 2. Serie erstreckt sich über die mathematischen Wissenschaften. Von der Bewerbung wird jeder Candidat ausgeschlossen, der in der 1. Serie in der Literatur nicht die Hälfte und in jeder der anderen Disciplinen, mit Ausnahme des Zeichnens, $^2/_5$ des Maximums der für die betreffende Disciplin vorgeschriebenen Points (20 Points von 100 sind für die Französische Literatur vorgeschrieben) erhalten hat.

Für die Zulassung zur école de guerre wird von 1890 ab die Kenntniß der Deutschen Sprache gefordert.

Ein neues Reglement für die Normal-Fechtschule**) ist erlassen worden. Gemäß einer Bestimmung dieses Reglements dürfen die Truppenbefehlshaber in Zukunft die Prévôts, die Waffenmeister und ersten Waffenmeister, die mit der Ertheilung des Fechtunterrichts beauftragt sind, ausschließlich nur aus den Eleven wählen, welche diese Schule besucht haben.

14. Ausbildung und Truppenübungen.

Die berittenen Truppen sollen mindestens einmal jährlich das Verladen auf Eisenbahnen üben.

Die monatlichen Vorträge in den Garnisonen***) sollen ferner nur vom 1. Januar bis zum 1. April stattfinden. Das Departement des Krieges wird diejenigen dieser Vorträge, die ein außerordentliches Interesse darbieten, drucken lassen. Am 1. October jeden Jahres wird es der Aufmerksamkeit der Offiziere diejenigen Themata bezeichnen, deren Behandluug wünschenswerth erscheint. Leider wird diese Maßregel weder die Einführung der persönlichen Dienstpflicht noch die Bildung einer wirklichen Reserve beschleunigen. Auch wird die wissenschaftliche Behandlung der verschiedensten Themata in dergleichen Vorträgen wenig zur Bildung von Truppencommandeuren beitragen.

Die Compagnie der Festungs-Telegraphisten hat in dem verschanzten Lager von Antwerpen Versuche in Betreff der Projection des elektrischen Lichtes mittelst der Apparate von Schuckert und Sauter-Lemonier angestellt. Der mächtige, conisch gestaltete Lichtstrahl erleuchtet das Terrain bis auf eine Entfernung von 5 km in einer vollkommen offenen Gegend. Bei der Verwendung des Zerstreuers war die Umgegend der Versuchsstelle bis auf 600 m Entfernung wie am hellen Tage erleuchtet. Jedes der neuen Forts an der Maas soll einen Projections-Apparat erhalten, der in dem Brustwehrkörper Aufnahme findet und mit einem blindirten Dache in Form einer sehr abgeplatteten Kuppel bedeckt wird.

Die geringen Effectivstärken der Truppen bilden ein unausrottbares Uebel, das sich alljährlich mehr verschärft. Dasselbe ist der Gegenstand zahlreicher

*) Vergleiche Jahresberichte 1885, Seite 47, ferner die Rubrik: 3. Das Avancement in der Armee, Seite 74 des vorliegenden Berichts.

**) Vergleiche Jahresberichte 1887, Seite 40.

***) Vergleiche Jahresberichte 1886, Seite 51.

Klagen sowohl in der Presse als im Schooße der legislativen Kammern gewesen. Die Regierung scheint dadurch nicht erregt zu werden, sie fährt fort, sich in den heiteren Regionen der Betrachtung zu gefallen. Die Ursachen des Uebels sind nichtsdestoweniger hinlänglich bekannt: Gunstbezeugungen für politisch einflußreiche Männer, zahlreiche, den Truppen auferlegte Dienste, namentlich Wachen, Arbeitsdienste u. s. w. Diese Lage ist für die praktische Ausbildung der Cadres sehr verhängnißvoll.

Manöver in wechselndem Terrain haben 1888 für die beiden ersten Infanterie-Divisionen stattgefunden, denselben waren die anderen Waffen und die Specialdienstzweige zugetheilt. Das Manöverfeld war in der Campine zwischen Diest und Lierre gewählt; es stellte eine bedeckte, von Morästen und Bächen durchschnittene Gegend dar, die umsomehr Hindernisse den Bewegungen der Truppen darbot, als der Sommer ein außerordentlich regenreicher war. An den beiden letzten Manövertagen wurden die beiden Divisionen zu einem Armee-Corps vereinigt, das eine verschanzte Stellung zwischen Herenthals und Herenthout, die durch eine der Garnison von Antwerpen entnommene markirte Division vertheidigt wurde, angreifen mußte. Die Operationen haben sich günstig vollzogen, dennoch möge hier die Bemerkung gestattet sein, daß die Belgische Armee eine zu große Vorliebe für defensive Kriegshandlungen in lange vorher studirten und nach den Regeln der Kunst verschanzten Stellungen an den Tag legt. Und gerade der tägliche Eintritt des Unerwarteten bildet die Truppenführer und läßt die Fähigkeiten für die Befehlsführung erkennen, welche keinenfalls durch Curse, Prüfungen und Diplome ersetzt werden können. Die geschickten Generale wären sicher überaus zahlreich, wenn der Superlativ der Kriegskunst darin bestände, eine starke Position zu wählen, sie zu verschanzen, den Feind in der Front anzugreifen und ihn zu vernichten. Dem Capitel der Begegnungsgefechte sollte der Belgische Generalstab vorzugsweise Beachtung schenken.

Die 2. Cavallerie-Division hat unter Zutheilung von zwei Batterien während 14 Tagen auf den Haidestrecken des Lagers von Beverloo evolutionirt und alle mit dem neuen Material ausgerüsteten Batterien sind nach einander mittelst Eisenbahn nach dem Lager befördert worden, um das Schießen auf großen Entfernungen auszuführen.

Ein neues provisorisches Reglement über den Dienst der Bewaffnung ist veröffentlicht und an die Truppen vertheilt worden.

15. Bewaffnung.

Die Regierung hatte zur Erlangung eines schnellfeuernden Gewehrs von kleinem Kaliber eine Concurrenz eröffnet; zu derselben wurden vier Modelle zugelassen: das Nagant-, Mannlicher-, Schulhof- und Pieper-Gewehr. Die Versuche wurden in großem Maßstabe im Lager von Beverloo unter der Oberleitung des Generallieutenants Vandersmissen, dessen Competenz unzweifelhaft ist, ausgeführt. Trotzdem waren die Versuche nicht abschließend. Es scheint jedoch, daß das Oesterreichische Mannlicher-Gewehr eine gewisse Ueberlegenheit bezüglich der Feuerschnelligkeit und der Vollkommenheit der Construction der Waffe gezeigt habe. Das Nagant-Gewehr feuert nicht genügend schnell, da Schuß nach Schuß geladen wird; der Erfinder hat diesem Uebelstande abgeholfen, indem er ein Etui construirte, das das gleichzeitige Einführen von fünf Patronen in das Magazin gestattet. Das Pieper-Gewehr hat zwei Theile, welche den correspondirenden Theilen der übrigen Systeme überlegen sind, darunter das Schloß; der Erfinder

soll dahin gelangt sein, eine Waffe vorzulegen, welche diese beiden Theile und das Magazin von Mannlicher enthält.

Die Versuche wurden Ende November 1888 wieder aufgenommen. Die neuen zu dieser Ergänzungsconcurrenz hinzugezogenen Waffen waren das Mauser-Gewehr mit festem oder beweglichem Magazin, dessen brillante Eigenschaften sowohl bezüglich der Einfachheit der Construction als bezüglich der ballistischen Wirkungen gerühmt werden, ein Gewehr von Casper Engh und ein Gewehr Mannlicher, beide Belgischer Construction.

Diese neuen Versuche wurden Ende December 1888 geschlossen. Es scheint, daß das Mauser-Gewehr den Sieg über die Concurrenten errungen, trotzdem soll es noch weiteren ballistischen Prüfungen unterzogen werden, bevor ein definitiver Entschluß in Betreff der neuen Bewaffnung gefaßt wird.

Eine andere Concurrenz wurde seitens des Departements des Krieges bezüglich der für die Armirung der Forts an der Maas bestimmten schnellfeuernden Kanonen eröffnet. Diese Kanonen sollen den Bedürfnissen der Flankirung der Gräben genügen, d. h. in sehr kurzer Zeit eine beträchtliche Zahl Geschosse auf geringe Entfernungen schleudern, dabei aber auch den Erfordernissen der Vertheidigung auf große Distancen im Angriffsfelde entsprechen.

Die Versuche wurden auf dem Polygon von Brasschaet und im Lager von Beverloo ausgeführt und haben brillante Ergebnisse geliefert. Drei Systeme waren zur Stelle: das Gruson-, das Hotchkiß- und das Nordenfeldt-Schnellfeuergeschütz. Die Werkstätten von Magdeburg-Buckau hatten zwei Typen vorgelegt, nämlich ein Feldgeschütz von 5,3 cm mit 27 Kaliber Länge und eine Kanone von 5,7 cm mit 25 Kaliber Länge auf Bocklaffete. Beim Kanon von 5,3 cm betrug die Feuerschnelligkeit 27 Schuß in der Minute, obgleich die Feuernden keineswegs in der Bedienung des Geschützes eingeübt waren. Das Geschütz kann daher 1512 Schrapnelkugeln oder eine gleiche Anzahl Granaten à 44 kg in der Minute mit einer lebendigen Kraft von 464 373 kgm feuern. — Zu Brasschaet hat die Feuerschnelligkeit des Kanon von 5,7 cm die auf dem Schießplatze zu Buckau erlangte (27 Schuß in der Minute) überstiegen. Es gelang 34 Kartätschbüchsen in der Minute zu schießen, was bei 150 Kugeln in der Büchse eine Summe von 5100 Geschossen in der Minute ausmacht. Da jede Kugel etwa 19 g wiegt, repräsentiren 5100 Kugeln ein Gewicht von 97 kg Blei, was einem Nutzeffect des Gewichts des Kanon von 538 g Blei geschleudert per kg des Gewichts des Kanon entspricht. Für den Granatschuß ergiebt die Ladeschnelligkeit eine Leistung von 952 tm oder 5,3 tm lebendige Kraft per kg des Gewichts des Kanon.

Seit Beendigung der Versuche hat das Grusonwerk die Typen seiner schnellfeuernden Kanonen verändert und ihre Zahl vermehrt, doch gehört eine Detaillirung nicht in den Bericht über das Heerwesen Belgiens.

Das Etablissement von Krupp hat Belgien 30 gußstählerne 15 cm geliefert, die für die Armirung der vorgeschobenen Forts von Antwerpen bestimmt sind. Die Laffeten dieser Geschütze werden, mit Ausnahme von sechs, welche Krupp geliefert, in Belgien gefertigt. Krupp hat ferner von Belgien eine Bestellung von 56 Geschützen des Kalibers von 24 und 28, die für die Armirung der Forts an der Maas bestimmt sind, erhalten. 70 weitere Geschütze sollen noch später bestellt werden.

Das Feldgeschütz, das zur Concurrenz seitens des Etablissements Cockerill in Seraing bei Lüttich gestellt war, hat mangelhafte Resultate gehabt; auf 200 m Entfernung war der Eindruck des Geschosses an der Scheibe elliptisch geformt, auf 100 m betrugen die Seitenabweichungen 25 bis 30 m.

17. Bekleidung. — Lebensmittel. — Fourage.

Bis 1888 wurde den Truppen monatlich einmal Biscuit verabreicht, was nicht genügte, um die Vorräthe dieses Artikels in gewünschter Zeit aufzubrauchen. Es ist daher bestimmt worden, daß in Zukunft monatlich zweimal Biscuit verabreicht wird.

Eine einmalige Unterstützung in Höhe bis zu 120 Francs wird wegen Krankheiten, die während der Dienstzeit im Dienste erworben sind, entlassenen Mannschaften, die keine Pension beziehen, gewährt. Im Budget für 1889 ist eine Summe von 8000 Francs zu diesem Zweck ausgeworfen.

Die Uniform der Offiziere der Intendanz und der Zahlmeister, die derjenigen der Polizei sehr ähnlich war, was zu zahlreichen bedauerlichen Vorfällen Veranlassung gegeben, ist verändert worden.

Lange Ledergamaschen (jambières) sind für die Infanterie, das Genie- und das Administrations-Bataillon angenommen worden. — Ein Modell von bottines à soufflet wurde für die nicht berittenen Truppen eingeführt. — Die Regimenter der Jäger zu Fuß hatten bisher kein anderes Unterscheidungszeichen, als die Regimentsnummer auf den Knöpfen; in Zukunft wird diese Nummer mit einem Jagdhorn auf der Kopfbedeckung angebracht. — Ein neues Modell einer Wasserflasche (gourde) von Weißblech wurde für die nicht berittenen Waffen eingeführt. Die Feldflaschen in Eisenblech, im Gebrauch dieser Truppen, wurden durch Eimer von wasserdichter Leinwand ersetzt.

Da die Heuernte vollständig mißrathen ist, werden die Fourageration provisorisch zusammengesetzt wie folgt:

	Hafer	Heu	Stroh
schwere Ration	5½ kg	2 kg	4½ kg
mittlere =	5½ =	1½ =	4½ =
leichte =	5 =	1½ =	4½ =

Die Reform der Bekleidungswirthschaft, auf die Unterdrückung der individuellen Masse gegründet, ist nicht zur Ausführung gekommen. Man sagt, daß der Generalintendant, der seine Functionen wieder übernommen hat, nachdem er die Angelegenheiten des Congo geleitet, kein Anhänger dieser Reform sei.

19. Verschiedenes.

Neue Maßregeln zur Verbreitung der Kenntniß der Vlämischen Sprache in der Armee sind angeordnet worden. Für die Offiziere und Unteroffiziere wurden Curse in den Casernen eingerichtet, bei denen der Unterricht in durchaus praktischer Weise erfolgen soll.

Eine ministerielle Instruction hat alles mit den Cautionszahlungen von Militärs Zusammenhängende geregelt. Die Cautionen betragen 500 bis 5000 Francs und tragen jährlich 3½ pCt. Zinsen.

Einige Regimenter haben, ohne Staatsgelder in Anspruch zu nehmen, sich einen Wagen und ein Pferd angekauft und erhalten sie aus eigenen Mitteln, um den Arbeitsdienst der Truppe zu verringern, indem sie dieselben zum Transport gewisser Gegenstände verwenden. Der Kriegsminister hat diese Maßregel allgemein empfohlen.

Verboten wurde allen Militärs, irgend eine lucrative Profession zu betreiben, an der Verwaltung von Finanz-, industriellen oder Handels-Gesellschaften theilzunehmen, sich an irgend einer Art Handel oder Industrie zu betheiligen, oder die Functionen eines Experten vor den Civil-Tribunalen zu übernehmen. Ausnahmen von dieser Regel wurden zu Gunsten der Aerzte und der Veterinärs, der Handwerksmeister, der Beschlagschmiede und der Musiker gestattet.

Die schwierige Frage der Organisation der Militär-Geistlichkeit ist der Prüfung einer Commission übergeben worden.

Die Gehälter der Stabsoffiziere der Infanterie sind niedriger als die ihrer Cameraden der anderen Waffen, trotzdem sie zu denselben Ausgaben wie die Letzteren gezwungen sind. Der Kriegsminister hatte versprochen, diese Ungleichheit aufhören zu lassen, sobald die Staatskasse dies gestatte. Da der Finanzminister erklärt hat, daß der Staat einen Ueberschuß von 14 Millionen habe, hofft man, daß General Pontus endlich die Waffe, der er selbst angehört, aus dem Zustande der Inferiorität, in dem sie sich befindet, emporziehe.

Es ist verfügt worden, daß ein mit vier Pferden bespannter zweiter leichter Fourgon jeder Escadron der Cavallerie überwiesen werde, der Cavallerist soll nur für einen Tag Lebensmittel und ein Drittel der Haferration tragen. Der leichte Fourgon oder Wagen 1. Linie wird 800 kg wiegen, der Fouragewagen oder Wagen 2. Linie wird mit sechs Pferden bespannt und wiegt 2600 kg.

Ein Gesetz hat die Militärpensionen, mit Ausnahme der auf die Wittwen und Waisen bezüglichen, nach der folgenden Tabelle geregelt, aber ohne Denjenigen zu genügen, die mit Recht die Gleichstellung dieser Pensionen mit denen der Civilbeamten forderten. Die mittlere Vermehrung beträgt 9,48 pCt.

Grad	Bei 30 Jahren activer Dienstzeit	Zuwachs für jedes Dienstjahr*)	Maximum bei 40 Jahren Dienstzeit*)
	Francs	Francs	Francs
Generallieutenant	5625	187,50	7500
Generalmajor	4650	155	6200
Oberst	3750	125	5000
Oberstlieutenant	3000	100	4000
Major	2475	82,50	3300
Capitän	1875	62,50	2500
Lieutenant	1388	46,25	1850
Souslieutenant	1155	38,50	1540
Adjutant-Unteroffizier	566	28,40	850
Unteroffizier	420	14	560
Corporal	328	8,20	410
Soldat	274	6,80	342

Eine große Concurrenz der Wissenschaften und der Industrie fand in Brüssel statt.**) Von den seitens Belgischer Offiziere in Gruppe 41 (Material und Verfahren der Kriegskunst) ausgestellten Gegenständen mögen die nachfolgenden die mit Prämien bedacht wurden, genannt werden.

*) Feldzüge rechnen als ein Jahr extra.
**) Vergl. Jahresberichte 1887, Seite 46.

1. Relief-Atlas der Provinzen Belgiens im Maßstabe von 1 : 320 000 von Capitän der Infanterie J. C. S. Henry. Sein Verfahren besteht darin, daß er die Grundfarbe benutzt, um in auffallender Weise die Wirkungen des Lichts und Schattens hervorzurufen.

2. Der Tacheometer des Lieutenants Hannot für Schnellaufnahmen. Die Construction dieses Apparates ist einfach, er ist in allen seinen Theilen im Gleichgewicht, er ist leicht zu erhalten, seine Rectificationen sind von dauerndem Bestande.

3. Ein Vorposten-Telegraph vom Geniecapitän Waffelaert. Derselbe ist ein mikrotelephonischer Apparat, der, trotzdem er eine Linie von 1200 bis 2000 m Leitung liefern kann, in der Tasche verwahrt werden kann.

4. Die Karten des militär-cartographischen Instituts. Man bemerkte besonders eine Reihe von Proben, welche die nacheinanderfolgenden Processe eines bemerkenswerthen Reproductionsverfahrens zeigten. Der Proceß verschafft mittelst Photographie eine Zeichnung auf Zink, die mittelst der Dampfpresse gedruckt werden kann.

5. Der Telemeter des Capitäns der Infanterie Mautsch. Er ist ein Tubus, der die Winkel von $^1/_{100}$ und $^1/_{200}$ giebt und mit einer eingetheilten Meßschnur versehen ist. Der Telemeter gehört zu der Kategorie derjenigen, welche eine proportionelle Basis mittelst einer festen Parallaxe geben.

6. Die Feldausrüstung von Capitän J. B. Schmid vom Grenadier-Regiment. Der Tornister verdient eine besondere Erwähnung. Der Erfinder war bestrebt, die gesammte Last der Ausrüstung von dem Rücken tragen zu lassen und die Nieren zu entlasten. Zu diesem Zweck verwendet er zwei Hebel, die den Tornister vom Körper entfernen und ihm einen geneigten Hang geben.

7. Das tragbare Schießgerüst für die Vertheidigung der Festungen vom Capitän des Genie Schwartz. Dies Instrument von Eichenholz wiegt nur 2,600 kg. Es besteht aus einer Laffete, die auf einem Rahmen mit gebogener Oberfläche dahingleitet, der seinerseits sich um eine centrale Achse auf einer Plateform dreht. Die Laffete, der Rahmen und die Plateform sind solidarisch gemacht, das Gerüst ist für das Schießen zur Nachtzeit eingerichtet.

8. Modelle einer drehbaren Kuppel und einer transportabeln Brücke für Infanterie vom Lieutenant des Genie van Hoorebeke.

9. Ein Cavalleriesattel vom Generallieutenant Courtin. 600 Sättel dieses Modells sind neuerdings an das 1. Regiment der Guiden ausgegeben worden.

10. Ein Tornister vom Infanteriecapitän Muller.

Der Ballon Argus der Compagnie der Aerostatiers ist nach einem nächtlichen Aufstieg voller Zwischenfälle über der Nordsee verloren gegangen; die Luftschiffer wurden wunderbarerweise durch den Dampfer Warrior aufgefunden.

III. Rekrutirung und Beförderungen.

1. Die freiwilligen Engagements.

Bekanntlich fehlen etwa 300 Offiziere an der Kriegsstärke der Armee und 900 Offiziere an der Reserve, die 30 000 Mann auf dem Papier zählt.*) Um diesem bedenklichen Mangel der Organisation abzuhelfen, da der Krieg von

*) Vergleiche Jahresberichte 1885, Seite 58.

1870/71 die Wichtigkeit wohl constituirter Cadres ins hellste Licht gestellt, hatte die Belgische Regierung versucht, Hülfsoffiziere aus den Kreisen der verabschiedeten Offiziere und Unteroffiziere zu bilden.*) Da diese Maßregel nicht den geringsten Erfolg gehabt, hat man zu einem neuen Aushülfsmittel gegriffen, das bisher kein besseres Resultat ergeben: das Institut der volontaires agréés. Die wesentlichsten dasselbe betreffenden Anordnungen sind folgende: Als Corporale enrollirt, werden die Volontaires nach einem Examen als Candidaten zu Reserveoffizieren zugelassen. Sie kleiden sich auf ihre Kosten und beziehen in Friedenszeit keine Gebührnisse; sie wohnen in Privatwohnungen und tragen eine Uniform von feinerem Tuch. Alle diese Vortheile werden ihnen bei schlechter Führung entzogen. Nach sechsmonatlichem guten Dienste werden sie auf Grund eines neuen Examens zu Unteroffizieren ernannt. Haben sie zwei Jahre diese Charge bekleidet, werden sie der Gunstbezeugung werth erachtet und können ihre Geeignetheit zum Reserveoffizier darlegen; gelingt ihnen dies, so werden sie mit diesem Titel entlassen; sie bleiben dann zur Verfügung der Regierung — in Kriegszeit während der ganzen Dauer ihres Engagements, welches erneuert werden kann —, in Friedenszeit können sie alljährlich auf einen Monat zu den Fahnen berufen werden, um die Functionen ihres Grades zu erfüllen. Bestehen sie die verschiedenen Prüfungen nicht, so können sie sich ein zweites Mal der Examinations-Commission stellen; bei nochmaligem Mißlingen werden ihnen alle Vortheile, die sie genießen, entzogen und sie fernerhin wie die übrigen Freiwilligen behandelt.

Die Geschichte lehrt, daß man mit dergleichen abschwächenden Mitteln die Bevölkerung nicht an das heilsame Princip der persönlichen Dienstpflicht gewöhnt. Stets wurde dieses Princip durch traurige Ereignisse, politische Umwälzungen oder unglückliche Kriege auferlegt. Dabei darf nicht vergessen werden, daß das Institut der Einjährig-Freiwilligen, das man in Belgien durch das Institut der volontaires agréés hat nachahmen wollen, unzertrennlich von der Idee des obligatorischen Dienstes bleibt, da es eine nothwendige Erleichterung für diejenigen bildet, die sich regelmäßigen Studien hingeben. Dasselbe dient daher auch gleichsam als ein Zaum für die Jugend der Schulen.

Der König läßt keine Gelegenheit vorübergehen, um dem Lande zu sagen, daß die Rekrutirung der Armee zu wünschen lasse. Als er eine Fahne der Escadron der Bürgergarde von Brüssel übergab und später noch beim Empfange einer Deputation des Vlämischen Theaters sprach er gewichtige Worte, die die Geschichte aufbewahren und die die Verantwortlichkeit des constitutionellen Souveräns in dieser ernsten Angelegenheit entlasten wird. Das ist, wenn wir nicht irren, das fünfte Mal, daß er öffentlich die Reform der Rekrutirung hervorhebt, die vom Gesichtspunkte der socialen Verhältnisse tausendmal nöthiger erscheint, als vom militärischen Gesichtspunkte. In Betreff des Kriegsministers ist daran zu erinnern, daß General Pontus vor mehr als zwei Jahren im Senate erklärt hat, daß, wenn die gesetzgebenden Gewalten nicht die bestehende Lage veränderten, sie sich einer Verantwortlichkeit aussetzten, die er nicht zu theilen vermöchte. Man kann daher erwarten, daß er von seinen Functionen zurücktritt, indem er darin vielen seiner Vorgänger nachahmt, die sich durch unausgeführte Versprechungen locken ließen.

---

*) Vergleiche Jahresberichte 1886, Seite 56.

3. Das Avancement in der Armee.

Das im letzten Jahrgange der Jahresberichte*) angekündigte Gesetz betreffend Aenderungen in dem Avancement der Offiziere und in der Organisation der école militaire wurde durch die legislativen Kammern votirt und erlassen.

Außer den angegebenen Aenderungen wurden noch die folgenden wichtigeren angenommen:

1. In Zukunft dürfen sich zur Eintrittsprüfung der école militaire nur Belgier im Alter von 17 bis 21 Jahren (statt 16 bis 20 Jahren früher) melden. Ausnahmsweise können sich gegen diese Regel melden: a) Militärs der activen Armee bis zum Alter von 25 Jahren; b) Universitätszöglinge, die mindestens einen akademischen Grad erlangt haben, bis zum Alter von 23 Jahren.

Die angegebene Bestimmung, daß vom 1. Januar 1890 ab jeder Candidat zum Offizier die Elemente der üblichen Vlämischen Sprache besitzen müsse, hat in der Wallonischen Bevölkerung sehr lebhafte Proteste hervorgerufen, die zu einer Aenderung des Gesetzentwurfes geführt haben. Die neuen Anordnungen, welche in Kraft getreten, sind die folgenden.

2. Die Vlämische Sprache wird in der école militaire und in den Regimentsschulen in der Weise gelehrt, daß jeder Offizieraspirant eine hinlängliche Kenntniß dieser Sprache erlangen kann. Von 1892 ab wird der praktischen und elementaren Kenntniß des Vlämischen für das Examen zum Souslieutenant eine Zahl von Points beigelegt, die derjenigen bezüglich der Kenntniß des Französischen gleichkommt.

3. Den Eleven der école militaire, die zum Souslieutenant ernannt sind, werden für die vorbereitenden Studien fünf Jahre activer Dienstzeit als Offizier angerechnet, aber nur bezüglich der Pensionirung. Diese Clausel gestattet den genannten Eleven die Beibehaltung des Privilegiums, bei 55 Lebensjahren das Maximum der Pension bei 40 Dienstjahren (vergleiche die Tabelle über die Pensionen Seite 71) erlangen zu können. Das ist in der That ein Privilegium, da die in der activen Armee geleistete Dienstzeit erst vom vollendeten 16. Lebensjahre an gerechnet wird.

IV. Mobilmachung, Organisation und Kriegsstärke.

B. Mobilmachung.

Damit sämmtliche Einheiten der Regimenter das erforderliche Personal besitzen, um im Falle der Mobilmachung die einberufenen Mannschaftsklassen einfügen zu können, hat der Kriegsminister befohlen, daß die Unteroffiziere, Corporale und Brigadiers im Augenblicke ihres Abgangs vom Regiment auf unbestimmten Urlaub in die nicht activen Einheiten versetzt werden. Die übrigen Militärs in unbestimmtem Urlaub verbleiben in den administrativen Einheiten, in denen sich die Mannschaften der Milizklasse, zu der sie gehören, befinden.**)

Eine neue Militäreintheilung des Landes ist getroffen; sie zeigt 38 Militärdistricte (Zahl der Lieutenantsschaften der Gendarmerie) und 277 Militärcantons (Zahl der Brigaden dieser Waffe).

---

*) Vergleiche Jahresberichte 1885, Seite 52 und 1887, Seite 48.
**) Vergleiche Jahresberichte 1887, Seite 56.

Eine neue Eiſenbahnlinie von Benonchamps nach der Grenze des Großherzogthums Luxemburg bei Wiltz iſt in Betrieb genommen.

Der errichtete Cadre der Hülfsoffiziere enthält die penſionirten Offiziere der Armee, die noch kriegstüchtig ſind. Die Altersgrenzen für dieſe Kategorie der Hülfsoffiziere ſind wie folgt feſtgeſetzt: für Subalternoffiziere 60 Jahre, für Majors und Oberſtlieutenants 63 Jahre, für Oberſten 65 Jahre, für Generalmajors 68 Jahre, für Generallieutenants 70 Jahre.

Es ſcheint, daß die von der Regierung an die penſionirten Offiziere erlaſſene Aufforderung einen ſehr mäßigen Erfolg gehabt hat; erſichtlich ein Beweis, daß dieſe Offiziere ſich den neuen Anforderungen ſelbſt nicht gewachſen erachten.

Die nachfolgenden Aenderungen ſind bezüglich der Vertheilung der Contingente der Cavallerie eingeführt:*) In Zukunft treten am 1. October jeden Jahres die 7. und 10. Klaſſe dieſer Waffe zur 5. Escadron bis bezw. zum Train-Bataillon über.

Zum Zwecke der Erleichterung der Mobilmachung der Armee werden die auf beſtimmtem, über ſechs Wochen betragenden Urlaub befindlichen Mannſchaften in die von den Commandanten der Militärdiſtricte geführten Regiſter eingetragen.

Gelegentlich der Discuſſion über ſein Budget für 1889 hat der Kriegsminiſter folgende Zahlen für die zur Vertheidigung des Landes nothwendigen Truppenſtärken angegeben, indem er hinzufügte, daß die Regierung über die betreffenden Stärken verfügt (?):

Feld-Armee, beſtehend aus 2 Armee-Corps und 2 ſelbſtändigen Cavallerie-Diviſionen . .	70 000	Mann,
Antwerpen (einſchließlich der mobilen Truppen)	30 000	=
Termonde	4 000	=
Dieſt	4 000	=
Lüttich (einſchließlich der mobilen Truppen) . .	8 900	=
Namur = = = = . .	5 000	=
	121 900	Mann.

Bemerkt mag werden, daß dieſe Zahlen nicht unweſentlich von denjenigen abweichen, welche derſelbe Miniſter im vorhergehenden Jahre angegeben hat.**)

*) Vergleiche Jahresberichte 1886, Seite 56.
**) Vergleiche Jahresberichte 1887, Seite 39.

Bericht

über das

Heerwesen Bulgariens-Ostrumeliens. 1888.

1. Das Heer.

Die Sobranje hat am 5. December 1888 eine umfassende Reorganisation der Armee beschlossen, die mit Neujahr 1889 in Kraft tritt. An Stelle der bisherigen 12 Infanterie-Regimenter zu 4 Bataillonen treten mit Neujahr 1889 24 Infanterie-Regimenter zu 3 Bataillonen. Es werden also 12 Infanterie-Regimentsstäbe und 24 Bataillone neu formirt.

Eine Vorlage über Vermehrung von Cavallerie und Artillerie ist der Sobranje nicht zugegangen.

2. Die Eisenbahnen.

Am 1. Januar 1889 sind in Bulgarien-Ostrumelien folgende Linien in Betrieb:

In Bulgarien die Linien:	
Rustschuk—Varna	224 km
Czaribrod—Vakarel	114 "
In Ostrumelien die Linien:	
Vakarel—Philippopel—Mustapha Pascha . .	247 km
Tirnowa—Jamboli	106 "
Summe	691 km.

Mit Vollendung der Strecke Bellova—Vakarel ist die durchgehende Verbindung von Wien nach Constantinopel geschaffen, wie sie der Berliner Vertrag bestimmte. Noch steht freilich die Strecke nicht unter einheitlichem Betriebe, doch soll die Oesterreichisch-Ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft die Absicht hegen, die Orientbahn-Actien zu kaufen und die Serbisch-Bulgarischen Eisenbahnlinien zu pachten. Es würde, wenn dies Project sich realisirt, die Strecke Wien—Constantinopel in eine Hand kommen. Die Sobranje hat den Ausbau der Linien

Jamboli—Burgas und
Kapidschan—Tirnowa—Sophia—Küstendil

im Princip genehmigt, da aber die nöthigen Mittel zum Ausbau (92 Millionen Francs) ohne eine besondere Anleihe nicht zu haben sind, so wird man auf die Realisirung dieser Projecte noch lange warten können.

3. Die Flotte.

Die Flotte besteht nur aus ungepanzerten Schiffen und zwar aus

5 Dampfern,
1 Jacht,
6 Torpedobooten (Dampfbarcassen).

In Summe aus 12 Fahrzeugen.

Bericht

über das

Heerwesen des Congo-Staates. 1888.

Souverän des Congo-Staates ist Leopold II., König der Belgier. Die Centralverwaltung des neuen Staates befindet sich in Brüssel unter der Leitung des Generalgouverneurs Camille Janssens. Sie zerfällt in zwei Directionen, an deren Spitze die Capitäns Laurent und Coquilhat stehen.

Der Congo-Staat wird zur Zeit von dem Vicegouverneur Ledeganck, dessen Residenz sich in Boma befindet, verwaltet. Er ist in 11 Districte getheilt, deren jeder von einem Districtscommissär mit einem oder mehreren Gehülfen administrirt wird. Die Districte sind folgende:

1. District von Banana mit dem Hauptort Banana; Districtscommissär Capitän Steleman.
2. District von Boma mit dem Hauptort Boma.
3. District von Matadi mit dem Hauptort Matadi.
4. District der Cataracte mit dem Hauptort Loukoungou; Districtscommissär Lieutenant Le Clément de Saint-Marcq.
5. District von Stanley-Pool mit dem Hauptort Leopoldville; Districtscommissär Lieutenant Liebrechts.
6. District von Kassaï mit dem Hauptort Loulouabourg; Districtscommissär Capitän Braconnier.
7. District Aequator mit dem Hauptort Aequator.
8. District von Oubangi und Ouellé mit dem Hauptort Bangala; Districtscommissär Lieutenant van Kerckhove.
9. District von Arouhouimi und Ouellé.
10. District von Stanley-Falls mit dem Hauptort Stanley-Falls; Districtscommissär Lieutenant Haneuse.
11. District von Loualaba.

Jede Station hat eine größere oder geringere Garnison, die aus Soldaten Haoussas und Zanzibariten, gebildet ist. Zwei verschanzte Lager werden an der östlichen Grenze zum Zwecke, die Einfälle der Araber aufzuhalten, angelegt. Das erste dieser verschanzten Lager wird am Ende des schiffbaren Theils des Arouhouimi errichtet und unter Befehl des Lieutenants Jerome Becker, früher Chef der Station Karema am Tanganika-See, gestellt. Das zweite verschanzte Lager wird am Ende des schiffbaren Theils des Omami, Nebenfluß des Sankourou, errichtet. Im Hinblick auf die baldige Anlage dieser beiden Stationen soll das Personal des Districts vom Oubangi und Ouellé um 12 Europäer, 50 Haoussas- und 30 Zanzibariten-Soldaten vergrößert werden. Jedes der beiden verschanzten Lager soll ein beträchtliches Europäisches Personal und eine oder mehrere Compagnien erhalten.

Lieutenant Roget der Belgischen Armee war mit der Disciplinirung und Ausbildung der Contingente der öffentlichen Macht betraut, die aus drei bis vier verschiedenen, halbcivilisirten Racen, wie die Haoussas und die Zanzibariten, oder

vollständig wilden Racen, wie die Bangalas, entnommen waren. Gegenwärtig wird die öffentliche Macht durch den Capitän Avaert der Belgischen Armee commandirt. Sie ist sowohl der Geeignetheit als der Zahl nach genügend, um die Ordnung in den Theilen des besetzten Gebietes durch die Beamten des Staates aufrecht zu erhalten. Mit den neuerdings zu Boma erwarteten Contingenten wird sich ihre Zahl auf etwa 2000 Mann erhöhen. 1887 erforderte sie die Summe von 615 016 Francs.

In Boma erhalten die Rekruten ihre Ausbildung, bevor sie nach den einzelnen Stationen des Innern gesendet werden. Im October 1888 zählte die Garnison dieser Station 527 Mann und wurde ein neues Contingent von Haoussas und Zanzibariten erwartet.

Die Rekruten erhalten eine Uniform, bestehend aus einer Blouse, Pantalons, einer Schärpe, einem Fez und einem Paar Sandalen. Die Ausrüstung umfaßt eine Zeltleinwand, eine Decke, einen Zwillichsack, eine Patrontasche und ein Trinkgefäß, die Bewaffnung besteht aus einem Snyder-Gewehr mit Säbelbajonnet.

Die öffentliche Macht zu Boma ist in ein Bataillon zu drei Compagnien, deren jede aus Mannschaften derselben Race besteht und die sich durch die Farbe der Uniform von einander unterscheiden, organisirt. Die Bangalas tragen gelbe Blousen und Pantalons mit blauer Schärpe, die Zanzibariten und die Haoussas rothe Blousen und Pantalons, die Ersteren mit einer blauen, die Letzteren mit einer rothen Schärpe.

Der Stab und die Cadres des Bataillons zählten im October 1888 20 Europäer, nämlich 6 Offiziere, 7 Unteroffiziere, 2 Büchsenmacher, 5 Handwerker und 1 Corporalhornist. Das Bataillon besaß außerdem 3 vorzügliche Haoussas-Instructionssergeanten, 15 Haoussas-Corporale und 10 Bangalas-Corporale. Ein Detachement ist für die Bedienung der Geschütze bestimmt, deren sich sechs in Boma befinden, nämlich drei Krupps und drei kleine broncene Kanonen.

Die Zanzibariten sind die schlechtesten Soldaten; der Mehrzahl nach sind sie frühere Sclavenjäger oder Plünderer; sie unterziehen sich nur sehr schwer irgend einem regelmäßigen Dienst, noch weniger gerne den Exercirübungen. Die Haoussas-Neger zeigen den besten Willen, sind aber äußerst ungewandt und erlernen das Exerciren schwer. Die Bangalas bilden in militärischer Beziehung die besten Elemente, sie gewöhnen sich schnell an Ordnung und an militärische Disciplin, sind intelligent und geschickt, namentlich auch im Schießen.

Der Neger ist im Allgemeinen ein guter Mensch, nichtsdestoweniger ist es geboten, ihn stets zu überwachen. Er zeigt sich im Kriege gut, namentlich wenn er von einem Weißen geführt wird, aber wenn der erste Schuß gefallen, gewinnt sein Verhalten etwas Dämonisches, und bleibt es verlorene Mühe, ihn zurückhalten zu wollen. Er schlägt sich dann auf eigene Rechnung und stürmt immer weiter vor, indem er einen Höllenlärm macht.

Der Congo-Soldat kennt die Schule des Belgischen Soldaten, die Schule der Tirailleure und die wesentlichsten Bewegungen der Compagnieschule. Er kann die Uebergänge der Formationen behufs Versammlungsaufstellung zu den Märschen und umgekehrt, ferner die Entwickelung zum Gefecht, das Auseinanderziehen und das Ralliiren der Tirailleure, die Formation der Colonne ausführen. Er vermag Salven gut abzugeben und zeigt auch Geschick für den Schuß nach der Scheibe. Die Bangalas haben sich selbst in so hohem Grade geschickt gezeigt, daß man es weise erachtet hat, für sie vollständig die Schießübungen einzustellen. Sämmtliche

Commandos werden Französisch gegeben; beim Appell beantwortet jeder Einzelne den Namensaufruf mit: Présent!

Die Gesammtheit der militärischen Etablissements von Boma entwickelt sich auf dem westlichen Abfall des im Norden der Stadt gelegenen Plateaus längs des kleinen Flusses der Crocodile zwischen der Salutirbatterie und dem genannten Plateau. Von dem Exercirplatz aus, der hinter der Batterie sich ausdehnt, bis zu dem Gefängniß, das sich links neben dem Sanitarium befindet, hat Commandant Roget einen 10 m breiten mit Mangobäumen bepflanzten Boulevard angelegt. Links längs dieses Boulevards erheben sich die Militärgebäude: Unterkünfte für die Unteroffiziere, Magazine für die Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung, Werkzeuge, Lebensmittel, die Bureaus, die Schmiede, das Pulvermagazin. In den Magazinen befinden sich stets in guter Ordnung und Erhaltung 700 bis 800 Carabiner, Lederzeug, Ausrüstung, sowie ein Vorrath älterer Waffen zur Ausbildung der Rekruten. Tiefer, am Abhange der Höhe gelegen, nahe des Flusses der Crocodile, befinden sich 14 große Baracken für die Haoussas- und Bangalas-Soldaten. Zwei neue Räumlichkeiten sind für die zuletzt eingestellten Zanzibariten im Bau. Eine kleine Decauville-Eisenbahn verbindet die Stadt Boma mit den Militär-Etablissements von der Litch bis zur Salutirbatterie. Eine Pferdebahn soll zu gleichem Zwecke bald angelegt werden.

Der tägliche Dienst der Truppen ist wie folgt geregelt: Um 5½ Uhr früh erfolgt ein Kanonenschuß als Signal der Reveille. Bald darauf befindet sich das gesammte Lager in Bewegung, die Soldaten waschen und kleiden sich, die mahomedanischen Zanzibariten verrichten das Morgengebet. Darauf begeben sich die Mannschaften zu den verschiedenen Arbeiten, die Rekruten exerciren oder schießen nach der Scheibe. Mittags giebt ein zweiter Kanonenschuß das Signal zur Ruhe. Um 2 Uhr Nachmittags beginnen die Arbeiten wiederum. Um 6 Uhr Abends ist Parade, Besichtigung der Waffen und Bekleidung, Vorbeimarsch bei dem Commandanten. Die Garnison von Boma besitzt auch eine Militärmusik, die von einem Haoussa-Neger geleitet wird, der durch Missionäre ausgebildet wurde.

Die Flottille des Staates auf dem oberen Congo besteht aus folgenden Dampfern, die hinten ein Rad, einen sehr geringen Tiefgang haben und im Hinblick auf die besonderen Bedingungen, welche die Schifffahrt auf diesem Flusse darbietet, leicht auseinandernehmbar sind: 1. „En avant"; 2. „L'association internationale africaine"; 3. „Stanley"; 4. „Ville de Bruxelles"; 5. „Ville de Gand"; 6. „Ville de Liége". Ein siebenter Dampfer befindet sich auf den Werkstätten von Cockerill zu Antwerpen im Bau und soll den Namen „Ville de Charleroi" erhalten. Unabhängig von dieser Flottille des Staates wird der Fluß von anderen Dampfern, die Compagnien oder besonderen Gesellschaften gehören, befahren.

Die wichtigsten im Congo-Staat während des Laufes des Jahres 1888 unternommenen militärischen Expeditionen sind die folgenden:

1. Die Expedition von Stanley zur Unterstützung von Emin Pascha und Casati. Ueber dieselbe haben bis zum Abschluß dieses Berichtes die Tageszeitungen so überaus viele Erörterungen veröffentlicht, daß an dieser Stelle füglich auf eine Detaillirung derselben verzichtet werden kann.

2. Die Expedition des Majors Barttelot, Commandant der Arrieregarde der vorgenannten Expedition. Am 15. April befand sich Major Barttelot im Lager von Yambouya am Arouhouimi. Am 18. Mai begab er sich nach Stanley-

Falls zu Tippo-Tip, der ihm 400 Träger lieferte. Am 30. Mai kehrte er in das Lager von Yambouya zurück. Am 11. Juni verließ die Expedition das genannte Lager, um sich mit Stanley zu vereinigen. Sie zählte 25 Sudanesische, 120 Zanzibaritische Soldaten und 400 Träger. Die Bewachung des Lagers wurde 40 Mann überlassen. Am 19. Juli wurde Major Barttelot durch einen Soldaten Namens Manyema getödtet, dessen Frau er gezüchtigt hatte, weil sie seinen Schlaf durch Lärm störte. Dieser Soldat wurde vor ein Kriegsgericht gestellt und füsilirt.

3. Die Wiederbesetzung der Station Stanley-Falls. Dieser Station hatten sich die Araber, welche die Agenten des Congo-Staates Dubois und Deane vertrieben hatten, bemächtigt. Tippo-Tip, Arabischer Häuptling, war durch König Leopold zum Vali der Region ernannt und hatte andere Europäische Agenten verlangt. Um diesem Verlangen zu genügen, wurde die Expedition organisirt. Sie verließ am 26. April Leopoldsville unter Commando des Capitäns van Gèle an Bord des Dampfers „Stanley". Die Schiffsbemannung bestand unter dem Capitän Schageström aus 12 Bangalas-Matrosen. Das Expeditionscorps zählte die Lieutenants Bodson und Alfred Baert, den Adjutanten Hück und 30 Haoussas-Soldaten. Bereits am 24. April hatte Lieutenant van Kerckhove, Commandant der Station der Bangalas, die Initiative ergriffen, um sich zu Tippo-Tip zu begeben, wobei er das Lager von Yambouya, in dem sich Major Barttelot befand, passirte. Er schiffte sich auf dem Dampfer „L'association internationale africaine" ein, langte am 8. Mai im Lager an und begab sich mit Barttelot nach Stanley-Falls, wo sie am 18. Mai anlangten. Am 12. Mai hatte die Expedition van Gèles die Bangalas verlassen. Am 4. Juni begegneten sich die Dampfer „Stanley" und „L'association internationale africaine". Am 15. Juni besetzte van Gèle friedlich die Stanley-Falls wieder, wo er durch Tippo-Tip empfangen wurde, der ihm die drei Kruppgeschütze übergab, die zum Material der Station gehören. Lieutenant Haneuse wurde berufen, hier als Agent zu fungiren, Tippo-Tip kehrte nach Kasonyo unweit Nyangoué zurück.

4. Die Erforschung des Oubangi durch Capitän van Gèle. Der Chefredacteur der Zeitschrift Le mouvement géographique hatte die Meinung aufgestellt, der Oubangi, ein Zufluß des Congo, sei nur die Verlängerung des Ouellé, eines Flusses, der parallel zu demselben im 4. Grad nördlicher Breite läuft. Die Expedition van Gèles wurde organisirt, um den Werth dieser wissenschaftlichen Hypothese festzustellen. Sie verließ die Station des Aequators an Bord des Dampfers „En avant" in folgender Zusammensetzung: Capitän van Gèle als Commandant, Capitän Schönberg, Führer des Dampfers, Lieutenant Liénaert, Mechanikeringenieur Hanssens, 17 Haoussas- und Zanzibariten-Soldaten und 24 Eingeborene der Aequatorstation. Die Unternehmung gelang. Der Dampfer fuhr mit bedeutenden Schwierigkeiten den Zufluß des Congo bis Yakoma, unter 21° 55′ der Länge gelegen, bergauf. Bei genanntem Orte mußte ein Gefecht geführt werden, in welchem die Eingeborenen eine große Zahl von Todten hatten, während die Expedition nur zwei Mann verlor. Nach ihrem Verlust gaben die Eingeborenen den Kampf auf. Es ist nunmehr festgestellt, daß der Ouellé den oberen Lauf des Oubangi bildet. Diese Ermittelung hat eine wichtige Bedeutung bezüglich der Grenzen des Congo-Staates, welche das gesammte Bassin dieses Flusses umfassen. Sie bindet definitiv die Gebiete der Niam-Niam und der Monbouttou, welche man dem Bassin des Tschad-See angehörend erachtete, zu dem Bassin des Congo, dessen Grenzen sich demnach bis zum 8. Grade nörd-

licher Breite ausdehnen, wo sie sich mit denen des Bahr el Gázal und des Chari vereinigen.

Unabhängig von diesen vier militärischen Expeditionen wurde eine wissenschaftliche Expedition behufs der vorbereitenden Studien zu einer Eisenbahn, welche die Stationen Mahadi und Stanley-Pool verbinden soll, organisirt. Die Studien sind beendigt und gegenwärtig läßt sich behaupten, daß die Ausführung des Projects keinen größeren Schwierigkeiten begegnen wird.

F. T.

Bericht

über das

Heerwesen Dänemarks. 1888.

Ebensowenig wie in dem nächst vorangegangenen Jahr glückte es der Regierung in der Reichstagssession 1887/88 zur Verständigung mit dem Folkething des Reichstages zu kommen; ein regelmäßiges Finanzgesetz wurde nicht zu Stande gebracht und die Verhandlungen über den vom Kriegsministerium vorgelegten Gesetzesvorschlag (vergl. Jahresberichte 1887, Seite 61) führten nicht zu einem befriedigenden Resultat. In Folge hiervon mußte man für das Finanzjahr 1888/89 wie für eine Reihe früherer Jahre ein provisorisches Finanzgesetz erlassen. In demselben waren das Kriegsministerium betreffend die wichtigsten Posten aufgenommen, welche in dem Finanzgesetzvorschlag aufgeführt waren, z. B.: für eine 28 cm Küstenhaubitze 180 000 Kronen, für Beschaffung von Positionsgeschützen 1 330 000 Kronen und für schnellfeuernde Kanonen für die Seebefestigung Kopenhagens 170 000 Kronen, außerdem für Beschaffung verschiedener Maschinen zur Gewehrfabrication, sowie von Gewehrläufen und Munition 860 000 Kronen; der letztgenannte Posten war eine natürliche Folge davon, daß die Untersuchungen über das Gewehrmodell so weit vorgeschritten waren, daß man voraussehen konnte, in nächster Zukunft zur Fabrication des einzuführenden Gewehrs schreiten zu können. Das ordinäre Budget des Kriegsministeriums für 1888/89 betrug 10 317 000 Kronen, das extraordinäre 3 203 000 Kronen, das ordinäre Budget des Marineministeriums 6 376 390 Kronen, das extraordinäre 1 810 100 Kronen.

Der Finanzgesetzvorschlag für 1889/90, für welchen eine Uebereinkunft übrigens nicht wahrscheinlich erscheint, zeigt an wichtigen Posten, betreffend das Kriegsministerium: Zur Beschaffung von Geschossen und Ladungen zu 12 cm und 15 cm Positionsgeschützen 430 000 Kronen, um die Bestände auf 400 Schuß pro Kanone zu bringen; zur Beschaffung von sieben schweren Haubitzen für die Seebefestigung 1 021 000 Kronen; zur Beschaffung und Aufstellung auf der Seebefestigung von 24 cm und 17 cm langen Stahlkanonen an Stelle der vor-

handenen 11zölligen Vorderladekanonen und der 84pfündigen gezogenen Kanonen I, die man für minder geeignet für den Kampf mit Panzerschiffen erachtet, 2 578 000 Kronen; zur Beschaffung von zehn Stück 19 cm Mörsern mit einer vorläufigen Ausrüstung von 300 Schuß pro Geschütz 250 000 Kronen; zum Versuch mit Schießbaumwollgranaten zu 12 cm, 15 cm und 19 cm Geschützen 40 000 Kronen und endlich zu Luftballonversuchen und Beschaffung eines Ballons nach Gabriel Jons System 40 000 Kronen. Der Gesetzesvorschlag veranschlagt die ordinären Ausgaben des Kriegsministeriums zu 10 283 660 Kronen, die extraordinären zu 4 654 770 Kronen, die ordinären Ausgaben des Marineministeriums zu 6 637 370 Kronen, die extraordinären zu 1 969 700 Kronen.

Außer dem Finanzgesetzvorschlag wurden dem Reichstag folgende Gesetzvorschläge vorgelegt:

1. Zur Ordnung des Heerverpflegungswesens, welcher Vorschlag dem bereits in mehreren Sessionen vorgelegten entspricht.

2. Zur Ordnung des Kopenhagener Verstärkungs-Corps, welcher Vorschlag im Vergleich zu dem in der Session 1887/88 vorgelegten, der vom Landsthing angenommen und im Folkething nach kurzer Berathung an einen Ausschuß verwiesen wurde, eine Vermehrung der Zahl der Fußvolks-Bataillone enthält, nämlich auf vier anstatt der jetzigen zwei Bataillone; im Uebrigen ist der Vorschlag, eine geringe Veränderung betreffend die Einberufung abgerechnet, gleichlautend mit dem früheren Vorschlage. Nach der Vermehrung sollte das Kopenhagener Verstärkungs-Corps aus 4 Bataillonen Fußvolk und 1 Bataillon Festungs-Artillerie bestehen, jedes Bataillon zu 4 Compagnien, und wurde diese Vermehrung dadurch begründet, daß, da die Befestigungsanlagen um Kopenhagen nunmehr allmälig zur Ausführung gelangten, es von großer Bedeutung sei, selbst ohne Warnung, einen Theil der Sicherheitsbesatzung zur Hand zu haben. Je stärker die Sicherheitsbesatzungen sind, desto freier werden die Operationsheere, daher geht der Vorschlag bezüglich Veränderungen im Heeresgesetz unter Anderem auch auf eine stärkere Entwickelung der Seeländischen Verstärkungs-Bataillone aus.

3. Der nächste Vorschlag wurde unter dem Titel vorgelegt: Zusatz zum Heerordnungs-Gesetz vom 6. Juli 1867, betreffend Aenderung desselben durch das Zusatzgesetz vom 25. Juli 1880 und hat im Vergleich zu dem in der vorigen Session vorgelegten, vom Landsthing angenommenen und im Folkething zweimal und im Ausschuß verhandelten, im Uebrigen gleichlautenden Vorschlag folgende Abweichungen:

a) Fußvolk: Bei den Seeländischen Verstärkungsabtheilungen werden die Bataillone von vier auf sechs Compagnien verstärkt.

b) Artillerie: Bei der Waffe werden zwei Generalstellen aufgeführt; die Zahl der Offiziere zur Verfügung bei den technischen Abtheilungen wird vermehrt und die Eleven der Befehlsmannschaft bei der Festungs-Artillerie verbleiben zum fortgesetzten Dienst ein Jahr anstatt zehn Monate.

c) Unterrichtsanstalten: Die Eleven der Elevenschulen, welche junge Mannschaften zu Unteroffizieren bei der Artillerie und den Ingenieuren ausbilden, werden nach bestandenem Abgangsexamen zu Corporalen ernannt.

Während diese Abweichungen nicht bedeutend sind, ist dies der Fall, wie in den Jahresberichten für 1885, Seite 72 angegeben, namentlich bei der Artillerie und dem Ingenieur-Corps, die erweitert werden, erstgenannte von 2 Bataillonen mit 6 Linien- und 3 Verstärkungs-Compagnien zu 1 Regiment von 3 Linien- und 2 Verstärkungs-Bataillonen, jedes Bataillon zu 4 Compagnien und die Ingenieurtruppen von 5 Linien- und 3 Reserve-Compagnien zu 1 Re-

giment von 7 Linien- und 3 Reserve-Compagnien, während im Uebrigen das Personal zur Verfügung für den Artilleriestab und das Ingenieur-Corps um einige Offiziere und Unteroffiziere vermehrt wird. Selbst ohne Rücksicht auf die Kopenhagener Befestigung wird die vorgeschlagene Verstärkung nothwendig erachtet.

4. Zu einer außerordentlichen Bewilligung behufs Erweiterung der Seebefestigung von Kopenhagen, welcher Vorschlag von einer Zeitbestimmung absieht, den geforderten Betrag — im Ganzen 15 005 600 Kronen — zu verwenden wünscht und mit dem in voriger Reichstagssession vorgelegten übereinstimmt.

5. Zur Bewaffnung der Linien-Bataillone des Fußvolks mit dem 8 mm Repetirgewehr und zur Ausrüstung derselben mit der zugehörigen Munition. Es werden 3 590 000 Kronen, vertheilt auf zwei Jahre, gefordert und wird bemerkt, daß die zwei Modelle, bei denen man stehen geblieben ist, jetzt Proben unterworfen werden, deren Resultate bald vorliegen werden.

6. Zur Anlage eines Versuchsschießplatzes für Artillerie bei Bur Noldeplatz in Jütland, da der jetzt benutzte Schießplatz auf Amager nicht die erforderliche Freiheit für Versuche gewährt, welche die Geschosse und Sprengladungen der neueren Zeit nothwendig machen. Zum Erwerb des nöthigen Grund und Bodens und zur Anlage des Schießplatzes wird die Bewilligung von 250 000 Kronen gewünscht.

7. Zur Verlegung des Zeughaus-Etablissements in Kopenhagen, wozu der Vorschlag gleich dem betreffenden früheren 2 100 000 Kronen, vertheilt auf vier Jahre, fordert.

8. Zur Ausführung verschiedener Bauten, die in Folge eines mit der Gemeinde Kopenhagen abgeschlossenen Contracts nothwendig werden.

Die Befestigungsarbeiten von Kopenhagen sind in dem abgelaufenen Jahre rasch vorwärts geschritten. Die Betrachtung derselben ergiebt sich am leichtesten durch folgende Eintheilung:

A. Beendigte Arbeiten.

a) Seebefestigungen.

Die in den beiden vorhergehenden Jahrgängen der Jahresberichte aufgeführten Küstenbatterien bei Charlottenlund und Kastrup sind jetzt mit der für sie bestimmten Armirung versehen worden. (Vergl. Jahresberichte 1886, Seite 67.)

b) Landbefestigungen.

Die 1886 und 1887 begonnenen Arbeiten zum Zweck der Herbeiführung einer Ueberschwemmung auf den Nord- und Nordwestfronten sind beendigt. In kurzer Frist kann man nun eine in militärischer Hinsicht vollkommen zufriedenstellende Ueberschwemmung von Fresund bis zum westlichen Theil des Uttersleymoor herstellen. Diese Ueberschwemmung wird verstärkt Theils auf dem rechten Flügel durch die Anlage von Christiansholms-Batterie mit der zugehörigen polygonalen Front, Theils durch vier geringere flankirende Batterien, die hinter der Ueberschwemmung liegen, von denen die zwei in Ordrupskrat casemattirt sind, während die zwei vor Gjentofte befindlichen Batterien, jede zu vier 9 cm Kanonen, mit bombensichern Pulvermagazinen versehen werden können und Kanonen auf dem offenen Wallgang haben.

Die beiden Batterien bei Thinghoi und Vangede, welche das Centrum der Stellung decken, sind vollendet und werden in ihnen in nächster Zeit die für sie bestimmten gepanzerten Schnellfeuerkanonen aufgestellt werden.

B. Fortgesetzte Arbeiten.

Das 1886 begonnene Fort Garderhøi ist soweit fortgeführt, daß sämmtliche Casemattenbauten fertiggestellt sind. Zeitig im Frühjahr 1889 wird die Ausrüstung mit ausschließlich gepanzerten Geschützen, mit denen es bewaffnet werden soll, ihren Anfang mit Aufstellung eines Grusonschen Thurmes für zwei lange 15 cm Kanonen nehmen und der Annahme gemäß wird das Fort im Laufe des Jahres soweit fertig hergestellt werden, daß es seine volle Geschützausrüstung erhalten kann, sobald man einig wird, worin dieselbe bestehen soll.

Im Fort Gammelmoorgaard, das 1887 begonnen wurde, ist außer den nöthigen Kloaken- und Wegearbeiten das ganze Glacis fertiggestellt, auch sind die Ausgrabungen für die wichtigsten Casemattenbauten ausgeführt. Am Jahresschlusse werden die Erdarbeiten im Wesentlichen abgeschlossen sein und die Mauerarbeiten beginnen können.

C. Neue Arbeiten.

In das Finanzgesetz für 1888/89 wurde der Betrag für die Befestigungsarbeiten auf der Landseite nicht aufgenommen, daher wurde in die „erwartete Zuschußbewilligung für 1888/89" ein Betrag von 8 000 000 Kronen zur Fortsetzung der Arbeiten u. s. w. zur Verstärkung einer Feldbefestigung bei Kopenhagen aufgenommen. Die Arbeiten u. s. w., die für diesen Betrag ausgeführt werden sollen, können in zwei Gruppen zusammengefaßt werden, Theils Ergänzungsarbeiten zu den bereits ausgeführten Anlagen auf den Nord- und Nordwestfronten, Theils neue Arbeiten u. s. w. auf den Westfronten.

a) Ergänzungsarbeiten u. s. w. auf den Nord- und Nordwestfronten. Hierzu gehören:

1. Die Anlage einer neuen provisorischen Batterie auf dem Thinghøiplateau. Die für vier schwere und zwei leichte Festungsgeschütze bestimmte Batterie erhält bombensichere Pulvermagazine, während die Kanonen Aufstellung auf dem offenen Wallgang erhalten. Die Arbeiten sind soweit vorgeschritten, daß das Mauerwerk am Schlusse 1888 ausgeführt war und die Arbeiten zeitig im Frühjahr 1889 abgeschlossen werden können. Die Batterie wird übereinstimmend mit den Annexbatterien bei Thinghøi und Vangede mit einem breiten, flachen, bepflanzten Graben ausgeführt.

2. Die Fertigstellung der Christiansholms-Batterie. Diese Batterie, welche im Sommer 1888 zu einem vorläufigen Abschluß gebracht worden, soll nun mit drei kurzen 15 cm-Kanonen in Panzerlaffeten nach Schumanns System armirt werden. Die Unterbauten dazu sind in Arbeit und werden im Frühjahr 1889 fertig werden, die Armirung kann dann zu jeder Zeit geschehen. Die fertige Batterie soll mit drei kurzen 15 cm-Kanonen und zwei 47 mm schnellfeuernden Kanonen, sämmtlich in Panzern, armirt werden.

3. Zu diesem Posten gehört die Beschaffung und Aufstellung der im Bericht des vorigen Jahres erwähnten schnellfeuernden gepanzerten Kanonen und Mitrailleusen in den Batterien von Thinghøi und Vangede. Bemerkt mag werden, daß seitens der Ingenieure stets die Annahme dieser Panzerconstructionen gefordert worden ist.

b) Neue Arbeiten u. s. w. auf den Westfronten.

Die Anlage einer zusammenhängenden Enceinte von der Westseite des Uttersleymoor bis zur Kjögebucht.

Mit dieser Arbeit wird die Anlage abgeschlossen, die den Zweck hat, Kopenhagen mit einem zusammenhängenden Schutz gegen einen gewaltsamen Angriff von der Seeländischen Seite zu versehen. Die Enceinte, die eine Länge von 14 km besitzt, besteht aus 23 Fronten, von denen 9 nach dem Polygonalsystem und die 14 anderen nach Dänischem System errichtet sind. Der Charakter der letzten Fronten, deren Construction nunmehr zur Ausführung gelangt, ist das Resultat einer durch mehrere Jahre fortgesetzten Umarbeitung einer den Dänischen Verhältnissen angepaßten Frontconstruction, bei der eine vollständige Polygonalflankirung aus bombensicheren Caponnieren gleichzeitig mit einer Flankirung vom Hauptwall aus, ähnlich wie sie bei der Bastionärbefestigung besteht, durchgeführt ist. Den passiven Schutz giebt ein nasser, 20 m breiter Graben, der, wie aus der vorstehenden Andeutung hervorgeht, einer kräftigen und zuverlässigen Flankirung unterliegt.

Die Arbeit, die erst Mitte Juli mit voller Kraft betrieben werden konnte, ist mit so großer Schnelligkeit fortgeführt worden, daß am Jahresschlusse etwa eine Million Cubikmeter Erde an Ort und Stelle geschafft waren, Theils in das Glacis, das fast fertiggestellt wurde, Theils in den zusammenhängenden Hauptwall und den Wallgang mit zugehöriger Eisenbahnanlage, die in einer Länge von 10 km fertig ist. Die bombensicheren Pulvermagazine sind Theils fertig, Theils im Bau begriffen.

Im Laufe des Frühjahrs 1889 werden die Caponnierebauten, von denen mehrere gepanzert werden, zur Ausführung gelangen und im Nachsommer 1889 werden die Arbeiten, wenn nicht ganz außergewöhnliche Störungen eintreten, beendigt werden. Das gesammte zu bewältigende Quantum Erde wird auf $2^1/_2$ Millionen Cubikmeter geschätzt.

Auf organisatorischem Gebiet ist im abgelaufenen Jahre nichts geschehen, auf reglementarischem wenig. Eine neue Instruction für den Garnisonwachtdienst mit geringen Abweichungen gegen die früher gültige Instruction, ein neues Feldbrückenreglement für das Ingenieur-Regiment mit Rücksicht auf das neue Brückenmaterial, ein Exercirreglement für die Festungs-Artillerie nebst einigen Bestimmungen für die Schießübungen mit Handfeuerwaffen bei den Artillerie-Bataillonen und mit Revolvern bei den Artillerie-Regimentern bilden Alles, was erlassen worden ist; dazu kann vielleicht noch genannt werden ein Handbuch für die Befehlsmannschaften des Heeres für die vorläufige Behandlung von Pferden in Krankheitsfällen. Bestimmungen betreffend die Verwendung von Papier und Acten im Heere wurden gegeben, um eine sicherere und bessere Bewahrung der Archive zu ermöglichen, als es bei der früheren Anwendung von schlechten Papiersorten und mangelhaften Acten thunlich war.

Die größeren Uebungen haben 1888 in Jütland als Cantonnements-Uebungen stattgefunden. In Folge ungünstiger Ernteverhältnisse, welche das Verbleiben der Mannschaften zu Hause zu Anfang des September wünschenswerth erscheinen ließen, wurden die Uebungen, die sonst zwischen den 3. September und 2. October fallen, dergestalt hinausgeschoben, daß sie erst am 13. September begannen; diese Aenderung blieb glücklicherweise ohne Einfluß auf den Gesundheitszustand, der vortrefflich war. Nachdem die Uebungen in Unterabtheilungen und Abtheilungen in oder in der Nähe der Garnisonen stattgefunden hatten — die

Abtheilungen von Seeland, die an den Uebungen theilnehmen sollten, wurden beim Beginn der Uebungen nach Jütland übergeführt —, wurden die Uebungs-Divisionen in der Gegend von Randers concentrirt, wo Detachements-Uebungen stattfanden. Darauf begannen die Divisions-Uebungen, die sich in dem Terrain zwischen Randers und Aarhus abspielten und mit einer Parade vor Sr. Majestät dem Könige ihren Abschluß fanden. Die Divisionen hatten die verhältnißmäßig bedeutende Stärke von 14 bis 15 000 Mann; einzelne Bataillone zählten 1000 Mann. Die Anzahl der Abtheilungen betrug wie gewöhnlich 5 Regimenter Fußvolk à 3 Bataillone, 3 Cavallerie-Regimenter à 3 Escadrons, 2 Artillerie-Abtheilungen à 3 Batterien und 2 Ingenieur-Compagnien. Die Batterien waren ausnahmsweise nur zu 4 Kanonen, in Folge davon, daß in Kopenhagen eine ansteckende Krankheit unter den Pferden ausgebrochen war und man deshalb von Kopenhagen keine Pferde nach Jütland überführen wollte. Die eine in Kopenhagen garnisonirende Artillerie-Abtheilung mußte ihre Pferde daselbst zurücklassen, und aus Mangel an Pferden mußte man sich damit begnügen, anstatt wie gewöhnlich 6 Geschütze nur 4 Geschütze per Batterie zu bespannen. Die Uebungen verliefen lebendig und präcis; da die Bewegungen mehr als gewöhnlich auf durch weit ausgedehnte Recognoscirungen über den Feind erlangte Nachrichten begründet wurden, waren die Uebungen von besonderer Bedeutung für die Cavallerie, die eine günstige Gelegenheit fand, zu zeigen, daß sie den Forderungen zu genügen vermag, die man an sie stellt. Bei den Uebungen waren mehrere fremde Offiziere, darunter ein Französischer und ein Oesterreichischer General, zugegen.

Gefechtsschießen wurden wie in den früheren Jahren bei sämmtlichen Rekruten-Bataillonen des Fußvolks und bei den zum I. General-Commando gehörigen Reiter-Regimentern abgehalten. Bisher hat für das Gefechtsschießen jeder Abtheilung nur ein Tag zugewiesen werden können; es ist indeß die Rede davon, in Zukunft jeder Abtheilung zwei Tage zuzuweisen, wodurch man diesen Uebungen einen wesentlich höheren Grad von Ausdehnung verleihen zu können vermeint. Die Schießschule hat gleichfalls während eines Zeitraums von sechs Tagen und auf einem für die Uebungen günstigen Terrain an der Nordküste von Seeland Gefechtsschießen abgehalten bei dem Instructionscursus für Capitäne, dem Repetitionscursus für Schießlehrer und Eleven des erweiterten Cursus nebst dem dazu gestellten Commando von 100 Gemeinen des Fußvolks.

In Betreff der einzelnen Waffengattungen ist bezüglich des Fußvolks über die Versuche mit Repetirgewehren zu berichten. In den Jahresberichten 1887 Seite 65 ist erwähnt, daß der weitere Versuch mit 8 mm Repetirgewehren Theils mit modificirtem Lee-Mechanismus, bei dem die beim Versuch von 1887 erkannten Mängel Abhülfe gefunden, Theils mit dem Krag-Jørgensen-Mechanismus stattfinden sollte. Dieser Versuch hat in dem Zeitraum vom Februar bis April 1888 mit 50 Gewehren jedes der beiden Modelle stattgefunden, sowohl bei der Schießschule, deren Eleven die Gewehre handhabten, als auch von einem von der Leibgarde zu Fuß bestimmten Commando. Eine aus Offizieren des Fußvolks und aus technischen Offizieren unter Vorsitz des General-Inspecteurs des Fußvolks gebildete Commission wohnte den Versuchen bei und berichtete darauf, daß sie beide Modelle für gute Kriegswaffen halte, aber doch den Krag-Jørgensen-Hinterladungs- und Repetitionsmechanismus dem modificirten Lee-Mechanismus vorzöge, bei welchem die Commission einzelne geringe Mängel, die leicht geändert werden könnten, nachwies. Das Kriegsministerium bestimmte darauf, daß der Versuch mit dem Krag-Jørgensen-Mechanismus bei einem Regiment Fußvolk fortgesetzt werden sollte, dessen Commandeur, der früher Chef

der Schießschule gewesen, besonders competent zur Beurtheilung der Waffe erachtet wurde. Demselben Regiment sind zur Prüfung 50 8 mm Recul-Gewehre von Madsen-Rasmussens Construction übergeben worden, nachdem dieselben einer vorläufigen Controlprobe bei der Schießschule unterworfen worden. Die Prüfungen bei dem genannten Regiment waren bis zum Schluß des Jahres noch nicht beendigt.

Rücksichtlich des Fußvolks ist noch zu bemerken, daß im abgelaufenen Jahre einzelne Aenderungen an der Uniformirung der Offiziere stattgefunden haben, welche meist bezwecken, der Gala-Uniform dieser Offiziere ein zierlicheres Aussehen zu verleihen; geringe Veränderungen für die übrigen Waffen mit demselben Zweck werden wahrscheinlich nachfolgen.

Bei der Cavallerie sind die früher erwähnten Erwägungen und Versuche zur Verhinderung des Satteldrucks fortgesetzt und hat namentlich ein von einem Oesterreichischen Sattelfabricanten Wilhelmy angegebener Sattel wegen seiner sinnreichen und einfachen Construction die Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Wie ebenfalls früher angeführt, werden die Cavallerie-Remonten fast ausschließlich in Deutschland angekauft, da es zu Zeiten nicht möglich ist, sich im Lande selbst zu remontiren, was andererseits der allgemeine Wunsch ist. Obgleich das schwere Jütische, zum Fahrgebrauch besonders werthvolle Pferd bei der letzten Ausstellung einen gänzlich entschiedenen Sieg über die anderen Pferderacen im Lande gewann und obgleich die Wirkung dieses Sieges sich bald da verspüren lassen wird, wo die leichtere Race vorherrschend war, so wird man sich dem Wunsche der Selbstremontirung kaum anders nähern als durch Errichtung einer Militärstuterei, für die übrigens theilweise gute Bedingungen bestehen, namentlich auf Grund der nahen Verbindung, die durch die Pferdefutter-Anstalten zwischen den Cavallerie-Regimentern und den Aufzüchtern stattfinden. Man hat auch den Zweifel aufgestellt, ob das Deutsche (Hannoversche) Pferd einen Winterfeldzug durchmachen könne; dieser Zweifel ist doch sicherlich sehr übertrieben, obschon man nicht leugnen kann, daß einige Schwierigkeit besteht, daß es sich acclimatisire.

Das Gewicht, das in den letzten Jahren auf das Schießen der Cavallerie gelegt worden, hat die Nothwendigkeit eines neuen Schießreglements herbeigeführt und ist ein solches in nächster Zukunft zu erwarten. Uebungen im Absitzen, um zu Fuß aufzutreten und damit zusammenhängende Versuche über die beste Art des Führens der Handpferde, sind in nicht geringem Umfange angestellt worden. Selbstverständlich liegt das Hauptgewicht mehr als früher auf der sorgfältigen Ausbildung des einzelnen Reiters und Pferdes und sind im abgelaufenen Jahre Cavallerieoffiziere nach Oesterreich und Frankreich gesendet worden, um sich während eines längeren Zeitraumes mit der Remontedressur in diesen Ländern bekannt zu machen.

Die bei der Artillerie stattgehabten Versuche und Veränderungen werden am besten gesondert nach Feld-, Festungs- und Küsten-Artillerie.

Bei der Feld-Artillerie ist nach langwierigen Versuchen ein doppelt wirkender Zünder mit 20 Secunden Brennzeit, fast nach Französischem Modell, angenommen worden. Die Zünder wurden in der Zahl von 600 Stück den taktischen Abtheilungen zur Probe übergeben und haben ein zufriedenstellendes Resultat geliefert. Die Brennzeiten waren sehr gleichmäßig, von unzeitigen Sprengungen trat nur eine von 600 ein. Dieser Zünder wird auch für die Festungs-Artillerie eingeführt werden.

Bei einem der Artillerie-Regimenter ist ein Versuch mit zwei 47 mm Hotchkiß-Kanonen auf Feldlaffeten mit zugehörigen Protzen und Munitionswagen

angestellt worden; das Schießen ergab eine zufriedenstellende Wirkung gegen das Ziel. Der Versuch soll 1889 fortgesetzt werden.

Im Laufe des Jahres ist die Feld-Artillerie mit neuen Fernrohren ausgerüstet worden:

1. Mit einem Einzelfernrohr mit 24- bis 32 maliger Vergrößerung mit zugehörigem Stativ und Transportmittel, das letztere so eingerichtet, daß das Fernrohr entweder allein mitgeführt werden kann, oder das Fernrohr mit Stativ auf dem Pferde oder auf einer Protze.

2. Mit zwei Doppelfernrohren, einem stärkeren mit 15 maliger Vergrößerung und einem schwächeren mit 10 maliger Vergrößerung, beide mit Futteralen zum Tragen an einem Riemen über der Schulter eingerichtet.

Betreffend die Festungs-Artillerie ist zu bemerken, daß die in den Jahresberichten 1887 Seite 67 erwähnten langen und kurzen gußeisernen 15 cm Ringkanonen nunmehr zum Dienstgebrauch eingeführt sind; nur noch einige abschließende Versuche mit Granatkartätschen sind zu erledigen.

Für die 12 cm Eisenkanone ist im Laufe des Jahres eine zur Kammerladung eingerichtete Granatkartätsche, deren Beschreibung in den Jahresberichten 1887 Seite 66 gegeben ist, eingeführt.

Gardners zweiläufige Mitrailleusen sind für den Gebrauch der Festungs-Artillerie angenommen; man hat Versuche mit diesen Piecen ausgeführt und führt sie noch aus. Gleichzeitig sind Gardners fünfläufige Mitrailleusen geprüft worden.

Mit 18 läufigen Gatling-Mitrailleusen mit Accles Apparat sind bereits seit mehreren Jahren Versuche angestellt worden.

Für sämmtliche Festungsgeschütze sollen die eingeführten Kartätschen angenommen werden; die bisher mit dergleichen Geschossen stattgehabten Versuche haben entsprechende Resultate ergeben.

Der in den Jahresberichten 1887 Seite 67 erwähnte Festungskrahn für 4000 kg ist durchprobirt und zum Dienstgebrauch angenommen worden.

Die Festungs-Artillerie wird mit Einzelfernrohren mit 28- bis 40 facher Vergrößerung mit zugehörigen Stativen und mit Doppelfernrohren mit 15 maliger Vergrößerung ausgerüstet. Die Proben mit den Stativen sind aber noch nicht beendigt.

Für die Küsten-Artillerie sind im verflossenen Jahre für die See- und Küstenbefestigungen 17 cm und 30,5 cm panzerbrechende Kanonen von Krupp und 47 mm Stahlkanonen von Hotchkiß beschafft worden.

Bei den Ingenieurtruppen wurden die Uebungen in Uebereinstimmung mit dem früher Mitgetheilten betrieben, gleichzeitig wurden Versuche verschiedener Art angestellt. Von letzteren sind zu nennen: Einrichtung der Mauern zur Vertheidigung nebst Umstürzung von Mauern (nach Technischer Unterricht 11. Theil 1887); Anwendung von Sturmbrettern, d. h. Brettern, die mit aufrechtstehenden langen Nägeln beschlagen sind, welches Hindernißmittel sich sehr wirksam erwies, wenn die Nägel keinen größeren Abstand als 4 bis 6 Zoll von einander haben; das Aufstellen und Abbrechen von Döckerschen Zelten zum Zwecke der Bearbeitung reglementarischer Bestimmungen dafür; Versuche mit verschiedenen Sorten Telegraphendraht, von denen ein Schwedischer vierschnüriger sich als der beste zeigte; Versuche mit der Größe von Signalflaggen, bei denen sich ergab, daß man dieselbe bis auf drei Fuß im Quadrat selbst für Entfernungen bis zu zwei Meilen einschränken könne; Versuche mit Telephonen, welche die Annahme eines

9631

brauchbaren Feldtelephons herbeiführten; Versuche mit Blinklaternen, Eisenbahn-Nothbrücken, provisorischen Rampen u. s. w.

Im Jahre 1888 wurden insgesammt 22 Offiziere ins Ausland gesandt, Theils um den Truppenübungen beizuwohnen, Theils um Aufschlüsse verschiedener Art zu erlangen, Theils in technischen Angelegenheiten.

Da das Heer 1880 eine Erweiterung in verschiedenen Richtungen erfuhr, zeigte sich anfangs ein nicht geringer Mangel an fest angestellten Offizieren. Diesem Mangel wollte man nicht plötzlich abhelfen, um nicht genöthigt zu sein, die Forderungen an die Aspiranten herabzusetzen und um nicht viele Offiziere von ungefähr gleichem Alter zu besitzen, was bei einer festgesetzten Altersgrenze für Offiziere nicht günstig erscheint. Inzwischen sind die Cadres ausgefüllt worden.

In den Jahresberichten für 1885 ist angegeben, daß die militärischen Vereine wie die kriegswissenschaftliche Gesellschaft auf die Erweckung eines kräftigen geistigen Lebens im Heere einwirken; was damals angeführt wurde, gilt auch heute. Die kriegswissenschaftliche Gesellschaft wirkt z. B. durch Herausgabe der Militairt Tidsskrift, deren Hefte im verflossenen Jahre mehrere besonders lesenswerthe Abhandlungen brachten, darunter einige artilleristisch-wissenschaftliche Artikel, welche die Aufmerksamkeit des Auslandes erregten und in fremde Zeitschriften aufgenommen wurden. D.

Bericht

über das

Heerwesen Egyptens. 1888.

1. Die Egyptische Armee.

Das Militärbudget Egyptens beträgt 7 384 260 Mark. Es sind Gehälter ausgeworfen für:

471 Offiziere, davon 54 Engländer, 417 Einheimische,
518 Beamte,
8642 Unteroffiziere und Gemeine,
1931 Frauen der Sudan-Neger.

Die Englischen Offiziere vertheilen sich wie folgt:

24 gehören den verschiedenen Bataillonen u. s. w. an,
4 bilden den Stab an der Grenze,
3 bilden den Stab in Suakin,
8 gehören dem Sanitätscorps an,
15 sind in besonderen Stellungen als Departementschefs oder im Kriegsministerium.

Summe 54.

Abgesehen von den Stäben setzt sich die Egyptische Armee wie folgt zusammen:

11 Bataillone Infanterie (4 Neger-, 7 Fellah-Bataillone)	204	Offiz.	6897 Mann,
6 Batterien Artillerie	26	"	606 "
2½ Escadrons	19	"	465 "
2 Cameelcorps	8	"	196 "
Summe 24 Englische, 233 Einheimische	257	Offiz.	8164 Mann.

General Grenfell, der Obercommandirende in Egypten, hat Vorschläge zur Verstärkung gemacht. Sie bestehen in:

1. Wiedererrichtung zweier aufgelöster Bataillone zu je 645 Mann	=	1290 Mann,
2. Verstärkung der vorhandenen 11 Bataillone um je 50 Mann	=	550 "
Summe der Infanterie		1840 Mann.
3. Verstärkung der Cavallerie um		78 Mann,
4. Bildung eines berittenen Infanteriecorps von . . .		60 "
5. Bildung eines Cameelcorps von		102 "
Summe der berittenen Truppen		240 Mann.

Summe der projectirten Verstärkung 2080 Mann.

Kommen diese Vorschläge zur Ausführung, so würde die Egyptische Armee aus 10 244 Combattanten bestehen. Einer Meldung des Hamburger Correspondenten vom 10. October 1888 nach soll die Regierung die vorgeschlagene Verstärkung genehmigt haben, doch ist die weitere Bestätigung der Nachricht noch nicht erfolgt.

2. Die Eisenbahnlinien Egyptens.

An Eisenbahnen besitzt Egypten am 1. Januar 1889 die Linien (nach dem Reichs-Coursbuch):

Alexandrien—Teh el Barud—Siut	358	Engl.	Meilen =	576,002 km,
Alexandrien—Ramlé—Rosetta .	44	"	" =	70,796 "
Damiette—Tanta	72	"	" =	115,848 "
Tanta—Benha	25	"	" =	40,225 "
Tanta—El Barud	22	"	" =	35,398 "
Benha—Cairo	78	"	" =	125,502 "
Benha—Sagazig	24	"	" =	38,616 "
Sagazig—Mansurah	47	"	" =	75,632 "
Sagazig—Cairo	48	"	" =	77,232 "
Sagazig—Ismailia—Suez . .	101	"	" =	162,509 "
	819	Engl.	Meilen =	1 317,771 km.

(Die Englische Meile = 1,609 km.)

3. Die Egyptiſche Flotte.

Die Egyptiſche Flotte beſteht aus:

2 Fregatten,
2 Corvetten,
6 Kanonenbooten,
2 Aviſos,
3 Jachten,
2 Transportſchiffen,
1 Schlepper,

18 Dampfſchiffen. v. U.

Bericht

über das

Heerweſen Frankreichs. 1888.

Einleitung.

Veränderungen von hervorragender Bedeutung ſind im Laufe der Berichtsperiode auf den verſchiedenen Gebieten des Franzöſiſchen Heerweſens nicht eingetreten; es muß aber als unbeſtreitbare Thatſache hingeſtellt werden, daß der neue Kriegsminiſter Freycinet, als ministre civil de la guerre in der Preſſe bezeichnet, ſympathiſch aber begrüßt von der Armee in Erinnerung an ſeine Leiſtungen als Kriegsdelegirter des Miniſteriums Gambetta während des Feldzuges 1870/71, welcher im Cabinet Floquet am 4. April an Stelle des Diviſionsgenerals Logerot das Portefeuille des Krieges übernommen, unausgeſetzt mit Erfolg bemüht geweſen iſt, die Armee in numeriſcher und in Hinſicht auf ihren inneren Gehalt zu verſtärken. In dieſem Beſtreben findet der Kriegsminiſter die thatkräftigſte Unterſtützung der Volksvertretung, welche, überzeugt von deren Nothwendigkeit, die geforderten Geldmittel für die „nationale Vertheidigung", wie man jenſeits der Vogeſen ſagt, ohne peinliche Prüfung der Mehrforderungen zur Verfügung ſtellte. Anderſeitig hat aber der ſtete Wechſel in der Perſon des Kriegsminiſters, ſchon 19 Male eingetreten ſeit Errichtung der dritten Republik, eine einheitliche Thätigkeit an der Spitze der Armee ſehr erſchwert, da den Inhabern des Portefeuille des Krieges ſelten Zeit blieb, den geplanten Neuerungen auch thatſächlich Eingang zu verſchaffen.

Das Kriegsbudget für 1889 ist im Ordinarium gegen das Vorjahr um 15 Millionen gestiegen; die erneut dem Kriegsminister zur Verfügung gestellten außerordentlichen Credite für Beschaffung von Kriegsmaterial jeder Art, für Anlage von neuen und zur Verstärkung der bestehenden Befestigungswerke haben eine Höhe von über 770 Millionen erreicht, nachdem zu diesen Zwecken schon über 2¼ Milliarden Verwendung gefunden — aber trotzdem ist das Werk der Neugestaltung des Französischen Heerwesens und der Neubefestigung ihrem Abschluß noch nicht näher geführt worden, da wichtige Gesetzentwürfe, betreffend die Regelung der Wehrpflicht auf Grund des dreijährigen activen Dienstes unter Aufhebung der Institution der Einjährig-Freiwilligen, sowie die Beförderung der Offiziere und Unteroffiziere, seit Jahren ihrer Erledigung harren; bis jetzt konnte über deren endgültige Fassung die erforderliche Uebereinstimmung zwischen Regierung und den gesetzgebenden Körperschaften und zwischen den letzteren selbst noch nicht erzielt werden.

Der Friedensstand der Armee hat im Laufe des Jahres 1888 durch Errichtung neuer Truppentheile — 1 Cavallerie-Regiment, 24 Jäger-Compagnien, 12 Compagnien Algerischer leichter Infanterie und 16 Batterien — und durch Erhöhung der Effectivstärken eine weitere Vermehrung erfahren, der Territorial-Armee sind durch anderweite Formation der Infanterie-Regimenter 145 neue Bataillone zugefügt worden, wichtige Veränderungen, besonders auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Organisation, sind für 1889 geplant und schon vorbereitet, — fraglich bleibt es aber, ob dieselben zur Durchführung gelangen und die Neugestaltung des Französischen Heerwesens in den nächsten Jahren zum Abschluß bringen werden.

A. Die militärische Gesetzgebung im Jahre 1888.

I. Neue Gesetze.

1. Gesetz vom 24. December 1888, betreffend Abänderungen in der Organisation der Jäger-Bataillone.

Artikel 1. Die Zahl der Compagnien eines Jäger-Bataillons, nach Anhang C des Gesetzes vom 25. Juli 1887 vier betragend, wird auf sechs erhöht. Diese Vermehrung hat unverzüglich bei den 12 in dem Bereiche des XIV. und XV. Armee-Corps dislocirten Jäger-Bataillonen einzutreten. Die übrigen Jäger-Bataillone sollen auf gleiche Stärke nach den Erfordernissen des Dienstes und den hierzu bereitstehenden Geldmitteln gebracht werden.

Artikel 2. Für die 18 den Armee-Corps zugetheilten Bataillone gelten hinsichtlich der Etats die im Gesetz vom 25. Juli 1887 gegebenen Festsetzungen (vergl. Jahresberichte 1887, Seite 73). Die 12 Bataillone, vorzugsweise verwendet zu Operationen in Gebirgsgegenden, werden um die im Anhang A angegebene Zahl von Offizieren, Mannschaften, Pferden und Maulthieren verstärkt. Der Kriegsminister wird ermächtigt, innerhalb der Grenzen der ihm zur Verfügung stehenden Credite in der Bekleidung und Ausrüstung dieser Bataillone Abänderungen anzuordnen, welche in Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse im Gebirge erforderlich erscheinen.

Artikel 3. Von den 12 Bataillonschefs vorgenannter Bataillone dürfen die Hälfte in ihren Stellungen auch nach erfolgter Beförderung zu Oberstlieutenants belassen werden.

Anhang A.

Den im Geſetz vom 25. Juli 1887 angegebenen Etats ſind hinzuzufügen:

1. Beim Bataillonsſtabe:

1 Lieutenant, beauftragt mit dem Commando über die Fuhrwerke und Maulthiere,
1 Sergeant, } zur Beaufſichtigung derſelben,
1 Corporal, }
1 Corporal als Beſchlagſchmied,
1 Corporal als Lazarethgehülfe,
3 Soldaten als Handwerker bezw. Schreiber,
7 Führer der Maulthiere und Fahrer,
2 Zugpferde,
8 Maulthiere.

2. Bei jeder Compagnie:

1 Lieutenant oder Souslieutenant,
17 Soldaten,
6 Maulthiere.

(Im Wortlaut veröffentlicht im Bull. officiel du ministère de la guerre, partie régl. No. 69.)

2. Geſetz vom 28. December 1888, betreffend Abänderungen zu den Geſetzen vom 13. März 1875 und 24. Juli 1883 über die Organiſation der Artillerie.

Artikel 1. Es werden 12 Gebirgsbatterien neu errichtet. Hinſichtlich der Verwaltung werden je ſechs derſelben den Diviſionsartillerie-Regimentern der 14. und 15. Artillerie-Brigade zugetheilt.

Artikel 2. Stärke und Zuſammenſetzung dieſer Batterien ergiebt der dem Geſetze beigefügte Anhang A. Der Kriegsminiſter iſt ermächtigt, innerhalb der Grenzen der ihm zur Verfügung ſtehenden Credite Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüſtung dieſer Batterien anzuordnen, welche in Rückſicht auf die klimatiſchen Verhältniſſe im Gebirge erforderlich erſcheinen.

Artikel 3. Für den Dienſt in Algerien werden 4 Batterien neu errichtet.

Artikel 4. Die Artillerie in Algerien wird aus 4 Fuß-, 8 Gebirgs- und 4 fahrenden Batterien beſtehen, welche die Abgaben für den Dienſt in Tuneſien und auf Corſica ſtellen und hinſichtlich der Verwaltung der 19. Artillerie-Brigade, und zwar jedem Regiment derſelben je 8 Batterien, zugetheilt ſind.

Die Stärke und Zuſammenſetzung dieſer Batterien iſt die in den Anhängen zum Geſetz vom 24. Juli 1883 bezeichnete.

Anhang A.

Etat einer Gebirgs-Batterie.

1 Capitän mit 2 Pferden,
1 Lieutenant en premier mit 1 Pferde,
2 Lieutenants en second oder Souslieutenants mit 2 Pferden,
1 Adjutant mit 1 Pferde,

1 maréchal des logis chef mit 1 Pferde,
7 maréchaux des logis,
1 Fourier mit 1 Pferde,
7 Brigadiers,
1 Brigadier als 1. Beschlagschmied,
5 Feuerwerker,
4 Holz- und Eisenarbeiter,
2 Hülfsbeschlagschmiede,
2 Sattler,
3 Trompeter,
122 Kanoniere mit 26 Zugpferden und 60 Maulthieren.

Gesammtstärke der Batterie 160 Offiziere und Mann mit 34 Pferden und 60 Maulthieren.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sind im Abschnitt über Organisation, Etats und Dislocation der Artillerie mit aufgenommen worden.

(Im Wortlaut veröffentlicht im Bull. officiel partie régl. No. 69.)

3. Gesetz vom 28. December 1888, enthaltend Abänderungen der Artikel 22 bis 27 (Militär-Eisenbahnwesen) des Gesetzes vom 13. März 1875, betreffend Stärke und Zusammensetzung der Armee.

Die Artikel 22 bis 27 des Gesetzes vom 13. März 1875 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 22. Im Kriege ist das gesammte Eisenbahnwesen der Militärautorität unterstellt.

Artikel 23. Der Kriegsminister trifft die Verfügungen über sämmtliche im Nationalgebiete gelegenen Bahnlinien, welche nicht im Operationsbereiche der Armeen liegen. Für die in demselben liegenden gehen diese Befugnisse auf die Oberbefehlshaber der Armeen über. Zu welchem Zeitpunkt dies geschehen soll, bestimmt für jede Armee und jede Bahnlinie der Kriegsminister.

Artikel 24. Den Oberbefehlshabern der Armeen sind u. A. unterstellt:

1. Sectionen der Eisenbahnarbeiter, im Frieden bereits organisirt und aufgestellt von den Eisenbahngesellschaften und den Staatsbahnen,
2. Abtheilungen von Eisenbahntruppen.

Artikel 25. Jede Eisenbahnverwaltung wird jeder Zeit im Kriegsministerium durch einen Agenten vertreten, der im Frieden nach Anordnungen des Kriegsministers alle Vorbereitungen für die Transporte im Kriege zu treffen und während eines solchen die Ausführung derselben sicher zu stellen hat. Jede Eisenbahnverwaltung kann aber auch im Frieden verpflichtet werden, einen Agenten dem Oberbefehlshaber der im Bereiche ihrer Linien eventuell operirenden Armee beizugeben, dem ähnliche Befugnisse zufallen, wie dem dem Kriegsminister unterstellten Agenten.

Artikel 26. Eine obere Militär-Eisenbahncommission besteht bereits im Frieden. Als Mitglieder derselben fungiren auf Vorschlag des Kriegsministers durch Decret ernannte Repräsentanten der Ministerien des Krieges, der Marine und der öffentlichen Arbeiten und der großen Eisenbahngesellschaften. Ihre Thätigkeit hat sich auf Begutachtung aller die Verwendung der Eisenbahnen zu Heereszwecken betreffenden Angelegenheiten zu erstrecken.

Artikel 27. Noch zu erlassende Decrete werden Anordnungen treffen:

1. über die Organisation der verschiedenen Dienstzweige, welche die angeordneten Transporte sicher zu stellen und deren Ausführung zu beaufsichtigen haben. An der Spitze jeden Dienstzweiges steht ein Offizier und ein technischer Agent des Eisenbahnwesens;

2. über die Organisation der Sectionen der Eisenbahnarbeiter und deren Einberufungen im Frieden, welche die Zeit von 21 Tagen nicht übersteigen dürfen;

3. über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der oberen Militär-Eisenbahncommission;

4. über die Organisation und den Dienst der Etappenbehörden.

(Im Wortlaut veröffentlicht im Bull. officiel partie régl. No. 69.)

Die übrigen im Laufe des Jahres erlassenen Gesetze, betreffend die Errichtung einer Schule für den Militär-Sanitätsdienst und die Rekrutirung und Beförderung der Offiziere der Reserve und territorialen Armee haben in den bez. Abschnitten des Jahresberichtes Aufnahme gefunden.

II. In Vorbereitung befindliche Gesetze.

1. Das Rekrutirungsgesetz.

(Vergl. auch vorjährigen Bericht, Seite 72.)

Trotz wiederholter Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Rekrutirung der Armee, in der Deputirtenkammer und im Senat ist eine Einigung über die definitive Fassung desselben zwischen Regierung und den gesetzgebenden Körperschaften auch im Laufe der Berichtsperiode nicht erzielt worden. Der Senat hatte den Entwurf, wie er bereits von der Deputirtenkammer genehmigt war, besonders in den die Dispensationen betreffenden Bestimmungen, einschneidenden Abänderungen unterzogen, so daß er der letzteren zu erneuter Berathung vorgelegt werden mußte. Dieselbe hat nach Wiederzusammentritt der Kammer im November begonnen, ist aber bis Ende 1888 nicht zum Abschluß gebracht worden. Vollkommenes Einverständniß aber wurde trotz des Widerspruchs zahlreicher Gegner der dreijährigen Dienstzeit (Marschall Canrobert hob im Senat hervor, daß eine solche statt ausgebildeter Soldaten nur Milizen schaffe) in den Bestimmungen, betreffend die Dauer der Dienstpflicht, erreicht, welche letztere 25 Jahre währen soll, von denen drei Jahre in der activen Armee oder im Disponibilitätsverhältniß, 6½ Jahre in der Reserve, 6 Jahre in der Territorial-Armee und 9½ Jahre in der Reserve derselben abzuleisten sind. Da aber durch Einstellung sämmtlicher Dienstpflichtigen auf drei Jahre in die active Armee eine erhebliche, auf 50 Millionen geschätzte Mehrbelastung des Kriegsbudgets zu erwarten ist, eine solche aber zu vermeiden gewünscht wird, so brachte der Kriegsminister eine Trennung des Contingents in zwei Portionen in Vorschlag, von denen die Mannschaften der ersten drei volle Jahre, die der zweiten aber nur ein Jahr unter der Fahne behalten werden sollen, — ein Vorschlag, der, wie die im Januar 1889 fortgesetzten Berathungen beweisen, kaum die erforderliche Majorität in der Kammer finden dürfte. Die endgültige Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht, angestrebt schon seit sechs Jahren, scheint demnach in Folge erneuter Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Volksvertretung auch für das Jahr 1889 wiederum in Frage gestellt zu sein.

B. Kriegsmittel Frankreichs.

I. Personelle Streitmittel.

1. Rekrutirung.

Die Bestimmungen über Einstellung der Rekruten und Vertheilung derselben auf die verschiedenen Waffengattungen u. s. w. enthält die kriegsministerielle, im Bulletin officiel No. 43 veröffentlichte Verfügung vom 13. October.

Die Gesammtzahl der Rekruten stellte sich auf 152 228, nicht eingerechnet die Non-Valeurs und diejenigen für die Marine (6050). Es gelangten zur Einstellung:

von der Jahresklasse	1887	133 999 Mann,	davon 12 899	der I. Portion,
			5 000 = II.	=
= = =	1886	(Zurückgestellte)	12 973	der I. Portion,
= = =	1885	=	4 009 = I.	=
			1 247 = II.	=

überwiesen.

Die Rekruten der Cavallerie gelangten am 1. bezw. 3. October, die der anderen Waffen in der Zeit vom 5. bis 10. November zur Einstellung.

2. Reserve.

Zur Einberufung gelangten die Reservisten der Jahresklassen 1879 und 1881, von jeder derselben die Hälfte der Gesammtzahl.

Während der Herbstübungen waren in der Zeit vom 20. August bis 16. September nur die Reservisten des III. und XVI. Armee-Corps zum Dienst einberufen. Die Reservisten der übrigen Armee-Corps übten nur 13 Tage und abweichend von den früheren Jahren im October und zwar:

die der Infanterie, Zuaven, Jäger, Festungs-Artillerie, des Genies (nur solche, welche bei den Eisenbahn-Compagnien angestellt sind), sowie die Unteroffiziere der Infanterie der Reserve, welche als Führer von Patronenwagen im Kriegsfalle bestimmt sind, vom 1. bis 13. October, letztere aber bei der Feld-Artillerie;

die des Genies vom 3. bis 15. October;

die der Feld-Artillerie in zwei Serien von je 13tägiger Dauer.

Die nicht ausgebildeten Reservisten aller Waffen waren zu einer vierwöchentlichen Uebung einberufen, von der Cavallerie aber nur diejenigen, welche bei einer Mobilmachung der Feld-Artillerie überwiesen werden. Die Uebung fand vom 1. bis 28. October statt.

Als nicht ausgebildete Reservisten waren auch diejenigen Mannschaften zu betrachten, welche vor Uebertritt zur Reserve nicht activ gedient hatten.

Die Einbeorderung der Reservisten der vorgenannten Kategorien fand durch öffentliche Bekanntmachungen statt.

Im Laufe des Jahres wurden zu verschiedenen Terminen auf je 4 Wochen die Reservisten des Trains und der Administrationstruppen mittelst persönlicher Gestellungsbefehle zum Dienst einberufen.

Vom 1. Juli bis 31. December gehörten an:

der activen Armee	die Jahresklassen	1887	bis	1883,
= Reserve der activen Armee	=	=	1882	=	1879,
= Territorial-Armee	=	=	1878	=	1874,
= Reserve der Territorial-Armee	=	=	1873	=	1868.

II. Remontirung.

Für 1889 ist die Zahl der Pferde auf 111 664 Stück (ausschl. der Pferde für die Gendarmerie) festgestellt worden, davon 13 543 Offizierspferde, 784 Pferde für die Schulen, 97 335 Truppenpferde; 4838 Pferde mehr als im Vorjahre.

14 148 Pferde sollen neu angekauft werden; die Preise für dieselben betragen:

	Offizierspferde	Truppenpferde
Pferde der Cürassiere	1400 Frcs.	1160 Frcs.
= = Dragoner, für Generalstab, Artillerie, und Train	1260 =	1036 =
= = leichten Cavallerie	1140 =	910 =
= = Infanterie	1000 =	— =

Die Gesammtausgaben für die Remontirung sind im Budget für 1889 in der Höhe von 14 370 520 Francs eingestellt worden und gegen 1888 um 1¼ Millionen gestiegen.

Die Remontedepots zu Angers, Mérignac, Arles und Favernay wurden im December in dépôts de transition umgewandelt und den Remontedepots zu Fontenay, Agen, Macon und Villers attachirt. Die bei den erstgenannten Depots bisher bestandenen Ankaufscommissionen kamen in Wegfall.

III. Kriegsmaterial.

1. Bewegliches Material.

Ueber die in der Durchführung begriffene Neubewaffnung der Infanterie vergleiche den Abschnitt über Bewaffnung der Infanterie und den Bericht über die Handfeuerwaffen.

Die Neubeschaffung einer größeren Anzahl von Geschützen für die Feld-, Festungs-, Küsten- und Belagerungs-Artillerie ist für das Jahr 1889 in Aussicht genommen; etwa 180 Millionen wurden im Extraordinarium des Kriegsbudgets zu diesem Zwecke dem Kriegsminister zur Verfügung gestellt.

2. Unbewegliches Material.

Nach Mittheilungen in der militärischen Presse soll der oberste Kriegsrath über die Anlage und Armirung der Befestigungen folgende leitende Grundsätze aufgestellt haben:

1. Die Sperrforts und kleinen selbständigen Werke sind mit allen Mitteln der heutigen Technik zum zähesten Widerstande zu versehen, da bei ihnen nicht in der Besatzung, sondern in den fortificatorischen Werken selbst der Schwerpunkt der Vertheidigung liege;

2. auf die großen Plätze weniger Geldmittel als bisher zu verwenden, da bei diesen in der Thätigkeit der starken Besatzungen, in der breiten Entwickelung der Feuerfronten, sowie in der geschickten Ausnutzung des Geländes die Hauptstärke liege;

3. eine Anzahl kleinerer Festungen eingehen zu lassen. (Ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf ist schon vorbereitet, aber noch nicht veröffentlicht worden.)

Ferner soll sich das Genie-Comité über den Typus der Panzerthürme, wie solche in den Festungen und Sperrforts bei Neubeschaffungen zur Aufstellung gelangen werden, schlüssig gemacht haben.

An den Festungen und Sperrforts fanden im Laufe des Jahres fortgesetzt bauliche Veränderungen statt, welche sich in erster Linie auf Herstellung von Eindeckungen der Schutzhohlräume und neuer Panzerungen, die den Zerstörungsmitteln der Belagerungs-Artillerie gewachsen sind, erstreckten. Zur bombensicheren Eindeckung der Hohlbauten fanden Betonschichten Verwendung. (L'Avenir militaire No. 1286, 1314, 1316, 1320.)

Eine kurze Beschreibung der Französischen Befestigungen unter Beifügung von vier Karten enthält der „Guide-poche de nos forts et places fortes", Paris 1888. — Lévy et Cie., éditeurs.

Auch für die nächsten Jahre ist eine weitere Vervollständigung der Grenzbefestigungen durch Neuanlage bezw. Verstärkung der bestehenden Werke in Aussicht genommen, wie aus dem Bericht der Budgetcommission hervorgeht, nach welchem zu diesem Zwecke Verwendung finden sollen:

Für die Befestigungen der	Ostgrenze . . .	62 533 000 Frcs.,
= = = =	Südostgrenze . .	168 000 000 =
= = = =	Nordgrenze . .	5 000 000 =

Zur Anlage von neuen Forts, Zwischenwerken und Eisenbahnen bei Paris waren vom Kriegsminister 25 Millionen gefordert worden. Die Commission beantragte aber die Nichtbewilligung dieser Summe, die für den genannten Zweck als zu gering bemessen erachtet wurde, unter dem Hinweis, daß eine gebieterische Nothwendigkeit zur Anlage der neuen Befestigungen im Augenblick nicht vorliegt. Der Kriegsminister erklärte aber, später erneut diese Forderung stellen zu müssen.

IV. Verkehrsmittel.

1. Eisenbahnen und Eisenbahntruppen.

Das gesammte Eisenbahnnetz, das Ende 1878 23 401 km umfaßte, hatte bis Ende 1887 eine Ausdehnung von 34 210 km erreicht und eine Steigerung um bald 11 000 km im Laufe von 9 Jahren erfahren, eine Vermehrung, wie eine solche kein anderer Staat Europas zu verzeichnen hat. Maßgebend bei der Anlage neuer Linien sind vornehmlich strategische Rücksichten gewesen. Hinsichtlich der Zahl der vorhandenen Transportmittel nimmt Frankreich in Europa die dritte Stelle (nach Großbritannien und Belgien) ein; es entfallen nach officiellen Angaben auf 100 km Bahnlänge 3,02 Locomotiven, 7 Personen- und 73,6 Güterwagen.

Nach dem am 15. Mai ausgegebenen „Règlement sur l'instruction du régiment de sapeurs de chemins de fer" (es ist hierbei auf die in Aussicht stehende Aufstellung eines Eisenbahn-Regiments gerücksichtigt worden, welche für 1888 schon geplant war, jedoch noch nicht zur Ausführung gelangt ist), zerfällt

die Ausbildung der Eiſenbahntruppen in eine militäriſche und eine techniſche. Erſterer werden die Reglements der Infanterie bis einſchließlich der Compagnieſchule — die Bataillonsſchule nur zu Paraden — zu Grunde gelegt, letztere erfolgt auf der Eiſenbahnſchule, welche dem Regiment attachirt iſt, und durch praktiſche Uebungen. Die Oberleitung der Schule ſteht dem Oberſt zu; als Director, dem das erforderliche Lehrperſonal, auch Civillehrer, beigegeben iſt, fungirt ein Bataillonschef des Genieſtabes. Unterrichtsgegenſtände ſind: Franzöſiſche Sprache, Mathematik, Phyſik, Geographie, Geſchichte, Geniedienſt, Bau und Betrieb von Eiſenbahnen.

Die praktiſchen Uebungen finden zunächſt in den Compagnien, ſpäter im Bataillons- und Regimentsverbande ſtatt und erſtrecken ſich auf alle den Eiſenbahntruppen im Kriege zufallende Aufgaben. Eine Anzahl Offiziere und Mannſchaften werden im Betriebs-, Werkſtätten- und Telegraphendienſt, ſowie in der Führung von Locomotiven ausgebildet.

Auf der Staatsbahnſtrecke Orléans—Chartres finden ſeit dem Frühjahr zwei kleinere Detachements von Eiſenbahntruppen Verwendung. Jedes Detachement beſteht aus 1 Capitän, 2 Lieutenants, 11 Unteroffizieren und 48 Corporalen und Soldaten. Ein Detachement verſieht gemeinſchaftlich mit dem Civilperſonal den Dienſt auf ſechs Stationen und auf den Zügen, das andere iſt nur zu Ausbildungszwecken dorthin befehligt. Die Lieutenants fungiren als Stationsvorſteher, die Unteroffiziere als Aſſiſtenten und Telegraphiſten, die Corporale werden als Zugführer, die Mannſchaften als Schaffner, Weichenſteller, Heizer u. ſ. w. verwendet. (Spectateur militaire vom 1. Juni.)

Am 20. Juli gelangten ſämmtliche dem règlement sur les transports par chemins de fer vom 29. October 1884 beigefügten Anhänge, Beilagen und Zeichnungen als zweiter Theil deſſelben zur Ausgabe und wurden in demſelben neu aufgenommen: Eine Special-Inſtruction für das Verladen der 95 mm und Gebirgs-Batterien, eine Signal- und Verkehrsordnung für Feldeiſenbahnen, Beſtimmungen über die Errichtung von Krankenſtuben auf Bahnhöfen, eine Dienſtanweiſung für die Offiziere der Liniencommiſſionen und Bahnhofscommandanturen u. ſ. w. Beſondere Wichtigkeit iſt den Uebungen der Truppen im Verladen beizulegen; letztere ſollen in kriegsſtarken Verbänden unter Einſetzung von Bahnhofscommandanturen und Einrichtung von Verpflegsſtationen in einer dem Ernſtfalle möglichſt nahe kommenden Weiſe, auch bei Nacht, ausgeführt werden. Die Generalcommandos der Armee-Corps ſtellen in Vereinbarung mit den Eiſenbahnbehörden für jede Garniſon ein Programm für dieſe Uebungen auf.

Das Journal des Débats vom 17. Januar 1889 berichtet des Näheren über die Anlage von vier Geleiſen auf der Hauptbahnſtrecke Vitry—Lérouville (84 km). Die bereits im Herbſt in Angriff genommenen und von der Oſtbahn-Geſellſchaft für Rechnung des Staates ausgeführten Arbeiten ſollen im Laufe des Jahres 1889 größtentheils fertig geſtellt werden. Auch auf anderen Linien der Oſtbahn ſoll die Zahl der Geleiſe auf vier gebracht werden.

2. Waſſerlinien.

Am 29. Februar wurde unter der Bezeichnung „Abänderungen zu den Beilagen der Reglements über den Etappen- und Sanitätsdienſt der Armee im Felde“ eine neue Inſtruction über die Ausnutzung der Waſſerlinien für Transporte ausgegeben.

Digitized by Google

Das erstgenannte Reglement enthielt hierüber nur einige kurze Angaben unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Wasserlinien für Transporte aller Art, während die neue Instruction eingehend die Organisation des Etappendienstes auf Wasserwegen behandelt. In der Einleitung wird hervorgehoben, daß die letzteren als wichtige Ergänzungslinien für die Eisenbahnen und Straßen zu betrachten und möglichst zur Ausführung von Transporten zu benutzen sind, welche die Füllung von Etappenmagazinen, die Heranschaffung von Munition und die Zurückführung von Kranken u. s. w. zum Zweck haben.

Die Leitung des Dienstes auf Wasserwegen erfolgt durch eine commission de navigation, bestehend aus einem höheren Offizier des Generalstabes und einem Wasserbau-Ingenieur, deren Wirkungskreis ein ähnlicher ist, wie der der Liniencommissionen für Eisenbahnen. Ihr sind im heimathlichen Gebiet die Untercommissionen, im feindlichen die Hafencommandanturen unterstellt. Den genannten Behörden ist das erforderliche militärische und technische Hülfspersonal zuzutheilen.

Jede Wasser-Etappenlinie hat einen oder mehrere Anfangs- und Hauptorte; an letzteren sind Magazine und die erforderlichen Entladevorrichtungen anzulegen. (Bull. offic. part. règlem. No. 23, l'Avenir mil. No. 1272 vom 8. Juni.)

3. Militär-Telegraphie.

Während der Herbstübungen gelangten beim III. und XVI. Armee-Corps je eine Telegraphensection der ersten Linie zur Aufstellung, über deren Thätigkeit die Presse sehr anerkennende Beurtheilungen veröffentlichte.

Die Artikel 2, 7, 8, 15 und 18 bis 20 des Decrets vom 23. Juli 1884 (Jahresberichte 1884, Seite 76), betreffend die Organisation des militärischen Telegraphenwesens, erhielten durch präsidentielles Decret vom 10. November 1888 eine anderweite Fassung, nach welcher das gesammte Personal des genannten Dienstzweiges im Kriegsfalle Verwendung findet bei der Armee in den Directionen, den Sectionen der 1. und 2. Linie, den Telegraphenparks und im Territorialdienst.

Der Kriegsminister bestimmt die Orte, an denen die verschiedenen Formationen mobil werden, und den Tag, an dem die Mobilmachung beendet sein muß. Vom Beginn derselben an bilden die Beamten und Agenten der Militär-Telegraphie einen integrirenden Bestandtheil der Armee und sind den Gesetzen und Reglements derselben unterworfen. Sie treten ihrem Range entsprechend in den Genuß aller Rechte, Ehrenbezeugungen und Auszeichnungen, welche den Personen der Territorial-Armee beigelegt sind.

Ein vom Kriegsminister bestimmter General wird mit der General-Inspicirung aller die Militär-Telegraphie betreffenden Dienstzweige jährlich beauftragt.

Die Departements des Krieges und der Finanzen treffen die erforderlichen Vereinbarungen behufs Beschaffung und Unterhaltung des technischen Materials, sowie über die Mitwirkung der Telegraphenverwaltung bei nothwendig werdenden Reparaturen und Abänderungen desselben.

Alle für die rasche Mobilmachung der Directionen, Parks und Sectionen, sowie für die Organisation des Territorialdienstes erforderlichen Anordnungen und Maßregeln sind bereits im Frieden in jeder Region vom Generalstabschef und dem Telegraphenbeamten zu treffen, welcher dem Generalcommando zu diesem Zweck zugetheilt ist.

Die Post- und Telegraphenverwaltung hat das Personal für die verschiedenen Formationen an den betreffenden Mobilmachungsorten behufs Uebergabe an die Militärbehörden zu versammeln. — Sämmtliche Ausgaben für den Militär-Telegraphendienst fallen dem Budget des Kriegsministeriums zur Last. (Bull. off. part. règl. No. 69.)

Eine Verfügung vom 4. Januar 1889 regelt unter Ergänzung vorstehender Bestimmungen die Organisation und den Wirkungskreis der bisherigen, am 31. Juli 1888 neu errichteten section technique de télégraphie et d'aérostation des großen Generalstabes, welche die Bezeichnung section de télégraphie militaire anzunehmen hat und der auch die Bearbeitung der die Luftschifffahrt und das Brieftaubenwesen betreffenden Angelegenheiten mit übertragen ist.

4. Luftschifffahrt.

Ueber den Dienst der Militär-Luftschifffahrt, durch Decret am 24. September 1888 zu den établissements et services spéciaux de l'armée gehörend, wurden in der Instruction vom 14. October (Bull. offic. part. régl. No. 56) neue Bestimmungen ertheilt, welche sich im Wesentlichen an die am 19. Mai 1886 erlassenen (Jahresberichte 1886, Seite 85) anschließen. — In jeder Genieschule führt derjenige Offizier, dem die Verwaltung des Materials für den der ersteren zugetheilten Park übertragen ist, gleichzeitig den Befehl über die Luftschiffer-Compagnie des betreffenden Genie-Regiments; ferner wurde eine Commission für Uebernahme und Prüfung des im Central-Etablissement zu Chalais angefertigten Materials eingesetzt.

5. Brieftauben.

Ueber das militärische Brieftaubenwesen, ebenfalls wie der Dienst der Luftschifffahrt zu den établissements et services spéciaux de l'armée gehörend, wurden im Decret vom 13. October (Bull. offic. part. régl. No. 56) neue Bestimmungen ertheilt, nach welchen dem genannten Dienstzweig angehören: die Brieftaubenstationen zu Paris, in denen Versuche und Studien über die Verwendung der Brieftauben zu militärischen Zwecken vorzunehmen und Ausbildungscurse für das Personal einzurichten sind und die Stationen in den vom Kriegsminister bezeichneten festen Plätzen. Den Stationen, den Local-Geniebehörden unterstellt, ist das erforderliche Personal und Material dauernd zuzutheilen.

Die Anordnungen und Maßregeln über die Requisition und Verwendung der Privatpersonen oder Vereinen angehörenden Brieftauben trifft der Generalstab des Kriegsministers, welcher auch im Verein mit den betreffenden Geniebehörden die Reglements und Instructionen für das militärische Brieftaubenwesen zu bearbeiten hat.

V. Geldmittel.

1. Allgemeines Budget.

Man scheint in Frankreich in den letzten Jahren zur Ueberzeugung gekommen zu sein, daß ohne außerordentliche Maßregeln und Beschränkung der Ausgaben im Staatshaushalte eine Ordnung in den Finanzen nicht mehr hergestellt werden kann. Aber trotzdem befinden sich die fast einstimmig von der Volksvertretung bewilligten Ausgaben für „die nationale Vertheidigung", wie man jenseits der

Vogesen sagt, in stetem Wachsen, so daß die nächsten Jahre voraussichtlich Deficits von je 100 Millionen ergeben werden. Einen Beweis aber für die Capitalkraft des Landes liefert die Thatsache, daß die Staatssteuern 1888 einen Mehrertrag von 77 Millionen gegen das Vorjahr brachten.

Die fundirte Schuldenlast betrug am 1. Januar 1889 25 962 896 555 Frcs., welche Summe zur jährlichen Verzinsung 880 733 680 Frcs. erfordert. Seit 1852 ist die Schuldenlast um 371 pCt. gestiegen. Die schwebende Schuld hatte Ende 1888 eine Höhe von 2 962 273 000 Frcs. erreicht.

Die Staatseinnahmen für 1889 sind im Ordinarium des Budgets nach dem Voranschlage in einer Höhe von 3 011 392 675 Frcs., die Ausgaben in einer solchen von 3 010 357 652 Frcs. angesetzt. Die Credite für das außerordentliche Budget belaufen sich auf 192 950 000 Frcs., welche fast ausschließlich auf die Departements des Krieges und der Marine entfallen.

2. Militär-Budget.

Für die Retablirung des Kriegsmaterials waren bis Ende 1887 an außerordentlichen Crediten 2 283 833 282 Frcs. bewilligt und verausgabt worden (vergl. Jahresberichte 1887, Seite 80), und glaubte man nun, dieselbe zum Abschluß gebracht zu haben. Diese Anschauung erwies sich aber als nicht zutreffend, da dem Kriegsminister zu gleichem Zweck durch Gesetz vom 26. Juni 1888 erneut 370 Millionen zur Verfügung gestellt wurden; diese Summe erhöhte sich aber noch durch eine im October bei den gesetzgebenden Körperschaften beantragte Nachtragsforderung von 560 Millionen auf 930 Millionen. Außerdem stellte der Kriegsminister noch eine außerordentliche Ausgabe von über 152 Millionen zur Bestreitung der Kosten für Durchführung noch nicht votirter Gesetze und für Verstärkungsarbeiten an den Befestigungen in Aussicht, so daß im Ganzen, neben den laufenden Jahresbudgets, für die „nationale Vertheidigung" noch 1 082 450 000 Frcs. zu verausgaben gewesen wären.

Der Subcommission des Budgetausschusses gelang es, den Kriegsminister zu einer Verminderung der Forderungen um 158¾ Millionen zu veranlassen, doch erklärte derselbe, die Summe von 57 694 000 Frcs. erneut zu einer späteren Zeit zur Bewilligung in Vorschlag bringen zu müssen.

Nach dieser Verminderung verlangte der von der Commission der Deputirtenkammer vorgelegte und in der Sitzung am 11. December beinahe mit Stimmeneinheit genehmigte Entwurf (545 gegen 9 Stimmen) noch die Summe von 770 731 000 Frcs. einschließlich der früheren Forderung von 370 Millionen.

Hiervon entfallen auf:

Capitel	14	Feld-Artillerie-Material	73 280 000	Frcs.
»	15	Artilleristische Ausrüstung der Festungen	36 794 880	»
»	16	» » » Küsten .	226 618 000	»
»	17	Belagerungs-Artillerie-Material . . .	47 488 300	»
»	18	Handwaffen	202 850 000	»
»	19	Kartuschen, Patronen	109 000 000	»
»	20	Verschiedene Ausgaben	4 065 820	»
»	20	bis Gebäude und Maschinen . . .	59 853 000	»
»	21	Festungen an der Nordgrenze . . .	5 000 000	»
»	22	» » » Ostgrenze . . .	62 533 000	»
»	23	» » » Südostgrenze . .	16 800 000	»
»	24	Häfen und Flußmündungen	13 960 000	»
»	25	Pulvermagazine	36 000 000	»

Capitel	26	Transporte u. s. w.	8 040 000 Frcs.
»	27	Casernen	40 750 000 »
»	28	Eisenbahnen (Anlage von Ausladestellen, Beschaffung von Material zur Einrichtung von Wagen zu Militärtransporten)	18 140 000 »
»	29	Sanitätswesen (Material für Feldhospitäler)	4 000 000 »
»	30	Lebensmittel (Completirung der Bestände an Proviant)	5 613 000 »
»	31	Telegraphie und Luftschifffahrt . . .	3 500 000 »
»	32	Cavallerie (Beschaffung von Reitequipagen u. s. w. für die neu aufgestellten Regimenter)	195 000 »
»	33	Dienst der Geographie (Herstellung von Karten)	250 000 »

Hierzu ist nach den Angaben des Berichts des Deputirten Ribot noch zu erwähnen:

Zu Capitel 15: Die bewilligten Mittel sollen zur Herstellung einer größeren Anzahl neuer Geschütze für die Feld-Artillerie Verwendung finden.

Zu Capitel 20 bis: In diesem Capitel wurden sämmtliche Ausgaben für Errichtung von Werkstätten, Bau von Maschinen u. s. w. zur Anfertigung von Handfeuerwaffen und Artilleriematerial aufgenommen, welche nach dem kriegsministeriellen Entwurf in den Capiteln 15 und 18 in Ansatz gebracht worden waren.

Zu Capitel 27. Beabsichtigt ist der Neubau von Casernen für Artillerietruppentheile in Belfort, St. Mihiel und Nizza; 4 000 000 Frcs. sollen für Casernirung der neuen Cavallerie-Regimenter, 16 000 000 Frcs. zu Erneuerungsbauten in den alten Casernements Verwendung finden.

Von der Gesammtsumme in der Höhe von über 770 Millionen sind 228 335 000 Frcs. schon verausgabt worden, so daß es sich thatsächlich nur um eine Forderung von 542 396 000 Frcs. handelt, welche auf die nächsten sechs Jahre vertheilt werden soll.

Für 1889 ist die Verausgabung von 138 554 360 Frcs. in Aussicht genommen und zwar

für	Bewaffnung und Ausrüstung . . darunter 67 000 000 für neue Handwaffen und deren Munition,	114 134 360 Frcs.,
»	das Geniewesen (Befestigungswerke und Casernen)	19 020 000 »
»	Eisenbahnen, Lebensmittel, Sanitätswesen u. s. w.	5 400 000 »

Zur Deckung dieser Summe ist zunächst der Restbetrag aus dem Gewinn der Conversion der 4½ pCt. Rente in der Höhe von 54 795 931 Frcs. zu verwenden; der Fehlbetrag soll durch Ausgabe von Obligationen aufgebracht werden, deren Einlösung bis Ende 1895 erfolgt sein muß.

Durch Finanzgesetz vom 20. März wurde das Ordinarium des Kriegsbudgets für 1888 auf 536 899 830 Frcs. festgesetzt; für 1889 wurde dasselbe in einer Höhe von 550 652 404 Frcs. von den gesetzgebenden Körperschaften bewilligt. Diese Summe vertheilt sich auf die einzelnen Capitel in folgender Weise:

Capitel	Benennung des Capitels	Betrag Frcs.	Bemerkungen
1.	Gehalt des Ministers und Personal der Centralverwaltung	2 428 764	Die Gesammtzahl der im Kriegsministerium verwendeten Offiziere beträgt 177, einschl. der Offiziere des Generalstabes des Kriegsministers.
2.	Offiziere zur Dienstleistung im Kriegsministerium	818 240	
3.	Material des Kriegsministeriums . .	249 720	Die Ausgaben für die Beheizung der Localitäten sind in der Höhe von 57 500 Frcs. angesetzt.
4.	Druckkosten	430 000	
5.	Personal des geographischen Dienstes	393 040	
6.	Material desselben	485 380	
7.	" des Generalstabes des Kriegsministers	136 700	
8.	Personal der Telegraphie	21 600	In den Etablissements verwendet.
9.	Material der Telegraphie an den Eisenbahnen	518 500	
10.	Stäbe	24 450 793	
11.	Personal der Militärschulen	9 211 262	
12.	Personal hors cadre	12 389 182	Geldverpflegung für Sanitätsoffiziere u. s. w.
13.	Geldverpflegung der Infanterie . .	109 924 542	Gegen das Vorjahr eine Verminderung um etwa 14 Millionen, bedingt durch die Verminderung der Zahl der Offiziere um 530 in Folge des Gesetzes vom 25. Juli 1888 und der Ersparniß der Zulagen für die Soldaten 1. Kl., welche nicht mehr gewährt werden.
14.	Geldverpflegung der Administrationstruppen	4 498 036	
15.	Geldverpflegung der Cavallerie . .	32 415 846	
16.	" " Artillerie . . .	32 689 697	
17.	" " Genietruppen .	4 635 726	
18.	" des Trains . . .	5 378 854	
19.	" der Militär-Telegraphisten	137 500	
20.	Gendarmerie	34 786 084	
21.	Republicanische Garde	4 755 066	
22.	Lebensmittel	49 901 451	Erhöhung gegen das Vorjahr um etwa 4 300 000 Frcs.; davon 2 195 486 bedingt durch Steigerung der Lebensmittelpreise.
23.	Beheizung und Beleuchtung	796 718	

331 3527

Capitel	Benennung des Capitels	Betrag Frcs.	Bemerkungen
24.	Fourage	68 170 790	Erhöhung gegen das Vorjahr um etwa 3 Millionen anläßlich der Vermehrung der zu verpflegenden Pferde und der Steigerung der Fouragepreise.
25.	Personal des Sanitätsdienstes . . .	304 860	Betrifft nur das Unterpersonal in den Sanitätsetablissements, die Geldverpflegung der Sanitätsoffiziere ist im Capitel 12 mit aufgenommen.
26.	Material des Sanitätsdienstes . . .	9 247 210	
27.	Marschdienst	11 495 000	
28.	Personal des Bekleidungsdienstes . .	1 492 020	
29.	Bekleidung	54 774 462	Mehransatz gegen das Vorjahr etwa 26 Millionen behufs Beschaffung von Bekleidung für im Mobilmachungsfalle aufzustellende Neuformationen.
30.	Betten	9 635 114	
31.	Transporte	671 000	
32.	Rekrutirung	608 740	
33.	Reserve- und Territorial-Armee . .	392 064	
34.	Militär-Justiz	684 700	
35.	Strafanstalten	173 100	
36.	Remontirung	13 212 520	
37.	Ausgaben bei Zählung der Pferde und Maulthiere	770 000	
38.	Beschirrung u. s. w.	1 700 000	
39.	Etablissements der Artillerie, Personal	691 000	
40.	" " " Material	13 809 170	
41.	Personal der Pulverfabriken . . .	932 190	
42.	Material " " . . .	3 191 210	
43.	Etablissements des Genies, Personal .	492 000	
44.	" " " Material .	16 224 460	
45.	Material der Militärschulen	3 536 220	
46.	Invaliden, Personal	107 236	
47.	" Material	296 028	
48.	Sold der Nicht-Activen	710 150	
49.	Unterstützungen	4 037 500	
50.	Geheime Ausgaben	500 000	
51.	Zur Herstellung der neuen Enceinte von Lyon	800 000	
52.	Ausgaben für Betheiligung des Kriegsministeriums an der Weltausstellung 1889	530 000	

Dem Budget für 1889 ist eine Gesammtstärke der Armee von 541 365 Offizieren und Mann und unter Abrechnung von 42 314 Mann als „zeitlich abwesend" eine Durchschnitts-Effectivstärke von 499 051 Offizieren und Mann zu Grunde gelegt. In erstgenannter Zahl sind inbegriffen:

177	Offiziere	der Centralverwaltung,
4 696	=	und Mann der Stäbe,
5 489	= =	= Militärschulen,
3 438	= =	= , Personal hors cadre,
501 826	= =	= der Truppen,
22 699	= =	= = Departemental- und Colonial-gendarmerie,
3 048	= =	= = der republicanischen Garde.

Von den 501 826 Offizieren und Truppen entfallen auf:

die Infanterie . .	108 99	Offiziere,	304 521	Mann,
= Cavallerie . .	3 273	=	71 270	=
= Artillerie . .	2 518	=	70 586	=
das Genie . . .	388	=	10 581	=
den Train . . .	396	=	11 400	=
die Administrationstruppen . . .	—	=	16 043	=

Die Stärke der Armee stellt sich für 1889 um 16 369 Mann und 4838 Pferde höher, um 579 Offiziere (davon 530 der Infanterie und 49 der Gendarmerie) und 136 Gendarmen geringer als 1888 und beträgt demnach in der Gesammtsumme

26 428	Offiziere,	einschließlich 733	der Gendarmerie,
514 937	Mann,	= 25 007	= =
135 977	Pferde.		

Die Discussion des Kriegsbudgets fand am 10. und 11. November in der Deputirtenkammer, am 21. December im Senat statt. Der Deputirte Martimprey sprach sich hierbei mißbilligend über die große und stetige Vermehrung der Ausgaben aus, während der Deputirte Keller seiner Ansicht dahin Ausdruck gab, daß man bei der Armee keine Ersparnisse machen dürfe, die Sparsamkeit schon zu weit getrieben sei und die Armee noch verstärkt werden müsse.

Der Kriegsminister äußerte bei der Debatte unter Anderem, daß es eine eitele Hoffnung sei, das Kriegsbudget herabgesetzt zu sehen; man müsse sich sogar auf ganz außerordentliche Anstrengungen vorbereiten, um die Vertheidigung des Landes sicher zu stellen; ein großes Land dürfe seine Ehre und Würde nur von sich selbst abhängig machen. So lange die allgemeine Lage sich nicht ändere, dürfe man nicht hoffen, daß das Kriegsbudget im Ordinarium unter 550 Millionen herabgehe. Und bei Gelegenheit der Discussion der außerordentlichen Credite für das Kriegsministerium betonte Herr Freycinet, daß die Ausgaben so sparsam als möglich bemessen seien und sich Niemand wundern dürfte, wenn Frankreich seine Unabhängigkeit vor ganz Europa sichere.

C. Die Armee nach ihren Bestandtheilen.

I. Oberste Leitung und Verwaltung.

1. Kriegsministerium.

Das Kriegsministerium zerfällt in die Centralverwaltung, den service géographique de l'armée und die dem Kriegsminister beigegebenen Comitees und Commissionen.

Am 4. April ersetzte im Cabinet Floquet der frühere Ingenieur und Senator Freycinet, welcher im Feldzuge 1870/71 die Stellung eines Delegirten des Kriegsministers und später wiederholt die des Ministerpräsidenten bekleidet hatte, den am 12. December 1887 auf seinen Posten als Kriegsminister berufenen General Logerot. In Herrn Freycinet, in der Presse als ministre civil de la guerre bezeichnet, erhielt die dritte Republik den 19. Kriegsminister seit ihrem Bestehen. Bemerkenswerth ist, daß bei diesem Wechsel in der Person des Kriegsministers sämmtliche Directoren in ihren Stellungen verblieben und in denselben nicht durch andere Offiziere ersetzt wurden, wie dies sonst der Fall war.

Die durch Decret vom 18. Februar angeordnete anderweite Organisation der Centralverwaltung führte in der Zahl und Bezeichnung der Unterdirectionen und Bureaus, sowie in der Geschäftsvertheilung, welche letztere in der Einleitung zum Annuaire ersichtlich gemacht wird, mannigfache Veränderungen mit sich. Unter Anderem wurden von dem vierten Bureau des Generalstabes des Kriegsministers — Etappen-, Eisenbahnwesen und Transporte — die die Militärtelegraphie und die Militärluftschifffahrt betreffenden Angelegenheiten, welche jetzt in einer besonderen Abtheilung bearbeitet werden, abgezweigt.

Die Stärke des etatsmäßigen Personals der Centralverwaltung soll 627 Köpfe betragen und zwar:

9 Directoren (einschließlich des Chefs des Generalstabes),
8 Cabinets-, Dienstchefs, Unterdirectoren (einschließlich 2 Souschefs des Generalstabes),
31 Bureauchefs,
51 Bureau-Souschefs,
3 höhere Beamte in besonderen Stellungen,
393 Canzlei- und Rechnungsbeamte,
132 Portiers, Diener u. s. w.

Das bisherige Kriegsdepot, unter der Bezeichnung service géographique de l'armée in eine besondere Abtheilung umgewandelt, wurde den Befehlen des Ministers direct unterstellt. In demselben finden, abgesehen von einer größeren Anzahl commandirter Offiziere, permanent 31 Offiziere und höhere Beamte Verwendung.

Zum fünften Male seit seiner am 27. Juli 1872 erfolgten Errichtung wurde dem conseil supérieur de la guerre (obersten Kriegsrath) unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen comité de défense, dessen Beibehaltung nach Fertigstellung der neuen Befestigungen nicht mehr nöthig erachtet wurde, durch Decret vom 12. Mai eine neue Organisation hinsichtlich der Zahl seiner Mitglieder und seines Wirkungskreises gegeben. Nach den früheren Bestimmungen war es dem Kriegsminister anheimgestellt, den Conseil nach seinem Ermessen zusammen zu berufen, der, wie der dem Decret vorgedruckte Bericht besagt, oft jahrelang thatsächlich zu functioniren aufgehört habe. Von nun ab aber muß der Kriegsminister der Berathung und Begutachtung des sich mindestens einmal im Monat versammelnden Conseil sämmtliche die Landesvertheidigung, die Mobimachung, den Bau von strategischen Bahnlinien, die allgemeine Organisation der Armee, die Bewaffnung und die Vertheidigung der Küsten betreffenden Fragen unterbreiten. Der Conseil besteht aus 12 Mitgliedern, von denen vier demselben von Rechts wegen angehören, acht durch präsidentielles Decret ernannt werden. Hierzu sind nur solche Generale auszuwählen, die im Kriegsfalle in den wichtigsten Commandostellen Verwendung finden sollen. Mitglieder von Rechts wegen sind

der gleichzeitig als Präsident fungirende Kriegsminister, der Chef des Generalstabes, dem die Obliegenheiten als Berichterstatter übertragen sind, und die Präsidenten des Artillerie- und des Genie-Comitees.

Der Präsident der Republik ist berechtigt, den conseil supérieur zusammen zu berufen und in demselben den Vorsitz zu übernehmen; in diesem Falle wohnen der Ministerpräsident und der Marineminister den Berathungen bei.

Als Secretär fungirt der mit Bearbeitung der militärischen Operationen beauftragte Souschef des Generalstabes. Außerdem sollen zur Berathung der in ihr Ressort einschlagenden Angelegenheiten noch die Directoren im Kriegsministerium und, wenn es sich um Anlage oder Aufhebung von festen Plätzen oder Küstenbefestigungen handelt, der commandirende General der Region, die Generalinspecteure der Artillerie und des Genies bezw. der Generalstabschefs des Marineministers, der Generalinspecteur der Marine-Artillerie und der Seepräfect des betreffenden Arrondissements herangezogen werden.

Durch Decret vom 12. Mai wurden zu Mitgliedern ernannt: der Gouverneur von Paris, General Saussier, und die Divisionsgenerale Galliffet, Billot, de Miribel, de Bellamare, Wolff, Février und Lewal, letztere drei im Laufe des Jahres in Folge ihres Uebertritts in die zweite Section der Generalität durch die Divisionsgenerale Duc d'Auerstädt, Thomassin und Berge ersetzt.

Weitere Anordnungen über die Befugnisse der Mitglieder des obersten Kriegsrathes wurden durch Decret vom 26. Mai erlassen, nach denen den Generalen, welchen im Kriegsfalle das Commando von Armeen übertragen werden soll, in besonderen Dienstbriefen bereits im Frieden die ihnen eventuell unterstellten Armee-Corps zu bezeichnen sind. Diese Generale haben aber keine Commandobefugnisse, sondern nur die Pflicht, sich in ihrem zukünftigen Wirkungskreise über Alles zu orientiren, was die Mobilmachung, das Kriegsmaterial, die Dislocation der Truppen, die Befestigungsanlagen und die Transportmittel betrifft. Diese Designationen sind aber jederzeit widerruflich. Außerdem dürfen diese Generale im Frieden mit besonderen Missionen nach Anordnung des Kriegsministers betraut und ihnen die Leitung von Conferenzen übertragen werden, zu welchen die Corpscommandanten zusammentreten, wenn es sich um Berathung von Fragen handelt, welche mehrere Armee-Corps betreffen. Besondere Weisungen des Kriegsministers regeln in jedem einzelnen Falle die Beziehungen zwischen den Corpscommandanten und den Mitgliedern des obersten Kriegsrathes, welche letztere sich jeder Einmischung in die inneren Commandoangelegenheiten zu enthalten und die Oberleitung der Manöver von gemeinschaftlich übenden Armee-Corps zu übernehmen haben.

In weiterer Ausführung dieses Decrets wurden am 20. Juni die Generalcommandanten des I., II. und IX. Armee-Corps, Billot, Lewal und de Bellamare in ihren Stellungen ersetzt, um in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des obersten Kriegsrathes in vorerwähntem Sinne Verwendung zu finden. Das Gleiche war Anfang 1889 mit den Divisionsgeneralen Duc d'Auerstädt und Thomassin, bisher Generalcommandanten des XIV. und IV. Armee-Corps, der Fall, während der General Lewal in Folge Uebertritts in die zweite Section der Generalität aus dieser Stellung schied.

Nach Angaben in der Presse werden voraussichtlich die Generale Billot, de Bellamare, Duc d'Auerstädt und Thomassin im Falle eines Krieges die Stellungen als Oberbefehlshaber von Armeen übertragen erhalten.

Die Functionszulage für Mitglieder des obersten Kriegsrathes, welche mit besonderen Aufträgen versehen werden, wurde auf jährlich 14 998 Francs festgesetzt.

Auch die comités consultatifs wurden einer neuen Organisation durch Decret vom 31. Juli unterworfen. In dem hierüber vom Kriegsminister erstatteten Bericht wird ausgeführt, daß die Thätigkeit dieser Comitees eine rein technische sein müsse und sich nicht auf Angelegenheiten der Verwaltung, des Personals, der Heeresgesetzgebung und Strategie erstrecken dürfe. Die comités consultatifs des Generalstabes, der verschiedenen Waffengattungen, des Intendanz- und des Sanitätsdienstes haben ferner die Bezeichnung comités techniques anzunehmen und ihren Wirkungskreis nur auf Berathung der ihnen vom Kriegsminister vorgelegten Fragen, betreffend die Organisation und Ausbildung und die hierin vorzunehmenden Veränderungen zu beschränken.

Die Zahl der Mitglieder eines jeden Comitees soll neun betragen, von denen sieben der betreffenden Waffe bezw. Dienstzweig angehören sollen. Der Kriegsminister ernennt die Präsidenten, diese nur auf die Dauer eines Jahres, und die Mitglieder, welche im Bereich des Militär-Gouvernements von Paris oder der benachbarten Regionen garnisoniren müssen.

Die Directoren im Kriegsministerium fungiren bei den Comitees ihrer Ressorts als permanente Vertreter des Kriegsministers. Den Comitees sind neugebildete sections techniques, für jede Waffe und jeden Dienstzweig eine, zur Erledigung der erforderlichen Vorarbeiten beigegeben. Die bisher bestandenen sections techniques gelangten zur Aufhebung. (Bull. off. part. régl. No. 43.)

2. Generalität.

In der bis zum 15. Februar 1888 nachgetragenen Anciennetätsliste des Annuaire werden namentlich aufgeführt:

3 Marschälle von Frankreich, — Canrobert, Mac Mahon und Leboeuf, letzterer am 7. Juni verstorben;

in der ersten Section der Generalität — active und disponible Generale —

100 Divisionsgenerale,
199 Brigadegenerale;

in der zweiten Section — Generale der Reserve —

17 Divisionsgenerale,
18 Brigadegenerale.

Außerdem gehören der ersten Section der Generalität noch 8 Divisionsgenerale an, welche in derselben auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 13. März 1873 auch nach Ueberschreitung der Altersgrenze von 65 Jahren belassen wurden.

Die Zahl der in Pension befindlichen Generale beträgt 326.

Nach Erreichung der Altersgrenze wurden nachbenannte Corpscommandanten in die zweite Section der Generalität versetzt:

Divisionsgeneral	Dumont	vom	III.	Armee-Corps,
=	de Colomb	=	XV.	= =
=	Wolff	=	VII.	= =
=	Février	=	VI.	= =

In ihren Functionen wurden nach Ablauf der dreijährigen Commandoperiode belassen

Divisionsgeneral Davout d'Auerstädt, Generalcommandant des XIV. Armee-Corps,
= Cornat, = = XVIII. = =
= Delebecque, = = XIX. = =

In Folge des Decrets vom 12. Mai, betreffend die Reorganisation des obersten Kriegsrathes (siehe Kriegsministerium) traten von ihren bisherigen Stellungen zurück

Divisionsgeneral Billot, Generalcommandant des I. Armee-Corps,
= Lewal, = = II. = =
= Carroy de Bellamare = = IX. = =

Der Divisionsgeneral Boulanger, im Cabinet Goblet Kriegsminister und am 24. Juni 1887 zum Generalcommandanten des XIII. Armee-Corps ernannt, wurde am 14. März seiner Stellung enthoben. Der genannte General hatte sich grober Verstöße gegen die Disciplin durch Nichtbeachtung ihm vom Kriegsminister ertheilter Befehle schuldig gemacht; er wurde auf Antrag des Letzteren unter „Entziehung seines bisherigen Amtes außer Dienst" gestellt.

Im Laufe der Berichtsperiode trat in Folge von Versetzungen und Neuernennungen bei neun Armee-Corps ein Wechsel in der Person der Generalcommandanten ein.

Am 31. December 1888 wurden befehligt:

Das I. Armee-Corps vom Divisionsgeneral Jamont,
= II. = = = = de Cools,
= III. = = = = du Guiny,
= IV. = = = = Thomassin (Anfang Januar 1889 durch General Coiffé ersetzt),
= V. = = = = Blot,
= VI. = = = = de Miribel,
= VII. = = = = Logerot,
= VIII. = = = = Galland,
= IX. = = = = Villain,
= X. = = = = Hanrion,
= XI. = = = = Forgemol de Bostquenard,
= XII. = = = = de Lunay,
= XIII. = = = = Varnet,
= XIV. = = = = Duc d'Auerstädt (Anfang Januar durch General Berge ersetzt),
= XV. = = = = Japy,
= XVI. = = = = Berge (Anfang Januar 1889 durch General Boisdenemetz ersetzt),
= XVII. = = = = Bréart,
= XVIII. = = = = Cornat,
= XIX. = = = = Delebecque.

Außerdem wechselten 10 Infanterie-Divisionen, 1 Cavallerie-Division, 23 Infanterie-, 5 Cavallerie- und 5 Artillerie-Brigaden ihre Generalcommandanten.

Divisionsgenerale, welche während zweier dreijährigen Perioden das Commando von Armee-Corps geführt, dem obersten Kriegsrath als Mitglieder angehören oder angehört haben, bereits mit dem Großkreuz der Ehrenlegion decorirt sind, dürfen fernerhin durch Verleihung der Militärmedaille ausgezeichnet werden.

3. Generalstab.

Nach den Angaben des Annuaire für 1888 beträgt die Zahl der Offiziere, welche sich im Besitze des brevet d'état-major befinden, 1046, davon 63 Obersten, 70 Oberstlieutenants, 296 Bataillons- bezw. Escadronchefs, 556 Capitäns und 61 Lieutenants; von diesen findet aber kaum der dritte Theil im Generalstabsdienst Verwendung. Dem état-major général gehören, ausschließlich der im service géographique verwendeten, 78 Offiziere an. Den Stäben der Armee-Corps sind 7 bis 8, den Divisionen je 2 Generalstabsoffiziere zugetheilt, nicht eingerechnet die Ordonnanzoffiziere, von denen bei jedem Armee-Corps 2, bei jeder Division 1 etatsmäßig sind. Der Stab des Militärgouverneurs von Paris zählt 10 Generalstabs- und 3 Ordonnanzoffiziere.

Dem Chef des Generalstabes des Kriegsministers wurde durch Decret vom 23. November eine jährliche Dienstzulage in Höhe von 9900 Frcs. bewilligt.

4. Controle-Corps und Militär-Intendanz.

In der Organisation der Controle-Corps und der Militär-Intendanz sind im Jahre 1888 keine Veränderungen eingetreten. Ersteres zählt 46 Beamte; letzterer gehörten nach den Angaben im Annuaire:

3 Generalintendanten,
27 Intendanten,
235 Sousintendanten,
41 Adjoints der Intendanz und
44 Reserve-Offiziere an.

Neue Bestimmungen über die Prüfung der zum Uebertritt in den höheren Intendanzdienst in Vortrag gebrachten Offiziere und Beamten enthält das Decret vom 31. October (Bull. off. part. régl. No. 58). Die Betreffenden haben über ein gegebenes Thema eine Arbeit anzufertigen und in einer mündlichen Prüfung genaue Kenntniß der Organisation der Armee, der gesammten Gesetzgebung und des Wirkungskreises der Militärverwaltung nachzuweisen. Außerdem müssen dieselben einen genügenden Grad von Reitfertigkeit besitzen. Die Prüfungen finden in Paris vor einer jährlich einmal zusammentretenden Commission statt.

II. Truppen.

1. Infanterie.

a. Offiziere.

Die Gesammtzahl der Infanterie-Offiziere, einschließlich der hors cadre gestellten, betrug am 1. Januar 1888 nach den Angaben des Annuaire:

177	Obersten gegen	170	am 20. Januar 1887,
187	Oberstlieutenants gegen . . .	190	= = = =
1072	Bataillonschefs und Majors gegen	997	= = = =
4062	Capitäns gegen	4268	= = = =
3447	Lieutenants gegen	3485	= = = =
2420	Souslieutenants gegen	2469	= = = =

An Offizieren der Reserve waren vorhanden:

2 Obersten,
5 Oberstlieutenants,
21 Bataillonschefs,
398 Capitäns,
45 Lieutenants,

und außerdem per Regiment noch 16 bis 20, per Jäger-Bataillon 8 Sous-lieutenants.

Die Beförderungsverhältnisse haben sich in der Berichtsperiode in gleich günstiger Weise wie in den Vorjahren gestaltet.

Für 1889 ist eine Verminderung in der Zahl der Infanterie-Offiziere um 530 in Aussicht genommen, bedingt durch die anderweite Organisation der Infanterie auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1887; eine Erhöhung erfährt dieselbe aber durch die Neuaufstellung von 24 Jäger-Compagnien.

b. Organisation, Etats, Dislocation.

Die leichte Africanische Infanterie, bisher aus 3 Bataillonen zu je 6 Compagnien bestehend, wurde um 12 Compagnien verstärkt und das 1. Bataillon derselben zu 14, das 2. und 3. zu je 8 Compagnien formirt. Die neuen Compagnien haben dieselbe Stärke und Zusammensetzung wie die älteren (Decrete vom 5. Mai und 3. November).

Die Verstärkung von 12 Jäger-Bataillonen — als chasseurs dits de montagne bezeichnet — auf Grund des Gesetzes vom 24. December unter gleichzeitiger Erhöhung des Etats der Stäbe und Compagnien war am Ende der Berichtsperiode in der Durchführung begriffen. Es werden nachstehend genannte Bataillone zu je 6 Compagnien formirt, sämmtlich im Bereiche der XIV. und XV. Region dislocirt:

das 6. Marseille, Depot Nizza,
= 7. Nizza, Depot Antibes,
= 11. Annecy, Depot Annecy,
= 12. Lyon, Depot Grenoble,
= 13. Chambery, Depot Chambery,
= 14. Grenoble, Depot Mont Dauphin,
= 22. Lyon, Depot Chambery,
= 23. Nizza, Depot Grasse,
= 24. Villefranche, Depot Villefranche,
= 27. Mentone, Depot Nizza,
= 28. Lyon, Depot Grenoble,
= 30. Embrun, Depot Grenoble.

Es wird beabsichtigt, die Compagnien der Linien-Regimenter nach und nach auf den im Gesetz vom 27. Juli 1887 vorgesehenen Etat von 125 Köpfen zu bringen. Bis jetzt haben nur die Compagnien der in den Grenzbezirken dislocirten Regimenter eine Stärke von 180 Mann, welche durch eine entsprechende Verminderung der Kopfzahl der anderen Compagnien erreicht wurde. Durch eine weitere Verstärkung der Infanterie um 10 000 Mann, für welche die erforderlichen Geldmittel im Budget mit eingestellt wurden, hofft man den oft gerügten Mangel hinsichtlich der zu geringen Effectivstärken der Compagnien zu beseitigen.

Vom 1. April ab wurde der Unteroffiziersetat jeder Compagnie um 2 Sergeanten und 4 Corporale erhöht.

Nach Angaben in der militärischen Presse (Progrès mil. No. 756 vom 1. Februar) ist durch eine als „vertraulich" bezeichnete und amtlich nicht bekannt gemachte Verfügung angeordnet worden, daß 2 dem 4. Bataillon der Infanterie-Regimenter Nr. 1 bis 144 entnommene Offiziere, sowie 4 Sergeanten und 4 Corporale, letztere überzählig geführt, unter Zutheilung zur section hors rang den Stamm für das im Mobilmachungsfalle neu aufzustellende 5. (Depot-) Bataillon des Regiments bilden und schon im Frieden mit den Vorarbeiten hierzu beauftragt werden sollen.

Die Durchschnittseffectivstärke für alle Truppentheile der Infanterie wurde für 1889 im Budget auf 10 899 Offiziere und 304 521 Mann festgesetzt.

Im Laufe des Jahres wurden verlegt:

im Februar	das Depot des	11.	Jäger-Bataillons	von Alençon	nach Annecy,
=	= = =	23.	= =	= Limoges	= Grasse,
nach Rückkehr aus Tonkin	das	11.	= =	nach Annecy,	
im Mai	=	7.	= =	von Marseille	= Nizza,
im September	=	23.	= =	= Arles	= Nizza,
= =	=	12.	= =	= Embrun	= Lyon,
im August	=	157.	Infanterie-Regiment	von Lyon	nach Briançon,
	=	158.	= =	= Briançon	nach Lyon,
	=	111.	= =	= Antibes = Nizza	nach Ajaccio,
	=	112.	= =	= Ajaccio	nach Antibes-Nizza.

Nach Beendigung der Herbstmanöver trat die 6. an Stelle der in den Bereich des III. Armee-Corps zurückkehrenden 5. Infanterie-Division zur Garnison von Paris über. Es wechselten in Folge dessen nachstehende Regimenter ihre Garnisonen:

das	39.	Infanterie-Regiment	von Paris	nach	Rouen,
=	74.	= =	= =	=	=
=	36.	= =	= =	=	Caën,
=	129.	= =	= =	=	Le Hâvre,
=	24.	= =	= Rouen	=	Paris,
=	28.	= =	= =	=	=
=	5.	= =	= Caën	=	=
=	119.	= =	= Le Hâvre	nach	Paris.

Im Annuaire werden, als zur Infanterie der Land-Armee gehörend, noch das 4. Tonkinesische Tiralleur-Regiment und 4 Bataillone Anamitischer Jäger aufgeführt.

c. Bewaffnung, Ausrüstung, Bekleidung.

Nach übereinstimmenden Angaben in der Presse ist die Neubewaffnung der Infanterie mit dem 8 mm Repetirgewehr nach dem System Lebel, M/1886 benannt, im Laufe des Jahres ihrem Abschluß nahe geführt worden. Im November wurden täglich im Durchschnitt 2200 Gewehre fertig gestellt, davon in den Waffenfabriken zu St. Etienne 1200, Chatellerault 600, Lille 400 Stück.

Es wird beabsichtigt, auch die gesammte Infanterie der Territorial-Armee mit dem neuen Gewehr zu bewaffnen, fraglich bleibt aber, ob die hierzu erforderlichen Waffen, wie man in Frankreich erwartet, bis Mitte 1889 fertig gestellt sein können.

Eine eingehende Beschreibung des Gewehrs M/86 enthält im ersten Abschnitt die im August ausgegebene Instruction sur l'armement, les champs de tir et le matériel de l'infanterie, aus der hervorgeht, daß dasselbe als eine Vereinigung des Gras-Verschlusses mit dem modificirten Mehrladesystem Kropatschek (bei der Marine seit 1882 eingeführt) unter Annahme eines Kalibers von 8 mm anzusehen ist. Unter Hinweis auf den Bericht über die Handfeuerwaffen sei nur hier hervorgehoben, daß das Gewicht des Gewehrs ohne Bajonnet bei nicht gefülltem Magazin 4,180 kg, mit gefülltem Magazin (acht Patronen) 4,415 kg beträgt. Angaben über Zusammensetzung und Eigenschaften des Pulvers sind in der vorerwähnten Instruction nicht enthalten und werden noch geheim gehalten. (Vergl. auch Mil. Wochenblatt vom 31. October 1888 Nr. 95.)

In Aussicht genommen ist die Einführung von helmförmigen Kopfbedeckungen an Stelle der Käppis bei den Truppen in Africa, wie solche schon von den Truppen in den Colonien getragen werden.

Durch Verfügung vom 7. December gelangten wollene Tuchhandschuhe zur Einführung, welche auch im Dienst getragen werden dürfen.

Die Musiker der Infanterie (auch der Artillerie und des Genies) haben fernerhin an Stelle der bisherigen Decoration am Kragen auf den Unterärmeln des Waffenrocks als besonderes Abzeichen eine Lyra von rothem Tuch zu tragen.

d. Ausbildung.

Anfang März gelangte eine neue Schießvorschrift „réglement du 1 mars 1888 sur l'instruction du tir" zur Ausgabe, mit deren Bearbeitung eine aus sechs Offizieren bestehende Commission unter Vorsitz des Divisionsgenerals Négrier beauftragt worden war. Abweichend von dem bisher geltenden réglement sur l'instruction du tir haben die Bestimmungen über Ausbildung des einzelnen Mannes im Schießen im neuen Exercir-Reglement Aufnahme gefunden, während die Angaben über Construction, Behandlung und die Munition des Gewehrs M/86, über Einrichtung der Schießstände und die allgemeinen Anordnungen über den Betrieb des Schießdienstes in der instruction sur l'armement, les champs de tir et le matériel de l'infanterie, letztere einen Anhang zur Schießvorschrift bildend, zusammengestellt sind.

Die acht Capitel der in 198 Artikel zerfallenden neuen Schießvorschrift tragen folgende Ueberschriften:

1. Capitel: Befugnisse und Pflichten der verschiedenen Grade,
2. = die Regimentsschießschule,
3. = Erklärungen aus der Ballistik,
4. = Schätzen der Entfernungen,
5. = die Schießausbildung,
6. = Eintheilung der Schießklassen und Belohnungen für besondere Leistungen im Schießen,
7. = die Listenführung,
8. = die Grundsätze für die Feuerleitung.

Jeder Offizier und Mann verfeuert im Einzelschießen 88, im Abtheilungsschießen 22, im Gefechtsschießen 50 scharfe Patronen; zur Uebung einberufene

Mannſchaften der Reſerve bezw. Territorial-Armee verſchießen je 27 bezw. 20 Patronen.

Beſonderes Intereſſe beanſpruchen die Grundſätze für die Feuerleitung, welche, in ſechs Abſchnitte zuſammengefaßt, die Anwendung der verſchiedenen Feuerarten, die Grenzen für das Einzeln- und Maſſenfeuer, die Viſirſtellungen und Haltepunkte und die Wirkung des Feuers auf die verſchiedenen Formationen behandeln.

Eine eingehende Beſprechung der neuen Schießvorſchrift enthält der Avenir militaire in der Nummer vom 15. Juni und das Militär-Wochenblatt Nr. 75 vom 25. Auguſt 1888.

Am 3. Mai wurde der Entwurf des neu bearbeiteten Exercir-Reglements, zunächſt nur die beiden Abſchnitte: „Les bases de l'instruction und l'école du soldat" enthaltend, an einige Regimenter zur praktiſchen Erprobung, Begutachtung und Berichterſtattung übergeben. Derſelbe ſcheint Einverſtändniß und Billigung nicht gefunden zu haben und wurde wieder zurückgezogen. Es wurde daher das Infanterie-Comité unter Vorſitz des Diviſionsgenerals du Guiny mit der Bearbeitung eines neuen Entwurfs an Stelle desjenigen vom 3. Mai beauftragt, welches die erſten Abſchnitte fertig geſtellt und an den oberſten Kriegsrath zur Begutachtung eingereicht hat. Letzterer hat ſich aber mit dem Entwurf nicht einverſtanden erklärt und eine nochmalige Neubearbeitung beantragt, welche aber bis Ende 1888 noch nicht zum Abſchluß gebracht wurde. (L'Avenir militaire No. 1320 vom 23. November und Spectateur militaire vom 1. Juli.)

e. Innerer Dienſt. — Verſchiedenes.

Im präſidentiellen Decret vom 1. December 1888 wurden unter Aufhebung der bisherigen Vorſchriften neue Beſtimmungen über Ertheilung von Urlaub erlaſſen. In dem dem Decret vorgedruckten Bericht des Kriegsminiſters wird u. A. hervorgehoben, daß die geſteigerten Anforderungen im Dienſt und die dadurch jetzt in höherem Grade als früher verlangten Anſtrengungen es nothwendig erſcheinen laſſen, jedem Offizier und jedem Unteroffizier eine Zeit der Ruhe und Erholung zu geben und denſelben zu dieſem Zweck in jedem Jahre einen Urlaub von 20 bis 30 Tagen zu ertheilen.

Aus den ſehr eingehenden Beſtimmungen iſt das Nachſtehende beſonders hervorzuheben:

Während eines Urlaubes im Auslande darf die Uniform nur mit Genehmigung des Kriegsminiſters angelegt werden. Mannſchaften wird Urlaub nach Paris und den Departements der Seine und Seine-Oiſe nur ertheilt, wenn Angehörige derſelben dort ihren Wohnſitz haben und erſtere im Beſitze der erforderlichen Mittel zum Unterhalt ſind. In Paris dürfen ſich durchreiſende Mannſchaften höchſtens 48 Stunden aufhalten. Allen Offizieren iſt die bisher nur Generalen zuſtehende Ermächtigung ertheilt worden, ihren Urlaubsort ohne Erlaubniß verändern zu dürfen, doch iſt dies auf dem Dienſtwege zu melden und die Veränderung im Paß zu bemerken. Rechnungsführende Offiziere erhalten nur Urlaub über 14 Tage, wenn durch ein Zeugniß des Adminiſtrationsraths des Truppentheils nachgewieſen wird, daß Bedenken gegen Gewährung eines ſolchen nicht vorliegen.

Sämmtlichen Generalen iſt eine weitergehende Befugniß zur Ertheilung von Urlaub beigelegt worden, als in dem durch obiges Decret vom 1. December aufgehobenen Reglement vom 6. Februar 1888 beſtimmt war. Auch erfuhren

die Reglements über den inneren Dienst bei den Truppentheilen aller Waffen vom 28. December 1883 verschiedene sich auf Ertheilung von Urlaub und Erlaubniß zum Ausbleiben über Zapfenstreich erstreckende Veränderungen und Vereinfachungen.

In der Instruction vom 28. März wurden neue Bestimmungen über die Generalinspicirungen der Truppen und verschiedenen Dienstzweige gegeben, nach welchen als Generalinspecteure nur die Gouverneure, die Commandanten der Armee-Corps und selbständigen Cavallerie-Divisionen fungiren; ersteren werden als technische Beiräthe Generale der Artillerie und des Genies sowie höhere Beamte für die Inspicirung dieser Waffen, der verschiedenen Dienstzweige und ihrer Etablissements zugetheilt. Das Verfahren bei den Generalinspicirungen ist vereinfacht und ein Theil der bei denselben und gelegentlich der vorgeschriebenen vierteljährigen Besichtigungen vorzunehmenden Dienstgeschäfte dem „service courant" zugewiesen worden. Ueber Aufgabe, Handhabung und Beaufsichtigung des sich auf Erledigung der inneren Angelegenheiten, Einreichung von Dienstschriften und Vorschlägen aller Art, soweit letztere nicht den Generalinspecteuren vorbehalten sind, erstreckenden service courant enthält die kriegsministerielle Instruction vom 15. Juli sehr eingehende Vorschriften.

f. Größere Truppenübungen.

Die größeren Truppenübungen fanden im Herbst 1888 in ähnlichem Umfange wie in den früheren Jahren statt, jedoch wurden nur die Infanterie-Compagnien der beiden im Corpsverbande übenden Armee-Corps, des III. und XVI., durch Einstellung von Reservisten auf einen Stand von je 210 Köpfen gebracht. Bei den übrigen Armee-Corps rückten die Compagnien nur mit den vorhandenen Mannschaften aus.

Uebungen im Divisionsverbande hielten die Divisionen des I., II., IV., V., VI., VII., VIII., XII., XIII. und XVIII. Armee-Corps in der Dauer von 15 Tagen — einschließlich der Hin- und Rückmärsche — ab; die 7. und 10. Infanterie-Division blieben als Garnison in Paris zurück. Nur im Brigadeverbande übten während 14 Tagen die Brigaden der vorstehend nicht genannten Armee-Corps, ersteren waren je 2 Escadrons und 1 Batterie, jeder Division 1 Cavallerie-Regiment und 3 Batterien zugetheilt.

Zur Darstellung des markirten Feindes waren dem III. Armee-Corps eine combinirte Marine-Infanterie-Brigade, dem XVI. das 160. Infanterie- und das zur Verwendung als Infanterie gelangende 2. Genie-Regiment überwiesen.

Eingehende Berichte über den Verlauf der Manöver veröffentlichte die politische und militärische Presse, in besonders beachtenswerther und sachgemäßer Weise die Revue des deux mondes in dem Aufsatz: „Après les manoeuvres" in der Ausgabe vom 15. November. Wenn auch durchweg das Verhalten der Truppen (besonders beim VI. Armee-Corps) lobende Anerkennung findet, so richtet sich doch ein scharfer Tadel gegen die Anlage der Manöver, welche fast durchgängig nicht gegen einen wirklich vorhandenen Gegner, sondern nur gegen einen schwach markirten Feind stattfanden, dessen Verhalten bis auf die geringsten Kleinigkeiten vorgeschrieben war.

Ein Erlaß des Kriegsministers (L'Avenir mil. vom 9. October Nr. 1307) spricht sich dahin aus, daß die Verpflegung der Truppen in Ermangelung umsichtiger Anordnungen viel zu wünschen übrig gelassen habe, daß die Lebensmittel oft erst des Abends in Eile vertheilt und den Truppen vielfach zu bedeutende

Anſtrengungen zugemuthet worden ſeien; man dürfe in dieſer Hinſicht beſonders an die Reſerviſten nicht zu hohe Anforderungen ſtellen.

Der Erlaß ſchließt mit den Worten: „Das Land, welches an allen militäriſchen Fragen ein lebhaftes Intereſſe nimmt, verfolgt mit leidenſchaftlicher Aufmerkſamkeit die verſchiedenen Manöver. Es iſt nothwendig, daß die Eindrücke, welche die nur zu kurzer Uebungszeit einberufenen Soldaten erhalten, in dem Herzen eines Jeden das Gefühl des Vertrauens und der Kraft erwecken, welches einer Armee nur der mit Fürſorge und Umſicht ausgeübte Oberbefehl giebt.“

2. Cavallerie

a. Offiziere.

Die Geſammtzahl der Offiziere der Cavallerie, einſchließlich der hors cadre geſtellten, betrug am 1. Januar 1888 nach den Angaben des Annuaire:

84	Oberſten	gegen	83	am 20.	Januar	1887,
84	Oberſtlieutenants	=	84	=	=	=
287	Escadronchefs und Majors	=	283	=	=	=
1 074	Capitäns	=	1 074	=	=	=
942	Lieutenants	=	941	=	=	=
912	Souslieutenants	=	876	=	=	=

An Reſerveoffizieren waren vorhanden:

2 Oberſten, der Reſerve des Generalſtabs für Eiſenbahn- und Etappendienſt angehörend,
3 Escadronchefs, desgl.,
29 Capitäns, davon 5 in der Reſerve des Generalſtabes,
28 Lieutenants, = 9 = = = = =
und außerdem per Regiment noch 6 Souslieutenants (im Durchſchnitt).

Bei den auf Grund des Geſetzes vom 27. Juli 1887 neu errichteten Cavallerie-Regimentern ſind die Stellen des Oberſtlieutenants, eines Escadronchefs, des Capitäninſtructeurs und der Capitäns en second in Wegfall gekommen. In Abänderung der Beſtimmungen des Reglements vom 28. December 1883 über den inneren Dienſt bei der Cavallerie wurde verfügt, daß bei dieſen Regimentern der Escadronchef und der Major die Obliegenheiten des Oberſtlieutenants, die Capitäns die des Capitäninſtructeurs und die Lieutenants en premier die der Capitäns en second zu übernehmen haben. Beim Dienſt im Regiment wird das 2. Halb-Regiment von dem älteſten Capitän deſſelben geführt.

b. Organiſation, Etats, Dislocation, Bewaffnung.

Die Cavallerie-Brigade des IV. Armee-Corps, bisher dem 1. Cavallerie-Arrondiſſement zu Compiègne zugetheilt, wurde am 4. April dem 2. überwieſen, deſſen Stabsquartier von Dinan nach Le Mans verlegt wurde.

Auf Grund des Geſetzes vom 27. Juli 1888, betreffend die Vermehrung der Cavallerie um 13 Regimenter (vergl. Jahresberichte 1887, Seite 71), wurde am 7. Auguſt die Neuerrichtung eines die Nummer 21 führenden Jäger-Regiments zunächſt in der Stärke von vier Escadrons angeordnet. Hierzu hatten die Jäger-Regimenter Nr. 3, 10, 16 und 20 je ihre 4. Escadrons abzugeben.

Die vorgenannten Regimenter bestehen demnach vorläufig aus je vier Escadrons; die Bildung der 5. Escadrons ist in Aussicht genommen, wenn die erforderlichen Pferde und Mannschaften hierzu vorhanden sind.

Das 21. Jäger-Regiment garnisonirt in Limoges und ist der 12. Cavallerie-Brigade zugetheilt worden. Das zu letzterer bisher gehörige 17. Jäger-Regiment wurde der 6. Cavallerie-Brigade überwiesen und nach Neufchateau in den Bereich des VI. Armee-Corps verlegt. Letztgenannte Brigade besteht demnach aus drei Regimentern.

Nach Beendigung der Herbstübungen trat die 2. Cürassier-Brigade von der 2. zur 3., die 6. von der 3. zur 2. Cavallerie-Division über. In Folge dessen wurden als Garnisonen angewiesen:

dem Stabe der 2. Brigade und dem 2. Regiment Niort,
" " 1. " Angers,
" " " 6. " " " 11. und 12. Regiment Lunéville.

Nach einer Verfügung vom 27. Juli ist den Lieutenants und Souslieutenants der Cavallerie während der Herbstübungen, jedoch nur in der Zeit vom Ausmarsch bis zur Rückkehr in die Garnison, ein zweites Dienstpferd zur Benutzung zu überweisen.

Die Cavallerie-Regimenter haben ferner (kriegsministerielle Verfügung vom 12. October) ihre Standarten mit ins Feld und ins Manöver zu nehmen.

Im Budget für 1889 ist eine Vermehrung der Cavallerie um 4778 Mann und 4164 Pferde in Aussicht genommen, bedingt durch die in diesem Jahre beabsichtigte Aufstellung von drei neuen Regimentern und den 5. Escadrons bei denjenigen Regimentern, welche jetzt nur vier Escadrons haben.

Es wurden verlegt:

im März: das 7. Jäger-Regiment von Moulins nach Vendôme, unter Uebertritt von der 13. zur 5. Cavallerie-Brigade,
" " das 10. Jäger-Regiment von Vendôme nach Moulins, unter Uebertritt von der 5. zur 7. Cavallerie-Brigade,
im October: das 5. Jäger-Regiment von Epinal nach St. Germain, unter Ueberweisung von der 6. zur 1. Cavallerie-Division,
" " das 18. Jäger-Regiment von St. Germain nach Epinal, unter Ueberweisung von der 1. zur 6. Cavallerie-Division,
" " das 9. Husaren-Regiment von Belfort nach Valence, unter Ueberweisung von der 7. zur 14. Cavallerie-Brigade,
" " das 11. Husaren-Regiment von Valence nach Belfort, unter Ueberweisung von der 14. zur 7. Cavallerie-Brigade,
im December: das Depot des 5. Jäger-Regiments von St. Germain nach Rambouillet.

Am 1. November waren nach der Angabe in der „répartition et emplacement des troupes" bei 16 Cavallerie-Regimentern die portions principales getrennt von ihren Depots dislocirt und von den im Innern Frankreichs stehenden Regimentern nur noch das 9. Jäger-Regiment mit Arabischen Pferden beritten.

Die Zahl der im Bereiche des VI. Armee-Corps (an der Nordostgrenze) garnisonirenden Cavallerie-Regimenter ist auf 20 gestiegen, davon 6 der 2., 6 der 4., 4 der 3., 1 der 6. Cavallerie-Division und 3 der 6. Cavallerie-Brigade angehörend.

c. Ausbildung, Felddienſt, größere Truppenübungen.

Die Einſtellung der Rekruten erfolgte 1888 bereits am 3. October.

Am 15. März wurde eine neue Ausbildungsvorſchrift für die Sappeur-Pelotons bei den Cavallerie-Regimentern ausgegeben, welche eine ausführliche Anleitung zu Einrichtung von Biwaksplätzen, Herſtellung von Uebergängen, Unterkunftsräumen und fortificatoriſchen Anlagen ſowie zur Zerſtörung von Wegen, Brücken und Eiſenbahnen enthält. Die Ausbildung wird von Offizieren, welche einen Curſus auf der Cavallerie-Applicationsſchule zu Saumur abſolvirt haben, geleitet. Als Anhang iſt dieſer Ausbildungsvorſchrift eine Anweiſung über Vertheilung und Verpackung der Werkzeuge, welche die Sappeure an ſich oder an den Pferden mitzuführen haben, beigefügt.

Durch kriegsminiſterielle Verfügung vom 7. Juli (Bulletin off. part. régl. No. 14) wurden die Artikel 87 und 88 der instruction pratique du 10 juillet sur le service de la cavalerie en campagne durch neue Beſtimmungen erſetzt, im Weſentlichen nur die Abänderungen enthaltend, daß in Biwaks die in Pyramiden zuſammengeſetzten Säbel und Carabiner, auf dieſen auch die Helme u. ſ. w. und Revolver untergebracht, ſich nicht mehr hinter jedem Gliede, ſondern mit 5 m Abſtand hinter dem 2. Gliede der in Linie biwakirenden Escadron befinden. Wird unter Zelten biwakirt, ſo werden die Pferde der Offiziere, Trompeter und ſchließenden Unteroffiziere auf die Pelotons vertheilt und ſtehen die Pferde eines jeden Gliedes im Kreiſe um das Zelt, das den Mannſchaften deſſelben zur Aufnahme dient.

Zu Uebungen waren auf 12 Tage, vom 28. Auguſt bis 12. September, im Lager von Châlons die 1., 3. und 5. Cavallerie-Diviſion vereinigt (bei der 3. war an Stelle der 6. Cüraſſier- die 4. Jäger-Brigade zu denſelben herangezogen worden), deren Oberleitung dem Diviſionsgeneral Galliffet übertragen worden war. Die Regimenter rückten nur in der Stärke von je 4 Escadrons zu 105 Pferden aus.

Die Uebungen, an denen im Ganzen 72 Escadrons und 9 reitende Batterien theilnahmen, ſollten ſich auch auf Führung und Verwendung größerer Cavalleriemaſſen im wechſelnden Gelände erſtrecken, doch kamen dieſe in Rückſicht auf die Schonung der noch nicht eingebrachten Ernte nicht zur Ausführung.

Die im Telegraphendienſt ausgebildeten Unteroffiziere und Mannſchaften wurden in drei leichte Telegraphen-Sectionen, den Befehlen von beritten gemachten Beamten der Militärtelegraphie unterſtellt, formirt, und fanden dieſe in ausgedehnter Weiſe zur Herſtellung und Bedienung von optiſchen und elektriſchen Telegraphenlinien im Vorpoſtendienſte ſowie zur Verbindung der Stabsquartiere untereinander Verwendung. (Progrès mil. No. 820 vom 12. September.)

Das Septemberheft der Revue de cavalerie enthält einen beachtenswerthen Aufſatz über die vorgenannten Manöver und als Anhang zu demſelben die vom Diviſionsgeneral Galliffet erlaſſene taktiſche Inſtruction (in Ueberſetzung mitgetheilt im Militär-Wochenblatt 1888 Nr. 75) über Märſche, vorbereitende und Gefechtsformationen, über Handgemenge, Verfolgung, Verhalten der Artillerie einer Cavallerie-Diviſion und das Gefecht gegen Infanterie. Die in der genannten Inſtruction zuſammengefaßten Grundſätze entſprechen den auch in anderen Armeen maßgebenden Beſtimmungen über Verwendung und Führung der Cavallerie in größeren Verbänden auf dem Gefechtsfelde.

Die Regimenter der Corps-Cavallerie-Brigaden übten 8 Tage im Brigadeverbande und nahmen dann an den Manövern der anderen Waffen Theil; jeder

Division wurde ein Regiment, jeder allein übenden Brigade wurden zwei Escadrons beigegeben.

Die Bewaffnung der Cavallerie-Regimenter mit einem 8 mm Carabiner ist beschlossen worden und soll durch bereits angestellte, aber noch nicht abgeschlossene Versuche festgestellt werden, ob der Repetirmechanismus die unvermeidlichen Erschütterungen bei den verschiedenen Gangarten der Pferde ohne Schädigung aushält. Ueber die Construction dieses Carabiners berichtet des Näheren das Novemberheft der Revue de cavalerie. — Die Frage der Ausrüstung eines Theils der Cavallerie mit Lanzen ist in Erwägung gezogen worden, war aber Ende 1888 noch nicht endgültig entschieden. Es soll beabsichtigt sein, zunächst nur den ersten Gliedern der den Cavallerie-Divisionen zugetheilten Dragoner-Regimenter die Lanzen zu geben.

3. Artillerie.

a. Offiziere.

Die Gesammtzahl der Offiziere der Artillerie, einschließlich der hors cadre gestellten, betrug nach den Angaben im Annuaire am 1. Januar 1888:

81 Obersten,
81 Oberstlieutenants,
329 Escadronchefs und Majors,
781 Capitäns 1. Kl.,
662 " 2. "
1 004 Lieutenants,
394 Souslieutenants.

An Offizieren der Reserve waren vorhanden:

20 Obersten,
3 Oberstlieutenants,
24 Escadronchefs,
26 Capitäns,
60 Lieutenants,

und außerdem per Artillerie-Regiment 32, per Festungs-Bataillon 12 Souslieutenants der Reserve.

b. Organisation, Etats, Dislocation.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 28. December 1888, betreffend die Vermehrung der Artillerie um 16 Batterien, enthält das präsidentielle Decret vom 31. December, nach welchem 6 Gebirgs-Batterien, und zwar 1 Batterie vom 29. Regiment und 5 vom 6. Regiment, dem Divisionsartillerie-Regiment der 14. Brigade, 6 Batterien, je eine vom 10. und 35. Regiment und 4 vom 38. Regiment, dem Divisionsartillerie-Regiment der 15. Artillerie-Brigade zugetheilt und neue Batterien an Stelle der vorgenannten in den Regimentern 6, 10, 29, 35 und 38 errichtet werden. Zur Artillerie in Algerien treten über unter Erhöhung ihrer Etats je eine Batterie der Regimenter 9, 27, 33 und des 11. Festungsartillerie-Bataillons, in denen je 1 Batterie neu aufgestellt wird. Die 16 Batterien in Algerien werden und zwar je 8 Batterien je einem Regiment der 19. Artillerie-Brigade hinsichtlich der Verwaltung zugetheilt.

Die laufenden Ausgaben für die Vermehrung der Artillerie betragen jährlich 2 016 536 Frcs. und wird durch dieselbe die Gesammtstärke der Artillerie um

20 Capitäns,
44 Lieutenants und Souslieutenants,
164 Unteroffiziere,
131 Brigadiers,
84 Feuerwerker,
64 Handwerker,
57 Trompeter,
2115 Mann und
1372 Pferde bezw. Maulthiere

erhöht.

In dem vom früheren Kriegsminister Logerot der Volksvertretung im März vorgelegten und schon in Berathung gezogenen Gesetzentwurfe war die Zusammenfassung der 12 Gebirgs-Batterien und der um weitere 4 Batterien verstärkten Artillerie in Algerien in je 2 Regimenter sowie die Aufhebung der 2 Pontonnier-Regimenter und die Ueberweisung des Pontonnierdienstes an die Genietruppen beantragt worden. Dieser Gesetzentwurf fand aber nicht die parlamentarische Genehmigung und wurde vom Kriegsminister Freycinet wieder zurückgezogen, da man einestheils die Aufstellung von vier neuen Regimentsstäben nicht für unbedingt nöthig erachtete, anderntheils die Zuweisung des Pontonnierdienstes an die Genietruppen in Rücksicht auf die sich bei einer Mobilmachung in der Uebergangszeit ergebenden Schwierigkeiten als nicht empfehlenswerth bezeichnete, eine Ansicht, der sich auch der Kriegsminister angeschlossen hatte.

Die 11. Batterie des 38. Artillerie-Regiments wurde der 3. Cavallerie-Division überwiesen und dislocirte Mitte November von Nîmes nach Châlons.

Nach Angaben in der Presse soll die Zutheilung von je sechs fahrenden in zwei Gruppen formirten Batterien an jede Infanterie-Division im Mobilmachungsfalle in Aussicht genommen und die Frage einer weiteren Vermehrung der Feld-Artillerie in Erwägung gezogen worden sein.

c. Ausbildung, Uebungen, Verschiedenes.

Im Juni gelangte eine neue, zunächst als provisorisch bezeichnete Schießvorschrift für die Feld-Artillerie „Manuel provisoire de tir de l'artillerie en campagne“ zur Ausgabe, über welche des Näheren der Avenir militaire in der Nummer 1272 vom 8. Juni berichtet. In neuer Bearbeitung sind nur die Vorschriften über das Schießen im Gruppen- (Abtheilungs-) Verbande aufgenommen worden; die anderen Abschnitte haben nur unwesentliche Abänderungen erfahren.

Zu größeren Uebungen wurden im Lager von Châlons in der Zeit vom 16. bis 25. August die Batterien der 2. und 5. Artillerie-Brigade sowie der 1., 3. und 5. Cavallerie-Division vereinigt; aus denselben wurden 20 kriegsstarke Batterien formirt, welche die Artillerie eines mobilen Armee-Corps darstellten. Die Oberleitung war dem Präsidenten des Artillerie-Comités, Divisionsgeneral de la Jaille übertragen, das Commando der Brigade führte der Brigadegeneral Pesme. Eine größere Anzahl Generale und höherer Offiziere war zur Beiwohnung der Uebungen befehligt, über welche nähere Mittheilungen nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen sind (Septemberheft der Revue d'artillerie).

Zu den Herbstübungen des III. Armee-Corps im Corpsverbande rückten die Batterien desselben in Kriegsstärke aus und wurden letztere durch Pferde und Mannschaften der anderen Armee-Corps angehörenden Batterien ergänzt. Jeder Infanterie-Division wurden zwei Gruppen zu je 3 Batterien und 2 Munitionssectionen zugetheilt. Die Corps-Artillerie bestand aus 8 Batterien in drei Gruppen, davon die reitende nur aus 2 Batterien, 1 Munitions- und 4 Parksectionen.

Die Batterien bei den übrigen Armee-Corps rückten mit je 6 Geschützen, 3 bezw. 6 Munitionswagen (letztere vierspännig) und 2 Verwaltungsfahrzeugen aus.

Den allein übenden Divisionen und Brigaden wurden drei bezw. eine fahrende Batterie zugetheilt.

In den Berichten über die Theilnahme der Artillerie an den Manövern wird besonders hervorgehoben, daß die Verwendung der Batterien im Gefecht durchaus sachgemäß erfolgt sei und deren Leistungen in hohem Grade befriedigt hätten.

Eine kriegsministerielle Verfügung vom 2. Februar ordnete das Befestigen des Säbels am Sattel bei jedem Dienst zu Pferde für die Offiziere, Unteroffiziere und berittenen Mannschaften der Feld-Batterien an.

4. Genie.

Die Gesammtzahl der Offiziere des Geniestabes, der vier Sappeurs-Mineurs-Regimenter und der vier Eisenbahn-Compagnien betrug nach den Angaben des Annuaire am 1. Januar 1888

40 Obersten,
38 Oberstlieutenants,
149 Bataillonschefs und Majors,
448 Capitäns,
153 Lieutenants,
70 Souslieutenants.

An Offizieren der Reserve waren vorhanden

3 Capitäns,
110 Lieutenants, davon 23 Ingenieure 3. Klasse

und per Regiment im Durchschnitt 20 Souslieutenants.

Von den Offizieren und Mannschaften der Sappeurs-Conducteurs-Compagnien ist laut Verfügung vom 2. Februar beim Dienst zu Pferde der Säbel am Sattel befestigt zu führen.

Nach den Angaben im Aide-mémoire de l'officier d'état-major en campagne für 1888 steht an der Spitze des Geniedienstes bei jedem Armee-Corps ein Brigadegeneral oder Oberst, dem ein höherer Offizier als Stabschef, zwei Capitäns und zwei Adjoints des Genies (letztere auch beritten) beigegeben sind. Jeder Division wird ein Bataillonschef zugetheilt. Von den Genietruppen erhält jede Division eine Compagnie überwiesen; eine Compagnie bildet mit dem Geniepark (11 Fahrzeuge) die Genie-Reserve des Armee-Corps.

Zu den Herbstübungen rückten die Genie-Compagnien in einer Stärke von je vier Offizieren (beritten) und 125 Mann aus. Dem III. und XVI. Armee-Corps waren je drei, der 3., 4., 9., 11., 12. und 25. Infanterie-Division je eine Genie-Compagnie zugetheilt worden.

Die im optischen Telegraphendienst verwendeten Unteroffiziere und Soldaten der Genietruppen haben als Abzeichen auf den linken Aermeln das Dienstattribut der Militär-Telegraphie — eine blitzförmige Decoration — zu tragen (Verfügung vom 7. December).

5. Train des équipages.

In der Zahl der Offiziere und in der Organisation des Trains sind Veränderungen nicht eingetreten.

Nach den Angaben im vorerwähnten Handbuch für Generalstabsoffiziere im Felde werden bei einer Mobilmachung bei jeder Train-Escadron drei neue Compagnien aufgestellt, welche die Nummern 2, 4 und 6 erhalten. Im Frieden haben diejenigen Escadrons, von denen Compagnien zum XIX. Armee-Corps (die demselben angehörende 19. Escadron garnisonirt in Paris) und zur Occupations-Brigade in Tunesien abcommandirt sind, vier Compagnien mit den Nummern 1, 3, 5 und 7.

Bei einer Mobilmachung stellen die sechs Compagnien 19 Detachements auf und zwar

die 1. und 3. Compagnie, den beiden Infanterie-Divisionen zugetheilt, je drei Detachements für Bespannung der Feldpost- und Kassenwagen, der Wagen der Ambulance- und der Proviantcolonne der Division;

die 2. Compagnie, ebenfalls in drei Detachements zerfallend, bespannt die Wagen der Ambulance- und der ersten Hälfte der Proviantcolonne des Corps und giebt das Personal für das mobile Remonte-Depot;

die 4. Compagnie stellt in fünf Detachements die Pferde u. s. w. für Bespannung der Ambulance der Cavallerie-Brigade, für die Feldpost und den Kassendienst des Armee-Corps, die zweite Hälfte der Proviantcolonne des Armee-Corps, die Montirungscolonne und die Telegraphensection der ersten Linie;

die 5. Compagnie bildet vier Detachements; drei derselben treten zu den Ambulancen über und geben die Führer u. s. w. für die Maulthiere; das vierte stellt die Bespannung für die sechs Feld-Hospitäler;

die 6. Compagnie bespannt nur die Feldbäckerei-Colonne, der übrige Theil verbleibt beim immobilen Armee-Corps.

Die Stärke der Train-Escadron eines mobilen Armee-Corps beträgt an Cadres 21 Offiziere, 80 Unteroffiziere, 92 Brigadiers und 16 Trompeter. Der Commandeur derselben befindet sich auf dem Marsche bei der Proviantcolonne des Corps.

III. Administrationen und Branchen.

1. Sanitätswesen.

Nach den Angaben des Annuaire waren am 1. Januar 1888 vorhanden:

1	médecin-inspecteur-général,								
8	médecins-inspecteurs			im activen Dienst,			2	in der Reserve,	
40	=	principaux	1. Kl.	=	=	=	2	=	=
45	=	=	2. Kl.	=	=	=			
296	=	majors	1. Kl.	=	=	=	4	=	=
471	=	=	2. Kl.	=	=	=	66	=	=
247	=	aides-majors	1. Kl.	=	=	=	120	=	=
124	=	= =	2. Kl.	=	=	=	741	=	=
1	pharmacien-inspecteur,								
4	pharmaciens-principaux		1. Kl.	=	=	=			
5	=	=	2. Kl.	=	=	=	1	=	=
33	=	majors	1. Kl.	=	=	=			
45	=	=	2. Kl.	=	=	=	3	=	=
36	=	aides-majors	1. Kl.	=	=	=	7	=	=
14	=	= =	2. Kl.	=	=	=	153	=	=

Das Sanitäts-Offiziercorps der Territorial-Armee zählte 3173 Aerzte und 486 Pharmaceuten verschiedener Rangklassen.

Durch Gesetz vom 14. December 1888 wurde die Errichtung einer Schule für den Militär-Sanitätsdienst angeordnet. Die Bedingungen zur Aufnahme junger Leute in dieselbe, ihr Standquartier (Lyon soll hierzu in Aussicht genommen sein), sowie die Zeit ihrer Eröffnung sollen durch Decrete bezw. vom Kriegsminister zu erlassende Verfügungen geregelt werden. Nach Beendigung der Ausbildung in der gedachten Schule treten die Eleven derselben in die Applicationsschule Val de Grâce in Paris über, in welcher auch, wie früher, Doctoren der Medicin und Pharmaceuten der 1. Klasse nach den vom Kriegsminister hierüber erlassenen Bestimmungen Aufnahme finden. Sie haben sich zu verpflichten, von ihrer Ernennung zum aide-major 2. Klasse ab wenigstens sechs Jahre in der activen Armee zu dienen.

Zur Errichtung der Schule wurden 30 550 Frcs. bewilligt, welche sich auf die Capitel 10, 28 und 44 des Budgets (Personal und Material der Militärschulen und Bekleidung) vertheilen.

Bemerkenswerthe Mittheilungen über die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle in der Armee giebt die im November veröffentlichte Medicinalstatistik für das Jahr 1885, bearbeitet von der Direction des Sanitätsdienstes im Kriegsministerium.

Bei einer Durchschnittsstärke der Armee in letztgenanntem Jahre von 451 941 Köpfen sind 91 626 Mann, mehr als der fünfte Theil derselben, in ärztliche Behandlung genommen worden; u. A. litten von 1000 Erkrankten 183,57 an Störungen der Verdauungsorgane, 52,99 an Typhus und 47,05 an Geschlechtskrankheiten.

Die meisten Erkrankungen, 34,6 pCt., kamen im Bereich des Militär-Gouvernements von Paris vor, die wenigsten, 12,3 pCt., bei den Truppen des II. Armee-Corps.

Zur Aufnahme in die Hospitäler gelangten von 1000 Offizieren 57, von einer gleichen Zahl Unteroffiziere und Mannschaften 130 bezw. 240.

Im Revier wurden ärztlich behandelt 677 756 Mann, von 1000 Mann der Durchschnittsstärke daher 1554.

Die Zahl der Behandlungstage im Hospital stellt sich auf 5,6, der im Revier auf 4,05 für jeden Mann der Effectivstärke.

Wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit kamen zur Entlassung 7218 Mann, über 1,5 pCt. der Effectivstärke.

3421 Todesfälle waren zu verzeichnen, d. i. 7,58 auf 1000 Mann. Es starben

von 1000	Offizieren	8,14,
= 1000	Unteroffizieren	5,08,
= 1000	Soldaten	7,76.

Nähere Angaben hierüber enthält der Progrès militaire in der Nummer 844 vom 5. December.

2. Administrations-Truppen.

Ueber Befehlsführung und Verwaltung der von den Sectionen der Arbeiter der Militärverwaltung und Lazarethgehülfen gestellten Detachements bei der Armee im Felde enthält die kriegsministerielle Instruction vom 28. September (Bull. off. part. régl. No. 53) nähere Bestimmungen, aus denen hervorgeht, daß

solche, je nach ihrer Stärke als détachements principaux oder détachements particuliers bezeichnet, den mobilen Armee-Corps, den Etappenbehörden, den Territorial-Commandos und den Besatzungen der festen Plätze zuzutheilen sind. Sie werden von Offizieren bezw. Verwaltungsoffizieren des Proviant- bezw. Sanitätswesens befehligt.

Für 1889 ist die Stärke der Administrations-Truppen auf 16 043 Mann im Budget festgesetzt worden.

IV. Militärschulen.

Durch Decret vom 20. October wurde die Errichtung eines conseil d'instruction pour l'Ecole supérieure de guerre angeordnet, welcher dem Kriegsminister Vorschläge über die Zeiteintheilung, den Gang des Unterrichts und nothwendig erscheinende Abänderungen in den bisherigen Bestimmungen einzureichen und sich monatlich einmal zu versammeln hat. Ueber die Ergebnisse in der Ausbildung der Offiziere ist jährlich Bericht zu erstatten. Der Conseil besteht aus dem Commandanten der Schule als Präsident, vier Brigadegeneralen, von jeder Waffe einer, einem Souschef des großen Generalstabes, dem Studiendirector und vier Professoren der Schule als Mitglieder; letztere werden nur auf die Dauer eines Jahres hierzu ernannt (Bull. off. part. régl. No. 56).

Nach den früheren Bestimmungen durften sich nur Offiziere um Aufnahme in die vorerwähnte Schule bewerben, welche das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten. Diese Altersgrenze wurde aufgehoben.

Zur Aufnahme gelangten im Herbst 80 Offiziere, 16 Capitäns und 64 Lieutenants.

In der Organisation und dem Dienste der übrigen Militärschulen sind wesentliche und erwähnenswerthe Veränderungen nicht eingetreten.

V. Mannschaften und Rangstufen.

1. Mannschaften.

Ueber die Aufnahme und Einstellung von Freiwilligen galten 1888 die früheren Bestimmungen, jedoch unter der Einschränkung, daß eine solche bei der Artillerie und dem Train nur in der Zeit vom 1. bis 31. October und vom 1. bis 31. März jeden Jahres erfolgen darf. Die Train-Escadrons sollen fernerhin nur Freiwillige einstellen, welche zur Beförderung zum Brigadier geeignet erachtet werden.

Die Zahl der Einjährig-Freiwilligen wird von Jahr zu Jahr geringer. Im Herbst gelangten zur Einstellung 3289, 304 weniger als im Vorjahre, von denen 2121 der Infanterie und den Jägern, 95 der Cavallerie und 1073 der Artillerie zugewiesen wurden.

Vom 1. Januar 1889 ab kommt die bisher den Soldaten der 1. Klasse gewährte Zulage in Wegfall.

2. Unteroffiziere.

Unter Aufhebung der früheren Bestimmungen, betreffend die Verheirathung der rengagirten Unteroffiziere, ordnete eine kriegsministerielle Verfügung vom 23. August an, daß die Genehmigung hierzu nur dann ertheilt werden darf, wenn der Besitz eines Capitals von 5000 Frcs. oder von 250 Frcs. jährlicher

Rente nachgewiesen wird und sich die zukünftige Gattin eines guten Rufes erfreut. Es wurde verboten, daß die verheiratheten Unteroffiziere, wie dies bisher geschehen, in den Casernen Cantinen halten dürfen.

Das neue Unteroffizier-Gesetz hat in der von der Deputirtenkammer beschlossenen Fassung die Genehmigung des Senats nicht erhalten, war erneut in ersterer der Berathung unterworfen und mit neuen Abänderungen versehen worden, mit denen sich der Senat nicht einverstanden erklärte. Eine Einigung über den Gesetzentwurf war bis Ende 1888 zwischen den gesetzgebenden Körperschaften nicht erzielt worden.

Bei allen Truppentheilen, bei denen es bisher nicht geschehen, sind Speiseanstalten für die Unteroffiziere einzurichten; die hierdurch entstehenden Ausgaben sollen aus den allgemeinen Fonds der ersteren bestritten werden.

Denjenigen Unteroffizieren, welche aus der activen Armee verabschiedet worden und erneut in dieselbe in Folge eingegangener Engagements wieder eingetreten sind, wird nach Erlangung der Charge als Unteroffizier hinsichtlich ihrer Anciennetät die Dienstzeit als Offizier, als Schüler der polytechnischen und der Schule zu St. Cyr oder als Unteroffizier im activen Dienst in Anrechnung gebracht. Dieselben müssen aber ihre Dienstpflicht in der activen Armee schon erfüllt haben; andernfalls zählt ihre Dienstzeit als Unteroffizier nur vom Tage ihrer neuen Ernennung ab (Decret vom 26. November).

3. Offiziere.

Ueber die Beförderung der Offiziere der Reserve wurden im präsidentiellen Decret vom 21. Juni (l'Avenir militaire No. 1279) neue Vorschriften erlassen, nach denen die Souslieutenants der Reserve der verschiedenen Waffengattungen als höchsten Grad den eines Capitäns erlangen können.

Die Reserveoffiziere werden in zwei Kategorien geschieden, solche, welche als Offiziere aus der activen Armee in die Reserve übertreten und solche, welche vor ihrer Ernennung zum Offizier als Einjährig-Freiwillige oder als Unteroffiziere activ gedient haben. Erstgenannte dürfen nicht eher zur Weiterbeförderung vorgeschlagen werden, bis nicht sämmtliche active Offiziere der gleichen Anciennetät den nächsthöheren Grad erreicht haben; bei den Souslieutenants der Reserve der letztgenannten Kategorie erfolgt die Beförderung zum Lieutenant erst dann, wenn sie ihrer Dienstpflicht in der Reserve genügt und in derselben auch ferner zu verbleiben sich bereit erklärt haben.

Die Regional-Classements-Commissionen stellen auf Grund der Berichte der Generalinspecteure namentliche Listen der zur Beförderung geeignet erachteten Reserveoffiziere auf; letztere erfolgt nach der Reihenfolge ihrer Aufführung in den Listen.

Im Kriege sowie bei Verwendung außerhalb Europas (Algerien und Tunesien gelten nicht als Ausland) erfolgt die Beförderung der Reserveoffiziere bis zum Grade eines Capitäns nach den für die activen Offiziere maßgebenden Vorschriften.

Bei gleicher Charge führen die activen Offiziere den Befehl über die Reserveoffiziere; haben letztere aber als Offiziere activ gedient, so bleibt die Anciennetät maßgebend, die sie beim Uebertritt in die Reserve hatten. Offiziere der Reserve, welche den Rang als Capitän in der activen Armee nicht bekleidet haben, dürfen nur zeitweilig mit dem Commando von Compagnien, Escadrons oder Batterien beauftragt werden.

Im Uebrigen bleiben die bisher gültigen Beſtimmungen in Kraft.

Der Nachweis von Privatvermögen beim Nachſuchen der Genehmigung zum Heirathen wurde für alle Offiziere und Beamten, welche ein Gehalt von 5000 Frcs. und darüber beziehen, durch kriegsminiſterielle Verfügung vom 6. Juni abgeſchafft.

Die Verfügung vom 15. Februar 1886, nach welcher ſich Offiziere und andere Angehörige der Armee nicht in dienſtlichen, wohl aber in perſönlichen und vertraulichen Angelegenheiten direct an den Kriegsminiſter wenden dürfen, wurde am 13. Auguſt aufgehoben und angeordnet, daß derartige Schreiben auf dem Dienſtwege zu befördern ſind, keinesfalls aber von den Zwiſcheninſtanzen, welche dieſelben zu begutachten haben, zurückbehalten werden dürfen.

In einem Rundſchreiben vom 3. December rügte der Kriegsminiſter, daß Generale auf Grund ihrer perſönlichen Anſichten an die ihnen unterſtellten Truppentheile Anordnungen erlaſſen haben, welche die Exercirreglements abändern oder ergänzen und nur geeignet ſind, die Gleichmäßigkeit in der Ausbildung, bei der kurzen Dienſtzeit jetzt in erhöhtem Grade nothwendiger als früher, zu gefährden. Für die Zukunft ſind dergleichen Eigenmächtigkeiten auf das Strengſte verboten.

Das von der Armee ſchon ſeit Jahren erwartete Geſetz, betreffend das Avancement, hat im Laufe der Berichtsperiode keine Förderung erfahren und noch nicht die parlamentariſche Genehmigung erhalten.

Innerhalb von zwei Jahren zum dritten Male haben durch Decret vom 2. Juni die Beſtimmungen über die Zuſammenſetzung und die Thätigkeit der commissions de classement weſentliche Abänderungen erfahren, bedingt durch die Aufſtellung der neuen Infanterie-Regimenter, die anderweite Dislocirung der Armee und die neuen Verordnungen über die Generalinſpicirungen. Im Bereiche des Militär-Gouvernements von Paris und in jedem Corpsbezirk tritt jährlich eine Commiſſion zur Aufſtellung der Beförderungsliſten für die Offiziere bis einſchl. der Oberſten unter Vorſitz des Militär-Gouverneurs von Paris bezw. des commandirenden Generals des betreffenden Armee-Corps zuſammen, der für jede Waffe und jeden Dienſtzweig Generale, welche der Kriegsminiſter namentlich beſtimmt, zugetheilt werden. Dieſe Regional-Commiſſionen ſtellen auf Grund der Berichte der Generalinſpecteure für jede Waffe u. ſ. w. chargenweiſe namentliche Liſten auf, in welche die zur Beförderung geeignet erachteten Offiziere aufgenommen werden. Dieſe Offiziere werden in zwei Kategorien geſchieden; die erſte umfaßt diejenigen Offiziere, welche in den Liſten für das laufende Jahr Aufnahme finden und deren Beförderung à choix beantragt wird; die zweite ſolche, die hinſichtlich der Beförderung erſt in ſpäterer Zeit zur Berückſichtigung empfohlen werden. Nach Vorlage dieſer Liſten an den Kriegsminiſter beſtimmt derſelbe für jedes Jahr Zahl und Reihenfolge der in die definitiven Liſten in jeder Region aufzunehmenden Offiziere bis zur Charge der Capitäns. Lieutenants und Capitäns, welche das brevet d'état-major erlangt haben, wird in der Anciennetät ein Zeitraum von ſechs Monaten zugerechnet.

Die Vorſchläge zur Beförderung in höhere Chargen gelangen von den Regional-Commiſſionen an die commission supérieure, zuſammengeſetzt aus dem Gouverneur von Paris, dem Generalſtabschef, ſämmtlichen commandirenden Generalen und den Mitgliedern des oberſten Kriegsraths, welche unter Berückſichtigung der Anciennetät eine namentliche Liſte der zur Weiterbeförderung geeignet erachteten höheren Offizier ſowie eine ſolche für die Generale aufſtellt.

Beſondere Beſtimmungen ſind über Zuſammenſetzung der Claſſements-Commiſſionen für Sanitätsoffiziere, Thierärzte, für die Offiziere der Central-

verwaltung, der Militärschulen und die höheren Beamten, sowie über die Aufstellung von namentlichen Listen derjenigen Offiziere u. s. w. gegeben, welche zur Verleihung der Ehrenlegion und der Militär-Medaille in Vorschlag gebracht werden.

Die officiers comptables (Bekleidungscapitäns und Zahlmeisteroffiziere) der berittenen Waffen, der Pontonnier-Regimenter, Festungs-Artillerie-Bataillone, der Militärschulen und Remonte-Etablissements, welche bisher beritten waren, haben die ihnen vom Staate gelieferten Pferde an die betreffenden Regimenter zurückzugeben und gelten vom 1. Januar 1889 ab nicht mehr als berittene Offiziere. Nur im Falle einer Mobilmachung sind den Adjoints der Zahlmeister Pferde zu überweisen.

Vom 1. Januar 1889 ab sollen sämmtliche Offiziere das bisher nur bei den Specialtruppen (Artillerie und Genie) gewährte höhere Gehalt beziehen, und hat dadurch die seit Jahren auf der Tagesordnung stehende question d'unification des soldes ihre Erledigung gefunden. Die Capitäns werden unter Wegfall der bisherigen Eintheilung in zwei Gehaltsklassen Anciennetätszulagen nach einer Dienstzeit in dieser Charge von 6, 10 und 13 Jahren erhalten. Das hierauf bezügliche Decret ist im Januar 1889 veröffentlicht worden.

VI. Formation und Dislocation.

1. Active Armee.

In der Berichtsperiode hat die Infanterie durch Erhöhung der Zahl der Compagnien bei 12 Jäger-Bataillonen, sämmtlich im Bereiche des XIV. und XV. Armee-Corps an der Italienischen Grenze dislocirt, um je 2 Compagnien und durch Aufstellung von 12 neuen Compagnien bei der leichten Africanischen Infanterie eine Vermehrung um 36 Compagnien, die Artillerie eine solche um 16 Batterien erfahren. Ferner gelangte ein Cavallerie-Regiment, das 21. Jäger-Regiment, zur Aufstellung, das 5. von den 13 Regimentern, deren Neubildung im Gesetz vom 27. Juli 1887 vorgesehen ist.

Die im Laufe des Jahres eingetretenen Dislocationsveränderungen, zahlreicher als im Vorjahr, sind im Abschnitt über „Truppen" mit erwähnt.

Nach den Angaben der officiellen Publication: „Répartition et emplacement des troupes de l'armée française" am 1. November 1888 bilden die Truppen in Tunesien eine Occupations-Brigade, bestehend aus dem 4. Zuaven-, 4. Algerischen Tirailleur-Regiment, dem 29. Jäger-Bataillon, dem 1. Bataillon leichter Africanischer Infanterie, dem 4. Jäger- und 4. Spahis-Regiment, 3 Batterien, 1 Genie-Compagnie und 4 Train-Compagnien.

Ein übersichtliches Bild von der Vertheilung der Französischen Streitkräfte giebt die Carte de la répartition et de l'emplacement des troupes pour 1889. Nach Ausweis derselben garnisoniren im Bereich des VI. an der Nordostgrenze dislocirten Armee-Corps:

17 Infanterie-Regimenter, darunter 8 mit Stämmen für die 4. Bataillone,
10 Jäger-Bataillone,
20 Cavallerie-Regimenter,
2 Artillerie-Regimenter, außerdem die reitenden Batterien bei der 2., 3. und 4. Cavallerie-Division,
5 Bataillone Festungs-Artillerie,
1 Train-Escadron.

In der Zuſammenſetzung der ſelbſtändigen Cavallerie-Diviſionen und in der Zutheilung der reitenden Batterien zu denſelben (in vorerwähnten Publicationen nicht erſichtlich) ſind im Laufe der letzten Jahre wiederholt Veränderungen eingetreten. Nachſtehend die ordre de bataille der Cavallerie-Diviſionen am 31. December 1888 unter Angabe der Garniſonen:

1. Cavallerie-Diviſion.
(Paris.)

3. Cüraſſier-Brig.: (Paris)	3. Regt.	(Paris),
	6. „	(Verſailles),
3. Dragoner-Brig.: (Paris)	14. „	(Paris),
	16. „	(Paris).
2. Jäger-Brigade: (St. Germain)	4. „	(St. Germain),
	5. „	(Rambouillet), (P. c. St. Germain).
11. Batterie	22. Art.-Regts.	(Paris).
11. „	31. „	(Paris).

2. Cavallerie-Diviſion.
(Lunéville.)

6. Cüraſſier-Brig.: (Lunéville)	11. Regt.	(Lunéville), (P. c. Troyes),
	12. „	(Lunéville), (P. c. Troyes).
1. Dragoner-Brig.: (Lunéville)	7. „	(Lunéville), (P. c. Vitry le français),
	18. „	(Lunéville), (P. c. Vitry le français).
4. Huſaren-Brig.: (Nancy)	5. „	(Pont à Mouſſon), (P. c. Sézanne),
	10. „	(Nancy), (P. c. Sézanne).
11. Batterie	10. Art.-Regts.	(Lunéville).
11. „	32. „	(Lunéville).
11. „	35. „	(Lunéville).

3. Cavallerie-Diviſion.
(Châlons.)

2. Cüraſſier-Brig.: (Niort)	1. Regt.	(Angers),
	2. „	(Niort).
5. Dragoner-Brig.: (Lager von Châlons)	27. „	(Lager von Châlons),
	28. „	(Lager von Châlons).
2. Huſaren-Brig.: (Châlons)	2. „	(Châlons),
	4. „	(Sampigny), (P. c. Vitry le français).
11. Batterie	23. Art.-Regts.	(Lager von Châlons).
11. „	38. „	(Lager von Châlons).

4. Cavallerie-Diviſion.
(Sedan.)

5. Cüraſſier-Brig.: (St. Menehould)	7. Regt.	(St. Menehould), (P. c. Lager von Châlons),
	10. „	(Vouziers), (P. c. Lager von Châlons).
4. Dragoner-Brig.: (Sedan)	22. „	(Sedan), (P. c. Reims),
	23. „	(Sedan), (P. c. Reims).
3. Jäger-Brigade: (Verdun)	8. „	(Verdun), (P. c. Bar le Duc),
	14. „	(Verdun), (P. c. Bar le Duc).
11. Batterie	24. Art.-Regts.	(Stenay).
11. „	27. „	(Stenay).
11. „	34. „	(Stenay).

5. Cavallerie-Diviſion.
(Melun.)

1. Cüraſſier-Brig.: (Senlis)	5. Regt.	(Cambrai),
	8. „	(Senlis).
2. Dragoner-Brig.: (Meaux)	8. „	(Meaux),
	9. „	(Provins).
1. Jäger-Brigade: (Fontainebleau)	1. „	(Melun),
	15. „	(Fontainebleau).
11. Batterie	9. Art.-Regts.	(Fontainebleau).
11. „	29. „	(Fontainebleau).
11. „	37. „	(Fontainebleau).

6. Cavallerie-Diviſion.
(Lyon).

4. Cüraſſier-Brig.: (Lyon)	4. Regt.	(Lyon),
	9. „	(Lyon).
4. Jäger-Brigade: (Epinal)	11. „	(Veſoul),
	18. „	(Epinal).
3. Huſaren-Brig.: (Lyon)	3. „	(Lyon),
	8. „	(Vienne).
11. Batterie	6. Art.-Regts.	(Lyon).
11. „	36. „	(Lyon).

Anmerkung: P. c. bedeutet Portion centrale, zu welcher das Peloton hors rang (die Handwerker) und die Depot-Escadron des Regiments gehören.

2. Territoriale Armee.

Das Offiziercorps der Territorial-Armee hat im Laufe des Jahres, besonders bei der Infanterie, eine sehr erhebliche Vermehrung erfahren; über 900 Capitänsstellen wurden, zum Theil durch Capitäns en rétraite oder démissionaires, zum Theil durch Beförderung von Lieutenants, neu besetzt, 700 Souslieutenants, frühere Einjährig-Freiwillige und Unteroffiziere, neu eingestellt, derselben auch eine größere Anzahl von höheren Offizieren, welche vor ihrer Verabschiedung bei der Marine-Infanterie gedient hatten, überwiesen. Diese Vermehrung wurde bedingt durch die amtlich nicht veröffentlichte Aufstellung von 4. Bataillonen bei den Territorial-Infanterie-Regimentern (jedes derselben bisher nach dem Cadre-Gesetz vom 13. März 1875 aus 3 Bataillonen zu je 4 Compagnien und 1 Depot-Compagnie bestehend), über welche der Avenir militaire in der Nummer vom 14. Februar des Näheren in einem Aufsatze, „Les quatrièmes bataillons territoriaux" überschrieben, berichtet. Erwähnt wird auch die im Kriegsfalle beabsichtigte Bildung von 5. und 6. Bataillonen, letztere als bataillons complémentaires bezeichnet.

Nach der Instruction vom 1. Januar 1879 waren innerhalb der Subdivisionen (jede Region zerfällt in 8 derselben, nur die XV. in 9) die Ersatzbezirke für die einzelnen Bataillone der Territorial-Infanterie-Regimenter auf die Arrondissements und Cantone vertheilt. Durch Verfügung vom 3. September wurde diese Eintheilung aufgegeben und angeordnet, daß sich sämmtliche Bataillone eines Regiments aus dem ganzen Subdivisions-Bezirk, die Truppentheile der anderen Waffen aus der betreffenden Region rekrutiren sollen; eine Veränderung in den Mobilmachungsorten für die verschiedenen Formationen trat nicht ein.

Nach Angaben in der Presse soll im Mobilmachungsfalle die jüngste Jahresklasse der Territorialen (Mannschaften im Alter von 30 Jahren) in die active Armee eingestellt werden, während den beiden ersten Bataillonen eines jeden Infanterie-Regiments der Territorial-Armee, welche für das Feld bestimmt sind, ausschließlich Mannschaften im Alter von 31 bis 34 Jahren, den 3. und übrigen Bataillonen aber nur solche aus der Reserve der Territorial-Armee zu überweisen sind.

Den Capitäns der Reserve und Territorial-Armee wurde gestattet, auf Ansuchen an dem Reitunterricht theilnehmen zu dürfen, der in den Garnisonen der Cavallerie von Offizieren dieser Waffe an die Infanterie-Offiziere ertheilt wird. Die Pferde hierzu sind von der Cavallerie zu stellen.

Die Gesammtstärke des corps militaire des Douanes, in 31 mobile, 8 Festungs-Bataillone, 18 Festungs-Compagnien, 15 Festungs-Sectionen und 1 Peloton Cavallerie zerfallend, betrug Mitte des Jahres nach den Angaben des Annuaire des Douanes 21 664 Köpfe.

Bei den Einberufungen der Territorial-Armee im Jahre 1887 ist eine größere Anzahl Offiziere nicht mit den vorgeschriebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen versehen gewesen; ferner hat man Fahrer den Festungs-Batterien zugetheilt, welche bestimmungsmäßig bei der Feld-Artillerie zu üben haben. Der Kriegsminister machte in einer Verfügung vom 9. April die Befehlshaber und die Commandanten der Rekrutirungsbüreaus für Abstellung dieser Uebelstände verantwortlich.

Für die Uebungen der Territorial-Armee im Jahre 1888 galten die Bestimmungen der kriegsministeriellen Instruction vom 23. März 1886 (Jahres-

berichte 1886, Seite 124); zur Einberufung gelangten auf 13 Tage die Hälfte der Gesammtzahl der Territorialen der Jahresklassen 1876 und 1877. Zu erwähnen ist, daß die Mannschaften der Infanterie mit dem Gewehr M/86 ausgebildet und zwei Bataillone Territorial-Infanterie zur Theilnahme an der Parade am Nationalfest den 14. Juli herangezogen wurden, letztere lebhaft begrüßt und bejubelt von der Zuschauermenge, welche in ihnen „die tapferen Kämpfer der Armee der 2. Linie" erblickte. E.

Bericht

über das

Heerwesen Griechenlands. 1888.

Die Kopfstärke des Griechischen Heeres ist durch das Budget von 1888 auf 26 340 Mann festgesetzt.

Die oberste Militärbehörde ist das Kriegsministerium. Zur Ausführung der administrativen Anordnungen desselben ist das ganze Land in drei Generalatsbezirke getheilt, an deren Spitze ein höherer Offizier mit dem Range eines Brigadecommandeurs steht.

Der Sitz des 1. Generalates ist Athen; ihm unterstehen: das östliche Mittel-Griechenland, mit Ausnahme der Nomarchien Phthiotis und Phokis, der Peloponnes, mit Ausnahme von Achaja und Elis, und die Cykladen.

Der Sitz des 2. Generalates ist Missolongi; ihm unterstehen das westliche Mittel-Griechenland, Epirus, Achaja, Elis und die Jonischen Inseln.

Der Sitz des 3. Generalates ist Larissa; ihm unterstehen Thessalien und die Nomarchien Phthiotis und Phokis.

Die Generalate bilden nur in administrativer Hinsicht eine Zwischeninstanz zwischen den Truppen und dem Kriegsministerium, in allen anderen Angelegenheiten verkehren die Regimenter direct mit dem Kriegsministerium.

Die Armee nach ihren Bestandtheilen.

1. Die Infanterie. Die Infanterie zerfällt in

   a) Linien-Regimenter,
   b) Evzonen- (Jäger-) Bataillone.

a) Die Linien-Regimenter. Es existiren zehn Regimenter zu drei Bataillonen, von denen jedoch eins nur in Cadres vorhanden ist. Das Bataillon hat vier Compagnien.

Stärke:

	Oberst als Commandeur	Oberstlt. als stellvertr. Regts.-Commandeur	Major als Vorsitzender der Kassen-Commission	Major als Commandeur	Hauptm. als Stabsoffizier	Hauptmann	Lieut. als Regts.-Secretär	Regimentsarzt	Bataillonsarzt	Intend.- u. Rechnungsoffiz.	Subalternoffiziere	Unteroffiziere u. Trompeter	Gemeine	Pferde	Maulthiere für den Bataillons-Train	Summe Mann	Summe Pferde	Summe Maulthiere
Regimentsstab . . .	1	1	1	—	—	—	1	1	—	4	2	24	—	4	—	35	4	—
Bataillonsstab . . .	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	2	1 Z.	—	2	8	6	2	8
Compagnie	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	15 3 Z.	117	—	—	139	—	—

b) Die Eyzonen-Bataillone. Es existiren acht Bataillone, von denen jedoch zwei nur in Cadres vorhanden sind. Jedes Bataillon hat vier Compagnien.

Stärke:

	Oberstlieutenant als Commandeur	Offiziere	Hauptmann	Subalternoffiziere	Intendanturoffiziere	Aerzte	Unteroffiziere und Trompeter	Gemeine	Maulthiere für den Bataillons-Train	Pferde	Summe Mann	Summe Pferde	Summe Maulthiere
Bataillonsstab . . .	1	4	—	—	2	2	4	—	10	3	13	3	10
Compagnie	—	—	1	3	—	—	15 3 Z.	110	—	—	132	—	—

Dislocirt ist die Infanterie wie folgt:

Regiment Nr.	Dislocation der Linien-Infanterie-Regimenter			Eyzonen-Bat. Nr.	Dislocation der Eyzonen-Bataillone
	1. Bataillon	2. Bataillon	3. Bataillon		
1	Athen	Piraeus 2, Aegina 1, Syra 1	Athen	1	Karpenisium 2, Phournal, Ageinium 1
2	Lamia 2, Amphissa 1, Demoko 1	Chalcis	Chalcis	2	Athen 3, Tripolis 1
3	Sparta 3, Pylos 1	Kalamata	Kalamata	3	Arnauta 1, Pragnauta 1, Arta 1, Patras 1

Regiment Nr.	Dislocation der Linien-Infanterie-Regimenter			Evzonen-Bat. Nr.	Dislocation der Evzonen-Bataillone
	1. Bataillon	2. Bataillon	3. Bataillon		
4	Trikala 2, Phanarion 1, Karditza 1	Volo	Volo	4	Trikala 3, Grizanow 1
5	Lariſſa 3, Tyrnawo 1	Lariſſa	Lariſſa	5	aufgelöſt
6	Arta	Vonitza 1, Karbaſſara 3	Arta	6	Athen
7	Athen	Athen	Athen	7	Kalampaka 2, Veleſtino, 1, Malakatiero 1
8	Akronauplia 3, Palamidion 1	Tripolis	Nauplia	8	Tyrnawo 2, Nezeron 1, Aigion 1
9	Patras 2, Pyrgos 1, Rhion 1	Miſſolongi 3, Zante 1	Miſſolongi	9	Athen
10	Corfu	Leukada 2, Argoſtolion 1, Aolion 1	Corfu		

Die Arabiſchen Zahlen geben die Anzahl der in einem Orte ſtehenden Compagnien an.

2. Die Cavallerie. Es beſtehen drei Regimenter zu vier Escadrons.

Stärke:

	Oberſt als Commandeur	Stabsoffiziere	Rittmeiſter	Subalternoffiziere	Regimentsarzt	Veterinärärzte	Intendanturoffiziere	Unteroffiziere	Trompeter	Mann	Pferde	Summe Mann	Summe Pferde
Regimentsſtab . . .	1	3	—	3	1	3	2	7	—	—	18	20	18
Escadron .	—	—	1	4	—	—	—	23	3	96	101	129	101

Die Cavallerie iſt wie folgt dislocirt:

Regiment Nr.	Dislocation der Cavallerie
1	Athen 3, Patras 1
2	Tyrnawo
3	Athen 3, Argos 1

Die Arabiſchen Zahlen geben die Zahl der Escadrons an.

3. Die Artillerie. Es bestehen 3 Regimenter, von denen das 1. und 2. je 4 Gebirgs-Batterien, das 3. 3 Gebirgs-Batterien, 2 Feld- und 1 Mörser-Batterie hat. Summe 14 Batterien. Jede Batterie hat 6 Geschütze.

Stärke:

	Oberst als Regts.-Commandeur	Stabsoffiziere	Hauptleute	Subalternoffiziere	Intendantur- und Rechnungsoffiziere	Aerzte	Thierärzte	Unteroffiziere	Trompeter	Arbeiter und Artilleristen	Maulthiertreiber	Fahrkanoniere	Pferde	Maulthiere	Summe Mann	Summe Pferde	Summe Maulthiere
Regimentsstab	1	4	—	4	4	2	3	15	—	19	—	—	25	—	52	25	—
Gebirgs-Batterie .	—	—	1	3	—	—	—	19	3	56	40	—	18	30	122	18	30
Feld-Batterie	—	—	1	3	—	—	—	19	3	56	50	—	64	—	132	64	—

Die Artillerie ist wie folgt dislocirt: Alle Regimenter stehen in Athen; detachirt sind eine Batterie des 1. Artillerie-Regiments in Larissa und eine Batterie des 2. Artillerie-Regiments in Corfu.

4. Das Genie-Corps. Es besteht ein Genie-Regiment zu zwei Bataillonen zu vier bezw. fünf Compagnien (von diesen ist eine Compagnie als Eisenbahn-Compagnie ausgebildet).

Stärke:

	Offiziere	Aerzte	Unteroffiziere	Mann	Pferde	Maulthiere	Summe Mann	Summe Pferde	Summe Maulthiere
Regimentsstab . . .	10	2	16	—	9	30	28	9	30
Bataillonsstab . . .	3	—	—	—	2	—	3	2	—
Compagnie	4	—	29	86	—	—	119	—	—

Dislocation: je ein Bataillon in Athen und Larissa.

5. Der Train. Es besteht nur eine Compagnie zu 54 Mann und 60 Maulthieren.

6. Das Sanitätswesen. Es besteht unter einem Major eine Doppel-Compagnie; ihre Stärke beträgt:

10 Offiziere, 446 Mann, 8 Pferde, 42 Maulthiere.

7. Gendarmerie. Die Gendarmerie hat einen wechselnden Bestand; sie setzt sich aus Abcommandirten aus der ganzen Armee zusammen. Ihre diesjährige Stärke beträgt 2743 Mann.

8. Militärbildungsanstalten.

a) Eine Cadettenschule zur Heranbildung des Offizier-Ersatzes für die Artillerie und das Genie-Corps.

b) Eine Unteroffizierschule zur Heranbildung von Unteroffizieren zu Offizieren.

c) Eine Unteroffizierschule zur Heranbildung des Unteroffiziermaterials.

d) Eine Genieschule.

e) Eine Offizierschießschule.

f) Eine Reserveoffizier-Aspirantenschule.

g) Eine Reitschule.

Die Ergänzung der Armee.

1. Die Wehrpflicht. Das Gesetz vom 28. Mai 1887 führt die allgemeine Wehrpflicht ein. Sie beginnt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 51.

2. Die Dienstpflicht. Die Dienstpflicht beträgt:

im stehenden Heere	2 Jahre,
in der Reserve	8 =
in der Landwehr	8 =
(bei der Cavallerie 10 Jahre)	
in der Reserve der Landwehr .	10 =
(bei der Cavallerie 8 Jahre).	

3. Rekrutirung. In jeder Nomarchie besteht eine militärische Commission, der die Aufgaben der Deutschen Landwehrbezirks-Commandos, der Ersatz- und Obererſatz-Commissionen obliegen.

Die Zahl der für das Jahr Einzustellenden bestimmt das Kriegsministerium. Das Loos entscheidet, welche Rekruten das Jahrescontingent bilden. Der Rest tritt zur Ersatz-Reserve gegen Entrichtung einer Taxe, die je nach dem Vermögen 100 bis 1000 Drachmen beträgt. Wer diese Taxe nicht bezahlen kann, muß sich im nächsten Jahr wieder stellen. Der Rekruteneinstellungstermin ist der 1. October.

4. Erfüllung der Dienstpflicht.

a) Im activen Heere dauert die Dienstzeit zwei Jahre.

b) In der Reserve: Die Reservisten werden im 4. und 8. Jahre ihres Dienstverhältnisses zu einer Dienstleistung von je 40 Tagen eingezogen.

c) In der Ersatz-Reserve: Die Ersatz-Reservisten erhalten eine dreimonatliche Ausbildung und stehen dann während ihres Dienstverhältnisses dem Kriegsminister zur Verfügung zur Ergänzung der Abgänge in der Armee.

d) In der Landwehr und der Reserve der Landwehr. Hier fehlt noch jede Organisation. Das Gesetz sagt nur, daß erstere im Kriegsfall, letztere nach dem Eindringen des Feindes ins Land einberufen wird.

Eisenbahnen.

An Eisenbahnen besitzt Griechenland am 1. Januar 1889 die Linien:

Athen—Piraeus	8,5 km,
Athen—Cephissia	22,0 "
Athen—Laurium	52,0 "
Athen—Eleusis—Megara—Kalamaki—Korinth—Kiaton—Akrata—Aigion—Patras	229,7 "
Korinth—Argos—Nauplia	64,4 "
Argos—Myli	9,6 "
Pyrgos—Katakolo	9,0 "
Volo—Velestino—Larissa	59,8 "
Velestino—Pharsala—Karditza—Trikala—Kalabaka	142,4 "
Summe	597,4 km.

Sämmtliche Eisenbahnen, mit Ausnahme der Linie Athen—Piraeus, sind schmalspurig (1 m). Die Griechischen Eisenbahnprojecte sind ihrer Verwirklichung noch nicht näher gerückt.

Projectirt sind die Linien:

Patras—Pyrgos	100 km
Nauplia—Tripolis—Kalamata	185 "
Missolongi—Arta	45 "
Piraeus—Larissa	345 "

Die Griechische Flotte.

Die Griechische Flotte besteht aus:

a) Der Panzerflotte:
2 Panzer-Casemattcorvetten.

b) Der ungepanzerten Flotte:
4 Kreuzer,
12 Kanonenboote,
1 Jacht,
1 Aviso,
1 Torpedofahrzeug,
2 Torpedokanonenboote,
15 Torpedoboote 1. Klasse (Hochseetorpedoboote),
5 Torpedoboote 2. Klasse (Küstentorpedoboote),
23 Torpedoboote (für die Schiffe),
3 Minenleger,
1 Unterseeisches Boot.

Summe 70 Dampffahrzeuge.

Im Bau begriffen sind:
3 Panzerschiffe.

Außerdem sind an Segelschiffen vorhanden:
1 Corvette,
4 Schooner,
2 Kutter.

v. U.

Bericht

über das

Heerwesen Großbritanniens. 1888.

Das Jahr 1888 ist nicht durch irgend welche weitreichende Aenderungen in der Organisation der Britischen Armee bezeichnet, wohl aber durch die stetige Entwickelung der Hülfsquellen der regulären Streitkräfte im Hinblick auf die Möglichkeit, die thunlichst größte Gefechtsstärke außerhalb der Grenzen des Reiches ins Feld stellen zu können, und durch verschiedene Maßnahmen, um den Werth der Streitkräfte zur Vertheidigung der Heimath zu heben und die Marine- und Handelshäfen im Inlande, in den Colonien und Dependencien zu sichern. Im Mai wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Mobilmachung den Häusern des Parlaments vorgelegt. Bisher konnten die Yeomanry-Cavallerie und die Volunteers nur aufgeboten werden, wenn eine Invasion des Landes thatsächlich drohte, während die Miliz für permanenten Dienst im Falle nationaler Gefahr oder dringender Nothwendigkeit einberufen werden konnte. Das neue Gesetz giebt der Regierung das Recht, die Volunteers und die Yeomanry-Cavallerie für permanenten Dienst in solcher Zahl einzuberufen, als sie erforderlich erachtet. Dasselbe hat Gültigkeit für die Marine-Volunteers. Die Regierung erhält außerdem die Ermächtigung, der militärischen Benutzung der Eisenbahnen den Vorrang vor dem gewöhnlichen Dienst derselben von dem Tage des Zusammentritts der Miliz ab zu geben, und die commandirenden Generale die Ermächtigung zur Requisition von Fahrzeugen, Thieren, Booten, Dampfschiffen, welche sie für militärische Zwecke erforderlich erachten. Dieses Gesetz wurde angenommen bezüglich aller Maßnahmen, mit Ausnahme der die Volunteers betreffenden, die noch in dem früheren Verhältniß verbleiben.

Die Verluste des Deutschen Volkes im Jahre 1888 fanden in Großbritannien die aufrichtigste Theilnahme, und bei dem Tode des Kaisers Friedrich III., der eng mit der Britischen Königsfamilie verbunden war, legte die Armee vom 16. Juni bis zum 7. Juli Trauer an.

Die Britische Armee war während des Jahres 1888 in zwei kleine Kriege, in Sikkim und in den Schwarzen Bergen, beide an der nördlichen Grenze von Indien, verwickelt; beide wurden vor dem Schlusse des Jahres erfolgreich zu Ende geführt. Die Operationen beider bieten für das Europäische militärische Publicum nur ein zu entferntes Interesse dar, als daß detaillirte Berichte über dieselben angezeigt erscheinen könnten. Am Jahresschlusse wurde es wiederum nothwendig erachtet, Detachements Britischer Truppen nach dem Oberen Nil und speciell nach Suakim zur Unterstützung der Egyptischen Truppen in ihrem Widerstande gegen die Insurgenten, die noch immer im Sudan herrschen, zu senden. Am 20. December griffen die Egyptischen und Britischen Truppen zu Suakim die Stellung der Rebellen an und zerstreuten vollständig die Kräfte der Insurgenten, nahmen ihre Artillerie und bereiteten ihnen einen Verlust von 400 Mann; darauf kehrte der Haupttheil der Britischen Truppen nach Cairo zurück.

A. Königliche Warrants.

Wichtige Königliche Warrants wurden während des Jahres nicht erlassen, mit Ausnahme desjenigen, der die Functionen des Oberbefehlshabers (Commander-in-Chief) und des financiellen Secretärs regelt, wovon an geeigneter Stelle weiter die Rede sein wird.

B. Britische Land-Armee.

I. Personal.

1. Rekrutirung.

Die letzten veröffentlichten Berichte über die Rekrutirung beziehen sich auf das Jahr 1887. In diesem Jahre wurden 31 225 Rekruten, also 8154 weniger als 1886, eingestellt, von denen 29 682 für „kurze" und der Rest für „lange" Dienstzeit angeworben waren. Zu denselben müssen 2861 Deserteure gezählt werden, die ergriffen und in die Armee wieder eingestellt wurden, 29 Mann, die von der Reserve übertraten, und 1112 Mann, die aus anderen Quellen stammten, so daß der gesammte Gewinn der Armee sich auf 34 427 Mann belief. Der Gesammtverlust der regulären Streitkräfte betrug 28 672 Mann, von denen 12 701 Mann zur Reserve übergeführt wurden, während der Rest entlassen wurde, starb oder desertirte (5355 Mann). Die mittlere Stärke der Armee während des Jahres zählte 209 574 Mann aller Grade (oder 5769 mehr als 1886), und zwar:

Garde-Infanterie	5 859	Mann,
Linien-Infanterie	134 393	=
Garde-Cavallerie	1 304	=
Linien-Cavallerie	18 054	=
Feld- und Garnison-Artillerie	30 836	=
Reitende Artillerie	3 898	=
Ingenieure	6 508	=
Colonial-Corps	2 476	=
Commissariat- und Transport-Corps	2 902	=
Ordnance Store Corps	683	=
Ordnance Artificers	51	=
Sanitäts-Corps	2 610	=

Von den eingestellten Rekruten waren 13 732 unter 19 Jahre, 6307 unter 20 Jahre und 3334 unter 21 Jahre alt. Bedeutend mehr Sorgfalt als in früheren Jahren wurde 1887 der vorläufigen ärztlichen Untersuchung der Rekruten zugewendet, so daß nur 0,3 pCt. aus ärztlichen Gründen bei Einstellung in die Truppentheile zurückgewiesen werden brauchten.

Neue Bestimmungen über die Rekrutirung wurden 1888 erlassen. Der Mann kann jetzt entweder für „langen Dienst" oder für „kurzen Dienst" eintreten. Rekruten für „langen Dienst" treten für 12 Jahre zu den Fahnen und kommen nur zur Garde-Cavallerie, zu dem Corps der Ordnance-Artificers, Armee-Schulmeister, dem Corps der Büchsenmacher, den Capellen der Fußgarden und den West-India-Regimentern. Rekruten für „kurzen Dienst" kommen zur Linien-Cavallerie, Artillerie, Linien-Infanterie, zum Ordnance Store Corps

und verpflichten sich auf 7 Jahre für die Armee und 5 Jahre für die Reserve, welche Zeiten sich in 8 Jahre für die Armee und 4 Jahre für die Reserve umwandeln für denjenigen, dessen Armee-Dienstzeit endigt, während er in den Colonien oder in Indien dient. Für die Fußgarden, das Commissariat- und Transport-Corps und für das Sanitäts-Corps beträgt die „kurze Dienstzeit" 3 Jahre bei den Fahnen und 9 Jahre in der Reserve und kann in obiger Weise in 4 bezw. 8 Jahre umgewandelt werden. Bei den Ingenieuren werden Rekruten in jährlich festgesetztem Verhältniß für jede Art der kurzen Dienstzeit angenommen. Bei der Ingenieur-Telegraphen-Reserve und bei der Eisenbahn-Reserve werden Rekruten (meist von der Volunteer-Armee) für 3 Jahre activen und 3 Jahre Reservedienst angenommen, sie werden aber unmittelbar nach der Einstellung zur Reserve übergeführt, dürfen nicht länger als 6 Monate nach Beendigung der Feindseligkeiten bei den Fahnen zurückbehalten werden und können entlassen werden, wenn sie erwarten, bei Telegraphen- oder Eisenbahn-Compagnien beschäftigt oder efficient Volunteers zu werden. Bemerkt mag werden, daß die Bildung der letztgenannten Reserven ein großer Erfolg gewesen und daß sie zu den Schritten gehört, welche gethan sind, um der regulären Armee bezüglich der Hülfsdienste die Mitwirkung der Volunteers zu sichern.

Die Bestimmungen, nach welchen Mannschaften ihre Dienstzeit verlängern und sich rengagiren können, sind gleichfalls geändert, um, so weit möglich, ein erfahrenes Unteroffizier-Corps und ein günstiges Verhältniß von älteren Soldaten in den Reihen zu behalten. Alle für kurze Dienstzeit eingestellten Corporale und Bombardiere können nunmehr ihre Dienstzeit bis zu 12 Jahren verlängern, nachdem sie ein Jahr Unteroffizier gewesen, und die anderen für nicht weniger als 6 Jahre eingestellten Soldaten können ihre Dienstzeit bis zu 12 Jahren verlängern, nachdem sie 3 Jahre gedient haben. Ein für 3 Jahre eingestellter Soldat kann zu jeder Zeit seine Dienstzeit bis zu 7 Jahren verlängern und in seinem 7. Dienstjahre bis zu 12 Jahren. Die für kurze Dienstzeit eingestellten Leute müssen, falls sie zu Trompetern, Tambours, Hornisten oder Pfeifern ernannt werden, ihre Dienstzeit bis zu 12 Jahren verlängern. Der Commandeur eines Bataillons, eines Cavallerie-Regiments oder einer Artillerie-Abtheilung bildet in allen Angelegenheiten in Betreff der Verlängerung der Dienstzeit die bestätigende Behörde.

Nach Beendigung der gesetzlichen oder verlängerten Dienstzeit können die Mannschaften sich rengagiren, um eine Dienstzeit von 21 Jahren zu vollenden. Warrant (bestallte) Offiziere, Unteroffiziere, Musiker, Pfeifer und Feuerwerker können sich in dieser Weise zu jeder Zeit rengagiren, nachdem sie 9 Jahre Dienstzeit erledigt haben, Trompeter, Tambours und Hornisten nach 11 Jahren Dienstzeit; Corporale, Bombardiere und Gemeine können sich ebenfalls nach 11 Jahren Dienstzeit rengagiren, müssen sich aber im Besitz von zwei good conduct Zeichen befinden und durch ihren Commandeur besonders empfohlen werden.

2. Reserve.

Auch im Jahre 1888 wurde die Armee-Reserve zur Uebung nicht einberufen. Am 1. Januar 1888 zählte sie 50 950 Mann oder 4092 Mann mehr als im vorhergehenden Jahre.

Die Stärke der Miliz am 1. Januar 1888 betrug 121 411 Mann oder etwa 16 000 Mann unter der Norm. 1887 waren 105 485 geübt worden und hatten 10 597 Mann bei der Uebung ohne Urlaub gefehlt. 35 597 Mann

waren 1887 für die Miliz engagirt. Die „Miliz-Reserve", welche im Kriegsfalle die reguläre Armee verstärken soll, zählte am 1. Januar 1888 31 474 Mann.

Die Gesammtzahl der efficient Volunteers, d. h. derjenigen, welche den Uebungsbedingungen vollständig entsprochen haben, um ihrem Corps die Regierungsbewilligung zuzuwenden, betrug am 31. October 1887:

Cavallerie	226,
Artillerie	40 885,
Ingenieure	10 233,
Submarine Mineure	572,
Infanterie	168 907,
Sanitäts-Corps	698,
	221 491.

Diese Zahlen sind die höchsten seit der Bildung der Volunteer-Corps. Außer denselben waren noch 6547 nicht völlig ausgebildete Volunteers vorhanden.

II. Remontirung.

Eine große Schwierigkeit liegt für eine schleunige Mobilmachung der Britischen Armee in der Beschaffung der Pferde, da kein Gesetz besteht, nach welchem die Pferde zwangsweise registrirt werden können und daher bei einer Mobilmachung die erforderlichen Augmentationspferde auf offenem Markte, natürlich zu Kriegspreisen, gekauft oder die ins Feld rückenden Corps durch die in der Heimath verbleibenden completirt werden müssen. Nach der Schätzung werden mindestens 16 000 Augmentationspferde erfordert, um zwei Armee-Corps zu mobilisiren, und weitere 9000 Pferde nach drei Monaten nothwendig. — Zufolge der Times vom 1. Mai 1888 hat der Kriegsminister an die Besitzer von 20 oder mehr Pferden in und bei London ein Circular erlassen, durch welches sie zu der Erklärung aufgefordert werden, wieviel Pferde sie der Regierung im Falle der Nothwendigkeit überlassen können. Für jedes in dieser Weise registrirte Thier soll eine Gebühr von 10 Schillingen gezahlt werden. Nur Pferde im Alter zwischen 5 und 10 Jahren, zum Kriegsdienst geeignet und zwischen 1,52 m und 1,67 m Größe werden angenommen. Dieselben sollen alljährlich durch Offiziere des Remonte-Departements besichtigt werden, wobei ihr Werth und die dem Besitzer zu zahlende Entschädigung, wenn sie für den Armeedienst entnommen werden, festgesetzt werden soll. Die letztere ist verschieden, je nachdem $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder die gesammte Zahl der in dieser Weise registrirten Pferde eines Besitzers genommen werden. Es wird angegeben, daß nach diesem System etwa 7000 Pferde registrirt worden sind, daß aber die Besitzer die Gebühr von 10 Schillingen zu geringfügig erachten. Ersichtlich ist, daß das System wirksam ist und daß bei einer Erhöhung der Geldgebühr die erforderliche Zahl Pferde leicht registrirt werden könnte.

Bedeutende Aufmerksamkeit hat im Laufe des Jahres in der Presse die geringe Zahl der Pferde, die in der Cavallerie im Verhältniß zu der Zahl der Mannschaften gehalten wird, erregt, da dies den in den Armeen des Continents befolgten Grundsätzen widerspricht, und manche Schriftsteller und manche Redner haben eine Vermehrung der Pferdezahl gefordert. Ein Schritt in dieser Richtung ist durch Vermehrung der 7 Regimenter in der Heimath, die zuerst auf der Liste für auswärtigen oder activen Dienst stehen, von 400 auf 424 Pferde geschehen, aber selbst

dieſe Regimenter haben jedes 673 Mann, und 6 Regimenter ſind auf 290 und 1 Regiment ſogar auf 250 Pferde reducirt worden, um die Vermehrung auszugleichen.

Das neue, in den Jahresberichten 1887 erwähnte Remonte-Departement ſcheint zufriedengeſtellt zu haben; am 1. Mai 1888 wurden zwei Remontedepots, eins in Woolwich, das andere in Dublin, gebildet. Jedes ſteht unter einem Stabscapitän, unterſtützt durch einen Veterinär, mit einem permanenten Perſonal von 1 Kurſchmied, 1 Stabsſergeanten, 3 Sergeanten, 3 Corporalen, 3 Vicecorporalen und 4 Beſchlagſchmieden. Die zu den Depots commandirten Gemeinen bleiben im Etat der Cavallerie-Regimenter oder der Feld-Artillerie, und dürfen dazu nur Leute von gutem Charakter, die gute Reiter ſind und mindeſtens vier Jahre gedient haben, gewählt werden. Der Stab des Remonte-Departements beſteht aus einem Generalinſpecteur der Remonten (Generalmajor) im Hauptquartier und drei Inſpecteuren (Assitant Inspectors, Oberſten) zu Woolwich, Dublin und London, von denen die beiden erſteren zugleich die adminiſtrative Oberaufſicht über die Remontedepots führen.

Im Jahre 1887 wurden 1266 Remonten angekauft; Irland lieferte 640 Reit- und 60 Zugpferde, England 32 Reit- und 534 Zugpferde. 213 Remonten waren drei Jahre, 690 vier Jahre, 253 fünf Jahre, 105 ſechs Jahre und 5 ſieben Jahre alt. Die Geſammtkoſten betrugen 56 821 Lſtrl. oder 45 Lſtrl. pro Pferd. Außerdem wurden noch 77 Remonten ſpeciell für die Garde-Cavallerie angekauft und 165 Remonten aus Canada bezogen. Das Durchſchnittsalter der Pferde in der Armee betrug 8 Jahre 5 Monate. 1156 Pferde wurden während des Jahres ausrangirt, ihr mittleres Alter betrug $7^{10}/_{12}$ Jahre, der mittlere für ſie erzielte Erlös $9^{4}/_{5}$ Lſtrl. Am Jahresſchluſſe befanden ſich 13 018 Truppenpferde in der regulären Armee im Inlande und in den Colonien, einſchließlich 1631 Offizier-Chargenpferde.

III. Material.

Im Artillerie-Material ſcheinen während des Jahres wichtige Aenderungen nicht eingetreten zu ſein, angegeben wurde aber, daß die Artillerie für zwei Armee-Corps vollſtändig mit dem neuen 12pfündigen Hinterladungsgeſchütz bewaffnet ſei.

Für die Infanterie iſt ein Magazingewehr, das Enfield Repetirgewehr, definitiv angenommen worden, und wird ſeine Fabrication mit aller möglichen Eile betrieben. Das Kaliber beträgt 0,303 Engliſche Zoll. Der Lauf hat ſieben Züge mit einer Umdrehung auf 33 Kaliber, das Gewicht des Gewehrs beträgt 7 Pfund $2^{1}/_{2}$ Unzen Engliſch, das abnehmbare Magazin enthält ſieben Patronen. Das Gewehr iſt mit Viſirung bis zu 1800 Yards verſehen und hat Seitenviſire (sidesights) bis zu 2 800 Yards. Das Bajonnet iſt eine kurze zweiſchneidige Waffe, ähnlich dem in der Deutſchen Armee im Gebrauch befindlichen Modell. Weitere Details ſind dem Bericht über die Handfeuerwaffen vorbehalten.

IV. Das Budget.

Das Budget für 1888/89 für den Theil der Armee im Inlande, in Egypten und in den Colonien beziffert ſich auf 16 700 300 Lſtrl. und enthält folgende Poſten:

		Lstrl.
1.	Sold für Stab, Offiziere und Mannschaften	4 977 000
2.	Caplan-Departement	58 300
3.	Militärjustiz	32 400
4.	Sanitätswesen	304 900
5.	Miliz	555 000
6.	Yeomanry-Cavallerie	76 000
7.	Volunteers	720 700
8.	Armee-Reserve	442 200
9.	Train	652 000
10.	Ernährung	2 509 000
11.	Bekleidung	845 600
12.	Kriegsvorräthe	1 410 000
13.	Militärbauten und Befestigungen	643 300
14.	Militärerziehung	119 800
15.	Verschiedene Ausgaben	68 600
16.	Besoldung des Civilpersonals des Kriegsministeriums	257 900
17.	Belohnungen für guten Dienst	17 200
18.	Halbsold für Offiziere	74 400
19.	Pensionen für Offiziere	1 196 200
20.	Pensionen für Offizierswittwen	126 700
21.	Pensionen für Verwundete	14 700
22.	Invalidenhäuser	31 300
23.	Pensionen für Mannschaften	1 343 900
24.	Anderweitige Pensionen	178 300
25.	Pensionen für Miliz- u. s. w. Offiziere	44 900
	Summe	16 700 300

Die budgetmäßige Stärke der Armee*) betrug:

		Offiziere	Mann	Pferde
Reguläre Truppen.	In der Heimath	3 716	103 679	13 429
	In den Colonien und Egypten	1 126	30 243	843
	In Indien	2 613	69 830	11 312
	Summe	7 455	203 752	25 584
Miliz**)		4 086	137 506	
Yeomanry-Cavallerie**)		788	13 467	13 467
Volunteers**)		8 628	249 206	400
	Gesammtsumme	20 957	603 931	39 451

Den vorstehenden Ziffern müssen etwa 50 000 Mann Armee-Reserve hinzugerechnet werden.

Im Jahre 1888 ist eine Nachweisung der jährlichen Kosten eines Britischen Soldaten in den verschiedenen Dienstzweigen veröffentlicht worden. Die zur Berechnung gezogenen Posten umfassen: Sold, Zulage für gute Führung, deferred pay, Extrasold, Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung, Munition, Casernirung und Bettgeräth. Die hiernach berechneten Durchschnittskosten betragen:

*) Stab ausgeschlossen.
**) Permanente Cadres eingeschlossen.

für den	Infanteriſten . .	44	Lſtrl.,	10	Schilling,	4	Pence,
= =	Fußgardiſten . .	47	=	10	=	4	=
= =	Liniencavalleriſten .	52	=	2	=	11	=
= =	Gardecavalleriſten .	66	=	9	=	8	=
= =	reitenden Artilleriſten	54	=	2	=	11	=
= =	Feldartilleriſten . .	49	=	8	=	2	=
= =	Ingenieur . . .	63	=	11	=	10	=

C. Die Armee nach ihren Beſtandtheilen.

I. Der Stab.

Eine Ordre in Council hat die Stellung und Pflichten des Oberbefehlshabers und des Financiellen Secretärs, d. h. der Chefs der beiden großen Abtheilungen des Kriegsamts, nämlich des Militär- und des Finanz-Departements, geregelt. Nach derſelben iſt

der Oberbefehlshaber mit dem Commando, der Disciplin und der Vertheilung der Armee betraut; ferner mit der militäriſchen Ausbildung der Unteroffiziere und Mannſchaften; der Einſtellung und Entlaſſung der Soldaten; der Sammlung militäriſcher Nachrichten; der Ernennung zu Offizieren und zum Stabe; den Vorſchlägen zu Ehrenbezeigungen und Belohnungen; der Beſchaffung, Aufbewahrung und Verausgabung von Nahrungsmitteln, Fourage, Brennmaterialien, Beleuchtung, Bekleidung, Waffen, Munition und der Verantwortlichkeit, daß ſie ſich in angemeſſener Eigenſchaft, Menge und in vorgeſchriebenem Muſter befinden; dem Bau und der Unterhaltung aller militäriſchen Gebäude und militäriſchen Ländereien; den Maßregeln für den Transport von Truppen; der Bearbeitung von Anſchlägen für alle genannten Angelegenheiten und der Rathertheilung an den Kriegsſecretär bezüglich aller militäriſchen Fragen.

Der Financielle Secretär revidirt in financieller Hinſicht alle Ausgaben und entwirft die Voranſchläge zur Vorlage für das Parlament. Er revidirt in financieller Beziehung alle Vorſchläge zu neuen Ausgaben und die Vertheilung der bereits votirten. Er überzeugt ſich, daß alle Rechnungen über Ausgaben der Kaſſen und Vorräthe geſammelt, geprüft und gebucht werden. Er verausgabt Vollmachten zur Auszahlung der Gelder, controlirt die Werkſtatt-Departements (einſchließlich der Bekleidungs-Werkſtätten) und ertheilt dem Kriegsſecretär Rath in financiellen Fragen. Der Financielle Secretär iſt Mitglied des Parlaments.

Das Militär-Departement wurde durch eine am 11. Februar 1888 veröffentlichte Ordre in Sectionen eingetheilt, die präſidirt werden durch den Generaladjutanten, Generalquartiermeiſter, Militärſecretär, Generalinſpecteur der Befeſtigungen, Director der Artillerie, Director der Militäriſchen Nachrichten, Director der Militärerziehung, Generalcaplan, Generaldirector des Armee-Sanitätsweſens und den Oberſten Veterinär (Principal Veterinary Surgeon).

Der Generaladjutant iſt der Chef des Stabes der Armee, er übt eine allgemeine Aufſicht über das Militär-Departement aus und kann in Abweſenheit des Oberbefehlshabers in deſſen Namen handeln. Er iſt dem Oberbefehlshaber gegenüber verantwortlich für die militäriſche Tüchtigkeit, Vertheilung und Mobilmachung der Streitkräfte der Krone, für die militäriſche Erziehung der Offiziere und Mannſchaften und für die Armeeſchulen. Er unterzeichnet alle von dem Oberbefehlshaber ausgehenden Befehle. Unter dem Generaladjutanten ſtehen direct vier Deputy Adjutant Generals (einer für die Hülfskräfte, einer für die

Artillerie, einer für die Ingenieure, einer für die Cavallerie und Infanterie), fünf Assistant Adjutant Generals (einer für die Artillerie, einer für die Ingenieure), drei Deputy Assistant Adjutant Generals (einer für Artillerie), ein Stabscapitän, der Generalinspecteur für Rekrutirung mit einem Deputy Assistant General zu seiner Unterstützung und der Generalinspecteur der Artillerie, der einen Adjutanten hat.

Der Generalquartiermeister ist betraut mit der Beschaffung von Nahrungsmitteln, Fourage, Quartieren, Transport und Remonten für die Armee, mit den Bewegungen der Truppen und mit der Vertheilung von Beschaffungen und Kriegsvorräthen. Das Commissariat- und Transport-Corps und das Armee-Zahlungs-Departement stehen unter ihm, und stellt er in Verbindung mit dem Director der Artillerie und dem Generalinspecteur der Fortificationen alljährlich das Budget für die zu seinem Ressort gehörigen Angelegenheiten auf. Direct ihm untergeordnet sind ein Assistant Quartermaster General, zwei Assistant Commissaries General und der Generalinspecteur der Remonten.

Der Militärsecretär legt sämmtliche Angelegenheiten betreffend Ernennung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere dem Oberbefehlshaber vor, ebenso die Vorschläge zu Anstellungen im Stabe, zu Orden und Decorationen und die Bedingungen für die Prüfungen und die Programme des Unterrichts an den Cadettenschulen. Er wird unterstützt durch zwei Assistant Military Secretaries (einen für die Indischen Angelegenheiten).

Der Generalinspecteur der Fortificationen leitet den Bau und die Unterhaltung der Festungen, Casernen, Magazine, Militär-Eisenbahnen und Telegraphen und die Organisation der submarinen Vertheidigung und stellt im Einverständniß mit dem Generalquartiermeister die Budgets für diese Fächer auf. Als Generalinspecteur der Königlichen Ingenieure veranlaßt er die Vertheilung des Corps und die Ernennung der Offiziere zum Ingenieurstabe. Er inspicirt die Ingenieurtruppen und entscheidet alle Fragen bezüglich deren technischer Ausbildung. Er hat einen Adjutanten und wird durch zwei Deputy- und vier Assistant Inspectors General of Fortifications und einen Inspector und Assistant Inspector of submarine Defences, sämmtlich Ingenieuroffiziere, unterstützt.

Der Generaldirector der Artillerie versorgt die Armee mit Kriegsmaterial und Ausrüstung und besichtigt alles von den Manufactur-Departements und von Contractoren gelieferte Material. Er entscheidet die Fragen bezüglich der Bewaffnung und stellt im Einverständniß mit dem General-Quartiermeister die Budgets für die ihm unterstellten Angelegenheiten auf. Er wird unterstützt durch zwei Assistant Directors und einen Assistant Commissary General of Ordnance. Unter ihm stehen das Ordnance Vorräthe-Corps, das Ordnance Comité, das Comité für Explosivstoffe und der Inspectionsstab für verschiedene Kriegsvorräthe.

Der Director der militärischen Nachrichten ist verantwortlich für die Sammlung von Nachrichten über die Geographie, die Hülfsmittel und die bewaffnete Macht fremder Länder und der Britischen Colonien und Besitzungen und für die Beschaffung von Karten zu militärischen Zwecken. Er ist ermächtigt, halbamtlich mit anderen Departements des Staates direct zu correspondiren. Er wird unterstützt durch sechs Deputy Assistant Adjutant Generals und sechs Stabscapitäns.

Die Obliegenheiten der übrigen oben genannten Offiziere werden durch ihre Titel hinreichend bezeichnet.

Unter dem financiellen Secretär stehen der Accountant General, der Director der Contracte, der Director der Bekleidung und der Generaldirector der Ordnance Factories.

Der Accountant General (ein Civilbeamter) ist permanenter Chef des Finanz-Departements und bearbeitet alle dem Parlament vorzulegenden Anschläge. Er veranlaßt alle Verausgabungen von Geldern für militärische Zwecke. Der Director der Contracte (ein Civilbeamter) beaufsichtigt das Abschließen aller Contracte für militärische Bedürfnisse. Der Director der Bekleidung (ein Civilbeamter) beaufsichtigt das Armee-Bekleidungs-Depot. Der Generaldirector der Ordnance Factories beaufsichtigt die Verwaltung und die Arbeiten in dem Königlichen Arsenal zu Woolwich, in den Königlichen Handfeuerwaffen-Fabriken zu Enfield und Birmingham und in der Königlichen Pulverfabrik zu Waltham Abbey (Essex). Er stellt das jährliche Budget für die genannten Etablissements auf und fertigt einen Jahresbericht für den Staatssecretär des Krieges, der diesem durch Vermittelung des financiellen Secretärs überreicht wird.

Die Titel der Generalstabsoffiziere der Militärdistricte sind von der etwas schwerfälligen Bezeichnung „Adjutant and Quartermaster General" in Adjutants General in den verschiedenen Graden von Deputy, Assistant und Deputy-Assistant umgewandelt. Wenn mehr als ein Offizier des Stabes einem District beigegeben ist, wird einer derselben in den Befehlen als Chief Staff Officer benannt, während die Geschäfte unter den anderen Offizieren nach dem Ermessen des befehligenden Generals vertheilt werden. Das Generalstabsbureau eines Districts wird gewöhnlich in zwei Sectionen getheilt: Section A. für Disciplin, Instruction, Exerciren, Ausbildung, Schießen, Signalwesen, Lager und Armeeschulen; Section B. für Bewaffnung, Munition, Bekleidung, Ausrüstung, Vorräthe, Transport, Märsche, Vertheilung, Quartiere, Casernen, Befestigungen, Ermiethen von Ländereien, Schießplätze und militärische Bauten.

II. Truppen.

1. Infanterie.

a. Reguläre Infanterie.

Bei den Fußgarden sind keine Veränderungen eingetreten, dagegen sind von der Linien-Infanterie acht Bataillone im Inlande um je 90 Mann verstärkt worden, um sie auf Kriegsstärke zu setzen und ihre sofortige Einschiffung zu ermöglichen, während die übrigen Bataillone in der Heimath um je zehn Mann vermindert worden sind. Sämmtliche Bataillone in Indien sind um je 50 Mann verstärkt. Es bestehen daher nunmehr:

8	Bataillone	im Inlande	. .	zu	40	Corporalen	und	880	Mann	in Reih und Glied.	
57	"	"	. .	"	40	"	"	680	"	"	"	"	"
19	"	in den Colonien		"	40	"	"	760	"	"	"	"	"
3	"	" Egypten											
1	"	" Hongkong	. .	"	40	"	"	900	"	"	"	"	"
53	"	" Indien	. . .	"	40	"	"	880	"	"	"	"	"

Die Depots von vier Regimentern, welche beide Bataillone außerhalb haben, zählen je 10 Corporale und 230 oder 250 Mann, das Depot des Kings Royal Rifle Corps zählt 20 Corporale und 80 Mann, das der Rifle Brigade (drei Bataillone außerhalb, eins in der Heimath) 20 Corporale und 330 Mann und

das aller übrigen Regimenter je 10 Corporale und 40 Mann. Die Zahl der Pferde der berittenen Infanterie ist auf 121 in Egypten und auf 152 in Natal vermindert worden.

Im October sind die beiden vorhandenen West-India-Regimenter, die aus Negern unter Britischen Offizieren und Sergeanten bestehen und in West-Indien und an der Westküste Africas stationiren, in ein Regiment zu zwei Bataillonen und ein Depot verschmolzen worden; die Offiziere wurden auf eine Beförderungsliste gesetzt und die Mannschaften für eins von beiden Bataillonen angeworben. Der Etat des neuen Regiments ist folgender:

	Compagnien	Offiziere	Warrantoffiziere	Sergeanten	Tambours	Corporale	Mann
Bataillon in Westindien	8	41	2	51	16	40	615
Bataillon an der Westküste Africas	8	41	2	51	16	40	615
Depot	2	11	1	15	4	10	253
Summe	18	93	5	117	36	50	1483

Die Bataillone sollen sich periodisch gegenseitig ablösen. Die Zuaven-Uniform, weiße Jacken, rothe Westen, blaue weite Beinkleider, weiße Kamaschen, Fez und weißer Turban, ist für das Regiment beibehalten mit den weißen Aufschlägen des früheren ersten Regiments. Offiziere, Warrant-Offiziere und Sergeanten tragen die Britische Infanterie-Uniform.

Die budgetäre Gesammtstärke der regulären Infanterie (dabei die West-India-Regimenter nach der früheren Organisation) für 1888/89 betrug:

Fußgarden (7 Bataillone)	230 Offiziere,	5 666 Mann,	20 Pferde,
Linien-Infanterie (141 Bataillone) . .	4 048 „	130 334 „	513 „
Colonial-Infanterie (2 Bataillone) . .	92 „	1 732 „	— „
Summe (150 Bataillone)	4 370 Offiziere,	137 732 Mann,	533 Pferde.

In Betreff der Ausbildung ist das Jahr durch die definitive Organisation berittener Infanterie bezeichnet. In dieser Beziehung hat Großbritannien eine mehr oder weniger feste Organisation einem Truppencorps gegeben, das sich wahrscheinlich als eine werthvolle Hülfe für seine Cavallerie im Kriege erweisen wird und bisher im Bedarfsfalle improvisirt wurde. Das befolgte System bestand in der Auswahl einer Section gewandter Schützen aus gewissen Bataillonen unter einem Offizier dieses Bataillons, in der Vereinigung derselben in Compagnien zu vier Sectionen unter einem auserwählten Capitän und in der Ausbildung letzterer in einem zweimonatlichen Cursus in den Uebungslagern von Aldershot, Shorncliffe und Curragh. Die Pferde wurden von der Cavallerie gestellt, die Sectionen zu ihren Bataillonen zurückgesendet, in Bereitschaft zur Bildung von Compagnien und Bataillonen berittener Infanterie im Kriegsfalle. Acht solcher Compagnien wurden im Laufe des Jahres ausgebildet, die verschiedenen Detachements nach Kategorien in Compagnien gruppirt, z. B. Garde-Compagnie, Leichte Infanterie-Compagnie, Rifle-Compagnie u. s. w. Die Minimalgröße für die auserwählten Mannschaften betrug 1,65 m, die Maximalgröße 1,78 m, und alle mußten guten Charakter und physische Geeignetheit besitzen. Sie trugen die Uniform ihres Bataillons, aber mit anderen Beinkleidern (cord breeches und leg-bandages), das Gewehr in dem sogenannten Namaqua bucket und die Munition in Taschen. Der Ausbildungscursus umfaßte: 1. Reiten ohne Waffen. 2. Reiten mit Waffen. 3. Exerciren in berittenen Sectionen, Compagnien, Bataillonen. 4. Dasselbe

Exerciren abgesessen und mit Handpferden. 5. Felddienst, Avantgarden, Arrieregarden, Patrouillen. 6. Recognoscirungen und Vorpostendienst. 7. Lagern. 8. Taktisches Exerciren in Verbindung mit anderen Waffen, besonders mit Cavallerie. 9. Feldschießen, 20 Schuß in Sectionen, 10 Schuß einzeln, 10 Schuß in Salven. Jede Compagnie wurde am Schlusse ihrer Ausbildung besichtigt; in jedes Mannes Dienstbuch wurde eine Bemerkung eingetragen, daß er einen Cursus der berittenen Infanterie mit guten u. s. w. Erfolgen durchgemacht habe.

Das Militär-Radfahrerwesen hat gleichfalls Beachtung gefunden; 20 Mann wurden als Ordonnanzen u. s. w. zu Aldershot ausgebildet. (Vergleiche weiter bei Volunteer-Infanterie.)

Zahlreiche veraltete Manöver wurden aus dem Infanterie-Exercir-Reglement gestrichen, aber es erscheint nicht erforderlich, dieselben hier aufzuzählen, da die Ausgabe eines neuen Exercir-Reglements binnen Kurzem erwartet wird.

Die einzige Aenderung in der Ausrüstung der Infanterie besteht in der Annahme eines leichten Schanzzeugs, das von jedem zweiten Mann getragen wird, $2^1/_4$ Pfund Englisch wiegt, 23 Zoll Englisch lang ist und ein Spatenblatt und eine Spitzhacke an der Handhabe hat.

b. Miliz-Infanterie.

Veränderungen in der Organisation haben nicht stattgefunden. Die budgetäre Stärke beträgt für

die Britische Miliz	3 212	Offiziere und	113 020 Mann,
die Miliz der Canal-Inseln	144	" "	2 754 "

c. Volunteer-Infanterie.

In dem Bestande der Volunteer-Infanterie ist als einzige Veränderung zu verzeichnen die Formation eines neuen Corps, das 26. Middlesex- (Radfahrer-) Corps von 11 Offizieren und 110 Mann, wodurch sich die Gesammtsumme der Corps auf 213 und der Gesammtbestand auf 6173 Offiziere und 190 102 Mann stellt. Von den 213 Corps werden 169 als Volunteer-Bataillone des territorialen Linien-Regiments, zu dem sie gehören, bezeichnet, der Rest hat die alten Grafschafts-Benennungen beibehalten und wird als Rifle Volunteer Corps bezeichnet. 120 Corps tragen scharlachrothe, 56 grüne und 37 graue Uniformen, 90 benutzen dieselbe Uniform wie das territoriale Regiment.

Ein wichtiger Schritt bezüglich der Organisation der Volunteer-Infanterie für Vertheidigung des heimathlichen Bodens ist durch die Formation derselben in permanente Brigaden geschehen. Im Ganzen wurden 31 Brigaden formirt; von denselben sind 19 Reserve-Feld-Brigaden, die für active Operationen bestimmt sind und 117 Corps (Bataillone) oder etwa 95 000 Mann zählen. Diese Brigaden sind wie folgt benannt und zusammengesetzt:

Ost-London (8 Corps, den Grenadier-Garden attachirt).
Nord-London (7 Corps, den Coldstream-Garden attachirt).
Süd-London (10 Corps, den Scots-Garden attachirt).
West-London (6 Bataillone der London- und Middlesex-Regimenter).
Surrey (8 Bataillone der West- und Ost-Surrey-Regimenter).

Nördliche Grafschaften (6 Bataillone der Lancaster-, Northumberland-, Ost-Lancashire- und Border-Regimenter).
West-Yorkshire (6 Bataillone der West-Yorkshire- und West-Riding-Regimenter).
Ost-Yorkshire (5 Bataillone der Yorkshire-, Yorkshire leichte Infanterie- und York- und Lancaster-Regimenter).
Nord-Midland (4 Bataillone des Derby-Regiments).
Süd-Midland (5 Bataillone der Warwick-, Leicester-, Worcester- und Northampton-Regimenter).
Oestliche Grafschaften (6 Bataillone der Norfolk- und Lincoln-Regimenter).
Home-Grafschaften (6 Bataillone der Bedford-, Bucks- und Berks-Regimenter).
Staffordshire (5 Bataillone der Süd- und Nord-Stafford-Regimenter).
Manchester (5 Bataillone des Manchester-Regiments).
Welsh-Border (6 Bataillone der Cheshire- und Shropshire-Regimenter).
Welsh (5 Bataillone der Welsh-Füsiliere, Süd-Wales Borderer- und Welsh-Regimenter).
Hochländer (7 Bataillone der Seaforth-, Gordon- und Cameron-Hochländer).
Südschottland (6 Bataillone der Scots-Füsiliere, Scotish Borderers und Königlichen Hochländer).

Jede dieser Brigaden zählt zwischen 4000 und 6000 Mann.

Außerdem sind 86 Corps mit etwa 72 000 Mann in 12 Brigaden für Küstenvertheidigung formirt, nämlich:

Mersey (16 Bataillone).
Tyne und Tees (7 Bataillone).
Harwich (4 Bataillone).
Essex (3 Bataillone).
Dover (6 Bataillone).
Portsmouth (4 Bataillone).
Portland (2 Bataillone).
Plymouth (5 Bataillone).
Severn (7 Bataillone).
Forth (10 Bataillone).
Tay (5 Bataillone).
Clyde (17 Bataillone).

Diese Bataillone entstammen meist den Küstendistricten. Die Brigaden sind überaus ungleich in ihrer Stärke, und zählen von 1500 Mann in der Portland-, bis zu 13 000 Mann in der Mersey- und 16 000 Mann in der Clyde-Brigade.

Jede Brigade hat einen Stab von einem Brigadiergeneral mit einem Adjutanten und einem Brigademajor. Pflicht des Brigadiers ist es, alle Vorbereitungen zur Mobilmachung seiner Brigade für den Kriegsfall zu treffen und ihre Ausrüstung und Ausbildung in Friedenszeit zu überwachen.

Zehn Corps (Bataillone) sind aus verschiedenartigen Gründen in die Brigaden nicht eingeschlossen; es sind: das 7. Liverpool, 4. Suffolk (Universität Cambridge), 1. und 2. Ost-York, 1. Cornwall, 1. Welsh, 1. Oxford (Universität Oxford), 4. Oxford (Eton-Schule), 2. West-Kent und 3. West-Kent (Woolwich-Arsenal).

Eine Besonderheit des Jahres bildet die Entwickelung des Militär-Radfahrens unter den Volunteers. Nicht allein wurde ein specielles Radfahrer-Corps, das 26. Middlesex, von 11 Offizieren und 110 Mann gebildet, sondern eine Zahl von anderen Bataillonen hat Radfahrer-Sectionen mit Genehmigung der Regierung innerhalb ihres Bestandes zu 1 Offizier, 2 Unteroffizieren, 1 Hornisten und 12 bis 20 Gemeinen formirt. Nicht weniger als 32 Bataillone baten um die Erlaubniß, daß ihre Radfahrer-Sectionen an den Manövern von 1888 theilnehmen könnten. Eine Commission wurde zur Berathung der Fragen des Militär-Radfahrerdienstes und zur Berichterstattung über das beste Modell des Fahrrades, über die besten Quellen zum Ankauf desselben, über die Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung u. s. w. eines Volunteer-Radfahrers, über den Cursus seiner Ausbildung und über die Anforderungen an seine Tüchtigkeit eingesetzt. Das angenommene Modell scheint der Singer Safety zu sein und in Folge der Empfehlungen der genannten Commission wurden Bestimmungen erlassen, welche festsetzen, daß Volunteer-Radfahrer, um efficient betrachtet zu werden, in ihrem ersten und zweiten Dienstjahre 10 Radfahrer-Uebungen, in den folgenden Jahren drei solcher Uebungen beiwohnen müssen. Die Uebungen können entweder Bataillons- oder Compagnie-Uebungen sein. Einer Zug-Uebung (squad drill) müssen mindestens 3 Radfahrer- beiwohnen und drei solcher Uebungen rechnen erst als eine Compagnie-Uebung. Einer Compagnie-Uebung müssen 6 Radfahrer beiwohnen, und eine Bataillons-Uebung findet statt, wenn 2 Sectionen von mindestens 12 Radfahrern sich unter einem Commando vereinigen oder wenn die Radfahrer von 2 Bataillonen zu einer Uebung zusammenstoßen. Es scheint in England eine weit verbreitete Meinung zu sein, daß die Radfahrer unter gewissen Bedingungen die Obliegenheiten der Kundschafter und der Cavallerie beim Vorpostendienst übernehmen können; dieser Meinung steht aber die militärische Ansicht gegenüber, daß die Radfahrer speciell nur auf gebahnten Wegen als Ordonnanzen zu verwenden sind.

Mehrere Bataillone haben auch Sectionen berittener Infanterie gebildet, eine werthvolle Truppenabtheilung, wenn man die Schwäche der Cavallerie bei der Vertheidigung des heimathlichen Bodens Großbritanniens berücksichtigt.

Klassen für die Ausbildung von Volunteer-Offizieren und Unteroffizieren im Armee-Signalwesen sind an 10 Militärstationen Großbritanniens formirt worden. Dieselben versammeln sich zweimal jährlich, können jedesmal von 8 bis 20 Offizieren und Unteroffizieren besucht werden; der Cursus dauert 91 Tage, wöchentlich werden 3 Lectionen ertheilt.

Schließlich ist der Versuch zur Organisation eines Volunteer-Trains gemacht worden; 10 Bataillonen sind versuchsweise zu diesem Zwecke 45 Lstrl. aufs Jahr gegeben worden. Die Karren oder Wagen sollen von einem gewissen Muster sein und soweit als möglich kostenfrei beschafft werden. Für ein Bataillon sollen benutzt werden 1 Stabs-Bagagewagen, 1 Bagagewagen für je 2 Compagnien, 2 Vorrathswagen (sämmtlich mit 2 Pferden), 2 Munitionskarren und 1 Sanitätskarre (mit 1 Pferd) außer einem Packpferde für Schanzzeug und einem für Wassertonnen. Der Geldbetrag ist bestimmt zur Miethe für dieselben, wenn erforderlich, und zur Beschaffung der besonderen Ausrüstung. In jedem solchergestalt ausgerüsteten Bataillon sollen 2 Offiziere, 3 Unteroffiziere und 25 Mann einen Instructionscursus in Transportangelegenheiten durchmachen. Falls dieses System erfolgreich wirkt, wird es voraussichtlich auf alle Bataillone der Feld-Brigaden ausgedehnt werden. Inzwischen sind patriotische private Subscriptionen zur Ausrüstung der Volunteers eröffnet worden, den Anfang in dieser Angelegenheit hat der Lordmayor von London gemacht.

2. Cavallerie.

a. Reguläre Cavallerie.

Einzelne Aenderungen sind in den Etats der Linien-Cavallerie-Regimenter eingetreten, welche nun die folgenden sind:

9 Regimenter in Indien	30	Offiziere,	727	Mann,	548 Pferde,
(von denen ein Depot im Inlande	2	"	125	"	22 ")
7 Regimenter im Inlande	24	"	673	"	424 "
3 " " "	24	"	465	"	300 "
6 " " "	24	"	445	"	290 "
1 Regiment " "	24	"	445	"	250 "
1 " " " mit 1 Escadron in Egypten	24	"	497	"	315 "
1 Regiment am Cap der guten Hoffnung . .	24	"	601	"	380 "

Die Gesammtstärke der Cavallerie einschließlich in der Linien-Cavallerie der Remonten-Etablissements, des Stabes des Indischen Cavalleriedepots zu Canterbury, der Inspecteure der Hülfs-Cavallerie und der militärischen berittenen Polizei beträgt:

Garde-Cavallerie 3 Regimenter . . .	81 Offiziere,	1 221 Mann,	825 Pferde,
Linien-Cavallerie 28 Regimenter . . .	736 "	17 056 "	11 582 "

Die Umwandlung der 4. und 5. Dragoner-Garden von schwerer in mittlere Cavallerie, die in den Jahresberichten 1887 erwähnt wurde, ist officiell befohlen.

Vom 1. April 1888 ab wurde die Verwendung von durch Maschinen kalt hergestellten Hufeisen für $^3/_4$ aller Pferde der Armee, in Indien ausgenommen, angeordnet.

Die Schwanzriemen (cruppers) wurden von dem Sattelzeug der Cavallerie entfernt.

b. Yeomanry- und Volunteer-Cavallerie.

Zwei Regimenter, die Hampshire-Carabiniers und die Lancashire-Husaren, sind jedes durch eine Compagnie (troop) vermehrt worden, so daß jetzt bestehen: 1 Regiment zu 11, 14 Regimenter zu 8, 11 zu 6, 1 Regiment zu 5 und 12 Regimenter zu 4 Troops. Der Gesammtbestand stellt sich auf 788 Offiziere, 13 467 Mann und 13 467 Pferde.

Neue Bestimmungen sind für die Ausbildung der Yeomanry-Cavallerie erlassen, zufolge welcher, um efficient zu werden, jeder Yeoman 6 Uebungen im Zuge (squad) (beritten oder unberitten) und 5 Uebungen im Troop ($^2/_3$ des Troop müssen anwesend sein) vor der jährlichen Zusammenziehung des Regiments zum permanenten Dienst für eine Woche beiwohnen muß. Täglich soll nur eine Uebung stattfinden. Anstatt dieser Uebungen kann das gesammte Regiment zwei Tage vor der Woche des permanenten Dienstes zusammengezogen werden. An den beiden bezeichneten Tagen müssen mindestens vier berittene Uebungen im Troop zur Ausführung gelangen, bei denen $^2/_3$ des Troop anwesend sein müssen. Außer dem Solde der Mannschaften werden 2 Lstrl. jährlich für den Regimentsfonds für jeden efficient Mann zur Deckung der Ausgaben für Bekleidung, Sattelzeug und Vorrathsräume bewilligt.

In der Volunteer-Cavallerie haben keine Veränderungen stattgefunden, ihre Stärke bleibt 25 Offiziere, 400 Mann, 400 Pferde.

3. Artillerie.

a. Reguläre Artillerie.*)

In der regulären Artillerie bestehen die einzigen Aenderungen, die stattgefunden haben, in der Verstärkung der 38 Fuß-Batterien in der Heimath von 137 zu 144 Mann jede, in der Hinzufügung eines Lieutenants für jede der 15 Fuß-Batterien auf dem höheren colonialen Etat und in der Verminderung der Fuß-Batterie in Egypten von 188 auf 144 Mann. Die Küsten-Brigade ist etwas vermehrt worden, die eingeborene Artillerie in den Colonien blieb unverändert. Die Gesammtstärke der Königlichen Artillerie beträgt 1331 Offiziere, 34 397 Mann, 10 990 Pferde und Maulthiere.

b. Miliz-Artillerie.

Die 5. (Galway-) Brigade, Nord-Irische Division, ist aufgelöst, der Etat anderer Brigaden geändert, so daß jetzt 34 Brigaden bestehen, von denen 7 vier, 7 fünf, 17 sechs und 3 acht Batterien haben, mit einer Gesammtstärke von 189 Batterien mit 602 Offizieren, 18 571 Mann.

Die Artillerie der Canal-Inseln zählt wie bisher 57 Offiziere, 1041 Mann.

c. Volunteer-Artillerie.

Zwei neue Brigaden wurden formirt, die 1. Durham-Brigade durch Batterien anderer Brigaden und die 2. Volunteer-Brigade, Division der Cinque Ports, durch Theilung der 1. Brigade in 2, so daß die Zahl der Brigaden auf 62 mit 574 Batterien gestiegen ist; nur 4 Brigaden haben weniger als 6 Batterien. 13 Brigaden haben die Namen der Territorial-Abtheilung der Königlichen Artillerie angenommen. Die Gesammtstärke beträgt jetzt 1818 Offiziere, 44 744 Mann.

Das Jahr 1888 wird durch die Bildung einer schweren Volunteer-Feld-Artillerie bezeichnet. Gegen Ende 1887 wurde mitgetheilt, daß 84 40Pfder und 20Pfder an gewisse Brigaden, meist in den inneren Grafschaften und in größeren Städten, verausgabt werden sollten, und später wurde bekannt, daß 100 16Pfder, die in der regulären Artillerie durch 12pfdge Hinterladungsgeschütze ersetzt worden, ebenfalls zur Ausgabe kommen sollten, mithin in Summa 184 Geschütze oder 46 Batterien. Für jede der verausgabten Batterien zu 4 Geschützen und 4 Munitionswagen wurden jährlich 112 Lstrl. zur Miethe für die Pferde, Beschaffung des Sattelzeuges u. s. w. bewilligt. Als Bedingung wurde hingestellt, daß die Batterie mindestens viermal des Jahres, einschließlich der alljährlichen Inspicirung, vollständig bespannt sein müsse, daß der befehligende Offizier sich verpflichte, zu jeder Zeit den vollen Bestand an Pferden, der zur Feldausrüstung der Batterie erforderlich, nachweisen zu können, daß die Ausrüstung sich in feldmäßigem Zustande befinde und daß geeignete Aufbewahrungsräume für letztere vorhanden. Die Geschütze dürfen aus den Vorrathsräumen nur zu Exercir-

*) In den Jahresberichten 1887 wurde die Zahl der Mannschaften einer reitenden Batterie in Indien irrthümlich zu 152 angegeben, während es 157 heißen muß.

übungen oder zu Regiments-Lager- oder zu Schießübungen oder zu Revuen oder Manövertagen entnommen werden, welche genehmigt worden sind. Für jede derartige Batterie wurde die Anstellung von 1 Veterinär, 1 Kurschmied, 1 Stellmacher, 2 Sattlern und 2 Hufschmieden innerhalb des Etats der Brigade genehmigt.

4. Ingenieure.

a. Reguläre Ingenieure.

Die 24. Compagnie in Egypten ist aus einer Feld- in eine Festungs-Compagnie umgewandelt, zwei neue submarine Minen-Compagnien (Nr. 39 und 40) sind errichtet worden. Der früher bestehende Ponton-Troop ist in zwei getheilt: den A Troop mit 118 Mann und 42 Pferden und den B Troop mit 74 Mann und 22 Pferden. Die Zahl der Unterabtheilungen der regulären Ingenieure beträgt jetzt:

1 Brücken-Bataillon zu 2 Troops,
1 Telegraphen-Bataillon zu 2 Abtheilungen,
2 Feld-Pionier-Bataillone, jedes zu 4 Compagnien mit 2 Feldparks,
2 Eisenbahn-Compagnien,
1 submarines Minen-Bataillon zu 11 Compagnien,
15 Festungs-Compagnien,
4 Feldmesser- (survey) Compagnien,
9 Depot-Compagnien (eine für submarine Mineure),
3 Cadre-Compagnien in Indien.

Die Ingenieure haben ihre Organisation vollendet, um zwei Armee-Corps mit den verschiedenen Dienstzweigen versehen zu können, es wird aber beabsichtigt, noch mehr Festungs- und submarine Minen-Compagnien zu errichten. Die budgetäre Stärke der Königlichen Ingenieure beträgt: 896 Offiziere, 7109 Mann, 380 Pferde.

Zu den colonialen (eingeborenen) Formationen ist in Jamaica eine Compagnie submariner Mineure hinzugefügt worden.

b. Miliz-Ingenieure.

Die Miliz-Ingenieure sind während des Jahres durch verschiedene submarine Minen-Formationen vermehrt worden. Das frühere Corps der Southern Submarine Mining Militia ist in Abtheilungen getheilt, die mit den hauptsächlichsten Marinehäfen correspondiren, nämlich in die Portsmouth-, Plymouth-, Themse-, Harwich-, Milford Haven- und Severn-Abtheilungen, während die Anglesea- und Monmouth-Corps als „Festungs-Miliz, Königliche Ingenieure" bezeichnet wurden, dabei aber ihre Grafschaftstitel beibehielten. Die budgetäre Stärke beträgt:

Festungs-Miliz-Ingenieure (11 Compagnien) . .	32 Offiziere,	1214 Mann,
Submarine Minen-Miliz-Ingenieure (6 Abtheilungen)	41 =	906 =
Summa	73 Offiziere,	2120 Mann.

c. Volunteer-Ingenieure.

Ein neues Corps (1. Durham) iſt dadurch gebildet worden, daß das 1. Newcaſtle- und Durham-Corps in zwei Corps getheilt wurde, ſo daß jetzt 19 Corps Feſtungs- und Eiſenbahn-Volunteers, Königliche Ingenieure, mit im Ganzen 117 Compagnien beſtehen. Eins derſelben (das 2. Cheſhire-Corps zu 6 Compagnien) iſt ausſchließlich Eiſenbahn-Corps und mehrere der anderen haben Eiſenbahn-Compagnien, deren Mannſchaften zum Theil der Eiſenbahn-Reſerve der regulären Ingenieure angehören, für welche die Engagementsbedingungen unter B 1 angeführt worden ſind.

Die Volunteer ſubmarinen Mineure, Königliche Ingenieure, ſind in 9 Abtheilungen zu 2 bis 3 Compagnien gruppirt, beſtimmt für die Vertheidigung der hauptſächlichſten Handelshäfen und benannt als Tyne-, Severn-, Clyde-, Humber-, Tees-, Forth-, Tay-, Merſey- und Falmouth-Abtheilung. Augenſcheinlich beſteht die Abſicht, die Miliz ſubmarinen Mineure in den Marine- und die Volunteers in den Handelshäfen zu verwenden.

Die budgetäre Stärke der Volunteer-Ingenieure beträgt:

Feſtungs- und Eiſenbahn-Ingenieure (117 Compagnien) . .	387	Offiziere,	11 569 Mann,
Submarine Minen-Ingenieure (9 Abtheilungen)	72	"	1 440 "
Eiſenbahn-Stab	110	"	*)
Summe . .	569	Offiziere,	13 009 Mann.

III. Verwaltung und Dienſtzweige.

1. Train.

Durch Ordre vom 1. Juni 1888 wurde das Commiſſariat- und Transport-Corps dem General-Quartiermeiſter unterſtellt und ſoll von demſelben faſt vollſtändig reorganiſirt werden. Nach einer Mittheilung ſoll das gegenwärtige Commiſſariat- und Transport-Corps aufgelöſt und in ein Corps von Offizieren des Stabes für die Commiſſariatgeſchäfte, ein Corps von Regimentsoffizieren für die Transportangelegenheiten und einen Caſernirungszweig getheilt werden; ferner ſoll der frühere Titel: Army Service Corps erneut werden. Die Zahl der Mannſchaften in jeder Compagnie wurde durch das Budget für 1888/89 von 48 auf 53 erhöht und die Geſammtſtärke mit Ausſchluß des Commiſſariat- und Transport-Stabes auf 2 Offiziere, 2967 Mann und 1294 Pferde feſtgeſtellt.

Das Ordnance Store Corps und das Corps der Ordnance Artificers bleibt unverändert.

Die Zeit des auswärtigen Dienſtes für Offiziere des Commiſſariat- und Transport-Corps-Stabes und des Ordnance Store Corps, ſowie für die der Veterinär- und Zahlamt-Departements iſt auf 4 Jahre für Weſtindien, Bermuda, China, Ceylon und Mauritius und auf 6 Jahre für alle anderen Stationen feſtgeſtellt, nach Ablauf deren ſie zu einer Dienſttour in Großbritannien und Irland nach Hauſe befördert werden.

*) Dieſer Stab iſt bisher nicht vollſtändig geweſen; er zählt nur 28 Offiziere.

2. Sanitätstruppen.

Die Stärke des Sanitäts-Stabs-Corps ist auf 2400 Mann vermindert worden, während die des Volunteer-Sanitäts-Stabs-Corps auf 10 Compagnien mit 43 Offizieren und 969 Mann erhöht worden ist.

Eine Reserve von Sanitätsoffizieren wurde gebildet, enthaltend die Chargen von surgeon und surgeon-major. Es besteht aus Sanitätsoffizieren der Miliz, der Yeomanry und der Volunteers, die sich verpflichten, militärischen Sanitätsdienst im Inlande unter dem Generaldirector des Armee-Sanitäts-Departements zu verrichten. Der Rang als surgeon-major in der Reserve wird nach 12 Jahren Dienst von dem Tage des Eintritts in die Hülfskräfte verliehen; die Sanitätsoffiziere der Reserve werden aus ihrer Stellung verabschiedet, wenn sie das Alter von 65 Jahren erreicht haben. Sie sind der Einberufung zum activen Dienst im Inlande im Falle dringender Nothwendigkeit unterworfen, wenn die Armee-Sanitätsoffiziere zum Felddienst herangezogen werden, und müssen gegen Bezahlung zu jeder Zeit den Sanitätsdienst bei jeder Truppenabtheilung an ihrem Wohnorte übernehmen, wenn kein Armee-Sanitätsoffizier verfügbar ist. Gemäß der Army List vom December 1888 zählt diese Reserve 105 Offiziere.

3. Zahlamt-Departement.

Ein neues System in der Besoldung der Truppen ist angenommen worden. Bisher war bei jedem Bataillon u. s. w. ein Zahlmeister angestellt, der alle Rechnungen führte und allwöchentlich die erforderlichen Gelder an die Befehlshaber der Compagnien u. s. w. auszahlte. In Zukunft soll jeder Compagnie- u. s. w. Commandeur die erforderlichen Gelder selbst verwalten, alle Rechnungen führen und vierteljährlich von dem Bataillons- u. s. w. Commandeur unterzeichnete Nachweise an den Zahlmeister einreichen, der in Zukunft sein Amt in gewissen Districten und für alle in denselben stationirten Truppen führt. Diese Maßregel wird eine Verringerung des Zahlamt-Departements herbeiführen, die Ausdehnung dieser Verringerung aber ist bisher noch nicht festgesetzt.

IV. Militärschulen. — Militärjustiz.

Im Jahre 1888 wurden Klassen für die Instruction von Offizieren und Mannschaften in Veterinärwissenschaft in dem Veterinär-Colleg zu Aldershot eingerichtet: drei Offiziercurse, vom 15. März bis 21. April, vom 1. Mai bis 7. Juni und vom 1. August bis 7. September dauernd und ein Cursus für Veterinäre vom 1. Juni bis 1. August. Ebenso wurden zwei Curse für Kurschmiede und Beschlagschmiede gebildet, einer vom 1. März bis 1. Mai und der andere vom 1. October bis 1. December, jeder besucht von 24 Personen dieser Kategorien von der Cavallerie, 17 von der Artillerie, 2 von den Ingenieuren, 7 von dem Train und 20 von der Infanterie.

Befehle wurden erlassen für Curse zum Unterricht der Offiziere über die Qualität der Lebensmittel zu Aldershot viermal jährlich, jeder zu 14 Tagen und besucht von je einem Offizier jeden Bataillons, jeden Cavallerie-Regiments und jeder Artillerie-Abtheilung. Dies geschah in Folge zahlreicher Erörterungen über die Portionen der Soldaten in den öffentlichen Blättern, die ihr Echo im Parlament fanden.

Im Militärgerichtswesen sind Aenderungen nicht zu verzeichnen.

V. Offiziere und Mannschaften.

1. Mannschaften.

Neue Bestimmungen sind über das Heirathen der Soldaten erlassen worden. Bestallte (Warrant) Offiziere benöthigen keiner Erlaubniß zum Heirathen. Sergeanten bedürfen der Erlaubniß ihres Bataillons- u. s. w. Commandeurs, haben aber bezüglich ihrer Heirath keine besonderen Bedingungen zu erfüllen, während alle Mannschaften unter diesem Range 5 Lstrl. in der Sparkasse, mindestens sieben Jahre gedient und zwei Zeichen guter Führung haben müssen. In der Fuß-Garde, der Linien-Infanterie, den West-India-Regimentern und den Transport-Compagnien darf das Verhältniß der verheiratheten Tambours, Trompeter und Gemeinen 3 pCt. nicht überschreiten, für die Linien-Cavallerie, die Artillerie, die Ingenieure und die Depots der Linien-Infanterie nicht 4 pCt. und für die Garde-Cavallerie, die Militär-Polizei, das Commissariat, die Ordnance und das Sanitäts-Corps nicht 7 pCt.

Eine Nachweisung über den Fortschritt in der Schulbildung der Mannschaften der Britischen Armee in den letzten 20 Jahren wurde veröffentlicht. Aus derselben ergiebt sich, daß von 1000 Mann:

	1868	1887
gute Schulbildung besaßen	61	811
nur lesen und schreiben konnten	739	127
nur schreiben konnten	—	16
nur lesen konnten	106	17
vollständig ohne Schulunterricht waren . .	94	29.

2. Offiziere.

Neue Bestimmungen für die Prüfung von Candidaten zu Cadettenstellen bei der Cavallerie und Infanterie wurden veröffentlicht. Eine vorläufige Prüfung wird zuerst abgehalten in Mathematik (einschließlich Arithmetik, Geometrie — Euclid Buch I — und Algebra bis zu einfachen Gleichungen), Französisch oder Deutsch, Englischem Dictat, Englischem Aufsatz, geometrischem Zeichnen und Geographie, in welchen Fächern der Candidat bestimmten Bedingungen genügen muß. An Stelle dieser Prüfung kann treten: ein Zeugniß, daß der Candidat Responsions an der Universität Oxford, die Matriculationsprüfung an der Universität London oder Dublin, die Schools-Prüfung an der Universität Oxford oder Cambridge oder endlich die Schlußprüfung für Marinecadetten an Bord des Schulschiffes Britannia bestanden hat. Die weitere Prüfung wird zweimal jährlich (im April und October) abgehalten, ist für die Bewerbung entscheidend und umfaßt die folgenden Gegenstände: Gruppe I. Mathematik (3000 Marken), (Algebra bis zum binomischen Lehrsatz, Logarithmen, Geometrie, Trigonometrie, Numeration), Latein (3000 Marken), Deutsch (3000 Marken, von denen 600 für die Umgangssprache), Französisch (3000 Marken, von denen 600 für die Umgangssprache). Gruppe II. Englische Geschichte, allgemein und eine bestimmte Periode im Einzelnen (2000 Marken), Griechisch (2000 Marken), höhere Mathematik (2000 Marken), Naturwissenschaften, Chemie oder Magnetismus und Wärmelehre (2000 Marken), Physikalische Geographie und Geologie (2000 Marken). Gruppe III. Englischer Aufsatz (500 Marken),

Freihandzeichnen (500 Marken), Geometrisches Zeichnen (500 Marken). Der Candidat muß in drei Gegenständen der Gruppe I und kann nach seiner eigenen Wahl in den übrigen Materien der Gruppe I oder in irgend einer der Gruppe II und in allen der Gruppe III geprüft werden.

Das Recht zu Anstellungen in der Armee von der Miliz, früher nur auf die Cavallerie und Infanterie beschränkt, ist nunmehr auch auf die Artillerie ausgedehnt worden; fünf Anstellungen in der regulären Artillerie sind jetzt für die Bewerbung von Milizoffizieren offen.

Anstrengungen sind ferner gemacht worden, um die Bande zwischen den inländischen und colonialen Streitkräften fester zu knüpfen, indem Anstellungen in der Armee den Offizieren der letzteren verliehen werden können; es dürfen jährlich sechs Anstellungen an Canadische und zweijährig eine Anstellung an Tasmanische Cadetten ertheilt werden.

Schließlich treten junge Leute guter Familie in die Armee mit der Absicht ein, Offizierstellen zu erhalten; im Jahre 1888 betrug die Zahl der solchergestalt von Unteroffizieren zu Offizieren Beförderten im Durchschnitt monatlich 1 in der Cavallerie und 2 in der Infanterie.

VI. Formation und Vertheilung.

Nach der Army List für December 1888 war die Vertheilung der Britischen Armee folgende:

	Bataillone Infanterie	Regimenter Cavallerie	Feld-, reitende und Gebirgs-Batterien**)	Schwere und Fuß-Batterien**)	Ingenieur-Compagnien	Train-Compagnien
England	41	13¾	43	41	36†)	28
Schottland	2	1	1	1	—	—
Irland	26	6	10	6	5	8
Canal-Inseln	2	—	—	2	—	—
Indien	52	9	61	27	3	—
Egypten und Cypern	4	¼	—	1	1	1
Malta	6	—	—	11***)	2	—
Gibraltar	4	—	—	7	4	—
Südafrica	4	1	1	2	1	—
Andere Colonien	9*)	—	—	15	5	—
Summe	150	31	116	113	57	37

*) Einschließlich zwei Colonial-Bataillone.
**) Einschließlich Depots.
***) Einschließlich vier Batterien Malta-Artillerie.
†) Einschließlich Depots, Ponton-Troops, Telegraph-Abtheilungen und Feldpark.

Bericht

über das

Heerwesen Japans. 1888.

Die Einrichtung des Japanischen Heerwesens nach Europäischem Muster ist energisch gefördert worden. Sämmtliche Zweige der Armeeverwaltung sind geregelt; der Dienstbetrieb ist glatt und sicher; die Armee macht trotz der Verschiedenheit der fremden Einflüsse — Deutsche, Französische, Englische — einen einheitlichen Eindruck.

Der größte Theil der Infanterie ist nunmehr mit dem Murata-Gewehr bewaffnet, für die Artillerie ist die Ausrüstung mit einem neuen Stahlbronce-Hinterlader in Aussicht genommen.

In den Arsenalen von Tokio und Osaka werden brauchbare Gewehre, Geschütze und Munitionsgegenstände gefertigt und tritt das Bestreben hervor, sich in dieser Beziehung vom Auslande unabhängig zu machen.

An Veränderungen des Japanischen Heerwesens im Jahre 1888 ist Folgendes anzuführen:

Die neben den drei Ingenieur-Bataillonen bestehenden drei Ingenieur-Compagnien sind zu Bataillonen verstärkt worden, deren nunmehr sechs bestehen.

In Tokio und Osaka ist je ein Gendarmerie-Corps von zwei Bataillonen zu je drei Compagnien formirt worden; die Errichtung von sechs weiteren derartigen Corps wird beabsichtigt.

Die Stärke der Japanischen Armee giebt das Army and Navy Journal vom 3. November 1888 wie folgt an:

	Activ	Reserve	Total
Infanterie . . .	38 089	64 293	102 382
Cavallerie . . .	671	788	1 459
Artillerie . . .	3 817	4 064	7 881
Ingenieure . . .	1 708	1 814	3 522
Train	548	54 458	55 006
Gendarmerie . .	1 435	1	1 436
Summe	46 268	125 418	171 986

Da bisher über die Bildung von Reserve-Formationen nichts bekannt ist, Bekleidung und Ausrüstung jedoch, sowie die Zahl der Offiziere für derartige Formationen noch sehr unzureichend sein dürften, so werden sich obige Zahlen bezüglich „Reserve" und „Total" für den Kriegsfall vorläufig wenigstens wohl erheblich niedriger stellen.

Ein großer Uebelstand, dessen Tragweite noch nicht genügend erkannt zu sein scheint, ist, daß die Feld-Artillerie für Japan fast unbrauchbar ist, da fahrende Geschütze bei dem Mangel an Wegen und der eigenthümlichen Art der Bodencultur nicht fortzukommen vermögen.

Die Japanische Flotte, für welche die zahlreiche seemännische Bevölkerung des Landes eine gute Mannschaft abgiebt, wird ebenso wie das Landheer nach Europäischem Muster reformirt.

Die Flotte besteht jetzt aus:

6 Panzerschiffen,
8 Panzerdeckschiffen,
2 Kreuzern,
7 Corvetten,
11 Kanonenbooten,
1 Aviso,
1 Yacht,
4 Transportschiffen,
1 Torpedofahrzeug,
9 Torpedobooten 1. Klasse.

Summe 50 Kriegsschiffen

mit guter, großentheils Kruppscher Geschützausrüstung. v. G.

Bericht

über das

Heerwesen Italiens. 1888.

Einleitung.

Das Jahr 1888 hat dem Italienischen Heerwesen weitere Förderung gebracht: die Neuordnung auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1887 ist vollständig durchgeführt worden. Als militärische Ereignisse von besonderer Bedeutung sind hervorzuheben: die Unternehmung gegen Abessinien, die Manöver zweier Armee-Corps gegen einander, das Erscheinen einer neuen Schießvorschrift und die Bewilligung von 109 Millionen Lire außerordentlicher Ausgaben für das Heer, sowie von 86 Millionen zur Verbesserung der Eisenbahnen. Hierüber wird weiter unten berichtet werden.

A. Die militärische Gesetzgebung im Jahre 1888.

Die Italienische Volksvertretung tagte vom 23. Februar bis 24. März, 10. April bis 19. Juli, 8. November bis 23. (Kammer) bezw. 27. (Senat) December. In dieser Zeit kamen an militärischen Gesetzen zu Stande:

1. Gesetz betreffend Abänderungen zur Rekrutirungs-Ordnung.
2. Gesetz über die Dienstverpflichtung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.
3. Gesetz über die Anrechnung von Kriegsjahren bei Festsetzung der Ruhegehälter für Militärpersonen.

4. Gesetz betreffend die Bewilligung von 6 Millionen Lire für Casernenbauten in Rom.

5. Gesetz, wodurch eine außerordentliche Bewerbung für die Ernennung zum Unterlieutenant der Artillerie und des Genies ausgeschrieben wird.

6. Gesetz über die Aushebung des Jahrgangs 1868.

7. Gesetz, betreffend die Verminderung des Rechnungs-Corps an Offizieren.

8. Gesetz, welches den Heereshaushalt für 1888/89 feststellt.

9. Gesetz, betreffend die Bewilligung außerordentlicher Ausgaben für Heer und Flotte.

Ueber den Inhalt der einzelnen Gesetze wird in den entsprechenden Abschnitten des Berichts die Rede sein.

Unerledigt blieben:

1. Das Avancementsgesetz, welches die Italienische Volksvertretung schon seit Jahren beschäftigt; in der gegenwärtigen Gestalt wurde es vom Kriegsminister, General Bertolè-Viale, der Kammer am 21. November 1887 vorgelegt. Der betreffende Kammerausschuß war Ende Mai mit seiner Arbeit fertig, indeß gelangte der Gesetzentwurf nicht zur Verhandlung.

2. Das Gesetz über die Beitreibung von Pferden (quadrupedi) und Fahrzeugen für das Königliche Heer im Falle einer Mobilmachung. Der Kriegsminister legte den Entwurf am 31. Mai 1888 vor; der Ausschuß übergab am 15. November 1888 seinen befürwortenden Bericht der Kammer.

Anfang Januar 1889 wurde durch Königliches Decret die zweite Session der XVI. Legislaturperiode geschlossen.

B. Kriegsmittel Italiens.

I. Personelle Streitmittel.

1. Rekrutirung.

Durch das Gesetz über die Aushebung des Jahrgangs 1868 war das einzustellende Rekruten-Contingent zum vierten Male auf 82 000 Mann festgesetzt. Die Kategorie der zu zweijährigem Dienste Ausgehobenen (im Vorjahre 10 000, vor vier Jahren noch 25 000 Mann stark) ist ganz in Fortfall gekommen, so daß nunmehr — mit Ausnahme der vier Jahre dienenden Cavallerie — die Dienstverpflichtung aller Mannschaften der ersten Kategorie gleichmäßig auf drei Jahre festgesetzt ist. Etatsüberschreitungen regelt der Kriegsminister durch die ihm nach Artikel 125 des Rekrutirungsgesetzes zustehende Entlassung von Reservisten.

Außer diesen 82 000 Mann waren aus den Landkreisen noch 1000 Mann für die Kriegsflotte zu gestellen. Zur wirklichen Einstellung gelangten — nach Abgang der bereits aus dem Jahrgange 1868 Dienenden u. s. w. — statt 83 000 nur 77 120 Rekruten, wovon 46 577 auf die Infanterie, 6438 auf die Cavallerie, 12 879 auf die Artillerie, 2852 auf das Genie-Corps, 1000 auf die Flotte und der Rest auf die Sanitäts- und Verpflegungs-Compagnien, Carabinieri und Militär-Districte entfielen. Für Feld-Artillerie waren, abweichend gegen früher, Rekruten von 1,62 bis 1,75 m Größe gestattet; für die reitende Artillerie und Cavallerie verblieb es bei den bisherigen Maßen 1,64 bis 1,75 m. An die Flotte waren Leute von 1,55 bis 1,555 m Größe abzugeben.

Die Einstellung der ersten Kategorie fand am 6., 8. und 10. November statt, ausgenommen bei den Districten Casale, Mailand, Mondovi und Vercelli, welche am 6. und 21. November einstellten.

Durch Königliches Decret vom 6. August ist unter der Bezeichnung: „Einziger Text der Rekrutirungsgesetze" eine Zusammenstellung aller auf das Rekrutirungswesen Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht worden.

Ferner hat der Kriegsminister auf Grund des Heerordnungsgesetzes vom 14. Juli 1888 unter dem 8. September neue Rekrutirungstabellen (13) bekannt gegeben. In denselben wird der District Cefalù (Gesetz vom 25. März 1877) als bestehend angenommen, während er thatsächlich noch nicht gebildet ist. Seine Geschäfte werden von den Districten Messina und Palermo mit besorgt. Die Districte Cagliari und Sassari sind nicht mit aufgenommen, da sie als Reserve für Ausfälle des ganzen Heeres dienen; Belluno, Cuneo und Mondovi stellen keine Cavallerie (liefern Alpini).

Die neuen Rekrutirungstabellen bedeuten auch einen Schritt zum territorialen System: ein Theil der ausgehobenen Rekruten hat sich im Mobilmachungsfalle nicht bei den Districts-Commandos, sondern direct bei den Regimentern zu melden.

„Dieses neue System, welches für jetzt auf die Artillerie, Alpini und das Genie unter bestimmten Ausnahmen und Festsetzungen ausgedehnt ist, schließt eine weitere Ausdehnung auf die Infanterie, Bersaglieri und Cavallerie nicht aus. Das elastische Rekrutirungsgesetz gestattet den Uebergang zum territorialen System, wenn auch nicht so absolut wie in Deutschland, so doch in einer den Bedürfnissen Italiens angepaßten Weise. Ein Beweis dafür sind die besonderen Rekrutirungs-Verhältnisse für Sicilien und Sardinien, die auch für die Mobilmiliz sinngemäße Anwendung finden sollen oder schon gefunden haben." (Esercito Italiano 1888 No. 111.)

Ueber die Einstellung von Freiwilligen hat der Kriegsminister bestimmt:

Einjährig-Freiwillige:

a) Jedes Regiment darf pro Compagnie, Escadron oder Batterie vier Einjährig-Freiwillige einstellen, die im Etat des Regiments rechnen.

b) Jede Militär-Lazareth-Direction desgl. vier, darunter ein Apotheker.

c) Jeder District am Sitze eines General-Commandos desgl. zwei, welche sich zu Ersatzoffizieren des Commissariats oder Rechnungscorps eignen.

Der Eintritt kann erfolgen: für die Infanterie in allen Stabsorten der Divisionen und in Cagliari; für die übrigen Waffen in allen Garnisonen.

Gewöhnliche Freiwillige (pro 1889):

Jedes Infanterie-, Bersaglieri-, Artillerie- und Cavallerie-Regiment acht; jedes Genie-Regiment zehn; die Alpini unbeschränkt.

Die im vorjährigen Bericht, Seite 142 erwähnten „Abänderungen zur Rekrutirungs-Ordnung" — auf die Einstellung eines vollen Rekruten-Contingents hinzielend — haben unter dem 8. März 1888 Gesetzeskraft erlangt. Ausfälle unter den ausgehobenen Mannschaften der ersten Kategorie werden aus der zweiten gedeckt; die zweite wird durch Zutheilung aller derer, welche leibliche Brüder im Heere dienen haben (kamen früher zur dritten Kategorie), verstärkt. Die Renitenten, d. h. solche jungen Leute, die im Gestellungstermin ohne Entschuldigung fehlen, werden härter bestraft als früher. Vorgreifend bemerken wir, daß der Kriegsminister diejenigen Mannschaften, welche auf Grund der Ausfälle bei der letzten Rekruteneinstellung (1888) von der zweiten zur ersten Kategorie übergeführt sind, zum 8. Februar 1889 einbeordert hat. (Vergl. die oben angeführten Zahlen der wirklich Eingestellten.)

2. Beurlaubtenstand.

Die Entlassung des Jahrgangs 1865, sowie der zu zweijährigem Dienst verpflichteten Leute des Jahrgangs 1866 begann für alle Waffen — mit Ausnahme der Cavallerie, Districts-Compagnien und derjenigen Truppen, welche um diese Zeit noch an Uebungslagern, großen Manövern u. s. w. betheiligt waren — am 21. August, Cavallerie und Districts-Commandos entließen vom 19. September ab; die übenden Truppen zwei bis drei Tage nach der Rückkehr in die Garnison.

Zufolge Verfügung des Kriegsministers scheidet der Jahrgang 1849 am 31. December 1888 aus allen militärischen Verhältnissen; der Jahrgang 1859 tritt um dieselbe Zeit — ausschl. Cavallerie, Carabinieri und Artillerie-Handwerker — zur Mobilmiliz über.

In Verfolg eines zwischen dem Kriegs- und Flottenminister getroffenen Abkommens können Offiziere und Mannschaften aller Kategorien des Beurlaubtenstandes auf ihren Wunsch zum Flottendienst übergeschrieben werden, verbleiben aber dann bis zum vollendeten 39. Lebensjahre in dieser Verwendung. In jedem einzelnen Falle entscheidet der Kriegsminister. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Betreffende sich für den Flottendienst nicht eignet, so kann auf Antrag des Flottenministers eine Rücküberführung zum Landheer verfügt werden.

Umgekehrt ist auch ein Uebertritt von der Flotte zum Landheer statthaft.

Ueber Stärke des Beurlaubtenstandes vergl. B. V. „Geldmittel und Stärkeverhältnisse."

II. Remontirung.

Aus Nachrichten des „Esercito" ersehen wir, daß sich am 1. Juli 1888 in den Remonte-Depots 8014 Pferde befanden, von denen 4200 im letzten Jahre in Italien als einheimische Füllen gekauft waren. Die Remonte-Depots haben im Laufe des Jahres 1888 gegen 3000 Pferde abgegeben.

Sie versorgen nunmehr die ganze Cavallerie, die Artillerie zu $^1/_3$ und sämmtliche zum Empfange von Dienstpferden berechtigten Offiziere aller Waffen. Der Feld-Artillerie, welche in Folge der Theilung bezw. Verdoppelung ihrer Regimenter am 1. November 1888 einer größeren Anzahl von Pferden benöthigte, wurden 500 000 Lire zum directen Ankauf ausgezahlt.

Um die Berittenmachung der Infanterieoffiziere zu erleichtern, hat der Kriegsminister den Ankauf einer Anzahl geeigneter, zur dritten Kategorie zu rechnender Pferde in Africa verfügt. Oberstlieutenants, Majors, Hauptleute und Lieutenants, die eine Ration beziehen, konnten Bedarf anmelden. Der Durchschnittspreis war auf 530 Lire festgesetzt.

Auch dem Berittensein der Cavallerieoffiziere wandte der Kriegsminister seine Fürsorge zu. Unter dem 10. August verfügte er, daß die unteren Offiziere der Cavallerie (Rittmeister und Lieutenants) Truppenpferde in Gebrauch nehmen dürfen. Diese Pferde bleiben im Etat und im Stall der Schwadronen, werden aber von dem Burschen des betreffenden Offiziers, der eine Ration verliert, gepflegt. Sattel- und Zaumzeug liefert der Offizier. Die Ueberweisung erfolgt auf den Antrag des Offiziers, nachdem ein Ausschuß, bestehend aus einem Stabsoffizier, einem Rittmeister und einem Lieutenant, die vorgeschlagenen Pferde

geprüft, alljährlich zum 1. Januar. Für das erste Mal wurde die Gestellung durch spätere Verfügung des Kriegsministers indeß auf den 1. December 1888 festgesetzt. Der Offizier darf das ihm gelieferte Truppenpferd außer Dienst nur zum Zwecke der Abrichtung reiten. Bei leichtfertiger Schädigung wird der Offizier in vollem Umfange zum Ersatz herangezogen. Umtausch nicht mehr brauchbarer Pferde wird durch den Regimentscommandeur angeordnet. Bei Erkrankung solcher Pferde stellt die betreffende Schwadron ein Aushülfepferd. Im Uebrigen ist den Offizieren das Reiten von anderen Truppenpferden, als den ausdrücklich zugetheilten, auf das Strengste untersagt.

Man erhofft in Italien von dieser Maßregel eine Erleichterung des Offiziersersatzes bei der Cavallerie.

Zur Hebung des Reitsportes hat der Kriegsminister vom Jahre 1889 an jährlich sechs Offizier-Preise zu je 1500 Lire für die Rennen in Florenz, Mailand, Neapel, Palermo, Rom und Turin ausgesetzt. Bedingung ist, daß die gewinnenden Offiziere in Uniform und auf Dienstpferden reiten.

Eine neue Regelung steht der Pferdebeschaffung im Mobilmachungsfalle bevor, da man mit der Schöpfung Ricottis, d. i. mit der Anmusterung (arruolamento) der nöthigsten Pferde gegen jährliche Prämienzahlung (vergl. die früheren Berichte), zu brechen entschlossen ist.

Eine Aenderung der vorläufig noch bestehenden „Anmusterung" hat der Kriegsminister durch die Herabsetzung der Jahresprämie von 50 auf 45 Lire per Pferd herbeigeführt. Auf diese Weise konnten mit den im Heereshaushalt pro 1888/89 hierfür ausgeworfenen 1 300 000 Lire 27 637 Pferde gegen 25 040 im Vorjahre angemustert werden.

Der Inhalt des neuen Pferdebeitreibungs-Gesetzes ist kurz folgender: Im Kriegsfalle sind alle zu militärischer Verwendung brauchbaren quadrupedi (es werden stets Pferde und Maulthiere ins Auge gefaßt) zum Schätzungswerth beitreibbar. Die nicht in Anspruch genommenen bleiben zur Verfügung der Regierung. In jeder Gemeinde wird eine Liste der Pferde- und Maulthierbesitzer geführt und auf Grund dieser Liste findet alljährlich durch 600 Ausschüsse eine Musterung des ganzen Bestandes statt, mit welcher die Abschätzung der als brauchbar erkannten Thiere gleich verbunden wird. Alljährlich wird gelegentlich der Musterung ein Buchstabe ausgelooſt, bei dem im Mobilmachungsfalle die Beitreibung der Pferde beginnt.

Aus dem Ausschußbericht, den General Pelloux am 15. November der Kammer vorlegte, führen wir noch an, daß Italien nach Ansicht des Ausschusses in der Pferdebeitreibung weniger schroff verfährt, als andere Länder. Der erste Bedarf — 120 000 Pferde u. s. w. — könne bequem im Lande gedeckt werden; auch den ganzen Bedarf vermöge Italien zu liefern, wobei freilich ein nur geringer Ueberschuß bliebe. Freilich müsse einzelnen Provinzen — ihrer besonderen Lage wegen — gleich ihr ganzer Bestand genommen werden. Da die Anmusterung und damit auch die Zahlung der Prämiengelder in Fortfall kommen, bringe das neue Gesetz dem Lande eine Ersparniß. Der Entwurf gelangte nicht zur Berathung im Plenum.

Zur Hebung der Pferdezucht hat der Minister für Handel und Ackerbau in Gemäßheit der legge ippica (vergl. Band XIV der Jahresberichte Seite 145) Ausführungsbestimmungen über die Körung und Zulassung der im Privatbesitz befindlichen Hengste zum Beschälen gegeben.

Orientalische (40), Englische und Belgische Hengste wurden von der Italienischen Regierung im Laufe des Jahres angekauft.

III. Kriegsmaterial.

1. Bewegliches Material.

Durch Gesetz vom 30. December 1888 sind dem Kriegsminister zur Herstellung von Vetterli-Gewehren M. 70/87 und von Carabinern gleichen Musters 36 Millionen Lire — davon 21 Millionen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1889; 15 Millionen in der Zeit vom 1. Juli 1889 bis 30. Juni 1890 zu verwenden — bewilligt worden. 7 575 000 Lire standen außerdem noch für das laufende Rechnungsjahr zur Verfügung. Aus der Begründung des Gesetzes, sowie aus der Rede des Kriegsministers bei der Kammerverhandlung vom 23. December 1888 geht mit völliger Sicherheit hervor, daß Italien im Begriff steht, weitere 350 000 Stück seiner bisherigen Infanteriewaffe anzufertigen. Der Gesammtbestand würde damit auf 1½ Million gebracht sein, also gestatten, im Kriegsfall auch die Territorialmiliz, für welche zum Theil noch das alte Carcano-Gewehr vorgesehen ist, mit dem Vetterli-Gewehr zu bewaffnen.

Dieser Schritt beweist, daß Italien für die erste Zeit nicht an den Uebergang zum kleineren Kaliber denkt. Hauptgrund dafür dürfte die Einführung einer verbesserten Patrone sein, mit der gegen Ende des Jahres umfassende Versuche angestellt wurden. Die Rivista militare italiana vom September und October 1888 enthält einen ausführlichen Bericht über die interessanten Versuche, welche zur Annahme dieser neuen Patrone (mit Kupfermantel-Geschoß und neuem Fossano-Pulver) geführt haben. Die Anfangsgeschwindigkeit ist von 425 auf 463 m gestiegen; die Schußweiten haben sich bei einer Ladung von 4 g neuen Pulvers auf 400 m um 43, auf 1000 um 85 m erweitert. Die Visirung kann dieselbe bleiben. Uebrigens erfahren wir bei dieser Gelegenheit — was wir zur Berichtigung früherer Mittheilungen anführen — daß die Umänderung der Vetterli-Gewehre zu Magazinwaffen nach dem System Vitali pro Gewehr 8 Lire gekostet hat. Ende 1888 waren 800 000 umgeänderte Gewehre vorräthig.

Die Versuche mit dem kleinen Kaliber werden nach der Versicherung des Kriegsministers fortgesetzt. Bei der neuen Infanterie-Central-Schießschule zu Parma (vergl. V. „Unterricht und militärische Erziehung") ist ein besonderer Ausschuß eingesetzt, dem das Studium der Handfeuerwaffen obliegt. Er erhält Aufgaben vom Kriegsminister und macht selbst Vorschläge. Vorsitzender ist der erste Commandant der Schießschule; Mitglieder: der zweite Commandant, die Directoren der Waffenfabrik zu Brescia und des pyrotechnischen Laboratoriums zu Bologna, sowie zwei vom Kriegsminister ernannte Stabsoffiziere (gegenwärtig ein Bersaglieri- und ein Infanterieoberst). Außerdem können je nach Bedürfniß die Commandeure der Carabinieri-Legion in Bologna und des Cavallerie-Regiments in Parma herangezogen werden.

Berichtenswerth ist endlich noch die Erwerbung des Herstellungsrechts elektrischer Scheiben nach dem System Ceroni-Bregoli durch den Kriegsminister. Das I. und IX. Armee-Corps, denen solche Scheiben zum Versuch übergeben waren, haben sehr günstig darüber berichtet. Als Vorzüge werden angeführt: absolut richtige (selbstthätige) Treffermeldung, größte Dauerhaftigkeit (die Scheiben sind von Metall) und daher Billigkeit, Gefahrlosigkeit, Ersparung von Arbeitskräften (keine Kleber und Anzeiger). Der Erfinder, Hauptmann Ceroni, hat im Laufe des Jahres an den vier dem Kriegsministerium gelieferten Scheiben

erhebliche Verbesserungen eingeführt und die Scheiben sodann am 3. und 9. Januar 1889 mit bestem Erfolge von Neuem vorgestellt.

Versuche mit einer anderen Probe — System Marzi, das bei der Flotte Annahme gefunden hat — werden fortgesetzt.

2. Unbewegliches Material.

Der Kriegsminister hat bestimmt, daß denjenigen Obersten, welche Commandanten von Forts sind (vergl. Jahrgang XIV der Jahresberichte Seite 156), zugleich als Inspecteure einer bestimmten Gruppe von Forts gelten. Sie unterstehen demjenigen General-Commando, in dessen Bereich die Forts der Gruppe liegen, mit einziger Ausnahme des Forts Bard von der vierten Gruppe, deren Oberstcommandant für dieses Fort vom Commandeur des I. Armee-Corps abhängt. Die sechs Gruppen heißen:

1. Turin (Fenestrelle, Exilles, Monceniſio).
2. Aleſſandria (Tenda, Vinadio).
3. Piacenza (Giovo, Altare, Melogno, Zuccarello, Nava).
4. Mailand (Rocca d'Anfo, Bard).
5. Verona (Rivoli, Paſtrengo, Val Leogra [M. Maſo], Brenta [Primolano], Cismone, Legnago, Oſoppo, Peſchiera).
6. Rom (Forts von Rom, M. Argentaro).

Die durch den Druck hervorgehobenen Orte sind die Sitze der General-Commandos, die eingeklammerten die zugehörigen Forts.

Hinsichtlich Roms führen wir noch an, daß durch Königliches Decret vom 26. Juli 1888 die Pläne, Zahl und Ausdehnung der Zonen für die Forts in Rom festgestellt sind. Es kommen folgende Forts in Betracht: Portuenſe, Bravetta, Aurelia antica, Boccea, Braſchi, Trionfale, Monte Antenne, Pietralata, Tiburtina, Preneſtina und das Pulvermagazin Vigna Pia.

Die vorerwähnte kriegsministerielle Verfügung führt als Festungen an: Aleſſandria, Ancona, Bologna, Capua, Caſale, Gaëta, Genua, Mantua, Meſſina, Piacenza, Rom, Spezia, Tarent, Venedig, Verona.

Im Heereshaushalt für 1888/89 waren für den Bau von Befestigungsanlagen nur 4 400 000 Lire ausgeworfen, d. i. 21 000 000 Lire weniger als im Vorjahre. Der Kriegsminister erklärte aber im Frühjahr auf Befragen in der Kammer, daß noch starke rückständige Fonds zur Verfügung ständen und daß er den Ausbau der Befestigungsanlagen eifrigst fördern werde. Auch sei die Möglichkeit von Nachtragsforderungen nicht ausgeschlossen. Sie erfolgten im December 1888 und wurden — alte und neue Bewilligungen, erstere namentlich auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1885, zusammenfassend, — durch Gesetz vom 30. December 1888 in der Höhe von 109 440 000 Lire für das Heer und 36 850 000 Lire für die Flotte bewilligt. (Vergl. unter B. V. „Geldmittel".)

Hiervon entfallen auf den Kriegsminiſter für

Straßen- und Eisenbahnaufbesserungen . .	2 000 000 Lire
Küstenvertheidigung	14 425 000 =
Sperrforts	10 200 000 =
Ausbau von Rom und Capua	1 000 000 =
Beschaffung von Genie-Material	550 000 =
Seite	28 175 000 Lire

Uebertrag	28 175 000	Lire
Armirung der festen Plätze	8 135 000	=
Damm zur Vertheidigung von Spezia . .	7 400 000	=
Anschaffung schwerer Geschütze	9 855 000	=
Auf den Flottenminister für		
Küstenbefestigung	5 000 000	=
Befestigung der Maddalena-Inseln . . .	8 000 000	=
	66 565 000	Lire.

Diese ganze Summe ist mit Ausnahme von 2 130 000 Lire für den Dammbau bei Spezia und von 1 700 000 Lire für Beschaffung schwerer Geschütze bis zum 1. Juli 1889 zu verwenden.

An der Befestigung der Maddalena-Inseln — zwischen Sardinien und Corsica (vergl. Jahrgang XIV der Jahresberichte Seite 149) — wird eifrigst gearbeitet. Die Mehrbewilligung in der vorstehenden Ausgabe für diese wichtige Flottenstation beträgt 7 Millionen Lire!

Weitere Ausgaben im Interesse der Landesvertheidigung vergl. unter B. IV. 1. „Eisenbahnen".

Am 30. Mai 1888 brachte der Abgeordnete Nicotera die Befestigung der großen offenen Seestädte — er nannte Neapel, Palermo, Messina, Livorno, Genua, Venedig — in Anregung. Da das Parlament sich fast einstimmig für den Gedanken der Befestigung erklärte, ließ der Kriegsminister diese Frage durch einen besonderen Ausschuß studiren, der im December 1888 Bericht erstattete.

IV. Verkehrsmittel.

1. Eisenbahnen.

Das Gesetz vom 30. December 1888 — unmittelbar vor Jahresschluß zu Stande gekommen — bedeutet für das Eisenbahnwesen Italiens eine That, deren Folgen sich freilich erst in den nächsten Jahren fühlbar machen werden. Da die Patrimonialkassen der drei Eisenbahn-Gesellschaften zur Verbesserung der nicht überall im besten Zustande befindlichen und zu etwa $^1/_{10}$ der Länge eingeleisigen Bahnen nicht ausreichten, mußten besondere Mittel flüssig gemacht werden. Es wurden bewilligt für:

1.	Anschaffung von rollendem und Betriebsmaterial	21 000 000	Lire
2.	Verstärkung von Metall-Constructionen und gemauerten Bögen bei Brücken	2 200 000	=
3.	Anlage neuer Bahnhöfe, Herstellung und Erweiterung neuer Baulichkeiten und Verlade-Einrichtungen	6 600 000	=
4.	Vermehrung von Weichen, Geleisen u. s. w. auf den Bahnhöfen	1 600 000	=
5.	Anlage und Erweiterung von Wasser-Stationen sowie Vermehrung und Verbesserung der Kohlen-Niederlagen	1 000 000	=
6.	Verdoppelung und Ausbesserung der Geleise .	50 000 000	=
7.	Herstellung von Verbindungsgeleisen zwischen im Betriebe befindlichen Eisenbahnlinien	3 600 000	=
		86 000 000	Lire.

Zwei Millionen, die in Folge der gleichfalls durch Gesetz vom 30. December geschehenen Bewilligung außerordentlicher Ausgaben zur Verbesserung von Straßen und Eisenbahnen zur Verfügung standen, sind mit eingerechnet.

Am wichtigsten ist die „Verdoppelung und Ausbesserung der Geleise". Wegen der gefährdeten Lage der Küstenbahnen im Kriegsfalle soll zunächst eine innere Linie und zwar die Linie Neapel—Rom—Florenz mit einem zweiten Geleise versehen werden; desgl. eine Linie quer durch Ober-Italien von den Alpen bis in das Venetianische Gebiet.

Das Stück der ersteren Linie Chiusi—Arrezzo—Florenz soll vorläufig eingeleisig bleiben und für den Nothfall die Linie Chiusi—Siena—Empoli—Florenz als zweites Geleise dienen. Starke Steigungen, sowie starke Curven dieser Linie — wie auch anderwärts — werden beseitigt.

Hinsichtlich des Materials ist zu bemerken, daß am 1. November 1888 vorhanden bezw. in Bau waren:

	Locomotiven		Personenwagen		Gepäckwagen		Güterwagen	
	im Betrieb	im Bau	im Betrieb	im Bau	im Betrieb	im Bau	im Betrieb	im Bau
Mittelländisches Netz . .	1108	46	2996	457	760	175	19 554	1252
Adriatisches Netz . . .	903	65	2632	188	—	—	16 481	832
Sicilianisches Netz . . .	126	2	361	—	—	—	1 502	—
	2 137	113	5989	645	760	175	37 537	2084

Von den im Laufe des Jahres 1888 neu eröffneten Linien ist die wichtigste: Rom—Solmona, 172 km mit 36 Bahnhöfen. Sie verbindet Rom mit den Abruzzen und stellt im Verein mit der Linie Avezzano—Pescara eine Querbahn durch die Halbinsel dar.

An weiteren Linien bezw. Stücken von Linien, die dem Verkehr im Laufe des Jahres 1888 übergeben wurden, führen wir an:

Mestre—Portagruaro—Casarsa;
Udine—Palmanova;
Fognano—Marradi;
Gravellana—Toce—Domodossola;
Usmate—Peregno;
Spezia—Pontremoli;
Lecco—Como;
Ferrara—Rimini;
Lugo—Lavezzola;
Porto Civitanova—Albacina;
Udine—Palmanova—Portagruaro;
Bagnara—Palmi.

2. Telegraphie.

Besonderes nicht zu berichten.

3. Brieftauben und Luftschifffahrt.

Nach einer Mittheilung des „Popolo Romano" vom 23. Mai 1888 ist es dem Vorsteher der militärischen Taubenanstalten Italiens, dem Hauptmann Malagoli, gelungen, mit Sicherheit Brieftauben zum Wechselverkehr zwischen zwei Orten (Rom und Cività vecchia, 65 km in der Luftlinie) abzurichten. Seine Tauben brachten und holten Depeschen.

Zur Hebung der privaten Brieftaubenzucht im Lande hat sich der Kriegsminister zur alljährlichen Ausschreibung eines nationalen Wettkampfes für Brieftauben entschlossen. Für 1888 war er auf den 10. Juni in Belluno angesetzt.

Am Rothen Meere sind Brieftauben-Stationen angelegt: in Assab, zum Verkehr mit Bailul; und in Massaua, zum Verkehr mit den Forts. Auch werden Vorrichtungen bereit gehalten, um landeinwärts ausgesandten Expeditionen Brieftauben mitzugeben.

V. Geldmittel und Stärkeverhältnisse.

1. Staatshaushalt.

Nach der Haushaltsaufstellung am Schluß des Jahres 1888 betrugen für 1888/89 die

Ausgaben . .	1 938 084 056	Lire
Einnahmen .	1 889 729 148	=
Fehlbetrag	48 354 908	Lire.

Hierbei ist zu bemerken, daß die durch Gesetz vom 30. December 1888 bewilligten außerordentlichen Ausgaben für Heer und Flotte (s. w. u.) noch keine Aufnahme gefunden haben.

2. Heereshaushalt.

Nicht nur die Voranschläge, sondern auch die gesetzlich festgestellten Ziffern des Heereshaushalts pflegen sich mit den wirklichen Ausgaben nicht zu decken. Zum Vergleich mit den im vorjährigen Bericht gegebenen Zahlen lassen wir hier unter Hinzunahme des Voranschlages für 1889/90 die nachstehenden Zahlen folgen:

	1887/88	1888/89	1889/90
Ordentliche Ausgaben . . .	253 738 517 Lire	242 935 900 Lire	254 302 000 Lire
Ausgaben . .	4 516 338 =	4 541 968 =	4 774 458 =
Außerordentliche Ausgaben .	91 775 010 =	62 750 000 =	30 000 000 =
	360 029 865 Lire	310 227 868 Lire	289 076 458 Lire.

Man lasse sich aber durch diese Zahlen nicht verleiten, eine absteigende Tendenz der Ausgaben für das Heer anzunehmen. Es ist nämlich zu bemerken, daß

1. in den Zahlen für 1887/88 die Ausgaben für die Africanische Unternehmung 1887/88 mit enthalten sind. Sie dürften sich, die regelmäßige Ausgabe für die Truppen in Africa mit einbegriffen, auf etwa 45 Millionen beziffern;

2. die Zahlen für 1888/89 der gesetzlichen Feststellung vom 30. Juni 1888 entsprechen, während durch Nachtragsbewilligungen bis zum Schlusse des Jahres 1888 die Ausgaben sich bereits auf 315 106 787 Lire beliefen. Außerdem kommen noch die durch Gesetz vom 30. December 1888 — worüber weiter unten — bewilligten außerordentlichen Ausgaben hinzu, wodurch der Gesammtbetrag, unter Abrechnung der im oben angeführten außerordentlichen Theil bereits enthaltenen Summen, auf 401 204 819 Lire steigt.

3. bei den Zahlen für 1889/90 die durch Gesetz vom 30. December 1888 bewilligten 18 800 000 Lire nicht mit in Ansatz gebracht sind.

Das Gesetz vom 30. December 1888 hat folgenden Inhalt:

Art. 1. Dem Kriegsminister werden im außerordentlichen Theil des Haushalts folgende Beträge zur Verfügung gestellt:

a) für das Rechnungsjahr 1888/89 90 040 000 Lire, wovon 52 360 000 durch Gesetz vom 2. Juli 1885 bereits bewilligt sind, 37 680 000 Lire neu hinzukommen;

b) für das Rechnungsjahr 1889/90 19 400 000 Lire.

Art. 2 bewilligt 36 850 000 Lire für die Kriegsflotte.

Art. 3 giebt die Verwendung der bewilligten Beträge an. Zu den Zahlen, die wir unter B. III. „Kriegsmaterial 1. und 2.", sowie B. IV. „Eisenbahnen" bereits gegeben, fügen wir noch an:

für Mobilmachungsmaterial . .	6 000 000 Lire
für Beschaffung von Feld-Artilleriematerial	1 300 000 =
für außerordentliche Uebungen des Beurlaubtenstandes	5 500 000 =

3. Stärkeverhältnisse.

Es betrug die Stärke:

1887/88

	Soll-Stärke	Ist-Stärke	Unterschied
Offiziere . . .	14 493	14 096	397
Mannschaften . .	249 984	223 806	26 178
	264 477	237 902	26 575
Truppenpferde .	34 464	33 107	1 357

1888/89

	Soll-Stärke	Ist-Stärke	Unterschied
Offiziere . . .	15 200	14 785	415
Mannschaften . .	264 510	226 130	38 380
	279 210	240 915	38 795
Truppenpferde .	39 032	37 487	1 549

Ein Vergleich der vorstehenden Zahlen zeigt, daß die Vermehrung der Ist-Stärke mit der Vermehrung der Soll-Stärke nicht gleichen Schritt gehalten hat. Während die Soll-Stärke in Folge der letzten Heeresvermehrung (Gesetz vom 23. Juni 1887) um 15 233 Mann zunahm, wuchs die Ist-Stärke nur um 3012 Mann.

Die Stärke der Truppeneinheiten hat sich also entsprechend vermindert und man hat sich von dem erstrebten Ziel, die Infanterie-Compagnien auf mindestens 100 Köpfe zu bringen, wieder weiter entfernt. Eine Besserung wird eintreten, wenn erst drei Rekruten-Contingente mit dreijähriger Dienstverpflichtung (vergl. unter Rekrutirung) eingestellt sind.

Am 1. Juni 1888 betrug die Stärke des Heeres unter Einrechnung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes:

Permanentes Heer.

Offiziere im activen Dienst, auf Wartegeld und z. D.	14 309
Ersatz-Offiziere	4 110
Unteroffiziere unter der Fahne	16 215
= im Beurlaubtenstand	6 468
Corporale unter der Fahne	42 774
= im Beurlaubtenstand	70 344
Gemeine unter der Fahne	177 714
= im Beurlaubtenstand erster Kategorie	290 756
= = = zweiter = (ausgeb.)	175 884
= = = dritter = (unausgeb.)	616 479
	1 405 053

Offizierpferde	8 680
Truppenpferde	35 846
	44 526

Mobilmiliz.

Offiziere der Mobilmiliz	533
Ersatz-Offiziere der Mobilmiliz	2 741
Unteroffiziere	6 521
Corporale	30 519
Gemeine der ersten Kategorie	163 431
= = zweiten = (ausgeb.)	62 465
= = = = (unausgeb.)	122 636
	388 846

Territorialmiliz.

Offiziere	5 512
Unteroffiziere	11 677
Corporale	54 072
Ausgebildete Gemeine	575 496
Unausgebildete Gemeine	695 982
	1 342 739

Insgesammt nach den Dienstgraden eingetheilt:

Offiziere	27 205
Unteroffiziere	40 881
Corporale	194 709
Ausgebildete Gemeine	1 245 746
Unausgebildete Gemeine	1 435 097
	3 136 638

Zu bemerken bleibt, daß als „ausgebildet" sämmtliche Mannschaften der zweiten und dritten Kategorie gerechnet sind, welche nur zu kurzen Uebungen (vergl. unter Einbeorderungen) eingezogen gewesen sind.

C. Die Armee nach ihren Bestandtheilen.

I. Oberste Leitung und Verwaltung.

1. Kriegsministerium.

An der Spitze der Heeres-Verwaltung steht nach wie vor der General-lieutenant Bertolè-Viale. Sein „Generalsecretär", Generalmajor Corvetto, hat zufolge des neuen Ministergesetzes vom 12. Februar 1888 durch Königliches Decret vom 12. Februar den Titel „Unterstaatssecretär des Krieges" erhalten. Demnächst wurde der Wirkungskreis des „Unterstaatssecretärs" durch Königliches Decret festgesetzt, wie folgt:

Er vertritt den Kriegsminister in allen Fällen der Abwesenheit oder Behinderung. Er unterstützt ihn in allen Dienstzweigen und vermittelt seine Befehle an die General-Directoren; nimmt auch deren Berichte und Vorträge entgegen, sofern der Kriegsminister sich dieselben nicht vorbehalten hat. In gleicher Weise darf er für das Kriegsministerium unterzeichnen, darf jedoch auch die Unterzeichnung den General-Directoren übertragen. Er ist der Vorsitzende im Ausschuß der General-Directoren für die Personalia innerhalb des Ministeriums. Bei Abwesenheit oder Behinderung des Kriegsministers nimmt er die Meldungen der Generale und Stabsoffiziere entgegen. Er verkehrt amtlich mit den Militär-Attachés fremder Mächte, die sich an ihn wenden müssen, um Auskunft in militärischen Dingen zu erhalten.

In der Organisation des Kriegsministeriums sind Aenderungen herbeigeführt: durch die am 1. Juli erfolgte Umwandlung der Waffen-Comités in Inspectorate auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1887, worüber bei den einzelnen Waffen die Rede sein wird; und durch die Errichtung dreier neuer Abtheilungen. (Königliche Decrete vom 29. März und vom 7. Juni 1888 auf Grund des genehmigten Staatshaushalts für 1888/89.) Die neuen Abtheilungen heißen: „Stammrollen" (matricole), „Rechnungswesen" (ragioneria) und „Schulen".

Die Abtheilung „Stammrollen" führt die Geschäfte, die bislang dem Rechnungscorps (vergl. w. u. „Rechnungscorps") mit oblagen.

Es bestand bereits eine Abtheilung „Rechnungswesen", so daß die neue die Nummer 2 bekommen hat. Sie wurde durch das Eingehen der Cassa militare (vergl. vorjährigen Bericht Seite 153) erforderlich. Die erste Abtheilung führt nunmehr die Bezeichnung „Central-Rechnungswesen", die zweite „Gebührnisse und Dienstzweige".

Die Abtheilung „Schulen" wurde seit zwei Jahren durch commandirte Offiziere bearbeitet, da die Volksvertretung sich bis dahin weigerte, ihre Einrichtung zu genehmigen.

Diesen neuen Abtheilungen entsprechend ist das Personal des Kriegsministeriums erheblich vermehrt worden und zwar auf Grund der oben erwähnten Königlichen Decrete um

1 Director als Abtheilungs-Chef I. Klasse (7000)
2 Directoren = = = II. = (6000)
1 Sections-Chef I. Klasse (5000)
6 Sections- = II. = (4500)
1 Secretär I. Klasse (4000)
1 = II. = (3500)

1 Secretär III. Klasse (3000)
1 Vice-Secretär I. Klasse (2500)
11 " III. " (1500)
1 Archivar II. Klasse (3200)

und eine Anzahl von Hausbeamten. Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Gehälter in Lire.

2. Generalstab.

Der Generalstab hat im verflossenen Jahre ein Handbuch für den „Generalstabsoffizier im Kriege" (Memoriale per l' ufficiale di stato maggiore in guerra) herausgegeben, welches in gedrängter Darstellung auf 443 Seiten mittleren Formats alle wünschenswerthen Angaben über das Heer enthält. Es werden abgehandelt: Gliederung, Uniformirung, Bewaffnung, Ausrüstung, Fuhrwesen, Verpflegung, Gebührnisse u. s. w. der einzelnen Truppenarten; nicht minder auch Generalstabsdienst, die Verwendung der Truppen im Kriege, die Commandoverhältnisse, der Sanitätsdienst u. s. w. u. s. w.

Dieses im Buchhandel zu habende Handbuch bietet Jedem, der sich über die Verhältnisse des Italienischen Heeres im Einzelnen unterrichten will, die reichhaltigste und zuverlässigste Quelle.

3. Rechnungscorps.

Das Rechnungscorps ist durch Gesetz um 1 Oberstlieutenant, 1 Major, 5 Hauptleute und 8 Lieutenants — also um 15 Offiziere — vermindert worden, so daß es nunmehr noch zählen soll: 1 Oberst, 9 Oberstlieutenants, 57 Majors, 504 Hauptleute und 920 Lieutenants; im Ganzen 1491. Dieser Bestand wird aber nicht erreicht, denn am 1. Mai 1888 befanden sich 1428 Commissariats-Offiziere im Dienst, so daß noch 63 fehlten.

Die durch das Gesetz herbeigeführte Verminderung der Soll-Stärke des Rechnungscorps findet ihre Begründung in dem Umstande, daß die Stammrollen-Geschäfte (matricole) vom Rechnungscorps an das Kriegsministerium übergegangen sind. (Vergl. unter Kriegsministerium.)

II. Truppen.

1. Carabinieri Reali.

Nichts zu berichten.

2. Infanterie.

a. Offiziere.

Seine Königliche Hoheit Victor Emanuel, Kronprinz von Italien, ist durch Königliches Decret vom 8. November 1888 zum Hauptmann der Infanterie befördert und dem 5. Infanterie-Regiment, dem er seit seiner Beförderung zum Lieutenant, 26. October 1887, angehörte, auch weiterhin zugetheilt geblieben. Er hat wiederholt an dem praktischen Dienst dieses Regiments theilgenommen.

Die von der Truppe abcommandirten Infanterie-Majors, welche zeitweilig den Districts-Commandos überwiesen sind (vergl. vorjährigen Bericht Seite 156), dürfen in Gemäßheit einer kriegsministeriellen Verfügung vom 14. März 1888 nicht über zwei Jahre in dieser Stellung verbleiben. Zu ihrer dienstlichen Thätigkeit gehört:

a) Ueberwachung des inneren Dienstes der Districte.

b) Unmittelbare Leitung der gesammten Ausbildung, sowohl des Stammpersonals der Districte, als auch der etwa einbeorderten Uebungsmannschaften.

c) Leitung aller Arbeiten, welche die Stammrollen-Führung angehen (war bis dahin Sache des maggiore relatore).

In all diesen Dienstzweigen sind sie dem Districtscommandeur direct verantwortlich. Zu relatori können sie nicht ernannt werden; sie können jedoch mit dem Dienst des relatore betraut werden, wenn in dem District, dem sie zugetheilt sind, kein entsprechender Stabsoffizier vorhanden ist. Auch finden sie vorzugsweise als Mitglieder der Aushebungsausschüsse Verwendung.

Der Kriegsminister hat bestimmt, daß die Festungsoffiziere (vergl. vorjährigen Bericht Seite 156), wenn sie auch zur Infanterie gerechnet werden, die Uniform der Waffe, welcher sie entstammen, mit geringen Abänderungen weiter tragen.

Die Lieutenants des Festungsoffizier-Corps haben vor der Beförderung zum Hauptmann eine Prüfung abzulegen.

b. Organisation.

Am 1. Juli 1888 hat in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Juni 1887 das Infanterie- und Cavallerie-Comité zu bestehen aufgehört.

Hinsichtlich der Alpentruppen ordnete ein Königliches Decret vom 7. September 1888 an, daß das Bataillon Pinerolo am 1. October vom vierten zum dritten Regiment und das Bataillon Susa II am gleichen Tage vom dritten zum vierten Regiment überzutreten hatte (vergl. vorjährigen Bericht Seite 158). Dementsprechend ändern sich auch die Nummern der zugehörigen Mobilmiliz-Compagnien von 82 bis 85.

Durch Königliches Decret vom 26. April 1888 ist verfügt, daß das Aufsichtspersonal der militärischen Strafanstalten sich nicht mehr wie bislang durch eigene Rekrutirung, sondern nur noch durch versetzte Corporale und Gefreite aller Waffen (ausschließlich Carabinieri) vom activen Dienststande, wie auch aus dem Beurlaubtenstande, ergänzen soll. Bedingung ist: freiwillige Meldung, körperliche Eignung, sechsmonatliche Probedienstleistung, Alter nicht über 35 Jahre wenn aus dem Beurlaubtenstande und Verpflichtung auf fünf Jahre vom Eintritt in das Heer bezw. vom Wiedereintritt in den Dienst an gerechnet.

c. Ausbildung.

Im December ist — datirt vom 23. November 1888 — eine neue Schießvorschrift für die Infanterie erschienen. Sie zerfällt in vier Theile: die Ausbildung im Zielen, im Entfernungsschätzen, im Schießen nach der Scheibe und die Feuerleitung im Gefecht. Die uns vorliegende Ausgabe ent-

hält nur die drei ersten Theile. Das Schießen nach der Scheibe zerfällt in 23 Lectionen:

9 im Einzelschießen (66 Patronen),
12 im Gefechtsschießen (68 Patronen),
2 für Prüfungsschießen (17 Patronen).

Die Uebungen des Einzelschießens bewegen sich zwischen 100 und 350 m; jeder Schütze verschießt bei den ersten fünf Uebungen je acht Patronen (zweimal vier in verschiedenem Anschlage), bei der sechsten und siebenten (Magazinfeuer) je neun und bei der achten und neunten Uebung je vier Patronen.

Beim Gefechtsschießen wird stets in der Abtheilung und zwar zehnmal im Zuge, zweimal in der Compagnie geschossen. Mit Ausnahme der neunten und zwölften Uebung, wofür neun Patronen ausgeworfen sind (Magazinfeuer), stehen jedesmal fünf Patronen zur Verfügung. Geschossen wird auf Entfernungen von 100 bis 1600 m.

Das Prüfungsschießen besteht in der Wiederholung der zweiten und sechsten Uebung des Einzelschießens (auf 200 m gegen Schulscheibe, vier Schuß knieend und vier Schuß stehend) und auf 200 m gegen Sectionsscheibe auf breiter Kante, neun Patronen stehend, Magazinfeuer mit aufgepflanztem Seitengewehr.

Nach dem Ergebniß des Prüfungsschießens findet eine Eintheilung der Schützen nach drei Klassen statt. Die erste und zweite Schießklasse — wie auch die Unteroffiziere — schießen später nur die drei letzten Uebungen des Einzelschießens.

Aus ersparten Patronen werden von den General-Commandos Uebungen mit untergelegter taktischer Idee angeordnet.

d. Bewaffnung.

Siehe unter B. III. 1.

e. Bekleidung und Ausrüstung.

Für die Patronen- und Lader-Taschen (Lader = Weißblechrahmen zur Aufnahme von vier scharfen Patronen) ist eine neue Trageweise vorgeschrieben, welche die Anbringung von seitlichen Schlitzen in den Waffenröcken erforderte.

Die Mannschaften tragen die Lader-Taschen nur zum feldmarschmäßigen Anzuge, sonst, wie z. B. im Wachtdienst, nur die Patronentasche.

Für die Alpentruppen ist „Hose in den Stiefeln" der vorschriftsmäßige Anzug geworden. Mit Ausnahme der großen Paraden, bei denen sie gleichfalls die hohen Alpenstiefel zu tragen haben, sind den Offizieren auch Gamaschen gestattet. Vergl. auch unter C. II. 7 b. über Sommeranzüge der Mannschaften.

f. Größere Uebungen und Einbeorderungen.

Große Manöver. Wie im Vorjahre fanden Manöver zweier Armee-Corps statt, diesmal in der Romagna, in der Gegend Imola—Forli.

Oberleitung: Seine Königliche Hoheit Amadeo, Herzog von Aosta, General-Inspecteur der Cavallerie, dem als Generalstabschef der Oberst vom Generalstabe Graf Luchino dal Verme zur Seite stand.

Uebende Truppen:

I. Manöver-Armee-Corps.

Commandeur: Generallieutenant Driquet (Commandeur des VIII. Armee-Corps, Florenz).

1. Division.

4 Infanterie-Regimenter, 1 Artillerie-Abtheilung, 1 Sappeur-Compagnie, 1 Divisions-Artillerie-Park, 1 Section Pontonniere, 1 Sanitäts-Section.

2. Division.

In gleicher Zusammensetzung, nur daß eine Verpflegungs-Compagnie hinzutritt.

Ergänzungstruppen.

1 Bersaglieri-Regiment, 1 Cavallerie-Brigade zu zwei Regimentern, 2 Feld-Artillerie-Abtheilungen, 1 Corps-Artillerie-Park, 1 Feld-Telegraphen-Park, 1 Sanitäts- und 1 Verpflegungs-Section, 1 Lebensmittel-Colonne.

II. Manöver-Armee-Corps.

Commandeur: Generallieutenant Graf Avogadro di Quaregna (Commandeur des X. Armee-Corps, Neapel).

Zusammensetzung wie beim I. Manöver-Armee-Corps.

Truppen zur Verfügung der Oberleitung.

Zwei Bersaglieri-Regimenter.

Zur Verstärkung der an den Manövern theilnehmenden Truppen war die ganze erste Kategorie des Jahrganges 1862 ausschließlich Cavallerie — nach den Listen etwa 37 100 Mann — vom 13. August ab auf 28 Tage einbeordert. Die Grenadier-Regimenter wurden hierdurch je um etwa 300, die Infanterie-Regimenter um je 1500 und die Bersaglieri-Regimenter um je 1200 Mann verstärkt.

Die Truppentheile waren mit Fahrzeugen kriegsmäßig ausgestattet; die Mannschaften hatten vollständige Kriegsausrüstung erhalten mit Ausnahme der scharfen Munition, an deren Stelle sie nur den Friedensbestand an scharfen Patronen mitgenommen hatten.

Außer den 40 Platzpatronen, die jeder Mann bei sich zu führen hatte, wurde auf Befehl des Kriegsministers noch eine Reserve von 56 640 Platzpatronen mitgenommen, um mit denselben den Munitionsersatz auf dem Gefechtsfelde zu üben.

Jeder Mann trug zwei Reserve-Portionen im Torniſter. Leuten wie Pferden wurde Marschverpflegung gewährt.

Die Uebungen selbst zerfielen wiederum in zwei Perioden; vom 13. bis 28. August übten die Corps unter Leitung der vorgenannten Commandeure in Divisionen gegeneinander; vom 29. August bis 4. September manövrirten die Corps gegeneinander, wobei zu Operationszwecken von den Eisenbahnen kein Gebrauch gemacht werden durfte.

Die Aufgaben für die zweite Periode lauteten:

„Allgemeine Annahme: Ein von Bologna kommendes, auf Florenz operirendes Nordheer hat mit dem Abstieg vom Toscanischen Apennin begonnen; seine Avantgarde hat Pistoja besetzt. Zur Deckung der rückwärtigen Verbindungen ist bei Bologna ein Armee-Corps belassen.

Ein durch das Arno-Thal vorrückendes Südheer geht dem Nordheer entgegen; seine Avantgarde hat Incisa besetzt.

In Ancona ist ein Südcorps mit dem Auftrage gebildet, auf Imola und Bologna vorzustoßen und die rückwärtigen Verbindungen des Feindes zu bedrohen.

Sonderaufgabe der Nordpartei: Das in Bologna belassene Armee-Corps marschirt auf die Nachricht hin, daß von Ancona ein feindliches Corps mit der ausgesprochenen Absicht vorrückt, die rückwärtigen Verbindungen des Nordheeres zu bedrohen, diesem Corps entgegen.

Sonderaufgabe der Südpartei: „Das in Ancona gebildete Corps des Südheeres geht in der Richtung auf Imola—Bologna vor, um das Nordcorps anzugreifen und die rückwärtigen Verbindungen des Feindes zu bedrohen."

Eine gedrängte Uebersicht über den Gang der Manöver, zu denen Vertreter fremder Heere nicht eingeladen waren, findet sich im Esercito Italiano Nr. 97, 109, 110, 111, 112 und 116.

Die großen Manöver schlossen am 4. September mit einer Parade der beiden Corps vor Sr. Majestät dem Könige zwischen Cesena und Forli.

Am 5. September lösten sich die Corps auf, wogegen die Commandostäbe noch bis zum 7. September in Thätigkeit blieben.

Uebungslager: Im Jahre 1888 wurde, abweichend von dem früheren Brauch, in jedem Divisionsbezirk ein Uebungslager angelegt und zwar:

I.	Armee-Corps:	Romagnano, Oleggio.
II.	= =	Gavi, Ceva.
III.	= =	Somma, Lonato.
IV.	= =	Ponte di Olio, Carcare—Ceva.
V.	= =	Asiago, Lestans.
VI.	= =	Vignola, Faënzá.
VII.	= =	Fabriano, Castellamare Adriatico.
VIII.	= =	Montevarchi, Pontedera.
IX.	= =	Braciano, Viterbo.
X.	= =	Caserta, Benevento.
XI.	= =	Gioja del Colle, Serra S. Bruno.
XII.	= =	Piana de Greci, Floridia.

Durchweg dauerten die Uebungen einen Monat — von den ersten Tagen des Juli bis zu den ersten des August — und zwar übten während der ersten Hälfte die Infanterie-Brigaden allein; während der zweiten traten in den meisten Lagern zwei Schwadronen und zwei Batterien hinzu. Von dieser Regel wurden nur wenige Ausnahmen gemacht (das XI. Corps übte ganz ohne Cavallerie und Artillerie), so daß die Uebungslager, was ihr Beziehen und den Dienstbetrieb anbetrifft, gleichförmiger erscheinen, als in früheren Jahren.

Ein Theil der übenden Truppen wurde durch die Einziehung der ersten Kategorie 1860 — gegen 21 400 Mann — zeitweise verstärkt. An den großen Manövern und Uebungslagern nahmen im Ganzen 82 Infanterie- und Bersaglieri-Regimenter (gegen 71 im Vorjahre) Theil.

Einbeorderungen: Es übten:

Erste Kategorie 1860 Infanterie und Bersaglieri (mit Ausnahme von Sardinien und Sicilien) vom 23. Juli ab 18 Tage; desgleichen die Alpini von demselben Jahrgang und vom selben Tage an 23 Tage. Ueber die Verwendung dieses Jahrganges ist vorstehend berichtet.

Erste Kategorie 1862 aller Waffen ausschließlich Cavallerie vom 13. August ab 28 Tage; die Alpini dieses Jahrganges zusammen mit den vorerwähnten des Jahrganges 1860 vom 23. Juli ab. Verwendung in den großen Manövern.

Zweite Kategorie 1867 zur Ausbildung 45 Tage vom 17. September ab; wer die Theilnahme an einem Jahrescurs der nationalen Schießgesellschaften nachwies, hatte nur 20 Tage zu üben.

Im Heereshaushalt für 1888/89 sind für diese Uebungen folgende Beträge ausgeworfen:

1. Kategorie 1860 . . .	21 400	Mann	559 900 Lire
1. = 1862 . . .	37 100	=	1 531 209 =
2. = 1867 . . .	17 400	=	620 400 =
Ferner für Einbeorderungen von Offizieren des permanenten Heeres, der Mobil- und Territorial-Miliz			942 900 =

Ueber weitere Einbeorderungen vergl. unter Mobil- und Territorial-Miliz. Eingerechnet diese Milizen wurden im Laufe des Jahres 1888 im Ganzen 131 000 Mann einberufen gegen 99 100 im Vorjahre, das ist um ¼ mehr. Für das kommende Jahr sind außerordentliche Uebungen in größerem Umfange bereits angeordnet (5 Millionen Lire), um den größten Theil des Beurlaubtenstandes mit dem Vetterli-Gewehr M. 1870/87 vertraut zu machen.

3. Cavallerie.

a. Offiziere.

Ueber das Berittenmachen der Cavallerie-Offiziere vergl. unter „Remontirung".

b. Organisation.

Das Infanterie- und Cavallerie-Comité hat in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Juni 1887 am 1. Juli 1888 zu bestehen aufgehört.

c. Größere Uebungen.

Die Cavallerie bezog in größeren Verbänden drei Uebungslager.

1. Bei Gallarate—Somma: vier Regimenter und eine reitende Abtheilung zu zwei Batterien unter dem Generalmajor Graf Crotti di Castigliole vom 4. August bis 4. September. Beachtenswerth ist das Durchschwimmen des Ticino seitens der Division. Die Pferde wurden bis zur Hälfte des Stromes angekoppelt durch Fähren, welche Reiter, Sattel- und Zaumzeug trugen, geschleppt und dann freigelassen. Genauen Bericht über diese Uebungen s. in Rivista militare italiana, Novemberheft 1888.

2. Bei Pordenone drei Regimenter und eine reitende Abtheilung (wie ad 1) unter Generalmajor Mago vom 10. Juli bis 10. August.

3. Bei Caserta zwei Regimenter und zwei Feldbatterien, welch' letztere während der letzten 20 Tage der Uebung hinzutraten, vom 15. Juli bis 15. August.

Bei den großen Manövern war auf jeder Seite eine Cavallerie-Brigade zu zwei Regimentern betheiligt.

Endlich führten in der Zeit vom 11. bis 22. August drei Cavallerie-Regimenter und eine Feld-Batterie (7 cm) besondere Uebungen im Aufklärungsdienst in der Richtung der Straße Savigliano—Brà—Alba—Tortona aus.

4. Artillerie.

a. Offiziere.

Die Verdoppelung der Feld-Artillerie-Regimenter am 1. November 1888 machte das Bedürfniß eines stärkeren Offizier-Ersatzes für die Artillerie fühlbar.

Um die Zahl der jungen Offiziere des activen Dienststandes zu vermehren, wurde durch Gesetz vom 22. März 1888 eine außerordentliche Concurrenz für den Posten eines Artillerie- (und Genie-) Lieutenants ausgeschrieben. Von den sich Meldenden wurden außer einem Alter von 18 bis 26 Jahren wissenschaftliche und moralische Nachweise verlangt. Diejenigen, welche sodann die Prüfung bestanden, bezogen als Unterlieutenants die Artillerie- und Genie-Schule zu Turin.

Für eine größere Zahl von Ersatz-Offizieren der Artillerie sorgte der Kriegsminister durch die Bestimmung, daß Ersatz-Offiziere der Infanterie und Cavallerie, welche als Mathematiker, Techniker und Ingenieure von Fach oder als frühere Schüler der Militär- und See-Akademie sich zu solcher Verwendung eignen, auf ihren Antrag zur Artillerie versetzt werden können. Der endgültigen Entscheidung ging eine dreimonatliche Dienstleistung vom 1. Mai v. J. ab voraus.

b. Ausbildung.

Die Feld-, reitende und Gebirgs-Artillerie hat die vorjährige Schießübung auf im Ganzen 10 Schießplätzen in durchschnittlich 36 Tagen (vertheilt auf Mai, Juni und Juli) pro Regiment erledigt. Mit Ausnahme des 10. Regiments, das mit 10 Batterien auf dem Festlande und mit 5 auf Sicilien schoß, übten alle Regimenter — zum ersten Male alle — in einer Tour. Die Italienischen Militär-Zeitungen wußten wiederholt von besonders glänzenden Uebungen der Feld-Artillerie zu berichten; so von einer Uebung mit zu Grunde gelegter taktischer Idee des ganzen ersten Regiments (14 Batterien) zu Nettuno. Der General-Director der Artillerie, Generallieutenant Bava Beccaris, Oberst und Abtheilungschef Stevenson vom Kriegsministerium, sowie die Militär-Attachés von Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Rußland, Frankreich und der Türkei waren zugegen.

Am 11. Juni fand unter Leitung des Generalmajors Sterpore, Directors der Artillerie-Central-Schießschule, zunächst ein Vergleichsschießen zwischen den Artillerie-Regimentern Nr. 5 und 11 und dann ein scharfes Schießen nach taktischer Idee statt, wobei von den vorhandenen 29 Batterien 21 ins Feuer kamen.

Auf Veranlassung des Kriegsministers ist unter Leitung des Generallieutenants Pastore und unter Mitwirkung einer Reihe von Artillerie-Offizieren ein Manuale d'artiglieria in der Ausarbeitung begriffen. Es wird aus vier

Theilen bestehen, von denen der erste der Feld-, reitenden und Gebirgs-Artillerie, der zweite der Festungs-, der dritte der Küsten-Artillerie gewidmet sein wird, während der vierte Mittheilungen enthält, die für alle Specialitäten der Artillerie gleich wissenswerth erscheinen. Der erste Theil ist bereits ausgegeben. Er enthält Alles, was über die Feld-Artillerie in Bezug auf Material, Organisation, Dienstbetrieb und Verwendung zu sagen ist.

Für die Abfassung eines Handbuchs der Artillerie-Ausbildung (compendio di istruzione d'artiglieria), welches die außerhalb der Waffe commandirten Artillerie-Offiziere auf dem Laufenden erhalten und den Offizieren anderer Waffen die Orientirung über den Artillerie-Dienst erleichtern soll, ist ein Preis von 2000 Lire für die beste Arbeit ausgeschrieben. Einlieferungstag war der 31. Januar 1889.

c. Organisation.

Die Neuordnung der Artillerie in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Juni 1887 hatte im Laufe des Jahres 1887 ihren Abschluß noch nicht gefunden.

Das General-Inspectorat, die Inspectorate und Artillerie-Commandos, wie wir sie in unserem vorjährigen Bericht Seite 168 angegeben, wurden durch Königliches Decret vom 7. Juni 1888 zum 1. Juli ins Leben gerufen. Mit demselben Tage hörte das Artillerie- und Genie-Comité zu bestehen auf.

Das Königliche Decret vom 7. Juni 1888 umgrenzte weiterhin den Wirkungskreis des General-Inspecteurs, der Inspecteure und der Artillerie-Commandanten.

Der General-Inspecteur ist dem Kriegsminister unterstellt; er überwacht den technischen Dienst der Artillerie und leitet die Studien und Versuche, welche sich auf den Artilleriedienst, das Material, die Verwendung der Waffe im Kriege und die Armirung der Festungen beziehen. Er macht Vorschläge allgemeinen Charakters, d. h. solche, welche die Dienstgrenzen der Inspecteure überschreiten. Auf Anordnung des Kriegsministers besichtigt er in allen Dienstzweigen.

Die Inspecteure haben ähnliche Pflichten innerhalb ihres Dienstkreises. Von den beiden Inspecteuren der Feld-Artillerie werden dem einen die Feld-Regimenter im Bezirk des I. bis V. Armee-Corps, das reitende und das Gebirgs-Regiment; dem anderen die Feld-Regimenter im Bereich des VI. bis XII. Armee-Corps zugetheilt. Mit dem Kriegsminister verkehren sie durch die General-Inspection.

Die Chefs der Artillerie-Commandos haben genau dieselben Befugnisse und Pflichten, wie die nunmehr unterdrückten Artillerie-Territorial-Commandos, d. h. wie ein Brigadecommandeur in allen Dingen, welche die Mannszucht, den Dienstbetrieb und die Ausbildung der Artillerie betreffen.

Persönlich und mit ihrem Bureau sind sie dem General-Commando, in dessen Bereich sie wohnen, unterstellt. Im Uebrigen hängen sie direct vom Kriegsminister ab und verkehren mit ihm in allen Punkten, welche

a) den technischen und administrativen Theil des Dienstes der Territorial-Directionen und der Artillerie-Etablissements;

b) das bürgerliche Beamten-Personal bei den Regimentern, Directionen und Etablissements betreffen.

Die vier Feld-Artillerie-Commandos sind in Mailand, Piacenza, Bologna und Rom, die zwei Festungs-Artillerie-Commandos in Turin und Neapel errichtet.

Die Verdoppelung der Feld-Artillerie-Regimenter wurde schon im Jahre 1887 durch Errichtung von vier neuen Batterien pro Regiment (vergl. vorjährigen Bericht Seite 168) vorbereitet, so daß seitdem jedes Regiment 14 Batterien zählt. Am 1. October 1888 wurden die 7 cm-Batterien, die bislang sechs Geschütze im Frieden bespannt hatten, auf vier Geschütze reducirt; am 31. October errichtete man pro Regiment zwei neue 9 cm Batterien und am 1. November fand die endgültige Trennung der nun 16 Batterien zählenden Regimenter in je zwei statt.

Stabsquartiere der Regimenter sind:

Corps-Artillerie.		Divisions-Artillerie.	
1. Regiment	Foligno.	13. Regiment	Rom.
2. =	Ferrara.	14. =	Pesaro.
3. =	Bologna.	15. =	Reggio Emilia.
4. =	Cremona.	16. =	Brescia.
5. =	Venaria Reale.	17. =	Novara.
6. =	Vigevano.	18. =	Aquila.
7. =	Pisa.	19. =	Florenz.
8. =	Verona.	20. =	Padua.
9. =	Pavia.	21. =	Piacenza.
10. =	Caserta.	22. =	Palermo.
11. =	Alleſſandria.	23. =	Acqui.
12. =	Capua.	24. =	Neapel.

Es liegen jedoch die meisten Regimenter nicht vereinigt, sondern haben Abtheilungen und Batterien — zwei und selbst eine — detachirt in anderen Garnisonen.

Sämmtliche Regimenter bestehen aus zwei Abtheilungen zu je vier Batterien (sechs Geschütze im Kriege). Die Divisions-Artillerie-Regimenter führen nur 9 cm Geschütze; die Corps-Artillerie-Regimenter haben in den beiden Abtheilungen je zwei 7 cm und zwei 9 cm Batterien. Also befindet sich neben $^3/_4$ 9 cm-Geschützen $^1/_4$ 7 cm (früher war das Verhältniß $^3/_5$ und $^2/_5$). Die Divisions-Artillerie-Regimenter verfügen je über eine, die Corps-Artillerie-Regimenter je über zwei Train-Compagnien. Während die bisherigen Friedensbatterien zu vier Geschützen (bei den 7 cm waren, wie schon gesagt, sechs Geschütze bespannt) 100 Mann und 54 Pferde zählten, haben die neuen Batterien nur 90 Mann im Bestand und bei den schweren 45, bei den leichten 42 Pferde.

Bei der Mobilmachung werden die Batterien nunmehr zu sechs (früher acht) Geschützen aufgestellt.

Zu bemerken ist, daß im Kriege bei jeder Division (auch bei den Cavallerie-Divisionen) und bei jedem Corps außer dem Abtheilungs- bezw. Regimentscommandeur noch ein „Commandeur der Artillerie" gestellt wird.

Mit dem 1. November 1888 haben auch die Directionen des Feld-Artillerie-Materials zu bestehen aufgehört, die während des provisorischen Zustandes die Verwaltung des Materials führten, und ist die Verwaltung nunmehr in die Hände der Regimenter selbst gelegt. In Folge dessen ist in jedem Feld-Artillerie-Regiment ein Bureau für das Material (Ufficio del materiale) errichtet, das unter dem Stabsoffizier — relatore — des Regiments steht.

Ferner gehören dazu: ein Major (bei der Divisions-Artillerie ein Hauptmann), ein Rechnungsführer, je ein Unteroffizier für Geschützmaterial, Sattlerarbeiten und Reparatur-Werkstätte, ein Büchsenmacher, ein Schreiber.

Die Festungs-Artillerie-Regimenter haben in Folge der Verdoppelung der Feld-Artillerie-Regimenter neue Nummern angenommen und zwar von 25 bis 29. Stabsquartiere: Ancona (25.), Genua (26.), Rom (27.), Mantua (28.) und Capua (29.).

5. Genie-Corps.

a. Offiziere.

Ueber Offizier-Ersatz vergl. unter „Artillerie a.".

b. Organisation.

Wie bei der Artillerie erfolgte auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1887 durch Königliches Decret vom 7. Juni 1888 am 1. Juli die Bildung der General-Inspection und der Inspectionen (vergl. vorjährigen Bericht Seite 169). Mit demselben Tage kam das Artillerie- und Genie-Comité in Fortfall.

Die dienstliche Thätigkeit des General-Inspecteurs und der Inspecteure wird durch Königliches Decret, gleichfalls vom 7. Juni 1888 bezw. die Ausführungsbestimmungen des Kriegsministers dazu, geregelt.

Der General-Inspecteur, dem Kriegsminister direct unterstellt, überwacht den technischen Dienst der Genie-Truppen und leitet die Studien, Versuche und Bauten, welche das Genie angehen. In Fragen allgemeinen Charakters macht er Vorschläge. Auf Anordnung bezw. mit Genehmigung des Kriegsministers besichtigt er in allen Dienstzweigen.

Die Inspecteure verfahren in den Grenzen ihres Dienstzweiges in gleicher Weise. Ihre besondere Thätigkeit ergiebt sich aus ihrem Titel (vergl. vorjährigen Bericht Seite 169).

Wenn Genie-Directionen für die Kriegsflotte bauen, so treten die Inspecteure in dasselbe Verhältniß zum Flottenminister, wie sonst zum Kriegsminister.

In Massaua ist eine Genie-Territorial-Direction eingerichtet (Königliches Decret vom 11. October 1888).

In Abänderung bezw. Ergänzung der 1887 getroffenen Bestimmungen hat der Kriegsminister eine Neu-Nummerirung der Compagnien der beiden ersten Genie-Regimenter vom 25. October 1888 ab befohlen; ferner auch, daß für die Folge nicht fünf, sondern sechs Compagnien dieser Regimenter besonders im Mineurdienst ausgebildet werden sollen. Die beiden letzten (der sechs) Abtheilungen, also die V. (Compagnien Nr. 13, 14, 15) und VI. (Compagnien Nr. 16, 17, 18) heißen jetzt zappatori minatori.

6. Mobilmiliz.

a. Offiziere.

Im Juli, August und September fanden Einziehungen von Offizieren der Mobilmiliz behufs Darlegung der Qualification zur Beförderung statt. Es wurden zugelassen: Majors vom 1. Juni 1882; Hauptleute vom 21. October 1878 (Cavallerie vom 31. Juli 1880, Genie und Artillerie vom 4. November 1875); Lieutenants vom 31. December 1879 und Unterlieutenants vom 1. Januar 1883.

Einbeorderungen zur Uebung vergl. unter b; Stärke des Offizier-Corps unter B. V. 3., über Dienstverpflichtung unter C. VI. 3.

b. Mannschaften.

Zufolge Königlichen Decrets vom 15. März 1888 übte die erste Kategorie der Jahrgänge 1856, 1857 und 1858 Infanterie und Bersaglieri aus 15 Districten vom 24. September ab 10 Tage. Die Einberufung traf etwa 17 000 Mann, die in 21 Bataillonen (nur in Divisions-Stabsquartieren) und 20 Bersaglieri-Compagnien zusammengestellt wurden. Die Offiziere waren vom 22. September ab auf 12 Tage einbeordert. (Kr. M. 17. August 1888.)

Sämmtliche Bataillonscommandeure waren den Linien-Truppen bezw. Stäben der Districts-Commandos entnommen; zu Compagnieführern waren Hauptleute und Lieutenants zum größten Theil des activen Dienststandes, zum geringeren vom Hülfsdienst und nur zwei vom Ersatzoffizier-Corps bestimmt; einschließlich der Compagnieführer verfügte jede Compagnie über vier bis fünf Offiziere.

L'Esercito vom 9. November 1888 Nr. 130 erkennt an, daß bei der Einbeorderung die Zahl der Renitenten geringer geworden sei; dagegen habe die Listenführung und die weitere Thätigkeit verschiedener Districts-Commandos nicht genügt. Der Verlauf der Uebung habe befriedigt; dagegen hätten die Mobilmiliz-Offiziere — zum größten Theil der Klasse der Einjährig-Freiwilligen entstammend — trotz guten Willens in ihren dienstlichen Leistungen erheblich zu wünschen gelassen. Häufigere und längere Uebungen seien angezeigt.

c. Organisation.

Durch Königliches Decret vom 20. October 1888 ist — sofort in Kraft tretend — die bisherige Organisation der Mobilmiliz (Königliches Decret vom 9. Januar 1887) abgeändert. Da wir über letztere im vorjährigen Bericht Seite 171 eine vollständige Uebersicht gegeben haben, führen wir jetzt nur die abgeänderten Zahlen an. Alles Andere bleibt, wie dort angegeben:

jetzt 48 Infanterie-Regimenter (statt 44),
12 Abtheilungen Feld-Artillerie (statt 13),
13 Train-Compagnien (statt 14),
34 Festungs-Artillerie-Compagnien (statt 36).

Außer den im vorjährigen Bericht aufgeführten Formationen sind noch zu erwähnen: Offizier-Cadres der Cavallerie, des Commissariats, des Rechnungs- und des Veterinär-Corps.

Von Wichtigkeit ist, daß durch das angezogene Königliche Decret die sofortige Aufstellung sämmtlicher voraufgeführten Regimenter angeordnet wurde, während es bislang hieß, daß die Aufstellung der Regimenter nach Maßgabe der verfügbaren Mannschaften erfolgen solle. Thatsächlich waren daher bis zum Erscheinen des Decrets nicht 44, sondern nur 30 Infanterie-Regimenter vorgesehen.

Die Truppeneinheiten der Mobilmiliz werden in derselben Stärke und Gliederung aufgestellt, wie beim permanenten Heer, nur daß die Musik fehlt.

Aus der zugleich mit dem angezogenen Königlichen Decret veröffentlichten Vorschrift für die Aufstellung der Mobilmiliz geht hervor, daß auch hierin eine Annäherung an das territoriale System angestrebt wird: sechs Infanterie-Bataillone erhalten ihren Ersatz aus einem, zwei aus drei und alle übrigen

aus zwei Completirungsdistricten. Die Bersaglieri-Bataillone ergänzen sich aus je fünf Districten in der Nähe ihres Formirungsortes.

Auch die Infanterie-Regimenter sind nach Möglichkeit territorial zusammengestellt.

Stärke der verfügbaren Mannschaften vergl. unter B. V. 3.

7. Territorial-Miliz.

a. Offiziere.

Durch Königliches Decret vom 8. April 1888 sind neue Vorschriften über die Ernennung und Beförderung der Territorialmiliz-Offiziere gegeben. Bei der Bewerbung um die Stelle als Unterlieutenant der Territorialmiliz sind nachzuweisen: Italienisches Bürgerrecht, tadellose Führung und entsprechende gesellschaftliche Stellung, keine anderweitige Verpflichtung zum militärischen Dienst, körperliche Tüchtigkeit bei einem Lebensalter von nicht über 40 Jahren und eine einmalige Probedienstleistung bei einem Truppentheil oder District, oder Nachweis der Befähigung für den Unterlieutenants- (event. auch höheren) Grad. An wissenschaftlichen Nachweisen werden verlangt: das Reifezeugniß eines Gymnasiums oder der Besuch einer technischen Hochschule. Außerdem können aber auch Unteroffiziere, die mindestens acht Jahre im Heer gedient haben und weiter nicht mehr dienstpflichtig sind, zu Unterlieutenants ernannt werden, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Bei ihnen fällt die Probedienstleistung und der wissenschaftliche Nachweis fort. Wer sich um eine Unterlieutenantsstelle bei der Artillerie und beim Genie bewirbt, muß eine erhöhte mathematische bezw. technische Ausbildung nachweisen und sich als Artillerist zu einer drei-, als Genieoffizier zu einer zweimonatlichen Dienstleistung bei einem Truppentheil verpflichten.

Für Aerzte und Rechnungsoffiziere sind besondere Vorschriften gegeben. Active (beim Ausscheiden) und inactive Offiziere können, sofern sie die Armee in Ehren verlassen haben, mit dem nächsthöheren Grade zur Territorialmiliz übertreten.

Die Befähigung zur Beförderung muß entweder durch eine Prüfung oder aus dem Erfolg der in den letzten drei Jahren abgeleisteten Uebungen nachgewiesen werden. Nach jeder Uebung ist daher im Befähigungsbericht anzugeben, ob der Betreffende sich zur Beförderung eignet. Wer nach Erreichung des für die Beförderung geeigneten Dienstalters zweimal bei den Prüfungen nicht genügt oder sich denselben ohne Grund nicht unterzieht, gilt als endgültig von der Beförderung ausgeschlossen. Körperliche Untauglichkeit hat Ausscheiden zur Folge. Inactive Offiziere, welche mit Aufrücken um einen Grad zur Territorialmiliz übergeführt sind, können nur dann mit dem neuen Grad in die Inactivität zurücktreten, wenn sie vier Jahre der Territorialmiliz angehört haben.

In einer anderen Verfügung hat der Kriegsminister, um mehr Artillerieoffiziere der Territorialmiliz zu gewinnen, bestimmt, daß sich auch Persönlichkeiten der ersten und zweiten Kategorie, die noch im permanenten Heere oder in der Mobilmiliz dienstpflichtig sind, um Unterlieutenantsstellen in der Artillerie der Territorialmiliz bewerben können. Die Bedingungen sind dieselben, wie vorstehend angegeben.

Zur Ausbildung der Artillerie-Offiziere der Territorialmiliz wurden in mehreren Garnisonen freiwillige Unterrichtscurse an den Vormittagen der Sonn- und Feiertage eingerichtet.

In der zweiten Hälfte Juli und August wurden Lieutenants und Unterlieutenants, in der zweiten Hälfte September Hauptleute und Majors der Territorialmiliz einer Prüfung hinsichtlich der Eignung zur Beförderung unterzogen. Für erstere bestand der Prüfungsausschuß aus einem Oberst, einem Major und einem Hauptmann; für letztere aus einem Generalmajor, einem Oberst und einem Major. Alle, welche zwei Jahre und länger als Offiziere im permanenten Heer gedient hatten, waren von dem theoretischen Theil der Prüfung befreit. Ende 1888 wurden sodann 83 Majors, 95 Hauptleute, 281 Lieutenants und 751 Unterlieutenants zu dem nächst höheren Grade befördert.

Ueber Stärke der Territorialmiliz-Offiziere vergl. unter B. V. 3, über Dienstverpflichtung unter C. VI. 3.

b. Mannschaften.

Zufolge Königlichen Decrets vom 15. März 1888 übten von der Territorialmiliz:

1. Die erste und zweite Kategorie der Jahrgänge 1852, 53, 54 und 55 Infanterie und die dritte Kategorie 1861 bis 1866 aus 23 Gemeinden vom 24. September ab (also gleichzeitig mit der Mobilmiliz) 10 Tage lang. Es wurden aus den etwa 15 000 Mann 31 Bataillone gebildet und zwar in größeren Garnisonstädten. Mit Ausnahme eines einzigen Bataillons (Cagliari), dessen Hauptleute zum Hülfsdienst gehörten, waren sämmtliche Offizierstellen mit Offizieren der Territorialmiliz besetzt. Die Compagnien verfügten einschließlich Compagnieführer über je vier Offiziere.

Wenn diese Uebung auch im Ganzen befriedigte und namentlich ebenso wie bei der Mobilmiliz die Zahl der Renitenten geringer war, als früher, so schrieb doch L'Esercito Italiano in Nr. 130 vom 9. November 1888 u. A.: „Die ausschließlich aus Territorialmiliz bestehenden Cadres haben sich im Allgemeinen als unzulänglich erwiesen und zwar namentlich, was die Bataillonscommandeure und Compagnieführer anbetrifft; viele haben sich absolut als Unkundige des Handwerks, oder um genauer zu sein, der Elemente des Handwerks sowohl in Bezug auf den Dienst, als auch in Bezug auf die Verwaltung erwiesen. In einigen Centren wurde bei den Cadres der Miliz das absolute Fehlen jenes militärischen Geistes bemerkt, der die wahre Grundbedingung des ganzen Systems ist; wenig Zusammenhalt unter den Offizieren, absolutes Fehlen eines entschiedenen Willens, da die mit Leitung der Ausbildung beauftragten Stabsoffiziere mit ihrer Autorität nicht durchzudringen vermochten. Die Einbeorderung auf nur zehn Tage mit der Erlaubniß, außerhalb der Caserne zu wohnen, hatte allerlei Unzuträglichkeiten im Gefolge, denn es fehlte an jener militärischen Pünktlichkeit, die allein eine so kurze Ausbildungszeit nützlich gestalten könnte. Die Unzulänglichkeit der Unteroffiziere und besonders der Fouriere, ihren Leistungen wie auch der Zahl nach, ließ in Verbindung mit den oben erwähnten Mängeln des Offiziercorps die Ausbildung hin und wieder zu einer mangelhaften werden."

Es wurde bei diesen Uebungen ein Rock von derselben Leinwand, wie sie von den Truppen in Africa getragen wird, erprobt; sowie ein schlapper Hut in der Form eines abgestumpften Kegels mit niedergebogenen Krempen. Dieser Anzug fand Anklang und soll als Sommerbekleidung der Italienischen Infanterie in Aussicht genommen sein.

2. Die erste und zweite Kategorie der Jahrgänge 1852, 53 und 54 der Artillerie (ausschl. Train) aus 21 Bezirken vom 15. Mai bezw. 15. Juli ab 15 Tage. Aus etwa 3000 Mann wurden 25 Compagnien gebildet.

3. Die dritte Kategorie 1867, etwa 18 000 Mann, vom 6. Mai bezw. 4. Juni ab 15 Tage. Wie im Vorjahre waren im April bezw. im Mai freiwillige Curse eingerichtet, deren Besuch ebenso wie die Theilnahme an einem vollen Jahrescursus der nationalen Schießübungen von der in Rede stehenden Uebung entband.

c. Organisation.

Wir haben uns im Vorstehenden mit der Territorialmiliz etwas eingehender beschäftigt, weil durch Königliches Decret vom 8. November 1888 eine neue Vorschrift über Zusammensetzung und Dienst der Territorialmiliz veröffentlicht ist. Ihre Zusammensetzung ist dieselbe geblieben, wie im vorjährigen Bericht S. 172 angegeben; nur kommen noch fünf Bataillone einer besonderen Miliz für Sardinien hinzu.

Hinsichtlich der Verwendung heißt es jetzt: „Die Territorialmiliz bildet einen integrirenden Theil des Heeres und wirkt bei der Vertheidigung des Landes mit." Dementsprechend bemerkte auch der Kriegsminister am 23. November 1888 in der Kammer, als es sich um die Bereithaltung von Vetterli-Magazingewehren auch für die Territorialmiliz handelte (vergl. unter B. III. 1), er beabsichtigte im Kriegsfalle von vornherein alle 320 Infanterie-Bataillone gleich aufzustellen, und nicht erst 159, wie bislang geplant war.

Nach der neuen Vorschrift sollen die Mannschaften der Territorialmiliz alle vier Jahre 30 Tage, die auch auf die einzelnen Jahre vertheilt werden können, eingezogen werden. Die Cadres werden mit Offizieren der eigenen Miliz besetzt, im Kriege ist aber auch die Besetzung mit Offizieren des permanenten Heeres, des Ersatzes und des Hülfsdienstes statthaft.

Die Einberufung der Territorialmiliz erfolgt im Kriege wie im Frieden durch Königliches Decret.

Bestand der verfügbaren Mannschaften vergl. unter B. V. 3.

8. Communalmiliz.

Auch im abgelaufenen Jahr übernahm die Communalmiliz wieder den Wachdienst in denjenigen Garnisonen, deren Truppen zu den großen Manövern ausrückten. Im Heereshaushalt für 1888/89 sind 150 000 Lire für die Einziehung der Communalmiliz ausgeworfen.

III. Sanitätswesen und Veterinär-Corps.

Unterm 14. März 1888 ist ein neues Reglement für die Militär-Sanitäts-Applicationsschule erschienen, welches an Stelle des alten vom 9. December 1882 tritt. Im Heere wurden auf Anordnung des Kriegsministers Unterrichtscurse über die erste Hülfsleistung bei Unglücksfällen abgehalten.

Die Gesellschaft vom „Rothen Kreuz" hat mit Genehmigung des Kriegs- wie Flottenministers, unter deren Schutz sie steht, ein allgemeines Reglement über die Gesellschaft vom „Rothen Kreuz" und den ersten Band eines Reglements über die Thätigkeit dieser Gesellschaft im Kriege herausgegeben.

Der im April eingereichte Rechenschaftsbericht der Gesellschaft ergiebt an Vermögen

	1. Januar 1887	1. Januar 1888
Baarvermögen . . .	3 247 467 Lire	2 902 239 Lire
Werth des Materials .	259 302 =	697 207 =
	3 506 769 Lire	3 599 446 Lire

An Material besitzt die Gesellschaft

13 Lazarethzüge mit Betten für 200 Verwundete oder Kranke .	2600 Betten
4 Kriegslazarethe à 200 Betten	800 =
12 = à 50 = für Alpentruppen	600 =
für die Kriegsflotte	200 =
	4250 Betten

Bislang machte der Gesellschaft vom „Rothen Kreuz" die Anwerbung des erforderlichen Personals für den Kriegsfall Schwierigkeiten, da ja sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum Dienst mit der Waffe verpflichtet waren. Zur Erleichterung der Anwerbung hat der Kriegsminister unter dem 12. April 1888 verfügt, daß sämmtliche Mannschaften der Territorialmiliz (erster, zweiter und dritter Kategorie, sofern sie nicht in der Artillerie, dem Genie, den Sanitäts- und Verpflegungstruppen gedient haben) von allen Einbeorderungen im Frieden wie im Kriege befreit sind, wenn sie nachweisen, daß sie sich für die Gesellschaft vom „Rothen Kreuz" verpflichtet haben.

Durch Königliches Decret vom Februar 1888 ist folgende Vertheilung des Veterinär-Corps getroffen:

a) beim Kriegsministerium ein Veterinäroberst als Chef der betreffenden Abtheilung und ein Subalternoffizier als Secretär.

b) Bei jedem Armee-Corps ein Oberstlieutenant oder Major als Chef des Veterinärwesens.

c) Bei jedem Truppentheil, Remonte-Depot, sowie bei den Militärschulen, bei denen Veterinärdienst erforderlich ist, ein Hauptmann oder älterer Lieutenant des Veterinär-Corps.

In Garnisonen, in denen kein Veterinäroffizier steht, können die Truppentheile einen bürgerlichen Veterinär annehmen.

IV. Militärjustiz.

In Uebereinstimmung zwischen dem Justiz- und Kriegsminister ist bestimmt worden, daß die Strafverfolgung und Strafvollstreckung wegen vor dem Eintritt begangener Vergehen gegen Soldaten, die nur kurze Zeit dienen — wie z. B. zweite oder dritte Kategorie oder erste bei Wiedereinziehungen — ruht.

V. Unterricht und militärische Erziehung.

Unter dem 22. Januar 1888 ist eine Neuausgabe der Verordnung über die Zulassung zu den Militärcollegien, zur Militärschule und zur Militärakademie herausgegeben, welche die alte vom 26. December 1886 ersetzt. Mit denselben Anstalten beschäftigt sich ein Königliches Decret vom 12. Januar 1888, welches die Gewährung der Freistellen neu regelt.

Es werden in den genannten Anstalten halbe Freistellen bewilligt.

a) Wegen Verdienste der Familie:

1. den Söhnen von Offizieren und Unteroffizieren sowie von Staatsbeamten, welche mindestens acht Jahre im Dienst gewesen und weder freiwillig noch aus Gründen, die einen Tadel in sich schließen, ausgeschieden sind;

2. jungen Leuten, deren Väter mit dem Militärorden von Savoyen, der goldenen bezw. silbernen Tapferkeitsmedaille oder mit der Medaille der „Tausend" decorirt sind, oder

3. die broncene Tapferkeits-Medaille zweimal erworben oder an mindestens zwei Feldzügen in nationalen Kriegen theilgenommen haben; oder deren Familien

4. dem Staate hervorragende Dienste geleistet haben.

b) In Folge eigener Leistung jungen Leuten, welche:

1. mit dem Reifezeugniß eines Lyceums oder eines technischen Instituts für höhere Studien in die Militärakademie oder -Schule treten;

2. sich unter Festsetzung eines Minimums an Leistungen bei der Aufnahmeprüfung im ersten Fünftel der Zuzulassenden befinden;

3. dasselbe gilt bei mehrjährigem Cursus für das Ergebniß der Schlußprüfungen in Bezug auf das nächste Jahr.

Derselbe Schüler kann nach a und b je eine halbe Freistelle auf sich vereinigen und ist dann ganz frei; völlige Freistellen werden ferner den sub a Aufgeführten gewährt, wenn der Vater im Kriege oder im Dienst das Leben eingebüßt hat. Freistellen nach a gelten für den ganzen Besuch der Militärschulen; nach b nur auf 1 Jahr.

Im Heereshaushalt für 1888/89 sind 511 000 Lire für die Freistellen ausgeworfen.

Nach einer Verfügung des Kriegsministers sind die Aufnahmeprüfungen für die vorgenannten Anstalten öffentlich abzuhalten; auch darf kein Professor, der sich mit der Vorbereitung von jungen Leuten zu diesen Prüfungen beschäftigt, im Prüfungsausschuß sein.

Ueber die einzelnen Schulen (vergl. vorjährigen Bericht S. 174) ist zu berichten:

a) Kriegsschule. Durch Königliches Decret vom 25. Januar 1888 hat die Kriegsschule eine einschneidende Umgestaltung erfahren. Die Einberufung findet gleichmäßig für alle Waffen nur noch auf Grund einer Concurrenzprüfung statt, woran sich gut empfohlene Hauptleute (früher nur Lieutenants) und Lieutenants betheiligen können, welche unmittelbar vorher mindestens 4 Jahre (für Artillerie und Genie 3 Jahre) in der Truppe Dienst gethan haben. Jährlich werden 60 Offiziere (48 von der Infanterie und Cavallerie, 12 von der Artillerie und dem Genie) einberufen; der Cursus dauert 2 Jahre (früher 3). Wer denselben mit Erfolg absolvirt, erhält ein Diplom. Dasselbe giebt bei der Infanterie und Cavallerie dem Offizier das Recht auf Beförderung außer der Tour.

Bei Beginn des Jahres 1888 war noch die alte Einrichtung in Kraft. Es besuchten den

3. Cursus	4	Hauptleute	21 Lieutenants.
2. =	5	=	30 =
1. =	—	=	35 =
	9	Hauptleute	86 Lieutenants.

Also 95 Schüler gegen 120 nach der neuen Vorschrift.

b) Militärakademie in Turin. Bestand an Schülern im October 1888 = 160.

c) Militärschule zu Modena: Bestand der Schüler October 1888 im zweiten Jahre = 198, im ersten Jahre = 447. Es wurden zu einem besonderen Cursus 150 Unteroffiziere zugelassen.

d) Die Schule für Unteroffiziere in Caserta. Zufolge Königlichen Decrets vom 27. Mai 1888 trat am 1. Juli das Verwaltungspersonal der neuen Schule zusammen; am 1. October fand die Eröffnung statt. Von den Unteroffizieren, welche die Aufnahmeprüfung bestanden hatten, mußten 55 für das nächste Jahr vorgemerkt werden, da zur Zeit nicht mehr als 150 zugelassen werden konnten. Die zur Ausbildung im Rechnungsdienst bestimmten Unteroffiziere wurden am 1. October gleichfalls nach Caserta (früher Modena) gesandt.

e) Militärcollegien. Zum neuen Schuljahr am 1. October 1888 wurden zugelassen: in Neapel, Florenz, Mailand und Rom je 40, in Messina 30. Die Altersgrenze für die Aufnahme wurde durch kriegsministerielle Verfügung nach oben bis zum 14, nach unten bis zum 11. Lebensjahre erweitert.

f) Infanterie-Central-Schießschule zu Parma. Am 1. Juli 1888 nahm die frühere Infanterie-Normalschule diesen Namen an. Der erste Cursus für ältere Lieutenants der Infanterie begann im December 1888, nachdem vom 9. Januar bis 12. December vier Ausbildungscurse in der früheren Weise stattgefunden hatten.

Nach dem Königlichen Decret vom 27. Mai bezw. den kriegsministeriellen Ausführungsbestimmungen hierzu ist der Zweck der Infanterie-Schießschule:

1. Weitere Ausbildung des jungen Offiziers, was die Kenntniß der Waffe, das Schießen und den Sappeurdienst anbetrifft, vermittelst einer Reihe von jährlichen Unterrichtscursen. An solchen Cursen müssen sämmtliche Unterlieutenants der Infanterie und der Cavallerie theilgenommen haben, bevor sie zum Lieutenant befördert werden können. Außerdem werden einige Sappeure und Unteroffiziere im Sappeurdienst unterwiesen.

2. Vervollkommnung der ältesten Lieutenants der Infanterie im Schießdienst mittelst geeigneter Curse. Jeder Lieutenant der Infanterie muß vor seiner Beförderung zum Hauptmann daran theilgenommen haben.

3. Studium der Handfeuerwaffen nebst Munition, sowie der taktischen Verwendung derselben; Verbesserungsvorschläge. (Etwas später wurde bei der Schießschule für diesen Zweck ein besonderer Ausschuß eingesetzt — vergl. unter B. III. 1.)

4. Stete Beschäftigung mit der Betreibung des Schießdienstes im Heere und Studium der Waffen fremder Mächte; Verbreitung entsprechender Kenntnisse.

5. Belehrung und gleichmäßige Ausbildung im Heere, wenn eine Aenderung in der Bewaffnung eintritt.

g) Artillerie-Central-Schießschule zu Nettuno. Durch Königliches Decret vom 24. Juni 1888 wurde der Zusammentritt des Personals auf den 1. Juli festgesetzt; im Uebrigen fand die Eröffnung am 1. October statt.

Zweck der Artillerie-Central-Schießschule ist:

1. Belehrung von Offizieren und Unteroffizieren der Artillerie über die ballistischen Eigenschaften der im Dienst gebrauchten Geschütze, sowie über den praktischen Gebrauch der Schußtafeln und Verwendung der Geschütze sowie des zugehörigen Materials;

2. Verbreitung gleichförmiger Grundsätze über das Schießen, Feuerleitung u. s. w. im Heere.

Es sollen nebeneinander drei getrennte Curse abgehalten werden: einer für Feld-, reitende und Gebirgs-Artillerie, der zweite für Festungs- und der dritte für Küsten-Artillerie. An Material stehen zur Verfügung: eine 9 cm und eine 7 cm Feld-Batterie, sowie eine Festungs-Compagnie.

Der erste Cursus — und zwar für Feld-, reitende und Gebirgs-Artillerie — begann am 15. November mit 26 Hauptleuten und 52 Unteroffizieren dieser Waffen. Es wurden meist ältere Hauptleute commandirt — Schluß am 15. Januar 1889.

Die erforderlichen Baulichkeiten sind noch nicht fertig gestellt und mußten zum Theil ermiethet werden.

h) Lehrzüge. Nach der Anordnung des Kriegsministers sind die Offizier- und Sergeanten-Lehrzüge unmittelbar nach Einstellung der Rekruten errichtet; Offizier-Lehrzüge bei 16 Infanterie-, 3 Bersaglieri- und 1 Alpen-Regiment sowie bei 6 Artillerie-Regimentern; Sergeanten-Lehrzüge bei allen Truppentheilen; Dauer 20 Monate.

Nationalconvicte.

Anfang Juni 1888 wurde ein Königliches Decret unterzeichnet, nach welchem die militärisch eingerichteten Knabenconvicte zu Aquila, Macerata, Salerno, Siena und Mailand auf weitere drei Jahre versuchsweise bestehen bleiben und den Namen convitti nazionali annehmen. Jede der genannten Anstalten wird von einem Oberst oder Oberstlieutenant geleitet, der im Einverständniß mit dem Minister des öffentlichen Unterrichts vom Kriegsminister ernannt ist. Der erstgenannte Minister ernennt einen Professor, der den unter beiden Ministern stehenden Commandanten in der Leitung der Studien unterstützt. Der Kriegsminister hat bestimmt, daß die Zöglinge die drei ersten Uebungen der Schießvorschrift durchzuschießen haben.

Das militärische Personal besteht im Ganzen aus 41 Offizieren und 44 Unteroffizieren, wovon der Artillerie und dem Genie je 17 Offiziere und 18 Unteroffiziere, der Infanterie 7 (Subaltern-) Offiziere und 8 Unteroffiziere angehören. Dem Grade nach sind commandirt: 2 Obersten, 3 Oberstlieutenants, 12 Hauptleute und 24 Lieutenants. Im Heereshaushalt sind 225 600 Lire für die Nationalconvicte ausgeworfen. Sie finden im Uebrigen ihre Lobredner wie ihre Angreifer. L'Esercito meint, daß man in den zugestandenen Vergünstigungen über das Ziel hinausgeschossen habe; die Rekrutirungsgesetze dürften nicht verletzt werden. Der Generallieutenant z. D. Mezzacapo wies im Senate darauf hin, wie viele Hunderttausende eine Erweiterung der Einrichtung das Land kosten würde und wie viele Offiziere und Unteroffiziere — und gerade die besten — dem Heere dadurch entzogen würden. Der Kriegsminister General Bertolè-Viale erklärte die Nationalconvicte für eine noch ganz unfertige Einrichtung; er beabsichtigte nicht, dieselben an die Stelle der Militärcollegien zu setzen.

Nationale Schießübungen. Der Abgeordnete General Pelloux äußerte sich im Frühjahr 1888 in der Kammer dahin, daß es mit den nationalen Schießgesellschaften zur Zeit noch schlechter bestellt sei, als 2 Jahre früher. Man erhofft Besserung der Zustände von der neu errichteten Centraldirection, welche nach mehrfachen Schwierigkeiten endlich durch Königliches Decret vom 11. November 1888 zu Stande gekommen ist. Zweck der Centraldirection: Ueberwachung des Ganzen, einheitliche Gestaltung des Dienstbetriebes und Weiterentwickelung der Einrichtung. Die Centraldirection besteht aus 1 General als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern, von denen 3 Militärs sind. Die Ernennung

dazu erfolgt im Einverständniß des Kriegs- und Unterrichts-Ministers durch Königliches Decret. Sitz der Centraldirection Rom.

Am 24. Juni, dem Schlußtage des provinzialen Preisschießens zu Rom, an dem sich 48 Gesellschaften aus Rom selbst und 35 aus der Provinz betheiligten, gab Seine Majestät der König Umberto die Preise persönlich an die Gewinner.

Vom 1. October 1888 ab wurde das Turnen in allen Elementarschulen nach militärischer Methode betrieben.

VI. Mannschaften und Rangstufen.

1. Gemeine.

Ueber die Einstellung von Freiwilligen vergl. unter Rekrutirung.

2. Unteroffiziere.

Durch das Gesetz vom 8. März 1888 betreffend Abänderungen zur Rekrutirungsordnung hat das Wort ferma (etwa mit Capitulation zu übersetzen) für Unteroffiziere und Mannschaften seine Bedeutung gewechselt. Es bezeichnet nicht mehr den Zeitabschnitt für den der Soldat dem permanenten Heere und der Mobilmiliz zugetheilt ist, sondern nur noch die Dauer der Dienstverpflichtung unter den Waffen. Demgemäß ist die Unterscheidung in ferma permanente und ferma temporanea fortgefallen; sie wird nur noch nach der Dauer der Dienstverpflichtung bezeichnet.

Ferner ist festgesetzt, daß die ferma von fünf Jahren, zu welcher sich die Unteroffiziere aller Waffen verpflichten müssen, nunmehr vom Tage des wirklichen Diensteintritts an gerechnet wird (früher vom 1. Januar des Jahres an, in dem die Mannschaften der Jahresklasse des Betreffenden das 21. Lebensjahr vollendeten). Dementsprechend findet die Entlassung nach abgelaufener ferma zu demselben Tage statt; hat der Betreffende inzwischen dem Beurlaubtenstande angehört, so muß er die bezügliche Zeit nachdienen. Im Uebrigen bleibt er nach seiner Entlassung in seiner ursprünglichen Jahresklasse, sofern die Unterbrechung nicht über fünf Monate gedauert hat. Ist das der Fall, so tritt er ein Jahr später zur Territorialmiliz.

Für die Civilversorgung der Unteroffiziere ist durch Königliches Decret vom 28. Juni 1888 ein weiterer Schritt gethan. Am 30. Juni 1887 — spätere Daten sind uns nicht bekannt geworden — warteten noch 465 notirte Unteroffiziere auf Anstellung.

Das neue „Reglement über die Verleihung von Civilanstellungen an die Unteroffiziere und scrivani locali des Landheeres und der Flotte“ (durch vorgenanntes Königliches Decret genehmigt) erweiterte dem Wunsche der Volksvertretung gemäß die Zahl der den Unteroffizieren reservirten Anstellungen. Letztere sind dreierlei Art: im Aufsichtsdienst (di custodia), als Schreiber (di scrittu-razione) und anderweitige (speciali). Allmonatlich wird ein Verzeichniß der vacanten Stellen bekannt gemacht. Die Aufsicht darüber, ob auch alle Verwaltungen die vorgeschriebene Zahl von Stellen mit Militäranwärtern besetzen, ist nicht mehr Sache des Kriegsministers, sondern des Oberrechnungshofes.

Die Unteroffiziere erhalten die Berechtigung zur Anstellung nach 12jähriger Dienstzeit bezw. nach 14jähriger, wenn sie aus dem Beurlaubtenstande wieder eingetreten sind. Das alte Reglement vom 16. Juni 1884 ist außer Kraft gesetzt.

Ein Abdruck des neuen Reglements findet sich im Esercito Italiano 1888 No. 97 bis 103.

3. Offiziere.

Beförderung. Das Beförderungsgesetz, welches die Volksvertretung bereits seit Jahren beschäftigt (vergl. vorjährigen Bericht Seite 141) ist auch im Laufe des Jahres 1888 nicht zur Verhandlung gelangt. Es blieb bei Ausschuß-Berathungen. Indeß erscheint das Gesetz auch minder dringlich, als in früheren Jahren, da durch die Thätigkeit des Kriegsministers und durch die Verhältnisse selbst ein Ausgleich in der Verschiedenheit der militärischen Laufbahnen fast erreicht ist. Nach der großen Frühjahrsbeförderung stellte Il Popolo Romano die folgende Uebersicht über den Stand der Beförderung zusammen:

Es gebrauchten zur Beförderung vom	Kriegsflotte	Generalstab	Carabinieri	Infanterie	Cavallerie	Artillerie	Genie	Sanitäts-corps	Commissariat	Rechnungs-corps
	Jahre:									
Oberstlieutenant zum Oberst	$6^{4}/_{12}$	$4^{4}/_{12}$	$4^{9}/_{12}$	$4^{11}/_{12}$	$4^{4}/_{12}$	$4^{4}/_{12}$	$4^{4}/_{12}$	$5^{9}/_{12}$	$4^{7}/_{12}$	$8^{3}/_{12}$
Major zum Oberstlieutenant	$3^{4}/_{12}$	$4^{2}/_{12}$	$6^{5}/_{12}$	$6^{11}/_{12}$	$3^{9}/_{12}$	$5^{5}/_{12}$	$4^{1}/_{12}$	$5^{7}/_{12}$	$6^{4}/_{12}$	$10^{8}/_{12}$
Hauptmann zum Major	$13^{6}/_{12}$	$6^{3}/_{12}$	8	$9^{8}/_{12}$	$8^{5}/_{12}$	$11^{1}/_{12}$	$12^{5}/_{12}$	$11^{8}/_{12}$	$10^{1}/_{12}$	$13^{11}/_{12}$
Lieutenant zum Hauptmann	$3^{8}/_{12}$	—	7	$6^{1}/_{12}$	$7^{10}/_{12}$	$6^{4}/_{12}$	$4^{10}/_{12}$	$4^{8}/_{12}$	$5^{10}/_{12}$	$5^{9}/_{12}$
Lieutenant zum Oberst .	$26^{10}/_{12}$	—	$26^{2}/_{12}$	$27^{7}/_{12}$	$24^{1}/_{12}$	$27^{2}/_{12}$	$25^{8}/_{12}$	$27^{8}/_{12}$	$26^{10}/_{12}$	$38^{6}/_{12}$
Hauptmann zum Oberst	$23^{2}/_{12}$	$14^{9}/_{12}$	$19^{3}/_{12}$	$21^{5}/_{12}$	$16^{6}/_{12}$	$20^{10}/_{12}$	$20^{10}/_{12}$	23	21	$32^{9}/_{12}$

Die Zeit von der Beförderung vom Unterlieutenant zum Lieutenant hat keine Aufnahme gefunden, da sie gleichmäßig durchweg 2 bis 3 Jahre beträgt. Die Zeitdauer des Verbleibens in ihrem Grade bis zum Aufrücken in den nächst höheren betrug

für die Obersten zum Brigadier	6 Jahre	6 Monate
" " " " Generalmajor . .	7 "	4 "
" " Generalmajors	4 "	8 "

Vom Esercito wurde die obige Uebersicht dahin bemängelt, daß bei der Infanterie die Districts-Commandos (rechnen zur Infanterie) nicht gesondert aufgeführt seien, wodurch die Zahlen zu Ungunsten der eigentlichen Infanterie heruntergedrückt würden. Im Uebrigen läßt sich eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Beförderung auch aus der kriegsministeriellen Verfügung gewinnen, welche die Beförderungsvorschläge für das Jahr 1889 regelt.

Es dürfen eingegeben werden

von der (dem)	Oberst-lieutenants	Majors	Hauptleute	Lieutenants
	vom Jahre:			
Infanterie	1886	1884	1881	1883
Cavallerie	1887	1886	1882	1882
Artillerie	1886	1886	1881	1884
Genie	1886	1886	1881	1884
Commissariat	1886	1884	1881	—
Rechnungs-Corps	—	1884	1879	—

Das neue Gesetz über die Ruhegehälter — worüber w. u. — hat eine Beschleunigung der Beförderungen zur Folge gehabt: Die Zahl der Offiziere des Hülfsdienstes bezw. a. D. ist rasch gewachsen (auf 2266 bezw. 3869).

Verabschiedung. Für die Verabschiedung von Offizieren, die zur Ausfüllung ihrer bisherigen Stellung nicht mehr für tauglich erachtet werden, ist durch Königliches Decret vom 5. August 1888 ein neues Verfahren vorgeschrieben. Der Kriegsminister erhält von solchen Fällen durch Meldung auf dem Instanzenwege Kenntniß und ordnet den Zusammentritt eines Ausschusses von zwei Generalen unter dem Vorsitz eines Divisionscommandeurs an. Von diesen dreien darf indeß keiner bei der Weiterreichung der vorerwähnten Meldung betheiligt gewesen sein. Der Ausschuß prüft den Sachverhalt auf Grund der vorliegenden Qualifications-Berichte; auch kann er durch eines seiner Mitglieder den Offizier praktischen Proben unterziehen lassen. Dieser wird vorher über die gegen ihn vorliegenden Punkte in Kenntniß gesetzt und kann seine Bemerkungen dazu schriftlich einreichen.

Ein Königliches Decret vom 8. November 1888 gestattet den inactiven Offizieren (di riserva), für die bislang eine besondere Uniform eingeführt war, die Uniform ihres letzten Truppentheils mit geringen Abänderungen weiter zu tragen. Die früher bereits verabschiedeten Offiziere können um dieselbe Vergünstigung einkommen, wenn sie einen Feldzug mitgemacht haben.

Ruhegehälter. Durch Königliches Decret vom 22. April 1888 ist ein neuer einheitlicher Text des Militär-Pensions-Gesetzes veröffentlicht. Das Jahr 1888 hat eine Abänderung der bestehenden Bestimmungen durch das „Gesetz über die Anrechnung von Kriegsjahren bei der Pensionirung" gebracht. Nach Art. 1 rechnen für den Nachweis der 40 jährigen Dienstzeit, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April 1864 das Anrecht auf ein Ruhegehalt von $^4/_5$ des Durchschnittsgehaltes giebt, die Kriegsjahre doppelt. Art. 2 giebt dem Gesetz rückwirkende Kraft bis zum 1. Juli 1884. Das Gesetz war durch eine gegentheilige Auffassung des Oberrechnungshofes nothwendig geworden.

Im Staatshaushalt für 1887/88 waren für das Kriegsministerium an neuen Ruhegehältern 10 913 200 Lire ausgeworfen.

Verheirathung. Der Kriegsminister erließ ein Rundschreiben über die Bedingungen für die Heirathserlaubniß an die Offiziere. Die materiellen Grundbedingungen (Königliches Decret vom 31. Juli 1871) sind nicht geändert; bei der

Weitergabe der Gesuche haben die Truppenbefehlshaber sich über die onorabilità, die höheren Instanzen über die convenienza der einzugehenden Ehe zu äußern. Ist die Ehe nicht innerhalb sechs Monate vom Datum der Heirathserlaubniß abgeschlossen, so erlischt letztere.

Die nachfolgenden Angaben über die Zahl der verheiratheten Offiziere gingen uns für den vorjährigen Bericht zu spät zu. Bei dem allgemeinen Interesse, das sie erwecken dürften, fügen wir sie diesem Bericht ein.

In dem Jahre vom 1. Juli 1886 bis 30 Juni 1887 stieg die Zahl der verheiratheten Offiziere von 3016 auf 3206. Am 30. Juni 1887 waren verheirathet:

Generale des Heeres .	1
Generallieutenants . .	33
Generalmajors . . .	62
Oberst-Brigadiere . .	10
Obersten	190
Oberstlieutenants . . .	269
Majors	446
Hauptleute	1535
Lieutenants	586
Unterlieutenants . . .	74
	3206 (24 pCt.)

Offiziere des Beurlaubtenstandes. Durch das wichtige Gesetz vom 25. Januar 1888 über die Dienstverpflichtung der Offiziere des Beurlaubtenstandes sind die früheren Bestimmungen (Gesetz vom 29. Juni 1882) aufgehoben.

Zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes gehören:

a) die Offiziere des Hülfsdienstes;
b) die Ersatzoffiziere;
c) die Offiziere der Territorialmiliz;
d) die Offiziere außer Dienst (di riserva).

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Dienstverpflichtung im Frieden und im Kriege.

Im Frieden:

a) Die Offiziere des Hülfsdienstes. Sie können zu jedem Dienst in der Mobil- und Territorialmiliz, sowie in Stellvertretung activer Offiziere zum eigentlichen Territorialdienst herangezogen werden.

b) Ersatzoffiziere. Als Unterlieutenants haben sie nach Beendigung ihrer activen Dienstzeit eine dreimonatliche Uebung durchzumachen. Später müssen sie mit üben, wenn die Altersklasse, der sie angehören, zu Uebungen — sei es im permanenten Heer oder in der Mobilmiliz — eingezogen wird. Außerdem können sie mit ihrer Einwilligung zu jeder Dienstverrichtung und auf beliebig lange Zeit einberufen werden.

c) Territorialmiliz-Offiziere dürfen, wenn neu ernannt, zu ihrer Ausbildung auf einen Monat einbeordert werden; später üben sie jedesmal, wenn die Einheiten zur Aufstellung gelangen, denen sie durch die Mobilmachungs-Rangliste zugetheilt sind. Mit ihrem Einverständniß können sie außerdem auf beliebig lange Zeit für Zwecke der Territorialmiliz dienstliche Verwendung finden.

d) Die Offiziere außer Dienst haben keinerlei Dienstverpflichtung.

Im Kriege:

„Im Falle einer allgemeinen oder theilweisen Mobilmachung stehen alle Offiziere des Beurlaubtenstandes ohne Unterschied stets zur Verfügung der Regierung." Nur der Nachweis absoluter körperlicher oder geistiger Unfähigkeit hebt das Verfügungsrecht des Staates über den Offizier a. D. auf. Derselbe darf jedoch bei mobilen Corps nur mit seiner Zustimmung verwandt werden.

Mit der außerdienstlichen Stellung der Offiziere des Beurlaubtenstandes beschäftigt sich ein Königliches Decret vom 12. Juli 1888. Sein hauptsächlichster Inhalt ist:

a) Ersatzoffiziere, sowie Offiziere der Territorialmiliz und außer Dienst können, auch wenn sie sich nicht bei der Fahne befinden, in Gemäßheit des „Gesetzes vom 25. Mai 1852 über den Offizierstand" vor einen Disciplinarrath gestellt werden. Wenn an dem Orte des Verfahrens ein älterer, aber demselben Grade angehöriger Offizier derselben Kategorie wohnt, so tritt dieser hinzu; sonst besteht der Disciplinarrath nur aus activen Offizieren.

b) Die vorerwähnten Offiziere des Beurlaubtenstandes können, wenn sie in eine Lage gerathen, die mit dem Ansehen des Offizierstandes unvereinbar ist, auf Grund eines Berichtes des zuständigen General-Commandos in den Listen gestrichen werden.

c) Die Bestimmungen gelten auch für die gegenwärtigen Mobilmiliz-Offiziere („Mobilmiliz-Offiziere" werden nicht mehr ernannt und es ist nur noch ein kleiner Stamm derselben [vergl. unter B. V. 3.] vorhanden; es werden jetzt nur „Ersatzoffiziere der Mobilmiliz" ernannt).

e) Allgemeines. In der Kammer, im Senat und in der Presse wurden Stimmen dahin laut, ob es sich nicht empfehlen könnte, den Offizieren des Sanitäts-, Veterinär-, Rechnungs-Corps und des Commissariats den Charakter als wirkliche Offiziere (sie besitzen ihn seit 1873) wieder zu nehmen.

Ueber Stärke des Offizier-Corps vergl. unter B. V. 3.

D. Verpflegung.

Natural-Verpflegung. Nach der kriegsministeriellen Verfügung vom 14. Juli 1888 sind vorhanden: 14 Militär-Bäckereien (einschließlich eines Depots für Lebensmittel und Einschiffungsmaterial in Neapel) erster, 34 zweiter, 10 dritter und 2 vierter Klasse (vergl. vorjährigen Bericht Seite 183).

Für die Feld-Backöfen ist ein neues Muster festgestellt.

Eine Anzahl von Commissariats-Directionen ist mit Dampfmaschinen zum Pressen des Heus in Cylinder oder Würfel versehen.

E. Bekleidung.

Vergl. unter C. II. 2 e und 7 b.

F. Mobilmachung.

Unter dem 1. April 1888 ist genehmigt und veröffentlicht: eine Neuausgabe der Bände I und II der „Instruction über die Kriegsformationen (I.), Ausrüstung (II.) und Mobilmachung des Königlichen Heeres".

Die entsprechenden Instructionen vom 20. Februar 1887 und vom 19. März 1875 sind außer Kraft getreten.

Im Uebrigen können wir nur auf das bereits in den früheren Abschnitten dieses Berichts Gesagte verweisen; so auf die Pferde-Beitreibung (B. II.), das neue Eisenbahngesetz (B. IV. I.), die außerordentlichen Ausgaben für Zwecke der Landesvertheidigung, insbesondere der Mobilmachung (B. V. 2), die Dienstverpflichtung der Offiziere des Beurlaubtenstandes (C. VI. 3), das Streben, in Rekrutirung (B. I. 1) und Ergänzung sowie in Aufstellung der Mobilmiliz (C. II. 6 c.) allmälig zum territorialen System überzugehen, u. s. w.

Das Memoriale per l'ufficiale di stato maggiore in guerra vom 12. Mai 1888 giebt genaue Auskunft über die Kriegsformationen. Wir können indeß darauf nicht eingehen, da wir es durchweg nicht mit Veränderungen zu thun haben.

G. Verschiedenes.

Garnisonwechsel. Es wechselten im Laufe des Jahres 1888 die Garnisonen: 11 Brigadestäbe, 26 Infanterie-, 2 Versaglieri- und 6 Cavallerie-Regimenter und verschiedene Artillerie-Abtheilungen.

Topographie. Das militär-geographische Institut hat im Laufe des Jahres 1888 die folgenden, auf photo-zinkographischem Wege nach neuen Aufnahmen hergestellten Sectionen und Blätter erscheinen lassen:

Karte von Italien 1 : 100 000.

Nr. 44 Novara.
" 54 Oulx.
" 58 Mortara.
" 70 Alessandria.
" 71 Voghera.
" 72 Fiorenzuola d'Arda
" 73 Parma.
" 82 Genua.
" 83 Rapallo.
" 84 Pontremoli.
" 85 Castelnuovo nei Monti.
Nr. 86 Modena.
" 94 Chiavari.
" 95 Spezia.
" 96 Massa.
" 97 S. Martino Pistojese.
" 104 Pisa.
" 105 Lucca.
" 111 Livorno.
" 112 Volterra.
" 119 Massa marittima.

Blätter nach Aufnahme des Jahres 1887 (38):

1 : 50000: Cannobio (2 Blätter), Bagni di Craveggia, Chiavenna (2 Blätter), Menaggio, Porlezza,

1 : 25 000: Feltre (6 Blätter), Cavaso, Monte Grappa, Arsiè (2 Blätter), Asolo, Castelfranco-Veneto, Rosa, Bassano (2 Blätter), Conco, Marostica, Thiene, Caltrano, Conegliano, Venezia (2 Blätter), Altino, Magliano-Veneto, Treviso, Malamocco, Alberoni, Mestre, Mirano, Campagna Lupia, Legnaro, Dolo, Zero Branco, Scorzè, Noale, Piombino Dese.

Casernenbauten. Zu Casernenbauten in Rom wurden 6 Millionen Lire bewilligt.

Militärische Zeitschriften. Die im vorjährigen Bericht als neu angezeigte Zeitung „Pro Victoria" hat unseres Wissens zu erscheinen aufgehört. L'Esercito erscheint seit December 1888 zum selben Preise und eben so oft wie bisher in größerem Format.

Jubiläum. Am 22. Juni 1888 feierte die in Neapel stehende Infanterie-Brigade Piemont den Gedenktag ihres 250jährigen Bestehens. Die erste Nachricht vom Regiment „Catalano-Alfieri" stammt aus dem Jahre 1637; seit 1664 führte das Regiment den Namen „Piemont" und wurde später in 2 Regimenter (Nr. 3 und 4, die jetzt die Brigade Piemont bilden) getheilt. Zum Festtage erschien im Verlage von L. Voghera-Rom eine illustrirte Gedenkschrift des Hauptmanns Poggi vom 3. Regiment.

Parade vor dem Deutschen Kaiser am 13. October 1888 bei Centocelle. Combinirte Truppen von der Stärke etwa eines Armee-Corps. Alle Waffen waren bei der Parade vertreten.

H. Die Italienischen Besitzungen am Rothen Meere.

Den vorjährigen Bericht schlossen wir mit der Aufzählung der Truppen, die dem General San Marzano zur Unternehmung gegen Abessinien zur Verfügung gestellt waren. Wir recapituliren noch einmal die Gesammtstärke der Italienischen Macht, da kleine Verschiebungen innerhalb derselben eintraten, und stützen uns hierbei auf den dienstlichen Bericht General San Marzanos an den Kriegsminister, abgedruckt im Septemberheft der Rivista militare italiana 1888.

Dem Oberbefehlshaber standen bei Massaua zu Gebote: 22 Infanterie-Bataillone (Compagnien zu 150 Mann), 2 Escadrons Cavallerie, 4 Festungs-Artillerie-Compagnien, 3 Feld-Batterien (mit zusammen 20 7 cm Geschützen), 3 Gebirgs-Batterien (zu je 6 Geschützen), 6 Genie-Compagnien (darunter eine neu errichtete Specialisten-Compagnie), 4 Train-, 3 Verpflegungs- und 3 Sanitäts-Compagnien. Zusammen: 814 Offiziere, 18 935 Mann.

Ferner gegen 1900 Irreguläre und einzelne „Banden" unter einheimischen Führern. Eine Anzahl von Kriegsschiffen stand gleichfalls zur Verfügung des Oberstcommandirenden.

General San Marzano gliederte diese Truppen in vier Infanterie-Brigaden, (Genè 1., Cagni 2., Baldissera 3. und Lanza 4. Brigade), denen je eine Batterie sowie eine Abtheilung Irregulärer dauernd zugetheilt waren.

Zur Verfügung des Obercommandos blieben an kämpfenden Truppen: zwei Escadrons, zwei Feld-Batterien (7 cm), vier Festungs-Artillerie- und die sechs Genie-Compagnien.

Die größte Schwierigkeit drohte der Nachschub an Verpflegung — darunter in erster Linie die Wasserversorgung — und an Munition zu machen. Wasser wurde hauptsächlich zu Monkullo und durch drei große Destillationsdampfer bei Massaua gewonnen; zum geringeren Theil auch aus Brunnen, die man in den Betten der trockenen Wasserläufe grub.

An Transportthieren verfügte General San Marzano über 1800 Italienische und 200 einheimische Maulthiere sowie über 1800 Cameele, deren Wartung lediglich einheimischen Führern oblag. Aus diesen Thieren wurde ein Artillerie-Park, ein Genie-Park, eine mobile Sanitäts-Section, eine Wasser-Colonne, eine Lebensmittel- und Fourage-Colonne und endlich eine Reserve-Abtheilung (800 Cameele und 400 Maulthiere) gebildet.

Die Italienischen Truppen schoben sich, den Bau einer Eisenbahn von Abd-el-Kader nach Saati deckend, mit dem Fortschreiten dieser Bahn in kleinen Etappen gegen Saati vor.

Am 9. December 1887 besetzte die 3. Brigade das Affen-Plateau, westlich Monkullo. Gerüchte über Ansammlung und das Herannahen einer starken

Abessinischen Streitmacht wurden durch die Kundschafter, sowie durch eine zurückkehrende Englische Gesandtschaft, die versucht hatte, beim Negus den Unterhändler zu spielen, bestätigt. Das weitere Vorschieben der Truppen gegen Saati geschah mit großer Vorsicht. Am 7. Januar 1888 nahmen die 1. und 2. Brigade Stellung zwischen dem Affen-Plateau und Saati; am 1. Februar wurde letztgenannter Ort selbst besetzt und sofort zur Vertheidigung eingerichtet. Der Bahnhof Saati wurde am 15. März eröffnet.

Während der ganzen Zeit, vom Anfang Februar bis zum Anfang April, harrten die Italienischen Truppen in den Stellungen bei Saati u. s. w. aus, ohne daß es zu irgend einem wesentlichen Zusammenstoß mit den Truppen des Negus gekommen wäre. Ende März waren dessen Horden auf den Höhen von Sabarguma, Toraka, Ambatocan und Aideraben — etwa 15 km südlich Saati — sichtbar; am 26. März erschien aber auch ein Bote des Negus mit versöhnlichem Auftrage, und es entspann sich ein Briefwechsel zwischen dem Negus und dem General San Marzano, in dessen Verlaufe Letzterer als Friedensbedingungen stellte:

1. Die Anerkennung der Italienischen Schutzherrschaft über die Gebiete der Habab- und der Assaorta-Stämme.

2. Die Anerkennung, daß Ua-à und Saati sowie das Land eine Tagereise weiter vorwärts als unbestrittener Italienischer Besitz gelten.

Der Negus wies diese Forderungen zurück, räumte aber am 3. April überraschend seine Stellungen und zog — wahrscheinlich durch Mangel an Lebensmitteln und Einfälle der Sudanesen in seine Provinz Godscham gezwungen — in südlicher Richtung ab.

Auf Italienischer Seite wurde sofort die Zurückziehung sämmtlicher entbehrlichen Truppen verfügt, deren Einschiffung in der Zeit vom 13. bis 27. April stattfand.

General San Marzano hatte den Auftrag, der ihm durch die Instruction des Kriegsministers vom 26. October 1887 ganz klar vorgeschrieben war: Saati und Ua-à wieder zu besetzen und Saati so zur Vertheidigung einzurichten, daß es, auf sich selbst angewiesen, sich zu behaupten vermöge, bis Verstärkungen, event. aus Italien, herankämen — wenn auch unblutig, so doch thatsächlich erfüllt.

Die ganze Strecke von Massaua bis Saati (25 km) war stark befestigt; zwischen Arkiko und Monkullo durch ein neues Fort Verbindung hergestellt; Ua-à durch ein Jäger-Bataillon wieder besetzt.

An Truppen verblieben am Rothen Meere das Africanische Sondercorps und die Irregulären. Dem ersteren wurden vorläufig 1 Bersaglieri-Bataillon, 1 Festungs-Artillerie-Compagnie und 2 Genie-Compagnien (darunter die Specialisten-Compagnie) zugetheilt.

Das Africanische Sondercorps wurde um ein Jäger-Bataillon, das in Assab und Bailul steht, vermehrt; bei Massaua hat es die Stärke, wie im vorjährigen Bericht Seite 190 angegeben.

Die Irregulären sind wesentlich vermehrt und namentlich vollständig neu organisirt (im November 1888 durchgeführt). Etwa 3000 Eingeborene, deren Anwerbung keine Schwierigkeiten machte, sind in 1 Regiment zu 4 Bataillonen, 1 Gebirgs-Batterie und 1 Cavallerie-Zug gegliedert.

Außerdem besteht die sogenannte „Innere Horde". (Aus dem ordù ist eine orda geworden.) Alle Offiziere der Irregulären sind vom Lieutenant aufwärts Italiener; die Unterlieutenants (Jus-Baschi) sind Eingeborene.

Jede Compagnie beſteht aus vier Zügen (per Zug ein Offizier, zwei Buluk-Baſchi, 24 bis 36 Mann, ein Horniſt); vier Italieniſche Sergeanten ſind ihr als Inſtructeure beigegeben. Die Italieniſchen Offiziere wie Unteroffiziere ſind beritten.

Als Waffe führen die Irregulären das Vetterli-Gewehr M. 1870.

Oberbefehlshaber ſämmtlicher Truppen in Africa (240 Offiziere, 6363 Mann ohne die Irregulären) iſt Generalmajor Baldiſſera.

An militäriſchen Ereigniſſen bei Maſſaua iſt ſeit dem Abzuge der Italieniſchen Unternehmungstruppen nichts Weſentliches zu verzeichnen.

Anfang Auguſt verunglückte, hauptſächlich durch die Schuld des Führers Hauptmann Cornacchia, der Verſuch, mit etwa 700 Irregulären unter Führung Italieniſcher Offiziere ſich Debebs, der Anfang März 1888 verrätheriſcherweiſe wieder von den Italienern zum Negus übergegangen, durch einen Handſtreich zu bemächtigen. Die fünf Italieniſchen Offiziere ließen am 8. Auguſt bei Saganeiti (etwa 130 km ſüdweſtlich von Arkiko) ihr Leben; die Irregulären wurden getödtet, gefangen, zerſprengt.

Am 2. September wurde derſelbe Debeb vor Kerèn, der nördlichſten Stadt Abeſſiniens, von der „Bande" des Barambaras Kaſel, eines eingeborenen, den Italienern befreundeten und eine Zeitlang von ihnen beſoldeten Parteigängers, mit Verluſt zurückgeſchlagen. Barambaras Kaſel betheuerte Anfang 1889, daß er ſein freundſchaftliches Verhältniß zu den Italienern als fortdauernd betrachte.

Mehr als dieſe Scharmützel machte Ende Juli 1888 das Vorgehen Frankreichs gegen die Souveränetät Italiens bei Maſſaua von ſich reden. Der Streitfall an ſich iſt im Sande verlaufen; jedenfalls hat er das Gute für ſich gehabt, daß er das Italieniſche Verhältniß bei Maſſaua geklärt hat. Italien gilt nunmehr als unbeſtrittener Souverän bei Maſſaua und Zula. Nach Crispis feierlicher Erklärung im Senat am 6. December 1888 denkt Italien jedoch nicht an Eroberungen bei Maſſaua, ſondern nur an die Erhaltung des Beſitzſtandes.

Die unſicheren Nachrichten aus Abeſſinien laſſen nur erkennen, daß es im Lande gährt. Mit dem König Menelik von Schoa, rechtlich betrachtet einem Vaſallen des Negus, unterhält Italien freundſchaftliche Beziehungen; am 15. Januar 1889 kam Graf Antonelli mit Geſchenken und Waffen von der Italieniſchen Regierung beim König Menelik an. Faſt gleichzeitig hat ein anderer Abgeſandter Italiens, der Dr. Nerazzini, ſeine Ankunft beim Emir von Harrar gemeldet.

v. Br.

Bericht

über das

Heerweſen Montenegros. 1888.

I. Das Montenegriniſche Heer.

Seit dem 1. Januar 1883 beſteht das Montenegriniſche Heer aus:

1. der ſtehenden Truppe,
2. dem Kriegsaufgebote.

1. Die stehende Truppe.

Die stehende Truppe besteht:

1. aus der Fürstlichen Leib-Garde, den sogenannten Perjaniki, 300 ausgesuchten Leuten, von denen monatlich abwechselnd je 100 den Dienst beim Fürsten und den Gendarmeriedienst versehen. Ein Theil der Perjaniki ist beritten;

2. aus den 1883 errichteten drei Garnison-Bataillonen:

Cettinje
Podgoritza } zu je 490 Mann.
Nikischitsch

Die Bataillone thun Garnison- und Grenzerdienst.

Summe der stehenden Truppe mithin 1770 Mann.

2. Das Kriegsaufgebot.

Das Kriegsaufgebot bildet die eigentliche Streitkraft des Landes. Eine militärische Ausbildung findet nicht statt. Die Unterweisung im Waffengebrauch erhält der Montenegriner in der Familie und in der Gemeinde. Nur die Artilleristen erhalten eine Art Ausbildung.

Das Land ist in fünf Bezirke: Cettinje, Zrmnitz, Podgoritza, Wassojewitsch, Piru eingetheilt. Jeder Bezirk stellt eine bestimmte Anzahl Bataillone.

1. Die Infanterie.

Die Gesammtstärke soll 45 Bataillone (einschl. der Garnison-Bataillone) betragen. Zu ihrer Bewaffnung sind 25 000 Werndl-Gewehre, 20 000 Krnka-Gewehre vorhanden.

2. Die Cavallerie.

Eine eigentliche Cavallerie besitzt Montenegro nicht; als Ordonnanzreiter dienen die berittenen Perjaniki.

3. Die Artillerie.

An Artillerie sollen 300 von den Russen ausgebildete Mannschaften vorhanden sein. Die Batterien sollen einzelnen Bataillonen angeschlossen werden.

An Material älterer Construction, theils Türkische Beute, theils Russisches Geschenk, sollen 100 Stück Geschütze verschiedensten Materials und Kalibers vorhanden sein. Wirklich brauchbar erscheinen nur die von Krupp bis 1886 gelieferten 24 Geschütze (7,5 cm).

Die Gesammtstärke wird verschieden auf 24 000 bis 35 000 Mann angegeben.

Da Montenegro keinen Train besitzt, sondern Verpflegung und Munition dem Soldaten durch Weiber zugeführt werden, so erscheint die Montenegrinische Armee für einen Krieg außerhalb der Landesgrenzen wenig geeignet.

II. Die Flotte.

Nach einer Meldung des Daily Telegraph hat die Montenegrinische Regierung in Nicolajeff (Bessarabien) Kanonenboote (wie viel ist nicht gesagt), die im April 1889 zur Ablieferung kommen sollen, bestellt. v. U.

Bericht

über das

Heerwesen der Niederlande. 1888.

Viel Wichtiges giebt es diesmal in Betreff des Heerwesens nicht zu verzeichnen. Zufolge der Einführung des neuen Grundgesetzes (vergl. Jahresberichte 1887, Seite 207) wurde die Volksvertretung aufgelöst und, nachdem die neu erwählten Kammern zusammengetreten waren, beantragte und erhielt das Ministerium seine Entlassung.

Eine der ersten Regierungshandlungen der neuen Minister war ein Vortrag an den König, bezüglich Ernennung einer Staatscommission, die den Auftrag erhalten sollte, zu Untersuchungen, auf welchen Grundlagen das zukünftige Gesetz zur Regelung der militärischen Verpflichtungen beruhen müsse, und dem König in dieser Hinsicht Vorschläge zu machen. Der König genehmigte diesen Vortrag uud trug der Commission, zusammengesetzt aus dem Kriegsminister als Vorsitzendem, 17 sowohl militärischen als bürgerlichen Mitgliedern und 2 Secretären, ferner auf, in ihrem zu erstattenden Bericht diejenigen Angelegenheiten bezüglich der Regelung der Wehrpflicht, welche ihrer Meinung nach Beachtung verdienen, aufzunehmen und zu begründen.

Nach den Mittheilungen der Regierung an die zweite Kammer gelegentlich der Berathung des Budgets für 1889 hat die Commission ihre Aufgabe bereits erledigt und ist ihr Bericht in Bearbeitung. Verschiedene Zeitungen haben, obgleich die Verhandlungen der Commission geheim waren, bereits mitgetheilt, daß eine große Majorität derselben sich für den persönlichen Dienst erklärt hat.

Bei dieser Sachlage ist es erklärlich, daß im Jahre 1888 keine Aenderungen von Belang in der Organisation stattgefunden haben und sich auch der jetzige Kriegsminister noch nicht über seine Pläne in Betreff des Heerwesens ausgesprochen hat. Man darf jedoch erwarten, daß der Schleier jetzt bald gelüftet wird und das Jahr 1889 eine Entscheidung in Bezug auf die Regelung der lebenden Streitkräfte bringt, die allerseits schon lange mit Lebhaftigkeit gefordert wird.

Die vorjährigen Bestimmungen hinsichtlich der Verkürzung der Dienstzeit bei der Fahne (Uebungszeit) für eine bestimmte Kategorie Milizen (vergl. Jahresberichte für 1887, Seite 209) haben in der zweiten Kammer sehr verschiedene Beurtheilung erfahren. Während einige Mitglieder der Befürchtung Ausdruck gaben, daß die stete Beibehaltung und Verallgemeinerung dieser Maßregeln dazu führen werde, daß man eine oberflächlich geübte Volksbewaffnung, aber keine gut geübte und disciplinirte Armee erhält, haben andere die Meinung geäußert, daß die Gelegenheit für junge Leute, um sich in der Handhabung der Waffen zu üben, welche jetzt noch auf die Gemeinden beschränkt ist, in welchen Infanterie oder Festungs-Artillerie in Garnison liegt, auf verschiedene andere Gemeinden, sobald eine bestimmte Anzahl Jünglinge daselbst von der Gelegenheit zur Uebung Gebrauch machen will, ausgedehnt werden muß.

Der Minister sagte, daß es nur einer Probe gelte und die Maßregeln, welche bisher nur erst für die Aushebung von 1888 Anwendung gefunden,

noch zu kurz in Wirksamkeit gewesen seien, um ein endgültiges Urtheil über die Resultate aussprechen zu können.

Von der Gelegenheit zur freiwilligen Uebung haben im ersten Cursus ungefähr 2500 junge Leute von 17 bis 19 Jahren Gebrauch gemacht. Der Erfolg war im Allgemeinen befriedigend. Der Minister ist deshalb der Meinung, daß die Probe im Winter auf dieselbe Weise fortgesetzt werden müsse, will der Sache jedoch keine weitere Ausdehnung geben. Von der Aushebung 1888 haben nur 89 Milizen in Folge der Maßregel eine Verkürzung der Uebungszeit bis auf vier Monate erworben. Wahrscheinlich jedoch wird diese Zahl im folgenden Jahre — also für die Aushebung 1889 — größer sein, da sich in den größeren Städten bereits Vereine mit dem Zweck gebildet haben, die Dienstpflichtigen dazu zu bewegen, die praktischen und theoretischen Curse zu besuchen und daher danach zu trachten, sich die Vortheile einer kürzern Uebungszeit zu erwerben. Auf dieselbe Weise wie im vorigen Jahre (vergl. Jahresberichte 1887, Seite 212) ist auch dieses Jahr die Dienstzeit der Milizen, welche Recht auf Entlassung aus dem Dienste hatten — die Aushebungen 1883 der Landmiliz und 1884 der Seemiliz — gesetzlich um ein Jahr verlängert worden.

Mit dem Commando in der Position Helder und in der der Maasmündungen und der vom Haringvliet sollen bereits in Friedenszeiten Stabsoffiziere der Marine beauftragt werden.

In Betreff der Neubewaffnung der Infanterie ist zu melden, daß ein letzter praktischer Versuch bei der Truppe mit den nach dem Vitali- und dem Mannlicher-System aptirten Gewehren das Resultat gehabt hat, daß das Vitali-System angenommen wurde. Die Aptirung wurde von dem Waffenfabricanten de Beaumont zu Mastricht übernommen für 8,10 Gulden das Stück.

So wird die Niederländische Infanterie wahrscheinlich bereits 1889 vollständig in Besitz eines neuen Gewehres kommen — die zu aptirenden Gewehre sind sämmtlich neu —, welches ein vorzüglicher Einzellader ist, der in den entscheidenden Momenten des Gefechtes als Schnellader gebraucht werden kann. Außer dem festen Magazin unter dem Verschlußgehäuse und der Repetireinrichtung ist das Gewehr in der Hauptsache dasselbe geblieben. Für die Einrichtung und den Gebrauch des Magazins, sowie der Repetirvorrichtung wird auf die Beschreibung des Vitali-Gewehres im Jahrgang 1887 unter Italien (vergl. Jahresberichte 1887, Seite 447) verwiesen.

Die Gewehre, welche die Truppen jetzt ungefähr sieben Jahre in Gebrauch gehabt haben, werden für die Schuttereien bestimmt.

Auch die Versuche, welche eine Umänderung der Ausrüstung zum Ziel hatten, sind abgeschlossen und haben zu einer endgültigen Entscheidung geführt. Im Allgemeinen stimmt die angenommene Ausrüstung mit der neuen Deutschen überein; die Feldflasche von Eisenblech ist jedoch beibehalten. Die linke Vorderpatrontasche ist für die Aufnahme von sechs gefüllten Patronenhaltern bestimmt. Tasche und Patronenhalter sind nach Italienischem Modell angefertigt. Diese Tasche faßt also 24 Patronen; von der rechten Vordertasche und der Hintertasche, beide den Deutschen gleich, faßt die erstere 30 und die letztere 40 Patronen, so daß der Soldat 96 Patronen mit sich führt. Außerdem trägt er im Tornister noch sechs ungefüllte Patronenhalter.

Bei den scharfen Patronen ist die äußere Fettung in Wegfall gekommen und soll sich fortan das Fett im Innern der Patrone befinden. Auch eine neue Platzpatrone ist eingeführt worden und gleicherweise eine neue Exercirpatrone. Von den letzteren wird jede Compagnie in der Folge einen Vorrath von 500

haben, anstatt wie bisher 40. Eine Commission ist mit der Revision der Reglements und Vorschriften im Hinblick auf die Einführung des aptirten Gewehres beauftragt.

Bei der Artillerie ist im Laufe des Jahres ein Zeitzünder mit doppeltem Satzringe eingeführt: die Maximal-Brennzeit beträgt 25 Secunden. Grundsätzlich ist bestimmt, diesen Zeitzünder für alle Hinterladungs-Festungsgeschütze — mit Ausnahme der kurzen Kanone von 12 cm und der Kanone von 8 cm — zu gebrauchen.

Hinsichtlich der im vorigen Jahrgange (S. 223) erwähnten kurzen stahlbroncenen Kanone von 15 cm kann jetzt Folgendes mitgetheilt werden. Das Geschütz ist mit einem Keilverschluß versehen. Die Seele besteht aus dem vorderen gezogenen Theil, dem vorderen Uebergangskegel, der gezogenen cylindrischen Geschoßkammer, dem hinteren Uebergangskegel und der Pulverkammer. An der unteren Seite hat das Geschütz zwei Warzen zur Befestigung des gezahnten Richtbogens, in welchen ein mit der Laffete verbundenes Zahnrad zum Ertheilen der erforderlichen Elevation eingreift.

Die hauptsächlichsten Abmessungen und Gewichte sind folgende:

Totallänge	2100 mm,
Länge von der Mündung bis zum vorderen Uebergangskegel	1260 =
= des vorderen Uebergangskegels	10 =
= der gezogenen Geschoßkammer	200 =
= des hinteren Uebergangskegels	40 =
= der Pulverkammer	250 =
= des gezogenen Theiles der Seele	1490 =
Kaliber	149,1 =
Durchmesser der Geschoßkammer	150,1 =
= = Pulverkammer	154,1 =
= des Ladetrichters	154,5 =
Zahl der Züge	18
Breite = =	22 mm,
Tiefe = =	1,5 =
Breite der Felder	4 =
Gewicht mit Verschluß	1295 kg,
= des Verschlusses	95 =

Die Kanone ruht auf einer eisernen Räderlaffete; die Zapfenachse liegt auf ungefähr 1,80 m über der Bettung. Das Gewicht der Laffete beträgt 1625 kg.

Die Munition besteht aus Granaten und Shrapnels mit Kupferführung. Beide Geschosse haben ein Gewicht von 31,6 kg.

Die Granate ist von Gußeisen und mit einem Percussionszünder versehen.

Die Shrapnels gehören zu den Kammershrapnels. Sie bestehen aus einer cylindrischen Büchse von Gußstahl mit aufgeschraubtem, gußeisernem Kopf. Das Innere ist in zwei Theile getheilt. Der hintere Theil — die Kammer — ist mittelst eines stählernen Spiegels vom vorderen Theil getrennt. Der Spiegel hat in der Mitte ein Loch zur Aufnahme einer gezogenen eisernen Büchse, die an der oberen Seite in dem Kopfe festgehalten wird. Das Geschoß ist mit 420 g Schießpulver und 540 Shrapnelkugeln gefüllt. In den Kopf wird die obenerwähnte Büchse mit doppeltem Satzring eingeschraubt.

Die bei dieser Kanone gebräuchlichen Ladungen (grobkörniges Pulver von 6 bis 10 mm Durchmesser) sind: 3,0, 2,5, 2,0, 1,5, 1,0 und 0,5 kg.

Mit diesen Ladungen werden Anfangsgeschwindigkeiten von 302,2, 271,8, 236,3, 198,6, 156,6 und 102,0 m erreicht, indem die größten Schußweiten für die genannten Ladungen bezw. betragen: 5900, 5000, 4100, 3000, 1900 und 900 m.

Der Versuch mit dem Remonte-Depot bei Milligen (vergl. Jahresberichte 1886, Seite 189) kann als vollkommen gelungen betrachtet werden. Durch Anbau ist daselbst jetzt Gelegenheit zur Unterbringung von 250 Pferden. Es sind denn auch außer den 30 dazu gehörenden Pferden 220 Pferde der berittenen Corps dahin commandirt. Daß diese Pferde jedoch zum Bestand dieser Corps zählen, ist auf die Dauer kein haltbarer Zustand. Um die normale jährliche Erreichung des Pferdebestandes bei den Corps sicher zu stellen, muß die Zahl der zu dem Remonte-Depot gehörenden Pferde auf 450 gebracht werden; der Minister ist daher Willens, diese Zahl innerhalb eines Termins von 3 Jahren zu erreichen. Hierzu sind im Budget für das folgende Jahr die Gelder für die Beschaffung von 140 Pferden gefordert und bewilligt worden.

Versuche mit Torfstreu als bleibende Unterlage für die Pferde haben zum Resultate gehabt, daß eine definitive Einführung beschlossen wurde. Demzufolge wurde bestimmt, daß vom 1. Mai bis 1. November die tägliche Strohration um mindestens 2 kg vermindert und dafür Torfstreu verabreicht werden sollte. Das Torfstreulager ist mit einer Dicke von wenigstens 3 Zoll anzulegen und zu unterhalten.

Die Uebungen fanden im abgelaufenen Sommer in ähnlicher Weise statt, wie in früheren Jahren. Die großen Manöver wurden von zwei Regimentern der 1. Infanterie-Division in Verbindung mit anderen Waffen im westlichen Theile der Provinz Nord-Brabant abgehalten, theilweise gegenüber Truppen der 3. Division, und die größeren Cavallerie-Uebungen, an denen zwei Cavallerie-Regimenter und zwei Batterien reitender Artillerie sich betheiligten, in Limburg und dem südöstlichen Theile von Nordbrabant.

Die Festungsmanöver fanden unter dem Commandanten der Neuen Holländischen Wasserlinie in dem Theil der Linie zwischen Maas und Bakkerskil statt.

Eine besondere Erwähnung verdienen die Schießübungen der Infanterie auf der Heide bei Zeist. Ein beträchtlicher Theil der Infanterie kann in ihren Garnisonen die vorschriftsmäßigen Abtheilungsübungen und die Uebungen im Gefechtsschießen nicht abhalten, deshalb wurden die betreffenden Bataillone zu je zwei in Serien während 5 Tage auf der genannten Heide gelagert, um diese Uebungen vorzunehmen. Diese Maßregel wird wohl bestehen bleiben, auch für die folgenden Jahre.

Zur Vollendung des Festungssystems wurden für 1889 1 688 500 Gulden gefordert und bewilligt. Auch der jetzige Minister will sich vor der Hand daran halten, nur solche Werke ausführen zu lassen, welche in jedem Fall für die Vertheidigung von Nutzen sein werden. Die geforderten Summen sind denn auch großentheils für die Stellung von Amsterdam bestimmt, und zwar hauptsächlich zur Vollendung der Anfuhr von Erde an den Stellen, an denen später Forts oder Batterien erbaut werden müssen. Ferner sollen, da es unter den bestehenden Umständen von großer Wichtigkeit ist, daß die Inundationen in sehr kurzer Zeit hergestellt werden können, einige Inundationsmittel in der Neuen Holländischen Wasserlinie verbessert werden. Endlich werden die Küsten-Batterien in den Stellungen Helder, Mündungen der Maas und dem Haringvliet, Hollandsch Diep und Volkerak mit Einrichtungen für Distancemessung versehen werden.

Die Versuche in Betreff der Aenderungen, welche in der Einrichtung der Festungswerke werden stattfinden müssen, um sie gegenüber den neueren brisanten Sprengmitteln widerstandsfähig zu machen (vergl. Jahresberichte 1887, Seite 223) sind noch nicht zu Ende geführt.

An Vorschriften und officiellen Werken sind neu erschienen:

Beschouwingen, toelichtingen etc. omtrent het Voorschrift betreffende de wapenen en schietoefeningen bij de Infanterie.

Handboek voor de onderofficieren en korporals der nietbereden Artillerie. Tweede stuk (Hoofdstuk XV tot XIX) Tweede deel.

Gewijzijd voorschrift omtrent het Instructie-Bataljon.

Voorschrift betreffende de regeling van het vuuren met vestinggeschut uit vaste positiën met beschrijving van de daartoe noodige toestellen.

Voorschrift betreffende aanschaffing, verwaardiging, keuring, beheer, bewaring en vervoer van verduurzamde levensmiddeler voor het leger.

Standgezichten van het Artilleriematerieel. X. Aflevering. Tweede gedeelte. Materieel van 8 cm St.

De Artilleriecursus te Delft en de Militaire School te Haarlem, togelicht door de Directeuren dier Inrichtingen.

Bericht

über das

Heerwesen Norwegens. 1888.*)

Im 14. Jahrgange der Jahresberichte (vergl. Jahresbericht für 1887 Seite 224) berichteten wir über den Organisationsplan für das Norwegische Heer, welcher im Jahre 1887 dem Storthing vorgelegt und von diesem im Princip angenommen wurde. Da indessen von demselben Storthing zur Errichtung der in gedachtem Organisationsplane vorgesehenen neuen Cadres —

*) In dem Bericht über das Heerwesen Norwegens in den Jahresberichten für 1887 haben sich einige Irrthümer eingeschlichen, die hier berichtigt werden mögen.

Auf Seite 226 steht ein paarmal Finanzminister statt Vertheidigungsminister.

Auf Seite 228, Zeile 23 von unten steht, daß das Unteroffizier-Corps bei den Landwehr-Bataillonen wehrpflichtig sei. Diese Angabe ist dahin zu berichtigen, daß die Landwehr-Bataillone einen festangestellten Unterquartiermeister und pro Compagnie einen Commandirsergeant, einen Fourierfergeant und vier Sergeanten festangestellt und außerdem zwei wehrpflichtige Sergeanten pro Compagnie haben.

Auf Seite 228, Zeile 11 von unten ist angegeben, daß bei jedem Infanterie-Corps eine Unteroffizierschule errichtet werden solle, dafür muß gesetzt werden, daß bei jeder Infanterie-Brigade eine Unteroffizierschule errichtet werden soll, wie es auf Seite 233, Zeile 6 von oben richtig heißt.

namentlich der Landwehrcadres und der Cadres für die Specialwaffen — keine Mittel bewilligt wurden, so sprachen wir die Befürchtung aus, daß das Storthing möglicherweise, wenn es galt, sich nicht bereitfinden würde, den Geldbeutel zu öffnen, um die Mittel für die mannigfachen neugeschaffenen Stellungen herzugeben.

Diese Befürchtung ist indessen nicht eingetroffen, es wurde der Staatsminister Sverdrup, welcher zugleich als Vertheidigungsminister fungirt, vielmehr vom Storthing ermächtigt, diejenigen Mittel, welche im früheren Armeebudget bewilligt worden waren, dazu zu verwenden, um die Organisation durchzuführen.

Durch Verminderung der garnisonirten Abtheilungen, welche, wie man sich entsinnen wird, zugleich Unteroffizierschulen bildeten, ist es dem Vertheidigungsminister gelungen, vermittelst der hierdurch ersparten Gelder, die zur Errichtung des größten Theils der neuen Cadres erforderlichen Mittel zu erlangen.

Durch Königliche Resolution vom 8. October wurde bestimmt, daß die Organisation der Infanterie in Uebereinstimmung mit der neuen Heeresorganisation durchgeführt werden solle, und das Vertheidigungsdepartement unterm 1. Januar 1889 ermächtigt, die in dieser Hinsicht erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Gleichzeitig wurden mehrere Obersten und Oberstlieutenants (39) ernannt, während die meisten der früheren Bataillonschefs, sowie die Chefs der früheren Brigade-Depotabtheilungen zu Obersten und Corpschefs avancirten und die 20 neuen Landwehr-Bataillonschefsstellen durch die erforderliche Zahl neuernannter Oberstlieutenants besetzt wurden.

Etwas später wurde auch das übrige Personal der Landwehr-Bataillonsstäbe ernannt, ferner wurden die Cadres der 40 neuen Landwehr-Compagnien errichtet, so daß am Jahresschlusse die Landwehr-Bataillone der Infanterie dem durch den neuen Heeresplan festgesetzten Friedensetat entsprachen.

Ebenso wurde am Schlusse des Jahres die Neuorganisation der Artillerie, Cavallerie, der Ingenieurwaffe und des Trains durchgeführt und wurden die Chefs der neuen Abtheilungen ernannt.

Die Durchführung der Organisation war jedoch hinsichtlich der genannten Waffen keine so vollständige, wie bei der Infanterie. So wurden, was die Artillerie betrifft, keine Landwehr-Bataillone von Festungs- und Gebirgs-Artillerie errichtet, auch wurde bei der Cavallerie nicht die volle Zahl Landwehr-Escadrons aufgestellt und ist anzunehmen, daß wegen Mangels an Pferden längere Zeit darüber hingehen wird, bevor diese Escadrons wirklich aufgestellt werden können. Die für die Landwehrcorps ernannten Chefs sind daher auch angewiesen worden, die Functionen der früheren Majors bei den Linien-Brigaden zu versehen. Beim Ingenieurcorps wurde nur ein Theil der Liniencadres und wurden keine Landwehrcadres errichtet, welches seinen natürlichen Grund in der gänzlichen Neuerrichtung dieser Waffe hat. Ganz dasselbe war hinsichtlich des Train- und des Sanitätscorps der Fall, bei welchen nur einige Linien-Offiziercadres, aber keine Cadres von Unterbefehlspersonal aufgestellt worden sind. An Landwehrcadres fehlt es hier gänzlich.

Die Organisation der Intendantur nach dem neuen Heeresplan ist noch nicht in Angriff genommen worden.

Mit Jahresschluß wurde die einzige fortwährend diensthuende taktische Abtheilung der Norwegischen Armee, nämlich das „Norwegische Jägercorps", aufgelöst, nachdem dieses Bataillon im Laufe des verflossenen Jahres sein 100jähriges Jubiläum gefeiert hatte. Aus seinen Trümmern wurde „Seiner Majestät des Königs Norwegische Garde" gebildet, in Stärke von zwei Compagnien, nachdem die bisherige Garde, eine Compagnie des Norwegischen

Jägercorps, welche in Stockholm garnisonirte, im Laufe des Herbstes nach Christiania dislocirt worden war. In Zukunft wird die Garnison dieser Stadt der Hauptsache nach aus den beiden Garde-Compagnien, in Stärke von zusammen 168 Mann, bestehen.

Im Zusammenhange mit der Reduction der bisherigen Brigade-Unteroffizierschulen und der Bestimmung, daß sämmtliche Unteroffiziereleven während der Waffenübungen des Sommers zu ihren Bataillonen treten sollen, legte die Regierung dem Storthing des Jahres 1888 einen Gesetzentwurf vor, betreffend die Niederlegung sämmtlicher Festungen des Reiches mit Ausnahme von Oscarsborg, welches die Einsegelung nach Christiania vertheidigt, der Befestigungen des Marine-Haupt-Etablissements „Carl Johansvaern", sowie der kleinen Festung Vardöhus, welche in Finnmarken einen Grenzposten gegen Rußland markiren soll.

Allerdings sind die Befestigungen, deren Niederlegung vorgeschlagen wird, nämlich die beiden früheren Grenzfestungen gegen Schweden, Kongsvinger und Frederikſten, die an beiden Seiten der Mündung des Glommen belegene Festung Frederikstad, sowie die Küstenbefestigungen, welche die Einfahrten zu den wichtigen Hafenstädten Christianssand, Bergen und Drontheim vertheidigen, mit Sicherheit als veraltet zu bezeichnen, auch befinden sich dieselben in wenig vertheidigungsfähigem Zustande, es ist dies aber ein Schicksal, welches die Befestigungen Norwegens mit den Befestigungen sämmtlicher Länder theilen und welches in den colossalen Fortschritten begründet ist, welche die Artillerie in den letzten Jahrzehnten gemacht hat. Solange ein Land es für nothwendig hält, ein geordnetes Vertheidigungswesen zu haben, ist es ja auch nothwendig, daß dieses sich auf Befestigungen stützt, namentlich gilt dies für Norwegen, welches eine mangelhaft organisirte Armee und weit ausgedehnte Küsten besitzt, von denen die wichtigsten Punkte absolut vertheidigt werden müssen, um der Handelsflotte einen Zufluchtsort zu bieten, welche während eines Krieges die nöthige Verbindung mit dem Auslande zu unterhalten hat, und um zugleich dem die Küsten vertheidigenden Theile der Marine des Landes Schutz zu gewähren. Hätte der neue Vertheidigungsminister daher wirklich die ernstliche Absicht gehabt, die Vertheidigung des Landes durch die von ihm vorgeschlagene Neuorganisation des Heeres zu stärken, so hätte er auch eine Restauration derjenigen Festungen des Landes in Vorschlag bringen müssen, welche als unentbehrlich für die Landesvertheidigung anzusehen sind, namentlich aber dürfte dies hinsichtlich der Küstenbefestigungen gelten.

Bei Annahme des neuen Sverdrupschen Organisationsplanes wird es jedoch nothwendig, alle Befestigungen niederzulegen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil zur Besetzung derselben nicht ein Mann disponibel sein wird, mit Ausnahme von Oscarsborg, dessen Besatzung von der neuerrichteten Festungs-Artillerie und von Carl Johansvaern, dessen Garnison aus Marinesoldaten gebildet werden soll.

Die Opposition gegen den Vorschlag der Regierung wurde indessen in der Hauptstadt sowohl, als in den betreffenden befestigten Städten so stark — unter Anderem forderte man, daß die für die Vereinigung mit Schweden so wichtige Grenzfestung Frederikſten, welche niemals von irgend einem Feinde eingenommen wurde und vor welcher der Heldenkönig Carl XII. fiel, aufrechterhalten bliebe und zwar schon allein mit Rücksicht auf deren so ehrenvolle Erinnerungen — daß die Angelegenheit im Storthing bis zur Session des Jahres 1889 vertagt wurde.

Fällt der Regierungsvorschlag, nun so ergiebt sich als unausbleibliche Folge eine erneute Erweiterung der Unteroffizierschulen und zwar in der Weise, daß

die Zöglinge dieser Schulen, wie bisher, ohne allzu großen Schaden für die Ausbildung der Unteroffiziere, als nothdürftige Garnison für die Festungen dienen könnten, wo die Infanterie-Brigadeschulen stationirt waren und wo auch die Artillerie-Bataillone eine kleinere garnisonirende Abtheilung in Gestalt der Oberconstabelschulen hatten.

Da die Unteroffizierschulen die zeitgemäßeste Einrichtung im Norwegischen Vertheidigungswesen bildeten, bevor die Sverdrupsche Reduction des Heeres vorgenommen wurde, so wird sicher eine Umkehr zur alten Ordnung dieser Schulen von jedem Freunde der Norwegischen Vertheidigungssache mit großer Freude begrüßt werden. Auf Grund der Vertagung dieser wichtigen Angelegenheit im Storthing soll sich denn auch der Vertheidigungsminister genöthigt gesehen haben, die ausgegebenen Ordres, die Reduction von Heeresabtheilungen bis zum bestimmten Minimum betreffend, wieder aufzuheben, so daß dieselben am Jahresschlusse zumeist eine größere Stärke aufwiesen, als im Organisationsplane vorausgesetzt war.

Eine weitere Folge der Verminderung der garnisonirenden Abtheilungen machte sich bereits im Laufe des verflossenen Jahres fühlbar, indem das Armee-Commando bei Ankunft des Königs in Christiania im Monat August genöthigt war, eine nationale Compagnie des Bataillons Christiania, 100 Mann stark, einzuberufen, um den in Veranlassung der Anwesenheit Seiner Majestät erforderlich werdenden vermehrten Wachtdienst versehen lassen zu können.

Da das Bataillon Christiania gerade seine Mannschaften nach den abschließenden Sommerübungen entlassen hatte, so war diese Einberufung, welche einen Monat währte, den betreffenden Soldaten keine besonders angenehme Maßnahme, da dieselben bereits wieder ihre gewöhnliche Beschäftigung im civilen Leben aufgenommen hatten, die durch die Einberufung abermals eine unerwartete Unterbrechung erlitt.

Während eine große Zahl der neuen, im Sverdrup-Hjorthschen Organisationsplane vorgesehenen Landwehrcadres im verflossenen Jahre errichtet wurde, fehlte es am Schlusse desselben noch an Bestimmungen hinsichtlich der Dienstverhältnisse der beiden Chefs der bezüglichen Linien- und Landwehr-Bataillone zueinander, welche beide hinsichtlich ihrer Befehlsbefugnisse ein Corps unter dem Commando des Oberst (Corpschef) bilden sollen, während doch dem Landwehrchef — Oberstlieutenant — ein ebenso vollständiger administrativer Stab zugetheilt ist wie dem Corpschef und Ersterer nach einem der Grundprincipien des Organisationsplanes, nämlich zwei Armeen (Linien-Armee und Landwehr-Armee) zu unterscheiden, administrativ selbständig sein soll. Auf welche Weise diese beiden sich entgegenstehenden Principien zu vereinen sind, ist schwer zu erkennen. Es liegt nur zu nahe anzunehmen, daß der Mangel an Depotlocalen, Ausrüstung u. s. w. bewirken wird, daß die Grundprincipien bis auf Weiteres über Bord geworfen werden und die Administration eine gemeinschaftliche bleiben wird, mit anderen Worten, die Noth wird dazu zwingen, daß man unbemerkt zu den vom jetzt verstorbenen Oberstlieutenant Schnitler in seinem dissentirenden Votum vorgeschlagenen Corps-Regimentern hinübergleitet (vergl. Jahresberichte für 1887 Seite 236). Im Uebrigen ist es ganz eigenthümlich, daß man, wie es scheint, zur selben Zeit, wo die Norwegischen Militärautoritäten mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen haben, um hinreichende Bewilligungen selbst für die dringendsten Bedürfnisse zu erlangen, die ganze Armee-Organisation auf Bataillonsadministration basirt, welche in allen anderen Armeen als zu kostspielig angesehen wird, so daß dieselbe nur ganz außergewöhnlich zur Anwendung kommt.

In Folge der durch das Wehrpflichtgesetz von 1885 verminderten Uebungszeit hatte es das Armeecommando für nothwendig erachtet, ein Circular zu erlassen, betreffend Beschränkung der Uebungen nach dem Exercirreglement für die Infanterie. So sind die Uebungen im Bajonnetfechten ganz bedeutend eingeschränkt worden und sollten die sogenannte rottenweise Colonne-Formation gegen Reiterei im Bataillon, Colonne mit Sectionen (Viertelpelotons) u. s. w. nicht mehr Gegenstand der Uebung sein.

Gleichfalls gab das Armeecommando Directiven heraus für die Uebungen der Infanterie in Verbindung mit einem Promemoria über die Kampfweise der Infanterie, sowie über den Munitionsersatz während des Gefechts.

Die neueingerichteten Curse für die Ausbildung wehrpflichtiger Corporale wurden im Jahre 1888 zum ersten Male abgehalten. Von welchem Werth die auf diese Weise ausgebildeten Corporale für den Dienst im Felde sind, wird Jeder ermessen können, der sich entsinnt, daß in diesen Cursen, nach dürftiger Rekrutenausbildung, Unterbefehlspersonal für die Infanterie und Cavallerie in 24 Tagen, für die Feld-Artillerie und das Ingenieurcorps in 56 Tagen ausgebildet werden soll.

Im Jahre 1888 machten auch die zum Truppentrain ausgeschriebenen Soldaten zum ersten Male eine 18tägige Rekrutenschule durch. Gleichfalls wurde im Laufe des Jahres 1888 eine sechswöchentliche Schießschule in Frederikstad abgehalten, namentlich zur Einübung des Gebrauchs des angenommenen 10,15 mm Jarmann-Repetirgewehrs, mit welchem die ganze Drontheimsche Brigade bewaffnet wurde. Zur Schießschule waren commandirt 1 Oberstlieutenant als Chef, 1 Premierlieutenant als Adjutant und Quartiermeister, daneben 4 Capitäns oder Lieutenants als Lehrer und 29 Capitäns oder Lieutenants, sowie 24 Unteroffiziere als Eleven, außerdem die erforderlichen Hülfs- und Arbeitermannschaften.

Dem Ingenieurcorps und der Cavallerie wurde ein 8 mm Versuchscarabiner, Modell Remington, überwiesen.

Unterm 12. März wurde ein neues Uniformreglement herausgegeben, welches die bisherige Uniform der Infanterie auf ziemlich radicale Weise veränderte und gleichzeitig die Uniform und Ausrüstung für die neuerrichteten Ingenieur- und Train-Abtheilungen feststellte.

An Stelle des bisherigen einreihigen Waffenrockes, dunkelblau mit gelben Knöpfen und goldenem Besatz für Offiziere, hat man einen Waffenrock aus hechtgrauem Tuch mit Silberbesatz für Offiziere, wie solcher von den Oesterreichischen Jägern getragen wird, nebst Beinkleidern von grauer Farbe angenommen. Der neue Rock hat einen Klappkragen nach Italienischem Muster, ist einreihig, hat weiße Knöpfe und ist derartig weit geschnitten, daß bei kalter Witterung eine Unterjacke von gleicher Farbe, vom Schnitte und der Façon des Oesterreichischen Aermelleibels unter demselben getragen werden kann.

Zum Feld- und täglichen Gebrauch tragen die Offiziere und das Unterbefehlspersonal Achselstücke, zur Parade Epaulettes, mit den betreffenden Chargenabzeichen. An Stelle der bisherigen dunkelgrauen Mäntel hat man hellgraue, ungefähr von der Farbe der Russischen Mäntel, eingeführt. Baschlik vom selben Stoff wie der Mantel.

Als Motiv für den Uebergang zur hechtgrauen Farbe ist angegeben worden, daß der Stoff billiger und leichter im Inlande herzustellen und schwieriger zu verfälschen sein soll, wie auch die hellere Farbe sich nicht annähernd so im Gelände abhebt wie die dunklere.

Anstatt der bisherigen Französischen Kopfbedeckung, welche bei Paraden mit Schild und Federbusch versehen wurde, ist ein leichter Filzhelm mit blauschwarzem Tuchüberzug eingeführt. Derselbe ist mit Schweißriemen von schwarzem Leder, einer Ventilationseinrichtung in der Spitze, Beschlag und Spitze versehen; vorne befindet sich ein vernickelter Stern mit dem Norwegischen Wappen. Zur Parade wird die Spitze abgeschraubt und ein Helmbusch nach Deutschem Muster aufgesetzt. Daneben ist eine Lagermütze reglementirt, welche bei kalter Witterung unter dem Helm getragen und über die Ohren gezogen werden kann. Für die Cadres ist gleichzeitig eine Feldmütze nach Preußischem Muster eingeführt, welche in der Garnison, jedoch nicht vor der Front getragen werden darf.

Früher bestand die Fußbekleidung aus einem Paar kurzer Schnürstiefel, welche auf die Wade hinaufreichten, ferner aus einem Paar dicksohliger Schuhe, oder richtiger gesagt Halbstiefel, welche im Tornister getragen wurden. In Zukunft sind gleichfalls ein Paar Schnürstiefel, jedoch von anderem Muster, reglementirt, nämlich von derselben Art, wie solche von der Bauernbevölkerung des nördlichen Vestenfjeldschen Norwegens getragen werden und „Lauparsko" heißen. Dieselben haben vor dem alten Modell den Vorzug voraus, daß ein und dasselbe Paar Stiefel besser zu verschiedenen Füßen paßt, wodurch man bei einer Mobilmachung leichter in der Lage sein wird, die eingezogene Bevölkerung mit zweckmäßigem Marschfußzeug zu versehen. Als zweites Marschfußzeug dienen ein Paar dünne Lederschuhe mit derartig dicken Sohlen, daß dieselben, wenn auch nur für den Gebrauch im Lager bestimmt, dennoch im Nothfalle auf kürzeren Strecken als Marschfußzeug gebraucht werden können.

Der Säbel wird an einem Lederkoppel unter dem Waffenrock getragen. Die Schärpe, welche vor etwa 20 Jahren abgeschafft wurde, ist wieder eingeführt worden. Dieselbe ist von rother Seide und wird bei Paraden um den Leib getragen. Die Uniform ist für Ingenieure und Train dieselbe wie für die Infanterie, nur ist sie mit anderen Passepoils versehen.

Im Verein mit dem Reglement erschien eine Anzahl Uebergangsbestimmungen, nach denen unter Anderem die Benutzung der bisherigen Uniformen, unter gewissen Modificationen, bis zum 1. Januar 1893 gestattet wurde. Vor der Front haben die Offiziere jedoch ihre neuen Uniformen anzulegen, d. h. wenn die betreffende Truppenabtheilung bereits die neue Uniform trägt.

Die nämliche Commission, welche damit beauftragt war, Vorschläge für die Veränderung der Uniformirung auszuarbeiten, hatte gleichzeitig den Auftrag, hinsichtlich der Ausrüstung der Infanterie-Abtheilungen, namentlich mit Rücksicht auf die Verminderung des Gewichts der Ausrüstung des einzelnen Mannes, Vorschläge zu machen. Die Commission soll in ihrem Gutachten unter Anderem vorgeschlagen haben, die jetzigen mit Fell bezogenen Tornister nach dem neuangenommenen Deutschen Muster umzuarbeiten (mit losem Tornisterbeutel), ohne daß jedoch im Laufe des Jahres 1888 dahinzielende Verfügungen erlassen worden wären.

Bericht

über das

Heerwesen Oesterreich-Ungarns. 1888.

Allgemeines.

Aus der Einleitung zum vorjährigen Berichte über das Heerwesen Oesterreich-Ungarns war zu entnehmen, daß die Monarchie in Folge der politischen Verhältnisse bei der Jahreswende auf 1888 eine intensive militärische Thätigkeit entwickelte. Die in jenem Berichte angedeuteten Truppenverschiebungen, verpflegstechnischen, verkehrstechnischen, fortificatorischen und administrativen Maßnahmen wurden planmäßig zu Ende geführt und noch im Laufe des Sommers nach Fertigstellung und Einrichtung der Unterkunftsbaracken, Stallungen und Magazine die 2. Infanterie-Truppendivision von Wien und Umgebung nach Galizien verlegt und die im Bosnisch-Herzegovinischen Occupationsgebiete dislocirten Galizischen Regimenter und Bataillone in ihre Heimath befördert, obgleich schon seit dem Frühjahre die politische Spannung einigermaßen nachgelassen hatte. Ohne Rücksicht auf letzteren Umstand wurden die im vorigen Jahre begonnenen und im letzten Bande dieser „Jahresberichte" näher erörterten organischen und administrativen Maßnahmen zur Verstärkung der Feldformationen der Oesterreichischen wie der Ungarischen Landwehrtruppen auch in diesem Jahre fortgesetzt und durch weitere organische Neuerungen ergänzt; ebenso wurden die schon 1887 getroffenen Verfügungen, denen zufolge die in Galizien dislocirten Reitenden und einige Schwere Batterie-Divisionen den Kriegsstand anzunehmen und die Wagenstaffel aufzustellen hatten, auch im abgelaufenen Jahre aufrecht erhalten. Ferner wurde bei allen Waffen und Branchen der Friedensstand der Offiziere, der Militärbeamten und theilweise auch der Mannschaft erhöht; desgleichen der Pferdestand der Cavallerie, der Artillerie und der Traintruppe; ferner wurde das Territorialsystem zum Abschlusse gebracht, ein beträchtlicher Theil der Infanterie und der Jägertruppe mit dem kleinkalibrigen Repetirgewehr sowie mit der neuartigen Ausrüstung betheilt. Endlich ist auch ein neuer Wehrgesetzentwurf mit wesentlich strengeren Bestimmungen sowohl dem Oesterreichischen Reichsrathe wie dem Ungarischen Reichstage unterbreitet worden. Die Behandlung desselben war zwar Ende Februar 1889, zu der Zeit in welcher der vorliegende Jahresbericht verfaßt wurde, noch nicht zum formellen Abschlusse gelangt. Die Verzögerung wurde größtentheils durch die heftige Opposition hervorgerufen, welche die mit der johlenden Straßenjugend verbündete linke Minorität des Budapester Reichstages jenen Bestimmungen entgegensetzte, die auf die zeitlich nicht begrenzte Dauer des jährlichen höheren Rekrutencontingents, auf die Ablegung der Reserve-Offiziersprüfung in der Deutschen Armeesprache und auf das zweite Dienstjahr jener Einjährig-Freiwilligen sich bezogen, welche am Schlusse

des ersten Dienstjahres die Offiziersprüfung nicht bestehen. Immerhin war aber im Wiener wie im Budapester Parlamente Ende Februar die Berathung schon so weit gediehen, daß die Annahme aller wesentlichen Neuerungen, welche der Wehrgesetzentwurf brachte, außer Frage stand. Die lärmenden Demonstrationen in Ungarn, die übrigens im Lande selbst von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung rückhaltslos mißbilligt wurden, und der Widerstand der Opposition im Reichstage hatten sonach praktisch nur die Folge, daß die regelmäßige Rekrutenaushebung für 1889, welche während der Monate März und April schon nach dem neuen Wehrgesetze durchgeführt werden sollte, diesmal bis auf Weiteres verschoben werden mußte.

Endlich verzeichnet die Chronik des Jahres eine Anzahl folgenreicher und sehr bemerkenswerther Personalveränderungen in der höheren Generalität, sowie die denkwürdige Enthüllung des Maria Theresien-Monuments in Wien, bei welcher Gelegenheit ein Kaiserlicher und Königlicher Armeebefehl einer Anzahl von Regimentern die Träger historischer Namen für immerwährende Zeiten als Inhaber verlieh.

A. Die militärische Gesetzgebung im Jahre 1888/89.

I. Das Wehrgesetz.

Das im Jahre 1868 geschaffene Wehrgesetz regelte nicht nur die Art und Weise, wie die allgemeine Wehrpflicht in Oesterreich-Ungarn zu erfüllen ist, sondern fixirte auch den Kriegsstand des Heeres für zehn Jahre, so daß das jährliche Rekrutencontingent für das Heer und die Kriegsmarine für diese Dauer dadurch von selbst gegeben war. Jene Wehrpflichtigen, welche nach der Nummer, die sie bei der Loosung zogen, im Rahmen des für das Heer oder die Kriegsmarine fixirten jährlichen Rekrutencontingents nicht Platz fanden, wurden als Rekruten der Oesterreichischen, beziehungsweise Ungarischen Landwehr zugewiesen.

Als nach Ablauf der ersten Decade, also im Jahr 1879, die Gültigkeitsdauer des fraglichen Gesetzes verlängert wurde, bildete die Aufrechthaltung des Kriegsstandes von 800 000 Mann für Heer und Flotte den springenden Punkt der Novelle, so daß die Abänderungen der andern Paragraphen nur untergeordneter, zumeist technischer Natur waren. Die diesmalige zweite Erneuerung des Wehrgesetzes wurde nun von der Regierung benutzt, um auch einige Bestimmungen desselben, sowie des Gesetzes über die Königliche Landwehr in Ungarn in einer den actuellen Bedürfnissen entsprechenden Weise abzuändern. Daß diese Abänderungen im Allgemeinen Vertiefungen und Verschärfungen der persönlichen Pflichten bilden, liegt auf der Hand.

Unter den wichtigeren Einzelheiten des im Herbste 1888 den Vertretungskörpern in Wien und Budapest vorgelegten Wehrgesetzes, welche eine Veränderung gegen die bisherigen Bestimmungen bilden, ist zunächst die Festsetzung der Stellungspflicht für das 21. Lebensjahr hervorzuheben. Als Grund dieser Neuerung führt der Motivenbericht der Regierung den Umstand an, daß in vielen Kronländern der Monarchie, namentlich bei einigen culturell zurückgebliebenen Nationalitäten, die 20jährigen, d. h. die Wehrpflichtigen der ersten Altersklasse, noch nicht die für den Kriegsdienst erforderliche volle körperliche Tauglichkeit besitzen. Es wurde daher der Beginn der Assentirung um ein Jahr hinausgeschoben. Was den Friedens- und Kriegsstand des Heeres und der beiden Landwehren betrifft, so

hat derselbe auch eine mäßige Erhöhung erhalten. Durch die neue Gruppirung der zu Assentirenden wird die Vollzähligkeit der vorgeschriebenen Stände, praktisch also eine größere Effectivstärke gewährleistet. Das jährliche Rekrutencontingent für das Heer und die beiden Landwehren ist in einer Höhe festgestellt, welche dafür bürgt, daß die Feldarmee nicht nur 1 200 000 Mann beträgt, sondern daß durch die Ersatzreserve, welche auch besser ausgebildet werden soll, als bisher, die Operations-Armee auch im Verlaufe eines länger dauernden Krieges in dieser Stärke erhalten werde. Ein charakteristisches Moment sowohl in der das Heer, wie noch mehr in jener die Landwehr betreffenden Vorlage bildet das Streben, nicht nur die Zahl der Streiter zu erhöhen, sondern auch deren kriegerische Brauchbarkeit zu sichern. Daher die Verstärkung der Landwehrcadres, die Verlängerung der Dienstzeit der Landwehrmänner und die Heranziehung der um das Doppelte vergrößerten Ersatzreserve zu besonderen Waffenübungen. Daß durch diese Maßnahmen das Budget des Kriegsministeriums wie jenes der beiden Landesvertheidigungs-Ministerien merklich erhöht werden müsse, bedarf wohl kaum ausdrücklicher Erwähnung. Das Rekrutencontingent des Heeres (das bisherige Gesetz nannte ein „stehendes Heer", im neuen entfällt das Attribut „stehend") ist für die nächsten 10 Jahre, also bis 1899, mit je 103 100 Mann veranschlagt und im Motivenbericht eine arithmetische Reihenfolge entwickelt worden, die uns zeigen soll, daß dieses Rekrutencontingent zur Ergänzung nothwendig sei, wenn man den Kriegsstand des Heeres und der Marine zusammen auf einer Höhe von 864 000 Mann erhalten will. Bei dieser Berechnung wurden 8 pCt. des Grundbuchstandes für Nichteinrückende, Kranke, Verstorbene und sonstige Nonvaleurs angenommen. Die Ausführungen der Regierung suchen darzuthun, daß das jährliche Rekrutencontingent bisher nicht ganz richtig berechnet wurde. Es sei nämlich die Zahl der im Mobilisirungsfalle Nichteinrückenden außer Betracht geblieben. Das bisherige jährliche Contingent betrug 95 474 Mann, wobei für den natürlichen Abgang 4 pCt. veranschlagt waren. Dieses Jahrescontingent hat zwar nach Verlauf von zehn Jahren einen Grundbuchstand des Heeres von 800 000 Mann ergeben, derselbe wäre jedoch im Falle einer Mobilmachung kaum thatsächlich vorhanden gewesen, sondern es hätten nur beiläufig 740 000 Mann zur Verfügung gestanden, da erfahrungsgemäß die Zahl der Nichteinrückenden mit 8 pCt. des Grundbuchstandes zu beziffern ist. Mit Rücksicht hierauf bedürfe sonach das Heer, damit es nicht nur auf dem Papier, sondern in Wirklichkeit 800 000 Streitbare ins Feld stelle, nach Ablauf von zehn Jahren bei Einrechnung von 64 000 Mann Nichteinrückender eines Grundbuchstandes von 864 000 Mann, und zur Erreichung desselben eines jährlichen Rekrutencontingents von 103 100 Mann. Im weiteren Verlaufe des Motivenberichtes verspricht sich dieser eine Besserung der Standesverhältnisse auch aus dem Grunde, weil auf das Rekrutencontingent bisher auch solche Kategorien gerechnet wurden, welche, wie z. B. die Theologen, Candidaten des geistlichen Standes und die Geistlichen, ferner die Lehramtscandidaten und Lehrer, im Frieden von jeder activen Dienstleistung enthoben waren. Diese Kategorien werden von nun ab in die Ersatzreserve eingetheilt, so daß sie nicht mehr in den Standeslisten des Heeres figuriren. Sehr einschneidend sind die Reformen der Ersatzreserve. Sowohl für das Heer wie für die beiden Landwehren ist dieselbe mit 20 pCt. des jährlichen Contingents bemessen. Das Minimum der jährlich in das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr einzureihenden Rekruten stellt sich sonach folgendermaßen:

für das Heer	103 100	Mann
= die Ersatzreserve	20 620	=
= = Oesterreichische Landwehr, nebst Tirol-Vorarlberger Landesschützen	12 000	=
= deren Ersatzreserve	2 400	=
= die Ungarische Landwehr (Honvéd)	12 500	=
= deren Ersatzreserve	2 500	=
Zusammen	153 120	Mann.

Das Oesterreichische (Tirolische) Landwehr-Rekrutencontingent fällt aus dem Grunde geringer aus als das Ungarische, weil zur Oesterreichischen Landwehr-Cavallerie keine Rekruten assentirt werden, sondern dieselbe nur die aus der Reserve des Heeres ausscheidenden Reiter aufnimmt.

Der Ueberschuß der zur Stellung gelangenden Wehrpflichtigen über den jährlichen Minimalbedarf von 153 120 Rekruten und Ersatzreservisten wird der Ersatzreserve zugewiesen. In letztere werden insbesondere jene eingetheilt, welche wegen geringer körperlicher Gebrechen von der Stellungscommission als „minder-tauglich" classificirt werden, ferner jene Kategorien, von denen schon oben die Rede war (Theologen, Geistliche, Lehrer u. s. w.), endlich die Besitzer ererbter Landwirthschaften.

Das neue Wehrgesetz brachte auch eine Reihe ergänzungstechnischer Verbesserungen. Die Ausweise über die durchgeführte Stellung zeigten jedes Jahr in mehreren Stellungsbezirken Rekrutenrückstände, während wieder in anderen Bezirken sich Ueberschüsse ergaben. So kam es, daß einzelne Regimenter nicht einmal den vorgeschriebenen Kriegsstand in ihrem Grundbuche enthielten, andere Regimenter hingegen eine große Ueberzahl an Mannschaft hatten. Es waren dies die Folgen einer auf unrichtiger Berechnung beruhenden Rekrutenauftheilung. Das Contingent wurde nämlich bisher auf die einzelnen Stellungsbezirke nach deren „Leistungsfähigkeit" vertheilt. Diese wurde von den beiden Landesvertheidigungs-Ministerien nach dem dreijährigen Durchschnitt der bei den Stellungen sich ergebenden Tauglichkeitsdaten bestimmt. Wie nun eine zwanzigjährige Erfahrung zeigt, entspricht das Ergebniß dieser Wahrscheinlichkeitsrechnung keineswegs den thatsächlichen Verhältnissen. Die körperlichen Kräfte der heranwachsenden Jugend und die sonstigen Bedingungen der Tauglichkeit entwickelten sich eben nach Gesetzen, die stark von unberechenbaren Einflüssen abhängig sind. Dabei gehörten die in der Stellungsperiode gesammelten Tauglichkeitsdaten der Vergangenheit an, deren Merkmale nicht immer genau mit jenen der Altersklassen kommender Jahre übereinstimmten. So fügte es sich, daß das Landesvertheidigungs-Ministerium bei der Auftheilung des Rekrutencontingents einzelnen Stellungsbezirken mehr, anderen weniger Rekruten zuwies, als sie zu stellen vermochten. Aus diesem Grunde soll künftighin die Repartition nicht in vornhinein, sondern in jedem Jahre erst nach der Hauptstellung, also auf Grund der thatsächlichen Stellungsergebnisse erfolgen. Ueberdies wird das Ministerium die Auftheilung nicht unmittelbar auf die Stellungsbezirke vornehmen, sondern das gesammte Rekrutencontingent zunächst auf die einzelnen Territorialbezirke, d. h. Corpsbereiche im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl derselben, und erst innerhalb dieser Territorien auf die einzelnen Stellungsbezirke vertheilen. Eine tadellose Genauigkeit wird wohl auch durch diese Modalität kaum erzielt werden, schon deshalb, weil man jetzt die Daten der Volkszählung vom Jahre 1880 zur Grundlage wird nehmen müssen und dieselben im Jahre 1889 voraussichtlich einiger-

maßen veraltet sein dürften. Jedenfalls entspricht aber die in Aussicht genommene Praxis den bestehenden Verhältnissen besser als die bisherigen Gepflogenheiten.

Als Folge der neuen Auftheilungsweise des Rekrutencontingents ergiebt sich auch ein neues Stellungsverfahren. Bisher wurde zuvörderst das Rekrutencontingent des Heeres gedeckt, sodann jenes für die Ersatzreserve, und den Rest bekam die Landwehr. Künftighin hat die Eintheilung der Rekruten in das Heer und die Landwehr nach der Reihenfolge der Altersklasse, und in jeder Altersklasse nach der Loosreihe zu erfolgen. Ist das Contingent des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr gedeckt, so sind die Verbleibenden als „Ueberzählige" in die Ersatzreserve einzutheilen. Diese Letzteren werden zwischen dem Heer und der Landwehr (Honvéd) im Verhältniß zu deren Rekrutencontingenten nach ihrer Loosreihe so vertheilt, daß die höchsten Nummern zur Landwehr kommen.

Wie bisher hat auch nach dem neuen Wehrgesetze der Stellungspflichtige sich in jenem Bezirke zu stellen, in welchem er heimathsberechtigt ist. Auch die Zeit der Hauptstellung vom 1. März bis 30. April wurde beibehalten. Da jedoch zu dieser Zeit nach dem oben Gesagten die Rekrutenrepartition von Seiten des Landesvertheidigungs-Ministeriums noch nicht verfaßt ist, es also noch ungewiß ist, wie viel Rekruten jeder Bezirk zum Heer, und wie viel zur Landwehr zu stellen hat, so werden die volltauglichen Rekruten bei der Stellung für das Heer und für die Landwehr assentirt, die thatsächliche Vertheilung der Assentirten aber zwischen Heer und Landwehr erfolgt erst am 30. Juni, mithin zu einem Zeitpunkte, in welchem die positiven Stellungsergebnisse des Jahres schon geordnet vorliegen und genau zu übersehen sind. Bei dieser Art der Vertheilung, bei welcher also nicht, wie bisher, wahrscheinliche, sondern gegebene Factoren in Betracht kommen, wird das Contingent des Heeres jedenfalls vollkommen gedeckt werden. Nur das Contingent der Landwehr wird vielleicht in dem einen oder anderen Corpsbezirke in ungünstigen Jahren nicht ganz aufzubringen sein. In diesem besonderen Falle ist der in einem anderen Corpsbezirke bestehende Ueberschuß an Rekruten nicht in die Ersatzreserve einzutheilen, sondern zur Deckung des Abganges im Landwehr- (Honvéd-) Contingente des gedachten Corpsbezirks zu verwenden. Daß ein derartiges Virement zwischen dem Kroatisch-Slavonischen und einem Ungarischen Corpsbezirke nicht in Aussicht genommen wird, ist die natürliche Folge der besonderen Stellung, welche dem VII. Agramer Honvédbezirke im Rahmen der Königlich Ungarischen Landwehr eingeräumt wurde.

Die Pflicht zum Eintritt in das Heer oder in die Landwehr, bezw. in die Ersatzreserve des Heeres oder der Landwehr beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet. Die Dienstpflicht dauert A. im Heere: drei Jahre in der Linie und sieben Jahre in der Reserve; B. in der Ersatzreserve des Heeres: zehn Jahre; C. in der Landwehr bezw. in ihrer Ersatzreserve: a) zwei Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im Heere oder in dessen Ersatzreserve in die Landwehr (Honvédség in Ungarn) versetzt werden, b) zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen; D. im Landsturm: bis zum vollendeten 42. Lebensjahre. Die Landsturmpflicht der Offiziere des Ruhestandes jedoch, sowie der Offiziere „außer Dienst" währt bis zum 60. Lebensjahre. Bei den nicht im Verbande des Heeres, der Landwehr oder der Ersatzreserve stehenden Personen beginnt die Landsturmpflicht mit dem Anfange jenes Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden.

Alle im Wege der Stellung (Haupt- und Nachstellung) in der Zeit vom 1. Januar bis 1. October Assentirten sind mit 1. October des Stellungsjahres

einzureihen. Die nach dem 1. October bis 31. December Assentirten, alle Freiwilligen, dann die außer der Altersklasse und Loosreihe Gestellten sind mit dem Tage der Assentirung einzureihen. Im Falle einer Mobilisirung kann die Einreihung auf Befehl des Kaisers auch vor dem 1. October stattfinden. Die Dienstzeit beginnt, ausschließlich eines Theiles der Einjährig-Freiwilligen, mit dem Tage der Einreihung. Dieselbe endet in jedem Dienstpflichtverhältnisse — ohne Rücksicht auf den Tag der Einreihung — mit 31. December desjenigen Jahres, in welchem die betreffende Dienstpflicht abgelaufen ist.

Die in der Liniendienstpflicht Stehenden sind zum ununterbrochenen activen Dienste verpflichtet. Die Reserve des Heeres kann nur auf Kaiserlichen (Königlichen) Befehl zur theilweisen oder vollen Ergänzung des Heeres auf den Kriegsstand einberufen werden. Die Ersatzreserve des Heeres und der Landwehr ist im Frieden während acht Wochen militärisch auszubilden und dann nur noch zu den periodischen, mehrere Wochen dauernden Waffenübungen in jedem zweiten oder nach Umständen dritten Jahre einzuberufen.

Wenn jedoch besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve und der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve auch im Frieden zur activen Dienstleistung herangezogen werden.

Die Körpergröße für die Tauglichkeit im Heere beträgt 155 cm.

Die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande*) des Heeres oder der Landwehr erlangen ohne Rücksicht, ob die Assentirung freiwillig oder im Wege der Haupt- oder gerechtfertigten Nachstellung erfolgt, diejenigen Inländer, die a) spätestens am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, ein inländisches Obergymnasium, oder eine inländische Oberrealschule, oder eine diesen gleichgestellte Lehranstalt mit Erfolg absolvirt haben; b) am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, im letzten Jahrgange einer achtklassigen Mittelschule des Inlandes sich befanden und dieselbe spätestens bis 1. October desselben Jahres mit Erfolg absolvirt haben; c) bis zum 1. März jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, eine Prüfung vor einer hierzu bestellten gemischten Commission mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben.

Das durch die Erfüllung der vorerwähnten Bedingungen erworbene Recht auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes ist an den Zeitpunkt der Assentirung nicht gebunden und bleibt daher auch für die folgenden Altersklassen gewahrt, wenn dieses Recht spätestens bei der Hauptstellung, zu welcher der Betreffende zu erscheinen verpflichtet ist, angemeldet wird. Wer diese Anmeldung unterläßt, verliert für diese Stellung den Anspruch auf die Begünstigung.

Jene Einjährig-Freiwilligen, welche im Wege der Stellung assentirt wurden und nach dem Ergebnisse der Rekruten-Repartition, bezw. Contingents-Abrechnung, ihrer Altersklasse und Loosreihe gemäß zur Landwehr entfallen, sind zur Landwehr einzutheilen und haben den einjährigen Präsenzdienst daselbst abzuleisten. Von jenen Einjährig-Freiwilligen, welche nach ihrer Loosreihe in die Ersatzreserve fallen, ist der einjährige Präsenzdienst, je nach ihrer Eintheilung, entweder im Heere oder in der Landwehr abzuleisten. Es ist nämlich der Grundsatz aufgestellt, daß 15 pCt. der jährlich assentirten Einjährig-Freiwilligen der Landwehr zuzuweisen sind.

---

*) „Soldatenstand" bezeichnet nach der Oesterreichischen Terminologie den streitbaren Stand (Combattanten).

Den Einjährig-Freiwilligen ist die Wahl des Truppenkörpers, jenen, welche ihre Studien an höheren Lehranstalten fortsetzen, auch die Wahl des Jahres für den einjährigen Präsenzdienst freigestellt; der Aufschub des Präsenzdienstes über den 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, ist jedoch nicht zulässig.

Der einjährige Präsenzdienst ist grundsätzlich auf eigene Kosten abzuleisten, worunter — nebst der Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung aus eigenen Mitteln — bei der Cavallerie auch die Berittenmachung und der Unterhalt des Pferdes inbegriffen ist. Diese Einjährig-Freiwilligen dürfen, wenn sie die Auslagen für die eigene Wohnung tragen, nicht casernirt werden, insofern nicht besondere militärische Gründe des Dienstes, der Ausbildung oder der Disciplin Ausnahmen erheischen. Falls ihr Truppenkörper die Garnison wechselt, kann diesen Einjährig-Freiwilligen im Frieden unter dienstlich zulässigen und persönlich rücksichtswürdigen Verhältnissen gestattet werden, in der bisherigen Garnison den Präsenzdienst fortzusetzen, wenn dies auch sonst ihr bleibender Wohnort ist und sich daselbst ein Truppenkörper derselben Waffengattung befindet.

Mittellose, welche nebst gutem sittlichen Betragen die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vorzugs- oder durch Maturitäts- (Reife-Schluß-prüfungs-) Zeugnisse einer inländischen Mittelschule dargelegt haben und den Nachweis liefern, daß sie selbst den für den Unterhalt während des einjährigen Präsenzdienstes unbedingt erforderlichen Kostenbetrag nicht aufzubringen vermögen, können ausnahmsweise den Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten. Sie werden auf Staatskosten bekleidet, ausgerüstet, verpflegt und bequartiert, dürfen jedoch beim Heere zur Cavallerie nicht eingetheilt werden.

Die einjährige active Dienstzeit bleibt ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet.

Am Schlusse des Präsenzdienstjahres haben die Einjährig-Freiwilligen durch Ablegung einer Prüfung die Befähigung für die Ernennung zum Reserve-Offizier in theoretischer und praktischer Beziehung nachzuweisen. Das Maß der bei dieser Prüfung zu stellenden Anforderungen und der hierbei einzuhaltende Vorgang werden durch die diesbezüglichen Vorschriften festgesetzt. Diese Vorschriften, in welchen auch die Sprache, in der die Prüfung abzulegen ist, und das Maß der darzulegenden Kenntniß der Deutschen Sprache festgestellt werden soll, waren zur Zeit der Abfassung dieses Jahresberichtes noch nicht erschienen.

Die Freiwilligen, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die bezügliche Prüfung bestehen und den sonstigen für die Erlangung der Offiziers-Charge erforderlichen Bedingungen entsprechen, werden auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Reserve-Offizieren und wenn dieser Bedarf gedeckt ist, zu Cadetten ernannt.

Jene Einjährig-Freiwilligen, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, haben ein zweites Jahr bei den Unterabtheilungen ihrer Truppe präsent zu dienen, wobei es denselben freigestellt ist, den Dienst auf eigene Kosten mit der früher erwähnten Begünstigung, außerhalb der Caserne zu wohnen, abzuleisten. Auch kann denselben gestattet werden, an dem theoretischen Unterrichte der Einjährig-Freiwilligen theilzunehmen, da sie am Schlusse des zweiten Jahres die Prüfung wiederholen können.

Da der freiwillige Eintritt auch schon vor Erreichung des stellungspflichtigen Alters gestattet ist, so verfügt das Gesetz, daß die Dienstzeit der Freiwilligen, welche vor dem 21. Lebensjahre den Präsenzdienst antreten, vom 1. October des Assentjahres zu zählen hat.

Strafbare Handlungen ehrenrühriger oder unpatriotischer Natur ziehen den Verlust der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung nach sich.

Einjährig-Freiwillige, welche den medicinischen Studien obliegen und die Ernennung zu Reserve-Aerzten anstreben, haben ein halbes Jahr im Soldatenstande, und zwar bei der Infanterie oder Jägertruppe, das zweite Halbjahr nach Erlangung des Doctordiploms als Assistenzarzt-Stellvertreter bei Militär-Sanitätsanstalten activ zu dienen. Der Dienst im Soldatenstande kann nur am 1. April angetreten werden, und zwar spätestens in dem Jahre, in welchem der Aspirant das 25. Lebensjahr vollendet. Der Dienst als Arzt kann entweder am 1. April oder am 1. October angetreten werden, und zwar spätestens am 1. April des Jahres, in welchem der Aspirant das 28. Lebensjahr vollendet. Nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste werden diese Einjährig-Freiwilligen zu Assistenzärzten in der Reserve ernannt, sonst aber als Assistenzarzt-Stellvertreter in die Reserve versetzt.

Pharmaceuten haben den Einjährig-Freiwilligendienst erst als diplomirte Magister der Pharmacie abzuleisten und werden nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste zu Medicamenten-Accessisten in der Reserve ernannt, sonst aber als Medicamenten-Practicanten in die Reserve versetzt. Auch den Studirenden der Thierarzneikunde sind die Wege geebnet, um durch den Einjährig-Freiwilligendienst die Charge von Unter-Thierärzten in der Reserve zu erlangen. Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes, welche die Ernennung zu Militär-Beamten in der Reserve anstreben, können nach Bedarf in Folge ihrer Bitte nach achtwöchentlicher militärischer Ausbildung einer Heeresanstalt zugetheilt werden. Diejenigen, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die bezügliche Prüfung bestehen, werden zu Accessisten oder Practicanten in der Reserve ernannt. Diejenigen hingegen, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, haben im Soldatenstande ein zweites Jahr präsent zu dienen und können nach dessen Ablauf die Prüfung wiederholen.

Daß die Lehramtscandidaten der Volksunterrichts- und sonstigen Anstalten in die Ersatzreserve eingetheilt werden, wurde schon früher erwähnt. Der militärischen Ausbildung sind diese Personen nur zu einer den Unterricht am wenigsten störenden Zeit heranzuziehen.

Jede Einberufung eines Reservemannes oder Ersatzreservisten zur Ergänzung des Heeres auf den Kriegsstand zählt demselben dann für eine Waffenübung, wenn er bei dem Truppenkörper, zu welchem er einzurücken hatte, thatsächlich in die Dienstleistung getreten ist.

Jährlich nach der Ernte finden Controlversammlungen (für Reserve-Offiziere Hauptrapporte) statt, welche nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen. Bei diesen Versammlungen haben alle jene dauernd Beurlaubten und alle jene Personen der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve zu erscheinen, die im Laufe des Jahres weder in activer Dienstleistung noch in militärischer Ausbildung gestanden, noch eine Waffenübung mitgemacht haben.

Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Landesvertheidigungs-Ministers. Im Kriege untersteht die gesammte Landwehr in militärischer Hinsicht dem vom Kaiser und König bezeichneten Militär-Befehlshaber.

Der Landesvertheidigungs-Minister bezw. Landwehr-Obercommandant — letzterer im Wege des Landesvertheidigungs-Ministers — ist verpflichtet, den Reichs-Kriegsminister über den Stand, die Ausrüstung, Dislocation, militärische Ausbildung und Disciplin der Landwehr ununterbrochen in Kenntniß zu erhalten.

Zur Oberleitung des gesammten Landsturmwesens ist der Landesvertheidigungs-Minister berufen. Der aufgebotene Landsturm untersteht in militärischer Hinsicht dem von Seiner Majestät bezeichneten Militär-Befehlshaber.

Die Offiziere aller Grade des Heeres, der Landwehr und des aufgebotenen Landsturmes werden vom Kaiser und König ernannt.

Jeder Offizier, gegen welchen weder eine strafgerichtliche noch eine ehrenräthliche Untersuchung anhängig ist, kann seine Charge freiwillig niederlegen, jedoch wird er dadurch von der Erfüllung der ihm gesetzlich noch obliegenden Dienst- und Wehrpflicht ebensowenig befreit, wie jener Offizier, welcher im strafgerichtlichen oder ehrenräthlichen Wege seiner Charge verlustig wird.

Die weiteren Bestimmungen des Wehrgesetzes regeln die Modalitäten, unter denen die wehrpflichtigen Personen sich verehelichen dürfen; ferner die Beziehungen, in denen die dauernd Beurlaubten, sowie die nicht in activer Dienstleistung stehenden Offiziere und Mannschaften zu den militärischen und bürgerlichen Behörden stehen; weiter die Meldeverpflichtungen der Reservisten und Landwehrmänner, behufs der gehörigen Evidenthaltung der nicht activen Personen. Alle Dienstpflichtigen haben den an sie ergehenden Einberufungen jederzeit Folge zu leisten. Alle im Auslande abwesenden Personen des Heeres und der Landwehr haben die Verpflichtung, sobald es in der Oeffentlichkeit bekannt wird, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, unverweilt in die Heimath zurückzukehren. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung wird nach besonderen Gesetzen scharf bestraft.

Die Befreiung von der Wehrpflicht wird eigentlich Niemandem gewährt. Nur jenem einzigen ehelichen und leiblichen Sohne, Enkel oder Bruder bezw. jenem einzigen Eidam, dem die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister bezw. Schwiegereltern obliegt, wird zwar die Befreiung von der Dienstpflicht im Heere zugesprochen, die Eintheilung in die Ersatzreserve jedoch nicht erlassen. Einem unehelichen Sohne kommt die gleiche Begünstigung zu, wenn von dessen Enthebung vom activen Dienste bezw. von dessen Eintheilung in die Ersatzreserve die Erhaltung seiner leiblichen Mutter abhängig ist und er diese Verbindlichkeit auch erfüllt.

Jeder Stellungspflichtige, der zur nächsten Stellung berufenen Altersklassen, hat sich im Monat November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimaths- oder ständigen Aufenthaltsortes zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu melden. Die Gemeindevorsteher und Matrikelführer sind für die Richtigkeit der von ihnen abverlangten Behelfe zu den Stellungslisten verantwortlich und sie haben die politischen Behörden bei allen zur Durchführung der Stellung erforderlichen Amtshandlungen zu unterstützen.

Alle vom 1. Januar bis 31. December eines Jahres geborenen jungen Männer bilden zusammen eine Altersklasse, welche nach dem Geburtsjahre bezeichnet ist. Zur Stellung werden drei Altersklassen berufen. Dieselbe hat in jedem Stellungsbezirke nach der Reihe der Altersklassen und in jeder derselben nach der Loosreihe durch gemischte Commissionen zu geschehen. Die Stellungspflichtigen, welche zum Dienste im Heere (Kriegsmarine) und in der Landwehr tauglich befunden werden, sind zu assentiren, desgleichen die „Mindertauglichen", d. i. jene Wehrpflichtigen, welche minderer Gebrechen halber nur die Eignung für die Ersatzreserve besitzen. Gegen den bei der Stellung gefällten Beschluß auf „assentiren" ist eine Berufung nicht zulässig. Ist ein Stellungs-

pflichtiger zur Hauptstellung nicht erschienen, so ist dessen nachträgliche Vorführung durch gesetzliche Mittel zu veranlassen.

Eine Reihe von Paragraphen verhängt Strafen über Säumige, Stellungsflüchtlinge, über Deserteure, über Selbstverstümmler, über diejenigen, welche bei der Stellungsflucht oder Selbstverstümmelung mitwirken, und über eine Reihe ähnlicher Vergehen und Verbrechen.

Die regelmäßige Versetzung aus der Linie in die Reserve des Heeres, aus dieser in die Landwehr und aus der Ersatzreserve des Heeres in jene der Landwehr unter Beibehalt der Chargengrade, dann die Entlassung aus der Landwehr vorbehaltlich der Landsturmpflicht hat nach Ablauf der gesetzlich festgestellten Dienstpflicht mit dem 31. December jedes Jahres stattzufinden. Nach Zulässigkeit des Standes der Offiziere und Cadetten des Heeres können freiwillig sich meldende Cadetten auch vor vollstreckter Heeresdienstpflicht, jedoch unter Aufrechthaltung der ihnen gesetzlich obliegenden Gesammtdienstpflicht in den Activstand der Landwehr versetzt werden. Die aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Reserve-Offiziere sind nach vollendeter Heeresdienstpflicht in die Landwehr zu versetzen. Wenn es die Standesverhältnisse des Heeres gestatten und ein Bedarf bei der Landwehr besteht, können solche Reserve-Offiziere nach Entscheidung des Reichs-Kriegsministers schon im Frieden nach vollstreckter neunjähriger Heeresdienstpflicht in die Landwehr versetzt werden. Andererseits können Reserve-Offiziere und Beamte auf ihr Ansuchen mit Zustimmung des Landesvertheidigungs-Ministers auch nach vollstreckter Heeresdienstpflicht in der Reserve belassen werden. Die Entlassung der Reserve-Offiziere aus dem Titel der vollendeten Dienstpflicht erfolgt nur in Folge deren Ansuchen. Im Falle eines Krieges erfolgt die Versetzung in die Reserve und in die Landwehr, dann die Entlassung aus der letzteren erst auf Befehl Seiner Majestät. Aus Anlaß der Versetzung in das nichtactive Verhältniß oder der Entlassung, erhält der Betreffende ein Legitimationsdocument. Eine Verzögerung in der Ausfertigung dieses Documents begründet keine Dienstverpflichtung über die gesetzliche Zeitdauer hinaus.

Jedem, welcher die gesetzliche Liniendienstpflicht im Heere activ vollendet hat und dessen Beibehaltung für den Dienst vortheilhaft erscheint, wird gestattet, an Stelle des Uebertrittes in die Reserve und über die Dauer der Reservepflicht hinaus, die active Dienstleistung von Jahr zu Jahr freiwillig fortzusetzen. Unter den gleichen Bedingungen ist auch den Angehörigen der Reserve der Wiedereintritt in die active Dienstleistung gestattet. Die materiellen Begünstigungen für die auf solche Weise und unter solchen Voraussetzungen freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere werden durch besondere Vorschriften geregelt. Diese Bestimmungen finden auch auf die bei den Landwehrstämmen und Abtheilungen activ dienenden Unteroffiziere und Landwehrmänner sinngemäße Anwendung.

Die Angehörigen der Reserve und Ersatzreserve des Heeres sind während ihrer Reserve- bezw. Ersatzreservedienstpflicht zu drei Waffenübungen, in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen, verpflichtet. Alle Offiziere und Cadetten der Reserve, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben, können nach Maßgabe des Erfordernisses jedes Jahr zu den Waffenübungen herangezogen werden.

II. Die Königlich Ungarische Landwehr.
(A magyar királyi honvédség.)

Das im Vorstehenden erörterte Gesetz über die Wehrkraft Oesterreich-Ungarns regelt auch die Modalitäten, unter denen die Wehrpflicht in der Oester-

reichischen oder Ungarischen Landwehr zu erfüllen ist. Diese Modalitäten sind im Allgemeinen in beiden Staaten der Monarchie die gleichen, wie denn auch die Wehrgesetze in Oesterreich und Ungarn identisch sind. Die Gesetze jedoch über die Landwehr und den Landsturm weisen insofern einige Verschiedenheiten auf, als sie der nationalen Eigenart und den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Länder (so z. B. Tirol, Dalmatien, Kroatien und Slavonien) Rechnung tragen, während das Heer beiden Staaten der Monarchie „gemeinsam", daher auch stramm centralisirt und einheitlich organisirt ist.

Von dem Streben geleitet, das volksthümliche nationale Institut der Honvéd*) derart weiter zu entwickeln, daß deren Truppen und Einrichtungen allen Bedingungen entsprechen, denen sie bei der Verwendung im Rahmen der Feldarmee, also in der ersten Linie neben den Truppen des gemeinsamen Heeres zu genügen haben, hat das Ungarische Landesvertheidigungs-Ministerium gelegentlich der Vorlage des Gesetzentwurfs über die Wehrkraft dem Budapester Reichstage auch einen Gesetzvorschlag unterbreitet, der eine neue Etappe in der Entwickelung der Honvéd bildet und der auch von den oppositionellen Parteien freundlich aufgenommen wurde.

Die innere Organisation der Honvéd-Truppen wird danach wie bisher durch den König auf Vortrag des Landesvertheidigungs-Ministers bestimmt. Andererseits aber bleibt auch die constitutionelle Controle, welche der Reichstag bei Berathung des Budgets durch Votirung oder Verweigerung der Kosten übt, vollends aufrecht.

Die Annahme des Regiments-Systems, welches als Halbbrigade-System seit Juli 1886 ins Leben getreten ist, gelangt unter Aufrechterhaltung der selbständigen Organisation der Landwehr in diesem Gesetze zum Ausdrucke. Innerhalb des Regiments wird die Territorialeintheilung der Landwehr-Bataillone, mit den nothwendigen Aenderungen, möglichst beibehalten. Von einer Bestimmung der Zahl der Honvéd-Regimenter und -Bataillone wird in diesem Gesetze ebenso Umgang genommen, wie dies bezüglich des Heeres im Wehrgesetze stets geschehen ist, da die Leitung, Führung und Organisation aller Bestandtheile der Wehrmacht ein ausschließliches Recht der Krone ist.

Die Reserve der Honvéd-Truppen wird auf ähnlicher Grundlage organisirt, wie jene des Heeres, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, daß der Honvéd schon nach zwei Jahren in die Reserve versetzt werden soll. Allein auch die zwei ersten Dienstjahre dürften nicht ganz für den Activdienst in Anspruch genommen werden, sondern derselbe, welcher gegenwärtig — einschließlich der Ausbildung in den Lehr-Bataillonen und den Unteroffizierschulen — auf 20½ Monate festgesetzt ist, wird auch in Zukunft, schon mit Rücksicht auf die Auslagen, kaum länger dauern.

Zu den einzelnen Aenderungen wäre Folgendes zu bemerken:

Im § 1 ist die Bestimmung der Landwehr, übereinstimmend mit dem bisherigen Gesetz und mit der Wehrgesetz-Vorlage, definirt. Die Landwehr ist jedoch kein „ergänzender" Theil der bewaffneten Macht, wie es in dem bisherigen Gesetze heißt, sondern ein wesentlicher Theil derselben. Die Verfügung bezüglich der Schaffung einer eigenen Ersatzreserve für die Landwehr ist bereits im

*) Um Irrungen zu vermeiden, bemerken wir: Die Honvéd bedeutet nach dem Sprachgebrauche der Deutschen in Ungarn und in Oesterreich die Landwehr; der Honvéd dagegen den Landwehrmann. Im Ungarischen, wo es nur einen Artikel, also keinen Geschlechtsunterschied der Worte giebt, heißt die Landwehr a honvédség, und der Landwehrmann a honvéd.

neuen Wehrgesetz enthalten. Diese Ersatzreserve wird demnach der ergänzende Bestandtheil der Landwehr sein. Der § 2 regelt übereinstimmend mit dem § 3 des bisherigen Gesetzes die Verwendung der Landwehr außerhalb der Grenzen des Staates. Aus dem Texte des bisherigen Gesetzes wurde nur das Wort „ausnahmsweise" ausgelassen, weil dasselbe im Widerspruche steht zu der gesetzlichen Bestimmung der Landwehr, gemäß welcher dieselbe im Kriege zur Unterstützung der Heeres berufen ist. Im § 3 ist das jährliche Rekrutencontingent der Landwehr mit 12 500 Mann festgesetzt. Uebrigens ist dies bloß eine formelle Neuerung, denn thatsächlich wurden bisher fast jedes Jahr mehr Rekruten eingestellt. So erhielt zum Beispiel im Jahre 1886 die Honvéd 19 158, im Jahre 1887 aber 17 700 Rekruten.

Der § 6 regelt die territoriale Eintheilung der Landwehr nach Grundsätzen, die eigentlich auch heute schon in Geltung stehen. Seit zwölf Jahren bereits sind je drei bis vier Honvéd-Bataillone zu Halbbrigaden vereinigt. In Zukunft werden letztere wie im Heere Regimenter heißen. Die Territorial-Eintheilung der Landwehr-Bataillone bleibt aber nach wie vor bestehen. Daß hierbei die Abgrenzung der Honvéd-Ergänzungsbezirke thunlichst mit der Comitats- und Heeres-Ergänzungsbezirks-Eintheilung zusammenfalle, ist ein aus administrativen Rücksichten entspringendes Gebot.

Die Kategorien der Dienstpflichtigen in der Honvéd sind nun analog jenen des Heeres geregelt. Wie letzteres soll auch die Landwehr aus dem Activstande, der Reserve und Ersatzreserve bestehen. Diese Gliederung fehlte bisher und der Honvéd war während seiner zwölfjährigen Dienstpflicht nie sicher, ob und wann er zum activen Dienste oder zur Waffenübung einberufen würde. In Zukunft wird er wissen, daß er zwei Jahre activ zu dienen und während seiner zehnjährigen Reservezeit jedes zweite Jahr zur fünfwöchentlichen Waffenübung einzurücken hat. Die Offiziere und Cadetten der Landwehr-Reserve, von denen ein höherer Grad praktischer Geschicklichkeit gefordert wird, müssen allerdings jedes Jahr der Einberufung gewärtig bleiben.

Im verwichenen Sommer wurde ein Gesetz geschaffen, wonach unter „besonderen Verhältnissen" der erste Jahrgang der Reserve des Heeres und die drei jüngsten Jahrgänge der Ersatzreserve im Frieden „für die Dauer des unumgänglichen Bedarfes" im activen Dienste behalten werden können. Damit wird der Regierung die Möglichkeit geboten, bei unsicheren politischen Verhältnissen den Friedensstand der Truppen in den Grenzgegenden oder wo es sonst die Umstände erheischen sollten, im Verordnungswege einigermaßen zu erhöhen, ohne erst die weitwendige und alarmirende Intervention des Parlaments anzurufen. Da nun die Landwehr, wie dies schon die bisherigen Erörterungen ersehen ließen, organisch so ziemlich auf den gleichen Fuß gestellt werden soll, wie das Heer; so hat die analoge Bestimmung jetzt auch im Landwehrgesetze Raum gefunden. Nur konnte die Verpflichtung zum ausnahmsweisen activen Dienste im Frieden hier logischerweise auf den ersten Jahrgang der Reserve und auf nur zwei Jahrgänge der Ersatzreserve erstreckt werden, nachdem die active Dienstzeit in der Honvéd bloß zwei Jahre beträgt. Auch die weitere Verfügung, daß bei einer theilweisen Mobilisirung die Heranziehung der Assentjahrgänge stets vom jüngsten angefangen zu geschehen habe, steht in Uebereinstimmung mit den für die Reserve des Heeres festgesetzten, der Billigkeit entsprechenden Normen.

Den geläuterten Anschauungen über die sociale Stellung des Militärs wird in einer besonderen Bestimmung Ausdruck gegeben. Die Vertheidigung des Vaterlandes wird von der modernen Gesetzgebung nicht nur als eine Pflicht,

sondern ausdrücklich auch als eine Ehre bezeichnet, von welcher Jene ausgeschlossen sind, „welche unter dem Amtsverluste oder der Suspendirung der Ausübung ihrer politischen Rechte stehen, beziehungsweise welche sich in Folge eines Strafurtheils nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte befinden".

Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Wehrgesetzes, wonach jene Zöglinge, welche in den Militär-Bildungsanstalten die Vortheile eines ganzfreien oder halbfreien Platzes genossen haben, eine bestimmte Zeit länger dienen müssen, als andere Wehrpflichtige, wird hier festgesetzt, daß an der Ludovica-Akademie unentgeltlich oder auf Stiftungsplätzen herangebildete Zöglinge sieben Jahre, die gegen halbes Entgelt Aufgenommenen und Ausgebildeten fünf Jahre und die auf einem Zahlplatze Herangebildeten vier Jahre in der Landwehr präsent zu dienen haben.

Auch in der Landwehr genießen die Einjährig-Freiwilligen nicht mehr das Recht, sich ihren Garnisonsort wählen zu können; im Uebrigen decken sich die hier normirten Bestimmungen für die Einjährig-Freiwilligen mit den Bedingungen, welche im neuen Wehrgesetze für den Einjährig-Freiwilligendienst im Heere festgesetzt werden.

Die präcise Fassung des neuen Gesetzes bringt auch eine größere Klarheit über die Aufgaben und die Stellung des Landesvertheidigungs-Ministeriums und des Honvéd-Obercommandos. Eine praktische Neuerung haben diese stylistischen Aenderungen wohl nicht im Gefolge. Immerhin aber bringen sie volle Klarheit in die einschlägigen Verhältnisse. Der Obercommandant der Landwehr ist im Frieden den commandirenden Generalen des Heeres gleichgestellt. Er nimmt also in der Militär-Hierarchie die Stellung jener Corpscommandanten ein, welche den Titel „commandirender General" führen. In den Ländern der Ungarischen Krone sind nur zwei Corpscommandanten, jener in Budapest und jener in Agram, welche den erwähnten Titel besitzen und denen somit nach dem Wortlaute des Gesetzes nun auch der Obercommandant der Landwehr äquiparirt. Im Kriegsfalle werden commandirende Generale voraussichtlich als Armee-Commandanten, oder doch als Commandanten selbständiger Armeekörper fungiren.

Während der Eintritt in das Heer von einer Körpergröße von mindestens 155 cm bedingt wird, genügt für die Landwehr eine Minimalgröße von 153 cm. Für den Landsturm ist das Körpermaß ohne Belang, denn Leute, die etwa für den Frontdienst zu klein sind, können während des Krieges in Canzleien, Magazinen, Werkstätten u. s. w. angemessene Verwendung finden.

Daß die Dienstpflicht der aus der Reserve des Heeres in die Honvéd Versetzten zwei Jahre währt, dagegen jene der unmittelbar zur Honvéd Assentirten zwölf Jahre (zwei Jahre im Activstande, zehn Jahre in der Landwehr-Reserve), steht in Uebereinstimmung mit dem Wehrgesetze.

Im Frieden bestehen nur die Stäbe und die Unter-Abtheilungscadres, die nebst dem Lehr- und Verwaltungspersonale der Anstalten den Activbestand bilden.

Die aus dem Heere in die Landwehr Versetzten haben während ihrer Dienstpflicht noch eine (fünfwöchentliche) Waffenübung mitzumachen.

Die Dienst- und Commandosprache ist die Ungarische, während jene des Heeres und der Oesterreichischen Landwehr bekanntlich Deutsch ist. Und während die Fahnen des Heeres und alle Embleme desselben schwarz-gelb sind und den Doppeladler mit der Kaiserkrone tragen, führt die Honvéd die nationale Fahne mit dem Magyarischen Wappen und der Umschrift „Királyért és Hazáért" („Für König und Vaterland"). Bei dem VII. (Kroatisch-Slavonischen) Districte der Honvéd jedoch ist die Commando- und Dienstsprache Kroatisch, und ebenso

die Umschrift um das Wappen der Fahne. Die gesammte Königlich Ungarische Landwehr führt zwar ein einheitliches Wappen, das Wappen der Länder der Ungarischen Krone auf weißem Grunde, dasselbe ist aber bei den Regimentern der ersten sechs Districte (Budapest, Szegedin, Kaschau, Preßburg, Stuhlweißenburg, Klausenburg) roth-weiß-grün, beim VII. Districte (Agram) roth-weiß-blau gerändert. Das Portepee der Offiziere und Unteroffiziere, die Säbelkuppel, die Gradabzeichen, die Borten auf dem Tschako, die Goldschnur auf der Kappe der Offiziere, die Feldbinde der Offiziere (Adjutanten u. s. w.) sind jedoch mit jenen des Heeres einheitlich, also schwarz-gelb (schwarz-golden). Das Gesetz verfügt auch ausdrücklich, daß „alle Distinctions- und sonstigen militärischen Abzeichen, dann die Bewaffnung und Ausrüstung, wie auch die Dienst- und Exercir-Reglements der Honvéd jenen des Heeres gleich sind". Nur tritt die Sonderstellung der Landwehr noch in dem Fahneneide insofern zu Tage, als in demselben nicht nur die Treue zum Könige, sondern auch zur Verfassung beschworen wird, während das gemeinsame Heer und die Oesterreichische Landwehr dem Kaiser und Könige die Treue schwören.

Die Kosten der Honvéd belasten im Frieden das Ungarische Budget. Dagegen sind jene Kosten, welche durch die Mobilmachung der Landwehr und durch deren Verwendung im Kriege verursacht werden, aus dem Etat des Reichs-Kriegsministers zu bestreiten, da äußere Politik und Krieg eine gemeinsame Angelegenheit beider Staaten der Monarchie bilden.

Im Zusammenhange mit den vorstehenden beiden Gesetzen wurde auch ein solches über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines militärischen Einberufungsbefehles und der Verleitung hierzu votirt. Es wurden darin die strengsten und wirksamsten Maßnahmen getroffen, um im Mobilisirungsfalle die pünktliche Einrückung aller Dienstpflichtigen zu ihren Truppenkörpern zu sichern.

B. Kriegsmittel.

I. Personelle Streitmittel.

Das vom Technischen und Administrativen Militär-Comité herausgegebene „Militärstatistische Jahrbuch" zeigt in den Ausweisen über die Rekrutirung und über die Standesverhältnisse der Armee im Jahre 1887 keine wesentlichen Verschiedenheiten gegen die analogen Daten des vorausgegangenen Jahres. Da letztere im 14. Bande der vorliegenden „Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen" (Seite 241 bis 245) ausführlich behandelt wurden, so halten wir für diesmal die Wiedergabe der in Rede stehenden Nachweise nicht für nöthig.

II. Remontirung.

Der Bestand der Reit- und Zugpferde ist derselbe geblieben, wie er im letzten „Jahresberichte" detaillirt angegeben wurde. Das Gleiche gilt von den Pferden, welche bei den auf Kriegsstand gesetzten Batterie-Divisionen in Galizien eingestellt blieben.

Die im vorigen „Jahresberichte" mitgetheilten neuen Maßnahmen zur Erhöhung des Pferdestandes der Cavallerie sind im Laufe des verwichenen Jahres programmgemäß durchgeführt worden.

III. Kriegsmaterial.

Ende Februar 1889 hatte die Steyrer Gewehrfabrik 230 000 Repetirgewehre des 8 mm Kalibers der Uebernahmscommission im Wiener Artillerie-Arsenal übergeben. Zu dieser Zeit hatte die Waffenfabrik eine Leistungsfähigkeit von 860 completen Repetirgewehren am Tage. Mitte Februar waren bereits 14 Infanterie-Truppendivisionen mit dem neuen Gewehre und den neuen Patronen, zum großen Theile auch schon mit den neuartigen zweispännigen Compagnie-Munitionswagen ausgerüstet. Die Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone, welche das neue Gewehr erhalten hatten, zogen auch ihre sämmtlichen Reservisten zu einer außerordentlichen siebentägigen Waffenübung ein, um diese Leute im Gebrauche des Repetirgewehres einzuüben. Gleichzeitig ist eine Verordnung über die Vermehrung der Uebungsmunition erlassen, in welcher es heißt:

„Um die Leistungsfähigkeit des Repetirgewehres im Ernstfalle vollständig verwerthen zu können, muß eine erhöhte Ausbildung im Schießen angestrebt werden, für welchen Zweck die Munitionsgebühr vom 1. Januar 1889 angefangen wie folgt erhöht wird, und zwar: a) Die Munitionsgebühr für das Scheibenschießen bei der Infanterie von 110 auf das bisher für die Jägertruppe festgesetzte Ausmaß von 150 scharfen Patronen per Mann des Friedensstandes; b) die Gebühr an blinder Munition für den Unterricht und das Exerciren sowohl bei der Infanterie als auch bei der Jägertruppe auf 75 Patronen per Mann des Friedensstandes."

Mit der Ausgabe der kleinkalibrigen Repetirgewehre an die Truppe hält auch jene des neuartigen kurzen Dolchbajonnetes, sowie der im vorigen Bande der „Jahresberichte" beschriebenen Ausrüstung gleichen Schritt.

Die Festungs-Artillerie-Bataillone, welche bisher mit dem Wänzl-Gewehre, einem adaptirten Hinterlader, bewaffnet waren, sind nun durchwegs mit den von der Infanterie abgelegten Werndl-Hinterladgewehren ausgerüstet worden.

Wie seit fünf Jahren, so ist auch für 1889 im außerordentlichen Heereserfordernisse der Betrag von 250 000 Gulden eingestellt gewesen, wofür im Artillerie-Arsenal zu Wien neuerdings 20 Stück stahlbroncene Belagerungsgeschütze sammt Laffetirung und Munition für den Reserve-Vorrath des Belagerungsparks erzeugt wurden.

Die an dem Feld-Artillerie-Material vorgenommenen Verbesserungen betrafen:

a) Die Einführung eines Zünders mit längerer Brenndauer für die Shrapnels, wodurch deren Tragweite wesentlich vermehrt, gleichzeitig aber die Anwendung des Shrapnelwurfes ermöglicht wird. Die Nothwendigkeit dieser, die Wirkung der Feld-Artillerie erheblich steigernden Maßnahme ist hauptsächlich dadurch bedingt, weil dieselbe in Zukunft mehr, als bisher, gezwungen sein wird, Ziele hinter Deckungen zu beschießen; ein ausgiebiger Erfolg aber nur von der Anwendung des Wurffeuers mit Shrapnels zu erwarten steht.

b) Die Anbringung einer Bremse bei den 8 cm und 9 cm Feldgeschützen mit der doppelten Bestimmung als Fahr- und Schußbremse. Hierdurch wird nicht nur das die Marschfähigkeit der Feld-Artillerie ungünstig beeinflussende Einsperren der Geschütze mit dem Radschuh gänzlich beseitigt, sondern auch eine nicht unerhebliche Steigerung der Feuerschnelligkeit erzielt, weil der die Geschützbedienung wesentlich erschwerende Rücklauf des Geschützes beschränkt wird.

Im verschanzten Lager von Przemyßl wurden mehrere provisorische Werke Theils verstärkt, Theils zu permanenten umgebaut und neu armirt.

Auf dem Artillerie-Schießplatze zu Neumarkt in Galizien wurden mehrere Ergänzungsbauten zur Unterbringung von Artilleriegütern vorgenommen. Auch wurde eine Anzahl von Infanterie-Schießstätten erweitert, um die Uebungen im Weitschießen vornehmen zu können.

Die Aufnahme der den neuen Geschütz-Tragweiten entsprechenden Festungs-Umgebungspläne, sowie die Anschaffung elektrischer Beleuchtungsapparate für feste Plätze wurden fortgesetzt.

In der Lagerfestung Krakau wurde der Neubau eines großen Artillerie-Zeughauses in Angriff genommen, und in Südtirol wurden die voriges Jahr begonnenen fortificatorischen Reconstructionsarbeiten und Neubauten fortgesetzt. Die 1887 begonnenen Landbefestigungen von Pola sind so weit gediehen, daß sie im laufenden Jahre zum Abschlusse gelangen.

IV. Verkehrsmittel.

Auf der strategisch wichtigen Kaschau-Oderberger Eisenbahn sind im Laufe des Jahres mehrere vom Eisenbahn-Bureau des Generalstabes verlangte Ergänzungsbauten vorgenommen worden. Auf der Linie Szerencs—Legenye Mihály der Ungarischen Nordostbahn und auf der Linie Legenye Mihály—Mezö Laborcz der Ungarisch-Galizischen Eisenbahn ist ein zweites Geleise gelegt worden. Das Gleiche geschah auf der Linie Hatvan—Miskolcz—Szerencs der Ungarischen Staatsbahn; auf der Linie Budapest—Hatvan wurde das zweite Geleise schon früher niedergelegt.

Im Laufe des Jahres wurden in Ungarn folgende Eisenbahnstrecken eröffnet:

a) An Hauptbahnen:

Die Strecke Sunja—Neu-Gradiska (der Grenzbahn) 77,8 km lang, im Betriebe der Königlich Ungarischen Staatsbahnen.

Die sogenannte Vlarapaßbahn, respective deren auf Ungarischem Gebiete gelegene Theilstrecke Vlarapaß—Tepla—Trencsin—Teplitz (46,5 km); sie steht im Betriebe der Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft, welche den Anschluß an die bereits im Betriebe befindliche Fortsetzungsstrecke Ungarisch-Brod—Brünn herstellt.

b) An Vicinalbahnen:

Die Linie Héjasfalva—Székely—Udvarhely (Székler Bahn) 37,4 km.

Die Linien Budapest—Czinkota 11 km und Altofen—Szent—Endre 16,3 km der Budapester Straßenbahn-Gesellschaft.

Die Theilstrecke Nagy—Czig—Budatelke—Sajó-Magyaros der Localbahn Maros—Ludas-Bistritz 41,9 km.

Die Localbahn Félegyháza—Csongrád der Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft 25 km.

Die Localbahn Keßthely—Balaton—Szt.-György 9,5 km. Dieselbe soll demnächst bis Héviz weitergeführt werden.

V. Geldmittel.

Das militärische Ausgabenbudget umfaßt für das Jahr 1889 folgende Hauptsummen in Gulden Oesterreichischer Währung:

Ordentliches Heereserforderniß	100 166 338
Außerordentliches Heereserforderniß	20 964 666
Truppen im Bosnisch-Herzegovinischen Occupationsgebiete	4 523 000
Außerordentlicher Rüstungscredit	47 300 000
Ordentliches Erforderniß der Kriegsmarine	9 180 947
Außerordentliches Marine-Erforderniß	2 137 280
Nachtragserforderniß der Kriegsmarine	302 187
Oesterreichische Landwehr	10 700 410
Ungarische Landwehr	12 893 990
Bosnisch-Herzegovinische (einheimische) Truppen	912 500
zusammen Gulden	209 081 318

Der Friedenspräsenzstand des Heeres und der Landwehr, einschließlich der in Galizien, in der Bukovina, sowie in Bosnien und in der Herzegovina auf erhöhten Stand gesetzten Abtheilungen beträgt 18 960 Offiziere, 276 400 Mann und 51 460 Pferde.

Die Gesammtausgaben Oesterreichs sind im Staatsvoranschlage für 1889 mit 538 345 786 Gulden und die Einnahmen mit 538 515 245 Gulden beziffert, so daß sich ein Ueberschuß ergiebt von 169 459 Gulden.

Minder günstig stehen die Ungarischen Finanzen, denn das Ungarische Staatsbudget für 1889 stellt den Gesammtausgaben per 354 574 235 Gulden eine Einnahme entgegen von 347 252 154 Gulden, so daß noch ein ungedeckter Abgang bleibt von 7 322 081 Gulden Oesterreichischer Währung.

C. Die Armee nach ihren Bestandtheilen.

I. Oberste Leitung und Verwaltung.

Unter den Veränderungen in der höheren Generalität verdient zunächst der Mitte März erfolgte Rücktritt des Reichs-Kriegsministers Feldzeugmeisters Arthur Grafen Bylandt-Rheidt von seinem Posten genannt zu werden. Es waren keinerlei sachliche, sondern lediglich Gesundheitsrücksichten, welche diesen illustren General, der fast 12 Jahre das Kriegsportefeuille verwaltet hatte, zur Niederlegung desselben veranlaßten. An seine Stelle trat der Commandant des II. Corps und commandirende General in Wien Feldzeugmeister Ferdinand Freiherr von Bauer, ein General, der seine Carriere ganz und ausschließlich in der Infanterie zurückgelegt hat.

Eine andere Personalveränderung, welche nicht verfehlte, großes Aufsehen in der Armee zu erregen, ist die unerwartete Versetzung des Feldzeugmeisters Franz Freiherrn Kuhn von Kuhnenfeld, Commandanten des III. Corps und commmandirenden Generals in Graz, in Disponibilität. Die Armee hat diesen ausgezeichneten und ruhmgekrönten Feldherrn nur mit peinlicher Ueberraschung und mit Wehmuth aus den Reihen des activen Heeres scheiden sehen; sie hält aber fest an dem Glauben und an der Hoffnung, daß die geltende Stunde den Freiherrn von Kuhn, den Vertheidiger Tirols und Reorganisator der Armee, der das volle Vertrauen der ganzen Armee wie kein zweiter General genießt, auf einem großen Posten finden wird.

Zum Commandanten des III. Corps und commandirenden General in Graz wurde der Commandant des XII. Corps in Hermannstadt, Feldzeugmeister Anton Freiherr von Schönfeld ernannt. Dagegen wurde Freiherr von Bauer auf seinem

Commandoposten in Wien durch den Commandanten des IX. Corps in Josefstadt, Feldmarschall-Lieutenant Gustav Freiherr von König, ersetzt. Der Commandant des I. Corps in Krakau, Ludwig Prinz zu Windisch-Grätz, wurde zum General der Cavallerie befördert.

Eine weitere Personalveränderung, die gleichzeitig auch eine neue organische Schöpfung inaugurirte, bildete die Ernennung Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen Erzherzogs Rudolf (bis dahin Commandant der 25. Infanterie-Truppen-Division in Wien) zum General-Inspector der Infanterie. Eigentlich hatte der Kronprinz die Stelle eines General-Inspectors der Fußtruppen inne, da auch die Jägertruppe seiner inspicirenden Wirksamkeit untergeordnet war. Leider bekleidete aber Kronprinz Rudolf kaum acht Monate diese neugeschaffene Stelle, denn schon am 6. Februar 1889 endete sein junges hoffnungsvolles Leben durch Selbstmord auf dem Jagdschlosse Meyerling bei Baden nächst Wien.

Die Stelle eines General-Inspectors der Infanterie, über deren Nothwendigkeit die Ansichten in der Armee getheilt sind, dürfte kaum so bald besetzt werden.

Unter den weiteren Personalveränderungen verdienen hervorgehoben zu werden: die Versetzung des Feldmarschall-Lieutenants und Stellvertreters des commandirenden Generals in Budapest Josef Freiherrn Vécsey de Vecse et Böröllyö-Jságfa in den Ruhestand; desgleichen jene des Commandanten des fünften Ungarischen Landwehrdistrictes in Stuhlweißenburg, Feldmarschall-Lieutenants Ernst Hollán; die Ernennung des Feldmarschall-Lieutenants Josef Prinzen zu Windisch-Grätz, Commandanten der 2. Infanterie-Truppen-Division in Wien, zum Capitän-Lieutenant der Arcierengarde; die Ernennung des Feldmarschall-Lieutenants Philipp Grafen Grünne zum Corps-Commandanten in Josefstadt; des Feldmarschall-Lieutenants Anton Freiherrn Szveteney de Nagy-Ohay zum Commandanten des XII. Corps in Hermannstadt; des Feldmarschall-Lieutenants Béla Freiherrn von Schönberger zum Commandanten der 6. Infanterie-Truppen-Division in Graz; des Feldmarschall-Lieutenants Guido Freiherrn von Kober zum zugetheilten General beim III. Corps-Commando in Graz; die Beurlaubung mit Wartegebühr des Feldmarschall-Lieutenants Rudolf Freiherrn Lenk von Wolfsberg, Commandanten der 30. Infanterie-Truppen-Division in Lemberg; die Versetzung des Feldmarschall-Lieutenants Josef Ritter Turnau von Dobczyc, Genie-Chefs des II. Corps in Wien, in den Ruhestand; desgleichen jene des Commandanten der 6. Infanterie-Truppen-Division in Graz, Alfred Edlen von Valentsits; die Ernennung des Feldmarschall-Lieutenants Carl Schmidt zum Genie-Chef des II. Corps in Wien; die Versetzung des Feldmarschall-Lieutenants Alois Edlen von Knöpfler, zugetheilten Generals des XIV. Corps, in den Ruhestand; die Beurlaubung mit Wartegebühr des Feldmarschall-Lieutenants Othmar Cruſiz, Commandanten der 11. Infanterie-Truppen-Division in Lemberg; die Ernennung des Feldmarschall-Lieutenants Alexander Grafen Urküll-Gyllenband zum Commandanten der Cavallerie-Truppen-Division in Wien; der Tod des Feldmarschall-Lieutenants Adolf von Wurmb, Commandanten der 3. Infanterie-Truppen-Division in Linz u. s. w.

II. Truppen.

Die Organisation der Commandos, Stäbe und Truppen hat zwar im Wesentlichen keinerlei Veränderung erfahren, doch sind die Friedensbestände aller Waffengattungen erhöht worden. Ueber die Absichten, von denen das

gemeinsame Kriegsministerium bei der Verstärkung der Cadres geleitet wurde, äußert sich der Motivenbericht zum Voranschlage des Heereserfordernisses für 1889 folgendermaßen:

Die Ausdehnung, welche die Wehrmacht der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie in der letzten Zeit erfahren hat, und die Erkenntniß, daß — angesichts der von anderen Europäischen Staaten getroffenen militärischen Maßnahmen — die Streitkräfte rascher, als es bisher möglich war, im Aufmarschraum versammelt werden und operationsbereit sein müssen, zwingen zu einer weiteren Entwickelung der Organisation des k. k. Heeres.

Die zumeist von diesem Gesichtspunkte aus seitens des gemeinsamen Kriegsministeriums als unerläßlich erachteten und im vorliegenden Voranschlage zum Ausdrucke gelangten organisatorischen Maßnahmen beziehen sich:

A. auf neue Formationen, deren Aufstellung bisher dem Mobilisirungsfalle vorbehalten war, die aber, sollen sie in diesem Falle rechtzeitig verfügbar sein, schon im Frieden bestehen müssen;

B. auf die Stärkung bestehender Formationen, welche sich für die Lösung der ihnen im Mobilisirungsfalle zugedachten Aufgabe zu schwach erwiesen haben;

C. auf die Vermehrung des Personalstandes einiger Branchen behufs vollständiger Sicherung des Personalbedarfes im Kriege;

D. auf die nothwendige Decentralisirung namentlich der Heeresergänzungsgeschäfte, endlich

E. auf sonstige aus speciellen Gründen dringend gebotene Neuerungen.

Zur Gruppe A. gehören:

Die Aufstellung von 5 schweren Batterie-Divisionen auf vermindertem Friedensstande und von 3 Train-Escadrons für 5 bezw. 3 Landwehr-Divisionen;

die Activirung der Stäbe für die 3 wichtigsten Cavallerietruppen-Divisionscommandos; schließlich

die Errichtung eines Telegraphen-Ersatzcadres beim Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment.

Von der Gruppe B. sind zu nennen:

Die Verstärkung der Oberoffizierstände bei der Infanterie-, Jäger-, Eisenbahn-, Train- und Sanitäts-Truppe; — um im Mobilisirungsfalle die Commandanten für die zu errichtenden Abtheilungen, sowie die nothwendigen Organe derselben, sofort zur Hand zu haben;

die Systemisirung höherer Oberoffiziers-Chargen bei der Cavallerie und Feld-Artillerie für solche Posten, auf welchen ältere erfahrene Offiziere nothwendig sind, um bei eintretender Mobilisirung die Aufstellung der organisationsgemäßen Neu-Formationen durchzuführen; dann

eine Erhöhung des Mannschaftsstandes der acht Eisenbahn-Compagnien. Dieselbe erscheint nach den Erfahrungen, welche seit der im Jahre 1883 erfolgten Errichtung dieser Truppe gesammelt wurden, behufs einer entsprechenden fachtechnischen Ausbildung unabweisbar.

Die unter Gruppe C erwähnten Standesvermehrungen beschränken sich auf den Generalstab und die Verpflegungs-Beamten-Branche und sind durch die Vermehrung der Streitkräfte und den dadurch hervorgerufenen Mehrbedarf an Personal für die operative Leitung und die Verpflegung des Heeres bedingt.

Unter die Gruppe D fallen:

Die Systemisirung eines Stabsoffiziers bei jedem Militär-Territorial-Commando als Referent in Heeres-Ergänzungs-Angelegenheiten, nachdem den genannten Commandos die Repartition des Rekruten-Contingentes und die Con-

tingents-Abrechnung übertragen werden soll, dann eine nicht bedeutende Standeserhöhung an Oberoffizieren bei mehreren Militär-Territorial- und Platz-Commandos.

Die Gruppe E umfaßt:

Die Systemisirung eines General-Infanterie-Inspectors, veranlaßt durch die stets zunehmende Bedeutung dieser Waffe, bei deren Ausbildung in ungleich höherem Maße als früher die Einfachheit und kriegsgemäße Thätigkeit in den Vordergrund gestellt werden muß;

die Systemisirung eines Generalmajors als Platz-Commandant in Lemberg, bedingt durch die Lage und Bedeutung dieser Stadt, sowie durch Rücksichten auf die Mobilisirung;

die Aufstellung der Generalstabs-Abtheilung beim Festungs-Commando in Przemysl, dann die Verlegung des Garnisons-Spitals Nr. 3 von Baden nach Przemysl, geboten durch die hohe militärische Wichtigkeit bezw. durch die Stärke der Garnison dieses Platzes;

die im Interesse des Feld-Telegraphendienstes unabweisbar nothwendige Errichtung einer Telegraphenschule beim Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente; endlich

die Gageaufbesserung für die Werkmeister bei den Monturs-Verwaltungsanstalten; — eine unerläßliche Maßregel, um den genannten Anstalten für die Zukunft ein entsprechendes Personal zu sichern.

Die zu Beginn des Jahres 1889 bewirkte Durchführung der im Vorstehenden angedeuteten Neuformationen und Personalvermehrungen wurde gleichzeitig mit einer anderen Maßregel in Verbindung gebracht, die den Zweck verfolgt, 640 Offiziere, sowie 1500 Unteroffiziere und Soldaten, welche von der Truppe zu Schulen und Kanzleien abcommandirt sind, bei ihren Unterabtheilungen durch andere Offiziere und Leute zu ersetzen. Im Ganzen betrug die Standeserhöhung 1341 Offiziere, 3136 Mann und 407 Reit- und Zugpferde. In diesen Zahlen sind jedoch nicht einbegriffen: 1. 2050 übercomplette Cavallerie-Reitpferde und eben soviele Cavalleristen, welche, wie schon im vorigen Bande der Jahresberichte Seite 246 ausgeführt wurde, seit 1888 zur theilweisen Deckung des im Mobilisirungsfalle eintretenden Mehrbedarfes der Cavallerie für die sogenannten Stabsabtheilungen verfügbar gehalten werden; 2. ebenso auch die 988 übercompletten Artilleriepferde und 636 Artilleristen, welche zur Ergänzung der reitenden Batterie-Divisionen in Galizien schon seit Jahresfrist im erhöhten Präsenzstande sich befinden, und 4860 Unteroffiziere und Soldaten, welche über Friedensstand bei den Truppen im Occupationsgebiete geführt werden.

Den größten Antheil an diesen Standeserhöhungen hatten übrigens die Fußtruppen. So wurde beim Stabe eines jeden Infanterie-Regiments ein Hauptmann erster Klasse systemisirt „für besondere Verwendungen"; ferner ein Oberlieutenant als Pionieroffizier und ein Lieutenant als zweiter Ergänzungs-Bezirksoffizier. Das giebt also bei der gesammten Infanterie einen Mehrbedarf von je 102 Hauptleuten erster Klasse, Oberlieutenants und Lieutenants. Bei der Jäger-Truppe wurden 42 Hauptleute erster Klasse, also bei jedem Bataillon ein Hauptmann „für besondere Verwendungen", und überdies beim Tiroler Jäger-Regiment zwei Lieutenants, als Gehülfen des Ergänzungs-Bezirksoffiziers, neu geschaffen. Rechnet man hierzu noch den Ersatz der von der Truppe abcommandirten Offiziere, so ergiebt sich ein thatsächlicher Mehrbedarf von nahezu 800 Offizieren bei der Infanterie und von mehr als 70 Offizieren bei der Jäger-Truppe, die alle neu ernannt, bezw. befördert werden mußten.

Die Cavallerie gewinnt 41 Rittmeister erster Klasse, indem bei jedem Cavallerie-Regiment ein siebenter Rittmeister erster Klasse neu systemisirt wurde. Außerdem wurde zwar für den Stab eines jeden Cavallerie-Regiments ein Oberlieutenant als Pionieroffizier neu systemisirt, dagegen ist der Stand der Oberlieutenants bei den Escadrons von neun auf acht herabgesetzt worden. Rechnet man nach den oben angedeuteten Modalitäten den Ersatz der von der Truppe abcommandirten Cavallerieoffiziere hinzu, so stellt sich der Gesammtbedarf an neuen Offizierstellen bei der Cavallerie auf nahezu 70 Rittmeister und Subalternoffiziere.

Einen namhaften Gewinn hat die Feld-Artillerie von der Standesvermehrung gezogen. Die Artillerie hat nämlich fünf schwere Batterie-Divisionen auf vermindertem Friedensstande für eben soviele Landwehr-Divisionen errichtet. Danach hat sich der Bedarf an neuen Offizierposten und an Mannschaften bei der Feld-Artillerie folgendermaßen gestellt: 5 Majors, 38 Hauptleute erster Klasse, 19 Hauptleute zweiter Klasse, wofür allerdings 37 Oberlieutenants weniger erforderlich sind; weiter betrug der Mehrbedarf: 40 Lieutenants, 2 Oberlieutenants-Rechnungsführer, 3 Lieutenants-Rechnungsführer, 15 Feuerwerker, 20 Rechnungs-Unteroffiziere, 20 Zugführer, 5 Divisionstrompeter, 35 Corporale u. s. w. Mit Einschluß des Ersatzes für die Commandirten beträgt der Mehrbedarf der Artillerie über 120 Offiziere vom Major abwärts.

Das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment hat einen Mehrbedarf von 2 Hauptleuten erster Klasse, 1 Oberlieutenant, 8 Lieutenants, 5 Feldwebeln, 1 Zugführer, 50 Ober-, 64 Unterpionieren und 11 Offiziersdienern gehabt. Dieses Regiment hatte nämlich einen Telegraphen-Ersatzcadre zu errichten, den Mannschaftsstand sämmtlicher Compagnien zu erhöhen und eine Telegraphenschule beim Regimentsstabe zu etabliren.

Auch die Train-Truppe, deren Bedeutung durch die moderne Kriegführung eine wesentlich erhöhte ist, und die daher schon seit geraumer Zeit sehr günstig situirt ist, hat eine Standesvermehrung erfahren, und zwar um 12 Rittmeister erster Klasse, 5 Rittmeister zweiter Klasse, 9 Oberlieutenants, 9 Lieutenants, 3 Wachtmeister, 3 Rechnungs-Unteroffiziere, 3 Zugführer, 6 Corporale, 45 Trainsoldaten, 35 Offiziersdiener sowie 77 Reit- und Zugpferde.

Die Sanitäts-Truppe und die Garnisonspitäler sind mit einer Vermehrung um 12 Offiziere und 120 Mann bedacht worden.

Die Intendantur ist um 3 Militärintendanten, die Verpflegungsbranche um 28 Beamte erhöht worden.

Bei den höheren Commandos und Stäben trat eine Vermehrung um einen Obersten, vier Majors und 39 zugetheilte oder commandirte Oberlieutenants des Generalstabes ein, ferner um 20 Stabs- und Oberoffiziere bei den Festungs-Commandos und Local-Behörden.

III. Die Belagerungs-Batteriegruppen.

Im verwichenen Herbste wurde nach Schluß der großen Uebungen der Artillerie ein Organismus eingefügt, der zwar vorläufig nur provisorischen Bestand hat und in seinen Einzelheiten erst erprobt werden soll, voraussichtlich aber demnächst feste Formen gewinnen wird. Es ist dies die mobile Belagerungs-Batteriegruppe, ein Mittelding zwischen Feld- und Festungs-Artillerie. Die Kanonen der Feld-Artillerie sind oft zu schwach, um den Kampf gegen flüchtige Feldbefestigungen wirksam zu führen. Die schweren Geschütze des Belagerungs-

parkes aber sind im Feldkriege nicht so bald zur Hand, übrigens den rasch aufgeworfenen Erdwerken gegenüber auch gar nicht nothwendig. Die Positionsgeschütze des 12 cm Kalibers und 15 cm Mörser genügen da vollauf und sind auch leichter beweglich. Um sie jedoch bei den verschiedenen, entfernt vom Belagerungsparke operirenden Armee-Colonnen verfügbar zu haben, sollen sie in Gruppen vereinigt und mobiler gemacht werden. Ein größerer Versuch in dieser Richtung wurde im September unternommen, indem man im Wiener Artillerie-Arsenal eine Kanonen- und zwei Mörser-Batterien zu einer „mobilen Belagerungs-Batteriegruppe" vereinigte. Die Kanonen-Batterie bestand aus vier 12 cm stahlbroncenen kurzen Belagerungsgeschützen M/1880, jede Mörser-Batterie dagegen aus vier Stück 15 cm stahlbroncenen Belagerungsmörsern M/1880. Eine solche Batteriegruppe zählt also 12 Geschütze, 82 Fuhrwerke, 534 Mann und 409 Pferde. Und zwar besteht eine 12 cm Kanonen-Batterie aus: vier Bettungswagen, einem Hebzeugwagen, vier 12 cm M/1880 kurzen Stahlbronce-Belagerungskanonen auf Lastwagen, vier 12 cm eisernen hohen Batterie-Laffeten, zwei Requisitenwagen, 11 vierspännigen Reservewagen, drei Rüstwagen und einem Deckelwagen; zusammen aus 30 Fuhrwerken. Die Munitionsdotation bestand aus 99 Schuß pro Geschütz, und zwar 55 Hohlgeschosse und 44 Shrapnels. Die größte Schußweite mit Hohlgeschossen beträgt 8000 m, mit Shrapnels 4510 m. Jede Mörser-Batterie zählt 32 Fuhrwerke. Die Munitionsdotation einer 15 cm Mörser-Batterie ist 552 Wurf, also 138 Wurf pro Mörser, und zwar 41 Hohlgeschosse, 67 Shrapnels und 30 Einschieß-Shrapnels. Die größte Wurfweite mit Hohlgeschossen ist 3500 m, mit Shrapnels 3000 m. — Die geschilderte Batteriegruppe marschirte in drei Tagen vom Parkplatze im Wiener Artillerie-Arsenal über Traiskirchen und Solenau nach Felixdorf auf dem Steinfelde nächst Wiener-Neustadt, wo am 28. September in Gegenwart des Kaisers eine sehr erfolgreiche Beschießung und Bewerfung mehrerer Erdwerke durchgeführt wurde. In Folge dessen beabsichtigt man, derlei Gruppen zu einem besonderen organischen Bestandtheil der Artillerie zu machen. Und zwar sollen vorläufig fünf mobile Belagerungs-Batteriegruppen aufgestellt werden: zwei in Wien und je eine in Budapest, Krakau und Przemysl. Dieselben würden aus dem Belagerungspark ausgeschieden und den operirenden Armeen zugewiesen werden, wo sie dem Armee-, oder nach Bedarf einem Armeecorps- oder Infanterie-Truppen-Divisionscommando direct zu unterstellen wären.

IV. Dienstbetrieb.

Im Nachtrage zu den schon im vorigen Jahresberichte mitgetheilten Aenderungen im Exercir-Reglement der Fußtruppen brachte ein kriegsministerieller Erlaß Verfügungen über den Gebrauch des Bajonnets im Garnisondienste. „Zur thunlichsten Hintanhaltung von Beschädigungen", welche das Gewehr durch die mit demselben vorzunehmenden Griffe erfahren könnte, sind nämlich nachstehende Bestimmungen getroffen worden und auch sofort zur Durchführung gelangt: 1. Die Griffe „Bajonnet auf!", „Bajonnet ab!" und „Fällt das Bajonnet!" entfallen als Uebungsgriffe in der Abtheilung. Es genügt, wenn den Soldaten diese Griffe bei der Einzelausbildung gelehrt werden und die Ueberzeugung gewonnen wird, daß er sie kann. 2. Das Pflanzen des Bajonnets ist auf die seltensten Fälle zu beschränken, demgemäß haben Wachen und Posten nicht mit gepflanztem Bajonnet aufzuziehen. Dort, wo die Verhältnisse es unbedingt nöthig erscheinen lassen, daß die Posten das Bajonnet gepflanzt

haben, ist dies vom Stations-Commando, in dringlichen Fällen vom Wachcommandanten anzubefehlen. In diesem Falle geschieht das Pflanzen des Bajonnets vor der Aufführung, das Versorgen nach der Ablösung der einzelnen Posten. Das Pflanzen des Bajonnets bei Gefechts- und bei Felddienstübungen ist auf seltene Fälle — bei großen Uebungen — zu beschränken. 3. Der Griff „Verdeckt!" hat zu entfallen. Zum Schutze der Bohrung gegen Nässe ist die Einführung von Mündungsschützern in Aussicht genommen, welche sich bereits in Erprobung befinden. 4. In Marschadjustirung ausgerückte Abtheilungen und einzelne Soldaten haben das Präsentiren zu unterlassen und die Ehrenbezeugung nur durch die Kopfwendung zu leisten. 5. Von dem Griff „In die Balance!" aus der Stellung „Präsentirt!" ist ausgiebiger Gebrauch zu machen, insbesondere in jenen Fällen, in welchen bisher nach dem Schultern „Beim Fuß!" genommen wurde, z. B. bei Paraden, Wachablösungen, Ehrenbezeugungen auf Wachen und dergleichen. Dagegen ist aus der Stellung „Präsentirt!" zu schultern, wenn unmittelbar darauf eine Bewegung oder ein anderer Griff folgt, wie z. B. bei Leichenbegängnissen die General-Decharge oder beim Abziehen der alten Wache das Nachrücken der neuen auf den Aufstellungsplatz der ersteren. Der Gleichförmigkeit halber endlich wurde verfügt, daß das Gewehr auch von den nicht mit Repetirgewehren bewaffneten Truppen vor der Mitte des Leibes zu präsentiren ist.

V. Dislocation.

Im Juli ist die aus fünf Galizischen Infanterie-Regimentern bestehende 2. Infanterie-Truppen-Division, welche bis dahin in Wien und Umgebung garnisonirte, nach Galizien verlegt worden, wo zu deren Unterbringung in Przemysl, Rzeßow, Stanislau und Lemberg eigene Unterkunftsbaracken, Stallungen und Magazine erbaut wurden. Einige Wochen vorher wurden auch ein in der Herzegovina detachirtes Galizisches Bataillon, sowie das in Plevlje und Jabuka (Lim-Gebiet) dislocirte 30. Lemberger Infanterie-Regiment in ihre Heimath verlegt, so daß seit vorigem Sommer kein einziger Galizischer Truppentheil mehr außer Landes steht und die Truppen des I. und XI. Corps vollkommen territorial dislocirt sind. Daß dies übrigens im Großen und Ganzen auch in den anderen Corpsbezirken der Fall ist, ließ schon der letzte Band der Jahresberichte entnehmen.

VI. Praktische Uebungen und Manöver.

In Zukunft wird stets eine größere Anzahl von Reserveoffizieren als bisher zu den vierwöchentlichen Waffenübungen einberufen werden. Das neue Wehrgesetz bestimmt, daß die Reserveoffiziere jedes Jahr zu den praktischen Uebungen herangezogen werden können, weshalb im Voranschlage des Kriegsbudgets der durchschnittliche Stand der einzuberufenden Reserveoffiziere des Heeres mit 2800 Lieutenants präliminirt wurde.

Von unmittelbarer Wirkung für den Einzelnen ist aber die neue Bestimmung, daß die Reserveoffiziere ihre Waffenübung nicht mehr bei dem ihrem Domicil nächsten Truppenkörper, sondern bei ihrem eigenen Truppenkörper ableisten müssen, ohne Rücksicht auf den Garnisonsort des letzteren. Es liegt in der Natur der allgemeinen Erwerbsverhältnisse, daß die meisten Reserveoffiziere in den großen Städten leben. Nach der bisherigen Praxis waren daher die Garnisonstruppen dieser Städte zur Zeit der Waffenübungen mit Reservelieutenants überschwemmt.

Das war weder für diese, noch für die Truppen gut, vom militärischen Standpunkte nämlich. Für die Einberufenen war es freilich bequemer, wenn sie ihre vierwöchentliche Waffenübung in der Stadt ihres Aufenthaltes und bürgerlichen Erwerbes zurücklegen konnten. Die Störung in den Privatverhältnissen wurde dadurch wesentlich vermindert. Aber die militärische Ausbildung des jungen Offiziers litt merklich durch die Hypertrophie an Reserve in dem betreffenden Regiment oder Bataillon. Man konnte bei solcher Ueberzahl dem Einzelnen nicht die erforderliche Aufmerksamkeit schenken. Ja diese Ueberzahl von Reservelieutenants wurde mitunter für die Truppe nachgerade zum Ballast. Die in mittleren und kleineren Städten liegenden Truppen dagegen hätten zur Zeit der Sommerübungen die Anwesenheit ihrer eigenen Reserveoffiziere sehr gern gesehen und deren Dienste als eine Erleichterung für die jahraus jahrein angestrengten Berufsoffiziere entgegengenommen. Endlich wird dadurch, daß der Reserveoffizier nunmehr nicht bei einem fremden, sondern bei seinem eigenen Truppenkörper die Waffenübung mitmacht, das Band zwischen Truppe und Reserveoffizier gefestigt und jene gegenseitige Bekanntschaft gefördert, die im Mobilisirungsfalle Beiden zu Gute kommt und dem Dienste frommt. Daß in vielen Fällen der Zwang, den ständigen Aufenthalt in Wien oder Budapest der Waffenübung wegen für vier Wochen zu verlassen und zum Regiment in eine entfernte Stadt zu reisen, lästig fallen und wohl auch als Beeinträchtigung der eigenen Interessen empfunden werden wird, ist allerdings nicht zu leugnen, tritt aber vor den Forderungen des militärischen Dienstes in den Hintergrund.

Ein nicht unbeträchtlicher Mehraufwand resultirt auch aus der erhöhten Sorgfalt für die Schießausbildung der Mannschaft. Das Zimmergewehr-Pauschale wie auch die Gebühr an Scheibenmunition ist erhöht worden. Das Zimmergewehr-Pauschale beträgt nunmehr bei jedem Infanterie-Regimente 185 Gulden im Jahre. Ferner erhält jede Infanterie-Compagnie schon seit Kuhns Zeiten ein Schießprämien-Pauschale von 9 Gulden, jede Jäger-Compagnie aber von 12 Gulden. Die Kosten der Munition für die normirten scharfen und blinden Schießübungen der Fußtruppen sind jedoch im Budget unter Benutzung der Hülsen und des Kugelbleies verschossener Patronen insgesammt mit 739 000 Gulden präliminirt. Dieser hohe Bedarf ist die Folge der Erhöhung der Scheiben- und Exercir-Munitionsgebühr. Die Munitionsgebühr für das Scheibenschießen bei der Infanterie wurde von 110 auf das bisher für die Jägertruppe festgestellte Ausmaß von 150 scharfen Patronen per Mann gebracht, wie dies schon an einer früheren Stelle des Berichts erwähnt worden, und die Gebühr an blinder Munition ist für den Unterricht und das Exerciren sowohl bei der Infanterie wie auch bei der Jägertruppe auf 75 Patronen per Mann normirt worden. Hierdurch, sowie durch die höheren Kosten des Stahlmantelgeschosses und des neuen Schießpulvers für das 8 mm-Repetirgewehr erhöhen sich die Auslagen für die Schießübungen und für die Erzeugung des Schießpulvers beträchtlich.

Bei der Feld- und Festungs-Artillerie tritt an die Stelle des bisherigen Prämienschießens das Preisrichten, bei welchem als Preise nebst dem Schießprämien-Pauschale noch die neu eingeführte Richtauszeichnung dient. Letztere, ähnlich dem Schützenabzeichen der Cavallerie, das wie eine Medaille auf der Brust getragen wird, ist an die dem Preisrichten beizuziehenden Geschützvormeister, Vormeister und bildungsfähigen Kanoniere nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu vertheilen und denselben auch bei der Vorrückung in die höheren Unteroffizierschargen zu belassen.

Die großen Uebungen überschritten im verwichenen Jahre nirgends den Rahmen von Manövern der Division gegen Division.

VII. Verpflegungsanstalten.

Unter den im Laufe des Jahres getroffenen außerordentlichen militärischen Vorkehrungen nimmt der Bau einer großartigen Militär-Zwiebackfabrik auf dem Angyalföld bei Budapest einen hervorragenden Platz ein. Diese mit Dampf betriebene, mit den neuesten Maschinen und Backöfen eingerichtete, mit geräumigen Mehlmagazinen in Verbindung stehende Fabrik erzeugt bei voller Arbeit täglich 100 000 Portionen Zwieback. Daß gerade Budapest, das Emporium des Ungarischen Getreide- und Mehlhandels, für den Bau dieser Verpflegungsanstalt gewählt wurde, ist dem Zusammentreffen commerzieller mit militärischen Gründen zuzuschreiben. Der von der Thätigkeit der Zwiebackfabrik bedingte Massenbedarf an gutem Mehl kann wohl nirgends so leicht und preiswürdig gedeckt werden, als in der Ungarischen Hauptstadt. Das von hier aus aber nach allen Richtungen der Monarchie ausstrahlende, überdies von einer mächtigen Wasserstraße unterstützte Schienennetz gestattet die rasche Abfuhr der Fabrikerzeugnisse nach den Feldverpflegs-Anstalten beliebiger Operationsräume.

D. Ein denkwürdiger Armeebefehl.

Gelegentlich der am 13. Mai in Wien erfolgten Enthüllung des Maria Theresien-Monuments hat der Kaiser folgenden Armeebefehl erlassen:

Der heutige Tag, an welchem die Hülle von dem Denkmale fällt, welches Ich im Namen des dankbaren Vaterlandes der Kaiserin und Königin Maria Theresia in Wien errichten ließ, überliefert eine glanz- und ruhmvolle Epoche aus Oesterreich-Ungarns Geschichte der sichtbaren und bleibenden Erinnerung der Mit- und Nachwelt.

Um diesen weihevollen Tag, welcher gleichzeitig ein Ehrentag für Meine gesammte Wehrmacht ist, für dieselbe zu einem ewig denkwürdigen zu gestalten und in der Absicht, das Andenken Meiner Ahnen, sowie der hervorragendsten Heerführer und Kriegsmänner des Vaterlandes in der Armee wach zu erhalten und zu ehren, finde Ich anzuordnen, daß folgende Regimenter auf immerwährende Zeiten die nachstehenden Namen zu führen haben: das Infanterie-Regiment Nr. 32: „Kaiserin und Königin Maria Theresia"; das Meinen Namen führende Ulanen-Regiment Nr. 6: „Kaiser Josef II."; das Infanterie-Regiment Nr. 33: „Kaiser Leopold II."; das Meinen Namen führende Dragoner-Regiment Nr. 1: „Kaiser Franz"; das Dragoner-Regiment Erzherzog Albrecht Nr. 4: „Kaiser Ferdinand"; das Dragoner-Regiment Graf Sternberg Nr. 8: „Generallieutenant und Feldmarschall Raimund Graf von Montecuccoli, Reichsfürst und Herzog von Melfi"; das Infanterie-Regiment Graf Thun-Hohenstein Nr. 54: „Feldmarschall Ernst Rüdiger Graf von Starhemberg"; das Dragoner-Regiment Nr. 7: „Generallieutenant und Feldmarschall Carl V. Leopold Herzog von Lothringen und Bar"; das Infanterie-Regiment Graf Huyn Nr. 13: „Feldmarschall Guidobald Graf von Starhemberg"; das Infanterie-Regiment Freiherr von Döpfner Nr. 23: „Generallieutenant und Reichsfeldmarschall Ludwig Wilhelm I., Markgraf von Baden-Baden"; das Infanterie-Regiment Graf Welsersheimb Nr. 21: „Feldmarschall Otto Ferdinand Graf von Abensberg und Traun"; das Infanterie-Regiment Nr. 7: „Feldmarschall Ludwig Andreas Graf Khevenhüller von Aichelburg auf Frankenburg"; das Corps-Artillerie-Regiment Ritter von Schmarda Nr. 9: „Feldmarschall Josef Wenzel Fürst von Liechtenstein"; das Infanterie-Regiment Freiherr

von Ziemięcki Nr. 36: „Feldmarschall Maximilian Ulysses Reichsgraf Browne, Freiherr von Mountany und Camus"; das Husaren-Regiment Prinz von Thurn und Taxis Nr. 9: „Feldmarschall Franz Leopold Graf Nádasdy auf Fogaras"; das Infanterie-Regiment von Baumgarten Nr. 56: „Feldmarschall Leopold Josef Maria Graf Daun, Fürst von Thiano"; das Husaren-Regiment Prinz von Thurn und Taxis Nr. 3: „Feldmarschall Andreas Graf Hadik von Futak"; das Infanterie-Regiment Freiherr von Scudier Nr. 29: „Feldmarschall Gideon Ernst Freiherr von Loudon"; das Infanterie-Regiment Freiherr von Weber Nr. 22: „Feldmarschall Franz Moriz Graf von Lacy"; das Infanterie-Regiment Freiherr von Packenj Nr. 9: „Feldmarschall Carl Josef Graf Clerfayt de Croix"; das Infanterie-Regiment Ritter von Graef Nr. 67: „Feldzeugmeister Paul Freiherr Kray de Krajova et Topolya"; das Infanterie-Regiment Nr. 57: „Feldmarschall Friedrich Josias Prinz zu Sachsen-Coburg-Saalfeld", und das Dragoner-Regiment Fürst von Montenuovo Nr. 10: „Feldmarschall Johannes Josef Fürst von Liechtenstein".

Wien, am 13. Mai 1888.

Franz Joseph m. p.

Mit Bezug auf Meinen Armee-Befehl vom 13. Mai 1888 finde Ich weiters anzuordnen: Ich bleibe auch fernerhin Oberst-Inhaber des Dragoner-Regiments Kaiser Franz Nr. 1 und des Ulanen-Regiments Kaiser Josef II. Nr. 6. Die übrigen Oberst-Inhaber jener Regimenter, welche ihren Namen wechseln, behalten auch in Zukunft diese Ehrenstellen.

Wien, am 13. Mai 1888.

Franz Joseph m. p.

D.

Bericht

über das

Heerwesen Persiens. 1888.

In dem Heerwesen Persiens haben im Laufe des Jahres 1888 größere Veränderungen nicht stattgefunden.

Zil es Sultane — ältester Sohn des Schah —, beim Schah in Ungnade gefallen, wurde seines Commandos über die Armee von Ispahan enthoben, und diese, die bisher fast selbständig gewesen, dem übrigen Persischen Heere einverleibt; die Geschütze wurden nach Teheran gebracht.

Ueber die Persische Armee entwirft der Russische „Invalide" nachstehendes Bild: Die Rekrutirung ist, da allgemeine Wehrpflicht unbekannt, völlig willkürlich; Regeln über Dienstzeit fehlen, desgleichen Bestimmungen bezüglich des Alters der Einzustellenden, deren körperliche Eigenschaften u. s. w. Jünglinge von

16 Jahren stehen neben Greisen, Gesunde neben Invaliden, Leute mit einjähriger Dienstzeit neben lebenslänglich Dienenden.

Alle führen in Folge von Veruntreuungen seitens ihrer Vorgesetzten und in Folge Mangels an irgend einer Controle ein elendes Dasein.

Die Ergänzung des Offizier-Corps liegt sehr im Argen; es genügt die Kenntniß der Gewehrgriffe und der nothwendigsten Commandos, um Offizier zu werden, zu höheren Stellen verhelfen Geld und Protection.

Die Ernennung der Subaltern-Offiziere und Hauptleute erfolgt durch den Bataillonscommandeur, diejenige der Stabsoffiziere durch den Gouverneur; nur die Generale ernennt der Schah selbst.

Das Pflichtgefühl der Offiziere scheint gering zu sein; das Bestreben, sich auf Kosten des Staats zu bereichern, ist allgemein.

In Bezug auf die Artillerie, deren Leistungen bei der Armee von Ispahan leidlich sein sollen, ist zu bemerken, daß im Uebrigen diese Waffe nicht in Batterien formirt, sondern aus drei völlig gesonderten Bestandtheilen zusammengesetzt ist. Die Mannschaft ist in Bataillone formirt, die Pferde sind in verschiedenen Orten vertheilt, die Geschütze lagern in den Arsenalen. Von einer zweckentsprechenden Ausbildung der Artillerie ist demgemäß — wie auch bei dem bestehenden Sappeur-Bataillon — nicht die Rede.

Von den in den Arsenalen von Teheran und Taebris lagernden etwa 1000 Geschützen sind nur 100 kriegsbrauchbar, und nur 34 in Europa gearbeitete Kanonen entsprechen modernen Anforderungen. Die in den Persischen Werkstätten selbst gefertigten Geschütze vertragen keinen scharfen Schuß und sind völlig werthlos.

Außer der zur Armee von Teheran gehörigen Kasaken-Brigade und Kasaken-Batterie, die, von Russischen Offizieren befehligt, Europäischen Ansprüchen gerecht werden, ist nur die Armee von Ispahan einigermaßen militärisch ausgebildet. Der Werth der übrigen Persischen Truppen ist dagegen sehr gering; Disciplin ist schlecht, Verpflegung und Ausrüstung mangelhaft, die Leute machen bei völlig unzureichender Ausbildung einen gänzlich unmilitärischen Eindruck.

Die Persische Armee ist daher in keiner Weise in der Lage, einen Kampf gegen Europäische Truppen mit einiger Aussicht auf Erfolg aufnehmen zu können.

v. G.

Bericht

über das

Heerwesen Rumäniens. 1888.

Das Jahr 1888 hat der Rumänischen Armee größere Veränderungen nicht gebracht. Die bestehenden zwei Festungs-Artillerie-Compagnien wurden um zwei neue Compagnien vermehrt, so daß nunmehr ein Festungs-Artillerie-Bataillon zu vier Compagnien besteht.

Der Kriegsminister Barozzi wurde im November 1888 durch den General Mano in seinem Posten abgelöst. General Mano ist Deutsch erzogen und begann seine Laufbahn in der Preußischen Garde-Artillerie, wo er bis zum Hauptmann avancirte.

Das Militär-Budget für 1888/89 beträgt 32 817 710 Francs, d. h. 3 251 896 Francs mehr als im Vorjahre.

Große Manöver fanden im Jahre 1888 nur beim II. Armee-Corps (Bukarest) in der Gegend von Ploësti in der Zeit vom 29. September bis 3. October statt. Die Leitung derselben hatte Generallieutenant Cernat. Seine Majestät der König wohnte den Manövern bei.

Jede der beiden Divisionen (3. und 4.) bestand aus:

1 Linien-Infanterie-Regiment,
1 Jäger-Bataillon,
2 Dorobanzen-Brigaden zu je 2 Regimentern,
1 Cavallerie-Brigade,
1 Artillerie-Regiment zu 4 Batterien.

Im Ganzen nahmen 12—13 000 Mann an den Manövern Theil. Bei den drei andern Armee-Corps fanden nur Lagerübungen im Brigade-Verbande statt.

Die Landesbefestigung von Rumänien hat im Laufe des Jahres 1888 weitere Fortschritte gemacht; neue Lieferungsverträge mit Krupp und Gruson wurden abgeschlossen.

Die Regierung hat über die Rumänischen Strecken der Lemberg-Czernowitz-Jassyer Eisenbahn-Gesellschaft das Sequester verhängt und die betreffenden Linien unter eigene Verwaltung genommen. Es betrifft dies die Strecken:

Roman—Burdugeni,
Burdugeni—Botoschani,
Vareşti—Itzkani,
Pascani—Jassy.

Die Rumänische Flotte hat namhafte Bereicherungen erfahren und besteht nunmehr aus:

1 Kreuzer,
5 Kanonenbooten,
3 Kanonenschaluppen,
1 Schlepptorpedoschiff,
4 Torpedobooten I. Klasse,
2 " II. "
3 Dampfern } zum Stromdienst.
6 Dampfbarcassen }
25 Schiffen.

v. G.

Bericht

über das

Heerwesen Rußlands. 1888.

Die Russische Heeresverwaltung hat im Jahre 1888 eine ungewöhnliche Thätigkeit entfaltet. Auf die Richtung, in welcher sich dieselbe besonders bethätigt hat, wirft das Allerhöchste Handschreiben an den Chef des Hauptstabes ein helles Streiflicht. Dem General Obrutschew wird hierin bei Gelegenheit einer Ordensverleihung der Kaiserliche Dank für seine erfolgreichen Bemühungen ausgesprochen, die Schnelligkeit der Mobilmachung und die Schlagfertigkeit der Armee zu erhöhen. Diese Begründung Kaiserlicher Dankbarkeit bestätigt nur das, was für den aufmerksamen Beobachter sich wie ein leuchtender Faden durch alle wichtigen Maßnahmen der Russischen Heeresverwaltung hinzieht: das trotz finanzieller Schwierigkeiten unausgesetzte Bestreben, die Wehrkraft des Staates zu stärken und für einen Zusammenstoß mit den westlichen Nachbarn unter möglichst günstigen Verhältnissen bereit zu stellen. Naturgemäß entziehen sich viele auf dies Ziel gerichtete Anordnungen der Oeffentlichkeit, besonders in Rußland, wo man es liebt, den Schleier des Geheimnisses erst zu lüften, wenn die Außenwelt vor Thatsachen steht. Trotzdem ist genügendes Material bekannt geworden, um die großen Fortschritte in der Schnelligkeit der Mobilmachung und in der Schlagfertigkeit würdigen und das Endziel der umfassenden Arbeit erkennen zu können.

Im Folgenden werden die wichtigsten Erscheinungen auf allen Gebieten des Heerwesens, unter Anlehnung an den Jahresbericht für 1886, beleuchtet werden.

Erster Theil.

Wehrgesetz und Armee-Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht und Ergänzung.

A. Wehrpflicht.

I. Das stehende Heer und die Reichswehr.

Das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht vom 13. Januar 1874 hat durch einen vom Kaiser am 26. Juni 1888 bestätigten Beschluß des Reichsrathes eine wichtige Abänderung erfahren, welche von der Russischen Presse als eine Abwehrmaßregel gegen die neu eingeführten Bestimmungen des Deutschen Wehrgesetzes bezeichnet wurde.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem 21. Lebensjahre.

Die dienstpflichtigen jungen Leute werden im Herbst desjenigen Jahres ausgehoben, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, und gegen Schluß des Jahres eingestellt.

Die Dienstzeit im stehenden Heere beträgt 18 Jahre, davon:
bei der Fahne: 5 Jahre,
in der Reserve: 13 Jahre.

Die Verkürzung der Dienstzeit, welche den gebildeten Klassen der Bevölkerung zugebilligt ist, steht im Verhältniß zu der Bildungsstufe, auf welcher sich die Dienstpflichtigen befinden und ist größer oder kleiner, je nachdem der Diensteintritt freiwillig oder in Folge der Aushebung, d. h. durch Theilnahme an der Loosung erfolgt.

Es dienen:

		bei der Fahne Jahre	in der Reserve Jahre
a. Ausgehobene Mannschaften.			
I. Bildungsstufe	(Abgangszeugniß von Lehranstalten*) I. und II. Klasse	2	16
II. „	(Abgangszeugniß von Lehranstalten*) III. Klasse	3	15
III. „	(Abgangszeugniß von Lehranstalten*) IV. Klasse	4	14
b. Freiwillige.			
I. Bildungsstufe	(Abgangszeugniß von Lehranstalten I. und II. Klasse)	1	12
II. „	(Besondere Prüfung)	2	12

Für die Gesammtbevölkerung Transkaukasiens und die Fremdvölker des Kuban- und Terekgebiets währt die Dienstpflicht bei der Fahne 3 Jahre, die Reservepflicht 15 Jahre.

Die Reservisten sind zu 2 Uebungen von 6wöchentlicher Dauer verpflichtet.

Die Reichswehr besteht aus sämmtlichen wehrfähigen Leuten, welche nicht zum stehenden Heere gehören, vom 21. bis zum vollendeten 43. Lebensjahre.

Dieselbe zerfällt in zwei Aufgebote. Das erste Aufgebot dient sowohl zur Ergänzung und Verstärkung des stehenden Heeres als auch zur Bildung von Reichswehr-Truppentheilen und umfaßt bis zum vollendeten 43. Lebensjahre:

a) die aus dem stehenden Heere ausscheidenden Mannschaften,

b) die bei der Rekruten-Aushebung nicht eingestellten überzähligen Leute, welche völlig kriegsbrauchbar, aber nicht die einzigen Ernährer ihrer Familien sind.

Die vier jüngsten Jahrgänge stehen unter militärischer Controle und können zu 2 Uebungen von 6wöchentlicher Dauer herangezogen werden.

Die Einberufung erfolgt durch Ukase an den regierenden Senat nach Altersklassen und in diesen nach den Loosnummern.

Das zweite Aufgebot dient ausschließlich zur Bildung von Reichswehr-Truppentheilen und besteht aus denjenigen Leuten, welche bei der Aushebung:

---

*) Lehranstalten:
I. Klasse: Universitäten, Hochschulen.
II. „ Gymnasien, Realschulen.
III. „ Stadt- und Kreisschulen.
IV. „ Volksschulen.

a) aus Familienrücksichten ersten Grades — einzige Ernährer ihrer Familien — vom Dienste im Frieden befreit,

b) nicht völlig kriegsbrauchbar befunden sind.

Einberufung wie beim ersten Aufgebot, aber durch Kaiserliches Manifest.

Gewisse Berufsklassen genießen hinsichtlich der Wehrpflicht große Vergünstigungen. Die Geistlichen aller christlichen Bekenntnisse und die auf geistlichen Akademien u. s. w. ausgebildeten Psalmenleser der rechtgläubigen Kirche sind völlig befreit; Aerzte, Thierärzte, Apotheker, Lehrer, auf Staatskosten im Auslande ausgebildete Künstler haben dagegen nur auf Dienstbefreiung im Frieden Anspruch.

Die Familien-, Vermögens- und bürgerlichen Ausbildungsverhältnisse der Wehrpflichtigen finden ausgedehnte Berücksichtigung durch Dienstbefreiungen im Frieden und zeitweilige Zurückstellungen von der Aushebung.

Auf die Bevölkerung gewisser entlegener Gebiete in Asien und einige Fremdvölker findet das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht keine Anwendung.

Das in seiner abgeänderten Form oben skizzirte Gesetz ist mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft getreten. Der Wirkung desselben hinsichtlich der Pflichtzeit in der Reserve und Reichswehr unterliegen jedoch nicht die Mannschaften, welche bereits das Recht zum Uebertritt aus der Reserve in die Reichswehr erlangt haben bezw. aus dieser nach zurückgelegtem 40. Lebensjahre ausgeschieden sind.

Dem Kriegsminister ist die Befugniß ertheilt, die Mannschaften bis zu 6 Monaten über die gesetzliche Dienstzeit bei der Fahne zu behalten, falls dies durch politische, militärische oder klimatische Verhältnisse geboten erscheint. In jedem einzelnen Falle ist jedoch die Kaiserliche Erlaubniß einzuholen.

Für die nächsten drei Jahre nach Verkündigung dieses Gesetzes hat der Kriegsminister ferner das Recht, im Interesse der Organisation und Kriegsbereitschaft der Armee einzelne Mannschaften über 5 Jahre hinaus bei der Fahne zu behalten.

In beiden Fällen wird den Mannschaften die im activen Dienst über die gesetzliche Frist, d. h. über die volle 5jährige Dienstzeit hinaus verbliebene Zeit für die Dauer ihrer Dienstpflicht in der Reserve doppelt angerechnet.

Durch die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht sind für die Heeresverwaltung große Vortheile erzielt worden. Auch hinsichtlich der Bevölkerung dürften die neuen Lasten durch die andererseits gewährten Erleichterungen überwogen werden.

Die Dienstpflicht bei der Fahne ist um ein Jahr verkürzt. In Wirklichkeit dienten bisher freilich nur die berittenen und die Special-Waffen 6 Jahre, während die Mannschaften der Infanterie u. s. w. schon nach 5jähriger Dienstzeit zur Reserve entlassen wurden. Da jedoch der Kriegsminister die Befugniß behalten hat, die Entlassung zur Reserve schon vor Beendigung der gesetzmäßigen Dienstzeit bei der Fahne zu befehlen, so darf mit Sicherheit angenommen werden, daß nach Ablauf der die nächsten drei Jahre umfassenden Uebergangszeit die große Masse der Truppen: Infanterie und Feld- (Fuß-) Artillerie nach 4jähriger Dienstzeit die Fahnen verläßt.

Die Heeresverwaltung hat eine Verkürzung der activen Dienstzeit wagen zu dürfen geglaubt im Hinblick auf die in den letzten Jahren etwa drei Monate früher als bisher erfolgende Einstellung der Rekruten und auf die Erleichterung der Ausbildung in Folge der erhöhten Brauchbarkeit des Ausbildungspersonals und der besseren und geschlosseneren Unterbringung der Truppen in Casernen.

Ihr erwächst dadurch der Vortheil, in dem gegebenen Etatsrahmen eine größere Anzahl Mannschaften als bisher ausbilden zu können.

Durch Erhöhung der Dienstzeit in der Reserve sind ferner für die Feld-Armee drei weitere Jahrgänge, d. h. unter Zugrundelegung einer jährlichen Aushebung von 250 000 Mann und eines Abganges von 15 pCt., 637 500 Mann mehr verfügbar geworden.

Die Dienstpflicht in der Reichswehr ist vom 40. bis zum vollendeten 43. Lebensjahre hinausgeschoben worden. Bedeutungsvoller als diese Verlängerung der Wehrpflicht, denn an Menschenmaterial würde Rußland auch bei Fortdauer der bisherigen Bestimmungen keinen Mangel leiden, erscheint jedoch die anderweitige Zusammensetzung der beiden Aufgebote der Reichswehr. Im ersten Aufgebote sind jetzt keine Wehrpflichtigen mehr, deren völlige Dienstbrauchbarkeit zweifelhaft ist, und deren Familienverhältnisse eine besondere Berücksichtigung verdienen. Gleichzeitig hat man durch Einführung der Control- und Uebungspflicht für die vier jüngsten Jahrgänge des ersten Aufgebots, wenn auch nicht dem Namen nach, eine vorgebildete Ersatz-Reserve geschaffen und damit eine in dem Heerwesen Rußlands noch bestehende Lücke ausgefüllt. Der Nutzen dieser Maßregel für die Mobilmachung und die Schlagfertigkeit der Armee liegt auf der Hand. — Für die Bevölkerung schließt die Neuordnung der Aufgebote die für die materielle Lage zahlloser Familien sehr wichtige Annehmlichkeit ein, daß die einzigen Ernährer ihrer Familien — als solche werden bei jeder Aushebung etwa 200 000 anerkannt — sämmtlich dem zweiten Aufgebot zugetheilt, also nur in der äußersten Noth zum Dienst herangezogen werden.

Im engen Zusammenhange mit dem Wehrgesetze steht die in militärärztlichen Kreisen viel erörterte Frage, ob nicht der großen Sterblichkeit und Kränklichkeit der Russischen Soldaten durch spätere Einstellung der aus den nördlichen Gouvernements stammenden Rekruten und durch Erhöhung des Mindestmaßes der Körpergröße gesteuert werden könne.*)

II. Die Kasaken-Heere.

Veränderungen von allgemeinem Interesse sind nicht vorgekommen.

B. Ergänzung.

1. Der Mannschaften.

Die Zahl der 1888 in das stehende Heer einzustellenden Rekruten ist durch Ukas vom 26. Juni auf 250 000 festgesetzt, demnach gegen die beiden Vorjahre um 15 000 erhöht worden. Diese Verstärkung der Aushebung ist eine natürliche Folge der Verkürzung der activen Dienstzeit und ist nur deshalb so gering ausgefallen, weil man eine dreijährige Uebergangszeit für die volle Durchführung der neuen Bestimmungen des Wehrgesetzes (vergleiche Seite 239) in Aussicht genommen hat. Man muß daher für die nächsten Jahre einer weiteren Erhöhung der Rekrutenzahl entgegensehen, ganz abgesehen davon, daß auch die geplanten Neuformationen hierauf einwirken werden.

Zur Einstellung in die Kaukasischen Schützen-Druschinen sollten wie im vorigen Jahre 2400 Rekruten aus der dortigen einheimischen Bevölkerung ausgehoben werden.

*) Militär-Wochenblatt Nr. 43 von 1888.

Der Zeitpunkt, an welchem die Ersatzmannschaften der den Cavallerie-Divisionen zugetheilten Kasaken-Regimenter bei denselben eintreffen sollen, ist jetzt auf den 13. April festgesetzt.

2. Der Unteroffiziere.

Der Mangel an altgedienten Unteroffizieren besteht in alter Schärfe fort. Die Heeresverwaltung hat sich daher zu neuen Abhülfemaßregeln genöthigt gesehen, deren Besprechung weiter unten erfolgen wird. Siehe Seite 258 und 262.

3. Der Offiziere.

A. Militär-Lehranstalten.

1. Vorbereitungsanstalten.

Das Militär-Progymnasium in Orenburg ist aufgehoben, die beiden jetzt noch bestehenden sind gleichfalls zur Auflösung bestimmt.

2. Mittlere Lehranstalten.

Der Lehrplan der Kriegsschulen, der bei der Moskauer Infanterie-Junkerschule schon für einige Klassenabtheilungen Gültigkeit hatte, ist mit Beginn des Lehrjahres 1888/89 dort durchweg, bei der Junkerschule in Kiew für drei Abtheilungen der jüngsten Klasse eingeführt worden.

Der Zuwachs an Offizieren, welche aus den Lehranstalten hervorgegangen sind, beläuft sich in diesem Jahre auf 810.

3. Höhere Bildungsanstalten.

Von 77 Offizieren, welche zur Aufnahmeprüfung in der Ingenieur-Akademie zugelassen waren, fehlten bei der Prüfung 16, und 17 traten vor Beendigung derselben zurück. Von den 44 Offizieren, welche die Prüfung bestanden und aufgenommen wurden, gehörten 21 den Ingenieur-Truppen, 7 der Artillerie, 2 der Armee-Infanterie an.

Zur Prüfung behufs Aufnahme in die Generalstabs-Akademie haben sich 211 Offiziere gemeldet, von denen 10 nicht erschienen. Es bestanden die Prüfung 150. Von diesen wurden in die jüngste Klasse der allgemeinen Abtheilung 79, davon 8 als überzählige Hörer, unmittelbar in die älteste Klasse 3, in die geodätische Abtheilung 6, also im Ganzen 88 Offiziere aufgenommen. Nach Waffengattungen zerfallen diese 88 Offiziere in

28 der Infanterie,
14 = Cavallerie,
43 = Artillerie,
3 = Ingenieur-Truppen.

Bezeichnend ist, daß ein Drittel derselben (29) der Garde angehört. Als Offiziere haben gedient:

3: 24 Jahre
4: 19 =
5: 16 =
6: 10 =
7: 8 =
8: 4 =
9: 6 =
10: 1 =

Von den durchgefallenen Offizieren bestanden unter Anderm sieben nicht in der Russischen Sprache.

4. Der Pferde.

Die 18 Cadres des Cavallerie-Ersatzes, welchen die Pferde-Ergänzung für die Cavallerie-Regimenter obliegt, haben in diesem Jahre 5261 Pferde von den Pferde-Aufkäufern (einer bei jedem Cadre) übernommen, 471 zurückgewiesen. Von diesen Pferden stammten aus:

Staats-Gestüten:	31,	angenommen:	25,
Großrußland:	178,	=	160,
Klein- und Südrußland:	1049,	=	892,
Don-Gebiet:	3680,	=	3474,
Kaukasus:	24,	=	17,
Ural:	150,	=	150,
verschiedenen Orten:	620,	=	543.

Unter den 817 für die Garde übernommenen Pferden waren 540 in Klein- und Südrußland aufgekauft. Die Staats-Gestüte lieferten 1886: $^1/_{12}$, 1887: $^1/_{14}$, 1888 nur $^1/_{33}$ des Pferde-Ersatzes für die Garde.

Hinsichtlich der Pferde-Ergänzung bei der Artillerie ist die abändernde Bestimmung getroffen worden, daß in den Militärbezirken Kasan, Moskau, Finnland, den Gouvernements Tschernigow, Poltawa, Kursk, Charkow und im Don-Gebiet die Artillerie-Brigaden bezw. reitenden Batterien den jährlichen Pferde-Abgang durch freihändigen Ankauf decken. Im Uebrigen bleibt die bisherige Bestimmung in Kraft, daß in jedem Militärbezirk ein Offizier als Pferde-Aufkäufer für die Pferde-Ergänzung der gesammten Artillerie zu sorgen hat.

Für den außergewöhnlichen Pferde-Ersatz im Mobilmachungsfalle war bisher nur durch das Pferdegestellungs-Gesetz von 1876 Vorsorge getroffen worden. Man hat jedoch erkannt, daß eine rasche und gesicherte Deckung des Bedarfs an Mobilmachungs-Pferden nur möglich ist, wenn man genau weiß, wie viel kriegstaugliche Pferde in den einzelnen Theilen des Reiches wirklich vorhanden sind. Dies war früher nicht in ausreichender Weise der Fall. Zur Ausfüllung dieser Lücke in den Mobilmachungs-Vorbereitungen ist die Verordnung über die Militär-Pferdezählung bestimmt.

Dieselbe erstreckt sich auf sämmtliche Pferde, auch auf diejenigen, welche dem Pferdegestellungs-Gesetz nicht unterliegen. Im Kaukasus sind auch die Maulthiere zu zählen.

Durch die Zählung soll erreicht werden:

a) Feststellung des gesammten, thatsächlich vorhandenen Pferdebestandes in jedem Militär-Pferdebezirk nach Scheidung in minderjährige und arbeitsfähige Pferde;

b) Trennung der arbeitsfähigen Pferde in Klassen (Reit-, Artillerie-, Train-, Pack-Pferde) und Bestimmung der Zahl der kriegsbrauchbaren in jeder Klasse.

c) Kenntniß der Bedingungen und des Charakters der örtlichen Pferdezucht.

Die Ergebnisse der Pferdezählung werden an den Hauptstab und das Ministerium des Innern gemeldet und von dem Central-Statistischen Comité des letzteren bearbeitet.

Ueber die Zeit der Pferdezählung und deren Ausdehnung haben sich die Minister des Innern und des Krieges zu vereinbaren. Die bezüglichen Ausführungs-Bestimmungen werden von denselben gleichfalls gemeinschaftlich erlassen.

In diesem Jahre hat die Militär-Pferdezählung vom 13. bis 15. August in 41 Gouvernements des Europäischen Rußlands stattgefunden. Ueber die Ergebnisse ist noch nichts Näheres bekannt geworden.

Zweiter Abschnitt.

Central- und Territorial-Behörden.

I. Das Kriegsministerium.

Die Obliegenheiten des Haupt-Militär-Sanitäts-Comités in Bezug auf Mobilmachungs-Vorarbeiten sind erweitert worden.

Hierbei mag erwähnt werden, daß dem „Rothen Kreuz" jetzt 800 Schwestern statt 140 im Jahre 1877 zur Verfügung stehen.

Bei der Haupt-Artillerie-Verwaltung wurde eine Mobilmachungs-Section errichtet, und die Haupt-Verwaltung der Kasaken um eine 6. Abtheilung und eine Mobilmachungs-Section in der zweiten Abtheilung vermehrt.

II. Die Militär-Bezirke.

Ein Allerhöchster Prikas vom 12. November hat den Militär-Bezirk Charkow aufgehoben und die Gouvernements Tschernigow, Poltawa, Kursk, Charkow dem Kiewer, Orel und Woronesh dem Moskauer Militär-Bezirk unterstellt. Die in den genannten Gouvernements befindlichen militärischen Anstalten verbleiben daselbst und treten je nach dem Orte ihrer Unterbringung in die Verwaltung des Moskauer und Kiewer Militär-Bezirks über.

Die Leiter der Truppen-Transporte auf Eisenbahnen des Charkower und des Dünaburg-Zarizyn-Bezirkes sind ersterer dem Militär-Bezirk Kiew, letzterer dem von Moskau unterstellt.

Das Don-Gebiet ist aus dem Geschäftsbereich des Charkower Bezirks-Gerichts in den des Odessaer übergegangen.

Die Auflösung des Militär-Bezirks Charkow gewinnt die hervorragende Bedeutung, welche man ihr in der ganzen militärischen Welt beigelegt hat, erst dann, wenn sie in Verbindung mit der gleichzeitig verfügten Aenderung der Corps-Eintheilung (siehe siebenter Abschnitt Seite 258) und der dadurch bedingten Vorschiebung der Russischen Armee gegen Westen betrachtet wird. Hält man diese Maßnahmen zusammen und vergegenwärtigt man sich die Vorgänge vor dem Russisch-Türkischen Kriege 1877/78, so ist nicht zu verkennen, daß man vor einem hochbedeutsamen Schritt in dem vorbedachten Aufmarsch der Russischen Streitmacht gegen Westen steht. Von den 43 Infanterie- und 17 Cavallerie-Divisionen des Europäischen Rußlands (ohne Kaukasus) stehen in den Militär-Bezirken Wilna, Warschau, Kiew 25 Infanterie- und 12½ Cavallerie-Divisionen unter je einem Oberbefehlshaber in drei großen Heeres-Gruppen vereint.

Der erhöhten Bedeutung der Militär-Bezirke Wilna und Kiew entsprechend, hat man den Oberbefehlshabern derselben nach dem Muster des Warschauer Bezirks einen Gehülfen im Range eines Generallieutenants oder Generals zur Seite gestellt.

In dem zum Militär-Bezirk Amur gehörenden Küstengebiet ist der Befehl über die dort aufgestellten Truppen dem Militär-Gouverneur entzogen und der neu errichteten Commando-Behörde eines Truppenbefehlshabers des Süd-Ussuri-Gebiets mit dem Sitz in Nikolskoje (nordwestlich von Wladiwostok) übertragen worden. Gleichzeitig wurde der Stab der Ostsibirischen Artillerie-Brigade von Chabarowka nach Nikolskoje verlegt und die selbständige Verwaltung des Garnison-

Aeltesten von Wladiwostok aufgehoben. Somit ist der Schwerpunkt der militärischen Macht von der Nord- nach der wichtigeren Südost-Grenze der Mandschurei verschoben worden.

III. Die Local-Brigade-Verwaltungen.

Der erhöhte Nachdruck, den man neuerdings in Rußland auf eine sorgsame Vorbereitung der Mobilmachung legt, hat auch für die Local-Brigaden eine wichtige Neuerung zur Folge gehabt.

Den Commandeuren derselben ist ein — dem der 9. Local-Brigade sind zwei — Oberstlieutenant des Generalstabes zugetheilt worden, um die Mobilmachung und Formirung der im Kriege aufzustellenden Reserve-Truppentheile zu bearbeiten, die taktische Ausbildung der Reserve-Infanterie-Bataillone zu leiten und die Kreis-Truppenchefs-Verwaltungen im Auftrage ihrer Commandeure zu beaufsichtigen.

Die Aufhebung des Militär-Bezirks Charkow hat eine Verschiebung in den Verwaltungsgebieten einiger Local-Brigaden nothwendig gemacht. Es umfassen jetzt im

Militär-Bezirk	Kiew	die 14. Local-Brigade	die Gouvernements	Charkow, Kursk,
=	Moskau	= 13.	= =	Tambow, Woronesh, Rjasan,
=	=	= 15.	= =	Moskau, Smolensk,
=	=	= 16.	= =	Tula, Kaluga, Orel.

Der Sitz der 13. Local-Brigade ist nach Tambow verlegt. Schließlich der Kreis Schtschutschin des Gouvernements Lomsha aus der 8. in die 5., der Kreis Chotin des Gouvernements Bessarabien aus der 10. in die 9. Local-Brigade-Verwaltung übergegangen.

IV. Die Kreis-Truppenchefs-Verwaltungen.

An dieselben, als ausführende Mobilmachungs-Behörden, auf deren Thätigkeit sich die ganze Mobilmachung aufbaut, hat die Russische Heeres-Verwaltung aus denselben Gründen die bessernde Hand gelegt, wie an die leitenden Mobilmachungs-Behörden, die Local-Brigaden.

Die Kreis-Truppenchefs-Verwaltungen sind jetzt in drei Klassen, statt der früheren vier, neu geordnet worden. Es sind vorhanden im:

		höchste	mittlere	niedrigste Klasse
Militär-Bezirk	Petersburg	8	6	26
= =	Wilna	19	26	26
= =	Warschau	10	14	2
= =	Kiew	41	49	2
= =	Odessa	15	12	3
= =	Moskau	42	69	53
= =	Kasan	46	30	9
= =	Kaukasus	9	3	6
= =	Omsk	6	4	4

Die Kreis-Truppenchefs der Verwaltungen höchster Klasse sind Obersten und haben in neun Kreisen einen Oberstlieutenant, in vier einen Hauptmann als Gehülfen.

Zu 80 Verwaltungen wird von den Reserve-Infanterie-Bataillonen ständig ein jüngerer Offizier commandirt, um das Verschickungswesen zu leiten.

Zur Instandhaltung der Bestände der Reserve-Infanterie-Bataillone ist bei den Verwaltungen, welche solche im Verwahrsam haben, der Etat um 1 Unteroffizier 9 Mann erhöht.

Zwei Kreis-Truppenchefs-Verwaltungen sind aufgehoben, fünf in den Baltischen Provinzen neu errichtet worden.

V. Territorial-Behörden der Kasaken-Heere.

Die Verwaltung des Terek- und Kuban-Gebietes wurde neu geregelt.

Dritter Abschnitt.

Militärische Anstalten.

a. Das Artillerie-Wesen.

In Folge der Auflösung des Militär-Bezirks Charkow ist:

1. das dortige Bezirks-Artillerie-Depot und das Artillerie-Lehr-Polygon in „Kursker Bezirks-Artillerie-Depot" und „Tschugujewer Artillerie-Lehr-Polygon" umbenannt worden;

2. das Local-Arsenal in Briansk mit dem dortigen Local-Artillerie-Commando und der dortigen Abtheilung des Charkower Bezirks-Artillerie-Depots unter entsprechender Umbenennung in den Militär-Bezirk Kiew übergetreten.

b. Das Ingenieur-Wesen.

Unter der Oberaufsicht und Leitung der Haupt-Ingenieur-Verwaltung ist versuchsweise auf drei Jahre eine Militär-Taubenpost eingerichtet. Dieselbe bezweckt die Aufrechterhaltung der Verbindung mit belagerten Festungen. Die dieserhalb eingerichteten Taubenpoststationen zerfallen nach der Zahl der Richtungen, in welchen die Verbindung unterhalten werden soll, in vier Klassen. Zum Betriebe jeder Richtung sind 250 Tauben vorgesehen. Die in Festungen befindlichen Stationen unterstehen den Commandanten, die übrigen den Chefs der betreffenden Militär-Bezirksstäbe. Den Taubenpoststationen I. Klasse stehen Oberstlieutenants, den anderen Oberoffiziere vor. Ein besonderes Zucht-Depot in Brest-Litowsk soll für die Erhaltung der Gattung sorgen. Als Tauben-Pfleger und Züchter sollen Russische Unterthanen gemiethet und im Bedarfsfalle aus abcommandirten Mannschaften ersetzt werden. Zucht und Pflege erfolgen auf Grund einer vom Kriegsministerium erlassenen Anweisung. Die Brieftauben werden gestempelt und gelten als Staatseigenthum. Nach dem Aprilheft des Ingenieur-Journals ist die Errichtung der folgenden fünf Stationen beschlossen.

Brest-Litowsk, erste Klasse:

Richtung nach Nowogeorgiewsk, 200 Werst,
" " Warschau, 170 Werst,
" " Iwangorod, 130 Werst,
" " Luninez (bei Pinsk), 200 Werst,
} 1000 Tauben.

Warschau, zweite Klasse:

Richtung nach Nowogeorgiewsk, 25 Werst,
" " Brest-Litowsk, 170 Werst,
" " Iwangorod, 85 Werst,
} 750 Tauben.

Nowogeorgiewsk, dritte Klasse:

Richtung nach Brest-Litowsk, 200 Werst,
" " Warschau, 25 Werst,
} 500 Tauben.

Iwangorod, dritte Klasse:

Richtung nach Brest-Litowsk, 130 Werst,
" " Warschau, 85 Werst,
} 500 Tauben.

Luninez, vierte Klasse:

Richtung nach Brest-Litowsk, 200 Werst, 250 Tauben.

Die Galvanische Section der Haupt-Ingenieur-Verwaltung ist im Besonderen mit der Verwendung der Brieftaubenpost im Kriege beauftragt worden.

Zur Förderung der noch sehr darnieder liegenden Zucht von Brieftauben wird in der Presse die Veranstaltung von Wettfliegen empfohlen. In Kiew hat ein solches zuerst stattgefunden.

Nach einer Zeitungsnotiz dürfen Tauben jetzt nur mit jedesmaliger, besonderer Genehmigung des Finanzministers aus dem Auslande eingeführt werden.

c. Das Intendantur-Wesen.

In diesem Verwaltungszweige fällt wie im vorigen Jahre eine außerordentliche Rührigkeit auf, um auch auf diesem Gebiete die Kriegsbereitschaft der Russischen Streitmacht zu vervollkommnen.

Zahlreiche Veränderungen in dem Bestande der Verpflegungsmagazine, Bäckereien, Mühlen u. s. w. lassen es angezeigt erscheinen, sämmtliche jetzt vorhandene Anstalten neu aufzuführen:

15 Intendantur-Depots zu Petersburg, Dünaburg, Kiew, Krementschug, Woronesh, Moskau, Tambow, Kasan, Simbirsk, Orenburg, Tiflis, Stawropol, Taschkent, Omsk und Chabarowka.

Eine Intendantur-Niederlage für unberührbare Hospital-Vorräthe zu Brest-Litowsk.

Zwei Montirungs-Werkstätten zu Dünaburg und Kiew.

Fünf Train-Werkstätten zu Wilna, Warschau, Kiew, Moskau und Kasan.

Sieben Militär-Dampfbäckereien zu Wilna, Minsk, Warschau-Stadt, Warschau-Citadelle, Mokotow bei Warschau, Brest-Litowsk, Iwangorod, außerdem eine im Bau zu Nowogeorgiewsk.

Elf Militär-Dampfmühlen zu Wilna, Minsk, Nowogeorgiewsk, Brest-Litowsk, Iwangorod, Kiew, Rowno, Odessa, Krementschug, Wladiwostok, und Nowgorod im Küstengebiet am Stillen Ocean. Außerdem vier im Bau zu Warschau, Kowno, Winniza und Berditschew.

Eine Heupresse zu Shlobin (in der Polesie).

294 Verpflegungsmagazine: 49 erster, 90 zweiter, 98 dritter, 54 vierter Klasse. In den Magazinen erster Klasse befinden sich mindestens 100 000, in denen zweiter Klasse 20 000 bis 100 000, in denen dritter Klasse 10 000 bis 20 000, in denen vierter Klasse weniger als 10 000 Hectoliter Getreide u. s. w.

Vierter Abschnitt.

Militär-Gerichtswesen.

Die am 9. Juni eingeführte Disciplinarstraf-Ordnung darf nicht unbeachtet bleiben, da sie interessante Schlaglichter auf den im Russischen Heere herrschenden Geist wirft.

Als Disciplinarstrafen können verfügt werden:

a) Gegen Gefreite und Gemeine:

Casernenarrest bis zu einem Monat,
Strafdienst bis zu acht Malen,
einfacher Arrest bis zu einem Monat,
strenger Arrest bis zu 20 Tagen,
verschärfter Arrest bis zu acht Tagen,
Entfernung von der Gefreitenstelle und Absetzung von höheren Dienstposten und Gebührnissen; außerdem im Kriege: Versetzung in die Strafklasse, wenn die Betreffenden weder Corporalschaftsführer sind, noch Standesvorrechte genießen.

b) Gegen Unteroffiziere:

Verweise,
Casernenarrest bis zu einem Monat,
Strafdienst bis zu acht Malen,
einfacher Arrest bis zu einem Monat,
strenger Arrest bis zu 20 Tagen,
Absetzung von höheren Dienstposten,
Ausschließung von der Beförderung zum Offizier,
Entfernung aus dem Unteroffizierstande, Capitulanten ausgenommen.
Gegen Feldwebel und Capitulanten darf kein strenger Arrest verhängt werden.

c) Gegen Offiziere:

Verweise in drei Abstufungen,
Haus- und Wacharrest bis zu einem Monat,
Ausschließung von der Beförderung,
Entfernung von der Dienst- oder Commandostelle,
Dienstentlassung, wenn alle übrigen Disciplinarstrafen sich als fruchtlos erwiesen haben.

Bezüglich der letzten Strafe sei bemerkt, daß Offiziere nur durch Allerhöchsten Befehl auf dem Disciplinarwege aus dem Dienste entlassen werden können.

Von den Aenderungen, welche durch die neue Disciplinarstraf-Ordnung gegenüber den bisher gültigen Bestimmungen über die Disciplinarstrafen eingeführt sind, mögen folgende hier hervorgehoben werden:

Die Versetzung von Gemeinen in die Strafklasse kann im Kriege jetzt auch disciplinarisch verfügt werden.

Die Commandirung von Unteroffizieren zum Gemeinendienst ist als eine die Disciplin und das Ansehen des Unteroffizierstandes schädigende Maßregel aufgehoben worden.

Der Casernenarrest, welcher früher auf unbestimmte Zeit verhängt werden konnte, wird auf einen Monat beschränkt.

Capitulanten-Unteroffiziere können nicht mehr disciplinarisch aus ihrem Stande entfernt werden.

Einführung des einfachen Arrestes.

Abschaffung des Strafdienstes für Offiziere.

Die Disciplinarstrafgewalt der Vorgesetzten ist mit ähnlichen Ausnahmen wie im Deutschen Heere auf die Untergebenen ihres Befehlsbereichs beschränkt.

Auf Grund der ihnen verliehenen Strafgewalt können verhängen:

1. Gegen Unteroffiziere und Mannschaften:

Corporalschaftsführer:

Einen Tag Casernenarrest,
ein Mal Strafdienst.

Zug-Unteroffiziere:

Zwei Tage Casernenarrest,
zwei Mal Strafdienst.

Feldwebel, sowie Unteroffiziere und Gemeine, als Dienstälteste bei besonderen Commandos

Vier Tage Casernenarrest,
drei Mal Strafdienst,
einen Tag einfachen Arrest.

Jüngere Offiziere und Unterfähnriche:

Acht Tage Casernenarrest,
vier Mal Strafdienst,
zwei Tage einfachen Arrest.

Compagniecommandeure:

Einen Monat Casernenarrest,
acht Mal Strafdienst,
fünf Tage einfachen und strengen, zwei Tage verschärften Arrest,
15 Ruthenhiebe gegen Mannschaften der Strafklasse.

Jüngere Stabsoffiziere und Bataillonscommandeure:

Zehn Tage einfachen und strengen, vier Tage verschärften Arrest,
25 Ruthenhiebe, s. oben.

Regimentscommandeure:

50 Ruthenhiebe, s. oben, im Uebrigen die höchsten Strafen, abgesehen von der Entfernung aus dem Unteroffizierstande, welche im Frieden erst vom Divisionscommandeur verfügt werden kann.

Außerdem haben die Regimentscommandeure das Recht, zur Verschärfung der Strafe einen einmonatlichen Arrest, aus einfachem, strengem und verschärftem Arrest zusammengesetzt, zu verhängen.

2. Gegen Offiziere:

Compagniecommandeure:

Verweise (einfache),
einen Tag Hausarrest.

Jüngere Stabsoffiziere und Bataillonscommandeure:

Verweise vor versammeltem Offiziercorps,
drei Tage Haus- und Wacharrest gegen Oberoffiziere.

Regimentscommandeure:

Durch Prikas veröffentlichte Verweise,
drei Tage Haus- und Wacharrest gegen Stabs-, sieben Tage gegen Oberoffiziere,
Entfernung von der Dienst- und Commandostelle, bei Bataillonscommandeuren nur in unaufschiebbaren Fällen,
Vorschläge über Ausschließung von der Beförderung.

Brigadecommandeure:

Durch Prikas veröffentlichte Verweise gegen Regimentscommandeure,
sieben Tage Haus- und Wacharrest gegen Stabs-, 14 Tage gegen Oberoffiziere,
Entfernung von dem Commando eines Bataillons bezw. eines Regiments im Kriege oder in unaufschiebbaren Fällen.

Divisionscommandeure:

Durch Prikas veröffentlichte Verweise gegen Generale,
14 Tage Haus- und Wacharrest gegen Stabs-, einen Monat gegen Oberoffiziere,
Entfernung von dem Commando einer Brigade in Kriegszeiten, sowie in unaufschiebbaren Fällen,
Ausschließung von der Beförderung.

Corpscommandeure und Gehülfen der Oberbefehlshaber der Militärbezirke:

Durch Prikas veröffentlichte Verweise gegen Divisionscommandeure,
20 Tage Haus- und Wacharrest gegen Stabs-, einen Monat gegen Oberoffiziere,
Entfernung von dem Commando einer Division in Kriegszeiten, sowie in unaufschiebbaren Fällen,
Entscheidung der Vorschläge über Entlassung von Oberoffizieren.

Kriegsminister und Oberbefehlshaber der Militärbezirke:

Durch Prikas veröffentlichte Verweise gegen Corpscommandeure,
einen Monat Haus- und Wacharrest gegen Stabs- und Oberoffiziere,
Entfernung der Generale vom Commando in Kriegszeiten und in unaufschiebbaren Fällen,
Entscheidung der Vorschläge über Entlassung von Stabsoffizieren.

Hinsichtlich der Ausdehnung der Disciplinarstrafgewalt gegenüber den bisherigen Bestimmungen verdienen folgende Aenderungen Beachtung:

Die Befugniß der Divisionscommandeure, Unteroffiziere aus ihrem Stande zu entfernen, steht jetzt im Felde auch den Regimentscommandeuren zu.

Die Strafgewalt der jüngeren Stabsoffiziere, welche bisher nur die Rechte der Compagniecommandeure hatten, ist erhöht.

Auch Gemeine genießen jetzt als Aelteste bei einem besonderen Commando die Rechte des Feldwebels nach dem Grundsatze, daß gleiche Pflichten gleiche Rechte verlangen.

Das Recht der Brigadecommandeure, im Kriege einen Regimentscommandeur vom Commando zu entfernen, hat für das Friedensverhältniß auf solche Fälle eine Ausdehnung erfahren, die keinen Aufschub dulden.

Dem Corpscommandeur ist die endgültige Entscheidung über die Entlassung von Oberoffizieren eingeräumt worden.

Die Oberbefehlshaber der Militärbezirke haben die Befugniß erhalten, den Corpscommandeuren Verweise zu ertheilen. Die Strafgewalt ihrer Gehülfen, die bisher den Divisionscommandeuren gleichstanden, ist erhöht worden.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Verhängung von Disciplinarstrafen gilt als Regel, daß der höhere Vorgesetzte bestraft, wenn

a) ein Vergehen in seiner Gegenwart verübt wird,
b) der untergebene Befehlshaber seine Strafgewalt nicht für ausreichend hält,
c) sich herausstellt, daß ein Vergehen von dem untergebenen Befehlshaber gar nicht oder nicht der Schuld entsprechend geahndet worden ist.

Dem höheren Vorgesetzten steht nicht das Recht zu, eine Strafe als zu streng abzuändern, wenn der zuständige Befehlshaber seine Strafgewalt nicht überschritten hat.

Die Vollstreckung des einfachen, strengen und verschärften Arrestes entspricht der des gelinden, mittleren und strengen Arrestes in Deutschland.

Bei gelindem Arrest kann der Betreffende zum Dienst herangezogen werden; ebenso auch der mit Hausarrest bestrafte Offizier. Letzterem wird das Seitengewehr nicht abgenommen.

Der Wacharrest verbüßende Offizier darf jedoch nicht zum Dienst befohlen werden und muß auch sein Seitengewehr abgeben.

Durch die neue Disciplinarstraf-Ordnung hat auch der Beschwerdeweg eine andere Regelung erfahren. Beschwerden dürfen nicht mehr dem nächsten directen Vorgesetzten, sondern müssen außer bei Besichtigungen dem Vorgesetzten des Verklagten unmittelbar vorgetragen werden. Beschwerden gegen Vorgesetzte vom Regimentscommandeur aufwärts dürfen nur auf schriftlichem Wege erfolgen. Es ist verboten, Beschwerden bei Besichtigungen durch höhere Vorgesetzte anzubringen, wenn sie nicht vorher, falls dies möglich war, bei denen durch niedere Vorgesetzte vorgetragen wurden. Erhält der Beschwerdeführer nach Verlauf eines (früher sechs) Monats keinen Bescheid auf seine Beschwerde, so kann er sich wegen Rechtsverweigerung beschweren. Bei jeder Compagnie u. s. w. ist ein Beschwerdebuch zu führen, in welches alles auf Beschwerden Bezügliche eingetragen wird.

Die Disciplinarstraf-Ordnung enthält auch die Vorschriften über Ehrengerichte der Offiziere.

Es giebt nur Ehrengerichte für Oberoffiziere (Hauptleute und Lieutenants). Begeht ein Stabsoffizier eine ehrenrührige Handlung, so wird wegen seiner Entlassung die Allerhöchste Entscheidung erbeten.

Ehrengerichte werden bei Regimentern, Artillerie-Brigaden und selbständigen Bataillonen durch Wahl sämmtlicher Offiziere der betreffenden Truppentheile, die Commandeure derselben ausgenommen, gebildet und bestehen bei ersteren aus sieben, bei den beiden letzteren aus fünf Mitgliedern. Nicht wählbar sind bei den Regimentern die Lieutenants und Unterlieutenants, bei den Artillerie-Brigaden und den Bataillonen die Unterlieutenants. In das Ehrengericht der Regimenter und Artillerie-Brigaden muß mindestens ein Stabsoffizier und ein Capitän, in das der Bataillone mindestens ein Capitän gewählt werden.

Die Ermittelung des Thatbestandes geschieht durch das Ehrengericht. Ist die Untersuchung beendet, so führt es die Entscheidung des Regiments- u. s. w. Commandeurs herbei, ob über den Angeschuldigten ehrengerichtlich abgeurtheilt werden soll. Der Spruch des Ehrengerichts erfolgt durch Stimmenmehrheit und kann lauten auf:

Freisprechung,
Ertheilung einer Warnung,
Entfernung aus dem Regiment.

Das Urtheil muß dem Angeklagten unverzüglich von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts bekannt gemacht und noch an demselben Tage dem Regimentscommandeur unterbreitet werden. Eine Berufung gegen den Urtheilsspruch ist unstatthaft. Der Angeschuldigte darf jedoch innerhalb dreier Tage Beschwerde wegen Verletzung der Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren einlegen. Hält der Regimentscommandeur die Beschwerde für gerechtfertigt oder findet er selbst einen Verstoß gegen die bezüglichen Bestimmungen, so kann er innerhalb dreier Tage das Urtheil aufheben und das Ehrengericht unter Hinweis auf das vorgeschriebene Verfahren zu einem neuen Spruch veranlassen.

Ist der Angeschuldigte zur Entfernung aus dem Regiment verurtheilt, so wird er vom Commandeur ersucht, binnen drei Tagen sein Abschiedsgesuch einzureichen. Weigert er sich dessen, so wird seine Entlassung auf dem Dienstwege unter Beifügung des Spruchs und der Acten des Ehrengerichts erbeten.

Fünfter Abschnitt.

Staatshaushalt und Eisenbahnen.

Nach dem Voranschlage für den Staatshaushalt des Jahres 1889 stehen die Gesammteinnahmen und Ausgaben mit 895 161 810 Rubel im Gleichgewicht.

Die Ausgaben für das Kriegsministerium sind auf 215 569 510 gegen 209 240 495 Rubel im Jahre 1888 berechnet.

Unterschiede in der Höhe der einzelnen Posten zwischen den beiden Jahren sind nur bemerkenswerth bei:

	1889	1888
Bekleidung und Ausrüstung .	18 829 798	19 899 609
Verpflegung der Truppen . .	40 088 313	39 112 955
Besoldung	50 279 771	49 059 986
Betrieb der Transkaspischen Bahn und Unterhaltung der Amu-Darja-Flottille	2 872 356	1 938 598
Reserve-Credit	3 967 769	—

Von den aufgeführten Posten verdient nur der letzte Beachtung. Nachdem in diesem Jahre dem Kriegsminister die Ermächtigung ertheilt worden ist, über alle Restbeträge der Voranschläge für 1888 und die folgenden fünf Jahre zu verfügen und nach Belieben von einer Hauptverwaltung auf die andere zu übertragen, haben die Ziffern der einzelnen Posten kaum noch Werth, da man nicht weiß, wie viel von denselben auf Schein oder Sein beruht. Die Russische

Heeresverwaltung muß wohl Veranlassung haben, den Zweck ihrer Ausgaben in den nächsten fünf Jahren möglichst zu verschleiern.

Die Ausgaben des Marineministeriums sind auf 39 383 129 Rubel, darunter 14 848 019 Rubel für Schiffsbau, veranschlagt. Beide Anschläge decken sich mit denen des Vorjahres fast vollkommen.

Von den Ausgaben des Verkehrsministeriums sind berechnet:

	1889		1888
für Wasserwege . .	5 395 956	gegen	4 279 720 Rubel
= Landwege . . .	7 790 750	=	5 660 414 =
= Eisenbahnen . .	17 422 601	=	15 337 041 =

Dagegen sind die Einnahmen aus den Staatsbahnen mit 25 586 402 Rubel gegen 21 836 210 Rubel im Jahre 1888 in Anschlag gebracht.

Die in der oben angeführten Summe der Gesammtausgaben enthaltenen außerordentlichen Ausgaben belaufen sich auf 34 206 982 Rubel (1888: 34 209 000 Rubel). Hiervon sind bestimmt:

1. 10 451 743 Rubel zum Bau der Bahnen:

   Ssamara—Ufa,
   Ufa—Slatouſt,
   Pſkow—Riga,
   Rſhew—Wjasma,

zur Umgehung der Ssuram-Höhe auf der Strecke Tiflis—Batum.

Der Betrieb auf den Bahnen Ssamara—Ufa und Rſhew—Wjasma ist bereits eröffnet (siehe unten).

2. 1 800 000 Rubel zum Ausbau und zur Betriebseinrichtung des Zweiges der Transkaspischen Bahn von Usun-Ada zum Amu-Darja.
3. 78 830 Rubel zu Eisenbahn-Vorarbeiten.
4. 2 122 086 Rubel zur Verbesserung und Verstärkung der Staatseisenbahnen.
5. 6 742 000 Rubel zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Privatbahnen.
6. 4 017 385 Rubel zur Beschaffung von Eisenbahn-Material.
7. 2 362 000 Rubel zum Ankauf von Privatbahnen.
8. 132 368 Rubel zu verschiedenen Ausgaben.
9. 5 000 570 Rubel für Hafenbauten.

Eröffnet sind 1888 die Bahnen:

Transkaspische bis Samarkand,
Romny—Krementschug,
Ssamara—Ufa,
Rſhew—Wjasma,
Jassinowataja—Kalmius (Donez-Becken),
Ssamara—Wolga-Ufer.

Die Betriebseröffnung der Transkaspischen Bahn hat unter besonderen Feierlichkeiten stattgefunden. Wenngleich die Russische Presse die hohe Bedeutung dieser Bahn in jeder Beziehung vollauf würdigt, so verschweigt sie doch nicht, daß noch sehr viel geschehen müsse, um den Bahnkörper gegen die Witterungseinflüsse widerstandsfähiger zu machen und dadurch den Betrieb gegen Unfälle zu sichern.

Bei der Eröffnung der Bahn Sjamara—Ufa hat der Kaiser in warmen Worten seinen Dank dafür ausgesprochen, daß beim Bau nur Russisches Material verwendet wurde.

In die Verwaltung des Staates sind übergegangen: unter dem Namen Uralbahn die vereinigte Ural-Bergwerkbahn und die Bahn Jekaterinenburg—Tjumen, sowie die Bahn Rjashsk—Morschansk.

Im Bau begriffen sind die Bahnen:

Kasatin—Uman—Schpola,
Wapnjarka zu einer Station der Linie Kasatin—Uman,
Riga—Walk—Pskow,
Walk—Dorpat,
Ufa—Slatoust.

Bei dieser Gelegenheit dürfte auch die Bemerkung am Platze sein, daß die Russische Heeresverwaltung eine neue, einfache Vorrichtung eingeführt hat, um Güterwagen schnell zur Truppenbeförderung verwendbar zu machen. Diese Vorrichtung gestattet die Beförderung der Mannschaften in zwei Stockwerken und schließt den Vortheil ein, daß sämmtliche Leute des Nachts liegend schlafen können.

Schließlich darf auch die mit den Eisenbahnen in so enger Verbindung stehende große Kohlennoth nicht unerwähnt bleiben, welche namentlich während des strengen Winters 1887/88 das südliche Rußland in große Bestürzung versetzte. Es sind durchgreifende Maßregeln ergriffen worden, um eine Wiederkehr derselben zu verhindern.

Zweiter Theil.

Die Armee.

Sechster Abschnitt.

Zusammensetzung der Armee.

I. Infanterie.

1. Reserve-Infanterie- (Cadre-) Bataillone.

Die im März erfolgte Formirung der Gefängnißwache in allen Europäischen Gouvernements, mit Ausnahme von acht im fernsten Osten und Norden gelegenen, hat die Truppen von der Bewachung bürgerlicher Gefängnisse befreit. In Folge dessen sind auch die 1881 für einzelne Reserve-Infanterie-Bataillone eingeführten Verstärkungen an Mannschaften, welche die betreffenden Bataillone in Stand setzen sollten, den gesteigerten Anforderungen des Wachtdienstes zu entsprechen, wieder aufgehoben worden.

Zieht man in Betracht, daß die Reserve-Infanterie-Bataillone bereits 1886 durch Bildung einer Convoi-Wache von dem beschwerlichen Dienst zur Bewachung und Geleitung von Gefangenen entlastet wurden, so liegt auf der Hand, daß die Heeresverwaltung mit Erfolg bemüht ist, die Reserve-Infanterie durch Befreiung

von Allem, was nicht mit dem eigentlichen Truppendienst zusammenhängt, in ihrer Ausbildung zu fördern und auf eine gleiche Stufe mit den Linientruppen zu heben.

1885 wurde der Etat von 23 Bataillonen um einen jüngeren Stabsoffizier, zwei Capitäns und vier jüngere Offiziere erhöht. Nunmehr ist die allmälige Einführung dieser Verstärkung bei sämmtlichen Bataillonen befohlen und zunächst der Sollstand an Offizieren bei allen Bataillonen, mit Ausnahme der Sibirischen, um einen Oberstlieutenant vermehrt worden. Von den sieben Sibirischen Reserve-Infanterie-Bataillonen hat das Bataillon Irkutsk eine Verstärkung von zwei Capitäns, zwei Stabscapitäns, vier Unterlieutenants erfahren.

Der Schluß des Jahres hat noch die Umwandlung der Reserve-Infanterie-Bataillone Nr. 27, 40, 46 in Reserve-Infanterie-Regimenter zu zwei Bataillonen gebracht.

Diese Maßregel ist in ihrer Vereinzelung ohne Belang, gewinnt jedoch sofort eine hervorragende Wichtigkeit, sobald man annimmt, und viele Anzeichen deuten auf die Richtigkeit dieser Annahme hin, daß hiermit nur der Anfang in der beschlossenen Umformung sämmtlicher Reserve-Infanterie-Bataillone in Regimenter gemacht ist. Dies würde eine Vermehrung des Russischen Heeres auf dem Friedensfuße um 116 Bataillone bedeuten. Für die weitere Folgerung, daß nun auch die Zahl der aus den Reserve-Infanterie-Bataillonen zu bildenden Kriegsformationen eine entsprechende Steigerung erfahren wird, liegt kein begründeter Anhalt vor. Es dürfte der fraglichen Neuorganisation vielmehr nur die Absicht zu Grunde liegen, die Mobilmachung der Reserve, welche im Frieden nur 1/10 ihres Kriegsstandes bei der Fahne hat, zu erleichtern und ihre Schlagfertigkeit zu erhöhen.

2. Schützen-Bataillone.

An der Wende des Jahres 1888 sind die 20 Armee-Schützen-Bataillone verdoppelt und in 20 Regimenter formirt worden, nachdem sie bereits nach und nach auf einen entsprechend erhöhten Stand gebracht waren. Selbst Russische Stimmen geben der Ueberzeugung Ausdruck, daß die weitere Verstärkung der Schützen-Regimenter auf vier Bataillone und gleichzeitig damit die Umformung der Armee-Schützen-Brigaden in Divisionen und deren Zusammenstellung in Armee-Corps unter entsprechender Zutheilung von Cavallerie und Artillerie nur eine Frage der Zeit sei.

3. Anderweitige Feld-Infanterie-Truppentheile.

Die Vertheilung der Turkestanischen Linien-Bataillone auf die Brigaden ist geändert worden. Es gehören jetzt die Bataillone:

Nr. 1, 10, 12 zur 1. Linien-Brigade (Taschkent),
Nr. 6, 8, 9, 11, 14, 19 zur 2. Linien-Brigade (Ssamarkand),
Nr. 2, 4, 7, 15, 16, 18, 20 zur 3. Linien-Brigade (Now. Margelan),
Nr. 3, 17 zur 4. Linien-Brigade (Kerki).
Die Bataillone 5 und 13 sind selbständig.

Im Juli wurden ein 3. und 4. Kuban-Plastun-Bataillon formirt. Die demnach jetzt bestehenden vier derartigen Bataillone werden im Kriegsfalle auf 12 gebracht.

II. Cavallerie.

Der Beschluß, ein bis zwei Regimenter Finnischer Cavallerie zu bilden, ist noch nicht zur Ausführung gelangt.

III. Artillerie.

Die sechste Turkestanische Gebirgs-Batterie wurde in eine leichte Batterie umgewandelt.

IV. Trains.

A. Truppen-Trains.

Endlich hat auch Rußland die Errichtung einer besonderen Train-Truppe beschlossen und damit eine Lücke in seiner Heeresorganisation ausgefüllt.

Es wurden fünf Train-Cadre-Bataillone errichtet, von denen Nr. 3 zwei, die übrigen vier Compagnien haben. Die Compagnien zerfallen in fünf Züge und werden durchlaufend von 1 bis 18 numerirt. Jeder Zug dient als Stamm für einen Kriegstransport. Die Sollstärke eines Bataillons zu vier Compagnien beträgt im Frieden: 15 Offiziere u. s. w., 399 Mann, 40 zweispännige Fahrzeuge mit 80 Pferden.

Die Train-Bataillone sind den Commandeuren der Local-Brigaden, in deren Bezirken sie stehen, unmittelbar unterstellt und werden vom Hauptstabe verwaltet. Die Ergänzung an Offizieren und Mannschaften erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen.

Bei jedem Bataillon besteht eine Niederlage von Fahrzeugen mit dem nöthigen Geschirr u. s. w. und ein unberührbarer Vorrath zur Ausrüstung der Mannschaften der Kriegstransporte. Bei einigen Train-Bataillonen werden nach Anordnung der Haupt-Intendantur-Verwaltung auch Packsättel vorräthig gehalten, um im Bedarfsfalle Tragthier-Transporte bilden zu können.

Im Mobilmachungsfalle entwickelt sich jede Compagnie zu einem Kriegs-Bataillon (Nr. 1 bis 18) zu fünf Kriegs-Transporten (90). Die Bataillonscommandeure des Friedensstandes werden zu Chefs der Armee-Transporte, die Compagniecommandeure zu Commandeuren der Kriegs-Bataillone ernannt. Fehlende Fahrzeuge werden von den Einwohnern der Gegenden gekauft, welche die Mobilmachungs-Pferde zu liefern haben.

Jeder Kriegs-Wagen-Transport zerfällt in zwei Züge zu vier Abtheilungen mit zusammen 183 zweispännigen Fahrzeugen. Der Heeresbedarf, welchen jeder Wagen-Transport normalmäßig mitführen soll, besteht aus einem viertägigen Vorrath an Zwieback und Grütze, einem acht- bezw. zehntägigen an Salz bezw. Thee und Zucker für 10 000 Mann, sowie aus einem dreitägigen Hafer-Vorrath für 1600 Pferde.

Der eigene Bedarf der Kriegs-Transporte ist außerdem gedeckt.

Die Kriegs-Train-Bataillone werden vom Hauptstabe auf die Armeen vertheilt.

B. Special-Trains.

Die Artillerie-Trains sind in nachstehender Weise mit Munition ausgerüstet:

Ein fliegender Artillerie-Park mit Infanterie-Munition enthält 413 568 Gewehr- und 2880 Revolver-Patronen; ein solcher mit

Artillerie-Munition:

492 Granaten, 540 Shrapnels, 48 Kartätschen für schwere Geschütze,
912 = 960 = 48 = = leichte =

Ein beweglicher Artillerie-Park führt mit sich: 343 296 Infanterie- und 5760 Revolver-Patronen, sowie

246 Granaten, 270 Shrapnels, 24 Kartätschen für schwere Geschütze,
608 = 640 = 32 = = leichte =

Es sei daran erinnert, daß jeder:

Infanterie-Division 4 fliegende Artillerie-Parks (2 mit Infanterie-, 2 mit Artillerie-Munition),
Reserve-Division erster Kategorie 2 bewegliche Artillerie-Parks,
= = zweiter = 1 = = =
jedem Armee-Corps außerdem 1 beweglicher Artillerie-Park

zugetheilt werden.

Die Munitions-Ausrüstung der Local-Artillerie-Parks, von denen je einer für zwei Infanterie- bezw. Reserve-Divisionen aufgestellt werden soll, ist nicht bekannt.

Nachstehende Uebersichten erläutern im Einzelnen die für jedes Gewehr und Geschütz mitgeführte Munition:

a. Gewehr-Munition.

Truppenverbände	In den Taschen und im Gepäckfack	In den Patronen-Karren	In den fliegenden Artillerie-Parks	In den beweglichen Artillerie-Parks	In den Local-Artillerie-Parks	Summe	Bemerkungen
Armee-Corps { Infanterie	84	12 + 36 = 48 (1. 2 Staffel)	53,3	11,5	Wird besonders bestimmt.	196,8	Für Schützen und Ingenieure ist keine besondere Munition in den Parks ausgeworfen. Dieselben kürzen mithin beim Empfang aus den Parks die Schußzahl der Infanterie- u. s. w. Gewehre.
Armee-Corps { Cavallerie	36	36				136,8	
Reserve-Divisionen I. Kat.	84	48	—	49,2		181,2	
Reserve-Divisionen II. Kat.	84	48	—	24,6		156,2	
Schützen-Brigaden	84	48	—	—		132	
Sappeur-Brigaden.	40	10	—	—		50	

b. Artillerie-Munition siehe Seite 257.

V. Local-Truppen.

1. Die für den Dienst im Innern des Reichs bestimmten Truppen.

In Folge der Errichtung einer besonderen Gefängniß-Wache wurden im Europäischen Rußland 93 Local-Commandos aufgelöst. In Transkaspien ist der Sollstand der dortigen Local-Commandos um 13 Offiziere 1088 Mann vermindert worden.

b) Artillerie-Munition.

Truppenverbände	In der Protze			In der ersten Wagenstaffel			In der zweiten Wagenstaffel			In den fliegenden Artillerie-Parks			In den beweglichen Artillerie-Parks			In den Local-Parks	Summe			
	Gr.	Shr.	K.	Gr.	Shr.	K.	Gr.	Shr.	K.	Gr.	Shr.	K.	Gr.	Shr.	K.		Gr.	Shr.	K.	Schußzahl im Ganzen
Armee-Corps.																				
Schweres Geschütz	7	9	2	9,5	12	1	31,5	33	3	61,5	67,5	6	7,7	8,1	0,7		117,2	129,6	12,7	259,5
Leichtes „	13	15	2	19	20	1	38	40	2	48	50,5	2,5	8	8,4	0,4		126,4	133,9	7,9	268,2
Cavallerie- „	7	10	3	13,5	12,5	1,5	13,5	12,5	1,5								117	118,9	11,9	247,8
							Dritte Wagenstaffel													
Reserv.-Division I. Kat.							27	25	3											
Schweres Geschütz	7	9	2	9,5	12	1	31,5	33	3	—	—	—	61,5	67,5	6		109,5	121,5	12	243
Leichtes „	13	15	2	19	20	1	38	40	2	—	—	—	50,7	53,3	2,7		120,7	128,3	7,7	256,7
Reserv.-Divis. II. Kat.																				
Schweres Geschütz	7	9	2	9,5	12	1	31,5	33	3	—	—	—	30,7	33,7	3		78,7	87,7	9	175,4
Leichtes „	13	15	2	19	20	1	38	40	2	—	—	—	25,3	26,6	1,3		95,3	101,6	6,3	203,2

Wird besonders bestimmt.

2. Lehr-Truppen.

Die Anmeldungen zum Eintritt in das 1887 zu Riga errichtete Lehr-Unteroffizier-Bataillon scheinen den Erwartungen nicht ganz entsprochen zu haben. Man hat es wenigstens nach kaum einjährigem Bestehen desselben für geboten erachtet, die betreffenden Bestimmungen durch Gewährung neuer Vortheile an die Unteroffizier-Schüler zu ergänzen.

Diese neuen Lockmittel sind folgende:

1. Die Beförderung zum Gefreiten kann schon während des Commandos in unbegrenzter Zahl erfolgen, doch müssen die Betreffenden vorher eine Lagerübung beim Bataillon mitgemacht haben.

2. Bei der Entlassung zum Truppentheil nach erfolgreicher Beendigung des vollen Lehrcursus werden:

a) sämmtliche aus der Truppe eingetretenen Mannschaften zu Unteroffizieren befördert, die unmittelbar Eingetretenen jedoch nur, wenn sie den Lehrcursus in der 1. Kategorie mit Auszeichnung beendet haben. Ist dies bei letzteren nicht der Fall, so bleiben für sie die bisherigen Bestimmungen in Kraft, wonach die Beförderung der als Gefreite ausscheidenden nach dem Befinden ihres Truppentheils, der als Gemeine entlassenen Schüler aber nicht vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Entlassung zur Truppe stattfinden darf,

b) als äußere Auszeichnung gelbrothe Borten rings um die Schulterklappen verliehen,

c) die vier besten Schüler der 1. Kategorie mit silbernen Uhren und Ketten belohnt. Diese Belohnung ist in die Militärpapiere der Betreffenden einzutragen.

Außerdem wird den in Rede stehenden Unteroffizier-Schülern

d) der Anspruch auf erhöhte Besoldung nach vierjähriger Dienstzeit, d. h. ein Jahr früher als sonst zugesprochen.

3. Hülfsabtheilungen.

Die Russische Presse erörtert andauernd den angeblich gefaßten Plan, die Grenzwache mit der Absicht zu reorganisiren, ihre militärische Verwendbarkeit im Kriegsfalle zum Schutze der Grenze zu erhöhen.

Siebenter Abschnitt.

Höhere Truppenverbände.

Durch Allerhöchsten Befehl vom 13. November ist die Zusammensetzung des II., III., IV., VI., IX., XII., XIII., XV. Armee-Corps geändert, das II. Kaukasische aufgelöst, sowie ein XVI. und XVII. Armee-Corps neu formirt worden. Das I. Kaukasische heißt jetzt Kaukasisches Armee-Corps. Die im Kaukasus verbliebenen Theile des ehemaligen II. Kaukasischen Armee-Corps sind dem Oberbefehlshaber dieses Militär-Bezirks unmittelbar unterstellt worden.

Eine Uebersicht über die augenblickliche Zusammensetzung und die Friedens-Aufstellung der höheren Truppen-Verbände giebt die Tabelle auf Seite 260 und 261.

Ueberblickt man die durch den erwähnten Allerhöchsten Befehl hervorgerufenen Veränderungen, so ergiebt sich einmal eine bedeutende Verstärkung der in den Militär-Bezirken Wilna, Warschau, Kiew untergebrachten Truppen. Rechnet man zu den 32 Bataillonen und 12 Batterien der 2. und 19. Infanterie-Division, welche aus dem fernsten Osten nach Brest-Litowsk und Uman verlegt sind, noch 19 neu errichtete Schützen- und Reserve-Infanterie-Bataillone (vergl. Seite 254) hinzu, so folgt daraus eine Vermehrung der Russischen Streitmacht an der Westgrenze um 51 Bataillone und 12 Batterien. Die Verdichtung der der Grenze zunächst aufgestellten Truppen ist besonders im Militär-Bezirk Kiew auffällig, wo auch der Stab der 12. Cavallerie-Division von Kiew nach Winniza verlegt wurde.

Ferner tritt das Bestreben hervor, die Armee-Corps zu drei Infanterie-Divisionen in solche zu zwei umzugestalten. Vielleicht hält man erstere wegen ihrer bedeutenden Stärke für zu schwerfällig.

Schließlich liegt im Hinblick darauf, daß jetzt vier Infanterie-Divisionen außer Corpsverband sind, während dies bisher nur bei der in Finnland stehenden 24. der Fall war, der Schluß nahe, daß die Neuorganisation der Armee-Corps noch nicht abgeschlossen ist.

Achter Abschnitt.

Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung, Casernirung, Verpflegung.

A. Bekleidung.

1. Die Erlaubniß zum Tragen leinener Uniformkittel ist auf sämmtliche Offiziere ausgedehnt worden. Auch hat man den Offizieren gestattet, außer Dienst einen kurzen Ueberzieher zu tragen.

2. In Folge des Ablebens des Deutschen Kaisers Wilhelm I. tragen Offiziere und Mannschaften des 37. Dragoner-Regiments Kriegsorden, statt des Namenszuges ihres hochseligen Chefs wieder die Regimentsnummer auf den Achselstücken. Dem 5. Infanterie-Regiment Kaluga ist dagegen das fernere Tragen dieses Namenszuges gestattet worden, doch verlieren die Mannschaften die Litzen, während die Offiziere künftig statt der Stickerei Tressen an Kragen und Aufschlägen tragen. Andererseits sind den Offizieren des 85. Infanterie-Regiments Wyborg, dessen Chef Kaiser Wilhelm II. ist, goldgestickte Kragen und Aufschläge verliehen worden.

3. Die im Mobilmachungsfalle aus den Reserve-Infanterie-Bataillonen Petrosawodsk, Orenburg, Ufa, Perm, Astrachan zu formirenden Reserve-Infanterie-Regimenter führen die Nummern 261—265, während das aus dem Reserve-Infanterie-Bataillon Archangel zu entwickelnde Regiment keine Nummer hat, sondern die Bezeichnung und den Namenszug seines Stamm-Bataillons beibehält.

Die Reserve-Infanterie-Regimenter Archangel, Nummer 261 und 265 tragen dieselben Abzeichen wie die ersten, Nummer 262, 263, 264 wie die zweiten, dritten, vierten Regimenter einer Division.

4. Die Cürassier- und Ulanen-Regimenter, sowie die Garde-Feld-Gendarmerie-Escadron haben den Baschlyk erhalten.

5. Die Mannschaften der ständigen Militär-Hospitäler tragen auf den Schulterklappen die Anfangsbuchstaben der Militär-Bezirke und der betreffenden Hospitäler, auf dem Mützenrand nur die der letzteren.

Die höheren Truppenverbände im Europäischen

Militär-Bezirk	Active Truppen im Corpsverband					Active Truppen	
	Corps	Infanterie-Divisionen	Cavallerie-Divisionen	Feld-Artillerie-Brigaden	Anzahl der reit. Batt.	Inf.-Divisionen bezw. kleinere Inf.-Verbände	Cav.-Div. bezw. kleinere Cav.-Verbände
St. Petersburg.	Garde-St. Petersburg I. St. Petersburg	1. Garde-St. Petersburg 2. · · · 22. Nowgorod 23. Reval 37. St. Petersburg	1. Garde-St. Petersburg 2. · · ·	1. Garde-St. Petersburg 2. · · · 22. Nowgorod 23. Gatschina 37. Sselischtschenskier Casernen	5		Kuban-Terek-Escadron des Kaiserl. Convoi
Finnland						24. Helsingfors	
Wilna	II. Wilna III. Riga IV. Minsk XVI. Witebsk	26. Grodno 27. Wilna 28. Kowno 29. Riga 16. Bjelostok 30. Minsk 25. Dünaburg 41. Mogilew	2. Wilna 3. Kowno 4. Bjelostok	26. Grodno 27. Wilna 28. Wilkomir 29. Riga 16. Wolkowysk 30. Minsk 25. Dünaburg 41. Gomel	2 2 2		
Warschau	V. Warschau VI. Warschau XIV. Lublin. XV. Warschau	3. Garde-Warschau 7. Radom 10. Warschau 4. Lomsha 6. Plozk 17. Lublin 18. Lublin 2. Brest-Litowsk 8. Warschau	3. Brigade 2. Garde-Cav.-Div. 5. Wloclawek 6. Warschau 14. Kielzy 13. Lublin	3. Garde-: Warschau 7. Radom 10. Lods 4. Ostrow 6. Warschau 17. Wlodawa 18. Lublin 2. Bjela 8. Lowitsch	1 2 2 2 2		Kuban-Kasaken-Division. (2 Escad.) 1. Don. Kas.-Drsk.: Samoilje
Kiew	IX. Kiew X. Charkow XI. Shitomir XII. Kiew	5. Tschernigow 33. Kiew 9. Poltawa 31. Charkow 11. Luzk 32. Shitomir 12. Meshibushje 19. Uman	9. Romny 10. Charkow 11. Dubno 12. Winniza	5. Njeshin 33. Kiew 9. Poltawa 31. Bjelgorod 11. Rowno 32. Berditschew 12. Winnitza 19. Simjela	2 2 2 2		
Odessa	VII. Sewastopol VIII. Odessa	13. Simferopol 34. Jekaterinoslaw 14. Kischinew 15. Odessa	7. Jelissawetgrad 8. Kischinew	13. Sewastopol 34. Cherson 14. Kischinew 15. Wosnessensk	2 2		Krym-Div. (2 Escad.)
Moskau	Grenad.-: Moskau XIII. Moskau XVII. Nishni-Nowgorod	1. Grenadier- 2. · 3. · } Moskau 1. Moskau 36. Orel 3. Nishni-Nowgorod 35. Jaroslawl	1. Moskau	1. Gren.-: Moskau 2. · Kaluga 3. · Rjasan 1. Wjasma 36. Mzensk 3. Pawlowskaja 35. Rostow	2		
Kasan						40. Saratow	Astrachan-Kas.-Regt. 3. Ural-Kas.-Regt.
Kaukasus	Kauk.: Tiflis	Kauk. Grenadier: Tiflis 38. Kutais 39. Alexandropol	1. Kauk. Kas.-: Tiflis 2. · · Jelissawetpol	Kauk.: Tiflis 38. Achalzych 39. Tschelal-Ogly	2	20. Wladikawkas 21. Temir-Chan-Schura 4. Kuban-Fuß-Plastun-Bat.	Kauk. Kav.-: Tiflis Transk. Reit. Kal.-Brigade: Aschabad Kuban-Kal.-Brig.: Jekaterinodar Terek-Kas.-Brig.: Wladikawkas
Don-Land							12. Don. Kas.-Regt.

Anmerkung: Die in den Asiatischen Militär-Bezirken Omsk, Irkutsk, Amur, Turkestan stehenden Truppen haben weder

*) Die Geschäfte der fehlenden Local-Brigadecommandeure sind dem Stabschef des Militär-Bezirks übertragen

Rußland (einſchließlich Kaukaſus).

außer Corpsverband.				Local-Brigaden	Reſerve-Truppen		Brigaden des Cavallerie-Erſatzes	Anzahl der Feſtungs-Artillerie-Bataillone
Schützen-Brigaden	Art.-Brigaden bezw. Batterien	Sappeur-Brigaden	Train-Cadre-Bataillone		Zahl der Reſ.-Inf.-Bataillone bezw. Regtr.	Reſerve-Artill.-Brigaden		
Garde-: St. Petersburg (ohne d. 3. B. Gd. Finniſche)		1. St. Petersburg		1. St. Petersburg	9	1. Murawiewſche Caſernen (Gouvernement Nowgorod)		6 u. 1 Comp.
				2. Archangel	2			
9. Finniſche Schützen-Bat.	24. Helſingfors			*)	2			4
5. Sſuwalki	1 Ausfall-Batt.: Dünaburg	2. Wilna Eiſenbahn-Brigade: Wilna	2. Kobrin	4. Riga	4	1. Erſatz-Batter. Dünaburg		7 u. 1 Comp.
				5. Wilna	3 Bat., 1 Regt.			
			1. Minsk	6. Minsk	7			
1. Plozk 2. Tſchenſtochau	4 Ausfall-Batt. in Warſchau, Nowo-Georgiewsk, Iwangorod, Breſt-Litowsk	4. Warſchau		7. Warſchau	8			20
			3. Lukow	8. Sſiedlez	8			
3. Tultſchin	3 Gebirgs-Batt. bei der Feſtungs-Art.: Kiew	3. Kiew	4. Berditſchew	9. Kiew	4 Bat., 2 Regt.	4. Kurſk 2. Erſatz-Batter. Kiew	5. Nowo-Sſerpuchow	2
				12. Poltawa	3			
				14. Charkow	4			
4. Odeſſa 1 Krym-Tataren-Comp.		5. Odeſſa	5. Jeliſſawetgrad	10. Odeſſa	5			5
				11. Jekaterinoslaw	5			
				13. Tambow	5	2. Sſerpuchow 3. Smolensk	Garde-: Twer 1. Sſyskan 2. Oſtrogoſhsk 3. Kirſſanow 4. Nowopokrowskoje 6. Boriſſoglebsk 7. Tambow	
				15. Moskau	5			
				16. Tula	3			
				17. Wladimir	4			
				18. Jaroßlawl	3			
	40. Sſaratow Reit. Orenburg-: Orenburg			19. Kaſan	7			
				20. Sſaratow	4			
				21. Perm	2			
				22. Orenburg	3			
Kauk.: Tiflis. 1. Transkaſp.: Aſchabad 2. Transkaſp.: Merw 4 Kauk. Schützen-Druſhinen	20. Wladikawkas 21. Temir-Chan-Schura Reit. Kuban-: Jekaterinodar 2 Terek-Kaſ.-Batterien	Kauk.: Tiflis 2 Transkaſp. Eiſenbahn-Bat. Transkaſp. Sappeur-Comp.		23. Wladikawkas	4		Cadre d. Kauk. Cav. Erſatzes: Armawir	6
				24. Tiflis	2 2 Kauk. Reſ. Druſhinen			
						5. Taganrog		

Corps- noch Diviſionsverbände.

Die höheren Truppenverbände im Europäischen

Militär-Bezirk	Active Truppen im Corpsverband					Active Truppen	
	Corps	Infanterie-Divisionen	Cavallerie-Divisionen	Feld-Artillerie-Brigaden	Anzahl der reit. Bat.	Inf.-Divisionen bezw. kleinere Inf.-Verbände	Cav.-Div. bezw. kleinere Cav.-Verbände
St. Petersburg.	Garde-St. Petersburg I. St. Petersburg	1. Garde-St. Petersburg 2. " " 22. Nowgorod 23. Reval 37. St. Petersburg	1. Garde-St. Petersburg 2. " "	1. Garde-St. Petersburg 2. " " 22. Nowgorod 23. Gatschina 37. Sselischtschenskier Casernen	5		Kuban-, Terek-Escadron des Kaiserl. Convoi
Finnland						24. Helsingfors	
Wilna	II. Wilna III. Riga IV. Minsk XVI. Witebsk	26. Grodno 27. Wilna 28. Kowno 29. Riga 16. Bjelostok 30. Minsk 25. Dünaburg 41. Mogilew	2. Wilna 3. Kowno 4. Bjelostok	26. Grodno 27. Wilna 28. Wilkomir 29. Riga 16. Wolkowysk 30. Minsk 25. Dünaburg 41. Gomel	2 2 2		
Warschau	V. Warschau VI. Warschau XIV. Lublin. XV. Warschau	3. Garde-Warschau 7. Radom 10. Warschau 4. Lomsha 6. Plozk 17. Lublin 18. Lublin 2. Brest-Litowsk 8. Warschau	3. Brigade 2. Garde-Cav.-Div. 5. Wloclawesk 6. Warschau 14. Kielzy 13. Lublin	3. Garde-: Warschau 7. Radom 10. Lods 4. Ostrow 6. Warschau 17. Wlodawa 18. Lublin 2. Bjela 8. Lowitsch	1 2 2 2 2		Kuban-Kalaken-Division. (2 Escad.) 1. Don. Kas.-Divl.: Samohje
Kiew	IX. Kiew X. Charkow XI. Shitomir XII. Kiew	5. Tschernigow 33. Kiew 9. Poltawa 31. Charkow 11. Luzk 32. Shitomir 12. Meshibushje 19. Uman	9. Romny 10. Charkow 11. Dubno 12. Winniza	5. Njeshin 33. Kiew 9. Poltawa 31. Bjelgorod 11. Rowno 32. Berditschew 12. Winniza 19. Sfmjela	2 2 2 2		
Odessa	VII. Sfewastopol VIII. Odessa	13. Sfimferopol 34. Jekaterinoßlaw 14. Kischinew 15. Odessa	7. Jelissawetgrad 8. Kischinew	13. Sfewastopol 34. Cherson 14. Kischinew 15. Wosnessensk	2 2		Krym-Div. (2 Escad.)
Moskau	Grenad.-: Moskau XIII. Moskau XVII. Nishni-Nowgorod	1. Grenadier-Moskau 2. " 3. " 1. Moskau 36. Orel 3. Nishni-Nowgorod 35. Jaroßlawl	1. Moskau	1. Gren.-: Moskau 2. " Kaluga 3. " Rjasan 1. Wjasma 36. Mzensk 3. Pawlowßkaja 35. Rostow	2		
Kasan						40. Sfaratow	Astrachan-Kas.-Regt. 3. Ural-Kas.-Regt.
Kaukasus	Kauk.: Tiflis	Kauk. Grenadier: Tiflis 38. Kutais 39. Alexandropol	1. Kauk. Kas.-: Tiflis 2. " " Jelissawetpol	Kauk.: Tiflis 38. Achalzych 39. Dshelal-Ogly	2	20. Wladikawkas 21. Temir-Chan-Schura 4. Kuban-Fuß-Plastun-Bat.	Kauk. Kos.-Tiflis Transk. Reit. Kal.-Brigade: Tschobad Kuban-Kal. Brig. Jekaterinodar Terek-Kal.-Brig. Wladikawkas
Don-Land							12. Don. Kal.-Regt.

Anmerkung: Die in den Asiatischen Militär-Bezirken Omsk, Irkutsk, Amur, Turkestan stehenden Truppen haben weder

*) Die Geschäfte der fehlenden Local-Brigadecommandeure sind dem Stabschef des Militär-Bezirks übertragen.

Rußland (einſchließlich Kaukaſus).

außer Corpsverband.

Schützen-Brigaden	Art.-Brigaden bezw. Batterien	Sappeur-Brigaden	Train-Cadre-Bataillone	Local-Brigaden	Reſerve-Truppen: Zahl der Reſ.-Inf. Bataillone bezw. Regtr.	Reſerve-Truppen: Reſerve-Artill.-Brigaden	Brigaden des Cavallerie-Erſatzes	Anzahl der Feſtungs-Artillerie-Bataillone
Garde-: St. Petersburg (ohne d. 3. B. Gd. Finniſche)		1. St. Petersburg		1. St. Petersburg	9	1. Murawiewſche Caſernen (Gouvernement Nowgorod)		6 u. 1 Comp.
				2. Archangel	2			
9. Finniſche Schützen-Bat.	24. Helſingfors			*)	2			4
5. Sſuwalki	1 Ausfall-Batt.: Dünaburg	2. Wilna Eiſenbahn-Brigade: Wilna	2. Kobrin	4. Riga	4	1. Erſatz-Batter. Dünaburg		7 u. 1 Comp.
				5. Wilna	3 Bat., 1 Regt.			
			1. Minsk	6. Minsk	7			
1. Plozk 2. Tſchenſtochau	4 Ausfall-Batt. in Warſchau, Nowo-Georgiewsk, Iwangorod, Breſt-Litowsk	4. Warſchau		7. Warſchau	8			20
			3. Lukow	8. Sſiedlez	8			
3. Tultſchin	3 Gebirgs-Batt. bei der Feſtungs-Art.: Kiew	3. Kiew	4. Berditſchew	9. Kiew	4 Bat., 2 Regt.	4. Kurſk 2. Erſatz-Batter. Kiew	5. Nowo-Sſerpuchow	2
				12. Poltawa	3			
				14. Charkow	4			
4. Odeſſa 1 Krym-Tataren-Comp.		5. Odeſſa	5. Jeliſſawetgrad	10. Odeſſa	5			5
				11. Jekaterinoslaw	5			
				13. Tambow	5	2. Sſerpuchow 3. Smolensk	Garde-: Twer 1. Sſyskan 2. Oſtrogoſhsk 3. Kirſſanow 4. Nowopokrowskoje 6. Boriſſoglebsk 7. Tambow	
				15. Moskau	5			
				16. Tula	3			
				17. Wladimir	4			
				18. Jaroßlawl	3			
	40. Sſaratow Reit. Orenburg-: Orenburg			19. Kaſan	7			
				20. Sſaratow	4			
				21. Perm	2			
				22. Orenburg	3			
Kauk.: Tiflis. 1. Transkaſp.: Aſchabad 2. Transkaſp.: Merw 4 Kauk. Schützen-Druſhinen	20. Wladikawkas 21. Temir-Chan-Schura Reit. Kuban-: Jekaterinodar 2 Terek-Kaſ.-Batterien	Kauk.: Tiflis 2 Transkaſp. Eiſenbahn-Bat. Transkaſp. Sappeur-Comp.		23. Wladikawkas	4		Cadre d. Kauk. Cav. Erſatzes: Armawir	6
				24. Tiflis	2 2 Kauk. Reſ. Druſhinen			
						5. Taganrog		

*) Corps- noch Diviſionsverbände.

B. Bewaffnung.

Während bisher in den Festungs-Artillerie-Bataillonen nur 1/5 der Mannschaften mit Gewehren versehen war, ist diese Bewaffnung jetzt auf sämmtliche Leute ausgedehnt worden.

Ueber Einführung eines verbesserten Gewehrs (Magazin-, kleineres Kaliber) ist, soweit bekannt, noch keine Entscheidung getroffen.

C. Ausrüstung.

Die Ausrüstung der Offiziere der Feld- und Reserve-Truppen ist durch ein Doppelfernrohr vervollständigt worden.

Die Pferde-Ausrüstung der Cavallerie und reitenden Artillerie ist Gegenstand eingehender Erwägungen gewesen, welche zu nachstehenden Ergebnissen geführt haben.

Die Zeltdecke ist abgeschafft, dagegen ein Sitzkissen für den Bocksattel und ein Stallhalfter eingeführt worden.

Die Zusammensetzung und Vertheilung des Gepäcks ist jetzt folgende:

Das Vordergepäck besteht aus zwei Satteltaschen, in denen ein etwa 12 Liter fassender, vor dem Vorderzwiesel über den Filzdeckenüberzug gelegter Hafersack mit seinen beiden Enden ruht; Mantel, Baschlyk, Piketpfahl, Schanzzeug, d. h. kleiner Spaten oder Beil, von denen die Escadron je 20 mitführt. Das Schanzzeug wurde bisher vom Reiter umgehängt getragen; jetzt trägt er es nur, wenn er abgesessen ist: den Spaten am Leibriemen mittelst der am Futteral desselben befindlichen Riemen, das Beil hinter dem Leibriemen, wohin es ohne Futteral gesteckt wird.

Zum Hintergepäck gehören: 2 Quersäcke, Pferdedecke mit Deckengurt, kupferner Kochkessel, Tränkeimer. Im rechten Quersack befinden sich: 1 Fouragirleine, 3 Bürsten, 1 Hemd, 1 Paar Unterhosen, 1 Paar Stiefel, Fußlappen, 1 Heunetz, 1 Stallhalfter, 2 Hufeisen mit 16 Nägeln, 1 Striegel. Der linke Quersack nimmt auf: 1 Sack mit 1,2 kg Zwieback; Verbandzeug; 4 in Flicktuch eingewickelte Säckchen mit Grütze (0,275—0,344 kg), Salz (0,05 kg), Thee und Zucker (0,037 kg) sowie mit Gewehrzubehör; in Flickleinen eingewickelt: 1 Handtuch, Seife, Nähzeug, Kamm; Fesseln für die Füße der Pferde; 2 Freßbeutel, 1 Kardätsche.

D. Casernirung.

Die Verstärkung der Truppen in den westlichen Militär-Bezirken hat zahlreiche Casernenbauten veranlaßt.

E. Verpflegung.

Mit Geld.

Das Gehalt der Unterfähnriche der Armee-Infanterie ist von 100 auf 240 bezw. bei erhöhten Gebührnissen von 150 auf 360 Rubel erhöht worden.

Feldwebel und Zug-Unteroffiziere, welche 1888 auf zwei Jahre — bis Ablauf 1890 — capituliren und während dieser Zeit ununterbrochen als solche Frontdienst thun, erhalten eine einmalige Beihülfe von 150 Rubeln.

Diese Vergünstigung kann auf 16 000 Unteroffiziere ausgedehnt werden, auch auf wiedereintretende Unteroffiziere der Reserve, welche nicht schon über drei Jahre aus dem activen Dienste entlassen sind.

Die Zeitbeschränkung von 1888—1890 drückt vorgenannter Maßregel den Stempel des Außerordentlichen auf.

Neunter Abschnitt.

Ausbildung und Taktisches.

A. Allgemeines.

Der Winterdienst umfaßt die Ausbildung der Rekruten und des Lehrpersonals. Die den Regimentscommandeuren anvertraute theoretische und praktische Fortbildung der Offiziere scheint von diesen vielfach vernachlässigt und auf niedere Vorgesetzte abgewälzt zu werden. Im Besonderen sind Klagen laut geworden, daß die Offiziere nicht zur Selbständigkeit erzogen werden.

Der Sommerdienst soll bestimmungsmäßig in der Zeit vom 13. Mai bis 13. September stattfinden. 12 Wochen sind für die Versammlungen einzelner Truppentheile, vier für die in gemischten Verbänden bestimmt. Naturgemäß bedingen die verschiedenartigen Verhältnisse des großen Reiches vielfache Abweichungen von dieser regelmäßigen Zeiteintheilung. So begann z. B. der Sommerdienst im Militärbezirke Odessa schon Mitte April, im Militärbezirke Petersburg erst gegen Mitte Juni und erlitt hier auch in seiner Dauer eine bedeutende Verkürzung, bei der Infanterie um mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zeit. In den Militärbezirken Wilna, Warschau, Kiew, Charkow, Odessa wurden die Uebungen in der Mitte des Sommers auf zwei bis vier Wochen behufs Theilnahme der Leute an der Ernte unterbrochen.

B. Versammlungen der einzelnen Waffen.

1. Infanterie: Die Regimenter wurden zum Compagnie-, Bataillons- und Regimentsexerciren in den Stabsquartieren vereinigt, wo es angängig war sogar in Brigaden und Divisionen zusammengezogen. Letzteres war bei 12 Divisionen der Fall.

Charakteristisch ist der große Nachdruck, mit dem nächtliche Angriffe, sowie Angriff und Vertheidigung von Feldschanzen geübt werden; ebenso der hohe Werth, den man auf die neuerdings eingeführte „durchdringende Attacke" *) legt. Letztere besteht darin, daß der Angreifer beim Anlauf erst Halt machen darf, nachdem er durch die Reihen des Gegners hindurchgedrungen ist.

Ueber Vernachlässigung des Turnens wird in der Fachpresse geklagt und zur Belebung dieses Dienstzweiges die Aussetzung von Preisen für die besten Leistungen empfohlen. An einer guten Schießausbildung wird nach wie vor mit Fleiß gearbeitet. Die Besichtigungen sollten in diesem Jahre allein das gefechtsmäßige Abtheilungsschießen zum Gegenstande haben und nur bei schlechten Leistungen sich auch auf das Schulschießen erstrecken.

---

*) Militär-Wochenblatt 1888, Nr. 82.

Beachtung verdient, daß in einem Aufsatze des Wajenny Sjbornik dem Streben nach guten Schießergebnissen die Schuld an der schlechten taktischen Ausbildung der Truppen beigemessen wird. Von den 50 verfügbaren Uebungstagen der 12wöchentlichen Regimentsversammlungen müßten 35 zum Schießen benutzt werden, so daß nur 15 für taktische Uebungen übrig blieben. Da dies viel zu wenig sei, so müsse der Schießcursus entweder verkürzt oder auf das ganze Jahr vertheilt werden. In demselben Aufsatze wird Beschwerde darüber geführt, daß in den meisten Regimentern besondere Commandeure der Schützenlinien ernannt und dadurch den Compagniechefs die durch das Reglement geforderte Selbständigkeit genommen würde.

Bemerkenswerth sind auch die Versuche, Wasserläufe mit Hülfe von zur Hand befindlichem Material zu überschreiten. Mit Erfolg haben hierbei besonders aus Zeltstreifen hergestellte Boote, mit Stroh ausgestopfte Gepäcksäcke (den Deutschen Brotbeuteln ähnlich) und die getheerten Plandecken der Trainfahrzeuge Verwendung gefunden.

2. Cavallerie: Escadrons- und Regimentsexerciren fanden fast durchweg in den Regimentsstabsquartieren, Uebungen in größeren Cavallerieverbänden in allen Militär-Bezirken außer Kiew und Kasan an 14 Punkten statt.

Für Dauerritte, Durchschwimmen von Flüssen zeigt sich andauernd großes Interesse. Die „durchdringende Attacke" wird auch von der Reiterei gegen feuernde Infanterie und Artillerie geübt. Von jedem Garde-Cavallerie-Regiment wurden ein Offizier, zwei Mann im Gebrauch des Telegraphen und Heliographen ausgebildet.

Welcher Werth in maßgebenden Cavalleriekreisen auf einen schnellen Fernverkehr gelegt wird, zeigt das Ausschreiben von Preisen für eine Licht-Signalvorrichtung und ein für Mannschaften brauchbares Telegraphenhandbuch.

Ein Erlaß des Großfürsten Nikolaus als Generalinspecteurs der Cavallerie spricht sich scharf mißbilligend über die ungenügende Ausbildung im Ueberwinden natürlicher Hindernisse und im Gebrauch der blanken Waffe, sowie über die mangelhafte Vorbereitung der Mannschaften für das Escadronsexerciren aus. Der mangelnden Thatkraft der Regimentscommandeure und der Abneigung der älteren Offiziere gegen schwierige und gefahrvolle Uebungen wird die Schuld zugeschoben, daß die über Bildung von Jagdcommandos und Abhaltung von Jagden gegebenen Vorschriften nicht beachtet werden. Dagegen lobt der Großfürst den guten Zustand der im eigenen Besitz der Offiziere befindlichen Pferde. Doch geht aus einem anderen Erlaß desselben hervor, daß noch 70 Cavallerieoffiziere vorhanden sind, welche keine eigenen Pferde haben.

Aus den zahlreichen Erörterungen der Fachpresse sind hervorzuheben die Behauptung, daß die Dienstvorschriften zwar mit den Forderungen des Krieges übereinstimmten, die besichtigenden Vorgesetzten jedoch nur dasselbe wie vor 20 Jahren verlangten, sowie der Wunsch, entweder die Rekruten schon am 15. September einzustellen oder der Cavallerie als Ersatz nur Infanteristen zu überweisen, die schon ein Jahr gedient haben.

3. Artillerie: Für die taktische Ausbildung der Batterien, welche meist in den Garnisonen stattfand, wurden vier Wochen, für die Schießübung acht Wochen bestimmt.

Die Uebungsmunition ist um ein Drittel erhöht worden. — Das 1887 eingeführte Nachtschießen gegen Biwaks führte abermals zu guten Ergebnissen. — Bei Kertsch fanden erfolgreiche Versuche statt, die Munition aus den zurückgezogenen Protzen auf den Pferden der Geschützführer heranzuschaffen. Die Aus-

bildung einer genügenden Anzahl von Richtkanonieren scheint aus Mangel an Leuten mit ausreichender Schulbildung auf große Schwierigkeiten zu stoßen.

4. Ingenieurtruppen: In allen Militär-Bezirken fanden brigadeweise Versammlungen der Sappeure statt, denen in Wilna und Petersburg auch je zwei Feld-Batterien zugetheilt wurden.

Ein Erlaß des Generalinspecteurs tadelt, daß nicht bei allen Pontonnier-Bataillonen Sprengübungen stattgefunden haben. Die Versuche im Uebersetzen von Truppen über Flußläufe mittelst zur Hand befindlichen Materials wurden eifrig fortgesetzt (vergl. S. 264). Ein nächtlicher Brückenschlag über die Weichsel bei Warschau, der von beiden Ufern gleichzeitig begonnen wurde, bedurfte 3/4 Stunden zur Vollendung. Ballonfahrten wurden mehrfach unternommen. Die Kaiserlich technische Gesellschaft erhielt 2000 Rubel zur Förderung der Luftschifffahrt.

C. Reserve-Uebungen.

Hinsichtlich der Reserve-Uebung im Jahre 1887 sind noch einige später veröffentlichte Nachrichten von allgemeinem Interesse nachzuholen. Statt 105 600 ursprünglich zur Einziehung bestimmter Reservisten wurden aus Sparsamkeitsrücksichten thatsächlich nur 60 919 aus den Aushebungsbezirken des Europäischen Rußlands einberufen. Von diesen 60 919 Mann, welche ausschließlich dem Beurlaubtenstande der Infanterie angehörten, haben jedoch nur 52 971, gleich 86,96 pCt., wirklich geübt. Der Rest fiel aus verschiedenen Gründen aus.

Ueber die Ergebnisse dieser ersten Reserve-Uebung haben sich die Oberbefehlshaber der Militär-Bezirke sehr befriedigt ausgesprochen. Der Unterschied, der sich anfangs zwischen den Mannschaften von ein- und fünfjähriger Dienstzeit sehr bemerklich machte, soll nach der ersten Uebungswoche fast völlig verschwunden sein. Verhältnißmäßig am wenigsten befriedigten die Leistungen im Unterricht und Turnen. Geist und Mannszucht der Reservisten wurden lobend anerkannt. Die Unterbringung fand, abgesehen von den Militär-Bezirken Charkow und Kiew, in Casernen statt. Die von den Reservisten mitgebrachte Kleidung zeigte sich in vielen Fällen für den militärischen Dienst nicht brauchbar und mußte aus den Beständen der Truppentheile ergänzt werden. Hervorzuheben ist jedoch, daß 96 pCt. der eingezogenen Mannschaften in brauchbarem Schuhzeug erschienen. Der Gesundheitszustand war trotz schlechten Wetters zufriedenstellend.

1888 sollten 128 379 Reservisten der Infanterie, Feld- und Festungs-Artillerie aus dem Europäischen Rußland und dem Kaukasus zu einer 21- bis 26tägigen Uebung eingezogen werden. Es wurden zur Einberufung bestimmt:

a) der Jahrgang 1883 der Mannschaften mit abgekürzter activer Dienstzeit;

b) der Jahrgang 1878 der Mannschaften mit drei- bis fünfjähriger activer Dienstzeit.

Die Einberufungszeiten schwanken zwischen dem 22. August und dem 2. October.

Die für die Uebung der Reservisten der Infanterie erlassenen Vorschriften unterscheiden sich von den vorjährigen nur durch den verstärkten Nachdruck, der auf die Ausbildung im Schießen und im Gefecht gelegt wird. An Stelle des für die Uebung 1887 angeordneten zweimaligen Exercirens im Bataillon ist ein gefechtsmäßiges Schießen und eine Gefechtsübung getreten. Außerdem hat am Schluß der Reserve-Uebung ein Preisschießen stattzufinden, an dem von je 100 Eingezogenen die zehn besten Schützen theilnehmen.

Die für die Reserve-Uebung der Feld- und Festungs-Artillerie herausgegebene Anleitung bestimmt wie bei der Infanterie die Bildung besonderer Batterien bezw. Compagnien und die Zutheilung des erforderlichen Lehrpersonals seitens der activen Truppentheile, bei denen die Uebung stattfindet. In jeder Uebungs-Batterie sollen zwei Geschütze und vier Munitionswagen vollständig feldmäßig ausgerüstet sein; ebenso sind für jede Uebungs-Compagnie der Festungs-Artillerie eine ausreichende Anzahl von Geschützen mit allem Zubehör bereit zu stellen. Von den 30 vorgeschriebenen Uebungen sind auf die einzelnen Dienstzweige zu verwenden:

a) Bei der Feld-Artillerie:

mindestens 11 auf Exerciren am einzelnen Geschütz und Kenntniß des Materials,

sechs auf Fahrübungen,

drei auf Exerciren der bespannten Batterie und Uebungen im durchschnittenen Gelände mit der ersten Staffel der Munitions-Wagen,

mindestens sechs auf Geschütz-Exerciren in der unbespannten Batterie,

mindestens vier auf Schießübungen, hierunter zweimal Vorbereitungsschießen und zweimal kriegsmäßiges Schießen.

b) Bei der Festungs-Artillerie:

mindestens 16 auf theoretischen Unterricht, Geschütz-Exerciren und Feuerwerks-Arbeiten,

mindestens vier auf die Kenntniß des Materials,

mindestens sechs auf Armirungs-Arbeiten,

vier auf Schießübungen, falls die örtlichen Verhältnisse dies gestatten.

Charakteristisch für Russische Verhältnisse ist, daß die Uebungs-Bestimmungen die ausdrückliche Aufforderung an die Vorgesetzten enthalten, dafür zu sorgen, daß den Reserve-Unteroffizieren die schuldige Achtung erwiesen werde.

Auf Grund der 1887 gesammelten Erfahrungen wurde in diesem Jahre die militärische Einkleidung der eingezogenen Reservisten mit der zweiten Garnitur angeordnet. Die den Truppen hierfür zustehenden Entschädigungsgelder werden den Reservisten ausgezahlt, falls diese brauchbare Uniformen bezw. Stiefel mitbringen. Zur Schonung der zweiten Garnitur dürfen die Oberbefehlshaber der Militär-Bezirke befehlen, daß die Reservisten im Quartier ihre eigene Kleidung tragen.

Man betrachtet in Rußland die Reserve-Uebungen als eine vorzügliche Schulung der Kreis-Truppen-Chefs und der bei der Einziehung der Ergänzungs-Mannschaften betheiligten Polizei-Behörden für den Mobilmachungsfall. Demgemäß wurde darnach gestrebt, daß sich die Einberufung der Uebungspflichtigen unter Formen vollzog, die denen des Ernstfalles möglichst angepaßt waren. Abschließende Nachrichten über die bei der Einberufung gemachten Erfahrungen liegen noch nicht vor. Wenn jedoch aus Moskau berichtet wird, daß von 4278 Gestellungsbefehlen 1093 nicht ausgehändigt werden konnten, weil angeblich die betreffenden, nur vorübergehend dort anwesenden, Reservisten ohne Abmeldung in ihre Heimath gereist seien, um dort ihrer Uebungspflicht nachzukommen, so klingt diese Begründung nicht gerade überzeugend. Jedenfalls erscheint die Handhabung der Controle in keinem günstigen Lichte.

Welche Wichtigkeit man in den maßgebenden Kreisen des Russischen Heeres den Reserve-Uebungen beilegt, zeigt sich am deutlichsten bei den dieserhalb im

Militär-Bezirk Petersburg getroffenen Maßnahmen. Es wurden dort aus der Reserve eingezogen 7593 Infanteristen, 1170 Feld-, 337 Festungs-Artilleristen. Die bei der Garde, dem 1. und 8. Reserve-Infanterie- (Cadre-) Bataillon, sowie der 23. Artillerie-Brigade übenden Reservisten wurden in den Baracken von Krasnoje Sselo untergebracht und der Oberaufsicht des Commandeurs des Garde-Corps unterstellt. Letzterer wohnte den Uebungen täglich bei. Der Oberbefehlshaber Großfürst Wladimir besichtigte nicht nur die in Krasnoje Sselo untergebrachten Reservisten, sondern auch die, welche bei den Infanterie-Regimentern Nr. 146, 147, dem Reserve-Infanterie-Bataillon Nr. 3 und der Festungs-Artillerie in Kronstadt übten. Bei der Besichtigung in Krasnoje Sselo wurde der durch die Bestimmungen über die Reserve-Uebung gezogene Ausbildungsrahmen weit überschritten. Man stellte aus den dort übenden Reservisten zwei Infanterie-Regimenter, fünf Batterien zusammen und zog noch zwei Garde-Cavallerie-Escadrons hinzu. Die so formirte gemischte Brigade wurde vom Commandeur des Garde-Corps dem Großfürsten Wladimir in der Versammlungsformation und im Gefecht gegen einen markirten Gegner vorgeführt.

Großfürst Wladimir hat in einem Erlaß seine vollste Anerkennung über Alles von ihm bei seinen Besichtigungen der Reserven Gesehene ausgesprochen. Der Ausbildung, Bekleidung, Ausrüstung, Mannszucht u. s. w. wird überall das größte Lob gezollt.

Bei der Besichtigung der Reservisten in Warschau durch den Oberbefehlshaber Gurko wurden zwei Bataillone und zwei Batterien zu acht Geschützen formirt, welche zum Schluß einen gemeinschaftlichen Angriff auf eine Feldschanze ausführten. General Gurko soll mit den Leistungen der Reservisten zufrieden gewesen sein. Ein Gleiches wird von dem Oberbefehlshaber des Militär-Bezirks Wilna gemeldet.

Den wichtigsten Theil der diesjährigen Reserve-Uebung bildete die Probemobilmachung*) der 51. Reserve-Infanterie-Division und der 51. Reserve-Artillerie-Brigade. Es wurden zu diesem Versuche die Reserve-Infanterie-Bataillone Nr. 54, 61, 67, 68 mit je vier Compagnien — die fünften Compagnien derselben blieben unbetheiligt — und die dritte Batterie der vierten Reserve-Artillerie-Brigade herangezogen, und aus diesen Stämmen vier Regimenter zu vier Bataillonen und vier Batterien zu acht Geschützen ohne bespannte Munitionswagen gebildet. Behufs Ergänzung dieser Truppentheile auf Kriegsstärke wurden 49 Offiziere und 15 678 Mann aus der Reserve zu einer 26 tägigen Uebung einberufen. Da die Zahl der Reserve-Offiziere nicht ausreichte, so wurden die Lücken durch abcommandirte Linien-Offiziere ausgefüllt.

Die Ergänzung an Pferden erfolgte nach dem Pferdegestellungs-Gesetz durch die Bevölkerung des Kreises Kursk.

Um den betheiligten Truppentheilen Gelegenheit zu geben, die nothwendigen Verwaltungsarbeiten ruhig und ordnungsmäßig auszuführen, wurde denselben der im Anfang des Jahres erlassene Mobilmachungsbefehl frühzeitig mitgetheilt. Auch wurden die nicht im Stabsquartier der Bataillone stehenden Compagnien schon $2^1/_2$ Monate vor Beginn der Mobilmachung dorthin zusammengezogen. Auf diese Weise konnte schon vor dem Eintreffen der Ergänzungs-Mannschaften die Bekleidung in 15 bis 25 Tagen fertiggestellt, ebenso alle Maßnahmen behufs Unterbringung, Verpflegung u. s. w. erledigt werden.

*) Militär-Wochenblatt 1889, Nr. 7.

Nur bei der 51. Artillerie-Brigade wurde die Bekleidung während der Mobilmachung selbst von sämmtlichen Schneidern der vierten Reserve-Artillerie-Brigade in 11 Tagen fertiggestellt.

Die Ergänzungs-Mannschaften trafen in der Zeit vom 21. bis 25. August bei den Truppentheilen ein und wurden unmittelbar nach der Ankunft in Zelten untergebracht. Die Zeit bis zum Ausmarsch wurde mit der Einkleidung, sowie mit Exercir- und Schießübungen ausgefüllt. Am 5. September wurden die mobilisirten Truppen kriegsmäßig mittelst der Eisenbahn in das Manöver-Gelände befördert, von wo sie am 18. September in ihre Garnisonen zurückkehrten. Bis zum 20. September waren alle Reservisten in ihre Heimath entlassen.

Die taktischen Leistungen, Mannszucht und Gesundheitszustand werden gelobt. Wenn die Probemobilmachung Russischerseits als vollständig gelungen bezeichnet wird, so erhellt allein aus der Art ihrer Anordnung zur Genüge, daß der günstige Verlauf derselben nicht geeignet ist, Schlüsse auf den gleichen Erfolg im Ernstfalle zu ziehen, ganz abgesehen davon, daß ein gewaltiger Unterschied zwischen der Mobilmachung einer einzelnen Division zur Probe und der des ganzen Heeres zum Kriege vorhanden ist.

D. Die gemeinsamen Versammlungen

zur Uebung der Truppen in gemischten Verbänden fanden auf die Dauer von vier Wochen in 45 Lagern statt. Beim IX. Armee-Corps fielen dieselben aus, weil die Cavallerie desselben schon Mitte August zu dem Kaiser-Manöver bei Jelissawetgrad abrücken mußte.

Es macht sich seit einigen Jahren das unverkennbare Bestreben geltend, die Uebungen gemischter Truppenverbände in ständigen Lagern durch Brigade- und Divisions-Manöver nach Deutschem Muster zu ersetzen. Diese mit Wechsel des Geländes und der Unterkunft verbundenen „beweglichen Versammlungen" wurden in den Militär-Bezirken Kiew, Odessa, Moskau und Kasan in 11 Parteien ausgeführt und endeten in Kiew mit einem allgemeinen zehntägigen, in Moskau und Kasan mit einem fünftägigen Manöver.

Im Einzelnen ist aus dieser Periode der Truppenübungen ein eintägiges Manöver bei Warschau hervorzuheben, zu welchem aus drei Lagern 77 Bataillone, 79 Escadrons, 37 Batterien herangezogen wurden.

Ferner verdient als neu in ihrer Art eine Festungs-Dienstübung in Kowno*) Erwähnung, welche für drei zur ständigen Kriegsbesatzung dieser Festung bestimmte Reserve-Infanterie- (Cadre-) Bataillone und die fünfte Ausfall-Batterie angeordnet wurde.

Schließlich muß noch auf das große Interesse hingewiesen werden, das man Russischerseits den gefechtsmäßigen Schießübungen in gemischten Verbänden zuwendet. Man ist bemüht, wenn auch nicht immer mit Erfolg, die Anlage und Durchführung derselben möglichst kriegsgemäß zu gestalten. Bei zwei Schießübungen in der Nähe von Warschau erreichten die Abtheilungen eine Stärke von je vier über den Friedensetat verstärkten Bataillonen, drei Batterien zu acht Geschützen und zwei bezw. vier Escadrons.

Mit Ausnahme der Militär-Bezirke Charkow, Kaukasus und Omsk wurden die Reserve-Infanterie- (Cadre-) Bataillone mit durchschnittlich 38 pCt. der in den betreffenden Bezirken vorhandenen Zahl zu den gemeinsamen Versammlungen heran-

*) Militär-Wochenblatt 1888, Nr. 95.

gezogen. Von den Feldtruppen nahmen an denselben im Ganzen 75 pCt. Bataillone, 72 pCt. Escadrons und 80 pCt. Batterien, d. h. bei der Infanterie und Cavallerie 3 pCt. weniger, bei der Artillerie 3 pCt. mehr als im Vorjahre, Theil. In den westlichen Militär-Bezirken stellen sich jedoch die Procentzahlen bedeutend höher:

	Bataillone	Escadrons	Batterien	Reserve-Bataillone
Warschau .	100 pCt.	77 pCt.	97 pCt.	100 pCt.
Wilna . .	84 =	97 =	97 =	47 =
Kiew . .	95 =	100 =	90 =	56 =

Von den nicht theilnehmenden Truppentheilen machten noch 6 pCt. Bataillone, 20 pCt. Escadrons und 11 pCt. Batterien die großen Manöver mit.

Von der gesammten Armee übten in größeren Verbänden (von Brigaden aufwärts):

66 pCt. der Infanterie, 43 pCt. der Cavallerie, 60 pCt. der Artillerie.

E. Große Manöver

fanden am Schluß der gemeinsamen Versammlungen statt:

1. Fünftägige im Militär-Bezirk Petersburg bei Oranienbaum unter Theilnahme von 67½ Bataillonen, 44 Escadrons, 124 Geschützen.
2. Sechstägige im Militär-Bezirk Warschau bei Iwangorod unter Theilnahme von 63½ Bataillonen, 74 Escadrons, 176 Geschützen.
3. Viertägige im Militär-Bezirk Odessa bei Kertsch unter Theilnahme von 18½ Bataillonen, 2 Escadrons, 48 Geschützen.
4. Sechstägige im Militär-Bezirk Odessa bei Jelissawetgrad unter Theilnahme von 78 Bataillonen, 79 Escadrons, 170 Geschützen.

Die im Verhältniß zu den Vorjahren gesteigerte Ausdehnung der großen Manöver beweist den erhöhten Werth, den die Russische Heeresverwaltung auf die Uebung der höheren Truppenbefehlshaber in der Führung von großen Truppenmassen legt. Ebenso deutet die ungewöhnlich starke Betheiligung der Cavallerie an den großen Manövern darauf hin, daß man auch im Ernstfalle eine Massenverwendung dieser Waffe beabsichtigt. Doch geht aus den Berichten der Fachpresse über die Manöver hervor, daß die Aufklärungsthätigkeit der großen Reiterverbände noch Vieles zu wünschen übrig läßt.

Das große Kaisermanöver bei Jelissawetgrad*) steht natürlich in erster Linie des militärischen Interesses sowohl durch die Theilnahme der mobilisirten 51. Infanterie-Division, als auch durch das Bestreben, Anlage und Durchführung möglichst kriegsgemäß zu gestalten. Hierzu kommt noch, daß bei dieser Gelegenheit eine Reihe technischer Erfindungen und Vervollkommnungen auf ihren militärischen Nutzen geprüft werden sollte.

Nachstehende Einzelheiten erscheinen besonders erwähnenswerth: Die Hin- und Rückbeförderung der gesammten Infanterie und Feld-Artillerie ins Manövergelände erfolgte mittelst der Eisenbahn in kriegsmäßiger Weise. Bei der Station Protopopowka wurde zu Versuchszwecken eine Ausladestation erbaut. Die Cavallerie und reitende Artillerie brauchte zu den Hin- und Rückmärschen im Durchschnitt 30 Tage. Die tägliche Marschleistung betrug 35 bis 50 km.

*) Militär-Wochenblatt 1888, Nr. 104.

Die Verpflegung mit Kost und Futter erfolgte im Manöver in einer den Verhältnissen des Krieges entsprechenden Weise. Zu dem Zweck war jede Partei mit einer Feld-Intendantur-Verwaltung und drei Feld-Backöfen ausgestattet worden. Als eisernen Bestand trugen die Mannschaften einen dreitägigen Vorrath an Grütze und Zwieback. Verschiedene Dauerspeisen wurden erprobt.

Zur Fortschaffung der Bagage und der Verpflegungs-Colonnen wurden die bei den Truppentheilen befindlichen Zugpferde durch 2462 von der Bevölkerung gegen Entschädigung gestellte vermehrt.

Die Munitionsausrüstung betrug für das Infanterie-Gewehr 120 Patronen, davon 45 in den Patronenkarren; für das Cavallerie-Gewehr 50 Patronen, davon 14 in den Patronenkarren; für das schwere Geschütz 168, das leichte Geschütz 165 Kartuschen.

Bei der 51. Infanterie-Division war sie geringer, da dieselbe nur an einem Tage in die Operationen eingreifen sollte.

Zur Herstellung einer feldmäßigen Verbindung fanden Post- und Telegraphen-Einrichtungen ausgedehnte Verwendung. Ebenso wurden ein Heliographen-Commando sowie bei der Garde-Schützen-Brigade ausgebildete Radfahrer zu diesem Dienste herangezogen.

Auch auf dem Gebiete des Sanitätswesens suchte man Erfahrungen zu sammeln. Bei jeder Partei wurde ein Reserve-Feld-Hospital zu 210 Betten eingerichtet. Ferner wurde jeder Partei ein ständiges Lazareth überwiesen, wohin Schwerkranke mittelst der Eisenbahn abgeschoben werden sollten.

Damit der kriegsmäßige Verlauf des Manövers durch Friedensverhältnisse keine unnöthige Störung erführe, hatte man der Verwendung und Thätigkeit der Schiedsrichter eine besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Die denselben zugewiesene Thätigkeit geht weit über das in der Deutschen Armee übliche Maß hinaus und greift in das Gebiet der Leitung hinüber.

Die Kriegslage, welche für die beiden Parteien angenommen wurde, war folgende:

Die Westpartei, im Besitze von Bessarabien und den angrenzenden Theilen von Podolien und Süd-Rußlands mit den Städten Odessa und Nikolajew, hat ihre Cavallerie gegen den Bug vorgeschickt und setzt den Vormarsch in zwei Colonnen von Balta und Nikolajew aus fort mit der Absicht, Krementschug zu nehmen.

Die Ostpartei beabsichtigt, vermittelst ihrer Ueberlegenheit an Cavallerie, den Vormarsch des Gegners aufzuhalten, um ihn nach Eintreffen von Verstärkungen entscheidend zu schlagen.

Dem Führer der Ostpartei, Generaladjutanten und Commandeur des X. Armee-Corps, Swjätschin, standen zur Verfügung:

Die 9., 31. und 51. Infanterie-Division mit den entsprechenden Feld-Artillerie-Brigaden, die 9. und 10. Cavallerie-Division, das 12. Sappeur-Bataillon und der 15. Telegraphen-Park, im Ganzen 43 Bataillone, 48 Escadrons, 104 Geschütze.

Dem Führer der Westpartei, Generallieutenant und Commandeur des VIII. Armee-Corps, Rerberg, waren unterstellt:

Die 34. und eine aus Theilen der 14. und 15. zusammengesetzte Infanterie-Division mit zugehörigen Feld-Artillerie-Brigaden, die 4. Schützen-Brigade, die 7. Cavallerie-Division (aus fünf Regimentern und drei reitenden Batterien zusammengestellt), die Cavallerie-Junker-Schule Jelissawetgrad, das 11. Sappeur-

Bataillon und der 13. Telegraphen-Park, in Summe 35 Bataillone, 31 Escadrons, 66 Geschütze.

Zur Erläuterung sei bemerkt, daß nur ein Theil der Infanterie-Regimenter mit vier Bataillonen ausgerückt war.

Die oben angeführten Truppentheile standen aber in ihrer vollen Stärke den Parteien nicht von vornherein zur Verfügung. Das allmälige Eintreffen derselben war vielmehr so angeordnet, daß die Ueberlegenheit erst am letzten Manövertage von der West- auf die Ostpartei überging. Von Seiten der letzteren kämpften an den drei ersten Tagen nur die 48 Escadrons und vier reitende Batterien der beiden Cavallerie-Divisionen, am vierten Tage griff auch die 9. und halbe 31. Infanterie-Division ein, und erst am fünften Manövertage kamen sämmtliche drei Infanterie- und zwei Cavallerie-Divisionen ins Feuer. Bei der Westpartei fehlte anfangs die 34. Infanterie-Division, die erst am dritten Manövertage, wo sie ihre Ausschiffung beendete, mit dem Gegner zusammenstieß.

Der über den Verlauf des Manövers im „Invaliden" veröffentlichte, gedrängte Bericht ist wegen seiner Widersprüche und Unklarheiten nicht geeignet, uns ein richtiges Bild von demselben zu verschaffen; er stellt uns vielmehr vor eine Reihe unlösbarer Räthsel. Das eine geht jedoch aus demselben mit Sicherheit hervor, daß die Cavallerie die ihr schon durch die Veranlagung der Manöver zugedachte hervorragende Rolle auch wirklich gespielt hat, nicht ganz ohne Nachtheil für die anderen Waffen. Dabei scheint sie ihren Schwerpunkt auf die Schlachtenthätigkeit in Massen gelegt, weitgehende Aufklärung und Unternehmungen im Rücken des Feindes aber vernachlässigt zu haben. Ferner fällt ein häufig wiederkehrendes Zerreißen der Verbände und Zersplittern der Kräfte auf. Doch, wie gesagt, zu einem abschließenden Urtheil fehlt die Grundlage. Um so willkommener ist die Mittheilung der Kölnischen Zeitung über die Ansicht, welche ein hoher Russischer Offizier über die Manöver bei Jelissawetgrad in nachstehender Weise geäußert hat: „Die Manöver waren kriegsmäßig angelegt, sollten auch derart durchgeführt werden, wurden schließlich aber doch Parademanöver, weil Alles sich um den Punkt drehte, auf welchem der Zar und sein Gefolge Aufstellung genommen. In Anbetracht dessen, daß der Zar in Krassnoje-Sselo sich nicht befriedigt über die Cavallerie ausgesprochen hatte, kam letztere dieses Mal besonders zur Verwendung und beeinträchtigte die Thätigkeit der Infanterie und Feld-Artillerie. Stundenlang kämpften große Reitermassen zu Fuß und zu Pferde, Infanterie kam oft kaum zur Verwendung, versäumte auch öfter die festgesetzten Ankunftszeiten. Die Haltung der Truppen war durchweg vortrefflich, doch kamen viele Fehler in der höheren Führung vor. Die mobile Reserve-Division war 10 Tage vorher eingeübt, unterschied sich äußerlich und in der Haltung kaum von der anderen Infanterie, aber die taktischen Bewegungen der einzelnen Theile ließen sehr viel zu wünschen übrig; es lag das auch an der großen Zahl eingezogener Reserve-Offiziere mit ungenügenden Dienstkenntnissen. Die mobilen Batterien hatten fünf Tage zuvor die kriegsmäßig ausgehobenen Pferde eingeübt, und diese gingen sehr gut. Auch die sonstigen Leistungen der Reserve-Batterien waren befriedigend, weniger befriedigte die Thätigkeit der Intendantur und Bahnverwaltung." W.

Bericht

über das

Heerwesen Schwedens. 1888.

Schon seit mehreren Jahren ist eine Trennung der Feld- und Festungs-Artillerie von einander, oder richtiger vielleicht die Errichtung auch von Festungs-Artillerie, in Frage gestellt. Bisher bestand eigentlich nur Feld-Artillerie, welche aber auch, bis selbständiges Festungs-Artillerie-Personal errichtet wurde, mit der Ausbildung des Cadre-Personals für die Artillerie der Festungen beauftragt war. Große Ungelegenheiten waren hiermit stets verbunden, da die Ausbildung der Feld- und Festungs-Artillerie eine durchaus verschiedene ist. Das von der Feld-Artillerie zeitweise auf ein oder einige Jahre zu den Festungen abcommandirte Befehlspersonal (ein mehrjähriges Verwenden dieses Personals war in Hinsicht auf dessen Kriegstüchtigkeit als Feld-Artilleristen nicht wohl möglich) konnte natürlicherweise den Anforderungen einer gründlichen und rationellen Ausbildung der Festungs-Artillerie nicht wohl genügen. Ein Anfang zur Errichtung eines selbständigen Cadre-Personals für die Festungs-Artillerie ist im Jahre 1888 gemacht, da der Reichstag die nöthigen Mittel für ein Festungs-Artillerie-Corps bewilligte; dasselbe ist in die See-Festungen Stockholms gelegt und führt den Namen „Kongl. Waxholms Artillerie-Corps". Das Cadre-Personal besteht aus: 2 Stabsoffizieren, 8 Hauptleuten, 8 Premier- und 5 Secondlieutenants, 1 Arzt, 1 Zahlmeister, 26 Unteroffizieren, 40 Gefreiten, 356 Gemeinen und 4 Handwerkern.

Wie bekannt, war die Armee bis jetzt in eine Leibgarde-Brigade und fünf Militär-Districte eingetheilt. Um aber die Friedenseintheilung möglichst den Verhältnissen bei einer Mobilmachung anzupassen, ist eine Eintheilung in sechs Militär-Districte (Divisionen) vorgenommen worden. Die neuen Districte besitzen an Infanterie ungefähr die gleiche Stärke, in der Regel vier Regimenter und ein selbständiges Bataillon. Mit Ausnahme des nördlichsten Districts, welcher nur zwei Escadrons hat, zählt jeder der übrigen Districte an Cavallerie fünf Escadrons und bleiben außerdem die beiden in Schoonen stehenden Cavallerie-Regimenter, jedes zu zehn Escadrons, zur Verfügung als selbständige Cavallerie.

Eine gleichmäßige Vertheilung der Specialwaffen bereits in Friedenszeit ist wegen der damit unvermeidlich verbundenen Kosten für Casernenbauten u. s. w. noch nicht vorgenommen.

Die Divisionsstäbe sind folgendermaßen vertheilt:

1. Division Helsingborg.
2. = Eksjö.
3. = Skövde.
4. = Stockholm.
5. = Stockholm.
6. = Gefle.

Pferdewesen. Für die Remontirung der geworbenen Cavallerie und Artillerie wurde ein Remontedepot bei Strömsholm (vgl. Jahresberichte 1885)

versuchsweise formirt; da die bisherigen Resultate sehr befriedigend ausgefallen sind, ist jetzt noch ein neues Remontedepot, bis auf Weiteres für 60 Pferde, in Schoonen errichtet.

Bewaffnung. Für die reitende Artillerie sind zwei Batterien 7,5 cm-Kanonen, System de Bange, aus Frankreich beschafft mit der Berechtigung, Kanonen desselben Systems weiter bei einheimischen Fabriken verfertigen zu dürfen.

Zur Feldausrüstung sämmtlicher Offiziere und Feldwebel gehört nunmehr ein Revolver, System Nagant. Die Waffe besitzt vorzügliche ballistische Eigenschaften, hat ein Kaliber von 7,5 cm, wiegt 800 g, die dazu gehörende Patrone 10 g.

Die Pulverfabrication ist bisher nur von Privatfabriken betrieben. Da aber eine befriedigende Lösung der Pulverfrage eine immer bedeutendere Rolle bei der jetzigen Bewaffnung spielt und daher sehr eingehende und umfassende Versuche mit verschiedenen Fabricationsmethoden vorgenommen werden mußten, ist jetzt die Pulverfabrik bei Åker als Staatseigenthum erworben worden.

Ausbildung und Truppenübungen. Zur Ausbildung von Gefreiten der eingetheilten Infanterie wurde jährlich eine gemeinschaftliche Corporalschule von 100tägiger Dauer in der Festung Carlsborg zusammengezogen. Vom nächsten Jahre an wird aber bei der eingetheilten, sowie bei der geworbenen Infanterie die Ausbildung der Gefreiten bei den respectiven Regimentern besorgt. Die Ausbildung der Unteroffiziere der eingetheilten Infanterie bleibt aber auch ferner der zweijährigen Volontärschule zu Carlsborg überlassen. Die im Jahrgang 1886 erwähnte verschiedenartige Ausbildung der Rekruten des ersten und zweiten Militär-Districts ist mit Ausgang des Jahres 1888 beseitigt und nunmehr gleich für sämmtliche Regimenter der eingetheilten Infanterie.

Felddienstübungen sind Anfang September in einem übersichtlichen, aber sehr durchschnittenen Manöver-Terrain zwischen Upsala und Enköping, unter persönlicher Leitung Sr. Majestät des Königs, abgehalten worden. Die Gardetruppen, sowie die Truppen des bisherigen vierten und fünften Militär-Districts waren in einer Gesammtstärke von 21 Bataillonen Infanterie, 10 Escadrons, 8 Batterien zu 4 Geschützen, 1 Train-Bataillon, 1 Ingenieur-Bataillon nebst 2 Telegraphen-Abtheilungen am Manöver betheiligt. Die Truppen rückten mit dem Friedensetat aus, mit Ausnahme der Garde-Infanterie-Regimenter, welche mit Wehrpflichtigen verstärkt waren. Welch vorzügliches Soldatenmaterial die Schwedischen Wehrpflichtigen, mit einer zwar immer noch gänzlich ungenügenden Ausbildungszeit, bilden, geht zum Theil daraus hervor, daß das eine Garde-Regiment am letzten Manövertage, außer der Theilnahme an einem stundenlangen Gefecht, noch vier Meilen auf nahezu bodenlosen Wegen zurücklegte, ohne einen einzigen Nachzügler zu haben. Die Repetitionsübungen (Regimentsübungen) der am Manöver betheiligten eingetheilten Truppen waren zum ersten Male auf den Herbst verlegt und unmittelbar vor Anfang des Manövers beendigt, eine Aenderung, die günstig ausfiel und wahrscheinlich für die Zukunft beibehalten werden wird. Eine andere Neuerung dieses Manövers war die Ausrüstung der Infanterie mit Munitionswagen, und kam hierdurch die so durchaus wichtige Uebung des Munitionsersatzes im Gefecht zu vollem Rechte. Die Concentrirung wurde theilweise durch Fußmarsch, meist jedoch mittelst Eisenbahn- und Dampfschifftransports bewirkt. Die Truppen waren in zwei Corps getheilt und operirten diese stets gegeneinander; anfangs traten die beiden Corps in Verbindung mit anderen fingirten Corps als Theile einer Armee auf; in den letzten Manövertagen wurden sie aber beiderseits aus dem Armee-Verbande gelöst, um selbständige Aufgaben

auszuführen, wobei den einander gegenüberstehenden Befehlshabern volle Handlungsfreiheit gestattet war. Wie gewöhnlich wurde stets mit Benutzung von „tentes-abri“ biwakirt und die Verpflegung von Mann und Pferd kriegsgemäß durch Colonnen besorgt. Trotz ungünstiger Witterung — viel Regen und ein paar Nächte mehrere Grad Kälte — war der Krankenstand gering, 1,5 pCt. der Gesammtstärke. Fremdherrliche Offiziere wohnten dem siebentägigen Manöver bei. Bis jetzt sind größere Herbstmanöver, der Kosten wegen, nur alle zwei Jahre abgehalten; hoffentlich werden aber nunmehr derartige Uebungen jährlich stattfinden.

Divisionsmanöver sind bei der ersten und zweiten Division (Militär-District) abgehalten.

Behufs fortgesetzter Prüfung von Hufbeschlag sowie von Winter-Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken der Cavallerie ist im vergangenen Winter ein 200 km langer Uebungsmarsch von einer Escadron der Garde-Cavallerie ausgeführt worden. Die Wege waren während des neun Tage dauernden Marsches meist von meterhohem Schnee bedeckt und die Kälte wechselte zwischen 20 und 30° (Celsius); ein paar Tage wurde der Marsch außerdem noch durch starken Schneesturm erschwert, Leute und Pferde bewährten sich aber überaus gut und die zu prüfenden Gegenstände verschiedener Art zeigten sich ihrem Zwecke gut entsprechend.

Feldübungen wurden in etwa gleicher Ausdehnung und Anordnung wie bisher abgehalten. Die Generalstabsübungen wurden in den in mehreren Beziehungen außerordentlich interessanten Gegenden des nördlichsten Schwedens, Norrbotten, abgehalten. Die hier vorkommenden zahlreichen, mächtigen Wasserläufe und die oft stark ausgeprägten großartigen Terrainerhebungen geben dem ganzen Landstrich einen eigenartigen Charakter. Zur Zeit der Uebungen, Ende Juni, geht die Sonne in diesen Gegenden Tag und Nacht nicht unter.

Das Budget der Armee für 1888 betrug im Ordinarium 19 685 500 und im Extraordinarium 1 002 000 Kronen, zusammen 20 687 500. Das Budget der Marine betrug bezw. 6 059 937 und 912 563, zusammen 6 972 500 und also das ganze Militärbudget 27 660 000 Kronen. Pz.

Bericht
über das
Heerwesen Serbiens. 1888.

Ueber das Heerwesen Serbiens ist Neues nicht bekannt geworden.

An Eisenbahnen besitzt Serbien am 1. Januar 1889 in Summe 598 km und zwar die Linien:

Belgrad—Nisch	240 km
Nisch—Vranja	111 =
Vranja—Türkische Grenze	4 =

Lajjowo — Kragujewatz	45 km
Velion Plona — Semendria	45 =
Nisch — Bela Palanka	40 =
Bela Palanka — Pirot	33 =
Pirot — Bulgarische Grenze	20 =
Zaitschar — Radujewatz	60 =
Summe	598 km

Die Linie Zaitschar—Radujewatz ist schmalspurig, ein industrielles Unternehmen des Kohlenbergwerks Vrska-Csuka.

Tracirt ist die Strecke Medzulusje—Valjewo. v. U.

Bericht

über das

Heerwesen der Türkei. 1888.

1. Einleitung.

In Folge eines andauernden Augenleidens des Referenten konnte die zum Schlusse des vorjährigen Berichtes gegebene Zusage, im diesjährigen Bericht ein zusammenhängendes Bild über die gegenwärtige Gestaltung des Türkischen Heerwesens zu bringen, nicht eingelöst werden, und beschränkt sich daher der vorliegende Bericht nur auf die gewöhnliche Berichterstattung über die Veränderungen und Fortschritte der Türkischen Armee im Laufe des Jahres 1888.

2. Rückblick.

Die Hauptschwierigkeiten, mit welchen die Türkischen Armeereformen in den verflossenen 10 Jahren zu kämpfen hatten, waren: Die vorübergehenden Kriegsrüstungen im Jahre 1881, die aus der Griechisch-Albanesischen und der Tripolitanischen Frage hervorgingen und jene im Jahre 1885, welche durch die Haltung Griechenlands veranlaßt wurden. Außerdem die regelmäßig jedes Jahr neu auftretenden kleineren Conflicte und Unruhen, die fortwährende Truppenverschiebungen und Vorsichtsmaßregeln erheischten. Ferner die sich täglich steigernde Geldnoth. Weiter das Haupthinderniß: das noch immer dominirende reformfeindliche Alttürkenthum in den Reihen der Armee und schließlich all' die anderen Gebrechen, an welchen das Osmanische Staatswesen seit einem Jahrhundert krankt.

Es ist darum um so bedeutsamer, daß trotz dieser ungünstigen Verhältnisse

die erzielten Reorganisirungserfolge und der Verlauf der theilweisen Mobilmachungen noch immer den erfreulichen Beweis lieferten: für die ungebrochene Leistungsfähigkeit des Türkischen Reiches auf dem militärischen Gebiete.

3. Aeußere Ereignisse.

Die Bulgarische Frage und die Egyptische, welche im vorjährigen Bericht als offen stehend bezeichnet wurden, haben auch im Laufe des Jahres 1888 keine Lösung gefunden. Dagegen wurde zum Jahresschluß die durch die Englisch-Französische Separatabmachung hervorgerufene Suezcanalfrage im Einverständniß aller interessirenden Mächte geregelt.

Zu einem zweimaligen diplomatischen Notenwechsel mit der Persischen Regierung gaben die von der Pforte zum Schutze gegen die Kurdeneinfälle längs des rechtsseitigen Ufers des Schat-el-arab aufgeführten kleinen Befestigungsbauten Anlaß. Im Vertrage von Erzerum verpflichteten sich nämlich beide Grenznachbarn, in der Zukunft keine neuen Befestigungen an den Ufern des genannten Stromes anzulegen. Der Fall ist übrigens von keiner besonderen Bedeutung und dürfte geschlichtet werden, da die Türkische Regierung in ihrer letzten Note erklärt hat, daß sie nichts dagegen hat, wenn die Persische Regierung ein Gleiches thue.

Von anderen ernsten äußeren Verwickelungen blieb die Türkei im Laufe des Jahres 1888 verschont.

4. Innere Ereignisse.

(Albanien, Macedonien, Creta, Syrien, Mesopotamien, Arabien.)

Von bemerkenswerthen Ereignissen im Innern der Europäischen und Asiatischen Provinzen sind für das Jahr 1888 zu verzeichnen:

An der Montenegrinisch-Albanischen Grenze fand Ende Juni ein ernster Zusammenstoß zwischen den in steter Feindschaft lebenden Grenzern statt. Es handelte sich diesmal um keine landesübliche „Vendetta" (Blutrache), sondern um einen wirklichen Ueberfall durch eine wohlorganisirte Bande Montenegriner aus der Umgebung von Kuczi unter dem Commando des Bozo Kurti auf Albanesische Bergbewohner von Hutti und Gruda. Der Vorfall hätte bei der herrschenden Stimmung der dortigen Bewohner leicht größere Dimensionen annehmen können, wenn es nicht dem Commandanten von Skutari, Tahir Pascha, gelungen wäre, die aufgeregten Gemüther zu beruhigen. Zu derselben Zeit sind auch in einigen anderen Orten Ober-Albaniens anläßlich der von den Behörden versuchten Steuereintreibung recht bedenkliche Unruhen vorgekommen, die aber ebenfalls — durch rasche Intervention des mit vier Bataillonen Infanterie herbeigeeilten Commandanten von Saloniki, Redjeb Pascha — localisirt und schließlich gänzlich geschlichtet wurden.

Das Räuberunwesen in Macedonien hat im Jahre 1888 den dortigen Truppen wiederholt Anlaß zu größeren Streifungen gegeben. In der Umgebung von Anasselitza (an der Straße Kesrje—Kerbene, District Servidje) kam es im Monat Juni zu einem mehrstündigen blutigen Zusammenstoß zwischen der Bande des berüchtigten Anführers Nico und einer Abtheilung regulärer Truppen, bei welchen auf beiden Seiten mehrere Opfer fielen. Die Bande wurde schließlich zerstreut und einige Tage darauf bei Pehleschte gänzlich aufgerieben.

Die im vorjährigen Bericht (Seite 324) besprochenen Vorfälle auf Creta

haben die Stellung des Gouverneurs Costaki Pascha Anthopoulo derart stark erschüttert, daß sich derselbe veranlaßt sah, im April seine Demission zu geben, die auch angenommen wurde. Sein Nachfolger wurde Nicolaki Effendi Sartinsky (Sohn des Polnischen Obersten Sartinsky, welcher während des Russisch-Türkischen Krieges im Jahre 1828/29 in Türkische Dienste trat), der sich rasch die Sympathien der Cretenser zu erwerben wußte. Die Stimmung der hitzköpfigen Insulaner scheint sich unter seinem besonnenen Regime beruhigt zu haben.

Creta als auch Macedonien sind eben mit einer geladenen Pulvermine zu vergleichen. Der geringste Anlaß, und der von kundigen Händen angehäufte Brandstoff ist in hellen Flammen. Ueber die Lage von Creta und die zu ergreifenden Maßregeln brachte am 26. April 1888 die Stambuler Zeitung „Mizan" einen sehr bemerkenswerthen Artikel. Die Situation in Macedonien und die dringend nöthigen Reformen besprach in treffender Weise am 22. Juni 1888 das Stambuler Journal „Tarik". Leider sind dies nur Zeitungsstimmen; an maßgebender Stelle scheint man sich gar nicht der Gefahr bewußt, die von beiden Seiten drohend aufsteigt und eine bedenkliche Perspective für die Zukunft eröffnet.

In Syrien, Vilajet Alep und Zor hat seit Jahren eine zahlreiche Räuberbande unter der Führung des Khalif ben Avaz ihr Unwesen getrieben. Um demselben zu steuern, wurden Ende des Jahres durch den dortigen Gendarmerie-Commandanten Fevzi Pascha, dem ein Detachement von 500 Mann Infanterie beigegeben war, Streifungen unternommen, wobei es unweit Alep zu einem blutigen Rencontre kam. Die Bande wurde zerstreut und ihr Häuptling gefangen genommen. Die Truppen verloren bei dem Zusammenstoß 18 Mann.

Die im vorjährigen Bericht (Seite 325) gemeldete Beruhigung der räuberischen Stämme der Hamavands in Mesopotamien, durch die Mission Ismail Haki Paschas hat nicht lange angehalten. Anfang des Jahres 1888 gelang es den gefährlichsten Tribus, die in der Umgebung von Sivas internirt waren, zu entkommen und vereinigt mit den übrigen Stämmen das Land zwischen Mossul und Schehri-Zor neuerdings unsicher zu machen. — Diesmal verzichtete man auf friedliche Mittel. Es wurden mit Hilfe aller verfügbaren Truppen rasch einige Razzias unternommen, die turbulentesten Elemente sammt Frau und Kind eingefangen und unter starker Bewachung nach Constantinopel geschickt, von wo im Monat April etwa 300 Köpfe nach Benghazi (Tripolis) und 200 Köpfe nach Skodra (Albanien) exilirt wurden.

Ende November 1888 meldete das officielle Blatt des Vilajets Yemen (Arabien) von einem Kriegszug, welchen der Militär-Commandant von Taaz mit drei Compagnien Infanterie und einem Geschütz gegen den unbotmäßigen Scheik Abdullah von Khariban (Bezirk Makbene) unternahm. Die Truppe rückte vor Khariban an und wurde mit lebhaftem Feuer begrüßt. Es entspann sich ein äußerst hartnäckiges Gefecht, das nach einer mehrstündigen Dauer mit dem Rückzuge der Araber endete. Dieselben flüchteten sich in die Berge von Djebeli Habesch, ihre Ansiedlungen wurden von den Truppen zerstört. Scheik Abdullah wurde nach einigen Wochen eingefangen und nach St. Jean d'Acre verbannt.

5. Finanzen.

Dem rapiden Fortschreiten der finanziellen Misere ist durch den Abschluß einer Anleihe von 30 Millionen Mark mit der „Deutschen Bank" und durch den glücklichen Personenwechsel im Ministerium ein vorläufiger Halt geboten worden.

Der jetzige Finanzminister Agop Pascha will aber auch, man höre und staune, den arg zerfahrenen Finanzkarren der Türkei ins Gleichgewicht bringen. Bei den herrschenden Verhältnissen ist wohl auch dieses Beginnen eine nutzlose Sisyphusarbeit zu nennen. Thatsächlich waltet aber der neue Finanzminister mit großer Sachkenntniß, Energie und Ausdauer gegen die vielen Intriguen, die ihm als Christen (Armenier) in den Weg gelegt werden, seines Amtes.

Aus der Budgetaufstellung für das Jahr 1888/89 sind folgende Ausgabeposten zu entnehmen:

Kriegsministerium	Türkische Livres	5 500 000
Großmeisterei der Artillerie	= =	800 000
Marineministerium	= =	600 000.

Unter der neuen Finanzleitung ist auch eine merkliche Besserung in der Auszahlung der Soldrückstände zu constatiren.

Eine neue Einführung Agop Paschas ist ferner die wöchentliche Publicirung der geleisteten Zahlungen an die verschiedenen Departements. Aehnliches ist in der Türkei nie veröffentlicht worden, und es dürften daher nachstehende Daten interessiren. Es sind dies die nach den offiziellen Ausweisen summirten Auszahlungen an die Militäradministrationen in der Zeit vom 13. December 1888 bis 13. Januar 1889:

Kriegsministerium	Piaster *)	2 702 295
Großmeisterei der Artillerie	=	660 000
Marineministerium	=	1 026 000
Gendarmerie	=	235 167
Pensionskasse	=	150 000.

Von der 30 Millionen Mark-Anleihe wird ein nicht unbedeutender Procentsatz für gelieferte Kriegsmaterialien wieder zurück nach Deutschland wandern müssen. Vorläufig sind gezahlt worden:

an Krupp	Türkische Livres	130 000
an die Germania-Werft	= =	40 000
an Mauser	= =	20 000.

Zu den vielen Schwierigkeiten, etwas Gleichgewicht in den Staatshaushalt zu bringen, gesellten sich im Jahre 1888 die zweimal in scharfen Noten erfolgten Mahnungen Rußlands um Regelung der Kriegsentschädigungs-Rückstände **). Dieselben betragen etwa 650 000 Türkische Livres und hätten nach den letzten Abmachungen in jährlichen Raten à 100 000 Türkischen Livres gezahlt werden sollen (außer der regelmäßigen Rate von 350 000 Türkischen Livres, die durch die Einnahmen der Vilajets Alep und Mamuret ul Aziz gesichert ist). Die letzte Russische Note, in welcher sich Herr v. Nelidow über die Saumseligkeit der Türkei, bezüglich ihrer Zahlungsverpflichtungen, beschwert hat, datirt vom 27. November 1888. Am 28. December erfolgte Türkischerseits eine beschwichtigende Antwort, die jedoch die Frage nicht von der alten Stelle brachte; sie bleibt nach wie vor eine offene, die im geeigneten Augenblicke eine besondere Bedeutung erhalten kann.

---

*) $5^1/_2$ Piaster = 1 Mark.

**) Neuerdings (Januar 1889) auch um die mit der Convention vom Jahre 1884 zuerkannten Entschädigungen an Russische Unterthanen von 265 000 Türkischen Livres, auf welche bis jetzt erst 50 000 Türkische Livres gezahlt wurden.

6. Reorganisation.

Die bereits im vorjährigen Bericht erwähnten Uebelstände und Reclamationen, die das neue Rekrutirungsgesetz zur Folge hatte, gaben Anlaß zu nachstehenden Annexen:

1. Der Artikel 32, nach welchem alle auf Türkischem Boden geborene und ansässige Perser wehrpflichtig sind, findet erst auf Jene Anwendung, die nach dem 1./13. März 1203/1887 geboren sind.

2. Die Muhadschirs (Emigranten) aus Bosnien, Bulgarien u. s. w., mit denen keine speciellen Abmachungen wegen Militärfreiheit getroffen waren, sind vom 13. März 1888 an wehrpflichtig, und wurde Capitel III. des Rekrutirungsgesetzes dementsprechend ergänzt. Für die in Constantinopel ansässigen Muhadschirs, auf welche diese neue Gesetzverordnung Anwendung findet und für sonstige Wehrpflichtige, die sich in der Hauptstadt aufhalten, — welche bekanntlich noch immer die ihr vom Sultan Mahomet Fati (dem Eroberer von Constantinopel) gewährte volle Militärfreiheit genießt — wurden in den Vororten: Beikos, Rumeli Kavak, Makriköj und Kartal Rekrutirungsbureaus errichtet.

3. Jene wehrpflichtigen, mit Kaiserlicher Irade ernannten Beamten des Hofes, für die keine Stellvertretung möglich, bleiben während der Dauer ihrer Function „militärfrei".

4. Die Einrückung der Rekruten hat von nun an regelmäßig in der Zeit vom 1. bis Ende September und die Entlassung der ausgedienten Mannschaft Anfang October stattzufinden. Sollten die Letzteren Soldrückstände zu fordern haben, die bei ihrem Abgehen nicht geregelt werden können, so bekommen sie Anweisungen an ihre Heimathsbehörden, die sie oder ihre Angehörigen für Steuern oder sonstige Abgaben an Staat und Gemeinde an Zahlungsstatt benützen können.

Die Reorganisations-Commission tagt noch immer zweimal in der Woche unter Vorsitz des Ferik (Divisionsgeneral) Veli Riza Pascha, der den Serasker vertritt. Sanctionirt wurden im Laufe des Jahres 1888:

Reglement für Tertib sani (erste Portion, zweite Ausbildungsklasse).

Vorschrift für Dzustani Askerie (Militärpaß).

Vorgelegt aber noch nicht sanctionirt ist:

Das Mobilmachungs-Reglement.

Fertiggestellt aber noch nicht vorgelegt sind ferner:

Reglement über Organisation und Dienst der Traintruppe (Bagage, Armeefuhrwesen).

Reglement über den Dienst in festen Plätzen.

Reglement zur Bildung eines Reserve-Offiziercorps. (Dieses Reglement war schon im Vorjahre fertig, mußte aber nochmals umgearbeitet werden.)

Nahezu vollendet sind schließlich: Die Vorschriften über Organisation und Dienst des Generalstabes.

Alle von der Commission ausgearbeiteten Vorlagen müssen — wie im vorjährigen Bericht (Seite 329) angedeutet wurde — einen sehr langen Weg durchmachen, ehe sie zum Gesetz erhoben werden. Wenn auch in dieser wiederholten Prüfung durch verschiedene Organe die Gewähr liegt, daß nur wirklich Gediegenes und Praktisches zur Sanctionirung gelangt, so wird anderseits durch diesen langwierigen Geschäftsgang den landesüblichen Intriguen gegen das Gesetz und dessen Schöpfer mächtiger Vorschub geleistet.

Uebrigens, wenn auch dann die Kaiserliche Sanctionirung erfolgt ist, die

wirkliche Ausführung und Anwendung des Gesetzes ist noch immer nicht gesichert, was nachstehend angeführter Vorfall beweist.

Das Reglement für Ichtiat (Reserve) und Redif (Landwehr) wurde vor etwa einem Jahre sanctionirt, und ist an die betreffenden Militär- und Civilbehörden die nöthige Anzahl Exemplare vertheilt worden. Hierauf eingelaufene Rapporte haben auch bereits beiden Gesetzverordnungen volle Anerkennung gezollt. — Da plötzlich entdeckt das Präsidium des Generalstabes einen Präcedenzfall, nach welchem ein bereits sanctionirtes Gesetz einer zweiten Kaiserlichen Irade zur Ausführung und Anwendung bedarf, was soviel bedeutet, daß das Gesetz Monate, ja Jahre auf die zweite Irade warten kann, wenn es der dem Gesetz feindlich gesinnten Partei beliebt. Es ist augenscheinlich und um so mehr bedauerlich, daß sich diese Persönlichkeiten von keinen sachlichen Gründen leiten lassen, dem Gesetze Opposition zu machen, und daß ihre auf dunklen Wegen operirende Gegnerschaft nur einer persönlichen Feindschaft entspringt. Weitere Commentare zu diesen Thatsachen sind unnöthig. Ob diese Intriguen von Erfolg begleitet sein werden, läßt sich nicht voraussehen. Jedenfalls ist dies für die Fortführung der Reorganisationsarbeiten der erste Prüfstein, ob an maßgebender Stelle der ernste Wille vorhanden, die Reorganisation der Wehrkraft nach den adoptirten Grundsätzen und Entwürfen durchzuführen und den hierzu berufenen Factoren jedwede Unterstützung zu leihen — oder ob das unter glücklichen Auspicien begonnene Werk wieder à la turca auf die lange Bank geschoben und nie gänzlich vollendet werden soll.

7. Territoriale Eintheilung.

Eine der wichtigsten der bereits vollendeten Reorganisationsarbeiten ist die Territoriale Neueintheilung des Reiches. Wie schon im vorjährigen Bericht gesagt, sind die Rekrutirungsbezirke möglichst gleichförmig mit der Eintheilung der Civilverwaltung gemacht und aus je einem früheren Bataillons-Rayon zwei neue selbständige Bataillons-Bezirke gebildet worden. Es war dies eine der schwierigsten Arbeiten der Reorganisations-Commission, die langwierige statistische Erhebungen erforderte. Durch diese Neueintheilung vereinfachte sich der Dienstbetrieb der Heeresergänzung und damit auch jede künftige partielle oder allgemeine Mobilmachung.

Nachstehend ein genauer Auszug aus der officiellen Karte der Territorial-Eintheilung des Ottomanischen Reiches:

I. Ordu Constantinopel.

Brigade Brussa.

1. Regiment Brussa.	2. Regiment Mihalitsch.
1. Bataillon Brussa.	1. Bataillon Mihalitsch.
2. „ Gemlek.	2. „ Kermasti.
3. „ Biledschik.	3. „ Tschehirge.
4. „ Sugurd.	4. „ Ezranus.

Brigade Ismidt.

3. Regiment Ismidt.	4. Regiment Boli.
1. Bataillon Ismidt.	1. Bataillon Boli.
2. „ Kilé.	2. „ Aleschehir.
3. „ Adabazar.	3. „ Geive.
4. „ Karamarsal.	4. „ Geinek.

Brigade Kaſtamuni.

5. Regiment Kaſtamuni.

1. Bataillon Kaſtamuni.
2. " Kotſchhiſſar.
3. " Toſſia.
4. " Osmandſchik.

6. Regiment Kiangari.

1. Bataillon Kiangari.
2. " Kalchdſchik.
3. " Iskilib.
4. " Tſchorum.

Brigade Sinope.

7. Regiment Sinope.

1. Bataillon Sinope.
2. " Bafra.
3. " Bojaburt.
4. " Iſtifan.

8. Regiment Ineboli.

1. Bataillon Ineboli.
2. " Dſchibe.
3. " Kure.
4. " Taſchköprü.

Brigade Angora.

9. Regiment Angora.

1. Bataillon Angora.
2. " Abanabad
   G. Ort Gömle.
3. " Bala
   G. Ort Kara Ali.
4. " Kaimane
   B. Ort Japan.

10. Regiment Beibazari.

1. Bataillon Beibazari.
2. " Gerede.
3. " Ajaſch.
4. " Sivrihiſſar.

Brigade Eregli.

11. Regiment Eregli.

1. Bataillon Eregli.
2. " Devrek.
3. " Amasra.
4. " Tſchaj Dſchuma.

12. Regiment Saframboli.

1. Bataillon Saframboli.
2. " Tſcherkeß.
3. " Tutay.
4. " Arabſch.

Brigade Kaiſerie.

13. Regiment Kaiſerie.

1. Bataillon Kaiſerie.
2. " Tarluſſun.
3. " Ergelet.
4. " Schehir Keſchla.

14. Regiment Yeni Schehir.

1. Bataillon Yeni Schehir.
2. " Urgul.
3. " Nigde.
4. " Develü.

Brigade Jusgad.

15. Regiment Jusgad.

1. Bataillon Jusgad.
2. " Aladſcha.
3. " Bogaslian.
4. " Karamagara.

16. Regiment Kirkſchehir.

1. Bataillon Kirkſchehir.
2. " Mudſchur.
3. " Kesgin
   G. Ort Doneli Madem.
4. " Sugurlu.

II. Ordu Adrianopel.

Brigade Adrianopel.

17. Regiment Adrianopel.

1. Bataillon Adrianopel.
2. " Kirk Kiliſſe.
3. " Demotika.
4. " Kütſchük Kavak.

18. Regiment Gümüldſchina.

1. Bataillon Gümüldſchina.
2. " Eskidſche.
3. " Dazidere.
4. " Egridere.

Brigade Gallipoli.

19. Regiment Gallipoli.	20. Regiment Kaleh Sultanie.
1. Bataillon Gallipoli.	1. Bataillon Kaleh Sultanie.
2. " Feredschik.	2. " Bairamidsch.
3. " Rodosto.	3. " Bigha.
4. " Lule Burgas.	4. " Geran.

Brigade Balikesser.

21. Regiment Balikesser.	22. Regiment Bergamo.
1. Bataillon Balikesser.	1. Bataillon Bergamo.
2. " Panderma.	2. " Suma.
3. " Bighaditsch.	3. " Edremit.
4. " Bolat.	4. " Dikili.

Brigade Kutahia.

23. Regiment Kutahia.	24. Regiment Simau.
1. Bataillon Kutahia.	1. Bataillon Simau.
2. " Tauschanli.	2. " Demirdsche.
3. " Eski Schehir.	3. " Godes.
4. " Seidi Ghazi.	4. " Wiramdschik.

Brigade Afjun Karahissar.

25. Regiment Afjun Karahissar.	26. Regiment Uschak.
1. Bataillon Afjun Karahissar.	1. Bataillon Uschak.
2. " Sendschanli B. Ort Liman Pascha.	2. " Aschma B. Ort Dogmah.
3. " Sandekli.	3. " Tscal B. Ort Timora.
4. " Belvadin.	4. " Ischikli.

Brigade Sparta.

27. Regiment Sparta.	28. Regiment Akschehir.
1. Bataillon Sparta.	1. Bataillon Akschehir.
2. " Ergerdir.	2. " Jalowatsch.
3. " Burdur.	3. " Ilgin.
4. " Oluburlu.	4. " Beischehri.

Brigade Koniah.

29. Regiment Koniah.	30. Regiment Karaman.
1. Bataillon Koniah.	1. Bataillon Karaman.
2. " Sylle.	2. " Erekli.
3. " Akseraj.	3. " Seidi Scheresli.
4. " Koschhissar B. Ort Scherekli.	4. " Buzkir.

Brigade Antalia.

31. Regiment Antalia.	32. Regiment Seleukie.
1. Bataillon Antalia.	1. Bataillon Seleukie.
2. " Alschi.	2. " Ermanak.
3. " Elmali.	3. " Alaja.
4. " Megri.	4. " Anamur.

III. Ordu Monaſtir.

Brigade Monaſtir.

33. Regiment Monaſtir.		34. Regiment Dibbre Bala.	
1. Bataillon	Monaſtir.	1. Bataillon	Dibbre Bala.
2. "	Kirtſchava.	2. "	Dibbre Izir.
3. "	Ochrida.	3. "	Elbaſſan.
4. "	Goriza.	4. "	Tirana.

Brigade Janina.

35. Regiment Janina.		36. Regiment Berat.	
1. Bataillon	Janina.	1. Bataillon	Berat.
2. "	Ergeri.	2. "	Malakas.
3. "	Leskowik.	3. "	Durazzo.
4. "	Naslitſch.	4. "	Avlona.

Brigade Uesküb.

37. Regiment Uesküb.		38. Regiment Menlik.	
1. Bataillon	Uesküb.	1. Bataillon	Menlik.
2. "	Kalkandelen.	2. "	Nevrokop.
3. "	Preſchevo.	3. "	Iſtib.
4 "	Köprülü.	4. "	Kozana.

Brigade Priſtina.

39. Regiment Priſtina.		40. Regiment Prisrend.	
1. Bataillon	Priſtina.	1. Bataillon	Prisrend.
2. "	Koſſovo.	2. "	Gora.
3. "	Novibazar.	3. "	Ipek.
4. "	Sienitza.	4. "	Diakowa.

Brigade Salonik.

41. Regiment Salonik.		42. Regiment Wodina.	
1. Bataillon	Salonik.	1. Bataillon	Wodina.
2. "	Serres.	2. "	Serfidje.
3. "	Drama.	3. "	Gewgheli.
4. "	Kavalla.	4. "	Avrethiſſar.

Brigade Denisli.

43. Regiment Denisli.		44. Regiment Mugla.	
1. Bataillon	Denisli.	1. Bataillon	Mugla.
2. "	Serail.	2. "	Milas.
3. "	Konas.	3. "	Marmaris.
4. "	Tefenni.	4. "	Dawas.

Brigade Smyrna.

45. Regiment Smyrna.		46. Regiment Dargülü.	
1. Bataillon	Smyrna.	1. Bataillon	Dargülü.
2. "	Burnabad.	2. "	Gördös.
3. "	Magneſia.	3. "	Alah Schehir.
4. "	Menemri.	4. "	Kule.

Brigade Aidin.

47. Regiment Aidin.	48. Regiment Nasli.
1. Bataillon Aidin.	1. Bataillon Nasli.
2. „ Kuschada.	2. „ Karadschasu.
3. „ Tyre.	3. „ Bozdogan.
4. „ Oedemisch.	4. „ Tchina.

IV. Ordu Erzinghian.

Brigade Erzerum.

49. Regiment Erzerum.	50. Regiment Wan.
1. Bataillon Erzerum.	1. Bataillon Wan.
2. „ Tortum.	2. „ Melasgerd.
3. „ Alaschgerd	3. „ Dschulamerg.
B. Ort Kara Kilisse.	4. „ Albak
4. „ Basimlar	B. Ort Basch Kale.
B. Ort Hassan Kale.	

Brigade Erzinghian.

51. Regiment Erzinghian.	52. Regiment Beiburt.
1. Bataillon Erzinghian.	1. Bataillon Beiburt.
2. „ Aschkale.	2. „ Ispir.
3. „ Dersin	3. „ Gümüschhane.
B. Ort Khorat.	4. „ Scheiran
4. „ Kighi.	B. Ort Karaschakleui.

Brigade Trapezunt.

53. Regiment Trapezunt.	54. Regiment Rize.
1. Bataillon Trapezunt.	1. Bataillon Rize.
2. „ Sürmene.	2. „ Of.
3. „ Pullhane.	3. „ Arkhama.
4. „ Büjük Liman.	4. „ Mapusu.

Brigade Samsun.

55. Regiment Samsun.	56. Regiment Kerassond.
1. Bataillon Samsun.	1. Bataillon Kerassond.
2. „ Tscherschembe.	2. „ Ordu.
3. „ Unia.	3. „ Tireboli.
4. „ Fatissa.	4. „ Gewre.

Brigade Diarbekir.

57. Regiment Diarbekir.	58. Regiment Bitlis.
1. Bataillon Diarbekir.	1. Bataillon Bitlis.
2. „ Sibsche.	2. „ Musch.
3. „ Midijat.	3. „ Saird.
4. „ Mardin.	4. „ Dschezireh.

Brigade Mamuret ul Aziz.

59. Regiment Mamuret ul Aziz.	60. Regiment Malatia.
1. Bataillon Mamuret ul Aziz	1. Bataillon Malatia.
B. Ort Meraa.	2. „ Arabkir.
2. „ Kharput.	3. „ Bchisne.
3. „ Argana.	4. „ Hasnemanzur.
4. „ Süverek.	

Brigade Siwas.

61. Regiment Siwas.

1. Bataillon Siwas.
2. " Fildiſili
   B. Ort Jenihan.
3. " Kangal.
4. " Gerun.

62. Regiment Schebin Karahiſſar.

1. Bataillon Schebin Karahiſſar.
2. " Zara.
3. " Divrigni.
4. " Kerdſchanis.

Brigade Amaſſia.

63. Regiment Amaſſia.

1. Bataillon Amaſſia.
2. " Toſchava.
3. " Merzifun.
4. " Vezirköprü.

64. Regiment Tokat.

1. Bataillon Tokat.
2. " Nikſar.
3. " Zile.
4. " Turkhab.

V. Ordu Damaskus.

Brigade Damaskus.

65. Regt. Damaskus (Scham Scherif).

1. Bataillon Damaskus.
2. " Scham eidan } Vorſtädte u. Umge-
3. " Salachie } bung v. Damaskus.
4. " Doma.

66. Regiment Balbek.

1. Bataillon Balbek.
2. " Nebek.
3. " Kathena.
4. " Elhanza.

Brigade Tripoli.

67. Regiment Tripoli.

1. Bataillon Tripoli.
2. " Tartus.
3. " Homs.
4. " Kalé ul Haſſan.

68. Regiment Latakia.

1. Bataillon Latakia.
2. " Dſchible.
3. " Hama.
4. " Musjaf.

Brigade Aka.

69. Regiment Aka.

1. Bataillon Aka.
2. " Sur.
3. " Saida.
4. " Beirut.

70. Regiment Nablus.

1. Bataillon Nablus.
2. " Beni Saale.
3. " Haifa.
4. " Dſchurun.

Brigade Jeruſalem.

71. Regiment Jeruſalem.

1. Bataillon Jeruſalem.
2. " Chalil-u-rahman.
3. " Dſche maain.
4. " Bire.

72. Regiment Jaffa.

1. Bataillon Jaffa.
2. " Ramleh.
3. " Ghaza.
4. " Khan Yunus.

Brigade Aleppo.

73. Regiment Aleppo.

1. Bataillon Aleppo.
2. " Tſchorlum } ſüdlicher u. weſtlicher
   } Theil von Aleppo.
3. " Ferre, nördlicher Theil v. Aleppo.
4. " Bab Dſchebel.

74. Regiment Edlib.

1. Bataillon Edlib.
2. " Maara.
3. " Dſchisri.
4. " Kaſſir.

Brigade Orfa.

75. Regiment Orfa.	76. Regiment Aintab.
1. Bataillon Orfa.	1. Bataillon Aintab.
2. " Surudſch.	2. " Kiſil Hiſſar.
3. " Beredſchik.	3. " Kiliß.
4. " Rum Kaleh.	4. " Heſſik.

Brigade Adana.

77. Regiment Adana.	78. Regt. Iskenderum (Alexandrette).
1. Bataillon Adana.	1. Bataillon Iskenderum.
2. " Miſſis.	2. " Dſchum.
3. " Merſina.	3. " Antakia.
4. " Tatſus.	4. " Harem.

Brigade Maraſch.

79. Regiment Maraſch.	80. Regiment Sis.
1. Bataillon Maraſch.	1. Bataillon Sis.
2. " Baradſchik.	2. " Jarpuz.
3. " Elliſtan.	3. " Fekil.
4. " Zeitun.	4. " Kara-aüſale.

VI. Ordu Bagdad.

Brigade Bagdad.

81. Regiment Bagdad.	82. Regiment Kiarienie.
1. Bataillon Bagdad.	1. Bataillon Kiarienie.
2. " Genihanie.	2. " Kerk.
3. " Orchanie B. Ort Bagdad.	3. " Kerbela.
4. " Samara.	4. " Kalá at el Ramadi.

Brigade Nasrie.

83. Regiment Nasrie.	84. Regiment Divanie.
1. Bataillon Nasrie.	1. Bataillon Divanie.
2. " Amara.	2. " Nedief.
3. " Baſſorah.	3. " Hille.
4. " Kurna.	4. " Deghara.

Brigade Suleimanie.

85. Regiment Suleimanie.	86. Regiment Kelamber.
1. Bataillon Suleimanie.	1. Bataillon Kelamber B. Ort Elbendſche.
2. " Surtaſch.	2. " Pendſchevin.
3. " Schiwekel.	3. " Karadagh.
4. " Schehir Bazar.	4. " Pſchadran.

Brigade Khanikin.

87. Regiment Khanikin.	88. Regiment Bakuba.
1. Bataillon Khanikin.	1. Bataillon Bakuba.
2. " Schehirban.	2. " Mendek.
3. " Salahie.	3. " Kut.
4. " Karatepe.	4. " Bedre.

Brigade Kerkuk.

89. Regiment Kerkuk.	90. Regiment Bazun.
1. Bataillon Kerkuk.	1. Bataillon Bazun.
2. " Altin Köprü.	2. " Dſchemdſchmal.
3. " Bakuk.	3. " Merg.
4. " Baze kermats.	4. " Peſchte.

Brigade Rewandiz.

91. Regiment Rewandiz.	92. Regiment Köiſindſchik.
1. Bataillon Rewandiz.	1. Bataillon Köiſindſchik.
2. " Harir.	2. " Rania.
3. " Bradoſt.	3. " Erbil.
4. " Seidikian.	4. " Kuſchtepe.

Brigade Moſſul.

93. Regiment Moſſul.	94. Regiment Baſchika.
1. Bataillon Moſſul.	1. Bataillon Baſchika.
2. " Moſſul.	2. " Reſchidie.
3. " Telufar.	3. " Haremdſche.
4. " Sendſchar.	4. " Kelek.

Brigade Dahuk.

95. Regiment Dahuk.	96. Regiment Akara.
1. Bataillon Dahuk.	1. Bataillon Akara.
2. " Zakhs.	2. " Nawkur.
3. " Davadaje.	3. " Zeibar.
4. " Amadie.	4. " Schirwan.

8. Entlaſſung und Einberufung.

Im Frühjahr und Herbſt 1888 fand eine unregelmäßige Entlaſſung zweier Reſerveklaſſen (1883/84) ſtatt. Hierbei wurden die Friedensſtände der Infanterie-Bataillone in Rumelien, Macedonien und Albanien auf etwa 550, im erſten Armee-Rayon (Conſtantinopel) auf etwa 500, in Arabien, Tripolis und auf Creta auf etwa 400 und in Anatolien auf etwa 350 Mann gebracht. Der geſammte Friedensſtand der Türkiſchen Armee wurde auf etwa 145 000 Mann reducirt.

Dagegen wurde eingeſtellt eine regelmäßige Rekrutirungsquote von beiläufig 40 000 Mann (erſte Portion, erſte Ausbildungsklaſſe) und außerdem zum erſten Mal etwa 23 000 Mann Tertib ſani (erſte Portion, zweite Ausbildungsklaſſe), welch Letztere nach fünf- bezw. neunmonatlicher Ausbildung wieder zur Entlaſſung gelangen. Die einberufene Tertib ſani-Mannſchaft hat der erhaltenen Ordre ſchnell Folge geleiſtet und ſollen noch weitere etwa 22 000 Mann, disponibel ſein, was von Türkiſcher Seite als ein erfreulicher Beweis für die richtige und ſtramme Handhabung des neuen Rekrutirungsgeſetzes hervorgehoben wird.

Der gegenwärtige Friedensſtand der Türkiſchen Armee beträgt nach obiger Aufſtellung, ohne die Tertib ſani-Mannſchaft, rund 185 000 Mann.

9. Detachirung.

Die Diviſion von Hedjaz (Arabien), die bisher dem VII. Ordu (Yemen) unterſtand, wurde auf 12 Infanterie-Bataillone erhöht, mit Diviſions-Artillerie dotirt und ſelbſtändig gemacht. Commandant wurde Brigadegeneral Riza Paſcha.

10. Militärische Etablissements, Lazarethe und Neubauten.

Im Monat März 1888 wurde die Stambuler Militär-Tuch- und Fezfabrik provisorisch auf ein Jahr unter die Direction des Intendanz-Beirathes v. Schilgen Pascha, der Deutschen Mission, gestellt. Die Direction sollte eine definitive werden, wenn das Etablissement unter dieser Leitung gedeiht. Ohne Geld erlahmt jedoch der beste Wille. Es wurden wohl dem neuen Director im Juni 5000 Livres zur Verfügung gestellt, das war aber auch Alles. Weitere Zuschüsse unterblieben trotz wiederholter Vorstellungen, und es konnte daher weder in der Administration der alten Fabrik etwas Eingreifendes vorgenommen, noch die Maschinenanlage der Neubauten begonnen werden. Und v. Schilgen Pascha sah sich schließlich veranlaßt (zu Neujahr 1889), seine Demission als Director der Fezhane zu geben, die auch angenommen wurde. Seither herrscht in den Räumen der Fezhane wieder idyllische Ruhe.

Zur Pflege der Verwundeten aus den mehrtägigen Kämpfen (20. bis 24. Mai 1886) an der Griechischen Grenze, ließ der Sultan nächst „Yildiz Kiosk" einige Lazareth-Baracken aufführen. Laut der im Januar erschienenen Kaiserlichen Irade wurde diese provisorische Ambulanz definitiv in ein Militär-Lazareth umgewandelt. Die ganze Anlage besteht aus fünf Baracken mit je 30 Betten Belagsraum und einer Baracke für die Apotheke, das Sanitätspersonal u. s. w. Commandant des Lazareths ist ein Chefarzt im Range eines Generalmajors, welchem fünf Militärärzte, vier Chirurgen und das übrige Personal unterstehen.

Im Frühjahr 1888 wurde in Bassorah (am Persischen Golf) ein neues Militär-Lazareth eröffnet, das einem dringenden Bedürfnisse der dortigen Garnison entspricht.

Im Sommer 1888 wurde auch in Adrianopel (unweit der Bahnstation) mit dem Bau eines großen Militär-Lazareths begonnen.

Casernen-Neubauten sind im Laufe des Jahres 1888 fertiggestellt worden: eine Cavallerie-Caserne für etwa fünf Escadrons in Adrianopel, eine Infanterie-Caserne für ein Bataillon in Malatia (IV. Ordu).

11. Militärschulen.

Im Lehrplane der Mekteb Harbie (Kriegsschule für Infanterie und Cavallerie) und Erkjan-i-harbie (Generalstabsschule) sind für das Jahr 1888 keine Veränderungen zu verzeichnen. Dagegen wurden im Lehrplane der Muhendishane (Artillerie- und Genieschule) die schon im vorjährigen Bericht (Seite 331) erwähnten Veränderungen — die Specialfächer der Artillerie und des Genie betreffend — durchgeführt. Ferner wurde in der Idadie (Vorbereitungsschule) der Muhendishane die Deutsche Sprache als nicht obligater Gegenstand eingeführt. Von besonderer Bedeutung für das Gedeihen dieser Anstalt ist die erfolgte Ernennung Zeki Paschas (General-Director aller Militär-Bildungsanstalten) zum Commandanten der Schule, welche bisher einen unabhängigen Director hatte, der unter dem Muschir von Tophane (Großmeister der Artillerie) stand. Es ist zu erwarten, daß die Anstalt binnen kurzer Zeit auf gleiche Höhe mit der „Mekteb Harbie" gebracht wird, was deshalb erwünscht wäre, weil beide Schulen den Nachwuchs für die Generalstabsschule liefern.

Die Bajtar- (thierärztliche) Schule, die bisher mit der Medicinschule vereint war, ist der „Mekteb Harbie" zugetheilt und mit dieser im selben Gebäude in Pancaldi (Vorstadt von Constantinopel) untergebracht worden.

12. Befestigungen.

Der Präsident des Genie-Departements im Kriegsministerium hat wiederholt die Neubauten der Befestigungen an den Dardanellen, Yeni-Kale (Vilajet Aïdin) und auf der Insel Tenedos inspicirt. Die Befestigungen auf der Insel Tenedos (vor der Einfahrt in die Dardanellenstraße) sind beendet und soll auch demnächst die vollständige Armirung durchgeführt werden.

Im Frühjahr 1888 wurde eine Mazbata (Vorlage) für die Errichtung einiger Befestigungen in den Vilajets Saloniki, Monastir und Cossowo ausgearbeitet, doch ist weiter hierüber nichts bekannt geworden.

13. Pferdewesen.

Die Anlage des Staatsgestüts in Tschifteler Tschiflik (Vilajet Brussa), welches mit einer ausgedehnten Bewirthschaftung der hierzu gehörenden Ländereien verbunden werden soll, scheint vorwärts zu schreiten. Es sind bereits vor kurzer Zeit 47 aus dem neuen Gestüt hervorgegangene Remonten den in Constantinopel garnisonirenden Cavallerie-Regimentern zugetheilt worden. Das Haupthinderniß, um dem Gestüt die projectirte Ausdehnung zu geben und sodann weitere Filialen zu errichten, ist der Mangel an den hierzu nöthigen Geldmitteln. Der Director des Gestüts wartet seit einem Jahre vergebens auf die zugesagten Summen, um den jetzigen bescheidenen Pferdestand zu completiren. Vorläufig hätten sollen in Ungarn angekauft werden:

65 zur Zucht geeignete junge Hengste
200 " " " " Stuten

und war für erstere der Preis von 60 Türkischen Livres und für letztere von 25 Türkischen Livres fixirt.

Bereits vor längerer Zeit ist eine Kaiserliche Irade zum Ankauf von 100 Stück Cavalleriepferden (Schimmel) für die Ordonnanz-Offiziere des Palais erschienen. Die Ausführung dürfte im Frühjahr 1889 erfolgen; gleichzeitig wird man sich zur Vergebung größerer Lieferungen Ungarischer Pferde für Cavallerie und Artillerie, deren Bedarf ein sehr dringender, entschließen müssen.

14. Verkehrswesen.

(Eisenbahnen, Telegraphen, Straßen und Schifffahrt.)

Die Geschichte der bestehenden Türkischen Eisenbahnen in Europa und der langjährigen Eisenbahnprojecte für Asien giebt weniger ein Bild cultureller Entwickelung, als wirthschaftlicher, financieller und politischer Misere.

Schon in den sechziger Jahren entschloß sich im Princip die Türkei zur Errichtung eines Bahnnetzes auf der Balkanhalbinsel. Die Ausführung nahm aber den bekannten langwierigen, vielfach unterbrochenen Fortgang. Der ursprüngliche, vom damaligen Großvezier Aali Pascha gefaßte Plan, die Türkei mit Central- und Westeuropa zu verbinden, gelangte erst nach Jahrzehnten zur theilweisen Ausführung, und zwar geschah der Anschluß an die Europäischen Bahnen nicht durch die Türkei selbst, sondern durch die inzwischen selbständig gewordenen kleinen Balkanstaaten (Rumänien, Serbien und Bulgarien), was sehr bezeichnend ist für die Cultur und Leistungsfähigkeit der Türkei.

Der erste Plan für das Asiatische Bahnnetz wurde im Jahre 1872 von dem bekannten Ingenieur Wilhelm Pressel ausgearbeitet und kam wiederholt auf die Tagesordnung. Vor etwa neun Jahren wurde der erste Schritt zur Ausführung gethan und die Strecke Constantinopel (Haidar Pascha)—Ismidt (92 km) ausgebaut. Für den Weiterbau wollte sich jedoch keine capitalkräftige Gesellschaft ernstlich interessiren. Erst im Laufe des Jahres 1888 fanden sich Englische, Französische und schließlich auch Deutsche Bewerber um die Concession ein, die sich gegenseitig heftig bekämpften. Endlich blieb aber Deutsche Capitalskraft, unterstützt durch den Einfluß Deutschlands, Siegerin.

Am 27. September wurde die Convention für den Ausbau der Ismidtbahn Eski Scheir bis Angora unterzeichnet. Vorläufig handelt es sich also nur um eine Strecke von etwa 400 km. Die Asiatische Eisenbahnfrage ist aber mit dieser Concessionsvergebung endlich ernstlich in Gang gekommen.

Im Laufe des Jahres 1888 wurde auch die Concession für den Bau einer kleinen Localbahn Jaffa—Jerusalem verliehen.

Die im Vorjahre concessionirte Verlängerung der Smyrna-Bahn von Saraköj bis Denir (48 km) ist bis Kizil—Kaklik vollendet und nach vorhergehender Prüfung durch eine technische Commission des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Anfang Februar 1889 dem Verkehr übergeben worden.

Verschiedene Englische, Americanische und Französische Unternehmer bewerben sich ferner um viele andere Anschlußlinien und Localbahnen, von welchen in strategischer Beziehung erwähnenswerth das Bahnproject Saloniki—Serfidje (an der Griechischen Grenze). Vorläufig haben jedoch alle diese Projecte, Theils weil sie nicht von genügend capitalkräftiger Seite angeregt werden und Theils weil sie nicht die genügende Rentabilität besitzen, wenig Aussicht auf Ausführung.

Neue längere Telegraphenlinien wurden im III. Ordu (Macedonien) und IV. Ordu (Armenien) angelegt. In Berathung und Studium sind auf Anregung des VII. Ordu-Commandos einige Telegraphenlinien am Rothen Meere, welche die militärisch wichtigsten Seestationen untereinander verbinden sollen.

An Straßen-Neubauten sind laut des officiellen Salnameh (Jahresbuch) im Jahre 1888 ausgeführt worden: 5813 km. In Studium befinden sich verschiedene längere Straßenbauten, darunter die auch militärisch wichtige Linie von Monastir über Ochrida nach Skutari (Albanien).

Die Schifffahrts-Gesellschaft „Idare Massuse", welche seit einem Jahre unter der Leitung des Marineministers steht, hat vor Kurzem ihre Flottille um zwei in England erworbene (alte) Schiffe vermehrt. Die Gesellschaft besitzt nun 10 zu Truppentransporten geeignete Schiffe, die etwa 18 Feld-Bataillone aufnehmen können. — Die Transportflotte der Kaiserlichen Marine (sechs eigentliche Transportschiffe und vier Avisos) vermag beiläufig 20 Bataillone auf einmal zu befördern.

15. Infanterie-Bewaffnung.

Die Mauserschen Lieferungen nehmen ihren regelmäßigen Fortgang. Alle in letzter Zeit in die ausländische Presse gelangten Nachrichten, daß die Türkische Regierung versucht, ihre Abmachungen mit Mauser zu lösen, um ein anderes System zu adoptiren, beruhen auf Unwahrheit und sind nichts Anderes als einfache Manöver der in dem Wettkampfe unterlegenen Concurrenz, die noch immer nicht die Hoffnung aufgeben will und weiter intriguirt.

Bis jetzt (Mitte Februar 1889) sind bereits etwa 55 000 Stück Gewehre

geliefert worden, und ist erst jüngst die tägliche Fabrication auf 320 Stück erhöht worden. Dagegen ist richtig, daß an höchster Stelle die Absicht besteht, das angenommene Seitengewehr (Stichbajonnet) aufzugeben und ein langes Haubajonnet (Japanisches Modell) einzuführen. Dasselbe wird entweder auch bei Mauser oder in Constantinopel selbst erzeugt werden, über welchen Punkt derzeit mit Mauser Verhandlungen gepflogen werden.

Für das neue Gewehr ist bereits vom Generalstabsmajor Mahmud Bey eine Instruction ausgearbeitet worden, die sich sowohl auf die hier erfolgte Prüfung, als auch die bisherige Erprobung der Waffe durch die in Deutschland weilende Commission basirt. Diese Instruction dürfte auch die officielle Bestätigung erfahren und ist nicht zu verwechseln mit der wörtlichen Uebersetzung der Deutschen Schießvorschrift für das Mausersche Gewehr M/71.84, die vom Berliner Militär-Attaché ausgeführt wurde, abermals zu dem falschen Gerücht geführt hat, daß das Deutsche und Türkische Gewehr ein und dieselbe Waffe ist. (Siehe vorjährigen Jahresbericht Seite 336.)

Die Patronenfrage, d. h. die Pulverfrage, ist noch immer ungelöst. Wahrscheinlich wird aber, wie schon im vorjährigen Bericht bemerkt wurde, Duttenhofers Pulversorte „S. G. P." eingeführt*). Sobald eine diesbezügliche Entscheidung erfolgt ist, wird die Fabrication der abgeschlossenen 100 Millionen Patronen beginnen, da die contractlich stipulirte erste Anzahlung von 47 000 Türkischen Livres bereits erfolgt ist.

Die Zahlungen an Mauser erfolgen ziemlich pünktlich. Es ist also anzunehmen, daß, wenn keine besonderen Störungen eintreten, die Bewaffnung der Türkischen Armee mit dem Mauserschen Repetirgewehr M/1887 — freilich erst in einem längeren Zeitraume — anstandslos beendet wird.

16. Bekleidung.

Eine Anfang 1888 erlassene Kaiserliche Irade ordnete die Verwaltung des Bekleidungswesens innerhalb der einzelnen Ordubereiche an und sollte hierzu in erster Linie das im Inlande erzeugte Tuch verwendet werden. Dieses Tuch, „Schajak" genannt, wäre ein vorzüglicher Ersatz für das bisher verwendete Englische Tuch, welches trotz der verhältnißmäßig guten Preise von einer ungemein schlechten Qualität ist. Bei den herrschenden Verhältnissen ist aber nicht anzunehmen, daß diese Maßregel je zur Ausführung gelangt.

17. Ausbildung.

Das Jahr 1888 brachte keine Veränderung der bisherigen mangelhaften Ausbildung der Türkischen Armee. — In Ergänzung des im vorjährigen Berichte (Seite 337) Gesagten muß jedoch constatirt werden, daß mit Ausnahme des Garde-Ordu Constantinopel in allen übrigen Ordus kleine Feld- und Schießübungen, wenn auch unregelmäßig, stattfinden, und daß auch die Unterdrückung des Räuberunwesens, verschiedene Unruhen und der Grenzdienst den hierzu verwendeten Truppen einige Gelegenheit zur feldmäßigen Ausbildung, oder besser gesagt, zur Kriegserhärtung geben.

Für Artillerie-Schießübungen muß eine Kaiserliche Irade eingeholt werden. Nach den officiellen Vilajets-Blättern fand im Jahre 1888 feldmäßiges Artillerieschießen statt: in Saloniki, Alep und Trebizond.

*) Anfangsgeschwindigkeit bei einer Ladung von 4,5 g 600/10 m.

18. Disciplin.

Die Disciplin der Türkischen Armee ist im Allgemeinen eine befriedigende. Für das Jahr 1888 müssen jedoch zwei Vorfälle verzeichnet werden, welche auf die im I. Ordu herrschende Manneszucht, das Ansehen und den Einfluß der Vorgesetzten ein ungünstiges Licht zu werfen scheinen. Man darf jedoch diese Vorfälle nicht überschätzen.

Der am zweiten Bairamstage in der Nähe von Yildiz Kiosk stattgefundene Exceß, zwischen der Mannschaft des Arabischen Garde-Zuaven-Bataillons mit Turban und des erst vor zwei Jahren errichteten Albanesischen Bataillons mit Fez, artete zwar in eine förmliche Bataille aus und kostete einige Menschenleben, ist aber sonst von keiner Bedeutung. Das zusammengetretene Kriegsgericht, welches einigen höheren Offizieren die Schuld beimaß, das Vorgefallene Theils durch ihre Dienstnachlässigkeit, Theils durch absichtliche Nährung der zwischen den Mannschaften beider Bataillone herrschenden nationalen Feindschaft und Eifersucht herbeigeführt zu haben, fällte folgende Urtheile:

Für Divisionsgeneral Ismail Hakki Pascha ein Jahr Gefängniß;
für Brigadegeneral Hussein Pascha Degradation, Verlust aller Orden und ein Jahr Gefängniß;
für Oberstlieutenant Tewfik Bey Degradation, Verlust aller Orden und zwei Jahre Gefängniß;
für Oberst Achmed Bey ein Jahr Gefängniß;
für Major Edhem Effendi Degradation und Verlust aller Orden;
für Vicemajor Ali Effendi neun Monate Gefängniß.

Der Sultan veränderte die kriegsgerichtlichen Urtheile:
Für Divisionsgeneral Ismail Hakki Pascha auf einjährige Verbannung nach Syrien;
für Brigadegeneral Hussein Pascha auf Verbannung nach Alep unter polizeilicher Aufsicht (Degradation und Verlust aller Orden blieb aufrecht);
für Oberstlieutenant Tewfik Bey auf Verbannung nach Tripoli (Syrien) unter polizeilicher Aufsicht (Degradation und Verlust aller Orden blieb aufrecht);
für Oberst Achmed Bey volle Begnadigung unter gleichzeitiger Transferirung nach Hedjaz (Arabien);
für Major Edhem Effendi wurde die Degradation aufgehoben, dagegen eine dreimonatliche Gefängnißstrafe über ihn verhängt und sodann Transferirung nach Yemen (Arabien);
für Vicemajor Ali Effendi volle Begnadigung unter gleichzeitiger Transferirung nach Yemen.

Von größerer Bedeutung scheint der zweite Vorfall zu sein, der im Monat September stattfand und über welchen wenig in die Oeffentlichkeit drang. Ein großer Theil der Mannschaft des Albanesischen Bataillons soll während des üblichen Abend-Appells den Gehorsam verweigert und hierbei die Waffen mit dem Rufe: „Wir wollen in unsere Heimath" weggeworfen haben. Die Strafe hierfür war die sofortige Verbannung aller Meuterer auf Lebenszeit nach Süd-Arabien.

19. Deutsche Mission.

Das Jahr 1882 brachte für die begonnene Armeereform ein neues Element: die vom Sultan erbetene Mission Preußischer Offiziere.

Vor 40 Jahren bezeichnete es Graf Moltke als die Hauptaufgabe der nach der Türkei commandirten Preußischen Offiziere, „den alten etwas eingerosteten Krummsäbel, so gut es gehen wollte, alla franca anzuschleifen, für den Fall, daß er gebraucht würde". — Diesmal sollten es größere Aufgaben sein, die der im Juni 1882 in Constantinopel eingetroffenen Mission harrten. Jetzt, nachdem mehr als 6 Jahre verflossen sind, ist es wohl am Platze, zu fragen: Sind diese Aufgaben gelöst worden?

Es ist schwer, diese Frage kurz zu beantworten. Gewiß ist, daß die überschwänglichen Hoffnungen, die von vielen Seiten an die Thätigkeit der Mission gesetzt wurden, nicht in Erfüllung gingen. — Die Türkische Armee nach modernen Grundsätzen, im Einklang mit den bestehenden religiösen und nationalen Eigenthümlichkeiten, aufzubauen und auszubilden ist überhaupt eine Sisyphusarbeit, die nicht gelingen kann, so lange nicht die Vorbedingung hierzu: ein wohlgeordnetes Staatswesen, vorhanden ist. Die weiteren hauptsächlichen Schwierigkeiten liegen darin, daß die militärischen Lehrmeister, als Christen, nie das volle Vertrauen erringen und sich daher auch nicht den entsprechenden Wirkungskreis schaffen können. Ferner müßten ihre Befugnisse weit darüber hinausgehen, nur als einfache Rathgeber mit consultativer Stimme in den Medschlis (Conseils) zu sitzen und Projecte auszuarbeiten oder als einfache Instructoren einzelner Regimenter zu fungiren, wenn etwas Bedeutendes und Dauerndes geleistet werden sollte.

Indeß, wenn auch die Gesammtthätigkeit der Mission keine abgeschlossenen Resultate zu Tage förderte, so hat doch das verständnißvolle Wirken eines ihrer Mitglieder bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung des Türkischen Heerwesens genommen und greifbare Erfolge erzielt. Es ist Freiherr v. d. Goltz Pascha, welchem als Schöpfer des neuen Wehrgesetzes und Reformator der Militär-Bildungsanstalten in den Annalen der Türkischen Armee wohlverdiente Anerkennung und bleibende Erinnerung gesichert ist.

Von den übrigen Herren der Mission fungiren die Artillerie- und Infanterie-Instructoren als Lehrmeister einzelner Regimenter und als Beiräthe in den betreffenden Departements, ohne daß ihnen bisher vergönnt war, irgend einen nennenswerthen, über die Grenzen der Constantinopeler Garnison hinausreichenden Einfluß auf ihre Waffe zu nehmen.

Die Dienstleistung des Cavallerie-Instructors beschränkt sich dagegen nur auf eine Titular-Hofstellung.

Was nun den Herrn der Intendanz anbelangt, so konnte dessen Wollen, welchem außer den erwähnten Schwierigkeiten noch der ganze Türkische Verwaltungsapparat mit all' seinen tief wurzelnden Mängeln und Schäden entgegenstand, zu gar keiner Geltung kommen.

Die Stellung, welche die Deutsche Mission in der officiellen Türkischen Gesellschaft einnimmt, ist eine angesehene. Alle Herren der Mission, ohne Unterschied, bekleiden die Charge eines Ferik (Divisionsgeneral), wurden bei verschiedenen Gelegenheiten mit hohen Orden decorirt und sind außerdem Honorar-Flügeladjutanten des Sultans. In der Armee selbst besitzt aber die Mission — ein einziges Mitglied ausgenommen — wenig oder gar keine Sympathien. Der Grund hiervon liegt auch theilweise in der glänzenden materiellen Lage, in der sich alle Mitglieder der Mission befinden, und die den armen Troupier, der, wenn es gut geht, 6 Ajliks (Monatsgagen) per Jahr erhält, verbittert.

Unwillkürlich erinnert man sich der Worte des Feldmarschalls Grafen Moltke*): „Wenige Europäer werden unter so günstigen Verhältnissen in der Türkei aufgetreten sein, wie wir; die größten Würdenträger des Reiches waren von der größten Aufmerksamkeit, sie erhoben sich bei unserem Eintritt, wiesen uns den Platz auf dem Divan an ihrer Seite an und reichten uns ihre Pfeife zum Rauchen; die Obersten räumten uns den Vortritt ein, die Offiziere waren noch leidlich höflich, der gemeine Mann aber machte keine Honneurs mehr, und Frauen und Kinder schimpften gelegentlich gegen uns her. Der Soldat gehorchte, aber er grüßte nicht, und obwohl bei besonderen Gelegenheiten die Wachen ins Gewehr treten mußten, so wagte man doch noch nicht, von oben her den Grundsatz allgemein auszusprechen, daß das Türkische Militär einem Gjaur Achtung zu bezeigen habe. Wir waren höchlich ausgezeichnete Individuen einer äußerst gering geschätzten Kategorie ...." Vier Jahrzehnte sind seither vergangen, aber dieses treffende Urtheil über die Stellung christlicher Offiziere in Türkischen Diensten hat im Allgemeinen noch heute Geltung.

Mit 31. Mai 1888 ging der Contract von Kamphövener, v. Hobe und Ristow Pascha zu Ende. Alle drei Herren haben ihre Dienste wieder dem Sultan zur Verfügung gestellt, und es erging der Befehl, einen neuen 3jährigen Contract unter den alten Bedingungen zu schließen. Die Herren verlangten aber eine Erhöhung ihrer Gage um 10 000 Francs (also 40 000 Francs per Jahr ohne Taim [Verpflegungsportion] und Fouragerelutum, was per Monat auch etwa 400 Francs beträgt) und ferner eine contractlich festzustellende Entschädigung im Falle des Austritts aus Türkischen Diensten. Diese Forderungen und auch verschiedene Intriguen waren Schuld, daß die gepflogenen Verhandlungen zu keinem Endresultate führen wollten. Den drei Herren, die um ihre Zukunft besorgt waren, scheint aber die Geduld ausgegangen zu sein und reichten sie Anfang August in corpore ihre Demission ein. Diese wurde jedoch nicht angenommen und ließ der Sultan die drei Mitglieder der Deutschen Mission auffordern, weiter in seinen Diensten zu verbleiben. Eine Verständigung auf Grund der ersten Forderung ist aber trotzdem nicht erzielt worden, und wurde schließlich nur ein einjähriger Contract unter den alten Bedingungen geschlossen.

Im Frühjahr 1888 hat Freiherr v. d. Goltz Pascha auf höhere Anregung wieder einmal eine Denkschrift und zwar über die militärische Lage und allgemeine Sicherstellung des Reiches verfaßt und wurde am 1. Juni vom Sultan in Audienz empfangen, um seine Ansichten mündlich vorzutragen. Dieselben scheinen auch Anklang gefunden zu haben, es erging eine Kaiserliche Irade, daß die in der Denkschrift motivirten Maßregeln im Princip angenommen werden und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zur Ausführung gelangen sollen — d. h. auf Deutsch: „Alles bleibt beim Alten!"

20. Generalstab.

Die an dieser Stelle im Vorjahre gebrachten Mittheilungen über Generalstabsreisen und Kartenaufnahme müssen richtig gestellt werden.

Die nach Deutschem Muster eingeführten Generalstabsreisen erfolgen dreimal jährlich und stehen unter der Oberleitung des Souschefs des Generalstabes. Die Leitung einer Abtheilung übernimmt ein älterer Generalstabsoffizier. Das Ziel

*) Briefe über Zustände und Begebenheiten in der Türkei aus den Jahren 1835 bis 1839.

und das Feld der Studienreisen sind selbstverständlich in erster Linie die voraussichtlichen Kriegsschauplätze. — Ferner finden in der Constantinopeler Garnison jeden Mittwoch unter persönlicher Leitung des Souschefs des Generalstabes Excursionen in die Umgebung statt, wobei strategische und taktische Aufgaben gestellt werden.

Die auf Anregung des Sultans in Angriff genommene Kartenaufnahme, oder besser gesagt Karten-Correctur, hat leicht begreiflicherweise nichts gemein mit den Generalstabsreisen und wird durch drei Brigaden (je sechs Topographen) ausgearbeitet. Die Oesterreichische Generalstabskarte 1 : 300 000 dient zur Grundlage der neuen Karte, die im Anschlusse an die Russische Generalstabskarte 1 : 210 000 im gleichen Maßstabe ausgeführt wird. Die Karte soll aus 108 Blatt (incl. der Russischen Blätter) bestehen. Für die Reproducirung dürfte das photolithographische Verfahren gewählt werden. Die bestehenden drei Brigaden beabsichtigt man in kurzer Zeit zu verdoppeln und hofft man dann in zwei bis drei Jahren fertig zu werden.

Für Türkisch Asien muß, da außer der Kiepertschen Karte 1 : 500 000 keine andere Karte in größerem Maßstabe, die benutzt werden könnte, existirt, eine Triangulirung vorausgehen, über deren Beginn derzeit Berathungen gepflogen werden.

Bei den Legationen in Bukarest und Belgrad wurden Militär-Attaché-Posten creirt.

21. Officiercorps.

Ende August 1888 ist in Folge einer Kaiserlichen Irade das in längerer Vorbereitung gewesene erste Salnameh (Jahresbuch) des Seraskeriats für das Jahr 1305 erschienen. Dasselbe gestattet einen interessanten Einblick in die Standesverhältnisse des Türkischen Officiercorps. Ein ausführlicher Auszug des Salnameh ist in Vorbereitung und wird in Kurzem an anderer Stelle erscheinen. Nachstehend folgen nur einige besonders bemerkenswerthe Angaben und Daten über die obersten Chargen und Behörden und das I. Ordu (Constantinopel).

1. Den Titel eines Generaladjutanten führen 8 Muschirs (Marschälle) und zwar Ghazi Osman, Namyk, Ali Saib (Kriegsminister), Hassan (Marineminister), Ibrahim Dervisch, Nusret, Fuad und Djemil Pascha.

2. Die General-Inspectionscommission, unter Vorsitz des Sultans, besteht aus dem 1. Vicepräsidenten Ghazi Muktar Pascha, dem 2. Vicepräsidenten Ismail Haki Pascha und aus 17 Mitgliedern (3 Marschällen, 11 Divisionsgeneralen, 2 Obersten und 1 Oberstlieutenant).

3. Wirkliche Flügeladjutanten des Sultans sind 80 Generale und Oberofficiere in den verschiedenen Chargen vom Ferik (Divisionsgeneral) bis zum Juzbaschi (Hauptmann).

4. Honorar-Flügeladjutanten sind 40 Generale und Oberofficiere vom Muschir (Marschall) bis zum Mülazim sani (Secondlieutenant).

5. Die Kaiserliche Musik unter dem Commando eines Ferik (Divisionsgeneral) besteht aus 111 im Officierrang (vom Obersten bis Secondlieutenant) stehenden Mitgliedern.

6. Muschirs (Marschälle) giebt es in der Türkischen Armee laut dem Salnameh 42. An der Spitze steht der Seraskr Ali Saib Pascha. Der Doyen ist Namyk Pascha, seit 1242 Soldat und seit 1259 Marschall. Der jüngste Marschall seit 1302 ist Redjeb Pascha.*)

*) Inzwischen wurden, nach dem Erscheinen des Salnameh, zwei neue Muschirs ernannt, demnach erhöht sich obige Zahl auf 44.

7. Generalstab, Chef Edhem Pascha, Souschef Freiherr v. d. Goltz Pascha, besteht aus fünf Sectionen, in welchen (sammt den zucommandirten Offizieren) thätig sind: 8 Generalmajors, 10 Obersten, 21 Oberstlieutenants, 7 Majors, 15 Vicemajors, 19 Hauptleute, 1 Premierlieutenant, 5 Secondlieutenants. — Als abcommandirte Generalstabsoffiziere bei Truppencommandos und in verschiedenem anderen Dienst führt das Salnameh auf: 1 Divisionsgeneral, 16 Generalmajors, 17 Obersten, 18 Oberstlieutenants, 23 Majors, 22 Vicemajors und 7 Hauptleute.

8. Im Infanterie-Departement des Kriegsministeriums fungiren in 4 Sectionen: 2 Divisionsgenerale, 3 Obersten, 5 Oberstlieutenants, 4 Majors, 2 Vicemajors, 7 Hauptleute, 1 Secondlieutenant und 1 Bataillons-Rechnungsoffizier.*)

9. Im Cavallerie-Departement fungiren in 2 Sectionen: 2 Divisionsgenerale, 2 Generalmajors, 1 Oberstlieutenant, 1 Major und 1 Vicemajor.

10. Im Artillerie-Departement fungiren in 2 Sectionen: 1 Divisionsgeneral, 1 Generalmajor, 2 Obersten, 1 Oberstlieutenant, 1 Major, 1 Vicemajor, 1 Hauptmann und 1 Bataillons-Rechnungsoffizier.

11. Im Intendanz-Departement fungiren in einer Unzahl Sectionen und Unterabtheilungen: 1 Divisionsgeneral, 4 Generalmajors, 8 Obersten, 10 Oberstlieutenants, 15 Majors, 53 Vicemajors, 33 Hauptleute, 14 Premierlieutenants, 14 Secondlieutenants, 5 Regiments-Verwaltungsoffiziere, 4 Regiments-Rechnungsoffiziere und 11 Bataillons-Rechnungsoffiziere.

12. Im Festungs-Departement fungiren in 2 Sectionen und einer Zeichen-Abtheilung: 2 Divisions-Generale, 1 Generalmajor, 2 Obersten, 1 Oberstlieutenant, 3 Majors, 19 Vicemajors, 16 Hauptleute, 9 Premierlieutenants, 1 Regiments-Verwaltungsoffizier und 1 Bataillons-Rechnungsoffizier.

13. I. Ordu (Constantinopel).

Commandant: 1 Muschir.

Generalstab. Chef: 1 Generalmajor, (in 2 Sectionen) 1 Oberst und 2 Oberstlieutenants des Generalstabes. Zugetheilte: 1 Oberstlieutenant, 2 Vicemajors, 2 Hauptleute, 2 Premierlieutenants, 1 Secondlieutenant.

Intendanz, Chef 1 Generalmajor, (in 4 Sectionen) 3 Vicemajors, 1 Hauptmann, 3 Premierlieutenants, 3 Regiments-Verwaltungsoffiziere, 2 Regiments-Rechnungsoffiziere und 2 Bataillons-Rechnungsoffiziere.

Das Infanterie-Offiziercorps des I. Ordu zählt:

2 Divisionsgenerale, 4 Generalmajors, 12 Obersten, 17 Oberstlieutenants, 44 Majors, 72 Vicemajors, 253 Hauptleute, 149 Premierlieutenants und 265 Secondlieutenants. Ferner 60 Verwaltungs- und Rechnungsoffiziere, 22 Aerzte, 17 Wundärzte und 19 Apotheker in verschiedenem Rang und schließlich 34 Imams (Geistliche).

Das Offiziercorps der Traintruppe zählt:

1 Major, 2 Vicemajors, 4 Hauptleute, 3 Premierlieutenants, 7 Secondlieutenants, 1 Bataillons-Rechnungsoffizier, 1 Arzt, 1 Wundarzt, 1 Apotheker und 1 Imam.

Das Offiziercorps der Pompiers zählt:

1 Divisionsgeneral (Graf Szechenyi als Instructor), 1 Oberst, 2 Oberstlieutenants, 2 Majors, 3 Vicemajors, 20 Hauptleute, 10 Premierlieutenants, 9 Secondlieutenants, 5 Verwaltungs- und Rechnungsoffiziere, 1 Arzt, 2 Wundärzte, 1 Apotheker, 2 Imams.

---

*) Außer einer großen Anzahl Civilbeamter, die hier nicht angeführt werden.

Das Offiziercorps des Genie-Bataillons zählt:

1 Major, 1 Vicemajor, 4 Hauptleute, 7 Premier- und 7 Secondlieutenants, 1 Arzt, 1 Wundarzt und 1 Apotheker.

Das Offiziercorps der Cavallerie zählt:

1 Divisionsgeneral, 4 Generalmajors, 6 Obersten, 8 Oberstlieutenants, 13 Majors, 10 Vicemajors, 35 Rittmeister erster Klasse und 35 zweiter Klasse, 69 Premier- und 71 Secondlieutenants.

Das Offiziercorps der Artillerie zählt:*)

1 Divisionsgeneral, 3 Generalmajors, 4 Obersten, 4 Oberstlieutenants, 17 Majors, 36 Vicemajors, 59 Hauptleute, 69 Premierlieutenants, 75 Secondlieutenants, 24 Verwaltungs- und Rechnungsoffiziere, 16 Imams.

Das Offiziercorps der Redif- (Landwehr-) Truppen zählt:

2 Divisionsgenerale, 6 Generalmajors, 7 Obersten, 16 Oberstlieutenants, 62 Majors, 64 Vicemajors, 423 Hauptleute, 160 Premierlieutenants, 190 Secondlieutenants und 72 Verwaltungs- und Rechnungsoffiziere.

Die Sanität der Garde-Infanterie zählt:

13 Aerzte, Apotheker und zugetheilte Offiziere in verschiedenem Rang.

Die Sanität der Cavallerie zählt:

25 Aerzte und das übrige Sanitätspersonal.

Die Sanität der Artillerie zählt:

14 Aerzte und das übrige Sanitätspersonal.

Militär-Lazarethe sind im Bereiche des I. Ordu:

Garnison-Lazareth in Tschataldja mit einem Stand von 7 Aerzten und dem übrigen Personal.

Constantinopel und Vororte:

Militär-Lazareth in Haidar Pascha mit einem Stand von 45 Aerzten, Wundärzten, Apothekern, zugetheilten Offizieren und Rechnungsoffizieren.

Militär-Lazareth bei Yildiz Kiosk (Kaiserliches Palais), Stand: 15 Aerzte u. s. w.

Militär-Lazareth im Seraskeriat, Stand: 35 Aerzte u. s. w.

Militär-Lazareth in Maltepe, Stand: 25 Aerzte u. s. w.

Militär-Lazareth in Beglerbeg, Stand: 30 Aerzte u. s. w.

Militär-Lazareth in Kuleli, Stand: 16 Aerzte u. s. w.

Militär-Lazareth in Kumberhane, Stand: 35 Aerzte u. s. w.

Das Aeußere des Salnameh präsentirt sich recht gefällig. Nicht so das Innere, der Inhalt. Die allgemeine Anordnung, Zusammenstellung und Gliederung des Stoffes verglichen mit der Deutschen Rangliste, dem Oesterreichischen Schematismus oder ähnlichen Publicationen der anderen Europäischen Armeen befriedigen nicht im Geringsten. Manche Abschnitte sind wahre Sammelfurien und die Orientirung ist schwierig. Auch viele Fehler und Unrichtigkeiten enthält das Buch, indem z. B. Offiziere, die seit zwei Jahren in einer höheren Charge und Function sich befinden, noch mit ihrem alten Grad und in ihrer früheren Eintheilung angeführt werden.

Von bemerkenswerthen, das Offizier-Corps betreffenden Veränderungen, im Jahre 1888 ist nur eine zu verzeichnen. Die Aufhebung der Charge des Sol-Kol-aghasi (zweiter Vicemajor), die nur noch bei den Truppen, welche dem Großmeister der Artillerie unterstehen, weiterhin bestehen bleibt.

*) Exclusive der dem Großmeister der Artillerie unterstehenden Truppen und Abtheilungen des I. Ordu.

22. Infanterie.

Eine aus mehreren Generalen und Truppenoffizieren bestehende Commission beschäftigt sich mit der Ausarbeitung eines Dienst-Reglements für die Infanterie.

Um die Musik-Capellen der Infanterie und deren Nachwuchs gleichmäßig auszubilden, ist die Errichtung einer Musikschule principiell beschlossen und auch bereits ein diesbezüglicher Organisationsentwurf und ein Reglement ausgearbeitet worden.

23. Cavallerie.

Die Artillerie hat seit langer Zeit das Deutsche Exercir-Reglement, für die Infanterie ist es in Vorbereitung und theilweise schon in Anwendung (Constantinopeler Garnison). Nun soll auch die Cavallerie das Deutsche Reglement erhalten und ist bereits die Uebersetzung und entsprechende Umarbeitung in Angriff genommen worden.

24. Artillerie.

Im Monat Mai 1888 ist der Rest der im Jahre 1885 bei Krupp bestellten Ringgeschütze (7,5 und 8,7 cm) in Constantinopel angekommen, und besitzt nun die Türkische Artillerie 1000 Stück Kruppsche Feldgeschütze.

Mitte Februar 1889 sind ferner angekommen:

2 Stück Küstengeschütze, 35,5 cm (80 Tons-Geschütze),
10 = = 24 = , Kaliber Länge 35

und die hierzu gehörige Munition.

Für die Fortschaffung dieser Riesengeschütze an Ort und Stelle*) wurde schon im Vorjahre von Krupp ein auf zwei Dampfbooten (mit äußerst kleinem Tiefgang) stehender großer Krahn (Hebekraft etwa 95 000 kg) geliefert.

25. Technische Truppen.

Im Monat April erschien eine Kaiserliche Irade, welche die Aufstellung je einer Telegraphen-Compagnie beim II., III. und IV. Ordu anordnete, und im November wurde auch für das V. Ordu ein Gleiches verfügt. Mit der Ausführung wurde je ein Offizier der Constantinopeler Telegraphen-Abtheilung betraut.

Ueber die geplante Errichtung eines Eisenbahn-Bataillons, welches gerade jetzt bei dem Asiatischen Bahnbau die günstigste Gelegenheit hätte, die erste praktische Vorschule durchzumachen, verlautet noch immer nichts.

26. Reglementarische und literarische Neuheiten.

Das vorjährige Urtheil über den Zustand des geistigen Lebens in der Türkischen Armee ist zu ergänzen. Es muß zugegeben werden, daß der Generalstab, das Lehrerpersonal der Militärschulen und auch jüngere Offiziere (die sogenannten mektebli, ecoliers) ein ziemlich reges Interesse für die Erscheinungen auf dem Gebiete der Militär-Literatur an den Tag legen und daß

*) In die Dardanellen-Befestigungen.

auch jährlich zahlreiche Uebersetzungen fremder Lehr- und Instructionsbücher herausgegeben werden. Es herrscht in diesen Kreisen in der Beziehung mehr Eifer als ersprießlich ist, und die leitende Persönlichkeit des Generalstabes mußte oft ihren ganzen Einfluß geltend machen, um die Uebersetzung und Annahme unbedeutender oder gar für die Türkischen Armeeverhältnisse nicht passender Lehr- und Instructionsbücher zu hintertreiben. Dagegen muß constatirt werden, daß im Allgemeinen die Truppenoffiziere wenig oder gar kein Verständniß für die militärischen Tagesfragen und ihre literarischen Erörterungen besitzen.

Von officiellen Vorschriften und Reglements sind gegenwärtig in der Bearbeitung oder schon theilweise erschienen:

Das Militär-Strafgesetz,
Infanterie-Exercir-Reglement,
Cavallerie-Exercir-Reglement und das schon erwähnte Infanterie-Dienst-Reglement.

Ferner werden von den in Deutschland gewesenen Offizieren bearbeitet:

Instructionsbuch für Infanterie,
Instructionsbuch für Cavallerie,
Instructionsbuch für Artillerie

und ist von den Letzteren bereits ein Theil erschienen.

Vor Kurzem ist die zweite Auflage des vom Freiherrn v. d. Goltz Pascha verfaßten „Muktara" (Handbuch für Offiziere) erschienen. Daß das praktische Büchlein Gemeingut der Armee geworden, beweist, daß auch die neue Auflage beinahe schon vergriffen ist.

Vom selben Verfasser erschien in der Druckerei der Mekteb Harbie:

„Das Buch über Generalstabsdienst", 3 Theile.
1. Theil, Theorie des Generalstabsdienstes,
2. = Anwendung der Theorie auf der Karte,
3. = Anwendung der Theorie auf dem Terrain.

Auch dieses den Türkischen Verhältnissen sorgfältig angepaßte Werk dürfte Anklang finden und ein unentbehrliches Vademecum der jungen Türkischen Generalstäbler werden.

Ende des Jahres 1888 ist ferner erschienen der erste Theil von „Seferie" (Felddienst), welcher ebenfalls vom Freiherrn v. d. Goltz Pascha verfaßt und von einigen Generalstabsoffizieren übersetzt wurde. — Um irrigen Meinungen zu begegnen, die durch falsche Zeitungsnachrichten entstanden sind, muß an dieser Stelle bemerkt werden, daß die neue Türkische Felddienst-Instruction keineswegs eine Uebersetzung der Deutschen Felddienstordnung zu nennen ist. Jeder auch nur oberflächliche Kenner der Türkischen Armee und Verhältnisse wird ja zugeben müssen, daß eine für die Deutsche Armee geschriebene Instruction in der Türkischen Armee unmöglich Anwendung finden kann. Als bester Beweis, daß man es mit keiner Uebersetzung zu thun hat, dient der Umfang des Buches, welcher 485 Türkische Druckseiten (nur der erste Theil) gegen 216 Deutsche zählt.

Die leitenden Grundsätze wurden wohl auch für die Türkische Armee angenommen, im Uebrigen bildete aber die Deutsche Felddienstordnung nur sozusagen das Skelett, an welchem der ganze Inhalt auf Türkische Verhältnisse umgearbeitet wurde. Die wesentlichste Umarbeitung erfuhr der Vorpostendienst und der Train- und Transportdienst. Für die Bildung des Letzteren mußten ganz specielle Vorschriften gegeben werden, da in dieser Beziehung bis dato nichts Festes organisirt ist.

Der zweite Theil, welcher den Vorgang bei der feldmäßigen Ausbildung und die Vorschriften für große Manöver enthalten soll, ist in der Bearbeitung.

Von dem erschienenen ersten Theil wurde eine größere Anzahl Exemplare an alle Corps-, Divisions- und selbständigen Commandos vertheilt mit dem Befehl, daß die neuen Vorschriften praktisch erprobt werden sollen und nach einem Jahr über die gemachten Wahrnehmungen zu relationiren ist. Bei den bestehenden Verhältnissen ist zu erwarten, daß, wenn der Entwurf sich einmal versuchsweise eingebürgert hat, er auch dann definitiv eingeführt bleibt. Eine andere Frage ist, ob bei dem Mangel einer regelmäßigen Ausbildung die leitenden Grundsätze und die neuen Vorschriften in Fleisch und Blut der Armee übergehen können.

Außer den im vorjährigen Bericht ausgeführten militärischen Lehrbüchern sind in jüngster Zeit in der Druckerei der Kriegsschule erschienen:

Eisenbahn-Construction von Lecoque Pascha, Lehrer an der Kriegsschule;
Geologie, zwei Theile, von Lecoque Pascha, Lehrer an der Kriegsschule;
Eisenbahndienst vom Vicemajor Huber Effendi, Lehrer an der Kriegsschule;
Telegraphendienst vom Vicemajor Huber Effendi, Lehrer an der Kriegsschule;
Terrainlehre vom Major Hussein Bey;
Militär-Brückenbau vom Vicemajor Sami Effendi;
Fortification vom Vicemajor Sami Effendi.

Ferner erschienen die Uebersetzung des zweiten Theiles von v. Lettow-Vorbeck, Taktik von Zeki Pascha und viele andere mathematische Lehrbücher und verschiedene kleinere Brochüren, Theils Uebersetzungen, Theils Originalarbeiten.

Zum Schluß wäre der vorjährige Bericht noch dahin richtig zu stellen, daß die angeführte Uebersetzung des Werkes: Die Operationen der II. Armee von Freiherrn v. d. Goltz thatsächlich nicht existirt.

27. Personalien.

Im Monat Juni wurde an Stelle des Muschir Hidayet Pascha Ferik Mehemed Zeki Pascha zum Commandanten des IV. Ordu (Armenien) ernannt und erhielt gleichzeitig den Marschallsrang.

28. Schluß.

Das bedeutungsvollste Ereigniß des Jahres 1888 ist für die Türkei die Vergebung der Concession der Asiatischen Bahn. Vorläufig bleibt zwar diese Rumpfbahn für die Kriegsverwaltung weder in strategischer Beziehung noch für Truppentransporte von irgend welcher besonderen Bedeutung. Die Eisenbahnfrage ist aber durch diese Entschließung in Fluß gebracht worden und es ist zu erwarten, daß die Frage des Weiterbaues von Angora aus baldigst wieder an die Tagesordnung kommt, und daß das ursprüngliche Pressel'sche Project bis Bagdad, mit allen Anschlußlinien, in nicht langer Zeit zur Ausführung gelangt. Für den Handel erschließen sich dann die Reichthümer der Kleinasiatischen Provinzen, für die Kriegsverwaltung: *das reichste Türkische Reservoir an Menschenmaterial, das ohne die jetzigen Schwierigkeiten der Land- und Seetransporte rasch und rechtzeitig auf einen der künftigen Kriegsschauplätze wird befördert werden können.* H. A.

Zweiter Theil.

Berichte

über die

einzelnen Zweige

der

Kriegswissenschaften.

Bericht

über die

Taktik der Infanterie. 1888.

Im Mittelpunkte der Bewegung auf infanterietaktischem Gebiete im abgelaufenen Jahre steht ein reglementares Ereigniß ersten Ranges: das Erscheinen des neuen Deutschen Exercir-Reglements vom 1. September 1888. — Es ist zur Genüge bekannt, daß eine überaus große Anzahl von Schriften und Aufsätzen der Fach-Literatur seit Beendigung des Deutsch-Französischen Krieges nicht verfehlte, auf die dringliche Nothwendigkeit einer Veränderung der Deutschen reglementarischen Vorschriften hinzuweisen. An bezüglichen Vorschlägen, auch solchen der seltsamsten Art, welche Wege das erstrebte neue Reglement zu wandeln habe, hat es wahrlich nicht gefehlt. Wenn die Deutsche bewährte Heeresleitung erst jetzt, nachdem alle Ansichten zu Worte gekommen sind und die Infanterien der übrigen Europäischen Mächte fast ausnahmslos, zum Theil mehrfach ihre Reglements geändert haben, sich zu dem wichtigen Schritte der Herausgabe eines neuen Reglements entschlossen hat, so gebührt ihr für dieses zielbewußte, vorsichtige Verhalten wärmster Dank.

Wenn man von den, namentlich durch mehrfache Neubewaffnung veranlaßten „Neu-Abdrücken" des bisherigen Reglements (vom 3. August 1870 und 1. Mai 1876) absieht, so ist das „Exercir-Reglement für die Infanterie der Königlich Preußischen Armee", vom 25. Februar 1847, demnach volle 41 Jahre für die Ausbildung der Preußischen, dann in erweiterten Verhältnissen Deutschen Infanterie maßgebend geblieben. In demselben Zeitraum hat die Französische Armee viermal ihr Reglement gewechselt und schickt sie sich an, dies ein fünftes Mal zu thun. Es bewahrheitet sich wieder einmal, daß, wie ein neuerer Schriftsteller äußert, „glückliche Armeen in reglementaren Fragen sich conservativ, dagegen politisch und militärisch unglückliche Heere revolutionär verhalten; völlig neue Reglements sind meistens Schöpfungen nach vorher gegangenen Katastrophen und markiren mehr oder weniger den Bruch mit alten Traditionen". Von einem solchen konnte, wenigstens was den Geist des alten Reglements betrifft, bei Herausgabe des neuen keine Rede sein. In drei Feldzügen hat derselbe die Feldzeichen der Deutschen Infanterie von Sieg zu Sieg geführt; er ist, dies bedarf kaum der Erwähnung, auch auf das neue übertragen worden. — Vor Allem in formaler Beziehung, für welche das Reformbedürfniß auch an dieser Stelle niemals in Abrede gestellt wurde, unterscheidet sich das neue Reglement vom alten; noch schärfer aber als in dem früheren kommt in dem letzteren der Geist der

neueren Taktik in formvollendetster, ja mustergültiger Weise zum Ausdruck. — Veraltete Formen, welche der neuen Fechtart nicht mehr dienstbar waren und die Friedensausbildung, zu Ungunsten einer wirklich kriegsgemäßen Ausbildung, erschwerten, sind in Wegfall gekommen. Von allem überflüssigen Beiwerk befreit, nur auf praktische Ziele gerichtet, mit der Thatsache rechnend, daß im Kriegsfalle zahlreiche Mannschaften von sehr kurzer Dienstzeit in Reih und Glied stehen werden, sind die taktischen Formen der Deutschen Infanterie auf das denkbar einfachste Maß beschränkt worden, stellt sich das neue Reglement dar als die glückliche Verbindung Altpreußischer Strammheit und höchster Biegsamkeit der Formen, welche die Deutsche Infanterie auch nach dieser Richtung hin mit den freudigsten Hoffnungen für die Zukunft erfüllen darf. — Der Einführung einer verbesserten Waffe und Ausrüstung, dann der neuen „Felddienstordnung", endlich der „Schießvorschrift" vom 22. Februar 1887, schließt sich als Schlußstein aller taktischen Neuerungen das neue Reglement nunmehr in würdigster Weise an.

Da dasselbe zur Genüge bekannt und in Jedermanns Händen ist, so dürfen wir uns an dieser Stelle auf Wiedergabe der wichtigsten Veränderungen und leitenden Grundsätze beschränken.

Die Anregung zu der nunmehr erfolgten Herausgabe geschah, wie die einleitende Allerhöchste Cabinets-Ordre besagt, von Sr. Majestät weiland Kaiser Friedrich bereits wenige Wochen nach seinem Regierungsantritt. Als Gesichtspunkt bei Bearbeitung der neuen Uebungsvorschrift wurde bezeichnet, daß sich „das wiederholt zeitgemäß veränderte Exercir-Reglement bis zum heutigen Tage in seinen Grundsätzen (!) durchaus bewährt habe; aber bei den Ansprüchen, welche die fortgeschrittene Technik der Feuerwaffen jetzt an den Soldaten stelle, einer Vereinfachung bedürfe, um Zeit und Raum zu schaffen für eine noch gründlichere Einzelausbildung und für eine einheitlichere und strengere Erziehung in der Feuer- und Gefechtsdisciplin". In diesem Sinne wurde die dreigliederige Aufstellung als besonders geeignet zum Wegfall bezeichnet, auch sollte die erforderliche Aenderung so gestellt werden, „daß zum Dienste zur Fahne einberufene Mannschaften des Beurlaubtenstandes sich ohne besondere Einübung in der Schule des Reglements zurecht finden könnten". Aeußerlich findet die erzielte Vereinfachung darin ihren Ausdruck, daß die bisherigen 226 Seiten des Inhaltes auf 172 beschränkt wurden.

Der Inhalt zerfällt, nächst der Einleitung, in drei Theile: I. Die Schule. II. Das Gefecht. III. Die Parade, Abholen und Abbringen der Fahnen, Signale u. s. w.

„Das Exerciren bezweckt Schulung und Vorbereitung der Führer und Mannschaften für den Krieg; alle Uebungen müssen deshalb auf den Krieg berechnet sein, im Kriege verspricht nur Einfaches Erfolg." Dies sind die einleitenden Sätze, der Grundton des Ganzen. — „In der Compagnie ist die eigentliche Exercirschule zum Abschluß zu bringen, im Bataillon findet die Gefechtsschule ihre sichere Grundlage, im Regiment erfolgt die einheitliche Erziehung zu allen Aufgaben der Ausbildung und Führung." Größter Werth wird gelegt auf Uebungen in kriegsstarken Verbänden. — An der „Einzelausbildung", welche „sorgfältig und straff" sein soll, ist wenig geändert. Das Zeitmaß des gewöhnlichen Marsches wurde von 112 auf 114 in der Minute erhöht, das des Sturmmarsches ist unverändert 120, des Laufschrittes 165 bis 170, die Schrittlänge beträgt 80 cm, beim Laufschritt 1 m. In Wegfall kam der sehr schwierig zu erlernende Griff zum „Anfassen" des Gewehres, ferner das „Schließen". Als Grundsatz

für die Ausbildung als Schütze ist besonders betont, daß „alle Rücksicht auf Deckung denen auf Feuerwirkung nachzustehen habe". An Feuerarten kommen Salve und Schützenfeuer zur Anwendung; die Salve auch als Magazin-Salve, das Schützenfeuer als langsames und lebhaftes (das Gewehr als Einzellader gebraucht) und Magazin- (Schnell-) Feuer. Die Aufstellung ist stets zweigliederig, und zwar werden die Leute der Größe nach durch beide Glieder rangirt, die beiden größten Leute bilden die rechte Flügelrotte. Sowohl beim Schützen- wie Salvenfeuer soll, auch beim Exerciren, größter Werth auf genaue Einstellung der Visire und Bezeichnung des Ziels gelegt werden. Die Feuerdisciplin soll so anerzogen werden, daß sie auf den Mann auch dann ihre Einwirkung behält, wenn im Gefechtsverlaufe die Feuerleitung seitens der Führer nur unvollkommen durchführbar ist.

Für die Ausbildung der Compagnie gilt zuvörderst, daß sie „stets in der Hand des Compagnieführers und in voller Aufmerksamkeit auf seine Befehle befähigt sei, auch das auszuführen, was vorher nicht eingeübt war". Die in Linie aufgestellte Compagnie wird in drei Züge getheilt; die Compagnie-Colonne wird (wie bisher bei den Compagnien über der Fahne) auf den mittleren Zug gebildet, das Compagnie-Carree aus der letzteren durch Kehrtmachen des hinteren und Abschwenken nach beiden Seiten des mittleren Zuges. Nicht Regelmäßigkeit der Bildung, sondern schnelle Feuerbereitschaft gilt als Hauptsache. Beim Ausschwärmen, in der Regel nur ganzer Züge, und zwar in der Colonne zunächst des vorderen Zuges, geschieht die Verstärkung durch Verlängern oder Einschieben; eine bestimmte Entfernung des Unterstützungstrupps (Rest der Compagnie) von den Schützen ist nicht vorgeschrieben, sie richtet sich „nach den Verhältnissen", rechtzeitige Unterstützung ist leitender Gesichtspunkt; bei Uebungen ohne Benutzung des Geländes etwa 150 Schritt.

Das aus vier Compagnie-Colonnen zusammengesetzte Bataillon hat nur drei Grundformationen: 1. die Doppelcolonne (vormalige „Colonne nach der Mitte"), 2. die Tiefcolonne, die vier Compagnie-Colonnen hintereinander, 3. die Breitcolonne, die vier Compagnie-Colonnen mit 3 Schritt Abstand nebeneinander. (Das Bataillons-Carree ist beseitigt!) — Die Doppelcolonne dient zur Versammlung und zu Bewegungen außerhalb des Feuerbereichs, die Tiefcolonne ebenfalls zur Versammlung, wenn das Gelände nur schmale Front gestattet oder unmittelbar aus der Versammlung zum Marsch angetreten werden soll; die Breitcolonne, außer zur Parade, da, wo das Gelände mehr frontale Ausbreitung als Tiefe fordert, außerdem zum Sammeln nach dem Gefecht. Zu Gefechtszwecken findet keine dieser Formen Verwendung. Weitester Spielraum ist gelassen bei Entwickelung zum Gefecht; die Compagnien werden „nach Bedarf" erst nacheinander eingesetzt, im Vor- oder Zurückgehen am kürzesten in der Marschrichtung. Die Bewegungen des zum Gefecht auseinander gezogenen Bataillons regeln sich durch Bezeichnung eines gemeinschaftlichen Marschrichtungspunktes.

Im Regiments-Verbande sollen einheitliche Bewegungen in geschlossener Ordnung im Ernstfalle nur selten vorkommen und dann auf das Einfachste beschränkt bleiben. Die Bataillone werden in der Regel in Doppelcolonne in einem oder zwei Treffen aufgestellt, bei der „Versammlung" mit Zwischenräumen von 20, Treffenabständen von 30 Schritt; bei Vor- und Rückbewegungen wird ein Richtungsbataillon bestimmt. — Für die Gefechtsentwickelung bildet Wahrung der Tiefengliederung die Grundlage; die zurückgehaltenen Bataillone werden als Staffeln hinter einem oder beiden Flügeln, seltener hinter der Mitte aufgestellt,

die Tiefenabstände richten sich nach den Verhältnissen. Durch Einsetzung frischer Bataillone erfolgt die Erweiterung der Gefechtsfront.

Diese Grundsätze finden auf die Brigade sinngemäße Anwendung; deren Aufstellung erfolgt flügel- oder treffenweise.

Der II. Theil („Das Gefecht") stellt wiederum voran, die Ausbildung müsse mit einer verständnißvollen, den Bedürfnissen des Krieges entsprechenden Anwendung Hand in Hand gehen, vor Allem sei es Aufgabe der Friedensausbildung, den moralischen Werth der Truppe zu begründen und zu steigern; das Kriegsgemäße beruhe in der richtigen Wahl der Form für den jedesmaligen, aus der angenommenen Lage sich ergebenden Zweck. Jedes Gefecht müsse nach Maßgabe der verfügbaren Kraft und Zeit und des Geländes geführt werden, und zwar sei der erste dieser Gesichtspunkte der entscheidende. Der Abschnitt: „Zerstreute und geschlossene Ordnung" stellt rückhaltlos den Satz auf: „Das Infanterie-Gefecht wird der Regel nach durch die Feuerwirkung entschieden", und: „Der Schützenschwarm wird die Hauptkampfform der Infanterie". Es wird hingewiesen auf die gesteigerte Bedeutung der Führung im Schützengefecht. Die erste Entwickelung solle eine sparsame sein, doch gebe es keinen größeren Fehler, als an die Durchführung eines Gefechtes unzureichende Kräfte zu setzen. Für die Frontausdehnung gilt als Grundsatz, daß eine kriegsstarke Compagnie nicht erheblich über 100 m in Front sich auszubreiten habe. Das Feuer in zerstreuter Ordnung ist das Hauptkampfmittel der Infanterie, das Herantragen eines auf die entscheidenden Punkte vereinigten überwältigenden Feuers bis auf die näheren Entfernungen wird schon solchen Erfolg haben, daß der letzte Anlauf nur noch gegen die vom Feinde geräumte oder nur schwach vertheidigte Stellung erfolgt. — Als geeignete Zeitpunkte zur Anwendung des Magazins werden bezeichnet: Beim Angriff die letzte Vorbereitung vor dem Sturm; in der Vertheidigung die Abwehr des feindlichen Sturmanlaufes, die Abwehr von Cavallerie und alle Gefechtsmomente, in welchen ein plötzlicher und unmittelbarer Zusammenstoß mit dem Feinde stattfindet, ferner Verfolgungsfeuer hinter einem weichenden Gegner. In der Anwendung des sprungweisen Vorgehens wird Vorsicht empfohlen, ein Theil des Ganzen solle dabei den Gegner abwechselnd unter Feuer halten. „Nur unaufhaltsames Streben nach vorwärts verbunden mit wohl überlegter Vorbereitung durch Feuer verbürgt den Erfolg, Zurückgehen ist gleichbedeutend mit der eigenen Vernichtung." Für den Kampf gegen Cavallerie wird die Annahme des Carrees nur zweckmäßig sein, wenn die Truppe sich verschossen hat oder die Haltung derselben erschüttert ist, namentlich bei Rückzügen über freies Gelände unter steter Bedrohung durch überlegene Cavallerie.

Den Führern wird besonders eine zweckmäßige Wahl des Platzes für die Befehlsertheilung zur Pflicht gemacht. „Selbstthätigkeit — ohne Mißbrauch der eingeräumten Selbständigkeit — ist die Grundlage der großen Erfolge im Kriege. — Bestimmte, nach Schrittzahlen bemessene Vorschriften über Ausdehnung und Gliederung der Truppe im Gefecht werden nicht gegeben, nur allgemeine Verhaltungsmaßregeln, wie: der Platz hinter den Flügeln der vorderen Gefechtslinie wird für die zurückgehaltenen Abtheilungen meist der zweckmäßigste sein, und: die Abstände richten sich zunächst nach der Gefechtsabsicht u. s. w.

Ueber den Angriff heißt es, er müsse ein „von seinen Anfängen an durch die Führung geplanter sein", er könne nur gelingen, wenn ihm die Herbeiführung der Feuerüberlegenheit gelinge. — „Jede Schematisirung des An-

griffsverfahrens ist untersagt." — Dieser von vielen Seiten noch neuerdings angefeindete Grundsatz ist die hochwillkommene Antwort auf den (auch an dieser Stelle gekennzeichneten) Mißbrauch, welchen einige neuere Reglements mit den gepriesenen „Normalangriffen" getrieben haben. Daß keinerlei besondere Vorschriften für die Kämpfe um Oertlichkeiten gegeben werden, wie dies ebenfalls da und dort geschehen ist, bedarf kaum der Erwähnung: „Das Reglement giebt keine Vorschriften oder Gesichtspunkte für die Gefechte aller Schattirungen." Diese Gesichtspunkte sind für alle Verehrer des Schemas wenig tröstlich, aber sie allein entsprechen dem Geiste der neueren Taktik.

Das „Gefecht der Truppenverbände" (Commando-Einheiten) wird auf nur 17 Druckseiten erledigt. Ueber das Bataillonsgefecht wird gesagt, es sei ein Ganzes, dessen Rahmen von keinem Theile überschritten werden dürfe; nach den Gefechtsabsichten und dem Gelände regeln sich die Gliederung des Bataillons, einen allgemein gültigen Grundsatz, ob ein Bataillon alle vier, oder nur eine Compagnie in die vordere Linie zu nehmen, in ein, zwei oder drei Tiefenabständen in den Kampf einzutreten habe, gebe es nicht. Der Führer habe die freie Wahl „nach den Verhältnissen". (Man vergleiche mit diesen Vorschriften diejenigen der bekannten „Instruction pour le combat!")

In dem Capitel „Gefecht der Brigade" finden sich einige wenige Anhaltspunkte für die Frontausdehnung im Gefecht, aus den Erfahrungen des Krieges entnommen: „Die Gefechtsbreite einer Brigade zu sechs Bataillonen hat in der ersten Entwickelung etwa 1000 bis 1200 m zu betragen."

Die Schlußbemerkungen richten nochmals mahnende Worte an alle Diejenigen, welchen die Friedensausbildung der Deutschen Infanterie obliegt: „Mit Strenge ist darauf zu achten, daß Straffheit, wie sie der Exercirplatz erzieht, soweit die äußeren Umstände es gestatten, auch auf die Uebungen im Gelände wie auf das Schlachtfeld übertragen wird. Die Einübung bestimmter Gefechtsbilder ist verboten. Unterlassen und Versäumniß bildet eine schwerere Belastung als ein Fehlgreifen in der Wahl der Mittel. Niemals darf der den Unterführern gelassene Spielraum die Sicherheit der oberen Führung beeinträchtigen, und unter allen Umständen muß darauf gehalten werden, daß die taktische Ordnung und der innere Zusammenhalt der Truppen vorhanden sei. Die Ausbildung ist nach obigen Grundsätzen erfolgt, wenn sie das kann, was der Krieg erfordert, und wenn sie auf dem Gefechtsfelde nichts von dem wieder abzustreifen hat, was sie auf dem Exercirplatze erlernte." — Dies sind denkwürdige Worte, welche, wenn sie in Fleisch und Blut des Heereskörpers übergehen, der Deutschen Infanterie auch auf reglementarischem Gebiete die führende Rolle wiederum sichern werden.

Der III. Theil des Reglements äußert sich über die Signale, deren Zahl, ehemals 29, auf 21 beschränkt wurde: „Dieselben gelangen vornehmlich im Garnisondienste und inneren Dienste der Truppen zur Anwendung; bei den Uebungen bedient sich der Leitende der Signale, um das Gefecht zum Abbrechen zu bringen, dasselbe weiter führen zu lassen u. s. w., im Gefecht sind die Signale verboten, mit Ausnahme des „Rasch vorwärts, Seitengewehr pflanzt auf und Achtung"."

Schließlich sei noch bemerkt, daß das neue Reglement auch für die Jäger- und Schützen-Bataillone, welche bisher ihr besonderes Reglement besaßen, Gültigkeit erhalten hat, in Erwägung, daß deren taktische Verwendung sich von derjenigen der Infanterie in Zukunft kaum noch unterscheiden werde.

Die Stimmen des Auslandes haben sich mit einer kaum jemals dagewesenen Uebereinstimmung in der anerkennendsten Weise über das neue Reglement geäußert. „Das ganze Buch", sagt das „Organ der militärwissenschaftlichen Vereine" (4. Heft), durchweht von A bis Z der Clausewitzsche Gedanke: „Ohne den Geist ist die Form todt." — Spectateur militaire sagt: „Die herrschenden Eigenschaften dieses neuesten Werkes des Preußischen Generalstabes sind Kürze und Klarheit. Wie bei allen früheren Reglements hat man nur eine kriegsgemäße Ausbildung im Auge gehabt, die Taktik in großen Umrissen gezeichnet." Die „Army and Navy Gazette" (Nr. 1500) äußert sich: „Die Deutschen haben uns manch' gutes Beispiel gegeben; ihr letzter Entwickelungsschritt bezeichnet eine Epoche in der Geschichte der Armeen."

An sonstigen Neuerungen haben wir nur noch die Einführung von Ehrenpreisen für hervorragende Schießleistungen (17. Mai 1888) zu erwähnen. Alljährlich soll ein Preisschießen der Offiziere und ein solches der Unteroffiziere stattfinden, auf Grund deren Ergebnisse die besten Schützen im Namen des Kaisers Preise — Säbel oder Degen für den Offizier, Taschenuhr für den Unteroffizier, mit entsprechender Bezeichnung und dem Namen des Beliehenen — erhalten sollen. Diese Einrichtung legt von der hohen Bedeutung, welche dem Schießwesen an leitender Stelle nach wie vor beigemessen wird, von Neuem Zeugniß ab.

Die Französische Infanterie hat im vergangenen Jahr ebenfalls ihr Reglement gewechselt, um — ein Vorgang, der seines Gleichen kaum hat — es alsbald wieder zu verwerfen. Mit einer seltenen Uebereinstimmung aller betheiligten Kreise ist das gänzlich verunglückte Machwerk als unbrauchbar erkannt und vom Kriegsminister bereits dem Infanterie-Comitee der Befehl ertheilt worden, schleunig die Bearbeitung des zu seinem Ersatze bestimmten neuen Reglements auszuführen. Der Vollständigkeit halber mögen die wichtigsten Vorschriften des schon wieder außer Gebrauch gesetzten „Règlement sur les exercices et les Manoeuvres de l'infanterie, mis en essai par décision ministérielle du 3 Mai 1888", hier eine Stelle finden.

Die neuere Taktik erheischt Vereinfachung der taktischen Formen und Vorschriften; das haben die Herausgeber des neuesten Französischen Reglements nicht beachtet; es erhellt dies aus der Thatsache, daß das Reglement von 1884 594, das vom 3. Mai 1888 aber 766 Druckseiten in Anspruch nimmt, denen (abgesehen von den Beilagen) nur 172 des Preußischen Reglements gegenüber stehen. — Die Eintheilung in fünf „titres" ist dieselbe wie früher.

Titre I (Bases de l'instruction) bestimmt, was früher nicht der Fall, daß der Oberst Zahl und Dauer der wöchentlichen Uebungen festzustellen habe — ein bedenklicher Eingriff in die den Bataillons- und Compagniechefs zu gewährende Selbständigkeit! Als die „erste und wichtigste Pflicht" des Oberst wird es bezeichnet, in seinem Offizier-Corps den Geist der Zusammengehörigkeit, Opferfreudigkeit und Selbstverleugnung zu entwickeln. — Weisungen dieser Art sind unseres Erachtens in einem Reglement nicht an ihrem Platze, ebensowenig die Obliegenheiten des Oberstlieutenants; derselbe sichert als Gehülfe des Oberst „die Ausführung der Befehle desselben". Im Widerspruch zu obiger Bevormundung von Seiten des Regimentscommandeurs ist die Bestimmung, daß der Bataillonschef seinen Compagniechefs die größeste Selbständigkeit in der Ausbildung ihrer Compagnien gewähren solle. Der „adjudant-major" ist nicht mehr mit der theoretischen und praktischen Ausbildung des Unteroffizier-Corps beauftragt; sie ist jetzt Sache des Capitäns, unter Verantwortlichkeit des Bataillons-

chefs. Der „adjudant-major" steht, ähnlich wie der Deutsche „Regimentsadjutant", lediglich „zur Verfügung des Oberst für besondere Dienstverrichtungen". Das Schreibwesen (la paperasse) scheint im Aufschwunge begriffen; allwöchentlich sollen die Compagniechefs an den Bataillonschef schriftliche Berichte über den Fortgang der gesammten Ausbildung einreichen. — Eine Neuerung ist die Ausbildung der bereits aus den Rekruten (!) auszuwählenden Corporalanwärter (élèves-caporaux) in einem besonderen „peloton d'instruction". — Das Ausbildungsjahr zerfällt in vier Perioden: 1. Einzelausbildung und im Trupp, 3½ Monat. 2. Ausbildung in der Compagnie, 2½ Monat. 3. Im Bataillon und Regiment, 2½ Monat. 4. Ausbildung der Reservisten und große Manöver, 2 Monat; in Summe 10½ Monate. Alle Uebungen der älteren Mannschaft finden mit gepacktem Tornister statt, die der Rekruten nur bei der Einzelausbildung nicht. Bei den Truppenbesichtigungen sollen die Generalinspecteure auch Schieß- und Felddienst-Uebungen abhalten; sie sollen im Gelände, nicht auf den Uebungsplätzen, sich davon überzeugen, daß Offiziere und Mannschaften kriegsgemäß ausgebildet sind.

Titre II (Ecole du soldat) bestimmt das Maß des gewöhnlichen Schrittes (pas accéléré) auf 120, des Sturmschrittes (pas de charge) auf 140 bis 160, des Laufschrittes (pas gymnastique) auf 170 bis 180 in der Minute. Es giebt fünf Arten der Abgabe des Feuers: 1. Einzel- (Schützen-) Feuer (feu à volonté). 2. Salvenfeuer. 3. Schnellfeuer (feu rapide coup par coup). 4. Magazinfeuer (feu à répétition), entweder als Einzel- oder Salvenfeuer. 5. Angriffsfeuer (feu d'attaque); letzteres findet nur in der Bewegung, als Schnell- oder Magazinfeuer, mit Visirstellung für 400 m und aufgepflanztem Bajonnet statt. Zielpunkt ist: Ziel aufsitzen, „da gewöhnlich zu hoch geschossen wird". Salven werden gegeben von Gruppen und Halbzügen auf 800 bis 1000 m; Magazinsalven auch über 1200 m auf geschlossene, nur kurze Zeit sichtbare Ziele; Einzelfeuer von 700 bis 400 m; Schnellfeuer, als Einzel- oder Magazinfeuer, auf kleine Entfernungen im Entscheidungsmomente; Angriffsfeuer nur im letzten Augenblick des Angriffs nach Abgabe des Schnellfeuers und nur insoweit als nöthig ist, um der Vorwärtsbewegung mehr Nachdruck zu geben.

Titre III. Ecole de compagnie. Die Inversion ist abgeschafft, sämmtliche Uebungen sollen in beliebiger Ordnung der Rotten und Glieder ausgeführt werden. — Die Compagnie hat fünf geschlossene Formationen: 1. Die Linie (formation en ligne déployée) bei Besichtigungen und zum Manövriren gebraucht. 2. Die Reihenformation (formation par le flanc), zum Marsch und Manövriren. 3. Die Compagniecolonne (colonne de compagnie), die 4 Züge mit 8, auch 4, 3 und 2 Schritt Abstand hintereinander, zu Besichtigungen, zum Manövriren und bei Truppenversammlungen benutzt. 4. Die geöffnete und halbgeöffnete Zugcolonne (colonne à distance entière et à demi distance); die 4 Züge der Nummer nach mit Zug- oder Halbzugabstand hintereinander, zum Manövriren, ausnahmsweise zum Marsch. 5. Die Peloton-Colonnenlinie (formation en ligne de colonnes de peloton), gebildet aus zwei mit Seitenabständen von Zugbreite nebeneinander stehenden Pelotoncolonnen. Dies ist die Grund-, Gefechts- und Manövrir-Formation. Für Uebungen in diesen Formationen im Gelände, ohne scharfe Richtung, in schnellster Bewegung hat man die Bezeichnung „Exercices d'assouplissement"; auf Uebungen mit kriegsstarken Compagnien wird hoher Werth gelegt. Als eigentliche Kampfeseinheit (groupe de combat) gilt der Zug (section), deshalb soll in den Zugführern ganz besonders der Geist selbstthätigen Handelns entwickelt werden. — An

den Bestimmungen für die Gefechtsformation der Compagnie hat sich nicht viel geändert; dieselben unterscheiden scharf, ob die Compagnie im Truppenverbande (encadrée) oder einzeln (isolée) kämpft, die Abstände der Schützenkette, der Unterstützungstrupps und der Reserve sind nach Schritten genau bestimmt, die Frontbreite der Compagnie beträgt grundsätzlich 130 m. Der Capitän bestimmt die Feuerart, regelt den Patronenverbrauch und bezeichnet die Ziele; die Zugführer überwachen die Visirstellung und Richtung des Feuers, unterstützt von den Unteroffizieren.

Die Gefechtsübungen sollen anfänglich gegen einen markirten, dann wirklich dargestellten Feind (zwei Compagnien gegeneinander) abgehalten werden, in letzterem Falle unter Leitung des Bataillonschefs. Die stürmende Truppe gilt als siegreich, wenn der Angriff gut eingeleitet, kräftig unterstützt war, das Feuer zweckmäßig gebraucht und an entscheidender Stelle die Ueberlegenheit der Zahl auf seiner Seite war; als fehlerhaft gilt das Fehlen einer Reserve, zu frühzeitige Entwickelung der Kräfte, übertriebene Frontausdehnung, vernachlässigte Aufklärung und Flankendeckung. — Bezüglich der noch umfangreicher als früher gewordenen Vorschriften für das Angriffs- und Vertheidigungsgefecht verweisen wir auf die früheren Berichte (Jahrgang 1885 und 1887). Bemerkenswerth sind nur als neu die Bestimmungen über das Angriffsgefecht einer Compagnie (encadrée), wenn sie ohne längeres Feuergefecht eine Stellung direct angreifen soll. In diesem Falle bezeichnet der Bataillonschef die Marschrichtung, ferner die Grenzen der zu stürmenden Stellung. Der Capitän führt seine Compagnie ohne Aufenthalt von Stellung zu Stellung bis auf 500 m an den Feind heran, hier rastet er kurze Zeit, bezeichnet jedem Zuge seine Aufgabe und den Angriffspunkt. Zum Angriff formirt die Compagnie sich in Linie, die beiden Pelotons mit kleinem Abstande (2 bis 3 Schritt) nebeneinander, derart, daß jeder Zug ein Glied bildet. Im geeigneten Augenblick stürzen die beiden Züge, welche das erste Glied bilden schnell vor und eröffnen, beim Vorgehen immer nach der Mitte zusammenschließend, ohne sich um Deckung zu bekümmern, auf etwa 350 m vom Feinde das Feuer; dem Magazinfeuer folgt Schnellfeuer, die Unterstützungstrupps schließen bis auf 50 m heran, verstärken die Schützenkette und nehmen das Feuer auf; glaubt der Capitän den Angriff genügend vorbereitet, so schreitet er zu dem durch „Angriffsfeuer" unterstützten Sturm. — Im Vertheidigungsgefecht wird nach wie vor besonderer Werth auf Ausscheidung eines Vortreffens (avant-ligne) gelegt, in Stärke eines Halbzuges; man beabsichtigt mit demselben den Gegner über die wahre Vertheidigungslinie zu täuschen. — Die Bestimmung, daß das in offenem Terrain bis zu 400 m vorzuschiebende Vortreffen sich, ohne den Kampf abzubrechen, auf die Flanken der Hauptstellung zurückziehen solle, hat doch wohl nur theoretischen Werth; wahrscheinlicher ist es, daß der Feind mit dem weichenden Vortreffen zugleich in die Hauptstellung eindringen werde. „Die Niederlage derjenigen Truppen, welche zuerst mit dem Feinde in Berührung kommen", sagt Meckel, „ist ein schlechter Anfang der Schlacht". Im Kampf gegen Cavallerie kann, wenn ein Angriff von mehreren Seiten droht, Carree (colonne contre la cavalerie) gebildet werden; es ist dasselbe dem Deutschen sehr ähnlich; auch eine staffelförmige Aufstellung der beiden Pelotons, welche ein jedes ein kleines Carree (an der nicht bedrohten Seite offen) bilden, ist zulässig. — Um die Wirkungen des Artilleriefeuers abzuschwächen, wird empfohlen, erforderlichen Falles vorwärts-seitwärts Stellung zu wechseln.

Titre IV. (Ecole de bataillon.) Der Gegensatz des neuen Deutschen und des Französischen Reglements tritt in diesem Abschnitt besonders scharf hervor. Während das erstere alle Bestimmungen der „Bataillonsschule", einschließlich der erforderlichen Figuren, auf 10, diejenigen für das Gefecht auf 4, Summe 14 Seiten behandelt, braucht das Französische deren 139. Das Französische Reglement zählt im Bataillonsverhältniß nicht weniger als 10, mit Hinzurechnung einiger Unterarten, sogar 14 geschlossene Grundformationen: Die Entwickelte Linie (ligne déployée), Compagnie-Colonnenlinie (ligne de colonne de compagnie), die Reihen-Colonne (formation par le flanc), die Bataillons-Colonne (colonne de bataillon), die Doppel-Colonne (colonne double; auch als colonne double à 24 pas), die Bataillons-Masse (bataillon en masse), die geöffnete Colonne (colonne à distance entière); ferner als Gefechtsformationen (formations en vue du combat): die Peloton-Colonnenlinie (ligne de colonnes de peloton) und die Gefechtsbereitschaftsstellung (formation préparatoire de combat). In letzterer Formation stehen die Compagnien in Peloton-Colonnen in zwei Treffen, mit Seitenabständen von zwei Zugbreiten und acht Schritten, Treffenabständen von 100 Schritt; das zweite Treffen staffel- oder schachbrettförmig oder gedeckt auf das erste. Die Richtungslinie wird bei den Uebungen in völlig schematischer Weise mit Hülfe des adjudant-major, des adjudant, der jalonneurs und guides genommen.

Das wichtigste Capitel dieses Theiles: „Instruction en vue du combat" bestimmt, daß sowohl beim Angriff wie der Abwehr scharf unterschieden werde zwischen „Kampf", „Angriff" und „Gegen-Angriff"; niemals dürfe die Abwehr eine rein vertheidigende sein; dieselbe müsse vielmehr die Wahl einer Stellung und die abwartende Haltung nur als einen Zuwachs der Kräfte ansehen und als Mittel, den Kampf auf eine Stellung hinzulenken, in welcher der Gegner sicherer und unter besseren Bedingungen bekämpft werden kann, d. h. durch Uebergang zu kräftigem Gegenangriff. Auf vereinte, sich gegenseitig unterstützende Thätigkeit der verschiedenen taktischen Körper ist als eine Pflicht und Ehrensache nachdrücklich verwiesen, den Kampfeszweck müsse Jeder bei Beginn des Kampfes erfahren, niemals können nicht erhaltene Befehle der Unthätigkeit zur Entschuldigung dienen.

Für das Gefecht sind im Allgemeinen die Bestimmungen der „Instruction pour le combat" (s. vorjährigen Bericht) maßgebend geblieben, doch mit manchen Aenderungen. Die Front eines 600 bis 700 Gewehre zählenden Bataillons soll beim Angriff in der Regel 300 bis 350 m breit sein, welche Ausdehnung beim Sturm auf 200 bis 250 m verringert (3 Gewehre auf den Meter der Front), in der Vertheidigung bis auf 400 und 450 m vergrößert wird. Um den der Instruction pour le combat gemachten Vorwurf des Schematismus zu entkräften, soll die von dem Reglement vorgeschriebene Gefechtsformation nur als ein Muster dienen, welches nach Umständen zu verändern sei. Die Uebungen im Bataillon sollen soviel als möglich mit kriegsstarken Compagnien geschehen; die Uebungen mit Gegner leitet der Oberst oder Oberstlieutenant persönlich.

Titre V. Ecole de Régiment. Auch diese weist eine auffällige Vermehrung der Vorschriften und Formationen auf. Fünf Linienformationen werden aufgeführt: Die entwickelte Linie (déployée), die Compagnie-Colonnenlinie, die Bataillons-Colonnenlinie, die Peloton-Colonnenlinie und die Doppel-Colonnenlinie; hierzu treten zwei Colonnenformationen: die „Regiments-Colonne" und die „Geöffnete Colonne"; wie groß demgemäß die Zahl der einzuübenden Uebergänge

aus einer zur andern Formation sein muß, ist leicht zu bemessen. Wiederum drängt sich der Vergleich mit dem Deutschen Reglement auf, während dieses alles Erforderliche über Versammlungsformationen und Bewegungen auf 2 Seiten erledigt, bedarf das Französische hierzu 65.

Eine bemerkenswerthe Neuerung ist das gänzliche Fehlen eines Schemas für den Kampf der höheren Truppeneinheiten: „eine Normal-Gefechtsformation für das Regiment, die Brigade und Division vorzuschreiben sei unmöglich". Die Verehrung des Schemas ist demnach auch in Frankreich im Niedergange begriffen! Als fernere wichtige Veränderung muß bezeichnet werden, daß die im Reglement von 1884 noch einen breiten Raum einnehmenden Vorschriften über den Kampf um Oertlichkeiten und Feldverschanzungen gänzlich weggefallen sind.

Trotzdem das neue Reglement manche sehr zweckmäßige Neuerung aufzuweisen hat, wird man doch dem Urtheil sämmtlicher Französischen Fachblätter, welche es völlig unpraktisch, weil viel zu umfangreich, bezeichnen, beipflichten müssen. „L'Avenir militaire" nennt es ein todtgeborenes Kind und äußert: „Man kann sagen, daß gegenwärtig unsere Infanterie überhaupt kein Reglement besitzt!"

Eine andere glücklichere Neuerung ist die am 1. März 1888 in Kraft getretene neue Vorschrift für das Schießen der Infanterie (Règlement sur l'instruction du tir), an Stelle derjenigen vom 11. November 1882. — Im ersten Capitel derselben werden die Obliegenheiten der verschiedenen Grade besprochen; während der Oberst für die Entwickelung des Schießdienstes seines Regiments verantwortlich ist, soll der Oberstlieutenant die Ausführung der Uebungen überwachen; Bataillonscommandeure und Compagniechefs haften für die Ausbildung ihrer Truppentheile. Ferner befindet sich bei jedem Regiment ein Schießhauptmann, dem für jedes Bataillon ein Lieutenant zur Seite steht, beide müssen thunlichst selbst gute Schützen sein und den Cursus einer Schießschule durchgemacht haben. Bei jeder Compagnie leitet entweder der „adjudant" oder ein besonderer Schieß-Unteroffizier den Unterricht. Der Schießhauptmann wohnt demselben bei, beaufsichtigt das Scheibenmaterial, die Schießstände und die Waffenausbesserungen. — Befremdend ist es, daß die Mannschaften nicht mehr, sondern nur Offiziere und Unteroffiziere im Schätzen von Entfernungen geübt werden, und zwar geschieht dies mit Hülfe des Schalls; da jedoch das neue Gewehr sehr wenig Rauch entwickelt und kaum einen Schall hat, so benutzt man zu diesen Uebungen Platzpatronen älterer Art.

Für die Schießübungen sind jährlich pro Kopf 120 scharfe Patronen angewiesen, für Reservisten 27, Mannschaften der Territorial-Armee 20. Die Uebungen zerfallen in „Einzelschießen", 15 Uebungen bis zu 600 m, für welche 88 Patronen verwendet werden; der Rest — 32 Patronen — wird im „Abtheilungsschießen" (sechs Uebungen) verschossen; dieselben bestehen, nach der neuerdings veränderten Bestimmung in Salvenfeuer auf 600, 800, 1000 m, stehend oder knieend, davon eine Uebung als „feu de salve à répétition" (acht Salven in der Minute), einer Uebung „Einzelfeuer, mit Vorgehen von Stellung zu Stellung", auf 600 bis 500 m, ferner einer Uebung „Schnellfeuer", mit Visir für 400 m. — Für das Gefechtsschießen sind fernere 50 Patronen angewiesen, die wie folgt verwendet werden: zwei Uebungen auf unbekannte Entfernungen unter Leitung der Unteroffiziere; eine Uebung im Salvenfeuer auf Commando der Zugführer; Gefechtsübung einer von 800 bis 200 m zum Angriff vorgehenden Compagnie; Gefechtsübung eines ebenso vorgehenden Bataillons.

Die Eintheilung in Schießklassen geschieht noch immer nach der Zahl der erschossenen „points", 70 (früher 64) für die erste, 35 (früher 36) für die zweite Klasse, unter 35 für die dritte Klasse. Belohnungen, welche in ehrenden Abzeichen bestehen, erhalten diejenigen Schützen, welche beim Einzel-, Schul- und angewandten Schießen die höchsten points erreichen; auch finden alljährliche Preisschießen der Unteroffiziere und Schützen erster Klasse statt. Ferner soll der General-Inspecteur in seiner Gegenwart bei Gelegenheit seiner Inspicirung eine oder mehrere von ihm zu bestimmende Compagnien knieend auf 200 m schießen lassen und über seine Beobachtungen an den Kriegsminister berichten.

Das wichtigste (achte) Capitel der neuen Vorschrift, „Regeln für die Feuerleitung", enthält folgende Festsetzungen, denen die Leistungen des neuen, nun allgemein eingeführten Lebel-Gewehres zu Grunde liegen. — Die Feuerleitung geschieht in Abtheilungen, welche die Stärke einer Halb-Compagnie (peloton) nicht überschreiten sollen; die Führer derselben regeln den Anfang, das Ende, das Abbrechen und die Stärke des Feuers, dessen Zweck es ist, in möglichst kurzer Zeit die denkbar größeste Wirkung zu erzielen. Das Feuer auf weite Entfernungen entspricht nur selten in seiner Wirkung dem Aufwande von Munition, es sei denn, daß eine sehr große Zahl von Schützen ihr Feuer gegen dasselbe Ziel vereinigen. Die Anwendung des Feuers richtet sich danach, ob der Kampf ein Angriff, eine Abwehr oder aber ein rasch zu beendigender Angriff ist. — Beim Angriff soll das Feuer so spät als möglich eröffnet, dann aber mit der größten verfügbaren Kraft und Schnelligkeit fortgesetzt werden. — Die Anwendung der verschiedenen Feuerarten betreffend, so bezeichnet der Bataillonscommandeur das zu beschießende Ziel und möglichst den Theil der feindlichen Linie, auf welchen das Feuer vereinigt werden soll. Die Hauptleute regeln die Anwendung des Feuers und den Patronenverbrauch und bezeichnen, falls der Bataillonscommandeur dies nicht thut, das Ziel. Zugführer und Unteroffiziere überwachen die Visirstellung und die Richtung des Feuers. Salven dürfen nur von Abtheilungen, welche höchstens die Stärke einer Halb-Compagnie haben, gegeben werden, Schnellfeuer ist nur in Entscheidungsmomenten statthaft, Magazinfeuer nur auf Befehl der Offiziere. — Die Entfernungen werden eingetheilt in kleine (0 bis 600 m), mittlere (600 bis 1200 m) und große (über 1200 m). — Einzelfeuer ist nur anwendbar bis zu 300 m gegen gedeckte oder liegende Schützen, 450 m einzelne Reiter, 600 m Gruppen von vier oder mehr Mann. Massenfeuer wird empfohlen gegen Ziele von der Frontbreite einer Gruppe bis zu ausgedehnten Colonnen und Linien, von 800 bis 2000 m, doch richtet sich dies wesentlich nach den Witterungsverhältnissen. Offiziere und Unteroffiziere sollen auf den großen und mittleren Entfernungen die Geschoßeinschläge beobachten und demgemäß die Visire einstellen lassen; ausnahmsweise ist die Anwendung mehrerer Visire statthaft, wenn die Ansichten über die Entfernungen bis zu 200 m von einander abweichen. Ueber die verhältnißmäßige Verwundbarkeit der verschiedenen Formationen wird gesagt, daß die der Compagnie in Linie schon bei 1800 m beginne, eben daselbst die der Peloton-Colonne, die der Compagnie-Colonne sogar bereits auf 2000 m; der knieende Mann sei beinahe ebenso leicht zu treffen wie der stehende.

Bemerkenswerth ist es, daß durch die neue Schießvorschrift die Uebungsmunition der Französischen Infanterie nahezu verdoppelt worden ist, ferner die offenkundige Vorliebe für die Anwendung von Schnellfeuer; von Feuerpausen, langsam ausgeführtem Schützenfeuer ist keine Rede mehr, ebensowenig aber von dem früher über die Gebühr gepriesenen indirecten Schusse. Die Anwendung

des Angriffsfeuers (feu d'attaque) in der Bewegung ist nachträglich, durch Decret vom 10. December, abgeschafft.

Jedenfalls liefert die neue Französische Schießvorschrift den Beweis, daß dem Schießdienste in neuerer Zeit die eifrigste Pflege zu Theil wird. „Die Deutschen suchen", sagt die Revue du cercle militaire (No. 14) in einer Studie über das Schießwesen, „bei gleicher Zahl, Bewaffnung und Organisation wie wir, sich die Ueberlegenheit durch die bessere Schießausbildung zu sichern, welche wahrscheinlich schließlich den Erfolg verbürgen wird. An uns ist es, die Zähigkeit und den ernsten Willen zur Arbeit, die Befähigung zum Waffengebrauch, ausgebildete Soldaten und gute Schützen zu haben."

Einige Sorge bereitet den Taktikern jenseit der Vogesen die Eigenthümlichkeit des neuen kleinkalibrigen Gewehrs, fast gar keinen Rauch und sehr geringen Knall zu verursachen. Dies wird sich zunächst beim Vorpostendienste fühlbar machen. Einen Alarmschuß wird die Französische Infanterie in Zukunft nicht mehr kennen; daraus folgt, daß die Bestimmungen über den Vorpostendienst tiefgreifende Veränderungen erleiden müssen; denn wie soll bei plötzlichem feindlichen Anfall in Front oder Flanke der Vorposten schnelle Meldung nach rückwärts gemacht werden? Die Eigenthümlichkeit der sehr geringen Rauchentwickelung wird vor Allem dem Vertheidiger zu Gute kommen, dessen Stellung sich schwerer wird erkennen lassen; dies erschwert den Angriff, dessen Verluste durch den unsichtbaren Gegner bedeutendere sein werden. — Es sind dies neue, wichtige Fragen, welche einer befriedigenden Lösung harren!

Der Vorschlag, berittene Infanterie in Verbindung mit Cavallerie-Divisionen zu verwenden, wird neuerdings mehrfach befürwortet. In einem Schriftchen „L'infanterie montée en Algérie" bespricht der Verfasser die Leistungen einer 1882 in Algier mit Maulthieren versehenen Compagnie, welche ohne jede Anstrengung 50 km per Tag, sechs per Stunde zurücklegte, indem von je zwei Mann abwechselnd je einer ritt. Es scheint im Plane, die längs der Deutschen Grenze einquartierten 12 Jäger-Bataillone in der angedeuteten Weise mit Maulthieren, je eins für zwei Mann, beritten zu machen. — Die neu eingeführten „Alpen-Bataillone" haben sich anscheinend keiner allgemeinen Sympathie zu erfreuen. L'Avenir militaire nennt sie „einen neuen Angriff auf die Gleichmäßigkeit der Französischen Infanterie".

Ueber eine vorzügliche Marschleistung des 6. Jäger-Bataillons wird berichtet, daß dasselbe auf schwierigen Gebirgspfaden in der Nacht vom 6. zum 7. August 38 km zurückgelegt, dann den Gipfel des Saint Roch erstiegen habe und nach mehrstündiger Rast in seine Garnison zurückgekehrt sei; es legte an diesem Uebungstage im Ganzen eine Strecke von 75 km zurück.

Die Versuche mit einer neuen Infanterie-Ausrüstung sind noch im vollen Gange. Beim XIV. Armee-Corps haben drei Regimenter größere Marschübungen mit einer solchen abgehalten.

Ueber die diesjährigen Manöver stellt der „Spectateur militaire" sehr lehrreiche Betrachtungen an. Mit den Grundsätzen der „Instruction pour le combat" scheint man demgemäß so ziemlich gebrochen zu haben. General de Guiny, commandirender General des III. Armee-Corps, wendete sich in sehr scharfen Worten gegen die von jener Vorschrift empfohlene Weise des Angriffs. Er machte bemerklich, daß der Charakter des Französischen Soldaten eher der Zügelung als der Anfeuerung bedürfe, daß ohne eine solche die berühmte „furia francese" zum „Ausreißen nach vorwärts" (fuir en avant) führen und das Schicksal der Schlacht gefährden müsse. Man solle mit dem

Blute der Soldaten geizen, die Infanterie nicht zu zeitig in ernstlichen Kampf verwickeln, es beim Angriff wie bei der Abwehr nicht an der nöthigen Vorsicht fehlen lassen. — Ferner sagt der Berichterstatter, daß man sich zwar genau an die Vorschriften des neuen Reglements vom Mai d. J. gehalten habe, doch müsse man zugeben, daß sich die Vermischung so verschiedener Vorschriften, wie diejenigen von 1884, 1887 und 1888, sehr fühlbar gemacht habe. — Vom Salvenfeuer wurde viel Gebrauch gemacht, ebenso vom Schützenfeuer mit bestimmter Patronenzahl (le feu à cartouches comptées), obschon im neuen Reglement wie in der Schießvorschrift von demselben keine Rede mehr ist. Nachdrücklich wird die Nothwendigkeit betont, den Angriff besser, wie geschehen, durch Artilleriefeuer vorzubereiten. — Die Bataillone fochten bei den diesjährigen Manövern wieder in breiteren Fronten wie im Vorjahre, sie waren von 210 auf 320 m erweitert worden. „Hiermit", sagt das genannte Blatt, „sei man zu vernünftigen, dem Bedürfnisse entsprechenden Maßen zurückgekehrt."

Die Russische Infanterie hat im abgelaufenen Jahre keine nennenswerthen taktischen Neuerungen erfahren. Noch immer zögert man mit der Einführung eines Magazingewehrs; doch ist der Gedanke an eine Neubewaffnung der Russischen Infanterie keineswegs aufgegeben. Die Zahl der Anhänger des Magazingewehrs mehrt sich; namentlich sprach sich eine in den ersten Nummern des „Russischen Invaliden" enthaltene „Betrachtung der Fortschritte in dem Bewaffnungswesen" entschieden für Einführung desselben aus. Die Proben mit solchen wurden im Lager von Krasnoe Sselo fortgesetzt. Auch wurde daselbst erprobt eine vom General Wasmund erfundene neue Patrontasche, welche 18 Patronen enthält und auf der linken Schulter getragen wird. Dieselbe soll das Laden derart erleichtern, daß es möglich wird, unter Beibehaltung des jetzigen Gewehrs 5 bis 6 Salven in der Minute abzugeben, außerdem dann die Patronenausrüstung des Mannes von 84 auf 102 zu erhöhen. — Auf das Nachtschießen wird nach wie vor großer Werth gelegt.

Die Oesterreichische Infanterie hat bezüglich ihrer Neubewaffnung einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan. Dem „Armee-Blatt" zufolge wären im Laufe des Jahres fünf Armee-Corps mit dem neuen Gewehr versehen worden. Auch die Honvéd-Truppen sollen bereits im Frühjahr 1890 mit demselben bewaffnet werden. Im Anschluß an die Neubewaffnung hat das Reichs-Kriegsministerium folgende wichtige, das Schießwesen betreffende Neuerung verfügt: „Um die Leistungsfähigkeit des Repetirgewehrs im Ernstfalle vollständig verwerthen zu können, muß eine erhöhte Ausbildung im Schießen angestrebt werden, für welchen Zweck die Munitionsgebühr, vom 1. Januar angefangen, wie folgt erhöht wird, und zwar die Munitionsgebühr für Infanterie von 110 auf 150 (!), an blinder Munition für Uebungen 75 Patronen." Beides nunmehr gleichmäßig für Infanterie und Jäger. — Gleichzeitig mit der Einführung des Magazingewehrs erfolgt stets die Verausgabung der verbesserten Infanterie-Ausrüstung.

Die erhöhte Aufmerksamkeit, welche andauernd der Ausbildung der „Hauptwaffe" zugewendet wird, hat eine sehr markante Bethätigung gefunden in der Ernennung des Kronprinzen zum „General-Infanterie-Inspector".

In England ist die letzte Entscheidung in der Magazingewehr-Frage noch nicht erfolgt. Es wurde probeweise ein Enfield-Magazingewehr angenommen, mit welchem in Aldershot Schießversuche auf Entfernungen von 1800 bis 2500 m stattgefunden haben. Die Zahl der Treffer auf letztere Entfernung soll bei 612 abgegebenen Schüssen noch 91, oder 14 pCt. betragen haben, obwohl

das Schießen durch dichten Nebel, welcher am Ziel lagerte, stark beeinträchtigt wurde. Zweimal wurde der Schnellader angewendet und mehrere Male Befehl gegeben, selbigen durch den Reserve-Schnellader zu ersetzen, welcher an dem linken Tornisterriemen aufgehängt ist, der Wechsel beanspruchte nur mehrere Secunden. Daß man die Magazingewehr-Frage in England in ihrer Bedeutung zu würdigen weiß, erhellt aus dem von dem „Ausschuß für Einführung eines Magazingewehrs" erstatteten Bericht: „Ein directer Angriff auf ausdauernde, mit Magazingewehren bewaffnete Truppen, welche über genügende Munition verfügen, wird fast aussichtslos sein, falls nicht die Stellung vorher durch Artillerie erschüttert ist." (Wir sind allerdings der Ansicht, daß dies schon zur Zeit des gewöhnlichen Hinterladers zutreffend war. D. Ref.)

Die im Jahre 1887 eingeführte neue Schießvorschrift (siehe Jahresberichte 1887, Seite 127 ff.) hat eine Ergänzung erfahren durch Erhöhung der Uebungsmunition von 160 auf 200 scharfe Patronen.

Die Herausgabe neuer Uebungsvorschriften für das Infanteriegefecht ist in Aussicht genommen, da dieselbe jedoch für das laufende Jahr noch unterblieben war, so hat General Alison für die Manöver im Lager von Aldershot besondere Gefechtsvorschriften gegeben, welche im Wesentlichen Folgendes bestimmen. Im Angriff sollen die Truppen in Linie, geschlossen, unter Deckung einer dünnen Schützenlinie bis auf 600 m an den Feind herangehen. Auf weitere Entfernungen als 600 m dürfen nur diese Schützen feuern und zwar auch nur ausnahmsweise auf Artillerie, Cavallerie und größere Infanterie-Colonnen. Wenn das Gelände Deckung bietet, so kann die Eröffnung des Feuers bis auf kürzere Entfernungen gespart werden, dem Grundsatze gemäß, das Feuer müsse so nahe als möglich an den Feind herangetragen werden, um der Munitions- und Zeitverschwendung vorzubeugen. Wenn das Bataillon zur Gefechtsformation schreitet, so werden die Spielleute in der Mitte der Gefechtsstellung vereinigt. Das Feuer beginnt mit Salven und sollen dieselben abwechselnd auf bestimmte Punkte gerichtet werden. Das Vorgehen auf den Entfernungen von 600 bis 400 m geschieht sprungweise mit Halb-Compagnien; die Sprünge haben eine Länge von nur 30 m. Zu diesem Zwecke rücken die Unterstützungstrupps in die Schützenlinie ein, deren Rottenabstände, um Raum zu schaffen, auf einen Schritt verringert werden. (Das hierdurch erforderliche seitliche Schieben der feuernden Schützen ist im Ernstfalle wohl kaum möglich. D. Ref.) Das fernere Vorgehen von 400 bis 150 m geschieht ebenfalls sprungweise, aber mit ganzen Compagnien. Auf 150 m Entfernung angekommen, werden schnell aufeinanderfolgende Salven kniend abgegeben, bis das zweite Treffen herangekommen ist. Letzteres pflanzt, wenn es 100 m von den Schützen entfernt ist, das Bajonnet auf, schließt sodann dicht heran und giebt stehend Salven, während welcher Zeit die Schützen das Bajonnet aufpflanzen. Auf Commando des Bataillonscommandeurs schlagen die in der Mitte vereinigten Spielleute den Sturmmarsch, während das ganze Bataillon sich mit gefälltem Gewehr auf den Feind stürzt. — In der Vertheidigung ist die Abgabe zugweiser Salven bereits auf weitere Entfernungen als beim Angriff zulässig. Wenn der Angreifer bis auf 200 m an die Stellung vorgedrungen ist, kann vom Einzelfeuer Gebrauch gemacht werden. Bei hinhaltendem Gefecht ist aber auch für die kürzere Entfernung die Salve Vorschrift. — Für den Munitionsersatz hat das in Reserve stehende Bataillon Sorge zu tragen.

Ueber die Uebungen der neuerdings errichteten berittenen Infanterie wird berichtet, daß solche in Stärke von vier Compagnien, gebildet

aus Abgaben verschiedener Regimenter, stattgefunden haben. Mit den Uebungen der neuen Truppe ist Major Hutton beauftragt, dem aus dem Transvaal-Feldzuge und Wolseleys Nil-Expedition reiche Erfahrungen mit berittener Infanterie zur Seite stehen. Man erwartet viel von diesen Versuchen! „Army and Navy Gazette“ sagt sehr treffend, diese Truppe sei lediglich eine mobile Infanterie, keine Cavallerie; ihr Hauptunterricht müsse demgemäß das Schießen sein; zu Pferde seien sie, gleich aufgeprotzten Geschützen, bis zum Erreichen der nächsten Stellung ohne Wirkung.

Die Italienische Infanterie erhielt im vorigen Jahre das Vitali-Magazingewehr, und hat diese Neubewaffnung eine Erhöhung der Munitions-Ausrüstung zur Folge gehabt. Es erhalten in Zukunft Corporale und Soldaten 96 (statt 88), Unteroffiziere, Hornisten und Sappeure 72 Patronen per Kopf. Eine weitere Folge der Einführuug der neuen Waffe ist die Herausgabe einer neuen Schießvorschrift. Seit dem 2. März 1885 war eine provisorische Vorschrift in Gebrauch; die gegenwärtige, definitive, ist das Werk des Generals Ricotti. Dieselbe zerfällt in vier Theile: 1. Zielen, 2. Entfernungsschätzen, 3. Scheibenschießen, 4. Feuerleitung im Gefecht. An Neuerungen werden vom „Esercito italiano“ genannt die größere Ausdehnung des Zielunterrichts mit aufgelegtem Gewehr, die Einführung des schnellen Ladens und Magazinfeuers, drei- und viergliedrige Salven. — Das Scheibenschießen wird in 23 Uebungen betrieben, nämlich neun im Einzelschießen, zwölf im Gefechtsschießen, zwei im Prüfungsschießen. Für jeden Mann sind 137 Patronen verfügbar. — Die neun Uebungen im Einzelschießen werden wie folgt geschossen: drei auf Schulscheibe (1,20 m breit, 1,80 m hoch); vier auf gewöhnliche Scheibe (1,50 m breit, 1,80 m hoch); eine auf (liegende) Figurscheibe (0,50 m breit und hoch); eine auf bewegliche Scheibe (Laufgeschwindigkeit). Die Entfernungen halten sich innerhalb 350 m. Für die vier ersten Uebungen sind je acht Patronen bestimmt, von denen vier knieend, vier liegend verschossen werden, die fünfte: Schnellfeuer von acht Patronen; die sechste: Magazinfeuer stehend mit aufgepflanztem Bajonnet, neun Patronen; die siebente: Magazinfeuer knieend mit aufgepflanztem Bajonnet; die achte und neunte auf bewegliche Ziele, je vier Patronen. — Das Einzelschießen findet compagnieweise unter Aufsicht der Hauptleute statt. — Die wichtigste Neuerung der neuen Schießvorschrift betrifft das Gefechtsschießen. An Stelle von 24 Patronen der Vorschrift von 1874, dann 45 derjenigen von 1885, verschießt jeder Mann nunmehr 68 Patronen in 12 Uebungen zu je fünf Patronen, ausgenommen die 9. und 12. Uebung, für welche je neun bestimmt sind. Letztgenannte Uebungen werden in der vereinigten Compagnie mit untergelegter Gefechtsidee geschossen, die übrigen zugweise, und zwar sollen die verschiedenen Gefechtsmomente hierbei zum Ausdruck kommen. Die erste Uebung findet statt auf 450 m, stehend und knieend; die zweite ebenso auf 1000 m; die dritte: 1450 m stehend; die vierte und fünfte: 500 bis 1000 m knieend; die sechste: mit sprungweisem Vorgehen von 700 bis 400 m (Sprunglänge 100 m); die siebente: ein sprungweise in die Schützenlinie einrückender Unterstützungstrupp, 700 bis 300 m; die achte: Feuer einer dichten Schützenlinie, stehend, auf feindliche in die Schützenlinie einrückende Verstärkung, 500 bis 300 m; die neunte: Verstärkte Schützenlinie, Schützen knieend, Unterstützungstrupp stehend, Magazinfeuer der ganzen Compagnie, 300 bis 1000 m; die zehnte: liegende Schützen geben Einzel-Schnellfeuer, 500 bis 1000 m; die elfte: knieende Schützen feuern auf Commando, 1000 bis 1600 m; die zwölfte: Magazinfeuer der ganzen in zweigliederiger Linie aufgestellten Compagnie, 300 bis 400 m. Die Scheiben

haben für die neun ersten Uebungen eine Frontbreite von 30 m und stellen stehende Figuren dar in Sectionscolonne oder Schützenlinie. Die Scheiben der achten Uebung stehen 20 m tief; die der zehnten und elften stellen zwei Geschütze mit Protzen dar; der zwölften: Cavallerie in Frontbreite von 20 m.

Die kriegsgemäße Ausbildung der Italienischen Infanterie wird durch die neue Vorschrift zweifellos ungemein gefördert werden. Eigenthümlich ist derselben der hohe Werth, welcher auf das Fernfeuer gelegt wird. Von zwölf Uebungen im Gefechtsschießen finden sechs auf Entfernungen von 1000 bis zu 1600 m statt.

Die Italienische Infanterie ist — abgesehen von wenigen in Suakin eingeschlossenen Englisch-Egyptischen Truppen — die einzige, welche im abgelaufenen Jahre Kriegserfahrungen, freilich in sehr beschränkten Grenzen und gegenüber einem nicht ebenbürtigen und minderwerthig bewaffneten Gegner, gesammelt hat. Für die Kämpfe gegen die Abessinier erließ General San Marzano folgende Vorschrift: Ueber 1000 m soll überhaupt nicht, von 1000 bis 600 m nur von einzelnen Schützengruppen geschossen werden; von 600 bis 300 m Salven, zug- oder gliederweise, wobei der Hauptmann die Visirstellung zu befehlen hat; unter 300 m Einzel- bezw. Schnellfeuer, von 200 m ab Magazinfeuer. Den Beginn des Feuers befiehlt im Allgemeinen der Bataillonscommandeur. — Diese Festsetzungen dürften durch die neue Schießvorschrift überholt worden sein.

Die Frage der Neubewaffnung und das Schießwesen werden in den kleineren Armeen mit nicht geringerem Eifer studirt bezw. gepflegt, als in denen der Großmächte.

Aus Belgien, dessen Heerwesen sich einer besonders rührigen und umsichtigen Leitung zu erfreuen hat, wird von einer Neuordnung der Schießschule von Beverloo berichtet. Dieselbe (gestiftet 1879) hat in Zukunft folgende Aufgaben zu lösen: 1. Sie soll in der Infanterie gründliche Kenntnisse der Handfeuerwaffen, der Munition und des Schießwesens verbreiten. 2. Gute Schießlehrer ausbilden. 3. Vergleichende Studien des Waffen- und Schießwesens der Belgischen und der fremden Armeen treiben; Schießversuche im Gelände abhalten und entsprechende Verbesserungsvorschläge machen. — Das reichhaltige Uebungsprogramm dürfte demjenigen der Spandauer Schießschule entsprechend sein. Jedes Infanterie-Regiment commandirt jährlich zwei Offiziere, vier Unteroffiziere zur Theilnahme an einem Ausbildungscursus, jede Infanterie-Brigade einen Major zu 15tägigem Cursus, ferner acht Offiziere von der Cavallerie, sechs von der Artillerie und zwei vom Genie; die zwei von jedem Infanterie-Regiment zu commandirenden Offiziere sollen vorzugsweise solche sein, welche zur Beförderung zum Hauptmann erster Klasse in Vorschlag gebracht sind. Die beiden jährlichen Ausbildungscurse haben eine Dauer von je zwei Monaten. — Die Versuche mit kleinkaliberigen Magazingewehren haben bei der Jahreswende noch zu keinem endgültigen Ergebniß geführt.

Aus der Schweiz, welche die Pflege des Schießwesens zu ihren nationalen und berechtigten Eigenthümlichkeiten zählt, wird berichtet, daß die Zahl der freiwilligen Schießvereine sich auf 2770 mit 119 827 Mitgliedern zu Anfang des Jahres belaufen habe. Dennoch haben, dem Berichte des Waffenchefs zufolge, die Schießübungen der Infanterie noch immer keine durchaus zufriedenstellenden Ergebnisse geliefert. Als Grund wird angeführt, die Rekrutenschulen seien zu sehr überfüllt; es fehle für eine sorgfältige und gründliche Schießausbildung an der nöthigen Ruhe, Vorbereitung und Zeit, sowie der nöthigen Zahl von Instructoren und Schießplätzen. Das Schweizerische Militär-Departe-

ment hat, in der Absicht, den militärischen Vorunterricht und das freiwillige Schießwesen zu fördern, sowie um dem bewaffneten Landsturm Gelegenheit zu geben, sich in der Kenntniß und dem Gebrauche der Waffe auszubilden, für das abgelaufene Jahr die Verfügung getroffen gehabt, daß den vom Bunde unterstützten Schützengesellschaften auf Verlangen Magazingewehre M/69.71 unentgeltlich verabfolgt werden sollten.

Aus Spanien wird gemeldet, daß daselbst Nachtschießübungen bei elektrischem Lichte stattgefunden haben. Dieselben ergaben auf Entfernung von 400 m, allerdings von nicht ausgesuchten Schützen ausgeführt, bemerkenswerth geringe Ergebnisse; es wurden im Einzelfeuer, Schützenfeuer und Salvenfeuer auf Scheiben von 3 m Breite, bei 1,60 m Höhe, nur 13, bezw. 12 und 6 pCt. Treffer erzielt; die bei Tageslicht wiederholte Uebung steigerte dieselben auf 29, 13 und 13 pCt.!

Durch die reglementarische Bewegung des abgelaufenen Jahres geht nicht allein ein bemerkenswerthes Bestreben, die bestehenden Vorschriften zu vervollkommnen, sondern vor Allem, dieselben von überflüssigem Beiwerk zu entlasten, zu vereinfachen. Die steigenden Schwierigkeiten der Ausbildung und abgekürzten Dienstzeiten zwingen hierzu. — „Alles, was nicht einfach ist, ist für den Krieg nicht brauchbar", sagt Clausewitz — „aber das Einfachste ist schwierig".

Literatur.

Die Zahl der literarischen Neuheiten bleibt, wohl unter dem Einflusse der Herausgabe des neuen Deutschen Exercir-Reglements, welches gewisse offene Fragen zum Abschluß gebracht hat, hinter derjenigen des Vorjahres zurück. Von bemerkenswerthen Schriften nennen wir folgende:

1. Heutige Linear-Taktik und ihre pragmatische Entwickelung. Von Oberst Finke. Wien. Seidel u. Sohn. Der Verfasser versucht es, die Nothwendigkeit eines Normalangriffes im Verbande der Truppen-Division darzuthun, und dies unter gleichzeitiger Anwendung rein linearer Kampfesformen, nämlich zweigliederiger geschlossener Compagniefronten. Obwohl wir des Verfassers Ansichten, weil unvereinbar mit dem Geiste der neueren Taktik und den Deutschen neuesten Vorschriften, nicht theilen, so stehen wir doch nicht an, zu betonen, daß diese geistvolle Studie anregende Gedanken über Truppenausbildung und Führung in Fülle enthält.

2. Gedanken über einige Vereinfachungen bei einem event. Neuabdruck des Exercir-Reglements für die Infanterie. Leipzig. E. H. Mayer. Ein würdiger Vorläufer des Deutschen neuen Reglements, in welchem die meisten der in dieser Schrift geäußerten Wünsche ihre Erledigung gefunden haben.

3. Ein Blick in die Zukunft der Infanterie, von E. Truth. Wien. Separatabdruck der Militär-Zeitung „Vedette". Die „neue Aera", die Schlachtenleistungen der Infanterie, Form und Geist des Wissens, der Wirkungskreis des Offiziers, die Ausbildungsmethode, sind die ebenso gründlich als zutreffend behandelten Themata dieser gehaltvollen Schrift.

4. Gefechts-Methode. Infanterie II. Von E. Rothpletz. Aarau. Verlag von H. R. Sauerländer. Ein recht gelungenes Bild der Infanterietaktik der Gegenwart. Zur Herabminderung von Verlusten schlägt der Verfasser „eine gruppenweise in Reihen gesetzte Schützenlinie" vor.

5. „Reglements-Studien" von F. A. Paris, Generalmajor. Zweite Auflage. Durch das Erscheinen des neuen Reglements überholt, manche der hier gemachten Vorschläge sind daselbst berücksichtigt.

Kleinere Schriften, welche Einzelheiten der Ausbildung behandeln und anläßlich der Einführung neuer Vorschriften für das Exerciren, Schießen und den Felddienst den Werth brauchbarer Gehülfen bei Ausbildung der Unteroffiziere und Mannschaften beanspruchen können, sind folgende:

6. Der Rekrut, kurze Anleitung zur Ausbildung des Infanteristen. Von Koeppel, Major. 4. Auflage. Berlin. E. S. Mittler und Sohn.

7. Die Infanterie-Patrouille von v. Hellfeld, Hauptmann. E. S. Mittler und Sohn.

8. Garnisondienst-Vorschrift zum Gebrauch für die Mannschaften von Köhler. Straßburg i. E. Schulz u. Co.

9. Die Ausbildung der Rekruten der Infanterie in Wochenzetteln von v. Busse, Hauptmann. Berlin. A. Bath. Eine auf Grund des neuen Reglements aufgestellte, folgerichtige Stoffeintheilung für beregten Dienstzweig.

10. Taschenbuch für den Schießlehrer bei den Zielübungen, im Entfernungschätzen und in der Verwendung der Waffe von v. Brunn, Major. Liebel'sche Buchhandlung.

11. Handbuch für den Truppenführer, mit Berücksichtigung der neuesten Verordnungen von Lehnert, Hauptmann. 4. Auflage. Berlin. E. S. Mittler und Sohn.

12. Exerciren und Garnison-Wachtdienst für den Infanterie-Unteroffizier. Zugleich Nachtrag zur 18. Auflage des Buches: „Der Dienst des Infanterie-Unteroffiziers" von F. H. Graf v. Waldersee, Generallieutenant. Berlin. Gaertner's Verlagsbuchhandlung.

13. Leitfaden für die Ausbildung der Unterführer und Mannschaften im gefechtsmäßigen Schießen. I. Theil. 4. Auflage. Nach dem Exercir-Reglement vom 1. September 1888 neu bearbeitet. Hannover. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.

14. Der Mannschafts-Unterricht der Deutschen Infanterie von F. H. Dritte, nach den neuen Vorschriften umgearbeitete Auflage. Hannover. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.

---

15. Infantry Fire Tactics, by Major Mayne. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage des hervorragenden Werkes. Verfasser meint, beim Feuern auf nahe Entfernungen machten sich die Nerven am meisten bemerklich, die Schußgenauigkeit nehme ab; in den Sudan-Feldzügen sei der Feind auf 50 oder 30 Ellen von den Englischen Vierecken mit dem aufsteigenden Aste der Geschoßbahn be-(richtiger über?!) schossen worden. Die Waffe müsse deshalb eine größere Anfangsgeschwindigkeit, flachere Flugbahn und größere Feuergeschwindigkeit erhalten, welche sie von den Nerven des Mannes unabhängiger mache. —

16. La Tactique de la compagnie en ordre dispersé, par un officier d'infanterie. Paris. Baudouin. Ein Commentar des bestehenden Französischen Reglements, welcher sich bemüht, den Geist desselben klar zu legen, ohne auf Einzelheiten einzugehen.

17. Une Révolution dans la Tactique militaire. Paris. Baudouin. Diese Aufsehen erregende, nur 30 Seiten zählende Schrift unterwirft das Französische Exercir-Reglement vom 3. Mai 1888 der denkbar abfälligsten

Kritik und fordert auf, die Deutschen Vorschriften als nachzuahmendes Vorbild zu nehmen.

Aus militärischen Zeitschriften seien folgende beachtenswerthe Aufsätze namhaft gemacht:

1. Militär-Wochenblatt: Nr. 11: „Infanterie-Angriff". — Nr. 13: „Entwurf zur Einleitung einer Vorschrift über die Ausbildung der Infanterie für das Gefecht." — Nr. 20: „Der moderne Infanterie-Angriff." Behandelt den schwierigsten Fall, den Angriff über eine freie Fläche, im Zusammenhange mit der denselben vorbereitenden und unterstützenden Artillerie. — Nr. 21 u. 22: „Ein Schießversuch." Beleuchtet die Treffwahrscheinlichkeit beim Angriff, das Feuern im Vorgehen unter Hinweis auf die Taktik Friedrichs des Großen. — Nr. 74: „Ueber Ortsbefestigung." — Nr. 61 u. 62: „Zusammenschließen oder Vereinzeln."

2. Jahrbücher für die Deutsche Armee und Marine: Nr. 196: „Der Mehrlader"; eine geschichtlich-taktische Betrachtung. — Nr. 198: „Scheibenschützen oder Gefechtsschützen?" — Nr. 204: „Die Feuerwirkung im Gelände." — Nr. 205 u. 206: „Ueber den Infanterie-Angriff."

3. Deutsche Heeres-Zeitung: Nr. 3: „Sommernachtstraum und Wintertagswirklichkeit." — Nr. 84: „Das Lebel-Gewehr im Vorpostendienst."

4. Allgemeine Militär-Zeitung: Nr. 7: „Das Deutsche Schützenwesen und die Landesvertheidigung." Befürwortet Einführung des Dienstgewehrs als Waffe der Schützen-Vereine. — Nr. 57: „Ueber den taktischen Werth des Nachtschießens."

5. Organ der militär-wissenschaftlichen Vereine. XXXVI. Band, 5. Heft, und XXXVII. Band, 2. Heft: „Die Entwickelung des Infanterie-Exercirens und des Oesterreichischen Infanterie-Exercir-Reglements bis gegen Mitte dieses Jahrhunderts."

6. Streffleur's Oesterreichische Militärische Zeitschrift: 1. (Februar-März): „Kampf der Infanterie gegen Cavallerie" — „Ueber die Ausbildung der Fußtruppen im Schießen" — „Gedanken über das Schießwesen". — 2. (April-Mai): „Studien über Schießunterricht und Schießwesen". — 3. (Juni): „Die Munitions-Frage". Befürwortet die Ausrüstung des Mannes mit 150 Patronen. — 4. (October-November): „Ideen zum neuen Deutschen Exercir-Reglement."

7. Oesterreich-Ungarische Wehrzeitung („Der Kamerad"): Nr. 14: „Kriegsgeschichtliche Rückblicke auf die Gefechtsweise der Russischen Infanterie." — Nr. 67: „Welche Bedeutung hat die Einführung eines rauchlosen Pulvers?" Verfasser meint, sie komme der Artillerie und Infanterie vor Allem zu Gute und werde eine Umwälzung in der Kriegskunst erzeugen, welche die durch die gezogenen Feuerwaffen hervorgebrachten noch weitaus in den Schatten stellen würde.

8. Journal des sciences militaires: (Februar-März): „Études de Tactique." — (April und Juli): „Tactique des feux et méthodes de tir de l'infanterie." — (August): „Projet d'instruction pour le combat." — (Juli): „Étude sur la Tactique de l'infanterie." (Auch in Buchform erschienen; Verfasser ist der General Philibert.)

9. Spectateur militaire: (Februar): „Réorganisation rationelle de l'infanterie." Befürwortet, um die Compagnien im Frieden 120 Mann stark machen zu können, eine Verringerung der Cadres.

10. Revue du cercle militaire: Nr. 12 bis 15: „Études sur les méthodes d'instruction du tir dans l'infanterie." — Nr. 31: „L'infanterie montée." — Nr. 46: „La Bajonnette."

11. Colburn's United Service Magazine: „On the Efficacy of Infantry Fire."

12. Wajennyi sbornik: „Die Syntheſe der Taktik" von General Leer.

Sch.

Bericht

über die

Taktik der Cavallerie. 1888.

Die Italieniſche Cavallerie hat in dem diesjährigen Berichte eine beſondere Erwähnung nicht gefunden, da weſentlich Neues und Wichtiges ſich bei ihr nicht zugetragen. Sie iſt auf dem eingeſchlagenen Ausbildungswege aber mit Erfolg weiter vorwärts geſchritten. Ueber die Oeſterreichiſch-Ungariſche Cavallerie werden die nächſtjährigen Berichte einen ausführlicheren Abſchnitt bringen.

Veränderungen und Neuerungen von Belang haben ſich im verfloſſenen Ausbildungsjahr überhaupt bei keiner Cavallerie zugetragen. Die überall richtig erkannten Ziele ſind in gleicher Weiſe auf richtigen Wegen weiter verfolgt. Nur in Fragen zweiten Ranges haben ſich einige Aenderungen und abweichende Anſichten ergeben. Betreffs der Bewaffnung iſt anzuführen, daß der Küraß bald ganz verſchwunden ſein oder doch nur noch als Paradeſtück exiſtiren wird. Auch die Deutſche Cavallerie hat ihn abgelegt. Denn wenn er auch gegen Säbel, Lanze und Bajonnet als Schutzwaffe ſeinen Werth behalten, ſo haben doch andererſeits die Umſtände, daß er gegen moderne Feuerwaffen einen Schutz abſolut nicht gewährt, daß Verwundungen durch ihn gefährlicher und daß beim Stürzen von Mannſchaften er meiſt ſchwere Unglücksfälle verurſacht, den Grund geben müſſen, ihn fallen zu laſſen. Dafür ſcheint die eine Zeit lang etwas in Mißcredit gekommene Lanze aber wieder einer weiteren Zukunft entgegen zu ſehen, in Deutſchland und Frankreich wenigſtens, wie das ſchon angeſtellte und noch bevorſtehende Verſuche anzudeuten ſcheinen. Bei der faſt allgemeinen Einführung des Repetirgewehres bei der Infanterie war zu erwarten, daß dieſe Frage auch für die Cavallerie zur Sprache kommen würde. Einerſeits wird hervorgehoben, daß für die Cavallerie dieſelben Bedingungen wie für die Infanterie nicht vorhanden ſeien, da „die Abwehr des feindlichen Sturmlaufes und des Verfolgungsfeuers hinter dem feindlichen Gegner in dem Hineinreiten in die feindlichen Maſſen beſtehe". Die Vortheile, die man aus einem Repetir-Carabiner vielleicht bei der Vertheidigung von Defileen und bei Hinterhalten ziehen könne, würden

durch das größere Gewicht der vermehrten Munition, der geringen Anzahl von Patronen, die das Magazin unter dem kürzeren Laufe fasse, und den größeren Zeitaufwand in der Ausbildung mit den complicirteren Waffen aufgehoben. Andererseits heißt es gerade, daß die Momente des Feuergefechtes der Cavallerie nur vorübergehende und kurze, daher aber auch schnelles Schießen bedingende sind, und daß eine Repetirschußwaffe gerade hier ganz besonders am Platze. Frankreich hat diese letzte Ansicht zu der seinigen gemacht; die Bewaffnung seiner Regimenter mit dem 8 mm-Lebel-Repetircarabiner ist beschlossen.

Wiederholt ist auf die Nothwendigkeit von Uebungen in kriegsstarken Verbänden, die bei der Infanterie längst eingebürgert, auch für die Cavallerie aufmerksam gemacht. Es wird dabei auf die Nr. 20 der Einleitung der Felddienstordnung hingewiesen, die diese Uebungen für alle Waffen gleichmäßig vorschreibt, damit „die Führer die Schwierigkeiten kennen und beherrschen lernen, welche mit den Bewegungen kriegsstarker Truppen verbunden sind". Die sich bei kriegs- gegenüber friedensstarken Escadrons ergebenden Verhältnisse werden dahin resumirt, daß bei einer Zahl von 18 statt 11 bis 12 Rotten sowohl die frontalen Ausdehnungen wie die Colonnentiefen erheblich zunehmen und so ein abweichendes Bild geben. Die Evolutionen bei dem Ab-, Ein- und Kehrtschwenken der Züge, sowie beim Abbrechen und dem Aufmarsch aus und zur Linie ändern sich, wenn auch nicht im Princip, so doch hinsichtlich von Zeit und Raum, ein Umstand, an den sich zu gewöhnen und den in Berechnung zu ziehen für den Zugführer wichtig ist. Ganz besonders ist das bei den erheblich abweichenden Distancen der einzelnen Züge in der Zug- und Halbcolonne, die sich von 7 auf 14 Schritte und von $2^1/_2$ auf $9^1/_2$ Schritte ändern, der Fall.

Für Felddienst-Uebungen wird, wo angängig, für die grundsätzliche Verwendung kriegsstarker Verbände eingetreten, besonders weil die Feldwacheinheit der kriegsstarke Zug ist und weil nur solche, nicht aber schwache friedensstarke Züge die mannigfachen der Feldwache zufallenden Aufgaben lösen können. Auch der Vortheil einer der Wirklichkeit mehr entsprechenden, das Einerlei der Friedensübungen unterbrechenden und mehr anregenden Ausbildung wird hervorgehoben.

Betreffs der Schwimmübungen wird darauf hingewiesen, daß, wenn es auch gewiß wünschenswerth sei, die Cavallerie in dieser Beziehung möglichst selbständig zu machen, doch andererseits bei den nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten der Sache an sich und bei den oft entgegenstehenden localen Verhältnissen man sich übertriebenen Illusionen dabei nicht hingeben dürfe. Die praktischen Versuche haben ergeben, daß ein Schwimmen mit gepackten Pferden und unter dem Reiter im Allgemeinen nicht ausführbar ist. Zur Herüberbeförderung von Gepäck, Waffen und der nicht schwimmkundigen Reiter hat sich die Nothwendigkeit besonders zu construirender und zu beschaffender Flöße bezw. Kähne herausgestellt. Weitere Schwierigkeiten in dieser Beziehung haben sich nicht ergeben.

Der Telegraphendienst ist fast überall als officieller Dienstzweig, besonders für Offiziere und Unteroffiziere, aufgenommen, und ist man bestrebt gewesen, die Ausbildung dieser darin zu fördern.

Die Entlastungsfrage des Pferdes, um die taktische Leistungsfähigkeit desselben möglichst zu steigern, ist zu einem Abschluß noch nicht gelangt. Dieselbe hängt mit der Construction und Einführung neuer Sättel und neuen Gepäcks zusammen und ist so einfach daher nicht. Praktische Versuche sind den vielfachen theoretischen Erörterungen aber gefolgt, in Deutschland wenigstens, so daß diese Frage ihrer endgültigen Lösung binnen Kurzem wohl entgegensieht.

In der Organisation berittener Infanterie auf permanenter Grundlage ist man einen Schritt weiter gegangen und zwar in England. Im Herbst war im Lager von Aldershot ein Regiment dieser Truppe zu Uebungen zusammengestellt. Major Hutton, der schon im Zulukriege und im Sudan berittene Infanterie geführt, und Hauptmann Alderson, der ebenfalls in Egypten in dieser Beziehung Erfahrungen gesammelt, waren mit der Leitung der Uebungen beauftragt. Das Regiment bestand aus acht Compagnien zu je vier Zügen (divisions), jeder Zug zu sieben bis acht Offizieren und Unteroffizieren und 25 Mann, die Compagnie = 130, das Regiment = 1040 Mann. Die Mannschaften waren den Infanterie-, besonders auch den Garde-Regimentern entnommen. Sie sollten in körperlicher und geistiger Beziehung besonders ausgesucht, im Infanteriedienst vollständig ausgebildet und besonders gute Schützen sein. Das so zusammengestellte Regiment soll ein Elitecorps bilden, Offizieren und Mannschaften ist besonders gutes Avancement in Aussicht gestellt. Die Ausbildung geschah auf Grund des Infanteriereglements von 1887 und des Reglements für die berittene Infanterie von 1884; ein neues diesbezügliches Reglement steht in Aussicht. Im Ganzen waren für die Uebungen zwei Monate festgesetzt; am Schluß erhielt Jeder ein Zeugniß über seine Geeignetheit als berittener Infanterist. Der Versuch wird als gelungen bezeichnet; die Bildung eines weiteren Regiments in Irland im Lager von Curragh, sowie für den Indischen Dienst ist beschlossen bezw. ins Auge gefaßt.

1. Deutschland.

Immer mehr Nachdruck wird, wie das die neue Felddienstordnung verlangt, auf das Kriegsmäßige der Uebungen und Ausbildung gelegt. Dabei ist aber nicht vergessen, daß das nur auf Grund sorgfältigster Einzeldressur von Mann und Pferd erreicht werden kann.

Den Felddienstübungen gemischter Detachements wurde, um das Ineinandergreifen der verschiedenen Waffen immer inniger zu gestalten, vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Fortschritte in dieser Beziehung sind wohl unverkennbar. Immer mehr macht sich dabei das Bestreben bemerkbar, diese Felddienstübungen nicht, wie das früher meist der Fall, auf eine bestimmte Jahreszeit, den Sommer, zu beschränken, sondern sie das ganze Jahr hindurch, auch während der Wintermonate, zum Gegenstand der Uebung zu machen, soweit die Sorge für die Detailausbildung das ermöglicht.

Das Exerciren in geschlossenen Verbänden, auch in größeren, in Divisionen, ist damit Hand in Hand gegangen. Die Ansprüche an die Genauigkeit der Evolutionen sind mit den Fortschritten in der Einzelausbildung erhöhte geworden. Wenn in Frankreich sich so viele Stimmen gegen die großen Cavallerieübungen erheben, weil sie einseitig und nicht im Interesse des Ganzen, so trifft dieser Vorwurf in Deutschland nicht zu, denn die zu Exercirübungen zusammengezogenen größeren Verbände betheiligen sich auch stets noch an den gemischten Manövern mit den anderen Waffen.

Strategische Aufklärungsübungen im großen Stile auf weite Entfernungen hin sind Gegenstand praktischer Uebungen noch nicht geworden. Die Wichtigkeit derselben ist indeß nicht aus dem Auge verloren. Der Aufklärungsdienst bei kleineren Detachements bis zur Compagnie mit einzelnen Reitern herab wird aber mehr wie je geübt. Der Ausbildung der Offiziere in diesem wichtigen Dienstzweige ist erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt worden.

Das Erscheinen der neuen Schießvorschrift giebt von Neuem den Beweis, daß die Feuerwaffe als ein wichtiges Hülfsmittel des Reiters zur Erfüllung seiner vielfachen Aufgaben im modernen Kriege angesehen wird. „Schießübungen bilden einen der wichtigsten Dienstzweige der Cavallerie, der in allen Theilen mit größter Sorgfalt betrieben werden soll", sagt der einleitende § 1 der neuen Schießvorschrift: Ihre Bestimmungen haben die Ausbildung in diesem Dienste aber nur soweit im Auge, wie er unerläßlich ist und wie die zur Verfügung stehende Kraft und Zeit möglich macht, unbeschadet des wahren Wesens und der Anschauungsweise der Reiterei.

Neben diesen ersten und Hauptzweigen des Dienstes sind auch die Fächer zweiter Linie, besonders wie sie die Fortschritte der Zeit in technischer Beziehung mit sich gebracht haben und wie sie moderne Reiterei heute nicht mehr entbehren kann, genügend gewürdigt: der Telegraphendienst ist officiell mit in das Ausbildungsprogramm aufgenommen.

Charakteristisch bei allen Aenderungen, Neuerungen und Fortschritten der Deutschen Cavallerie ist, daß sie ohne jede Uebereilung erst sorgfältig prüft und dann einführt, daß sie das Gute von allem Nebensächlichen zu unterscheiden weiß, daß sie allen Dienstzweigen gleichmäßig das gebührende Interesse zukommen läßt und daß sie so sicher und zielbewußt das, was erstrebt werden kann und muß, ins Auge faßt und in Fleisch und Blut übergehen läßt.

Alle Vertreter fremder Armeen, die die Deutsche Cavallerie bei ihren Uebungen gesehen, nennen sie vortrefflich oder doch jedenfalls unübertroffen.

Die neue „Schießvorschrift für die Cavallerie". Durch Allerhöchste Verordnung vom 13. Januar 1888 wurde dieselbe der Truppe übergeben. Die Carabiner-Schießinstruction vom 12. April 1877 ebenso wie die Revolver-Schießinstruction waren damit aufgehoben. — Die Schießvorschrift zerfällt äußerlich in eine Einleitung und 10 Abschnitte mit 53 Paragraphen: I. Schießlehre. A. Allgemeines. B. Schußleistungen. II. Geräthe und Einrichtungen für das Schießen. Munition. III. Lehrpersonal. IV. Ausbildungsgang. V. Entfernungsschätzen. VI. Schulschießen. VII. Gefechtsmäßiges Schießen. VIII. Schießen mit dem Revolver. A. Ausbildungsgang. B. Schießübung. IX. Schießbücher, Berichte und Beilagen. X. Anschießen der Carabiner und Revolver, sowie Prüfung der Munition. Eine Figurentafel zum Schluß erläutert graphisch die Flugbahn, Höhen- und Breitenstreuung, bestrichene Räume u. s. w.

Während die alte Schießinstruction vor Allem bestrebt war, die Schützen durch Uebungen auf nähere Entfernungen für eine möglichst sichere Abgabe des Schusses zu erziehen und den Factor, daß die Cavallerie ihr Feuergefecht hauptsächlich auf mittlere und weite Entfernungen zu führen hat, nur wenig berücksichtigte, hat die neue Schießvorschrift gerade diesen Gesichtspunkt hervorgehoben, ohne etwa dem Präcisionsschießen geringeren Werth beizulegen. „In erster Linie ist Genauigkeit bei dem Einzelnen anzustreben." Die neuen Bestimmungen führen daher nicht nur in der zweiten und ersten, sondern schon in der dritten Klasse in drei Uebungen feldmäßige Ziele (Figur- und Kniescheibe) vor; früher lernte der junge Schütze solche erst beim gefechtsmäßigen Einzelschießen kennen. Auch das Scheibenmaterial dürfte ein zweckentsprechenderes sein. Die Ringscheibe läßt eine ganz genaue Controle des Präcisionsschießens zu und erhöht den Eifer des Schützen; die Colonnenscheibe entspricht Gefechtsverhältnissen. Während ferner ein Vorschreiten der Schützen nach der alten Instruction nur nach Erfüllung der vorhergehenden Bedingungen möglich, schießt jetzt jeder Schütze alle Bedingungen seiner Klasse durch, ja er kann selbst, allerdings erst nach „wiederholter" Nicht-

erfüllung aus der dritten in die zweite Klasse versetzt werden. Der Schütze soll so eben möglichst viel auf feldmäßige Ziele schießen; der Schwerpunkt der Ausbildung gipfelt in den Bestimmungen gerade der zweiten Klasse.

Die Abschnitte über das gefechtsmäßige Schießen werden mustergültig genannt. Das gefechtsmäßige Einzelschießen ist fortgefallen, die neue Vorschrift kennt nur Gruppenschießen und Schießen in Zügen. Jenes soll auf den Scheibenständen oder im Gelände auf nähere Entfernungen bis auf 500 m stattfinden, und soll das Hauptaugenmerk dabei auf die einzelnen Schützen gerichtet werden; dieses findet nur im Gelände statt und soll möglichst auch auf „mittlere und weite Entfernungen rücksichtigen; Artillerie, Cavallerie und Colonnen müssen als Ziele zur Darstellung gebracht werden".

Das Verhalten der einzelnen Schützen und der Führer in den verschiedenen Gefechtslagen soll nicht durch starre Regeln gebunden, sondern die Selbständigkeit und das Selbstvertrauen gefördert und gehoben werden.

Die über die Feuerwirkung mitgetheilten Daten sind eingeschränkter. Hohe Ziele können noch zwischen 400 bis 800 m mit Erfolg beschossen werden. Das Feuer über 800 m ist nur gegen Ziele anzuwenden, „welche wegen ihrer Höhe und gleichzeitigen Ausdehnung nach Breite und Tiefe günstige Treffflächen bieten". Die Anwendung von zwei Visiren ist gegen feststehende Ziele über 600 m gestattet, aber auch bei diesen Entfernungen soll, sobald die Beobachtung die richtige Visirstellung ergeben, zu einem Visir übergegangen werden. Gegen bewegliche Ziele über 600 m werden zwei 100 m auseinander liegende Visire angewendet. Abtheilungen unter Zugstärke sollen möglichst mit einem Visir schießen. „Ziel aufsitzen" ist die Regel nur noch für Entfernungen über 400 m; darunter erfordert die Bedingung, Fleck zu schießen, davon abzugehen und den Haltepunkt zu ändern.

In dem Abschnitt über die Feuerleitung ist die Ermittelung der Entfernung und die fortgesetzte Beobachtung als besonders wichtig hingestellt.

Die Angabe über die Obliegenheiten der einzelnen Chargen sowie der abzugebenden Commandos dürfte, um Zweifeln vorzubeugen, willkommen sein. Bei den Feuerarten ist das Schnellfeuer weggefallen, was aus Gründen des Munitions-Ersatzes wohl zweckmäßig sein sollte.

Die Schießvorschrift vom 13. Januar 1888 dürfte so nach jeder Richtung hin den gemachten Erfahrungen Rechnung getragen haben und, besonders weil sie eben nur das Kriegsmäßige im Auge hat, als ein Fortschritt zu bezeichnen sein.

Eine „Anleitung für die Zerstörungs- und Herstellungsarbeiten der Cavallerie" ist im Februar der Truppe übergeben worden. Dieselbe enthält Angaben über den Bau und die Zerstörung von Eisenbahnen, Telegraphen und Brücken, besonders Feldbrücken u. s. w.

Größere Uebungen der Cavallerie 1888. Durch Allerhöchste Verfügung vom 16. Februar war befohlen, daß besondere Cavallerie-Uebungen beim Garde- und III. Armee-Corps stattfinden sollten. Bei jedem Corps sollte eine Cavallerie-Division zu sechs Regimentern mit zwei reitenden Batterien formirt werden. Diese beiden Divisionen nahmen an den Brigade- und Divisionsmanövern nicht Theil, traten dann aber zu den Kaisermanövern (jedes Corps einen Tag für sich gegen einen markirten Feind und drei Tage gegeneinander) zu ihren Corps zurück.

Cavallerie-Uebungsreisen fanden beim II., VIII., IX., X., XI., XIV. und XV. Corps statt.

Die Uebungen der combinirten Cavallerie-Division III. Corps. (Brigade Hann v. Weyhern: Husaren-Regiment 10 und Husaren-Regiment 3 — Brigade Esebeck: Ulanen-Regiment 3 und Dragoner-Regiment 12 — Brigade Treskow: Cürassier-Regiment 5 und Cürassier-Regiment 6) fanden bei Jüterbog statt. Der westlich der Stadt gelegene, etwa 7 km im Quadrat messende Platz war bis auf die auf seiner östlichen Hälfte gelegenen, ziemlich zahlreichen Waldparcellen und Schonungen für Cavallerie-Uebungen besonders geeignet. Der Boden war elastisch, steinfrei, leicht gewellt und genügend groß.

Die Zeiteintheilung war folgende:

22. August Eintreffen in den Quartieren,
23. = Ruhe,
24., 25. August Brigade-Exerciren,
26. August Ruhe,
27. = Brigade- und Divisions-Uebungen,
28. = Divisions-Uebungen,
29. = Ruhe,
30., 31. August, 1. September } Divisions-Uebungen,
2. = Ruhe,
3., 4. = Divisions-Uebungen.

Die Leitung hatte besonders das Kriegsmäßige der Uebungen im Auge. Besondere Instructionen wurden daher nicht erlassen, die nöthigen Directiven wurden den Brigadecommandeuren am ersten Tage mündlich ertheilt. Sie umfaßten in der Hauptsache: 1. Grundlage aller Bewegungen u. s. w. bildet lediglich das Reglement. 2. Möglichste Vereinfachung der Befehlsertheilung und Anwendung der einfachsten Exercirbewegungen. Aufnahme des Tempos und Directions-Veränderungen, so lange irgend angängig, lautlos durch Winken mit dem Arm oder Säbel und nach den Pferden der Führer. Anwendung von Signalen, außer bei Staub u. s. w., möglichst nur kurz vor oder nach der Attacke. Fortfall aller Staffelformationen, dafür, wenn irgend angängig, Tetendrehen als einfachstes Mittel für Directions-Veränderungen und Bildung der Uebergangsformation nach der Flanke aus der Bereitschaftsformation in Brigaden. Dabei sollte abweichend vom Reglement der äußere Flügel das Tempo halten, der innere dasselbe verkürzen. 3. Besondere Beachtung der Ausbildung aller Führer vom Treffen- bis zum Zugführer; Förderung des Verständnisses bei allen Offizieren durch häufige Besprechungen. 4. Kein Wiederholen von Evolutionen, die durch unrichtige Ueberbringung oder Ausführung von Befehlen nicht gelungen, um den kriegsmäßigen Verlauf zu wahren. Bestreben der Führer, von selbst ihr richtiges Verhältniß zur Division wieder einzunehmen. 5. Schonung des Materials.

Für die Divisions-Uebungen speciell wurden noch folgende Gesichtspunkte gegeben: 1. Einübung der Bereitschaftsformationen in Regimentern oder Brigaden § 178, 4 des Exercir-Reglements. — Uebergangsformationen; Brigade-Colonne, die hinteren Treffen dem ersten auf halben Treffenabstand debordirend angehängt § 169, 4. — Treffenformation; Brigade-Colonne § 170. — Gefechtsformation; Escadrons-Colonne § 179. 2. Auseinanderziehen zu Escadrons-Colonnen meist auf der Stelle, Ersparniß von Raum und Kräften. 3. Gliederung der Treffen abhängig von Situation, Gelände und Formation des Gegners, daher kein Schema. Gegen Cavallerie erstes Treffen möglichst stark, um „den Sieg desselben (erstes Treffen) möglichst zu gewährleisten". Beim Angriff auf Infanterie das erste

Treffen eingliedrig in aufgelöster Formation frontal, die hinteren Treffen geschlossen in die Flanken. 4. Kein Maskiren der Artillerie; Abwarten der Wirkung derselben, wenn die Gelegenheit zum Ueberraschen nicht zu sofortiger Attacke auffordert. 5. Bei Flankenbewegungen Anwendung der Zugcolonne; Dirigiren der Tete durch Offiziere. 6. Einübung des markirten Feindes in Formationen und Bewegungen des Reglements. Actionsfreiheit desselben auf Grund aus dem Sattel erhaltener Aufgaben.

An die Uebungen jedes Tages knüpften sich Besprechungen, deren hauptsächlichste Bemerkungen kurz folgende sein dürften: Stetes Ausscheiden einer Reserve, sonst Echec zu erwarten; weites Vorsein der Führer, kein Kleben derselben an der Truppe; selbständiges Eintreten für die Artillerie, wenn dieser keine Particular-Bedeckung zugetheilt (Ausspruch des Prinzen Friedrich Karl: „Meine Truppe ist so erzogen, daß sie jederzeit selbständig für die Artillerie eintritt." — Derselbe theilte der Artillerie eine Particular-Bedeckung grundsätzlich nicht zu); nie Unsicherheit und Abwarten, sondern entweder gar nicht attackiren oder ohne viele Künsteleien Alles auf eine Karte setzen; keine lauten Commandos, die die Aufmerksamkeit des Feindes erregen und das überraschende Moment verlieren gehen lassen; peinliche erste Aufstellung als Mittel und zur Prüfung der Disciplin; Vortheile der eingliedrigen aufgelösten Formation bei der Attacke gegen Infanterie gegenüber der alten gekünstelten schachbrettartigen Formation; Bestreben, aus der Schwierigkeit der Feuerleitung bei der Infanterie Vortheile zu ziehen; Schwierigkeit des Führens nach der Attacke, des Loslösens aus dem Handgemenge besonders bei durch neu auftretende Truppen drohender Gefahr, daher Gegenstand oft zu wiederholender Uebungen. — Unterschied zwischen den früheren Unterstützungs-Escadrons und den jetzt zur Verstärkung des ersten Treffens nach der Tiefe bestimmten Escadrons; Zweck dieser, etwa durch die vordere Linie durchbrechende feindliche Trupps, die sich gegen den Rücken des ersten Treffens wenden, zurückzuwerfen, während jene Theils in den Flanken angreifen, Theils mit Zügen oder im Ganzen Lücken in der Attackenlinie schließen sollten; zwei Escadrons pro Brigade genügend. — Bei siegreicher Attacke auf Artillerie Aufgabe der zuerst hereingekommenen Escadrons, die Geschütze wegzuführen bezw. unbrauchbar zu machen; Rest sammelt sich jenseits und deckt unter Beobachtung von Front und Flanke das Wegschaffen. — Schwierige Aufgabe der Reserve, da einmal eben Reserve, dann aber doch auch stets bereit, selbständig einzugreifen. — Schnelles Freimachen der Front seitens der Avantgarden-Escadrons.

Die Versammlungspunkte wurden bei den Uebungen soweit auseinander gelegt, daß Gelegenheit zur Uebung des Aufklärungsdienstes gegeben war.

Außer der neuen Schießvorschrift geben auch die vorläufig versuchsweise eingeführten Gefechtsschießen gemischter Waffen einen Beweis, welchen Werth man auf die kriegsmäßige Ausbildung des Cavalleristen im Schießen legt. Eine solche von Abtheilungen des XIV. Armee-Corps auf dem Schießplatz von Hagenau ausgeführte Uebung verlief folgendermaßen: Das Detachement bestand aus einem Bataillon, einer Batterie und einer combinirten Escadron des Leib-Dragoner-Regiments Nr. 20. Die auf dem Schießplatz in mehreren Treffen u. s. w. aufgestellten Scheiben markirten drei Compagnien, eine Batterie und ½ Escadron. Jeder Dragoner führte 12 Patronen mit sich.

Die Idee war: Das Detachement war Avantgarde und hatte den Auftrag, von Hagenau kommend, in östlicher Richtung durch den Hagenauer Wald über den Schießplatz in der Richtung auf Schirrhein vorzugehen. Auch das feindliche Detachement war Avantgarde mit dem Auftrage, westlich gegen Hagenau vor-

zugehen, so daß auf dem Schießplatze es zu einem Rencontre-Gefecht kommen mußte.

Die Escadron trabte bis an die Wald- und Schießplatz-Lisiere vor und saß dann im Walde etwa 100 m vom Rande entfernt in einer Terrainwelle ab, da sie Schützen des feindlichen Vortrupps, etwa ½ Zug stark (30 Rumpfscheiben), auf einer kleinen Anhöhe vor der Waldlisiere auf dem Platze in näherer Entfernung wahrnahm; die Dragoner formirten zwei Züge mit in Summa 52 Carabinern, schwärmten in der Waldlisiere aus und gaben auf die 150 m taxirte Entfernung Theils knieend, Theils liegend 156 Schuß langsames Schützenfeuer ab. Die Zahl der Treffer betrug 18 (15 Rund-, 3 Quer-), d. h. 10 pCt., die wirkliche Entfernung war 100 bis 250 m gewesen. Hierauf wurde ein Anlauf gemacht, der Feind geworfen (die Scheiben niedergelegt), die Anhöhe besetzt und demnächst das Feuer gegen eine vom feindlichen Vortrupp besetzte Waldparcelle (60 ganze Figurenscheiben) eröffnet. Auf diese zweite Entfernung wurden ebenfalls, Theils knieend, Theils liegend, 465 Schuß langsames Schützenfeuer abgegeben. Die Entfernung war von den Zugführern auf 250 bis 300 m taxirt, die wirkliche Entfernung betrug 350 bis 450 m, Treffer wurden 19 (14 Rund-, 5 Quer-) erzielt. Diese ungünstigen Resultate wurden dadurch erklärt, daß die Schützen durch den Anlauf, der durch tiefen Sand führte und bis 200 Schritt lang war, sehr unruhig geworden und die Scheiben in der Waldlisiere ein gutes Ziel nicht darboten.

Inzwischen war die eigene Infanterie ins Gefecht getreten, der Feind hatte die Waldparcelle geräumt, die Dragoner saßen daher auf, und nahm die Escadron auf dem linken Flügel als Particularbedeckung der dort aufgefahrenen Batterie Stellung. Zum Schluß ging die Escadron noch vor und attackirte eine ihr gegenüberstehende feindliche Batterie.

Die Uebung verlief sehr interessant, die für die Cavallerie dabei gemachten Erfahrungen wurden in Folgendem von dem Divisionscommandeur der 28. Division zusammengefaßt: Wenn Cavallerie auch nur seltener in die Lage kommen wird, zum Fußgefecht zu greifen, so ist eine genügende Schulung für dieselbe doch durchaus erforderlich, wenn sie nur annähernd Erfolge haben und einem Echec nicht ausgesetzt sein will. Die Schwierigkeiten für die Zugführer, bei unbekannten und unerwarteten Verhältnissen im Gelände Distancen richtig zu schätzen, das Feuergefecht ruhig zu leiten und die Feuerdisciplin aufrecht zu erhalten, treten klar zu Tage: wiederholte Uebung ist daher nothwendig.

Das Koppeln der Handpferde war in verschiedener Weise gemacht: bei zwei Zügen wurden die Pferde in der vom Reglement vorgeschriebenen Weise gehalten, in zwei Zügen gekoppelt und von je zwei abgesessenen Leuten auf den Flügeln gehalten. Letztere Art ergab zwar den Vortheil, mehr Carabiner ins Gefecht zu bringen, dafür aber die Unmöglichkeit, die Handpferde zu bewegen, was ganz besonders bei den Bäumen im Walde hervortrat. Die Anwendung dieser Art ist daher eine beschränktere.

Telegraphendienst. Von jedem Regiment werden alljährlich Offiziere und Unteroffiziere zur Erlernung des Telegraphirens u. s. w. nach Berlin bezw. anderen dazu bestimmten Garnisonen commandirt. Außerdem ist in den Garnisonen selbst auch Gelegenheit zur Erlernung und Uebung dieses Dienstes gegeben.

Von einer größeren Schwimmübung wird unter Anderem aus Tilsit berichtet: Die fünf Escadrons des ersten Dragoner-Regiments durchschwammen den hier etwa 100 m breiten Niemen, der etwa 60 m breit Schwimmtiefe hatte. Die Mannschaften waren in Drillichzeug complet, die Pferde nackt.

Auf provisorisch schnell hergestellten Flößen wurden das Gepäck und die des Schwimmens unkundigen Leute übergesetzt, dann schwammen die Escadrons hinüber, die meisten Pferde unter dem Reiter, einige an der Hand.

Die Entlastungsfrage ist, wie bereits in der Einleitung erwähnt, zu einem definitiven Abschluß zwar noch nicht gelangt, derselbe steht indeß wohl zu erwarten. Im August fand zu diesem Zweck ein Uebungsritt von 7 Offizieren, 12 Unteroffizieren und 27 Mann unter Leitung des Generals v. Rosenberg statt, der in 21 Tagen von Metz über Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Colmar, Saarburg führte, und bei dem verschiedene Modelle von Sätteln und ein neues Gepäck einer Probe unterzogen wurden.

2. Rußland.

Die von den letzten Jahrgängen der Jahresberichte ausgesprochene Ansicht, daß die Russische Cavallerie sich von Jahr zu Jahr mehr dem Charakter der Mitteleuropäischen Reitereien nähere, hat sich auch in diesem Jahre bestätigt. Diese Ansicht scheint denn auch immer weiter Platz zu greifen, denn Aeußerungen über die Russischen Regimenter als einer berittenen Infanterie hat die diesbezügliche Literatur der letzten Zeit kaum noch gebracht.

Wenn die Vorliebe für das Gefecht zu Fuß sich allerdings auch neuerdings noch immer nicht selten und öfter bei ganz ungeeigneten Gelegenheiten fast instinctiv bemerkbar macht, so ist man doch an maßgebender Stelle auch des Weiteren bemüht gewesen, derselben zu steuern. Die Allerhöchsten Erlasse weisen von Neuem und wiederholt darauf hin und die Ordres über die letzten Manöver erwähnen nicht mehr, wie das früher der Fall, daß dem Schießen und dem sonstigen Infanteriedienste besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden sei, sondern betonen vielmehr, daß die Cavallerie sich in den Attacken auf Infanterie und andere Waffen zu üben habe und daß sie die Vervollkommnungen bei denselben vor allem Anderen ins Auge fassen solle.

Die „Marschmanöver", auch „bewegliche Concentrationen" genannt, nun auch von gemischten Truppentheilen ausgeführt, haben die einseitigen alten Lagerübungen noch weiter verdrängt, und es scheint die Zeit nicht mehr fern zu liegen, in der diese durch jene ganz ersetzt sein werden.

Besonderes Gewicht war bei allen Uebungen darauf gelegt, daß die Cavallerie Gelegenheit hatte, mit der Infanterie in Gemeinschaft und gegeneinander zu manövriren. General Dragomirow scheint in dieser Beziehung von besonders förderndem Einfluß gewesen zu sein. In seiner Schrift „Versuch einer Anleitung zur Vorbereitung der Truppen für den Kampf" weist er mit besonderem Nachdruck darauf hin, die verschiedenen Waffengattungen daran zu gewöhnen, sich im Gefecht gegenseitig zu unterstützen und sich gleichsam als Glieder eines Körpers zu fühlen. Während daher früher eine größere Anzahl Lager ganz ohne Cavallerie blieben, wurden in diesem Jahre zu allen möglichst starke Cavallerie-Abtheilungen commandirt. Die sonst auf vier Wochen festgesetzten Divisions-Uebungen der Cavallerie waren aus diesem Grunde auf zwei Wochen beschränkt worden und fielen im Bezirk Kijew sogar ganz aus.

Gerade hiermit und in diesem Bestreben hat die Russische Cavallerie sich wesentlich dem Deutschen Ausbildungsmodus genähert.

Hinsichtlich der Verwendung der Regimenter scheinen strategische Raids noch immer im Vordergrunde zu stehen, die taktische Thätigkeit aber, d. h. die Thätigkeit als Divisions-Cavallerie, die genügende Würdigung noch nicht gefunden

zu haben. General Sſuchotin, an der Spitze jener Richtung ſtehend, wies in einem längeren Vortrage vor Generalſtabs-Offizieren und in Gegenwart mehrerer Großfürſten ſowie in Nummer 281 des Invaliden von Neuem darauf hin. Operationsobject der heutigen Nationalkriege, ſagt er, ſeien nicht nur die feindlichen Armeen, ſondern das geſammte feindliche Land mit allen ſeinen Hülfsquellen und Mitteln, Hauptaufgabe der Cavallerie bei jenen, ſich dieſer zu bemächtigen bezw. ſie zu zerſtören. Ein weiteres ſehr lohnendes Ziel ſei der Rücken des feindlichen Heeres mit den Colonnen und Trains, die er bei einer Armee von etwa 800 000 Mann auf 69 000 Wagen mit 207 000 Pferden veranſchlagt. Da kleine Abtheilungen hierzu unzulänglich ſeien, ſo verlangt Sſuchotin Vermehrung der Cavallerie, ihre Vereinigung in Cavallerie-Corps zu 10 000 bis 12 000 Pferden, ihre Eintheilung in Regimenter à 10 Escadrons und dieſer wieder in Züge zu 20 Rotten. Die Vermehrung hält er ſchon deshalb für nothwendig, um bei den ungeheuren Infanteriemaſſen der heutigen Heere das Normalverhältniß von 1 : 5 wieder herzuſtellen. Den Infanterie-Diviſionen ſtändige Cavallerie zuzutheilen, hält Sſuchotin für fehlerhaft. Er will das nur dem jedesmaligen Zweck entſprechend; für gewöhnlich hält er einige Eclaireurs, die auch der Infanterie ſelbſt entnommen werden könnten, für dazu ausreichend. Hauptſache ſei immer das Zuſammenhalten der Maſſen, um auf geeigneten Punkten vor der Front der Armee oder in der Schlachtlinie entſcheidend und den Gegner erdrückend wirken zu können.

In erſter Beziehung hat Sſuchotin zahlreiche Anhänger, z. B. die Oberſten Gerrſchelmann und Baikow, hinſichtlich der Zutheilung von Diviſions-Cavallerie aber weichen nicht nur dieſe, ſondern auch noch viele andere maßgebende Perſönlichkeiten, von denen General Tutolmin hier noch genannt ſei, ab. Zu einem erſprießlichen Zuſammenwirken der verſchiedenen Waffen wird ſtändige Diviſions-Cavallerie vielfach dringend verlangt, nur darin, ob Linien-Cavallerie oder Kaſaken am beſten und praktiſchſten dazu zu nehmen, gehen die Anſichten auseinander. Wie weit die eine oder andere Anſicht durchdringen wird, bleibt abzuwarten.

Betreffs der Detail-Ausbildung äußern ſich die Rittmeiſter Rennenkamp und Willamow in zwei Aufſätzen: „Zwei Jahre als Schwadronscommandeur“ bezw. „Ueber einige weſentliche Fragen der Cavallerie-Technik“ in den Nummern 8, 9 und 10 des Wajennij Sbornik. Beide ſagen, daß trotz mancher Fortſchritte die Ruſſiſche Cavallerie noch viel zu arbeiten habe. Der Erſtere beſonders meint, daß der Reitdienſt während des Winters lange nicht genügend cultivirt werde, die Reiterausbildung daher auch mangelhaft ſei, daß das Unteroffiziermaterial nicht genüge und daß auch ein Theil der Offiziere manches zu wünſchen übrig laſſe, da ſie ſich den guten Reformen vielfach verſchlöſſen, ihre taktiſchen Kenntniſſe unzulänglich und ihr Reitergeiſt wenig entwickelt ſeien. Den Rekrutenerſatz hält er ebenfalls für ungenügend und verlangt, der Cavallerie Leute zu geben, die ſchon ein Jahr bei der Infanterie gedient hätten. Die Inſtructionen für den Dienſtbetrieb ſeien zwar vortrefflich, die meiſten Vorgeſetzten aber hätten bei der Ausbildung viel zu ſehr Friedens- und Beſichtigungsverhältniſſe im Auge und vernachläſſigten dabei für den Krieg ſehr wichtige Dienſtzweige.

Truppenübungen. Marſchmanöver fanden außer in den Bezirken Moskau und Kaſan in dieſem Jahre auch im Wilnaer, Kijewſchen und einem Theil des Bezirkes Odeſſa ſtatt. Im Bezirk Moskau übten die Truppen in ſechs, im Bezirk Kaſan in zwei verſchiedenen Rayons. Die Betheiligung der Cavallerie war hier nur ſchwach, im Bezirk Kaſan z. B. auf zwei Infanterie-

Divisionen nur zwei Sjotnien Kasaken. In anderen Bezirken betheiligte sich die Cavallerie dafür um so stärker. Im Bezirk Wilna führten 76 bis 82 Bataillone und 72 Escadrons des III. und V. Corps 20 Tage lang Marschmanöver aus, im Bezirk Warschau das IV. Corps mit etwa 32 Bataillonen und einer Cavallerie-Division sechs Tage lang, im Bezirk Kijew und zwar im Rayon Wolhynien 22½ Bataillone, 8 Batterien und 18 Escadrons, in Podolien 20½ Bataillone, 8 Batterien und 18 Escadrons (Lager waren hier gar nicht mehr bezogen), im Bezirk Odessa 7¾ Bataillone, 2½ Sjotnien, 5 Geschütze, d. h. in Summa etwa 242¾ Bataillone, 130 Escadrons und 72 Batterien. Die Truppen im Bezirk Wilna hatten außerdem schon vorher geübt, die in Wolhynien und Podolien hatten nach Beendigung der Marschmanöver noch 10 Tage lang gegenseitige Manöver.

Auch die großen Manöver waren in diesem Jahre ausgedehnter wie sonst: Im Bezirk Petersburg zwischen Oranienbaum und Divorskaja manövrirten die Truppen des Lagers von Krassnoe Sjelo, Oranienbaum und Ust Sjerwa mit 67½ Bataillonen, 44 Escadrons, 124 Geschützen und 3 Telegraphenparks fünf Tage lang, im Bezirk Warschau bei Iwangorod 63½ Bataillone, 84 Escadrons (3 Cavallerie-Divisionen und 2 Regimenter), 174 Geschütze 6 Tage, im Bezirk Odessa bei Kertsch 18½ Bataillone, 2 Escadrons, 48 Geschütze, d. h. in Summa 149½ Bataillone, 130 Escadrons, 346 Geschütze. Hierzu kamen noch die Kaisermanöver des Charkower und Odessaer-Bezirks bei Jelissawetgrad, an denen sich 168 Bataillone, 96 Escadrons, 276 Geschütze sieben Tage lang betheiligten.

Dem gegenüber war die Zahl der bezogenen Lager in diesem Jahre nur noch 45; sämmtlichen war auch Cavallerie zugetheilt, in allen fanden gemischte Uebungen statt. Specielle Cavallerieübungen (Divisionsexerciren) fanden an 14 Punkten statt, ihre Dauer war, wie schon angeführt, von vier auf zwei Wochen reducirt.

Alle diese Zahlen scheinen zur Genüge dafür zu sprechen, wie sehr man in dieser Beziehung auf den Fortschritt drängt.

Sommerübungen bezw. Märsche der 1. Cavallerie-Division 1887. Dieselben fanden in demselben Terrain und in derselben Art und Weise wie 1886 statt. Die in 1886 gemachten Erfahrungen scheinen dabei schon verwerthet zu sein, besonders betreffs der Schonung des Pferdematerials, die sich allerdings nur durch das Einlegen einer unverhältnißmäßig großen Anzahl von Ruhetagen, von sieben innerhalb zwei Wochen, in die zweite Periode erreichen ließ. Die Regimenter wurden diesmal denn auch bei der Besichtigung vor dem Commandeur des Militärbezirkes in zufriedenstellender Verfassung befunden.

Die Uebungen zerfielen in vier Perioden. Die erste Periode vom 1. Mai bis 25. Juni. „Escadrons- und Regiments-Zusammenziehungen." Escadrons- und Regiments-Exerciren in den Garnisonen, reglementarisches und mit untergelegter taktischer Idee gegen einen markirten Feind. Schießdienst und zwei Uebungen im Vorpostendienst. Die älteren Offiziere, die dabei vielfach Escadrons und Sjotnien commandirten — über die Hälfte der Stabsoffiziere sowie Escadrons und Sjotnien-Commandeure fehlte — sollen großen Mangel der dazu nöthigen Kenntnisse bewiesen haben.

Vom 25. Juni bis 10. Juli Ruhe. Schießübungen und Besichtigungen während dieser Zeit.

Zweite Periode 10. bis 24. Juli. „Marschmanöver". Märsche der Regimenter aus ihren Garnisonen Twer, Rschew, Moskau zu der speciellen Cavallerie-Zusammenziehung bei Klementjewo. Die Länge der Märsche schwankt

zwischen 12 bis 30 Werst, im Durchschnitt einige 20. Die Regimenter marschirten in vier getrennten Colonnen, jedes Regiment wiederum auf verschiedenen Wegen. Die ersten vier Märsche Vorpostendienst einzelner Escadrons gegeneinander; zwei Nachtübungen von 17 bezw. 13 Stunden, eine Tagübung von 12 Stunden, eine Tag und Nacht 24 Stunden. Die Aufgaben für sämmtliche Escadrons waren vom Divisionscommandeur gegeben. Die Uebungen verliefen wie 1886. Vor jeder eine Stunde Instruction über Gelände, Idee und Zweck der Uebung; Anmarsch mit Sicherheits- und Aufklärungsdienst, Hinterhalte, Ueberfälle; Aussetzen der Vorposten, zwei Stunden Zeit dazu; Recognoscirung der gegenseitigen Stellungen, Beunruhigungen, Ueberfälle; Angriff einer Abtheilung auf die andere, Schluß und Besprechung durch den Leitenden. Am Schluß des vierten Marsches Uebungen im Vorpostendienst der vereinigten Regimenter in sich; die Regimenter der Brigaden hatten sich bis auf einen Tagemarsch genähert. Am fünften Tage übte dann Regiment gegen Regiment und zwei Tage ununterbrochen hintereinander endlich Brigade gegen Brigade.

Auch 1887 ist die große Ausführlichkeit und lange Dauer, mit der alle Uebungen geleitet und ausgeführt wurden, charakteristisch. Das Militär-Wochenblatt giebt so z. B. eine Aufgabe, die, an und für sich höchst einfach und nur für Detachements von je 3 Sjotnien, dennoch 64 Zeilen dieses Blattes ausfüllt, und die nicht nur die Idee der Uebung giebt, sondern eigentlich ganz genau den ganzen Verlauf derselben anordnet und jeder Sjotnie bis ins kleinste Detail ihre Thätigkeit vorschreibt. Man hält das Russischerseits bei der geringen Erfahrung von Führer und Truppe in der Leitung und Ausführung von dergleichen Uebungen, um Mißverständnissen vorzubeugen, für nothwendig. Der § 128 der Felddienst-Instruction sagt, daß nur eine 12 bis 24stündige Dauer genüge, damit „Jedermann alle vorkommenden Obliegenheiten (Posten, Patrouille, Feldwachen u. s. w.) verrichten lernt, um die Leute zu gewöhnen, längere Zeit, wie es im Kriege nothwendig, ohne zu ermüden, aufmerksam zu sein, um die Kräfte zu schonen und um endlich den Patrouillen genügende Zeit zu geben, Nachrichten einzuziehen".

Solche Umstände erwecken, wie schon der vorjährige Bericht darauf hinwies, den Anschein, daß die Russischen Regimenter in ihrer feldmäßigen Ausbildung noch nicht weit vorgeschritten. Auch dies Mal sollen aber die Uebungen das Verständniß von Führer und Truppe ganz augenscheinlich gefördert haben. Am 24. Juli Vereinigung der Division bei Klementjewo.

Dritte Periode 25. Juli bis 8. August „Specielle Cavallerie-Zusammenziehung". 25. und 26. Einrichtung in den Quartieren, 27. und 28. Besichtigung durch den Divisionscommandeur, 29. Brigade-Uebungen, 31. Besichtigung durch den Befehlshaber des Militärbezirkes. Die folgenden Tage vier Mal Divisions-Exerciren, ein Mal ohne Gegner, zwei Mal gegen markirten Feind, ein Mal gegen eine Infanterie-Brigade und zwei Batterien. Besonderes Augenmerk wurde auf das Ineinandergreifen und die gegenseitige Unterstützung der drei Treffen zur gemeinschaftlichen Action gelegt; Heranbleiben der hinteren Treffen und möglichst Flankenattacken dieser. Der markirte Feind führte nur die für bestimmte Zeit und Ort vom Divisionscommandeur vorgeschriebenen Bewegungen aus, bewegte sich aber in den reglementsmäßigen Gangarten. Vor dem Zusammenstoß bei der Attacke machten die Flaggen stets kehrt, so daß die Truppe nie bei ihnen Halt machte, sondern den Angriff ganz zu Ende führte. Das allgemeine Commando oder Signal zur Attacke wurde nur von den Abtheilungen aufgenommen, die auf den Feind stießen. Bei den

Attacken auf Infanterie ritt das erste Treffen durch die Schützen des Feindes durch und attackirte die geschlossenen Reserven des zweiten Treffens; die hinteren Treffen attackirten die Schützenlinie und deren Soutiens.

Hinsichtlich der Ausführung soll große Beweglichkeit gezeigt, die Abstände der hinteren Treffen sollen aber meist verloren gegangen und diese daher nicht rechtzeitig an den Feind gekommen sein. Die Kasaken fochten wie sonst, zu Anfang unaufgelöst, um den Feind zu beunruhigen und herauszufordern.

Vierte Periode 9. bis 28. August. „Gemischte Manöver." Das 1. Dragoner-Regiment übte bei Moskau, das 3. bei Twer, das 2. bei Klementjewo mit einer combinirten Brigade des Grenadier-Corps. Während der Manöver fanden auch Gefechtsschießen aller drei Waffen statt.

Vom 21. August bis 3. September fand unter Leitung des Divisionscommandeurs und unter Betheiligung von je zwei Escadrons- bezw. Sjotniencommandeuren und einem Lieutenant pro Regiment von Klementjewo über Borodino nach Moshaisk ein Uebungsritt statt, bei dem taktische Situationen im Gelände besprochen und auch das Schlachtfeld von Borodino einer eingehenden Besichtigung unterzogen wurde.

Die Kaisermanöver bei Jelissawetgrad 1888. Zur Concentration gebrauchten die Cavallerie-Regimenter etwa 17 Marschtage, so daß die ganzen Manöver für sie 41 Tage dauerten.

Die Cavallerie des Westdetachements (21 Bataillone, 30 Escadrons — 5 Regimenter der 7., 8. Cavallerie-Division mit 3 reitenden Batterien — 42 Geschütze), welches Bessarabien und die angrenzenden Gebiete von Podolien und Neu-Rußland mit Odessa und Nikolajew besetzt, war bis zum Bug vorgeschoben und sollte auf Krementschug aufklären. Die Cavallerie des bei Pantajewska und Propotowska an der Bahn Krementschug—Jelissawetgrad stehenden Ostdetachements war mit 48 Escadrons und 24 Geschützen bis Jelissawetgrad vorgeschoben und sollte bei ihrer Ueberlegenheit das Vordringen der feindlichen Truppen auf Krementschug aufhalten. Am 8. fand ein großer Zusammenstoß der beiderseitigen Cavallerien statt, bei dem die des Westcorps durch eine ihr mit fast gleicher Geschwindigkeit gefolgte Schützen-Brigade wirksam unterstützt wurde. Der Invalide sagt darüber: „Das Gemälde des Zusammenstoßes von 80 Escadrons auf dem dazu in idealer Weise geeigneten Marsfelde war unnachahmlich. Eine Reihe von Attacken, die zum Theil durcheinander hindurchgingen, eine Masse von charakteristischen Flankenangriffen und kleineren lehrreichen Episoden fesselten unwillkürlich die Aufmerksamkeit. Den schwächeren Gegner bedrängend, hatte die Cavallerie des Ostcorps (General Nowitzky) zuerst Erfolg, da sie aber schließlich auf die Schützen-Brigade des Westcorps stieß und auch die Nachricht erhielt, daß fast in ihrem Rücken ein feindliches Detachement per Eisenbahn angelangt sei, so beschloß General Nowitzky, auf Jelissawetgrad zurückzugehen."

Der Rückzug der Cavallerie des Ostcorps vollzog sich unter Nachdringen des Feindes unter sehr schwierigen Verhältnissen auf Adshamka; die Cavallerie des Westcorps folgte bis Pokrowskoje. Ebenso fanden am 12. zwischen den beiderseitigen Cavallerien eine Reihe interessanter Attacken statt, durch welche das Westcorps genöthigt wurde, sich zurückzuziehen. Die Cavallerie des Ostcorps umging den Feind vollständig im Rücken.

Betreffs der Ausführung heißt es, daß die Cavallerie im Manöver eine Hauptrolle gespielt habe; daß das Nachrichtenwesen aber besonders am ersten Tage ungenügend gewesen sei. Getadelt wird auch, daß die zahlreiche Cavallerie des Ostcorps wenig oder Nichts unternahm, um die Eisenbahnlinie, auf der die

Hauptkräfte des Feindes von Süden her eintrafen, zu unterbrechen. Die Kasaken, meist als Vortruppen verwandt, sollen bei den Zusammenstößen mit regulärer Cavallerie nur geringe Manövrirfähigkeit gezeigt haben. Die Attacken auf Infanterie wurden auch hier bis auf die zweiten Treffen und Reserven durchgeritten, „Durchdringende Attacken" (siehe unten).

Um die Truppen auch an die Strapazen zu gewöhnen, welche der Aufklärungs- und Sicherheitsdienst im Winter und unter besonders schwierigen Witterungsverhältnissen mit sich bringt, werden beim IX. Armeecorps allmählich gesteigerte Wintermärsche und Ritte ausgeführt, die mit der Lösung taktischer Aufgaben verbunden sind. So z. B. unternahmen zwei Escadrons des 25. Dragoner-Regiments aus Romny, zwei Escadrons des 26. Dragoner-Regiments aus Dubny und fünf Sfotnien der Ural-Kasaken Nr. 1 aus Lochwiza, in Summe neun Escadrons bezw. Sfotnien, am 18. December 1887 eine Recognoscirung von Priluki, woselbst das 27. Dragoner-Regiment lag. Die fünf Tage dauernde Uebung fand bei 14° Kälte und zum Theil heftigem Schneegestöber statt, bei dem die Pferde bis an den Leib im Schnee gingen, und trotzdem legten die Escadrons an den vier Marschtagen hin und zurück mit Sicherheitsmaßregeln 200 Werst, d. h. 50 Werst in 24 Stunden, zurück, ohne einen Mann oder ein Pferd zurückzulassen.

Nachtmanövern wird auch des Weiteren große Aufmerksamkeit geschenkt. Man glaubt in Rußland, daß sie in einem zukünftigen Feldzuge eine große Rolle spielen werden. So z. B. fand in der Nacht vom 28. zum 29. August ein solches unter Betheiligung des 9. Don-Kasaken-Regiments statt. Die Uebung begann 8 Uhr Abends und dauerte bis zum Morgen trotz sehr regnerischen Wetters und fast grundloser Wege. Die Schwierigkeit genügender Aufklärung und des Innehaltens der richtigen Wege bei Nacht wurde bei dieser Uebung besonders klar.

Durchdringende Attacken. Schon früher vorgeschrieben, sind dieselben jetzt durch Großfürst Wladimir im Lager von Krasnoe Sselo definitiv in das Ausbildungsprogramm aufgenommen. Das zu dem Versuche bestimmte Detachement bestand aus einem Bataillon, einer Batterie und dem Chevaliers-Garde-Regiment. Das Programm hatte folgende fünf Nummern: 1. Die Cavallerie reitet durch die Infanterie und Artillerie; hin im Schritt und zurück im Trabe. 2. Die Infanterie durchschreitet die Cavallerie; zuerst das erste, dann das zweite Glied voran. 3. Die Cavallerie durchreitet die sie mit Feuer empfangende Infanterie und Artillerie. 4. Aufsitzen der Infanterie auf die Kruppen der Cavallerie-Pferde. 5. Avanciren der Infanterie, wobei sie sich an den Mähnen der Pferde festhält. Daher war durch Instruction darauf hingewiesen, daß die Cavallerie sowohl beim Zurückgehen wie beim Hervorbrechen oft durch die Linien der Infanterie hindurch müsse: die Schützen der Infanterie müßten dann Knäuel bilden, in Linie aufgestellte Infanterie sollte bataillons- bezw. compagnieweise Colonne formiren.

Bei der Nr. 1 des Programms waren die Chevaliers-Garden divisionsweise, d. h. je zwei Escadrons in Zugcolonne, also zwei Züge in Front geordnet, die Batterie in Linie und das Bataillon in zwei Treffen mit 100 Schritt Abstand in Zugcolonne formirt. Bei Nr. 2 passirte das Bataillon in Vierzugcolonne, d. h. die ersten Züge aller Compagnien in einer Linie, die Rotten mit drei Schritt Intervalle, die in Brigadecolonne ebenfalls mit drei Schritt Intervalle aufgestellte Cavallerie mit Gesang und Spiel. Während des Passirens wurde Halt gemacht, die Infanteristen klopften die Pferde, machten Griffe, warfen sich nieder

und erhoben sich und die Horniſten bliesen, um die Pferde zu gewöhnen. Bei Nr. 3 durchbrachen die Chevaliers-Garden zuerſt die Batterie und dann die vier Glieder tief mit ſechs Schritt Rotten-Intervalle aufgeſtellten Compagnien, deren erſte Glieder die Kolben auf die Erde geſetzt, die hinteren das Bajonnet gefällt hatten. Die Infanterie gab das Feuer kurz vor dem Einbruch der Cavallerie faſt direct in das Geſicht ab. Hierbei ſoll bei der Infanterie nicht Alles „glatt abgegangen" ſein, auch ſah man, nachdem der Rauch ſich verzogen, eine Reihe von Pferden zum Theil herrenlos hinter der urſprünglichen Front herumlaufen.

Bei Nr. 4 des Programms ſchwangen ſich die Infanteriſten auf die Kruppe der Pferde hinter das Gepäck, an dem ſie ſich feſthielten. Mit den ſo doppelt belaſteten Pferden wurden einige einfache Evolutionen ausgeführt, die durchaus gelangen. Bei dem Laufen der Infanteriſten unter Feſthaltung des Bügels oder der Mähne des Pferdes ergab ſich, daß auch auf dieſe Weiſe, beſonders wenn die Infanteriſten mit den Bewegungen der Pferde Takt hielten, größere Strecken zurückgelegt werden konnten, ohne die Reiter ſonderlich zu ſtören und das Pferd zu ermüden.

Auch Verſuche von Wegführen der Geſchütze durch die Pferde der Cavallerie unter Ausführung einfacher Evolutionen verliefen gut. Indeß ergab ſich hierbei, daß es praktiſch und beſſer, beſondere Pferde der Escadrons dazu einfahren zu laſſen.

Ein Bericht über dieſe Verſuche ſagt, daß ſie als Vorbereitung für die die Detachementsmanöver beſchließenden Attacken dienen und, wenn auch nicht regelmäßig, doch bei ſich darbietenden Gelegenheiten wiederholt werden ſollen.

Betreffs der Schwimmübungen ſind im verfloſſenen Jahre beſonders Verſuche, ſchnell Flöße aus mitgeführtem (beſonders Häuten) wie requirirtem Material zu conſtruiren, hervorzuheben, um hierauf die Waffen und das Gepäck von Mann und Pferd überzuführen. So unternahm z. B. das 36 Mann ſtarke Jagdcommando des 1. Leib-Dragoner-Regiments im Frühjahr ein Ueberſchwimmen der Wolga. Das Commando ſtellte zuerſt aus Reiſig und Stroh kleine Flöße her, die je einen Mann nebſt Pferdeausrüſtung aufnahmen. Die Leute zogen ſich dann aus und ſchwammen, mit der linken Hand die Mähne und die Zügel haltend, neben dem Pferde über den Fluß.

Ueber die 1886 eingeführten Jagdcommandos, an denen nicht nur Offiziere, ſondern auch ausgeſuchte Mannſchaften Theil nehmen ſollten, heißt es, daß dieſelben vorläufig über Verſuche bei einzelnen Regimentern noch nicht hinausgekommen und daß man ſich über die zweckmäßigſte Organiſation derſelben noch nicht recht ſchlüſſig ſei. Bei der geringen Intelligenz der meiſten Mannſchaften und bei der geringen Geeignetheit derſelben zum Patrouillendienſt ſollen nach neueren Beſtimmungen bei jeder Schwadron 12 beſondere Patrouilleurs oder Eclaireurs (raswjädshik) ausgebildet werden. Dieſelben ſollen Elite-Mannſchaften, gute Reiter, auf den beſten Pferden beritten und im Stande ſein, ſich im Gelände nach der Karte zu orientiren und ſchriftliche Meldungen anzufertigen. Da nun die Abcommandirungen von Leuten zu beſonderen Zwecken ſchon ſehr ſtark, und die dienſtlichen Verhältniſſe ſchon an ſich ſehr ſchwierig, ſo beabſichtigt man die Ausbildung der Patrouilleurs und Jagdcommandos als ziemlich denſelben Zweck verfolgend zu vereinigen.

Um den Reitergeiſt und die Reitfertigkeit der Offiziere zu heben — dieſelben ſollen noch ſehr wenig entwickelt ſein und die Offiziere beſonders im Winter ſelten zu Pferde ſteigen —, iſt vom Großfürſten Generalinſpecteur, der mit den bisherigen Reſultaten nicht zufrieden war, wiederholt die Betreibung des

Sports angeregt worden. Neuerdings sind die zwei Werst-Rennen mit Hindernissen obligatorisch. 1887 betheiligten sich an denselben 2072 von 2316 Offizieren; 244 Offiziere fielen aus, 70 weil sie keine eigenen, 53 weil sie kranke und 47 weil sie zu junge Pferde hatten. Die zur Vertheilung gelangten Preise betrugen 29 710 Rubel.

3. Frankreich.

Die Französische Cavallerie hat es auch im Jahre 1888 nicht an Eifer fehlen lassen, sich in taktischer Beziehung zu vervollkommnen. Die beiden Hauptschäden aber, auf die schon in den früheren Berichten hingewiesen, der beständig wechselnde Mannschaftsbestand der Regimenter nämlich und die mangelhafte Remontirung sind noch nicht gehoben, die Erfolge konnten daher nur bedingte sein. Wie außerordentlich störend besonders jener erste Factor auf die ganze Ausbildung wirkt, ja wie er eine solche geradezu unmöglich macht, darüber spricht sich die Revue de Cavalerie vom December in einem Aufsatze: „La Cavalerie et le service de trois ans" sehr eingehend folgendermaßen aus: Bei einem Etat von 829 Offizieren und Mannschaften und 722 Pferden stellen die Französischen Regimenter jährlich 260 bis 290 Rekruten einschließlich Freiwillige ein. Dieselben vertheilen sich auf vier Escadrons, die fünfte erhält keine, so daß jede Escadron einige 60 Rekruten auszubilden hat, d. h. etwa 25 mehr wie die Deutschen Escadrons. Da die Ausbildung des Mannes erst nach Jahresfrist als ganz abgeschlossen betrachtet werden kann, so sind die Französischen Escadrons, da sie mehr unausgebildete Mannschaften haben, im Nachtheil. Das Material der Leute ferner soll theilweise nicht tauglich sein, die Aushebungen nicht mit der genügenden Sorgfalt geschehen; untaugliche Leute abzuschieben und durch bessere zu ersetzen, gestattet der Französische Rekrutirungsmodus kaum.

Die Französische Cavallerie verfügt ferner über nur wenige berufsmäßige Unteroffiziere, Capitulanten (rengagés): Der größere Theil der Chargen muß aus den Mannschaften der älteren Jahrgänge entnommen werden. Sie wechseln so oft, an altgedienten gründlichen Instructeuren fehlt es.

Bei dem wirklichen Innehalten der nominell fünfjährigen Dienstzeit — dieselbe beträgt bei den meisten Mannschaften 3½ bis 4 Jahre — würde bei der alljährlichen Einstellung von etwa 260 Rekruten schon nach vier Jahren der Etat erheblich überschritten sein. Da das nicht angängig, so werden von den Escadrons fortwährend Leute an die Remontereiter-Compagnien, an die Gendarmerie, Garde Republicaine und Spahis oder als Burschen, Arbeiter und Schreiber abcommandirt bezw. werden dieselben vor der Zeit entlassen oder beurlaubt. Der Bestand ist hierdurch einem permanenten Wechsel unterworfen, und alle diese Abcommandirten werden für den Waffendienst bald ganz ungeeignet, wenn sie ihn überhaupt je genügend geübt.

Auf die Detailausbildung übergehend, heißt es, daß von den 150 Leuten der Escadron nach Abzug von etwa 60 Rekruten und 21 Unteroffizieren u. s. w. noch 69 Mann übrig bleiben. Hiervon müssen aber des Weiteren noch eine Unmenge Abcommandirter (Sappeurs, Trompeter, Schmiede, Burschen, Schreiber), sowie Kranke und Beurlaubte abgerechnet werden, so daß höchstens 15 Leute für den Dienst übrig bleiben, die noch dazu nie dieselben sind, sondern beständig wechseln. Der Verfasser des Aufsatzes sagt, daß eine rationelle Ausbildung so absolut unmöglich, daß der Französische Cavallerist gründlichen Dienst eigentlich nur im ersten Jahre thue, daß er aber nach Ablauf desselben Nichts mehr hinzulernt, da er

nur noch selten zu Pferde steigt, oder falls er ein besonderes Talent besitzt, er eine Verwendung bekommt, die ihm überhaupt nicht mehr erlaubt, zu reiten.

Ueber das Unzulängliche des Remontirungsmodus hinsichtlich Quantität wie Qualität herrscht in Frankreich nur eine Stimme. Gerade in letzter Zeit ist das Mangelhafte desselben vielfach in Aufsätzen und Schriften besprochen, sind Vorschläge zur Verbesserung gemacht. Die großen Uebungen bei Châlons im letzten Herbst ließen diesen Mangel an genügend dienstbrauchbaren Pferden ganz besonders klar zu Tage treten. Um nur wirklich gutes Material mitzunehmen, waren die Regimenter auf kriegsministeriellen Befehl nur mit vier Escadrons zu je 100 Pferden ausgerückt. Die Regimenter ließen so also von ihren 722 Pferden 322, d. h. fast die Hälfte, zurück, und die Divisionen traten statt mit 4300 nur mit 2400 Pferden, d. h. um 1900 Pferde zu schwach, auf. Da nicht angenommen werden kann, daß die Pferde, welche den Strapazen eines Manövers nicht gewachsen sind, diejenigen eines Feldzuges ertragen werden, so liegt der Schluß nicht fern, daß die Französischen Cavallerie-Divisionen im Falle eines Feldzuges um etwa 1000 Pferde schwächer ausrücken werden wie die Deutschen, ein Umstand von gewiß allergrößter Wichtigkeit. Aber nicht genug hiermit, war auch der Abgang an beschädigten Pferden bald ein sehr bedeutender. Obgleich die Marschetappen keine besonders großen und anstrengenden gewesen, so kam doch speciell die 5. Cavallerie-Division mit recht vielen temporär dienstunbrauchbaren Pferden im Lager an, und während der 12tägigen Uebungen wurden von den 7200 Pferden der drei Divisionen die enorme Anzahl von 500 Stück, d. h. $^1/_{15}$ des Gesammtbestandes, in Folge von Lahmheit, Druck, Schlagen im Gliede, schlechter Pflege und mangelhafter Reiteigenschaften der Mannschaften dienstunbrauchbar! Wenn das schon in Friedenszeiten geschieht, so ist anzunehmen, daß die Verhältnisse im Kriege sich noch viel ungünstiger gestalten werden.

Der Ernst solcher Verhältnisse scheint in Frankreich jetzt in seinem ganzen Umfange erkannt zu sein. Eine totale Reform des Remontirungswesens soll bevorstehen, eine im Herbst eingesetzte Commission ist mit dem eingehenden Studium der Frage beschäftigt.

Im Vordergrunde der taktischen Ausbildung steht noch immer das geschlossene Exerciren in größeren Verbänden. Der Gedanke, auf dem Schlachtfelde durch Attacken in größerem Umfange mit zur Entscheidung beizutragen, beherrscht in erster Linie den Französischen Cavalleristen. Die Revue de Cavalerie citirt dafür in einem Aufsatz „dans la bataille“ auch aus infanteristischen Kreisen eine Ansicht (die des Oberstlieutenants der Kriegsschule Maillard): „Glauben, daß die Cavallerie nichts mehr gegen Infanterie ausrichten kann, weil diese mit einer weit und sicher schießenden Waffe ausgerüstet, heißt ohne Grund annehmen, daß Ueberraschungen nicht mehr möglich sind, daß die Führer keine Fehler mehr machen werden und daß Truppen immer zuverlässig, kaltblütig und Ermüdungen, sowie den Einflüssen eines unglücklichen Kampfes nicht zugänglich sind. Das heißt aber gegen die Natur des Menschen streiten, denn man wird noch Ueberraschungen, Fehler, Irrthümer und Schwächen sehen und die Cavallerie wird da sein, um sie auszunutzen. Die Rolle der Cavallerie auf dem Schlachtfelde ist noch lange nicht beendet, denn sie findet im Terrain einen mächtigen Bundesgenossen, das sie noch besser wie die Infanterie benutzen kann, da sie einen Umweg, der ihren Anmarsch deckt, nicht zu scheuen braucht.“

Der erwähnte Aufsatz (dans la bataille) bespricht die verschiedenen Phasen der Gefechtsthätigkeit eingehend. Nachdem eine Schilderung des Verlaufes der modernen Schlacht gegeben, werden auf Grund dieser sechs Momente unter-

schieden: 1. Vor dem Zusammenstoß der Armeen bei der Eröffnung und Einleitung. 2. Während des unmittelbaren Gegenüberstehens der Heere zur Schlacht. 3. Während des die Schlacht einleitenden Artilleriekampfes. 4. Während der Infanteriekämpfe. 5. Bei der großen Entscheidung und 6. bei der Verfolgung. Bei diesen einzelnen Momenten ist wiederum die Thätigkeit der selbständigen Cavallerie-Divisionen, die der den Armee-Corps zugetheilten Brigaden und der von diesen den Infanterie-Divisionen wiederum zugewiesenen Escadrons besonders betrachtet. Die in dem Aufsatz ausgesprochenen Grundsätze sind durchaus moderne aber nicht neue. Ganz besonderes Gewicht wird auf ein fortwährendes und selbständiges Eingreifen aller Führer, ohne Befehle abzuwarten, gelegt, und werden dieselben darauf hingewiesen, nur das eine Ziel der Unterstützung der Infanterie im Auge zu haben und zwar der Abtheilung, der sie gerade zugetheilt sind. Bei dem V. Capitel, der großen Entscheidung, wird klargelegt, was für große Erfolge durch Massenattacken der Cavallerie-Divisionen auch heute noch zu erreichen sind. „Die feindliche Infanterie kommt unter dem Feuer vorwärts, sollte die Cavallerie, die Flügel hat, das nicht erst recht können?" heißt es dabei.

Ein Aufsatz im Journal des Sciences Militaires (August) „Projet d'instruction pour le combat" bespricht in ähnlichem Sinne die Thätigkeit speciell der den Armee-Corps bezw. Infanterie-Divisionen zugetheilten Regimenter für den Offensiv- und Defensivkampf. Auch hier werden die auch in Deutschland als richtig anerkannten Grundsätze ausgesprochen. Die Nothwendigkeit ununterbrochenen und fortwährenden Sicherungs- und Aufklärungsdienstes besonders auch während des Gefechts, sowie intensiven Zusammenwirkens mit den anderen Waffen wird auch hier hervorgehoben.

Mit diesen sehr richtigen theoretischen Erörterungen scheinen die praktischen Erfolge gleichen Schritt noch nicht gehalten zu haben. Wirkliche Fortschritte werden nur im geschlossenen Exerciren constatirt, im Sicherheits- und Aufklärungsdienst aber wie im Zusammenwirken mit den anderen Waffen scheinen solche noch immer nicht recht hervortreten zu wollen.

Der Spectateur militaire wendet sich aus diesem Grunde gegen die nur von Massen einzelner Waffen ausgeführten Uebungen wie die bei Châlons. Er wirft ihnen vor, daß sie in den Offizieren den Geist des Particularismus erwecken, der direct entgegengesetzt den Anforderungen des modernen Krieges und der Rolle, welche die einzelnen Waffen dort spielen sollen. Er will die dafür verausgabten Kosten lieber auf große Manöver von Corps gegen Corps mit zugetheilten Cavallerie-Divisionen verwandt wissen. Die Cavallerie würde dadurch viel besser für den wirklichen Krieg vorbereitet werden, denn dieser umfasse nicht vereinzelte und unabhängige Handlungen einzelner Waffen, sondern fordere vielmehr die unausgesetzte Hülfe Aller zu einem gemeinschaftlichen Ziel. In demselben Sinne äußert sich der Spectateur militaire bei Besprechung der Manöver des III. Corps: „Es ist daher nöthig, die großen Manöver einzelner Waffen zu beschränken und die gemischter Waffen mehr auszudehnen. Das ist das einzige Mittel, welches gegenseitiges Vertrauen herbeiführen, den Sinn für gegenseitige Unterstützung bringen und die Offiziere der verschiedenen Waffen darin gewöhnen kann, nie das Hauptziel der gemeinsamen Handlung aus dem Auge zu verlieren."

Hinsichtlich des Lagers von Châlons selbst tadelt Spectateur militaire die große Einseitigkeit der Uebungen, da sie immer in demselben ebenen, keine Abwechselung bietenden Gelände stattfinden, daß Führer und Truppe so verwöhnt

und nicht gewöhnt würden, mit den Schwierigkeiten, die ein Gelände in Wirklichkeit biete, zu rechnen.

Entgegengesetzt diesen Anschauungen heben die Revue de Cavalerie und der Temps den großen Nutzen jener Uebungen in größeren Verbänden hervor. Temps sagt: „Der General en chef lernt sich selbst und seine Unterführer und diese wiederum sich untereinander hinsichtlich ihres Temperaments, ihrer Eigenschaften und besonderen Gewohnheiten kennen. Der eine sei langsam und vorsichtig, der andere rasch und kühn, was, wenn man Seite an Seite kämpfen soll, sehr nothwendig sei zu wissen." Jeder Betheiligte und Zuschauer der Uebungen sammele wichtige Erfahrungen. Mit dem Spectateur militaire hält Temps es allerdings auch für wünschenswerth, daß diese Uebungen auch in Verbindung mit anderen Waffen stattfinden, zur Belehrung und Uebung besonders der Generale, die im Kriege berufen seien, höhere Commandos und Armeen zu führen. Die Revue de Cavalerie widmet den Uebungen einen begeisterten Artikel und ist in jeder Beziehung des Lobes über sie voll.

Zu erwähnen sei nicht unterlassen ein von dem bekannten General Bonnie herausgegebenes Buch „Tactique française — Cavalerie en Campagne", welches in Frankreich eine lebhafte Kritik für und wider sich hervorgerufen hat. Nachdem der General im ersten Theile desselben nach einigen einleitenden Bemerkungen über die Feldzüge 1866 und 1870 die in Deutschland und Frankreich für den Sicherheits- und Aufklärungsdienst herrschenden Principien klargelegt, entwickelt er im zweiten Theile seine eigenen Anschauungen betreffs derselben, die von den officiell giltigen durchaus abweichen. Bonnie meint, daß die jetzt giltigen Formen eine Verschwendung und Zersplitterung der Kräfte verursachen, ohne eine erhöhte Sicherheit dafür zu geben. Er schlägt daher vor, die vom Reglement auf 45 km festgesetzte Aufklärungszone auf etwa 16 km Frontbreite herabzusetzen, alle stehenden Sicherungen wie Feldwachen, Pikets u. s. w. mit dem Gros zu vereinigen, da sie doch nur einen illusorischen, keinen wirklichen Schutz gewährten, und so Alles in der Hand zu behalten, um dem Feinde einen wirklichen und nachhaltigen Widerstand leisten zu können. Die Sicherung nach vorn soll einzig und allein durch Patrouillen erreicht werden und zwar hält er auf obige Zone acht Patrouillen (vier Offizier- und vier Unteroffizier-) zu je sechs Pferden auf allen gegen den Feind führenden Straßen, die unter sich auf den querlaufenden Seitenwegen Verbindung halten müssen, für ausreichend. Die Marschsicherung will er in ähnlicher Weise erreichen.

Zu dem Gefecht der Cavallerie übergehend, hält er die Zutheilung von Divisions-Cavallerie für fehlerhaft und glaubt es für ausreichend, jeder Infanterie-Division höchstens eine Escadron zu überweisen. Den Verlust der Schlacht von Jena z. B. schreibt er dem Umstande zu, daß die Cavallerie bei den Divisionen zerstreut gewesen und so im entscheidenden Momente nicht hätte eingesetzt werden können. Daher will er die Cavallerie in Massen zusammengehalten wissen. Für die Attacke empfiehlt er vor allen Dingen und als besonders erfolgreich die Echelons.

Besonderen Anklang scheinen diese Vorschläge Bonnies bis jetzt nicht recht zu finden; die Schrift wird indeß allgemein als sehr interessant und lesenswerth empfohlen.

Truppenübungen 1888. Laut kriegsministerieller Verordnung vom 28. März sollten die 1., 3., 5. Cavallerie-Division mit je drei reitenden Batterien 12tägige Uebungen bei Châlons abhalten. Sämmtliche Brigaden der Armee-Corps sollten acht Tage exerciren und dann an den Manövern ihrer Divisionen

bezw. Brigaden Theil nehmen. Das III. und XVI. Corps sollten Corpsmanöver abhalten, jenem war eine combinirte Cavallerie-Division von fünf, diesem eine solche von vier Regimentern zugetheilt. Hiernach waren im letzten Herbst soviel Regimenter wie noch nie zuvor in höheren Einheiten zu gemeinsamen Uebungen vereinigt.

Die Cavallerie-Manöver bei Châlons. Aehnlich wie General l'Hotte 1886 seine „Observations", hatte auch im vergangenen Herbst der mit der Leitung beauftragte General de Galliffet eine taktische Instruction vor Beginn der Uebungen erlassen. Während jene aber mehr Exercirvorschriften, die bis in die Details der Ausführung gehen, gab, hatte die Instruction Galliffets mehr Gefechtsverhältnisse im Auge, so daß sie die „Observations" in gewissem Sinne ergänzte.

Taktische Instruction (im Auszug).

Allgemeine Betrachtungen. Die Bestimmungen des Exercirreglements sind genau inne zu halten, besonders was die formelle Art anbelangt, d. h. die über reglementarische Geschwindigkeit der Gangarten und über das Mechanische der Evolutionen. Nur so kann Einheitlichkeit der Ausbildung und Ausführung gewährleistet werden. Andererseits aber in Bezug auf Manöver im Gelände u. s. w. ist das Reglement nur ein Leitfaden und keine absolute Formel. Die besonderen Verhältnisse und das Gelände bedingen Freiheit. Aus diesem Grunde sind folgende Punkte zu beachten:

Erkundung. Zur Aufklärung nur das Nothwendigste an Kräften; möglichst viel in der Hand des Führers. Für eine Division z. B., selbst bei einer sehr ausgedehnten Front, zwei Escadrons dazu genügend; 22 dann zur Disposition des Divisionscommandeurs. Nach Terrain und Umständen aber auch andere Anordnungen, vorausgesetzt, daß Gefechtskraft durch sie nicht mehr geschwächt wird.

Marsch in der Nähe des Feindes. Solange der Feind entfernt, auf den Straßen, um Märsche, Cantonnements und Verpflegung möglichst günstig zu gestalten. Wenn aber der Feind so nahe, daß er durch Marsch von einigen Stunden zum Gefecht herankommen kann, einzig auf Concentration zum Gefecht Rücksicht, daher Wege verlassen und eine andere gedrängtere Formation annehmen. Für das Regiment: die Doppelcolonne oder Masse mit veränderlichen Intervallen; für die Brigade: Doppelcolonne, ein Regiment hinter dem andern oder Colonne in Masse mit elastischen Intervallen; für die Division: Doppelcolonne zu vermeiden, dafür Colonne in Massen oder zwei Brigaden in Colonne in Massen in gleicher Höhe, die dritte dahinter im zweiten Treffen, mit Vorderrichtung auf eine der vorderen, dabei volle Freiheit der Intervallen zwischen den Escadrons sowohl wie den einzelnen Colonnen. Avantgarde, Flankendeckungen und Arrieregarde mit ihren Patrouillen sind auszuscheiden bezw. vorzunehmen.

Avantgarde. Immer nothwendig. Vielfache Aufgaben: Sicherung der vormarschirenden Abtheilung vor Ueberraschung, empfängt ersten Stoß; unter ihrem Schutze studirt Divisionscommandeur Gelände, beobachtet Feind, faßt Entschlüsse; sie verschleiert Maßregeln der Division, sucht Feind in eine bestimmte, für die angreifende Division günstige Richtung zu lenken. Stärke verschieden, Brigade oder Regiment oder noch weniger; am besten ein Regiment der leichten Brigade, das andere in Reserve.

Vorbereitende Formation. Wird angenommen, sobald Feind in unmittelbarer Nähe; soll die Gefechtsordnung vorbereiten und erleichtern. Die des Reglements nicht obligatorisch, da sie ein Terrain voraussetzt, das ganz ohne Hindernisse, die den Feind z. B. verhindern können, seinen Angriff auf den

rechten Flügel zu richten. Unter Umständen aus Marschformation gleich die zum Gefecht.

Gefechtsformationen. Drei Treffen immer empfehlenswerth gewesen. Aber auch mehr Treffen gestattet, wenn Zweck und Gelände es empfehlen. Befehlsertheilung dann aber erschwert. Bei jeder Treffenanzahl nothwendig, daß die, welche die Wirkung des ersten Treffens vervollständigen sollen, nahe genug heran, ohne zu früh verwickelt zu werden, und daß Reserve immer weit genug zurück, damit sie vom Mißerfolg des ersten Treffens nicht berührt werden kann. Verpflichtung, die drei Treffen gleich stark zu machen, nicht vorhanden; Reglement z. B. hat Fall bedacht, daß ein Regiment vom zweiten Treffen ins erste gezogen wird. Zurückhalten einer Reserve aber immer gebieterischer Grundsatz.

Handgemenge und Verfolgung. Die Artikel 598 und 599 müssen wiederholt geübt werden.

Artillerie. Ihre Rolle genauer wie Reglement zu bestimmen, sehr schwer, da noch mehr wie Cavallerie von Umständen und Terrain abhängig. Aufmerksamkeit auf: 1. Artillerie möglichst lange auf Straßen; 2. wenn vorbereitende Formation, aber heran und hinter erstes Treffen; 3. Artillerie darf Thätigkeit der Cavallerie nie beschränken; 4. die zur Bedeckung bestimmten Abtheilungen besonders aufmerksam zu sein verpflichtet.

Gefecht der Cavallerie gegen Infanterie. Uebung desselben während der Manöver nicht gestattet; würde auch Hauptfactor, der moralische Zustand der Infanterie im Moment der Attacke, fehlen. Unerschütterte und nicht überraschte Infanterie im Hinblick auf „die Schußweite der heutigen Waffen und noch mehr auf die Schnelligkeit ihrer Ladeweise" im Allgemeinen nicht attackiren; eine mangelhaft gesicherte oder durch Feuer erschütterte aber oft. Aussicht auf Erfolg aber nur, wenn plötzlich und überraschend ohne Rücksicht auf Formation; nie aus dem Wunsche, eine bessere Formation anzunehmen, den Moment verstreichen lassen.

General Galliffet schließt seine Instruction mit dem Satze des Artikels 614 des Reglements: „Wird außerdem eine unternehmende Cavallerie unter vielfachen Umständen der feindlichen Infanterie nicht einen ernstlichen Schaden zufügen können, indem sie unvermuthet an ihrer Tete, in ihren Flanken und im Rücken erscheint, indem sie dieselbe unaufhörlich anfällt und zwingt, gewisse Gefechtsdispositionen zu treffen, geschlossener zu marschiren und dadurch ihren Marsch und ihre Ankunft auf dem Schlachtfelde zu verlangsamen? Die durch reitende Artillerie verstärkte Cavallerie wird diese Resultate noch besser erreichen. Giebt es hier nicht ein weites Feld für die Thätigkeit der Cavallerie und liegt hierin nicht eine Methode der Bekämpfung der Infanterie? General de Galliffet."

Nach dem ursprünglichen Programm sollten die Uebungen in drei Perioden zerfallen: 1. Evolutionen: 28. August Regimentsexerciren; 29., 30. August Brigadeexerciren; 31. August Divisionsexerciren. 2. Manöver im Lager: 2., 3. September Division gegen Division; 4. September Führung der drei Divisionen unter einem Commando. 3. Manöver außerhalb des Lagers; Führung von drei vereinten Divisionen im Gelände. Diese dritte Periode, auf die man besonders gespannt war, fiel indeß wegen der verspäteten Ernte und mit Rücksicht auf Flurschäden und Kosten aus, die beiden ersten Perioden modificirten sich darnach.

Galliffet hatte für die dritte Periode ein „Aperçu général de l'emploi des 4 jours de la 3me période" herausgegeben. Nach demselben sollten geübt werden am 5. und 6. September: 1. Organisation und Formation der Märsche je nach der Nähe des Feindes. 2. Anordnungen für die Aufklärung. 3. Ein-

richten von Cantonnements und Aussetzen von Vorposten. Am 7. September Vorgehen unter einheitlicher Führung gegen einen durch ein natürliches Hinderniß gedeckten Feind. Am 8. September in beschränktem Terrain und zu gemeinsamer Handlung. Diese Uebungen kamen indeß, wie gesagt, nicht zur Ausführung. Das Programm verlief vielmehr folgendermaßen: Am 28., 29. und 30. August Exercir-Evolutionen der Regimenter und Manöver gegen einen markirten Feind. Dabei Vorgehen der Brigaden in der ligne de masse ohne Entwickelungsraum, Auseinanderziehen dieser auf die beiden Escadrons der Mitte und Attackiren der Mittel-Escadrons, bevor die der Flügel deployirt und entwickelt waren. Diese folgten und deckten die Flügel. Am 31. August Exerciren der Divisionen einzeln; Regelung der Gangarten, Deployements und Aufmärsche. Am 1. und 2. September: Manöver der Divisionen gegen einen markirten Feind, Defilee-Uebergänge im Vor- und Zurückgehen. Am 3. September Manöver der 1. gegen die 5. und der 5. gegen die 3. Division.

Am 5. September. Ebenfalls Manöver der Divisionen gegeneinander. Abends von 6 bis 10 Uhr Uebungen im Vorpostendienst. Die Vorposten sollen besser wie in früheren Jahren, nicht so schematisch, sondern mehr nach Gelände und Kriegslage ausgesetzt sein. Am 6. September Kriegsmärsche der Divisionen in sich. Jede Division marschirte zuerst auf concentrisch laufenden Wegen in drei Colonnen, schob sich dann immer näher zusammen und stellte schließlich Formation in Massen her, in der der zweite Theil des Marsches zurückgelegt wurde. Am 7. September Vorgehen der drei versammelten Divisionen unter Galliffets Führung gegen einen concentrirten, ebenfalls mehrere Divisionen starken Feind (supponirt). Den Divisionscommandeuren war hinsichtlich aller Formationen und Anordnungen vollständige Freiheit, dieselben je nach Terrain und Bodenbeschaffenheit zu treffen, gelassen. Nur gegenseitige Unterstützung mußte möglich sein. Zum Schluß Attacke von zwei Divisionen in Front, einer in der Flanke. „Alle Generale und Zuschauer waren erstaunt zu sehen, wie leicht es ist, fünf bis sechs Cavallerie-Divisionen so zu führen und zu leiten." Am 8. September Angriff der drei Divisionen unter Galliffet auf den Flügel einer aus reitender Artillerie, gedeckt und flankirt von drei Cavallerie-Divisionen, markirten Schlachtlinie.

Galliffet sprach zum Schluß im Allgemeinen seine Zufriedenheit aus, machte aber wiederholt darauf aufmerksam, daß für den Cavallerie-Kampf vor Allem schneller Entschluß und Disposition nöthig sei. Streng gerügt wurde das Verhalten des Commandeurs der 3. Division am 3. September; derselbe sollte gegen die 5. Division vorgehen, blieb aber hinter einer kleinen Bodendeckung halten und verharrte längere Zeit unthätig. Bei der Kritik entschuldigte er sich damit, daß er seine gute Stellung nicht habe aufgeben wollen. Galliffet legte auch hierbei die Gefahren klar, in die eine Cavallerie käme, die nicht entschlossen zum Kampfe vorginge. Cavallerie dürfe ihre Aufgabe nie dadurch zu lösen suchen, daß sie eine gute Stellung suche, denn sie sei keine Festungswaffe.

Sonst soll in den Evolutionen ein Fortschritt gegen die früheren Jahre bemerkbar gewesen sein. Getadelt wird aber noch die große Ungleichmäßigkeit in der Reitausbildung und den Tempos sogar zwischen einzelnen Escadrons, Unruhe in den Evolutionen, Verlorengehen der Abstände, Aufgaloppiren der hinteren Abtheilungen, Athemlosigkeit daher beim Einbruch, geringe Uebersicht der Regimentscommandeure über die Gesammtlage, da sie sich zuviel mit den Regimentern beschäftigten, unaufhörliche Zurufe, Avertissements und Commandos, Mangel an Sicherheit der Bewegungen in Folge dessen. Auch das Exerciren mit verengten Intervallen — die 12 m Intervallen zwischen den einzelnen Escadrons waren

weggefallen — die Ungewohntheit hiermit und der Umstand, daß oft Rotten aus der Front zurückgedrängt wurden, trug viel zur Unruhe bei.

Die Führung Galliffets soll in jeder Beziehung musterhaft gewesen sein. Die meisten Berichte ergehen sich in den schmeichelhaftesten Lobsprüchen über dieselbe. Die Revue de Cavalerie sagt, daß bei der Cavallerie vom Führer Alles abhinge: „Cavallerie, sage mir, wer Dich commandirt, und ich werde Dir sagen, was Du bist." Sie sieht in Galliffet das Ideal eines Reiterführers und „eine Cavallerie, die das seltene Glück hat, einen solchen Führer an ihrer Spitze zu haben, kann hoffen; sie kann mit Stolz in die Bügel treten, denn sie ist unüberwindlich." Auch über den Verlauf der Uebungen urtheilt die Revue de Cavalerie günstig. „Die Resultate haben alle Zuschauer frappirt. Die Instruction innerhalb der Regimenter hat große Fortschritte gemacht; einzelne Regimenter haben sich in einer überlegenen Verfassung gezeigt, die jeden Vergleich ausschließt. Wenn alle noch nicht denselben Grad der Vollkommenheit erreicht haben, so sind sie doch auf dem Wege dazu." Um der noch bemerkten Unruhe abzuhelfen, wird die ausgedehnte Anwendung der exécution à la muette, des Reitens nach Zeichen, empfohlen. Der Reiter müsse dabei aufmerksamer sein und exercire schon aus diesem Grunde besser.

Die Manöver des III. Corps. So erhebliche Fehler wie in früheren Jahren scheinen seitens der Cavallerie nicht mehr vorgekommen zu sein. Die Regimenter sollen das für Cavallerie besonders geeignete Gelände gut ausgenutzt und besonders im Attackiren, wenn auch hier und da sehr unvorsichtig, auf die verschiedenen Waffen eine sehr rege Thätigkeit entfaltet haben. Auch der Sicherheits- und Aufklärungs-Dienst scheint sich gebessert zu haben. Spectateur militaire sagt, daß er im Ganzen ziemlich gut functionirt habe, fügt dann aber doch gleich hinzu, daß die Fortschritte nur wenig bemerkbar gewesen wären, und daß „die Cavallerie den Aufklärungsdienst nur mit Bedauern zu übernehmen und diesem Dienstzweige nur ein mittelmäßiges Interesse entgegenzubringen scheine."

Ueber das Unzulängliche des Zusammenwirkens der drei Waffen wird noch sehr geklagt. Spectateur militaire meint, „daß man diesen Gesichtspunkt nach und nach ganz aus dem Auge zu verlieren scheine. Auf den Manöverfeldern herrscht zwischen den Führern der verschiedenen Waffen nicht die Uebereinstimmung in taktischen Anschauungen, wie sie für den Erfolg so nothwendig ist."

Wenig günstig ist auch das Urtheil der Revue de Cavalerie. Sie sagt, die Pferde seien nutzlos und über alle Maßen angestrengt; die Regimenter hätten einen wirklichen Nutzen aus den Manövern nicht gehabt, die einzigen aus denselben gezogenen Lehren seien negative gewesen.

Cadres-Manöver. Die durch kriegsministeriellen Erlaß vom 4. Februar 1886 aufgehobenen, seiner Zeit 1877 befohlenen Cadres-Manöver sind unter dem 7. Februar wieder eingeführt. Innerhalb jeder selbständigen Division (Infanterie- und Cavallerie-) soll jährlich eine solche Uebung stattfinden. Man glaubt den theilnehmenden Offizieren und Mannschaften dadurch eine gute theoretische Vorbereitung für die Manöver zu geben. Die früher dabei anzufertigenden langen Berichte und Arbeiten sollen wegfallen, die Besprechungen im Terrain dafür desto ausgedehnter sein.

Taktische Aufgaben. (Siehe Berichte 1887.) Das Programm der pro 1888/89 in den Regimentern zu bearbeitenden taktischen Aufgaben war folgendes: Die Thätigkeit der Cavallerie auf dem Rückzuge, der Verfolgung und beim Vorpostendienst bei Tage und bei Nacht bei Detachements in Stärke von: 1. 1 Escadron und 1 Regiment Infanterie; 2. ½ Regiment und 1 Infanterie-Brigade; 3. 1 Re-

giment und 1 Infanterie-Diviſion. Und zwar ſollte die erſte Aufgabe von den Lieutenants, die zweite von den Capitäns und die dritte von den Escadronchefs bearbeitet werden. Die Commiſſionen ſollten die Arbeiten corrigiren und im Gelände beſprechen.

Schießdienſt. Laut Erlaß vom 21. December 1887 ſoll alle Jahre von jedem Regiment mit Ausnahme der Cüraſſier-Regimenter je ein Lieutenant vom 15. März bis 20. April einen Curſus auf einer der Infanterie-Schießſchulen zu Châlons, Ruchard oder Valbonne durchmachen. Der Lehrplan umfaßt a) praktiſchen Unterricht: Schießen mit dem Revolver und Carabiner mit Zielmunition und ſcharfen Patronen; Diſtanceſchätzen mit dem Auge, nach dem Schall und mit dem Infanterie-Telemeter; Fabrication der Munition; Reparatur der Waffen; b) theoretiſchen Unterricht: Studium der Schießinſtruction; Theorie des Schießens, Feuerarten, Einzel- und Gefechtsſchießen; Diſtanceſchätzen; Bewaffnung.

Telegraphendienſt. Eine Ordre vom 25. Mai befiehlt, daß ſämmtliche cavaliers télégraphistes jährlich einen 20tägigen Curſus auf einer der drei écoles régionales de télégraphie légère zu Verſailles, Luneville oder Lyon durchmachen. Ueber die erreichten Reſultate und gemachten Erfahrungen werden am Schluß jedes Curſus Berichte an den Kriegsminiſter eingereicht.

Das ziemlich umfangreiche Programm umfaßt folgende Kenntniſſe: Organiſation des Telegraphendienſtes in den Cavallerie-Regimentern; Einrichtung eines leichten Telegraphen-Büreaus; elektriſches und optiſches Material deſſelben; Unterbringung deſſelben auf Pferden; Conſervirung deſſelben, Prüfung der Stangen, Apparate und Kabel; rollendes Material, d. h. das auf den von den Brigaden und Diviſionen mitgeführten Wagen; Legen und Aufnehmen einer Kabellinie; Errichten und Abbrechen von Linien auf Stangen; Einrichtung eines Poſtens mit Sprechern und Telephon; Zerſtören und Wiederherſtellen einer Linie; Benutzung beſtehender Linien; Durchſuchen von Bureaus auf Bahnhöfen u. ſ. w.; Ableſen von Depeſchen; Principien der Optik, Beſchreibung optiſcher Apparate, optiſche Uebungen bei Tag und bei Nacht; Aufſuchen geeigneter Punkte für optiſche Stationen im Terrain und auf der Karte; Uebermittelung und Redigiren von Depeſchen.

Während der Uebungen in Châlons ſowie der Manöver wurde ein ausgedehnter Gebrauch von den verſchiedenſten Correſpondenz-Mitteln, dem Telegraphen ſowohl wie Brieftauben und Velocipediſten gemacht. Die Diviſionen bei Châlons verfügten jede über 1 Beamten und 36 Telegraphiſten ſowie 4 Wagen mit Kabeln, optiſchen und elektriſchen Inſtrumenten. Der geſammte Dienſt ſtand unter einem Generalſtabsoffizier. Das gelegte Netz umfaßte 100 km Draht bezw. Kabel und wurde in kaum acht Stunden errichtet. Das Hauptquartier war mit jedem Diviſions-Stabs-Quartier, die Diviſionscommandeure waren mit ihren Brigaden und dieſe mit den Regimentscommandeuren und wichtigen Detachirten verbunden. In wenigen Minuten gelangten ſo Befehle an alle 18 Regimenter, die zum Theil 15 km entfernt lagen. Ordonnanzen zu Pferde exiſtirten nicht, die Packete wurden durch Velocipediſten befördert. Die Leitung lief längs der Wege auf Bäumen oder in den Gräben, Telephon, Parleurs und Morſe-Apparate fanden Verwendung. Elektriſche und andere optiſche Apparate auf den Thürmen der Orte vervollſtändigten das Netz. Dieſe Verbindung beider Syſteme gab große Sicherheit, Alles functionirte gut.

Beſonders gute Dienſte verſpricht man ſich von den Telegraphiſten auch auf Patrouillen; einer jeden ſollen einer bis zwei beigegeben werden.

Pionierdienſt. Am 27. Juni wurden auf der Schule von Saumur Uebungen im Brückenſchlag ausgeführt. 40 Unteroffiziere, die nur eine einmalige

theoretische Vorbereitung gehabt, schlugen in zwei Stunden über die 17 m breite und 3 m tiefe Dive eine Brücke, die zu Einem zu Pferde passirt wurde. Desgleichen wurde von 24 Offiziers-Eleven in einer kleinen Stunde an einer anderen Stelle, wo der Dive-Canal 11 m breit, eine Laufbrücke für Fußgänger gebaut.

Reitausbildung. Auf die Wichtigkeit einer möglichst gründlichen Reitausbildung wird fortgesetzt hingewiesen. Eine Reihe von im letzten Jahre erschienenen Schriften beweisen, daß man den Werth derselben erkannt hat. Eine eigene Reitinstruction hat die Französische Cavallerie indeß bis jetzt noch nicht erhalten, dafür ist die Deutsche Reitinstruction jetzt in einer Uebersetzung erschienen und wird den Offizieren zum Studium empfohlen. „Appelée à un vrai succès." Die praktisch erreichten Resultate scheinen aber noch ziemlich mäßige zu sein.

Die Frage der Gewichtserleichterung kommt auch in Frankreich immer mehr zur Sprache. Die Revue de Cavalerie fordert solche dringend, wenn die Cavallerie im Stande sein soll, in taktischer Beziehung den modernen Anforderungen besonders hinsichtlich längerer Bewegungen in stärkeren Gangarten nachzukommen. Sie lehnt sich dabei in der Hauptsache an das an, was General v. Rosenberg darüber gesagt.

Literatur.

1. Witt v. Dörring, Die Cavallerie im Frieden und im Kriege. Wien 1888. Bespricht die nach seiner Ansicht in der Oesterreichischen Cavallerie bestehenden Mißstände und giebt Grundsätze und Fingerzeige für die Ausbildung an; verlangt dabei besonders größte Selbständigkeit der Escadronchefs und kriegsmäßigere Ausbildung.

2. Cavalerie en Campagne, études d'après la carte. Paris 1888. Berger-Levrault. Separatabdruck einer Reihe von Aufsätzen, die 1887 und 1888 in der Revue de Cavalerie erschienen. Erster Theil. La Cavalerie indépendante. I. L'organisation. II. Le stationnement. III. La marche d'approche. IV. Le combat. V. La découverte. VI. La marche de route. Zweiter Theil. La Cavalerie en rapport avec les autres armes. I. La sûreté. II. La sécurité. III. Intermède (resumé du rôle de la cavalerie dans la protection des colonnes). IV. Dans la bataille. 1. Synthèse de la bataille. 2. Rôle de la cavalerie. 3. Application. Die ausgesprochenen Principien für die taktische und strategische Verwendung in allen Phasen des Krieges und Kampfes decken sich mit den in Deutschland maßgebenden.

3. Bonnie, Tactique française — Cavalerie en Campagne. Paris Baudoin. Erster Theil 1887, zweiter Theil 1888 (siehe oben).

4. Fauvart-Bastoul, Des marches de la Cavalerie, données théoriques et résultats d'expériences. Paris 1888. Berger-Levrault. Verfasser legt die Erfahrungen nieder, welche er auf Märschen mit 50 feldmarschmäßig adjustirten Pferden zwei Monate lang gemacht hat und untersucht auf Grund dieser, wie solche am praktischsten auszuführen, um möglichst schnell vorwärts zu kommen und Material dabei möglichst zu schonen.

5. A travers la Cavalerie. Paris. Charles Lavauzelle. Organisation. Mobilisation. Instruction. Administration. Remonte. Tactique. Eine Reihe von Betrachtungen über diese Capitel. Besonders erwähnenswerth der zweite Theil „un peu de tactique", in dem die großen Manöver besprochen werden und zwar 1. die einer Cavallerie-Brigade, 2. eines Armee-Corps, 3. Taktik

der Deutschen und Oesterreichischen Cavallerie. Eine Kritik sagt „ein lehrreiches Buch, aus dem hervorgeht, daß alle Fortschritte jenseits der Vogesen darauf beruhen, es so zu machen, wie bei uns."

6. Pelet-Narbonne, Le service des rapports et reconnaissances de l'officier de la Cavalerie. Traduit de l'Allemand. Paris 1888. Baudoin. Uebersetzung aus dem Deutschen.

7. Verdy du Vernois, Études sur le service en Campagne d'après le règlement Allemand du 23 Mai 1887 in dem August-, October- und Novemberheft der Revue de Cavalerie. Uebersetzung der Deutschen Schrift.

8. Dragomiroff, Manuel pour la préparation des troupes au combat. Dritter Theil. Préparation des trois armes à la camaraderie de combat. (Erster Theil. Préparation de la compagnie. Zweiter Theil. Du bataillon.) Uebersetzung aus dem Russischen. Weist besonders auf die Nothwendigkeit des Zusammenwirkens der drei Waffen hin.

9. Freiherr v. Fritsch, Felddienstinstruction für die Cavalleristen. Berlin 1888. Schneider und Co. Giebt Anweisungen zur Ausbildung im Felddienst, sowohl für den einzelnen Mann, wie den Führer von Patrouillen, Posten u. s. w. Einleitung: Eintheilung der Cavallerie, Zweck des Sicherheits- und Aufklärungsdienstes. Erster Theil. Formales des Sicherheits- und Aufklärungsdienstes. Zweiter Theil. Verhalten a) Allgemein; Sehen, Nachrichten einziehen, Melden, Herstellungs- und Zerstörungsarbeiten, Gefecht der Cavallerie; b) Speciell; Auftreten als Avantgarde, Vorposten und Aufklärungsdienst. Schluß: Bemerkungen über Relais.

10. Wenninger, Der Felddienst der Cavallerie. Berlin 1888. E. S. Mittler und Sohn. Heft 1. Leitfaden für den Unterricht des Cavalleristen im Felddienst. Heft 2. Kurzes Lehrbuch für Unteroffiziere und Mannschaften.

11. Instruction progressive du régiment de Cavalerie dans ses exercices et manoeuvres de guerre. Paris 1888. Berger-Levrault. Vier Theile: Ecole du cavalier, du peloton, de l'escadron, du régiment. Drei und vier geben die Aufgaben, die einer Escadron und einem Regiment selbständig oder im taktischen Verbande zufallen, und die Wege zu einer sachgemäßen Vorbereitung, um denselben nachkommen zu können.

12. Ubiez, La méthode d'instruction dans la Cavalerie. Paris 1888. Berger-Levrault. Desgleichen, Une méthode d'enseignement du service en Campagne. Paris 1888. Berger-Levrault. Leitfaden für Unterricht im Detail- und Felddienst für die Mannschaften.

13. Plinzner, System der Pferdegymnastik. Potsdam. E. Döring. Ein allgemein sehr günstig aufgenommenes Buch über Reiterei.

14. Manuel d'équitation de la Cavalerie Allemande, traduit de l'Allemand par Chabert, Major. Paris 1888. Berger-Levrault. Uebersetzung der beiden Theile der Deutschen Reitinstruction. „Aussi intéressant à lire qu'instructif à étudier. — En somme très utile publication appelée à un vrai succès." (Spectateur militaire.)

15. Comte de Gontaut-Biron, Travail à la longe et dressage à l'obstacle. Anweisung zur Longen- und Kappzaumarbeit, sowie zum systematischen Einspringen der Pferde.

16. Musamy, Traité d'équitation publique. Paris 1888. Baudoin.

17. de Gasté, Du recrutement du cheval de Cavalerie. Paris 1888. Baudoin. Verfasser weist nach, daß die Französische Remontirung in Qualität und Quantität ungenügend, und macht Vorschläge zur Besserung.

18. Association agricole pour l'élevage des chevaux de guerre. Paris 1888. Buttner-Thierry. Wie 17.

19. Hönig, Cromwell. Berlin 1888. Luckhardt. Band I, Theil 1 und 2. Sehr verschieden beurtheilt, besonders betreffs seiner historischen Zuverlässigkeit. „Oliver Cromwell ist der größte Reitergeneral" sagt Verfasser selbst.

20. Chabot, Étude historique et tactique de la Cavalerie Allemande pendant la guerre 1870/71. Paris 1888. Berger-Levrault.

21. Voisin, Historique du 6e de hussards 1783—1887. Libourne 1888. Maleville.

22. Aubier, Un régiment de Cavalerie légère de 1793—1815. Paris 1888. Berger-Levrault. Geschichte der 20. Chasseurs während jener Jahre, nach Aufzeichnungen und Tagebüchern von Offizieren des Regiments aus jener Zeit. Das Regiment hat an sämmtlichen Feldzügen jener Zeit am Rhein, gegen Deutschland, Preußen und Oesterreich, in Spanien und Rußland Theil genommen und fast alle großen Schlachten jener Jahre mitgemacht, wie Hohenlinden, Jena, Eylau, Raab, Wagram, Fuentes de Onoro, Polotsk, den Uebergang über die Beresina, Leipzig, Etoges, Ligny und Waterloo.

Bericht

über die

Taktik der Feld-Artillerie. 1888.

An die Spitze unseres Berichts stellen wir die Besprechung des neuen „Entwurfs des Exercir-Reglements für die Königlich Preußische Feld-Artillerie", welcher im Frühjahr ausgegeben worden ist. Dieser Entwurf wird der Vorläufer sein für ein wesentlich geändertes Exercir-Reglement der Artillerie aller Armeen. Er entsprang aus der Nothwendigkeit: den seit 1877 vielfach eingetretenen Aenderungen, Theils im Material der Feld-Artillerie, Theils in den Ansichten über die Ausbildung und namentlich über die Führung der Artillerie im Gefecht, Rechnung zu tragen. Es war dringend erforderlich, die Ausbildung am Geschütz und die reglementarischen Bewegungen der bespannten Batterie erheblich zu vereinfachen, wenn die Zeit für die Uebungen gewonnen werden sollte, welche zur Vorbereitung einer Führung im Gefecht erforderlich werden. — Für diesen Zweck ist ein wichtiger Abschnitt: „Ausbildung im Gelände" neu hinzugefügt worden, dessen Tendenz dahin geht, die Artillerie zu befähigen, in einer möglichst verlustlosen Weise und in unverminderter Gefechtskraft in die Feuerstellung zu gelangen.

Wir müssen es uns versagen, auf die Vereinfachungen, welche in beiden obengenannten Beziehungen erreicht worden sind, näher einzugehen; wir verweisen

auf das Reglement selber, sowie auf einen Aufsatz des Militär-Wochenblattes Nr. 86 vom Jahre 1888.

Es fehlt natürlich nicht an Stimmen, denen die im Entwurf zum Ausdruck gekommenen Aenderungen nicht genügen. Eine dieser Stimmen hat sich in Nr. 105 des Militär-Wochenblattes vernehmen lassen. Wenn die vorgebrachten Vorschläge auch nicht durchweg Beifall finden können, so sind doch mehrere höchst beachtenswerthe darunter.

Inzwischen ist nun die Angelegenheit in ein neues Stadium gerückt durch das Erscheinen des neuen Exercir-Reglements für die Infanterie. Die für die Abfassung desselben grundlegenden Gedanken werden auf die Fassung des Reglements für die Feld-Artillerie übertragen werden müssen, und sobald dies geschieht, wird allerdings für das Exerciren eine radicalere Beschränkung des bisher Verlangten eintreten müssen.

Wir hegen keinen Zweifel, daß der Entwurf eine Umarbeitung in diesem Sinne erfahren wird.

Im gewissen Zusammenhange mit der Frage der Umarbeitung des Exercir-Reglements steht ein Aufsatz der „Jahrbücher für die Deutsche Armee und Marine" Juni-Heft, betitelt: „Zur Ausbildung der Feld-Artillerie und deren Aufgaben im Verbande einer Infanterie-Division." — Der Aufsatz hält das Reglement vom Jahre 1877 noch „im Großen und Ganzen" als auf der Höhe der Zeit stehend. Nur die Ausbildung in größeren Verbänden (Abtheilungen) bedürfe erweiterter reglementarischer Bestimmungen, weil die jetzige Ausbildung der Abtheilung nicht diejenigen Aufgaben vorbereite, welche beim Schießen und im Kriege an die Abtheilung herantreten. Von diesem Gesichtspunkte werden dann Vorschläge gemacht, hauptsächlich für die Feuerthätigkeit, wobei die verschiedenartigsten Combinationen in der Zahl der auf beiden Seiten im Feuer befindlichen Batterien in Betracht gezogen werden. Daran knüpfen sich Erörterungen über die Verwendung der Artillerie beim Gefecht einer Division und speciell wieder über das Feuergefecht. — Obgleich der Aufsatz nicht gerade viel Neues bringt, ist er doch recht lesenswerth.

Zu erwähnen wäre ferner ein Aufsatz der „Neuen militärischen Blätter" (März-Heft): „Die Massenverwendung der Artillerie in ihrer historischen Entwickelung und taktischen Bedeutung". Derselbe enthält im Wesentlichen eine Zusammenstellung bekannter Thatsachen.

Die Erörterung der Frage, in welcher Weise das taktische Verhalten der Feld-Artillerie durch Einführung der Repetirgewehre beeinflußt werden müsse, wird in mehreren Arbeiten durchgeführt, von denen einige hier skizzirt werden sollen.

Im zweiten Hefte der „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Genieweſens" ist ein Aufsatz enthalten: „Der Einfluß des Repetirgewehrs auf die Feld-Artillerie" von Hauptmann Freiherrn v. Stipsicz, dessen Ausführungen im Wesentlichen folgende sind. Ein Rückblick auf die Geschichte der Feld-Artillerie zeigt, daß letztere mit der Vervollkommnung der Infanterie-Bewaffnung an Zahl und Stärke im Verhältniß zu den beiden anderen Hauptwaffen stets zugenommen hat. Ganz besonders tritt dies zu Tage bei der Einführung der Hinterlade-Gewehre. — Die vermehrte Feuerkraft der Infanterie verlangt in jedem Falle für die Durchführung des Angriffs eine bessere und stärkere Artillerie. Das weittragende moderne Feldgeschütz bot die

Möglichkeit, die Infanterie aus großer Ferne wirksam zu bekämpfen und das Feuer einer großen Geschützzahl gegen einen Punkt zu vereinigen. Die Feld-Artillerie wurde dadurch zu einem Hauptmittel der Offensive; darin liegt in erster Linie ihr Werth, und die Einführung des Repetirgewehres muß diesen Werth noch steigern. Denn das erhöhte Widerstandsvermögen, welches dieses Gewehr der Defensive gewährt, verlangt für den Angreifer eine gesteigerte Offensivkraft. Der Angriff wird schwieriger, muß intensiver vorbereitet und energischer durchgeführt werden. „War es schon jetzt aussichtslos, gegen eine durch Einzellader vertheidigte, halbwegs gut gewählte Position vorzugehen, bevor der Vertheidiger durch Artilleriefeuer namhaft erschüttert, d. h. bevor der Angriff gehörig vorbereitet war, so wird dies jetzt geradezu zur Unmöglichkeit werden."

Die Betheiligung der Artillerie am Angriffe durch Vorbereiten und directes Unterstützen desselben ist noch wichtiger und nothwendiger, ja geradezu unentbehrlich.

Die Geschichte der letzten großen Kriege lehrt, daß kein Angriff früher unternommen werden kann, bevor nicht die feindliche Artillerie zum Schweigen gebracht oder ihr Feuer erheblich gedämpft ist. Es ist zweifellos, daß vorher Infanteriemassen im feindlichen Geschützfeuer unmöglich vorrücken können. — Der Angriff gegen eine gute Infanterie-Position ist ohne Mitwirkung der Artillerie aussichtslos, und zwar in erhöhtem Maße, wenn die Bewaffnung der Infanterie aus Repetirgewehren besteht.

Jeder Angriff muß durch das Bekämpfen der feindlichen Artillerie eingeleitet werden. Der Widerstand einer mit Repetirgewehren besetzten Stellung wird schwieriger zu brechen sein, als es bisher der Fall war. Die demgemäß zu steigernde Artilleriewirkung kann erreicht werden entweder durch Erhöhung der Geschützzahl, oder durch Concentrirung des Geschützfeuers gegen den betreffenden Punkt, also durch Anwendung von Massenfeuer.

Der Verfasser faßt seine Vorschläge nun wie folgt zusammen:

1. Möglichst häufige Anwendung des Artillerie-Massenfeuers;
2. Gewährung der nöthigen Zeit zum Beschießen der Einbruchsstelle;
3. Kräftiges Beschießen der letzteren, aber auch der Reserven;
4. Unmittelbares Begleiten des Angriffs, besonders durch die Batterien, welche durch das Vorgehen der Infanterie maskirt werden, bis auf 675 oder 750 m.

Diese Grundsätze für die Verwendung der Artillerie müssen auch einen Einfluß auf die Organisation der Feld-Artillerie ausüben. Es müssen starke Corps-Artillerien vorhanden sein; die Vertheilung der gesammten Artillerie an die Divisionen darf nicht stattfinden.

Für die Friedensthätigkeit sind aus dem bisher Gesagten folgende Schlüsse zu ziehen:

1. Das Wichtigste ist die Ausbildung des Feuergefechtes in allen Phasen; dem Schießen auf große, selbst sehr große Entfernungen ist mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden als bisher.
2. Die Ausbildung im Massenfeuer muß in weit größerem Maßstabe betrieben werden als bisher.
3. Einen der wichtigsten Factoren für die Anwendung des Massenfeuers bildet die große Beweglichkeit und Manövrirfähigkeit der Artillerie.

Wenn man den Ausführungen des Verfassers nicht in allen Punkten zustimmen kann — wir möchten in dieser Hinsicht nur auf die Forderung des Feuers auf sehr große Entfernungen hinweisen —, so muß doch der Grund-

gedanke der Arbeit als durchaus richtig anerkannt werden. Die Nothwendigkeit, eine gute und starke Artillerie zu besitzen, welche durch Niederkämpfung der feindlichen Artillerie und kräftiges Bearbeiten des Einbruchspunktes die Chancen für den Erfolg des Infanterie-Angriffs gewähren muß, ist gegen bisher noch gewachsen. Wer im Artilleriekampfe Sieger bleibt, ist wahrscheinlich Sieger in der Schlacht.

Der Einfluß des Repetirgewehres auf die Verwendung der Artillerie kommt ferner in einem Artikel der „Revue du Cercle Militaire“ 1888, No. 1 zur Besprechung. Der Aufsatz trägt den Titel: „L'Artillerie de l'offensive pendant l'attaque et le nouvel armement de l'infanterie“, er ist eine Uebersetzung einer Arbeit des Italienischen Hauptmannes Guarduci, erschienen in der Rivista di artiglieria, Heft für October 1887. — Nach einigen Rückblicken auf die taktische Verwendung der Artillerie seit dem Jahre 1866 und auf die jetzt gültigen Festsetzungen der Exercirreglements heißt es: „Man kann für die Angriffs-Artillerie als feste Vorschrift annehmen, daß sie sich auf weniger als 1000 m der feindlichen Infanterie nähern muß, wenn sie aus einer entfernteren Stellung nicht mehr sehen und beobachten kann. Man muß nun fragen: wird die Einführung der Repetirgewehre die Anwendung dieses Grundsatzes auch in Zukunft gestatten, oder wird dieselbe jeden Stellungswechsel im Infanteriefeuer überhaupt verbieten, weil die gänzliche Vernichtung der Batterien während der Bewegung befürchtet werden muß?“

Der Gang der Betrachtungen ist dann etwa folgender: Die Einführung der Hinterlader hat die Aufgabe der Artillerie, Stellungen unter 1000 m von der feindlichen Infanterie zu nehmen, schon erheblich erschwert. Wenn heute allgemein verlangt wird, daß die Artillerie die letzten Stellungen auf 1200 m und dann auf 600 bis 700 m nehmen soll, so wird sie heutzutage dabei ein so mörderisches Schnellfeuer zu erleiden haben, daß der Gebrauch der Waffe sehr schwierig werden muß. Die Einführung der Repetirgewehre hat die Frage in hohem Grade verschärft. Ohne Zweifel werden durch die unaufhörlichen Verbesserungen der Infanteriebewaffnung früher oder später auch Umwandlungen der Feld-Artillerie nöthig werden. Es wird ein sehr leichtes, sehr bewegliches, außerordentlich manövrirfähiges Material nöthig werden, bei welchem die Verminderung der Mannschaften und Pferde auf das äußerste Minimum erreichbar, andererseits aber die Schaffung einer sehr zahlreichen Artillerie möglich ist.

Für den Gebrauch der Artillerie steht zunächst fest, daß sie schon während der Annäherung große Verluste erleiden wird und daß besondere Maßregeln getroffen werden müssen, um das Einnehmen der letzten Artilleriestellung möglich zu machen.

Diese Maßregeln müssen sich auf folgende Punkte beziehen:

1. Genaue Bezeichnung der maßgebenden Stelle, welche zu entscheiden hat, ob die Batterie auf die kleinen Entfernungen herangehen soll;
2. Geeigneter Zeitpunkt für die Ausführung des Stellungswechsels;
3. Art der Ausführung desselben;
4. Beweglichkeitsverhältnisse, in denen die Batterien sich in dieser Zeit befinden.

Nach Erörterung aller einschlägigen Verhältnisse werden dann folgende Vorschläge gemacht:

1. Behufs Unterstützung des letzten entscheidenden Infanterie-Angriffs rücken die Batterien auf kleine Entfernungen vor auf besonderen Befehl des Commandeurs der Artillerie.

2. Dieser muß auf die Entscheidungen des commandirenden Generals in Betreff des Zeitpunkts für diesen Angriff einen seiner Verantwortlichkeit entsprechenden Einfluß haben.

3. Die Batterien werden in die vorher erkundeten Stellungen auf eine, jede Unsicherheit und jeden Zeitverlust ausschließende Weise hineingeführt.

4. Jede Gruppe von zwei Batterien bildet eine Brigade, welche durch einen Major commandirt wird.

5. Der Galopp muß in die reglementarischen Bewegungen der Feldbatterien (Italien) aufgenommen werden.

6. Die reitende Artillerie muß vermehrt werden (Italien).

Ueber das Schießverfahren und die Führung des Feuergefechtes ist eine größere Zahl von Aufsätzen erschienen, von denen keiner ein besonderes Interesse beansprucht. Die meisten derselben knüpfen an die bestehenden Vorschriften des Reglements an und erörtern an der Hand derselben das Verhalten in concreten Fällen.

Ein gewisses Interesse, namentlich für Deutsche Leser, hat ein Aufsatz in Nr. 8, 9 und 10 der „Revue du cercle militaire", betitelt: „Méthodes du tir de l'artillerie". Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die kritische Phase des Einschießens möglichst abgekürzt und während derselben schon danach gestrebt werden müsse, möglichst gute Wirkung zu erzielen, wird unter Anderem dargethan, wie das Französische 90 mm Geschütz, in Folge seines hohen Gewichtes und seiner Abhängigkeit von den Munitionswagen, gegen das Deutsche schwere Feldgeschütz in Bezug auf die Schnelligkeit der Feuereröffnung nicht unerheblich zurückstehe. — Die Nothwendigkeit, diesen Nachtheil auszugleichen, führt den Verfasser zu verschiedenen Vorschlägen für das Einschießen, auf die wir hier nicht näher eingehen können. Aus dem zuletzt aufgestellten Resumé sei Folgendes hervorgehoben: Bei einer Gruppe von mehreren Batterien feuert jede Batterie, und bei einer einzelnen Batterie jeder Zug fortdauernd mit gemischten Salven; der Schuß mit Aufschlagzünder (tir percutant) und der mit Brennzünder (tir fusant) begleiten fortwährend einander. Der eine wird mörderisch; der andere giebt die Gewißheit über diese mörderische Wirkung. Der Schuß mit Aufschlagzünder ist immer unentbehrlich, möge das Einschießverfahren noch so vollkommen sein.

Jede Feuereinheit — die Batterie in der Gruppe, der Zug in der einzelnen Batterie — bestimmt die Erhöhung nach der Beobachtung der Schüsse der vorhergehenden Einheit u. s. w.

Von den übrigen das Schießen betreffenden Aufsätzen seien hier nur genannt:

„Sulla condotta del fuoco per l'artiglieria di campagna"

und

„Puntamento indiretto per l'artiglieria di campagna" beide im Märzheft der „Rivista di Artiglieria" erschienen. M.

Bericht

über die

Taktik des Festungskrieges. 1888.

Das Jahr, über dessen Vorkommnisse bezüglich des Festungskrieges hier berichtet werden soll, trägt ein eigenthümliches Gepräge, denn die Trauerbotschaften vom Tode der beiden ersten Deutschen Kaiser, welche in dem verflossenen Zeitabschnitt in kurzer Folge in alle Lande gingen, haben nicht nur im Deutschen, sondern auch in den anderen Heeren, ja in jedem Soldatenherzen einen so tiefen Eindruck gemacht, daß sich derselbe auch auf den verschiedenen militärischen Gebieten kennzeichnen mußte. Auf diesen trat naturgemäß in der ersten Hälfte dieses wahrhaft militärischen Trauerjahres allgemein eine gewisse Ruhepause ein, welche um so berechtigter war, als zugleich die Kriegswolken, von denen der vorjährige Bericht sprechen mußte, sich immer mehr und mehr verzogen. Ein ganz anderes Bild zeigten aber die letzten Monate den ersten des Jahres gegenüber, als, durch den Wechsel des Obercommandos im Deutschen Heere begünstigt, in diesem die größte Regsamkeit in allen militärischen Beziehungen sich entwickelte, manche, zum Theil lang vorbereitete Entwürfe zur Ausführung gelangten und viele Gedanken, welche früher ausgesprochen, nicht zur Durchführung kommen konnten, von Neuem an das Tageslicht traten. Auch der Bericht über die Taktik des Festungskrieges kann sich dem Einfluß nicht entziehen, den die dargelegte Eigenthümlichkeit des verflossenen Jahres ausübte: die thatsächlichen Erscheinungen, welche bezüglich der Verbesserung der Kriegsmittel für den Festungskrieg, der Organisation der für denselben bestimmten Truppen u. s. w. in den verschiedenen Staaten Erwähnung finden müssen, sind geringfügig im Verhältniß zu früheren Jahren, dagegen erfordern das Auftreten neuer Gedanken und die Erzeugnisse der Militär-Literatur auf dem einschlägigen Gebiete in diesem Jahre eine eingehendere Besprechung, wie in den bisherigen Berichten.

I. Bestrebungen der Europäischen Staaten zwecks Landes-Vertheidigung, Verbesserung der Kriegsmittel, Organisation der Festungstruppen u. s. w.

Die Maßregeln, welche die Vertheidigungsfähigkeit der Grenzen, sowie der dort gelegenen großen Waffenplätze zu erhöhen bestimmt sind, traten außer in der weiteren Fortführung begonnener Festungsbauten und deren möglichster Sicherung gegen die Zerstörung durch Brisanzgeschosse, besonders in dem sehr emsig betriebenen Ausbau des Eisenbahnnetzes in verschiedenen Staaten hervor. Wenn dieser als Hauptzweck zum Theil auch den schnellen Aufmarsch der Feldarmee im Auge hat, so ist er doch für die Vertheidigung der Grenzfestungen und in vielen Fällen besonders der Küstenplätze von Werth, und es waren namentlich diejenigen Staaten, deren Eisenbahnnetz in dieser Beziehung noch Lücken aufwies, namentlich Rußland, dann Italien, aber auch Oesterreich-Ungarn und Deutschland bemüht, für eine Vervollständigung desselben zu sorgen. In der

militärischen wie in der Tagespresse erregte in dieser Beziehung ein Artikel des Russischen Invaliden Aufsehen, welcher darzuthun versuchte, daß in Rußland die Bestrebungen in Bezug auf Eisenbahnbau nach der Grenze, in Anlage von Befestigungen u. s. w. hinter denen seiner westlichen Nachbarn noch zurückblieben. Diesen Angaben wurde besonders in Deutschen und Oesterreichischen Blättern widersprochen, auch die Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung machte es sich zur Aufgabe, dieselben eingehend zu widerlegen. Der Behauptung des Russischen Blattes, daß seit 1878 Rußland nur 2828 km Eisenbahn gebaut habe, während im Osten Deutschlands 4850 km und in Oesterreich-Ungarn in seinem Grenzgebiet 4500 km hergestellt seien, wird entgegengestellt, daß die ausgebauten Strecken sich in Deutschland auf 1865 km beschränken, in Oesterreich sei allerdings in den letzten Jahren fleißig gebaut worden, indessen habe im Jahre 1887 das gesammte Bahnnetz erst etwa 23 000 km betragen, woraus zu schließen sei, daß auf das Grenzgebiet nicht 4500 km neu erbauter Linien kommen könnten. Aus diesem in der Presse geführten Streit sei, als für diesen Bericht von Interesse, noch die Angabe der in Rußland nach seiner Grenze ausgeführten und projectirten Bahnen, wie sie bei dieser Gelegenheit aufgeführt wurden, hervorgehoben. Es sind sechs Bahnen vorhanden, welche bis zur Westgrenze führen, nur die erstgenannte endet etwa $2^1/_2$ Meilen vor derselben, es sind dies die Linien:

1. Petersburg—Warschau—Czenstochau.
2. Moskau—Minsk—Brest-Litowsk—Kielce.
3. Kursk—Pinsk—Ivangorod.
4. Kursk—Kiew—Dub.
5. Charkow—Balta—Proskurow.
6. Odessa—Schmierinka—Proskurow.

Unter Umständen ist auch auf die Linie Odessa—Kischinew—Jassy zu rechnen.

Zu diesen kommen als projectirte Linien:

1. Lodz—Sierad—Wilhelmsbrück bezw. Sierad—Kalisch.
2. Kutno—Kolo—Sluzce.
3. Pinsk—Kowel.
4. Lublin—Zamosk—Tomazow bezw. Lublin—Ostrowice,

deren Hauptstrecken auch auf die Deutsche, bezw. Galizische Grenze führen. Auch der Behauptung des Russischen Invaliden, daß man in Bezug auf die Grenzbefestigung nicht mehr thue, wie die Nachbarn, wird entgegengehalten, daß in Betreff des Festungsbaues Rußland nur von Frankreich überboten werde, dies bewiesen neben den großen Waffenplätzen Warschau, Ivangorod, Brest-Litowsk, Novo-Georgiewsk die neuesten großen Anlagen bei Kowno, Luzk, Dubno, Ossowez u. s. w. Daß man die Thätigkeit in Herstellung guter Communication im Westen Rußlands namentlich auch in Oesterreich-Ungarn eifrig verfolgt, beweisen die Angaben in den Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Genieweſens, welche Nachrichten über neueröffnete Strecken z. B. der Rshew—Wjasma Eisenbahn, die den Weg von St. Petersburg nach Smolensk und Kaluga bedeutend abkürzt, Pskow—Riga u. s. w. enthalten und daneben auch erwähnen, daß ein Credit von drei Millionen Rubel dem Straßenbau in den westlichen Gouvernements gewidmet sei; unter den sechs im Jahre 1889 fertigzustellenden Straßenzügen befinden sich die von Proskurow über Kaminiec-Podolski zur Grenze und von Woloczyska nach Satanow. Diesen Angaben ist nach den er-

wähnten Quellen gegenübergestellt, daß Oesterreich-Ungarn im Interesse seiner Landesvertheidigung gegen Osten über folgende Linien verfügt:

1. Prag—Olmütz—Prerau—Oderberg—Krakau—Stryi.
2. Josephstadt—Prerau—Odby—Krakau.
3. Brünn—Prerau—Oderberg.
4. Preßburg—Pest—Chyrow—Lemberg.
5. Wien—Sander—Chyrow—Stryi,
6. Kaschau—Tarnow.
7. Graz (Agram)—Pest—Debreczin—Munkacz—Stryi.

Diese werden in Zukunft um so weniger genügen, als einige Strecken mehreren Bahnen gemeinsam sind, und man wird daher auch hier bestrebt sein, einen weiteren Ausbau anzustreben. Ebenso ist es im Hinblick auf die Thätigkeit der Nachbarn nicht zu verwundern, daß Deutschland, wenn es auch über ein besser entwickeltes Eisenbahnnetz wie das Oesterreichisch-Ungarische zu den in Rede stehenden Zwecken verfügt, doch einen Credit zum weiteren Ausbau desselben und Bau strategischer Bahnen flüssig gemacht hat. Auch in Italien herrscht auf diesem Gebiete rege Thätigkeit, hier handelt es sich aber besonders darum, Küstenplätze in bessere Verbindung mit dem Inlande zu bringen und ihre Vertheidigungsfähigkeit dadurch zu erhöhen. Nach der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen hat die Regierung mit der Gesellschaft der Mittelmeer-Bahnen einen Vertrag über den Bau folgender Linien abgeschlossen:

1. Velletri—Terracina.
2. Sparanise—Gaeta.
3. Avellino—Ponte S. Venere.
4. Genua—Ovada—Asti.
5. Cernia—Piombino.
6. Cuneo—Saluzzo.

Außerdem soll in diesem Jahre die Eisenbahn Udine—Portogruaro fertiggestellt werden, nachdem die Schwierigkeiten, welche die Ueberbrückung des Tagliamento geboten hat, überwunden sind. Daß man seine Aufmerksamkeit besonders dem Küstenschutz zuwendet, geht auch daraus hervor, daß die Inseln Caprera durch Anlage von drei und Maddalena von vier Forts befestigt, mit guten Straßen und Landungsplätzen, sowie mit Arsenal, Casernen, Magazinen und Spitälern versehen worden sind und man sie mittelst einer Brücke verbinden will. Ebenso wird an den großartigen Fortsbauten des Kriegshafens von Spezia, dessen Beschreibung (im 8. Heft der Mittheilungen nach der „Italia") als lesenswerth bezeichnet werden muß, rüstig weiter gearbeitet, auch sind dort noch mehrere neue Forts projectirt. Hand in Hand gehen hiermit die fortgesetzten Geldopfer, die für Ausrüstungen der Festungen, Herstellung schwerer Artillerie, Beschaffung von Geniematerial und Belagerungstrains gebracht werden. Bezeichnend dafür ist, daß in dem zu den früher veranschlagten 14 Millionen für genannte Zwecke aufgestellten Nachtragsetat von 12 Millionen allein beinahe $5\frac{1}{2}$ Millionen wieder für dieselben Zwecke bestimmt sind. Wie in Italien, wird auch in Frankreich und Rußland am Küstenschutz gearbeitet; nach dem Militär-Wochenblatt handelt es sich in ersterem Falle um die Kriegshäfen von Toulon, Brest und Cherbourg, während die Umgestaltung des Russischen Hafens Libau in einen Kriegshafen nach der Allgemeinen Militär-Zeitung mit einem Aufwande von zwei Millionen Rubel bis zum Jahre 1890 beendet werden soll. Letztere

Anlage hat dabei, beiläufig bemerkt, nicht nur einen defensiven Charakter, sondern dieser Punkt kann auch den Ausgang offensiver Unternehmungen bilden, wenn die nördlicher gelegenen Häfen noch nicht eisfrei sind. Namentlich war es aber im verflossenen Jahre auch England, dessen Flottenmanöver und im Anschluß an diese eingebrachte Vorlage betreffend die Verstärkung der Vertheidigungsmittel des Landes die Aufmerksamkeit weiterer Kreise erregten. Diese Manöver führten, nachdem die Vertheidungsflotte den Angreifer nicht abhalten konnte, zu einem Bombardement Edinburgs, welches nach einem Berichte durch die alten Forts mit ihren ebenso alten 68 Pfündern nicht hätte verhindert werden können. Auch an anderen Stellen zeigten sich die Maßregeln zur Küstenvertheidigung unzulänglich und im Zusammenhange mit solchen Erfahrungen ist es wohl erklärlich, daß man zunächst an die Herstellung brauchbarer Küstengeschütze denkt. In dieser Beziehung ist zu erwähnen, daß nach einer Angabe der United Service Gazette im Jahre 1886/87 eine große Zahl Kanonen, darunter 40 gezogene Vorderlader (aus dem Arsenal zu Woolwich) für Land- und Seedienst abgeliefert, im Laufe des Jahres 1887 aber auch 238 neue Hinterladekanonen zur Neu-Armirung an die Flotte ausgegeben sind. Einen weiteren Beweis für die Thätigkeit in dieser Richtung bilden die Schießversuche, welche über die Wirkung von Küstenbefestigungen gegen Schiffe seit etwa 1½ Jahren ausgeführt werden; es wurden u. a. von dem 30,48 m über dem Meeresspiegel gelegenen Warden Point (Insel Wight) aus acht 23 cm-Kanonen auf 6000 bis 7000 m, die mit einem Distanzmesser ermittelt wurden, gegen ein schwimmendes Schiffsziel sehr gute Treffresultate erzielt. Auch Spanien hat seine Bemühungen in dieser Richtung von Erfolg gekrönt gesehen, indem es eine stahlgefütterte 15 cm-Küstenkanone erzeugt hat, deren Hartgußgranate einen 23 cm Panzer auf 2000 m Entfernung durchschlägt.

Handelte es sich bei den vorerwähnten Maßregeln für den Küstenschutz meist nur um defensive Zwecke, so gilt dasselbe von den Befestigungsanlagen, welche in Belgien zum Schutze seiner Neutralität unter Aufwendung großer Kosten, trotz vieler Schwierigkeiten rüstig gefördert werden. Nachdem man zuerst 24 Millionen Francs dafür veranschlagt hatte, werden jetzt auch schon die zuletzt berechneten 54 Millionen nicht für ausreichend erklärt. Dabei soll die Ausführung der Werke der Maas-Linie möglichst gleichzeitig im Laufe von zwei bis drei Jahren geschehen, während zu derselben Zeit der Ausbau von Antwerpen, Termonde und Diest nach neueren Grundsätzen erfolgen soll. Bei dem hohen Interesse, welches das durch Jahrhunderte als Schlachtfeld zwischen Deutschland und Frankreich berühmte Maas-Thal bietet, sei darauf hingewiesen, daß eine kurze, übersichtliche Beschreibung der jetzigen Befestigungen nebst Skizzen und einer strategischen Betrachtung im Jahrgang 1888 der Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Genieweſens, sowie ein beachtenswerther Aufsatz über die „Landesvertheidigung Belgiens" im Februarheft der Zeitschrift für Schweizerische Artillerie enthalten ist. Auch in der Schweiz sind, in ähnlichem Sinne wie in Belgien, die nöthigen Credite für die Befestigungsanlagen am Gotthard bei Andermatt gewährt worden. Schließlich muß in Betreff der Bestrebungen im Festungsbau noch erwähnt werden, daß von den 18 Forts von Bukarest (vergl. Jahresberichte 1887) sieben im Jahre 1888 vollendet und drei im Bau begonnen waren und daß auch in der Türkei jetzt endlich die Befestigung der Landeshauptstadt ins Auge gefaßt wird. Nach der Correspondance de l'Est soll dieselbe gegen einen im Nordwest drohenden Angriff durch ein verschanztes Lager bei Tschataldscha, einer kleinen, drei Lieues von Constantinopel entfernt liegenden

Stadt, welches sich östlich an das Schwarze, westlich an das Marmara-Meer anlehnt und den Centralpunkt einer Vertheidigungslinie bildet, gesichert werden. Für die Besetzung des Lagers werden 50 000 Mann, für die der ganzen Stellung das Doppelte in Anschlag gebracht. Außerdem soll auch die Reconstruction der Befestigungen von Adrianopel vom Ministerrath genehmigt sein.

Gegenüber den Maßregeln zur Stärkung der Landesvertheidigung durch neue Befestigungen ist andererseits hervorzuheben, daß man nutzlos gewordene oder nicht mehr den Anforderungen der Zeit entsprechende beseitigt. So wird aus Frankreich das Aufgeben vieler kleinen Plätze an der Nordostgrenze, aus Oesterreich-Ungarn das Auflassen der Festungen Josephstadt, Theresienstadt und Olmütz und aus Norwegen die Schleifung von sechs kleinen Plätzen berichtet, während in Deutschland die Stadterweiterung von Danzig und damit die Niederlegung eines Theils der alten Stadtwälle geplant wird.

Wenden wir uns nun zu den neueren Kriegsmitteln, so spielen darunter augenblicklich die brisanten Sprengstoffe eine große Rolle, ja mitunter führt die Phantasie, wie der zweite Theil dieses Berichtes zeigen wird, sogar zu der Erwartung, durch die Erfindung derselben werde das ganze Kriegswesen auf den Kopf gestellt werden. Erwägt man aber, wie lange es schon gedauert hat, bis es gelang, den ersten dieser brisanten Stoffe, die Schießwolle, brauchbar zu einer Verwerthung als Kriegsmittel zu machen, daß man noch heute in den verschiedenen Staaten, namentlich z. B. in Oesterreich-Ungarn, eingehende Versuche anstellt, um die zweckmäßigste Art der Anwendung des Kieselguhrdynamits zum Sprengen von Holz- und Eisenbauten in Minen u. s. w. zu ermitteln, so kann man sich sagen, daß, nachdem schon länger als ein Jahrzehnt vergeblich versucht ist, die brisanten Stoffe als Sprengladung der Geschosse wirklich kriegsbrauchbar hinzustellen, auch der völlige Abschluß dieser Frage noch in weitem Felde steht. Es steht zwar jetzt fest, daß man derartige Geschosse verwenden kann und es ist mithin mit denselben für den nächsten Krieg zu rechnen, aber für eine ausgedehnte Anwendung werden erst noch die Fragen zu erledigen sein, wie gestaltet sich die massenhafte Anfertigung der Stoffe und der damit gefüllten Geschosse, wie ist es mit der langjährigen Aufbewahrung in Depots, wie mit dem Transport u. s. w.? Welche Schwierigkeiten dabei auftreten, geht am besten daraus hervor, daß bei Brisanzstoffen mitunter das Hinzutreten von etwas Feuchtigkeit genügt, um Explosion herbeizuführen, wie u. a. das im vorjährigen Berichte erwähnte Beispiel einer Melinitbombe beweist. Jedenfalls ist immerhin der Einfluß der Verwendung der Brisanzgeschosse auf die Gestaltung des Festungskrieges ein bedeutender, und sei daher auf „Das Wesen und die Behandlung von brisanten Sprengstoffen", Berlin 1888, Ernst u. Korn (Wilh. Ernst) hingewiesen.

Auch die Bestrebungen, für das Nachrichtenwesen immer vollkommenere Einrichtungen zu treffen, sind weiter fortgesetzt worden; es sei zunächst in dieser Beziehung die Feststellung der Schnelligkeit verschiedener Kriegsboten erwähnt. Nach Französischen Beobachtungen hat sich ergeben, daß 1 km von Brieftauben in 1 Minute, von Hunden in 2 Minuten, von Radfahrern und Reitern im Galopp in 3 Minuten, von letzteren im Trabe in 4 Minuten zurückgelegt werden kann; bei Versuchen in Tours zeigten sich (nach der Kölnischen Zeitung) die Hunde als schnellere Boten wie Radfahrer und Reiter. Sehr interessant soll sich nach der Schweizer Allgemeinen Militär-Zeitung das Brieftaubenwesen bei dem Italienischen Corps in Massaua gestaltet haben. Diese Thiere leisten sehr gute Dienste, da nicht nur auswärtige Stationen mit der Hauptstation in Massaua durch sie in Verbindung stehen, sondern sogar Streifpatrouillen, welche

die Tauben in Körben mitnehmen, Nachrichten durch diese zurückgelangen lassen. Treffen Tauben mit einigen ausgerissenen Schwanzfedern ohne Brief ein, so bedeutet dies, daß die Patrouille überrascht wurde und keine Zeit zum Schreiben vorhanden war. Es wird ferner berichtet, daß es dem Hauptmann Malagoli, dem Begründer der dortigen militärischen Brieftaubenzucht, gelungen sein soll, die Thiere nicht nur auf dem Heimwege, sondern auch auf dem Hinwege zu einer fremden Station als Boten zu benutzen. Auch Rußland hat jetzt in seinen westlichen Provinzen die Organisation des Brieftaubenwesens vollendet. Die Hauptstation ist vorläufig in Brest-Litowsk, im Uebrigen sind alle festen Plätze und wichtigeren Orte an der Grenze mit Schlägen zu 250 Tauben, die unter einem Commandanten Russischer Nationalität stehen, ausgerüstet. Genauere Nachrichten bez. der „Vorschrift über die Brieftaubenpost" bringt das Militär-Wochenblatt Nr. 59 von 1888 nach dem Russischen Invaliden Nr. 50. In Bezug auf die Militär-Luftschifffahrt ist es in Italien, welches mit der Organisation dieses neuen Dienstzweiges den anderen Staaten voranging, den fortgesetzten eifrigen Bestrebungen gelungen, das Ballonwesen zu einer großen Vollkommenheit auszubilden, so daß bei dem Festungsmanöver 1887 in Verona der Fesselballon ununterbrochen während 14 Tagen mit vollem Erfolge im Dienste der Truppenleitung gebraucht werden konnte. Aber schon neuerdings sind wieder (nach Nr. 31 des Militär-Wochenblattes 1888) auf diesem Gebiete wichtige Erfolge zu verzeichnen, da es den Italienern gelungen ist, für ihr Africanisches Corps kleine Ballons für einen Beobachter zu construiren und das Füllgas in einem leicht transportablen, kleinen, stählernen Cylinder zu erzeugen, ohne daß es mithin der Mitnahme eines umfangreichen Trains für letzteren Zweck, wie bisher, bedarf. Hierdurch ist die Verwendbarkeit der Fesselballons für die Truppenführung sowohl im Festungs- wie im Feldkriege — wenn die Witterungsverhältnisse sie nicht verbieten — ein für alle Mal sichergestellt, denn mit fünf kleinen Trains (zu drei Fahrzeugen) können gleichzeitig an fünf Stellen des Schlachtfeldes Ballons hochgelassen und die Ergebnisse mittelst Telephon direct der Oberleitung mitgetheilt werden. In Frankreich ist eine kriegsministerielle Instruction für die aëronautische Schule in Chalais erschienen, welche deren Thätigkeit regelt. Das lenkbare Luftschiff ist übrigens noch nicht in solcher Vollkommenheit hergestellt, daß man es dem militärischen Luftschifffahrtswesen einverleiben konnte, dagegen ist nunmehr jedes Armee-Corps mit einer Fesselballon-Abtheilung ausgerüstet worden (nach der Deutschen Heeres-Zeitung) und müssen jetzt wohl alle Großstaaten mit diesem neuen Erkundigungs- und Beobachtungsmittel rechnen. Es sind in dieser Beziehung noch viele Fragen zu lösen, z. B.: Wie erzielt man große Trefffähigkeit gegen einen Ballon, welche Folgen hat das Getroffenwerden des Ballons durch Voll- bezw. Sprenggeschosse, wie steht es mit seiner Entzündbarkeit in diesem Falle, wie sichert man ihn gegen Blitzgefahr?

Den neueren Beleuchtungsmitteln wird ebenfalls fortgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet; wie anderwärts, so auch in Oesterreich-Ungarn ist man bemüht, das elektrische Licht in größter Lichtstärke auf weite Entfernungen anwendbar zu machen, und hat sich u. A. ergeben, daß man mit Hülfe des Magnesiumlichtes Signale bis auf 30 km wahrnehmbar machen kann. Außerdem versucht man, möglichst leicht transportable Trains herzustellen, um die Anwendung elektrischer Lampen an beliebiger Stelle zu ermöglichen. In dieser Beziehung berichtet Nr. 83 der „Vedette" von 1887 von einem Versuche mit einem Beleuchtungswagen des Eisenbahn-Regiments, welcher eine Locomobile von sieben Atmosphären und eine Dynamomaschine enthielt; in einem zweiten Wagen befand sich das nöthige

Material, wie Draht, gußeiserne Säulen und Glashüllen für die Bogenlampen, während ein dritter Wagen genügte, um alles übrige Zubehör, Kabelstangen, Lampen, Handwerksgeräth u. s. w. aufzunehmen. Noch werthvoller sind die Ergebnisse, welche man in Deutschland und Spanien bezüglich der Schießversuche bei elektrischer Beleuchtung des Terrains und Ziels erhalten hat. Bei der jetzigen höheren Bedeutung des Infanteriefeuers im Festungskriege ist es nicht unwichtig, daß die Spanischen Versuche beim gefechtsmäßigen Schießen gleiche Treffresultate bei Tag und bei Nacht ergaben, während beim friedensmäßigen Einzelschießen der Soldaten sich ein Verhältniß von 74 : 33 ergab. Bei den Deutschen Versuchen fand man nach der „Weser-Zeitung", daß die Schützen, welche außerhalb des Lichtkegels standen, schlechtere Ergebnisse erzielten, als diejenigen innerhalb desselben, bei welchen Visir und Korn hell beleuchtet waren. Bei allen diesen Versuchen handelte es sich meist um die Zielentfernung von 400 m, und genügte bei den Spanischen Versuchen schon eine zweipferdekräftige Locomobile zur Erzeugung des nöthigen Lichteffects.

Unter den Verbesserungen im Artillerie-Material hat man sich in neuerer Zeit lebhaft mit der Frage der Schnellfeuergeschütze beschäftigt, nachdem für den Gebrauch im Festungskriege und zwar zum Zweck der Bestreichung von Gräben, Brücken u. s. w. allgemein die Systeme Hotchkiß und Nordenfeldt als zweckmäßig erkannt und derartige Revolverkanonen hier und da eingeführt worden waren. In beiden Systemen steigerte man die Kaliber alsdann bis auf 57 mm und erörterte die Frage, ob solche Geschütze für einige Zwecke des Feldkrieges, z. B. als Cavalleriegeschütze, nicht Vorzüge vor den bisherigen böten, gleichzeitig aber konnte schon im vorjährigen Berichte über das Material der Artillerie Deutschlands (Seite 481) ein Kruppsches 8,4 cm-Schnellfeuergeschütz erwähnt werden, welches, wenn kriegsbrauchbar, den Schluß zuläßt, daß auch größere Kaliber dieses Systems allmählich Eingang in die Festungs- und Belagerungs-Artillerie finden würden. Diese Annahme findet denn auch Bestätigung durch die seither in Deutschland in der Kruppschen Fabrik angestellten weiteren Versuche mit Schnellfeuerkanonen von 4 bis 13 cm Kaliber.*) Da für den Festungskrieg die beiden schwersten, also das 10,5 und 13 cm-Geschütz zur Anwendung besonders geeignet erscheinen, so seien die auf diese bezüglichen Angaben nach der „Deutschen Heereszeitung" mitgetheilt. Die 10,5 cm-Kanone ertheilt dem 18 kg schweren Geschoß mit 5,5 kg P. P. c/82 eine Geschwindigkeit von 512 m bei 2095 Atmosphären Gasdruck und mit nur 3,9 kg P. P. c/86 eine solche von 527 m bei nur 1950 Atmosphären Gasdruck. Die 13 cm-Kanone ertheilte dem 30 kg schweren Geschoß mit 8,0 kg P. P. c/82 eine Geschwindigkeit von 500 m bei 2200 Atmosphären Gasdruck, und hoffte man durch Anwendung des P. P. c/86 eine Geschwindigkeit von etwa 650 m zu erreichen. Die Feuergeschwindigkeit betrug bei den beiden Geschützen vier bezw. fünf Secunden für einen Schuß. Neben diesen Bestrebungen finden sich nun auch im Heft 7 der Mittheilungen nach officiellen Daten genaue Angaben über ein 7,5 cm-Schnellfeuergeschütz des Systems Nordenfeldt, aus denen u. A. hervorgeht, daß auch hier, wie beim Kruppschen Geschütz, der Verschlußkeil eine Verticalbewegung hat und das Auswerfen der Metallhülsen besorgt. Wie groß die Aufmerksamkeit ist, welche man in Oesterreich-Ungarn diesem neuen System der Schnellfeuergeschütze widmet, geht daraus hervor, daß auch die Hefte 12 von 1887 und 4 und 5 von 1888 der genannten Zeitschrift Aufsätze über vorliegendes Thema enthalten. Aus denselben heben wir die unseres Erachtens

*) Genaue Angaben im Archiv für Offiziere der Artillerie und des Ingenieur-Corps.

nur zum Theil richtige Folgerung hervor, daß im Landkriege, und zwar im Felde, die jetzt üblichen Kaliber für ein Schnellfeuergeschütz zu groß sind, daß also da, wo man eine Schnellfeuerwirkung erzielen will, die Anwendung des Systems der Mitrailleusen und Revolverkanonen zweckmäßiger sei. Unserer Meinung nach wird das Schnellfeuergeschütz es ermöglichen, die für den Feldkrieg als etwas schwerfällig zu betrachtenden Kaliber von nahezu 9 cm zu verkleinern,*) aber nicht etwa dazu führen, Kartätschgeschütze an ihre Stelle zu setzen. Was den Festungskrieg anlangt, so räumt die eben erwähnte Stimme diesen letztgenannten Geschützen den Vorzug ein, wo es sich nur um die Beherrschung des unmittelbaren Vorterrains innerhalb der Gewehrschußweite handelt, dagegen würden Schnellfeuerkanonen da, wo zur Bestreichung des Vorfeldes von Befestigungen Geschütze in vorbereiteten, stabilen Stellungen in Aussicht genommen sind, zweckmäßiger Verwendung finden. Dieser Auffassung kann man gewiß zustimmen; in Betreff des Einflusses, welchen die Schnellfeuerkanonen aber überhaupt auf die Taktik des Festungskrieges üben werden, wird es gut sein, ein Urtheil noch zurückzuhalten. Nur scheint uns mit der Größe des Kalibers nicht nur die Schwierigkeit der kriegsbrauchbaren Herstellung und des tadellosen Functionirens zu wachsen, sondern auch der Vorzug vor den bisherigen Geschützen zu schwinden, ja der Vortheil als Kampfgeschütz schwereren Kalibers ziemlich illusorisch zu sein. Im Anschluß hieran sei noch erwähnt, daß an derselben Stelle (4. Heft) sich Angaben über die automatische Gewehr-Mitrailleuse von Maxim finden, welche augenblicklich wohl die vollkommenste Erscheinung des ganzen Systems bezeichnet, zu Versuchen in Oesterreich-Ungarn (mit Kaliber 25 mm) herangezogen wurde und in Italien bereits Aufnahme in die Ausrüstung der Flotte gefunden hat. Auch eine Armstrong-Schnellfeuerkanone von 12 cm Kaliber ist daselbst in die Ausrüstung der Marine aufgenommen, wie man überhaupt unausgesetzt bemüht ist, das Artillerie-Material auf einen den neuesten Anforderungen entsprechenden Stand zu bringen. Hierhin gehört die Einführung von 15 und 21 cm-Torpedo-Granaten aus Stahl für 15 cm-Mörser und -Haubitzen bezw. 21 cm-Haubitzen, sowie von 24 cm-Schießwoll-Granaten, ferner einer 21 cm-Belagerungs-Haubitze, welche außer anderen Geschossen eine Torpedo-Granate von 6 Kaliber Länge schießt, einer gußeisernen beringten 28 cm-Haubitze auf hydropneumatischer Laffete und eines broncenen 9 cm-Mörsers. In Oesterreich-Ungarn ist man außer in eben erwähnter Richtung nach den von dorther mitgetheilten Versuchen bestrebt, das Shrapnelfeuer für indirecten Schuß durch Anwendung veränderter Ladungen noch mehr auszubilden. Hierdurch wird es ermöglicht, die Vertheidiger dicht hinter der Brustwehr wirksamer zu beschießen, wie derselbe Zweck neuerdings auch durch mit verminderten Ladungen abgefeuerte Schießbaumwollgranaten dadurch erreicht wird, daß diese ihre Sprengstücke beim Crepiren rückwärts senden, was bekanntlich bei den gewöhnlichen Granaten nicht der Fall ist. Namentlich wurden auch mit Schießbaumwolle und anderen brisanten Stoffen gefüllte Bomben für 17 und 21 cm-Mörser erprobt. Die weiteren Versuche galten einem 21 cm stahlbroncenen Belagerungs-Mörser, ferner der Verbesserung einiger Röhre, Laffeten, Geschosse und Zünder; auch die seit mehreren Jahren begonnenen Versuche mit mehreren Arten braunen Pulvers wurden fortgesetzt. Was Deutschland betrifft, so ist in vorliegender Beziehung auf die Versuche der Kruppschen Fabrik hinzuweisen, welche sich neben

*) Vergl. Bemerkung im vorjährigen Bericht über das 8,4 cm-Geschütz in der Schweiz, welches als das Zukunftskaliber der Feldgeschütze zu betrachten ist, abgesehen von etwa außerdem mitzuführenden Positionsgeschützen und Feldmörsern.

dem obenerwähnten Gegenstande auch mit der Erprobung von 21 cm-Stahlgranaten gegen Panzer beschäftigten. Diese Geschosse durchschlugen auf 116 m eine 39,5 cm starke Stahleisenplatte mit Kraftüberschuß, blieben dabei völlig unversehrt, wurden nur etwas gestaucht. In derselben Fabrik hat die für Italien bestimmte 120 Tons-Kanone bereits 200 Schuß ohne jeglichen Schaden ausgehalten und wird demnächst eine 150 Tons-Kanone vollendet werden. Ueber die Italienische Belagerungs-Artillerie entnehmen wir dem Heft 10 der Mittheilungen u. s. w. folgende Angaben: Die Geschütze sind sämmtlich Hinterlader und zwar haben die Kanonen und Haubitzen Schraubenverschluß mit Bangescher Liderung, die Mörser Keilverschluß mit Abschlußringen; es bestehen folgende Röhre: gußeiserne beringte 15 cm-Kanone, broncene und stählerne 12 cm-Kanone, gußeiserne beringte 21 cm-Haubitze, für welche neuerdings eine gußeiserne beringte Belagerungshaubitze eingeführt wird, um daraus auch die 6 Kaliber langen Torpedogranaten schießen zu können, gußeiserne 15 cm-Haubitzen, stählerne 15 cm-Haubitzen, stählerne 15 cm-Mörser, stählerne 24 cm-Mörser. Die Munition für diese Geschütze besteht aus 12, 15, 21 und 24 cm-Granaten, 15 cm-Hartgußgranaten, 12 und 21 cm-Torpedogranaten, 24 cm-Schießwollgranaten, 12, 15 und 21 cm-Shrapnels und Kartätschen; die Torpedogranaten enthalten in Scheiben gepreßte Schießwolle, die Schießwollgranaten gekörnte Schießwolle. An Pulversorten sind in Gebrauch: 20 bis 24 mm Progressivpulver mit 1,74 bis 1,71 specifischer Dichtigkeit für 12 und 15 cm-Kanonen bei großen Entfernungen und 7 bis 11 mm Pulver von 1,68 bis 1,66 specifischer Dichtigkeit für 12 und 15 cm-Kanonen bei verminderter Ladung, für 15 und 21 cm-Haubitzen und für 15 cm-Mörser; für 24 cm-Mörser fehlen die Daten.

Ueber das Material der Festungs- und Belagerungs-Artillerie in Rußland giebt die neuerdings in der Helwingschen Verlagsbuchhandlung (Hannover) erschienene Schrift: „Einiges über die Russische Armee von H. L." folgende Angaben, welche auf zuverlässigen Quellen beruhen sollen.*) Es bestehen zwei Europäische Belagerungsparks zu 400 Geschützen, in je 12 Sectionen getheilt und ein ebensolcher Kaukasischer Park, welche auch eine Gliederung in Einschließungs-, Kampf- und Reserve-Sectionen zulassen. Section 1 und 2 bestehen aus je 32 Stück 11 cm-Geschützen als Positionsgeschütze, vertheilt hinter den Vortruppen des Belagerungscorps, Section 3 bis 10 bilden den Angriffspark und enthalten die Geschütze für die 1. und 2. Artillerie-Aufstellung, Section 11 bis 12 dienen zum Ersatz unbrauchbarer Stücke. Der Park führt:

	11	cm-Geschütze	zum Demontiren,
leichte	15	= =	besonders gegen lebende Ziele,
lange	15	= =	für große Entfernungen,
zerlegbare	20	= =	gegen Erdwerke (starke Sprengladung),
=	9	= Mörser	gegen lebende Ziele (kleine Entfernungen),
=	20	= =	zum Zerstören bombensicherer Eindeckungen.
=	23	= =	

Jedem Park werden eine mobile Werkstätte und ein mobiles Feuerwerks-Laboratorium zugetheilt.

*) Hierbei ist auf den vorjährigen Bericht zu verweisen, welcher, gestützt auf die sehr zuverlässigen Mittheilungen über Gegenstände u. s. w. manche abweichende Angaben enthält, namentlich auch anführt, daß man von den zerlegbaren Röhren zurückgekommen sei.

Zu den 400 Geschützen eines Parks gehören noch:
200 Munitionskarren,
400 Trancheekarren, sowie
1 022 292 kg Pulver, und jedes Geschütz ist mit 1000, der 20 cm-Mörser mit 700 Schuß ausgerüstet.

Die Geschütze sind Gußstahl-Ringröhre mit Rundkeilverschluß, das Zusammensetzen der zerlegbaren 20 cm-Kanone geschieht, indem das Vorderstück in das innen in der Laffete verbleibende Hinterstück eingeschraubt wird, was durch 20 Mann in fast drei Stunden bewirkt werden kann. Das Bodenstück des 23 cm-Mörsers, welches 3098 kg wiegt, bedarf zur Fortschaffung eines eigenen Fahrzeuges.

Für die Festungs-Artillerie kommen zur Verwendung:
Broncene 4 und 9 Pfdr. für lebende Ziele auf kleine und mittlere Entfernungen;
— 11 cm-Geschütze zum Demontiren;
12 und 24 Pfdr., lange und kurze, gußstählerne und broncene, für directen und indirecten Schuß auf kleine und mittlere Entfernungen;
— 15 cm schwere und leichte Geschütze zum directen Schuß auf große Entfernungen;
20 cm leichte gußstählerne Geschütze gegen Erdwerke auf große Entfernungen;
15 cm Bronce und 20 cm Bronce, gußeiserne und Gußstahl-Mörser gegen Eindeckungen und lebende Ziele auf mittlere und große Entfernungen.

Hierbei sind die 11 und 15 cm-Geschütze und 20 cm-Gußstahl-Mörser dieselben wie im Belagerungspark.

An Küstengeschützen sind vorhanden: Gußstählerne und gußeiserne 20 cm-Geschütze, gußstählerne 15, 22, 23, 28, 35,5 cm-Geschütze, 23 cm und gußeiserne 28 cm-Mörser.

Ferner muß die Einführung eines 6zölligen Mörsers (15 cm) in die Russische Feld-Artillerie als auch von hoher Bedeutung für den Festungskrieg hervorgehoben werden, denn allem Anschein nach wird dieses Geschütz nicht nur sehr verwendbar in einem Avantgarden-Belagerungstrain sein können, sondern auch von großem Nutzen bei der Vertheidigung der Festungen, nachdem die Taktik des Festungskrieges von der Vertheidigungs-Artillerie ein Auftreten und Manövriren im Terrain, Stellungswechsel u. s. w. verlangt. Nach der „Russischen Artillerielehre von Paskjevic" werden über das Geschütz folgende Daten gegeben:
Gewicht des Rohres 28 Pud (458,64 kg),
Länge der Seele 7 Kaliber,
Gewicht des Shrapnels 75 Pfd. (30,74 kg),
Gewicht der (dünnwandigen, sogenannten Fugassen) Bombe 60 Pfd. (24,57 kg),
Ladungsquotient $^1/_{16}$,
Anfangsgeschwindigkeit 770 Fuß (235 m),
Größte Wurfweite etwa 3 Werst (3200 m).

Aehnliche Mörser, wie die Russischen, sind nach dem 10. Heft der Mittheilungen in zwei Batterien der Königlich Sächsischen Artillerie zusammengestellt und auf dem Schießplatze Versuchen unterworfen worden, sie sollen der Feld-Artillerie den raschen Angriff auf Befestigungen, Sperrforts, Brückensperrpunkte u. s. w. ermöglichen. Im Uebrigen sind die Nachrichten über

das Material nur dürftig. Aus England berichtet die Revue maritime et coloniale die interessante Thatsache, daß General Maitland eine demnächst in Shoeburyneß zu versuchende Kanone construirt hat, welche bei einem Gewicht von 22 Tons mit einem Geschoß von 172,3 kg eine Tragweite von 12 Englischen Meilen = 19 300 m haben soll. Ferner wird über Englische Versuche mit Melinitbomben angeführt, daß dieselben sich als gefahrlos zu behandeln und sehr wirkungskräftig bei Versuchen gezeigt haben. Aus Frankreich giebt der in diesem Jahre neu erschienene Cours special à l'usage des sous-officiers d'artillerie ein genaues Bild des dortigen Zustandes, Aenderungen scheinen indessen neuerdings dort nur durch Verbesserung der Shrapnels und der Geschoßzünder eingetreten zu sein, bemerkenswerth ist ferner noch, daß die 95 mm-Kanone, welche man früher im Feldkriege zu gebrauchen gedachte, nunmehr unter Zutheilung einer hohen Laffete definitiv in die Belagerungs- und Festungs-Artillerie eingestellt ist. Schließlich möge in Bezug auf das Artilleriematerial noch angeführt sein, daß man in Spanien jetzt anfängt, sich ein zeitgemäßes Belagerungs-Artilleriematerial zu construiren, und daß sich Schweden bisher noch auf die Vervollständigung des älteren Materials zu beschränken scheint. Nach den Angaben der Artilleri-Tidskrift haben in den Jahren 1886—87 nur sehr geringe Beschaffungen an Belagerungs- und Festungs-Artilleriematerial stattgefunden, welche nicht über ein Kanonen- und Haubitzen-Kaliber von 16 cm und Geschoß-Kaliber von 17 cm hinausgingen, während Mörser gar nicht erwähnt sind.

Die Organisation und Ausbildung der für den Festungskrieg bestimmten Truppen hat in mehreren Staaten Fortschritte gemacht, besonders regsam ist man in dieser Beziehung wieder in Italien gewesen. Der vorjährige Bericht hatte die auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1887 geschaffene neue Organisation der Festungs-Artillerie angegeben, jetzt ist auch diejenige des Genie-Corps unter erheblicher Verstärkung desselben eingetreten. Bevor dieselbe mitgetheilt wird, sei indessen in Betreff der Artillerie noch nachgetragen, daß man für dieselbe auch zweckmäßige Bestimmungen für den Mobilmachungsfall gegeben hat. Danach stellt die Festungs-Artillerie für die Armee im Felde auf: 1. Eine Brigade Festungs-Artillerie für jede Armee; 2. die Truppen für die Belagerungs-Artillerie-Parks; 3. die Besatzungstruppen für die festen Plätze am Kriegsschauplatz; 4. die Besatzungstruppen für die Küsten-Batterien; 5. das Zeugpersonal für die Armee-Artillerie-Parks. Die Brigade Festungs-Artillerie besteht aus dem Stabe und einer Compagnie (5 Offiziere, 225 Mann). Der Belagerungs-Artillerie-Park kann ein normaler und ein besonders zusammengesetzter sein. Ein normaler setzt sich zusammen aus: 1. Vorpark (Materialien zur Einrichtung des Parks u. s. w.); 2. Geschütze, in Transportgruppen getheilt; 3. Munition, ebenfalls in Gruppen; 4. Supplementsgruppe (Laboratorium, Vorräthe, Werkzeug, Material); 5. die Truppe (Artillerie-Trains für die Militär-Fuhrwerke und 24 Compagnien Festungs-Artillerie). Beim Genie-Corps sind trotz der Beibehaltung des Regimentsverbandes die einzelnen Zweige des Genieweſens so zusammengesetzt, daß Ausbildung, Mobilmachung u. s. w. möglichst erleichtert werden. Die Geniewaffe, unter einem General-Inspecteur stehend, umfaßt den Inspecteur der Genie-Truppen und den Inspecteur der Territorial-Genie-Directionen mit den beiden bezüglichen Büreaus. Den Inspectionen sind untergeordnet: Die Territorial-Genie-Commandos, die Territorial-Genie-Directionen, eine Direction der Genie-Material-Werkstätten und die vier Genie-Regimenter. Das Genie-Offizier-Corps ist, abgesehen von den Generalen (General-Inspecteur und Inspecteur), 569 Köpfe stark. Das 1. und 2. Genie-Regiment besteht aus dem Stabe,

6 Sappeur-Brigaden (18 Compagnien) und 1 Train-Brigade (2 Compagnien, 1 Depot). Das 3. Genie-Regiment aus dem Stabe, 3 Sappeur-Brigaden (7 Compagnien), 3 Brigaden Telegraphisten und Specialisten (6 Compagnien Telegraphisten, 1 Compagnie Specialisten) und 1 Train-Brigade (3 Compagnien, 1 Depot). Das 4. Genie-Regiment zählt dagegen einen Stab, 3 Pontonnier-Brigaden (8 Compagnien), 1 Eisenbahn-Brigade (4 Compagnien), 1 Lagunen-Brigade (2 Compagnien) und 1 Train-Brigade (3 Compagnien, 1 Depot). Bei der Miliz sollen vorhanden sein: 7 Sappeur-Brigaden (21 Compagnien), 2 Eisenbahn-Compagnien, 3 Telegraphisten-Compagnien, 4 Pontonnier-Compagnien, 1 Lagunen-Compagnie, 4 Train-Compagnien. Diese Truppen werden bei den 4 Genie-Regimentern zusammengestellt und verwaltet, die Insel Sardinien stellt eine Special-Miliz mit einer Genie-Compagnie auf. In der Territorial-Miliz werden aufgestellt: 30 Genie-Compagnien und 6 Brigade-Commandos. Ueber die Specialistentruppe sei bemerkt, daß sie die Aufgabe hat, die Militär-Luftschifffahrt, optische Telegraphie, Straßen-Dampfwagen und sonstige Erfindungen der Neuzeit zu verwerthen. Die Gesammtstärke des Genie-Corps ist durch die Reorganisation von etwa 7000 auf 8000 Mann gewachsen. Nachdem so die für den Festungskrig besonders wichtigen Waffen der Artillerie und des Genie-Corps neu organisirt und vermehrt worden sind, ist noch ein weiterer Schritt zur besseren Organisation der Festungstruppen geschehen, indem die Festungsoffiziere zu einem besonderen der Infanterie zugetheilten Offizier-Corps vereinigt sind. Dasselbe besteht aus 6 Obersten, als Commandanten von Festungen oder Forts, 9 Oberstlieutenants und 16 Majors als Commandanten von Forts oder zur Unterstützung der Festungs-Commandanten, 19 Hauptleuten als Commandanten von Forts oder zur Unterstützung von Festungs- oder Forts-Commandanten und 19 Lieutenants zu letzterem Zwecke. Dieses Offizier-Corps vertheilt sich auf die 14 Festungen: Alessandria, Ancona, Bologna, Capua, Casale, Gaëta, Genua, Mantua, Messina, Piacenza, Spezia, Tarent, Venedig, Verona und verschiedene Forts, welche in 6 Gruppen: Turin, Alessandria, Piacenza, Mailand, Verona und Rom zusammengefaßt sind. Diesen Maßnahmen schließen sich solche für die Ausbildung der in Rede stehenden Truppen an, und seien hier die am 1. Juli erfolgte Eröffnung der Artillerie-Central-Schießschule zu Nettuno, in welcher drei Curse nebeneinander, einer für Feld-, Gebirgs- und reitende und je einer für Festungs- und Küsten-Artillerie abgehalten werden, sowie das Aussetzen eines Preises von 2000 Lire für ein „Handbuch der Artillerie-Ausbildung" erwähnt. Aus der praktischen Ausbildung ist, abgesehen von den Schießübungen, welche die Festungs-Regimenter auf den Schießplätzen von Cecina (bei Livorno), Persano (bei Caserta) und Colfiorito (bei Perugia) abgehalten wurden, zu bemerken, daß analog den größeren Truppenübungen der Feldtruppen, die Festungs-Artillerie-Regimenter jährlich in zwei Perioden üben. Besonderes Interesse beansprucht aber die bekanntlich im Vorjahre der Cholera wegen ausgefallene große Belagerungsübung bei Verona. Dieselbe ist nunmehr vom 13. Juli bis 2. August 1887 abgehalten worden und kann in Bezug auf die Stärke des Angreifers und Vertheidigers auf die Angaben in den Jahresberichten 1886, Seite 403 hingewiesen werden. Ergänzend sei noch hinzugefügt, daß außer den vorhandenen 44 Belagerungs-Geschützen noch 260 supponirt wurden und daß der Vertheidigung 132 Vorder- und 39 Hinterlader zur Verfügung standen. Der Angriff war gegen einen Abschnitt der Westfront von Verona gerichtet, und wurden die Kriegsmittel der Neuzeit, welche sich im Allgemeinen bewährten, gebraucht, nur entsprach das elektrische Licht so wenig den

Erwartungen, daß die Einführung von Leuchtgeschossen empfohlen wurde. Der Bericht des Oberleitenden der Uebung, General Pianelli, welcher in seinen wichtigsten Daten im Militär-Wochenblatt Nummer 33 von 1888 mitgetheilt ist, stellt mehrere Erfahrungssätze auf, für deren Richtigkeit auch an dieser Stelle früher, gegentheiligen Behauptungen gegenüber, das Wort geführt werden mußte. Es sei aus denselben nur hervorgehoben, daß der Oberleitende es als Uebertreibung bezeichnet, wenn man annimmt, ein mit Feldgeschützen oder Mörsern von gleicher Beweglichkeit ausgestatteter Feind, der vor einem verschanzten Lager erscheint, könne mit größter Leichtigkeit die Forts zum Schweigen bringen, um dann mit stürmender Hand sie selbst einzunehmen oder die Zwischenbefestigungen zu forciren und zum Angriff der Festung selbst überzugehen. Ferner sagt derselbe an anderer Stelle: „daß man lediglich durch Feldtruppen und Feld-Artillerie den Vortheil über einen Gegner davontragen könne, der von permanenten Festungswerken gedeckt und mit Geschützen schwersten Kalibers versehen ist, hat noch keine bislang bekannt gewordene Kriegsthat erwiesen; vielmehr hat noch jeder Versuch in diesem Sinne zu einem völligen Mißerfolg geführt." Nächst Italien liefert Rußland einigen Stoff in seinen Bestrebungen auf vorliegendem Gebiet, als besonders wichtig ist die Ausbildung der Reserve-Cadrestruppen, welche großen Theils bei der Vertheidigung der Festungen Verwendung finden sollen, zum Festungskriege. Eine Uebung der betreffenden drei Bataillone des Wilnaer Militär-Bezirks hat bei Kowno stattgefunden, und waren nach dem Militär-Wochenblatt Nummer 95 von 1888 Hauptzwecke der Uebung: 1. Bekanntmachung mit der Feld- und Festungs-Artillerie, ihrem Material, der Beschaffenheit der Geschütze, ihrer Verwendung, einschließlich praktischen Schießens; 2. Bekanntmachung mit den Festungen im Allgemeinen, mit den Eigenschaften und Bestimmungen der Forts und Batterien und der Armirung; 3. einseitige taktische Bataillons-Exercitien mit einem Zug Artillerie und Detachementsübungen mit gemischten Waffen; 4. Fortificatorische Arbeiten; 5. Felddienstübungen einseitig und zweiseitig bei Tage und bei Nacht vor den verschiedenen Forts; 6. Vertheidigung der Befestigungen; 7. Angriff von Festungen mit offener Gewalt (?); 8. Vornahme von Ausfällen, behufs Angriffes der feindlichen Positionen; 9. Bekanntmachung mit dem Material der Pontonnier-Bataillone, dem Brückenschlag, den Bestimmungen des Brückenüberganges und der Ueberschreitung vermittelst Pontons; 10. Marschbewegungen zum Zweck der Bestimmung der Schnelligkeit, mit der die Reserven aus einem Festungsabschnitt in den anderen zu gelangen vermögen. Im Anschluß an diese Uebung, welche jedes Jahr in allen festen Plätzen durchgeführt werden soll, ist auch das in der Nähe von Warschau abgehaltene Manöver zu erwähnen, bei welchem ein Ost-Corps von 45½ Bataillonen, 47 Escadrons, 21 Batterien und 3 Heliographenstationen, die Aufgabe hatte, die Verbindungen von Warschau und Novogeorgiewsk mit Brest zu unterbrechen und die Umschließung der erstgenannten Festungen auf dem rechten Weichsel-Ufer zu bewirken. Das 3½ Bataillone, 32 Escadrons, 16 Batterien und 3 Heliographenstationen starke West-Corps hatte den Auftrag, das Vorhaben des Ost-Corps durch eine energische Offensive zu hintertreiben. Nicht unbeachtet darf übrigens, wegen der Bedeutung für den Beginn des Festungskrieges an der Grenze, die große Vermehrung der berittenen Grenzwächter bleiben, welche im Kriegsfalle sofort in Sotnien formirt und der Avantgarde zugetheilt werden, welcher sie, als völlig marschbereit, einen sehr erwünschten Zuwachs geben. Nach Zeitungsnachrichten soll für das Jahr 1889 eine Vermehrung der Zollwache um 10 Zoll-

Brigaden, die hauptsächlich für die Oesterreichische Grenze bestimmt sind, eintreten, nachdem im Jahre 1885 eine Vermehrung dieser Truppe um 20 000 Mann, die sich auf die ganze westliche Grenze vertheilt, stattgefunden hat. Was den augenblicklichen Stand der Truppen des Festungskrieges in Rußland anlangt, so finden sich in der schon erwähnten Schrift von H. L. folgende Angaben: Der Belagerungspark besteht aus 6 Festungs-Artillerie-Bataillonen und 1 Transport-Abtheilung, er ist einem General unterstellt, und es sind ihm 7 Stabsoffiziere, 16 Hauptleute und Subalternoffiziere und 310 Combattanten zugetheilt. An Festungs-Artillerie werden aufgeführt 50 Festungs-Artillerie-Bataillone, jedes zu 4 Compagnien, nur 2 haben 5 Compagnien, ferner 6 selbständige, im Lande vertheilte Artillerie-Festungs-Compagnien und 3 Festungs-Artillerie-Commandos zu 100 Combattanten in Odessa, Nikolajewsk und Aschabad; außerdem 16 Ausfall-Batterien zu 8 Geschützen und 2 Munitionswagen für die 5 großen Festungen Warschau, Novogeorgiewsk, Brest-Litowsk, Ivangorod und Kowno. Zum Belagerungs-Ingenieurpark (deren es zwei giebt, jeder gegliedert in 4 Abtheilungen zu 24 Parkwagen und 4 Feldschmieden) gehören 7 Offiziere, 20 Unteroffiziere, 236 Mann, 4 Beamte und 387 Pferde. Das Ingenieurpersonal für den Festungskrieg wird formirt, indem aus den 5. Compagnien 34 Reserve-Sappeur-Compagnien gebildet werden (zu 224 Combattanten), von denen 16 zu Belagerungszwecken, 18 zum Felddienst bestimmt sind. In Frankreich, wo jeder der sich schnell folgenden Kriegsminister neue Reorganisationspläne aufstellt, kommt man auch mit der Organisation der Festungstruppen, bei denen General Boulanger die Festungs-Artillerie mit dem Genie vereinigen wollte, nicht zum Abschluß. Augenblicklich wird die Frage, ob die Pontonniere, welche, abweichend von den übrigen Armeen, in Frankreich bekanntlich zur Artillerie gehören, nicht von dieser getrennt und dem Genie zugetheilt werden sollen, erörtert. Während die Einen die alte Tradition nicht aufgeben wollen, berufen sich die Anderen auf die Absicht Napoleons I., eine solche Maßregel zu treffen, sowie auf das Beispiel des in militärischen Dingen jetzt maßgebenden Staates, Deutschlands. Aus Portugal kommt die Nachricht von einer Umformung der Artillerie, welche innerhalb zweier Jahre beendet sein soll. Nach der Allgemeinen Militär-Zeitung wird alsdann die Festungs-Artillerie aus zwei Regimentern (Nr. 6 und 7), jedes Regiment zu zwei Bataillonen mit je vier Compagnien formirt, bestehen; außerdem sind drei weitere Compagnien für die Azoren und Madeira bestimmt. Das ganze Artillerie-Corps wird von einem Artillerie-Brigadegeneral hinsichtlich Ausbildung, Disciplin, Verwaltung und Rechnungswesen jährlich inspicirt; derselbe steht unter dem commandirenden General der Waffe. Was schließlich Deutschland in Bezug auf Organisation und Ausbildung der für den Festungskrieg bestimmten Truppen betrifft, so sind im Eingange dieses Berichtes schon Gründe angegeben, aus denen sich das geringe Ergebniß des verflossenen Jahres erklärt, es kommen aber noch andere hinzu. So trat in der Oberleitung des Ingenieur-Corps in kurzer Zeit mehrfacher Wechsel der Persönlichkeit ein, so daß die geplante und begonnene Reorganisation verzögert wurde und nunmehr erst ihrem Abschluß entgegensehen kann. Auch bei der Fuß-Artillerie, für welche in Folge der im vorjährigen Berichte gemeldeten Errichtung einer General-Inspection die beiden Inspectionen in Wegfall kamen, während die früheren vier Brigaden die Bezeichnung „Inspection" annahmen, lagen die Verhältnisse für eine Fortentwickelung ungünstig. Einmal zogen die großen, die ganze Armee betreffenden Fragen die Aufmerksamkeit ab und zweitens trat die Reorganisation der Feld-Artillerie in den Vordergrund. Daß die Ausfüllung mancher Lücken und Beseitigung

mancher Mängel in Organisation, Stärke u. s. w. dieser Waffe, auf welche von den Schriftstellern derselben schon seit Jahrzehnten hingewiesen wurde, jetzt allgemein als nothwendig angesehen wird, dafür liefern die neuerdings in der militärischen Presse zahlreich verlautbarten Stimmen den Beweis. Wenn letztere aber bezüglich der nicht unerheblichen Kosten für eine Reorganisation auf Ersparnisse hinweist, welche in Folge der „neuen Ideen über den Festungskrieg", auf welche der zweite Theil dieses Berichtes noch zurückkommen wird, gemacht werden könnten, und dies dazu führen sollte, die nothwendige weitere Entwickelung der Fuß-Artillerie zu beeinträchtigen, so muß solcher Auffassung entgegengetreten werden. Möge man die nothwendigen Kosten für die Neuformation der Feld-Artillerie in derselben Art aufbringen, wie dies stets geschah, wenn es sich darum handelte, zu einer kriegstüchtigen Organisation und Stärke bei Infanterie und Cavallerie zu gelangen, aber nicht etwa auf Kosten der vierten Hauptwaffe, für welche, wie jeder der an dieser Stelle erschienenen Berichte beweist, noch viele Wünsche der Erfüllung harren, ehe sie den anderen Waffen, den im Kriege an sie gestellten Anforderungen gegenüber, in Bezug auf Stärkeverhältniß, Organisation, Ausbildung u. s. w. völlig gleich erachtet werden kann. Einer jener Wünsche, nämlich der Wiederanschluß der Fuß-Artillerie an die taktischen Uebungen der Feldtruppen, scheint, dafür spricht ein Anzeichen, der Erfüllung nahe zu sein. Letzteres besteht darin, daß zu den bei Spandau in Anwesenheit Sr. Majestät 1888 abgehaltenen größeren Truppenübungen auch Festungs- bezw. Belagerungsgeschütze der dort in Garnison befindlichen Fuß-Artillerie herangezogen wurden und Gelegenheit gaben, Marsch- und Gefechtsleistungen dieser Truppe zu beurtheilen. Während wir dies schreiben, läuft durch die Zeitungen die Nachricht, daß unter ähnlichen Verhältnissen auch für August 1889 ein Festungsmanöver bei Cüstrin, also bei einer der modernsten Festungen, abgehalten werden soll. Vielleicht fördern derartige Uebungen die Erkenntniß, daß gerade für die Offiziere der Fuß-Artillerie Kenntnisse in der Taktik der verbundenen Waffen, für die höheren die Uebung in der Führung solcher, wie dies an dieser Stelle mehrfach betont ist, unentbehrlich sind. Abgesehen davon, daß die genannten Uebungen unerläßlich sind, wenn diese Offiziere Aussicht haben sollen, im Festungskriege eine Führerrolle zu übernehmen, sind sie schon im Frieden berufen, die Armirungspläne der Festungen in wesentlichen Theilen zu begutachten und namentlich über Aufstellung und Gebrauch der Vertheidigungs- und der Angriffs-Artillerie zu entscheiden. Daß jenen Offizieren hierbei ein gediegenes Urtheil nicht möglich ist, wenn sie, wie es seit der Trennung der Fuß- von der Feld-Artillerie der Fall ist, von den taktischen Uebungen der verbundenen Waffen während ihrer ganzen Dienstzeit ausgeschlossen bleiben, bedarf nicht des Beweises. Da indessen durch die neuesten Maßnahmen in Betreff der Feld-Artillerie bezüglich dieses Zweiges der Waffe es nunmehr deutlich ausgesprochen ist, daß sie nicht, wie der Sprachgebrauch sie bisher noch immer zu Unrecht bezeichnete, eine technische oder Special-, sondern eine Hauptwaffe ist, bei der Taktik in erster, Technik in zweiter Linie steht, so ist auch zu erhoffen, daß der andere Zweig, die Fuß-Artillerie, mit der Zeit die gleiche Anerkennung finden wird.

Schließlich seien als Beleg dafür, wie an der besseren Ausrüstung und Ausbildung der Truppe fortgesetzt gearbeitet wird, die Allerhöchsten Bestimmungen erwähnt, nach denen 1. die Ausrüstung der Fuß-Artillerie mit der neueingeführten der Infanterie in Uebereinstimmung gebracht wurde und 2. bei jeder Compagnie jährlich vier Richtkanoniere (ebenso wie bei der Feld-Artillerie pro Batterie) durch Verleihung eines Abzeichens seitens des Regimentscommandeurs ausgezeichnet werden sollen.

II. Besprechung einiger Fragen des Festungskrieges im Anschluß an neuere Preßerzeugnisse.

Die Erkenntniß der gesteigerten Bedeutung der Festungen und des Festungskrieges, sowie der Nothwendigkeit, für letztere die Organisation in gleicher Vollkommenheit wie für den Feldkrieg hinzustellen, hat sich erst nach dem Deutsch-Französischen Kriege entwickelt. Die Wirkung der verbesserten Feuerwaffen schon in diesem Kriege, die fortgesetzte Steigerung derselben nach ihm ließen erkennen, daß das Bedürfniß nach Deckung für die Kämpfenden ein immer größeres, daß der Feldkrieg in Zukunft immer mehr den Charakter des Positionskrieges gewinnen und oft mit dem Festungskriege in Verbindung erscheinen werde. Weist schon dieser Umstand auf den hohen Werth hin, welchen mit allen Mitteln der Wissenschaft und Technik im Frieden vorbereitete, gut ausgerüstete Positionen, wie sie die großen Festungen bilden, haben werden, so wurde derselbe auch durch die Erfahrungen des erwähnten Krieges klar ans Licht geführt, freilich weniger durch das, was die Festungen in demselben leisteten, als dadurch, was sie hätten leisten können. Man braucht nur zu denken, in welche schwierige Lage die Armeen bei Paris und Orleans gerathen wären, wenn Metz und Straßburg längeren Widerstand geleistet und die dortigen Belagerungstruppen festgehalten hätten. Andererseits ist kaum zu bezweifeln, daß, wenn die Deutsche Armee über eine schnell mobil zu machende, marsch- und gefechtsbereite, leistungsfähige Belagerungs-Artillerie, wie man sie heutzutage verlangt, verfügt hätte, der Einschließung von Paris in kürzester Frist die Einnahme des Platzes gefolgt und damit der Krieg wahrscheinlich um mehrere Monate früher beendet worden wäre. Geht somit klar hervor, wie entscheidend Erfolge im Festungskriege für den ganzen Feldzug sein können, so war es nur die naturgemäße Folge, wenn man nach dem Kriege neue Befestigungen anlegte, das Geschützmaterial erheblich vermehrte und verbesserte und die Truppen für den Festungskrieg, hauptsächlich mithin die Festungs- und Belagerungs-Artillerie, zweckentsprechend reorganisirte. Dies Alles, namentlich aber die Möglichkeit, kräftiger und vielseitiger wirkende Geschütze mit größerer Beweglichkeit wie früher im Festungskriege zu verwenden, führte Aenderungen in der Taktik der Festungs- und Belagerungs-Artillerie herbei, und da in dieser Waffe für die taktischen Verhältnisse des Festungskrieges der Schwerpunkt liegt, so änderte sich auch die Taktik desselben. Kaum aber war damit begonnen, dem Festungskriege sein Recht zu geben, so machten sich schon Gegenströmungen bemerkbar, welche aus der Vorliebe der Armee für offensives Handeln erklärlich waren. Diese begannen damit, vor Ueberschätzung des Werthes der Festungen und des Festungskrieges zu warnen, und kamen namentlich in neuerer Zeit dahin, die kaum erst richtig erkannte Bedeutung jener herabzusetzen, ehe noch alle aus dieser Erkenntniß sich ergebenden Consequenzen, wie hier mehrfach nachgewiesen wurde, gezogen waren. Schon in ihrem fünften Jahrgang (1879) mußten diese Berichte den Folgerungen entgegentreten, welche aus einem übrigens keineswegs neuen Grundsatze, „daß die Verwendung der Feld- und Festungswaffe in der Festungsschlacht wie jeder andere taktische Act zu behandeln sei", gezogen wurden, indem die allerdings ganz analogen taktischen Handlungen im Feld- und Festungskriege als völlig gleich erachtet und die großen immerhin noch vorhandenen Unterschiede zwischen beiden gänzlich verkannt wurden. Hieraus entstand die irrthümliche Anschauung, daß man als Basis für den Festungskrieg nicht mehr die „regelrechte, förmliche Belagerung" anerkennen wollte, man ließ namentlich den

Unterschied außer Acht, daß sowohl bei Angriff wie Vertheidigung der Festungen jeder Schritt wohl vorbereitet und — weil Rückgängigmachen oder durch einen anderen Schritt zu verbessern nicht möglich ist — doppelt sorgfältig erwogen werden muß. Während im Felde der schnelle Entschluß oft mehr Werth hat, als streng richtiges taktisches Handeln, kommt es im Festungskriege mehr darauf an, durch streng richtiges, ja nicht übereiltes, in jedem Moment zielbewußtes Vorgehen den Zweck zu erreichen. Diese Verkennung des thatsächlichen Unterschiedes beider Zweige der Kriegführung führte dann dahin, daß man glaubte, mit den modernen Festungen wie mit den im Felde vorkommenden provisorischen Werken umgehen zu können und somit die Bedeutung der ersteren herabzudrücken. Solcher Irrthum, allgemein verbreitet, konnte verhängnißvoll werden, deshalb traten diese Berichte dem im Jahre 1881*) besonders entgegen, und nun ist neuerdings ein weiterer Schritt im Sinne derselben Bestrebungen geschehen, indem die schon oben erwähnten „neuen Ideen" darauf hinauslaufen, das Ansehen unserer Festungen, wie sie jetzt bestehen, gänzlich zu untergraben. Im Herbst des vergangenen Jahres erschienen in mehreren Zeitungen ziemlich gleichzeitig Artikel, welche, im Einzelnen verschieden, alle auf denselben Gesichtspunkt hinausliefen, nämlich die „bewegliche Befestigung", wie Oberstlieutenant Scheibert sie nennt, zu empfehlen und dadurch eine Menge Festungen entbehrlich zu machen, und ferner zu diesem Zweck die Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Constructionen beweglicher Panzerthürme des Oberstlieutenants Schumann zu lenken. Nun sind ja die Leistungen in letzterer Beziehung unbestritten und haben erst beim Bau der Festung Bukarest wieder glänzende Erfolge gezeitigt, auch ist die Idee, für den Feldkrieg, der, wie hier mehrfach hervorgehoben, dem Festungskriege immer ähnlicher werden wird, von beweglichen Panzerthürmen und -Schirmen Gebrauch zu machen, keineswegs abzuweisen, aber die Folgerungen, die jene Zeitungsartikel über den Werth der Festungen daraus zogen, erscheinen doch zum Theil zu heißblütig, zum Theil unrichtig. Als Anstoß zu einem vollständigen Bruch mit den bisherigen Ansichten über ihre Bedeutung, zu einem Systemwechsel ist jenen Stimmen zufolge die Vervollkommnung der Brisanzstoffe, der Brisanzgeschosse und die Erfindung von Brisanzgeschützen zu betrachten; es wird gesagt, der Artillerist habe den Traum von der Uneinnehmbarkeit der Festungen zerstört, habe den Sieg in dem langen Kampfe über den Ingenieur endlich davongetragen, obwohl dieser sich bemüht habe, die Fortschritte des Gegners durch geistreiche Erfindungen, Betonirung der Wälle u. s. w. auszugleichen. Deshalb will man den „ganzen überlebten Apparat von Festungen" beseitigen und an seine Stelle die „beweglichen Befestigungen" setzen, indem man auf die schlechten Erfolge hinweist, welche die Festungen Metz, Sedan, Paris u. s. w. erzielten, im Gegensatz zu den Leistungen bei Düppel, Plewna, Sewastopol und namentlich in Nordamerica. Die vielen Truppen, welche die Festungen erfordern, so wird weiter ausgeführt, würden den Staat im Felde besser vertheidigen, als in Festungen, die an Punkten von gar keinem oder nur geringem strategischen Werthe liegen; man solle durch „rückwärtige Oeffnung" der großen Plätze (es sind dabei zunächst Rhein- und Moselfestungen ins Auge gefaßt) den Begriff der „Vollfestung" fortschaffen. Solchen Ausführungen ist zunächst entgegenzuhalten, daß bisher der Ingenieur noch immer wieder Mittel gefunden hat, die Fort-

*) Vergl. daselbst S. 400 die Besprechung des zweiten Theiles der Befestigungskunst von Scheibert.

schritte des Artilleristen, wenn auch nicht sofort und vollständig, wieder auszugleichen; der Kampf zwischen beiden ist seit Jahrhunderten geführt worden und wird muthmaßlich auch fernere Jahrhunderte dauern. Und geben nicht gerade die „beweglichen Befestigungen" dem Ingenieur das Mittel an die Hand, wenn durch die denkbar furchtbarsten Zerstörungsmittel seine permanenten Werke vom Erdboden weggeblasen sein sollten, sofort an der Stelle neue Werke dem Gegner gegenüberzustellen? Die großen Erfolge, welche man in den obenerwähnten Beispielen mit Befestigungen provisorischen Charakters davongetragen hat, sind unleugbar, namentlich ist Sewastopol jederzeit als leuchtendes Vorbild dafür, was eine active Vertheidigung leisten kann, hingestellt worden, aber spricht nicht gerade das Beispiel dieser „Festung" vielmehr für als gegen den Werth der Festungen überhaupt, hat man dort nicht die „beweglichen Befestigungen" gerade in den Dienst der „Festung" gestellt? Wären Straßburg, Metz, Paris ähnlich wie Sewastopol oder allenfalls Belfort vertheidigt worden, hätten sie Frankreich sicherlich sehr genützt, so aber sind sie, wie schon oben gesagt, keine Beispiele für das, was sie geleistet haben, sondern nur für das, was sie hätten leisten können, wenn sie ihre Schuldigkeit erfüllt hätten. Daß sie dies nicht konnten, lag, abgesehen davon, daß bei Metz durch die daselbst eingeschlossene Armee die Vertheidigungskraft gelähmt wurde, darin, daß man in Frankreich vor dem Kriege nicht geglaubt hatte, diese Festungen vertheidigen zu müssen, daß sie deshalb des Hauptwerthes einer guten Festung, daß sie eine nach allen Richtungen hin für den Kampf wohl vorbereitete Position dem Vertheidiger bietet, entbehrten. Wenn nach dem Gesagten also der Werth der „beweglichen Befestigung" für Feld- wie für Festungskrieg durchaus anzuerkennen ist, so muß für den letzteren Fall sie doch unbedingt in den Dienst der „Vollfestungen" gestellt werden, diese dürfen nicht durch „rückwärts Oeffnen" zu „Positionen" gemacht werden. Den „neuen Ideen" zufolge würden sich allerdings diese Positionen durch Verlängerung der Flügel vielleicht besser halten lassen, als die Vollfestung, wird sie aber strategisch unhaltbar, so hat der Commandeur der in ihr befindlichen Truppen nicht die Pflicht wie bisher, die Position zu behaupten, sondern sie zu verlassen, um die Truppen und das werthvolle Material für den Staat zu retten, während hernach die Position keinen Werth mehr hat. Dieser Fall würde nun u. E. meist sehr bald eintreten, denn eine vorn geschlossene und hinten offene Festung wird man doch niemals von vorn angreifen, vielmehr wird ein genügend starker Gegner von Hause aus eine Umgehung planen und diese auch trotz der verlängerten Flügel der „Position" wohl bald durchführen! Hiermit fällt aber gerade ein Vortheil der Vollfestung fort, nämlich der, daß sie durch zähes und möglichst langes Ausharren erhebliche feindliche Kräfte fesselt und dadurch eine Wendung in der Kriegslage herbeiführen kann. Inwieweit eine Umgestaltung der jetzigen Hauptenceinte mit Rücksicht auf das mächtige Anwachsen der Festungsstädte geboten ist, darüber hat sich der vorjährige Bericht bei Gelegenheit der Besprechung des Aufsatzes des Oberstlieutenants Scholl ausgesprochen, ebenso ist schon erörtert worden, daß die Festungen nicht zu viel feldtüchtige Truppen der Armee entziehen dürfen und daß man diesem Umstande bereits überall dadurch Rechnung trägt, daß man an Punkten, die strategisch gar keine oder geringe Bedeutung haben, keine Festungen anlegt und alle entbehrlichen eingehen läßt. Dagegen werden Festungen, die den Uebergang der Haupt-Land- und Eisenbahnstraßen über große Wasserläufe decken, also z. B. die in den „neuen Ideen" erwähnten Rheinfestungen, niemals entbehrlich sein und immer den Charakter der Vollfestung tragen müssen. Alles in Allem ist in Vorstehendem

gezeigt worden, daß, soweit die „neuen Ideen" Fortschritte der Wissenschaft und Verwerthung derselben im Feld- und Festungskrieg anbahnen, denselben freudig zugestimmt werden kann. Sobald sie aber eine Umkehr der Wissenschaft bedeuten, indem sie alte bewährte Grundsätze auf den Kopf stellen, muß ihnen entgegengetreten werden. Wer die jährlichen Berichte über die Taktik des Festungskrieges verfolgt hat, wird ihnen das Zeugniß nicht versagen können, daß sie allen neuen Ideen, soweit es irgend möglich, stets fördernd zur Seite getreten sind, mitunter sogar solche angeregt haben, aber es ist darin auch immer dem Gedanken Ausdruck gegeben worden, daß die ewigen Grundwahrheiten einer Wissenschaft meist schon vor Jahrhunderten aufgestellt wurden und sich in dieser Zeit bewährt haben, und zwar geschah dies von Männern, die ebenso klug waren, wie man heute ist. Nur die jetzt zu Gebote stehenden größeren Mittel, die Culturentwickelung kommen uns zu Gute, wir können mit diesen nur auf alten Grundwahrheiten fortbauen, Weiterentwickelung der Wissenschaft herbeiführen, aber nicht ihre Grundlagen umkehren. Das letztere Bestreben scheint uns aber in den „neuen Ideen" zu liegen und wir lassen ihnen deshalb die Hindeutung auf einen im ersten und zweiten Heft der Mittheilungen enthaltenen Aufsatz des Hauptmanns des Geniestabes F. Rieger: „Urtheile und Ansichten über Nutzen und Gebrauch von beständigen und Stegreif-Befestigungen" folgen, in welchem derselbe in durchaus klarer und nüchterner Weise die sich aus der neueren, einschlägigen Literatur, mit Benutzung historischer Erinnerungen, ergebenden Folgerungen über den gegenwärtigen Nutzen der Festungen, über die Vortheile permanenter und desgleichen provisorischer Befestigungen zieht und die Fragen beantwortet, ob und wo die eine oder andere Art der Befestigung anzuwenden sei und wer davon Gebrauch zu machen habe. Insbesondere beschäftigt sich der Verfasser mit dem in einem Beiheft des Militär-Wochenblattes vom Jahre 1878 von einem Generalstabs-Offizier niedergelegten Aufsatz: „Festung und Feld-Armee" und den Theorien des Generals v. Scherff in dessen „Lehre von der Truppenverwendung", in welchen beiden Aeußerungen sich verwandte Gedanken, dieselben Theorien und dasselbe Mißtrauen gegen die Fortification vorfinden. Da wir in früheren Berichten diesen Theorien in ähnlicher Weise, so weit es angezeigt erschien, bereits entgegentraten, so können wir in Rücksicht auf die nöthige Beschränkung es uns versagen, die Ausführungen des Hauptmanns Rieger hier weiter anzuführen, und es ist dies um so mehr geboten, als wir noch näher auf einen andern Aufsatz eingehen müssen, der in noch entschiedenerer Weise sich gegen die Irrthümer wendet, welche sich in den sogenannten „heutigen Anschauungen über die Befestigung in Deutschland" jetzt geltend zu machen suchen. Derselbe ist in den Heften Juli bis October der Schweizerischen Zeitschrift für Artillerie und Genie erschienen, er gelangte erst zu unserer Kenntniß, als die obigen Ausführungen über „die neuen Ideen" in diesem Berichte bereits niedergelegt waren, steht aber mit diesen durchaus in Einklang, wie aus Folgendem hervorgehen wird. Die vom Verfasser zunächst ausgesprochene Vermuthung, daß die „Ideen über Befestigungen", welche den Anschauungen von Scheibert nahestehen, von dem Oberstlieutenant a. D. E. Heyde ausgegangen sind, beruht wohl auf einem Irrthum, denn erstens lautet die Chiffre K. H., welche vielleicht auf einen Schriftsteller schließen läßt, der sich neuerdings über verschiedene Waffen geäußert hat, und zweitens hat gerade der vorgenannte Offizier eine (im Bericht pro 1886 schon erwähnte) Studie: „Landesbefestigung" erscheinen lassen, welche sich im Sinne der Fort-

bildung, aber nicht der Umkehr der fortificatorischen Wissenschaft ausspricht. Der Aufsatz der Schweizerischen Zeitschrift weist gleich anfangs darauf hin, daß die auf die Benutzung der Schienenwege angewiesene „bewegliche Befestigung" überhaupt nur da anwendbar sei, wo sich ein sehr entwickeltes Eisenbahnnetz vorfinde, daß sie dort, also z. B. in Deutschland, wohl eine gewisse Rolle spielen könne, für andere Länder aber so gut wie ausgeschlossen sei, und er führt an anderer Stelle gleich eine Hauptschwäche dieser „neuen Ideen" an, daß nämlich die Cavallerie aller Staaten es jetzt als einen wesentlichen Zweck ihrer Thätigkeit im Kriege ansähe, die Eisenbahnlinien in schnellster, wirksamster und ausgedehntester Weise mit Sprengmitteln zu zerstören. Den historischen Betrachtungen der „Ideen" hält dann der Verfasser ganz im Sinne dieses Berichtes entgegen, daß zwar die Französischen Festungen im letzten Kriege den Erwartungen nicht entsprachen, daß sie aber unter anderen Verhältnissen, namentlich bei Vermeidung der gemachten Fehler, sehr einflußreich für den Krieg hätten werden können. Gegen die Festungen bewiesen sei nur, daß das Vaubansche zweifache Festungsgürtelsystem sich überlebt habe und daß dadurch, daß eine Armee sich in die Festung einschließen lasse, die Widerstandsfähigkeit derselben nicht erhöht werde, obwohl Plewna auch den entgegengesetzten Schluß denkbar mache und Paris durch das Hineinwerfen regulärer Truppen zum hartnäckigen Widerstand befähigt worden wäre. Verfasser kommt dann darauf zu sprechen, wie im Deutsch-Französischen Kriege kein einziger Sturm unternommen, keine einzige gangbare Bresche hergestellt gewesen sei, als entgegen der Instruction der Französischen Commandanten die Uebergabe erfolgte, ein Umstand, den diese Berichte, indem sie auch für die Zukunft einen Sturm als die größte Ausnahme betrachteten, dazu benutzten, um nachzuweisen, daß der Festungskrieg im Wesentlichen nur eine Artillerieschlacht und die Fuß-Artillerie mithin die Hauptwaffe in diesem Kriege sein werde, auf deren zweckmäßige Aufstellung und Gebrauch Alles ankommt. Verfasser meint zwar, daß die gezeigte geringe Widerstandskraft der Festungen nicht allein in der Ueberlegenheit der damaligen Belagerungs-Artillerie, welche Melinit- und Schießwollgranaten noch nicht kannte, gelegen habe, daß das moralische Element im Kriege, die Fähigkeit, Verluste zu tragen, nachgelassen habe. Dies kann zugegeben werden, aber immerhin ist es Thatsache, daß schon die damaligen Geschosse gegen früher eine so enorme Wirkungssteigerung zeigten, daß in gewissen Räumen, die von ihnen bestrichen wurden, auch die tapferste Truppe nicht zum Aushalten zu bewegen war. Diese Schwächen der heutigen Festungen, fährt der Verfasser fort, haben Scheibert veranlaßt, den Stab über dieselben zu brechen, aber, wie auch Oberstlieutenant Heyde ausführt, ist der Angriff der Vertheidigung stets überlegen gewesen, und dieser Kampf zwischen Fortification und Artillerie, sagte dieser Bericht schon oben, wird, wie er schon Jahrhunderte dauerte, auch weiter bestehen. Daß die neuen Kriegsmittel gewaltige Umwälzungen im Festungskriege herbeiführen werden, ist Scheibert überall zugegeben worden, aber, fragt der Verfasser in der Schweizerischen Zeitschrift, wo werden diesen Mitteln gegenüber die beweglichen Festungsanlagen, die provisorischen Befestigungen bleiben? Oder sollen etwa die bisherigen Gegenmittel, wie Eisenconstructionen u. s. w., dafür bereitgehalten werden, während die permanenten Festungen ihrer zum Theil noch entbehren? Weiter spricht sich der Aufsatz dann ganz im Sinne der Berichte über den Werth der großen Waffenplätze aus, bei deren ausreichender Besatzung mit Truppen immerhin berücksichtigt werden könne, daß die Feld-Armee nicht zu sehr geschwächt würde, ferner warnt er in gleichem Sinne vor der Unterschätzung der Sperrforts und hebt

hervor, daß, wenn man auch zweckmäßigerweise eine Anzahl kleinerer Festungen eingehen lasse, selbst diese doch unter Umständen nützlich sein können. Zum Beweise wird angeführt, daß die eroberten kleinen Französischen Festungen durch die Deutsche Heeresleitung keineswegs geschleift, sondern wieder hergestellt seien und dann doch den Etappendienst erleichterten und die Verbindungen sicherten. Die Anschauungen, wie sich der moderne Festungskrieg gestalten wird, sind in den verschiedenen vorliegenden Aeußerungen im Großen und Ganzen so übereinstimmend, daß sich auch der Verfasser in der Schweizerischen Zeitschrift damit begnügt, hervorzuheben, daß es vor Allem darauf ankomme, den Angreifer an der Aufstellung seiner Artillerie zu hindern, daher das Vorterrain hartnäckig zu vertheidigen, zu welchem Zwecke also von der beweglichen Befestigung Gebrauch zu machen sei, und daß die Wirkung der Brisanzgeschosse dahin führen werde, immer mehr zur Anwendung von Eisenconstructionen zu schreiten, wie dies auch unser Bericht schon ausgesprochen. Es würde nun zu weit führen, wenn wir dem Verfasser in der Besprechung der einzelnen Punkte jener zum Theil neuen Theorien folgen wollten, es möge genügen, hier zwei Grundsätze, zu denen der besprochene Aufsatz gelangt, hervorzuheben, weil in ihnen der Standpunkt unserer Berichte genau zum Ausdruck kommt:

1. Eine rationelle Landesvertheidigung wird immer an das Vorhandene anknüpfen und nicht mit großen Befestigungsumwälzungen experimentiren.

2. Gegenüber dem Werth, den die Kriegskunst aller Zeiten den Festungen beigelegt hat, ist man trotz einiger hiergegen anzuführenden kriegsgeschichtlichen Beispiele noch nicht berechtigt, eine neue provisorische Befestigungsära einzuführen.

Nächst diesem müssen wir die Aufmerksamkeit der Leser auf zwei Aufsätze lenken, welche im letzten Jahrgang der Deutschen Heeres-Zeitung (Nr. 35 und 86) erschienen sind und den erfreulichen Beweis liefern, wie sehr sich das Interesse an dieser Waffe, von dem früher wenig zu spüren war, in militärischen Kreisen gehoben hat. Der erste der beiden Aufsätze „Die Fuß-Artillerie im Kriegsfall" hat hauptsächlich das Personal im Auge und tritt in ausführlicher Begründung für die auch hier stets — besonders im Bericht für 1886 — hervorgehobene Nothwendigkeit der Vermehrung der Waffe ein. Er constatirt zunächst, daß bei der Verstärkung des Heeres im Jahre 1887 dieselbe sozusagen leer ausging, indem nur zwei Compagnien eine Verstärkung um 30 Köpfe erfuhren, und warnt davor, es erst den Erfahrungen eines Krieges zu überlassen, in organisatorischer Beziehung Lücken aufzudecken, deren Folgen sich dann schwer fühlbar, aber nicht wieder gut machen lassen würden. Es wird dann ziffernmäßig nachgewiesen, daß im Augenblick der Mobilmachung mindestens 100 Bataillone verfügbar sein müßten, während nur 31 vorhanden sind, daß letztere also behufs Aufstellung neuer Landwehr-, Ersatz- und Reserve-Bataillone vollständig zerrissen werden müßten und ein großer Mangel an Offizieren eintreten würde, daß die Besorgniß um die Schlagfertigkeit der Waffe kaum auf pessimistischen Anschauungen beruhen dürfte. Die Vermehrung derselben, wird dann ganz im Sinne unserer Berichte hervorgehoben, sei um so mehr geboten, als man seit dem letzten Kriege gewaltige artilleristische Belagerungsmittel bereitgestellt, mit Hintansetzung der größten Geldopfer die wichtigsten Festungen zu großartigen Bollwerken der Vertheidigung umgestaltet und sie reichlich mit Artilleriematerial ausgerüstet habe. Sollen diese gewaltigen Mittel nicht vielleicht umsonst geopfert sein, so muß ihr zweckmäßiger Gebrauch im Kriege durch Sicherstellung des erforderlichen, geschulten Personals gewährleistet sein. Außerdem möchten wir zur Ergänzung des Aufsatzes noch zwei Punkte, welche bereits in unseren Berichten früher hervorgehoben wurden,

zur Begründung der aufgestellten Forderungen um Vermehrung vorführen. Dies ist erstens die üble Lage, in welche heutzutage, wo Schnelligkeit in jeder Beziehung die Kriegführung charakterisirt, bei Ausbruch eines Krieges die Grenzfestungen kommen, wenn sie geschultes Fuß-Artillerie-Personal nicht in genügender Zahl besitzen. Viele Beispiele der Kriegsgeschichte machen es nothwendig, den Fall ins Auge zu fassen, daß gleichzeitig mit der Kriegserklärung (vielleicht schon kurz ehe dieselbe in der Festung bekannt ist) größere Reitermassen, welche jetzt stets eine beachtungswerthe Anzahl Schußwaffen repräsentiren, in Verbindung mit leichter Artillerie die Festung von allen Seiten bedrohen und hier und da unter Benutzung des Moments der Ueberraschung auch wohl gewaltsame Vorstöße gegen ein Fort versuchen. Hier ist es nun die Waffe der Fernwirkung, die Artillerie, auf deren Thätigkeit hauptsächlich die Zurückweisung solcher Versuche, das Fernhalten des Gegners beruht. Unter dem Schutze dieser Waffe müssen die weiteren Vorbereitungen zur Vertheidigung getroffen werden, aber sie kann ihn nur gewähren, wenn ihre Leistungsfähigkeit, die materiell gewiß auf der Höhe der Zeit steht, durch ungeschultes, nicht mit der Oertlichkeit vertrautes Personal nicht beeinträchtigt wird. Man muß für den vorliegenden Zweck aber mindestens fordern, daß die Geschütze der Sicherheitsarmirung der Forts ausschließlich mit den in der Garnison liegenden Friedens-Fuß-Artillerie-Bataillonen ausreichend besetzt werden können und somit ergiebt sich die Nothwendigkeit, mindestens vier bis sechs solcher Bataillone in den großen Waffenplätzen der Grenze bei Ausbruch des Krieges schon bereit zu haben. Keine Truppe — diesen Grundsatz haben wir schon früher ausgesprochen — darf man in die Lage setzen, mit mangelhaft oder gar nicht ausgebildeten Mannschaften resp. Pferden, unmittelbar bei Ausbruch des Krieges in die erste Gefechtslinie treten zu müssen, denn dabei kann sie Ehre und Reputation verlieren und Veranlassung zu physischer und moralischer Niederlage, also dem Ganzen verderblich werden. Der zweite Punkt betrifft einen Einwand, den man in früherer Zeit nicht ohne Berechtigung gegen die Vermehrung der Friedensstämme bei der Artillerie anführte. Der Wunsch nach einer solchen wurde bereits seit beinahe 50 Jahren geäußert und, als man bei den beiden verschiedenen Mobilmachungen sah, daß stets viel ältere Jahrgänge der Landwehr bei dieser Waffe als bei den anderen eingezogen werden mußten, trug man demselben nach und nach, wenn auch in beschränkter Weise, Rechnung. Vor dem Jahre 1866 konnte man entgegenhalten, daß bei einem Kriege voraussichtlich die Festungen nur nach einer Seite hin zu armiren, also mit Festungs-Artillerie zu besetzen seien und daß letztere für Belagerungszwecke vielleicht gar nicht zur Verwendung kommen würde, wenn der Feldkrieg allein die Entscheidung brächte oder aber nicht mit Glück geführt würde. Der dann folgende Krieg gab dieser Anschauung Recht, es kam kein einziger großer Waffenplatz in die Lage, Festungs-Artillerie zu gebrauchen, der Krieg wurde im Felde entschieden und keine einzige Belagerung unternommen. Hätte man nun starke Friedensstämme gehabt, so wären größere Mengen Reserve- und Landwehr-Mannschaften für ihren eigentlichen Zweck unverwendbar, aber auch als Ersatzmannschaften für Infanterie erst zu brauchen gewesen, nachdem sie als solche ausgebildet worden waren, hierzu reichte aber die ganze Dauer des Krieges nicht aus. Heute liegen die Verhältnisse ganz anders, nicht nach einer, sondern nach zwei Seiten hin müssen die mit großen Waffenplätzen versehenen Grenzen für die Vertheidigung vorbereitet sein, dazu kommen noch große Küstenplätze, und außerdem ist bei der Schnelligkeit der jetzigen Kriegführung sofort bei der Mobilmachung Fuß-Artillerie für Belagerungszwecke bereit zu halten, weil sie vielleicht schon beim ersten kriegerischen Acte

gebraucht werden kann. Hierfür ist mithin die Aufstellung starker Friedensstämme absolut nöthig, und sollte wider Erwarten bei Ausbruch des Krieges geringerer Bedarf eintreten und in Folge dessen zahlreiche Reserve- und Landwehr-Mannschaften verfügbar bleiben, so geben sie jetzt, im Gegensatz zu früher, sofort brauchbare Ersatzmannschaften für die Infanterie ab, da sie mit demselben Gewehre ausgebildet und sogar für das zerstreute Gefecht einigermaßen vorgebildet sind. Der andere Aufsatz der Deutschen Heeres-Zeitung bespricht die Nothwendigkeit eines neuen Exercir-Reglements für die Fuß-Artillerie, welche mit Angabe der in den einzelnen Abtheilungen wünschenswerthen Abänderungen nachgewiesen wird. Unseres Erachtens liegt die Sache sehr einfach, denn es ist wohl selbstverständlich, daß diejenigen Formen, welche aus dem Infanterie-Reglement, als für den Krieg entbehrlich, entfernt worden sind, auch in dem der Fuß-Artillerie gestrichen werden, und hiermit scheint die Frage in der Hauptsache erledigt. Der Verfasser jenes Aufsatzes, dessen Ausführungen wir sonst im Allgemeinen beitreten können, will die Schule des Bataillons nur dann für die Fuß-Artillerie noch als gerechtfertigt ansehen, wenn sie die Paradeaufstellung und den Parademarsch zur Richtschnur nimmt. In dieser Beziehung möchten wir doch etwas weiter gehen. Das Fuß-Artillerie-Bataillon tritt nicht nur bei einer Parade, sondern bei vielen anderen Gelegenheiten als geschlossene Truppe zu Fuß auf, es marschirt zur Schießübung, es macht Uebungsmärsche, bei der Mobilmachung marschirt es zur Eisenbahnstation oder zum Depotplatz, wo sein Material lagert, und so ließen sich noch viele Beispiele anführen, wo das Bataillon als solches mit oder ohne Gewehr zusammentritt, sich aufstellen oder bewegen wird. Da dieses Alles so eingeübt sein muß, daß es stets ein militärisches Bild giebt, so muß dem Commandeur auch Gelegenheit geboten sein, sich das Bataillon sozusagen in die Hand zu arbeiten; ist dies aber der Fall, so ist kein Grund einleuchtend, warum seine Leistung in dieser Beziehung nicht zum Gegenstand einer Besichtigung gemacht werden soll, wie Verfasser meint. Es scheint uns vielmehr, als sollte man vom Reglement von 1883, bei welchem schon der Gesichtspunkt beachtet wurde, nicht mehr wie nöthig in dieser Hinsicht zu verlangen, nicht mehr fortnehmen, als eben schon durch die Aenderung im neuen Infanterie-Reglement geboten ist, denn man darf nicht vergessen, daß die Compagniechefs und Bataillonscommandeure der Artillerie viel seltener Gelegenheit haben, wie die der Infanterie, im täglichen Dienst ihren Leuten diejenige militärische Straffheit beizubringen, ohne welche keine Truppe ein Ansehen hat. Hierzu kommt noch, daß die Hauptbeschäftigung des artilleristischen Dienstes es nöthig macht, daß, wie § 1 des Reglements besagt, alle scharf hervortretenden Wendungen, alles feste Beitreten u. s. w., als im Widerspruch mit einer Thätigkeit, bei welcher reifliche Ueberlegung, gespannte Aufmerksamkeit und zweckmäßiger Gebrauch der Körperkraft sich zur vollen Ausbeutung der Geschützwirkung vereinigen müssen, unterbleiben. Deswegen bildet aber das Fuß-Exerciren bei der Fuß-Artillerie gerade ein wichtiges Mittel dazu, daß die Thätigkeit dieser Waffe sich immer mehr militärisch als zunftmäßig darstellt. Dabei sind wir, ganz im Einklang mit dem Verfasser, der Meinung, daß für Ausbildende wie Besichtigende stets die größtmögliche Gründlichkeit in der artilleristischen Ausbildung die Hauptsache bleiben muß; wir wünschen aber sogar, daß in der Einleitung zum neuen Reglement, ähnlich, wie das für die Infanterie den Passus enthält, daß alle Uebungen auf den Krieg berechnet sein müssen, der ganz bestimmte Grundsatz ausgesprochen würde, daß im Hinblick auf die Kriegsthätigkeit der Fuß-Artillerie

die Rekruten spätestens 14 Tage nach ihrem Eintritt mit dem Exerciren am Geschütz beginnen müssen. So ist es, da es doch darauf ankommt, die Rekruten eintretenden Falles als möglichst ausgebildete Artilleristen bei einer Mobilmachung verwerthen zu können, verständigerweise vielfach ausgeführt worden; aus der Zeit, kurz nach Einführung der Büchse bei der Fuß-Artillerie, erinnern wir uns aber an Beispiele, in denen die Leute erst nach vielen Wochen, wenn die Ausbildung im Fuß-Exerciren vollendet war, zum ersten Male an das Geschütz kamen, wohl in der Voraussicht, daß auf diese Art mit ziemlicher Sicherheit auf günstiges Abschneiden bei der Besichtigung ersteren Dienstzweiges zu rechnen und hiermit auch der wesentlichste Factor für ein günstiges Gesammtresultat gegeben war. Denn ob eine Truppe gut Griffe, Wendungen u. s. w. ausführen kann, weiß schließlich Jedermann zu beurtheilen, die mehr oder weniger gründliche artilleristische Durchbildung aber in wenigen Stunden richtig zu würdigen, ist äußerst schwierig.

Zum Schluß seien noch zwei Werke erwähnt, welche im verflossenen Jahre in der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn erschienen sind, das erste giebt „Ideen über Befestigungen", welche am Schluß in 16 Grundsätzen für ein Befestigungssystem, wie es sich in Zukunft zu gestalten hat, zusammengetragen sind, der Verfasser K. H. wünscht nach dem Vorwort auch die widersprechendsten Meinungen zu hören, man wird aber den meisten Sätzen unbedingt zustimmen können. Die Stellung dieses Berichtes zu den Hauptfragen der neuen Befestigung ist indessen oben bereits soweit erörtert, daß ein Eingehen auf die einzelnen Punkte hier erübrigt werden kann, nur seien, da auch wir für die Verwendung der beweglichen Befestigung, besonders im Dienste der vorhandenen permanenten großen Plätze, uns ausgesprochen haben, als besonders wichtig die Punkte 7 bis 10 hervorgehoben, welche die Bereithaltung einer „beweglichen Festungsanlage" in Depots und ihre von der obersten Heeresleitung für gewisse Fälle jährlich anzuordnende probeweise Verwendung und Armirung fordern. Das zweite Werk ist: „Die Artillerie-Truppe des Festungskrieges", Studie eines alten Artilleristen von Wiebe, General der Infanterie z. D. Dasselbe spricht sich nach einigen allgemeinen Betrachtungen im zweiten Capitel über die Organisation, in dem besonders umfangreichen dritten Capitel über Ausbildung und Dienstbetrieb und im vierten Capitel über die taktischen Uebungen aus. Das zweite Capitel zeigt, wie auch der Verfasser der Ansicht ist, daß der Hauptwaffe des Festungskrieges noch Vieles in ihrer Organisation fehlt, um den ihr einst zufallenden Aufgaben gewachsen zu sein, und stellt Grundsätze auf, in welcher Weise dem abgeholfen werden kann. Eine so allgemeine Regelung der Frage scheint uns der damit verbundenen Geldopfer wegen für die nächste Zeit noch wenig Aussicht zu haben, deshalb begnügten wir uns oben damit, einige specielle Fälle, die dringlich sind, wie die ausreichende Besetzung der Grenzfestungen, zunächst als die ins Auge zu fassenden zu bezeichnen. Die Ausbildung und der Dienstbetrieb der Fuß-Artillerie sind in eingehendster Weise und nach allen Richtungen hin beleuchtet, so daß dieses Capitel, aus der reichen, praktischen Erfahrung des Verfassers hervorgegangen, ein werthvolles Hülfsmittel für Ausübung des Dienstes für jeden Offizier der Waffe bilden wird. In den im vierten Capitel über die taktischen Uebungen niedergelegten Ansichten finden sich vielfach Anklänge an diese Blätter, namentlich ist auch das Bedürfniß der Fuß-Artillerie-Waffe nach engerer Verbindung mit den Feldtruppen und den taktischen Uebungen hier hervorgehoben. Im Ganzen enthält das Werk mithin eine systematische Dienstlehre derjenigen Truppe, die den Artilleriekampf um Festungen zu führen hat,

und es füllt in wünschenswerther Weise eine Lücke aus, da unseres Wissens über Ausbildung und Dienstbetrieb bisher nur (im Jahre 1878 bei E. S. Mittler und Sohn) die Schrift „Das Ausbildungsjahr bei der Fuß-Artillerie" erschienen ist. Nach dem Titel „Die Artillerie-Truppe des Festungskrieges" glaubten wir übrigens auch die Verhältnisse derselben im Kriege eingehend dargelegt zu finden, während das Werk sich nur mit dem Friedensverhältniß beschäftigt. W.

Bericht

über die

Handfeuerwaffen. 1888.

I. Die Handfeuerwaffen.

1. Der heutige Standpunkt der Entwickelung der Bewaffnung.

a. Im Allgemeinen.

Die Steigerung der Kriegsleistung der heutigen Handfeuerwaffe durch eine erhöhte Wirkung ihrer Grundlagen — der Einzel-Schußleistung und der Massen- oder Schnellfeuer-Schußleistung — wurde in allen Staaten erstrebt und nach jahrelangen, eingehendsten Versuchen die Lösung dieser Gewehr- und Kaliberfrage allgemein in den nachstehenden Anordnungen im Bau der Waffe und ihrer Munition erkannt.

Die **Erhöhung der Einzel-Schußleistung** — das ist der Treffgenauigkeit und der Wirkung des Geschosses auch auf die weiteren Entfernungen — für eine größere wahrscheinliche oder Friedens-Treffgenauigkeit der gezielten Schüsse, wurde gegenüber dem seitherigen Bau der Waffe erreicht:

Durch die Verminderung des Kalibers bis zu dem kriegsmäßig zulässigen kleinsten Kaliber zwischen 7,5 und 8 mm für einen kürzeren Lauf von größerer Eisenstärke, mit doppelt steilerer Windung der Züge bis 24 cm für 2,5- bis 3fach bedeutendere Geschoßdrehungen in der Secunde bis zu 2000 zu Gunsten der für die Steigerung der Treffgenauigkeit erforderlichen regelmäßigeren Entwickelung der Fluglinie des Geschosses. Dessen hinreichende Wirkung am fernen Ziele war schon durch die Verhältnisse des Aufbaues der seitherigen Waffe und ihrer Munition mehr als gesichert.

Die Steigerung der zufälligen oder Gefechts-Treffleistung der ungezielten Schüsse war nur durch den geringeren Grad der Krümmung der Flugbahn des Geschosses, das ist durch größere bestrichene Räume des flach gespannten tödtlichen Weges des Geschosses, durch eine Vergrößerung der Schußweiten der Entscheidung und der wirksamen Schußweiten der Waffe überhaupt,

zu gewinnen. Sie führte nach dem Uebergang zum kleinsten Kaliber zur Nothwendigkeit der Verbesserung der Munition durch größere Wirkungsfähigkeit des Pulvers und des geeigneten Baues des Geschosses.

Die **Erhöhung der Massen- oder Schnellfeuer-Schußleistung** der einfachen Hinterlader war bezüglich des Baues der Waffe in der großen Feuerschnelligkeit der Magazingewehre überhaupt gegeben.

Die dem Zündnadelgewehre nachgebildeten Verschlüsse mit Vorschieben und Drehbewegung zum Schließen und Oeffnen der Waffe an der Handhabe des Verschlußkolbens sind inzwischen in Einfachheit und in Schnelligkeit des Gebrauchs durch die sogenannten Gradzug-Verschlüsse überholt. Dieselben werden ohne Drehung zu jenen Verrichtungen nur vor- bezw. zurückgeschoben und der feste Verschluß der Waffe dabei durch einen Fallriegel hergestellt.

Das ursprüngliche Magazingewehr mit dem Magazinrohr unter dem Lauf im Vorderschaft für Patronen-Einzelfüllung wurde ebenfalls durch Einfachheit des Baues und des Gebrauchs übertroffen durch die Magazingewehre mit Magazinkasten unter der Patroneneinlage des Verschlußgehäuses für Patronen-Packfüllung, das ist zur Aufnahme der in sogenannten Magazinkapseln oder kurzweg in Magazinen verpackten Anzahl Patronen.

Diese Kasten-Magazingewehre, welchen wohl die Zukunft gehören wird, sollen entweder als Einlader und als Magazingewehre, oder nur als Magazingewehre verwendet werden. Im ersteren Falle sind dann die Patronen nur zum Theil in den Magazinskapseln zum Einsetzen in die Magazinkasten der Waffe, die übrigen zum Einzel-Herausnehmen und -Laden in den üblichen Patronenschachteln verpackt. Im zweiten Falle sind die Patronen nur in den Magazinkapseln verpackt für Packfüllen der Magazinkasten, um zum Schießen durch die Zubringervorrichtung nach und nach in die Patroneneinlage des Verschlußgehäuses gehoben zu werden.

Die dauerndere Anwendung des Schnellfeuers war gesichert durch die größere Munitionsausrüstung des Mannes, der Truppen und Colonnen mit Patronen des kleinsten Kalibers, andererseits im Gefecht aber beschränkt durch den das Zielen erschwerenden Pulverrauch, der außerdem mit dem Knalle des Schusses die Anwesenheit und Stellung der Truppen dem Gegner bekannt gab und ihm das Zielen erleichterte.

Nach der Erkenntniß der Vorzüge der kriegsmäßig noch zulässigen Verminderung des Kalibers wendete sich nunmehr das Streben nach erhöhter Kriegsleistung der Verbesserung der Munition zu und zwar wesentlich dem so lange unberührt gebliebenen schwarzen gekörnten Gewehrpulver.

Die Verbesserung des Pulvers erstrebt in Aenderung der seitherigen Zusammensetzung und Anfertigung eine Vergrößerung der treibenden Kraft. Dieselbe soll aber gewonnen werden bei einer geringen Erstwirkung der Gase, das ist bei einem einleitenden geringen Gasdruck auf Geschoß und Waffe zur sicheren Führung des Geschosses für seine Treffgenauigkeit, zur Schonung des Laufs und für einen erträglichen Rückstoß der Waffe. Die Nachwirkung der Gase soll dann um so dauernder sein, da mit dem Geschoß an der Mündung Anfangsgeschwindigkeiten bis zu 600 m ertheilt werden zur Ausnutzung der bedeutenden Pulver- und Bleibelastungen der Einheitsflächen der Querschnitte der Geschosse des kleinsten Kalibers für die Ausdehnung des wirksamsten Schußbereiches.

Ob das Bestreben der Anfertigung eines Pulvers von geringem Rückstand, schwächerer Rauchbildung und selbst vermindertem Knall des Schusses für die Steigerung der Kriegsleistung unter Aufrechthaltung langjähriger Lagerungs-

fähigkeit zu allgemein günstigen Resultaten führen wird, scheint noch nicht entschieden zu sein, wenn auch Frankreich bereits ein solches Pulver gefunden zu haben glaubt.

Der Bau des Geschosses mußte bei der verstärkten Leistung des Pulvers in erster Linie die Aufrechthaltung der Grundlage der flachgestreckten Bahn des Geschosses, die Querschnittsbelastung mit Pulver und Blei für deren ganze Länge durch eine unumstößlich sichere Führung bei den enormen Windungen der Züge des Laufs und den außergewöhnlichen Anfangsgeschwindigkeiten sichern. Es geschieht dies durch die Härte des Metalls einfacher Geschosse oder durch sogenannte zusammengesetzte Geschosse, einfache Geschosse mit einem Metallmantel von Kupfer, Nickel, Eisen u. s. w. Ohne besonders hervortretende Abnutzung des Laufs begünstigt der Mantel dessen Reinigung bei dem Schuß und verursacht keine unnöthigen gefährlichen Wunden in Folge des Durchschlags des Geschosses im Ziel ohne Formveränderung und Gewichtsverlust.

Die Erleichterung des Gewichts der Patronenhülse, wie in Oesterreich durchgeführt, steht in gerader Beziehung zur Patronenausrüstung, behufs entsprechender Verwerthung der in den Magazinswaffen aufgespeicherten Leistungsfähigkeit.

Dem endgültigen Abschluß der Frage der Steigerung der Kriegsleistung der Handfeuerwaffen durch allgemeinen Uebergang zu den Kasten-Magazingewehren kleinsten Kalibers steht noch die Frage des verbesserten Pulvers entgegen. Dessen regelmäßige Wirkungsfähigkeit und dauernde Lagerungsbeständigkeit für seine völlige Kriegsbrauchbarkeit wird für noch nicht erreicht erachtet, vielmehr ein weiterer Ausbau für die Anforderungen des Feldgebrauchs als nothwendig erkannt.

Deutschland, Frankreich, Schweiz und Portugal besitzen bereits Magazingewehre mit Rohrmagazin der Kaliber 11 mm, 8 mm, 10,4 mm und 8 mm.

Oesterreich hat das Magazingewehr mit Kastenmagazin des Kalibers 8 mm eingeführt.

Eine Neubewaffnung der Infanterie mit Magazingewehren kleinsten Kalibers ist im Jahre 1888 in keinem weiteren Staate beschlossen worden; die Versuche sind vielmehr noch im Gange.

Eine Umänderung der bestehenden Bewaffnung wurde nur von den Niederlanden in Aussicht genommen.

b. Die Handfeuerwaffen der einzelnen Staaten.

Dem im Jahresbericht 1887 mitgetheilten Stand der Entwickelung der Waffen in den einzelnen Staaten hat der diesjährige Bericht nur wenige Vervollständigungen, Berichtigungen und Fortsetzungen der im Gange gewesenen Versuche zuzufügen.

Deutschland.

Die nachstehenden Angaben über den Stand der Entwickelung der neuen Deutschen Kaliber- und Gewehrfrage entstammen nur den militärischen Tagesblättern, machen also keinen Anspruch auf unbedingte Richtigkeit.

Die Kaliberfrage soll grundsätzlich entschieden sein mit der Wahl des Kalibers 7,5 mm. Nach einem militärischen Berichte aus dem Deutschen Reiche in der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung sollen bereits die Vorarbeiten zur Massenanfertigung der kleinkalibrigen Repetirgewehre fast vollendet sein.

Für die endgültige Lösung der Gewehrfrage soll von dem Kriegsministerium ein verbessertes Gewehr von Mannlicher, angeblich für 300 000 Mark, angekauft worden sein. Nach den neuesten Nachrichten sind Verträge mit der Oesterreichischen Waffenfabrik Steyr über eine Lieferung dieses Gewehrs im Gange.

Die schließliche Entscheidung in der Pulverfrage soll zur Wahl eines weniger Rauch bildenden Pulvers der Pulverfabriken Rottweil-Dünaburg und der vereinigten Rheinischen Pulverfabriken geführt haben und mit denselben bereits Lieferungsverträge abgeschlossen sein.

Für das schulmäßige Schießen an den Scheibenständen wird nur die kriegsmäßige Munition verwendet. Für die Einübung beim Zielen und Abkommen wird dagegen die Zielmunition zur Vorübung der Rekruten und zur Uebung schlechter Schützen für das scharfe Schießen verwendet, wenn auch Knall und Rückstoß zur Gewöhnung des Mannes nicht der Wirklichkeit entsprechen.

Die Zielmunition besteht aus einer Hülse von dünnem Papier, deren Boden durch einige Nadelstiche durchlocht ist, welche mit 0,7 g Zielmunitionspulver — beim Sieben des neuen Gewehrpulvers M/71 als zu feinkörnig ausgesiebt — gefüllt ist. Auf diese Ladung ist ein Pappspiegel mit Aushöhlung für das Rundgeschoß von 9 mm Kaliber aufgesetzt. Ueber dem Geschoß ist die Hülse zusammengewürgt und bis zum Spiegel gefettet. Die so angefertigte Patrone wird in eine messingene Patronenhülse M/71 mit Zündhütchen mit der Hand soweit als möglich eingedreht.

Mit dem Wegfall der Cüraſſe wurden die Cüraſſier-Regimenter neben der Lanze mit dem Carabiner M/71 an Stelle des Revolvers M/79 bewaffnet.

Belgien.

Im Lager von Beverloo wurden bei den fortgesetzten Versuchen mit acht verschiedenen Mustern von Magazingewehren kleinsten Kalibers die Waffen von Mannlicher, Nagant und Mauser in die engere Wahl gezogen.

Mannlicher soll sich am besten bewährt haben.

Das Belgische Mausergewehr vom Kaliber 7,6 mm hat gegenüber dem Deutschen Magazingewehr M/71. 84 eine Dralllänge von 25 cm (M/71. 84: 50 cm), die Zugtiefe von 0,079 mm (0,2 mm); eine Ladung von 3,05 g (5 g) eines im Versuch befindlichen Pulvers, das bei einem Gasdrucke von 4000 Atmosphären dem Geschoß auf 25 m vor der Mündung eine Geschwindigkeit von 603,8 m ertheilt. Das Gewehr soll sich „fast" bis zum Schlusse der Versuche nach „La Belgique militaire" ausgezeichnet gehalten haben.

In der Pulverfabrik Wetteren bei Gent wurde ein Pulverpapier erprobt, das bei 2,5 g Ladung die außerordentliche Anfangsgeschwindigkeit von 600 m bei wenig Rauch und Rückstand dem Geschoß ertheilt haben soll. Nach neueren Nachrichten scheint es sich indessen nicht bewährt zu haben.

Als endgültiges Ergebniß der Versuche soll angeblich beschlossen worden sein, die Erfolge der Deutschen Versuche in Spandau abzuwarten.

Brasilien.

In Brasilien stehen die Systeme Mauser von 9 mm Kaliber, Kropatschek von 8 und 11 mm, Winchester von 11 mm und das Spencergewehr M/82 in der engeren Wahl. Bei anhaltendem Feuer soll Kropatschek in Dauerhaftigkeit den übrigen nachstehen.

Dänemark.

Nach langen eingehenden Verſuchen iſt vom Kriegsminiſterium die Bewaffnung der Infanterie mit einem Magazingewehr, mit einem Kaſtenmagazin nach Lee, vom Kaliber 8 mm beantragt.

Frankreich.

Frankreich hat den Bau ſeines Magazingewehres M/86, ebenſo wie früher Deutſchland den ſeines Infanteriegewehres M/71. 84 geheimgehalten. Nunmehr hat es Ende 1888, da die Geheimhaltung für die Dauer doch nicht durchführbar iſt, in der Dienſtvorſchrift „Instruction sur l'armement, les munitions, les champs de tir et le materiel de l'infanterie 1889" die Beſchreibung des fusil M/86 niedergelegt, dagegen über die zugehörige Munition nur wenige Angaben über Abmeſſungen, Material und Gewichte der Patronen veröffentlicht.

Das vielbeſprochene neue Franzöſiſche Infanteriegewehr M/86, das berühmte ſogenannte Lebel-Gewehr, hat ſich hiernach als eine nichts weniger als ſelbſtändige Franzöſiſche Errungenſchaft entpuppt. Es zeigt nämlich keineswegs einen eigenartigen neuen Franzöſiſchen Aufbau, vielmehr nur eine Zuſammenſtellung zum Theil recht alter Syſteme mit geringfügigen Aenderungen. In welcher Weiſe der Namensvater des Gewehres, der Commandeur der Schießſchule zu Chalons, Oberſt Lebel, bei deſſen Aufbau betheiligt iſt, konnte nirgends erſehen werden.

Die Verſchlußeinrichtung iſt diejenige des Franzöſiſchen Infanteriegewehres M/74, Syſtem Gras — Kolbenverſchluß nach Dreyſe, Mauſer, Gras, mit drehender Handhabe, nicht wie ſeither allgemein vermuthet, ein Gradzugverſchluß — unter Mitverwerthung der früheren Engliſchen Verſchlußeinrichtung — Kolben mit zwei gegenüberſtehenden Führungs- bezw. Verſchlußwarzen, die ſich in zwei rechtwinkelig gebrochenen Nuthen im Laufende für den feſten Verſchluß führten — nach dem Syſtem Terry M/1850 bis 1860.

Die Magazineinrichtung zeigt das alte Ausgangsmodell der Repetirgewehre — das Rohrmagazin für Patroneneinzelfüllen und die etwas veränderte löffelartige Zubringervorrichtung des Oeſterreichiſchen Oberſten Kropatſchek im Franzöſiſchen Marine-Infanteriegewehr M/78 Syſtem Gras-Kropatschek modifié.

Der Bau der einzelnen Theile der Verſchluß- und der Magazineinrichtung, ihr gegenſeitiges Aufeinanderwirken, die Handhabung und der Gebrauch der Waffe als Einzellader und als Magazingewehr ſind im Allgemeinen, bis auf nicht ſehr weſentliche Aenderungen, die gleichen wie bei dem Franzöſiſchen M/74 und 78, dem Deutſchen M/71. 84. (Siehe Jahresberichte von 1875 Seite 419; von 1878 Seite 351 und von 1885 Seite 430; von 1886 Seite 446.) Die einflußreichſten Abweichungen ſind die Nachſtehenden:

Die Terryſche Verſchlußeinrichtung iſt hier auf dem Verſchlußkopf angebracht, nicht für den feſten Verſchluß der Waffe, ſondern zur gleichmäßigeren Aufnahme und Uebertragung des Rückſtoßes. Die beiden Naſen ſind am vorderen Ende des Verſchlußkopfes gegenüberſtehend angebracht, führen ſich beim Vorſchieben des Kolbens zum Schließen der Waffe in entſprechenden Längsnuthen des Gehäuſekopfes und erhalten beim Umlegen der Handhabe in den rechtwinkeligen Theilen der Nuthen ihre Widerlager. Der Rückſtoß wird alſo beim Schuß zweiſeitig auf den Verſchlußkopf, den Kolben u. ſ. w. übertragen, ſo daß derſelbe mehr in der Richtung der Seelenachſe auf die Schulter des Schützen zur Aeußerung kommt. Der Einfluß dieſer Einrichtung auf die ſeitliche Abweichung des Geſchoſſes beim Austritt aus der Mündung iſt daher geringer und regelmäßiger, mehr in

der Richtung der Seelenachse, als beim M/74, bei welchem der Rückstoß rechtsseitlich, von der umliegenden Handhabe auf den Gehäuseausschnitt u. s. w., also nur einseitig übertragen wird.

Die Abzugsvorrichtung und die Zubringereinrichtung — Löffel mit Anschlagstück, Stellhebel des Zubringers für Magazin- oder Einzelladen mit Feder und Patronen, Sperre mit Feder — sind nicht wie beim M/78, wie auch beim Deutschen M/71.84, in dem kastenförmigen Verschlußgehäuse selbst befestigt, sie sind vielmehr abgesondert zwischen den Ohren einer besonderen Tragplatte des Zubringers nach Vetterli beweglich befestigt.

Die Achse des Stellhebels verbindet in den Ohren der Tragplatte den Zubringer und die Gabel der Abzugsvorrichtung. Die Feder für Stellhebel und für Patronensperre sind auf der Platte selbst befestigt.

Diese Platte mit der Zubringereinrichtung und der an letzterer befestigten Abzugsvorrichtung wird vor dem Abzugsbügel zum Schließen des unten offenen Bodens des kastenförmigen Theils des Verschlußgehäuses, des Zubringergehäuses eingeschoben und befestigt.

Das Heben bezw. Senken des Zubringerlöffels zum Vorbringen der Patronen aus dem Magazin unterm Lauf in die Patroneneinlage hinter den Laufmund vermittelt, wie beim Deutschen M/71.84, die Drucknase am hinteren Theil des Löffels und ein mit demselben verbundenes Anschlagstück. Beim Schließen wird Letzteres durch den Verschlußkolben niedergedrückt zum Senken des Löffels für die Aufnahme einer Patrone aus dem Rohrmagazin für acht Patronen. Derselbe wird beim Oeffnen der Waffe gehoben durch das Anstoßen der unteren Nase am vorderen Ende des Verschlußkopfes an die in die Gehäusebahn reichende Drucknase des gesenkten Löffels. Wird bei gesenktem Zubringer die Handhabe des Stellhebels an der rechten Seite des Gehäuses vorwärts gedreht, so senkt sich das Anschlagstück in den Löffel, während dieser selbst gehoben wird, aber dann beim Schließen nicht mehr gesenkt werden kann. Die Zubringervorrichtung ist gesperrt; die Waffe dient nun als Einlader.

Das oben abgerundete Verschlußgehäuse — für die Bahn des Verschlusses und für die Patroneneinlage mit dem unteren kastenförmigen Zubringergehäuse — verbindet den broncirten Lauf und den Vorderschaft mit Magazin einerseits und andererseits den Kolben des getheilten Schaftes.

Das Leiter- oder Rahmenvisir hat eine Visirtheilung bis 2000 m, und zwar der Fuß von 400 bis 800 m in aufeinanderfolgenden Einschnitten für den Schieber der Leiter; die Leiter selbst von 900 bis 2000 m mit Zwischentheilungen für je 50 m.

Das Degenbajonnet mit Stahlscheide hat eine vierkantige Klinge; der Griff von Bronce ist vernickelt.

Die Handhabung der Waffe ist bei abgestelltem Magazin, wie beim Einlader M/74; zum Magazinfeuer wirken die Theile wie beim M/78.

Die wichtigsten Maße und Gewichte:

Länge des Gewehres mit bezw. ohne Bajonnet 1,825 bezw. 1,307 m,
" des Laufes 0,800 m,
" des Patronenlagers 0,0725 m,
" der gezogenen cylindrischen Seele 0,7275 m,
Kaliber des Laufs: 8 mm, kleinstes 7,98 mm, im Dienst zulässig bis 8,2 mm,

Gewicht: Waffe mit leerem Magazin 4,182 kg,
mit acht Patronen im Magazin 4,415 kg,
Seitengewehr ohne Scheide 0,400 kg,
mit Scheide 0,600 kg.

Der Lauf hat vier von rechts über oben nach links gewundene Züge, 0,15 m tief, doppelt so breit als die Felder, mit einem Umgang auf 24 cm.

Die Patrone M/86 ist 75 mm lang und etwa 29 g schwer, die Messinghülse wiegt 10,55 g. Nach nicht amtlichen Mittheilungen wiegt das Geschoß mit Nickelmantel 15 g bei 35 mm Länge. Die Zusammensetzung u. s. w. des Pulvers und das Gewicht der Ladung sind nicht bekannt. Geschoß und Ladung trennt ein Wachspfropf zwischen zwei Cartonscheiben.

Die Revista cientifico militar vom 1. November 1887 giebt nachstehende Zahlen über Bewegung und Leistung des Geschosses M/86:

Schußweite	Elevations-Winkel	Einfall-Winkel	Bestrichener Raum gegen Infanterie von 1,8 m	Bestrichener Raum gegen Reiterei von 2,5 m	Endgeschwindigkeit	Lebendige Kraft am Ziel	Scheitel-Ordinate
Hm	° ′	° ′	m	m	m	mk	m
2	0 15	0 12	200	200	487	173	0,15
4	0 25	0 34	400	400	384	135,8	0,84
6	0 45	1 10	83,4	600	318	92,7	2,42
8	1 12	1 59	49,5	72,3	283	73,7	5,38
10	1 44	2 59	32,6	48,0	259	61,9	10,05
12	2 23	4 9	23,4	34,5	239	52,6	17,03
14	3 7	5 33	17,4	25,7	221	45,0	26,65
16	3 58	7 15	13,5	19,6	205	38,7	39,60
18	4 58	9 16	10,4	15,3	191	33,4	55,82
20	6 5	11 46	8,1	12,0	178	29,1	77,57

Die Treffgenauigkeit soll die doppelte des M/74 sein.

Nach der Wahrscheinlichkeits-Berechnung des Russischen Oberstlieutenants Wolotzkoi auf Grund der vorstehenden Elevationswinkel des Geschosses soll das Deutsche M/71.84 des Kalibers 11 mm im Gefecht dem Französischen M/86 des Kalibers 8 mm von der Schußweite 1350 m ab überlegen sein.

Für den gegenwärtigen Stand der Entwickelung der Magazingewehre kleinsten Kalibers erscheint die Waffe veraltet:

durch das Rohrmagazin unterm Lauf mit zeitraubendem Patronen-Einzelfüllen und dann noch umständlichem Heben der Patronen aus dem Zubringer in die Patroneneinlage und zwar durch eine wesentlich zusammengesetzte Einrichtung, deren Bewegung die Kraft des Schützen in Anspruch nimmt;

durch den Verschluß mit Drehbewegung zum Oeffnen und Schließen gegenüber dem Gradzugsgewehr.

Die Waffe ist so wenig studirt, so rasch eingeführt worden für eine ganz neue Pulversorte, daß nicht bestätigt werden konnte, ob dieselbe die genügende Lagerungsbeständigkeit bei der erforderlichen Gleichmäßigkeit der Wirkung besitzt.

Pulver von geringem Gasdruck auf die Waffe im Interesse eines kleineren Rückstoßes und eines ruhigen, nicht stoßweisen Uebergangs des Geschosses in die Züge für dessen sichere Führung ohne Schwanken, das andererseits dem Geschoß

eine große Anfangsgeschwindigkeit an der Mündung ertheilt — also ein Pulver von geringer Erstwirkung und wachsender Nachwirkung ist zu erzeugen, ob aber auch auf die Dauer diese Eigenschaften zu erhalten, hängt sehr viel von den verwendeten Bestandtheilen ab. In Frankreich wird eben weniger Werth auf die entsprechende Lagerungsfähigkeit der Munition gelegt in der stillen Hoffnung des baldigen Revancheverbrauchs. Vielleicht werden auch die Lagerzeiten verkürzt durch geringere Kriegsvorräthe an fertigen Patronen zum Auffrischen in Friedenszeiten, aber die Kosten für größere Kriegsvorräthe an Geschossen, Patronenhülsen und Pulverbestandtheilen nicht gescheut zur raschen Anfertigung der Patronen im Gebrauchsfalle in großen Staatsfabriken.

Zur Erhaltung des eigentlichen Geheimnisses des M/86 werden Privatfabriken für die Anfertigung der Patronen nicht herangezogen.

Ob unter diesen Verhältnissen die Kaliberfrage in Frankreich als endgültig gelöst betrachtet werden kann, bleibt dahingestellt.

Vergleiche hierüber den interessanten Aufsatz des bekannten Niederländischen Gewehrtechnikers, des Hauptmanns Brender à Brandis, über die Umänderung des Niederländischen Einladers M/70 System Beaumont des Kalibers 11 mm in ein Magazingewehr (siehe das Tagesblatt „Het Vaterland" vom 12. October 1888 Nr. 268). Nach demselben scheint selbst in Frankreich Zweifel über die Lagerungsbeständigkeit der Patronen zu bestehen, da dort vorgeschrieben sein soll „que les tirs de concours doivent toujours être faits avec les munitions de la fabrication la plus récente". In der oben angegebenen Dienstvorschrift und in dem Règlement sur l'instruction du tir 1888 ist an betreffender Stelle diese Bestimmung nicht aufgenommen.

Nach nichtamtlichen Mittheilungen kommt am 1. November 1888 das Infanteriegewehr M/74 außer Gebrauch. Bis 1. April 1889 sollen trotz des Brandes der Gewehrfabrik Châtellerault 1 200 000 Gewehre fertig gestellt sein und dann von da ab der Bedarf für die Territorialarmee gedeckt werden.

Die Ausrüstung der Reiterei mit Lebel-Carabinern hat begonnen.

Großbritannien.

Nach einer Mittheilung des Englischen Kriegsministers (siehe Anmerkung zu Seite 53 des Niederländischen „Militaire spectator" Nr. 1 von 1889) ist ein neues Magazingewehr des Kalibers 7,6 mm (0,303 inches) endgültig angenommen.

Nach dem Berichte des Vorsitzenden der Englischen Gewehrcommission, Oberst Slade, hat das Gewehr ein Kapselmagazin nach dem Ausgangsmuster des Americaners Lee mit acht statt fünf Patronen. Damit das Magazin nicht zu tief werde, sind die Patronen nicht untereinander, sondern in zwei Reihen nebeneinander gelagert. Ein Magazin ist am Gewehr befestigt, ein zweites Magazin trägt der Mann in der Tasche.

Die Berichte über die Massenversuche bei den Regimentern lauten günstig. Die Magazinkapseln aus Stahlblech für Patronen-Packfüllen wurden theilweise zu schwach erachtet, so daß bei durch Druck beschädigtem Magazinsmund und -Seiten das Heben der Patronen aus dem Magazin in die Patroneneinlage des Gehäuses erschwert war.

Wie bei allen Neubewaffnungen eigenthümlich befürchten auch jetzt die Engländer, daß das kleine Kaliber nicht die genügende Durchschlagsfähigkeit der Geschosse gegen anrückende Reiterei besitze, umsomehr da bei dem gegenwärtigen Kaliber 11,43 mm angeschossene Pferde noch 100 bis 150 m weiter stürmten.

Die Versuche mit Umänderungen des Martini-Henry-Einladers M/71 werden fortgesetzt.

Die in England beschafften 100 000 Enfield-Martini-Gewehre des Kalibers 10,16 mm (s. Jahresbericht 1885, S. 433) werden auf das Kaliber 11,43 mm des Martini-Henry-Gewehrs M/71 ausgebohrt (s. Jahresbericht 1887 S. 447).

Italien.

Für den nach Vitali in das Kasten-Magazingewehr M/70. 87 umgeänderten Einlader M/70 System Vetterli des Kalibers 10 mm empfiehlt die Gewehr-Prüfungscommission ein Kupfermantelgeschoß mit einer Anfangsgeschwindigkeit von 460 m. Für die Schußweiten von 400 und 1300 m würde sich dadurch ein Zuwachs von 43 und 83 m ergeben. Es sollen hiernach Versuche in großem Maßstabe angestellt werden, um eine geeignetere Patrone zu erhalten, welche eine größere Treffgenauigkeit bei der gegenwärtigen Visireintheilung ergiebt. Die Visirtheilung M/70 und damit M/70. 87 ist nämlich etwas zu niedrig; bei der Wahl von zwei Visiren ist deshalb stets das nähere zu wählen.

Die Taschenmunition des Infanteristen besteht für: das Magazingewehr M/70. 87 System Vetterli-Vitali,

für das Einzelfeuer aus

6 Patronenpäcken zu 8 Patronen	im havresack . .	= 48 Patronen
3 " " 8 "	in der Patrontasche an der linken Hüfte	= 24 "

für das Magazinfeuer aus

6 Magazinen zu 4 Patronen	in der Tasche . . .	= 24 "
	im Ganzen	96 Patronen.

Den Einlader M/70 System Vetterli

8 Päcke zu 8 Patronen	in der Tasche	= 64 Patronen
3 " " 8 "	" " Patrontasche . . .	= 24 "
	im Ganzen	88 Patronen.

Die Versuche mit einem neuen Magazingewehr des kleinsten Kalibers von 8 mm nehmen einen guten Fortgang. Nach den neuesten Nachrichten sind Verhandlungen im Gange wegen Lieferungen von Gewehren und von Maschinen für deren Anfertigung.

Niederlande.

Bei den Schwierigkeiten für den sofortigen Uebergang zu einem Magazingewehr kleinsten Kalibers, in Folge der noch nicht gelösten Pulverfrage, ist in den Niederlanden die Umänderung des bestehenden Infanteriegewehrs M/70 System Beaumont mit Kolbenverschluß vom Kaliber 11 mm beschlossen und zwar nach dem Vorgange Italiens als Kasten-Magazingewehr M/71. 88 System Beaumont-Vitali.

Die Offiziere der Schießschule entschieden sich ebenfalls für diesen Vorschlag, während andererseits die technischen Institute sich für das Oesterreichische System Mannlicher aussprachen.

Oesterreich-Ungarn.

Die Zeit der letzten Friedensjahre kam Oesterreich in der Fortentwickelung seiner Neubewaffnung auf die Höhe des heutigen Standes der Wissenschaft sehr zu Statten.

Im Hinblick auf seiner Zeit mögliche kriegerische Verwickelungen mit Rußland und im Interesse des raschen Uebergangs zu einer Neubewaffnung unter Aufrechthaltung der Munitionseinheit mit der bestehenden Bewaffnung, wurde 1886/87 beschlossen, das auch überdies keineswegs mehr auf der Höhe der damaligen einfachen Hinterlader stehende Infanteriegewehr M/67. 73 System Werndl vom Kaliber 11 mm durch ein Magazingewehr gleichen Kalibers zu ersetzen.

In der That vollzog sich der Beginn der ersten Neubewaffnung der Armee unter Beibehalt des Kalibers und der Einrichtung des Laufes des M/67. 73, also auch mit dessen Einzel-Schußleistung, wie in Deutschland mit dem Magazingewehr M/71. 84, in dem Uebergang zu dem Repetirgewehr M/86 System Mannlicher des Kalibers 11 mm. (Siehe Jahresbericht von 1887 Seite 449.)

Vielfache Bedenken und gewichtige Stimmen innerhalb und außerhalb der Armee traten gegen die Beibehaltung des alten Kalibers auf. Sie verlangten gesteigerte Schußleistungen durch Uebergang zum kleinsten Kaliber für die aufzuwendenden schweren Kosten und Einhalt in der fortschreitenden Ausführung der Bewaffnung.

Der Kriegsminister Graf Byland-Rheydt hatte den erhabenen Muth und so viel Selbstverleugnung, im Jahre 1887/88 seine früheren Ansichten als nunmehr nicht mehr zutreffend anzuerkennen und den allgemein gewünschten, zur Zeit auch politisch zulässigen Uebergang zum kleinsten Kaliber von 8 mm im „Infanterie-Repetirgewehr M/88 System Mannlicher" durchzuführen, die weitere Anfertigung des M/86 einzustellen.

Das M/88 zeigt den größten Fortschritt im Bau der neuesten Infanterie-Repetirgewehre in dem Kastenmagazin für Patronen-Packfüllen und dem Gradzug-Kolbenverschluß nur mit geradliniger Bewegung vor und zurück.

Den Verschluß des M/88 bilden, wie üblich, das walzenförmige Verschlußgehäuse und der in dessen cylindrischer Bahn bewegliche Verschlußkolben.

Der Boden des ans Laufende geschraubten Gehäuses ist hinterm Laufmund durchbrochen zum Einsetzen des mit fünf Patronen gefüllten Magazins M/88 von oben durch die Patroneneinlage in den unten am Schaft und Gehäuse angeschraubten Kasten.

An einem Ansatz vorn unten am Gehäuse führen sich das Magazin beim Füllen des Kastens und die einzelnen Patronen beim Heben aus demselben mittelst des Zubringers in die Patroneneinlage des Gehäuses zum Laden.

Hinten links ist außerhalb ein Grenzstück befestigt, dessen Ansatz durch eine Bohrung in die Gehäusebahn und in eine Grenznuth des Kolbens eintritt und dessen Rückwärtsbewegung durch Anstoßen beim Oeffnen begrenzt. An gleicher Stelle ist die Sperrklappe als Sicherung angebracht. Die Abzugsvorrichtung ist am Gehäuse unten befestigt.

Zu dem Verschlußkolben gehört der vorn eingeschraubte Verschlußkopf, welcher die beiden Bohrungen für den Teller des von vorn eingesetzten Schlagbolzens und für die auf seinen Schaft aufgeschobene Spiralfeder abschließt, somit Schlagbolzen und Feder beweglich im Kolben festlegt.

Auf das aus der Bohrung des Kolbens hinten hervorstehende Ende des

Schlagbolzenschaftes ist das Griffstück — Cylinder unten mit Ansatzkeil und rechts hinten mit Handhabe zur Bewegung des Verschlusses — so aufgeschoben, daß der Cylinder in die hintere weitere Kolbenbohrung eintritt, in deren Schlitz unten sich der Keil führt. Alle diese Theile werden bleibend mit dem Kolben vereinigt durch die am hinteren Schlagbolzenende aufgeschraubte Schlagbolzenmutter mit Flügel, der beim Abfeuern in einen Schlitz des Griffstücks vorschnellt und Anlehnung findet.

Den festen Verschluß der Waffe zum Schuß bildet eine dem System Mannlicher eigenthümliche Einrichtung, welche hier zum ersten Male Anwendung findet.

Hinter der Längenmitte des Kolbens ist außerhalb unten ein breiter Fallriegel drehbar angebracht, der beim Vorschieben des Kolbens zum Schließen sich in einen Ausschnitt auf der Sohle des Gehäuses hinter der Patroneneinlage senkt, dessen hintere Seite das Widerlager des Riegels zur Aufnahme des Rückstoßes abgiebt. Der Keil des weiter bewegten Griffstücks steigt in einer Führungsnuth des schrägstehenden Riegels empor und preßt ihn in seinem Ausschnitt unbeweglich fest, während der Flügel der Schlagbolzenmutter am Abzugsstollen Anlehnung gewinnt und dadurch die gespannte Feder festgestellt wird. Der Kolben hat indessen die aus dem Magazin durch die Zubringervorrichtung in die Patroneneinlage überstehende obere Patrone mit durch die Patroneneinlage des Gehäuses in den Laderaum des Laufs geschoben, bis der Haken des Patronenziehers am Kolben rechts über den Rand der Patrone tritt.

Beim Oeffnen der abgefeuerten Waffe durch kräftigen Zug an der Handhabe des Griffstücks bewegt sich dieses, den Flügel der Schlagbolzenmutter mitnehmend, also die Feder spannend, zurück, so daß der Keil des ersteren den Riegel des Kolbens frei werden läßt. In diesem Augenblick steigt das hintere Riegelende der breiten schiefen Ebene seines Ausschnitts im Gehäuse, an welchen derselbe sich seither feststemmte, durch den fortgesetzten Zug empor, bis der Riegel schließlich in die Gehäusebahn gehoben wird, in welchem Augenblick der Keil hinter dem gehobenen Riegel Anlehnung findet, die gespannte Spiralfeder damit festgestellt ist, und die Grenznuth des Kolbens am Ansatz des Grenzstücks anstößt und die Zurückbewegung begrenzt.

Beim Gebrauch der Waffe bildet das Zurück- und Vorschieben des Kolbens zum Oeffnen, Auswerfen, Laden und Schließen eine zusammenhängende Bewegung.

Der Kasten für das Patronenmagazin M/88 für fünf Patronen hat nachstehende Einrichtung:

Der trapezförmige Kasten ist mit dem Bügelbogen aus einem Stück gefertigt und an dem ungetheilten Schaft und dem Gehäuse befestigt. Er besteht aus zwei breiten Seitenbacken, kürzerer Stirn- und längerer Rückwand und dem Boden, der den hinteren Theil des Kastens an seiner tiefsten Stelle offen läßt, als Fallöffnung für das Auswerfen des entleerten Magazins. Eine Querleiste in der Fortsetzung des Gehäuseansatzes (siehe oben) schließt vorn einen kleinen Theil des Kastens ab, als Lager der hufeisenförmigen Feder und der Achse des Zubringers. Die Wände der hinteren großen Abtheilung des Kastens haben je zwei Leisten zur Führung des Patronenmagazins.

Die Zubringervorrichtung besteht aus dem zweiarmigen Zubringerhebel, auf dessen sehr kurzen Arm in der kleineren Kastenabtheilung vorn jene hufeisenförmige Feder zum Heben des langen Armes wirkt, mit dem gelenkartig die Zubringerplatte — zum Heben der Patronen und zum Schließen der Bodenöffnung der

Patroneneinlage nach entleertem Magazin — verbunden ist. Eine auf dem langen Arm befestigte Stützfeder sucht die Platte stets zu heben. Der Magazinhalter — gerader zweiarmiger Hebel, oben mit Haken, unten mit gereifeltem Drücker in der Rückenwand des Kastens — und eine Halteseder befestigen das Magazin im Kasten; durch einen Druck auf den Drücker löst sich das entleerte Magazin und fällt durch die Oeffnung im tiefsten Theil des Kastens zur Erde. Es kann nun ein folgendes Magazin auf die Zubringerplatte gesetzt und eingeschoben werden; Platte und Hebel senken sich, die Stütz- und Zubringerfeder spannend, den Magazinhalter zurückschiebend, bis sein Haken über das Magazin einspringt.

Das Magazin M/88 hat in der Seitenansicht die Form eines Parallelogramms, im Querschnitt die eines hohen U, welches fünf Patronen bis auf halbe Länge vom Boden umfaßt. In seinen federnden Seitenwänden sind Rippen und nahe dem sie verbindenden runden Rücken je eine Führungsnuthe eingepreßt, an denen sich der Rand der Patrone führt, damit die Zubringerplatte sie in richtiger Lage bis an das obere Ende des Magazins zum Eintritt in die Patroneneinlage hebt. Die kurzen Seiten des Magazins oben und unten sind durch Umbiegen der Seitenwände nur soweit geschlossen, daß sie das Herausfallen der Patronen nicht gestatten und Zubringerplatte und -Hebel in sie eintreten können.

Zum Entladen eines ganzen oder mindestens mit zwei Patronen gefüllten Magazins genügt ein Druck auf den gereifelten Knopf des Magazinhalters. Das Magazin wird frei und durch den Zubringer nach oben herausgeschnellt. Das Magazin mit einer Patrone muß mit den Fingern von unten herausgeholt werden; das leere Magazin fällt, wie erwähnt, durch den Druck auf den Halter von selbst durch die untere Kastenöffnung heraus.

Das Klappenvisir besteht aus zwei starken Backen, zwischen welchen die Klappe — vorn mit Visirkimme und einem nach rechts verstellbaren Schieber mit einer zweiten Kimme für die größeren Schußweiten — sich auf und ab dreht. In der Visirtheilung entsprechenden Kerben der inneren Backenseiten werden links- bezw. rechtsseitlich an der Klappe drehbare Stellhebel, zum Feststellen gegen Verschieben, durch die Aufsatzfedern eingedrückt. Die Nummern der Entfernungen von 500 bis 1700 Schritt trägt der linke, von 1800 bis 2500 Schritt der rechte Backen. Die unterste Kerbe giebt die Normalstellung. Den Visirkimmen der Aufsatzklappe bezw. derjenigen des Schiebers entsprechen das obere Korn auf dem Lauf in der Nähe der Mündung für die Schußweiten bis 1700 Schritt bezw. dasjenige an dem zweiten Garniturring rechts, also mit kürzerer Visirlinie von 1800 Schritt ab.

Der brünirte Lauf ist aus Bessemer Stahl gefertigt.

Als Bajonnet dient ein kurzes Seitengewehr mit Stahlblechscheide.

Die Patronenhülse M/88 ist aus Messingblech gezogen und innen lackirt. Die Ladung besteht aus Kornpulver M/86 der gewöhnlichen Bestandtheile (75 Salpeter, 15 rothe Kohle, 10 Schwefel bei innigerer Mengung und größerer Dichte). Das Geschoß M/88 ist ein Hartbleikern mit Stahlmantel, der sich nur mit seinem hinteren Theile in der Bohrung des Laufes führt. Die Geschoßspitze ist gefettet.

Das Magazin M/88 enthält fünf Patronen M/88 mit der Geschoßspitze oben. Je zwei solcher werden in einem Carton M/88 vereinigt, der durch eine Wand in je zwei gleiche Theile getheilt ist.

Die Taschenmunition des Mannes besteht aus 100 Patronen in 20 Ma-

gazinen in 10 Cartons; der Unteroffizier erhält 40 Patronen in 8 Magazinen in 4 Cartons.*)

Das ursprünglich in Aussicht genommene Repetirgewehr M/86 vom Kaliber 11 mm unterscheidet sich von dem M/88 des Kalibers 8 mm durch einen längeren Lauf und die Visireintheilung des linken und rechten Backens von 400 bis 1500 Schritt bezw. von 1600 bis 2300 Schritt.

Die Patronenhülse M/86 ist ähnlich der M/77. Das Bleigeschoß M/86 hat einen Papiermantel; ein Spiegel aus Wachs trennt es von der Ladung. Die Verpackung der Patronen ist wie beim M/86.

Die Taschenmunition des Mannes beträgt 80 Patronen in 16 Magazinen in 8 Cartons M/86.

Die beiden Waffen M/86 und M/88 sollen grundsätzlich nur als Magazingewehre im Schießgebrauch verwendet werden, können indessen auch im Nothfall als Einlader wirken, wenn einzelne Patronen auf die, die Bodenöffnung der Patroneneinlage des Gehäuses abschließende Zubringerplatte bei leerem Magazin nach dem Oeffnen des Verschlusses eingelegt werden.

Die wichtigsten Maße und Gewichte der M/88 und M/86:

			M/88	M/86
Gewehr.	Gewicht ohne Bajonnet	kg	4,4	4,52
	Länge mit = ...	mm	1526	1550
	= ohne = ...	mm	1281	1320
Lauf.	Kaliber	mm	8	11
	Länge	mm	765	806
	= des gezogenen Theils	mm	694,4	736,8
	Züge: Zahl		4	6
	Form		muldenförmig	rechteckig
	Tiefe	mm	0,2	0,2
	Breite	mm	3,5	3,8
	= der Felder	mm	2,2	1,9
	Drall rechts			
	eine Umdrehung auf	mm	250	724
	= = = Kaliber .		31	65
Bajonnet.	Länge	mm	3,88	3,88
	= der Klinge	mm	250	250
Patrone.	Gewicht	g	29,7	42,5
	Länge	mm	76	74
	Messinghülse geprägt mit Amboß in der Bodenhöhlung:			
	Gewicht	g	9,8	12,5
	Länge	mm	50,2	58
	Pulver M/86: Gewicht	g	4,0	5,0

*) Um die Leistungsfähigkeit des Repetirgewehres im Ernstfalle vollständig verwerthen zu können, muß eine erhöhte Ausbildung im Schießen angestrebt werden, zu welchem Zwecke demnächst für das M/88 statt bis jetzt 110, nunmehr 150 Patronen für das Scheibenschießen und 75 blinde Patronen für Unterricht und Uebung für jeden Mann verwendet werden.

		M/88	M/86
Geschoß (95 Weichblei, 5 Antimon):			
Gewicht mit Stahlmantel . . .	g	15,8	—
= ohne Papiermantel . .	g	—	24,0
Durchmesser	mm	8,2	11,0
Länge	mm	31,8	27,0
= in Kaliber.		4	2,5
Bleibelastung per qcm		29,6	25,2
Anfangsgeschwindigkeit	m	530	490
Zahl der Umdrehungen in der Secunde		2120	680
Zahl der Umdrehungen im Lauf .		3	1

Schußtafel des M/88.

Schußweite	Geschoß-Abgangs-Winkel		Einfall-Winkel		Scheitel-Ordinate	Bestrichener Raum bei 1,7 m Zielhöhe	Geschwindigkeit	Halbe lebendige Kraft auf den Querschnitt	cm² des Querschn.
100 m	°	′	°	′	m	m	m	kgm	kgm
0		0		0	—	—	530	226	450
2	0	14	0	17	0,2	200	402	130	259
4	0	36	0	49	1,3	400	321	83	165
6	1	05	1	37	3,6	68	282	64	127
8	1	40	2	35	7,6	38	255	52	104
10	2	22	3	47	13,7	26	233	44	87
12	3	11	5	16	22,2	18	213	37	73
14	4	10	7	09	34,9	14	195	31	61
16	5	17	9	18	51,4	10	179	26	51
18	6	32	11	54	72,7	8	164	22	43
20	7	54	14	51	105	6	159	18	36

Größter bestrichener Raum
bei 1,8 m Zielhöhe gegen Anschlaghöhen von

		1,5 m	0,9 m	0,4 m
M/88	Schritt	490	565	606
M/86	=	432	500	538

Das Oesterreichische Magazin-Gewehr M/88 mit Packfüllen nimmt, was Schnelligkeit des Feuers, Dauerhaftigkeit und Einfachheit des Baues betrifft, den ersten Platz unter den bekannten Magazin-Waffen ein. Die Patronen-Magazine können leicht und rasch eingeführt und, entleert, wieder entfernt werden. Die Patronen werden ohne die Thätigkeit des Verschlusses auf einfache Weise und ohne Schwächung des Schaftes in die Patronen-Einlage gehoben. Dem Ursprungs-Magazin von Lee gegenüber hat es den Vortheil, daß das Magazin selbst einfacher, billiger und leichter ist, wodurch ermöglicht wird, die ganze Munitions-Ausrüstung in Magazinen unterzubringen, ohne Nachtheil für die Ausrüstung des Mannes und der Munitions-Kisten.

Dagegen müssen die Magazine sorgfältig gefüllt und ein Fallenlassen ebenso vermieden werden, wie zu starke Erschütterungen in den Patrontaschen und

Kisten, da sonst durch Veränderungen und Beschädigungen der Verpackung Ladehemmungen entstehen können.

Die geradlinige Bewegung des Verschlußkolbens vor und zurück gestattet, das Magazin ohne Absetzen des Gewehres leer zu schießen.

Das Ausziehen klemmender Hülsen ist, auch besonders durch den höheren Gasdruck, welcher bei den kleinsten Kalibern gewählt wird, im Uebrigen schwieriger, als bei dem alten System mit dessen Hebelbewegung beim Aufstellen und Umlegen der Handhabe. Vergleiche de Militaire Spectator von 1888.

Die ständige Verwendung der Waffe nur als Magazin-Gewehr erfordert wegen des leicht zu großen Munitions-Verbrauchs einen ganz besonderen Feuergehorsam der Truppe.

Nach den Tagesblättern ist das IX. und X. Corps mit dem M/86 neu bewaffnet.

Von den in Steyr in Arbeit befindlichen 300 000 Gewehren M/88, von welchen angeblich 30 000 Stück im Monat fertig gestellt werden könnten, sollte mit Anfang 1889 die Neubewaffnung der Armee begonnen werden können.

Die Festungs-Artillerie wird statt ihrer seitherigen Bewaffnung mit dem alten M/54.67 System Wänzl vom Kaliber 13,9 mm das jetzt frei werdende M/73.77 System Werndl des Kalibers 11 mm erhalten.

Rumänien.

Die Wahl zwischen den beiden Systemen Mannlicher und Rubin vom Kaliber 7,5 mm ist noch nicht entschieden.

Rußland.

Gegenüber der Eile der anderen Staaten zur Durchführung der Neubewaffnung bewahrt Rußland immer noch eine abweichende, fast gegentheilige Stellung. Es hält das Berdan-Gewehr als Einlader für genügend, während das Magazin-Gewehr nicht dem auf den Kampf mit der blanken Waffe gerichteten Geist der Russischen Armee entspräche, welcher für dieselbe heute noch maßgebend wäre. Auch der Kostenpunkt bildet ein schwerwiegendes Gegengewicht.

Schweiz.

In einer Offizier-Schule zu Wallenstädt fanden Versuche mit dem 7,5 mm-Gewehr statt, von welchem je 100 Stück in Neuhausen und in Bern angefertigt waren. Ergebnisse und Stand der Frage werden geheim gehalten.

In dem Geld-Voranschlag der Schweiz für 1889 ist noch keine Rücksicht auf ein neues Gewehrsystem genommen, da die Vorversuche noch nicht abgeschlossen sind.

Die Landwehr-Offiziere sind berechtigt worden, bei den Fußtruppen den Revolver von 7,5 mm Kaliber, bei den berittenen Truppen den Revolver von 10,5 mm Kaliber zu führen.

Spanien.

Die Vorschläge des Commandanten Freyre und des Capitäns Brull (siehe Jahresbericht 1887 Seite 451), welche, einfach und billig, den Werth der Waffe wesentlich erhöhen, wurden von einer dazu niedergesetzten Commission in Sevilla

geprüft und nach günstiger Beurtheilung die Versuche durch das Artillerie-Comité auf dem Schießplatz von Carabanchel fortgesetzt. Sie führten zu bleibend guten Ergebnissen. Bei verschiedenen Truppentheilen fanden alsdann mit 2000 Gewehren mit je 100 Patronen Freyre und Brull M/F und B Massenversuche statt.

Beim Laden tritt das Geschoß fast auf seine ganze Länge in den gezogenen Theil der Seele von 11 mm; der Führungsring von 0,4 bis 0,5 mm Stärke wird beim Schuß in die Züge gepreßt. Das vorn abgestumpfte, 29 g schwere Geschoß hat einen Mantel von Eisen- oder Messingblech; in der Aushöhlung des Bodens sitzt der Fettpfropf — Wachs mit 3% Glycerin. Die Ladung ist 5,25 g Pulver, aus der Fabrik von Granada, mit einer Körnerdicke von 0,3 bis 0,7 mm. Die Patrone wiegt 29 g.

Die Anfangsgeschwindigkeit des Geschosses von 440 m ist der des M/71 um 20 m überlegen. Der Gasdruck beträgt 1500 bis 1700 kg auf den Flächencentimeter.

Die ganze Streuung auf 50 m beträgt 12 cm Höhe und 8 cm Breite gegen 35 und 36,5 cm beim M/71.

Der 50 procentige Streuungsradius auf

	400	800	1500 m
ist	20	58	175 cm.

Das System F/B soll grundsätzlich für die Handfeuerwaffe Spaniens angenommen sein.

Versuche mit Carabinern des Kalibers von 11 mm fanden mit verschiedenen Drallängen statt; mit dem Drall von 50 cm und dem Drall des Infanterie-Gewehrs M/71 von 65 cm bei der Ladung von 5 g Westfälischen Pulvers.

Es wurden vergleichend geprüft
das Infanterie-Gewehr M/71 mit 5 g Ladung Westfälischen Pulvers und zwar von

		Spanischer Herkunft	Americanischer Herkunft
Gewicht	kg	4,2	4,3
Länge	m	1,3	1,265
Anfangsgeschwindigkeit	m	480,8	474,9

mit den Carabinern:

		Versuch (Drall 50)	M/71	M/74
M/71	kg	4,0	3,325	3,41
M/74	m	0,175	0,963	0,963
Anfangsgeschwindigkeit	m	472,8	452,6	452,6

Die besten Ergebnisse erhielt der Carabiner mit dem Ordonnanzdrall.

Zur Entscheidung für die Einführung finden Massenversuche bei einem Dragoner-Regiment statt.

Das Patronenlager des Carabiners läßt auch die Verwendung der Patrone Freyre-Brull zu, sofern diese eingeführt würde.

Mit der Munition des Infanterie-Gewehrs wurden die nachstehenden Resultate erhalten:

Schußweite	Geschoß-Abgangswinkel Carabiner	Gewehr	50 proc. Streuungshalbmesser Carabiner	Gewehr
m	° ′	° ′	cm	cm
50	0 2	0 2	9,3	3,3
200	0 26	0 23	51	47
400	0 52	0 40	82	82
700	1 54	1 24	123	118.

Türkei.

Die Türkei hat das Deutsche Magazin-Gewehr M/71. 84 als M/87 mit dem Kaliber 9,5 mm gewählt. Der Bau des Verschlusses unterscheidet sich von dem Deutschen durch die Anordnung einer doppelseitigen Anlage der Kammer im Verschlußgehäuse zur Aufnahme des Rückstoßes, mehr in der Richtung der Seelenachse, ähnlich wie beim Französischen M/86.

Der Lauf hat vier Züge von 0,14 mm Tiefe mit einem Umgang auf 50 cm. Die Theilung des Visirs reicht bis 1600 m.

Das Gewehr wiegt 4,250 kg und ist 1,255 m lang.

Die Patrone ist 75,5 mm lang und 36,0 g schwer.

Die Patronenhülse ist 60 mm lang.

Die Ladung beträgt 4,5 g Pulver des S. G. P. Pulvers der Fabrik Hamburg.

Das Hartblei-Geschoß — 93,5 Blei und 6,5 Zinn — wiegt ohne Papierumhüllung 18,4 g bei 26,8 mm Länge.

Die Anfangsgeschwindigkeit bei einer Bleibelastung von 25,97 g auf den Flächencentimeter ist 536 m.

Schriften über die Handfeuerwaffen.

Zielmunitions-Vorschrift. Berlin 1887. Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn.

Waffen-Instruction für die Infanterie und Jäger-Truppe des k. k. Heeres. Wien 1888.

Weygand, Major z. D. Die neue Deutsche Gewehrfrage. Darmstadt 1888. A. Bergsträßer.

Thierbach, Oberst z. D. Die geschichtliche Entwickelung der Handfeuerwaffen, bearbeitet nach den in den Deutschen Sammlungen noch vorhandenen Originalen. 3. Theil (Schluß). Dresden 1889. Höckner.

v. Wuich, Major des Artilleriestabes. Betrachtungen über die Wirkungsfähigkeit des neuen Armee-Gewehrs. Organ der militär-wissenschaftlichen Vereine.

Capitaine und v. Hertling, Civil-Ingenieure. Die Kriegswaffen. 2. Band. Rathenow 1888. Babenzien.

Beschreibung des Französischen Armee-Gewehrs M/86, System Lebel. Hannover 1888. Helwing.

Beschouwingen, toelichtingen, enz omtrent het voorschrift betreffende de wapenen en schietoefeningen bij het infanterie. De instructie vuuren. De theorie van het schot. Breda 1887.

C. L. van Pesch. Een blick in het verledene, het tegenwoordige en de toekomst der draagbare vuurwapenen. 1888.

Brender à Brandis, capitain der infanterie. De transformatie van ons geweer 1887.

Bornecque, capitaine. Les armes à répétition III. und IV. partie. Paris 1888. Baudoin & Cie.

Instruction sur l'armement, les munitions, les champs de tir et le matériel de l'infanterie. Paris 1889. Baudoin & Cie.

Règlement sur l'instruction du tir. Paris 1888. Baudoin & Cie.

Bericht

über die

Militär-Telegraphie. 1886 bis 1888.

Bei dem vorliegenden Bericht halten wir es für angezeigt, wieder eine Trennung der Berichterstattung über die optische und über die elektrische Telegraphie einzuführen.

Die optische Telegraphie hat sich — besonders in den verschiedenen auswärtigen Kriegen der Colonialstaaten — von so außerordentlichem Werthe gezeigt, daß ihr von fast allen Militärstaaten die gebührende Stelle mehr und mehr eingeräumt wird. Sie wird bei der fortschreitenden technischen Vervollkommnung der Instrumente mehr und mehr Specialwissenschaft, und diesem Umstande hat man auch in verschiedenen Armeen schon Rechnung getragen durch Errichtung besonderer Specialcorps (siehe Nordamerica, Italien), während in anderen Armeen die dauernde Beschäftigung von Mannschaften im optischen Signaldienst der Errichtung eines Specialcorps gleich zu achten ist (siehe Frankreich, England).

I. Optische Feld-Telegraphie.

a. Belgien.

Der Indépendance belge zufolge hat man einen Ballon nach dem in England schon seit 1886 gebräuchlichen System des M. Eric Stuart angenommen, vermittelst dessen man optische Signale mit kurzen und langen Lichtzeichen nach dem Morse-Alphabet befördern will. Der Ballon ist von Schottischem Battist mit einer dünnen Lage Guttapercha überzogen; das 90 m lange Kabel enthält einen mit einer elektrischen Batterie verbundenen Kupferdraht. Bei den angestellten Versuchen brachte man sechs Lampen entweder im Innern des Ballons oder in Form einer Krone außen über demselben an, die mittelst eines Morse-Tasters nach Belieben kurze oder lange Zeit zum Erglühen gebracht wurden.

Die Belgische Luftschiffer-Compagnie soll mit dem Apparat fernere Versuche anstellen.

b. England.

In der Indisch Militair Tijdschrift*) 1888, Heft 1, finden wir einen langen Bericht des Holländischen Hauptmanns Breijer über seine Sendung zum Britischen Expeditions-Corps in Ober-Birma, das sich Anfang 1887 auf

8 Regimenter Britische Infanterie,
31 " Inländische "
4 " Cavallerie,
7 Batterien Artillerie,
7 Compagnien Sappeure und Mineure

*) Verslag eener zending naar Opper-Burma.

belief. Im großen Hauptquartier (39 Offiziere) war ein Hauptmann — von der Infanterie detachirt — als Chef der optischen Telegraphie eingetheilt und speciell dem Stabe der 3. Brigade überwiesen.

Ueber die optische Telegraphie der Engländer spricht sich der Verfasser sehr anerkennend aus (S. 72 u. ff.) und sagt, daß sie eine sehr ausgebreitete Anwendung findet, begünstigt durch das Gelände in Birma und Vorder-Indien.

Bezüglich einer vollständigen Beschreibung des Englischen optischen Telegraphendienstes verweist er auf das „Manual of instruction in army signalling", 1886.

Im Allgemeinen ist der Heliograph sehr gebräuchlich, der sich wenig von dem in Atjeh bei den Holländern benutzten (siehe vorliegenden Bericht unter Holland, optische Telegraphie) unterscheidet. Derselbe gestattet in Birma eine Signalisirung bis auf etwa 40 Engl. Meilen. Auch in Vorder-Indien hat der Verfasser verschiedene Garnisonen im Gebirge besucht, die mittelst des Heliographen miteinander verkehren.

Im Signalisiren mittelst des Heliographen oder anderer Specialinstrumente werden besondere Mannschaften unterrichtet, die eine Signal-Abtheilung unter einem Offizier — und zwar pro Brigade — bilden. Es sei bemerkt, daß das Expeditions-Corps in sechs Brigaden getheilt war.

Zum Signalisiren mittelst Flaggentücher u. s. w. wurden hingegen aus allen Truppentheilen geeignete Mannschaften herangebildet, die den Namen „signaller" trugen und deren Anzahl pro Regiment sich bis zu 50 belief. Die Truppentheile führten diese einfachen Signalmittel als Ausrüstungsgegenstände mit sich. Ebenso wie bei den Instrumenten geschieht auch das Signalisiren mittelst der Flaggen unter Zuhülfenahme des Morse-Alphabets. Der Verfasser fand in dieser Signalisirung die Mannschaften sehr gut unterwiesen. Durch langes und kurzes Wehen mit an Gewehre gebundenen Tüchern wurden die Striche und Punkte des Morse-Alphabets gut sichtbar und sehr schnell auf 1 km Entfernung übermittelt.

Der Rivista di artiglieria e genio, Octoberheft 1888, S. 172, entnehmen wir die Mittheilung über eine eigenartige optische Telegraphie, die zwei Englische Kriegsschiffe, „Esploit" und „Orion", erprobt haben. Sie waren von einander ungefähr 100 km entfernt und verständigten sich durch intermittirende Beleuchtung der Wolken. Man dürfte wohl gut thun, sich auf diese Art der Correspondenz nicht zu verlassen.

c. Frankreich.

In Frankreich spielt der optische Militär-Telegraph dauernd eine große Rolle, wie es ja überhaupt auch die Wiege der ersten, rationell durchgebildeten optischen Telegraphie (Chappe) war. Unschätzbare Dienste hat der optische Telegraph in Tonkin geleistet, bezw. leistet er noch. Wir verweisen Diejenigen, die sich dafür näher interessiren, auf den Aufsatz des Leiters der optischen Telegraphie während der Tonkinesischen Expedition, Lieutenant Saillard, im Journal des Sciences militaires, October 1886, der uns leider nur in der Uebertragung vorliegt (Indisch Militair Tijdschrift, XVIII. Heft 3). Saillard sucht in diesem Aufsatz auf Grund seiner Kriegserfahrungen (erst schon in Algier) die unabweisbare Nothwendigkeit des Nebeneinanderbestehens von optischen und elektrischen Telegraphen nachzuweisen, da letzterer vielfach die Truppe im Stich lasse.

Er geht dann auf die Organisation des optischen Telegraphendienstes in Tonkin über, die folgende war: Es bestand eine „Feste Abtheilung", d. h.

Etappen-Abtheilung, die ein Netz von Telegraphenlinien im Rücken des Heeres unterhielt, das mehr und mehr an Ausdehnung gewann und jetzt in den Hauptzügen noch im Betrieb sein dürfte.

Die in dem Aufsatz angegebene Gesammtlänge der telegraphischen Verbindungen, 580 km, dürfte bereits wesentlich überschritten sein. Eine Hauptlinie von Tuyen-Quan nach der Bai von Halong bildete den Stamm, von dem sich Verästelungen abzweigten, die nach Maßgabe des Fortschreitens der militärischen Operationen eine Erweiterung erfuhren. In welchem Maße die optische Telegraphie einem wirklichen Bedürfniß entsprach, geht daraus hervor, daß, nach Saillard, eine optische Centralstation in vierzehn Monaten 10 800 Berichte empfing und absandte, sowie daß in einer einzigen Nacht (13. zum 14. November 1885) 2945 Worte telegraphirt wurden. Die verwendeten Apparate sind die des Obersten Mangin.

Nächst der festen Abtheilung bestand eine „mobile Abtheilung", also eine Feld-Telegraphie der ersten Linie, die in unmittelbarem Contact mit der Truppe blieb. Die Einheit war der „Posten" (1 Corporal, 2 Telegraphisten). 2 Posten bildeten 1 Brigade unter 1 Sergeanten, 2 Brigaden bildeten 1 Section unter 1 Offizier.

Es folgt dann ein Auszug über die einzelnen Kriegstage und die darin ausgeübte Thätigkeit des optischen Telegraphen, worauf näher einzugehen der Raum verbietet.

Ueber die optische Telegraphie in Algier entnehmen wir dem Archiv für Post und Telegraphie 1886, S. 570, Folgendes: „Im Süden der Provinz Constantine, jenseits Biskra, ist ein Netz von optischen Telegraphenstationen über die Gebiete von Oued-Rir und von Souf zerstreut, welches die Möglichkeit der Correspondenz mit den am weitesten vorgeschobenen besetzten Plätzen sichert. Die spätere Herstellung von Telegraphenlinien ist wohl in Aussicht genommen, inzwischen aber leistet der Dienst, so wie er jetzt eingerichtet ist, höchst Werthvolles. Aber selbst nach Einrichtung des elektrischen Telegraphen wird dennoch in Zeiten etwaiger Aufstände der optische Telegraph an seine Stelle treten müssen, weil erfahrungsmäßig die erste Thätigkeit der Aufständischen in der Zerstörung der Telegraphenlinien besteht. Biskra steht mit Touggourth in Oued-Rir und mit Debila in Souf in Verbindung; die erste Linie enthält vier Zwischenstationen, nämlich Ahmar-Kaddun, Kef-el-Dor, El Berd und Tamema; die letztere Linie enthält nur drei Zwischenstationen, nämlich Ahmar-Kaddun, Badès und Djebel-Hadjour bei Negrine.

An der Spitze des optischen Telegraphendienstes steht ein Hauptmann; unterstützt wird derselbe durch zwei nachgeordnete Offiziere, welche die Stellungen von Liniencheſs der Districte Biskra bezüglich Tebessa innehaben. Jede optische Station ist besetzt mit einem Unteroffizier oder Gefreiten als Vorsteher und zwei oder vier Militärtelegraphisten. Es kommen die nach dem System des Obersten Mangin hergestellten Apparate zur Verwendung. Zur Zeichengebung dienen Lampen. Die größte Entfernung, über welche eine Verständigung bis jetzt hat ausgeführt werden können, beträgt 130 km.

Das Gesammtnetz ist durch die militärische Verwaltung und zwar lediglich für Dienstzwecke hergestellt worden; allerdings werden auch Telegramme von Privatpersonen zugelassen, jedoch müssen dieselben mit dem Visum des militärischen Chefs des Ortes versehen sein; so weit lediglich das optische Netz in Frage kommt, erfolgt die Beförderung kostenfrei. Für Telegramme, welche über die optischen Linien hinausgehen, werden die Telegraphengebühren unter Zugrunde-

legung der gewöhnlichen Tarife berechnet und seitens der optischen Aufgabestation eingezogen. Derartige Gebühren werden durch den Vorsteher der optischen Station in Biskra an das dortige Telegraphenamt gleichzeitig mit der Uebergabe des fraglichen Telegramms abgeführt."

Der vielgenannte General Boulanger hat übrigens während seiner kriegsministeriellen Thätigkeit sich auch mit der optischen Telegraphie befaßt und angeordnet, daß in allen Forts ein optischer Signaldienst eingerichtet werde und daß zu möglichster Einrichtung und Gewöhnung des Personals der Director des Geniewesens, sowie die Commandanten der verschiedenen Forts so oft als möglich die Signale zur Uebermittelung officieller Depeschen zu benutzen haben.

d. Italien.

Die optische Telegraphie befindet sich in den Händen einer Special-Compagnie (siehe unter Italien, elektrische Telegraphie). Für den Abessinischen Feldzug stellte man ein ganz besonderes Communicationsmittel her, nämlich einen Fesselballon mit Glühvorrichtung zwecks Vermittelung optischer Signale. Der Ballon hatte einen Silberanstrich, um den Glanz zu erhöhen, und außerdem — oberhalb angebracht — eine elektrische Glühlampe, die im Brennpunkte eines gegen den Ballon gekehrten Reflectors aufgestellt war. Die Beleuchtungs- und Verdunklungsintervallen wurden mit einem Morse-Taster hervorgebracht.*)

Die Italienische Regierung läßt überdies auch umfassenden Gebrauch vom Telephon bei diesen Fesselballons machen, indem das Kabel, welches den Ballon hält, eine Telephonleitung birgt, welche einen Bürstencontact an den Lagerzapfen der Trommel und der Aufhängevorrichtung der Gondel besitzt und mit einem Siemensschen Telephon in Verbindung steht.

e. Niederlande.

Die Indisch Militair-Tijdschrift**) bringt einen sehr ausführlichen Artikel mit Zeichnungen über den zur optischen Verbindung von Oleh-leh mit Poeloe-Bras benutzten Heliographen. Derselbe bringt außer ausführlicher Beschreibung des Instrumentes auch die Regeln über Aufstellung und Einrichten des Heliographen sowie über das Signalisiren selbst.

f. Nord-America.

(Vergleiche Jahresberichte 1879, Seite 347.)

Am 1. Februar 1888 trat der auf Befehl vom 21. Januar zwecks Untersuchung der Zusammenstellung der verschiedenen jetzt im Gebrauch befindlichen Heliographen und Feststellung des für Kriegsdienste geeigneten Materials berufene Ausschuß zusammen. Es war seine Aufgabe, aus den vorliegenden Instrumenten die für ein neu zu construirendes Instrument zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der Tragbarkeit, Leichtigkeit und Austauschfähigkeit der Theile zu entwickeln und festzustellen, dementsprechend neu construirte Heliographen eingehend zu prüfen und gegebenen Falles ändern zu lassen, bis schließlich ein Instrument als das vollkommenste befunden würde. Der Bericht des Ausschusses

*) Näheres: „Elektrotechnische Zeitschrift" Juni 1888, Seite 305.
**) Indisch Militair-Tijdschrift. Batavia 1886. Seite 455 und ff.

war durch den Befehlshaber des Signal-Corps dem Generaladjutanten der Armee vorzulegen. Ausgang Sommers desselben Jahres hatte der Heliographenausschuß seine Arbeiten beendet und auch schon mehrwöchentliche praktische Erprobungen des erwählten Heliographen in gründlicher Weise vorgenommen. Mit unbewaffnetem Auge vermochte man bei klarem Wetter den Blitz des Heliographen auf eine Entfernung von reichlich 40 Englischen Meilen zu lesen; das Instrument wiegt einschließlich Verpackung 9 kg, die in zwei verschiedene Packete à $4^1/_2$ kg getrennt werden. Der Heliograph besteht mit seiner Verpackung aus einem Lederbeutel, der zwei Spiegel, einen Lichtschirm, ein Diopter, eine Meßruthe, einen Schraubenzieher und Reservetheile enthält. Zwei Dreifüße werden in einem Futteral aus Leder und schwerem Segeltuch mitgeführt. Die Spiegel sind austauschbar.

Die Kosten eines vollständigen Instrumentes belaufen sich auf 40 Dollars. Es ist mit einer Americanischen Firma bereits ein Vertrag auf 100 Exemplare abgeschlossen.

Der hohe Werth, den man in Nord-America gerade auf den optischen Telegraphendienst legt, geht übrigens auch aus einer Verfügung des Kriegssecretärs hervor, der zufolge in jedem Posten der Vereinigten Staaten mindestens 1 Offizier und 3 Mann fortdauernd im Militärsignalwesen unterrichtet und geübt werden sollen, bis die Offiziere und alle Mannschaften, die genügende Intelligenz besitzen, hinlänglich in der Verwendung mit Flaggen, Fackeln und Heliograph geübt sind. Jeder Postencommandeur hat einen Signaloffizier zur erforderlichen Unterweisung und Ueberwachung der Feldübungen zu bestimmen. Monatliche Berichte über die Ausbildung und die Uebungen sind durch die Departementscommandeure dem Chef des Signalwesens vorzulegen.

g. Rußland.

Streffleurs Oesterreichische Militärische Zeitschrift 1886, Bd. 3 und 4, Seite 115 erwähnt eine eigene Art optischer Telegraphie, welche bei einem großen Festungsmanöver bei Nowogeorgiewsk das erste Mal versucht wurde. Nachdem man nämlich 8 Uhr Abends bei vollkommener Dunkelheit Vorposten im Vorfelde bezogen hatte, sandte man Schleichpatrouillen aus, die behufs Verständigung mit Laternen ausgerüstet waren, welche zufolge ihrer eigenartigen Einrichtung die Einstellung auf eine der drei Farben, weiß, roth oder grün, erlaubten. Jedes Glas konnte nach Belieben durch Schieber gedeckt oder gezeigt werden und hatte seine besondere Bedeutung, z. B. roth: die Bewegung großer feindlicher Massen.

h. Spanien.

Was die Organisation der Militärtelegraphie in Spanien anbetrifft, so verweisen wir auf Jahresbericht 1886, Seite 504 und ff.; das optische Signalwesen dient nur zur Ergänzung der elektrischen Feldtelegraphie und fällt speciell der vierten Compagnie des Telegraphen-Bataillons zu.

Der eigentliche optische Signaldienst, d. h. die Uebermittelung verabredeter Zeichen, geschieht bei Tage mit Flaggen, in der Nacht mit Laternen oder farbigen Raketen, und beschränkt sich auf besondere Fälle im Vorposten- und Recognoscirungsdienst.

Der optische Telegraphendienst hingegen wird mit Benutzung des Morse-Alphabetes durch kurze und lange Lichtblitze eines La Fuenteschen Heliostaten ausgeübt, bezüglich bei Nacht durch einen Manginschen Apparat. Auf Ent-

fernungen von 50 bis 60 km hat man gut heliographirt und eine Sprechgeschwindigkeit von 10 Worten in der Minute erreicht.

Eine Beschreibung der technischen Einzelheiten der Apparate würde den uns zugemessenen Raum überschreiten; wir verweisen auf den mit vorzüglichen Abbildungen ausgestatteten Aufsatz „die Militärtelegraphie in Spanien" von v. Fischer-Treuenfeld, Elektrotechnische Zeitschrift, Berlin 1886, Seite 119 und ff., sowie auf die dem vorliegenden Bericht beigefügte „Literatur".

II. Elektrische Feld-Telegraphie.

a. Argentinien.

Nach der Enciclopedia militar (Buenos Aires) vom 15. Juli 1888 ist in Argentinien ein Ingenieur-Bataillon errichtet, dessen vier Compagnien je eine Sappeur-, Pontonnier-, Eisenbahn- und Telegraphen-Compagnie sind.

b. Belgien.

In den Jahresberichten 1886, Seite 502 war bereits angegeben, daß in Belgien der eigentliche Feld-Telegraphendienst der II. Abtheilung der 1. Compagnie des dem Generalinspecteur der Fortification und des Ingenieur-Corps unterstellten selbständigen Telegraphen-Truppentheils zufällt. Es ist ergänzend zu diesem und zu dem in den Jahresberichten 1883, Seite 428 gegebenen Bericht zu bemerken, daß jede der drei Sectionen der 2. Abtheilung alles Nöthige zur Legung von 20 km Kabel- und 24 km Drahtleitung mit sich führt und außerdem mit den zur Uebermittlung optischer und akustischer Signale erforderlichen Ausrüstungsstücken versehen ist.

Die 3. Section besitzt außerdem noch Reservematerial und alles Nöthige zur Einrichtung von Reparaturwerkstätten; sie führt daher noch einen Werkzeugwagen und eine Feldschmiede mit.

Im Uebrigen hat sie, ebenso wie die 1. und 2. Section, folgende Wagen:

1 Stangenwagen, welcher 200 Stangen führt, sowie das Werkzeug zur Herstellung von Drahtleitungen;

1 Drahtwagen mit 24 km Leitungsdraht auf Haspeln, den nöthigen Isolatoren u. s. w.;

1 Kabelwagen mit 20 km Kabel und 6 km leichtem (Vorposten-) Kabel und allem zur Herstellung von Kabelleitungen Nöthigen.

Insgesammt hat sonach die II. Abtheilung der Feld-Telegraphen-Compagnie 17 sechsspännige Wagen und vermag 72 km Drahtleitung und 78 km Kabelleitung zu legen.

Das Kabel ist dem Oesterreichischen Feldkabel ähnlich und besteht aus einer zusammengesetzten Drahtlitze, nämlich einem Kupferdraht in der Mitte, der von sechs Eisendrähten umsponnen ist. Der Leiter ist mit Gummi isolirt, mit einem Bande spiralförmig umwunden und mit einer in Compound getränkten Hanfumklöppelung versehen. Gesammtdurchmesser 6,25 mm, Gewicht pro Kilometer 72 kg, Zugfestigkeit 200 kg.

Das leichte Kabel ist nach dem System Buchholtz construirt, mit Hin- und Rückleitung. Erstere besteht aus einer Kupferlitze, die mit Seide besponnen und mit Guttapercha isolirt ist; letztere wird aus feinen Kupferdrähten gebildet, die

um den abgesonderten Leitungsdraht spiralförmig gewunden sind. Das Ganze ist mit Hanffäden umklöppelt und hat einen Gesammtdurchmesser von 3 mm.

Die I. Abtheilung ist nicht mehr nur als Reserve für die eigentliche Feld-Telegraphie bestimmt, es fällt ihr vielmehr die Herstellung der von den Militärbehörden dauernd besetzten Telegraphenlinien, die Aufrechterhaltung des Betriebes auf denselben bezw. aber auch deren Zerstörung zu.

Bezüglich des Etappen-Telegraphen-Dienstes ordnet eine Königl. Verordnung vom 13. April 1887 an, daß ein höherer Beamter des Telegraphen-Departements in das große Hauptquartier dauernd zu entsenden ist, den Titel „Chef des Civil-Telegraphen-Personals" anzunehmen hat und dem obersten Befehlshaber der Armee direct unterstellt wird. Zwei weitere Civilbeamte sind ihm beigegeben und werden in die Hauptquartiere der beiden Armee-Corps entsendet, deren Commandanten sie unterstellt sind.

Den 15. Januar jeden Jahres hat das Departement der Eisenbahnen, Post und Telegraphie dem Kriegsdepartement ein namentliches Verzeichniß der zur Feld-Armee designirten Beamten zugehen zu lassen, das durch vierteljährliche Veränderungsnachweise auf dem Laufenden zu erhalten ist.

Im Mobilmachungsfalle hat sich der Chef des Civil-Telegraphen-Personals am 1. Mobilmachungstage dem Kriegsminister zur Verfügung zu stellen, die übrigen Beamten haben sich mit der Feld-Armee am 3. Mobilmachungstage zu vereinigen.

c. China.

Tientsin ist das Emporium der Chinesischen Militärwissenschaft. Es bestehen daselbst:

eine Kriegsschule,
eine Kriegsakademie,
eine Marineschule,
eine Arzneischule,
ein Cadettencorps,
und eine Telegraphenschule.

Diese Lehranstalten werden auf Kosten der Chinesischen Regierung unterhalten und unterstehen der Leitung höherer Chinesischer Offiziere.

Die Telegraphenschule ist dem „Russischen Invaliden" nach in steter Vergrößerung begriffen und zählte etwa Ende 1887 bereits 50 Schüler, deren Alter zwischen 20 und 25 Jahren schwankt. Die Ausbildungszeit schwankt je nach den Vorkenntnissen zwischen 6 Monaten und 3 Jahren.

Außer telegraphischen, theoretischen und praktischen Kenntnissen werden den Schülern — wie es scheint aber facultativ — noch Stunden in Englisch, Chinesisch, Geographie und Mathematik gewährt.

Als Lehrer sind zwei auf der Hochschule in Kopenhagen vorgebildete Chinesen angestellt, deren einer die Anstalt leitet und 275 Lan (etwa 1800 Mk.) erhält, während der Andere 200 Lan (etwa 1400 Mk.) bekommt. Die Schüler haben freie Wohnung und Verpflegung und erhalten außerdem monatlich nach Deutschem Gelde etwa 30 Mk.

d. Deutschland.

Zufolge Allerhöchster Verfügung vom 13. Januar 1887 ist dem Director der Militär-Telegraphenschule die Disciplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubs-

ertheilung eines detachirten Stabsoffiziers, und dem Directionsmitgliede dieser Anstalt diejenige eines Compagniechefs verliehen worden.

In Bayern ist am 1. October 1888 in München zur telegraphisch-technischen Ausbildung der Cavallerie und der Pioniere eine Militär-Telegraphenschule errichtet worden.

Bezüglich der näheren Bestimmungen geben wir aus Nr. 42 des Verordnungsblattes des Königlich Bayerischen Kriegsministeriums vom 14. September 1888 Folgendes wieder:

Es wurde genehmigt:

„1. daß der Militär-Telegraphenschule die Eigenschaft einer selbständigen, unmittelbar der Inspection des Ingenieurcorps und der Festungen untergeordneten Anstalt und deren Director die dienstlichen Befugnisse eines selbständigen Compagniechefs verliehen werden;

2. daß für die an der Militär-Telegraphenschule im Feld-Telegraphendienst ausgebildeten Mannschaften der Cavallerie und der Pioniere ein besonderes Abzeichen eingeführt werde."

Ueber dieses Abzeichen wird dann in den Vollzugsbestimmungen verfügt, daß es in einem am oberen Rande der Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel, beziehungsweise bei den Ulanen auf dem oberen Rande — zwischen den Schuppen — der Epauletten zu tragenden Besatz von Schützenborte zu bestehen habe und auf Grund der von den Unteroffizieren und Mannschaften beim Abgang von der Militär-Telegraphenschule erlangten Qualification als Feld-Telegraphisten durch den Regiments- u. s. w. Commandeur verliehen werde.

e. England.

Nachdem die Jahresberichte von 1885 und 1886 über die neue Organisation des Feld-Telegraphenwesens Eingehendes gebracht haben, möchten wir hier nur einige Notizen über den Leitungsvorrath der acht Englischen Feld-Telegraphen-Sectionen geben, die wir dem Aufsatz von v. Fischer-Treuenfeld in den Jahrbüchern 1887 Seite 60 entnehmen:

die 2 Kabel-Abtheilungen führen zusammen an Feldkabel mit	46	Engl. Meilen,
die 6 Luftleitungs-Abtheilungen führen zusammen an Feldkabel mit	18	= =
ferner je 2 Engl. Meilen Buchholtzsches sogenanntes Vorpostenkabel mit Hin- und Rückleitung, zusammen . .	12	= =
Als Reservevorrath für den Nachschub sind im Arsenal zu Woolwich vorhanden:		
Feldkabel für die 8 Feld-Telegraphen-Abtheilungen . .	320	= =
Vorpostenkabel für die 6 Luftleitungs-Abtheilungen . .	48	= =
Gebirgs-Telegraphenkabel (vorläufig dasselbe wie das Feldkabel) für 2 Gebirgs-Telegraphen-Abtheilungen . . .	46	= =
Kabelstand	490	Engl. Meilen.
Hierzu kommen noch 3250 Yards mit Guttapercha isolirte Kupferdrähte, die unter die 8 Telegraphen-Sectionen vertheilt sind, und ein Reservevorrath für Nachschub im Betrage von 8050 Yards, mithin zusammen 11300 Yards isolirter Draht	6½	= =
Gesammtbestand an Feldkabel und isolirten Drähten	496½	Engl. Meilen = 799 km.

An nicht isolirtem Draht führen die sechs Luftleitungs-Sectionen mit sich zusammen . . . . . 120 Engl. Meilen,
Reservevorrath für den Nachschub . . . . . 480 " "
zusammen 600 Engl. Meilen
= 966 km.

Das neue Englische Feldkabel besteht aus einem verzinnten Stahldraht, der von sechs Kupferdrähten umwunden ist. Die Isolation erfolgt durch Gummi, ein Band und eine mit Compound getränkte Hanfumklöppelung. Der Durchmesser ist 6 mm, das Gewicht pro Kilometer 48 kg, der elektrische Leitungswiderstand pro Kilometer 19 Ohm, die Zugfestigkeit 123 kg.

Das Buchholtzsche sogenannte Vorpostenkabel kam 1881 zur endgültigen Annahme. Es weicht von dem Deutschen etwas ab, da sein Durchmesser nur 3,5 mm beträgt. Der elektrische Leitungswiderstand des Kilometers für Hin- und Rückleitung ist $42 + 42 = 84$ Ohm, das Gewicht des Kilometers 15,8 kg, die Zugfestigkeit 54 kg, der Brauchbarkeitsgrad sonach $\frac{54}{15{,}8} = 3{,}42$.

Einem Vortrage des Obersten Hamilton in der Royal United Service Institution zufolge beträgt die Geschwindigkeit, mit welcher das Englische Feldkabel ausgelegt wird — einschließlich des Aufenthaltes bei gelegentlichen Wegeübergängen — drei Englische Meilen = 4,83 km pro Stunde; ist also etwa gleich der Marschgeschwindigkeit der Infanterie.

Das Feldkabel kann im Trabe ausgelegt und auch mit derselben Geschwindigkeit wieder aufgenommen werden.

Sehr bemerkenswerth für die Feld-Telegraphie scheint eine Erfindung des Englischen Ingenieurhauptmanns Cardew zu sein, der Vibrating Sounder, der seine Feuerprobe bereits während des Egyptischen Feldzuges vorzüglich bestanden hat. Eine ganz ausführliche Beschreibung mit Zeichnung findet sich in der Elektrotechnischen Zeitschrift von 1886, Seite 312. Wir wollen nur mit wenig Worten angeben, daß es sich um einen sehr empfindlichen Sendeapparat handelt, der in Verbindung mit einem als Empfangsapparat dienenden Telephon steht. Die Depeschen werden mittelst eines Morse-Schlüssels abtelegraphirt; der vibrirende Uebertrager verwandelt den vom Schlüssel kommenden gleichgerichteten Batteriestrom in schnell vibrirende Stromreihen, die je nach ihrer Dauer auf dem entfernten Telephon akustische Morse-Punkte oder -Striche hervorrufen.

Die Vortheile dieses Systems gegenüber dem seither für die Militär-Telegraphie verwendeten Morse-Klopfer sind folgende:

1. Durch praktische Versuche hat sich gezeigt, daß man auf weite Strecken sich mittelst eines ohne jede Isolation auf den Erdboden gelegten Drahtes verständigen kann. Noch auf 24 km Entfernung hat der Apparat zur vollständigen Zufriedenheit gearbeitet, und die Depeschen waren selbst dann noch vollkommen verständlich, als man einen Theil des Leitungsdrahtes in einen Canal geworfen hatte. In Egypten, wo allerdings in trockener Jahreszeit der ausgedörrte Boden und die umgebende trockene Luft isolirend wirken, hat man sich sogar sechs Monate lang eines auf 37,6 km zwischen Kaibar und Abu Fatmeh an der Erde ausgelegten blanken Leitungsdrahtes bedient.

2. Der Empfänger (d. h. das Bellsche Telephon) bedarf — einmal regulirt — keiner weiteren Einstellungen, während die Klopfer den verschiedenen Stations- und Leitungsverhältnissen entsprechend regulirt werden müssen.

3. Das Gewicht und der Umfang der mitzuführenden Batterie ist erheblich geringer, denn der sogenannte „harmonische Telegraph" erfordert nur ein Viertel der Arbeitsleistung des Klopfers.

4. Das neue System gestattet selbst bei sehr schlechter Erdverbindung zu telegraphiren, was in trockenen Gegenden einen erheblichen Zeitgewinn ergiebt.

5. Personen, denen das Morse-Alphabet unbekannt ist, erlernen die musikalischen Töne leichter wie die Buchstaben dieses Alphabetes.

Als ein Beweis der Leistungsfähigkeit und praktischen Brauchbarkeit der Cardewschen Erfindung sei erwähnt, daß mittelst derselben nach der Schlacht von Tel-el-Kebir in der Zeit von $8^1/_2$ Uhr früh bis 6 Uhr Abends mehr als 115 Telegramme mit durchschnittlich 30 Worten befördert wurden.

f. Frankreich.

In Frankreich fehlt noch immer eine besondere Telegraphentruppe, doch ist für den Feld-Telegraphendienst schon im Frieden umfassend gesorgt:

1. Durch die militärische Organisation der Staats-Telegraphenverwaltung,
2. durch Vorbildung von Cavallerie-Telegraphisten,
3. durch praktische Ausübung der Feld-Telegraphie in Algier,
4. durch Telegraphenschulen.

Wir halten es für angezeigt, in vorliegendem Bericht etwas näher auf die Französischen Verhältnisse einzugehen, da die letzten Berichte über die Französische Militär-Telegraphie nur kurz einige Veränderungen registrirten.

Zu 1. Das Personal der Telegraphenverwaltung ist schon in Friedenszeiten vollständig militärisch in Sectionen, Parks und Directionen gegliedert und gezwungen, an Sondercursen über elektrische und optische Militär-Telegraphie theilzunehmen. Ein Theil der Beamten hat vollständig Offiziersrang. Die Gliederung richtet sich nach den Armee-Corps-Bezirken, sowohl was Personal als Material anbetrifft, und zwar ist Alles so angeordnet, daß die Mobilmachung gleichzeitig mit der der Truppen erfolgt.

Direct unter dem Kriegsminister steht eine „Commission der Militär-Telegraphie", deren Präsident der Generalstabschef des Kriegsministers, deren Vicepräsident ein General des Generalstabes ist und die zwei Gruppen unter sich hat: die eine, die sich mit Telegraphen-, die andere, die sich mit Luftschifffahrts-Angelegenheiten zu befassen hat. Die Telegraphentruppe besteht aus einer Anzahl von Offizieren verschiedener Waffen und von Civilbeamten des Post- und Telegraphenministeriums. Außerdem führt die Französische Rangliste, von 1888 Capitel XV. (Service de la télégraphie militaire), Seite 665 u. ff. mit Namen auf:

12 Telegraphendirectoren,
17 Unterdirectoren,
68 Sectionschefs,
79 Untersectionschefs,
140 Postenchefs.

Im Felde werden aus dem verfügbaren Personal

die Generaldirection,
die Directionen bei den einzelnen Armeen,
die Sectionen der ersten Linie,
die Telegraphenparks
und die Etappen- und Eisenbahnsectionen

gebildet; außerdem besteht natürlich der Dienst auf den Festungs- und Staatstelegraphen fort, so daß sich drei unterscheidbare Zonen bilden:

Feld- und Vorpostentelegraphen,
Etappentelegraphen,
Staats- und Festungstelegraphen.

Das Fahrpersonal und die Bespannung stellt der Train.

Die Zusammensetzung einer Section der ersten Linie ist nach den Angaben von „Avant la Bataille",*) Seite 327 jetzt eine andere als im Bericht von 1883, Seite 434 angegeben, weswegen wir dieselbe folgen lassen:

4 Beamte in Offiziersrang und zwar 1 Sections-, ein Untersections- und 2 Postenchefs,
76 Soldaten, Telegraphisten u. s. w.,
48 Pferde (12 Reit-, 36 Zugpferde),
12 Wagen.

Ein Telegraphenpark umfaßt:

1 Untersectionschef,
47 Soldaten und Civilbeamte,
37 Pferde (5 Reit-, 32 Zugpferde),
7 Wagen (darunter 3 Kabelwagen, 1 Drahtwagen, 1 Schmiede).

Eine jede der Etappentelegraphen- und Eisenbahn-Sectionen ist stark:

4 Beamte im Offiziersrang,
61 Soldaten und Civilbeamte,
23 Pferde,
5 Wagen.

Jede Telegraphendirection umfaßt:

6 Offiziere,
15 Mann,
16 Pferde,
2 Wagen,

und endlich die Generaldirection:

5 Offiziere,
48 Mann,
21 Pferde,
5 Wagen.

Ueber den Materialbestand einer Section der ersten Linie giebt die angeführte Französische Quelle Folgendes:

8 tragbare Morse-Apparate,
3 optische Apparate mit Zubehör (2 zu 0,14 m, 1 zu 0,04 m),
2 Sätze Signalapparate,
2 vollständige Mikrophone,
10 „Parleurs",
4 Telephone.

*) Siehe auch „Internationale Revue über die gesammten Armeen und Flotten" V., Seite 863.

Bezüglich des Etappendienstes (zweite Zone) ist zu bemerken, daß derselbe in seiner Gesammtheit dem Generalinspecteur des Etappen- und Eisenbahnwesens untersteht, dessen Stab, speciell für Etappen-Telegraphie, ein Etappen-Telegraphendirector beigegeben ist, der für die Neueinrichtung, Wiederherstellung und Erhaltung der nöthigen Telegraphenleitungen zwischen dem Staats-Telegraphennetz und den Feld-Telegraphenlinien Sorge zu tragen und deren Betrieb zu regeln hat, so daß die stetige Fortentwickelung telegraphischer Verbindungen vom heimathlichen Staats-Telegraphennetz bis zur operirenden Armee auf dem Kriegsschauplatze und die Regelung des Betriebes der für die rückwärtigen Verbindungen der Feld-Telegraphie und für die Zwecke des Etappenwesens nothwendigen Stationen gesichert ist.

An der Spitze des Etappenwesens jeder Armee steht ein Etappeninspecteur, in dessen Stabe die Angelegenheiten der Etappentelegraphie einem Unterdirector der Telegraphie der zweiten Linie übertragen ist.

Der Dienst der dritten Zone wird auch in Kriegszeiten durch die Telegraphenverwaltung sichergestellt.

Die Bestände an Leitungsvorrath für die vorgenannten Formationen sind nach v. Fischer-Treuenfeld (Jahrbücher für die Deutsche Armee und Marine 1887, Seite 173) folgende:

Telegraphen-Sectionen.	Feldkabel km	Leichtes Feldkabel km	Nicht isolirter Leitungsdraht
Section erster Linie .	42	8	6 km 2 mm auf Trommeln 4 „ 2 „ in Bündeln 4 „ 3 „ „ „
Telegraphenpark . . .	66	12	15 km 2 mm auf Trommeln 1 „ 2 „ in Bündeln 1 „ 3 „ „ „
General-Telegraphen-Direction	4	10	1,5 km 2 mm auf Trommeln 1 „ 2 „ in Bündeln 1 „ 3 „ „ „
Etappen- und Eisenbahn-Telegraphen-Section	2	4	12 km 2 mm auf Trommeln 1 „ 3 „ in Bündeln 1 „ 4 „ „ „ 1 „ 5 „ „ „
Reservepark	90	10	12 km

Als Durchschnittsverhältniß der Kabel zum nicht isolirten Draht errechnet hieraus v. Fischer die Zahlen 6,2 zu 1, woraus er den Schluß zieht, daß die Absicht bestehe, erforderlichenfalls die elektrischen Verbindungen nicht bloß bis zu den Divisionen, sondern bis zur Front auszudehnen.

Das neueste Französische Feldkabel ist wie folgt zusammengesetzt: die Leitungsader besteht aus einer siebendrähtigen Kupferlitze von je 0,4 mm Durchmesser, die mit Guttapercha isolirt und mit einem in Gummilösung getränkten Seidenbande umwunden ist. Für den äußeren Schutz dieser 2,9 mm starken Leitungsader dient eine Garnumklöppelung, die mit Compound getränkt ist. Das Gewicht

pro Kilometer beträgt 28 kg, der Gesammtdurchmesser 4,5 mm, die Bruchstärke 85 kg; der Brauchbarkeitsgrad also $\frac{85}{28} = 3{,}04$.

Das leichte Feldkabel wiegt nur 13 kg pro Kilometer.

Zu 2. Ueber die Cavallerie-Telegraphisten ist schon in den Berichten von 1886 (Seite 503), 1883 (Seite 434) und 1879 (Seite 346) Näheres gesagt. Doch sind einige Aenderungen eingetreten, die hier zu verzeichnen sind.

Die Anzahl der auf die Reitschule in Saumur zum Informationscursus in optischer und elektrischer Telegraphie, in Telephonie und Signalwesen commandirten Cavalleristen ist auf 80 erhöht, die Dauer des Cursus auf 11 Monate verlängert.

Jedes Cavallerie-Regiment hat sechs solche ausgebildete Cavalleristen, welche zwei „Werkstätten" (ateliers) bilden (règlement du 6 mai 1884, art. 2).

Nach der Instruction*) für den leichten Telegraphendienst, Seite 3, genügt eine Werkstatt (also drei Cavalleristen), um eine Telegraphenstation einzurichten und zu betreiben, eine optische Station zu bedienen, einen Leitungsbruch wieder herzustellen. Das Telegraphenmaterial ist entsprechend auf die drei Mann vertheilt (der erste z. B. 500 m Kabel und Werkzeug, der zweite einen „Parleur" und ein Telephon sowie 500 m Kabel und Werkzeug; der dritte Werkzeug).

Die „Werkstatt" ist die Ausrüstungseinheit, alle Werkstätten haben gleiche Ausrüstung. Pro Cavallerie-Brigade und pro Cavallerie-Regiment wird ein Wagen für das Feld-Telegraphenmaterial gestellt.

Bei den Cavallerie-Divisionen ist es dem Divisionscommandeur gestattet, einen Theil der Werkstätten oder alle zu einer Reserve-Telegraphensection zusammenzufassen, die alsdann direct den Befehlen seines Generalstabschefs unterstellt wird.

Jede Cavallerie-Division führt einen zweispännigen Materialwagen mit 10 km leichten Feldkabels mit sich.

Das Cavallerie-Telegraphenkabel besteht aus einer Litze aus zwei Eisendrähten und einem Kupferdraht, die mit Baumwolle umsponnen, mit Guttaperchamischung bedeckt, dann mit Garn umklöppelt und schließlich durch Asphalt gezogen ist, so daß dieses leichte Kabel einen Gesammtdurchmesser von 3 mm besitzt; die Zugfestigkeit beträgt 40 kg.

Zu 3. Vergleiche unter „Optische Telegraphie, Frankreich" (Seite 395 bis 397).

Zu 4. Während bislang nur die Cavallerieschule in Saumur telegraphische Curse besaß, die, wie aus dem Vorstehenden hervorging, nur für Cavallerietelegraphisten bestimmt waren, will man nun drei Telegraphenschulen in Frankreich errichten und zwar dem Vernehmen nach in

Paris für das I., II., III., IV., V., VI. und X. Armee-Corps;
in Lyon für das VII., VIII., XIII., XIV., XV. und XIX. Armee-Corps;
in Limoges für das IX., XI., XII., XVI., XVII. und XVIII. Armee-Corps.

Außerdem scheint man doch auch die Schule zu Saumur für die Cavalleristen nicht als ausreichend erachtet zu haben, da man für die Cavallerietelegraphisten noch besondere Schulen errichtet hat. Wir entnehmen darüber der Allgemeinen Militärzeitung, Nr. 21, 1888, Folgendes: „Eine kriegsministerielle Vorschrift vom

*) Instruction pour le transport du matériel régimentaire de télégraphie légère par les cavaliers télégraphistes montés. Paris 1885.

25. Januar giebt nähere Anordnungen für die Einrichtung und den Dienstbetrieb in den leichten „Regional-Telegraphenschulen". Unter dem Titel: „écoles régionales de télégraphie légère" sind in Versailles, Lunéville und Lyon Lehrinstitute in Thätigkeit zur Erhaltung und Vervollkommnung der Kenntniß im elektrischen und optischen Telegraphenwesen bei der Französischen Cavallerie. Diese Schulen sind einem der in ihrem Ort garnisonirenden Cavallerie-Regimenter zugetheilt. Als Disciplinarvorgesetzter waltet ein Rittmeister der Cavallerie der dortigen Garnison, als Instructor ein beritten gemachter Beamter der leichten Militär-Telegraphie. Jede dieser Cavallerie-Telegraphenschulen ist ausgerüstet mit zwölf optischen Instructions-Telegraphenapparaten, acht verschiedenartigen optischen Gebrauchs-Telegraphenapparaten, sechs Morse-Apparaten für den Feldgebrauch und zwölf „parleurs" (oder „vibrateurs"). Jede der Schulen verfügt über sechs Tragpferde, welche von der Cavallerie der Garnison zu stellen sind. An diesen Pferden wird die Verpackung der Telegraphenapparate geübt. Diese Pferde tragen im Uebrigen die letzteren auch bei den Uebungen der commandirten Telegraphenschüler.

Alljährlich haben sämmtliche Cavallerie-Regimenter eine jedesmal vorgeschriebene Anzahl ihrer, wie es scheint, in ihrer Garnison bereits vorgeübten „cavaliers télégraphistes" zu 20tägigen Uebungen in eine der drei genannten Telegraphenschulen zu entsenden. Die Termine werden so vertheilt, daß stets die Telegraphisten von je einer Cavallerie-Division oder von je drei Cavallerie-Brigaden zu einem Unterrichtscursus versammelt werden."

Nachdem wir die großen organisatorischen Anstrengungen beleuchtet haben, die Frankreich macht, um sich im Kriegsfalle eine leistungsfähige und zuverlässige Feld-Telegraphie zu sichern, wollen wir noch wenige Worte über Uebungen u. s. w. sagen. Die Deutsche Heeres-Zeitung vom 4. Juni 1887 bringt nämlich die Notiz, daß 1887 vom 18. Mai an 14tägige Uebungen der Militär-Telegraphen-Abtheilungen bei Paris abgehalten wurden und zwar in der Weise, daß vier Feld-Telegraphen-Abtheilungen, zusammen etwa 400 Mann stark, aufgestellt und mit dem erforderlichen Material, einschließlich Fahrzeuge, ausgerüstet wurden. Bei diesen Uebungen sollte die telegraphische Verbindung zwischen den einzelnen Hauptquartieren im Kriege zur Darstellung gelangen; es war zu diesem Zwecke die Südfront von Paris, namentlich die Strecke zwischen Villeneuve Saint Georges, Palaiseau, Longjumeau und Arpajoux ausersehen. Früher wurde alljährlich eine Uebung im Feld-Telegraphendienst im Lager von St. Maur abgehalten; diese Uebung fiel 1887 aus.

g. Italien.

Da über die elektrische Feld-Telegraphie Italiens seit 1875 (siehe Jahresberichte 1875 Seite 514) nicht wieder berichtet worden ist, halten wir es für angemessen, hier mit einigen Worten auf die Organisationsveränderungen der letzten Jahre einzugehen.

In Folge Verfügung vom 6. October 1883 war eine Neuformation der Genie-Truppe eingetreten, wobei sechs Feld-Telegraphen-Compagnien ins Leben gerufen wurden, deren eine in Rom garnisonirte, während die anderen fünf ihr Standquartier in Florenz zugewiesen erhielten. Der Friedensetat betrug pro Compagnie 109 Köpfe. Sämmtliche Compagnien waren dem 3. Ingenieur-Regiment zugetheilt. Es kamen noch dazu drei Telegraphen-Compagnien der Miliz-Truppen, die für den Etappen-Telegraphendienst zweiter Linie verwendet werden sollten — und ähnlich den erstgenannten sechs Compagnien organisirt

waren. Der Gesammtbestand der neun Compagnien an Telegraphenmannschaften betrug sonach 981 Köpfe.

Bezüglich der Verwendung im Kriegsfalle ist aus dem Vorstehenden ohne Weiteres ersichtlich, daß sich dieselbe in Feld-Telegraphenbau erster Linie und zweiter Linie gliedert.

Nach dem Memorial de Ingenieros 1887, S. 137*) zerfiel jede Feld-Telegraphensection in zwei Gruppen, deren erste zur Einrichtung und zum Betrieb der Stationen, deren zweite zum Bau der Linien bestimmt war. Jede Section bestand aus 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 80 zum Telegraphendienst bestimmten Soldaten und 1 Sergeanten, 2 Chargirten und 29 Soldaten, welche für den Transport des Materials zu sorgen hatten. Ueber das mitgeführte Material gehen die Angaben auseinander. Nach dem Memorial führte die Section mit sich: 21 km Leitungsdraht, 17,5 km Kabel und 1,5 km Kabel für Flüsse u. s. w., was insgesammt auf acht vierspännige und einen zweispännigen Wagen und vier Packmaulthiere vertheilt wurde. Nach v. Fischer-Treuenfeld**) hingegen führte jede Feld-Telegraphensection mit sich: 26 km Kabel und 24 km Leitungsdraht. Diese Zahl erhöhte sich auf die Gesammtziffer von 70,25 km, wenn man das auf den zwei Stationswagen mitgeführte Leitungsmaterial einrechnete.

Dieser Einrichtung drohte große Gefahr, als Ricotti 1886/87 mit seiner großen Heeresumformung hervortrat. Er hielt die Anzahl der Telegraphen-Compagnien für bei Weitem zu groß, indem er sagte: „das Errichten, Zerstören, Bewachen, man möchte sagen das Handwerksmäßige des Betriebes bezw. der Vorbereitung desselben kann auch durch Sappeur-Compagnien geschehen.“ Es sollten daher fünf der bisher bestandenen Telegraphen-Compagnien zum Theil in Mineur-, zum Theil in andere Special-Compagnien umgewandelt und jedem Feld-Telegraphenpark ein Zug Sappeure zugewiesen werden. Nur noch 1 Compagnie gelernter Telegraphisten sollte zur Besetzung des Feld-Telegraphenparks bestehen bleiben, außerdem 1 Special-Compagnie, die für den Ballon-, optischen Signal-, Brieftauben- und Straßen-Locomotivendienst ausgebildet werden sollte. Des Weiteren sollte bei der Mobilmiliz eine Telegraphen- und Lagunen-Compagnie bestehen.

Durch Königliches Decret vom 4. April 1887 ging das Ministerportefeuille des Krieges in die Hände Bertolé Viales über, und damit trat die Heeresumformungsfrage in ein neues Stadium. Bertolé Viale setzte, abweichend von den Plänen Ricottis sowohl wie von den Rathschlägen einer speciell zur Berathung über die Organisation der Genietruppen zusammengetretenen Commission, durch, daß die ursprüngliche Zahl der sechs Telegraphen-Compagnien beibehalten ward. Für den optischen und Signaldienst, sowie andere Specialdienste besteht außerdem 1 Special-Compagnie. Wie bei der Artillerie, so bilden auch bei der Geniewaffe die activen Truppentheile die administrativen und Formationscentren für die planmäßig aufzustellenden Einheiten der Mobilmiliz. Was diese anbetrifft, so hat auch hier Bertolé Viale die ursprünglichen 3 Telegraphen-Compagnien der Mobilmiliz beibehalten.

Der Friedensetat der Genie-Compagnie beläuft sich auf 100 Mann. Die Neuformation trat mit dem 1. November 1887 in Kraft.

Das Italienische Feldkabel hat einen einzelnen Kupferleiter mit einem Durchmesser von 1,65 mm, der mit Gummi isolirt und mit einem in Gummilösung

*) „Organizacion de la telegrafia militar en diversos ejércitos.“
**) Jahrbücher für die Deutsche Armee und Marine. 1887. S. 183.

getränkten Leinwandbande spiralförmig umwickelt ist. Der Gesammtdurchmesser dieses Kabels ist 5,5 mm, der elektrische Leitungswiderstand des Kilometers ungefähr $9^1/_2$ Ohm, das Gewicht pro Kilometer 52 kg, die Zugfestigkeit 45 kg, somit der Brauchbarkeitsgrad $\frac{45}{52} = 0{,}87$, was als ein sehr ungünstiger und wenig befriedigender bezeichnet werden muß.

h. Niederlande.

In dem ausführlichen Bericht über die Niederländische Feld-Telegraphie in den Jahresberichten 1883 Seite 425 und ff. war hervorgehoben, wie ungemein schwer das Kabel sei. Man hat sich dieser Erkenntniß in den leitenden Kreisen auch nicht verschließen können und ein leichteres Kabel eingeführt, das mit dem Englischen vollständig übereinstimmt. Es besteht aus einer zusammengesetzten Kupferstahldrahtlitze, deren Mitteldraht ein verzinnter Stahldraht ist, der von sechs Kupferdrähten umwunden wird. Dieser Leiter ist dann mit Gummi isolirt und mit einem Bande und einer Hanfumklöppelung umkleidet, die mit Compound getränkt ist. Der Gesammtdurchmesser dieses Feldkabels beträgt 6 mm, das Gewicht pro km 48 kg, der elektrische Leitungswiderstand pro km 19 Ohm und die Zugfestigkeit 123 kg, der Brauchbarkeitsgrad somit $\frac{123}{48} = 2{,}56$.

Selbst bei Herstellung bleibender militärischer Telegraphenleitungen wird das Kabel den Stangenleitungen vorgezogen und in solchen Fällen eingegraben. Luftleitungen sollen nur ausnahmsweise in Anwendung kommen.

Bei den Niederländisch-Indischen Genietruppen hat man der Indisch Militair Tijdschrift, 1887, Nr. 10, Seite 393 zufolge Gebrauch gemacht von einer transportabeln Batterie für elektrische Feld-Telegraphie, der von sehr gutem Erfolg begleitet war. Die Batterie war in einer Kiste aus Mahagoniholz, 0,2 m lang, 0,12 m breit, 0,14 m hoch, 3,5 kg schwer, welche 12 Marié-Davy-Elemente enthielt. Die früher gebräuchliche Batterie von 10 Leclanché-Elementen war zwar etwas leichter (mit der Kiste 3,2 kg), lieferte aber nicht die gleichen befriedigenden Resultate.

Wesentlich mit im Interesse der Erhöhung der Vertheidigungsfähigkeit und Wehrkraft der Niederländischen Coloniebesatzungen war im Budget für 1888 eine Summe von 1 000 000 Gulden zur unterseeischen telegraphischen Verbindung von Java, Bali und Celebes ausgeworfen. Die Gesellschaft, die die unterseeische Linie, welche Java, Singapore und Australien verbindet, benutzt, sollte mit der Legung dieses neuen Kabels betraut werden.

i. Nord-America.

Der heutige Friedensstand an Personal und Material einer Americanischen Feld-Telegraphen-Abtheilung für ein Armee-Corps beträgt nach v. Fischer-Treuenfeld:*)

(Siehe umstehende Tabelle.)

Die Feld-Telegraphen-Abtheilung eines Armee-Corps besteht sonach aus fünf Offizieren und 174 Mann, einschließlich 24 Telegraphisten.

Die Drahtwagen enthalten 10 Trommeln von je einer Englischen Meile (= 1,61 km) Drahtes, außerdem wird „je nach Bedürfniß" Feldkabel mitgeführt.

Es ist leicht erklärlich, daß in den Vereinigten Staaten die Frage der Verwendung leichter Kabelleitungen in den Hintergrund tritt gegenüber den bleibenden und halbbleibenden Drahtleitungen. In Folge Congreßbeschlusses vom 9. Februar

*) Jahrbücher für die Deutsche Armee und Marine Bd. LXII. 1887. Seite 269.

Sectionen:	Personal:						Material:					
	Hauptmann	Lieutenants	Telegraphisten	Gemeine	Fahrer	Batteriemann	Stationswagen	Drahtwagen	Stangenwagen	Leitungsdraht in km	Feldgestänge	Stationsapparate
Stationssect.	1	—	12	—	1	1	1	—	—	—	—	für 4 Linien.
Erste Bausect.	—	1	3	35	2	—	—	1	1	20	300—500	„ 1 Linie.
Zweite „	—	1	3	35	2	—	—	1	1	20	300—500	desgl.
Dritte „	—	1	3	35	2	—	—	1	1	20	300—500	desgl.
Vierte „	—	1	3	35	2	—	—	1	1	20	300—500	desgl.
Insgesammt	1	4	24	140	9	1	1	4	4	80	1200—2000	für 8 Linien.

1870 wurde nämlich der Kriegsminister beauftragt, das Feld-Telegraphen-Personal im Frieden vorzugsweise zur Gründung meteorologischer Beobachtungsstationen in den Festungen und anderen militärischen Punkten, sowie an den Meeresküsten und Landesgrenzen zu verwenden. Die nach und nach in bedeutendem Maße herangewachsenen meteorologischen Arbeiten haben das Signal-Corps lange Zeit von dem eigentlichen Feld-Telegraphendienste abgezogen, so daß besonders die Kabelfrage sehr vernachlässigt worden ist.

Zur Herstellung kurzer telegraphischer Verbindungen hat man auch in America den sogenannten Vorposten-Apparat des Königlich Preußischen Majors Buchholtz eingeführt.

Die Materialeinheit eines Americanischen Telegraphen-Parks umfaßt eine Länge von mindestens 50 Englischen Meilen (80 km) Feldleitung, Kabel sowohl als nackter Draht, die erforderlichenfalls von einem Mittelpunkte aus nach vier verschiedenen Richtungen zur gleichen Zeit ausgelegt werden können, um das Armee-Hauptquartier mit seinen Divisionen zu verbinden.

Zum Bau einer militärischen Telegraphenlinie an der Ostküste, im Staate Florida, hat der Congreß 1887 17 000 Lstrl. (340 000 Mark) bewilligt; dieselbe geht von Point Jupiter nach Sanford. Auch die Errichtung einer meteorologischen Station mit Sturmsignalen in der Nähe von Point Jupiter wurde verfügt, und beide Anlagen wurden der Aufsicht des Secretärs des Krieges unterstellt.

k. Norwegen.

Anfang 1887 wurde seitens der Storthing-Commission eine neue Heeresorganisation ausgearbeitet, welche dem Armeedepartement (Kriegsministerium) vorgelegt und von diesem modificirt, schließlich vom König in der Form bestätigt wurde, wie sie nun der Storthing zur Berathung erhielt.

Derzufolge sollte das Geniewesen, außer Stäben und technischen Anstalten, aus einem Ingenieur-Corps, umfassend ein Bataillon Linie, Landwehr und Landsturm, bestehen. Jedes Bataillon sollte in sich schließen

2 Sappeur-
1 Pontonnier-
1 Telegraphen-
1 Ingenieurpark- } Compagnie.

Zuverlässige Nachrichten über die Annahme dieser Vorlage fehlen uns leider noch.

1. Oesterreich-Ungarn.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 2. Januar 1887 sind bezüglich des am 1. August 1883 errichteten Eisenbahn- und Telegraphen-Regiments (vergl. Jahresberichte 1883, Seite 434) neue organische Bestimmungen in Kraft getreten, die sehr Wesentliches über die Kriegsformationen und die Ergänzung enthalten. Der Friedensstand ist immer noch Stab, 2 Bataillone à 4 Compagnien, und 1 Ersatz-Bataillons-Cadre, ist also nicht geändert worden gegen früher. Wohl aber sind dies die Kriegsformationen. Das Regiment stellt nämlich jetzt an Telegraphenformationen auf:

3 Feld-Telegraphen-Directionen 1. Linie,
3 Feld-Telegraphen-Directionen 2. Linie,
45 Feld-Telegraphen-Abtheilungen,
3 Gebirgs-Telegraphen-Abtheilungen.

Die Zahl der Feld-Telegraphen-Abtheilungen ist also vermehrt worden. Zum Ersatz dient sowohl für die Eisenbahn- wie für die Telegraphenformationen das Ersatz-Bataillon zu 2 Compagnien.

Der Telegraphendienst des Regiments umfaßt:

1. die Herstellung und den Betrieb der im Bereiche des operirenden Heeres jeweilig erforderlichen Feld-Telegraphen-Verbindungen und das seinerzeitige Abbrechen derselben;

2. die Herstellung und den Betrieb neuer halbpermanenter Linien zum Anschlusse des Feld-Telegraphen an das permanente inländische Netz, sowie die Wiederherstellung und Inbetriebsetzung zerstörter stabiler Telegraphen-Leitungen im Etappenbereiche des Heeres;

3. die Unbrauchbarmachung von Telegraphen-Verbindungen.

Die Durchführung der unter Punkt 1. erwähnten Aufgabe liegt ausschließlich den Feld- und Gebirgs-Telegraphen-Abtheilungen ob, während der Anschluß des Feld-Telegraphen an das permanente inländische Netz denselben nur ausnahmsweise zufällt, sondern in der Regel durch die später zu besprechenden Reserve-Telegraphen-Abtheilungen zu besorgen ist, welche von den Staatstelegraphen-Verwaltungen aufgestellt werden.

Bei der Mobilmachung werden der Regimentscommandeur nebst Adjutanten und der Commandeur des einen Bataillons nebst Adjutanten im Hauptquartier des Armee-Obercommandos eingetheilt und dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens zur Verfügung gestellt. Der andere Bataillonscommandeur übernimmt das Commando des Ersatzbataillons und damit zugleich die administrative Leitung des Regiments.

Die Offiziere ergänzen sich aus Offizieren der Geniewaffe und des Pionierregiments sowie aus Zöglingen der technischen Militär-Akademie.

Zur Ergänzung des Kriegsstandes an Avancirten speciell für die Telegraphenformationen wird alljährlich von dem Jahrgange von Unteroffizieren und Gefreiten

der Genie- und Pionier-Truppe, welcher zur Reserve zu entlassen wäre, schon im Frühjahr behufs Erlernung des Telegraphendienstes ein Theil dem Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente zugetheilt.

Die Feld-Telegraphisten sind zur Mitwirkung beim Liniendienste und speciell zur Ausübung des Stationsdienstes bei den Telegraphen-Abtheilungen bestimmt. Sie bekleiden Feldwebels-Rang und ergänzen sich aus Staats-Telegraphen- (Post-) Beamten, welche dem Reservestande des Eisenbahn- und Telegraphen-Regiments angehören und aus jenen Einjährig-Freiwilligen und sonstigen Soldaten des Eisenbahn- und Telegraphen-Regiments, welche nach Beendigung der activen Dienstzeit den in der Instruction für die Truppenschulen des k. k. Heeres, IX. Theil, festgesetzten diesfälligen Bedingungen entsprochen haben und vermöge ihres Berufes die Gewähr bieten, daß ihnen die Kenntniß des Telegraphirens erhalten bleibe. Sollte es nicht möglich zu sein, den Bedarf zu decken, so werden aus den Reservejahrgängen anderer Waffen geeignete Leute herangezogen.

Weiter oben war schon bemerkt worden, daß den Feld-Telegraphen-Abtheilungen die Errichtung und der Betrieb der Feldlinien, den Reserve-Telegraphen-Abtheilungen aber die Errichtung und der Betrieb der Etappenlinien zufällt. Ueber die Organisation selbst ist noch Folgendes zu bemerken:

Jede Telegraphen-Abtheilung gliedert sich in das Bau- und in das Train-Detachement. Ersteres, zum Bau und Betrieb der Feld-Telegraphenlinien bestimmt, ist vom Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente, das Train-Detachement von der Traintruppe aufzustellen. Für jedes Heeres-Commando wird eine Feld-Telegraphen-Direction 1. Linie, für jedes Heeres-Generalcommando eine Feld-Telegraphen-Direction 2. Linie aufgestellt. Die Directionen führen die Bezeichnung Feld-Telegraphen-Direction 1. (2.) Linie des n ten Heeres. Zur obersten Leitung des gesammten Feld-Telegraphenwesens wird im Hauptquartiere des Heeres-Obercommandos der Chef des Feld-Telegraphenwesens nebst dem entsprechenden Hülfspersonale eingetheilt; er untersteht dem Generalstabschef des Heeres-Obercommandos im Wege der Operations-Abtheilung.

Die Reserve-Telegraphen-Abtheilungen unterscheiden sich:

a) in Reserve-Telegraphen-Bau-Abtheilungen, welche in der Regel aus einem Beamten als Bauleiter, einem Leitungsaufseher und beiläufig 50 Arbeitern bestehen. Sie werden mit den zur Wiederherstellung stabiler und zum Neubau halbpermanenter Telegraphenlinien erforderlichen Materialien, Requisiten und Werkzeugen ausgerüstet, welche auf gedungenen oder requirirten Fuhrwerken fortzubringen sind.

b) in Reserve-Telegraphen-Betriebs-Abtheilungen, welche aus dem Personal und den Einrichtungen für den Betrieb des Reserve-Telegraphennetzes bestehen. Die Stärke und Zusammensetzung des Personals einer Reserve-Telegraphen-Betriebs-Abtheilung richtet sich nach der Wichtigkeit der betreffenden Stationen.

Das für den Reserve-Telegraphen erforderliche Personal wird im Allgemeinen von den Staats-Telegraphen-Verwaltungen gestellt. Zur Bildung der Betriebs-Abtheilungen werden jedoch auch diejenigen Personen des Heeres und der Landwehren herangezogen, welche zwar nicht für den Dienst beim Feld-Telegraphen, wohl aber für den Telegraphen-Nebenstationsdienst geeignet sind. Diese Personen verbleiben im Stande ihrer Truppenkörper und führen die Bezeichnung „Telegraphen-Manipulanten". Die Garnison des Regimentes ist Korneuburg.

Die Zusammensetzung der Feld-Telegraphen-Directionen 1. und 2. Linie ist nach dem Memorial de Ingenieros*) folgende:

*) Memorial de Ingenieros del Ejército 1887. Madrid. Seite 137 ff. „Organizacion de la telegrafia militar en diversos ejércitos."

Feld-Telegraphen-Direction 1. Linie:

1 Commandeur,
1 Lieutenant,
1 Telegraphist,
4 berittene Soldaten.

Feld-Telegraphen-Direction 2. Linie:

1 Hauptmann,
1 Lieutenant,
1 Telegraphist,
2 Soldaten.

Schon in Friedenszeiten ist übrigens als „Hülfsorgan des Reichs-Kriegs-Ministeriums" dem Chef des Generalstabes speciell ein „Telegraphenbureau" unterstellt, dessen Chef ein Major vom Generalstab ist.

Bezüglich des Materials sei erwähnt, daß das neue Oesterreichische Feldkabel aus einer Litze aus einem Stahldraht besteht, der von sechs Kupferdrähten umgeben ist. Die Isolirung erfolgt durch Gummi, das Ganze ist mit Hanffäden umklöppelt. Der Gesammtdurchmesser beträgt 6 mm, das Gewicht pro Kilometer 48 kg, die Zugfestigkeit 123 kg, der Brauchbarkeitsgrad sonach $\frac{123}{48} = 2{,}56$. Das neue Vorpostenkabel mit Hin- und Rückleitung ist nach v. Fischer-Treuenfeld das der Deutschen Feld-Telegraphie und besitzt einen Brauchbarkeitsgrad von $\frac{68}{22} = 3{,}09$ bei einem Gesammtdurchmesser von nur 4,5 mm. Der „isolirte Draht" besteht aus einer einfachen Kupferleitung, die mit gewachster Baumwolle besponnen ist, und darf nicht auf der bloßen Erde ausgelegt werden, sondern wird um kleine Holzrollen gewickelt, die man mit einem Nagel an Bäumen, Wänden u. s. w. befestigt. Es existiren noch Kabel älterer Probe, die nur noch aufgebraucht werden.

Wir wollen nicht verfehlen darauf hinzuweisen, daß man in Oesterreich zu einem Theil der Gestänge das für die Feld-Telegraphie sehr empfohlene Bambusrohr verwendet.*)

m. Portugal.

Durch Befehl des Prinzregenten vom 7. September 1888 sind Militär-Telegraphen- und Militär-Brieftaubenanstalten unter einem höheren Offizier eingerichtet worden, dem zwei andere — einer in Lissabon, der andere in Porto — unterstellt sind.

n. Rußland.

(Vergleiche Jahresberichte 1883, Seite 436 und 1886, Seite 503.)

Nach v. Fischer-Treuenfeld (Jahrbücher für die Deutsche Armee und Marine 1887, Seite 189) bestehen jetzt 15 Feld-Telegraphen-Abtheilungen und außerdem zwei Kaukasische. Jede Russische Feld-Telegraphen-Abtheilung führt ein Leitungsmaterial von 69,3 km mit sich und ist, zwecks größerer Beweglichkeit

*) Telegrafia militar. Aplicaciones de la caña bambú a la telegrafia semipermanente; vom Geniehauptmann D. Rafael Peralta. Madrid, Imprenta del Memorial de Ingenieros 1888.

und Theilbarkeit, in zwei selbständige Unterabtheilungen gegliedert. Jede derselben besitzt 2 Stations-, 1 Werkzeug-, 1 Material- und 1 Fouragewagen.

Die nunmehr bestehenden 17 Feld-Telegraphenparks der Sappeur-Brigaden zählen für den Frieden ungefähr 986 und für den Krieg 4335 Köpfe.

Außerdem werden nach Französischem Beispiel pro Cavallerie-Regiment 10 bis 12 Cavallerie-Telegraphisten ausgebildet, denen der Telegraphendienst bei den Vorposten und Recognoscirungen der Aufklärungsschwadronen zufällt.

Das zur Verwendung gelangende Kabel ist eine Litze aus verzinntem Kupferdraht und mit sechs verzinnten Stahldrähten umwunden. Die Litze ist mit Gummi isolirt und mit Hanffäden zu einem Gesammtdurchmesser von ungefähr 5,3 mm umklöppelt. Das Gewicht des Kilometers beträgt etwa 45 kg, die Bruchfestigkeit 136 kg, der Brauchbarkeitsgrad somit $\frac{136}{45} = 3{,}02$.

Das Memorial de Ingenieros 1887 erwähnt Seite 138: Das Bestehen einer „Galvanischen Schule" (Escuela galvánica) für die Ingenieure, in welcher das nöthige Personal für die militärische Verwendung der Elektricität (zu Minen-, Torpedo-, Telegraphie- u. s. w. Zwecken) herangebildet werde.

o. Schweden.

Wir verweisen hier zunächst auf den sehr ausführlichen Bericht in den Jahresberichten 1875, Seite 516 bis 518, der in den Grundzügen noch immer Geltung besitzt. Die Organisation und Materialausrüstung ist aber natürlich in der langen, seit dem Erscheinen des damaligen Berichtes verflossenen Periode vielfachen, durch den Fortschritt des Militärwesens und der Wissenschaft gebotenen Aenderungen unterworfen worden, deren wesentlichste wir hier wiedergeben wollen. Wir beziehen uns dabei auf einen Aufsatz von v. Fischer-Treuenfeld „Die Militär-Telegraphie in Schweden", auf den wir jeden sich näher Interessirenden der Ausführlichkeit und vorzüglichen Abbildungen wegen verweisen.*)

Der heutige Friedensstand der Schwedischen Feld-Telegraphen-Compagnie setzt sich wie folgt zusammen:

Hauptmann (Commandant)	1
Lieutenants	3 bis 4
Sergeanten I. Klasse	1
Sergeanten II. Klasse	3 bis 4
Gefreite I. Klasse	14
Gefreite II. Klasse	10
Trompeter	2
Fahrer (ausexercirte Soldaten)	20
Handwerker (ebenfalls ausexercirte Soldaten)	18
Gemeine	56 bis 120

Im Falle der Mobilmachung kann die Stärke durch Einziehung von Reserven erhöht werden.

Die Thätigkeit gliedert sich in:

1. den eigentlichen Feld-Telegraphendienst;
2. den Dienst auf den Etappenstraßen.

---

*) Elektrotechnische Zeitschrift. Berlin 1886. Seite 327, 414, 452.

Die taktische Einheit der Feld-Telegraphen-Compagnie ist die „Abtheilung", die von einem berittenen Lieutenant commandirt wird. Die Compagnie zerfällt in drei Abtheilungen, die Abtheilung in drei Sectionen. Die beiden ersten Sectionen haben gleiche Formation und heißen „Linien-Sectionen", weil ihnen die Errichtung der Linien zufällt. Die dritte Section jeder Abtheilung hingegen heißt die „Reserve- oder Bureausection", weil ihr die Errichtung und Bedienung der Telegraphenstationen, der Transport der Bureauutensilien und Reservematerialien der beiden ersten Sectionen zufällt.

Die Friedensstände sind folgende:

	Je für 1. und 2. Section	3. Section:
Sergeanten II. Klasse (beritten)	1	1
Gefreite (Linienarbeiter)	4	—
Gemeine (Linienarbeiter)	14	—
Telegraphisten	—	4
Trompeter	—	1
Koch (Gefreiter)	1	—
Fahrer	3	5
Reserve (beritten)	1	1
Reserve (nichtberitten)	2	—
Handwerker und Reserve (beritten)	—	9
Stärke der Section	26	21

Zusammensetzung der Parks:

	Je für die 1. und 2. Section	3. Section
Stationswagen	—	2
Stangenwagen	1	1
Draht- und Kabelwagen	1	1
Gepäckwagen	1	1
Gesammtstand der Wagen	3	5

Sämmtliche Wagen sind zweispännig.

Es ergiebt sich hiernach für die drei Abtheilungen bezw. für die neun Sectionen der Feld-Telegraphen-Compagnie, einschließlich fünf Offiziere und Sergeanten I. Klasse, ein Stand von:

225 Mann,
33 Fahrzeugen,
117 Pferden.

Die Ausbildung der Telegraphensoldaten erfordert eine ununterbrochene Dienstzeit von drei bis vier Jahren bei der Truppe. Während der ersten sechs Monate erhält der Rekrut eine ausschließlich militärische Ausbildung; während der darauf folgenden fünf Monate ist die Ausbildung eine gemischt militärisch-telegraphische. Erst nach Ablauf dieser Zeit kann der Soldat zur eigentlichen Militär-Telegraphenschule zugelassen und je nach seinen Leistungen befördert werden.

Die Gefreiten I. und II. Klasse erhalten alljährlich Schulunterricht während der Monate August bis Mai, wobei außerdem auch noch den Rekruten, Gefreiten und Sergeanten während der Zeit vom November bis zum Mai Unterricht in Infanteriedienst, Revolverschießen, Errichtung und Betrieb von Telegraphenlinien und optischem Signaldienst ertheilt wird.

Die Monate Juni oder Juli werden wenigstens theilweise zu feldmäßigen Uebungen im Linienbau und -betrieb verwendet, während die übrigbleibenden Sommermonate auf ähnliche Uebungen auf dem Exercirplatz bezüglich in nächster Umgebung von Stockholm verwendet werden, sowie auf Eisenbahn-Ein- und Ausladeübungen des Parks.

Außerdem wird die Feld-Telegraphen-Compagnie zur Theilnahme an den großen Herbstmanövern, sowie zur Gestellung von Leuten und Material zu den Schießübungen und gelegentlich auch zu Neubauten und Wiederherstellung von Reichs-Telegraphenlinien herangezogen.

Was nun das Material anbetrifft, so müssen wir etwas specieller darauf eingehen, da in den letzten Jahren seitens der Ingenieurhauptleute Kinell und Zethelius eine Neuconstruction der Fahrzeuge erfolgt ist, so daß die Angaben des Berichtes von 1875 nur noch für die Fahrzeuge „älterer Construction" zutreffen, die nunmehr auf den Aussterbeetat gekommen sind und nach Maßgabe des Unbrauchwerdens durch diejenigen „neuerer Construction" ersetzt werden.

Die leitende Idee bei Construction der Fahrzeuge älteren Modells war die gewesen, Vorder- und Hinterwagen von einander unabhängig zu machen, so daß man in der Lage war, sie entweder zusammengehakt als ein vierrädriges Fahrzeug oder getrennt als zwei zweirädrige Karren zu benutzen, je nachdem die verlangte Geschwindigkeit und die Wegeverhältnisse es erheischten. So glücklich der Gedanke erscheint, hat sich die praktische Ausführung desselben doch auf die Dauer nicht bewährt; man hat daher bei der Neuconstruction wieder zusammenhängende vierrädrige Fahrzeuge eingeführt, selbstredend unter möglichster Gewichtseinschränkung.

Der Stationswagen (Apparatwagen) neuer Construction ist ein vierrädriges Fahrzeug, dessen Hinterräder 1,10 m, dessen Vorderräder 0,80 m im Durchmesser haben, wie dies überhaupt bei sämmtlichen Wagen der neuen Construction der Fall ist. Der Hintertheil trägt unterhalb des Wagenrahmens einen großen verschließbaren Kasten und über dem Rahmen eine Bank, die mit einer wasserdichten Leinwanddecke überdacht werden kann. Der Deckel des hinter dem Bocke gelegenen Kastens dient als Stationstisch, während der Telegraphist auf der Bank des Hinterwagens sitzt.

Jeder Stationswagen führt zwei vollständige Morse-Stationsapparate mit, welche sowohl für den Zwischen- als auch für den Endstationsdienst geschaltet werden können, sowie ferner ein großes Siemenssches Telephon mit Anruftrompete, das in der ungefähren Höhe des Mundes auf einem Dreifuß ruht und mittelst Kugelcharniers in alle erforderlichen Lagen eingestellt werden kann. Während dieses als Sender dient, ist zum Empfänger ein kleineres Telephon

bestimmt. Als optische Signale werden Flaggen, Heliostaten und die in Oesterreich gebräuchlichen Signalgestänge verwendet.*)

Die verwendeten Batterien bestehen aus je 10 Leclanché-Elementen.

Der Draht- und Kabelwagen n/C. dient zum Fortschaffen der Drähte, Kabel, Isolatoren, Isolatorenstützen, Drahtspannwerkzeuge u. s. w. Er enthält unter dem Kutscherbock einen verschließbaren Kasten, hinter dem Bock aber einen Verschlag aus starkem Drahtgeflecht zur Aufbewahrung von Gepäck und Fourage. Unterhalb des Drahtverschlages befinden sich zwei verschließbare Kasten zur Aufnahme der Feld-Isolatoren und der Linienbau-Werkzeuge. Der hintere Wagentheil trägt auch bei der neueren Construction sieben Draht- und Kabeltrommeln, doch sind dieselben im Gegensatz zur älteren Construction so angeordnet, daß zwei in der Längsrichtung des Wagens, fünf senkrecht zu derselben lagern. Durch einen Bremshebel mit Frictionsrädchen wird ein zu schnelles Ablaufen des Drahtes beim Auslegen verhindert.

Als Leitungsmaterial kommt in Schweden vorzugsweise der nicht isolirte Draht zur Verwendung, der aus galvanisirter Stahllitze aus bestem Schwedischen Eisendraht besteht und aus vier einzelnen Drähten zusammengewunden ist.

Eisenlitze aus	Gesammtdurchmesser in mm	Gewicht für 1 km in kg	Bruchfestigkeit in kg	Elektrischer Widerstand bei 15° C. ungefähr	Verhältniß zwischen Bruchstärke und Gewicht
4 Drähten à 0,98 mm	2,3	22,1	147	43 Ohm	6,65

Was die Kabel anbetrifft, so führt Schweden noch zwei Sorten: eine dreidrähtige Kupferlitze von je 1 mm Durchmesser, die mit zwei Lagen vulcanisirten Gummis isolirt und mit einem Filzbunde zu einem Gesammtdurchmesser von 5,5 mm bekleidet ist, und eine siebendrähtige Compoundlitze, die aus einem Stahldrahte, der von sechs Kupferdrähten von je 0,5 mm Durchmesser umwunden ist, gebildet wird. Die Isolirung geschieht hier durch vulcanisirten Gummi, gummirtes Leinwandband und getheerten Hanf.

	Gesammtdurchmesser in mm	Gewicht für 1 km in kg	Zugfestigkeit in kg	Brauchbarkeitsmodulus, d. i. $\frac{\text{Zugfestigkeit}}{\text{Gewicht}}$
3drähtige Kupferlitze	5,5	37,6	52	1,38
7drähtige Compoundlitze	6,5	48,8	140	2,87

Auf jedem der neuen Kabelwagen befinden sich 10 km nicht isolirten Drahtes und 2 km Kabel.

*) „Notes sur la Télégraphie Militaire" par Waffelaert, Capitaine du Génie. Bruxelles et Leipzig. Librairie Militaire C. Muquardt 1884. Seite 41 bis 43.

Der Stangenwagen n./C. hat dasselbe Wagengestell wie schon vorstehend beschrieben, er ruht auf Sprungfedern und hat eine nach hinten zu geneigte Lage, einestheils um besser ein- und ausladen zu können, anderntheils weil — in Folge des größeren unteren Durchmessers der Stangen — dieselben bei voller Beladung horizontal zu liegen kommen.

Die Stangen neuer Probe sind 3,60 m lang und haben 50 mm unteren, 32 mm oberen Durchmesser. Sie sind aus bestem Schwedischen Kiefernholz und wiegen ohne Beschlag 3 kg (die früheren, weil länger und stärker, 6,5 kg), hingegen mit Eisenschuh, eisernem Isolatorständer und Aufsatzring 5 kg (die früheren mit Beschlag 8,2 kg).

Für Wegübergänge werden auf diese Stangen noch Verlängerungsstücke aufgesteckt, die 1,5 m lang sind und 1,10 kg wiegen.

Der Gepäck- (oder Fourage-) Wagen n./C. ist bezüglich des Vordertheiles dem Stangenwagen gleich, der hintere Theil besteht hingegen aus einem großen offenen und einem kleineren geschlossenen Kasten. Außer diesem Gepäckwagen hat man bei der Neuconstruction der Fahrzeuge der Feld-Telegraphen-Compagnie noch einen Werkzeugwagen einbegriffen, der zum Transport von Bauwerkzeugen und Reservevorräthen dient.

Es möge nicht unerwähnt bleiben, daß man auf Schonung der Pferde bei dem neuen Wagensystem große Rücksicht genommen hat, indem man starke Spiralfedern anbrachte, um das Prellen beim Anziehen zu vermindern.

Fassen wir jetzt zusammen, was die Compagnie an Ausrüstung besitzt, so ergiebt sich:

	Anzahl	Morse-Apparate pro Wagen	Feldgestänge pro Wagen	Verlängerungsstangen	Nichtisolirter Draht in km	Kabel in km
Stationswagen . .	6	2	—	—	—	—
Stangenwagen . . .	9	1*)	150	20	—	—
Draht- u. Kabelwagen	9	—	—	—	10	2
Gepäckwagen . . .	9	—	—	—	—	—
Gesammtzahl für die Compagnie .	33	21	1350	180	90	18

Somit hat die Abtheilung sieben Stationsausrüstungen und 36 km Leitungsmaterial. Dadurch, daß in jedem Stangenwagen ein Apparat ist, sind die erste und zweite Section unabhängig von der dritten, sobald es sich um die Herstellung von nur einer einzigen Station handelt; nur sobald mehr wie eine Station einzurichten ist, muß auf die dritte Section zurückgegriffen werden.

Zum Bau der Linien sind von jeder Abtheilung Mannschaften der ersten und zweiten Section (1 Sergeant, 4 Gefreite, 14 Gemeine) bestimmt. Diese Leute werden in vier Rotten getheilt und haben folgende Obliegenheiten:

*) Sollte später dem Draht- und Kabelwagen zugewiesen werden.

Die erste Rotte (1 Gefreiter, 4 Mann) bereitet die Stangenlöcher (Abstand 30 Schritt) und legt das Gestänge daneben.

Die zweite Rotte (1 Gefreiter, 2 Mann) rollt den Draht entlang der Trace ab.

Die dritte Rotte (1 Gefreiter, 6 Mann) stellt die Gestänge, nach Befestigung der Isolatoren, auf, spannt den Draht und steift die Stangen erforderlichenfalls ab.

Die vierte Rotte (1 Gefreiter, 2 Mann) hat die Vollendung der Arbeit (Festrammen der Stangen, Beschneiden der Bäume u. s. w.).

Man rechnet, daß unter normalen Verhältnissen auf diese Weise 10 km Luftleitung in drei Stunden errichtet werden können; Kabelleitungen hingegen werden nach dem auf Seite 517 der Jahresberichte 1875 beschriebenen Verfahren mit der Geschwindigkeit marschirender Infanterie ausgelegt.

Ein Ueberblick über die gesammten Einzelberichte zeigt, daß auch in der vergangenen Berichtsperiode die Militär-Telegraphie um ein gutes Stück weitergekommen ist.

Die optische Telegraphie fand wiederum Gelegenheit, sich in der Praxis ausgezeichnet zu bewähren. Wenn irgendwo, so gilt es aber im Kriegswesen, daß Praxis und Theorie eine gewaltige Kluft trennt und daß nur das wirklich Praktische dem Feldsoldaten geboten werden darf. Darum aber eben legen wir besonderen Werth auf das Urtheil von Feldsoldaten über die optische Telegraphie, angesichts der Gleichgültigkeit, wenn nicht Abneigung, die sich in vielen Kreisen der optischen Telegraphie gegenüber noch erhalten hat. So weisen wir hin auf das Urtheil des Englischen Oberstlieutenants Webler, das sich auf Erfahrungen im Egyptischen Feldzug gründete und in den Jahresberichten von 1883, S. 431 mitgetheilt wurde, und auf das Urtheil des Lieutenants Saillard, dessen wir unter Frankreich, optische Telegraphie, Erwähnung thaten und das wohl gehört zu werden verdient angesichts der reichen Kriegserfahrungen, aus denen es resultirte. Zweifellos ist es ja, daß in der That die Brauchbarkeit der optischen Telegraphie wesentlich von den klimatischen Verhältnissen des Kriegsschauplatzes beeinflußt wird; wir müssen aber auf der anderen Seite dem entgegenhalten, daß die stetig fortschreitende Verstärkung der Lichtquellen — sei es durch Anwendung der Elektricität, sei es durch verbesserte Lampenbrenner-Constructionen — hier bis zu einem gewissen Grade ausgleichend zu wirken vermag.

Einer der hauptsächlichsten Nachtheile des optischen Telepraphen ist bislang, daß die durch ihn vermittelten Depeschen keine sichtbare Spur hinterlassen, daß es also oft nicht möglich ist, mit Sicherheit den Urheber von Irrthümern zu entdecken. Es liegt die Gefahr nahe, daß der Telegraphirende seine Pflicht weniger sorgfältig thut, als wenn er weiß, daß ihm jede Nachlässigkeit unfehlbar nachgewiesen werden kann. Man hat schon viele Versuche gemacht, um diesem Uebelstande abzuhelfen. Das Naheliegendste wäre es wohl, in der empfangenden Station die Lichtblitze zu photographiren, doch ist das bisher nicht gelungen, da die ankommenden Lichtstrahlen zu schwach waren. Man beschränkte sich daher auf automatische Registrirung der abgehenden Depesche bei der gebenden Station, was auch genügt, da die empfangende Station die erhaltene Depesche wiederholen muß und somit auch ihrerseits registrirt. Während man nun bislang die automatische Registrirung dadurch zu erreichen suchte, daß man z. B. durch den Hebel, welcher die Blende regiert, gleichzeitig einen Morse-Kreis schloß bezüglich öffnete, hat Ducretet unlängst eine neue Form eines optischen Gebers veröffentlicht, bei welchem dieselbe Taste, welche die Blende bewegt, ohne Anwendung von Elektricität

direct auf den Schreibhebel eines Farbschreibers wirkt und dadurch auf dem vorbeirollenden Papierstreifen die gegebenen Zeichen registrirt, so daß der telegraphirende Beamte, wie bei einem elektrischen Telegraphen, das Gegebene direct vor Augen hat.*)

Die elektrische Feld-Telegraphie hat sich erst recht mächtig weiter entwickelt, und es hat keiner der bedeutenden Militärstaaten ihr die gebührende Würdigung mehr versagen können. Diejenigen Staaten, die noch keine eigene Telegraphentruppe eingerichtet haben, haben doch durch Behörden und Telegraphenschulen die nothwendigste Vorsorge für ein geschultes Kriegs-Telegraphenpersonal getroffen.

Durch Commandirungen von Offizieren und Mannschaften aller Waffen zu den Telegraphenschulen und durch Theilnahme von Telegraphenformationen an den Herbstmanövern der Truppen dürfte auch mehr und mehr das Verständniß für die Wichtigkeit der Feld-Telegraphie in die Truppen dringen, was früher fast ganz vermißt wurde. Man lese nur die Klagen des im Kriege 1870/71 thätig gewesenen Telegraphendirectors Merling und die eines Russischen Feld-Telegraphenbeamten über das Verhalten der Deutschen bezw. Russischen Truppen im Deutsch-Französischen bezw. Russisch-Türkischen Kriege, die in der Buchholtzschen Einzelschrift „Ueber die Thätigkeit des Feld-Telegraphen in den jüngsten Kriegen" Seite 5 und 7 wörtlich angeführt sind.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Militär-Telegraphie mehr und mehr sich dem Kabel zuwendet und die Stangenleitung in die zweite Linie drängt. Je mehr man in der Technik der Kabelerzeugung vorschreiten wird, je leichtere und doch dabei feste Kabel man herzustellen lernt, um so mehr wird die Kabelleitung die Verbindung des Armeecommandos mit den Armee-Corps, der Armee-Corps mit den Divisionen und womöglich mit den Brigaden übernehmen, während den Stangenleitungen nur noch die Verbindung des Armeecommandos mit dem Obercommando und die Herstellung der Etappenlinien zufallen wird.

Aber, wie schon gesagt, bedarf es leichter Feldkabel, wenn die Feld-Telegraphie die weitgesteckten Ziele erreichen soll. Unter den jetzigen Verhältnissen, wo das vielfach eingeführte vortreffliche Buchholtzsche Vorpostenkabel zumeist nur in vorderster Linie Verwendung finden soll, während zu allen anderen Gebrauchszwecken das schwere Kabel zu 50 bis 60 kg pro km oder gar Stangenleitungen benutzt werden sollen, bedarf man einer solchen Masse von Fuhrwerken zur Fortschaffung einer nur halbwegs genügenden Materialmenge, daß die Manövrirfähigkeit der Feld-Telegraphie dadurch bedeutende Einbuße erleidet. In hohem Grade dankenswerth sind daher die Bemühungen des als Fachmann bekannten ehemaligen Paraguayschen Feld-Telegraphen-Directors v. Fischer-Treuenfeld, ein leichtes Kabel zu schaffen, welches große Zugfestigkeit mit geringem Gewicht verbindet und außerdem Hin- und Rückleitung besitzt, was durch Ueberflüssigmachung der Erdleitung Zeit und Unzuträglichkeiten spart. v. Fischer steht mit der Londoner Firma Siemens Brothers u. Comp. in Verbindung, die nach der Revue milit. belge 1888, Band I, S. 233, jetzt zwei neue Kabeltypen dieser Art construirt hat, deren wesentlichste Angaben wir des Vergleichs halber den auf das Oesterreichische leichte Kabel bezüglichen gegenüberstellen:

*) Genaue Beschreibung nebst Zeichnungen siehe Revue militaire belge 1888, Band I.

Kabeltypen		Durchmesser in mm	Gewicht pro km in kg	Bruchfestigkeit in kg	Elektrischer Leitungswiderstand	Verhältniß zwischen Bruchfestigkeit und Gewicht (Brauchbarkeitsgrad)
Oesterreichisches Kabel		4,50	22	68	120 ?	3,09
Siemens	Neues Modell Nr. 19	3,70	17,9	95	205	5,31
	„ „ Nr. 20	4,40	24,9	154	248	6,18

Bezüglich des Draht-Leitungsmaterials scheint dem Kupfer und Stahl ein gefährlicher Concurrent in der Siliciumbronce entstanden zu sein, die große Geschmeidigkeit mit geringem Gewicht und hoher elektrischer Leitungsfähigkeit verbindet, dabei neuerdings zu einem Preise hergestellt werden kann, der einer Verwendung in großem Maßstabe nicht mehr im Wege steht.

Was die Erleichterung des Luftleitungsmaterials anbetrifft, so sucht man diese durch Einführung des Bambus an Stelle der Holzstangen zu erreichen, womit schon verschiedene Staaten begonnen haben.

Zum Schluß möchten wir noch einen Hinweis geben auf einige neue Erfindungen auf dem Gebiete der Militär-Telegraphie. Ausführliche Beschreibungen verbietet uns der uns zugemessene Raum; sie würden ohne Beifügung von Abbildungen auch schwer zum vollen Verständniß zu bringen sein, der Fingerzeig auf die Stelle, wo Beschreibungen zu finden sind, ist vielleicht aber einem oder dem andern der Leser willkommen. Bei den meisten der nachfolgend angeführten Apparate sind aber erst noch die Ergebnisse der praktischen Erprobung abzuwarten, ehe ein sicheres Urtheil über ihre Feldtüchtigkeit möglich ist.

Auf dem Gebiete der optischen Telegraphie möchten wir den optischen Telegraphen des Dänischen Ingenieurhauptmanns Tüxsen erwähnen (Rivista di artiglieria e genio, 1888, Seite 133 und 134; nach Angabe des Blattes ist der Artikel dem uns nicht zur Verfügung stehenden „Armeeblatt" entnommen), der eine besondere Construction aufweist, mittelst deren durch Lichtblitze einer Petroleumlampe das Morse-Alphabet telegraphirt wird, und der besonders zur Verwendung direct im Gefolge der Truppen befähigt sein soll; ferner den Apparat „Fotologo", optischen Telegraphen von den Russischen Ingenieurhauptleuten Chouliatchenko und Petnikov construirt (Rivista di artiglieria e genio, 1888, Seite 340 und 341, entnommen der Revue scientifique), der sich ebenfalls einer Lampe zum Entsenden der Lichtblitze bedient. Eine ganz eigenartige Idee ist bei dem Spectro-Telegraph von La Cour entwickelt (Elektrotechnische Zeitschrift, Berlin 1888), indem dieser Apparat das Licht einer Lampe in ein Spectrum zerlegt, das er in die Ferne entsendet, dem aber durch Schablonen mit eingestanzten Morse-Zeichen Farbentheile genommen werden, so daß der Empfänger das Spectrum mit langen und kurzen dunklen Unterbrechungen im Farbenbande erhält. Der Erfinder ist von dem Gedanken ausgegangen, daß das menschliche Auge leichter nebeneinander befindliche, als hintereinander folgende Lichteindrücke zu unterscheiden vermag, und daß sich das Telegraphiren durch den Spectro-

Telegraphen daher rascher vollziehen lassen wird, wie durch die gebräuchlichen optischen Telegraphen mit aufeinanderfolgenden grellen und daher im Auge lange nachwirkenden Lichtblitzen.

Endlich sei noch erwähnt der „optische, stenotelegraphische Projectionsapparat" von Lamboutin (La lumière électrique, 1888, Band XXVII, Seite 397, noch nicht ausführlich beschrieben), der auf große Entfernung Telegramme in stenographischen Zeichen entsenden soll, die sofort photographirt werden können und bei der größten Dunkelheit deutlich zur Erscheinung gelangen sollen.

An diese Apparate schließen sich eine Reihe elektrischer Telegraphen an, unter denen wir in erster Linie den Cardewschen Vibrating sounder nennen möchten (siehe unter England; ausführliche Beschreibung: Elektrotechnische Zeitschrift, 1886, Seite 312), der sich in der That in der Praxis schon vorzüglich bewährt hat.

Ein anderer Englischer Offizier, Oberst Macdonald, hat einen ganzen Regimentstelegraphen construirt (Deutsche Heeres-Zeitung, 1886, Seite 729, entnommen der United Service Gazette), mit Kabel, Isolatoren, Ueberwegstangen und allem sonst Erforderlichen. Durch Transport des ganzen Apparates auf Bicycles will man es ermöglichen, Leitungen auch da zu strecken, wo Wagen gar nicht oder nur mit Umwegen hingelangen können.

Mit der den Franzosen eigenthümlichen lebhaften Phantasie verspricht man sich jenseits des Rheines Wunderdinge von dem Mikrophon des Lieutenants Desbordieu, welches in der Combination eines Mikrophons mit einem Gehäuse besteht, das in den Erdboden eingegraben wird und dem entfernt von dieser Stelle am Mikrophon Lauschenden es ermöglichen soll, die bei dieser Stelle vorbeimarschirenden Truppentheile ihrer Stärke, Zusammensetzung und Waffengattung nach genau zu beurtheilen (Wiener Zeitschrift für Elektrotechnik, 1888, August; La lumière électrique, Band XXIX; bei beiden aber ohne genaue Beschreibung). Bei einer Truppenzahl von 5000 Menschen hat man sich nach den Angaben des Figaro um nur 340 verschätzt, (gelegentlich der Uebungen des XVII. Armee-Corps).

Die Firma Mix und Genest in Berlin hat versucht, das mit dem Mikrophon verbundene Telephon für Vorposten- und Kundschafterdienste nutzbar zu machen. Der Vorposten erhält einen Apparatkasten umgehängt, der einschließlich Trockenbatterie, Mikrophon und Telephon etwa 3 kg wiegt und es ihm ermöglicht, durch die bis zu 3 bis 4 km lange Leitungsschnur in stetem Verkehr mit der Wache zu bleiben (Deutsche Heeres-Zeitung, 1888, Seite 282, Allgemeine Militär-Zeitung, 1888, Seite 244).

Nicht ungeeignet erweist sich vielleicht auch für Feld-Telegraphie „die elektrische Trompete" von dem Französischen Infanteriehauptmann Zigany erfunden, ein Apparat, der die Morse-Zeichen in der Art der Klopfer nach dem Gehör aufzunehmen gestattet. Der Ton läßt sich verändern, so daß zahlreiche von verschiedenen Stellen einlaufende Signale leicht von einander zu unterscheiden sind. (Elektrotechnische Zeitschrift, 1887, Seite 252, entnommen der Lumière électrique, Band XXIII, Seite 123.)

Literatur.

„Die Thätigkeit der Feld-Telegraphen in den jüngsten Kriegen", von Hauptmann Buchholtz. Berlin 1880. Mittler und Sohn.

„Kriegs-Telegraphie", von Major Buchholtz. Berlin 1877. Mittler und Sohn.

„Kriegs-Telegraphie", von R. v. Fiſcher-Treuenfeld. Berlin 1879. J. Springer.

„Die Kriegs-Telegraphie in den neueren Feldzügen Englands", von demſelben. Berlin 1884. E. S. Mittler und Sohn.

„Die Feld-Telegraphen während des Afghaniſtan-Krieges", von demſelben. Archiv für Artillerie- und Ingenieur-Offiziere. April 1884.

„Was wir von der Feld-Telegraphie hoffen", von Ingenieurhauptmann Frhr. v. Maſſenbach. Jahrbücher für die Deutſche Armee und Marine. Bd. 54 und 55.

„Was von der Deutſchen Feld-Telegraphie zu hoffen iſt", von R. v. Fiſcher-Treuenfeld. Ebendaſelbſt. Bd. 57.

„Feld-Telegraphenkabel", von demſelben. Ebendaſelbſt. Bd. 62.

„Die neueren Militär-Telegraphen-Organiſationen", von demſelben. Ebendaſelbſt. Bd. 50.

„Militär-Telegraphen-Leitungsdrähte", von demſelben. Zeitſchrift für Elektrotechnik. Wien 1885.

„Militär-Telegraphen-Geſtänge", von demſelben. Ebendaſelbſt. Wien 1885.

„Militär-Telegraphen-Iſolatoren", von demſelben. Ebendaſelbſt. Wien 1886.

„Feld-Telegraphie", von demſelben. Elektrotechniſche Zeitſchrift. Berlin 1888.

„Betrachtungen über Militär-Telegraphie", von demſelben. Ebendaſelbſt. Berlin 1884.

„Organiſation der elektriſchen Telegraphie in Deutſchland für Zwecke des Krieges", von Generalmajor v. Chauvin. Berlin 1884. E. S. Mittler und Sohn.

„Die Belgiſche Feld-Telegraphen-Compagnie und ihr Material", von Hauptmann Waffelaert. Zeitſchrift für Elektrotechnik. Wien. I.

„Manual of instruction in army signalling." 1886.

„Tactics as affected by field telegraphy", von Ingenieuroberſt Hale und Ingenieurmajor Beresford. London 1887.

„The military telegraph during the civil war in the United States", von William R. Plun. Chicago. 1882. (2 Bände.)

„Notes on military telegraph-instruments with diagrams of connections", von Major Turner. London 1884.

„The telephone as a receiving instrument in military telegraphy", von Hauptmann Cardew. Society of Telegraph-Engineers and Electricians. Bd. XV. London 1886.

„The Military-Telegraph-Bulletin", herausgegeben von Ingenieurmajor Beresford. London. Trübner & Co.

„Report on Austrian field-telegraphs", von Ingenieurlieutenant Bagnold. London 1879.

„Corps-Equipment of the Telegraph Battalion Royal Engineers for two Armycorps". London 1884.

„Instructions for the Construction and Equipment of permanent telegraphlines". War Department. Signal Service. U. S. Army. Waſhington 1881.

„Les Appareils de Télégraphie militaire des États-Unis", La lumière électrique. Paris. Bd. VI.

„Règlement sur l'Organisation et le Fonctionnement du Service de la Télégraphie légère dans les régiments de cavalerie", Journal militaire officiel, No. 40. Paris 1884.

„Instruction pour le Transport du Matériel réglementaire de Télégraphie légère par les Cavaliers-télégraphistes montés." Paris 1885. Baudoin & Cie.

„Des Télégraphistes et des Pionniers de la Cavalerie", von Major Delfosse. Revue mil. belge. Brüssel 1886.

„De la Télégraphie militaire", von Hauptmann Huguet. Bulletin de la Réunion des officiers. Paris 1884.

„Notes sur la Télégraphie militaire", von Hauptmann Waffelaert. Brüssel und Leipzig. Muquardt 1884.

„La Télégraphie optique", von Lieutenant van Wetter. Antwerpen.

„Déstruction et Réparation des lignes télégraphiques par les Pionniers de la Cavalerie", von Hauptmann Weißenbruch. Revue militaire belge. Bd. II. Brüssel 1883.

„Organisation de la Télégraphie militaire dans les Armées européennes", von Hauptmann Bertrand. La lumière électrique. Bd. 17. Paris 1885.

„Telegrafia militar", von D. Garcia Roure, Ingenieurhauptmann. Barcelona 1887.

„Telegrafia militar", von D. Carlos Banus y Comas, Ingenieurhauptmann. Barcelona 1884.

„Instruccion sobre Heliografos", von D. Garcia Roure, Ingenieurhauptmann. Madrid 1885.

„Telegrafia militar. Aplicaciones de la caña bambú a la telegrafia semipermanente", von Ingenieurhauptmann D. Rafael Peralta. Madrid 1888.

„Organizacion de la telegrafia militar en diversos ejércitos", Memorial de Ingenieros del Ejército. Madrid 1887. F.

Bericht

über die

kriegs- und heeresgeschichtliche Literatur des Jahres 1888.

Die sachlich und räumlich bedeutendsten unter den Aufsätzen kriegs- und heeresgeschichtlichen Inhalts, welche uns im vergangenen Jahre die

Periodische Literatur

gebracht hat, zu nennen, beginnen wir dieses Mal mit dem Oesterreichisch-Ungarischen Armeeblatt, welches in der Regel seine Spalten mehr der Gegenwart dienstbar macht, im Jahre 1888 aber zwei Arbeiten aufgenommen hat, die

in den Rahmen der vorliegenden Besprechung gehören. Zu einer derselben hat die stattgefundene Jubelfeier des vor vier Jahrzehnten erfolgten Regierungsantritts des Kaisers Franz Josef I. den Anlaß gegeben: „Die kaiserliche Armee vor 40 Jahren" enthält eine höchst anziehende Schilderung der Verhältnisse, welche unter dem schwarzgelben Banner bestanden, „als Oesterreich in Radetzkys Lager war"; die andere giebt die „Biographie eines alten Veteranen", des 1863 verstorbenen Feldmarschalllieutenants Abele von Lilienberg, eines Mitkämpfers der großen Kriege gegen Frankreich. Die gewohnte Reihenfolge innehaltend, fahren wir fort mit dem

Archiv für die Artillerie- und Ingenieuroffiziere des Deutschen Reichsheeres, welches durch „Tyrins, Mykenai und Troja, die ältesten Denkmäler der Festungs-Baukunst aus der Heroenzeit" auf den durch neuere Forschung uns wieder vertraut gewordenen Boden des klassischen Alterthums führt.

Zwei interessante Aufsätze bringt die Dansk militaert Tidskrift. Der eine bespricht den „Marschall Moritz von Sachsen und seine Kriegskunst"; der andere schildert die Schicksale von „Royal danois, Ludwigs XIV. Dänisch-Norwegisches Regiment von 1690 bis 1698", beide von Capitän Tuxen. Aus dem mannigfaltigen Inhalt von

La défense nationale, einer neuen Belgischen Militärzeitschrift, ist ein Aufsatz über den „Marschall Brissac und die Dragoner", den Ursprung der Waffe, welcher allgemein dem Französischen Heerführer, als derselbe um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Piemont befehligte, zugeschrieben wird, und ein anderer über „Bazaine in den drei Schlachten bei Metz" hervorzuheben.

Die Deutsche Heereszeitung hat an größeren Arbeiten, „der erste Abschnitt des Rheinfeldzuges 1793, mit dem 20. März beginnend, nach Berichten des der Preußischen Avantgarde des Erbprinzen von Hohenlohe-Ingelfingen zugetheilten Landgräflich Hessen-Casselschen Avant-Corps Schreiber, auf Grund der im Staatsarchiv zu Marburg befindlichen Urschriften vom Premierlieutenant Dechend, und vom Major z. D. Kunz eine kritische Darstellung der Vorgänge von 1859 auf dem Italienischen Kriegsschauplatze gebracht, welche unter dem Titel „Von Montebello bis Solferino" als Sonderwerk erschienen ist (Berlin, Mark 3). Die

Jahrbücher für die Deutsche Armee und Marine, seit dem Tode ihres langjährigen Herausgebers, des Oberstlieutenants z. D. v. Marées vom Oberstlieutenant a. D. Schnackenburg geleitet, haben wiederum einen verhältnißmäßig großen Theil des ihnen zu Gebote stehenden Raumes in den Dienst der kriegsgeschichtlichen Literatur gestellt. Sie beginnen mit „Ein amtliches Kriegstagebuch über die Belagerung von Mainz 1793", welches auf Befehl des Landgrafen Wilhelm IX. von Hessen-Cassel der Lieutenant und Adjutant Duncker seit dem am 21. März 1793 aus Frankfurt erfolgten Abmarsche seines Truppentheiles geführt und der schon genannte Premierlieutenant Dechend aus der reichen Fundgrube des Staatsarchivs zu Marburg bearbeitet hat. Es folgen: „Aus dem Tagebuche des freiwilligen Jägers im Mecklenburg-Strelitzischen Husaren-Regiment B. v. O., 1813 bis 1815"; die Namenlosigkeit ist leicht zu Victor von Oertzen zu ergänzen, der Strelitzische Husar hat die kurzen Aufzeichnungen, welche er während der Kriegszüge im Yorkschen Corps gemacht hat, nach Beendigung derselben ausgearbeitet. Auf ein selten betretenes Gebiet führt Dr. Francke, einer der Bearbeiter der Geschichte der Sächsischen Armee (Jahresberichte 1884, Seite 418) in „Ueber die allmähliche Entwickelung der Deutschen Militärmusik mit besonderer Rücksicht auf Sachsen"; der Stoff war um so er-

giebiger und reichhaltiger als die Verbindung des Kurstaates mit der Krone Polen und der auf Prachtentfaltung gerichtete Sinn der Kurfürsten-Könige der Entwickelung der Militärmusik sehr günstig waren. „Zur Geschichte des Kriegsjahres 1808 in Spanien und Portugal" knüpft an einen gleichnamigen Aufsatz aus dem Jahre 1887 (Jahresberichte 1887, Seite 500) an; die in Aussicht stehende Ankunft des Kaisers war erfolgt, die gehoffte Besserung der Verhältnisse ging nur theilweise in Erfüllung. „Die Französische Armee im Jahre 1813", ein Beitrag zur Geschichte der Befreiungskriege verdankt seine Entstehung der Anregung, welche der Verfasser durch Camille Rousset empfangen hat. „Die zweite Schlacht vor Plewna am 18. Juli 1877" ist eine Erwiderung des Generals Paul Woronow auf einen im Juliheft der Jahrbücher für 1887 abgedruckten, aus dem Russischen übersetzten Aufsatz. „Ein Beitrag zur Beurtheilung der Kriegführung Friedrichs des Großen" behandelt den Gebrauch, welchen der König bei seinen Operationen von dem Besitze von Festungen machte. „Zur Fridericianischen Strategie" liefert Professor Dr. H. Delbrück einen Beitrag, welcher die Verhältnisse darlegt, unter denen, sachlich und persönlich, der König den siebenjährigen Krieg führte, und dann schildert, wie dieselben auf die von ihm befolgte Strategie eingewirkt haben; „Lehwaldt und Apraxin in Ostpreußen" beschäftigt sich mit dem Feldzuge des Jahres 1757, von welchem wir unten mehr hören werden; „der Swipwald und Bazeilles" war Gegenstand eines Vortrages, welchen der Bayerische Hauptmann Thäter in Metz gehalten hat. „Der Feldzug von 1809 in Tirol, im Salzburgischen und an der Bayerischen Südgrenze mit besonderer Bezugnahme auf den Antheil der Bayerischen Truppen", zu dessen Darstellung außer den vorhandenen gedruckten viele handschriftliche Quellen benutzt worden sind, wird eine der letzten der vielen Arbeiten sein, mit denen der verstorbene Generallieutenant J. v. Heilmann die kriegsgeschichtliche Literatur im Allgemeinen und die seines engeren Heimathlandes insbesondere bereichert hat. In „Beiträge zur Charakterschilderung des Reitergenerals Stuart" führt Major z. D. Scheibert auf einen Kriegsschauplatz und zu Verhältnissen, die ihm durch eigene Anschauung genau bekannt geworden sind.

Die Internationale Revue für die gesammten Armeen und Flotten hat „die Italienische Expedition an die Küste des Rothen Meeres" gebracht. „Das Cameel im Kriegsdienst" schildert in derselben Zeitschrift Dr. O. Heyfelder.

Im Journal des sciences militaires haben unter dem Titel „Dix jours de marche" die Unternehmungen der vierten Deutschen Reiterdivision des Prinzen Albrecht von Preußen in M. d'Urbal einen Darsteller gefunden. Le capitaine Carteron theilt „Souvenirs de la campagne de Tonkin" mit; die im vorjährigen Berichte (Seite 501) erwähnte Geschichte der neu errichteten und gleichzeitig durch einen wunderbaren Hergang wiedererstandenen Regimenter ist fortgesetzt. Eine Darstellung des „Combat de Wissembourg" entspricht nicht überall der Deutschen Auffassung der Verhältnisse.

Ganz besonderes Interesse und große Anerkennung sind den „kriegsgeschichtlichen Einzelschriften", herausgegeben vom Großen Generalstabe, Abtheilung für Kriegsgeschichte, zu Theil geworden. Es erschienen davon das 9. und 10. Heft. Den Inhalt des ersteren (Berlin; 2,50 Mark) bilden zwei Aufsätze: „Antheil der Kurpfalz-Bayerischen Cavallerie an den Feldzügen 1790 bis 96", der ausgearbeitete Abdruck eines vom Generalmajor C. Ritter von Xylander in der militärischen Gesellschaft zu München im Jahre 1883 gehaltenen, auf gründlichen archivalischen Forschungen beruhenden Vortrages, und „die Stärkeverhältnisse im Deutsch-Französischen Kriege 1870/71 bis zum Sturze

des Kaiserreiches", diese Verhältnisse in den Kämpfen von Weißenburg, Wörth und Spicheren behandelnd, der ungenannte Verfasser verwerthet dabei statistische Untersuchungen des Majors z. D. Kunz. Das 10. Heft (Berlin; 2,25 Mark), eine hochbedeutsame und überall mit lebhaftem Danke aufgenommene Veröffentlichung, bringt unter dem Titel „Nachrichten über Preußen in seiner großen Katastrophe" den wortgetreuen Abdruck einer von Carl v. Clausewitz verfaßten Denkschrift über die Ursachen, welche im Jahre 1806 den Zusammenbruch des Reiches Friedrichs des Großen und des von ihm geschaffenen Heeres herbeiführten.

Der Dänische Generalstab setzt in Meddelelser fra Krigsarkiverne (3. Band, 4. Heft) die Erzählung der kriegerischen Vorgänge in Skandinavien aus den Jahren 1807/8 fort (Jahresberichte 1887, Seite 502). Gegenstand der Darstellung sind die Vorgänge in Norwegen und die Behauptung des Landes gegen die Schwedischen Eroberungsversuche im Jahre 1808.

Aus dem Inhalt der „Allgemeinen Militär-Zeitung" erheischt namentlich ein Aufsatz Beachtung, welcher sich gegen einige Stellen in den Denkwürdigkeiten des Herzogs Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha wendet. Derselbe nimmt das Hauptverdienst an dem Ausgange des Treffens bei Eckernförde (5. April 1849) für den Hauptmann Jungmann, Commandeur der 5. Schleswig-Holsteinischen Festungs-Batterie, in Anspruch, deren Aufgabe die Vertheidigung des Hafens war. Besonderes Interesse hat ferner ein Aufsatz „Ueber die Ursachen der Zerstörung der Französischen Reiterei im Feldzuge von 1812" von Fr. von der Wengen, nach einer aus dem Nachlasse des 1859 verstorbenen Markgrafen Wilhelm von Baden stammenden Handschrift, auf welche der Markgraf selbst Einfluß geäußert haben dürfte; als die Ursachen werden die unverständige Verwendung durch Murat, die ungenügende Verpflegung durch die betrügerischen Beamten und deren mitschuldigem Vorgesetzten, den General Dumas, und der Mangel an Verständniß der Mehrzahl der Reiteroffiziere für die Bedürfnisse der Waffe bezeichnet. Außerdem bringt die Zeitung „die Belagerung von Belgrad im Jahre 1688", ein Gedenkblatt aus der Vorgeschichte des 1. Württembergischen Grenadier-Regiments Königin Olga Nr. 119, nach dem Schwäbischen Merkur wiedergegeben, „die Belagerung von Ueberlingen im Jahre 1634" und „die Belagerung von San Sebastian im Jahre 1813", nach gedruckten Quellen bearbeitet; schließlich „das Gefecht von Saganeiti am 8. August 1888", in welchem am Rothen Meere die Italienischen Baschi-Bozuks den Eingeborenen erlagen.

Von den Beiheften des Militär-Wochenblatts beschäftigen sich mit Kriegs- und Heeresgeschichte das erste (1 Mark), welches zwei vom Hauptmann v. Roeßler in der militärischen Gesellschaft zu Berlin gehaltene Vorträge „Vergleich des Feldzuges 1809 am Tajo mit den Kämpfen 1870/71 an der Loire" und „Torres-Vedras und Czekmedze", ebenfalls einen Vergleich, dieses Mal auf den Tajo und den Bosporus bezüglich, bringt; das dritte (0,50 Mark) „Kaiser Wilhelm I.", ein Umriß seines militärischen Lebens enthaltend, vor und nach dem Tode geschrieben; das sechste, siebente und achte (2 Mark) „Generaladjutant Graf Totleben; sein Leben, seine Thätigkeit als Ingenieur und Truppenführer", vom Oberstlieutenant Krahmer, nach einem größeren Russischen Werke bearbeitet; das neunte (0,60 Mark) „die Rüstungen Napoleons I. für den Feldzug 1812" von Major Liebert.

Auch aus dem Hauptblatte des Militär-Wochenblattes ist hier ein Aufsatz zu nennen. Er behandelt „Eine Mobilmachung im Mittelalter", welche 1459/60 unter dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg zu Nürnberg stattfand.

In den Neuen militärischen Blättern sind mehrere im Vorjahre be-

gonnene Aufsätze „Der Feldzug des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm gegen die Schweden im Jahre 1675 vom Main bis zur Mecklenburgischen Grenze", „Der Bayern Kämpfe in Tirol im Jahre 1809" und die „Betrachtungen des Generals Vetter über den Feldzug von 1859 in Italien" zu Ende geführt. Dem „Gr. L." gebührt das Verdienst die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf „Ausgegrabene Privatbriefe Loudons aus den Jahren 1757 bis 64", also aus einer für des Feldherrn kriegerische Entwickelung und Thätigkeit hochbedeutsamen Zeit, abgedruckt im 48. Bande des Archivs für Oesterreichische Geschichte vom Jahre 1873, gelenkt zu haben. Ein Bericht über „Die Schlacht von Borodino am 7. September 1812" beruht auf allgemein bekannten Quellen. „Die Ursachen der Serbischen Mißerfolge im Feldzuge 1885", ein unerwartetes und deshalb um so interessanteres Ergebniß des von der unterlegenen Seite mit großer Siegessicherheit begonnenen Unternehmens, unterzieht der Sächsische Hauptmann Möller einer Betrachtung (vergl. unter B.); „Wie Colberg im Jahre 1807 vor einem Bombardement durch die Franzosen bewahrt wurde"; „Relation des Markgrafen von Baden-Durlach, Generalwachtmeister, über den Feldzug wider die Türken im Jahre 1685" sind Gegenstände weiterer Bearbeitungen. Die aufgeworfene Frage: „Wäre die Kurhessische Armee 1806 für Preußen eine werthvolle Hülfstruppe gewesen," beantwortet Premierlieutenant Dechend, auf die von ihm im Archiv zu Marburg gemachte Ausbeute sich stützend, mit „Ja", denn die Kurhessen waren mit der Zeit fortgegangen und befanden sich in vielen Stücken auf der Höhe derselben.

Von den Mittheilungen des K. K. Kriegs-Archivs, Abtheilung für Kriegsgeschichte (Mark 7,00) ist der zweite Band der neuen Folge erschienen. Derselbe bringt: „Feldzug gegen die Neapolitanische Revolution vom Jahre 1821" vom Hauptmann Michalicky, ein Feldzug, reicher an Mühsal und Entbehrung als an Ruhm und Sieg, denn der Lorbeeren gab es im Kampfe gegen die ihrer Ueberwinder nicht würdigen Empörer wenig zu pflücken. „Die Kaiserlichen in Albanien 1689 bis 1690" von Hauptmann Gerba, ein Bericht über die kriegerischen Vorfälle im Kampfe gegen die Pforte nach des Markgrafen Ludwig von Baden Siege bei Niš bis zur Wiedereroberung dieser durch Guido Starhemberg tapfer vertheidigten Feste, die Zeit vom 24. September 1689 bis zum 8. September 1690 umfassend, in welcher das Ungeschick der Heeresleitung und der Mangel am nervus rerum gerendarum dem im Westen sehr in Anspruch genommenen Erzhause auf dem östlichen Kriegsschauplatze verhängnißvoll wurden. Zwei weitere Arbeiten sind Fortsetzungen der vorjährigen (Jahresberichte, S. 503): „Zur Geschichte des Ersten Schlesischen Krieges" von Hauptmann Duncker, fördern diese bis zum 24. Mai 1741; das wichtigste der mitgetheilten Beweisstücke ist der für verloren erachtete, nunmehr aber wieder an das Tageslicht gelangte Bericht Neippergs über die Schlacht von Molwitz, am 12. April zu Neiße geschrieben; derselbe giebt dem todten General Römer die Hauptschuld an dem Mißgeschick der Kaiserlichen Waffen; über die bedenkliche Beschaffenheit des eigenen Heeres wird offen geurtheilt; die Kaiserin erhält klaren Wein eingeschänkt. Oberst Wetzer ist in „der Feldzug am Oberrhein und die Belagerung der Festung Breisach" bis zu der am 9. August bei Wittenweier geschlagenen Schlacht gekommen, welche die Hoffnung der Besatzung auf Rettung von Außen sehr herabminderte. Die Weiterführung der „Kriegs-Chronik" auf die Länder der Stephanskrone, Dalmatien und Bosnien ist dem 3. Bande vorbehalten.

Die Französische Revue de cavalerie bringt unter anderen für den Deutschen Leser mehr oder weniger interessanten Mittheilungen wiederum Lebens-

beschreibungen von Reiteroffizieren, so Murats und unter der Ueberschrift „die drei Brüder Colbert", die von August Colbert, dem jüngsten und bedeutendsten derselben, welcher bei der Verfolgung der Engländer auf ihrem Rückzuge nach Coruña im Januar 1809 fiel.

Die Französische Revue du cercle militaire des armées de terre et de mer ist wie gewöhnlich reich an Aufsätzen kriegsgeschichtlichen Inhaltes: „Die Unternehmungen der 6. Deutschen Reiter-Division in der Sologne vom 6. bis 15. December 1870" sind aus den kriegsgeschichtlichen Einzelschriften übersetzt; die „Denkschrift", welche im August 1866 ein höherer Offizier des Kriegs-Ministeriums, der Verfasser der Histoire de l'ancienne infanterie française, General Susane, dem damaligen Minister Randon überreichte, erklärt die Heereskräfte Frankreichs für ungenügend und vertritt mit Entschiedenheit die Ansicht, daß sie nach Preußischem Muster umzugestalten seien. Mit Vorgängen auf dem Kriegsschauplatze in Algier beschäftigen sich „Belagerung und Erstürmung von Zaatscha im October und November 1849", ein Bruchstück aus dem später zu nennenden Buche: „L'armée d'Afrique" par Quesnoy, und „Belagerung von Bougia", eine Schilderung der zweimonatlichen, schließlich mit Erfolg gekrönten Vertheidigung der kleinen Hafenstadt gegen die Kabylen im Jahre 1871. Ein anderer Aufsatz: „Die Vertheidigung von Bitsch" vom 6. August 1870 bis zum 27. März 1871 ist dem standhaften Ausharren der Besatzung gewidmet. Auszüge aus Actenstücken, welche sich im Besitz der Bibliothek zu Le Mans befinden und unter dem Titel „Les papiers militaires du lieutenant-général Marquis de Vibraye" mitgetheilt sind, beziehen sich auf Ereignisse und Verhältnisse aus der Zeit des Oesterreichischen Erbfolge- und des siebenjährigen Krieges.

Ein Aufsatz der Revue militaire belge von General Wauvermans: „Napoleon et Carnot", épisode de l'histoire militaire d'Anvers 1803—15, hat nicht nur ein kriegsgeschichtliches, sondern wegen der großen Rolle, welche die Armeefestung Antwerpen im Vertheidigungssystem des Königreiches Belgien spielt, auch ein hohes anderweites militärisches und politisches Interesse.

Von den vom Soldaten-Freunde gebrachten Beiträgen kriegsgeschichtlichen Inhaltes, welche dem Wesen der Zeitschrift entsprechend in erster Linie bestimmt sind, zur Belehrung und Unterhaltung der unteren Grade zu dienen, sind hier keine zu nennen.

Der Spectateur militaire hat der Kriegsgeschichte weniger Platz eingeräumt, als sonst wohl geschehen ist; er hat seine Aufmerksamkeit mehr den brennenden Fragen der Gegenwart und Gegenständen organisatorischer Natur zugewendet. „Die Französischen Unternehmen in Tonkin" von Lehautcourt (Jahresberichte 1887, Seite 505) sind zu Ende geführt. G. Auriol bespricht den „Rückzug des X. Corps der großen Armee von der Dwina bis nach Danzig im Jahre 1812", M. V. Duval nach bisher nicht veröffentlichten Quellen den „Feldzug von 1814", der Oberst Martin de Brettes die sogenannten „Regimentsgeschütze" in der Zeit von 1740 bis 1813, ein Gegenstand, auf welchen die Aufmerksamkeit weiterer Kreise sich neuerdings wieder gerichtet hat. „Die Depeschen von Beaugency vor der Geschichte" stehen mit einer Klagesache des Generals Martimprey gegen den Kriegsminister Freycinet in Verbindung, da Letzterer Ersterem Schuld gegeben hat, daß durch Befehle, welche er im Widerspruch mit Chanzys Weisungen dem General Camô ertheilt habe, der unglückliche Ausgang des Kampfes bei Villorceau am 8. December 1870 veranlaßt sei.

Streffleurs Oesterreichische militärische Zeitschrift zeigt die „Diplomatische Geschichte des Krieges von 1812", mit dem Frieden von Tilsit

beginnend, wie die 1809 erfolgte Vergrößerung des Herzogthums Warschau den Grund zu Mißhelligkeiten zwischen Frankreich nnd Rußland legte, die Beraubung des Herzogs von Oldenburg den Gegensatz verschärfte und der Kampf zwischen beiden Mächten seit 1810 unausbleiblich war; die Darstellung leidet unter der Einseitigkeit der zumeist benutzten Französischen Quellenwerke. Ferner sind gegeben eine Lebensbeschreibung des am 27. Juni 1866 bei Nachod gefallenen „Generalmajor v. Schindlöcker"; zwei persönliche Aufzeichnungen: „Aus dem Tagebuche eines Kaiserlich Mexicanischen Offiziers. Erlebnisse eines früheren Oesterreichischen Offiziers unter Kaiser Maximilian 1864 bis 1867" und „Erinnerungen an den Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71" von einem Bayerischen Militärarzt, Dr. Daffner. Der „Französische Feldzugsplan 1870/71", welcher Aufnahme gefunden hat, ist derjenige, welchen Bourbaki in Freycinets Auftrage durchführen sollte. In „der unglückliche Ausgang des Feldzuges 1793" bringt Premierlieutenant Dechend, wiederum aus dem Archive zu Marburg schöpfend, einige Thatsachen zur Besprechung, welche jenen Ausgang begleiteten. „Die Betrachtungen über den Feldzug von 1859 in Italien" sind ein Bruchstück aus der gleichnamigen Veröffentlichung der Neuen militärischen Blätter. Sie enthalten die Rechtfertigungsschrift des Feldzeugmeisters Graf Gyulai, welche dieser, ohne sie zu veröffentlichen, 1862 auf Anlaß der ihm in Betreff seiner Commandoführung in und außerhalb der Presse und namentlich des Rammingschen: „Ein Beitrag zur Darstellung der Schlacht bei Solferino" (Wien 1861) verfaßt hat. Die Leitung der Zeitschrift ruht noch immer in der bewährten Hand des Oberst Rosinich.

Endlich sei noch aus Colburns united service magazine eine Darstellung der wenig bekannten tapferen Vertheidigung der Stadt San Mateo durch einen Englischen Oberst und deren Entsatz durch General Peterborough im Jahre 1706 verzeichnet.

Aus anderen, nicht militärischen Zeitschriften sind dem Berichterstatter an Aufsätzen, welche kriegs- und heeresgeschichtliche Aufgaben behandeln, die nachstehenden bekannt geworden:

Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, eine neue Folge der „Märkischen Forschungen des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg" und zugleich ein Ersatz für die 1883 eingegangene „Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde" (Leipzig 1888) bringen, unter Leitung von Dr. Reinhold Koser, im ersten Bande (zwei Hälften, am 1. April und 1. October erschienen, je 6 Mark), von Albert Naudé, „Aus ungedruckten Memoiren der Brüder Friedrichs des Großen: die Entstehung des siebenjährigen Krieges und General v. Winterfeldt" ganz Neues und bis dahin Unbekanntes, nämlich Darstellungen des Anfangs der Geschichte des siebenjährigen Krieges, von denen die eine den Prinzen August Wilhelm, die andere den Prinzen Heinrich zum Verfasser hat. Des Ersteren Handschrift ist ein abgeschlossenes Ganzes, welches am 22. März 1757, wo der Prinz sein Winterquartier verließ, abschließt; sie ist knapper gehalten als die seines Bruders, welcher bis etwa zu derselben Zeit ebenfalls zusammenhängend geschrieben hat, dann aber in dieser Weise noch eine Beschreibung der Schlacht von Prag und später nur Bruchstücke giebt. Die Blätter des Prinzen Heinrich geben der Abneigung des Verfassers gegen Winterfeldt in starken Worten Ausdruck. Außerdem bringen die Forschungen einen Beitrag von Dr. Otto Herrmann: „Alte Parolebücher und Notizkalender aus dem siebenjährigen Kriege", in welchem der Werth und Nutzen dieser Quellen der Geschichtschreibung an mehreren Beispielen erwiesen werden. „Die Brandenburgische

Kriegsmacht unter dem Großen Kurfürsten", ein weiterer militärischer Beitrag von Gustav Lehmann ist durch das unter D. zu nennende Buch von G. v. Mülverstedt hervorgerufen, welches geschrieben ist, ohne daß die Berliner Archive benutzt wären, und hier scharf kritisirt wird.

Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen, sechstes Heft: „Straßburg im Französischen Kriege 1552" von Dr. Alcuin Hollaender (Straßburg, 1,50 Mark).

Weitere Beiträge zu der bisher wenig bekannten und erst in neuerer Zeit etwas mehr an die Oeffentlichkeit gezogenen Mecklenburgischen Truppengeschichte und über die Verhältnisse des Landes in Kriegszeiten haben die Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (Schwerin) gebracht und zwar 1887 durch einen Aufsatz des Oberstlieutenants Freiherrn v. Sell, welcher die Schicksale eines während des Spanischen Erbfolgekrieges in Dänischen Diensten in Deutschland und in Ungarn thätig gewesenen Infanterie-Bataillons erzählt; 1888 durch eine Darstellung von „Mecklenburg und der siebenjährige Krieg" von Oberst W. v. Schultz, welcher darthut, wie das Land trotz seiner Neutralität in die Kriegswirren hineingezogen wurde und wie es durch dieselben litt. Beide Verfasser haben aus den reichen heimischen Archiven geschöpft.

Ein Blatt aus der Vergangenheit der alten Deutschen Reichsarmee bietet in „Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und angrenzenden Landschaften", siebenter Band (Freiburg i. B. 1888), mit großem Fleiß aus einem reichen Quellenschatze zusammenstellend Fr. von der Wengen „Das Fürstlich Fürstenbergische Contingent im Kriege von 1792 bis 1796". Mit den Schwäbischen Kreistruppen, in den Reihen des Infanterie-Regiments Fürstenberg und des Cürassier-Regiments Hohenzollern, bezogen die Fürstenbergischen damals die Wacht am Rhein, welche sie mehr als drei Jahre lang hielten, um dann unter den traurigsten und von herben Enttäuschungen begleiteten Verhältnissen heimzukehren. Es ist nicht nur eine Erzählung ihrer Erlebnisse gegeben, sondern es ist auch ein interessanter Einblick in das militärische Sein und Treiben der kleinstaatlichen Truppentheile gewährt. Unter

A. Werke allgemeinen Inhalts und solche, welche sich mit längeren Zeiträumen beschäftigen,

ist zuerst die Allgemeine Kriegsgeschichte des Fürsten N. S. Galitzin zu nennen. Der erschienene Theil (Cassel; 18 Mark), die zweite Hälfte des zweiten Bandes der IV. Abtheilung, reich ausgestattet mit Karten, Plänen und Bildnissen, welcher die letzten fünf Jahre (1796 bis 1801) der Kriege der ersten Französischen Republik behandelt und, vom Generallieutenant Streccius in gewohnter meisterhafter Weise übersetzt, den Leser auf die Schauplätze der Kämpfe im Morgenlande, in Italien, der Schweiz, Deutschland und Holland führt und außerdem den Seekrieg im Norden enthält, ist leider der Schlußband des umfassenden Unternehmens. Die Aussicht, durch des Russischen Fürsten Bemühungen und die treue Hülfe seiner Mitarbeiter ein Werk zu erhalten, wie der Titel es verspricht, ist leider nicht in Erfüllung gegangen. Eine allgemeine Kriegsgeschichte, welche nur bis zum Frieden von Lunéville reicht, ist einem Hause zu vergleichen, in welchem kaum das Erdgeschoß fertig wurde; aber nicht aus diesem Grunde allein, sondern namentlich wegen der Vorzüge des Werkes selbst wird

die Meldung mit Bedauern aufgenommen werden, daß von weiterer Veröffentlichung der noch verfügbaren Handschrift und von der Fortführung des Werkes überhaupt abgesehen ist.

Zwei andere Unternehmen, verwandten Inhalts, aber beschränkteren Zieles und Umfanges, haben erwünschten Fortgang gehabt. Von dem Schlachtenatlas des 19. Jahrhunderts (Jahresberichte 1887, Seite 507) sind die 14. bis 19. Lieferung (zu 2,60 Mark), welche Noisseville, Fair-Oaks, Veile, Palestro, Melegnano, Sedan, Magenta und Bull-Run (29./30. August 1862) bringen, von der Bibliothèque internationale d'histoire militaire (ebenda) ist ein Précis des campagnes de Turenne 1644—1675 (5 Mark) erschienen.

Gleiches gilt von des Generals Köhler, „Entwickelung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit". Der „Entwickelung der materiellen Streitkräfte", welche im vorigen Jahre an dieser Stelle (Seite 507) erwähnt wurde, schließt sich „die Entwickelung der personellen Streitkräfte" an (Breslau 1889; 10 Mark), ein Gegenstand, welcher ebenso gründlich und belehrend dargestellt ist, wie alle in den vorangegangenen Bänden behandelten Verhältnisse und Thatsachen. Die nächste Veröffentlichung, die dritte Abtheilung des dritten Bandes, wird mit einer „Entwickelung der Kriegführung" das ganze Werk beenden. Verwandten Inhalts, aber in weit engeren Grenzen sich bewegend, ist Dr. Bujack, Zur „Bewaffnung und Kriegführung der Ritter des Deutschen Ordens in Preußen" (Königsberg i. Pr.; 1,50 Mark).

Eine „kriegsgeschichtliche Uebersicht der wichtigsten Feldzüge der letzten hundert Jahre", welche der k. k. Oberst des Generalstabs-Corps A. v. Horsetzky als Manuscript gedruckt herausgegeben hat, ist als ein guter Wegweiser zu empfehlen. Aus den Vorträgen des Verfassers an der k. k. Kriegsschule hervorgegangen, enthält sie 31 Feldzugsdarstellungen, in drei Gruppen getheilt, welche die Abschnitte 1792 bis 1795, 1796 bis 1815, 1828 bis 1878 begreifen.

Von einem „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Originalaufnahmen und Ortsuntersuchungen", welche Generalmajor z. D. v. Oppermann im Auftrage des zu Hannover bestehenden historischen Vereins für Niedersachsen mit Unterstützung mehrerer Behörden und einer Stiftung bearbeitet, liegen zwei Hefte vor (Hannover; jedes Heft 5 Mark), von denen das erste Heft acht Tafeln in Folio bringt.

„Das Französische Heer der ersten Französischen Republik und des ersten Kaiserreiches" hat Oberst Rosinich einer eingehenden Betrachtung unterworfen. Das Ergebniß der angestellten Untersuchungen ist, daß zu den Erfolgen des Heeres das Geschick seiner Führer, der Geist der Truppen, die politischen Verhältnisse, Manövrirfähigkeit und taktische Ueberlegenheit, namentlich aber auch die Fehler der Gegner zusammengewirkt haben. Es sind der Verfall des Königlichen Heeres und seine Wiederaufrichtung durch Carnot, Organisation, Ausrüstung, Erziehung, Ausbildung und Gebrauch, unter Bezugnahme auf die entsprechenden Verhältnisse beim Feinde, geschildert.

Les guerres sous Louis XV. par le général de division comte Pajol, haben in einem sechsten Bande, welcher im Jahre 1756 mit der Eroberung von Mahon anhebt und die Vorgänge auf den Nebenkriegsschauplätzen in Corsica, Portugal, Indien und Canada erzählt, eine Ergänzung erhalten (Jahresberichte 1887, Seite 506).

Eine „Geschichte der Deutschen Reiterei in Einzelbildern" vom

Oberstlieutenant a. D. H. Vogt, mit Zeichnungen von H. Knötel, ist für die größere Leserwelt, nicht für fachwissenschaftliche Studien bestimmt. Das erste Heft (Rathenow; 1 Mark) „Der Hannoversche Reiter in Spanien" beschäftigt sich mit einer kurzen Darstellung der Thaten der Englisch-Deutschen Legion während der Napoleonischen Kriege.

Die Bibliotheca historico-militaris von Dr. Joh. Pohler (Jahresberichte 1886 Seite 517, 1887 Seite 507) ist bis zur sechsten Lieferung des zweiten Bandes gediehen und bis in das Jahr 1815 gekommen. Schon ein flüchtiger Blick in das Buch zeigt, daß hier ein massenhaftes Material verarbeitet ist und daß alle erreichbaren Quellen für das Studium der Kriegsgeschichte aus den verbreiteteren Sprachen benutzt sind; eingehendere Betrachtung thut dar, daß schwerlich ein kriegerischer Zusammenstoß übersehen oder ein aus Anlaß eines solchen veröffentlichtes Druckwerk ungenannt geblieben ist. Peinlichste Sorgfalt in Beziehung auf Rechtschreibung und Wiedergabe von Ziffern vereinen sich mit höchster Uebersichtlichkeit und großem deutlichen Druck auf gutem Papier, so daß die Anerkennung, welche den früher erschienenen Lieferungen gezollt wurde, den Fortsetzungen voll gebührt. Es liegen bereits sechs Lieferungen des zweiten Bandes (zu 2 Mark) vor; die letzte endet im Jahre 1815.

Unter den Werken:

B. Kriegsgeschichtliche Darstellungen, welche sich mit kürzeren Zeiträumen oder mit Einzelereignissen beschäftigen,

führt uns am weitesten in das Alterthum zurück Marche d'Annibal au Pô par le colonel d'artillerie en retraite Perrin (Paris 1887; 5,50 Francs); dann folgt eine hochbedeutsame Arbeit Histoire de Jules César. Guerre civile (Paris 1887, zwei Bände mit Atlas; 100 Francs) von Napoleons III. thätigstem und tüchtigstem Mitarbeiter bei der Quellenforschung für sein Werk, dem durch seine Berliner Berichte noch bekannter gewordenen Colonel Baron de Stoffel, welcher, nachdem er aus dem Heeresdienste geschieden ist, ganz seinen Studien lebt; dann der Abdruck eines 1886 zu Hanau von O. Dahm, Major in der Artillerie, gehaltenen Vortrages „Die Hermannschlacht" (Hanau; 1,50 Mark), in welchem der Verfasser, die Oertlichkeit und die vorhandene Literatur mit militärisch gebildetem Auge prüfend, zu demselben Endergebniß kommt, wie Mommsen und vor ihm Müller von Sondermühlen; in Beziehung auf den Weg, welchen Varus genommen, um dahin zu gelangen, entscheidet er sich für den aus der Gegend zwischen Melle und Bünde durch das Thal der Hunte dahin führenden. Nur in der Gegend von Barenau, meint er, könne die Schlacht geschlagen sein. G. Aug. B. Schierenberg, welcher sich mit verwandten Untersuchungen beschäftigt, vervollständigt und berichtigt durch Die Kriege der Römer zwischen Rhein, Elbe und Weser unter Augustus und Tiberius und Verwandtes (Frankfurt a. M.; 2,50 Mark), eine von ihm 1862 herausgegebene Schrift „Die Römer im Cheruskerlande"; Paul Baehr beschäftigt sich in „Die Oertlichkeit der Schlacht auf Idistavisus" (Halle; 1 Mark) zugleich mit dem Schauplatze der Hermannschlacht; er verlegt erstere auf das rechte Weser-Ufer nördlich der Porta Westfalica und findet letzteren in der Gegend von Osnabrück, in einem Thale bei dem Stifte Leeden.

Die Schwierigkeit, auf die geringen vorhandenen Quellen eine zutreffende Darstellung der Kriegführung in der Ritterzeit zu gründen, welche noch neuerlich

W. v. Giesebrecht bei Abfassung der zweiten Abtheilung des fünften Bandes seiner „Geschichte der Kaiserzeit" (Leipzig; 11 Mark), welcher Friedrichs I. Kämpfe gegen Alexander VII., den Lombardenbund und Heinrich den Löwen enthält, empfunden hat, und deren Vorhandensein uns das oben genannte Werk des Generals Köhler umsomehr willkommen heißen läßt, hat eine Schrift hervorgerufen, welche sich in dankenswerther Weise mit einem Theile der Frage beschäftigt. Es ist „Die Gefechtsführung Abendländischer Heere in der ersten Epoche des ersten Kreuzzuges" von Dr. Otto Heermann (Marburg; 2,40 Mark). Die benutzten Quellen sind hauptsächlich die Berichte von zwei Geistlichen, welche Augenzeugen der zwischen den Jahren 1097 und 1127 liegenden Ereignisse waren; auf dieser Grundlage fußend, schließt der Verfasser auf das Allgemeine.

Zur 500jährigen Gedächtnißfeier der Schlacht bei Näfels ist eine Festschrift erschienen, welche G. Heer (Glarus; 3 Mark) im Auftrage der Regierung des Cantons Glarus geschrieben hat.

Zur Zeit des Bauernkrieges hat der Historische Verein von Unterfranken und Aschaffenburg aus zeitgenössischen Berichten abdrucken lassen (Würzburg; 3 Mark): „Die Stadt Würzburg im Bauernkriege" vom Stadtschreiber Cronthal, nebst einem Anhange „Geschichte des Kitzinger Bürgerkrieges" von Hieronimus Hammer, Bürger von Kitzingen.

Aelteren Ursprungs sind ferner Deux rélations inédites de la prise de Beaune 1595, suivies de notes également inédites sur la ligue en Bourgogne et de deux autres rélations peu connues (Beaune).

Etwas früher fand ein Ereigniß statt, in welchem das Interesse von „Les chevaliers de Malte et la marine de Philippe II." par l'admiral Jurien de la Gravière (Paris 1887; 8 Francs) in der tapferen Vertheidigung der Insel durch die Ritter im Jahre 1565 gipfelt.

Der Zeit der Türkenkriege gehören eine „Türkische Urkunde den Krieg im Jahre 1683 betreffend", nach den Aufzeichnungen des Marc Antonio Mamucho della Torre, veröffentlicht durch Victor von Renner (Wien; 1 Mark) und „Berichte Karl Gustavs Markgrafen von Baden-Durlach von den Feldzügen in Ungarn 1685 bis 1688" (Budapest; 1,50 Mark), herausgegeben vom Hauptmann K. Götz, an.

„La rivalité de Dupleix et de la Bourdonnaie par P. Castonnet de Fosses" (Paris) mißt die Schuld an dem für Frankreichs Ostindischen Besitz verhängnißvoll gewordenen Zwiespalt dem Letztgenannten der beiden Nebenbuhler bei, ohne seine Behauptungen mit den erforderlichen Nachweisen zu belegen.

Zahlreich und gewichtig sind die Beiträge zur „Geschichte Friedrichs des Großen." An erster Stelle ist die „Politische Correspondenz" zu nennen, von welcher der 16. Band (Berlin; 12 Mark) erschienen ist. Der Zeitraum, welchen derselbe umfaßt, reicht vom 1. November 1757 bis zum 30. April 1758. Es fallen in denselben die Ruhmestage von Roßbach und von Leuthen, die Monate der Winterruhe mit ihrer den Friedensschluß bezweckenden, aber nicht herbeiführenden staatsmännischen Arbeit; der Aufbruch des Prinzen Ferdinand von Braunschweig mit dem neugeschaffenen verbündeten Heere von der Niederelbe zu dem Siegeszuge an den Rhein, der Winterfeldzug in Pommern gegen die Schweden, die Rückeroberung von Schweidnitz und die ersten Anfänge von des Königs neuem eigenen Feldzuge.

Einer weiter rückwärts liegenden Zeit gehört „Die Schlacht bei Kesselsdorf am 15. December 1745" (Berlin; 1,50 Mark) an, ein Vortrag, welchen

Hauptmann v. Bremen in der militärischen Gesellschaft zu Berlin gehalten hat. Gegenstand eines in der wissenschaftlichen Philomathie zu Neiße gehaltenen und aus den Berichten dieser Gesellschaft als Sonderabdruck veröffentlichten Vortrages des Oberstlieutenants Pochhammer war „Friedrich der Große und Neiße" (Neiße; 0,60 Mark), die Beziehungen des Königs zu der von ihm gewonnenen, behaupteten und umgestalteten Schlesischen Festung schildernd.

Hochwichtig sind die Beiträge des Russischen Oberst im Generalstabe Masslowski, auf welche bereits im Jahresberichte 1887, Seite 510, hingewiesen wurde, zumal sie die ersten sind, welche aus Russischen Quellen über den Siebenjährigen Krieg veröffentlicht sind, einen Krieg, in welchem die Namen Groß-Jägerndorf, Kay, Zorndorf, Kunersdorf eine hochbedeutsame Rolle gespielt haben und wo das Schwert der Zarin oder des Zaren ein schwerwiegendes Gewicht in die Wagschale warf. Wir haben mehr zu nennen als im vorigen Jahre in Aussicht gestellt wurde, denn es liegen zwei Arbeiten in Deutscher Bearbeitung vor, beide auf gründlicher und ausgedehnter Quellenforschung beruhend und mit sorgsamstem Fleiße, mit Sachkenntniß und Verständniß ausgeführt. Von dem der Zeitfolge entsprechend zuerst zu nennenden Werke „Der Siebenjährige Krieg nach Russischer Darstellung" ist der erste Theil „Der Feldzug Apraxins in Ostpreußen 1756 bis 1757", mit Autorisation des Verfassers übersetzt und mit Anmerkungen versehen von A. v. Drygalski (Berlin; 12 Mark) erschienen. Der Darstellung der kriegerischen Ereignisse, unter denen selbstverständlich die Schlacht bei Groß-Jägerndorf den ersten Platz einnimmt, sind ausführliche Schilderungen der Russischen Heeresverhältnisse, sowie der in Betracht kommenden politischen und militärischen Zustände damaliger Zeit überhaupt vorangeschickt. Ferner ist dem Werke eine kritische Beleuchtung des Quellenmaterials beigegeben, welches für die Bearbeitung auch zur Verfügung gestanden hat. Eine Fortsetzung des Werkes, den Feldzug Fermors in den Jahren 1758 bis 1759 behandelnd, ist bereits erschienen; wir haben also Hoffnung, das interessante Werk auch in Deutscher Sprache zu erhalten.

Vorläufig danken wir den Forschungen des Oberst Masslowski ein anderes Buch, indem dieselben ihn zur Herausgabe einer Sammlung von Urkunden geführt haben, welche darthun sollen, daß das den gegenseitigen Stärkeverhältnissen und den auf dem Schlachtfelde gehabten Erfolgen so wenig entsprechende Endergebniß des Feldzuges vom Jahre 1759 nicht durch die Schuld der Russischen Heerführer ein so wenig befriedigendes geworden sei, wie es in der That war. Major F. v. Trotha hat diese Sammlung, in welcher weniger die Thatsachen als die Verhältnisse, unter denen diese sich vollzogen, klargelegt werden, unter dem Titel: „Zur Geschichte der Russisch-Oesterreichischen Cooperation im Feldzuge von 1759" (Hannover; 4 Mark) geschickt zu einer zusammenhängenden Darstellung verarbeitet, aus welcher der Leser ein übersichtliches Bild vom Gange der Ereignisse empfängt.

„Organisation und Verpflegung der Preußischen Landmilizen im Siebenjährigen Kriege von Dr. Franz Schwartz" (Leipzig; 4,50 Mark), zugleich das 4. Heft des 7. Bandes der „Staats- und Socialwissenschaftlichen Forschungen" von Gustav Schmoller, beschäftigen sich auf Grund archivalischer Studien mit einer Truppe, deren Leistungen in der Kriegsgeschichte bereits mannigfach gewürdigt sind, deren häusliche Verhältnisse aber bisher wenig bekannt waren. Mittheilungen über die letzteren waren daher erwünscht; leider zeigt die Arbeit das mangelnde Verständniß des Verfassers für die anderen Seiten des Kriegslebens.

In die Verhältnisse, welche den Kriegen der ersten Französischen Republik und des ihr folgenden Kaiserreiches zu Grunde liegen, führt „L'armée royale en 1789“ (Paris) ein. Der Verfasser Alfred Duruy war ein Sohn des gleichnamigen Unterrichtsministers Napoleons III. und insofern Soldat, als er als solcher am Kriege von 1870 bis zur Schlacht von Sedan theilnahm; sein Tod hat ihn an der Vollendung seiner Arbeit gehindert, welche Georges Duruy herausgegeben hat. Sie zeigt, daß Carnot, als er die Revolutionsheere schuf, keineswegs Armeen aus der Erde stampfte, sondern daß die Massen, welche die Staatsgewalt ihm zur Verfügung stellte, an dem Gefüge des Königlichen Heeres einen festgegliederten, von geschulten Führern befehligten Kern fanden, dessen Vorhandensein ihrer rohen Kraft einen Halt gewährte und ihre Leistungen überhaupt ermöglichte.

La 132. demi-brigade, deren Antheil an den Kämpfen der Sambre- und Maas-Armee in den Jahren 1794 bis 1796 G. du Martray, als Beitrag zur Geschichte des jetzt die gleiche Nummer führenden und daher als deren berechtigter Erbe angesehenen Infanterie-Regiments veröffentlicht, ist einer der damals errichteten Truppentheile.

Das früheste der geschilderten Einzelereignisse war eine aus Lacys Vorträgen an den Kaiser geschöpfte Schrift von Dr. H. R. Zeisberg, „Zur Geschichte der Räumung Belgiens und des Polnischen Aufstandes“ (Wien; 1,40 Mark), ein Sonderabdruck aus dem Archiv für Oesterreichische Geschichte, die Wechselwirkung zwischen beiden Ereignissen bestätigend; dann folgt „Hoche en Irlande 1795—1798, mémoires secrets de Wolfsone“, herausgegeben von G. Escandre, député (Paris; 3,50 Francs), auf archivalischen Studien beruhend, aus meist unbekannten Beweisstücken und aus den Berichten über die Verhandlungen des Directoriums schöpfend; dann eine Darstellung der „Schlacht bei Hohenlinden am 3. December 1800“ von A. Schleifer (Rathenow; 3,50 Mark) und wiederum eine Quellenschrift „Campagne de Prusse“, in welcher Hauptmann P. Foucart, der Herausgeber eines ähnlichen Werkes über den Winterfeldzug von 1806/7 in Polen (Jahresberichte 1882, Seite 465) wichtige Beweisstücke aus den Beständen der Französischen Kriegsarchive mittheilt.

Der Titel eines andern Werkes: „Die Kriegsimpost der Befreiungskriege und die Bestrebungen zur Herbeiführung eines allgemeinen Seezollsystems“ von Dr. Carl Mamroth (Berlin; 0,60 Mark) und die Beziehungen des Inhaltes zur Kriegsgeschichte werden nicht Jedermann ohne Weiteres verständlich sein. „Kriegsimpost“ hieß ein Zoll auf durchgehende Waaren; durch die Erhebung desselben machte Preußen sich die Continentalsperre zu Nutz und verschaffte sich das zum Kriegführen so nöthige Geld; außerdem wird in der kleinen Schrift nachgewiesen, woher die commandirenden Generale solches nahmen.

„Une page de l'histoire de la colonisation algérienne.“ Bou-Tarik (Alger; 2. ed.) zeigt, daß die Colonisation kein Friedenswerk ist. Der Verfasser, Oberst Trumelet, welchem die Jahresberichte (1884, Seite 411) auf diesem Felde bereits begegnet sind, giebt zum Belege für jene Behauptung ein gutes Stück Kriegsgeschichte; der Hauptort der Metidja ist Schauplatz und Ausgangspunkt zahlreicher Unternehmungen.

Endlich ist auch das Werk des Dänischen Generalstabes über den Dänisch-Deutschen Krieg der Jahre 1848 bis 1850 vollständig erschienen. Es trägt den Titel: „Den dansk tydske Krig i Aarene 1848—1850.“

Udarbejdet paa Grundlag af officielle Dokumenter og med Krigsministeriets Tilladelse udgivet af Generalstaben. Kjøbenhavn 1888. Es ist sehr umfangreich ausgefallen, denn es füllt zwölf starke Bände, deren auf ein jedes Kriegsjahr vier kommen, giebt aber auch weit mehr als ähnliche Werke in der Regel zu thun pflegen. Die politische Lage und die diplomatischen Verhandlungen vor Ausbruch und während des Krieges sind sehr ausführlich geschildert, die Heeresverhältnisse hüben und drüben genau dargestellt und gewürdigt und die kriegerischen Vorfälle bis in das Kleinste ausgemalt. Die Entscheidungsschlacht von Idstedt nimmt einen ganzen Band in Anspruch. Außerdem sind dem Werke zahlreiche Verlustlisten, Nekrologe und dergleichen beigegeben.

Auf dem nämlichen Gebiete bewegt sich eine volksthümliche Beschreibung jener für das Dänische Volk begreiflicherweise hochinteressanten Kriegsjahre, welche Oberst Vaupell auf Grund eines größeren, früher von ihm geschriebenen, die Feldzüge der Jahre 1848 bis 1850 behandelnden Buches unter dem Titel: „Krigen 1848—1850 og 1864“ af Otto Vaupell unter Hinzufügung einer Erzählung der Begebenheiten des Krieges vom Jahre 1864 herausgegeben hat.

Ein Buch über den Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71, welches General Boulanger veröffentlicht, müßte schon der Persönlichkeit des Autors wegen die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Daß seine Bestimmung weniger sein würde, der Wissenschaft zu dienen, als anderweite Zwecke zu fördern, war zu erwarten. Der Lärm, mit dem die in zwei und einer halben Million von Abdrücken unentgeltlich vertheilte erste Lieferung an die Oeffentlichkeit trat, vermehrte das Aufsehen. Der Inhalt hat den Meisten etwas ganz Anderes gebracht, als man sich dachte. L'invasion allemande, in der Deutschen Uebersetzung „Deutschlands Feldzug gegen Frankreich“ (Wien; die Lieferung, deren fünfzig in Aussicht gestellt sind, 0,40 Mark) hat mit einem vernichtenden Berichte über die Zustände des Napoleonischen Heeres begonnen.

La légende de Metz par le Comte Hérisson (Paris; 3,50 Francs), einem bekannten Schriftsteller (Jahresberichte 1885, Seite 514), auch in Deutscher Uebersetzung (Berlin; 3 Mark) erschienen, hat nicht den Zweck, Bazaine als Feldherrn zu rechtfertigen, soll ihn aber von dem Vorwurfe des Verrathes entlasten. Dem Deutschen Urtheil gegenüber hätte es dafür eines Zeugnisses nicht bedurft; in Frankreich wird ein solches gegenwärtig, wo des verstorbenen Marschalls Hauptankläger wegen Ordensschachers zu fünf Jahren Gefängniß verdammt ist, vielleicht mehr Glauben finden, als zu der Zeit, wo das Kriegsgericht zu Trianon tagte.

Die durch die Verlagsbuchhandlung von W. Pauli geschehene Ankündigung einer „Geschichte des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland in den Jahren 1870/71“, welche als eine autorisirte wohlfeile Volksausgabe des Werkes des Großen Generalstabes über diesen Krieg bezeichnet ist, wird im Militär-Wochenblatt mit der Erklärung beantwortet, daß eine solche wohlfeile Volksausgabe vom Königlichen Generalstabe weder beabsichtigt noch veranlaßt sei.

Von einem Sammelunternehmen, welches den Zweck verfolgt, einen weiteren Leserkreis mit den Ereignissen des Krieges 1870/71 in unterhaltender Weise bekannt zu machen, sind drei Bände (Nördlingen; ein jeder 2 Mark) erschienen. Der Titel heißt: „Der Krieg von 1870/71, dargestellt von Mitkämpfern.“ Der erste Band vom Hauptmann z. D. Tanera (Jahresberichte 1888, Seite 516) enthält „Weißenburg, Wörth, Spicheren“; im zweiten schildert Dr. Steinbeck nach eigenen Erlebnissen als Freiwilliger beim Infanterie-

Regiment Nr. 42, „Ulm und in Metz 1870"; der dritte „Die Schlachten von Beaumont und Sedan" hat wiederum den Hauptmann Tanera, ebenfalls einen Mitkämpfer, zum Verfasser. Weitere vier Bände sollen im Jahre 1889 das Werk zu Ende führen.

„Rumäniens Antheil am Kriege der Jahre 1877 und 1878" von T. C. Vascarescu, Oberstlieutenant der Reserve, aus dem Rumänischen von Mite Kremnitz füllt eine der vielen Lücken, welche die Geschichte jenes Krieges noch zeigt, und ist ebenso willkommen, wie das Eintreffen der Truppen, deren Thaten und Schicksale sie schildert, es deren damaligen Bundesgenossen vor den Wällen von Plewna war.

Einen Beitrag zur Geschichte des letzten Russisch-Türkischen Krieges liefert „Die Russische Garde im Kriege 1877/78"; ihre Organisation, Bewaffnung, Ausbildung, Mobilmachung und Waffenthaten, welche nach dem Werke des Generalmajors Puzyrewski „Vor zehn Jahren" Hauptmann Regenauer (Berlin; 5 Mark) bearbeitet hat. Der Verfasser steht auf dem Standpunkte des höheren Truppenführers; das kriegsgeschichtliche Interesse wird besonders durch die Darstellung der Kämpfe auf der Etappenstraße Plewna—Sofia und die Einschließung von Plewna in Anspruch genommen.

Den „Serbisch-Bulgarischen Krieg von 1885" hat Hauptmann Moller (Hannover; 6 Mark) beschrieben. Amtliche Quellen standen nicht zu Gebote. Aus den vorhandenen Zeitungen und sonstigen Drucksachen ist mit Fleiß und kritischem Verständniß alles zusammengestellt, was zu haben war.

Campagne dans le Haut Sénégal et le Haut Niger (1885—1886) par le colonel Frey du 2. régiment d'infanterie de marine (Paris) hat zwar nicht große Kriegsthaten zu schildern, nimmt aber unser Interesse umsomehr in Anspruch, als unsere eigene Colonialpolitik uns Gegenstände und Verhältnisse, wie die hier geschilderten, ganz anders ansehen läßt als früher geschah.

Schließlich erwähnen wir einer „Geschichte der Stadt und Festung Ziegenhayn" vom Superintendenten Heußner, mit Planzeichnungen und Urkunden (Ziegenhain; 1,25 Mark); „Urkundliche Beiträge zur Geschichte Hanaus im dreißigjährigen Kriege, aus dem Nachlasse des Herzogs Bernhard von Weimar" (Hanau; 1,50 Mark) von Oberst R. Wille, eine Ergänzung zu des Verfassers größerem Werke über die Geschichte der Stadt in diesem Kriege (Jahresberichte 1886, Seite 518) und eine Neubearbeitung der „Geschichte der Stadt, Herrschaft und ehemaligen Festung Kosel" (Kosel; 5 Mark) von P. Weltzel, einem katholischen Geistlichen. Auf Grund von Urkunden und amtlichen Actenstücken bearbeitet, ein Buch, welches vielfaches kriegsgeschichtliches Interesse bietet.

Die Reihe der

C. Denkwürdigkeiten und Lebensbeschreibungen

müßten wir mit Rücksicht auf die Stellung und die Wirksamkeit der Persönlichkeiten, von deren Schicksalen und Thaten die Bücher Zeugniß ablegen sollen, mit denjenigen eröffnen, welche dem Andenken von Deutschlands beiden ersten Kaisern gewidmet sind. Wir unterlassen es aus zwei Gründen. Einestheils weil der Stoff ein zu massenhafter, anderntheils weil nichts darunter ist, was dem kriegsgeschichtlich zu erwähnenden Verdienst der beiden Heldenfürsten in hervorragender Weise gewidmet wäre. Der Zeitpunkt, die beiden Feldherrenleben zu schreiben, ist noch nicht da; er wird aber kommen, und schon jetzt tritt Kaiser Wilhelms

Heldengestalt aus dem Rahmen des Kreises, dem Er in selbstloser Bescheidenheit als einfacher Mitkämpfer Sich zugesellte, als dessen Kern hervor.

Nur was „Aus dem Leben Kaiser Wilhelms 1849 bis 1873" (Berlin; 3 Bände, 30 Mark) L. Schneider erzählt, mag hervorgehoben werden. Nicht, weil des Kaisers „Genie, ich meine sein Geist", sich dem Geheimen Hofrath besonders offenbart hätte, sondern weil des Kaisers getreuer Vorleser sein jahrelanger treuer Begleiter auf Kriegszügen und bei Heerschauen gewesen ist; er hat manches Bemerkenswerthe erschaut und weiß zu berichten. Eine in einem Beihefte des Militär-Wochenblatt gegebene militärische Lebensbeschreibung des verewigten Kaisers ist bereits erwähnt worden.

Wir beginnen daher mit den Denkwürdigkeiten eines andern Deutschen Fürsten, des Herzogs Ernst II. von Sachsen-Coburg-Gotha: „Aus meinem Leben und meiner Zeit" (Berlin; erster Band, 14 Mark), von denen bereits berichtet worden ist, daß ihre Mittheilungen über die Vorgänge des 5. April 1849 Widerspruch hervorgerufen haben. Solcher ist ihnen auch außerdem nicht erspart geblieben. Professor K. Jansen zu Kiel, welcher früher eine Schrift „Der Tag und die Männer von Eckernförde" geschrieben hat, erhebt solchen in „Die Erinnerungen des Herzogs Ernst II. von Coburg-Gotha aus Schleswig-Holstein 1848 bis 1851" (Kiel; 2 Mark). Auch abgesehen von dem, was auf die kriegerischen Vorgänge in den Elbherzogthümern Bezug hat, bringen die Erinnerungen des Herzogs mancherlei für Kriegs- und Heeresgeschichte Interessantes, wenngleich die Zahl der diesen Gegenständen gewidmeten Seiten dem Umfange und dem Werthe des Ganzen gegenüber nur gering ist.

Das Gleiche gilt von des Freiherrn Carl Ernst Wilhelm von Canitz und Dallwitz, Königlich Preußischen Generals und Ministers des Auswärtigen „Denkschriften" (Berlin; 12 Mark), zwei Bände, von seinen Kindern herausgegeben. Leider sind es nur zwei unter den zahlreichen Aufsätzen des als Verfasser von „Schicksale und Thaten der Reuterei in den Kriegen Friedrichs des Großen und in denen der neueren Zeit" in weiten Kreisen rühmlichst bekannten Urhebers der Denkschriften, welche sich mit der Kriegsgeschichte beschäftigen. Der eine hat den Feldzug gegen Rußland im Jahre 1812 zum Gegenstand, an welchem Canitz als Generalstabsoffizier unter York theilnahm und im Auftrage desselben eine wichtige Sendung nach Wilna ausführte, deren Schilderung bereits Droysen bei seiner Lebensbeschreibung Yorks benutzt hat; der andere behandelt den Russisch-Polnischen Feldzug vom Jahre 1831, welchen Canitz als Bevollmächtigter Preußens in den Hauptquartieren von Diebitsch und von Paskiewitsch mitmachte. Den Denkschriften ist ein Lebensabriß ihres Schreibers vorangeschickt.

Die früher mehrfach (zuletzt Jahresberichte 1887, Seite 515) erwähnten „Denkwürdigkeiten des Generals Oldwig v. Natzmer" enthalten in ihren Fortsetzungen nichts kriegs- oder heeresgeschichtlich Wichtiges.

Eine in knapper Form trefflich kennzeichnende Lebensbeschreibung des Feldmarschalls Grafen Moltke verdanken wir der Feder eines ungenannten Französischen Verfassers, welcher statt seines Namens nur drei Sterne auf das Titelblatt des in Deutscher Uebersetzung durch Lieutenant v. Scriba (Minden i. W. 1889; 3 Mark) veröffentlichten Buches gesetzt hat.

Französischen Ursprungs ist gleichfalls eine Lebensbeschreibung des Gregor Alexandrowitsch Potemkin des Tauriers vom vormaligen Secretär Saint-Jean. Als Beitrag zu einer Lebensgeschichte der Kaiserin Katharina II.

nach einem ungedruckten Manuscript frei aus dem Französischen übersetzt von einem Zeitgenossen, herausgegeben von Fr. Rothermel (Karlsruhe; 5 Mark).

Der Oliver Cromwell von Fr. Hönig (Jahresberichte 1887, Seite 517) ist in der erschienenen ersten Hälfte des zweiten Bandes (Berlin; 6 Mark) bis zum Jahre 1650 fortgeführt. Den Inhalt bilden die Zeit der Anarchie 1646 bis 1648, der zweite Bürgerkrieg von 1648, die Hinrichtung des Königs 1649, der Feldzug in Irland 1649 bis 1650 und Nachträge zum ersten Bande.

Ein Buch, welches uns in noch frühere Zeiten versetzt, ist das Leben von Friedrich Graf zu Solms-Laubach, erstem regierenden Grafen zu Rödelheim, 1574 bis 1635, seiner Familie geschildert von Otto Graf zu Solms-Rödelheim. Der erschienene erste Band (Berlin; 12 Mark) giebt Manches von heeres- und kriegsgeschichtlichem Interesse; für den zweiten steht mehr in Aussicht.

Der Zeitfolge nach schließt sich zunächst hieran Dr. Jungfer, Die Schwedischen und Brandenburgischen Kriegsdienste des Landgrafen Friedrich von Homburg, „mit dem silbernen Beine" zubenannt, der, nachdem er 1659 vor Kopenhagen die bezeichnete Gliedmaße verloren hatte, unter dem Großen Kurfürsten bei Fehrbellin gegen seine früheren Waffenbrüder focht. Es ist derselbe Friedrich von Homburg, welchen Heinrich v. Kleist auf die Bühne gebracht hat.

Das Kriegsleben des Johann von Borcke, weiland Königlich Preußischen Oberstlieutenants, 1806 bis 1815 (Berlin; 6 Mark) hat denselben freilich nicht in Stellungen geführt, in denen er auf den Gang der von ihm mitgemachten Feldzüge einen entscheidenden Einfluß geäußert oder die geheimen Pläne der Heerführer und Staatsmänner erfahren hätte; es hat ihn aber in den Stand gesetzt, viel zu sehen, und das Gesehene hat er verstanden in belehrender und fesselnder Weise zu beschreiben. Was der Handschrift fehlte, ist durch die geschickte Bearbeitung des Majors im Nebenetat des Großen Generalstabes v. Leszczynski hinzugekommen. Die Aufzeichnungen berichten von des Verfassers Theilnahme am Kriege von 1806, von seiner Zugehörigkeit zur Westfälischen Armee, mit welcher er als Divisionsadjutant des Generals v. Ochs den Krieg gegen Rußland mitmachte und von den Befreiungskriegen, in denen er als Capitän focht.

Der Preußische Feldprediger bildet eine Gattung von Heeresangehörigen, die mit dem Volk in Waffen in innigem Zusammenhange stehen und deren Wirksamkeit für die Erfolge des ersteren von hoher Wichtigkeit sind. Zum Belege nennen wir nur die Namen einiger älteren: Seegebarth, Küster, Schultze u. s. w., der neueren zu geschweigen, um darauf hinzuweisen, daß die Darstellung ihres Wesens und ihrer Thätigkeit durch den Divisionspfarrer Erich Schild, welcher schon einmal, im 8. Beihefte des Militär-Wochenblatts für 1880, vom ersten Ursprunge der in Rede stehenden Einrichtung berichtet hat, unser ganzes Interesse in Anspruch nimmt. Der erschienene 1. Theil (Eisleben; 3 Mark) „Bilder aus dem kirchlichen Leben der Preußischen Feldprediger älterer Zeit" geht vom Jahre 1713 bis zu den Befreiungskriegen; der nächste soll eine zusammenhängende Darstellung des Brandenburgisch-Preußischen Feldpredigeramtes vom Großen Kurfürsten bis zur Gegenwart bringen.

Aus der einschlägigen Französischen Literatur sind dem Berichterstatter außer den schon genannten die nachstehenden Bücher bekannt geworden: Tourville ou la marine française sous Louis XIV. par F. Koening (Tours), ein kleiner, und Les grands généraux de Louis XIV. par Dussieux (Paris), ein mehr umfassender Beitrag zur Kriegsgeschichte des Königs; Messieurs les gardes du corps de la compagnie de Luxembourg,

épisodes de l'histoire d'Amiens par A. Janvier (Amiens 1887); eine Neuausgabe von Carnot, l'organisateur de la victoire, 1753 — 1823, par A. Picaud, veranlaßt durch des Enkelsohnes Sadi Carnot Gelangung zur Würde des Präsidenten der Republik, und mit des Erstgenannten Wirksamkeit in engem Zusammenhange stehend, Journal d'un volontaire de 1791 par L. Bonneville (Paris), eine reiche Fundgrube von Einzelnheiten in Betreff der Heeresgeschichte. Dazu, aus Deutscher Feder geflossen, aber ein Französisches Buch angehend: Die Memoiren des Herzogs von Gramont von C. Troeger (Halle; 2,20 Mark), ein Beitrag zur Quellen-Kritik der Französischen Geschichte im 17. Jahrhundert.

Dem Ursprunge nach international sind Mémoires d'un officier anglais sur Zumalacarregui et les premières campagnes de la guerre des Carlistes, 1833 à 1835, denn ihr Verfasser, Capitän Henningsen, schrieb sie Englisch; sie wurden dann in das Spanische übertragen und sind jetzt durch den Commandanten Boerner Französisch herausgegeben.

D. Truppengeschichte.

Sogenannte Regimentsgeschichten sind innerhalb des Preußischen Heeres im vergangenen Jahre nur für Infanterie und Pioniere erschienen.

Diejenige unter den ersteren, welche wir, die Rangliste zu Grunde legend, voranzustellen haben, ist die des 3. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 14 von seiner Gründung bis zum Jahre 1888 (Berlin; 2,50 Mark) vom Oberstlieutenant P. v. Schmidt. Sie ist für Offiziere und Mannschaften zugleich bestimmt und steht daher zwischen der Regimentsgeschichte in des Wortes engerer Bedeutung und der Mannschaftsausgabe in der Mitte; die Kampfesthätigkeit ist in den Vordergrund gestellt. Die Gründung des Regiments fällt in das Jahr 1813, wo dasselbe aus drei Landwehr-Bataillonen zusammengesetzt wurde.

Zu den besten aller erschienenen rechnet die Kritik die Geschichte des 1. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 26 vom Hauptmann v. Stuckrad (Berlin; 18 Mark), zwei Bände, von denen der erste die Zeit von 1813 bis 1863, der zweite die letzten 25 Jahre begreift. Das Regiment wurde 1813 aus zwei, vom Oberstlieutenant v. Reuß errichteten, sogenannten Ausländer-Bataillonen, d. h. aus Truppentheilen, in welche Angehörige der 1807 von Preußen abgetretenen Landestheile eingestellt werden sollten, als „Elb-Infanterie-Regiment" gebildet. Seine Geschichte, von Aufstellung der Stammbataillone bis zur Gegenwart, ist vom Verfasser in jeder Beziehung und nach allen Richtungen so anschaulich und naturgetreu geschrieben, daß der Leser sich überall, wohin er in Gedanken das Regiment begleitet, in demselben heimisch fühlt.

Das 8. Pommersche Infanterie-Regiment Nr. 61, dessen Geschichte (Berlin; 8,50 Mark) Hauptmann Henning geschrieben hat, stammt aus der Neugestaltung des Heeres vom Jahre 1860. Seine Kriegslaufbahn hat dasselbe 1866 auf die Böhmischen Schlachtfelder, 1870 vor Metz und Paris und 1871 nach dem Süden Frankreichs geführt, wo eine seiner Fahnen es war, welche an einem dunkeln Winterabend, begraben unter Todten und Sterbenden, vor Dijon liegen blieb und vom Feinde gefunden ward.

Die Geschichte des Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90, welches 1888 auf eine 100jährige Vergangenheit zurückblickte, ist wieder eine jener Arbeiten, in denen zu den Erinnerungen einer jüngsten großen soldatischen Vergangenheit das Gedächtniß kleinstaatlicher Verhältnisse und

von Kriegsdiensten tritt, die in fremdem, mit dem eigenen häufig im Gegensatze stehendem Interesse verrichtet wurden und wenig Anerkennung gefunden haben. Die Geschichte jener früheren Zeit, in welche eine 40jährige, bis 1748 hinaufreichende Vergangenheit verwoben ist, wo die Voreltern des Regiments auch der Stadt Rostock eidlich verpflichtet waren, hat Premierlieutenant Hävernick geschrieben; die Erlebnisse des neuen Regiments hat Major v. Wrochem geschildert.

Das 4. Pommersche Infanterie-Regiment Nr. 21 hat zur Feier der 75jährigen Wiederkehr seines Errichtungstages, des 1. Juli 1813, ein Album von Gedenkblättern zur Geschichte des Regiments herstellen lassen. Neben bildlichem Schmuck bringen dieselben verschiedene Nachweise in Betreff der Vergangenheit.

Das Entstehen zweier Geschichten von Pionier-Bataillonen ist auf einen von dem verstorbenen Chef des Ingenieur-Corps und der Pioniere, General der Infanterie v. Biehler, kurz vor dessen Ausscheiden aus diesem Verhältnisse, erlassenen Befehl zurückzuführen, welcher die Bearbeitung derselben anordnete. Die Lösung der Aufgabe bietet mehr Schwierigkeiten als dies in der Regel bei einem Infanterie- oder Cavallerie-Regiment der Fall ist. Der Ursprung der Stammtruppen ist schwer nachzuweisen und meist weit verzweigt; die Verwendung im Felde ist nur selten eine einheitliche, die eine Compagnie wird hier gebraucht, die andere tritt in einem ganz verschiedenen Wirkungskreise anderswo auf. Die Thätigkeit der einen muß mit den strategischen Operationen in Verbindung gebracht werden, bei einer weiteren gilt es, ihre Theilnahme an der Vertheidigung oder an der Belagerung einer Festung nachzuweisen. Ueberall liegt die Nothwendigkeit vor, ein zu tiefes Eingehen in technische Einzelheiten zu vermeiden, und doch darf die Erwähnung derselben einer Geschichte der Truppe nicht fehlen. Es liegen zwei solcher Arbeiten vor: Die Geschichte des Brandenburgischen Pionier-Bataillons Nr. 3 von Hauptmann Wollmann (Minden i. W.; 7,50 Mark) und die Geschichte des Magdeburgischen Pionier-Bataillons Nr. 4 von Hauptmann Volkmann (Berlin; 3,75 Mark). Die letztere Arbeit führt den Ursprung des Truppentheils auf die Pioniere Friedrichs des Großen zurück und gestaltet die Geschichte des ersteren dadurch zu einer Geschichte der Waffe. Zugleich ist eine Mannschaftsausgabe erschienen.

Aus der Bayerischen Heeresgeschichte liegen drei neue Arbeiten vor. Die eine ist die „Geschichte des 9. Infanterie-Regiments", welches zum Andenken an den Feldmarschall Fürst Wrede für alle Zeiten dessen Namen führt, vom Premierlieutenant Käuffer (Würzburg; 3,50 Mark); die Geschichte des Regiments bespricht zugleich die Vergangenheit der beiden Bataillone, eines Fürstbischöflich-Bambergischen und eines Kurpfalz-Bayerischen, aus denen dasselbe im Jahre 1803 gebildet wurde. Die zweite ist die „Geschichte des 4. Jäger-Bataillons" vom Oberst Franz Berg (Landshut; 2 Theile zu 16 Mark), achtzig Jahre von 1795 bis 1875 umfassend; die dritte „Das Königlich Bayerische 4. Ulanen-Regiment König" von Rittmeister z. D. Meyer (Ansbach; 5 Mark), ist aus Anlaß der Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestehens des Regiments geschrieben, beschäftigt sich also mit einem zwar kürzeren, aber nichtsdestoweniger sehr inhaltsreichen Zeitraume. Von beiden letzteren Arbeiten sind abgekürzte Ausgaben (zu 1,50 bezw. 3 Mark) herausgegeben.

In Sachsen ist die „Geschichte des Königlich Sächsischen Sanitäts-Corps" vom Oberstabsarzt Dr. H. Fröhlich (Leipzig; 4 Mark) erschienen; ein Erstling auf diesem Gebiete.

Von zusammenfassenden Darstellungen des Preußischen Heeres aus einzelnen Zeiträumen nennen wir zuerst die schon oben erwähnte „Darstellung aller einzelnen in der Zeit von 1640 bis 1688 bestehenden Kurbrandenburgischen Regimenter und sonstigen selbständigen Truppenkörper nebst den Festungen, der Marine ꝛc.", welche George Adalbert v. Mülverstedt, Staats-Archivar zu Magdeburg, auf Grund mühsamer und ausgedehnter Studien bearbeitet und unter dem Titel „Die Brandenburgische Kriegsmacht unter dem Großen Kurfürsten" (Magdeburg; 12 Mark) herausgegeben hat. Die große Masse des herbeigeschafften und benutzten Materials und die Schwierigkeit, welche dem Verfasser des Buches aus der Verwerthung seines Stoffes erwachsen sein muß, läßt umsomehr bedauern, daß nicht auch noch diejenigen Fundgruben durchforscht sind, deren Nichtbenutzung jene Kritik dem Verfasser sehr verübelt.

Dann haben wir zweier Bilderwerke zu gedenken: „Preußens Heer in Bild und Wort von der Gründung des Brandenburgischen Heeres bis zum Aufbau der Kriegsmacht des Deutschen Reiches, 1619 bis 1889", Bilder von Richard Knötel, Text von Fedor v. Köppen (Glogau; 8 Mark) und „Das Deutsche Reichsheer in seiner neuesten Bekleidung und Ausrüstung in Wort und Bild", dargestellt von G. Lange, Premierlieutenant a. D. und G. Krickel, Maler. Die Widmung des letzteren Werkes hat Kaiser Wilhelm II. anzunehmen geruht. Es soll in 15 Lieferungen zu 2 Mark erscheinen und auf 45 großen Aquarelltafeln alle Theile des Heeres nebst ihrer gesammten Bekleidung und Ausrüstung zur Darstellung bringen. Jede Lieferung bringt 4 bis 8 Seiten Text, dessen Inhalt außerdem durch Holzschnitte veranschaulicht wird. Die erschienenen Lieferungen sind vorzüglich gelungen.

Auch die Deutsche Flotte, deren Geschichte bisher nur lückenhaft und stellenweise oder wenigstens nicht bis zur Gegenwart geschrieben war, hat eine vollständige Darstellung gefunden. Die „Geschichte der Kaiserlich Deutschen Kriegs-Marine in Denkwürdigkeiten von allgemeinem Interesse" von A. Tesdorpf, Corvettencapitän a. D. und Bibliothekar an der Marine-Akademie und -Schule (Kiel und Leipzig 1889; 4 Mark) hat nicht nur die gegenwärtige Reichsflotte von ihrer Begründung bis zur neuesten Zeit zum Gegenstande, sondern hat auch die frühere Preußische und die aus derselben hervorgegangene Norddeutsche Flotte in den Rahmen ihrer Betrachtung gezogen.

In Oesterreich-Ungarn steht ein großes und vielumfassendes Unternehmen in Aussicht, zu dessen Entstehen die Wiederkehr desjenigen Tages den Anlaß gegeben hat, an welchem im Jahre 1848 der jetzt regierende Monarch das Scepter in die Hand nahm, nämlich ein „Armee-Album zur Erinnerung an das vierzigjährige Regierungs-Jubiläum Kaiser Franz Josef I." Die Herausgabe erfolgt unter dem Ehrenvorsitz des Prinzen Egon von Thurn und Taxis, K. K. Oberstlieutenant, durch den K. K. Major Gustav Amon v. Treuenfest. Das Werk soll die Lebensbeschreibungen der berühmten Heerführer sammt deren Bildnissen, die Geschichte aller Regimenter ꝛc. bringen und in einer Prachtausgabe von höchstens 40 Heften zu 4 Mark erscheinen.

Aus England sind dem Berichterstatter zwei Werke bekannt geworden: „The history of the Second Queen's Royal Regiment, now the Queen's (Royal West-Surrey) Regiment" by Lieutenant-Colonel J. Davis, von welchem der erste Band (London; 24 Sh.) erschienen ist. Der Ursprung des Regiments wird auf das Jahr 1661 zurück-

geführt. Da der Bearbeitung ernste und eingehende Studien zu Grunde liegen, liefert sie einen werthvollen Beitrag zur Heeresgeschichte der Vereinigten Königreiche. Das andere ist betitelt: „Historical record of the 89. (Princess Victoria) Regiment". Der Grund zu demselben wurde gelegt, als am 1. Januar 1836 König Wilhelm IV. befohlen hatte, daß von jedem Regiment die Geschichte geschrieben werden solle. Damals übernahm R. Cannon, chief-clerk der General-Adjutantur, die Arbeit, welche er einstellte, als einige Jahre später des Königs Plan aufgegeben wurde. Jetzt hat Capitän Brinckmann dieselbe wieder aufgenommen. Das Regiment, 1793 errichtet, durfte die Namen Egypt, Java, Niagara, Ava, Sewastopol, Egypt 1884, auf seine Fahnen schreiben.

Sehr reich war wiederum Frankreich vertreten. Von den zahlreichen, nur dem Bedürfnisse der Mannschaften oder der nichtmilitärischen Lesewelt gewidmeten Erscheinungen soll hier abgesehen werden.

Wir beginnen mit der Infanterie, wo wir „Historique du 40. régiment d'infanterie" par le sous-lieutenant E. Coste (Paris; 10 Francs), in das 17. Jahrhundert zurückreichend; „Historique du 63. régiment d'infanterie" par le capitaine Molard, die Zeit von 1672 bis 1887 umfassend; „Historique du 92. régiment d'infanterie" par le lieutenant Réthoré (Paris 1889; 20 Francs), ein mit Bilderschmuck reich ausgestattetes Buch; „Historique du 95. régiment d'infanterie (20. léger), 1734 à 1887", par le lieutenant Bloch, die Geschichte eines aus dem Graubündtischen Regiment Salis hervorgegangenen Truppentheils, und „Historique du 8. bataillon de chasseurs à pied" par G. Desrozières (Libourne; 7,50 Francs) zu nennen haben.

Die besonderen Truppenarten, welche den Eigenthümlichkeiten des Algierischen Kriegsschauplatzes ihr Entstehen verdanken, vorläufig bei Seite lassend, nennen wir aus dem Bereiche der Reiterwaffe, ein Bruchstück der Kriegsgeschichte des 20. Jäger-Regiments, welche Lieutenant Aubier unter dem Titel: „Au régiment de cavalerie légère de 1793 à 1815", und ein Prachtwerk (30 Francs), die „Geschichte des 9. Dragoner-Regiments", welche Lieutenant Martinet bearbeitet hat.

Auf dem genannten Kriegsschauplatze wurzeln „L'armée d'Afrique depuis la conquête d'Alger" par le docteur Quesnoy, einen Arzt; „La légion étrangère de 1831 à 1887" par le général Grisot, ancien colonel de la légion étrangère et du 1. étranger, et le lieutenant Coulombon du 2. étranger, ein Buch, welches die wechselvollen Schicksale der Fremdenlegion auf dem ihr heimischen und auf fremden Kriegsschauplätzen interessant und in einer bisher nicht erreichten Ausdehnung und Vollständigkeit schildert; „Nos Zouaves: Historique, organisation, faits d'armes, les régiments, vie intime" par P. Laurencin, ein Bilderbuch, dessen Text nicht in erster Linie für militärische Leser bestimmt, welches aber geeignet ist, in unterhaltender Weise über das Wesen der Truppe und deren kriegerische Vergangenheit von der Zeit an zu belehren, wo General Clauzel bald nach der Eroberung des Landes begann, den schon vom Dey von Algier zum Eintreiben von Tribut gebrauchten Stamm der „Zouaua" zum Kampfe gegen die Nomaden der Wüste zu verwenden; ferner an Einzeldarstellungen „Historique du 2. régiment de zouaves, 1830 à 1887", par le lieutenant Gueydon de Dives und „Le 1. régiment de chasseurs d'Afrique" (Paris 1887; 2 Francs), von einem ancien brigadier geschrieben,

Digitized by Google

welcher unternommen hat, ſeinen früheren Waffengefährten Ehrendenkmäler zu ſetzen und dabei intereſſante Einblicke in das Feldleben in Africa gewährt.

Aus längſt vergangener Zeit der Eidgenoſſenſchaft ſei genannt: „Geſchichte der Schweizer Söldner bis zur Errichtung der erſten ſtehenden Garde 1497“ (Bern; 4 Mark), von Wolfgang Friedrich v. Mülinen.

Zum Schluß erwähnen wir eine Arbeit, welche kaum einen Vorgang haben dürfte, eine eingehende Geſchichte des Däniſchen Generalſtabes. Bis jetzt liegt von derſelben erſt ein ſchon 1886 erſchienenes Heft vor. Sie führt den Titel „Den danske Generalstabs Historie udarbejdet ved Generalstaben af Kaptein Lange, og udgivet med Krigsministeriets Foranstalting“. Die Errichtung des Generalſtabes fällt in das Jahr 1808, ſie war aber ſeit 1789 durch ein Feldjägercorps und eine mit demſelben verbundene, zu Kiel beſtehende Generalſtabsſchule vorbereitet.

B. P.

Dritter Theil.

Beiträge

zur

Militärischen Geschichte

des

Jahres 1888.

Nekrologe

von

im Jahre 1888 verstorbenen hervorragenden Offizieren u. s. w.

Graf Alexander Wladimirowitsch Adlerberg,

Kaiserlich Russischer Generaladjutant.

Geb. 1818; gest. 22. September (4. October) 1888.

In demselben Jahre mit dem Hochseligen Kaiser Alexander II. geboren, war er fast Zeit seines Lebens in der Umgebung dieses Monarchen und einer seiner treuesten Anhänger. Nach Vollendung seiner Erziehung im Kaiserlichen Pagencorps, trat er 1836 als Fähnrich in das Regiment Preobraschensk ein und wurde schon im nächsten Monat dem damaligen Thronfolger attachirt. In dieser Stellung verblieb er, schnell zum Unterlieutenant und Lieutenant avancirend, bis zum April 1841, um dann behufs Theilnahme an den Feldzügen gegen Dagestan und Avarien nach dem Kaukasus abzugehen, wo er sich den St. Annen-Orden 3. Klasse erwarb. Nach seiner Rückkehr aus dem Kaukasus wurde er 1843 Stabscapitän, 1845 Capitän und 1848 Oberst unter stetem Beibehalt seiner Stellung als Adjutant des Großfürsten Thronfolgers, den er auf allen seinen Reisen begleitete. Im März 1850 wurde ihm die Verwaltung der Kanzlei des Großfürsten Thronfolgers übertragen und begleitete er denselben im October nach dem Kaukasus, wo er sich den „goldenen Säbel für Tapferkeit" erwarb. Als Kaiser Alexander II. zur Regierung gelangte, wurde Graf Adlerberg zum Flügeladjutanten und 1855 zum Generalmajor à la suite ernannt. Bereits im October desselben Jahres übertrug ihm der Kaiser die Verwaltung der Angelegenheiten des Kaiserlichen Hauptquartiers und des persönlichen Convois, worauf im December die Ernennung zum Generaladjutanten erfolgte. Später bekleidete er nacheinander verschiedene hohe Staatsämter, so das eines Mitgliedes der obersten Censurbehörde, des Staatsraths u. s. w. 1869 bereits bis zum General der Infanterie avancirt, wurde er zuerst Gehülfe seines greisen, den Posten des Ministers des Kaiserlichen Hofes bekleidenden, Vaters und 1870 dessen Nachfolger. Eine besondere Anerkennung seiner Verdienste um die Kaiserliche Familie erhielt er am 17. (29.) April 1871 durch ein Rescript des Kaisers gelegentlich dessen an diesem Tage gefeierten 30jährigen Ehestandsjubiläums. Es wurde ihm gleichzeitig der Alexander-Newski-Orden mit Brillanten verliehen und das Kanzleramt dieses Ordens übertragen, während er Chef des Kaiserlichen Hauptquartiers verblieb. Während des Krieges mit der Türkei war er in der Begleitung des Kaisers, der ihn am 3. (15.) December 1877 zum Chef des 44. Infanterie-Regiments Kamtschatka ernannte. Der unter so betrübenden Umständen erfolgende Tod seines Kaiserlichen Herrn veranlaßte den Grafen um seine Enthebung von der Stellung als Chef des Ministers des Kaiserlichen Hauses zu bitten, doch blieb er Mitglied des Staatsraths und leistete dem Lande durch seine Erfahrung in administrativen Angelegenheiten noch viele wichtige Dienste. Auch Kaiser Alexander III. bewies dem Paladin seines Vaters stets seine volle Gunst und drückte ihm am Tage seines 50jährigen Dienstjubiläums seine Anerkennung in den wärmsten Worten aus, denen er die auf der Brust zu tragenden, mit Brillanten geschmückten Porträts seines Vaters und sein eigenes, auf einem Bilde vereinigt, hinzufügte. Der Tod ereilte den Grafen nach einer kurzen, aber schweren Krankheit in München, seine Beisetzung erfolgte am 1. (13.) October in Petersburg. (Nach Russ. Invalide Nr. 210.)

Alexander Prinz von Hessen,

Geb. 15. Juli 1823 zu Darmstadt; gest. 15. December 1888 zu Darmstadt.

Als dritter Sohn des Großherzogs Ludwig II. geboren, erhielt er von den besten Lehrern seines Heimathslandes die erste Erziehung und auch seine erste militärische Ausbildung. 1833 in den Großherzoglich Hessischen Militärdienst eingetreten und zwar in das jetzige 2. Großherzoglich Hessische Infanterie-Regiment Nr. 116, verließ er denselben in Folge Vermählung seiner Schwester Marie mit dem Großfürsten Thronfolger von Rußland, dem späteren Kaiser Alexander II., 1840, um als Oberst in den Russischen Dienst überzugehen. Er wurde daselbst 1843 zum Generalmajor befördert und erwarb durch sein ausgezeichnetes Verhalten in dem Feldzuge gegen die Tscherkessen 1845 das Georgenkreuz. 1852 trat er als Brigadecommandeur in das Oesterreichische Heer, zeichnete sich 1859, namentlich im Gefecht von Montebello durch Energie und Umsicht bei Deckung des Rückzuges so aus, daß der Kaiser ihn zum Feldmarschallieutenant beförderte und ihm, der sich auch bei Solferino ebenso hervorthat, nach dem Kriege das Commando des VII. Armee-Corps übertrug. Im December 1863 nach Darmstadt zurückgekehrt, widmete er sich der Erziehung seiner Kinder und lebte von da im Sommer hauptsächlich auf seinem schönen Landsitze Heiligenberg bei Jugenheim an der Bergstraße, im Winter in Darmstadt. Der Feldzug 1866 unterbrach dieses Stillleben und nöthigte den Prinzen, der durch die Contingentsherren der drei Staaten, welche das VIII. Deutsche Bundes-Armee-Corps zu bilden hatten, zum Commandirenden ernannt wurde, an die Spitze dieses Corps zu treten und, unter dem Oberbefehl des Prinzen Carl von Bayern, den Feldzug gegen die Preußische Main-Armee zu führen. Damit opferte er aus Patriotismus und Gehorsam seinen wohlerworbenen Kriegsruhm einer Sache, deren Unhaltbarkeit er vollkommen erkannt hatte. Er sagt darüber in dem bereits im September 1866 gedruckten und 1867 veröffentlichten Auszug aus dem Feldzugsjournal: „Mit sehr geringer Hoffnung und nur höchst ungern hatte ich dieses Commando übernommen. Die Mängel der Deutschen Bundeskriegs-Verfassung waren mir bekannt. — Die Staaten des VII. und VIII. Corps, mit einer Gesammtbevölkerung von 9 Millionen, konnten nur etwa 80 000 Mann Streitende ins Feld stellen (laut Standesausweis vom 25. Juli 1866), nicht einmal 1 pCt. der Bevölkerung! Zu den drei, das VIII. Bundes-Corps bildenden Contingenten waren drei weitere hinzugekommen. Das bei Beginn des Feldzugs ungefähr 45 000 Mann zählende Corps hatte mithin 6 Kriegsherren und fast ebenso viele verschiedene Reglements, Signale, Artilleriesysteme und — politische Ziele. Seit 26 Jahren war das VIII. Corps nicht mehr vereinigt worden; die Generale kannten sich kaum gegenseitig. In dem ganzen buntscheckigen Hauptquartier des Armee-Corps befand sich kein einziger Mann meiner Wahl; vom Chef des Generalstabes bis herab zum letzten Lieutenant waren mir Alle octroyirt worden und ich erfuhr ihre Namen erst, als sie ihr Amt antraten. Ich kann es daher nur als einen glücklichen Zufall betrachten, daß es mir gelang, mit den mir beigegebenen Organen stets in gutem Einvernehmen zu bleiben." Seit 1866 hielt sich der Prinz vom militärischen und politischen Leben gänzlich fern und wurde nur zeitweise gelegentlich der Schicksale des früheren Fürsten von Bulgarien, seines zweiten Sohnes, erwähnt. Er widmete sich den Künsten und Wissenschaften und hinterließ u. A. eine nicht unbedeutende Münzsammlung, welche von ihm selbst in dem dreibändigen Werke: „Das Heiligenberger Münzcabinet" 1854—1856 beschrieben wurde. In Heiligenberg besuchte Kaiser Wilhelm I. noch 1870 den Kaiser Alexander II. von Rußland, bei welcher Gelegenheit die erste Begegnung des Kaisers Wilhelm mit dem Prinzen Alexander nach 1866 stattfand. Später besuchte der Prinz auch Berlin und wohnte 1883 den Manövern bei Homburg vor der Höhe bei, gelegentlich welcher er vom Kaiser Wilhelm I. zum Chef des Schleswig-Holsteinschen Dragoner-Regiments Nr. 13 ernannt wurde. Der Prinz, seit 1868 k. k. Oesterreichischer General der Cavallerie, war außerdem zweiter Inhaber des 2. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 116, Inhaber des k. k. 6. Mährischen Dragoner-Regiments und Chef des Russischen Wosnessenskischen Dragoner-Regiments. Seine Brust zierten die hervorragendsten Deutschen und ausländischen Kriegsorden. (Nach Militär-Wochenblatt Nr. 2 vom 5. Januar 1889.)

Edmund Brooke Alexander,

Nordamericanischer Brigadegeneral.

Geb. 1802 in Virginia; gest. 5. Januar 1888 in Washington.

Er trat 1818 in die Militär-Akademie in West-Point ein, machte 1823 das Examen und wurde nach demselben beim 3. Infanterie-Regiment angestellt. Er that einige Jahre an der Grenze Dienst, wurde 1838 Hauptmann und als 2. Quartiermeister beim Stabe

angestellt. Er machte den Mexicanischen Krieg mit; für seine Tapferkeit bei Cerro Gordo erhielt er den Charakter als Major, für seine Leistungen in den Schlachten von Contreras und Churubusco den eines Oberstlieutenants. Bei Cerro Gordo machte er mit seinem Regiment einen Angriff auf eine Verschanzung, zu welcher der Weg unter einem furchtbaren Feuer über einen langen und schwierigen Abhang führte. General Scott ist in seinem Bericht über den Sturm voll des Lobes über Alexander und seine Truppe. Nach Beendigung dieses Krieges stand er in Neu-Mexico bis zu seiner Beförderung zum Major im 8. Infanterie-Regiment im Jahre 1855. Er wurde vom Präsidenten unter Ueberspringung des Oberstlieutenants-Ranges zum Oberst des 10. Infanterie-Regiments ernannt. Der Präsident versicherte, daß die Wahl auf ihn ausschließlich auf Grund seines tüchtigen Charakters und der vortrefflichen Berichte seiner Vorgesetzten erfolgt sei. Beim Ausbruch des Secessionskrieges war er Commandant des Forts Laramie. Der ungerechte Argwohn, daß er als geborener Südstaatler nicht treu sein möchte, veranlaßte, daß man ihn an entfernten Grenzstationen als Rekrutirungs-Offizier ließ. Er wurde hierdurch tief gekränkt, verrichtete aber seine Obliegenheiten mit Fleiß und bewährter Treue; er wurde für seine hierbei geleisteten Dienste mit dem Charakter als Brigadegeneral belohnt. 1872 nahm er nach 49jähriger Dienstzeit den Abschied.

(Nach Army and Navy Journal 7. Januar 1888.)

Grigorii Danilowitsch Babkin,

Kaiserlich Russischer General der Infanterie.

Geb. 1804; gest. 12. (24.) März 1888.

Er begann nach Absolvirung einer Privat-Erziehungsanstalt seine militärische Laufbahn 1821 als Junker des Ssemenowskischen Garde-Regiments, wurde 1823 Fähnrich und machte 1828 als Lieutenant den Krieg gegen die Türkei mit. Im Januar 1831 erfolgte seine Beförderung zum Stabscapitän, als welcher er mit seinem Regiment in Polen einrückte, wo er sich beim Uebergang über den Narew den St. Annen-Orden 3. Klasse und für den Sturm auf Warschau den St. Wladimir-Orden 4. Klasse erwarb. 1834 zum Capitän und 1840 zum Obersten im Regiment Preobraschensk befördert, erhielt er 1848 das Regiment Kaluga. Im December 1849 wurde er Generalmajor und 1851 Commandeur der 1. Brigade der 4. Division, die er im Orientkriege von 1853 bis 1856, in der Schlacht an der Tschernaja, führte. Nach dem Sturm von Sewastopol befehligte er zuerst die 9. und dann die 6. Infanterie-Division. Später wechselten die ihm untergebenen Divisionen noch öfter, er wurde inzwischen 1858 Generallieutenant und ließ sich seiner angegriffenen Gesundheit wegen 1864 auf 11 Monate beurlauben und den Reservetruppen zutheilen. Seine letzte, ihm 1869 übertragene militärische Function war die eines Commandanten von Bobruisk, und beschloß er seine Carriere mit der 1873 erfolgten Ernennung zum Mitglied des Alexander-Comités für die Verwundeten. (Nach Russ. Invalide Nr. 61.)

Thorkil Bergh Bang,

Königlich Norwegischer Oberstlieutenant.

Geb. 17. April 1834 zu Fredrikshald; gest. 8. September 1888 zu Christiania.

Nach bestandenem Examen verließ er 1853 die Kriegsschule und wurde als Secondlieutenant in der Christiansander Brigade angestellt; 1858 machte er das Examen der militärischen Hochschule, wurde 1859 als Aspirant in den Generalstab commandirt, 1860 zum Premierlieutenant und 1864 zum Premierlieutenant im Generalstabe befördert. 1867 wurde er Capitän und Quartiermeister des Christiansander Bataillons und im gleichen Jahre zum Chef der 2. Division des Bataillons „Nedenaes" ernannt. 1867 bestand er das Generalstabsexamen, wurde zum Compagniechef im Bataillon Telemarken, 1881 zum Oberstlieutenant und Chef des genannten Bataillons und 1882 zum Oberstlieutenant im Generalstabe befördert, in welcher Stellung er bis an sein Lebensende verblieb. Der Verstorbene entwickelte seine Hauptthätigkeit in der Landesvermessung, bei welcher derselbe seit 1855 beschäftigt war und 1873 Chef der trigonometrischen und militär-topographischen Section wurde. Er nahm Theil an den Arbeiten zur Feststellung der Grenze gegen Rußland, besuchte 1873 im Auftrage der Regierung die Wiener Weltausstellung, um dort die militär-topographische Ausstellung zu studiren, auch fungirte er seit 1859 als Lehrer der

Topographie, der Astronomie u. s. w. an der Kriegsschule, leitete verschiedene Expeditionen in den nördlichen Theil Norwegens zum Zweck der Landesaufnahme und wurde 1867 gleichfalls Lehrer in den erwähnten Fächern an der militärischen Hochschule. Von den von ihm herausgegebenen Schriften nennen wir: „Praktische Anleitung im Landmessen", „Anleitung zur Ausführung von Terrain-Recognoscirungen", „Landmesserleben in Finnmarken", „Vorlesungen über Militär-Topographie" u. s. w. Er war Ritter des St. Olafs-Ordens, des Schwert-Ordens und des Stanislaus-Ordens 2. Klasse mit der Krone.

(Nach Norsk Militaert Tidsskrift, Heft 12 von 1888.)

Alexander Iwanowitsch Baranow,

Kaiserlich Russischer General der Artillerie.

Geb. 22. August (2. September) 1821; gest. 18. (30.) Juli 1888.

Einer Adelsfamilie des Moskauer Gouvernements entstammend, erhielt er seine erste militärische Erziehung in der Michael-Artillerieschule und in der damit verbundenen Akademie, aus der er 1842 als Fähnrich zur reitenden Garde-Artillerie übertrat.

Als Capitän und Oberst commandirte er nacheinander verschiedene Garde-Batterien, wurde 1862 zum Flügeladjutanten und bald darauf zum Generalmajor à la suite ernannt, als welcher er verschiedene wichtige Aufträge ausführte. Im September 1864 erfolgte seine Ernennung zum Chef des ersten Bezirks des Gendarmerie-Corps, als welcher er bis Ende 1866 im Generalgouvernement Wilna bei der Unterdrückung des Polnischen Aufstandes mitwirkte. Sein nächster Posten war der eines Gouverneurs von Moskau, von dem er jedoch seiner angegriffenen Gesundheit wegen schon im September 1868 zurücktrat. 1869 fungirte er sodann als Gehülfe des Chefs der Artillerie des Petersburger Militärbezirks, wurde als solcher 1870 Generallieutenant und im März 1871 Chef der Artillerie des Charkower Militärbezirks. Nach fünfjährigem Verbleib in dieser Stellung erfolgte 1876 seine Ernennung zum berathenden Mitglied des Artillerie-Comités der Haupt-Artillerieverwaltung, als welches er 1884 für Auszeichnung zum General der Artillerie avancirte.

(Nach Russ. Invalide Nr. 161.)

François Achille Bazaine,

Französischer Ex-Marschall.

Geb. 13. Februar 1811 zu Versailles; gest. 23. September 1888 zu Madrid.

Er trat 1831 in die Armee bei der Fremdenlegion ein, ging 1835 als Lieutenant nach Spanien, um im Dienst der Königin-Regentin gegen die Carlisten zu fechten. Nach Rückkehr von dort wurde er in die Französische Armee als Capitän wieder eingestellt, betheiligte sich an den Expeditionen nach Cabylien, Marocco und Milianah und stand 1850, zuerst als Oberst, später als Brigadegeneral, an der Spitze der Fremdenlegion, die er während des Orientkrieges führte. Nach der Einnahme von Sewastopol, bei dessen Belagerung er Umsicht und Bravour gezeigt hatte, wurde ihm die Stellung eines Commandanten dieses Platzes unter Ernennung zum Divisionsgeneral übertragen. Eine bedeutsame Rolle spielte er in Mexico, woselbst er nach der Abberufung des Marschalls Forey den Oberbefehl über die Expeditionstruppen führte. Zum Marschall von Frankreich ernannt, blieb er auch nach Uebernahme der Regierung durch den Kaiser Maximilian in Mexico, den er bei Rückberufung der Französischen Truppen zur Abdankung zu bestimmen suchte, ohne daß es ihm gelang, denselben vor seinem düsteren Schicksale zu bewahren. Von Ehrgeiz getrieben, soll Bazaine in Mexico eine sehr zweideutige Rolle gespielt und selbst nach dem Besitz der Kaiserkrone gestrebt haben. 1870 übernahm er das Commando über das III. Armee-Corps und später den Oberbefehl über die bei Metz vereinigte Französische Rhein-Armee. Durch die Schlachten bei Vionville und Gravelotte mit 170 000 Mann in Metz eingeschlossen, versuchte er vergeblich mit seiner Armee die Deutsche Cernirungslinie zu durchbrechen und sich mit dem Entsatzheere des Marschalls Mac Mahon zu vereinigen. Das Schicksal der Rhein-Armee und der Festung Metz konnte er aber nicht abwenden. Nach dem Kriege wurde er in Anklagezustand versetzt, weil er mit der Armee capitulirt und Metz übergeben habe, ohne alle Vertheidigungsmittel erschöpft und Alles gethan zu haben, was Ehre und Pflicht ihm geboten — Verbrechen, auf welche nach dem Militär-Strafgesetzbuch die Todesstrafe und Degradation gesetzt ist. Das Kriegsgericht, dem der Herzog

von Aumale präsidirte, sprach den Marschall schuldig und, zum Tode verurtheilt, wurde er vom Präsidenten Mac Mahon zu 20jähriger Haft begnadigt. Er entfloh aber in abenteuerlicher Weise von der Insel Marguerite bei Cannes, wo er gefangen gehalten wurde, um später seinen dauernden Aufenthalt in Madrid zu nehmen. Er veröffentlichte über den Feldzug 1870, in dem er eine so hervorragende Rolle gespielt, zwei Werke: „Rapports sommaires sur les opérations de l'armée du Rhin du 13 août à 29 octobre 1870" und „l'armée du Rhin depuis 13 août jusqu'au 29 octobre", welche seiner Zeit Aufsehen erregten, doch ohne kriegsgeschichtlichen Werth sind. Mit dem Marschall Bazaine schied eine mit der Geschichte des zweiten Kaiserreichs innig verbundene Persönlichkeit aus dem Leben. Zuerst vom Glück begünstigt, wurde er am Schlusse seiner militärischen Laufbahn von einem tragischen Geschick betroffen.

Graf Carl Magnus Ludvig Björnstjerna,

Königlich Schwedischer Generallieutenant a. D.

Geb. 20. November in Stockholm; gest. 19. Juni 1888 zu Almarestäke in Upland.

Ein Enkel des berühmten Feldmarschalls Grafen v. Stedingk, und Sohn des um den Staat Schweden verdienten Grafen Magnus Björnstjerna, trat er bereits mit zehn Jahren als unbesoldeter Fahnenjunker in das Husaren-Regiment „Kronprinz" ein, zog im elften Lebensjahre mit seinem Vater, der mittlerweile zum Gesandten in England ernannt worden war, nach London, woselbst er bis 1834 verblieb. Nach Schweden zurückgekehrt, ging er auf die Universität zu Upsala mit der ausgesprochenen Absicht, das Kanzlei-Examen zu machen. 1835 trat er jedoch, und zwar wieder als Fahnenjunker ohne Gehalt, bei der Königlichen Leibgarde zu Pferde ein, in welchem Regiment er auch 1836 nach bestandenem Offiziersexamen zum Unterlieutenant befördert wurde, worauf er wieder nach Upsala ging und das Kanzlei-Examen mit „laudatur", einer seltenen Auszeichnung, bestand. Im folgenden Jahre wurde er Ordonnanzoffizier bei Sr. Majestät dem Könige Carl XIV. Johann und avancirte 1842 zum ersten Lieutenant im Regiment. 1847 wurde er Regimentsadjutant und 1848 während der Truppenzusammenziehung in Schonen dem Stabe des Kronprinzen zugetheilt; 1849 zum Rittmeister und Adjutanten Königs Oscar I. befördert, avancirte er 1857 zum Major in der Armee und 1858 zum Oberst und Commandeur des Leibgarde-Regiments. 1864 zum Generalmajor und Secondchef der Leibgarde zu Pferde ernannt, besuchte er den Kriegsschauplatz bei Sonderburg-Düppel, sowie das Dänische Hauptquartier in Middelfart, wurde 1872 Inspecteur der Cavallerie, nahm in dieser Eigenschaft 1872 an den Manövern des IV. Preußischen Armee-Corps in der Umgegend von Dessau Theil und wurde 1876 zum Generallieutenant befördert. Bei den Manövern 1868, 1869 und 1871, welche in der Nähe Stockholms stattfanden, commandirte er ein Corps und wohnte den Manövern in Westergötland 1874, in Södertelge 1878 als Schiedsrichter bei. 1884 fungirte er während der Manöver in Schonen als Chef der Schiedsrichter und nahm 1885 seinen Abschied, wurde jedoch in der Reserve der Generalität weitergeführt und zum Ober-Hofstallmeister ernannt. In die Akademie wurde er 1857 gewählt und war zeitweise zweiter und erster Director derselben. Selbstredend war Graf Björnstjerna im Besitz zahlreicher in- und ausländischer Ordensauszeichnungen. Er war Ritter und Commandeur des Ordens Sr. Majestät des Königs, Commandeur des Norwegischen St. Olafs-Ordens, Ritter des Russischen St. Annen-Ordens 1. Klasse mit Brillanten, sowie des St. Stanislaus-Ordens 1. Klasse, Großoffizier des Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Inhaber des Tunesischen Nischan-Iftikar-Ordens 1. Klasse, sowie Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens. Er war ein Mann von warmer Vaterlandsliebe, dem Königshause unerschütterlich treu ergeben. Die Verdienste, welche er sich um die Armee, namentlich um seine Lieblingswaffe, die Cavallerie, erworben hat, werden stets unvergeßlich bleiben.

(Nach Kongl. Krigsvetenskaps-Akademiens Handlingar och Tidskrift, häft 22 vom November 1888.)

Christian Ludwig Friedrich v. Borcke,

Königlich Preußischer General der Infanterie z. D.

Geb. 9. November 1804 zu Bahn in Pommern; gest. 28. Januar 1888 zu Potsdam.

Er trat im October 1822 aus dem Cadettencorps als Portepeefähnrich in das damalige 2. Infanterie-Regiment ein, wurde 1840 unter Beförderung zum Hauptmann in

den Großen Generalstab versetzt, am 22. März 1853 zum Oberst befördert, und zum Commandeur des damaligen 18. Infanterie-Regiments, 1857 zum Commandeur der 1. Infanterie-Brigade ernannt, am 15. October 1857 zum Generalmajor befördert, 1861 zum Commandanten von Danzig ernannt, am 29. Januar 1863 zum Generallieutenant befördert und 1868 zum Gouverneur von Danzig ernannt, nachdem er kurz zuvor den Charakter als General der Infanterie erhalten hatte. Am 9. Juli 1870 in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihung des Kronen-Ordens 1. Klasse mit dem Emaillebande zur Disposition gestellt, wurde er bald darauf zum stellvertretenden commandirenden General des I. Armee-Corps und stellvertretenden Gouverneur von Königsberg ernannt, von welchen Stellungen er im Juli 1871 unter Verleihung des Groß-Comthurkreuzes des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern entbunden wurde.

Baptiste Charles Brunon,

Französischer Brigadegeneral.

Geb. 2. Januar 1821 zu Nantes; gest. im Januar 1888.

Er trat am 5. August 1841 in das 3. Genie-Regiment und wurde am 28. Februar 1847 zum Souslieutenant ernannt. Er machte den Cursus auf der Applicationsschule zu Metz durch, wurde am 28. Februar 1849 zum Lieutenant en second, am 31. October 1850 zum Lieutenant en premier, am 15. Januar 1852 zum Capitän en second, am 3. März 1858 zum Capitän en premier, am 11. August 1862 zum Bataillonschef, am 5. August 1869 zum Oberstlieutenant, am 27. Januar 1871 zum Oberst und am 19. Februar 1880 zum Brigadegeneral befördert. Seine Dienstleistungen waren brillant. Nachdem er vom 16. März 1846 bis zum 26. Februar 1848 auf Réunion und Mayotte geblieben, machte er folgende Campagnen mit: in Africa vom 19. November 1851 bis 7. Juni 1855, auf der Krim vom 8. Juni 1855 bis 12. Mai 1856, in Italien vom 17. Mai 1859 bis zum 12. Juni 1860, in Algerien vom 13. September 1864 bis 2. November 1867, am Senegal vom 25. Januar 1868 bis 27. Juli 1870. Am Kriege gegen Deutschland nahm er vom 12. September 1870 bis zum 7. März 1871 Theil und wurde am 8. April 1871 nach Algerien gesendet, wo er bis zum 14. April 1875 verblieb. Als Brigadegeneral commandirte er nacheinander die 44. und 56. Infanterie-Brigade. Am 11. December 1882 in die Section der Reserve versetzt, wurde er am 8. Januar 1883 auf seinen Antrag zur Geltendmachung seiner Rechte auf Verabschiedung zugelassen. Im Armeebefehl vom 5. December 1852 wurde er wegen seines brillanten Verhaltens bei der Belagerung von Laghouat, bei der er zwei Blessuren erhielt, deren eine die Amputation des linken Armes nothwendig machte, lobend erwähnt. Bei der Belagerung von Sewastopol wurde er in der Nacht vom 9. zum 10. Juli 1855 von Neuem verwundet.

(Nach Revue du cercle militaire des armées de terre et de mer, Nr. 5 vom 29. Januar 1888.)

Sir Duncan Alexander Cameron,

Königlich Englischer General.

Geb. 1808; gest. 14. Juni 1888 in Blackheath.

Dieser ausgezeichnete Offizier trat 1825 in die Armee, wurde 1833 Hauptmann, 1839 Major, 1854 Oberst, 1859 Generalmajor und 1873 General. Er machte mit Auszeichnung den Krimkrieg mit, in welchem er das 42. Highlander-Regiment (the Black Watch) in der Schlacht an der Alma und die Highland-Brigade in der von Balaclava commandirte. Er war ferner betheiligt bei der Expedition gegen Kertsch, bei der Belagerung von Sewastopol und beim Sturm auf den Redan am 18. Juni 1855. Für seine Verdienste geschah seiner ehrenvolle Erwähnung, erhielt er ferner die Medaille mit drei Schnallen (clasps), die Sardinische und Türkische Medaille, den Medjidie 3. Klasse und wurde er zum Offizier der Ehren-Legion ernannt. Bei Beendigung des Krieges wurde er Ritter des Bath-Ordens. In dem Kriege in Neu-Seeland 1863 bis 1865 führte er die Truppen, leitete die Unternehmungen bei Kolikara, Kosahoa, Tangiri und gewann mehrere Schlachten. Hierfür erntete er den Dank des gesetzgebenden Rathes der Colonie, erhielt die Medaille und wurde Commandeur des Bath-Ordens. 1863 wurde er Oberst (Inhaber) seines alten Regiments The Black Watch, 1868 bis 1875 war er Director des Military College von Sandhurst. Mit seiner Ernennung zum General 1873 bekam er das Großkreuz des Bath-Ordens. 1883 nahm er den Abschied.

(Nach The Admiralty and Horse Guards Gazette 16. Juni 1888.)

Graf Camillo della Chiesa della Torre,

Königlich Italienischer Generallieutenant a. D.

Gest. 28. Juli 1888 zu Cuneo.

1831 trat er von der Militär-Akademie zu Turin in das Königliche Heer und brachte es 1846 zum Hauptmann. Als solcher machte er die Feldzüge 1848 und 1849 mit. Dann gehörte er als Major zum Expeditions-Corps nach der Krim und am Tage der Schlacht an der Tschernaja ließ er sich, schwer erkrankt, aufs Pferd heben, um sein Bersaglieri-Bataillon gegen den Feind zu führen. Als Anerkennung für seine Tapferkeit wurden ihm — ein seltener Fall — zwei Auszeichnungen zu Theil: Die Beförderung zum Oberstlieutenant außer der Tour und das Ritterkreuz des Militärordens von Savoyen. Ende 1859 erhielt er das Commando der Brigade „Piemont", und am 6. April 1860 wurde er zum Generalmajor befördert. Demnächst befehligte er die Division Salerno, worauf am 9. Juni 1862 die Ernennung zum Generallieutenant erfolgte. Nachdem er noch kurze Zeit die Division „Bari" befehligt, übernahm er am 4. Juli 1866 die Führung der mobilen 18. Division, welche zum Heere des Generals Cialdini gehörte. Nach dem Kriege stand er noch fünf Jahre an der Spitze der Division „Genua", von welcher Stellung aus er den Abschied nahm. Er erreichte ein Lebensalter von 76 Jahren.

(Nach Nr. 88 des Esercito Italiano 1888.)

Henry Charles Van Cortlandt,

Englisch-Indischer General.

Geb. 1814; gest. 15. März 1888 in South Kensington.

Er trat 1832 in die militärischen Dienste des Sikh-Gouvernements unter Maharajah Runjeet ein, machte den Sturm und die Einnahme des Forts Chumaille und die Besetzung von Doond und Suttee mit, 1837 kämpfte er gegen Dost Mahomed Khan bei Peshawur und in der Schlacht von Jamrood. 1841 commandirte er die Sikh-Truppen, welche mit den Engländern während des Afghanistan-Krieges im Khyber Paß operirten und wohnte der Besetzung von Lahore durch Maharajah Shere Singh bei. Er machte den ersten Sutlej-Feldzug mit und war in den Gefechten von Ferozeshah und Sobraon thätig. Er erhielt für seine Tapferkeit bei diesen Gelegenheiten den besonderen Dank des Gouvernements und die Medaille. 1846 zum General befördert, führte er 1848 die Sikh-Truppen in den Schlachten von Kinarie und Suddoosam, bei der Belagerung und Einnahme von Mooltan. Auch für die hierbei entwickelte Thätigkeit wurde ihm der besondere Dank des Gouvernements zu Theil und erhielt er zugleich die Mooltan-Medaille. Bei der Annectirung des Punjaub 1849 wurde er im Britischen Civildienst angestellt. Beim Ausbruch des Indischen Aufstandes 1857 formirte er die Hurriana-Feldtruppe; mit dieser schlug er die Aufrührer bei Khyra-Kee, Mungalee und Jamolpoor und wirkte auch fernerhin bei der Unterwerfung der Aufständischen bis nach dem Fall von Delhi mit. Das Gouvernement sprach ihm abermals seinen besonderen Dank aus; er erhielt den Bath-Orden und die Medaille. 1870 nahm er den Abschied.

(Nach The Admiralty and Horse Guards Gazette 24. März 1888.)

Franz Graf Folliot de Crenneville,

k. k. Feldzeugmeister.

Geb. 22. März 1815 in Oedenburg; gest. 22. Juni 1888 in Villa Bergschlössel bei Gmunden.

Er begann seine militärische Laufbahn in dem Marine-Collegium zu Venedig und kam, als Unterlieutenant aus diesem ausgemustert, 1831 in das Tiroler Kaiser-Jäger-Regiment; 1839 wurde er Hauptmann und 1840 Dienstkämmerer bei Kaiser Ferdinand I. In dieser Dienstleistung rückte er 1842 zum Major, 1847 zum Oberstlieutenant, 1848 zum Oberst und im September desselben Jahres zum Flügeladjutanten des Kaisers Ferdinand vor. Am 27. December 1848 wurde er Oberst und Grenadier-Bataillonscommandant im Infanterie-Regiment Erzherzog Leopold Nr. 53 und am 16. Juli 1849 Oberst und Regimentscommandant im Infanterie-Regiment Graf Kinsky Nr. 49. Am 11. März 1850 zum Generalmajor und Truppenbrigadier befördert, erhielt er am 1. November 1853 das

Commando der Occupationstruppen in Toscana, wurde am 16. Januar 1855 Militär-Bevollmächtigter am Kaiserlich Französischen Hofe, am 27. März 1857 Feldmarschall-lieutenant und Divisionär, in dieser Eigenschaft am 23. August 1859 Chef des Präsidial-Büreaus des Armee-Obercommandos, am 20. October desselben Jahres erster Generaladjutant des Kaisers und Vorstand der Kaiserlichen General-Adjutantur. Mittelst Allerhöchsten Handschreibens vom 11. Juli 1867 dieser Stelle enthoben, wurde er zum Oberstkämmerer des Kaisers, am 12. Juli 1867 zum Feldzeugmeister ad honores und am 9. August 1870 zum wirklichen Feldzeugmeister ernannt. Während der bis dahin vollendeten Dienstperiode focht der Graf im Italienischen Kriege 1848 und wurde mit dem auszeichnenden Auftrage betraut, nach der Schlacht von Custozza dem Feldmarschall Radetzky das Großkreuz des Maria-Theresien-Ordens zu überbringen. Darauf wohnte er dem Vorrücken der Kaiserlichen Armee bis Mailand bei, stand 1849 in der Grenadier-Brigade bei Novara und als Brigadier bei Bologna, focht 1859 als Divisionär bei Montebello und Solferino, in welch letzterer Schlacht er ein Pferd unter dem Leibe verlor und mit gebrochenem Schlüssel- und Schulterbein noch längere Zeit im Kampfe verblieb. In Würdigung seiner vielfältigen und vorzüglichen Dienstleistungen wurde ihm eine Reihe Allerhöchster Auszeichnungen zu Theil. 1859 erhielt er das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit der Kriegsdecoration, in demselben Jahre wurde er zum k. k. Geheimen Rath und im Januar 1860 zum Inhaber des neuformirten Infanterie-Regiments Nr. 75 ernannt. Im August 1860 wurde ihm das Großkreuz des Leopold-Ordens und am 18. August 1867 der Orden vom goldenen Vließe verliehen. Im Mai 1870 wurde er zum Kanzler des Leopold-Ordens ernannt. — Am 19. Mai 1884 wurde ihm das Gesuch um Versetzung in den Ruhestand durch ein sehr huldvolles Allerhöchstes Handschreiben gewährt. In dem Amte des obersten Leiters der Kunstsammlungen des Kaiserhauses hat sich Graf Crenneville unvergängliche Verdienste erworben, die nach seinem Rücktritte in einem Artikel der „Wiener Zeitung" vom 8. April 1884 ausführlich gewürdigt wurden und auch in den Fachzeitschriften volle Anerkennung gefunden haben.

(Nach Oesterreichisch-Ungarische Wehr-Zeitung „Der Kamerad" Nr. 50 vom 24. Juni 1888.)

Alfred Freiherr v. Degenfeld-Neuhauß,

Königlich Preußischer Generallieutenant z. D.

Geb. 9. Februar 1816 zu Gernsbach; gest. 16. November 1888 zu Karlsruhe.

Er trat 1833 in das 3. Badische Infanterie-Regiment ein, wurde 1836 zum Lieutenant befördert und in das Leib-Grenadier-Regiment versetzt. 1845 wurde er Hauptmann im 1. Infanterie-Regiment und 1858 Major im Leib-Grenadier-Regiment, in welchem er 1860 zum Oberstlieutenant und 1865 zum Oberst und Regimentscommandeur aufstieg. Im Main-Feldzug 1866 führte er das Regiment und nahm an den Gefechten von Hundheim, Werbach und Gerchsheim Theil; 1868 zum Generalmajor und Commandeur der 2. Infanterie-Brigade befördert, führte er im Deutsch-Französischen Kriege diese Brigade vom 16. August bis 27. September 1870 vor Straßburg. Am 1. October 1870 wurde er nach dem westlichen Abhange der Vogesen entsendet, um die sich dort sammelnden Freischaaren zu zerstreuen. Er rückte im Thal der Meurthe aufwärts, trieb in den Gefechten bei Raon l'Etape und Rompatelize größere Abtheilungen Franctireurs auseinander, vereinigte sich bei St. Dié mit den Hauptkräften des neu gebildeten XIV. Armee-Corps unter General v. Werder, dessen Vorhut er zuletzt gewesen, schlug am 22. October bei Etuz am Ognon die Division des Generals Cambriels, am 26. October bei Pasques unweit Dijon die Garibaldianer und, vereint mit der Brigade des Prinzen Wilhelm von Baden, bei Nuits die Division des Generals Cremer. In der Schlacht an der Lisaine befehligte er vom 15. bis 17. Januar 1871 den rechten Flügel der Deutschen Stellung, mußte am 16. Januar vor überlegenen Massen, welche seinen rechten Flügel umfaßt hatten, zwar nach zehnstündigem Kampfe Chenebier räumen und nach Challonvillars zurückgehen, nahm jedoch am folgenden Tage die verlorene Stellung wieder ein. Am 1. Juli 1871 trat er als Commandeur der 56. Infanterie-Brigade in den Verband der Preußischen Armee, schied jedoch am 18. October 1871 mit dem Charakter als Generallieutenant aus dem activen Dienst. Bei seinem im 72. Lebensjahre erfolgten Tode war er Reichstagsabgeordneter für den 7. Badischen Wahlkreis.

(Nach Allgemeine Militär-Zeitung Nr. 93 vom 21. November 1888.)

Baron Eduard Karlowitsch Dellinghausen,

Kaiserlich Russischer General der Infanterie.

Geb. 5. (17.) August 1824; gest. 14. (26.) November 1888.

Er erhielt seine Erziehung im See-Cadettencorps und wurde 1841 zum Midshipman befördert, verließ aber schon 1846 krankheitshalber als Lieutenant den Flottendienst und trat noch in demselben Jahre als Fähnrich in das Tenginskische Infanterie-Regiment über. Als solcher fungirte er als Adjutant bei dem Chef des Hauptstabes der Kaukasischen Armee, Generaladjutant Kotzebue. In dieser Eigenschaft nahm er 1847 an der Expedition in die Galaschewskische Schlucht unter Generalmajor Nesterow Theil und wurde für Auszeichnung zum Unterlieutenant und bald darauf zum Lieutenant befördert. Seine Thaten beim Dagestan-Detachement und gegen Schamyl unter Fürst Argutinski-Dolgorukow brachten ihm 1849 den Rang als Stabscapitän ein. Als Capitän wurde er 1851 nach der rechten Flanke der Kaukasischen Linie zu dem Detachement des Generallieutenants Sawadowski geschickt und dort für Auszeichnung zum Major befördert. Das Jahr 1853 sah ihn auf der linken Flanke, wo er unter Fürst Bariatinsky gegen Schamyl kämpfte und sich den Rang als Oberstlieutenant erwarb. Vor Ausbruch des Krieges mit der Türkei 1853 wurde er als Adjutant zu dem das 4. und 5. Infanterie-Corps commandirenden Generaladjutanten Kotzebue ernannt, und erhielt er für die Belagerung von Silistria den Wladimir-Orden 4. Klasse und den goldenen Säbel „für Tapferkeit". Von 1855 bis 1863 commandirte er mit Auszeichnung verschiedene Regimenter, wurde im Mai dieses Jahres Generalmajor und zur Verfügung bei dem Höchstcommandirenden des Wilnaer Militärbezirks gestellt. In derartigen Stellungen verblieb er auch bis zum Januar 1867, worauf seine Ernennung zum Divisionscommandeur und 1871 die zum Generallieutenant erfolgte. Im letzten Türkischen Kriege befand er sich an der Spitze der 26. Division bei der Armee des damaligen Großfürsten Thronfolgers und trug wesentlich zur Abwehr der Türkischen Offensive bei. Nach dem Uebergang über den Balkan commandirte er das IX. Armee-Corps, das er im August 1878 mit dem III. und 1885 mit dem XIV. Armee-Corps vertauschte. Schon im October desselben Jahres gab er jedoch dieses Commando ab und trat als General der Infanterie in den Ruhestand. Er starb auf seiner Besitzung Tais im Gouvernement Esthland. (Nach Russ. Invalide Nr. 253.)

Delobel,

Königlich Belgischer Generallieutenant.

Er war längere Zeit Director der pyrotechnischen Schule und verdankt man ihm viele neue Methoden der Fabrication. Vom 4. November 1857 bis zum 24. Juni 1866 commandirte er das 1. Artillerie-Regiment. Seine wissenschaftlichen und literarischen Arbeiten sind überaus zahlreich. Er begründete die „Revue de la technologie militaire" und veröffentlichte Arbeiten über die mannigfachsten Gegenstände, beispielsweise auch über die Architektur.

William Manley Hall Dixon,

Königlich Englischer Generalmajor.

Geb. 1817; gest. im März 1888.

Er trat 1835 in die Artillerie ein. 1856 wurde er Oberstlieutenant; 1861 Oberst; 1871 Generalmajor. Als der Herzog von Newcastle Staatssecretär des Krieges war, schickte er den Oberst Dixon nach Frankreich, um über die Art und Weise, wie man dort geeignete Persönlichkeiten für die Artillerie und das Genie gewönne, zu berichten. Die Folge des erstatteten Berichts war eine durchgreifende Aenderung in der Methode der Auswahl und Erziehung der Offiziere in Woolwich und Sandhurst. Während des Krimkrieges war er auf der Ostsee und entwarf Pläne zum Angriff auf Bomarsund und andere Plätze. Späterhin stand er der Enfield-Fabrik vor und behielt diese Stellung bis er 1871 den Abschied nahm, bei welcher Gelegenheit er zum Ritter des Bath-Ordens ernannt wurde. Außerdem bekleidete er andere Posten, welche sich auf die Instruction und Leitung der Artillerie bezogen. Der König der Belgier ernannte ihn zum Commandeur des Leopold-Ordens. (Nach The Admiralty and Horse Guards Gazette 31. März 1888.)

Alexander Romanowitsch Drenteln,

Kaiserlich Russischer Generaladjutant und General der Infanterie.

Geb. 1820; gest. am 15. (27.) Juli 1888 zu Kijew.

Der Verstorbene, welcher zuletzt die hohen Stellungen als Mitglied des Staatsraths, Generalgouverneur von Kijew, Wolhynien und Podolien und als Höchstcommandirender der Truppen des Militärbezirks Kijew bekleidete, erhielt seine Erziehung im Cadettencorps und trat im März 1838 als Fähnrich in das Finländische Leib-Garde-Regiment ein. Während des Orientkrieges von 1853 bis 1856 commandirte er als Oberst eine Reserve-Brigade und nach der Beendigung der Feindseligkeiten verschiedene Regimenter. Im September 1859 wurde er Generalmajor, worauf nach drei Jahren seine Ernennung zum Commandirenden der 1. Garde-Infanterie-Division erfolgte. Während des Polnischen Aufstandes befehligte er, unter Beibehalt dieser Stellung, die im Militärbezirk Wilna dislocirten Truppen. Im August 1864 zum General à la suite und 1865 zum Generallieutenant befördert, fungirte er lange Jahre hindurch als Mitglied des Specialcomités für die Organisation und Ausbildung der Truppen und leistete der Armee auch sonst in Sachen des Strafrechts, der Bewaffnungsfrage und des Verpflegungswesens große Dienste. Bereits im Juli 1867 zum Generaladjutanten ernannt und mit Auszeichnungen aller Art geehrt, wurde er im April 1872 zum Commandirenden der Truppen des Militärbezirks Kijew ernannt, und zeichnete er sich als solcher namentlich durch die vom December 1876 bis zum Mai 1877 währende, und in Anbetracht der sich ergebenden Schwierigkeiten höchst zweckmäßig geleitete Mobilisirung der Truppen seines Bezirks aus. An dem letzten Türkischen Kriege nahm er zuerst als Chef der Communicationen der Operations-Armee und dann als Befehlshaber der im Rücken der Armee verbliebenen Truppen Theil. Im April 1878 zum General der Infanterie befördert, erhielt er im September desselben Jahres den wichtigen Posten als Chef der Gendarmerie und des Chefs der dritten Abtheilung der Kaiserlichen Kanzlei. Außerdem wurde er Mitglied des Comités für die Angelegenheiten des Kaukasus und des Königreichs Polen. Nach zweijähriger angestrengter Arbeit in diesen mannigfachen Aemtern hatte seine Gesundheit so gelitten, daß er um Enthebung von denselben bitten mußte. In Anbetracht seiner Verdienste ernannte ihn nun der Kaiser zum Mitglied des Staatsraths und bald darauf zum interimistischen Generalgouverneur und Höchstcommandirenden des Militärbezirks Odessa, den er im Januar 1881 mit dem von Kijew vertauschte. Am 16. (28.) März dieses Jahres feierte er sein 50jähriges Offiziersjubiläum und wurde dabei durch ein sehr gnädiges Kaiserliches Rescript und die Verleihung des Andreas-Ordens ausgezeichnet. Sein Tod erfolgte durch einen Schlaganfall in Gegenwart der an dem Ufer des Dniepr versammelten Truppen, über die er auf Veranlassung der 900jährigen Jubelfeier der Einführung des Christenthums in Rußland eine Parade abnahm. Die Russische Armee verliert an Drenteln eins ihrer erfahrensten und verdienstvollsten Mitglieder. (Nach Russ. Invalide Nr. 155.)

Washington L. Elliot,

Nordamericanischer Generalmajor.

Geb. in Pennsylvania; gest. 29. Juni 1888 in San Francisco.

Er war 1841 bis 1844 Cadet in der Militär-Akademie, machte aber hier nicht das Examen. 1846 trat er als Secondlieutenant bei den reitenden Jägern ein; wurde 1847 Premierlieutenant; 1854 Capitän beim 3. Cavallerie-Regiment; 1861 Major beim 1. Cavallerie-Regiment. Am 14. September 1861 erfolgte seine Ernennung zum Commandeur des 2. Jowa-Cavallerie-Regiments und nahm er als solcher an vielen Gefechten der Tennessee-Armee Theil. Im Juni 1862 wurde er Volunteer-Brigadegeneral, im August desselben Jahres Befehlshaber der Cavallerie der Virginia-Armee. In der zweiten Schlacht bei Bull Run wurde er verwundet. Vom November 1862 bis zum Februar 1863 commandirte er das Departement des Nordwestens, darauf ging er nach dem Mittel-Departement und commandirte eine Division der Potomac-Armee bis zum October 1863. Auch bei der Cumberland-Armee, welcher er überwiesen wurde, zeichnete er sich in mehreren Schlachten vortheilhaft aus. Er erhielt das Patent als Generalmajor der Volunteers wegen seiner Tapferkeit bei Nashville, die als Oberstlieutenant, Oberst, Brigadegeneral und Generalmajor für seine vielfältigen Auszeichnungen bei der Belagerung von Corinth und mehreren anderen Gelegenheiten während des Krieges. Im März 1879 nahm er den Abschied. Seit mehreren Jahren lebte er in San Francisco, woselbst er ein eifriges Mitglied der Loyal Legion war. Zur Zeit seines Todes war er Vice-Präsident eines Bank-Instituts.

(Nach Army and Navy Journal, 7. Juli 1888.)

Rudolph Freiherr v. Falkenstein,

Königlich Preußischer Generallieutenant z. D.

Geb. 27. Juni 1811 zu Lüskow in Pommern; gest. 14. November 1888 zu Wiesbaden.

Er trat 1828 als Avantageur beim Garde-Schützen-Bataillon ein, bei dem er blieb, bis er 1857 als Major zum Commandeur des 1. Jäger-Bataillons ernannt wurde. 1861 wurde er in das Grenadier-Regiment Nr. 5 versetzt und 1863 zum Oberst und Commandeur des 1. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 10, das er in den Kriegen von 1864 und 1866 befehligte, ernannt. Am 30. October 1866 zum Generalmajor befördert und an die Spitze der 2. Infanterie-Brigade gestellt, rückte er mit dieser 1870 ins Feld und zeichnete sich besonders in der Schlacht von Colombey – Nouilly und vor Metz, wo er sämmtliche Gefechte des I. Armee-Corps bis zur Uebergabe mitmachte, aus. Im November 1870 wurde er mit der Führung der 1. Infanterie-Division betraut, in welcher Stellung er sich besonders in der Schlacht bei Amiens hervorthat. Anfang Januar 1871 erfolgte seine Ernennung zum Führer der Truppen in Lothringen. Nach Beendigung des Krieges wurde er zu den Offizieren von der Armee versetzt und noch 1871 als Generallieutenant charakterisirt. Seit seiner am 2. Februar 1872 erfolgten Stellung zur Disposition lebte er in Wiesbaden.

(Nach Militär-Zeitung. Organ für die Reserve- und Landwehr-Offiziere des Deutschen Heeres. Nr. 50 vom 1. December 1888.)

Otto Wilhelm Alfred v. Fassong,

Königlich Preußischer Generallieutenant und Commandeur der 9. Division.

Geb. 2. September 1829 zu Kaltvorwerk in Schlesien; gest. 13. November 1888 zu Berlin.

Er trat am 1. November 1847 bei der damaligen 6. Artillerie-Brigade ein, wurde am 10. September 1850 Secondlieutenant, am 21. April 1859 Premierlieutenant und am 21. Januar 1861 Hauptmann. Bereits mehrfach in Adjutantenstellen bewährt, wurde er 1863 als Adjutant zur 3. Artillerie-Inspection commandirt und trat von hier aus im October 1866 als Batteriechef zur 4. Artillerie-Brigade über. Für seine Theilnahme am Feldzuge 1866, namentlich am Gefecht bei Nachod und der Schlacht bei Königgrätz, wurde ihm der Rothe Adler-Orden 4. Klasse mit Schwertern verliehen. Im Februar 1869 als Batteriechef zur Garde-Artillerie-Brigade versetzt, wurde er im November desselben Jahres als Adjutant zur General-Inspection der Artillerie zunächst commandirt und im Juni 1870, unter Beförderung zum Major und Stellung à la suite des Garde-Feld-Artillerie-Regiments, zum Adjutanten dieser Behörde ernannt. Als solcher machte er im Großen Hauptquartier den Feldzug 1870/71 mit und wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. und 1. Klasse decorirt. 1871 wurde er zur Dienstleistung bei der Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten im Kriegsministerium commandirt, in der er 1874 zum Abtheilungschef ernannt wurde. In demselben Jahre wurde ihm die Auszeichnung zu Theil, zur Beiwohnung der Kaiserlich Russischen Manöver bei Warschau und St. Petersburg commandirt zu werden. Anfang 1875 zum Oberstlieutenant befördert, wurde er im Mai desselben Jahres, unter Versetzung in den Generalstab der Armee, zum Chef des Generalstabes der General-Inspection der Artillerie ernannt und im August 1875 in Anerkennung seiner bisherigen verdienstvollen Thätigkeit in den Adelstand erhoben. Im April 1878 zum Oberst befördert, blieb er bis zum December 1878 in seiner Stellung, um dann mit dem Commando des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments betraut zu werden. Im Mai 1881 zum Commandeur der 3. Feld-Artillerie-Brigade ernannt, wurde er im April 1884 zum Generalmajor befördert. Im August 1888 erfolgte seine Beförderung zum Generallieutenant und Ernennung zum Commandeur der 9. Division in Glogau. Sein Bestreben, in der neuen Stellung Vorzügliches zu leisten, brachte eine in ihm schlummernde Herzkrankheit zum Ausbruch. Die nach den Manövern auf seiner Besitzung in Harzburg gesuchte Heilung war nur eine vorübergehende. Auf der Reise von Harzburg nach Glogau traf ihn in Berlin ein neuer heftiger Anfall, dem seine schon geschwächten Kräfte erlagen.

(Nach Militär-Wochenblatt Nr. 101 vom 21. November 1888.)

Jacques Alexandre Jules Fauvart-Bastoul,

Französischer Divisionsgeneral.

Geb. 30. October 1814 zu Bethune; gest. im Februar 1888.

Er trat am 20. November 1832 in die Special-Militärschule, wurde am 20. April 1833 Souslieutenant im 28. Linien-Regiment, am 27. December 1840 Lieutenant, am 12. December 1844 Capitän, am 14. Januar 1853 Bataillonschef im 56. Linien-Regiment, am 26. Juni

1855 Oberstlieutenant im 14. Linien-Regiment, am 30. December 1857 Oberst im 36. Linien-Regiment, darauf am 14. August 1860 im 3. Regiment der Grenadiere der Garde, am 15. December 1865 Brigadegeneral und am 20. April 1871 Divisionsgeneral. Er machte die Campagnen in Africa vom 18. März 1833 bis zum 14. November 1854 und den Orientkrieg vom 15. November 1854 bis zum 29. Mai 1856 mit. Als General befehligte er nacheinander die Subdivisionen der Mayenne, der Ille und Vilaine, die 2. Brigade der 3. Division, die Subdivision des Loir und Cher. Am 16. Juli 1870 wurde er an die Spitze einer Brigade des II. Corps der Rhein-Armee gestellt. Am 22. Juli 1871 zum Commandeur der 18. Infanterie-Division zu Tours ernannt, fungirte er als General-Inspecteur vom 15. Juni 1872 bis zum 2. Juni 1879. Am 30. October 1879 in die Section der Reserve versetzt, wurde er zu gleicher Zeit auf seinen Antrag zur Geltendmachung der Rechte auf Verabschiedung zugelassen.

(Nach Revue du cercle militaire des armées de terre et de mer Nr. 7 vom 12. Februar 1888.)

Ludwig Josef Franz Frey,

Königlich Bayerischer Generalmajor a. D.

Geb. 10. Februar 1819 zu München; gest. 31. Juli 1888 zu München.

Als Sohn eines Majors im Cadetten-Corps ausgebildet, trat er 1838 den 19. August in die Armee, zum Junker im Infanterie-Regiment „Kronprinz" ernannt. Befördert 1839 den 25. Juni zum Unterlieutenant im 6. Infanterie-Regiment „vac. Herzog Wilhelm", im selben Regiment 1848 den 21. August zum Oberlieutenant, vermählte er sich 1852, nachdem er in diesem Jahre am 28. Februar zum Hauptmann zweiter Klasse im 15. Infanterie-Regiment avancirt war. In diesem Regimente 1858 Hauptmann erster Klasse und 1866 den 20. Mai zum Major während des Feldzuges befördert, wurde er 1869 den 8. Januar Oberstlieutenant im 5. Infanterie-Regiment „Großherzog von Hessen" und 1872 den 16. Februar Oberst und Commandeur dieses Regiments. Während des Krieges 1870/71 mußte er das Commando des immobilen 5. Infanterie-Regiments und die Stadt- und Etappen-Commandantur zu Bamberg führen; hatte daher wohl mühevollen Dienst, aber nicht die ersehnte Gelegenheit, vor den Feind zu kommen. In Folge zunehmender körperlicher Leiden erbat und erhielt er 1876 den 19. October die Pension mit dem Charakter als Generalmajor, verlebte den Rest seiner Tage im Kreise der Seinen und stand allgemein in wohlverdientem Ansehen. Nächst Hessischen Orden, war er mit dem Militärverdienst-Orden I. Klasse und dem Michaelsorden ausgezeichnet. K.

Friedrich III. Wilhelm Nicolaus Carl,

Deutscher Kaiser, König von Preußen.

Geb. 18. October 1831; gest. 15. Juni 1888.

Das Leben des Kaisers und Königs Friedrich III. zu schildern, ist für die Jahresberichte bei ihrem aufs Aeußerste beschränkten Raum eine unlösbare Aufgabe, auf die daher verzichtet werden muß.

Wilhelm Georg Alphons Girodz v. Gaudi,

Königlich Preußischer Generallieutenant z. D.

Geb. 1818; gest. 8. Mai 1888 zu Berlin.

Er trat 1835 aus dem Cadetten-Corps als Portepeefähnrich in das Garde-Schützen-Bataillon, wurde 1837 Offizier in demselben, nahm 1848 an dem Straßenkampf in Berlin und dann später an dem Feldzug in Schleswig-Holstein Theil und erwarb sich bei seinem ersten Waffengange einen Kriegsorden und die Beförderung zum Premierlieutenant. Von 1852 bis 1859 als Hauptmann und Compagniechef dem Garde-Jäger-Bataillon angehörend, wurde er bei der Mobilmachung 1859 unter Ernennung zum Major mit der Führung des 3. Jäger-Bataillons beauftragt und 1860 zum Commandeur dieses Bataillons ernannt.

1863 erhielt er das Commando des Füsilier-Bataillons Leib-Grenadier-Regiments und führte dasselbe 1864 in dem Feldzug gegen Dänemark an den Feind. Nachdem er mit demselben an den Gefechten vor Düppel am 13. und 14. März theilgenommen, erhielt er am 18. April beim Sturm auf die Düppeler Schanzen die Führung einer Sturmcolonne. Er that sich hierbei durch Umsicht und Tapferkeit dergestalt hervor, daß er den Orden pour le mérite sowie die Kriegsdecoration des k. k. Oesterreichischen Ordens der Eisernen Krone und das Großherzoglich Mecklenburgische Verdienstkreuz erhielt. Kurz darauf erfolgte seine Beförderung zum Oberstlieutenant. Auch im Feldzuge 1866 führte er seine Füsiliere ins Feuer und trug durch sein Eingreifen zum Siege bei Gitschin am 29. Juni bei, welchen Ort er als Führer der Avantgarde der 5. Division in einem Nachtgefecht mit stürmender Hand nahm. Nach Beendigung des Krieges erhielt er das Commando des Leib-Grenadier-Regiments, an dessen Spitze er bis 1870 verblieb. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Juli 1870 wurde er mit der Führung der 1. Garde-Landwehr-Brigade beauftragt und nahm mit derselben zuerst an der Belagerung von Straßburg, dann an der Cernirung von Paris Theil. Vor Paris wohnte er mit einzelnen Bataillonen seiner Brigade dem Ausfallgefecht bei Malmaison am 21. September 1870 und der Schlacht am Mont Valérien am 19. Januar 1871 bei. Nach dem Feldzug wurde ihm das Commando der neu errichteten 62. Infanterie-Brigade in Straßburg übertragen. Diese Stellung, in der er am 18. August 1871 zum Generalmajor befördert wurde, vertauschte er bereits 1872 mit dem Commando der 20. Infanterie-Brigade in Posen. Zunehmende Kränklichkeit zwang ihn, seinen Abschied 1875 zu erbitten, der ihm, nachdem die Decorirung mit dem Rothen Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe vorausgegangen war, unter Stellung zur Disposition als Generallieutenant bewilligt wurde.

Quincy Adams Gillmore,

Nordamericanischer General.

Gest. im April 1888 in New-York.

Er erhielt seine militärische Bildung auf der Militär-Akademie der Vereinigten Staaten und machte 1849 sein Examen. Er kam in das Ingenieur-Corps, wurde nach dreijähriger Dienstzeit Lehrer im praktischen Ingenieurdienst in West-Point und später Schatzmeister und Quartiermeister der Akademie. Als der Secessionskrieg ausbrach war er Premierlieutenant; im August 1861 wurde er zum Hauptmann befördert und zum Ingenieur en chef der Port Royal Expedition unter General T. W. Sherman ernannt. Die Eroberung des Fort Pulaski, welches die Annäherung zu Wasser gegen Savannah verhinderte, wurde für dringend nothwendig gehalten; die Ausführung schien kaum erreichbar, man hielt das Fort fast für uneinnehmbar. Gillmore indessen, zur Zeit interimistischer Brigadegeneral, übernahm die schwierige Aufgabe; er legte 11 Batterien mit gezogenen Geschützen auf der eine (Englische) Meile entfernten Insel Tybee an und überwachte persönlich die Beschießung. Nach 30 Stunden übergab sich das Fort. Dieser Erfolg trug ihm die Ernennung zum Oberstlieutenant ein. Nach anderen mehrfachen werthvollen Dienstleistungen erhielt er im Juni 1863 das Commando über das föderirte Departement des Südens, welches die Landstriche der Küsten von Süd-Carolina, Georgia und Florida, insoweit sie von den Unionstruppen besetzt waren, in sich begriff. Für die Eroberung der Forts Sumter, Wagner und die der Batterie Greeg — alles Handlungen, welche sich durch hervorragende militärische Begabung und Kühnheit auszeichneten und welche der Ausgangspunkt einer neuen Aera für Ingenieur- und Artillerie-Wissenschaft wurden, ernannte ihn die Regierung zum Generalmajor der Volunteers. 1864 bis 1865 war er ebenfalls im Felde thätig. Im December 1865 kehrte er zum Ingenieurbureaudienst nach Washington zurück. Späterhin wurde er zum Ingenieur en chef aller Befestigungen, der Häfen- und Flußverbesserungen an der Atlantischen Küste südlich von New-York ernannt. Die von ihm geschriebenen Werke zählen zu den besten ihrer Art. Es sind: „Belagerung und Eroberung des Fort Pulaski" 1862; „Kalk, hydraulischer Cement und Mörtel" 1863; „Ingenieur- und Artillerieunternehmungen gegen Charleston im Jahre 1863", 1865; „Béton, Coignet und andere künstliche Steine", 1871; „Die Festigkeit des Bausteines der Vereinigten Staaten", 1874; und „Wege, Straßen und Pflasterungen", 1876.

(Nach Admiralty and Horse Guards Gazette, 14. April 1888.)

Leopold Graf Gondrecourt,

k. k. Feldmarschallieutenant.

Gest. 23. Mai 1888 zu Salzburg.

Aus einer alten Familie des Herzogthums Bar in Lothringen, welche durch Kaiser Carl VI. in den Grafenstand erhoben wurde, stammend, trat er als Cadet 1838 in das Infanterie-Regiment Graf Latour Nr. 28, kam 1840 als Lieutenant in das Tiroler Kaiserjäger-Regiment, aus welchem er 1845 als Oberlieutenant in sein früheres Regiment zurückkehrte, 1848 war er bereits Hauptmann, bald darauf Major und Corpsadjutant beim Grafen Clam-Gallas, in welcher Eigenschaft er 1850 für sein braves Verhalten mit der Kriegsdecoration des Militär-Verdienstkreuzes ausgezeichnet wurde. 1854 rückte er zum Oberstlieutenant vor und wurde zugleich Adjutant bei dem 2. Cavallerie-Corps. Am 28. Februar 1857 zum Oberst befördert, wurde er gleichzeitig Vorstand der 1. Abtheilung des Landes-Generalcommandos zu Lemberg, übernahm darauf 1859 das Commando des 13. Infanterie-Regiments Prinz Gustav zu Hohenlohe, welches er bereits im folgenden Jahre mit dem des 23. Infanterie-Regiments Frhr. von Ajroldi vertauschte. Am 13. August 1863 wurde er Generalmajor und Brigadier und als solcher dem I. Armee-Corps in Prag zugetheilt und 1864 mit der Führung der Oesterreichischen Reserve bei dem Bundes-Executionsheer für Schleswig-Holstein gegen Dänemark betraut. Die heldenmüthige Erstürmung von Oberselk und der Bastion am Königsberge am 3. Februar 1864 trug den von ihm geführten Truppen, den Infanterie-Regimentern Martini Nr. 30 und König von Preußen Nr. 34, sowie dem 18. Jäger-Bataillon, welche die 6. Brigade bildeten, den Ehrennamen: „Die eiserne Brigade" ein. Nach Abschluß des Krieges wurde Graf Gondrecourt zum Ritter des Maria-Theresien-Ordens ernannt, außerdem besaß er das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit der Kriegsdecoration und war wirklicher Geheimer Rath und Oberst-Inhaber des Galizischen Infanterie-Regiments Nr. 55. Ein Blutsturz machte seinem Leben ein Ende. (Nach Armeeblatt Nr. 22 vom 29. Mai 1888.)

Alexander Guran,

k. k. Feldmarschallieutenant i. R.

Geb. 1824; gest. 17. Mai 1888 zu Wien.

Er machte die Feldzüge 1848 und 1849 im 32. Infanterie-Regiment in Italien mit und nahm speciell an den Gefechten von Governolo, Montanara, Curtatone und an der Schlacht von Novara Antheil. Im Kriege 1859 machte er im Hauptquartier der II. Armee die Schlachten von Magenta und Solferino mit. 1866 fungirte er als Generalstabschef beim Militär-Commando im Küstenlande, dann als Interims-Generalstabschef der Süd-Armee. 1872 wurde er zum Commandanten der 1. Infanterie-Brigade der 6. Infanterie-Truppendivision ernannt, die er vier Jahre befehligte, bis 1876 seine Berufung an die Spitze des militär-geographischen Instituts erfolgte. In dieser Eigenschaft betheiligte sich Generalmajor Guran in hervorragendster Weise an der Herausgabe der großen neuen Specialkarte der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie sowie an vielen anderen größeren und kleineren kartographischen Werken.

(Nach Oesterreichisch-Ungarische Wehr-Zeitung „Der Kamerad", Nr. 41 vom 24. Mai 1888.)

Fürst Lewan Dawidowitsch Guriel,

Kaiserlich Russischer Generallieutenant.

Geb. 29. November (11. December) 1820; gest. 12. (24.) Mai 1888.

Ein Abkömmling der einst souveränen Fürsten von Gurien, trat er nach Absolvirung des Gymnasiums in Tiflis 1840 als Junker in die Leibgarde-Kasaken-Escadron des Kaiserlichen Convois ein und wurde 1842 als Cornet in das Atamanische Garde-Kasaken-Regiment versetzt, um jedoch bald behufs Theilnahme an dem Kriege in seinem Heimathslande zu der Kaukasischen Escadron des Kaiserlichen Convois überzutreten. Bei dieser Truppe nahm er an zahlreichen Expeditionen mit Auszeichnung Theil und wurde dafür mit dem Stanislaus-Orden 2. Klasse und dem St. Annen-Orden 3. Klasse decorirt. Im

April 1847 wurde er zu dem Statthalter des Kaukasus Woronzow commandirt, begleitete denselben auf allen Expeditionen und erwarb sich dabei den Ruf eines vorzüglichen Feldoffiziers. Auch nach seiner im August 1852 erfolgten Ernennung zum Adelsmarschall von Kutais, verblieb er dem Höchstcommandirenden des selbständigen Kaukasischen Corps attachirt und machte bei demselben den Orientalischen Krieg von 1853 bis 1856 mit. Beim Gurischen Detachement befindlich, gelang es dem damaligen Stabsrittmeister Fürsten Guriel mit seinen Milizen in der Nacht vom 13. zum 14. Januar 1854 einen Ueberfall der Türken zurückzuweisen, für welche That er zum Rittmeister befördert wurde. Gelegentlich der Krönung Alexanders II. erhielt Fürst Guriel das Patent als Oberst, im Juli 1859 wurde er à la suite der Kaukasischen Armee gestellt und im April 1864 zum Generalmajor ernannt. Während des Krieges von 1877 bis 1878 stand er zur Verfügung des Commandirenden im Rion-Gebiet, worauf 1879 seine Ernennung zum Generallieutenant unter Zuzählung zur Armee-Cavallerie und zu den Truppen des Kaukasischen Militärbezirks seiner militärischen Carrière den Abschluß gab. (Nach Russ. Invalide Nr. 113.)

Johann Christian v. Hake,

Königlich Bayerischer Generallieutenant a. D.

Geb. 24. August 1792 zu Hof in Oberfranken; gest. 8. März 1888 zu Bamberg.

Sohn eines Regierungsrathes, hatte schon der regsame Knabe Verkehr im Hause Jean Pauls, dessen Tochter mit einem Bruder Hakes sich vermählte. Er besuchte das Gymnasium, trat aber schon mit 15 Jahren freiwillig als Gemeiner 1807 den 22. December in das zu Lindau unter Commando des Oberstlieutenants Freiherrn v. La Roche garnisonirende 6. leichte Bataillon ein. In demselben machte er als Unteroffizier 1809 den Feldzug gegen Oesterreich mit, und zeichnete sich bei vielen Gelegenheiten durch Bravour und Scharfblick aus. So nahm er bei Pfeffenhausen auf einer Patrouille mit nur vier Mann den Oesterreichischen Generalstabsmajor Graf Chotek gefangen, war beim Sturm zu Neumarkt a. d. Rott, bei Laufen und Salzburg, dann bei Lofer, Wörgl, Schwaz, Berg Isel und Linz, wurde am 6. Juni 1809 zum Unterlieutenant befördert, kam nach den beiden mitgekämpften Schlachten bei Wagram und Znaim wieder nach Tirol und nahm an allen Gefechten bei Wörgl, Innsbruck, Berg Isel zum zweiten Male, bis zum Schlusse bei Matrei und Steinach tapfer Theil. 1812 marschirte er wieder mit dem Bataillon gegen Rußland und ist sein compendiöses aber interessantes Tagebuch dieser Zeit von den Hinterbliebenen dem Bayerischen Armee-Archiv übergeben. Der Marsch ging über Bamberg, Naumburg nach Brieg über die Weichsel und die Ukra nach Lyk, an den Niemen, dann als Transportbedeckung von Suwalki über Olita nach Besçenkowitz a. d. Düna, er machte am 17. August das Gefecht bei Spaas a. d. Polota, am 18. August die Schlacht bei Polotzk und am 22. August das Gefecht bei Bielaja mit, in welchem er sich besonders auszeichnete. Nun fast ununterbrochen auf Vorposten, am 19. October 1812 bei Strudnia schon bis auf 90 Mann reducirt, hatte das Bataillon am 24. October das letzte zur völligen Auflösung desselben führende Gefecht bei Glubiczy. Hake kam mit starkem Fieber in ein Klosterspital zu Danielowicze, erlebte dort wahrhaft Entsetzliches, lag über ein halbes Jahr hülflos am Typhus in Russischer Gefangenschaft, wurde, erst halbgenesen, ins Innere weitergeführt, besonders mißhandelt, als er sich geweigert hatte, an den Wechsel in Bayerns Politik zu glauben wie die übrigen gefangenen Bayern, so daß er mit den Württembergern und Sachsen bis Frühjahr 1814 gefangen blieb, nachdem er ein zweites Mal den Typhus durchgemacht hatte. Endlich von Bialystock aus über Warschau nach Bayreuth zurückgekehrt im Sommer 1814, hielten die Nachwehen des Ueberstandenen den unterm 6. März 1813 zum Oberlieutenant Beförderten ab, weiteren thätigen Antheil 1814 nehmen zu können. 1815 kamen ohnedies die Bayern trotz der Occupation bis an die Loire zu keiner größeren Action. Nun trat die lange Friedenszeit ein, in welcher Hake, öfter noch mit den körperlichen Folgen des Russischen Feldzuges ringend, langsam avancirte; er wurde 1825 den 9. October im 13. Infanterie-Regiment Hauptmann 2. Klasse, dort 1834 den 28. Mai 1. Klasse, vermählte sich in diesem Jahre mit der Tochter des Stiftungsadministrators Beyer; — 1843 zum Major, 1848 zum Oberstlieutenant befördert, wurde er 1850 den 20. Juni Oberst und Commandeur des 15. Infanterie-Regiments Prinz Johann von Sachsen und führte dies Commando bis 1855 den 31. März, wo er unter Charakterisirung zum Generalmajor die Commandantur zu Bamberg erhielt. — Pflichtgetreu und rege wie immer, leistete er seinen Dienst, bis zunehmendes Leiden unterm 26. Februar 1863 die erbetene und huldvollst erhaltene Pensionirung veranlaßten. Durch ein streng regelmäßiges Leben, Fernehaltung

jeden Excesses und unter trefflicher Pflege der kinderlos ihn überlebenden Gattin, ward es möglich, ungeachtet des im Russischen Feldzuge Erlittenen, das hohe Alter von 96 Jahren zu erreichen. Es legte sich der Nestor unter den Bayerischen Veteranen, der wegen seines biederen Charakters und seiner geistigen Frische bis ins höchste Alter allgemein hochgeehrte Greis am 8. März Abends zur ewigen Ruhe, kaum 12 Stunden vor seinem berühmten unvergeßlichen Altersgenossen Kaiser Wilhelm I. Specielle Huld und Gnade und wahrhaft ergreifende Rücksichtnahme bewies dem Verstorbenen stets Seine Königliche Hoheit der Prinzregent Luitpold von Bayern. 1879 den 30. Januar wurde der Verstorbene, ohne darum gebeten zu haben, zum Generallieutenant charakterisirt. Nebst dem Verdienst-Orden der Bayerischen Krone, dem Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens u. s. w. schmückten alte Feldzugszeichen, mehrere Orden seine Brust und schied mit ihm einer der letzten Träger des alten Veteranendenkzeichens. K.

Corbinian Anton Halder,

Königlich Bayerischer Generalmajor a. D.

Geb. 4. Januar 1817 zu München; gest. 31. August 1888 zu München.

Einer in Bayern wohlbekannten Artillerieoffiziers-Familie entstammend, als Sohn des Generalmajors und Max-Joseph-Ritters Anton v. Halder von Jugend an zum Militärdienste bestimmt, trat er, 1833 den 6. August zum Junker im 2. Artillerie-Regiment ernannt, aus dem Cadettencorps in die Armee und wurde am 26. October desselben Jahres im Regiment zum Unterlieutenant befördert. 1837 nach einjährigem Lehrcurs in der Salpeter-Raffinerie, 1838 den 1. Januar zur Ouvriercompagnie versetzt, bewies er besonderen Eifer und Geschick auch für das Technische, trat jedoch 1839 den 1. October wieder in den Truppendienst zum 2. Artillerie-Regiment „Zoller" zurück, und wurde in demselben 1847 den 7. April zum Oberlieutenant befördert. Seiner Verwendbarkeit und des Eifers im Dienste zufolge 1848 den 25. April zum Regimentsadjutanten erwählt, blieb er dies bis zur erfolgten Beförderung zum Hauptmann 1849 den 9. October. Als Commandant 1853 den 11. October zur Ouvriercompagnie versetzt, führte er bis zur Versetzung in das 1. Feld-Artillerie-Regiment „Prinz Luitpold" 1856 den 29. November dies Commando in ersprießlichster Weise. Befördert 1859 den 9. Mai zum Major und 1866 den 18. Juni zum Oberstlieutenant im Regiment, machte er die Gefechte bei Kissingen und Helmstadt-Uettingen als Commandant der Artillerie der 1. Division rühmlich mit und erhielt hierfür das Ritterkreuz 1. Klasse des Militärverdienst-Ordens. 1870 den 1. Februar zum Oberst und Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments „Prinz Luitpold" befördert, mußte er bei Kriegsausbruch, da das ganze Regiment auf beide Divisionen des I. Bayerischen Corps vertheilt war, zur Disposition als Commandant der Ersatz-Artillerie zunächst zurückbleiben, wurde jedoch später bei den Belagerungen verwendet, zuerst vor Straßburg (September 1870) und dann von Ende December 1870 bis 28. Januar 1871 vor Paris. 1874 den 16. Februar erbat und erhielt der scheinbar noch rüstige Mann und Soldat, der sich im Felde ein schweres Leiden, dessen Nachwirkungen nun eintraten, geholt hatte, seine Pension, und 1875 den 15. December den Charakter als Generalmajor. Vieles Leiden war ihm noch beschieden, so auch ein völliges Erblinden, und da auch seine zweite Gattin vor ihm starb, stand er allein, obwohl seine Kinder, zwei geachtete Civilbeamte und eine an Oberstlieutenant v. Lossow verheirathete Tochter, welche alle selbst Familienstand haben, Alles aufboten, dem Vater die letzten Jahre zu erleichtern. Halder, welcher seiner militärischen Kenntnisse halber öfter zu Reglementscommissionen beigezogen, auch 1862 zur Artillerie-Berathungscommission commandirt war, galt stets als Muster eines gemäß den Vorschriften strenge den Dienst handhabenden tüchtigen Soldaten, der seine Untergebenen ernst, aber mit Wohlwollen behandelte. K.

Carl Conrad Louis v. Hanenfeldt,

Königlich Preußischer Generallieutenant z. D.

Geb. 23. November 1815 zu Labiau; gest. 18. Mai 1888 zu Dresden.

Er wurde am 7. August 1832 als Secondlieutenant aus dem Cadettencorps dem damaligen 1. Infanterie-Regiment überwiesen, am 27. März 1848 unter Beförderung zum Premierlieutenant in den Großen Generalstab versetzt, 1849 zum Hauptmann, am

6. Januar 1853 zum Major befördert, im Januar 1858 in das damalige 21. Infanterie-Regiment versetzt, im Mai desselben Jahres zum Oberstlieutenant befördert, im Januar 1859 in den Großen Generalstab zurückversetzt, im October desselben Jahres zum Chef des Generalstabes II. Armee-Corps ernannt und am 1. Juli 1860 zum Oberst befördert. Im März 1863 zum Commandeur des 2. Schlesischen Grenadier-Regiments, im August 1864 zum Commandeur der 21. Infanterie-Brigade ernannt, commandirte er diese Brigade, am 18. April 1865 zum Generalmajor befördert, in dem Feldzuge 1866 in der Schlacht bei Königgrätz, für die er den Orden pour le mérite erhielt, wurde im October 1866 zum Commandeur der 2. Division ernannt, am 18. April 1867 zum Generallieutenant befördert und am 21. April in Genehmigung seines Abschiedsgesuches zur Disposition gestellt. Bei Beginn des Krieges gegen Frankreich wurde er im Juli 1870 reactivirt, zum stellvertretenden Chef des Generalstabes der Armee ernannt und im Mai 1871 von dieser Stellung wieder entbunden.

Sir Edmund Haythorne,

Königlich Englischer General.

Geb. 1818; gest. 18. October 1888 in Silchester House bei Reading.

Er wurde in Sandhurst erzogen und trat 1837 als Fähnrich in das 98. Infanterie-Regiment ein. Er machte den Chinesischen Krieg mit und wohnte 1842 der Expedition im Norden Chinas bei, einschließlich der Operationen am Jangtsekiang, des Angriffes auf Chin-Kiang-foo und der Operationen vor Nankin. Demnächst stand er als Brigademajor bei der Chusan-Feld-Colonne unter dem Brigadegeneral Campbell von Juli 1843 an bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Insel den Chinesen übergeben wurde. 1848 bis 1849 während des Punjab-Feldzuges war er Adjutant bei dem Commandeur der 3. Division, Sir Colin Campbell, und machte in dieser Stellung alle Schlachten, bei welcher die Division betheiligt war, mit. Als Major im 98. Regiment war er 1850 unter Sir Charles Napier bei der Einnahme des Kohat-Passes betheiligt. In demselben Feldzuge zerstörte er auch als Führer einer detachirten Colonne zwei Dörfer und Castelle. 1851 als Adjutant bei Sir Colin Campbell war er bei den Operationen gegen den Momund-Stamm bei Michnee an der Nordwestgrenze und bei den Gefechten am 7., 8. und 9. November gegenwärtig. 1855 ging er mit einem Detachement nach der Krim, übernahm daselbst die Führung des 1. Bataillons des Royal-Regiments und wohnte der Belagerung und dem Fall von Sewastopol bei. Später war er bis zur Räumung der Krim Assistant-Adjutant-General (etwa erster Generalstabsoffizier) bei der Highland-Division. 1859 war er Commandeur der Garnison von Hongkong und erhielt die Ernennung zum Chef des Stabes der Armee, welche in dieser Stadt zum Dienst in dem nördlichen China gebildet wurde. Er hatte die alleinige Verantwortlichkeit bei dieser Organisation bis zur Ankunft des Generallieutenants Sir Hope Grant. 1873 wurde er Ritter des Bath-Ordens. Wiederholt wurden ihm wegen seiner Verdienste im Kriege ehrenvolle Erwähnungen zu Theil.

(Nach The Army and Navy Gazette 27. October 1888.)

Max Benedikt Hebberling,

Königlich Bayerischer Generallieutenant z. D.

Geb. 21. Juli 1814 zu Neuburg a. d. D.; gest. 10. August 1888 zu München.

Sohn eines Königlichen Hofkammerrathes, trat er nach absolvirtem Cadettencorps 1834 den 31. Juli als Junker des 15. Infanterie-Regiments in die Armee und wurde 1835 den 28. October zum Unterlieutenant im Regiment befördert. 1837 als Inspectionsoffizier ins Cadettencorps commandirt, verrichtete er daselbst von 1842 bis 1844 Adjutantendienste, wurde 1846 den 29. Mai zum Oberlieutenant befördert, vermählte sich in diesem Jahre mit Pauline v. Krempelhuber, aus welcher Ehe nebst der Wittwe mehrere Töchter und ein Sohn als Artillerie-Premierlieutenant leben, und wurde 1847 den 21. Mai zum Infanterie-Leibregiment versetzt. 1849 den 9. October zum Hauptmann 2. Klasse im 8. Infanterie-Regiment „Sekkendorf" befördert, dort 1855 den 31. März Hauptmann 1. Klasse, wurde er 1859 den 9. März Major im 10. Infanterie-Regiment, 1861 den 22. October zum 15. Infanterie-Regiment versetzt, und 1862 den 11. September zum Vorstand und Commandanten der seit vier Jahren erst errichteten Kriegsschule in

München ernannt. 1866 den 20. Mai bei zeitweiliger Auflösung der Kriegsschule, zum 1. Infanterie-Regiment versetzt, bald mit der Führung des 4. Jäger-Bataillons beauftragt, machte er mit demselben den Feldzug 1866, besonders die Gefechte bei Uettingen-Waldbrunn, mit, und wurde unterm 17. August dieses Jahres zum Oberstlieutenant und Bataillonscommandeur befördert, jedoch bereits 1867 den 7. Februar bei der Neuorganisation der Militär-Bildungsanstalten zum Commandanten des Cadettencorps ernannt. 1870 den 1. Februar zum Obersten befördert, hatte er vom 1. Mai desselben Jahres an die Inspection der Militär-Bildungsanstalten mit zu versehen. Im Kriege 1870/71 wurde er zum Truppencommandanten der Festung Ulm (rechtes Ufer) ernannt, aber bereits 22. September 1870 wieder als Commandant des Cadettencorps zurückbeordert. 1873 den 26. Januar zum Commandanten der Festung Ingolstadt, am 1. Mai des Jahres Generalmajor und Commandeur der 4. Infanterie-Brigade, wurde er 1874 den 22. December im Reichsdienst zum Commandanten der Festung Ulm ernannt, 1875 à la suite der Armee gestellt, 1878 den 1. December zum Generallieutenant charakterisirt und ist 1882 den 26. November in Pension getreten, unter Anerkennung der nahezu fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste und mit Verleihung des Prädicates „Excellenz". Vorzugsweise in militärisch-pädagogischer Art thätig, verstand es der stattlich schöne Mann, mit der nöthigen militärischen Strenge Humanität und Bildungsformen gut zu verbinden, und wirkte hierdurch anregend auf die Jugend. Das Comthurkreuz des Militär-Verdienst-Ordens, das Ritterkreuz des Michael-Ordens, der Preußische Kronen-Orden und das Comthurkreuz 1. Klasse des Württembergischen Friedrich-Ordens zierten seine Brust. K.

Johann Baptist v. Heilmann,

Königlich Bayerischer Generallieutenant z. D.

Geb. 5. Februar 1825 zu München; gest. 6. November 1888 zu München.

1843 den 18. August zum Junker im 7. Infanterie-Regiment „Carl Pappenheim" ernannt, trat der als Offizierssohn im Cadettencorps Ausgebildete in die Armee. 1845 den 31. October zum Unterlieutenant im 15. Infanterie-Regiment „vac. Hertling" befördert, am 22. November desselben Jahres wieder zum 7. Infanterie-Regiment versetzt, wurde er in demselben 1848 den 8. October zum Bataillonsadjutanten ernannt, 1849 den 9. October zum Oberlieutenant befördert und zum Adjutanten des Generals Winther, Commandeurs der 3. Brigade, erwählt. Nach dem Ableben desselben 1851 den 21. September eingerückt, wurde er von dessen Nachfolger General Ermarth wiedergewählt und blieb in der Adjutantenfunction bis 1856 den 23. Februar, bis zu seiner auf Nachsuchen erfolgten Versetzung in das topographische Büreau nach München. 1852 hatte er sich mit der Landrichterstochter Eder vermählt, welche nach glücklicher Ehe nun seinen Tod mit einer Tochter und einem Sohne, K. Premierlieutenant im 13. Infanterie-Regiment, betrauert. Als Brigadeadjutant veröffentlichte der mit besonderer Neigung zu historischen Forschungen Begabte die ersten Resultate, reichte 1850 schon Allerhöchsten Ortes eine Monographie ein über „die Schlacht von Leuthen", die Meisterschlacht, wie er selbe nannte, — dann folgten bald die „Rückblicke auf einige militärische Einrichtungen der Oesterreicher und Schweden zur Zeit des 30jährigen Krieges", — dann 1851 die „Feldzüge der Bayern unter Mercy 1643 bis 1645", — hierauf der „erste Theil" 1852, und 1853 der „zweite Theil" der „Kriegskunst der Preußen unter König Friedrich dem Großen". In Folge höheren Auftrages erschien auch 1853 „der Bayerische Soldat im Felde", als belehrende und aufmunternde Lectüre für Soldaten, abgefaßt in Form eines gemeinnützigen, militärischen Geschichtswerkes. 1857 erschien von ihm „der Antheil der Bayern am Feldzuge 1813 seit dem Rieder Vertrage", 1859 wurde er commandirt zur von König Max II. ernannten historischen Commission, speciell „zur Abfassung einer Kriegsgeschichte von Bayern", und erschien 1868 „die Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben von 1506—1651", als Resultat der durch manche Unterbrechungen dienstlicher Art sich verzögernden Arbeit. Gleichzeitig mit der Commandirung zur historischen Commission war nämlich auch 1859 den 16. Mai seine Beförderung zum Hauptmann im Generalstabe erfolgt, in welchem er 1866 den 5. Juli Major und 1870 den 10. November Oberstlieutenant wurde. Der Mobilisirungs-Ausmarsch 1859, ein unter dem Fürsten von Thurn und Taxis 1863 mitgemachtes Cavallerie-Uebungslager, dann die 1865 den 1. Mai erfolgte Commandirung zum Generalcommando Nürnberg, der 1866 beim Stabe der mobilen 3. Infanterie-Division miterlebte Feldzug, speciell die Gefechte von Dermbach, Cella, Kissingen, wobei er leicht verwundet wurde, Helmstadt und Uettingen-Roßbrunn (er ward unterm 9. September durch Armeebefehl

belobt), alle diese Dienstleistungen unterbrachen die dazwischen immer eifrigst betriebenen Geschichtsstudien. Bereits 1852 ernannte ihn die Bayerische Akademie der Wissenschaften zum Mitgliede, und für das 1868 erschienene Geschichtswerk erhielt er eine besondere Allerhöchste Belobung und Anerkennung. 1869 wieder zum Dienste beim Generalstab in München eingerückt, machte er im Stabe des Bayerischen II. Armee-Corps den Krieg 1870/71 gegen Frankreich mit, war in den Gefechten und Schlachten bei Weißenburg, Wörth, Uebergabe von Marsal, Sedan, bei Bicêtre, Bagneux und bei der Belagerung von Paris und erwarb sich unter anderen Auszeichnungen besonders auch das Eiserne Kreuz 1. Klasse. Nebst diesem schmückten seine Brust das Comthurkreuz des Bayerischen Militär-Verdienst-Ordens, die Ritterkreuze des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen mit Eichenlaub, des Großherzoglich Hessischen Ordens Philipp des Großmüthigen, des K. Griechischen Erlöser-Ordens, des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens, des Königl. Schwedischen Schwert-Ordens, des Königl. Preußischen Rothen Adler-Ordens 4. Klasse und des Kronen-Ordens 2. Klasse, endlich die Comthurkreuze der Königl. Württembergischen Kronen- und Friedrichs-Orden. Nach dem Kriege einige Zeit functionirender Generalstabschef, dann im August 1871 zur Eisenbahn-Central-Commission nach München beordert, erschien 1872 der von ihm verfaßte „Antheil des Bayerischen II. Armee-Corps am Feldzuge 1870/71". 1872 den 3. November erfolgte die Versetzung zum 1. Infanterie-Regiment „König" und 1873 den 1. Mai die Beförderung und Ernennung zum Oberst und Commandeur des in Metz garnisonirenden 4. Infanterie-Regiments „König Carl von Württemberg". Dasselbe commandirte er bis zu seiner unter à la suite-Stellung des Regiments 1878 den 1. December erfolgten Ernennung zum Commandeur der 5. Infanterie-Brigade, welcher kurz darauf die Beförderung zum Generalmajor folgte. 1881 veröffentlichte er sein Buch „Feldmarschall Fürst Wrede", welches zu einer literarischen Polemik führte und worin er die Vertheidigung dieses Bayerischen Heerführers mit warmem Patriotismus gut und standhaft durchführte. Körperliche Leiden veranlaßten 1883 das Nachsuchen um Pension, welche am 22. November mit Charakterisirung zum Generallieutenant und Verleihung des Prädicates „Excellenz" huldvollst erfolgte. 1885 noch arbeitete er an einem bisher nicht erschienenen, zum Druck bestimmten Werke „Kriegsgeschichte von Bayern 1598 bis 1871", die Nichtvollendung dieses Werkes ist gewiß beklagenswerth, denn er besaß eine seltene Quellenmaterialkenntniß und Stoffbeherrschung. Mit der 1887 noch erfolgten Verleihung des Bayerischen Verdienst-Ordens der Krone übernahm derselbe auch mit Allerhöchster Bewilligung noch am 16. Juli die ihm angetragene Präsidentschaft des Bayerischen Veteranenbundes. Doch ein Herzleiden raffte bald den sonst rüstig Aussehenden dahin. Zeitlebens rastlos fleißig und thätig, leistete er viel Gutes, bewies sich als pflichttreuer Mann und Soldat, der von seinen Fürsten stets hochgeschätzt war und welcher in der Bayerischen Armee durch seine kriegsgeschichtlichen Schriften stets in gutem Andenken bleiben wird. K.

Carl Ritter v. Henneberg,

k. k. Feldmarschallieutenant und Generalinspecteur der Ungarischen Landwehr-Cavallerie.

Geb. 1832; gest. 7. December 1888.

Einer Schlesischen Adelsfamilie entstammend, trat er 1845 in die k. k. Ingenieur-Akademie. Als 1848 die Wogen der Revolution so hoch gingen, daß an einen regelmäßigen Fortgang des Unterrichts nicht zu denken war, daher alle Zöglinge, deren Eltern es wünschten, auf unbestimmte Zeit beurlaubt wurden, benutzten viele den Urlaub, um nach Italien zu reisen und in das Heer Radetzkys als Volontäre einzutreten. Zu ihnen gehörte auch Henneberg, der einem Jäger-Bataillon zugetheilt wurde und 1849 vom Fürsten Felix Schwarzenberg die Ernennung zum Lieutenant in dessen innehabendem Infanterie-Regiment Nr. 21 erhielt. 1854 besuchte er die Kriegsschule, die er jedoch, als er 1855 zum 10. Husaren-Regiment versetzt wurde, wieder verließ. In diesem Regiment wurde er außertourlich zum Rittmeister befördert, war 1859 Ordonnanzoffizier, als welcher er den Feldzug in Italien mitmachte, und leitete 1860/61 die Brigade-Offizierschule in Proßnitz, in welcher die neue Ausbildungsmethode der Cavallerie gezeigt wurde. Als er 1865 als ältester Rittmeister des Regiments zum 4. Husaren-Regiment versetzt wurde, verließ er den Dienst, war jedoch bereits 1866 wieder als Ordonnanzoffizier im Hauptquartier der 1. Leichten Cavallerie-Division activ und zeichnete sich bei verschiedenen Gelegenheiten so rühmlich aus, daß ihm nach beendetem Feldzuge die Kriegsdecoration des Militär-Verdienstkreuzes verliehen wurde. Als nach dem Ausgleich mit Ungarn die Königlich Ungarische Landwehr ins Leben gerufen wurde, fand Henneberg in dem damaligen Vorstand der Militärkanzlei, dem späteren Chef

des Generalstabes, Feldmarschallieutenant Baron Beck, einen mächtigen Förderer seiner Ideen zur Organisation der Landwehr-Cavallerie, die schließlich 1870 in den allerbescheidensten Anfängen ins Leben gerufen wurden. Zunächst kam Henneberg, der Ungarischer Staatsbürger geworden war, als Major in das Croatische Landwehr-Ulanen-Regiment und war im Ministerium mit der Durchführung der Organisation der Cavallerie beschäftigt, ohne sonst eingreifen zu können. Da es bei der Landwehr-Cavallerie keine Brigadiers gab, mußte er, als ihn die Tour zum Halb-Brigadier traf, seine Waffe verlassen und zur Infanterie versetzt werden. Bald aber, 1875, zum Honved-Cavallerie-Brigadier ernannt, wirkte er mit Sachverständniß und stetigem Fortschreiten sowie unermüdlicher Thätigkeit, die bald die besten Früchte tragen sollte. Die Thatsache zeugt dafür, daß im September 1880 die 5. Honved-Cavallerie-Division, bestehend aus zwei Brigaden à drei Regimenter, vollkommen ausgerüstet, gut beritten und vorzüglich ausgebildet, dem Kaiser vorgeführt werden konnte. Der unbeugsamen Energie, der außerordentlichen Sachkenntniß, der fabelhaften Ausdauer und nicht zu erschütternden Gesundheit Hennebergs gelang es, in verhältnißmäßig kurzer Zeit 10 Honved-Husaren-Regimenter so auszubilden, daß sie wie aus einem Guß geformt kriegsbrauchbar zur Verfügung standen. Der Kaiser geruhte wiederholt die ausgezeichneten Leistungen Hennebergs, seine fruchtbringende Thätigkeit anzuerkennen, indem er zunächst mit dem Orden der Eisernen Krone 3. Klasse, später 2. Klasse und mit einem Allerhöchsten Handschreiben ausgezeichnet wurde. Erwähnenswerth erscheint, daß er als geborener Deutscher sich die fremden Idiome erst aneignen mußte und dies mit so unermüdlichem Fleiße that, daß er in kürzester Zeit die Ungarische und Croatische Sprache in Wort und Schrift vollkommen beherrschte. Ihn traf ein Schlaganfall während des Absteigens von einem Pferdebahnwagen, trotz schneller Hülfe verschied er nach einer Viertelstunde. (Nach Armeeblatt Nr. 50 vom 11. December 1888.)

Julius v. Holstein,

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Generallieutenant a. D.

Geb. 1813; gest. 19. November 1888 zu Schwerin.

Er wurde am 12. December 1832 Secondlieutenant beim 1. Musketier-Bataillon in Wismar, 1842 Premierlieutenant und 1849 unter gleichzeitiger Ernennung zum Divisionsadjutanten Hauptmann. 1856 zum Major, 1860 zum Oberstlieutenant, 1863 zum Commandanten von Ludwigslust, 1865 zum Oberst ernannt, wurde er 1877 Commandant von Schwerin, 1878 Generalmajor und 1881 Generallieutenant und Chef des Militär-Departements. 1887 wurde ihm der Abschied bewilligt. In Anerkennung seiner langjährigen Dienste erhielt er bei seinem Dienstjubiläum das Großcomthurkreuz der Wendischen Krone. Er war Ehrenmeister des Johanniter-Ordens, führte zeitweilig die Geschäfte des Commendators für beide Mecklenburg und bekleidete längere Zeit das Amt eines Vorsitzenden des Mecklenburgischen Landesvereins für die Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. (Nach Militär-Zeitung. Organ für die Reserve- und Landwehroffiziere des Deutschen Heeres Nr. 50 vom 1. December 1888.)

Ulrich Freiherr v. Hutten zum Stolzenfels,

Königlich Bayerischer Generalmajor a. D.

Geb. 2. December 1827 zu Steinbach in Unterfranken; gest. 29. Juli 1888 zu Stockach in Unterfranken.

Aus dem geschichtlich wohlbekannten Geschlechte derer v. Hutten in Franken stammend, in den letzten Jahren längere Zeit mit Vertreter in der Hessischen Ritterschaft, Sohn eines Rittergutsbesitzers und Rittmeisters à la suite, welcher vermählt war mit einer Freiin v. Hake, wurde er 1848 den 31. März, nach absolvirten Gymnasialstudien und drei Semestern Universitätsbesuch, zum Junker im 2. Artillerie-Regiment „Zoller" ernannt, und trat am 9 April den Dienst an. Am 4. Mai 1848 zum Unterlieutenant im 3. Reitenden Artillerie-Regiment befördert, 1853 den 30. Juni daselbst Oberlieutenant, 1856 den 8. April versetzt zum 2. Artillerie-Regiment, vermählte er sich mit Henriette Freiin v. Brück. 1859 den 16. Mai zum Hauptmann im 4. Artillerie-Regiment befördert, 1860 den 27. März wieder zum 2. Artillerie-Regiment „Lüder" versetzt, wurde er nach 1862 genossenem längeren Urlaub ins Ausland 1863 den 20. Mai zum 1. Artillerie-Regiment „Prinz Luitpold" ver-

setzt. In demselben machte er als Batteriechef einer gezogenen Sechspfünder-Batterie 1866 die Gefechte bei Kissingen, Helmstadt-Uettingen und Roßbrunn mit, erhielt den Militär-Verdienst-Orden und wurde durch Armeebefehl vom 20. August belobt. Auch 1870 führte er noch die Batterie bei allen Kämpfen des I. Bayerischen Corps (Wörth, Beaumont, Sedan, Artenay, Orleans, Coulmiers, in den Decembertagen bis wieder Orleans und bei Beaugency), wurde belobt durch die Armeebefehle vom 29. September 1870 und 3. April 1871, erhielt für Sedan das Eiserne Kreuz und wurde am 16. December 1870 zum Major befördert. 1871 den 13. November zum 3. Artillerie-Regiment „Königin Mutter" versetzt, ward er 1872 den 1. November zum Exempt in der Königlichen Leibgarde der Hartschiere ernannt, daselbst 1876 den 13. Mai Oberstlieutenant, 1879 den 30. November Oberst und 1885 den 24. November zum Generalmajor charakterisirt, 1877 und 1878 nahm er als Begleiter hochgestellter Herren an den größeren Truppenübungen noch regen Antheil; — überhaupt machte sein lebhaftes, heiteres Naturell und eine angenehme Geselligkeitsgabe ihn überall rasch beliebt. 1880 den 15. März wurde er unter à la suite-Stellung bei der Königlichen Leibgarde zum Obersthofmeister bei Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Prinzessin Amalia Adalbert von Bayern ernannt, zugleich mit der Führung Höchstderen Hofmarschallamtes und der Mitvormundschaft für die minderjährigen Prinzessinnen betraut. Er führte diese Aemter bis zu seinem wegen schwerer Krankheit Ende 1887 erfolgten Rücktritte, trat am 12. December 1887 wieder in den etatsmäßigen Stand der Königlichen Leibgarde, erbat und erhielt jedoch wegen hoffnungslosen Leidens am 5. Juli 1888 seine Pension und starb drei Wochen danach auf seinem Rittergute in Unterfranken. Als Ritter des Ordens vom Heiligen Georg wurde er 1877 am 24. April Capitular-Comthur desselben, nebstdem war er Ritter des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, des Bayerischen Militärverdienst- und des Michael-Ordens, Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. Klasse, hatte das Großkreuz des Ordens der Italienischen Krone, war Comthur des Sächsischen Albrecht-Ordens u. s. w. Er hinterläßt bei Allen, die ihn kannten, ein freundliches Andenken.

K.

Wladimir Matwejewitsch Jasimowitsch,

Kaiserlich Russischer Generaladjutant.

Geb. 20. October (1. November) 1809; gest. 13. (25.) Januar 1888.

Einer Adelsfamilie des Gouvernements St. Petersburg angehörig, wurde der Verstorbene nach Absolvirung der Michael-Artillerieschule 1827 Fähnrich und 1829 nach Beendigung des Cursus in den Offizierklassen der 1. Garde-Artillerie-Brigade zugetheilt. An den Kämpfen gegen die Polnischen Aufständischen nahm er im Verbande der Garde-Truppen Theil, und erhielt für seine Leistungen beim Sturm der Vorwerke von Warschau den St. Annen-Orden 3. Klasse, worauf er nach der Einnahme von Warschau zum Unterlieutenant befördert wurde. Im März 1834 erfolgte seine Ernennung zum Adjutanten bei dem Chef der Artillerie des Kaukasischen Corps, Generallieutenant Kosljaninow. Als Stabscapitän wurde er 1837 zum Detachement des mit der Pacificirung von Zebelda beauftragten Generaladjutanten Baron Rosen commandirt, als solcher 1838 zum Capitän befördert und 1841 zum Batteriechef ernannt. Für die Expedition nach Dagestan erhielt er in demselben Jahre den Stanislaus-Orden 2. Klasse mit der Krone. Das Jahr 1842 brachte ihm die Beförderung zum Obersten, als welcher er 1844 die 18. Artillerie-Brigade erhielt. Im nächsten Jahre erfolgte seine Commandirung zur Muster-Fuß-Batterie, um dort die Regeln zur Verwendung der Artillerie in Gemeinschaft mit den übrigen Waffen bei den Linienexercitien und den Manövern zu erlernen. Im December 1851 avancirte er zum Generalmajor, trat 1853 einen längeren Urlaub an, nach dessen Ablauf er für besondere Verwendung zum Stabe des Inspecteurs der gesammten Feld-Artillerie übertrat und 1856 zum Inspecteur der Pulverfabriken ernannt wurde. Das Jahr 1860 brachte ihm die Beförderung zum Generallieutenant, 1869 wurde er Generaladjutant, 1877 General der Artillerie und gleichzeitig Mitglied des Alexander-Comités für die Verwundeten.

(Nach Russ. Invalide Nr. 15.)

Marchese Giovanni Incisa della Rochetta,

Königlich Italienischer Generallieutenant a. D.

Gest. 12. November 1888 zu Turin.

Seine Erziehung empfing er im adeligen Colleg zu Wien und trat dann in den Oesterreichischen Militärdienst. Den Krieg lernte er als Lieutenant im Dragoner-Regiment Fürst Windischgrätz auf den Schlachtfeldern Polens kennen. Er blieb bis 1848 in Oester-

reichischem Dienst; da riß er sich von seinen Freunden und Beziehungen los, um sich seinem Fürsten für die Sache Italiens zur Verfügung zu stellen. Als Lieutenant in das Cavallerie-Regiment „Piemonte Reale" eingestellt, machte er die Feldzüge 1848 und 1849 mit und erwarb sich bei Novara durch sein tapferes Verhalten eine ehrenvolle Erwähnung. 1859 ritt er an der Spitze einer Schwadron Cavalleggeri bei Solferino mehrere schneidige Attacken, wofür ihm das Ritterkreuz des Militär-Ordens von Savoyen zu Theil wurde. Dann nahm er an den traurigen Kämpfen gegen das Brigantenthum unter Führung des Obersten Pallavicini mit Ruhm Theil. 1866 deckte er als Oberst und Commandeur des Cavallerie-Regiments „Savoja" nach der unglücklichen Schlacht von Custozza so geschickt den Rückzug, daß der feindliche Führer selbst seines Lobes voll war. Seit er 1870 zum General befördert worden, wandte er seine ganze Thätigkeit der Hebung der Italienischen Cavallerie zu. Er vermochte dies um so mehr, als er einige Jahre später zum Generallieutenant befördert und zum Generalinspecteur der Cavallerie ernannt wurde. Nachdem er diese Stellung etwa vier Jahre lang inne gehabt, trat er aus Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand. „In ihm betrauert die Italienische Cavallerie den Cavalier par excellence, den allertapfersten Soldaten, den eifrigen und vorsichtigen Reformator."

(Nach Nr. 135 des Esercito Italiano 1888.)

W. L. Ingall,

Königlich Englischer Generallieutenant.

Gest. 11. Januar 1888 in Chester.

Er trat am 27. December 1842 beim 62. Infanterie-Regiment ein, wurde in demselben am 23. Juli 1845 Lieutenant und machte mit ihm den Sutlej-Feldzug 1845 und 1846, einschließlich der Schlachten von Ferozeshah, woselbst er verwundet wurde, und Sobraon mit. Am 7. Februar 1850 wurde er Hauptmann, machte den Krim-Krieg 1854 bis 55 mit und nahm Theil an der Belagerung von Sfewastopol, speciell an den Gefechten vom 6. April und 8. Juni; bei letzterer Gelegenheit wurde er abermals verwundet. Für den Sutlej-Feldzug erhielt er die Medaille mit Schnalle; für den Krim-Krieg die Medaille mit Schnalle, den Bath-Orden, die Ehren-Legion, die Türkische und Sardinische Medaille und den Medjidié 5. Klasse. Am 8. Juni 1855 wurde er Major; am 25. October 1855 Oberstlieutenant; am 25. October 1860 Oberst; am 6. März 1868 Generalmajor; am 1. Juli 1881 Generallieutenant und am 14. September 1885 Oberst des Royal Sussex- (Infanterie-) Regiments.

(Nach The Army and Navy Gazette 14. Januar 1888.)

William Inglis,

Königlich Englischer General.

Geb. 1823; gest. 21. November 1888 in Hildersham hall, Cambridgeshire.

Er trat 1840 als Fähnrich in die Armee und wurde im nächsten Jahre Lieutenant. Er machte den Krim-Feldzug mit und wohnte den Schlachten bei Balaclava, Inkerman, der Belagerung von Sfewastopol, dem Sturm auf den Redan am 18. Juni und der Expedition gegen Kinburn bei. Nachdem Edward Stanley in der Schlacht bei Inkerman gefallen war, übernahm Inglis das Commando des 57. Infanterie-Regiments. Lord Raglan belobte ihn wegen seiner bei dieser Gelegenheit bewiesenen Tüchtigkeit. Für seine bei allen kriegerischen Ereignissen erprobte Umsicht und Tapferkeit erhielt er den Bath-Orden, die Medaille mit drei Schnallen, den Medjidié 5. Klasse, die Türkische Medaille und wurde zum Ritter der Ehren-Legion ernannt. Seine Ernennung zum Hauptmann erfolgte 1849, zum Major 1854, zum Oberstlieutenant 1855, zum Oberst 1861, zum Generalmajor 1868, zum Generallieutenant 1879, zum General 1881.

(Nach The Admiralty and Horse Guards Gazette 1. December 1888.)

Eduard v. Kallée,

Königlich Württembergischer Generalmajor a. D.

Geb. 26. Februar 1818 zu Ludwigsburg; gest. 14. Juni 1888 zu Stuttgart.

Er wurde als Sohn des Hofgärtners Kallée in Ludwigsburg geboren und trat am 2. Februar 1834 als Gutenzögling in die Armee. Am 1. Juli 1839 wurde er Lieutenant im 2. Infanterie-Regiment und zugleich zum Generalquartiermeister-Stab commandirt. Am

3. April 1843 wurde er Oberlieutenant, am 10. April 1848 Hauptmann und am 25. September 1855 Major unter Commandirung zum Kriegsministerium. Am 22. September 1856 wurde er Adjutant des Kriegsministers und am 12. April 1858 Oberstlieutenant. Während der Dauer der Kriegsbereitschaft 1859 war er Chef des Generalstabes der Württembergischen Division des VIII. Deutschen Armee-Corps und wurde am 11. Juni 1860 zum Oberst befördert. Am 6. April 1865 wurde er Chef des Generalquartiermeister-Stabes und am 16. April 1866 Generalmajor. Den Feldzug 1866 machte er als Chef des Generalstabes der Württembergischen Feldtruppen mit. Am 13. April 1868 wurde er Commandeur der 3. Infanterie-Brigade und gleichzeitig Gouverneur von Ludswigsburg, mußte aber bereits am 15. Juli 1869 wegen andauernder Krankheit um den Abschied bitten, der ihm auch mit Aussicht auf Wiederanstellung im Heere nach erfolgter Genesung gewährt wurde. Seitdem lebte er in Stuttgart mit Ausnahme einiger Jahre, in denen er in Tübingen, wo ein Sohn von ihm studirte, wohnte. Er war ein vielseitig gebildeter Mann, der namentlich der Mathematik und der Malerei ein reges Interesse widmete. Auch für die Erforschung der vaterländischen Alterthümer war er thätig, so leitete er beispielsweise die Ausbeutungen der Römischen Lager bei Köngen und Rottenburg-Tübingen mit großem Erfolge. Seine Brust schmückten zahlreiche Orden.

(Nach Allgemeine Militär-Zeitung Nr. 50 vom 23. Juni 1888.)

Baron Hermann Kanzler,

Päpstlicher General a. D.

Geb. 28. März 1822 zu Baden; gest. im Januar 1888 zu Rom.

Mit 23 Jahren trat er in den Päpstlichen Dienst und focht, am 12. März 1847 zum Unterlieutenant befördert, 1848 unter dem Commando des Generals Durando im Venetianischen gegen die Oesterreicher. Am 10. Juni 1848 nahm er mit Auszeichnung an dem ruhmvollen Sturmangriff auf Vicenza Theil. Seine weiteren Beförderungen erfolgten: zum Lieutenant am 17. April 1849, zum Hauptmann am 21. Juni desselben Jahres, zum Major am 1. März 1854, zum Oberstlieutenant am 21. Juni 1855, zum Oberst am 1. Mai 1859, zum Brigadegeneral am 22. September 1860. Am 27. October 1865 zum Kriegsminister des Kirchenstaats ernannt, bekleidete er diese Stellung bis zum Aufhören der weltlichen Macht des Papstes im Jahre 1870.

(Nach Nr. 4 des Esercito Italiano 1888.)

Baron Wassili Romanowitsch Kaulbars,

Kaiserlich Russischer Generallieutenant.

Geb. 18. (30.) October 1798; gest. 23. October (4. November) 1888.

Einer der ältesten Veteranen der Russischen Armee, trat er bereits 1816 bei der Artillerie ein und diente später bis 1833 im Leibgarde-Regiment zu Pferd. Seine Neigung, fremde Länder kennen zu lernen und dadurch seinen Gesichtskreis zu erweitern, veranlaßte ihn sodann, einen dreijährigen Urlaub zu nehmen und Europa zu bereisen. Bei dieser Gelegenheit wurde er mit Alexander v. Humboldt und vielen anderen Vertretern der Wissenschaft, Literatur und Politik bekannt. Nach Rußland zurückgekehrt, bereiste er mit verschiedenen Aufträgen seitens des Kaisers Nicolaus und des Großfürsten Michael Pawlowitsch betraut, sein Vaterland nach allen Richtungen und fungirte von 1840 ab als Commandeur der Escadron der Cavallerie-Junkerschule der Garde. 1848 erhielt er als Generalmajor das Commando über eine Ulanen- und später über eine Cürassier-Brigade, die er auch im Kriege von 1853 bis 1855 mit Auszeichnung führte. Ein Augenleiden, das sich schließlich zu einem Staar ausbildete, nöthigte ihn 1856, seinen Abschied zu nehmen, und lebte er fortan auf seinem Gute Medders in Liefland. Der Verstorbene zeichnete sich durch eine ungewöhnliche Energie und Thätigkeit aus. Von hohem Werth für die Geschichte seiner Zeit sind seine seit der frühesten Jugend begonnenen und bis zu seinem Tode fortgesetzten Aufzeichnungen, deren er 58 Bände ansammelte. Trotz der in den letzten Jahren immer mehr zunehmenden Trübung seines Augenlichts hielt er stets rege Verbindung auch mit der Armee und speciell mit seinem alten Regiment, der Leibgarde zu Pferd, bei dessen Jahresfesten er nie fehlte. (Nach Russ. Invalide Nr. 233.)

Wilhelm Keim.

Generallieutenant à la suite der Großherzoglich Hessischen Infanterie.

Geb. 1800; gest. 12. December 1888 zu Darmstadt.

Er entstammte einer Familie, deren Mitglieder seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts ihren Landesherren mit dem Degen in der Hand Dienste geleistet, und trat als Junker bereits im 12. Lebensjahr in das damalige Regiment Groß- und Erbprinz, jetzt Nr. 118. Im Kriege 1815 nahm er in der Compagnie seines Oheims, des Capitäns Keim, Theil an den Kämpfen am Oberrhein, vor Allem an dem für die Hessischen Waffen ehrenvollen Gefecht bei Straßburg am 24. Juni 1815, in welchem sein Truppentheil sich auszeichnen und eine Französische Fahne erobern konnte, leider aber auch sein Oheim schwer verwundet wurde. Als Offizier zum Leib-Regiment, jetzt Nr. 117, versetzt, wurde er bei den ungünstigen Beförderungsverhältnissen erst 1843 zum Hauptmann und Chef der 1. Schützen-Compagnie ernannt. Bei der Dämpfung des Badischen Aufstandes 1848 bildete er mit seiner Compagnie am 20. April bei Kandern die Avantgarde. Der Divisionscommandeur Generallieutenant v. Gagern hatte zuerst das Feuern verboten, weil er ohne Blutvergießen zum Ziele gelangen zu können hoffte; dadurch geriethen die Hessen in die peinlichste Lage den an Zahl überlegenen Insurgenten gegenüber, bis ein Schuß den General v. Gagern tödtete. Darauf drangen die Hessen mit dem Kolben, dem Degen, dem Bajonnet — Hauptmann Keim wurde im Handgemenge verwundet — vorwärts und warfen etwa 1000 Aufständische mit Zurücklassung vieler Todten und Verwundeten in die Flucht Am 15. Juni 1849 nahm Keim Antheil am Gefecht bei Ladenburg, in dem er zum zweiten Male schwer verwundet wurde, sich aber erst vom Gefechtsfelde fortbringen ließ, als der Kampf zu Ende war. 1854 zum Major und Bataillonscommandeur im Regiment Großherzog, jetzt Nr. 116, 1858 zum Oberstlieutenant im Leibgarde-Regiment, jetzt Nr. 115, befördert, wurde er 1859 zum Commandeur des letztgenannten Regiments und 1862 zum Generalmajor und Commandeur der 2. Infanterie-Brigade, jetzt 50. Infanterie-Brigade, ernannt. 1866 folgte die Beförderung zum Generallieutenant und Commandanten der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt, welchen Posten er bis 1872 bekleidete. In besonderer Anerkennung seiner im Kriege wie im Frieden geleisteten Dienste beließ ihn die Gnade seines Landesherrn à la suite der Großherzoglich Hessischen Infanterie. Was der 15jährige Junker 1815 miterkämpft hatte, den Beginn der Deutschen Einheit, das hat der Greis noch voll miterlebt: ein ruhmreiches Deutsches Reich.

(Nach Militär-Wochenblatt Nr. 110 vom 22. December 1888.)

Peter Andrianowitsch Koselkow,

Kaiserlich Russischer Generalmajor.

Geb. 1830; gest. 11. (23.) April 1888.

Ein ganz besonders verdienter Offizier, dem im „Invaliden" ein entsprechend ausführlicher Nachruf gewidmet wird. In der Stadt Anapa geboren und in einem Privatinstitut erzogen, trat er als Gemeiner in das Tschernomorische Linien-Bataillon Nr. 15 ein und wurde als Unterfähnrich zum Kaukasischen Reserve-Linienbataillon commandirt, um bald wieder als Fähnrich zu seiner früheren Truppe zurückzutreten, bei der er bereits mehrere Expeditionen mitgemacht hatte. Im Februar 1852 befand er sich bei dem Detachement des Majors Bibikow und wirkte bei der Einnahme des Auls Sjotscha mit. Im nächsten Jahre gehörte sein Bataillon zu dem in Noworossisk zusammengezogenen Detachement, welches die Expedition in das Land der Natuchaizen auszuführen hatte. Die von jedem Succurs von der Landseite abgeschnittenen und nur mit der Flotte in Verbindung stehenden Truppen der sogenannten Tschernomorischen Linie hatten damals mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen und standen Tag und Nacht den sie fast von allen Seiten einschließenden Feinden gegenüber. Koselkow, der schon 1856 als Unterlieutenant Compagnieführer wurde, hatte reichliche Gelegenheit, Kriegserfahrungen aller Art zu machen, dementsprechend war seine Carriere eine sehr schnelle. 1858 erhielt er den St. Annen-Orden 4. Klasse mit der Inschrift „Für Tapferkeit", 1859 wurde er zum Lieutenant, 1860 zum Stabscapitän, 1861 zum Capitän und 1866 zum Major, 1870 zum Oberstlieutenant befördert. 1872 erfolgte seine Versetzung in das Stawropolsche Infanterie-Regiment Nr. 74 und wurde er im November desselben Jahres zum Commandeur des 1. Plastuni-Bataillons der Kuban-Kasaken ernannt. Während des Krieges von 1877 bis 78 befand sich sein

Bataillon bei dem Rion-Detachement und zeichnete sich unter seiner Führung ganz besonders aus. Ihm wurde dafür „der goldene Säbel für Tapferkeit" verliehen, und erhielt er bald darauf als Oberst das 152. Infanterie-Regiment Wladikawkas. An der Spitze desselben kämpfte er bei den Aladshinskischen Höhen und erwarb sich den St. Wladimir-Orden 3. Klasse. Bei dem Sturme auf Kars am 6. (18.) November gelang es ihm, das Fort Hafis-Pascha zu erobern, wofür ihm der St. Georgs-Orden 4. Klasse zuerkannt wurde. Außerdem ward ihm nach Beendigung des Krieges die hohe Auszeichnung zu Theil, daß die linke Redoute von Kars den Namen „Koselkow" erhielt. Im Jahre 1880 machte er sodann unter General Skobelew II. die Expedition gegen Achal-Teke mit, und wurden seine hervorragenden Leistungen auch in diesem schwierigen Feldzuge mit dem Georgs-Orden 3. Klasse belohnt. 1881 erfolgte seine Ernennung zum Commandeur der Transkaukasischen Schützen-Brigade, im August 1886 erhielt er das Patent als Generalmajor und beendigte er seine Laufbahn als Commandeur der 1. Brigade der 19. Infanterie-Division, zu welcher Stellung er im März 1887 berufen worden war. (Nach Russ. Invalide Nr. 86.)

Arkadii Nikanorowitsch Kurlow,

Kaiserlich Russischer Generaladjutant.

Geb. 24. Januar (5. Februar) 1832; gest. 2. (14.) Februar 1888.

Er begann seine militärische Laufbahn 1845 als Junker bei der 12. Flottenequipage und avancirte 1847 zum Midshipman. Nach zwei Jahren trat er zur Land-Armee, und zwar zu dem Carabinier-Regiment des Fürsten Barklay de Tolly, über, das er 1850 mit dem Wolhynischen Leibgarde-Regiment vertauschte. Als Capitän wurde ihm 1863 das Commando über das Tambowsche Bataillon der inneren Wache unter gleichzeitiger Verleihung der Oberstlieutenantscharge übertragen, doch erfolgte bereits vor Antritt dieses Postens seine Zurückversetzung zum Wolhynischen Regiment, bei welchem er, nach vorübergehender Zutheilung zum Lithauischen Garde-Regiment, zum Obersten befördert wurde. Im October 1868 erhielt er das Commando über das 10. Grenadier-Regiment Klein-Rußland, 1874 wurde er Generalmajor und Commandeur des St. Petersburger Grenadier-Regiments des Königs Friedrich Wilhelm III. An der Spitze dieses Regiments nahm er an den Kämpfen bei Plewna Theil und commandirte bei der Gefangennahme der Türkischen Armee 7 Bataillone, welche auf dem linken Ufer des Wid die Reserve des Grenadier-Corps bildeten. Beim Uebergang über den Balkan führte er das rechte Echelon der allgemeinen Colonne und nahm dann an dem Gefecht bei Taschkissen Theil, wobei er für den gefallenen General Katalei das Commando über die 3. Garde-Division übernahm. Eine der Brigaden dieser Division eroberte den nördlichen Theil von Philippopel, während im Kampfe bei Karaagatsch der 3. Garde-Division fast die gesammte Türkische Artillerie in die Hände fiel. Für seine Kriegsthaten erhielt er den St. Wladimir-Orden 3. Klasse, den St. Georgs-Orden 4. Klasse und den „goldenen Säbel für Tapferkeit". Nach Beendigung des Krieges erfolgte zuerst seine Ernennung zum Commandeur der 2. und dann der 1. Brigade der 3. Garde-Division, worauf er im März 1887 zum Commandeur der 4. Infanterie-Division und im August desselben Jahres zum Generallieutenant avancirte.

(Nach Russ. Invalide Nr. 33.)

Jacques Louis Eugène Labastie,

Französischer Divisions-General.

Geb. 4. September 1807 zu Gap (Hochalpen); gest. 21. Juli 1888 zu Dinard.

Am 30. October 1825 in die Polytechnische Schule getreten, verließ er dieselbe am 1. October 1827, um in die Applicationsschule überzugehen. Am 17. Januar 1830 wurde er Souslieutenant im 5. Artillerie-Regiment, am 1. October 1831 Lieutenant en second, 14 Tage darauf Lieutenant en premier, am 29. Februar 1836 Capitän des Pontonnier-Bataillons und Adjoint der Gießerei zu Straßburg, 1840 zum Capitän en premier befördert, kam er in den Stab seiner Waffe und war als Adjutant zuerst dem Generallieutenant Schouller, dann dem General Lyansay zugetheilt. Am 2. October 1848 wurde er Escadronchef, darauf 1852 Oberstlieutenant und zweiter Commandant der Polytechnischen Schule. Zwei Jahre darauf, am 10. Mai 1854, wurde er Oberst und nachdem er die Functionen des Chefs des Stabes der Artillerie des I. Corps 1859 in Italien erfüllt,

erhielt er am 2. Juli 1859 die Sterne des Brigadegenerals. 1868 wurde er zum Divisionsgeneral befördert und trat am 5. Mai desselben Jahres in das Artillerie-Comité. Zwei Jahre darauf erhielt er beim Beginn des Krieges gegen Deutschland das Commando der Artillerie des VI. Corps der Rhein-Armee, dessen größter Theil Metz nicht zu erreichen vermochte. Aus dieser Ursache wohnte er der Schlacht bei Sedan bei. Nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft von Neuem Mitglied des Artillerie-Comités wurde er am 5. September 1872 in die Section der Reserve versetzt und am 30. Januar 1879 zur Geltendmachung der Rechte auf Verabschiedung zugelassen. Er wurde bei Solferino und bei Sedan verwundet und verlor in jeder dieser beiden Schlachten ein Pferd unter dem Leibe.

(Nach Revue du cercle militaire des armées de terre et de mer Nr. 32 vom 5. August 1888.)

Edmond le Boeuf,

Marschall von Frankreich.

Geb. 5. December 1809 zu Paris; gest. 7. Juni 1888 zu Moncel (Orne).

Nach Besuch der Polytechnischen Schule und der Artillerie-Applicationsschule zu Metz von 1828 bis 1832 trat er am 1. Februar 1833 als Lieutenant beim 1. Artillerie-Regiment ein und wurde nach seiner am 16. Juli 1837 erfolgten Beförderung zum Capitän dem Artilleriestabe des Expeditions-Corps in Algerien zugetheilt. Er blieb bis 1840 in Africa und zeichnete sich in den Gefechten durch Tapferkeit und Umsicht aus. Nach Frankreich zurückgekehrt, wurde er zum Capitäncommandanten im 1. Artillerie-Regiment und am 15. September 1846 zum Escadronchef ernannt. Nach kurzer Verwendung beim 6. Artillerie-Regiment übernahm er die Stellung als 2. Commandant der Polytechnischen Schule, wurde am 16. October 1850 Oberstlieutenant und am 10. Mai 1852 unter Beförderung zum Oberst Commmandant des 14. Artillerie-Regiments. Bei Beginn des Orientkrieges erst Commandant der Artillerie, später Chef des Stabes der Artillerie vor Sewastopol, stand er vom 24. November 1854 ab als Brigadegeneral an der Spitze der Artillerie des I. Armee-Corps. Nach Beendigung des Feldzugs wurde er in die Stellung des Commandanten der Garde-Artillerie und als Divisionsgeneral, am 31. December 1857 hierzu befördert, als Mitglied in das Artillerie-Comité berufen Im Italienischen Kriege fungirte er als Chef der Artillerie und von 1864 bis 1868 als Präsident des Artillerie-Comités; in letztgenannter Stellung hat er sich durch rasche und sachgemäße Durchführung der Neubewaffnung der Infanterie und Artillerie besondere Verdienste erworben, die durch Verleihung des Großkreuzes der Ehrenlegion und der Militär-Medaille vom Kaiser Napoleon, der ihn schon vorher seiner Person als Adjutant attachirt hatte, anerkannt wurden. 1½ Jahre lang commandirte er dann das VI. Armee-Corps in Toulouse, um nachher vom August 1869 bis zum 17. Juli 1870 als Kriegsminister zu fungiren, nachdem ihm am 24. März 1870 die Würde eines Marschalls verliehen worden war. In der ersten Periode des Feldzugs 1870 stand er als Major-General der Rhein-Armee an der Spitze des Generalstabes; am 10. August übernahm er das Commando des III. Armee-Corps, das er in den Schlachten bei Metz führte. In Folge der Capitulation kriegsgefangen, kehrte er nach dem Friedensschluß nach Frankreich zurück, um auf seinen Besitzungen bis zu seinem am 7. Juni 1888 erfolgten Tode in völliger Zurückgezogenheit zu leben.

(Nach Revue d'artillerie Juliheft 1888.)

August Freiherr v. Lerchenfeld-Aham,

Königl. Bayerischer Generallieutenant, Premierlieutenant der Königl. Leibgarde der Hartschiere.

Geb. 4. August 1824 zu Vilsbiburg in Niederbayern; gest. 21. Januar 1888 zu München.

Sohn eines mit einer Freiin v. Schleich vermählten Kreis- und Stadtgerichts-Rathes, hat er ein humanistisches Gymnasium absolvirt und trat 1842 den 1. Mai freiwillig in die Armee als Unterkanonier und Cadet in das 1. Artillerie-Regiment, machte die Unteroffizierschargen durch und wurde 1845 den 1. Januar zum Junker im Ingenieur-Corps befördert, eingetheilt bei der 1. Genie-Direction. 1845 den 31. October Unterlieutenant, von 1847, 19. April, auf ein Jahr bei der Ingenieur-Direction München, und 1848 den 24. März zur 5. Genie-Direction beordert, ward er auf Nachsuchen am 31. März dieses Jahres wieder zur Artillerie und zwar zum 1. Regiment versetzt. Vergeblich erbat der

junge Offizier, in einem von echt Deutscher Gesinnung und militärischen Geist erfüllten Gesuch die Erlaubniß, mit unter jene Bayerischen Offiziere, welche mit v. d. Tann freiwillig nach Schleswig-Holstein eilten, zu kommen. 1849 den 9. October zum Oberlieutenant befördert, machte er 1850 den Ausmarsch nach Kurhessen mit, wurde 1. October 1855 zu einjährigem Lehrcurs in die Salpeter-Raffinerie, 1856 hierauf in die Normal-Pulverfabrik commandirt und war mit unter den hoffnungsvollsten jungen Offizieren, als ein Sturz mit dem Pferde ihn so am Beine verletzte, daß seine volle Beweglichkeit dauernd etwas gehemmt blieb. Glücklicherweise fiel zu dieser Zeit die Allerhöchste Wahl auf diesen Edelmann im vollsten Sinne des Wortes, und er ward 1858 den 1. Februar zum Director der Königl. Pagerie ernannt. Nun widmete er, mit dem schönsten Erfolge und größtem Pflichteifer, sich über 25 Jahre seines Lebens mit voller Kraft dem Erziehungsberufe, um die Söhne der Edelleute zu tüchtigen Männern, verlässigen Offizieren und Beamten heranzubilden. In den Gesinnungen und Thaten der unter ihm gebildeten 153 Pagen wird noch lange seine Wirksamkeit fortleben und gute Früchte bringen. Wie der bescheidene, tüchtige, wahrhaft edle Mann aber auch von seinen Zöglingen zeitlebens verehrt und allgemein geachtet und anerkannt ward, bewies so recht die Feier des auf seinen speciellen Wunsch einfach gehaltenen 25jährigen Dienstjubiläums in der Königl. Pagerie im Anfang Februar 1883. Ein Jahr darauf, 1884 den 18. Februar, wurde er, unter wohlgefälliger Anerkennung seines langjährigen, sehr ersprießlichen Wirkens in der Königl. Pagerie, auf Nachsuchen von der Function eines Königl. Pagenhofmeisters enthoben und rückte zum Dienst bei der Leibgarde ein; 1858 war er auch Königlicher Kämmerer geworden. Bei seiner Berufung als Pagenhofmeister hatte er als Soldat, der er bis zum Lebensende mit vollster Seele war und blieb, sich den eventuellen Rücktritt in die Armee und die Fortführung im Stand- und Rangverhältniß derselben vorbehalten. Demgemäß wurde er 1858 am 28. Februar Hauptmann, 1856 Major, 1868 Oberstlieutenant, 1872 den 1. Juni als Secondlieutenant in die Königl. Leibgarde der Hartschiere versetzt, 1873 zum Oberst, 1878 den 1. December zum Generalmajor und Premierlieutenant der Leibgarde befördert, 1885 charakterisirt zum Generallieutenant und 1887 den 8. März mit dem Prädicat „Excellenz" beliehen. Wohl den größten Schmerz seines Lebens bildete es, durch seinen Beruf gezwungen zu sein, den activen Antheil an den Feldzügen sich fast ganz versagen zu müssen. Vergeblich hatte er 1866 dringend um Verwendung gebeten, und erst 1870 konnte er auf wiederholtes, dringendes Bitten es erreichen, während der Ferienzeit einige Monate auf Französischem Boden Dienste leisten zu dürfen. Er wurde am 6. August 1870 dem Generalstab zur Dienstleistung zugetheilt, am 16. August des Jahres als Kriegscommissär zur General-Etappen-Inspection auf den Kriegsschauplatz entsendet, war vom 10. September an dem Civilcommissär in Chalons beigegeben und konnte so doch etwas mitwirken. Nebst vielen Verdienstorden trug er mit besonderem Stolz die Kriegsmedaille und wurde nach längeren, standhaft ertragenen Leiden zu Grabe getragen, mit den militärischen Ehren eines Feldsoldaten beerdigt, so wie es sein Soldatensinn gewünscht und verdient hatte. K.

Lemaire,

Königlich Belgischer Generallieutenant.

Geb. 4. Juli 1813 zu Merimes (Hainaut); gest. 1888.

Er trat 1831 als Kanonier ein, wurde 1834 Lieutenant der Cavallerie, 1837 Lieutenant im Generalstabe. 1841 wurde er unter Leitung des Oberst Jolly mit der Feststellung der Grenze des Großherzogthums Luxemburg beauftragt. 1870 wurde er zum Chef des Generalstabes Sr. Königlichen Hoheit des Grafen v. Flandern, der das II. Corps der Observations-Armee commandirte, ernannt. 1871 wurde er Director des Kriegsdepots. 1874 ließ er an sämmtliche Belgische Offiziere die Karte im Maßstabe von 1 : 160 000, mit Angabe der Wiesen, Gehölze und Niveaucurven vertheilen. 1876 wurde er zum Commando der 4. Infanterie-Division berufen, 1877 zu dem der 2. Militär-Conscription. 1878 trat er in Folge erreichter Altersgrenze in den Ruhestand über.

Thomas Lightfoot,

Königlich Englischer Generallieutenant.

Geb. 1820; gest. 3. März 1888 in Dover.

Der Verstorbene, ein Sohn des Generallieutenants Thomas Lightfoot, trat am 1. Juni 1838 als Fähnrich in die Armee, wurde am 30. October 1840 Lieutenant, am 26. Juni 1851 Hauptmann, am 24. März 1858 Major, am 4. August 1859 Oberst-

lieutenant, am 4. April 1861 Oberst, am 1. April 1869 Generalmajor und am 27. December 1882 Generallieutenant. Das Feld seiner kriegerischen Thätigkeit liegt in Indien. Als Brigademajor der 5. Brigade machte er den zweiten Entsatz von Lucknow und die Schlacht von Cawnpore gegen die Gwalior-Rebellen mit; auch nahm er Theil an dem Uebergang über den Kala Nuddee. Er commandirte das 8. (York und Lancaster-) Regiment am Alumbagh vom Januar bis zum März 1858 und war bei der Einnahme von Lucknow, dem Entsatz von Azimghur, der Verfolgung von Koer Sing und den Operationen im Shahabad-District, einschließlich derjenigen, welche mit der Vertreibung der Aufrührer aus den Jugdespore Jungles endeten, betheiligt. Später commandirte er eine Truppen-Abtheilung unter dem Brigadier Douglas bis zur endgültigen Unterdrückung des Aufstandes in Shahabad. Für seine hervorragenden Verdienste wurde er zum Ritter des Bath-Ordens ernannt, empfing außer mehrfachen öffentlichen Belobigungen den besonderen Dank des General-Gouverneurs.

(Nach United Service Gazette 10. März 1888.)

Graf Michael Tarielowitsch Loris-Melikow,

Kaiserlich Russischer Generaladjutant, ehemals Minister des Innern.

Geb. 1. Januar 1826; gest. 25. December 1888 in Nizza.

Er entstammte einer Grusinischen Adelsfamilie und war Armenisch-Gregorianischer Confession. Seine Ausbildung erhielt er in der Garde-Junkerschule und wurde 1843 als Offizier in das Grodnosche Leibgarde-Husaren-Regiment übergeführt. Zum Premierlieutenant avancirt, ließ er sich im Jahre 1847 nach dem Kaukasus versetzen, wo er dem Obercommandirenden Fürsten Woronzow für besondere Aufträge zucommandirt wurde. In diese Epoche, also in die ernsteste Zeit des langjährigen Krieges mit den Bergvölkern, fällt der größte Theil der dienstlichen Thätigkeit des verstorbenen Grafen. An 180 Gefechten nahm er rühmlichen Antheil und wurde für Auszeichnung mit zahlreichen Orden und Belohnungen bedacht. 1856 avancirte er zum Generalmajor, 1863 zum Generallieutenant, wurde 1865 zum Generaladjutanten ernannt und 1875 bereits zum vollen General befördert. In der Zeit, als der Großfürst Michael Nikolajewitsch Höchstcommandirender der Kaukasischen Armee war, war ihm Loris-Melikow attachirt und commandirte dieser darauf ein besonderes Corps an der Kaukasisch-Türkischen Grenze. Am letzten Russisch-Türkischen Kriege nahm er abermals rühmlichen Antheil und stand an der Spitze aller hervorragenden Affairen auf dem Asiatischen Kriegsschauplatz. Die Einnahme von Ardaghan und Kars sind sein specielles Verdienst. In Anerkennung seiner großen Errungenschaften im Laufe der Campagne wurde er mit dem Georgen-Kreuze 2. Klasse und mit dem Wladimir-Orden 1. Klasse belohnt und außerdem in den Russischen Grafenstand erhoben. Nach St. Petersburg beordert, wurde Graf Michael Tarielowitsch Allerhöchsterseits mit der Leitung einer besonderen anordnenden Commission betraut und beauftragt, Maßnahmen zu ergreifen zur Beseitigung der im Gouvernement Astrachan ausgebrochenen Asiatischen Pest. Seine bald darauf erfolgte Berufung ins Cabinet als Minister der inneren Angelegenheiten 1880 wurde bekanntlich als das Signal einer großen Reformationsepoche aufgefaßt, die aber mit dem gewaltsamen Tode Kaiser Alexanders II. im Keime erstickte. Nachdem er von dem Posten eines Ministers des Innern zurückgetreten, lebte er größtentheils im Auslande.

(Nach Russ. Invalide Nr. 275.)

Charles Bingham, Earl of Lucan,

Königlich Englischer Feldmarschall.

Geb. 17. April 1800; gest. 10. November 1888 in London.

Er trat, nachdem er mehrere Jahre auf der Westminsterschule gewesen war, 1816 als Fähnrich in das 6. Infanterie-Regiment ein; nach zwei Jahren wurde er zu den Foot-Guards, 1822 zu den 1. Life Guards und 1825 zu den 17. Light Dragoons versetzt. Der lange Friede, welcher dem Waterloo-Feldzuge folgte, gab den Englischen Offizieren während 40 Jahren keine Gelegenheit, sich in Europa kriegerische Lorbeeren zu erwerben. Lucan, vom Schicksal begünstigt, erhielt die Erlaubniß, bei Ausbruch des Russisch-Türkischen Krieges 1828 den Feldzug im Stabe des Russischen Generals Diebitsch mitzumachen. Er wurde beim Friedensschluß mit der Russischen Medaille und dem St. Annen-Orden decorirt. In-

zwischen war er in der Englischen Armee bis zum Oberstlieutenant emporgestiegen. Als 1854 der Krieg mit Rußland ausbrach und es nöthig war, eine starke Armee nach dem Schwarzen Meer zu schicken, wurde Lord Lucan, seit 1851 Generalmajor, zum Commandeur der Cavallerie-Division mit dem localen Range als Generallieutenant ernannt. In dieser Stellung wohnte er den Schlachten an der Alma, von Balaclava und Inkerman bei, sowie auch allen Operationen, mit welchen die Cavallerie während der Belagerung von Sewastopol beauftragt wurde. Der denkwürdige Angriff, den die leichte Brigade in der Schlacht von Balaclava am 25. October 1854 ausführte, hat Lord Lucans Namen historisch gemacht. Späterhin boten sich der Cavallerie nur wenig Gelegenheiten, sich hervorzuthun, obgleich sie bis zur Beendigung des Krieges ihren Antheil an der harten Arbeit der Belagerung trug. Beim Friedensschluß wurde Lord Lucan Commandeur des Bath-Ordens und der Ehrenlegion und erhielt außerdem den Medjidie 1. Klasse, die Englische und die Türkische Medaille. Im November 1855 wurde er zum Obersten der 8. Light Dragoons, am 24. December 1856 zum Generallieutenant, 1861 zum Obersten der 1. Life Guards, am 28. August 1865 zum General und am 21. Juni 1887 zum Feldmarschall befördert. Schon 1869 bekam er das Großkreuz des Bath-Ordens. Er hatte sich 1829 mit der Schwester von Lord Cardigan verheirathet.

(Nach The Army and Navy Gazette 17. November 1888.)

John Baillie Mc Intosh,

Nordamericanischer Brigadegeneral.

Geb. in Florida; gest. 29. Juni 1888 in New Brunswick, New Jersey.

Der Verstorbene entstammte einer Soldatenfamilie. Er trat am 8. Juni 1861 als Secondlieutenant in das 2. Cavallerie-Regiment von New Jersey ein, nahm Theil an den Manassas-, Virginia-, Peninsular- und Maryland-Feldzügen und erwarb sich überall die Anerkennung seiner Vorgesetzten. Im Juni 1862 wurde er zum Premierlieutenant des 5. Cavallerie-Regiments, im November desselben Jahres zum Obersten des 3. Pennsylvania Cavallerie-Regiments befördert Mit diesem Regiment leistete er am 21. Juli 1864 glänzende Dienste und wurde in Folge dessen zum Brigadegeneral der Volunteers ernannt und mit einem wichtigen Auftrage betraut. General Wilson berichtet über ihn, daß seine Tapferkeit und Entschlossenheit im September 1864 im Gefecht am Opequan eine über alles Lob erhabene gewesen, und daß ihm der Sieg dieses Tages wesentlich zuzuschreiben sei. General Mc Intosh wurde bei diesem Gefecht durch eine Kugel derartig im rechten Bein verwundet, daß eine Amputation desselben nothwendig wurde.

(Nach Army and Navy Journal 7. Juli 1888.)

Carl Freiherr v. Magdeburg,

k. k. Feldmarschallieutenant i. R.

Geb. 8. Mai 1809 in Tyrnau; gest. 14. Mai 1888 in Graz.

Er trat 1827 als Cadet in das Pontonnier-Corps, wurde 1831 Oberbrückenmeister (Fähnrich), 1838 Unterlieutenant, 1840 als Oberlieutenant in das Pionier-Corps versetzt, 1848 Hauptmann, 1854 Major, 1859 Oberstlieutenant, 1863 Oberst, 1869 Generalmajor, 1876 Feldmarschallieutenant und trat am 1. November 1877 nach einer mehr als fünfzigjährigen Dienstzeit in den Ruhestand. 1845 erhielt er als Oberlieutenant wegen seines ausgezeichneten Benehmens und der hervorragenden Leistungen bei der Ueberschwemmung von Prag mittelst Allerhöchsten Handschreibens des Kaisers Ferdinand I. eine Belobigung und wurde wegen ähnlicher Anlässe wiederholt vom Armee- und Corps-Commando belobt. Für seine hervorragenden Leistungen bei der Ueberschwemmung von Linz 1862 erhielt er den Orden der Eisernen Krone 3. Klasse. Vorher schon war er durch Allerhöchste Entschließung vom 4. Mai 1859 in Anerkennung seiner vieljährigen und ersprießlichen Dienstleistungen in den Freiherrnstand des Oesterreichischen Kaiserstaates erhoben worden, nachdem er bereits für seine Leistungen im Feldzuge 1849 das Militär-Verdienstkreuz mit der Kriegsdecoration erhalten hatte. Vom Commandanten des Pionier-Corps wurde er als Commandant zum Infanterie-Regiment Nr. 66 versetzt; als Generalmajor commandirte er die 2. Brigade der 30. Infanterie-Truppendivision, seit 1876 die 36. Infanterie-Truppendivision und wurde bei seiner Beförderung zum Feldmarschallieutenant zum Adlatus des comman-

direnden Generals in Graz ernannt. — Magdeburg war aber nicht nur ein vorzüglicher Soldat, sondern auch den Künsten nicht fremd und bildete sein nicht unbedeutendes Malertalent in den dienstfreien Stunden und zuletzt im Ruhestande unablässig, so daß er einen bedeutenden Ruf als Aquarellmaler genoß und eine große Anzahl von künstlerisch ausgeführten Landschaftsbildern hinterließ.

(Nach Armeeblatt Nr. 23 vom 5. Juni 1888.)

Cesaro Mantellini,

Königlich Italienischer Generalmajor vom Hülfsdienst.

Gest. 18. April 1888 zu Florenz.

Als Freiwilliger 1848 in die Toscanischen Truppen eingetreten, die zum Feldzug in der Lombardei aufgestellt wurden, brachte er es rasch bis zum Hauptmann im Generalstabe und wurde als solcher 1860 in das Königlich Sardinische Heer übernommen. Hier stieg er bis 1883 zum General auf, wurde aber 1886 aus Gesundheitsrücksichten erst in die Disponibilität, dann 1887 zum Hülfsdienst versetzt. Er nahm an allen Unabhängigkeitskriegen von 1848 bis 1870 Theil und war zuerst diensthuender, dann anderweitig verwandter Flügeladjutant Sr. Majestät des Königs, außerdem auch Abgeordneter für Florenz. Neben der broncenen Tapferkeitsmedaille schmückten das Comthurkreuz des Ordens der Krone von Italien, des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, des Portugiesischen Christus-Ordens, sowie ein Japanischer Orden seine Brust. Ein Herzschlag riß ihn aus dem Leben.

(Nach Nr. 46 des Esercito Italiano 1888.)

Georg David v. Marées,

Königlich Preußischer Oberstlieutenant a. D.

Geb. 27. September 1834 zu Düsseldorf; gest. 1. November 1888 zu Berlin.

Er trat 1851 in das Infanterie-Regiment Nr. 25 und wurde kurz vor dem Weihnachtsfeste 1853 Secondlieutenant. Bei der Reorganisation der Preußischen Armee 1859 kam er zum Infanterie-Regiment Nr. 65, in dem er am 17. October 1860 zum Premierlieutenant befördert wurde und dessen 9. Compagnie er während des Feldzuges 1866 führte. Am 30. October 1866 erfolgte seine Beförderung zum Hauptmann und seine Ernennung zum Chef der 10. Compagnie, an deren Spitze er in den Krieg gegen Frankreich rückte. Vor Verdun erlitt er auf Vorposten am 14. October 1870 das schwere Geschick, daß eine zu kurz gehende Granate der eigenen Angriffsartillerie ihm das rechte Bein zerschmetterte. Da diese schwere Verwundung seine weitere Verwendung in der Front unmöglich machte griff er zur Feder und war mit Erfolg literarisch thätig. Nach seiner vollständigen Wiederherstellung wurde er in den Nebenetat des Großen Generalstabes versetzt, wo er in der Abtheilung für Kriegsgeschichte an der Herausgabe der ersten Theile des Generalstabswerkes über den Deutsch-Französischen Krieg mitwirkte. Ein Jahr lang war er auch als Lehrer der Taktik an der Kriegs-Akademie thätig. Zu Neujahr 1874 übernahm er die Redaction der vom Oberst v. Löbell begründeten „Jahrbücher für die Deutsche Armee und Marine", die er 14 Jahre lang bis zu seinem Tode führte. Im Mai 1874 als Major à la suite des 1. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 10 gestellt, gab er im Verein mit anderen Deutschen Offizieren 1877 ein „Supplement zur allgemeinen Militär-Encyklopädie" (Leipzig, Webel) heraus und übernahm, als Hauptmann v. Wedell im Winter 1877/78 die „Militär-Zeitung, Organ für die Reserve- und Landwehr-Offiziere des Deutschen Heeres" ins Leben rief, die Redaction derselben und führte sie, bis nach 2½ Jahren eine Meinungsdifferenz über die von der Militär-Zeitung zu verfolgenden Ziele einen Wechsel in der Redaction erforderlich machte. Von weiterer literarischer Thätigkeit möge Folgendes genannt werden: Der 2. Theil der „Hauptschlachten der Fridericianischen, Napoleonischen und modernen Periode" ist sein Werk. Ferner gab er die „Militärischen Klassiker des In- und Auslandes" (Berlin 1880 bis 1882, Schneider und Comp.) heraus, ein Werk, das ausgewählte Werke Friedrichs des Großen, Napoleons I., Erzherzogs Carl, Carls v. Clausewitz, Jominis mit Einleitungen und Erläuterungen von v. Boguslawski, Freiherrn v. d. Goltz, v. Scherff, v. Taysen und Freiherrn v. Waldstätten brachte. Im September 1881 wurde er zum Oberstlieutenant befördert und im Juli 1882 nach erfolgter Pensionirung Bezirks-

Commandeur in Jüterbog. Nachdem er im Juli 1885 von dieser Stellung entbunden war, siedelte er wieder nach Berlin über, wo er, soweit seine schweren Leiden ihm dies gestatteten, sich ganz seiner literarischen Thätigkeit widmete.

(Nach Allgemeine Militär-Zeitung Nr. 91 vom 14. November 1888; Militär-Zeitung, Organ für die Reserve- und Landwehr-Offiziere des Deutschen Heeres Nr. 47 vom 10. November 1888 und Jahrbücher für die Deutsche Armee und Marine Nr. 207 December 1888.)

Emile Philippe Martineau-Deschenez,

Französischer Divisionsgeneral.

Geb. 20. November 1819 zu Paris; gest. 28. Februar 1888 zu Marseille.

Er trat am 15. November 1838 in die Special-Militärschule, wurde am 1. October 1840 Secondlieutenant im 3. Linien-Regiment, am 16. December 1842 Lieutenant in demselben Regiment, am 3. December 1844 Capitän im Bataillon der eingeborenen Tirailleure von Alaier, am 9. Januar 1852 Bataillonschef im 8. Linien-Regiment, am 24. Januar 1855 Oberstlieutenant im 28. Linien-Regiment, am 11. August 1855 Oberst des 14. Linien-Regiments, am 14. März 1863 Brigadegeneral und am 2. October 1870 Divisionsgeneral. Er machte die Campagnen in Africa vom 29. März 1843 bis 6. April 1845 mit, wurde für sein Verhalten im Gefecht vom 21. April 1843 zum ersten Male und für besondere Auszeichnung im Gefecht vom 13. Mai 1844 am Oued Neça zum zweiten Male citirt. Am Orientkrieg nahm er vom 7. April 1854 bis zum 16. Juni 1855 Theil und wurde, in der Tranchee vor Sewastopol am 2. Mai 1855 verwundet, in dem Armeebefehl für sein vortreffliches Verhalten in dem betreffenden Gefecht belobt. Er befehligte die Subdivision der Oberen Vienne zu Limoges bis zum 12. Juni 1863, darauf diejenigen von Sidi-bel-Abbès, von Mascara und von Mostaganem bis zum 31. August 1870. Am 13. October 1873 zum Commando der 30. Infanterie-Division berufen, wurde er am 16. Juni 1874 zum Generalinspecteur des 30. Infanterie-Arrondissements ernannt. Am 27. October 1878 machte er das Recht zur Verabschiedung geltend.

(Nach Revue du cercle militaire des armées de terre et de mer Nr. 11 vom 11. März 1888.)

Don Vicente Climenty Martinez,

Königlich Spanischer Brigadegeneral der Ingenieure.

Geb. 1826; gest. 22. April 1888 in Guadalajara.

Im Alter von kaum 15 Jahren trat er als Cadet in die Spanische Armee ein und wurde 1849 zum Unterlieutenant im Ingenieurcorps ernannt. Während seiner 39jährigen Dienstzeit leistete er seiner Waffe mehrfach große Dienste durch hervorragende Erfindungen auf technischem Gebiete und zeichnete sich 1859 bei dem Brande des mit Kriegsbedarf für das Spanische Heer in Africa beladenen Dampfschiffes Génova ganz besonders durch seine Kaltblütigkeit und Unerschrockenheit aus Am Africanischen Kriege nahm er als Commandant in der Armee Theil und machte als Commandant des Ingenieurcorps beim 2. Regiment 1869 die Gefechte bei Valencia, sowie 1870 den Angriff auf Gracia mit. Zum Oberst befördert, wurde er Commandant von Ceuta, woselbst er die Zusammensetzung eines zur Erforschung der Westküste von Africa bestimmten Expeditionscorps in die Hand nahm. Später zum Oberbefehlshaber der in Madrid garnisonirenden Ingenieurtruppen ernannt, wurde er zum stellvertretenden Director der Ingenieur-Akademie erwählt und zum Mitgliede der Commission ernannt, welche die Ursachen der traurigen Katastrophe von Logroño 1880 feststellen sollte. Nachdem er 1883 ein längeres Commando in Badajoz gehabt hatte, kehrte er nach Madrid zurück, wo er zum Brigadier im Ingenieurcorps befördert und wirklicher erster Director der Ingenieur-Akademie wurde, in welcher Stellung er, vermöge seines umfassenden Wissens, so recht an seinem Platze war. Außer anderen Ordensauszeichnungen besaß er für seine Verdienste in Africa das Kreuz des heiligen Ferdinand 1. Klasse.

(Nach der Revista cientifico militar vom 1. Juni 1888.)

Herzog Maximilian in Bayern, Königliche Hoheit,

Königlich Bayerischer General der Cavallerie.

Geb. 4. December 1808 zu Bamberg; gest. 15. November 1888 zu München.

Haupt der Herzoglichen Linie in Bayern, Schwiegervater des Kaisers von Oesterreich-Ungarn, des Königs Franz von Neapel, des Erbfürsten von Thurn und Taxis, des Herzogs von Alençon, des Königlich Neapolitanischen Prinzen Grafen von Trani, Großvater der k. k. Prinzessin Gisela von Bayern, — gehörte der Hohe Verstorbene bis zum Tode der Bayerischen Armee an. — 1824 zum Unterlieutenant und Oberstinhaber des 9. Infanterie-Regiments ernannt, seit 1830 Oberstinhaber des 3. Chevaulegers-Regiments, welches seinen Namen trägt, hatte sich dieses Regiment stets seiner besonderen Munificenz zu erfreuen, wie dies auch die beim 50jährigen Inhaber-Jubiläum errichtete Wohlthätigkeits-Stiftung bezeugt. Ueberhaupt bewährte derselbe stets den Grundsatz noblesse oblige durch vielseitige Unterstützungen. Bei vortrefflicher Geistes- und Herzensbildung, gefördert durch viele Reisen und Lebenserfahrungen, nahm er bis in die jüngste Zeit regen Antheil an allen Vorkommnissen, besonders auch auf militärischem Gebiete, wenngleich der körperliche Zustand schon länger keine active Betheiligung mehr gestattete. Künstlerisch rege Phantasie, besondere Vorliebe für Musik, speciell für die Cither, ein warmes Herz für jeden Gediegenen, Neigung zum Humor und möglichst zwangloser Geselligkeit, ließen ihn zum engeren Verkehr einen Kreis gebildeter Männer aus verschiedenen Berufskreisen heranziehen, in welchem Lebensfrohsinn sich verband mit ernsten, geistigen Anregungen. 1832 zum Commandanten der Landwehr (älterer Ordnung) von Oberbayern ernannt, und in dieser Stellung verblieben bis zur Aufhebung dieser Organisation, wußte er sich sehr beliebt zu machen, ohne sich den Ernst des Dienstes zu versagen, so daß es besonders seinem klugen und dabei festen Auftreten, vorzugsweise in dem Bewegungsjahre 1848, mit zu verdanken war, daß die Landwehr unentwegt eine feste Stütze zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der Staats-Autorität in Bayern verblieben ist. 1848 zum Generallieutenant und 1857 zum General der Cavallerie befördert, war er 1866 schon körperlich zu leidend, um die Feldzüge mitmachen zu können, so sehr es sein militärischer Sinn auch verlangte. Geschmückt mit den höchsten Orden, wie selbe der hohen Lebensstellung entsprechen, beging er noch in aller Stille seine diamantene Hochzeitsfeier mit Ludovica Königlicher Prinzessin von Bayern, bald darauf einem Schlaganfall erliegend. Nebst dem Königshaus und der Armee trauern um den in weiten Volkskreisen Beliebten die Wittwe und die Hohen Kinder, die durch Schönheit und Anmuth bekannten verheiratheten Töchter und die Söhne, von welchen der als menschenfreundlich bekannte, berühmte Augenarzt Herzog Carl Theodor in Bayern, nun das Haupt der Herzogslinie ist. K.

Charles Micheler,

Französischer Divisionsgeneral.

Geb. 17. November 1810 zu Paris; gest. 22. April 1888 zu Grenoble.

Er trat am 15. Januar 1829 in die Specialschule, wurde am 1. October 1830 Sous-lieutenant im 4. Linien-Regiment, am 18. December 1832 Lieutenant, am 6. December 1840 Capitän, am 22. April 1847 Bataillonschef im 22. Linien-Regiment, am 17. Februar 1852 Oberstlieutenant im 22. Linien-Regiment, am 26. December 1853 Oberst des 34. Linien-Regiments, am 26. Mai 1859 Brigadegeneral und am 20. April 1871 Divisionsgeneral. Er hat die Campagnen in Africa von 1841 bis 1847 und vom 10. März 1852 bis zum 13. November 1853 mitgemacht, nahm Theil am Feldzuge in Italien 1859, blieb von 1860 bis 1866 in Rom und führte 1870 das Commando der 2. Brigade der 3. Division des II. Corps der Rhein-Armee. Er befehligte nacheinander seit dem 17. August 1859 eine Infanterie-Brigade zu Lyon, seit dem 13. December 1866 die Subdivision des Cher, seit dem 16. August 1867 die Subdivisionen der Isère und der Hochalpen, seit dem 26. März 1870 die 2. Brigade der 3. Division, seit dem 6. Juli 1871 die 3. Division des V. Corps der Armee von Versailles, seit dem 31. August 1871 die 22. Militär-Division zu Grenoble, seit dem 18. October 1873 die 29. Division und seit dem 30. December 1873 die 33. Division. Am 16. Juni 1874 zum Generalinspecteur des 33. Infanterie-Arrondissements ernannt, wurde er am 17. November 1875 in die Section der Reserve versetzt und am 22. Februar 1883 auf seinen Antrag zur Geltendmachung der Rechte auf Verabschiedung zugelassen. Er wurde fünfmal im Armeebefehl citirt und zwar am 8. April 1842 gelegentlich der

Arrieregardengefechte auf dem Marsche von Zaouia nach Cherchell, am 13. Juni 1842, weil er sich im Laufe der Campagne vom 14. Mai bis 13. Juni 1842 besonders hervorgethan hatte, am 15. November 1845 weil er Beweise großer Energie und außerordentlicher Thätigkeit bei der Avant- und Arrieregarde bei dem Kampfe gegen Bou Maza geliefert, am 9. April 1846 weil er sich bei dem Kampfe gegen die Araber von Ouarensenis besonders ausgezeichnet und am 18. Mai 1846 weil er sich bei den Angriffen gegen Bou Maza am 10. und 11. Mai hervorgethan hatte.

(Nach Revue du cercle militaire des armées de terre et de mer Nr. 19 vom 6. Mai 1888.)

Auguste Alfred de Montaigu,

Französischer Divisionsgeneral.

Geb. 29. März 1816 zu Paris; gest. 6. April 1888 zu Paris.

Er trat am 3. April 1834 in die Cavallerieschule, wurde am 20. November 1839 Sousliеutenant im 3. Regiment der Chasseurs d'Afrique, am 28. November 1841 Lieutenant, am 22. December 1845 Capitän, am 26. April 1852 Escadronchef im 7. Chasseurs-Regiment, am 13. April 1855 Oberstlieutenant in den Guiden der Garde, am 24. December 1858 Oberst des 5. Husaren-Regiments, am 12. August 1866 Brigadegeneral und am 20. April 1871 Divisionsgeneral. Er machte die Campagnen in Africa von 1840 bis 1848 mit, wurde zum ersten Male in dem Tagesbefehl citirt, weil er sich am 15. Mai 1840 in dem Gefecht von Zamora ausgezeichnet hatte, zum zweiten Male für sein vortreffliches Verhalten in dem am 13. August den Arabern des Tribus der Ouled-Salem gelieferten Gefecht. Er war ferner vom 28. Januar bis zum 4. Mai 1859 in Africa und nahm dann an dem Feldzuge in Italien vom 5. Mai bis zum 26. August 1859 Theil. Am 24. August 1866 Commandeur der 2. Cavallerie-Brigade des III. Corps geworden, wurde er am 7. März 1868 Commandeur der 2. Cavallerie-Brigade des I. Corps. Am 16. Juli 1870 erhielt er das Commando der 1. Cavallerie-Brigade des IV. Corps der Rhein-Armee und wurde in dem Armeebefehl wegen der Kühnheit und Geschicklichkeit seiner Dispositionen während der Tage des 14. und 16. August citirt. Am 15. Januar 1872 zum Generalinspecteur der Cavallerie ernannt, wurde er am 29. März 1881 in die Section der Reserve versetzt und am 25. April 1881 zur Geltendmachung der Rechte auf Verabschiedung zugelassen.

(Nach Revue du cercle militaire des armées de terre et de mer Nr. 16 vom 15. April 1888.)

Horatio Marbord Morant,

Königlich Englischer Generallieutenant.

Gest. 27. December 1888 in Blendworth Lodge, Hampshire.

Er trat 1844 als Fähnrich in das 6. leichte Infanterie-Regiment ein und wurde 1847 Adjutant beim Generalmajor S. Lambert in Jamaica, 1848 Assistant Military Secretary beim Oberst Sir John Campbell in Jamaica, 1849 Privat-Secretär und Adjutant beim Gouverneur (Superintendent) von Britisch Honduras, 1854 Adjutant beim Generallieutenant Sir James Fergusson in Malta. Er machte bis zum 8. November 1854 beim 68. leichten Infanterie-Regiment den Krim-Krieg, speciell die Schlachten an der Alma, bei Inkerman und die Belagerung von Sewastopol mit. Bei letzterer Gelegenheit brach er sich in den Laufgräben den rechten Arm. Am 10. September 1855 wurde er Adjutant beim Brigadegeneral Shirley. 1864 bis 1866 machte er den Krieg in Neu-Seeland mit; er commandirte vom October 1862 bis zum März 1864 das 68. Regiment; vom April 1864 bis zum Januar 1865 war er Befehlshaber im Drury-Militär-District; führte 1865 bis 1866 vier Compagnien des 68. Regiments während der Operationen an der West-Küste einschließlich des Gefechts bei Kakaramea und im Januar 1866 eine Colonne bei Mataitewu in der Nähe von New Plymouth, welche in dem dichten Walde der Edgmont Berge zur Unterstützung des Generalmajors Chute operirte. Er nahm 1885 den Abschied und starb auf der Jagd.

(Nach United Service Gazette 5. Januar 1889.)

Manuel Philippe Jacques de la Très-Sainte-Trinité Pé-dé-Arros,

Französischer Divisionsgeneral.

Geb. 1. Mai 1810 zu Sevilla (Spanien); gest. 9. Januar 1888 zu Toulouse.

Er trat am 21. November 1829 in die Polytechnische Schule, wurde am 6. August 1830 Souslieutenant und Eleve der Applicationsschule, am 6. August 1832 Lieutenant en second der Artillerie, am 1. Februar 1833 Lieutenant en premier des 5. Artillerie-Regiments, am 14. Februar 1838 Capitän en second und Adjoint der Gießerei zu Toulouse, am 4. April 1842 Capitän en premier im 8. Artillerie-Regiment, am 7. December 1851 Escadronchef im 3. Artillerie-Regiment, am 18. Juli 1855 Oberstlieutenant in demselben Regiment, am 24. December 1858 Oberst und Commandeur des 8. Artillerie-Regiments, am 28. April 1866 Brigadegeneral und am 26. October 1870 Divisionsgeneral. Er machte die Campagne in Africa vom 15. März 1833 bis zum 3. September 1834 mit. Während des Krimkrieges befehligte er von 1854 bis 1856 die Artillerie der 6. Division, darauf fungirte er als Chef des Stabes der Artillerie des II. Corps der Orient-Armee. In dem Armeebefehl vom 1. Juni 1855 wurde er wegen seines vortrefflichen Verhaltens während der Nächte vom 22. und 24. Mai lobend erwähnt. Am 2. Mai 1866 wurde er zum Commando der Applicationsschule der Artillerie und des Genie, am 3. August 1869 zu dem der Kaiserlichen Garde berufen. Am Kriege von 1870 nahm er vom 29. Juli bis zum 28. October Theil. Am 27. Juni 1871 wurde er Mitglied des Artillerie-Comités, am 25. Februar 1874 Mitglied der Commission für die Vertheidigung der Küsten. Am 2. Mai 1875 in die Section der Reserve versetzt, wurde er am 16. December 1878 zur Geltendmachung der Rechte auf Verabschiedung zugelassen.

(Nach Revue du cercle militaire des armées de terre et de mer Nr. 4 vom 22. Januar 1888.)

François Perrier,

Französischer Brigadegeneral und Director des geographischen Dienstes der Armee.

Geb. 18. April 1833 zu Valleraugue (Gard); gest. 20. Februar 1888 zu Montpellier.

Er trat am 1. November 1853 in die Polytechnische Schule und wurde am 1. October 1855 Souslieutenant an der Applicationsschule des Generalstabes, am 12. October 1857 Lieutenant, am 1. Februar 1860 Capitän 2. Klasse, am 19. Mai 1868 Capitän 1. Klasse, am 28. October 1874 Escadronchef, am 31. December 1879 Oberstlieutenant, am 9. Mai 1882 Oberst und am 13. Januar 1887 Brigadegeneral. Während des Feldzuges 1870 befand er sich im Generalstabe der Garde bei der Rhein-Armee. Er war seit 1874 Mitglied des Bureaus des longitudes und seit 1879 Mitglied der Akademie der Wissenschaften. 1861 hatte er die Mission, die geodätische Verbindung von Frankreich und England zu bewirken; 1863 vollzog er die Triangulation von Corsica und von 1864 bis 1869 die von Algerien. 1870 vor dem Kriege begann er eine neue Messung des Meridians von Frankreich, welche er auf dem Terrain bis 1880 fortführte, bei dieser Veranlassung bewirkte er 1879 die geodätische und astronomische Verbindung von Algerien und Spanien, 1873 vertrat er auf dem geodätischen Congreß zu Wien den geodätischen Dienst des Kriegsdepots und nahm seit 1874 an den Arbeiten der internationalen Commission für Geodäsie Theil. Von demselben Jahre ab beschäftigte er sich mit der Bestimmung der astronomischen Lage einer Anzahl Punkte Algeriens. In Frankreich nahm er bis 1881 ähnliche Arbeiten vor, worauf er eine topographische Mission in Tunesien erfüllte. 1882 begab er sich zur Beobachtung des Durchgangs der Venus durch die Sonne nach America. In demselben Jahre wurde er an die Spitze des geographischen Dienstes der Armee gestellt, den er in der Weise reorganisirte, wie er gegenwärtig besteht. Seine Vorträge an der école supérieure de guerre über Geodäsie wurden in hohem Grade geschätzt. Von den Arbeiten, zu denen Perrier wesentlich den Impuls gab, können in erster Linie genannt werden: 1. die Karte von Algerien 1 : 50 000, die von Tunesien 1 : 200 000; 2. die internationalen Längenmessungen; 3. die Pendelstudien bezüglich der Schwankungen der Intensität der Schwere zum Zwecke, die genaue Form der Erde kennen zu lernen. Die von ihm veröffentlichten Arbeiten befinden sich im IX., X., XI., XII. und XIII. Bande des Mémorial du dépot de la guerre. General Perrier war eine der bekanntesten wissenschaftlichen Personen der Französischen Armee. Das Bedauern über seinen frühzeitigen Tod hat sich nicht nur bei seinen Cameraden der Armee und seinen Collegen des Instituts geltend gemacht, es ist auch im Auslande von allen Denjenigen getheilt worden, die Gelegenheit gehabt, sich ihm zu nähern.

(Nach Revue du cercle militaire des armées de terre et de mer Nr. 9 vom 26. Februar 1888.)

Charles Marie Ferdinand Jacques Graf de Potier,

Französischer Divisionsgeneral.

Geb. 11. Juli 1820 zu Paris; gest. im August 1888 zu Paris.

Er trat 1839 in die Militärschule, wurde 1841 Souslieutenant im 39. Infanterie-Regiment, aus dem er am 18. Januar 1844 zum Bataillon der eingeborenen Tirailleure von Oran versetzt wurde. Zum Lieutenant 1846 im letzteren Corps befördert, wurde er darauf zum Bataillon von Algier versetzt und 1851 Capitän, in welchem Grade er die Campagne auf der Krim vom 5. April 1854 bis zum 28. November 1855 mitmachte. Bataillonschef 1857 und an die Spitze des 6. Bataillons der Jäger zu Fuß gestellt, nahm er in dieser Eigenschaft an der Campagne in Italien Theil, während der er am Tage von Solferino dreimal verwundet wurde. Zum Oberstlieutenant 1860 befördert, reiste er am 23. August 1862 nach Mexico, wo er 1863 Oberst und 1866 General wurde. Bei der Bildung der Rhein-Armee 1870 wurde er zum Commando einer Brigade der 3. Division des III. Corps berufen, an deren Spitze er allen Schlachten um Metz beiwohnte. Bei der Rückkehr aus der Gefangenschaft zum Commandeur einer bei Cambrai in Formation befindlichen Brigade ernannt, wurde er darauf mit dem Befehl über die Subdivision des Loiret betraut, welche Stellung er bis zu seiner am 3. Mai 1875 erfolgten Beförderung zum Divisionsgeneral inne hatte. Die Altersgrenze erreichte er zu Rennes, wo er während sechs Jahren die 19. Infanterie-Division commandirt hatte, worauf er am 7. Juli 1885 in den Cadre der Reserve versetzt und am 25. Februar 1886 verabschiedet wurde. Einen großen Theil seiner Dienstzeit hat er außerhalb Frankreichs zugebracht; er war 17 Jahre in Africa, 6 Jahre in Mexico, 2 Jahre auf der Krim, 2 Jahre in Rom, 1 Jahr in Italien und überall zeichnete er sich durch eine seltene Unerschrockenheit aus. In Mexico insbesondere wurde er während sechs Jahren fünfmal im Armeebefehl genannt.

(Nach Revue du cercle militaire des armées de terre et de mer Nr. 33 von 12. August 1888.)

Sigmund Lothar Gottlieb Reichsfreiherr v. Pranckh,

Königlich Bayerischer General der Infanterie, Generalcapitän der Leibgarde der Hartschiere, Oberstinhaber des Königlich Bayerischen 8. Infanterie-Regiments, Königlicher Kämmerer, lebenslänglicher Reichsrath der Krone Bayern und Staatsrath im außerordentlichen Dienst.

Geb. 5. December 1821 zu Altötting in Oberbayern; gest. 8. Mai 1888 zu München.

Entstammend einer alten reichsfreiherrlichen, einst in Steiermark begüterten Familie, Sohn eines 1831 verstorbenen Königlichen Kämmerers und Oberstlieutenants, trat er 1832 in das Cadetten-Corps und wurde am 11. August 1840 als Junker in das Infanterie-Leibregiment eingereiht. 1841 den 28. Februar zum Unterlieutenant im Ingenieurcorps befördert, am 18. März desselben Jahres bei der 1. Sappeur-Compagnie eingetheilt, erfolgte 1844 den 27. October seine Versetzung zum Genie-Bataillon. 1848 den 8. Mai Oberlieutenant im Genie-Regiment, wurde er 1849 den 1. Juni zur Dienstleistung in das Kriegsministerium berufen und am 9. October dieses Jahres zum Hauptmann im Generalstabe befördert. 1852 den 29. Juli zum Adjutanten des Kriegsministers und Referenten im Kriegsministerium ernannt, 1855 den 31. März Major, ward er 1859 den 19. April unter Belassung als Referent der Adjutantenfunction enthoben und am 9. Mai desselben Jahres zum Oberstlieutenant befördert. 1852 hatte er sich mit seiner ihn überlebenden Gemahlin Josephine, einer reich begüterten Salzburger Familie entstammend, vermählt, welcher glücklichen Ehe drei Knaben entsprossen, von denen zwei gestorben, der Ueberlebende, den Namen Forterbende, mit einer Freiin v. Malsen vermählte, zur Zeit Königlicher Bezirksamtmann in Reichenhall ist. 1863 den 25. November zum Oberst und Commandeur des 3. Infanterie-Regiments befördert, nach vierzehnjähriger Commandirung im Kriegsministerium hiermit in den Frontdienst zurückgetreten, wurde er 1865 den 11. Januar zum Infanterie-Leibregiment versetzt, führte dieses Regiment 1866, wobei er im Gefechte bei Kissingen das bereits vom damaligen Gegner besetzte Dorf Rüdlingen demselben wieder entriß, und am 29. Juli dieses Jahres zum Generalmajor befördert ward. König Ludwig II. berief ihn am 31. Juli 1866 in die Stelle des Kriegsministers, in welcher er nun zu Bayerns Ruhm und Wohl neun Jahre wirkte und die Armee völlig reorganisirte. Am 7. Mai 1868 zum lebenslänglichen Reichsrath der Krone Bayern, und am 4. December 1869 zum Oberst-Inhaber des 8. Infanterie-Regiments ernannt, wurde er am 30. Juli

1870 zum Generallieutenant befördert. Das Vertrauen seines Königs beorderte ihn mit anderen Ministern am 18. October 1870 in das Große Hauptquartier der Deutschen Armee nach Versailles behufs Berathung und Abschließung von Bündnißverträgen mit dem Norddeutschen Bund. Wie er hierbei unter möglichster Wahrung der Bayerischen Souveränetätsrechte, doch im Hinblick auf das große Ganze für die Deutsche Zukunft und die Neugestaltung auf militärischem Gebiete, allem ihm zulässig Erscheinenden zugestimmt und damit das Einigungswerk wesentlich gefördert hat, hierfür liegt als authentisches Zeugniß auch das Beileidstelegramm des Deutschen Reichskanzlers Fürsten Bismarck an den Sohn des Verstorbenen vor. Dieses lautet: „Daß im ganzen Reiche das Andenken an den Verstorbenen in dankbarer Erinnerung bleiben werde, innig verknüpft mit der Geschichte der Einigung des Deutschen Reiches, an welcher der Verstorbene zu ernster Zeit thatkräftig mitgewirkt hatte"; — es ist dies gewiß das schönste Zeugniß des so treuen, Bayerischen Soldaten. Denn in felsenfester Treue war v. Pranckh Bayer durch und durch und seinem Königshause unwandelbar ergeben, er war ein Prototyp jenes edelsten Particularismus, der in Tüchtigkeit und Kraft jedes einzelnen Reichsgliedes das Wohl und Gedeihen des Ganzen am besten mitfördert. Demgemäß hat er die Bayerische Armee seit 1866, in wenigen Jahren, so reorganisirt und den Verhältnissen angepaßt, — so tüchtig zu reformiren verstanden, unter fortgesetzten, heftigen, aber siegreich und glücklich bestandenen parlamentarischen Kämpfen, daß 1870/71 auch die Bayerische Armee ruhmreichen Antheil nehmen konnte. Er war in schwierigster Zeit ins Kriegsministerium als Verantwortlicher eingetreten. Bayerns Armeeverhältnisse hatten sich den 1866 aufgetretenen neueren militärischen Erfordernissen gegenüber veraltet erwiesen, durch die Mißerfolge hatte die Armee und deren Leitung an Vertrauen eingebüßt, und es zeigte sich dies besonders bei den Verhandlungen über die neue Wehrorganisation in der Abgeordnetenkammer. Da war es für Bayern von höchstem Werth, in Freiherrn v. Pranckh einen Kriegsminister von so energischem Charakter, klarem, praktischem Geiste und achtbarer Gesinnungstüchtigkeit zu besitzen, und wenn auch hier der Raum mangelt zur Aufzählung all der großartigen organisatorischen Bestimmungen, die Bayerns Wehrkraft ganz umgestalteten, so soll doch gedacht werden der am 30. December 1868 publicirten Bayerischen Wehrverfassung, der 1867 erfolgten Formationsbestimmungen für Cavallerie und Artillerie, der Vorschriften für den Schießunterricht der Infanterie, der auch 1867 erfolgten Errichtung der Kriegs-Akademie, dann der am 14. Mai 1868 erschienenen Formation der gesammten activen Armee, der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Reservisten, Landwehrmänner, Ersatzmannschaften und des Beurlaubtenstandes, über die Einjährig-Freiwilligen, über die Offiziers-Aspiranten der activen Armee, Reorganisation des Cadettencorps, Organisation der Krankenwärter- und Verpflegs-Abtheilungen, Errichtung der Equitations-Anstalt, neue Disciplinar-Strafordnung für die bewaffnete Macht, Neuorganisation der Gendarmerie, Gesetz über Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten, sowie über die Unterstützung Hinterbliebener von im Felde Gefallenen, außerdem erschienen noch 1868 eine große Zahl von Unterrichtsvorschriften der Waffengattungen, Instructionen und administrativen Bestimmungen. 1869 trat ins Leben die neue Eintheilung des Heeres, die Einführung der Werder-Schußwaffen (Gewehr, Carabiner und Pistole), die Civildienstversorgung gedienter Unteroffiziere und Soldaten, Einführung eines Wehrgeldes, neue Militärstrafgerichts-Ordnung und Militärstrafgesetz-Bestimmungen über Offiziers-Ehrengerichte, über Vornahme der Inspicirungen, Platzordnung für die Festungen u. s. w., eine große Zahl Detail- und insbesondere auch administrativer und Vollzugs-Bestimmungen. So war v. Pranckh innerhalb dreier Jahre in rastloser, vielseitigster Thätigkeit im Stande, die Armee so umzuformen, daß er 1870 den 20. Juli vor der Reichsrathskammer mit voller Ueberzeugung versichern konnte: „Wie die Würfel fallen werden, das können wir freilich jetzt noch nicht wissen, aber das kann ich Ihnen schon jetzt versichern, daß unsere Armee jedenfalls mit Ehren aus dem großen uns bevorstehenden Kampfe hervorgehen wird." Wie er schon den Abschluß der Schutz- und Trutzbündnisse mit Preußen froh begrüßte, so hat er 1870 bei Kriegsausbruch durch seine feste ehrliche Soldatentreue wesentlich mitgewirkt zu der unwandelbaren Haltung Bayerns. Selbst verleugnend den persönlichen Ehrgeiz, der ihn auf das Feld der Ehre lockte, schuf er während des Krieges so umsichtig und rastlos an Ersatz und Nachschub, daß Bayern mehr leistete als erwartet und als die Verpflichtung vorhanden war. Sein König Ludwig II. schrieb ihm auch unterm 30. Juli 1870 mit der Beförderung zum Generallieutenant unter Anderm: „Ihrer Umsicht und rastlosen Thätigkeit ist es gelungen, die angeordnete Mobilisirung des Bayerischen Heeres in wahrhaft musterhafter Weise durchzuführen. Sie haben dadurch der Krone und dem Lande den wichtigsten Dienst erwiesen u. s. w." Nach dem Kriege erhielt auch er gleich den beiden Bayerischen Corpsführern eine wohlverdiente Dotation. Bis zum Jahre 1875 führte v. Pranckh noch das

Kriegsministerium, setzte die durch die Versailler Verträge gebotene Annäherung aller Bestimmungen an jene des übrigen Deutschen Heeres successive ins Werk und wurde am 17. März zum General der Infanterie befördert; am 4. April dieses Jahres trat er unter huldvollster Allerhöchster Anerkennung hiervon zurück und wurde 1876 den 5. April unbeschadet seiner eventuellen Verwendung in der Feld-Armee zum Generalcapitän der Leibgarde der Hartschiere ernannt, 1877 Königlicher Kämmerer, wurde ihm 1878 die Mitcuratie über Seine Königliche Hoheit den Prinzen Otto übertragen, die höchsten Orden zierten seine Brust. Allgemein hochgeachtet und geehrt, in voller Anerkennung des von ihm Geleisteten wirkte er als Reichsrath und Curator noch manches Ersprießliche und erlag am 8. Mai 1888 einem heldenmüthig ertragenen furchtbaren Leiden (Verengerung der Speiseröhre). Mit ihm schied ein echter Ehren- und Edelmann, ein guter Bayerischer Soldat und Organisator, der in Bayerns und wohl auch in der Deutschen Armeegeschichte nimmer vergessen werden wird. K.

Nicolai Michailowitsch Prshewalski,

Kaiserlich Russischer Generalmajor.

Geb. 31. März (12. April) 1839 im Gouvernement Smolensk; gest. 20. October (1. November) 1888.

Der berühmte Erforscher Hochasiens erhielt seine Erziehung im Gouvernementsgymnasium zu Smolensk und begann seine militärische Laufbahn im September 1855. Als Unterlieutenant des Polockischen Infanterie-Regiments bezog er die Generalstabs-Akademie, um nach seiner Rückkehr den Posten als Regimentsadjutant zu bekleiden und dann von 1864 bis 1866 als Lehrer der Geschichte und Geographie an der Warschauer Junkerschule zu fungiren. Zum Mitglied der Russischen geographischen Gesellschaft ernannt, gab er 1867 ein für den Unterricht in den Junkerschulen bestimmtes Lehrbuch der allgemeinen Geographie heraus. Ende 1866 kam er als Generalstabsoffizier nach Irkutsk, und wurde ihm bald darauf die statistische Beschreibung des Ussuri-Gebiets übertragen. Die Resultate seiner drei Jahre in Anspruch nehmenden Reise, die gewissermaßen den ersten Schritt auf seiner seinen Namen so berühmt machenden Bahn als Forscher bezeichnet, faßte er in einem Buche zusammen. Dasselbe erregte allgemeine Aufmerksamkeit, unter Anderem auch die des Kriegsministers Miljutin, der ihm vermittelst Enthebung von seinen sonstigen Functionen die Möglichkeit gewährte, seine Thätigkeit ausschließlich wissenschaftlichen Zielen zu widmen. Sofort unterbreitete er der Russischen geographischen Gesellschaft den Plan, eine Reise nach Centralasien zu unternehmen, und wurde er auf drei Jahre zur Erforschung des Nordens von China commandirt. Auf dieser seiner ersten 11 000 Werst umfassenden Expedition besuchte er den Kuku-Nor und das nördliche Tibet bis zu den Quellen des Blauen Flusses. Er gab darüber ein Werk unter dem Titel: „Die Mongolei und das Land der Tonguten" heraus, für welches ihm 1874 die Charge als Oberstlieutenant und eine lebenslängliche Pension von jährlich 600 Rubeln für seine ganze Dienstzeit verliehen wurde. 1876 unternahm er seine zweite Reise, die ihn nach dem Lob-Nor führte. Mit einer reichen Sammlung nach Kuldsha zurückgekehrt, verblieb er dort zwei Monate und begab sich dann wieder auf die Reise. In Gutschena, 1000 Werst von Kuldsha entfernt, erkrankte er jedoch und mußte nach Rußland zurückkehren. Es entstand das Werk: „Von Kuldsha nach dem Tian-Schan und dem Lob-Nor". Für diese Expedition erhielt er den Rang als Oberst, und die Russische geographische Gesellschaft ernannte ihn 1878 zu ihrem Ehrenmitglied. 1879 begab er sich nach Tibet, erforschte die Quellen des Gelben Flusses und ging durch Alaschen und die Wüste Gobi nach Kiachta zurück. Für sein Werk: „Die dritte Reise nach Centralasien" erhielt er eine abermalige Pensionszulage von 600 Rubeln jährlich und wurde zum Mitglied des kriegswissenschaftlichen Comités des Hauptstabes ernannt. Mit 43 480 Rubeln ausgerüstet, unternahm er im October 1883 eine neue, die vierte, Expedition, von der er erst im November 1885 nach Rußland zurückkehrte. Sie richtete sich, eine Gesammtstrecke von 7325 Werst umfassend, von Kiachta nach den Quellen des Gelben Flusses und dann nach dem Blauen Fluß. Von dem östlichen Zaidam wandte sich die Expedition nach dem Lob-Nor und über Chotan und Aksu nach den Grenzen des Ssemirjätschenskischen Gebiets. Die mitgebrachten, höchst werthvollen Sammlungen wurden, wie schon früher, der Akademie der Wissenschaften und dem Botanischen Garten überwiesen und erforderten eine jahrelange Bearbeitung, während die sonstigen wissenschaftlichen Ergebnisse der Reise von dem Forscher selbst in dem Werke: „Von Kiachta bis zu den Quellen des Gelben Flusses, Erforschung der Nordgrenzen von Tibet und der Straße vom Lob-Nor nach dem Bassin des Tarin" niedergelegt und dem damaligen Thronfolger gewidmet wurden. Als Anerkennung erhielt er den Grad eines General-

majors, und ließ die Akademie der Wissenschaften zu Ehren des verdienstvollen Reisenden eine große goldene Medaille mit seinem Bildniß prägen. Im Begriff, eine neue Reise zu unternehmen, verstarb er am 20. October (1. November) in der Stadt Karakol des Ssemirjätschenskischen Gebiets am Typhus, und sollte seine Leiche seinem eigenen Wunsche gemäß an den Ufern des Issik-Kul-Sees beerdigt werden.

(Nach Russ. Invalide Nr. 232 und 250.)

Ritter v. Reimann,

k. k. Feldmarschallieutenant und Commandant der 4. Infanterie-Truppendivision.

Geb. 1835; gest. 4. September 1888 zu Brünn.

Er war ein militärisch gründlich gebildeter Offizier, der schon in seiner Jugend dem Generalstabe angehörte und Anfangs der siebenziger Jahre der Cabinetscanzlei des Kaisers zugetheilt wurde. 1877 wurde er zum Obersten befördert und bald darauf zum Vorstand der 1. Abtheilung des Reichs-Kriegsministeriums ernannt. 1883 zum General befördert, übernahm er das Commando der 3. Infanterie-Truppendivision in Wien. Hier verblieb er, bis er im Winter 1887/88 als Commandant der 24. Infanterie-Truppendivision nach Przemysl versetzt wurde. Als dann im Frühjahr 1888 die Pensionirung des Corpscommandanten Feldzeugmeisters Frhr. v. Kuhn einige Veränderungen in den höheren Stellen erheischte, wurde Feldmarschallieutenant v. Reimann an Stelle des Feldmarschallieutenants Baron Szveteney zum Commandanten der 4. Infanterie-Truppendivision in Brünn ernannt. Hier ereilte den hoffnungsvollen General ein unerwartet früher Tod. Er war Ritter des Ordens der Eisernen Krone und des Militär-Verdienstkreuzes mit der Kriegsdecoration. (Nach Oesterreichisch-Ungarische Wehr-Zeitung „Der Kamerad" Nr. 71 vom 6. September 1888.)

Julius v. Rieben,

Königlich Preußischer Generallieutenant z. D.

Geb. 1799; gest. 16. Juni 1888 zu Schildberg in der Neumark.

Als Jüngling durchlebte er die Schmach Französischer Knechtschaft, aber auch die Zeit idealer Begeisterung und glühender Vaterlandsliebe, welche zu glorreichen Siegen und der Befreiung des Vaterlandes führte. Diese eiserne und große Zeit übte tiefen und dauernden Einfluß auf das frische Gemüth des Jünglings und lenkte seinen Sinn ebenso, wie das Vorbild seines mehrfach schwerverwundeten Vaters, welcher ihm von der heldenmüthigen Vertheidigung Danzigs, wo er mit dem Orden pour le mérite geschmückt wurde, und von den Erlebnissen in den eisigen Gefilden Rußlands zu erzählen wußte, mächtig zum Soldatenstande hin. Er trat daher am 1. Juli 1817 beim Garde-Jäger-Bataillon ein, in dem er zum Secondlieutenant befördert wurde; später zum 25. und 14. Infanterie-Regiment versetzt, avancirte er in letzterem 1833 zum Premierlieutenant. Nachdem er als Bataillons- und Brigade-Adjutant Verwendung gefunden hatte, wurde er 1839 Adjutant der 5. Division, welche Prinz Albrecht commandirte. Zum Hauptmann und Major in seinem Regiment ernannt, befehligte er als Bataillonscommandeur nacheinander das 2. combinirte Reserve-Bataillon in Colberg, das 2. und Füsilier-Bataillon 14. Regiments, das Landwehr-Bataillon Wriezen und das 2. Bataillon Leibregiments. Am 7. Mai 1857 wurde er Commandeur des 27. Infanterie-Regiments, im Juli 1860 Generalmajor und Commandeur der 11. Infanterie-Brigade. Schon 1861 beendete er seine eigentliche Thätigkeit in der Armee, da ihm die Wahrnehmung der Geschäfte der Direction im Marineministerium übertragen wurde. Seiner nie rastenden Thatkraft und seiner organisatorischen Beanlagung gelang es, sich auch in seiner neuen Stellung die Königliche Zufriedenheit zu erwerben, die ihren sichtbaren Ausdruck 1864 in der Ernennung zum Generallieutenant und Präses des Marineministeriums fand. Nachdem er bei der Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums durch Verleihung des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse mit der Zahl 50 ausgezeichnet worden war, wurde er zum Bevollmächtigten beim Bundesrath des Norddeutschen Bundes ernannt, doch zwangen ihn im August 1867 Rücksichten auf den Familienbesitz, der ihm durch den Tod seines 93jährigen Vaters zugefallen war, seinen Abschied zu erbitten, der ihm in Gnaden ertheilt wurde. Nach 50jähriger militärischer Laufbahn begann der alte General, sich mit frischer Kraft der Verwaltung seines umfangreichen Besitzes zu widmen.

(Nach Militär-Wochenblatt Nr. 59 vom 4. Juli 1888.)

Graf Carlo Felice Nicolis di Robilant,

Königlich Italienischer Generallieutenant.

Geb. 8. August 1826 zu Turin; gest. 17. October 1888 zu London.

In seinen Adern floß zum Theil Deutsches Blut: seine Mutter war eine Gräfin von Truchseß-Waldburg, die Tochter eines Preußischen Geschäftsträgers in Turin. Mit 13 Jahren zog er als Schüler der Königlichen Militär-Akademie zu Turin die Uniform an, wo er es 1844 zum Cadetten, 1845 zum Unterlieutenant brachte. Am 11. August 1846 trat er als Lieutenant der Artillerie ins Heer. Bei Somma Campagna erwarb sich der junge Lieutenant am 24. Juli 1848 die Tapferkeits-Medaille. Als dann ein Jahr später Italien das Waffenglück noch einmal versuchte, hielt er in der unglücklichen Schlacht vom 23. März 1849 tapfer aus, bis ihm eine Kanonenkugel die linke Hand derartig zerschmetterte, daß sie abgenommen werden mußte. Er erhielt eine zweite Tapferkeits-Medaille und wurde zum Ordonnanzoffizier Sr. Majestät des Königs ernannte. Bis zum Jahre 1851 zwang ihn seine Verwundung, sich vom Dienste fernzuhalten; dann trat er wieder in den activen Dienst und nun stieg er auf der militärischen Stufenleiter rasch aufwärts. 1853 Hauptmann — er machte den Feldzug 1859 als Ordonnanzoffizier Sr. Majestät des Königs mit — 1860 Major im Generalstabe und Unterchef des Generalstabes des III. Armee-Corps, dann eines in Etrurien vereinigten Corps; später Chef des Generalstabes der 5. mobilen Division und endlich Generalstabsoffizier bei den Truppen in Unteritalien. Durch seine Tapferkeit bei der Erstürmung der Mole von Gaëta (4. November 1860) verdiente er sich das Ritterkreuz des Militär-Ordens von Savoyen. Er wurde Oberstlieutenant am 21. November 1860, Generalstabschef des VI. Armee-Corps sowie verschiedener mobiler Truppenverbände 1861, Oberst und Flügel-Adjutant Sr. Majestät des Königs im März 1862, am 5. Juni 1865 Commandeur des 5. Grenadier-Regimentes, am 27. Mai 1866 Generalstabschef des III. Armee-Corps. Für sein Verhalten in der Schlacht von Custozza verdiente er sich das Comthur-Kreuz des Militärordens von Savoyen. Zum Generalmajor rückte er am 20. August 1866 auf und erhielt, für kurze Zeit in die Disponibilität versetzt, am 13. October das Commando der Grenadier-Brigade, um dasselbe aber schon am 21. Juli 1867 mit dem Directorium der Kriegsschule zu vertauschen. Nach der Ermordung des Generals Escoffier zu Ravenna sandte die Regierung den General Robilant dorthin, um, mit militärischen wie bürgerlichen Vollmachten ausgestattet, der Unruhen Herr zu werden. Vom 29. December 1870 an übernahm er dann wieder das Directorium der Kriegsschule. Aber schon 1871 wurde er zur Verfügung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten gestellt, und nun beginnt seine Thätigkeit im diplomatischen und politischen Dienst. Von 1871 bis 1885 war er, am 17. Mai 1877 zum Generallieutenant befördert, Botschafter in Wien. Am 6. October 1885 übernahm er das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, gab aber am 4. April 1887 in Folge der unglücklichen Verwickelungen an der Küste des Rothen Meeres seine Entlassung. Später ging er als Botschafter Italiens nach London und dort ereilte den schon lange Kränkelnden der Tod. Graf Robilant bekannte sich stets als warmer Freund des Anschlusses Italiens an Deutschland-Oesterreich. Seit dem 25. November 1883 war er Senator. „Nicht durch seinen alten Adel, sondern durch seine Verdienste eröffnete er sich den Weg zu hohen Ehren und zur Achtung Aller."

(Nach dem Octoberheft der Rivista Militare Italiana 1888 und dem Popolo Romano vom 18. October 1888.)

Francesco Celestino Rossi,

Königlich Italienischer Generallieutenant.

Geb. 23. März 1832 zu Bourges (Frankreich); gest. 10. August 1888 zu Ravenna.

Nach 38jähriger Dienstzeit schied er als Commandeur der Territorial-Division Ravenna aus dem Leben. Die Epaulettes erhielt er am 12. August 1851 als Zögling der Militär-Akademie zu Turin; am 8. August 1852 wurde er zum Lieutenant, 23. Juni 1859 zum Hauptmann, 23. März 1862 zum Major und am 17. März 1872 zum Oberstlieutenant befördert. Gleichzeitig mit der letzten Ernennung fand seine Versetzung von der Artillerie, in der er bis dahin gedient hatte, zum Generalstabe statt. Am 23. December 1875 Oberst, ernannte ihn Se. Majestät der König am 3. Januar 1878 zu seinem Flügeladjutanten und drei Jahre später wurde er mit der Führung der Infanterie-Brigade Ferrara betraut. Die Beförderung zum Generalmajor folgte am 1. Juni 1882, und am 8. April 1888 über-

nahm er als Generallieutenant das Commando der vorerwähnten Division. 1864 wurde er mit besonderem Auftrage nach Frankreich entsandt; 1878 desgleichen in den Orient. An Feldzügen machte er mit: die Unternehmung nach dem Krim 1855 bis 1856 und die Feldzüge 1859 und 1866. Er besaß folgende Auszeichnungen: Ehrenvolle Erwähnung für sein Verhalten in der Schlacht an der Tschernaja, den Türkischen Medjidié-Orden, das Ritter- und das Offizierkreuz des Militär-Ordens von Savoyen, das Ritterkreuz des Schwedischen Schwert-Ordens, sowie den Norwegischen Orden des heiligen Olaf, das Ritterkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens sowie der Krone von Italien; von den beiden letzten Orden auch noch das Offizier- bezw. Comthurkreuz.

(Nach Nr. 92 des Esercito Italiano 1888.)

Graf Adam Adamowitsch Rschewuski,

Kaiserlich Russischer Generaladjutant.

Geb. 1804; gest. 17. (29.) April 1888.

Seine erste militärische Ausbildung erhielt der einer begüterten Familie des Gouvernements Kijew Angehörige in der Ingenieur-Akademie zu Wien. 1821 trat er als Portepeejunker in das ehemalige Ukrainische Ulanen-Regiment Nr. 1 ein und wurde bald darauf Cornet. Als Lieutenant wurde er 1826 als Adjutant dem Commandirenden des 3. Reserve-Cavallerie-Corps, General der Cavallerie Witt, zugetheilt und als solcher bald darauf in das Leib-Garde-Ulanen-Regiment versetzt. Für seine Leistungen im Kriege gegen die Türkei 1828 bis 1829 erhielt er den St. Annen-Orden 3. Klasse und den St. Wladimir-Orden 4. Klasse. Im April 1829 zum Stabsrittmeister befördert, nahm er sodann an dem Kriege gegen die Polnischen Aufständischen Theil. Als Auszeichnungen wurden ihm der „goldene Säbel für Tapferkeit", der St. Annen-Orden 2. Klasse und das Verdienstzeichen für die Polnische Campagne verliehen. Im December 1833 erfolgte seine Ernennung zum Flügeladjutanten, im Februar 1834 kam er als Oberstlieutenant zum Husaren-Regiment Achtyrsk. Schon im December desselben Jahres erhielt er das Commando über das Kleinrussische Cürassier-Regiment (des Prinzen Albrecht von Preußen), trat dann einen längeren Urlaub an, um bei der Rückkehr à la suite der Cavallerie gestellt und der Person des Kaisers beigegeben zu werden. Das Jahr 1843 brachte ihm die Beförderung zum Generalmajor, und folgte 1849 die Ernennung zum Generaladjutanten. Im April 1855 zum Generallieutenant befördert, ging er nach der Krim, woselbst er als Commandirender des Eupatoria-Detachements an mehreren Kämpfen gegen die Verbündeten Theil nahm. Im Januar 1856 übernahm er das Commando über die ehemalige Dragoner-Division, im Juni wurde er zum Commandeur der 6. Cavallerie-Division ernannt, aber schon im September wieder von diesem Posten entbunden und à la suite Sr. Majestät gestellt. 1857 wurde er Mitglied des Comités zur Erledigung von Remontirungsfragen, im April 1859 wiederum Commandeur einer Cavallerie-Division und im November 1862 interimistischer Commandirender der Truppen des Kijewer Militärbezirks. Im März 1866 erfolgte seine Beförderung zum General der Cavallerie und zum Mitglied des Alexander-Comités für die Verwundeten. Schließlich ward ihm noch als Auszeichnung die Zuzählung zu dem Stande der Don-Kasaken zu Theil. (Nach Russ. Invalide Nr. 89.)

Prinz Eugenio von Savoyen-Carignan, Königliche Hoheit,

Königlich Italienischer Admiral.

Geb. 14. April 1816 zu Paris; gest. 15. December 1888 zu Turin.

Wenn der Hingeschiedene auch der Kriegsflotte angehörte, so hat er hier doch Aufnahme gefunden: wegen der nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zum Italienischen Königshause; wegen seines Eingreifens in die Geschichte Italiens zur Zeit der nationalen Erhebung und endlich wegen seines Verhältnisses zum Landheere als Präses der Landesvertheidigungs-Commission. Einer Seitenlinie des Hauses von Savoyen entstammend, wurden ihm durch Patent des Königs Carl Albert vom 28. April 1834 alle Rechte — auch die Thronfolge — eines Prinzen von Geblüt beigelegt. In der Kriegsflotte machte er alle Grade vom See-Cadetten (1831) bis zum Admiral durch, bis er 1844 zum Ober-

befehlshaber der gesammten Flotte ernannt wurde; 1851 erfolgte die Entbindung von dieser Stellung. Inzwischen hatte ihn der König während der Feldzüge 1848 und 1849 zu seinem Stellvertreter in der Führung der Regierungsgeschäfte ernannt; am 2. August 1848 erhielt er außerdem den Oberbefehl über sämmtliche Truppen in Piemont und auf dem rechten Ufers des Po. Ein Königliches Decret vom 2. April 1849 ernannte ihn ferner zum Oberst-Befehlshaber der gesammten National-Garde. Nacheinander war er: 1859 während des Feldzuges Regent als Stellvertreter des Königs, 1860 Statthalter in Toscana und wiederum Regent für die Dauer der Abwesenheit des Königs von der Hauptstadt, vom 7. Januar bis 16. Mai 1861 Statthalter in den Neapolitanischen Provinzen; seit 1862 Vorsitzender der permanenten Commission für die Landesvertheidigung, endlich 1866 wiederum stellvertretender Regent. Aus dieser Verwendung geht die hohe Bedeutung des hingeschiedenen Prinzen für die Geschichte Italiens zur Genüge hervor. Die höchsten Orden schmückten seine Brust: der Annunziaten-, der Mauritius- und Lazarus-Orden, sowie die ersten Klassen des Militär-Ordens von Savoyen und der Krone von Italien.

(Nach Nr. 147 des Esercito Italiano 1888.)

Joseph Ritter v. Scheda,

k. k. Generalmajor a. D.

Geb. 1815 in Baden; gest. 23. Juli 1888 zu Mauer bei Wien.

Er trat 1829 als Cadet in die Armee und wurde 1832 zum Offizier befördert. Am 1. October 1842 kam er als Militärbeamter und Chef der lithographischen Anstalt in das militär-geographische Institut, in dem er bis zum Obersten avancirte und speciell in seiner Wirksamkeit als Vorstand der ersten Gruppe nicht wenig zur Begründung des Weltrufes dieses Instituts beitrug. Von früher Jugend an bekundete er ein ausgesprochenes Talent für das Zeichnen. Als Lieutenant wurde er mit der Leitung der lithographischen Abtheilung des Generalstabes betraut und hatte er schon in dieser Stellung eine große Anzahl tüchtiger Lithographen herangebildet, welche bis dahin nicht gewagte Ausführungen kartographischer Werke auf dem Stein übernommen und eine Reihe solcher Arbeiten glänzend durchgeführt haben. Ferner hob er den mit der Lithographie verbundenen Druck wesentlich und brachte zuerst den Farbendruck bei Karten in Anwendung. In gleich günstiger Weise beeinflußte er auch die Abtheilung für Kupferstecher. — Von seinen Kartenwerken, durch die er sich einen Europäischen Ruf erwarb, sind es namentlich zwei, welche die Aufmerksamkeit aller Fachkreise in hohem Maße auf sich zogen: die in vierfachem Farbendruck ausgeführte Karte von Europa in 25 Blättern und im Maßstabe 1 : 2 560 000 und die Karte der gesammten Oesterreichischen Monarchie in 20 Blättern und im Maßstabe 1 : 576 000. Von seinen ferneren Arbeiten sind noch zu nennen, der „Handatlas der neuesten Geographie", den er unter Mitwirkung des Kaiserlichen Rathes Anton Steinhauser 1868 herauszugeben begann und das in demselben Jahre begonnene große Kartenwerk „Central-Europa" in 40 Blättern im Maßstabe 1 : 576 000. Alle kartographischen Arbeiten Schedas zeichnen sich nicht nur durch eine bisher selten erreichte Schönheit, sondern auch durch die große Gewissenhaftigkeit in der Benutzung aller vorhandenen Quellen und durch die rationelle Behandlung des Terrains aus. Scheda beschränkte sich nicht darauf, die Quellen zu copiren, sondern er unterzog sie einem eingehenden Studium, bei dem auch der Einfluß des Materials auf die äußere Form der Erdoberfläche berücksichtigt wurde. — Wie hoch seine Leistungen in der Kartographie und in der geographischen Wissenschaft gehalten wurden, geht z. B. daraus hervor, daß er seitens des Chefs des Kaiserlich Russischen Generalstabes, General der Infanterie Graf Berg, dreimal aufgefordert wurde, unter den glänzendsten Bedingungen in Russische Dienste zu treten und daß eine Insel im Nordpolarmeere südwestlich des Cap Nassau auf Nowaja-Semlja seinen Namen erhalten hat. Vom Kaiser wurde dem berühmten Kartographen 1863 der Orden der Eisernen Krone 3. Klasse und 1874 das Comthurkreuz des Franz Josephs-Ordens verliehen; außerdem war er Ritter vieler fremden Orden und Mitglied zahlreicher geographischer und wissenschaftlicher Gesellschaften. Als er 1876 in Folge leidender Gesundheit in den Ruhestand treten mußte, wurde ihm der Charakter als Generalmajor ad honores verliehen.

(Nach Oesterreichisch-Ungarische Wehr-Zeitung „der Kamerad" Nr. 59 vom 26. Juli 1888.)

Clemens Wenzeslaus v. Schedel,

Königlich Bayerischer Generallieutenant z. D.

Geb. 11. Juni 1802 zu Dillingen in Schwaben; gest. 18. März 1888 zu München.

Derselbe war der Sohn eines Bayerischen Oberlieutenants, welcher 1807 den 13. Mai in dem Gefecht bei Sierock gefallen ist, trat aus dem Cadetten-Corps 1822 den 12. October als Unterlieutenant in das 1. Artillerie-Regiment, war 1825 bis 1827 bei der Ouvrier-Compagnie. Sehr bald darauf, 1831 den 3. October, als Lehrer der Waffenlehre und Taktik in das Cadetten-Corps commandirt, wirkte er daselbst 17 Jahre, wurde 1833 Oberlieutenant, 1841 Hauptmann 2. Klasse, 1846 Hauptmann 1. Klasse und 1848 den 21. August Major im 2. Artillerie-Regiment „Zoller"; er verfaßte eine „Waffenlehre", die mehrere Auflagen erlebte. — Im Mai 1849 bis October desselben Jahres war er als Feld-Artillerie-commandant mit drei Batterien beim Truppen-Commando in der Pfalz, wurde am 9. October dieses Jahres in den Generalstab versetzt, 1850 im September Generalstabschef bei der 1. Division, hierauf commandirt beim Armee-Commando am Main, bis 1851 den 28. Februar bei dem mobilen 2. General-Commando zugetheilt und am 5. Juni dieses Jahres Generalstabschef beim I. Armee-Corps. 1852 Oberstlieutenant, 1856 den 31. Januar zum Oberst im Generalstabe befördert, wurde er 1858 den 14. October zum Commandanten der neuerrichteten Kriegsschule ernannt. 1859 den 5. Juni wieder Generalstabschef beim Generalcommando Nürnberg und während der Mobilisirung dieses Jahres bei der 3. Infanterie-Division, wurde er 1862 den 22. Januar zum Generalmajor befördert und zum Commandanten der Bundesfestung Ulm ernannt. 1866 den 31. März Commandant der Stadt Passau und der Feste Oberhaus, am 20. Mai dieses Jahres als ad latus zum General-Commando München versetzt, versah er mehrfach, auch im Kriegsministerium commandirt, die Stellvertretungen in Urlaubsfällen. 1869 zur 1. Armee-Division versetzt, trat er wegen zunehmender Kränklichkeit, 1870 den 1. Februar, in Pension, wobei ihm der Charakter als Generallieutenant verliehen ward. 1838 vermählt, hinterläßt er einen Sohn, zur Zeit Rittmeister im 5. Chevaulegers-Regiment, und eine Tochter. v. Schedel war stets äußerst eifrig, fleißig, wohlwollend und hinterläßt bei Allen, die ihn kannten, besonders bei seinen früheren Schülern, freundliches Andenken. Vielfache Auszeichnungen wurden demselben zu Theil, so das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, das Ritterkreuz 1. Klasse des Michaels-Ordens, das Großkreuz des Württembergischen Friedrichs-Ordens, das Offizierskreuz des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens, der Kaiserlich Oesterreichische Orden der Eisernen Krone 2. Klasse, und das Ritterkreuz des Hessischen Wilhelms-Ordens. K.

Adolph v. Schell,

Königlich Preußischer Generalmajor und Commandeur der Garde-Feld-Artillerie-Brigade.

Geb. 10. Juni 1837 zu Haus Rechen in Westfalen; gest. 10. October 1888 zu Meran.

Aus dem Cadetten-Corps trat er im Mai 1855 in das 8. Artillerie-Regiment ein, wurde am 1. Januar 1857 Secondlieutenant und am 5. November desselben Jahres in das Garde-Feld-Artillerie-Regiment versetzt. Nach dreijähriger Verwendung als Abtheilungs-Adjutant wählte ihn der damalige Regimentscommandeur Kraft Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen 1865 zum Regimentsadjutanten, als welcher er den Feldzug 1866 mitmachte, im Besondern an den Gefechten bei Soor, Königinhof und der Schlacht bei Königgrätz theilnahm. Im October 1866 zum Adjutanten der Garde-Artillerie-Brigade, im Mai 1867 zum Adjutanten der 15. Division ernannt, folgte im August 1867 die Beförderung zum Hauptmann. Beim Ausbruch des Krieges 1870 wurde der kurz zuvor als Batteriechef in die 11. Artillerie-Brigade Versetzte als Adjutant zum Generalgouvernement am Rhein commandirt, jedoch schon im August dem Detachement des Generals v. Bothmer, später v. Gayl, als Generalstabsoffizier überwiesen. In dieser Stellung nahm er Theil an der Cernirung von Diedenhofen und an der Belagerung von Verdun, wurde aber am 11. Januar 1871 als Generalstabsoffizier zum Obercommando der I. Armee versetzt. Hier konnte er an der Schlacht von St. Quentin, in welcher er bei Ueberbringung von Befehlen des Obercommandos an die 16. Division einen muthvollen Ritt ausführte, Antheil nehmen. In die Heimath zurückgekehrt, wurde er zunächst dem Generalstab aggregirt, dann im October 1871 nach kaum 15jähriger Dienstzeit als Offizier unter Ueberweisung zum Großen Generalstab zum Major befördert. Demselben bis Juli 1875 angehörend und während dieser Zeit Lehrer an der Kriegsakademie und zum Kriegsministerium commandirt, fand er dennoch Gelegen-

heit, die beiden Werke: „Die Operationen der I. Armee unter General v. Steinmetz" und „Die Operationen der I. Armee unter General v. Goeben" 1872 und 1873 zu veröffentlichen. Als ihm die Auszeichnung zu Theil geworden, im August und September 1874 zur Beiwohnung der großen Truppenübungen in Oesterreich-Ungarn commandirt zu werden, stellte er in einem Beiheft des Militär-Wochenblatt von 1875 „Die großen Herbstübungen in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1874" dar. In die Artillerie zurückversetzt, führte er vom August 1875 ab die 2. Abtheilung des 1. Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10, erhielt am 13. März 1877 das Commando des 1. Westfälischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7 und wurde bald darauf, am 22. März, zum Oberstlieutenant befördert. Als solcher verfaßte er seine „Studie über die Taktik der Feld-Artillerie", die bei allen Artillerien Beachtung fand. Am 10. December 1878 wurde er unter Versetzung zum Großen Generalstabe zum Chef des Generalstabes der General-Inspection der Artillerie ernannt. Während der dreijährigen Thätigkeit in dieser Stellung wurde seine Gesundheit so erschüttert, daß er, nachdem er im September 1881 zum Oberst befördert worden, im November desselben Jahres zum zweiten Male mit dem Commando eines Regiments, des Nassauischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 27, betraut wurde. Wieder hergestellt, konnte er im Mai 1883 das Commando der 11. Feld-Artillerie-Brigade und im November 1884 das Commando der Garde-Feld-Artillerie-Brigade, unter Stellung à la suite des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments, übernehmen. Im Mai 1887 zum Generalmajor befördert, befiel ihn im Winter 1887 ein Halsleiden, das, anfangs wenig beachtet, den Keim des Todes in sich trug. In der Hoffnung, im Süden Genesung zu finden, trat er Anfang October die Reise an, doch schon wenige Tage darauf ließ ihn eine Herz- und Lungenlähmung seine Seele aushauchen.

(Nach Militär-Wochenblatt Nr. 93 vom 24. October 1888.)

Didrik Thomas Johannes Schnitler,

Königlich Norwegischer Oberstlieutenant.

Geb. 9. September 1833 auf Toten; gest. 15. December 1888 in Christiania.

Nach bestandenem Examen verließ er 1854 die Kriegsschule und trat als Secondlieutenant in die Bergensche Brigade ein. 1857 wurde er in die 2. Akershusske Brigade versetzt und am 23. Mai 1860 zum Premierlieutenant befördert; in den Generalstab berufen, bestand er 1867 das Generalstabsexamen, avancirte darauf zum Capitän in der 2. Akershusken Brigade und wurde 1869 zum Quartiermeister des Bataillons Christiania ernannt, in welcher Stellung er bis 1872 verblieb, worauf er als Capitän zum Generalstabe commandirt wurde. 1881 wurde er zum Oberstlieutenant in der Armee und in demselben Jahre gleichfalls zum Oberstlieutenant im Generalstabe befördert, in welchem er seit 1876 eine besondere Stellung eingenommen hatte, da ihm seitens des Storthings behufs kriegsgeschichtlichen Studiums eine außeretatsmäßige Zulage bewilligt worden war. Bis dahin hatte er hauptsächlich in dem damaligen Kriegsarchiv des Generalstabs und in der strategisch-kriegsgeschichtlichen Abtheilung desselben gearbeitet, auch seit Einführung der Generalstabsübungen fast immer an denselben theilgenommen. 1874 wohnte er den Schwedischen Uebungen in Småland und Vestergötland bei und wurde 1885 bis 1887 Mitglied der auf Königliche Ordre niedergesetzten Commission für den Entwurf einer Neuorganisation des Norwegischen Heeres, nachdem er bereits 1871 als Secretär der großen Militärcommission fungirt hatte. Seit 1865 hatte er als Lehrer der Kriegsgeschichte, seit 1868 auch als Lehrer der Kriegskunst an der Kriegsschule gewirkt; 1870 wurde er als fester Lehrer der Kriegskunst, der Kriegsgeschichte, der Militärverwaltung und der Generalstabslehre an der Hochschule angestellt, welche Lehrämter er bis an sein Lebensende bekleidete. Von seinen mannigfaltigen literarischen Arbeiten erwähnen wir „Allgemeine Kriegsgeschichte" und „Das erste Jahrhundert der Geschichte des Norwegischen Heeres". Außerdem lieferte er der Tagespresse viele werthvolle Beiträge, so namentlich während des Deutsch-Französischen Krieges 1870/71, während dessen er im „Morgenblad" den Gang der Kriegsoperationen schilderte und bei seiner genauen Kenntniß der Armeen der kriegführenden Mächte von Beginn des Krieges an bestimmt den Sieg der Deutschen voraussagte. Er war Ritter des St. Olafs-Ordens, des Schwert-Ordens, des Nordstern-Ordens und des Preußischen Kronen-Ordens 4. Klasse, ferner Mitglied verschiedener Gesellschaften, namentlich der Schwedischen Krigsvetenskabs-Akademie und der Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Christiania.

Philipp Henry Sheridan,

Nordamericanischer General.

Geb. 6. März 1831; gest. 5. August 1888 zu Nonquitt im Staate Massachusetts.

Er wurde auf dem Meere als Sohn Irländischer Eltern, welche nach den Vereinigten Staaten auswanderten, geboren. 1848 kam er in die Militär-Akademie von West-Point, woselbst er sich durch Intelligenz und Entschlossenheit auszeichnete. Er trat am 1. Juli 1853 als Secondlieutenant in das 1. Infanterie-Regiment ein und wurde zunächst an den Grenzen von Texas, Californien und Oregon verwendet, woselbst häufig Kämpfe mit feindlichen Indianerstämmen zu bestehen waren. 1861 wurde er Hauptmann beim 13. Infanterie-Regiment, am 25. Mai 1862 Oberst des 2. Michigan-Cavallerie-Regiments, am 1. Juli Brigadegeneral der Volunteers, am 31. December 1862 Generalmajor der Volunteers. Seine ersten Lorbeeren erwarb er sich unter Rosenkranz in der Tennessee-Armee; er deckte in dem Gefecht bei Stone River im September 1863 mit der Cavallerie den Rückzug mit so viel Geschick und Entschlossenheit, daß er zum Generalmajor befördert und ihm bald darauf der Oberbefehl über die Cavallerie der Potomac-Armee übertragen wurde. Bald hatten die muthigen Reiterzüge, die er hier unternahm, seinen Namen berühmt gemacht, und nach einem kühnen Ritt bis an die Thore Richmonds beauftragte man ihn, das Shenandoa-Thal, welches Hunter fehlerhafterweise preisgegeben hatte, zurückzuerobern. Es gelang ihm, die Armee Earlys, deren Vorhut er bei Winchester, Fishers Hill und Straßburg schlug, von Richmond fern zu halten, er mußte aber vor den bedeutenden Verstärkungen des Feindes zurückweichen. Auf diesem meisterhaft ausgeführten Rückzuge brachte er am 19. October 1864 in der Schlacht bei Cedar Creek die schon in Unordnung gerathenen Bundestruppen zum Stehen und verwandelte die drohende Niederlage in einen glänzenden Sieg über die Generale Longstreet und Early. Auch an den Ereignissen des Frühjahrs 1865 nahm er entscheidenden Antheil, besonders an der wichtigen Schlacht an den Five-Points gegen Longstreet am 1. April; er zwang zwei Tage darauf den General Lee zur Capitulation. Nach dem Kriege erhielt er den Oberbefehl im Süden und griff bei den Unruhen in New-Orleans nach der Sclavenabstimmung im August 1866 kräftig ein, sein Vorgehen wurde aber von der Regierung nicht gebilligt, und es erfolgte seine Versetzung nach Missouri. Am 4. März 1869 wurde er zum Generallieutenant befördert und erhielt das Commando im Westen und Südwesten. Am 1. November 1883 wurde er zum Oberbefehlshaber der Armee ernannt. In Anerkennung seiner hohen Verdienste rief der Congreß den Rang eines Generals wieder ins Leben und verlieh diesen dem Generallieutenant Sheridan am 1. Juni 1888. Im geselligen Verkehr war er ein liebenswürdiger und interessanter Mann. Seine Erfahrungen, die er in Europa gemacht hatte, als er die Deutsche Armee 1870 nach Frankreich begleitete, fielen bei ihm auf einen fruchtbaren Boden.

Richard Shubrick,

Englisch-Indischer General.

Geb. 1820; gest. 26. April 1888 in London.

Er trat 1836 als Fähnrich in die Armee, wurde 1833 Lieutenant, 1845 Hauptmann, 1851 Major, 1854 Oberstlieutenant, 1858 Oberst, 1867 Generalmajor, 1874 Generallieutenant und 1877 General. Er machte 1852 und 1853 den Birmah-Krieg mit und commandirte 7 Compagnien des 5. Madras Native-Infanterie-Regiments bei der Einnahme von Pegu, wofür er den besonderen Dank des Generalgouverneurs erhielt. Beim Vorrücken von Martaban nach Tonghoo führte er das 5. Madras Native-Infanterie-Regiment in der Schlacht von Gongoh, sowie in mehreren anderen Gefechten und erwarb sich für seine hierbei bewiesene Tüchtigkeit abermals den Dank des Generalgouverneurs. Er wurde mit der Medaille und Schnalle decorirt. 1859 stand er bei der Sangor-Feld-Division und leitete die Operationen, welche zu der Niederlage des Rebellen Runmust Singh führten.

(Nach The Admiralty and Horse Guards Gazette 5. Mai 1888.)

Wilhelm Freiherr v. Spitzemberg,

Königlich Württembergischer General der Infanterie à la suite der Armee.

Geb. 19. Januar 1825 zu Stuttgart; gest. 4. September 1888 zu Bad Weißenburg (Canton Bern).

Er trat am 15. Mai 1843 als Lieutenant in die Württembergische Armee ein und wurde am 15. Mai 1848 Oberlieutenant. Als solcher war er Adjutant der 1. Infanterie-Brigade unter Generalmajor Graf Wilhelm von Württemberg. Am 9. Mai 1859 wurde

er Hauptmann und Chef der 3. Compagnie des 1. Infanterie-Regiments, am 13. August 1863 Major und am 4. Juli 1864 Oberstlieutenant. Von dieser Zeit ab stand er im persönlichen Dienst des Königs Carl. Am 9. September 1865 wurde er Oberst, am 20. October 1867 Generalmajor und erster Adjutant des Königs, am 5. März 1870 Generallieutenant und am 15. Juni 1879 General der Infanterie. Im April 1886 wurde er unter Anerkennung seiner langjährigen Treue und ausgezeichneten Dienste zur Disposition gestellt; zugleich wurde bestimmt, daß er à la suite der Armee weitergeführt werden sollte, während er außerdem als Oberstkammerherr in den Ruhestand versetzt wurde. Er war jahrelang nicht nur bei allen Festlichkeiten, sondern auch bei den einfachen Spaziergängen der Begleiter des Königs Carl. Eine Lungenkrankheit rief längere Zeit die ernsteste Besorgniß wach, es trat zwar eine Besserung ein, doch verschlimmerte sich der Zustand bedeutend, als noch ein Beinbruch zu dem inneren Leiden hinzugetreten war, so daß der Tod am 4. September 1888 erfolgte. (Nach Schwäb. Merkur Nr. 211 vom 6. September 1888.)

Johann Baptist v. Steinle,

Königlich Bayerischer Generallieutenant a. D.

Geb. 30. April 1797 zu Neumarkt in der Oberpfalz; gest. 6. Mai 1888 zu München.

Als der Sohn eines Stadtsyndikus und späteren Appellationsgerichtsrathes besuchte er zu Amberg das Gymnasium und trat mit 16 Jahren, 1813 den 10. August, zum Fahnenjunker im 10. Infanterie-Regiment ernannt, in die Armee. In dem Feldzuge 1814 kämpfte er in den Schlachten bei Brienne, Bar sur Aube und Arcis sur Aube tapfer mit, wurde, noch nicht 18 Jahre alt, 1815 den 19. März zum Unterlieutenant im Regiment befördert und war mit dem Regiment 1815 bei den Belagerungen Elsässischer Festungen in Action. Strebsam und stets eifrig auf Fortbildung bedacht, benutzte er die Gelegenheit, in den folgenden Friedensjahren zu Amberg in der Gewehrfabrik Waffentechnik zu studiren, wurde 1832 den 8. März als Aufsichtsoffizier ins Königl. Cadetten-Corps commandirt, trat aber schon im Herbst wieder ins Regiment, um die Gelegenheit eines Ausmarsches nach Griechenland nicht zu versäumen. Mit dem 1. Bataillon des 10. Infanterie-Regiments zum Bayerischen Hülfscorps beordert, war er vom 25. October 1832 bis Weihnachten auf dem Landmarsch nach Triest, dort eingeschifft, landete das Corps nach stürmischer Seefahrt (selbst ein Erd- [See-] beben wurde unterwegs erlebt) 1833 Anfangs Februar in Nauplia. In Griechenland lernte er Land und Leute auf Excursionen kennen, zeichnete sich in einem Kampfe gegen rebellische Messenier als Detachements-Commandant, 1834 den 12. August bei Aslum-Aga aus, wurde aber hierbei am Bein stark verwundet, so daß die langwierige Heilung ihn nicht mehr zu kriegerischer Thätigkeit kommen ließ. Er wurde ausgezeichnet mit dem Ritterkreuz des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens und kehrte mit der Truppe am 24. Februar 1835 nach Amberg zurück, wurde am 20. März dieses Jahres zum Oberlieutenant im Regiment befördert, 1836 den 16. Juni zum Infanterie-Leibregiment versetzt und 1837 den 25. April wieder als Inspectionsoffizier ins Cadetten-Corps commandirt. In demselben wirkte er auch als Lehrer der Dienstlehre, verfaßte hierfür einen Leitfaden, und verblieb bis 1843 den 15. December bis zur Beförderung zum Hauptmann 2. Klasse im 10. Infanterie-Regiment „Albert Pappenheim". 1848 den 31. Mai zum Hauptmann 1. Klasse im Regiment befördert, wurde er 1850 den 20. Juni functionirender Major im 6. Infanterie-Regiment, 1852 den 18. Juni Major im 3. Infanterie-Regiment „Prinz Carl", 1855 den 31. März im Regiment Oberstlieutenant und 1858 den 31. December zum Oberst und Commandeur des 12. Infanterie-Regiments „König Otto von Griechenland" befördert. 1856 reichte er eine Denkschrift ein „Ueber die Ausbildung der Infanterie für das Gefecht in nicht geschlossenen Reihen", überhaupt legte er stets besonderen Werth auf rationelle Abhaltung der Schießübungen und Schießausbildung der ihm unterstellten Truppen, so daß er sich bald den ehrenden Beinamen „der Schießer" in der Armee erwarb. 1861 den 1. August zum Generalmajor und Commandeur der 3. Infanterie-Brigade befördert und 1862 den 23. Januar zum Commando der 1. Infanterie-Brigade versetzt, commandirte er diese Brigade 1866, besonders auch den mit Bravour durchgeführten Vorstoß auf Rüdlingen am 10. Juli, hierbei durch den Sturz seines erschossenen Pferdes selbst verletzt, mußte er das Commando abgeben. 1869 den 8. Januar zum Generallieutenant befördert als Adlatus des Generalcommandos München, führte er 1870/71 das stellvertretende I. Generalcommando in der Heimath und trat 1872 den 16. Februar wegen körperlicher Leiden in Pension. Bei den Commissionen für die Handfeuerwaffen war er vielfach thätig, seit 1861 Vorstand der Infanterie-Berathungs-Commission, später der Handfeuerwaffen-

Versuchs-Commission, hatte er seiner Erfahrungen und Kenntnisse halber stets eine gewichtige Stimme. 1864 ward ihm der Verdienst-Orden der Bayerischen Krone, 1866 für sein tapferes Verhalten das Comthurkreuz des Bayerischen Militär-Verdienstordens verliehen, das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens für 50jährige Dienstzeit hatte er, sowie das Veteranen-Denkzeichen 1813/15. Mit regem Interesse an allen Zeit- und militärischen Ereignissen, lebte der würdige, allgemein hochgeehrte Greis nun, obwohl ledig geblieben, doch im Verwandtenkreise stille dahin, erfreute sich noch an seinem 90. Geburtstage des ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten verliehenen Prädicats „Excellenz", äußerte auf die Kunde vom Tode seines hohen Altersgenossen Kaiser Wilhelm I.: „Nun rücke ich auch zur großen Armee ein" und entschlief zwei Monate darauf, als der Letzte der Bayerischen Veteranen aus den Franzosenkriegen 1813/15. K.

Jan van Swieten,

Königlich Niederländischer Generallieutenant in Pension.

Geb. 28. Mai 1807 zu Mainz; gest. 9. September 1888 im Haag.

Er trat schon im vierzehnjährigen Alter als Volontär bei der 17. Infanterie-Abtheilung ein und wurde 1824 zum Secondlieutenant ernannt. 1826 ging er mit der Expeditions-Abtheilung nach Ost-Indien zur Bekämpfung des Aufstandes von Diepo Negoro auf Java. In den Feldzügen von 1827, 1828 und 1829 wußte er sich besonders auszuzeichnen und erhielt 1828 den Militärischen Wilhelms-Orden. Ins Vaterland zurückgekehrt, betheiligte er sich von 1830 bis 1832 an dem Kriege gegen Belgien und beantragte 1835 seine Versetzung in das Jäger-Corps von Cleerens, als dieses nach Indien geschickt wurde. In letztgenanntem Jahre zum Hauptmann befördert, wurde er 1841 Major und 1844 Oberstlieutenant. Nach ruhmreichen Expeditionen auf der Westküste Sumatras, nahm er als Generalstabschef Theil an der zweiten Expedition gegen Bali 1848, welche höchst unheilvoll verlief. Im folgenden Jahre war er als Bataillons-Commandeur bei der dritten Expedition nach dieser Insel, trat, als der Oberbefehlshaber, General Michiels, fiel, an dessen Statt auf, und brachte die Balinesen zur Unterwerfung. 1849 zum Oberst und 1853 zum Generalmajor befördert, besuchte er 1857 Atjeh und wußte den Sultan zum Abschluß eines Tractates zu bewegen, durch den dieser sich verpflichtete, die Seeräubereien in seinem Gebiete zu unterdrücken. Ein Jahr später trat er als Generallieutenant an die Spitze der Niederländisch-Indischen Armee und befehligte diese während vier Jahren. Nach dem unglücklichen Verlauf der ersten Expedition gegen Boni, wurde er 1859 zum Oberbefehlshaber der zweiten Expedition ernannt und unterwarf Boni. Neben einer großen Humanität zeichnete er sich durch Energie aus, welche sich besonders bei der Unterdrückung des militärischen Aufruhrs, der 1860 zu Samarang unter den Europäischen fremden Soldaten ausbrach und sich rasch über einen Theil von Java verbreitete, zeigte und durch die er die Niederländischen Colonien vor großer Gefahr behütete. 1862 auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt, kehrte er nach den Niederlanden zurück und trat von 1864 bis 1868 als Vertreter für die Hauptstadt des Reiches auf, nahm ein neues Mandat jedoch nicht an. Die militärische Laufbahn des Generals war hiermit jedoch nicht abgeschlossen. Als 1873 an Atjeh der Krieg erklärt und die erste Expedition dahin mißlungen war, bot die Regierung ihm den Oberbefehl der zweiten Expedition an und obschon bereits 66 Jahre alt, erklärte er sich sogleich bereit, seine Dienste auch jetzt noch dem Vaterlande zu widmen. Wie er seine schwierige Aufgabe erfüllte, wurde in den Jahresberichten von 1874 mitgetheilt. Der König ernannte ihn zur Belohnung seiner Dienste zum Großkreuz des Militärischen Wilhelms-Ordens — eine Würde, welche sonst nur der König allein bekleidet — und ein großer Theil der Niederländischen Bürgerschaft bot ihm bei seiner Rückkehr einen goldenen Becher als Beweis ihrer Dankbarkeit an. In van Swieten haben die Niederländer einen großen Kriegsobersten verloren, dessen Andenken in ehrenvoller Erinnerung zu bleiben verdient.

Johann Baptist Carl Theodor v. Tausch,

Königlich Bayerischer Generalmajor a. D.

Geb. 26. März 1806 zu München; gest. 20 October 1888 zu Bamberg.

Im Cadetten-Corps, unter dem strengen Regiment seines Vaters, der dessen Commandant und Generallieutenant war, ausgebildet, trat er, zum Junker im 3. Chevaulegers-Regiment 1825 den 9. October ernannt, in die Armee, wurde 1827 den 21. August zum

Digitized by Google

Unterlieutenant im 5. Chevaulegers-Regiment befördert, doch unterm 7. October dieses Jahres wieder zum 3. Chevaulegers-Regiment versetzt. 1829 den 27. März auf Nachsuchen zur 8. Gendarmerie-Compagnie versetzt, blieb er 10 Jahre im Gendarmeriedienste bei verschiedenen Compagnien und wurde den 8. Juli 1839 wieder zum 3. Chevaulegers-Regiment zurückversetzt. Im Regiment 1840 den 20. Januar zum Oberlieutenant befördert, wurde er 1841 den 28. Juni zum Regimentsadjutanten erwählt. 1845 den 31. October Rittmeister, 1852 den 8. October Major, 1859 den 9. Mai Oberstlieutenant im Regiment, wurde er 1862 den 25. Februar zum Oberst und Commandeur des 6. Chevaulegers-Regiments „vac. Herzog von Leuchtenberg" befördert. 1866 Mitte Juni, kurz vor Ausbruch des Krieges, hatte er auf einem Spaziergang bei Schweinfurt einen Aufsehen erregenden Kampf mit drei Leuten (angeblichen Spionen) zu bestehen, bei dem er zwar sich erwehrte, aber selbst so verwundet ward, daß er den Feldzug nicht mitmachen konnte, obwohl er am 17. August des Jahres zum Commandeur der 3. Cavallerie-Brigade ernannt war. Am 11. October 1866 zum Generalmajor befördert, 1867 den 14. April als Commandeur zur 4. Cavallerie-Brigade und 1870 den 1. Februar in gleicher Eigenschaft zur 1. (Cürassier-) Cavallerie-Brigade versetzt, machte er mit derselben den Krieg und alle Actionen des Bayerischen I. Armee-Corps mit, besonders auch den strapaziöseren Theil im Winter an der Loire. Körperlich leidend, erbat und erhielt er 1871 den 28. December seine Pension. Sehr lebhaften Geistes und mit gewissermaßen rastloser Phantasie begabt, trübte er sich seine letzten Lebensjahre besonders dadurch, daß er, sich verfolgt oder verkannt glaubend, diverse Rechtfertigungsschriften, z. B. über sein Verhalten bei Coulmiers, 9. November 1870, über wiederholt auf ihn ausgeübte Attentate u. s. w. veröffentlichte, ohne daß hiermit besondere Klarheit erbracht werden konnte; bei dem Aufsehen, welches dadurch erregt wurde, mußte hiervon Erwähnung geschehen. Für seine Waffe war er bei verschiedenen Commissionen für Remontirung und Reglements besonders thätig, machte auch manche gute Vorschläge (Fechtunterricht, Säbelbefestigung), welche Beachtung fanden. Das Ritterkreuz erster Klasse des Militärverdienst-Ordens, das Eiserne Kreuz zweiter Klasse, Comthurkreuz des Hessischen Ordens waren ihm verliehen.

Franz Graf Thun-Hohenstein,

k. k. Feldzeugmeister.

Geb. 27. Juli 1826 zu Choltic in Böhmen; gest. 30. Juli 1888 zu Schwaz.

Er trat am 11. April 1844 als Cadet in das Infanterie-Regiment Nr. 28, in welchem er auch zum Lieutenant befördert wurde. Als Oberlieutenant und Hauptmann stand er im Infanterie-Regiment Nr. 1, als Major im k. k. Adjutanten-Corps und im Infanterie-Regiment Nr. 49 und als Oberstlieutenant und Oberst im Infanterie-Regiment Nr. 9. 1864 ging er als Commandant des Oesterreichisch-Mexicanischen Freiwilligen-Corps nach Mexico. Von dort zurückgekehrt, wurde er als „Oberst in der Armee" wieder in den Oesterreichischen Dienst übernommen, später zum Generalmajor und Brigadier befördert und als solcher 1867 in Budapest, 1868 bis 1870 in Innsbruck und 1871 bis 1872 in Trient verwendet. 1873 wurde er zum Commandanten der 25. Infanterie-Truppen-Division, dann zum Feldmarschallieutenant, später zum Commandanten der 8. Infanterie-Truppen-Division, zum Militärcommandanten in Innsbruck und Landesvertheidigungs-Commandanten für Tirol und Vorarlberg ernannt. Nach seiner Beförderung zum Feldzeugmeister wurde er 1877 Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 54. Vom November 1851 war er Theils als Ordonnanzoffizier, Theils als Flügeladjutant beim Feldmarschall Grafen Radetzky und zwar bis zu dessen Tode in Verwendung. — Graf Thun hat folgende Feldzüge mitgemacht: 1848 den Straßenkampf in Mailand vom 18. bis 22. März, das Gefecht bei Morazzone am 26. August, endlich die Einschließung, Beschießung und Einnahme Wiens vom 23. bis 28. October; 1849 die Erstürmung von Cava am 20. März, die Schlacht von Mortara am 21. März, die Schlacht von Novara am 23. März, den Angriff auf Livorno am 10. und 11. Mai; 1859 das Treffen von Montebello am 20. Mai und die Schlacht von Solferino am 24. Juni. Bei Mortara, Novara und Solferino wurde er verwundet. Für seine Umsicht und Tapferkeit wurde er wiederholt belobt und ausgezeichnet, so für sein Verhalten 1848 mit dem Militär-Verdienstkreuz, für seine Verdienste in dem Treffen bei Montebello mit dem Ritterkreuze des Leopold-Ordens, für seine Leistungen als Commandant des Kaiserlich Mexicanischen Corps Oesterreichischer Freiwilliger mit dem Orden der Eisernen Krone.

(Nach Oesterreichisch-Ungarische Wehr-Zeitung „Der Kamerad" Nr. 61 vom 2. August 1888.)

Georg Freiherr v. Wagner,

Königlich Sächsischer Generalmajor a. D.

Geb. 2. April 1810 zu Dresden; gest. 9. December 1888 zu Dresden.

Er besuchte von 1823 bis 1829 das Dresdener Cadetten-Corps und wurde im letzteren Jahre Portepeejunker und Lieutenant im 1. Bataillon des 2. Sächsischen Infanterie-Regiments Prinz Maximilian. Gleichzeitig mit seiner 1837 erfolgten Ernennung zum Oberlieutenant wurde er zum 3. Schützen-Bataillon nach Wurzen versetzt, in dem er eine Reihe von Jahren als Adjutant Dienste leistete. 1848 zum Hauptmann ernannt, stand er zuerst beim 2. Schützen-Bataillon in Leipzig, zuletzt beim 6. Infanterie-Bataillon in Chemnitz. 1851 wurde er Major und als Commandeur zum 7. Bataillon commandirt. Mit seiner Beförderung zum Oberstlieutenant erfolgte seine Versetzung zum 4. Jäger-Bataillon nach Leipzig. 1865 wurde er Oberst und ihm das Commando der Sächsischen Jäger-Brigade, Ende 1866 aber das Commando der 4. Infanterie-Brigade mit der Garnison Annaberg, welche er 1867 als Generalmajor mit Chemnitz vertauschte, übertragen. In den Feldzügen 1849 und 1866 bewährte er sich und trat am 7. April 1869 nach 40jähriger Dienstzeit in den Ruhestand.

(Nach Militär-Zeitung, Organ für die Reserve- und Landwehr-Offiziere des Deutschen Heeres Nr. 52 vom 15. December 1888.)

Georg Weste,

Königlich Hannoverscher Generallieutenant a. D.

Geb. 22. April 1798 zu Döhren bei Hannover; gest. 27. August 1888 zu Hannover.

Er trat am 4. November 1813 bei dem vom Generalmajor Graf Friedrich Kielmansegg zum Zweck der Theilnahme an den Befreiungskriegen im Frühjahr errichteten Feldjäger-Corps in den Hannoverschen Kriegsdienst, nahm im Winter 1813/14 am Feldzuge in Holstein und an der Belagerung von Harburg Theil; in den Niederlanden, wohin das Corps dann marschirte, gelangte es nicht mehr zu kriegerischer Thätigkeit. Als im September 1814 das meist aus Forstleuten bestehende Corps aufgelöst wurde, trat er als Cadet zur Artillerie über und marschirte im April 1815 mit der 1. Fuß-Batterie nach den Niederlanden. Sein tapferes Verhalten in der Schlacht bei Waterloo, in der er, als die von ihm befehligte Haubitze durch Auffliegen der Protze kampfunfähig geworden und er selbst bei dieser Gelegenheit verletzt war, nachdem er das Bewußtsein wiedererlangt hatte, den übrigen Geschützen, welche inzwischen ihren Platz verändert hatten, nacheilte, das Commando einer Kanone übernahm und mit Auszeichnung führte, verschaffte ihm die Guelphen-Ordens-Medaille, ein Ehrenzeichen, welches, für Unteroffiziere und Soldaten bestimmt und mit dem Genusse einer Zulage verbunden, ihm, obgleich er inzwischen Offizier geworden war, verliehen ward, weil er es als Cadet-Feuerwerker verdient hatte. Er hat es beibehalten, als er später auch den Orden erhielt und hat es zuletzt neben dem Commandeur-Kreuz desselben getragen. Nach Friedensschluß blieb er bei dem Besatzungsheer in Frankreich, kehrte 1818 in die Heimath zurück und stieg nun langsam höher. Den Krieg vom Jahre 1848 machte er als Capitän an der Spitze einer reitenden Batterie mit; 1849 wurde er zum Major und zum Commandeur der reitenden Artillerie befördert; 1852 vertrat er seine Waffe unter den Hannoverschen Offizieren, welche zum Leichenbegängniß des Herzogs von Wellington nach London entsandt wurden. Die Organisationsverhältnisse der Hannoverschen Armee waren für die höheren Artillerieoffiziere so ungünstig, daß er 1864 als Generalmajor noch immer Bataillons-Commandeur war. König Georg V. ernannte ihn daher zum Commandanten von Hannover; daneben blieb er Commandant der Militär-Akademie, was er seit 1853 gewesen war. Die Ereignisse des Jahres 1866 machten seiner dienstlichen Thätigkeit ein Ende; am 23. März 1867 ward er seinem Ansuchen entsprechend in den Ruhestand versetzt; mit Rücksicht auf sein Alter und seine lange ehrenvolle Dienstzeit beließ die Gnade König Wilhelms ihn im Genusse seiner bisherigen Geldgebührnisse. B. P.

Friedrich Wilhelm I. Ludwig,

Deutscher Kaiser, König von Preußen.

Geb. 22. März 1797; gest. 9. März 1888.

Das Leben des großen Deutschen Kaisers zu schildern, ist für die Jahresberichte bei ihrem aufs Aeußerste beschränkten Raume eine unlösbare Aufgabe, auf die daher verzichtet werden muß.

Adolph v. Wurmb,

k. k. Feldmarschallieutenant i. R.

Geb. 1. December 1832 zu Kremsier in Mähren; gest. 24. September 1888 zu Koritschau in Mähren.

Er trat am 16. September 1846 in die Olmützer Cadetten-Compagnie, wurde 1848 Lieutenant bei der Kaiser-Infanterie und machte in diesem Jahre die Schlachten in Italien unter Feldmarschall Radetzki, 1849 in Ungarn die Gefechte um Komorn mit; 1853 zum Oberlieutenant befördert, leistete er als solcher zwei Jahre lang in der General-Adjutantur des Armee-Commandos in Verona Dienste. 1859 wurde er Hauptmann zweiter Klasse und nach einem Monat bereits Hauptmann erster Klasse, welche Charge er, trotzdem er mehrere Male zur außertourlichen Beförderung vorgeschlagen wurde, 12 Jahre lang bekleidete. Durch sein tapferes und entschlossenes Benehmen zeichnete er sich in allen Gefechten und Schlachten des Jahres 1859, namentlich aber bei Solferino, so vortheilhaft aus, daß er mit der Kriegsdecoration des Militär-Verdienstkreuzes belohnt und für eine außertourliche Beförderung in Aussicht genommen wurde. Von 1861 an leitete er neben seiner Thätigkeit als Compagniecommandant die Regiments-Cadettenschule, bis ihn das Jahr 1866 wieder zu kriegerischer Thätigkeit berief. Schon bei Trautenau legte er so bedeutende Proben seiner Tapferkeit, Umsicht und militärischen Befähigung ab, daß er die Kriegsdecoration des Ordens der Eisernen Krone dritter Klasse erhielt und wiederum zur Beförderung außer der Tour empfohlen wurde. Aber alle Tüchtigkeit auf dem Schlachtfelde konnte Wurmb nicht zum Major verhelfen; erst als er 1870/71 im damaligen Infanterie-Curs und später in der Kriegsschule, die er beide mit vorzüglichem Erfolge absolvirte, sein militärisches Wissen bethätigt hatte, wurde er am 1. Mai 1872 Major im Infanterie-Regiment Nr. 21, am 1. November desselben Jahres Generalstabsoffizier und Generalstabschef der 25. Infanterie-Truppen-Division, nachdem er von 1867 ab bis zu seinem Eintritt in den Infanterie-Curs das Commando der Cadettenschule in Prag geführt. In letzterer Eigenschaft wußte er diese Anstalt so vorzüglich zu heben, daß General der Cavallerie Baron Koller, als damaliger Statthalter und commandirender General in Prag, wiederholt seine volle Zufriedenheit auszusprechen Gelegenheit nahm, ihn im Auge behielt und nach seiner Ernennung zum Reichs-Kriegsminister zum Vorstande der sechsten Abtheilung, mithin zum Leiter sämmtlicher Militär-Bildungs- und Erziehungs-Anstalten berief. Hier begann Wurmb eine segensvolle, reformatorische Thätigkeit, für die ihm das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und, als er 1887 Feldmarschallieutenant und Commandant der 3. Infanterie-Truppen-Division wurde, das Kleinkreuz des St. Stephan-Ordens verliehen wurde. Er verließ das Kriegsministerium als ein kranker Mann, mußte kurze Zeit nach Uebernahme der Division um seine Pensionirung bitten und starb bald darauf an einer Neubildung im Gehirn, die in Krebs ausartete.

(Nach Armeeblatt Nr. 40 vom 2. October 1888.)

Aemil Heinrich Ernst v. Zeschau,

Königlich Sächsischer Generallieutenant a. D.

Geb. 1804 zu Zeitz; gest. 10. December 1888.

Er besuchte 1819 bis 1823 das Dresdener Cadettenhaus, trat im letzteren Jahre als Portepeejunker beim Regiment Prinz Maximilian ein und wurde im Mai 1824 im 3. Bataillon dieses Regiments Lieutenant. 1826 à la suite der leichten Infanterie gestellt, darauf zum Oberlieutenant und Adjutant beim 2. Infanterie-Regiment ernannt, stand er eine Zeit lang à la suite der Leibgarde-Division, erhielt 1841, nachdem er seit 1836 Adjutant der 2. Infanterie-Brigade gewesen war, das Hauptmannspatent. Seiner Ernennung zum Compagniechef folgte die Ernennung zum Wirthschaftschef beim 3. Schützen-Bataillon in Wurzen. Bald darauf wurde er ins Kriegsministerium commandirt, wo er bis Mitte der vierziger Jahre verblieb. 1848 wurde er Major, 1849 Oberstlieutenant und Abtheilungschef im Kriegsministerium, 1850 Generalintendant der Sächsischen Armee, 1851 Oberst und am 15. October 1857 Generalmajor. In dieser Charge erhielt er am 9. December 1869 den erbetenen Abschied, wurde aber gelegentlich des großen Avancements bei der Feier der goldenen Hochzeit des Königs Johann Generallieutenant.

(Nach Militär-Zeitung. Organ für die Reserve- und Landwehroffiziere des Deutschen Heeres Nr. 52 vom 15. December 1888.)

Alphabetisches Namen- und Sach-Register.

Abessynien, Italienische Verhältnisse zu, 195.
Accountant General in Großbritannien 145.
Adlerberg, Graf, General, Nekr. 449.
Administrationstruppen in Frankreich 124.
Africanisches Sondercorps 196.
Åker Pulverfabrik 273.
Alexander Prinz von Hessen, Nekr. 450.
Alexander, General, Nekr. 450.
Amsterdam, Stellung von, 202.
Argentiniens Heerwesen 41.
Armee-Corps in Frankreich 110, — in Rußland 258.
Armee-Inspectionen in Preußen 16.
Armee-Signalwesen in Großbritannien 149.
Artillerie in Argentinien 59, — in Frankreich 93, 120, — in Griechenland 134, — in Großbritannien 151, — in Italien 177, 363, — in Rußland 365.
Artillerie-Centralschießschule zu Nettuno 187.
Artillerie-Depots in Preußen 16, — in Rußland 245.
Artillerie-Material in den Niederlanden 201, — in Oesterreich-Ungarn 223, — für Festungskrieg 359, — in Rußland 361.
Artillerie-Trains in Rußland 255.
Aubier, Au régiment de cavalerie légère de 1793 à 1815, 444.
Aufgebote der Landwehr in Deutschland 4, — des Landsturms in Deutschland 7, — der Reichswehr in Rußland 238.
Aufklärungsübungen 324.
Aufnahmeblätter der Karte von Italien 194.

Babkin, General, Nekr. 451.
Baehr, Die Oertlichkeit der Schlacht auf Idistavisus 433.
Bajonnet im Garnisondienst in Oesterreich-Ungarn 230.
Baldissera, Generalmajor und Befehlshaber der Italienischen Truppen am Rothen Meer 197.
Bang, Oberstlieutenant, Nekr. 451.
Baranow, General, Nekr. 452.
Bauer, Frhr. v., Feldzeugmeister und Kriegsminister 225.
Bayerische Armee, Denkmal für die, 41.
Bazaine, Exmarschall, Nekr. 452.
Beaune, deux rélations inédites de la prise de — 1595, 434.
Befestigungen Frankreichs 97, 357, — Italiens 164, — Norwegens 205, 357, — Rumäniens 236, 356, — der Schweiz 356, — der Türkei 356, — Oesterreich-Ungarns 357.
Beförderung der Offiziere in Italien 190.
Befreiung von der Wehrpflicht in Oesterreich-Ungarn 217.
Bekleidung der Belgischen Armee 70, — in Rußland 259, — in der Türkei 291.
Bekleidungsordnung für die Preußische Armee 25.
Belagerungs-Batteriegruppen in Oesterreich-Ungarn 229.
Beleuchtungsmittel 358.
Belgiens Heerwesen 60.
Berg, Geschichte des Königlich Bayerischen 4. Jäger-Bataillons 442.
Berittene Infanterie in Großbritannien 146, 149, 316, — in Frankreich 314, — allgemein 324.
Beurlaubtenstand, Uebungen des, 34
Beurlaubtenstand in Italien 161.
Beverloo Schießschule 318.
Bewaffnung in Rußland 262, — in der Türkei 290.
Bewegliche Befestigungen 362.
Bewegliche Truppenversammlungen in Rußland 268, 330.
Bezirksoffiziere in Deutschland 13.
Björnstjerna, Graf, General, Nekr. 453.
Bloch, Historique du 95. régiment d'infanterie 444.
Boma, Garnison und Etablissements 78, 79.
Bonneville, Journal d'un volontaire de 1791, 441.
Bonnie, Tactique française-cavalerie en campagne 340.
Borcke, v., General, Nekr. 453.
Boulanger, l'invasion allemande 437.
Bremen, v., Die Schlacht bei Kesselsdorf am 15. December 1745, 435.
Brieftauben in Frankreich 101, — in Italien 166, 357, — in Rußland 358.
Brigade-Eintheilung der Volunteers 147.
Brinkmann, Historical Record of the 89. (Princess Victoria) Regiment 444.
Brisante Sprengstoffe 357.
Brunon, General, Nekr. 454.

Digitized by Google

Budget Belgiens 61, — Dänemarks 81, — Egyptens 89, — Frankreichs 92, 101, — Großbritanniens 141, — Italiens 167, — Oesterreich-Ungarns 224, — Rumäniens 236, — Rußlands 251, — — Schwedens 274, — der Türkei 276.
Bujack, Dr., Zur Bewaffnung und Kriegführung der Ritter des Deutschen Ordens in Preußen 432.
Bulgarien-Ostrumelien Heerwesen 76.
Bylandt-Rheidt, Graf, Feldzeugmeister und Kriegsminister 225.

Cadetten, Ausrüstung der Bayerischen, 28.
Cadetten-Corps in Preußen 39.
Cadres-Manöver in Frankreich 344.
Cameron, General, Nekr. 454.
Canitz und Dallwitz, Frhr. v., Denkschriften 439.
Casernenbauten in Rom 194.
Castonnet de Fosses, la rivalité de Dupleix et de la Bourdonnaie 434.
Cavallerie in Argentinien 58, — in Frankreich 117, 337, — in Griechenland 133, — in Großbritannien 150, — in Italien 176, — in Oesterreich-Ungarn 229, — in Deutschland 324, — in Rußland 330.
Cavallerie-Divisionen in Frankreich 129.
Cavallerie-Uebungen bei Chalons 119, 339, 342, — in Preußen 326.
Cavallerie-Uebungslager in Italien 176.
Cavallerie-Uebungsreisen in Preußen 326.
Centocelle, Parade vor dem Deutschen Kaiser 195.
Ceroni-Bregoli, Elektrische Scheiben 163
Chasseurs de montagne 112.
Chiesa della Torre, Graf, General, Nekr. 455.
Civilversorgung der Unteroffiziere in Italien 189.
Comités consultatifs 109.
Commandirende Generale in Frankreich 110.
Commissions de classement 127.
Communalmiliz in Italien 184.
Compendio di istruzione d'artiglieria 178.
Congostaat Heerwesen 77.
Conseil supérieur de la guerre 107.
Controle-Corps in Frankreich 111.
Controlversammlungen in Oesterreich-Ungarn 216.
Corps-Bekleidungsämter in Preußen 13.
Cortlandt, van, General, Nekr. 455
Coste, Historique du 40. régiment d'infanterie 444.
Crenneville, Graf, Feldzeugmeister, Nekr. 455.
Cronthal, die Stadt Würzburg im Bauernkriege 434.
Cüraß der Cürassier-Regimenter in Preußen 28, — allgemein 322.
Cuxhaven, Artillerie-Depot 16.

Dahm, Die Hermannschlacht 433.
Dampfbäckerei und Dampfmühlen in Rußland 246.
Dänemarks Heerwesen 81.
Dardanellen-Befestigungen 239.
Davis, the history of the second Queen's Royal Regiment, now the Queen's (Royal West-Surrey) Regiment 443.
Debeb in Abessynien 197.
Degenfeld-Neuhauß, Frhr. v., General, Nekr. 456.
Dellinghausen, Baron, General, Nekr. 457.
Delobel, General, Nekr. 457.
Denkmal für die Bayerische Armee 41.
Depot-Bataillone in Frankreich 113.
Desrozières, Historique du 8. bataillon de chasseurs à pied 444.
Detailausbildung der Russischen Cavallerie 331.
Deutsche Mission in der Türkei 292.
Deutschlands Heerwesen 3.
Dienstpflicht in Griechenland 135, — in Oesterreich-Ungarn 213.
Dienstthuende Bezirksoffiziere 13.
Dienstzeit in Rußland 238.
Director der Bekleidung in Großbritannien 145.
Director der Contracte in Großbritannien 145.
Director der militärischen Nachrichten in Großbritannien 144.
Disciplin in der Türkei 292.
Disciplinarstraf-Ordnung in Rußland 247.
Dislocationen in der Deutschen Armee 20, — in Oesterreich-Ungarn 231.
Districts-Commandos in Italien 172.
Dixon, General, Nekr. 457.
Drenteln, General, Nekr. 458.
Duanen-Corps in Frankreich 130.
Durchdringende Attacken in Rußland 263, 335.
Duruy, l'armée royale en 1789, 436.
Dussieux, Les grands généraux de Louis XIV. 440.

Ecole militaire in Belgien 67, 74.
Ecole supérieure de guerre 125.
Egyptens Heerwesen 89.
Ehrengerichte in Rußland 250.
Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen 29.
Einjährig-Freiwillige in Frankreich 125, — in Italien 160, — in Oesterreich-Ungarn 214.
Eintheilung des Argentinischen Heeres 54.
Eisenbahn-Compagnien in Oesterreich-Ungarn 227.
Eisenbahnen in Bulgarien-Ostrumelien 76, — in Egypten 90, — in Frankreich 98, — in Griechenland 136, — in Italien 165, 355, — in Oesterreich-Ungarn 224, 355, — in Rumänien 236, — in Rußland

land 252, 354, — in Serbien 274, — in der Türkei 289.
Eisenbahntruppen in Frankreich 98.
Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment in Oesterreich-Ungarn 229.
Elektrische Scheiben von Ceroni-Bregoli 163.
Elektrische Feld-Telegraphie in Argentinien 399, — in Belgien 399, — in China 400, — in England 401, — in Frankreich 403, — in Italien 407, — in den Niederlanden 409, — in Nord-America 409, — in Norwegen 410, — in Portugal 413, — in Rußland 413, — in Schweden 414, — allgemein 420.
Elliot, General, Nekr. 458.
Enfield-Repetirgewehr 141.
Entlastung der Pferde 323, 330.
Epaulettes in der Preußischen Armee 26.
Ergänzung der Mannschaften in Rußland 240.
Ernst II. Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Aus meinem Leben und meiner Zeit 439.
Ersatzoffiziere in Italien 192.
Ersatzreserve in Deutschland 5, — in Oesterreich-Ungarn 211.
Ersatzreservepflicht in Deutschland 6.
Escandre, Hoche en Irlande 1795—1798, 436.
Evzonen-Bataillone in Griechenland 131.
Exercir-Reglement für die Deutsche Infanterie 29, 303, — für die Französische Infanterie 115, 308, — für die Preußische Feld-Artillerie 348, — für die Fuß-Artillerie 375.
Expeditionen im Congo-Staat 79.

Falkenstein, Frhr. v., General, Nekr. 459.
Fassong, v., General, Nekr. 459.
Fauvart-Bastoul, General, Nekr. 459.
Feld-Artillerie in Oesterreich-Ungarn 229.
Felddienstübungen 324.
Feldgeschütze, Anleitung zur Behandlung der, 28.
Ferma in Italien 189.
Fernröhre für Dänische Artillerie 88.
Festungen in Belgien 65.
Festungs-Artillerie in Rumänien 235, — in Schweden 272, — in Italien 363, — in Rußland 365, — in Frankreich 366, — in Portugal 366, — in Deutschland 366.
Festungskrieg, Taktik des 353.
Festungsoffiziere in Italien 172.
Festungssystem der Niederlande 202.
Feuergefecht der Feld-Artillerie 352.
Financielle Secretär in Großbritannien 143.
Finke, Heutige Linear-Taktik und ihre pragmatische Entwickelung 319.
Finnische Cavallerie 255.
Flotte Bulgariens-Ostrumeliens 76, — Egyptens 90, — Griechenlands 136, — Japans 158, — Montenegros 198, — Rumäniens 236.
Flottille des Congo-Staates 79.
Fortsgruppen in Italien 164.
Foucart, Campagne de Prusse 436.
Frankreichs Heerwesen 91.
Freiwillige in Italien 160.
Frey, campagne dans le Haut Sénégal et le Haut Niger 1885—1886, 438.
Frey, General, Nekr. 460.
Freycinet, Kriegsminister Frankreichs 91, 107.
Friedensstärke der Belgischen Armee 62.
Friedrichs des Großen Politische Correspondenz 434.
Friedrich III. Deutscher Kaiser † 3.
Fröhlich, Dr., Geschichte des Königlich Sächsischen Sanitäts-Corps 442.
Fürstliche Leibgarde in Montenegro 198.
Fuß-Artillerie im Kriegsfall 373.
Fußbekleidung in Norwegen 208.

Galitzin, Allgemeine Kriegsgeschichte 431.
Galliffets taktische Instruction für die Cavallerie-Uebungen bei Chalons 341.
Garnison-Bataillone in Montenegro 198.
Garnisondienst-Vorschrift 32.
Garnison-Umgebungskarten 39.
Garnisonwechsel in Italien 194.
Gaudi, Girodz v., General, Nekr. 460.
Gebirgsbatterien in Frankreich 93, 120.
Gefechtsmäßiges Schießen in Rußland 268.
Gefechtsschießen gemischter Waffen 328.
Gendarmerie in Belgien 60, — in Griechenland 135.
Generaladjutant in Großbritannien 143.
Generalate in Griechenland 131.
Generaldirector der Artillerie in Großbritannien 144.
Generaldirector der Ordnance Factories in Großbritannien 145.
General-Infanterie-Inspector in Oesterreich-Ungarn 228.
Generalinspecteur der Fortificationen in Großbritannien 144, — der Artillerie in Italien 178, — des Genie in Italien 180.
General-Inspicirungen in Frankreich 116.
Generalität in Frankreich 109.
Generalquartiermeister in Großbritannien 144.
Generalstab in Frankreich 111, — in Italien 171, — in der Türkei 294.
Generalstaben, den dansk tydske Krig i Aarene 1848—1850, 436.
Generalstabs-Akademie in Rußland 241.
Generalstabsstiftung in Preußen 36.
Generalstabsübungsreisen 36.
Genie in Frankreich 122, — in Griechenland 134, — in Italien 180.
Geschlossenes Exerciren der Französischen Cavallerie 338.

Digitized by Google

Geschützrohre, Bezeichnung der Bayerischen, 28.
Gewehrpatronen 379.
Gewehrpulver 378.
Gewehrversuche in Belgien 68.
Gillmore, General, Nekr. 461.
Gondrecourt, Graf, Feldmarschallieutenant, Nekr. 462.
Götz, Berichte Karl Gustavs Markgrafen von Baden-Durlach von den Feldzügen in Ungarn 1685 bis 1688, 434.
Gradzug-Verschlüsse 378.
Griechenlands Heerwesen 131.
Grisot et Coulombon, la légion étrangère de 1831 à 1887, 444.
Großbritanniens Heerwesen 137.
Gueydon de Dives, Historique de 2. régiment de zouaves 1830 à 1887, 444.
Guran, Feldmarschallieutenant, Nekr. 462.
Guriel, Fürst, General, Nekr. 462.

Hake, v., General, Nekr. 463.
Halder, General, Nekr. 464.
Handfeuerwaffen 377, — in Deutschland 379, — in Belgien 380, — in Brasilien 380, — in Dänemark 381, — in Frankreich 381, — in Großbritannien 384, — in Italien 385, — in den Niederlanden 385, — in Oesterreich-Ungarn 386, — in Rumänien 391, — in Rußland 391, — in der Schweiz 391, — in Spanien 391, — in der Türkei 393.
Hanenfeldt, v., General, Nekr. 464.
Hauptquartier Kaiser Wilhelms II. 19.
Hävernick und Wrochem, v., Geschichte des Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90, 441.
Haythorne, General, Nekr. 465.
Hebberling, General, Nekr. 465.
Heer, Zur 500jährigen Gedächtnißfeier der Schlacht bei Näfels 434.
Heermann, Dr., Die Gefechtsführung Abendländischer Heere in der ersten Epoche des ersten Kreuzzuges 434.
Heerordnung für das Deutsche Reich 12.
Heilmann, v., General, Nekr. 466.
Heirathen der Mannschaften in Großbritannien 155.
Heirathen der Offiziere in Frankreich 127.
Henneberg, Ritter v., Feldmarschallieutenant, Nekr. 467.
Hennigsen, Mémoires d'un officier anglais sur Zumalacarregui et les premières campagnes de la guerre des Carlistes 441.
Henning, Das 8. Pommersche Infanterie-Regiment Nr. 61, 441.
Hérisson, comte, la légende de Metz 437.
Heupresse in Rußland 246.
Heußner, Geschichte der Stadt und Festung Ziegenhayn 438.
Höhere Bildungsanstalten in Rußland 241.
Holstein, v., General, Nekr. 468.
Hoenig, Oliver Cromwell 440.
Honvéd und Honvédség 219.
Honvéd-Obercommando 221.
Horsetzky, v., Kriegsgeschichtliche Uebersicht der wichtigsten Feldzüge der letzten 100 Jahre 432.
Hülfsoffiziere in Belgien 73, 75.
Hutten zum Stolzenfels, Frhr. v., General, Nekr. 468.

Jasimowitsch, General, Nekr. 469.
Jagdcommandos in Rußland 336.
Jäger-Bataillone in Frankreich 92.
Jäger-Truppe in Oesterreich-Ungarn 228.
Jansen, Die Erinnerungen des Herzogs Ernst II. von Coburg-Gotha aus Schleswig-Holstein 1848 bis 1851, 439.
Janvier, Messieurs les gardes du corps de la compagnie de Luxembourg 440.
Japans Heerwesen 157.
Jarmann-Repetirgewehr in Norwegen 207.
Ideen über Befestigungen von K. S. 371, 376.
Incisa della Rochetta, Marchese, General, Nekr. 469.
Infanterie in Argentinien 57, — in Frankreich 111, — in Griechenland 131, — in Großbritannien 145, 315, — in Italien 171, 317, — in Norwegen 204, — in Oesterreich-Ungarn 228, 315, — in Rußland 315.
Infanterie-Ausrüstung in den Niederlanden 200.
Infanterie-Centralschießschule zu Parma 187.
Infanterie-Exercir-Reglement in Frankreich 115.
Informationscurse bei der Militär-Schießschule zu Spandau 31.
Ingall, General, Nekr. 470.
Ingenieur-Akademie in Rußland 241.
Ingenieure in Großbritannien 152.
Ingenieuroffiziere in Bayern 15.
Inglis, General, Nekr. 470.
Innere Horde 196.
Inspecteure der Artillerie in Italien 178, — des Genie in Italien 180.
Intendantur-Depots in Rußland 246.
Invaliden-Compagnien in Preußen 14.
Invalidenhäuser in Preußen 14, 19.
Italiens Heerwesen 158.
Jubiläum der Brigade Piemont 195.
Jungfer, Dr., Die Schwedischen u. Brandenburgischen Kriegsdienste des Landgrafen Friedrich von Homburg 440.
Junkerschulen in Rußland 241.
Jurien de la Graviere, les chevaliers de Malte et la marine de Philippe II. 434.

Kallee, v., General, Nekr. 470.
Kanzler, General, Nekr. 471.

Digitized by Google

Karte des Deutschen Reiches 38, — von Italien 194.
Karte der Landwehr-Bezirks-Eintheilung des Deutschen Reiches 12.
Kartenaufnahme in der Türkei 295.
Kasten-Magazingewehre 378.
Katholisches Feldpropsteiamt in Preußen 19.
Käuffer, Geschichte des Königlich Bayerischen 9. Infanterie-Regiments Wrede 442.
Kaulbars, Baron, General, Nekr. 471.
Keim, General, Nekr. 472.
Kleines Kaliber in Italien 163.
Köhler, Entwickelung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit 432.
Koening, Tourville ou la marine française sous Louis XIV. 440.
Kopenhagen Befestigung 83.
Köppen, v., und Knötel, Preußens Heer in Wort und Bild 443.
Koselkow, General, Nekr. 472.
Kosten, jährliche, eines Britischen Soldaten 142.
Krakau Lagerfestung 224.
Krankenträger-Ordnung 40.
Kreis-Truppen-Chefs-Verwaltungen in Rußland 244.
Kriegsakademie, Dienstordnung für die, 39.
Kriegsaufgebot in Montenegro 198.
Kriegsbudget Belgiens 61.
Kriegsdepot Frankreichs 107.
Kriegsgeschichtliche Einzelschriften 36, 436.
Kriegs- und heeresgeschichtliche Literatur 424.
Kriegsministerium in Frankreich 106, — in Italien 170, — in Rußland 243.
Kriegsschule in Italien 186, — in Rußland 241.
Kriegsstarke Batterien in Frankreich 122.
Kuhn, Frhr., Feldzeugmeister und commandirender General 225.
Kurlow, General, Nekr. 473.
Kurze Dienstzeit in Großbritannien 138
Küstenschutz in Italien 355, — in Rußland 355, — in Frankreich 355, — in England 356, — in Spanien 356.

Labastie, General, Nekr. 473.
Landsturm in Deutschland 7, — in Oesterreich-Ungarn 217.
Landwehr in Deutschland 4, — in Norwegen 204, — in Oesterreich-Ungarn 216.
Landwehr-Bezirkscommandos in Deutschland 9.
Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich 10.
Landwehroffizier-Uniform in Bayern 27.
Lange und Krickel, Das Deutsche Reichsheer in seiner neuesten Bekleidung und Ausrüstung in Wort und Bild 443.
Lange, den danske Generalstabs Historie 445.
Lange Dienstzeit in Großbritannien 138.
Lanze 322.
Lauparsko in Norwegen 208.
Laurencin, Nos Zouaves, historique, organisation, faits d'armes, les régiments, vie intime 444.
Lazarethgehülfen der Bayerischen Armee 26.
Lebel-Repetirgewehr 113, 381.
Lebensmittel-Curse in Aldershot 154.
Leboeuf, Marschall, Nekr. 474.
Lehr-Truppen in Rußland 258.
Lehrzüge in Italien 188.
Lemaire, General, Nekr. 475.
Lerchenfeld-Aham, Frhr. v., General, Nekr. 474.
Leszczynski, v., Das Kriegsleben des Johann v. Borcke, weiland Kgl. Preuß. Oberstlieutenants, 1806 bis 1815, 440.
Lightfoot, General, Nekr. 475.
Literatur in der Türkei 300.
Literatur über Infanterie 319, — über Cavallerie 346, — über Feld-Artillerie 348, — über Handfeuerwaffen 393, — über Telegraphie 422.
Local-Brigade-Verwaltungen in Rußland 244.
Local-Truppen in Rußland 256.
Loris-Melikow, Graf, General, Nekr. 476.
Lucan, Earl of, Feldmarschall, Nekr. 476.
Luftschifffahrt in Frankreich 101, 358, — in Italien 358.

Maasbefestigungen in Belgien 65, 356.
Mc. Intosh, General, Nekr. 477.
Maddalena-Inseln-Befestigung 165.
Magazingewehr in England 315, — allgemein 378.
Magdeburg, Frhr. v., Feldmarschallieutenant 477.
Mamroth, Dr., Die Kriegsimpost der Befreiungskriege 436.
Mannlichergewehr 386.
Mano, General und Kriegsminister 236.
Manöver in Frankreich 116, 344, — in Italien 173, — in Rumänien 236, — in Rußland 269, 332.
Mantellini, General, Nekr. 478.
Manuale d'artiglieria 177.
Marées, v., Oberstlieutenant, Nekr. 478.
Maria-Theresia-Monument 233.
Marschmanöver in Rußland 330, 331.
Martineau-Deschenez, General, Nekr. 479.
Martinez, General, Nekr. 479.
Martray, du, la 132. demi-brigade 436.
Massaua 195.
Maßlowski, Der Feldzug Apraxins in Ostpreußen 1756 bis 1757, 435, — Zur Geschichte der Russisch-Oesterreichischen Cooperation im Feldzuge von 1759, 435.
Maximilian, Herzog in Bayern, Nekr. 480.
Mayne, Infantry Fire Tactics 320.
Medicinalstatistik Frankreichs 124.
Meßtischblätter 39.

Digitized by Google

Meyer, Das Königlich Bayerische 4. Ulanen-Regiment 442.
Micheler, General, Nekr. 480.
Militär-Akademie in Turin 187.
Militär-Bezirke in Rußland 243.
Militärbildungsanstalten in Griechenland 135.
Militärbüchsenmacher, Vorschrift für die Prüfung von, 28.
Militärcollegien in Italien 187.
Militär-Departement in Großbritannien 143.
Militär-Districte in Schweden 272.
Militär-Eisenbahn Berlin—Schießplatz 37.
Militär-Eisenbahnordnung 37.
Militär-Eisenbahnwesen in Frankreich 94.
Militär-Intendanz in Frankreich 111.
Militärjustiz in Italien 185.
Militär-Lehranstalten in Rußland 241.
Militärische Strafanstalten in Italien 172.
Militärmusiker zur Musikschule in München commandirt 32.
Militär-Sanitätsschule in Frankreich 124.
Militär-Schießschule in Belgien 65.
Militärschule zu Modena 187.
Militärschulen der Türkei 288.
Militärsecretär in Großbritannien 144.
Militär-Taubenpost in Rußland 245.
Militär-Telegraphenschule in München 33.
Militairt Tidsskrift 89.
Miliz in Großbritannien 139.
Milligen Remonte-Depot 202.
Mittlere Lehranstalten in Rußland 241.
Mobilmachung in Großbritannien 137, — in Italien 193.
Mobilmiliz in Italien 180.
Molard, Historique du 63. régiment d'infanterie 444.
Moller, Serbisch-Bulgarischer Krieg 1885, 438.
Moltke, Graf v., 36.
Montaigu, de, General, Nekr. 481.
Montenegros Heerwesen 197.
Montirungs-Werkstätten in Rußland 246.
Morant, General, Nekr. 481.
Mülinen, v., Geschichte der Schweizer Söldner bis zur Errichtung der ersten stehenden Garde 1497, 445.
Mülverstedt, v., Die Brandenburgische Kriegsmacht unter dem Großen Kurfürsten 443.

Nachtmanöver in Rußland 335.
Nachtschießübungen bei elektrischem Licht 319.
Nationalconvicte in Italien 188.
Nationale Schießübungen in Italien 188.
Nationalgarde in Argentinien 43.
Naturalverpflegung in Italien 193.
Natzmer, v., Denkwürdigkeiten 439.
Neger als Soldaten 78.
Negus von Abessynien 196.
Neu-Breisach, Unteroffizier-Vorschule 14, 40.
Neue Ideen über Festungen 369.
Niederlande Heerwesen 199.
Normal-Fechtschule in Belgien 67.
Norwegens Heerwesen 203.
Norwegisches Jägercorps 204.
Rosinich, Das Französische Heer der ersten Französischen Republik und des ersten Kaiserreichs 432.
Nürnberg, Filial-Artilleriedepot 16.

Oberbefehlshaber in Großbritannien 143.
Officiers comptables 128.
Offiziercorps der Türkei 295.
Offiziere in Italien 190.
Offiziere außer Dienst in Italien 192.
Offiziere des Hülfsdienstes in Italien 192.
Oppermann, v., Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen 432.
Optische Feld-Telegraphie in Belgien 394, — in England 394, — in Frankreich 395, — in Italien 397, — in den Niederlanden 397, — in Nord-America 397, — in Rußland 398, — in Spanien 398, — allgemein 419.
Orenburg, Progymnasium 241.
Organisation des Norwegischen Heeres 203.
Oesterreich-Ungarns Heerwesen 209.

Pajol, les guerres sous Louis XV. 432.
Panzerthürme 369.
Paradeanzug der Preußischen Fußtruppen 26.
Pé-de-Arros, General, Nekr. 482.
Pensionen in Belgien 71.
Perjaniki in Montenegro 198.
Periodische Literatur, kriegsgeschichtliche Artikel 424.
Perrier, General, Nekr. 482.
Perrin, Marche d'Annibal au Pô 433.
Persiens Heerwesen 234.
Personalien, höhere, der Oesterreichisch-Ungarischen Armee 226.
Pferdebeitreibungs-Gesetz in Italien 162.
Pferde-Ergänzung in Rußland 242.
Pferdegepäck in Rußland 262.
Pferdezählung in Rußland 242.
Picaud, Carnot l'organisateur de la victoire 441.
Pionierdienst, Handbuch für den allgemeinen 32, — in der Französischen Cavallerie 345.
Pochhammer, Friedrich der Große und Neiße 435.
Pohler, Dr., Bibliotheca historico militaris 433.
Potier, Graf de, General, Nekr. 483.
Prandh, Reichsfreiherr, General, Nekr. 483.
Preisrichten in Oesterreich-Ungarn 232.
Probemobilmachung in Rußland 267.
Pro Victoria, Italienische Militär-Zeitschrift 194.
Prshewalski, General, Nekr. 485.
Prüfungen von Candidaten zu Cadettenstellen in Großbritannien 155.

Digitized by Google

Przemyßl, verschanztes Lager, von 224.
Pusyrewski, Die Russische Garde im Kriege 1877/78 438.

Quesnoy, l'armée d'Afrique depuis la conquête d'Alger 444.

Radfahrerwesen in Großbritannien 147, 149.
Rechnungscorps in Italien 171.
Regimentsnamen in Oesterreich-Ungarn 233.
Regimentssystem der Ungarischen Landwehr 219.
Registrirte Pferde in Großbritannien 140.
Reichswehr in Rußland 238.
Reimann, Ritter v., Feldmarschallieutenant, Nekr. 486.
Reitsport in Italien 162.
Reglements in der Türkei 299.
Reitausbildung der Französischen Cavallerie 346.
Rekrutencontingent in Oesterreich-Ungarn 211.
Rekruten-Einstellung in Deutsche Armee 21, — in Frankreich 96.
Rekrutirung in Argentinien 49, — in Griechenland 135, — in Großbritannien 138, — in Italien 159, — in Rußland 240.
Rekrutirungsgesetz in Frankreich 95, — in der Türkei 279.
Remonte-Depot bei Milligen 202, — bei Strömsholm 272.
Remontedepots in Großbritannien 141.
Remontirung in Bayern 24, — in Dänemark 86, — in Frankreich 97, 338, — in Großbritannien 140, — in Italien 161, — in der Türkei 289.
Renner, Türkische Urkunde den Krieg 1683 betreffend 434.
Reorganisation in der Türkei 279.
Repetir-Carabiner 322.
Repetirgewehre und die Feld-Artillerie 349.
Repetirgewehre in Dänemark 86, — in Oesterreich-Ungarn 223.
Reserve in Großbritannien 139.
Reserve-Infanterie- (Cadre-) Bataillone in Rußland 253, 365.
Reserveoffiziere in Frankreich 126, — in Oesterreich-Ungarn 231.
Reservisten in Frankreich 96.
Reservisten-Entlassung in Deutscher Armee 21.
Reserve-Uebungen in Rußland 265.
Réthoré, Historique du 92. régiment d'infanterie 444.
Révolution dans la tactique militaire 320.
Revolver Ragant 273.
Reymann, Topographische Specialkarte von Mittel-Europa 39.
Richtauszeichnung in Oesterreich-Ungarn 232.
Richtkanoniere der Deutschen Artillerie 26.
Rieben, v., General, Nekr. 486.
Rieger, Urtheile und Ansichten über Nutzen und Gebrauch von beständigen und Stegreifbefestigungen 371.
Robilant, Graf, General, Nekr. 487.
Roms Befestigung 164.
Rossi, General, Nekr. 487.
Rothe Meer, Italienische Besitzungen am 195.
Rothes Kreuz in Italien 184.
Rothpletz, Gefechtsmethode 319.
Rschewuski, Graf, General, Nekr. 488.
Rudolf, Erzherzog Kronprinz 226.
Ruhegehälter der Offiziere in Italien 191.
Rumäniens Heerwesen 235.
Rußlands Heerwesen 237.

Saint-Jean, Lebensbeschreibung des Gregor Alexandrowitsch Potemkin des Tauriers 439.
Salnameh, Türkisches Jahrbuch 295.
Sanitäts-Applicationsschule in Italien 184.
Sanitätsbericht über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71 40.
Sanitätstruppen in Großbritannien 154, — in Oesterreich-Ungarn 229.
Sanitätswesen in Frankreich 123, — in Griechenland 134.
San Marzano, General und Befehlshaber der Italienischen Truppen am Rothen Meere 195.
Sappeur-Pelotons der Französischen Cavallerie-Regimenter 119.
Savoyen-Carignan, Eugenio Prinz von, Nekr. 488.
Schajak (Tuch) 291.
Schanzzeug in Großbritannien 147.
Schärpe in Norwegen 208.
Scheda, Ritter v., General, Nekr. 489.
Schedel, v., General, Nekr. 490.
Schell, v., General, Nekr. 490.
Schierenberg, Die Kriege der Römer zwischen Rhein, Elbe und Weser unter Augustus und Tiberius und Verwandtes 433.
Schießausbildung in Oesterreich-Ungarn 232.
Schießdienst in der Französischen Cavallerie 345.
Schießvereine der Schweiz 318.
Schießvorschrift für die Cavallerie 29, 325, — für den Train 29, — für die Französische Infanterie 114, 312, — für die Französische Feld-Artillerie 121, — für die Italienische Infanterie 172, 317.
Schild, Bilder aus dem kirchlichen Leben der Preußischen Feldprediger älterer Zeit 440.
Schlachten-Atlas des 19. Jahrhunderts 432.
Schleifer, Schlacht bei Hohenlinden am 3. December 1800 436.
Schmidt, v., Das 3. Pommersche Infanterie-Regiment Nr. 14 von seiner Gründung bis 1888 441.

Digitized by Google

Schnellfeuergeschütze in Belgien 69, — für den Festungskrieg 359.
Schnitler, Oberstlieutenant, Nekr. 491.
Schulbildung der Mannschaften der Britischen Armee 155.
Schützen-Bataillone in Rußland 254.
Schwartz, Dr., Organisation und Verpflegung der Preußischen Landmilizen im 7jährigen Kriege 435.
Schwarze Berge, Krieg in 137.
Schwedens Heerwesen 272.
Schwere Volunteer-Feld-Artillerie 151.
Schwimmübungen der Cavallerie 323, 329, — in Rußland 336.
Scriba, Feldmarschall Graf Moltke 439.
Service géographique de l'armée 107.
Sheridan, General, Nekr. 492.
Shubrick, General, Nekr. 492.
Sikkim, Krieg in 137.
Solms-Rödelheim, Graf, Leben von Friedrich Graf zu Solms-Laubach 440.
Sommerdienst in Rußland 263.
Sonderburg, Artilleriedepot 16.
Sonderstellung der Ungarischen Landwehr 221.
Spitzemberg, Frhr. v., General, Nekr. 492.
Stade, Artilleriedepot 16.
Steinle, v., General, Nekr. 493.
Stellungspflicht in Oesterreich-Ungarn 210.
Stiefel der berittenen Offiziere der Preußischen Fußtruppen 25.
Stoffel, baron de, Histoire de Jules César. Guerre civile 433.
Stolp, Invalidenhaus 19.
Strategische Raids in Rußland 330.
Stuckrad, v., Geschichte des 1. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 26 441.
Suakim, Kämpfe bei 137.
Swieten, van, General, Nekr. 494.

Taktik der Infanterie 303, — der Cavallerie 322, — der Feld-Artillerie 348, — des Festungskrieges 353.
Tanera, der Krieg von 1870/71, dargestellt von Mitkämpfern 437.
Tausch, v., General, Nekr. 494.
Telegraphen-Compagnien in der Türkei 298.
Telegraphendienst der Preußischen Cavallerie 329, — in der Französischen Cavallerie 345.
Telegraphen-Ersatzcadres in Oesterreich-Ungarn 227.
Telegraphenschule in Oesterreich-Ungarn 228.
Telegraphenwesen in Frankreich 100.
Territorial-Armee Frankreichs 130.
Territorial-Behörden der Kasaken-Heere 245.
Territorial-Eintheilung der Türkei 280.
Territorial-Miliz in Italien 182.
Territorial-Miliz-Offiziere in Italien 192.
Tesdorpf, Geschichte der Kaiserlich Deutschen Kriegs-Marine 443.
Thun-Hohenstein, Graf, Feldzeugmeister, Nekr. 495.
Topographischer Atlas von Bayern 39.
Torfstreu in den Niederlanden 202.
Train des équipages 123.
Trains in Griechenland 134, — in Großbritannien 153, — in Oesterreich-Ungarn 229, — in Rußland 255.
Train-Werkstätten in Rußland 246.
Treuenfest, v., Armee-Album zur Erinnerung an das 40jährige Regierungs-Jubiläum Kaiser Franz Josef I. 443.
Trier, Artilleriedepot 16.
Troeger, die Memoiren des Herzogs von Gramont 441.
Trumelet, une page de l'histoire de la colonisation algérienne 436.
Truppenbezeichnungen in Preußen 17, — in Bayern 18, — in Sachsen 19, — in Württemberg 19.
Truppenübungen in Deutschland 33, — in Frankreich 116, — in Italien 173, — in den Niederlanden 202, — in Rußland 263, — in Schweden 273.
Truth, ein Blick in die Zukunft der Infanterie 319.
Tuch- und Fezfabrik 288.
Türkei, Heerwesen 275.
Turkestanische Linien-Bataillone 254.

Uebungen in kriegsstarken Verbänden 523.
Uebungslager in Italien 175, 176.
Uebungsmunition in Oesterreich-Ungarn 223.
Uebungszeit der Niederländischen Milizen 199.
Ufficio del materiale 179.
Ungarische Landwehr 218.
Unification des soldes 128.
Uniform ausgeschiedener Bayerischer Offiziere des Beurlaubtenstandes 27.
Uniformirung in Norwegen 207.
Unteroffiziere in Frankreich 125, — in Italien 189, — in Rußland 241.
Unteroffizierschule zu Caserta 187.
Unteroffizierschulen in Norwegen 206.
Unteroffizier-Vorschule in Neu-Breisach 14.
Unteroffizier-Vorschulen in Preußen 40.
Unterstaatssecretär des Krieges in Italien 170.
Unterstützung der Familien von in den Dienst des Deutschen Reichsheeres eingetretenen Mannschaften 23.
Urlaubsertheilung in Frankreich 115.

Vacarescu, Rumäniens Antheil am Kriege 1877 bis 1878 438.
Vaupell, Krigen 1848—1850 og 1864 437.
Verabschiedung der Offiziere in Italien 191.
Verheirathung der Offiziere in Italien 191.
Verpflegungsmagazine in Rußland 246.

Digitized by Google

Przemyßl, verschanztes Lager, von 224.
Pusyrewski, Die Russische Garde im [illegible] 1877/78 438.

Quesnoy, l'armée [illegible] conquête d'A[illegible]

Radfahrerwes[illegible]
Rechnungsc[illegible]
Regiments[illegible]
Regiment[illegible] 219.
Regist[illegible]
Reich[illegible]
Rei[illegible]

[illegible] Vorschriften, neue Niederländische 203.

Waffenrevisoren, Vorschrift für die Prüfung
von 28.
Wagner, Frhr. v., General, Nekr. 496.
Wassertransporte in Frankreich 100.
Wehrgesetz Oesterreich-Ungarns 210, — Rußlands 237.
Wehrordnung für das Deutsche Reich 12.
Wehrpflicht in Deutschland 3, — in Griechenland 135, — in Rußland 237.

[illegible] der Stadt, Herrschaft und Festung Kosel 438.
[illegible] General, Nekr. 496.
[illegible] India-Regimenter 146.
[illegible] Warren, Pulverfabrik zu 60.
[illegible] Wiebe, die Artillerie-Truppe des Festungskrieges 376.
Wille, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Hanaus im 30jährigen Kriege 438.
Wilhelm I., Deutscher Kaiser † 3.
Winterdienst in Rußland 263.
Wintermärsche in Rußland 335.
Wittwen und Waisen von Angehörigen des Deutschen Reichsheeres 22.
Wollmann, Geschichte des Brandenburgischen Pionier-Bataillons Nr. 3 442.
Wurmb, v., Feldmarschallieutenant, Nekr. 497.

Yeomanry-Cavallerie 150.

Zahlamt-Departement in Großbritannien 154.
Zeisberg, Dr., Zur Geschichte der Räumung Belgiens und des Polnischen Aufstandes 436.
Zeschau, v., General, Nekr. 497.
Zielmunition in Preußen 380.
Zwiebackfabrik bei Budapest 233.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW., Kochstraße 68—70.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verwaltung des Materials der Preußischen Feld-Artillerie 28.
Veterinär-Corps in Italien 185.
Veterinärcurse in Aldershot 154.
Vetterli-Gewehre in Italien 163.
Victor Emanuel, Kronprinz von Italien 171.
Vitali-Gewehr in den Niederlanden 200, 385, — in Italien 385.
Vogt, Geschichte der Deutschen Reiterei in Einzelbildern 432.
Volkmann, Geschichte des Magdeburgischen Pionier-Bataillons Nr. 4 442.
Volontaires agréés in Belgien 73.
Volunteers in Großbritannien 140.
Volunteer-Train 149.
Vorbereitungsanstalten in Rußland 241.
Vorschriften, neue Niederländische 203.

Waffenrevisoren, Vorschrift für die Prüfung von 28.
Wagner, Frhr. v., General, Nekr. 496.
Wassertransporte in Frankreich 100.
Wehrgesetz Oesterreich-Ungarns 210, — Rußlands 237.
Wehrordnung für das Deutsche Reich 12.
Wehrpflicht in Deutschland 3, — in Griechenland 135, — in Rußland 237.
Weltzel, Geschichte der Stadt, Herrschaft und ehemaligen Festung Kosel 438.
Weste, General, Nekr. 496.
West-India-Regimenter 146.
Wetteren, Pulverfabrik zu 60.
Wiebe, die Artillerie-Truppe des Festungskrieges 376.
Wille, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Hanaus im 30jährigen Kriege 438.
Wilhelm I., Deutscher Kaiser † 3.
Winterdienst in Rußland 263.
Wintermärsche in Rußland 335.
Wittwen und Waisen von Angehörigen des Deutschen Reichsheeres 22.
Wollmann, Geschichte des Brandenburgischen Pionier-Bataillons Nr. 3 442.
Wurmb, v., Feldmarschallieutenant, Nekr. 497.

Yeomanry-Cavallerie 150.

Zahlamt-Departement in Großbritannien 154.
Zeisberg, Dr., Zur Geschichte der Räumung Belgiens und des Polnischen Aufstandes 436.
Zeschau, v., General, Nekr. 497.
Zielmunition in Preußen 380.
Zwiebackfabrik bei Budapest 233.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW., Kochstraße 68—70.

Digitized by Google